





Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstages.

I. Legislatur-Periode. — II. Session 1871.

23

Zweiter Band.

Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages.
Nr. 1 — 144.

Von Seite 1 — 363.

Berlin.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld.
1871.

Inhalts-Verzeichniß.







Inhalts-Verzeichniß.



Anlagen

zu

den Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

I. Legislatur-Periode.

II. Sitzungs-Periode 1871.

Nr. 1.

(Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrathe und der Mitglieder des Deutschen Reichstages.)

Nr. 2.

(Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen.)

Nr. 3.

(Verzeichniß der Mitglieder der Kommissionen.)

Nr. 4.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler dem Reichstage die beiliegende

Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 nebst Anlagen I. bis V. und erläuternder Denkschrift

zur vorläufigen Genehmigung der darin nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und extraordinairen im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben, sowie den gleichfalls angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die von der Telegraphen-Verwaltung des Norddeutschen Bundes in den Jahren 1868, 1869 und 1870 vorschußweise bestrittenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 341, 780 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. sind aus dem Ueberschusse des etatsmäßigen Bundeshaushaltes vom Jahre 1870 zu decken und auf Grund dieses Gesetzes definitiv in Ausgabe zu stellen.

§. 2.

Der von dem Ueberschusse des etatsmäßigen Bundeshaushaltes vom Jahre 1870 nach Ausführung der Bestimmung im §. 1. dieses Gesetzes verbleibende Rest ist zu den für das Jahr 1871 von dem ehemaligen Norddeutschen Bunde an die Süddeutschen Staaten und Luxemburg zu leistenden Herauszahlungen aus den gemeinschaftlichen Einnahmen an Rübenzuckersteuer zu reserviren.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Denkschrift.

Das in der vorliegenden Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes dargestellte Ergebniß des Bundeshaushalts für 1870 weicht insofern von den Haus-

halts-Ergebnissen der beiden voraufgegangenen Jahre wesentlich ab, als sich diesmal nach Berücksichtigung aller für 1870 bereits nachgewiesenen, beziehungsweise in der Restverwaltung noch zu erwartenden Ausgaben nicht, wie bisher, ein durch einen gesetzlich zu bewilligenden Nachschuß an Matrikularbeiträgen zu deckendes Defizit, sondern ein **Ueberschuß** der Bundeskasse im Betrage von 1,092,190 Thlrn. herausgestellt hat. Da im Bundeshaushalts-Etat für 1870 außerdem zum ersten Male die Repartition der Matrikularbeiträge und die Feststellung des Etatsquantums der Militair-Verwaltung nach Maßgabe der definitiv diesen Berechnungen zu Grunde zu legenden Bevölkerungszahlen vorgenommen ist, so hat auch in dieser Hinsicht die bisher alljährlich nach dem Rechnungsschluß im Wege der Gesetzgebung zu bewirken gewesene anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge und die hierdurch zugleich erfolgte Berichtigung des Etatsquantums der Militair-Verwaltung nach Maßgabe des wirklichen Ergebnisses der Volkszählung für 1870 nicht einzutreten. Die aus der Repartition der wirklichen, anstatt der im Etat veranschlagten Post-Ueberschüsse unter die einzelnen Bundesstaaten resultirende Aenderung der baar zu leistenden Matrikular-Einzahlungen wird eines legislativen Aktes nicht bedürfen.

Der oben erwähnte Ueberschuß von 1,092,190 Thlrn. ist hauptsächlich den Mehraufkünften von den Zöllen und Verbrauchssteuern zu verdanken. Die Rübenzuckersteuer allein hat, theils in Folge der am 1. September 1869 eingetretenen Erhöhung des Steuersatzes, theils in Folge der günstigen Rüben-Ernte in den Jahren 1869 und 1870 1,878,153 Thlr. mehr, als im Etat angesetzt war, ergeben.

Im Ganzen sind **mehr** aufgekommen:

1) bei den Zöllen und Verbrauchssteuern	2,046,420 Thlr.,
2) „ der Wechselstempel-Steuer	20,128 „
3) „ „ Post-Verwaltung	95,958 „
4) an verschiedenen Einnahmen	14,107 „
	2,176,613 Thlr.

Dagegen kommen als **Minder-Einnahmen** in Betracht:

1) bei den Matrikular-Beiträgen	84,742 Thlr.,	
2) bei der Telegraphen-Verwaltung	77,587 „	
		162,329 „
Bleibt Mehr-Einnahme gegen den Etat		2,014,284 Thlr.

Diesem Mehr-Ertrage der **Einnahmen** stehen folgende Mehr- beziehungsweise Minder-Beträge bei den Haupt-Abschnitten der **Ausgabe** gegenüber:

	mehr:	weniger:
1) Reichskanzler-Amt, einschließlich der auf dem Etat desselben übernommenen Ausgaben für Unterdrückung der Rinderpest 2c.	932,024 Thlr.	— Thlr.
2) Reichstag	22,874 „	— „
3) Auswärtiges Amt	18,123 „	— „
4) Bundes-Konsulate	56,478 „	— „
5) Bundes-Schuld	— „	21,530 „
6) Rechnungshof	— „	269 „
7) Bundes-Ober-Handelsgericht	— „	19,235 „
8) Einmalige außerordentliche Ausgaben der Post-Verwaltung	11,216 „	— „
9) Einmalige außerordentliche Ausgaben der Telegraphen-Verwaltung	— „	77,587 „
zusammen	1,040,715 Thlr.	118,621 Thlr.
	922,094 Thlr.	— Thlr.

Verglichen mit der obigen Mehr-Einnahme ergiebt sich der vorerwähnte Ueberschuß von 1,092,190 Thlrn.

Daß hierbei auf die **in Folge des Krieges** entstandenen und aus besonderen außeretatsmäßigen Mitteln zu deckenden außerordentlichen Ausgaben keine Rücksicht genommen ist, wird kaum einer besonderen Hervorhebung bedürfen. Ueber diese Ausgaben wird in einer besonderen, die Ausführung der Kriegs-Anleihe Gesetze vom 21. Juli und 29. November 1870 betreffenden Vorlage Rechenschaft gegeben werden. Hier sei nur erwähnt, daß die in der Rechnung des Jahres 1870 zur definitiven Verausgabung gelangten Kriegskosten sich auf insgesammt 102,467,685 Thlr. belaufen und sich vertheilen

auf die Landarmee mit	96,437,855 Thlrn.
„ „ Marine	3,517,655 „
„ „ Post-Verwaltung	326,682 „
„ „ Telegraphen-Verwaltung	230,894 „
„ „ Vergütungen für Kriegsleistungen mit	7,262 „
„ „ Zinsen der Kriegsschuld mit	1,906,241 „
„ sonstige Ausgaben mit	41,096 „
Summa	102,467,685 Thlr.

Dieselben finden ihre Deckung in folgenden pro 1870 vereinnahmten Beträgen:

1) Auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870:		
a. aus der 5 procentigen Bundes-Anleihe von 1870		79,944,785 Thlr.
b. durch Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen		14,340,000 „
2) Auf Grund des Gesetzes vom 29. November 1870	47,175,000 Thlr.	
Davon sind in der Rechnung für das Jahr 1871 übertragen	38,992,495 „	
Bleiben für 1870		8,182,505 „
3) Freiwillige Beiträge zu den Kriegskosten		395 „
Summa		102,467,685 Thlr.

Der Umstand, daß der etatsmäßige Bundeshaushalt für 1870 den mehrgedachten Ueberschuß von 1,092,190 Thlrn. geliefert hat, gewährt den Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes die erwünschte Möglichkeit, ohne besondere Leistungen das bei der Telegraphen-Verwaltung vorhandene Deficit zu beseitigen. Bekanntlich ist die Telegraphen-Verwaltung bisher nicht in der Lage gewesen, die von ihr bestrittenen außerordentlichen Ausgaben zu Neuanlagen 2c. aus den etatsmäßig dazu bestimmten Ueberschüssen von der Telegraphie zu decken. Es haben daher diese in den Jahren 1868 bis 1870 auf 341,780 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. hinangelaufenen Ausgaben beim Mangel verwendbarer Etatsfonds als Vorschüsse gebucht werden müssen. Es empfiehlt sich, den Ueberschuß der Bundeskasse für 1870 zunächst zur Deckung dieser Vorschüsse, welche in den Bemerkungen zum Ausgabeabschnitt II. Kap. 5. der angeschlossenen Haushalsübersicht (Seite 11.) spezifizirt sind, heranzuziehen.

Der Rest des Ueberschusses wird zweckmäßig zu den im Etat des Jahres 1871 nicht vorgesehenen Herauszahlungen zu reserviren sein, welche der Norddeutsche Bund an die Süddeutschen Staaten und Luxemburg aus den gemeinschaftlichen Einnahmen an Rübenzuckersteuer letztmalig für das III. Tertial d. J. zu leisten hat. Als nämlich beim Finalabschluß für das Jahr 1868 sich in Folge bedeutender Einnahmeausfälle die Nothwendigkeit nachträglicher Erhöhung der Matrikularbeiträge herausstellte, sind die Herauszahlungen, welche von den Einnahmen an Rübenzuckersteuer für die 4 letzten Monate des Jahres 1868 an die Süddeutschen Staaten und Luxemburg zu leisten waren und im Betrage von 1,451,379 Thlr. vertragsmäßig am 1. September 1869 fällig wurden, dem Jahre 1869 zur Last gestellt, indem durch das Gesetz, betr. die anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868 vom 9. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 165.), Mittel für vorstehenden Ausgabebetrag nicht flüssig gemacht wurden (z. vergl. Drucksachen des Reichstages, Session von 1869 Nr. 168. und 211.). In derselben Weise mußte auch pro 1869 und 1870 die Herauszahlung an Rübenzuckersteuereinnahmen für die 4 letzten Monate jedes Jahres dem folgenden Jahre zur Last geschrieben werden. Vom 1. Januar 1872 ab fließen sämmtliche Einnahmen aus der Rübenzuckersteuer zur Reichskasse, und es finden Abrechnungen zwischen den Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes und den Süddeutschen Staaten nicht mehr statt. Für die Herauszahlungen für die 4 letzten Monate des Jahres 1871, welche die Staaten

des ehemaligen Norddeutschen Bundes an die Süddeutschen Staaten und Luxemburg auf Rechnung der Einnahmen aus der Rübenzuckersteuer zu leisten haben werden, bietet daher weder der Etat für 1871, noch der Etat für 1872 Mittel. Die auf Rechnung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870 erzielten Ueberschüsse werden also in der theilweisen Berichtigung dieser im Etat nicht vorgesehenen Schuld eine geeignete Verwendung finden.

Das im Entwurfe vorliegende Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870, ist bestimmt, die entsprechenden Vorschriften zu treffen.

Nr. 5.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Bildung eines Reichskriegsschatzes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung ist der Betrag von Vierzig Millionen Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Reichskriegsschatzes zu verwenden.

Ueber denselben kann zu Ausgaben nur für Zwecke der Mobilmachung und nur mittelst Kaiserlicher Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages verfügt werden.

§. 2.

Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von Vierzig Millionen Thalern ist bis zur Wiedererreichung desselben der Reichskriegsschatz durch Zuführung

1) der aus anderen, als den im Artikel 70. der Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich aufgeführten Bezugsquellen fließenden (zufälligen) Einnahmen des Reichs, und
2) im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen.

§ 3.

Die Verwaltung des Reichsschatzes wird dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesraths ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission zu führen hat.

Die Reichsschulden-Kommission erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem in kürzester Frist Mittheilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Befugniß, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen.

Dem Bundesrath und dem Reichstage ist bei deren regelmäßigem jährlichen Zusammentritt von der Reichsschulden-Kommission unter Vorlegung der von ihr geprüften Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes Bericht zu erstatten.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Die Institution eines Kriegsschatzes besteht in Preußen bereits seit dem Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten, ihre Bedeutung hat sich jedoch im Laufe der Zeit wesentlich verändert. Früher hatte sie die Aufgabe, reichliche Mittel für alle Fälle, namentlich für den Fall des Krieges, bereit zu stellen, und den Staat der damals sehr kostspieligen und nur in beschränktem Umfange möglichen Anleihen zu überheben; es kam daher darauf an, den Staatsschatz auf solche Höhe zu bringen, daß er auch zu länger dauernder Kriegsführung die Mittel bot. Später machte die Ausbildung des Kredits diese Art des Aufsammelns von Baarbeständen entbehrlich und die Aufgabe der Institution des Kriegsschatzes verengte sich dahin, in knappem Maaß die Mittel bereit zu halten, welche erforderlich sind, um bei ausbrechendem Kriege über die ersten finanziellen Schwierigkeiten hinwegzukommen. In dieser Beschränkung seiner Aufgabe bildet der Kriegsschatz die nothwendige finanzielle Ergänzung des Institutes der allgemeinen Wehrpflicht. Denn eben weil das letztere darauf berechnet ist, mit knappen Friedenskadres die rasche Aufstellung einer umfangreichen Kriegsformation zu ermöglichen, werden bei ausbrechendem Kriege, wenn durch die Mobilmachung plötzlich die ausgedehnte Kriegsformation ins Leben gerufen und mit Pferden und Vorräthen ausgestattet werden soll, sehr bedeutende unmittelbar bereite Mittel erforderlich. Durch diese Aufgabe des Kriegsschatzes war einerseits die Beschränkung seines Umfanges auf ein Maaß ermöglicht, welches hinreicht, um die beim Beginn der Mobilmachung auflaufenden außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten, andererseits gewinnt er durch dieselbe die durchaus friedliche Bedeutung einer Geldreserve, welche nicht eine Vorbereitung zur Führung eines bestimmten Krieges, sondern lediglich einen Bestandtheil derjenigen Kriegsbereitschaft bildet, welche bei unserem Heeressystem während des Friedens nothwendig ist.

Im Wege des Kredits können allerdings gegenwärtig verhältnißmäßig rasch umfangreiche Mittel beschafft werden. Allein schon die legislative Behandlung der Kreditfragen nimmt eine Zeit in Anspruch, während welcher bei plötzlich eintretender Kriegsgefahr zur Mobilmachung schon sehr ausgedehnte Mittel nothwendig verwendet sein müssen, wenn nicht die Insfeldstellung der Truppen in einem für die Integrität des Gebiets und die Geschicke der Nation verhängnißvollen Grade verzögert werden soll. Ueberdies pflegt unmittelbar beim Eintritt der Kriegsgefahr der Geldmarkt sich in einer Lage zu befinden, die während der wenigen Tage, in welchen die Mittel zur Bestreitung der Mobilmachungskosten großentheils bereit stehen müssen, die Beschaffung derselben im Wege des Kredits nahezu unmöglich macht.

Der Preußische Kriegsschatz hat sich in der eben bezeichneten Bedeutung in dem letzten Kriege nicht nur als eine nützliche Hülfe, sondern als ein Element der Kriegsbereitschaft bewährt, welches nicht ohne die höchsten Gefahren für die Nation vernachlässigt werden darf.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist bestimmt, die Institution eines Kriegsschatzes als nothwendige Ergänzung des gemeinsamen Wehrsystems für das Reich in's Leben zu rufen.

Die Höhe des Reichskriegsschatzes ist in dem §. 1. desselben auf 40 Millionen Thaler normirt. Da dieser Betrag schon durch die einmaligen Ausgaben für die Mobilmachung der Armee des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870 überschritten wurde, so reicht derselbe bei Weitem nicht aus, um die durch eine Mobilmachung des gesammten Deutschen Heeres veranlaßten einmaligen Ausgaben zu decken, vielmehr ist bei seiner Normirung darauf gerechnet, daß im Falle ausbrechenden Krieges die Faktoren der Gesetzgebung sofort zusammenberufen werden, um die Wege des Kredits für die Beschaffung der Mittel nicht nur zu

den laufenden Ausgaben der Kriegführung, sondern auch zur Deckung eines erheblichen Restbedarfs an einmaligen Kosten der Mobilmachung zu eröffnen.

Die im zweiten Alinea des §. 1. in Betreff der Verfügung über die Bestände des Reichskriegsschatzes getroffenen Vorschriften sind der Bestimmung desselben zur Herstellung augenblicklicher Kriegsbereitschaft unter Wahrung des bei Verfügungen über Reichsmittel den Faktoren der Gesetzgebung zuständigen Rechts der vorgängigen oder nachträglichen Genehmigung, angepaßt.

Um dem Reichskriegsschatz die Bedeutung einer dauernden Institution des Reichs zu geben, sind demselben für den Fall eingetretener Verminderung des Bestandes bestimmte Einnahmen zuzuweisen, durch deren Zufluß er wieder zur normalen Höhe ergänzt werden kann.

Dem Preußischen Staatsschatze wurden bei seiner im Jahre 1820 erfolgten Neubegründung an Einnahmen die Verwaltungs-Ueberschüsse und die zufälligen Einnahmen des Staates zugewiesen. Ueber die Verwaltungs-Ueberschüsse ist durch Art. 70. der Reichsverfassung bereits verfügt, so daß nur die zufälligen, nicht aus den regelmäßigen Einnahmequellen fließenden Einnahmen dem Reichsschatze durch §. 2. im Fall eingetretener Verminderung seines Bestandes bis zur Wiedererreichung desselben zugewiesen werden konnten. Da auf erhebliche zufällige Einnahmen nur ausnahmsweise gerechnet werden kann, so mußte, wie unter Nr. 2. geschehen, auch auf die durch den Reichshaushalts-Etat erforderlichenfalls behufs Beschleunigung der Wiederergänzung zu überweisenden Mittel hingedeutet werden.

Die im §. 3. vorgeschlagenen Vorschriften über die Kontrole der Verwaltung des Reichskriegsschatzes schließen sich den Bestimmungen über das Reichsschuldenwesen an. Die Heranziehung der Reichsschulden-Kommission dürfte sich theils mit Rücksicht auf den vorhandenen Organismus, theils durch die Analogie der Interessen bei aktiver und passiver Vermögensverwaltung rechtfertigen.

Nr. 6.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung (Bundesgesetzbl. Seite 491), ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages mit einer Frist von drei Monaten kündigen zu lassen und die Mittel zur Einlösung aus dem auf die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes entfallenden Antheile an der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung zu entnehmen.

§. 2.

Mit der Kündigung und Einlösung nach Maßgabe der von dem Reichskanzler zu treffenden näheren Bestimmungen ist die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden zu beauftragen.

§. 3.

Ueber die Ausführung dieses Gesetzes ist dem Reichstage bei seinem nächsten, auf dieselbe folgenden Zusammentreten Rechenschaft zu geben.

Urkundlich &c.

Gegeben &c.

Motive.

Die von Frankreich zu zahlende Kriegsentschädigung ist in erster Linie zur Deckung der Kriegskosten bestimmt. Es empfiehlt sich daher, die für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes zur Beschaffung der Geldmittel für die Kriegführung aufgenommenen Anleihen zu tilgen, sobald die auf diese Entschädigung eingehenden und dem Norddeutschen Bunde überwiesenen Zahlungen solches gestatten. Denn von diesem Augenblicke an würden die zur Verzinsung dieser Anleihen erforderlichen, sehr beträchtlichen Summen nutzlos verausgabt werden.

In diesem Sinne ist bereits mit der Abtragung der in Form von Schatzanweisungen übernommenen Schuldverpflichtungen so weit vorgegangen, daß an Stelle der fällig gewordenen Schatzanweisungen neue nicht wieder ausgegeben wurden, und daß diejenigen Schatzanweisungen, deren Kündigung vorbehalten wurde, zu nahen Terminen gekündigt worden sind.

Auf Grund der beiden Kredit-Gesetze vom 21. Juli und 29. November v. J. (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 491 resp. 619), nach welchen im Wege des Kredits 120 beziehungsweise 100, zusammen 220 Millionen Thaler flüssig zu machen waren, sind ausgegeben worden und zwar

1. auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli v. J.
   a. Schuldverschreibungen der fundirten fünfprozentigen Anleihe von 1870 zum Nominalwerthe von . . 113,773,300 Thlr. mit einem Realisationsertrage von 104,369,647¾ Thlrn.

b. fünfprozentige Schatzanweisungen, fällig am 1. Juli 1871 über	5,000,000	=	=	5,000,000 =
am 1. August 1871 über . .	10,000,000	=	=	10,000,000 =
2. auf Grund des Gesetzes vom 29. November v. J.				
a. fünfjährige fünfprozentige Schatzanweisungen in zwei Emissionen zusammen zum Nominalwerthe von . . .	102,000,000	=	=	95,752,500 =
b. fünfprozentige Schatz-				
Seite . . .	23[illegible],773,300	Thlr.	=	215,122,147¾ Thlr.

Uebertrag 230,773,300 Thlr. mit einem Realisationsertrage von 215,122,147⅓ Thlrn.
Anweisungen, fällig am 1. Februar 1872 über . . 4,247,500 " " 4,247,500 "

Im Ganzen sind durch Ausgabe von Schuldverschreibungen und Schatz-Anweisungen zum Nominalwerthe von . . . . 235,020,800 Thlrn. flüssig gemacht . . . . 219,369,647⅓ Thlr.

Von den kurzfristigen Schatzanweisungen sind eingezogen:

am 1. Juli d. J.	5,000,000 Thlr.,
am 1. August d. J.	10,000,000 "
ferner am 1. Februar k. J. fällig . . .	4,247,500 "

Von den fünfjährigen Schatzanweisungen ad 2. a. sind gekündigt:

zur Einlösung am 1. Januar k. J. die I. Emission	51,000,000 "
zur Einlösung am 1. Februar k. J. die II. Emission	51,000,000 "
so daß also im Ganzen	121,247,500 Thlr.

theils abgetragen sind, theils bis zum 1. Februar k. J. fällig werden, und nur noch die ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1870 über im Ganzen 113,773,300 Thlr. der Kündigung bedürfen.

Zur Kündigung dieser auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli v. J. nach Maßgabe der Allerhöchsten Erlasse vom 24. Juli v. J. (B.-G.-Bl. S. 505) und vom 27. Januar d. J. (R.-G.-Bl. S. 29) ausgegebenen fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes bedarf es nach der Bestimmung im §. 3. jenes Gesetzes einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung, durch welche zugleich die Kündigungsfrist festgesetzt wird.

Diese Ermächtigung herbeizuführen, ist der Zweck des vorliegenden Gesetz-Entwurfs.

Es ist in Aussicht zu nehmen, daß der Antheil der Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes an der vertragsmäßig bis zum 1. Mai k. J. zur Zahlung gelangenden vierten halben Milliarde der Kriegsentschädigung die zur Rückzahlung dieser Anleihe noch nöthigen Mittel gewähren wird. Da sich indeß nicht mit Bestimmtheit übersehen läßt, bis zu welchem Zeitpunkte die zur Rückzahlung der Anleihe erforderlichen Mittel angesammelt sein werden, so war es nicht thunlich, den Kündigungs-Termin in das Gesetz selbst aufzunehmen. Es blieb nur übrig, dem Reichskanzler die Bestimmung dieses Termins zu überlassen und die durch das Gesetz zu treffende Bestimmung auf die Festsetzung der Kündigungsfrist zu beschränken.

Nr. 7.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Kontrole des gesammten Haushaltes des Deutschen Reichs wird für das Jahr 1871 von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung: „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetz-Blatt Seite 433), betreffend die Kontrole des Bundeshaushaltes für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geführt.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Motive.

Zur Sicherstellung der gewissenhaften Befolgung und gleichmäßigen Handhabung der auf das Rechnungswesen bezüglichen Vorschriften, sowie zur Vorbereitung der Beschlußnahme des Bundesrathes und des Reichstages über die Entlastung der Bundes-Verwaltung ist durch Gesetz vom 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl. S. 433) der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung: „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes" die Kontrole des gesammten Bundes-Haushaltes durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, über Zugang und Abgang von Bundes-Eigenthum und über die Verwaltung der Bundes-Schulden übertragen worden.

Diesem Delegationsverhältnisse war indeß insofern nur ein provisorischer Charakter gegeben, als nach §. 1. des erwähnten Gesetzes die Befugnisse der Preußischen Ober-Rechnungskammer lediglich für die Jahre 1867, 1868 und 1869 zu Recht bestehen sollten. Es war die Absicht, mit Ablauf dieser Frist eine definitive Einrichtung auf Grundlage eines Gesetzes über die Rechte und Pflichten der obersten Rechnungsbehörde zu treffen. Als dieser Zeitpunkt herannahete, war die Königlich Preußische Regierung mit der Vorbereitung eines, die Organisation der Preußischen Ober-Rechnungskammer betreffenden Gesetzes beschäftigt und stand dessen Vorlegung an den Preußischen Landtag in Aussicht. Die verbündeten Regierungen hielten es bei solcher Sachlage für richtig, der Beschlußnahme über die definitive Gestaltung der obersten Rechnungsbehörde des Bundes bis zum Abschluß der über die Organisation der Preußischen Ober-Rechnungskammer zu gewärtigenden Verhandlungen Anstand zu geben und beantragten daher in der vorjährigen Session des Reichstages eine einjährige Verlängerung des, durch das oben erwähnte Gesetz der Ober-Rechnungskammer ertheilten Mandats. Ihrem Antrage entsprechend wurde durch das Gesetz vom 11. März 1870 (B.-G.-Bl. S. 47) Bestimmung getroffen.

Die damals vorausgesetzte Vorlegung eines Gesetzes über die Ober-Rechnungskammer an den Preußischen Landtag ist durch den Krieg verhindert. Sie steht für die nächste Session desselben in Aussicht und die verbündeten Regierungen haben daher gegenwärtig die nämliche Lage vor sich, wie im vorigen Jahre. Wie damals halten sie es auch gegenwärtig für gerathen, die Verhandlungen im Preußischen Landtage über die Organisation der Preußischen Ober-Rechnungskammer der Beschlußnahme über die definitive Gestaltung der obersten Rechnungsbehörde des Reiches vorhergehen zu lassen.

Nr. 8.

Zeitige Ausschüsse

des

Bundesrathes.

Staat.	Name.	Dienstcharge.
I. Ausschuß für das Landheer und die Festungen.		
Preußen	Graf von Roon	Staats- und Kriegsminister.
	in dessen Behinderung:	
	von Kamecke	Generallieutenant.
Bayern	Fries	Oberst.
Sachsen	von Holleben	Major.
Württemberg	von Suckow	Kriegsminister.
	in dessen Behinderung:	
	von Gleich	Major.
Mecklenburg-Schwerin	von Bülow	Staatsminister.
Sachsen-Coburg	Freiherr von Seebach	Staatsminister.
Anhalt	von Larisch	Staatsminister.
II. Ausschuß für das Seewesen.		
Preußen	Jachmann	Vice-Admiral.
	in dessen Behinderung:	
	von Kamecke	Generallieutenant.
Mecklenburg-Schwerin	von Bülow	Staatsminister.
Oldenburg	von Rössing	Staatsminister.
	in dessen Behinderung:	
	Ruhstrat	Geheimer Ministerialrath.
Lübeck	Dr. Krüger	Minister-Resident.
Bremen	Gildemeister	Bürgermeister.
III. Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen.		
Preußen	Camphausen	Staats- und Finanzminister.
	in dessen Behinderung:	
	Hasselbach	General-Steuer-Direktor.
Bayern	Berr	Ministerialrath.
Sachsen	von Nostitz-Wallwitz	Geheimer Finanzrath.
	in dessen Behinderung:	
	Wahl	Geheimer Finanzrath.
Württemberg	von Riecke	Ober-Finanzrath.
Baden	Ellstätter	Ministerial-Präsident.
	in dessen Behinderung:	
	Eisenlohr	Ministerialrath.
Mecklenburg-Schwerin	Oldenburg	Ober-Zolldirektor.
Braunschweig	von Liebe	Geheimrath.
	Stellvertreter:	
Hessen	Goering	Ober-Steuerrath.

Staat.	Name.	Dienstcharge.

IV. Ausschuß für Handel und Verkehr.

Staat.	Name.	Dienstcharge.
Preußen	Delbrück	Staatsminister.
	in dessen Behinderung:	
	von Philipsborn	Ministerial-Direktor.
	Moser	Ministerial-Direktor.
	Dr. von Nathusius	Geheimer Ober-Regierungsrath.
	Bitter	Unterstaatssekretair.
Sachsen	Schmalz	Geheimer Regierungsrath.
Württemberg	Freiherr von Spitzemberg	Gesandter, Wirklicher Geheimer Legationsrath.
Baden	von Freydorf	Ministerial-Präsident.
	in dessen Behinderung:	
	Freiherr von Türckheim	Gesandter.
Hessen	Goering	Ober-Steuerrath.
Reuß j. L.	von Harbou	Staatsminister.
Hamburg	Dr. Kirchenpauer	Bürgermeister.
	Stellvertreter:	
Lübeck	Dr. Krüger	Minister-Resident.

V. Ausschuß für Eisenbahnen, Post und Telegraphen.

Staat.	Name.	Dienstcharge.
Preußen	Für Post- und Telegraphensachen:	
	Stephan	General-Post-Direktor.
	Für Eisenbahnen:	
	Weishaupt	Ministerial-Direktor.
Bayern	Berr	Ministerialrath.
Baden	Ellstätter	Ministerial-Präsident.
	in dessen Behinderung:	
	Eisenlohr	Ministerialrath.
Hessen	Hofmann	Geheimer Legationsrath.
Großherzogth. Sachsen	Dr. Stichling	Geheimer Staatsrath.
Oldenburg	von Rössing	Staatsminister.
	in dessen Behinderung:	
	Ruhstrat	Geheimer Ministerialrath.
Lübeck	Dr. Krüger	Minister-Resident.

VI. Ausschuß für Justizwesen.

Staat.	Name.	Dienstcharge.
Preußen	Dr. Leonhardt	Staats- und Justizminister.
	in dessen Behinderung:	
	Dr. Falk	Geheimer Ober-Justizrath.
Bayern	von Neumayr	Reichsrath und Präsident.
Sachsen	Schmalz	Geheimer Regierungsrath.
	in dessen Behinderung:	
	Klemm	Appellationsgerichts-Präsident.
Württemberg	von Mittnacht	Justizminister.
	in dessen Behinderung:	
	von Kohlhaas	Ober-Tribunalsrath.
Braunschweig	von Liebe	Geheimrath.
Schwarzburg-Rudolstadt	von Bertrap	Staatsminister.
Lübeck	Dr. Krüger	Minister-Resident.

VII. Ausschuß für Rechnungswesen.

Staat.	Name.	Dienstcharge.
Preußen	Guenther	Präsident der Seehandlung.
	und	
	Hasselbach (für Zölle und indirekte Steuern)	General-Steuer-Direktor.
Bayern	von Pfretzschner	Staatsminister.
	in dessen Behinderung:	
	Berr	Ministerialrath.
Sachsen	Schmalz	Geheimer Regierungsrath.
Württemberg	von Riecke.	Ober-Finanzrath.
Hessen	Hofmann.	Geheimer Legationsrath.
Mecklenburg-Schwerin	von Bülow	Staatsminister.
Braunschweig	von Liebe	Geheimrath.
	Stellvertreter:	
Baden	Ellstätter	Ministerial-Präsident.
	Eisenlohr	Ministerialrath.

VIII. Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten.

Staat.	Name.	Dienstcharge.
Bayern	Freiherr Pergler von Perglas	Gesandter.
Sachsen	Freiherr von Friesen	Staatsminister.
	in dessen Behinderung:	
	von Könneritz	Gesandter.
Württemberg	Freiherr von Spitzemberg	Gesandter, Wirklicher Geheimer Legationsrath.
Baden	von Freydorf	Ministerial-Präsident.
	in dessen Behinderung:	
	Freiherr von Türckheim	Gesandter.
Mecklenburg-Schwerin	von Bülow	Staatsminister.

IX. Ausschuß für die Geschäfts-Ordnung.

Staat.	Name.	Dienstcharge.
Preußen	Delbrück	Staatsminister.
Bayern	von Lutz	Staatsminister.
	in dessen Behinderung:	
	Freiherr Pergler von Perglas	Gesandter.
Württemberg	von Mittnacht	Justizminister.
	in dessen Behinderung:	
	von Kohlhaas	Ober-Tribunalsrath.
Hessen	Hofmann	Geheimer Legationsrath.
Großherzogth. Sachsen	Dr. Stichling	Geheimer Staatsrath.
Sachsen-Altenburg	von Gerstenberg-Zech	Staatsminister.
Schwarzburg-Rudolstadt	von Bertrab	Staatsminister.

X. Ausschuß für die Verfassung.

Staat.	Name.	Dienstcharge.
Preußen	Delbrück	Staatsminister.
Bayern	von Lutz	Staatsminister.
Sachsen	Freiherr von Friesen	Staatsminister.
	in dessen Behinderung:	
	Schmalz	Geheimer Regierungsrath.
Württemberg	von Mittnacht	Justizminister.
	in dessen Behinderung:	
	von Kohlhaas	Ober-Tribunalsrath.

Staat.	Name.	Dienstcharge.
Baden	von Freydorf	Ministerial-Präsident.
	in dessen Behinderung:	
	Freiherr von Türckheim	Gesandter.
Oldenburg	von Rössing	Staatsminister.
	in dessen Behinderung:	
	Ruhstrat	Geheimer Ministerialrath.
Sachsen-Meiningen . .	Freiherr von Krosigk	Staatsminister.

XI. Ausschuß für Elsaß-Lothringen.

Staat	Name	Dienstcharge
Preußen	Delbrück	Staatsminister.
Bayern	von Pfretzschner	Staatsminister.
	in dessen Behinderung:	
	Berr	Ministerialrath.
Sachsen	von Nostitz-Wallwitz	Geheimer Finanzrath.
Württemberg	Freiherr von Spitzemberg	Gesandter, Wirklicher Geheimer Legationsrath.
Baden	Freiherr von Türckheim	Gesandter.
Hessen	Hofmann	Gesandter, Geheimer Legationsrath.
Mecklenburg-Schwerin .	von Bülow	Staatsminister.
Braunschweig	von Liebe	Geheimrath.
Lübeck	Dr. Krüger	Minister-Resident.

XII. Ausschuß für die Errichtung eines Reichstags-Gebäudes.

Staat	Name	Dienstcharge
Preußen	Weishaupt	Ministerial-Direktor.
Bayern	Freiherr Pergler von Perglas	Gesandter.
Lübeck	Dr. Krüger	Minister-Resident.
	Stellvertreter:	
Hessen	Hofmann	Geheimer Legationsrath.
Mecklenburg-Schwerin .	von Bülow	Staatsminister.

Nr. 9.

Berlin, den 18. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, die beiliegenden Entwürfe

1) eines Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs,
2) eines Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs,

wie solche vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz
über
das Postwesen des Deutschen Reichs.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Abschnitt I.

Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

§. 1.

Die Beförderung

1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten, mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr 1. und 2.) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskourante, Rechnungen

und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 2.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1.) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§. 3.

Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§. 50.) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebenso wenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben.

§. 4.

Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Konzessions-Urkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maßgebend.

Wenn eine bereits konzessionirte Eisenbahn-Gesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, Falls nicht in der bereits ertheilten Konzessions-Urkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.

Der Kaiser wird die erforderlichen Anordnungen treffen, damit bei neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen die den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden. Diese Verpflichtungen sollen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

§. 5.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

Abschnitt II.

Garantie.

§. 6.

Die Post-Verwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz:

I. für den Verlust und die Beschädigung
   1) der Briefe mit Werthangabe,
   2) der Packete mit oder ohne Werthangabe;

II. für den Verlust der rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I. bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Post-Verwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kourses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Post-Verwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer Deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§. 7.

Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.

§. 8.

Wenn eine Werthangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Post-Verwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Post-Verwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§. 9.

Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Post-Verwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund (= 500 Gramme) der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

§. 10.

Für eine rekommandirte Sendung, sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung (§ 6. II.) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt.

§. 11.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§. 8. und 9., und
2) für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapost-Beförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Post-Verwaltung geleistet.

§. 12.

Eine weitere, als die in den §§. 8., 9., 10. und 11.

nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§. 13.

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Post-Direktion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 14.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§. 13.) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. 15.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1. jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 16.

Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kouriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikations-Abgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privat-Unternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privat-Personen statt.

§. 17.

In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kouriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 18.

Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kouriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

§. 19.

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kourieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 20.

Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 21.

Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kourieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§. 22.

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den Behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§. 23.

Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 24.

Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Post-Uebertretungen mitzuwirken.

§. 25.

Die Post-Anstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Post-Anstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzuheben.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§. 26.

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Post-Armen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagier-Effekten zu verfahren.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 27.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

1) Wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§. 1. und 2. zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte.
2) Wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird.
3) Wer Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt.
4) Wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

In den unter Nr. 2. und 3. bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 28.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 27.) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in §. 27. bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§. 34., 35.) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

§. 29.

Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler bestraft.

§. 30.

Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 27. das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre und in dem Falle des §. 29. das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem Falle des §. 27. unter Nr. 1. haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 31.

Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§. 32.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sicher gestellt sind.

§. 33.

Die in den §§. 27. bis 29. bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.

Abschnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 34.

Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde mittelst besonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengesetzten Falles erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§. 35. bis 46.

§. 35.

Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen 2c. entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§. 36.

Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 37.

Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 38.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§. 39.

In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 40.

Findet die Ober-Postdirektion 2c. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten.

§. 41.

Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§. 42.), als auch mit der Straferhöhung, welche er beim Rückfalle (§. 28.) zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiziren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§. 42.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die der Ober-Postdirektion 2c. vorgesetzte Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidung in einem nicht über vier Wochen hin- aus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 43.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 44.

Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§. 45.

Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Rekursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren 2c. keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§. 46.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im

Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der Resolute aber von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 47.

Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. 48.

Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation Desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§. 49.

Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten reglementsmäßig hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschrieben und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen. Ebensowenig braucht sie die Legitimation Desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei Packeten ohne Werthangabe unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten Begleitbriefes, die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 50.

Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittelst der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandtheil des Vertrags zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement hat zu enthalten:

1) Die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
2) das Maximalgewicht der Briefe und Packete;
3) die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;
4) die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
5) die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;
6) die Gebühren für Post-Anweisungen, Vorschuß-Sendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Korrespondenzkarten, rekommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen;
7) Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expreß-Sendungen, der Stadtbriefe und Packete, der Werthsendungen, ferner die Vorschriften über Estafettenbeförderung;
8) die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut;
9) die näheren Anordnungen über Kontirirung und Kreditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren;
10) Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben.

Die unter Ziffer 2., 4. und 6. bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlußfassung des Bundesrathes.

Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg werden die reglementairen Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen.

§. 51.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

§ 52.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Gesetz

über das

Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Porto für Briefe.

Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen

bis zum Gewichte von 15 Grammen einschließlich . 1 Sgr.,
bei größerem Gewichte . . . . 2 "

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

§. 2.

Paketporto.

Das Paketporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung erhoben.

Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von höchstens 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des andern Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des andern Quadrats maßgebend ist. Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Das Packetporto beträgt:

	pro Pfund
bis 5 Meilen	2 Pf.,
über 5 bis 10 Meilen	4 "
" 10 " 15 "	6 "
" 15 " 20 "	8 "
" 20 " 25 "	10 "

		pro Pfund
über 25 bis 30 Meilen	1 Sgr.	— Pf.
„ 30 „ 40 „	1 „	2 „
„ 40 „ 50 „	1 „	4 „
„ 50 „ 60 „	1 „	6 „
„ 60 „ 70 „	1 „	8 „
„ 70 „ 80 „	1 „	10 „
„ 80 „ 90 „	2 „	— „
„ 90 „ 100 „	2 „	2 „
„ 100 „ 120 „	2 „	4 „
„ 120 „ 140 „	2 „	6 „
„ 140 „ 160 „	2 „	8 „
„ 160 „ 180 „	2 „	10 „
„ 180 Meilen	3 „	— „

Ueberschießende Gewichttheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsätze für ein Packet werden bis 5 Meilen 2 Sgr., über 5 bis 15 Meilen 3 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 4 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 5 Sgr. und über 50 Meilen auf alle Entfernungen 6 Sgr. erhoben.

Für die etwaige Begleitadresse kommt besonderes Porto nicht in Ansatz.

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören, wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

§. 3.

Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

a. Porto, und zwar:

1) für Briefe, ohne Unterschied der Schwere derselben, auf die nach §. 2. ermittelten Entfernungen:

bis 5 Meilen	1½ Sgr.
über 5 bis 15 Meilen	2 „
„ 15 „ 25 „	3 „
„ 25 „ 50 „	4 „
„ 50 Meilen „	5 „

2) für Packete und die etwa dazu gehörige Begleitadresse:

der nach §. 2. sich ergebende Betrag;

und

b. Versicherungsgebühr.

Dieselbe beträgt auf die nach §. 2. ermittelten Entfernungen und nach Maßgabe des angegebenen Werths:

	bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.	bei größeren Summen für je 100 Thlr.
bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „	2 „
„ 50 Meilen	2 „	3 „	3 „

Uebersteigt die angegebene Summe den Betrag von 1000 Thalern, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Versicherungs-Gebührensätze erhoben.

Wenn mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Packet die Versicherungsgebühr selbstständig berechnet.

§. 4.

Abrundung und Umrechnung.

Die bei der Berechnung des Portos sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschen abgerundet.

In den Gebieten mit anderer als derjenigen Währung, welche den vorstehenden Tarifsätzen zum Grunde liegt, sind die aus obigem Tarif sich ergebenden Portobeträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst-höheren darstellbaren Betrage. Dem Portosatze von 1 Sgr. wird bei einfachen frankirten Briefen in den Gebieten mit Guldenwährung der Betrag von 3 Kreuzern gegenübergestellt.

§. 5.

Couvertiren an die Postanstalten.

Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen couvertirt, so kommt für jede im Couvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

§. 6.

Termin der Zahlung.

Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist; es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

§. 7.

Nachforderung von Porto.

Nachforderung an zu wenig bezahltem Porto ist der Korrespondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb Eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird.

§. 8.

Abschaffung von Nebengebühren.

Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen Briefe ohne Werthangabe, Korrespondenzkarten, gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen, Waarenproben oder Waarenmuster, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergeld, kommen nicht zur Erhebung.

§. 9.

Verkauf von Postwerthzeichen durch die Postanstalten.

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Reichs-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereitzuhalten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist. Die Postanstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Franko-Kouverts und von gestempelten Streifbändern, Postanweisungen und Korrespondenzkarten sich zu befassen, für welche, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten entsprechende Entschädigung eingehoben werden kann.

§. 10.

Provision für Zeitungen.

Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Prozent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12½ Prozent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

Mindestens ist jedoch für jede abonnirte Zeitung jährlich der Betrag von 4 Sgr. zu entrichten.

§. 11.

Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.

Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

§. 12.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

§. 13.

Innerer Postverkehr in Bayern und Württemberg.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung auf den innern Postverkehr in Bayern und Württemberg.

§. 14.

Anfangstermin.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Die in der letzten Session vorgelegten Entwürfe der Gesetze über das Postwesen und über das Posttaxwesen des Deutschen Reiches hatten bei der Berathung im Reichstage unter Andern eine Abänderung erfahren, zufolge welcher die Aufhebung des Landbriefbestellgeldes mit dem 1. Januar 1872 hätte stattfinden müssen. Die verbündeten Regierungen waren zu jener Zeit nicht in der Lage, zu übersehen, ob die Ausführung einer, in den regelmäßigen Einnahmen einen so erheblichen Ausfall herbeiführenden Maßregel schon zum 1. Januar 1872 mit den Interessen des Reichshaushalts vereinbar sein werde. Es war daher, so wenig sie der Aufhebung des Landbriefbestellgeldes grundsätzlich abgeneigt waren, ihre Pflicht, zunächst abzuwarten, wie sich nach dem Voranschlage für das Jahr 1872 das Verhältniß der dauernden und regelmäßigen Einnahmen zu den nothwendigen dauernden Ausgaben gestalten werde, und es mußte demnach die Beschlußfassung über beide Gesetz-Entwürfe im Bundesrath bis zur Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1872 vertagt werden. Die verbündeten Regierungen gewannen bei dieser Berathung die Ueberzeugung, daß die Aufhebung des Landbriefbestellgeldes zum 1. Januar 1872 ohne Gefährdung des Gleichgewichts im Reichshaushalt zuläßig sei, und es waren damit die Bedenken gehoben, welche den Bundesrath abgehalten hatten, den im Eingange erwähnten Gesetzen in der, vom Reichstage beschlossenen Fassung zuzustimmen. Inzwischen war jedoch die Berufung des Reichstages zu der gegenwärtigen Session erfolgt und es erschien daher, ungeachtet des nunmehr vorhandenen Einverständnisses, die Verkündung der Gesetze nicht angemessen. Dieselben werden daher in der Fassung, wie sie aus der dritten Lesung des Reichstages hervorgegangen sind, hiermit wiederum vorgelegt.

Nr. 10.

Bericht

der

Sechsten Abtheilung,

betreffend

die Ungültigkeitserklärung der Reichtagswahl im siebenten Düsseldorfer Wahlkreise.

Im siebenten Wahlkreise des Regierungs-Bezirkes Düsseldorf ist der Legations-Sekretair Freiherr von Loë als gewähltes Mitglied des Reichstages einberichtet und hat vorläufig seinen Sitz eingenommen. Durch Beschluß vom 31. März 1871 (Seite 76 bis 80 der Stenographischen Berichte) ist diese Wahl vom Reichstage beanstandet worden, und zwar zunächst wegen angeblicher Verstöße gegen das Wahl-Reglement, welche in vier Wahlbezirken vorgekommen sein sollen. Um eine legale Feststellung der darauf bezüglichen Thatsachen ist durch denselben Beschluß der Reichskanzler ersucht worden, und durch einen späteren Beschluß, vom 5. April 1871 (Stenographische Berichte Seite 189, 190), sind diese Ermittelungen auch ausgedehnt auf einen nachträglich eingegangenen Protest wegen einer klerikalen Wahlbeeinflussung in dem Wahlbezirk Haldern.

In Verfolg dieser Beschlüsse hat eine Reihe gerichtlicher Vernehmungen stattgefunden, auf welche nunmehr definitiv über die Gültigkeit der Wahl Beschluß zu fassen ist.

Die Zahl der Wahlberechtigten in diesem Wahlbezirk beträgt 23,631. Von diesen sind 15,637 gültige Stimmen abgegeben, und zwar 7,893 für den Freiherrn von Loë, 7,735 für den Professor Aegidi; 10 Stimmen haben sich zersplittert. Freiherr von Loë hat hiernach 74 Stimmen über die absolute Majorität (7,819) erhalten.

Schon bei der Feststellung des Wahlergebnisses am 7. März 1871 waren von der mit der Prüfung beauftragten Kommission Verstöße gegen das Wahl-Reglement in 3 Wahlbezirken hervorgehoben worden mit der Schlußbemerkung:

> daß es dem Reichstage überlassen bleiben müsse, welche Bedeutung den vorgekommenen Irregularitäten bezüglich des Wahlergebnisses beizumessen sei.

In den mit mehreren tausend Unterschriften eingereichten Protesten gegen die Wahl wurde diesen 3 Wahlbezirken noch ein vierter hinzugefügt, in welchem ein Verstoß gegen das Wahl-Reglement vorgekommen sein soll, und der Antrag gestellt:

Der Reichstag wolle:

1) die am 3. d. M. in den betreffenden Wahlbezirken vorgenommene Reichstagswahl als ungültig kassiren, und
2) insofern der Professor Aegidi in Bonn, welcher dann mit absoluter Mehrheit gewählt sein würde, als Vertreter des Wahlkreises Moers-Rees in den Reichstag nicht einberufen werden könnte, für den Wahlkreis Moers-Rees die sofortige Vornahme einer Neuwahl anordnen.

Die angeordnete Beweisaufnahme hat rücksichtlich der ersten vier Punkte durch den Untersuchungsrichter des Königlichen Landgerichtes zu Cleve, rücksichtlich der nachträglich gerügten Wahlbeeinflussung durch das Königliche Kreisgericht zu Wesel stattgefunden und folgende Resultate ergeben.

I. Bei der Wahl im Bezirk Labbeck und Hammerbruch, Nr. 25. des Kreises Moers, soll gegen 5 Uhr Nachmittags nur der Beisitzer Ortmann und der Protokollführer Spaltmann in dem Wahllokale anwesend betroffen worden sein, während der Wahl-Vorsteher, dessen Stellvertreter und ein Beisitzer abwesend gewesen, im Widerspruch mit §. 12., Absatz 2. des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870:

> in keiner Zeit der Wahlverhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Die Richtigkeit dieser Behauptung war schon durch ein Protokoll des Bürgermeisters van Laak bei den Wahlakten bescheinigt, in welchem dieser bezeugt, daß er Nachmittags 5 Uhr nur zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokale vorgefunden habe.

Bei der gerichtlichen Vernehmung hat der Bürgermeister van Laak deponirt:

> Am 3. März, Nachmittags gegen 5 Uhr, begab ich mich in das Wahl-Lokal zu Labbeck und fand nur den Beisitzer Ortmann und den Protokollführer Spaltmann anwesend. Der Wahlvorsteher Cleven war abwesend; der Beisitzer van Husen war in einem anderen Zimmer mit Kartenspielen beschäftigt; der Stellvertreter des Wahl-Vorstehers, Stammann, bewegte sich in den verschiedenen Räumen seines Hauses und bediente seine Gäste.

Die nicht eidlich vernommenen Mitglieder des Wahlvorstandes gestehen diese Angaben im Wesentlichen zu.

Der Vorsteher Cleven räumt ein, daß um 5 Uhr Nachmittags nur Ortmann und Spaltmann im Wahllokal anwesend gewesen; er selbst habe sich eines Bedürfnisses wegen entfernt und sei darauf in die an das Wahllokal stoßende Wirthsstube gegangen, um sich etwas zu erwärmen. Er habe sich in der Wirthsstube einige Zeit aufgehalten, weil der Bürgermeister van Laak im Wahlzimmer anwesend gewesen, und er angenommen habe, daß dessen Anwesenheit seine Abwesenheit decken würde. Er bemerkt dabei noch, daß das zum Wahllokal bestimmte Zimmer keinen eigenen Eingang habe, sondern nur durch das Wirthszimmer betreten werden könne.

Der Protollführer Spaltmann räumt ein, daß zur Zeit, wo der Bürgermeister van Laak in das Wahllokal gekommen, nur zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend und daß die Dauer der Abwesenheit der übrigen drei Personen wohl zehn Minuten gewesen sein möge.

Der Beisitzer Ortmann räumt ebenso die Abwesenheit der drei Vorstandsmitglieder auf etwa 5 bis 6 Minuten ein mit dem Bemerken, daß das Wahllokal mit dem Wirthszimmer durch eine Thür verbunden sei, welche offen gestanden habe. Das Wahlzimmer habe keine Heizvorrichtung, sondern werde durch einen im Wirthszimmer stehenden Ofen mitgeheizt.

Beisitzer van Husen bekundet, er habe den Cleven darauf aufmerksam gemacht, daß er in das Wahllokal gehöre; dieser

habe aber gemeint, er sei in demselben nicht nothwendig, weil ja der Bürgermeister van Laak sich gegenwärtig in demselben aufhalte.

Der Stellvertreter des Wahlvorstehers, Gastwirth Stamman, in dessen Wirthshaus die Wahl stattfand, räumt ebenso ein, daß Nachmittags 5 Uhr nur Ortmann und Spaltmann mit dem Bürgermeister im Wahllokal anwesend gewesen; Cleven und van Husen haben sich in der Wirthsstube befunden, während Zeuge selbst im Hause auf- und abgegangen sei, um seine Gäste zu bedienen. Er habe geglaubt, daß, als Bürgermeister van Laak sein Haus betreten habe, er von seinen Funktionen als Stellvertreter, resp. Beisitzer gänzlich entbunden sei.

Die thatsächlichen Angaben des Wahlprotestes erscheinen hiernach im Wesentlichen bestätigt. Es sind in diesem Wahlbezirk Nr. 25. 102 Stimmen für den Freiherrn von Loë, keine Stimme für einen anderen Kandidaten abgegeben worden. Die Beurtheilung der Erheblichkeit dieses Verstoßes gegen das Wahl-Reglement wird angemessener im Zusammenhange mit den folgenden Punkten zu erörtern sein.

II. Bei der Wahl in dem Bezirk Sonsbeck und Ploheiden, Nr. 43. des Wahlbezirkes Moers, sollen sich am Wahltage gegen 1 Uhr Mittags nur die Beisitzer Leimann, Ophay und Dyckerborn anwesend befunden haben, wogegen der Wahlvorsteher, dessen Stellvertreter und der Protokollführer sich gleichzeitig entfernt hatten, im Widerspruch mit dem oben gedachten Wahlreglement, §. 12. Absatz 3.:

> Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlverhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt Einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

Die Richtigkeit dieser Angabe war schon in den Wahlakten bescheinigt durch eine protokollarische Anzeige des Polizeidieners Rohkoch. Die gerichtliche Vernehmung hat Folgendes ergeben.

Der Polizeidiener Rohkoch bezeugt eidlich:

> Ich habe mich persönlich davon überzeugt, daß gegen 1 Uhr Mittags nur die Beisitzer Leymann, Ophay und Dyckerborn im Wahllokal anwesend waren; der Wahlvorsteher, Bürgermeister van Laak, dessen Stellvertreter Moelbers und der Protokollführer Schadden befanden sich in einem anderen Zimmer des Bürgermeisterei-Gebäudes, welches vom Wahllokal durch zwei Thüren und einen Flur getrennt ist.

(Eine von gegnerischer Seite gemachte Behauptung, daß Zeuge im Auftrage des Bürgermeisters Wahlzettel mit dem Namen des Professor Aegidi in Bonn herumgetragen habe, stellt Zeuge in Abrede.)

Der Bürgermeister van Laak und die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes haben bei ihrer nicht eidlichen Vernehmung die thatsächliche Richtigkeit dieser Angabe im Wesentlichen bestätigt. Der Bürgermeister van Laak erläutert den von ihm selbst begangenen Verstoß gegen die Wahl-Ordnung dahin:

> Er habe sich am Wahltage zwischen 10 und 1 Uhr mit seinem Stellvertreter Moelbers in einem Zimmer des Bürgermeisterei-Gebäudes befunden, welches von dem Wahllokal durch einen Flur und zwei Thüren getrennt sei. Moelbers habe eine Flasche Wein holen lassen, zu deren Verzehr sich auch der Protokollführer Schadden eingefunden habe. „Wir drei plauderten stehend einige Zeit, vielleicht 5 Minuten, miteinander und verzehrten den Wein; während dieser Zeit waren nur die drei Beisitzer Dyckerborn, Leimann und Ophay im Wahllokal anwesend.“

Stellvertreter Moelbers bestätigt diese Angabe mit dem Zusatz, daß der Vorgang etwa um 10½ Uhr stattgefunden habe.

Protokollführer Schadden giebt den Hergang in gleicher Weise an.

Die beiden Beisitzer Ophay und Dyckerborn behaupten dagegen, daß ihres Erinnerns immer vier Personen im Wahllokal anwesend gewesen seien; den bestimmten Aussagen der übrigen Zeugen gegenüber erscheint dieser Zweifel indessen von keiner erheblichen Bedeutung. Es sind in diesem Bezirk 232 Stimmen abgegeben, 198 für Loë, 34 für Professor Aegidi.

III. In dem Wahlbezirke Hamb, Stadtveen und Bönninghardt, Nr. 44., sollen außer dem Wahlvorsteher und Protokollführer nur noch zwei Beisitzer ernannt sein im Widerspruch mit dem Wahlreglement §. 10:

> Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer.

Auch diese Angabe wird durch die nicht eidlichen Depositionen des Oekonomen Havix als Wahlvorsteher, der Beisitzer Engenhaister und Kemkes bestätigt, welche ausdrücklich einräumen, daß nur zwei Beisitzer ernannt seien, wie denn auch das vollzogene Wahlprotokoll nur die Unterschrift dieser zwei Beisitzer trägt. Es sind in diesem Wahlbezirk 64 Stimmen für von Loë, 1 für Professor Aegidi abgegeben.

IV. In dem Wahlbezirke Veen Nr. 45. soll die Wahl nicht in dem von der zuständigen Behörde bezeichneten und publizirten Wahllokal in der Schule zu Veen, sondern in der Behausung des Wahlvorstehers, eines Schankwirths zu Veen, abgehalten sein (entgegen dem Wahlreglement §. 8.).

Durch amtliches Attest des Landrathsamtes zu Moers vom 24. Juni 1871 wird in der That bestätigt, daß die Schule zu Veen durch landräthliche Verfügung und Publikation als Wahllokal bestimmt gewesen.

Andererseits bezeugen der Ackerer Reis und der Ackerer Schreiber eidlich, daß die Wahl nicht in der Schule, sondern in der Schankwirthschaft des Wahlvorstehers Holland zu Veen stattgefunden habe.

Der Wahlvorsteher Holland (nicht eidlich) räumt ebenso den Vorgang ein:

> „Wahr ist, daß ich aus eigener Machtvollkommenheit in meinem Hause habe die Wahl vornehmen lassen. Schon bei früheren Wahlen hatte ich ebenso verfahren und zwar aus dem doppelten Grunde, daß die Schulkinder nicht den ganzen Tag herumlaufen sollten, und daß der Wahlvorstand sich bequemer Getränke und Nahrungsmittel verschaffen könne; niemals ist mir ein Monitum über die eigenmächtige Verlegung des Wahllokales gemacht worden.“

Uebereinstimmend damit sind die Aussagen des Protokollführers Gebbing und der Beisitzer Kaplan Kornbrust, Cröll, Hendricks, ebenfalls mit dem Bemerken, daß dies bei anderen Wahlen ebenso gehalten sei.

Es sind in diesem Wahlbezirke 198 Stimmen für v. Loë, 13 für Professor Aegedi abgegeben; 210 Wähler haben nicht gestimmt.

Der Einfluß dieser Verstöße gegen das Wahl-Reglement, sofern dieselben für wesentlich erachtet werden, würde folgender sein:

Wahlbezirk	Zahl der Wähler.	Abgegebene gültige Stimmen.	Prof. Aegidi.	v. Loë.
Nr. 25. Labbeck	148	102	—	5
Nr. 43. Sonsbeck	347	232	34	198
Nr. 44. Stadveen	192	64	1	63
Nr. 45. Veen	369	211	13	198
	1056	609	48	464

Die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen würde sich damit vermindern von 15,637 auf 15,028. Die absolute Majorität würde betragen 7,515. Die Stimmenzahl des Freiherrn v. Loë vermindert sich von 7,893 auf 7,429; die Stimmenzahl des Professor Aegidi würde 7,687 betragen.

Die absolute Majorität würde hiernach dem Freihern von Loë schon dann fehlen, wenn auch nur je zwei der obigen Verstöße gegen das Wahl-Reglement für wesentlich erachtet werden. Bei Nr. IV. kommt speziell in Betracht das Interesse der Wahlmänner, welche sich bei der Wahl nicht betheiligt haben; wenn von 369 Berechtigten 158 keinen Antheil an der Wahl genommen haben, so läßt sich nicht bestimmen, ob und wie viele der Abwesenden durch die willkürliche Verlegung des Wahllokales an der Ausübung ihres Stimmrechtes etwa verhindert worden sind.

Bei keinem der Verstöße gegen das Wahl-Reglement ist allerdings eine bestimmte Tendenz ersichtlich; vielmehr scheint nur eine Nachlässigkeit oder Konnivenz der Wahlvorstände vorzuliegen. Das Urtheil über die Erheblichkeit des Verstoßes ist aber auch nach dem Gesichtspunkte zu bestimmen, daß eine Gleichgültigkeit gegen vier Vorschriften des Wahl-Reglements in der hier vorgekommenen Weise zuletzt jede Garantie für die

Wahrheit des Wahlresultates aufheben würde. Die Abtheilung erachtet deshalb schon aus diesem Grunde die Wahl für ungültig. Es kommt hinzu, daß der noch übrige Punkt der Wahlanfechtung auch in sachlicher Beziehung erheblichere Bedenken erregt.

V. In einer Beschwerde des Wahlkomité's zu Wesel vom 29. März 1871 ist gerügt, daß der katholische Pastor in Haldern (Wahlbezirk 12., Haldern, Kreis Rees) nach einer bezüglichen Predigt von der Kanzel herab öffentlich seiner versammelten Gemeinde bekannt gemacht habe, daß er für die bevorstehende Wahl Stimmzettel verbreiten würde und daß andere ihnen etwa zukommende zu vernichten seien.

Von den darüber vernommenen Zeugen bekundet zunächst der Bürgermeister Aloys Reigers von Haldern eidlich:

„Der Herr Pfarrer Dieckmann zu Haldern hat am Sonntag vor der Wahl, welche am 3. März stattgefunden hat, während seiner Predigt die Wahlangelegenheit berührt und sich dahin geäußert:

Ich empfehle zur Reichstagswahl den Herrn Otto Freiherrn von Loë, Gesandtschafts-Sekretair. Es werden Stimmzettel bezüglich dieses zur Vertheilung kommen; es werden aber auch andere Stimmzettel vertheilt werden. Sodann forderte er die Gemeinde auf, sie sollte wohl Acht geben, welchen Namen der Zettel enthalte; er empfehle wiederholt den Freiherrn Otto von Loë". —

Zeuge versichert, bei der Predigt selbst anwesend gewesen zu sein.

Der Küster und Organist Rick, eidlich:

„Ich bin an dem Sonntage vor dem 3. März d. J. zu Haldern in der Kirche gewesen und kann mich ganz gut erinnern, daß der Pastor Dieckmann von der Kanzel herab gesagt hat, daß am künftigen Freitag Wahl zum Reichstag sei, wozu von katholischer Seite der Herr von Loë als Abgeordneter empfohlen werde. Vor dem Wahllokal würden Zettel, sowohl den von Loë als auch den Aegidi betreffend, liegen. — Wie mir vorsteht, hat er die angegebenen Worte nach der Predigt, aber vor versammelter Gemeinde gesagt".

Der Lehrer Heinrich Volmering eidlich:

„Der Pastor Dieckmann hat vor Beginn der Predigt vor der versammelten Gemeinde von der Kanzel herab sich dahin geäußert, daß am künftigen Freitag die Wahl zum Reichstag stattfinde, und daß auf dem Reichstag wichtige Angelegenheiten zur Verhandlung kommen würden, weshalb er die Gemeinde auffordere, sich an der Wahl zu betheiligen. Sodann sagte er, daß als Kandidat für den Reichstag der Legations-Secretair von Loë aus Breslau aufgestellt, — er kann aber auch gesagt haben: empfohlen sei —; zur Bequemlichkeit würden vor dem Wahllokal Zettel aufgelegt werden."

Die weitere Angabe, daß der Pfarrer Dieckmann Stimmzettel verbreiten würde und daß andere, den Wahlberechtigten etwa zukommende zu vernichten seien, wird zwar von den Zeugen nicht bestätigt. Es liegt auch eine Verschiedenheit in den Aussagen insofern, als der eine Zeuge die betreffende Aeußerung als im Anfang der Predigt, der andere dieselbe während der Predigt, der dritte als (so viel ihm vorschwebe) nach dem Schluß der Predigt abgegeben bezeichnet. Alle drei Zeugen aber bekunden übereinstimmend, daß der betreffende Pfarrer in seiner Eigenschaft als Seelsorger von der Kanzel herab einen Bewerber ausdrücklich genannt resp. denselben empfohlen hat, im Gegensatz zu dem anderen ebenfalls namentlich genannten Kandidaten.

Ein solcher Gebrauch der geistlichen Amtsstellung, — in dem zum Gottesdienst bestimmten Gebäude, von der Kanzel herab — enthält unverkennbar eine Wahlbeeinflussung unberechtigter und sehr bedenklicher Art, welche der Bestimmung der kirchlichen Predigt nach Zeit, Ort und Personen nicht entspricht. Die Amtsstellung des Geistlichen einer anerkannten, mit bedeutungsvollen staatlichen Rechten versehenen Kirche, erscheint mit einer solchen Theilnahme an der Wahlagitation zwischen zwei bestimmten Bewerbern sicherlich unvereinbar. Sie gestattet keine Berichtigung, ja nicht einmal eine Erwiderung. Sie entzieht sich auch einer unmittelbaren Correctur durch die Staatsbehörden. Die Zurechtweisung des betreffenden Geistlichen wegen eines solchen Gebrauches des geistlichen Amtes steht vielmehr nur seinem kirchlichen Vorgesetzten zu, auf dessen Verhalten der Reichstag keinen bestimmenden Einfluß zu üben vermag. Wohl aber ist der Reichstag ebenso befugt wie veranlaßt, unberechtigte Wahlbeeinflussungen dieser Art durch Kassirung der Wahl zurückzuweisen, sofern anzunehmen ist, daß die unbefugte Wahlagitation auf das Resultat der Wahlen einen bestimmenden Einfluß gehabt haben kann.

In dieser Beziehung ergeben die Wahllisten, daß der Bezirk Haldern, Nr. 12., 406 Wahlberechtigte zählt, von denen 196 an der Wahl Theil genommen, 174 für Freiherrn von Loë, 22 für Professor Aegidi gestimmt haben. Wie viele der 174 Wahlberechtigten, die für von Loë gestimmt, und von den 210 Wahlberechtigten, welche sich der Wahl enthalten haben, durch das Verfahren des Pfarrers bestimmt worden sind, ist zwar der Natur der Sache nach nicht durch Zahlen zu bestimmen; aber die Anzahl der in unberechtigter Weise bestimmten Wähler ist so erheblich, daß die Zahl von 74 Stimmen über die absolute Majorität, welche von Loë erhalten hat, als Ausdruck des wirklichen Willens der Mehrheit unsicher und unzuverlässig erscheint. Andererseits erscheint der von den Protesterhebern gestellte Antrag, den Gegenkandidaten Prof. Aegidi als gewählt anzuerkennen, als zu weit gehend und den Rechten der Wähler präjudicirend. Die Abtheilung stellt demgemäß mit allen gegen eine Stimme den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen, die Wahl des Abgeordneten Freiherrn von Loë im siebenten Wahlbezirk des Düsseldorfer Regierungsbezirkes für ungültig zu erklären.

Berlin, den 20. April 1871.

Die VI. Abtheilung.

v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Vorsitzender. Dr. **Gneist**, Berichterstatter.

Nr. 11.

Interpellation.

Ich richte an den Herrn Reichskanzler folgende Fragen:

1) Wie viel Mannschaften der Reserve befinden sich gegenwärtig im Deutschen Heere noch bei der Fahne?
2) Durch welche besonderen Verhältnisse ist die Zurückbehaltung von Reservisten bei den immobilen Kavallerie-Regimentern zu einem vierten Dienstjahre gerechtfertigt?
3) In welchem Umfange wird für die Dauer der Okkupation Französischer Gebietstheile beabsichtigt, Reserven bei der Fahne zu behalten, beziehungsweise in welcher Weise sollen die daraus für die Dienstpflichtigen erwachsenden Lasten ausgeglichen werden?

Eugen Richter.

Unterstützt durch:

Dr. Loewe. Klotz (Berlin). Boehme. Hausmann (Westhavelland). Dr. Lorentzen. Dr. Schaffrath. Frhr. v. Hoverbeck. Eysoldt. Emden. M. Wiggers. Duncker. Ludwig. Schmidt (Stettin). Hagen. Ziegler. Oehmichen. Allnoch. Windthorst (Berlin). Wichmann. Hoffmann. Dickert. Schulze. Dr. Minckwitz. v. Grand-Ry. Dr. Banks. Dr. Holzer. Dr. Haenel. Dr. Techow. Dr. Wolffson. Briegleb. Büsing (Güstrow).

Nr. 12.

Interpellation.

Der Unterzeichnete richtet an den Herrn Reichskanzler folgende Frage:

Ist Etwas in Bezug auf den vom Reichstage in der Sitzung vom 25. April d. J. angenommenen Gesetz-Entwurf, die Gewährung von Reisekosten und Diäten an die Mitglieder des Reichstags betreffend, Seitens des Bundesrathes geschehen?

Berlin, den 18. Oktober 1871.

Schulze (Delitzsch).

Unterstützt durch:

Frhr. v. Hoverbeck. Hagen. Dr. Wigard. Hausmann (West-Havelland). Schmidt (Stettin). Richter. Dickert. Dr. Banks. Ludwig. Emden. Wiggers. Dr. Loewe. Dr. Minckwitz. Oehmichen. Runge. Dr. Haenel. Windthorst (Berlin). Dr. Boehme (Annaberg). Dr. Schaffrath. Dr. Lorentzen. Eysoldt. Ziegler. Klotz (Berlin). Duncker. Hirschberg. Kastner. Behringer. Dr. Völk. Albrecht. Dr. Forchhammer. v. Bockum-Dolffs.

Nr. 13.

Berlin, den 19. October 1871.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich eine Nachweisung von den bis zum Schlusse des Jahres 1870 für den Hafenbau an der Jade gemachten Ausgaben, sowie ferner eine Nachweisung der in der Ausführung begriffenen Bauten auf dem Marine-Etablissement zu Wilhelmshafen als Beilagen zu dem Etat der Marine-Verwaltung für 1872 hieneben ganz ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstages
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren
hier.

A.

Nachweisung von den bis zum Schlusse des Jahres 1870 für den Hafenbau an der Jade gemachten Ausgaben.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bauten.	Baukosten bis ultimo 1869. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten pro 1870. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten bis ultimo 1870. Thlr.	sgr.	pf.
	A. Vollendete Bauten.									
1.	Ufer- und Deichbefestigungs-Bauten, sowie Unterhaltung der Deiche, Uferwerke, Schlengen u. s. w. A. 1. pro 1868 . . 190,879 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. „ 1869 . . 6,556 „ 28 „ 2 „	197,436	7	9	7,856	21	2	205,292	28	11
2.	Erbauung zweier Schutzdämme von der Heppens'er Batterie bis zum Dauensfeld'er Groden und von diesem bis zum Bandt'er Groden einschließlich Herstellung der Anschlüsse der Haupthafendeiche und der Steindeiche A. 2. pro 1868 . . 361,728 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. B. 7. „ 1868 . . 89,240 „ 9 „ 3 „ „ 1869 . . 3,813 „ 19 „ 9 „	454,782	8	10	427	4	6	455,209	13	4
3.	Wiederherstellung der durch Sturmfluthen verursachten Beschädigungen A. 3. pro 1868	28,828	18	1	—	—	—	28,828	18	1
4.	Eindeichung des Dauensfeld'er Grodens und Aufhöhung und Abflasterung dieser Deiche A. 4. pro 1868 . . 127,034 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. B. 18. „ 1868 . . 7,116 „ 11 „ 4 „ „ 1869 . . 7,549 „ 3 „ 1 „	141,699	24	—	1,759	29	3	143,459	23	3
5.	Erbauung und Unterhaltung resp. Wiederherstellung des Hauptfangedammes zum Schutze der Baustelle und die Beseitigung desselben A. 5. pro 1868 . . 341,905 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. „ 1869 . . 29,616 „ 14 „ 2 „	371,521	16	7	3,593	29	—	375,115	15	7
6.	Bau eines Kayedeiches und spätere Befestigung desselben A. 6. pro 1868	21,218	25	11	—	—	—	21,218	25	11
7.	Bau von Land- und Ladebrücken und Herstellung von Duc d'Alben u. s. w. A. 7. pro 1868	17,122	19	7	2,229	28	5	19,352	18	—
8.	Bau von Deichscharten A. 8. pro 1868 . . 9,438 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf. B. 12. „ 1868 . . 4,053 „ 27 „ 4 „ „ 1869 . . 726 „ 26 „ 4 „	14,219	8	7	—	—	—	14,219	8	7
9	Bau zweier massiver Schutzdeiche auf der Nord- und Südseite des interimistischen Liegehafens A. 9. pro 1868	20,275	21	9	—	—	—	20,275	21	9
10.	Herstellung eines Querdammes zwischen dem nordöstlichen Haupthafendeiche und dem Schutzdamme A. 10. pro 1868	3,851	28	6	—	—	—	3,851	28	6
10a.	Bau zweier Landhellinge und eines Boots- und Utensilienschuppens A. 11. pro 1868	2,403	2	1	—	—	—	2,403	2	1
	Latus	1,273,360	1	8	15,867	22	4	1,289,227	24	—

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bauten	Baukosten bis ultimo 1869. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten pro 1870. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten bis ultimo 1870. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	1,273,360	1	8	15,867	22	4	1,289,227	24	—
11.	Bau der Hafeneinfahrts- und Vorhafenmauern B. 1. pro 1868 . . . 920,268 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. „ 1869 . . . 11,838 „ 26 „ 5 „ B. 4. pro 1868 . . . 446,712 „ 6 „ 11 „ „ 1869 . . . 6,911 „ 20 „ 10 „	1,385,731	13	10	3,592	19	9	1,389,324	3	7
12.	Bau der beiden Schleusenhäupter mit Schutzgittern B. 2. pro 1868 . . . . 687,497 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. „ 1869 . . . . 32,055 „ 23 „ — „ B. 3. pro 1868 . . . . 754,495 „ 26 „ — „ „ 1869 . . . . 18,555 „ 20 „ 9 „	1,492,604	11	1	35,905	4	5	1,528,509	15	6
13.	Ausschachtung des Hafenkanals und Hafenbassins, Verbreiterung und Befestigung des Hafenkanals B. 6. pro 1868 . . . 268,868 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. „ 1869 . . . 10,214 „ 27 „ 5 „ B. 8. pro 1868 . . . 222,086 „ 17 „ 6 „ „ 1869 . . . 251,297 „ 29 „ 4 „ (sub 13. Nachtrags-Etat) Befestigung der Kanalufer pro 1869 . . . 27,353 „ 7 „ 6 „ (sub 12. Nachtrags-Etat) Verbreiterung des Hafenkanals . . . . 55,022 „ 1 „ 10 „	834,843	9	10	75,194	12	3	910,037	22	1
14.	Bau der Trockendocks I. und II. Pontons, Bollards, Drehspille und Pumpenanlage zur Entwässerung der Docks B. 10. pro 1868 . . 1,296,581 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. „ 1869 . . 39,953 „ 10 „ 2 „ B. 13. pro 1868 . . 100,752 „ 3 „ 4 „ „ 1869 . . 10,826 „ 13 „ 3 „ Bollards pro 1869 . . 20,366 „ 7 „ 7 „ Pontons pro 1869 . . 52,802 „ 2 „ 6 „	1,621,282	4	7	69,222	23	8	1,690,504	28	3
15.	Bau eines Hafens für Bagger und Prähme B. 16. pro 1868 . . . . 4,948 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. „ 1869 . . . . 45,970 „ 4 „ 3 „	50,918	11	—	9,926	25	—	60,845	6	—
16.	Betrieb und Unterhaltung des Dampfbaggers I., der Dampfbugsirboote Royal, Victoria und Jade und des Transportschiffes Neptun A. 12. pro 1868 . . 227,366 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. „ 1869 . . 20,793 „ 25 „ 5 „	248,160	23	9	32,633	2	10	280,793	26	7
	Latus	6,906,900	15	9	242,342	—	—	7,149,243	6	—

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bauten.	Baukosten bis ultimo 1869. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten pro 1870. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten bis ultimo 1870. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	6,906,900	15	9	242,342	20	3	7,149,243	6	—
17.	Erbauung einer zweigeleisigen Transportbrücke zur Verbindung der beiden Kanalufer auf dem Bauplatze der II. Schleuse A. 13. pro 1868 . . .	1,988	8	2	—	—	—	1,988	8	2
18.	Erbauung einer Wasserleitung für süßes Wasser zum Speisen der Dampfmaschinen A. 14. pro 1868	1,177	8	11	—	—	—	1,177	8	11
19.	Bau zweier Wasserreservoire A. 15. pro 1868	2,003	1	10	—	—	—	2,003	1	10
20.	" Mörtelmühlen " 16. "	3,148	28	9	—	—	—	3,148	28	9
21.	" Traßmühlen " 17. "	16,950	14	8	—	—	—	16,950	14	8
22.	Herstellung von Eisenbahn-Transportgeleisen A. 18. pro 1868 . . . 26,306 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. " 1869 . . . 3,824 " 24 " 10 "	30,131	11	5	275	2	8	30,406	14	1
23.	Beschaffung von Utensilien und Baugeräthen aller Art incl. Maschinen A. 19. pro 1868 . . . 695,238 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. " 1869 . . . 24,206 " 14 " 10 "	719,444	21	3	21,903	5	—	741,347	26	3
24.	Erste Einrichtung von Wohn- und Geschäftsräumen, Bau von Wohngebäuden und Cysternen, von Werkstätten, Utensilien- und Materialienschuppen, sowie von Arbeiterhütten A. 20. pro 1868 . . 297,997 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf. " 1869 . . 14,844 " 3 " 8 " Schulhaus bis " . . 12,406 " 7 " 11 " Cysterne und Betriebs-Bureau bis " . . 5,510 " 1 " 1 "	330,757	28	7	11,580	9	7	342,338	8	2
25	Bau eines Eiskellers (Garnison-Anstalten) B. 21. pro 1868 . . . . 870 Thlr. 2 Sgr. — Pf. " 1869 . . . . 2,247 " 24 " 4 "	3,117	26	4	1,153	18	2	4,271	14	6
26.	Beitrag zur Arbeiter-Krankenkasse A. 21. pro 1868	37,154	8	1	—	—	—	37,154	8	1
27.	Straßenbauten A. 22. pro 1868 . . . 72,005 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf. " 1869 . . . 5,341 " 19 " 3 "	77,347	15	5	4,924	20	—	82,272	5	5
28.	Bohrungen nach Trinkwasser A. 23. pro 1868 . . . 98,703 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. " 1869 . . . 2,373 " 17 " 6 "	101,077	16	2	1,834	16	6	102,912	2	8
29.	Bau eines Siels B. 23. pro 1868 . . . 2,612 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. " 1869 . . . 14,726 " 28 " 2 "	17,339	22	10	7,283	21	4	24,623	14	2
	Latus	8,248,539	18	2	291,297	23	6	8,539,837	11	8

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bauten.	Baukosten bis ultimo 1869. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten pro 1870. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten bis ultimo 1870. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	8,248,539	18	2	291,297	23	6	8,539,837	11	8
30.	Allgemeine Verwaltungskosten für den Hafenbau incl. der Kosten für die Vorarbeiten A. 24 pro 1868 . . 397,504 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. „ 1869 . . 62,815 „ 10 „ 11 „	460,320	2	—	35,322	25	10	495,642	27	10
		8,708,859	20	2	326,620	19	4	9,035,480	9	6
31.	Werthkosten der im allgemeinen Depot noch vorhandenen, als Vorrath beschafften 2c. Materialien incl. der Aufsichtskosten für dieselben	118,955	20	7	25,385	7	11	144,340	28	6
	Hiervon ab: die Werthkosten der an die verschiedenen Baustellen, sowie der anderweit verabfolgten Materialien . . .	—	—	—	16,205	13	5	16,205	13	5
	Bleiben . .	118,955	20	7	9,179	24	6	128,135	15	1
32.	Ankaufskosten für die Parzelle 29, Flur III. und für die beiden Wohnhäuser von G. Grashorn und C. Dörry, sowie für das von Letzterem weiter angekaufte Wohnhaus nebst Miethe à 60 Thlr. A. 26 pro 1868 . . 9,813 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf. „ 1869 . . 11,500 „ — „ — „	21,313	2	10	17,560	—	—	38,873	2	10
	Summa A. vollendete Bauten . . .	8,849,128	13	7	353,360	13	10	9,202,488	27	5

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bauten.	Baukosten bis ultimo 1869. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten pro 1870. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten bis ultimo 1870. Thlr.	sgr.	pf.
	B. Noch in Ausführung begriffene Bauten.									
1.	Ausschachtung der Hafeneinfahrt und des Vorhafenbassins B. 5. pro 1868 . . 236,326 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. „ 1869 . . 79,189 „ 2 „ 4 „	315,516	1	11	138,521	27	3	454,037	29	2
2.	Bau der Kaimauern des Binnenhafens B. 9. pro 1868 . . 689,551 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. „ 1869 . . 12,932 „ 15 „ 5 „	702,484	6	4	— 1,269	2	2	701,215	4	2
3.	Entwässerungs-Anlage in der Stadt B. 11. pro 1868 . . 28,447 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. „ 1869 . . 5,678 „ 20 „ 11 „	34,126	13	8	13,401	24	6	47,528	8	2
4.	Bau des massiven Trockendocks III. B. 14. pro 1868 . . 294,095 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. „ 1869 . 260,348 „ 1 „ 10 „	554,443	27	9	24,181	12	6	578,625	10	3
5.	Erbauung des Boots- und Mastenhafens B. 15. pro 1868 . . 13,696 Thlr. 15 Sgr. — Pf. „ 1869 . . 74,687 „ 19 „ 10 „	88,384	4	10	4,948	11	2	93,332	16	—
6.	Bau der Nordmauer des Binnenhafens B. 17. pro 1868 . . 132,379 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. „ 1869 . . 44,538 „ 25 „ 7 „	176,918	4	5	32,886	9	4	209,804	13	9
7.	Bau einer Kirche pro 1868 . . 8,015 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. „ 1869 . . 22,632 „ — „ 1 „	30,647	17	6	29,822	22	9	60,470	10	3
8.	Bau zweier massiver Vorhellinge B. 22. pro 1868 . . 222,206 Thlr. — Sgr. — Pf. „ 1869 . . 313,913 „ 5 „ — „	536.119	5	—	3,430	14	1	539,549	19	1
9.	Bau zweier Werftschuppen B. 24. pro 1868 . . 9,163 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. „ 1869 . . 52,835 „ 6 „ 3 „	61,998	24	6	10,703	13	4	72,702	7	10
10.	Herstellung eines Schienengeleises für die Schiffbau-Verwaltung . . . . pro 1869	31,846	1	11	1,395	5	1	33,241	7	—
11.	Bau eines Dienstwohngebäudes für den Ober-Werft-Director pro 1869	6,959	16	8	7,319	3	1	14,278	19	9
12.	Bau eines Dienstwohngebäudes für die Adjutantur pro 1869	1,572	19	9	12,064	1	7	13,636	21	4
13.	Bau eines Dienstwohngebäudes für vier höhere Offiziere pro 1869	2,040	22	—	26,173	13	11	28,214	5	11
14	Bau eines Dienstwohngebäudes für das Stations-Commando pro 1869	12,455	12	10	30,196	8	1	42,651	20	11
15.	Bau einer Kaserne . . . . pro 1869	87,262	9	5	37,720	22	6	124,983	1	11
16	Bau eines Marine-Garnison-Lazareths . . . . . pro 1869	76,437	6	1	34,815	25	2	111,253	1	3
	Latus . . .	2,719,212	14	7	407,581	4	4	3,125,524	16	9
					— 1,269	2	2			
					406,312	2	2			

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bauten.	Baukosten bis ultimo 1869. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten pro 1870. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten bis ultimo 1870. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	2,719,212	14	7	406,312	2	2	3,125,524	16	9
17.	Bau von 3 Schwimmthoren für das Trockendock III. und die beiden Seehellinge . . . . pro 1869	33,000	—	—	12,517	7	—	45,517	7	—
18.	Bau eines Dreibeins . . . . pro 1869	9,682	25	6	40,124	12	11	49,807	8	5
19.	Erbauung von 12 Arbeiter-Wohnhäusern . . . . . pro 1869	19,500	—	—	25,026	7	6	44,526	7	6
20.	Bau von Kohlenbrücken	—	—	—	3,721	4	4	3,721	4	4
21.	Vervollständigung der Anschüttung des Stadtterrains	—	—	—	7,319	4	2	7,319	4	2
22.	Austiefung des Liegehafens	—	—	—	20,584	28	7	20,584	28	7
23.	Bau eines Schiffs-Inventarien-Magazins	—	—	—	65,425	28	11	65,425	28	11
24.	Bau eines Schiffs-Materialien-Magazins	—	—	—	24,614	22	6	24,614	22	6
25.	Bau von 12 Arbeiter-Wohnhäusern	—	—	—	52,364	16	8	52,364	16	8
26.	Bau eines Wirthschafts-Gebäudes für die Dienstwohnung des Ober-Werft-Directors	—	—	—	210	—	—	210	—	—
27.	Bau zweier Lazareth-Baracken	—	—	—	4,680	—	—	4,680	—	—
28.	Bau eines Wohngebäudes für 14 Offiziere	—	—	—	50,108	22	7	50,108	22	7
29.	Gasbeleuchtung längs des Kanals	—	—	—	3,900	—	—	3,900	—	—
30.	Erbauung neuer Stadtstraßen	—	—	—	96	29	6	96	29	6
31.	Bau eines Holzlagerschuppens	—	—	—	7,117	28	4	7,117	28	4
32.	Bau von Duc d'Alben in der Hafeneinfahrt	—	—	—	4,466	20	9	4,466	20	9
	Summa B. Noch in Ausführung begriffene Bauten .	2,781,395	10	1	728,590	25	11	3,509,986	6	—
	Summa A. Vollendete Bauten	8,849,128	13	7	353,360	13	10	9,202,488	27	5
	Summa sämmtlicher Baukosten bis ultimo 1870 . .	11,630,523	23	8	1,081,951	9	9	12,712,475	3	5

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bauten	Baukosten bis ultimo 1869. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten pro 1870. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten bis ultimo 1870. Thlr.	sgr.	pf.
	C. Zusammenstellung der Einnahmen bis ult. 1870.									
1.	Pos. A. 2. des Extraordinariums der Marine pro 1855							150,000	—	—
2.	» A. 3. und A. 6. do. „ 1856							255,000	—	—
3.	» B. 6. do. „ 1857							250,000	—	—
4.	» B. 4. do. „ 1858							400,000	—	—
5.	» B. 5. do. „ 1859							500,000	—	—
6.	» B. 3. do. „ 1860							700,000	—	—
7.	» B. 3. do. „ 1861							700,000	—	—
8.	» A. 1. do. „ 1862							500,000	—	—
9.	» I. 1. do. „ 1863							700,000	—	—
10.	» V. 5. 1. des Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat „ 1863							280,000	—	—
11.	» I. 1. des Extraordinariums der Marine „ 1864							700,000	—	—
12.	» I. 1. do. „ 1865							700,000	—	—
13.	» I. 1. do. „ 1866							600,000	—	—
14.	» I. 1. do. „ 1867							1,320,000	—	—
15.	» I. 1. und 4. do. „ 1868							1,818,376	—	—
16.	» I. 3. und 6. do. „ 1867 resp. 1868							50,000	—	—
17.	» I. 1. do. pro 1869							2,000,000	—	—
18.	» I. 3. do. „ 1869							30,000	—	—
19.	» I. 1. und 10. do. „ 1870							1,200,000	—	—
20.	Die Rückeinnahmen und zwar:									
	a) pro 1858 ad	7	3	9						
	b) „ 1859 »	147	21	—						
	c) „ 1860 »	231	4	—						
	d) „ 1861 »	1,047	8	5						
	e) „ 1862 »	1,467	29	8						
	f) „ 1863 »	9,321	8	8						
	g) „ 1864 »	1,279	7	11						
	h) „ 1865 »	2,652	2	9						
	i) „ 1866 »	5,470	24	9						
	k) „ 1867 »	628	22	6						
	l) „ 1868 »	1,285	13	8						
	m) „ 1869 »	1,012	7	4						
	n) „ 1870 »	10,169	22	4				34,720	26	9
	Summa der sämmtlichen Einnahmen bis ult. 1870							12,888,096	26	9
	Die Ausgabe bis ult. 1870 beträgt							12,712,475	3	5
	Mithin disponibel zur Verwendung im Jahre 1871							175,621	23	4

B.

Nachweisung der in der Ausführung begriffenen Bauten auf dem Marine-Etablissement zu Wilhelmshaven.

---

1. Unterhaltung der Uferwerke im westlichen und östlichen Jadegebiet.
2. Vertiefung des Liegehafens.
3. Baggerung der Hafeneinfahrt und des Vorhafenbassins.
4. Bau eines provisorischen Landhellings.
5. Bau der Drehkrähne am Binnenhafen.
6. Bau der Drehbrücke über den Bootshafenkanal
7. Bau einer Pontonbrücke zur Verbindung über den Hafenkanal.
8. Anlieferung von Füllsand durch die Oldenburg-Heppenser Eisenbahn behufs Herstellung des Straßen-Netzes.
9. Pflasterungs-, Entwässerungs- und Eisenbahnanlagen der Werft, und des Vorhafenterrains.
10. Entwässerungs-Anlagen im Stadt-Terrain.
11. Bau der Umfassungsmauern der Werft.
12. Bau eines provisorischen Magazins.
13. Bau eines Artillerie-Inventarien- und Materialien-Magazins.
14. Bau eines Schiffs-Inventarien-Magazins.
15. Bau eines Schiffs-Materialien-Magazins.
16. Bau eines Holzlagerschuppens.
17. Bau einer Schiffsschmiede.
18. Bau einer Kesselschmiede.
19. Bau einer Montirungs-Werkstatt.
20. Bau einer Takler-Werkstatt.
21. Bau eines Kohlenschuppens.
22. Bau eines Torpedoschuppens.
23. Bau einer Kaserne.
24. Bau eines Marine-Garnison-Lazareths.
25. Bau von 2 Lazareth-Baracken.
26. Der Bau eines provisorischen Werft-Büreau-Gebäudes.
27. Der Bau eines Wohnhauses für das Marine-Stations-Kommando.
28. Desgl. für 4 höhere Offiziere.
29. Desgl. für 2 Offiziere.
30. Desgl. für den Ober-Werft-Direktor.
31. Desgl. für 4 Offizier-Familien.
32. Desgl für 10 Offizier-Familien.
33. Der Bau zweier Wohnhäuser in Blockholz für je 4 Familien und 4 Unverheirathete.
34. Der Bau von 12 Werft-Arbeiter-Familienhäusern; der Neubau von ferneren 22 Häusern wird vorbereitet.
35. Der Bau einer Kirche.
36. Der Bau eines Wachhauses an der 1. Schleuse.
37. Desgl. der Schleusenmeister- und Schleusenwärter-Häuser.

Nr. 14.

Antrag

zu dem

Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871. (Nr. 7. der Drucksachen.)

Der Reichstag wolle beschließen:
den Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß dem Reichstage in der nächsten Session der Entwurf eines Gesetzes über den Rechnungshof für das Deutsche Reich — unabhängig von dem Ergebniß der Gesetzgebung über die Oberrechnungskammer im Preußischen Staate — zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme unterbreitet werde.

v. Benda.

Nr. 15.

Antrag

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts-Etats (Nr. 7. der Drucksachen).

Hagen. Der Reichstag wolle beschließen:
folgenden Zusatz-Paragraphen zu dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1871 (Nr. 7. der Drucksachen), anzunehmen:

§. 2.

a) Der Rechnungshof hat bei der ihm obliegenden RechnungsRevision nicht blos die Kapitel und Titel des durch das Bundesgesetzblatt publicirten Bundeshaushalts-Etats, sondern auch die einzelnen, demselben zu Grunde liegenden von dem Bundesrathe und dem Reichstage genehmigten Positionen der Special-Etats als maßgebende Normen für die Bundesverwaltung anzusehen und alle etwaigen Mehrausgaben gegen diese einzelnen Positionen als nachträglich zu genehmigende Etatsüberschreitungen zu erachten.

b) Die Bemerkungen des Rechnungshofes, welche derselbe zu der allgemeinen, dem Bundesrathe und Reichstage zur Entlastung vorzulegenden Rechnung aufzustellen hat, müssen sämmtliche ad a. gedachten Mehrausgaben ohne Ausnahme, soweit solche nicht bereits von der Bundesregierung selbst zur Kenntniß des Reichstags gebracht sind, enthalten.

Dieselben haben sich ebenso auf alle Abweichungen der verwaltenden Behörden in der Verwendung der Bundesgelder zu erstrecken, welche mit den Bestimmungen der Gesetze, insbesondere der erwähnten Haupt- und Special-Etats, im Widerspruch stehen.

Hagen.

Motive.

Beschluß des Reichstages vom 28. März 1870 zu dem Bundeshaushalts-Etat pro 1871:
Der Reichstag beschließt:
1) daß für die Bundesregierung nicht blos die Titel des Haupt-Etats, sondern die einzelnen von dem Reichstage genehmigten Positionen des Special-Etats als maßgebende Normen zu betrachten und der Rechnungslegung zu Grunde zu legen seien;
2) daß dieser Beschluß ebenso wie auf den Etat des Bundeskanzler-Amtes auch auf alle übrigen von dem Reichstage verfassungsmäßig zu genehmigenden Special-Etats Anwendnng findet;
3) den Bundeskanzler zu ersuchen, die vorstehenden Beschlüsse dem Rechnungshofe für den Norddeutschen Bund mitzutheilen.

Nr. 16.

Berlin, den 22. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, nebst Regulativ und Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zurverfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt nach Maßgabe des anliegenden Regulativs dauernden Beschränkungen
1) in Bezug auf Veränderungen der Terrain-Oberfläche, sowie die Niederlage von Materialien,
2) in Bezug auf die Errichtung neuer, sowie die Reparatur und den Umbau, beziehungsweise die Erweiterung und Veränderung vorhandener Baulichkeiten,
3) in Bezug auf die Einfriedigung von Grundstücken und die Anlage von Baumpflanzungen,
4) in Bezug auf Wege-, Deich- und Wasserbauten, sowie Ent- und Bewässerungsanlagen.

§. 2.

Die im §. 1. angegebenen, im Regulativ näher bestimmten Beschränkungen des Grundeigenthums sind nach der Entfernung von den Festungswerken und nach örtlichen Verhältnissen verschieden.

Behufs Feststellung derselben wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons getheilt, und je nach der Entfernung von der äußersten Vertheidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Wenn bei Festungen mehrere vor einander liegende Umwallungen vorhanden sind, bildet der Raum zwischen denselben die Zwischenrayons.

Bei Festungen mit einer Citadelle heißt der Rayonbezirk vor den stadtwärts gewendeten Werken derselben Esplanade.

§. 3.

Der erste Rayon umfaßt bei allen Festungen und neu zu erbauenden detachirten Forts das im Umkreise derselben von 600 Metern belegene Terrain, außerdem bei Festungen, welche an Gewässern belegen sind und besondere Kehlbefestigungen haben, das Terrain zwischen diesen und dem Ufer.

§. 4.

Der zweite Rayon begreift das Terrain zwischen der äußeren Grenze des ersten Rayons und einer von dieser im Abstande von 375 Metern gezogenen Linie.

Detachirte Forts haben keinen zweiten Rayon; bei diesen unterliegt jedoch das Terrain von der Grenze des ersten Rayons bis zu einer Entfernung von 1650 Metern den für den dritten Rayon gegebenen Beschränkungen.

§. 5.

Der dritte Rayon umfaßt bei allen Festungen das Terrain von der äußeren Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Metern.

§. 6.

Die Zwischenrayons zerfallen in strenge und einfache.

Die ersteren enthalten das Terrain in einem Abstande von 75 Metern von der zurückliegenden oder inneren Hauptumwallung; darüber hinaus liegt der einfache Zwischenrayon.

§. 7.

Ob und in wie weit aus lokalen Rücksichten Einschränkungen der vorbezeichneten Ausdehnung der Rayons oder Abweichungen von den gesetzlichen Beschränkungen zulässig seien, wird in den einzelnen Fällen eine, durch den Kaiser zu berufende ständige Militärkommission bestimmen, in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind. Dieselbe wird den Namen „Reichs-Rayonkommission" führen.

§. 8.

Die bisherigen von diesen Bestimmungen abweichenden Rayons bestehender Befestigungen, insbesondere die der vorhandenen detachirten Forts, verbleiben bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues unverändert.

Die vorhandenen Esplanaden bleiben in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert; beim Neubau einer Citadelle wird über den Umfang der Esplanade in jedem Falle besondere Bestimmung durch die Reichs-Rayonkommission getroffen.

Ebenso verbleiben alle übrigen zur Zeit vorhandenen besonderen Rayons, wie die von verschanzten Lägern, Städtebefestigungen, inneren Abschnitten in und bei Festungen unverändert.

§. 9.

Zu jeder Anlage, jeder Veränderung und Benutzung, die nach dem Regulativ nur bedingungsweise zuläßig ist, muß vor dem Beginn der Ausführung die Genehmigung der Kommandantur nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 13. des Regulativs eingeholt werden.

Von der beabsichtigten Ausführung aller nach §. 12. des Regulativs zuläßigen Reparaturen ist der Kommandantur vor Beginn der Ausführung, Behufs der Kontrole, Anzeige zu machen.

§. 10.

Die Entscheidung auf die Anträge (§. 9.) ertheilt entweder die Kommandantur selbst oder auf deren Antrag die Reichs-Rayonkommission.

§. 11.

Der von der Kommandantur auszufertigende Konsens muß alle für den betreffenden Fall festzustellenden speziellen Beschränkungen genau bestimmen, denen der Grundbesitzer, sowie alle Besitznachfolger bezüglich des Baues, der Niederlage von Materialien, der Anlage oder des Gewerbebetriebes sich zu unterwerfen haben.

Sind seit der Aushändigung des Konsenses zwei Jahre verflossen, ohne daß von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist, so wird der Konsens als erloschen betrachtet.

§. 12.

Behufs der Kontrole über alle Bauten, Anlagen und die Benutzung von Grundstücken in den Rayons sind die Kommandanturen und Ortspolizei-Behörden und deren Organe befugt, zu jeder Tageszeit den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen.

§. 13.

Grundbesitzer, welche ohne die Genehmigung der Kommandantur, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem festgestellten Plane eine Anlage, einen Bau oder eine Reparatur ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu Funfzig Thalern bestraft. Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheil der Kommandantur die Anlagen unzuläßig befunden worden, ist der Besitzer innerhalb der vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden; nöthigenfalls erfolgt letztere auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers.

Wer die im Falle des letzten Absatzes des §. 9. an die Kommandantur zu erstattende Anzeige unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zur Höhe von 5 Thalern.

§. 14.

Gegen die Anordnungen der Kommandantur ist binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist, von der Zustellung ab, der Rekurs zuläßig. Die Entscheidung auf den Rekurs erfolgt, und zwar endgültig, durch die Reichs-Rayonkommission.

Nach Ablauf der Frist, eintretenden Falls nach der höheren Entscheidung sind die Anordnungen vollstreckbar.

Ist durch eine Anordnung der Kommandantur eine Anlage untersagt, so darf diese erst dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Anordnung in der höheren Instanz aufgehoben ist. Wird dieser Vorschrift zuwidergehandelt, so finden die Bestimmungen im ersten Absatze des §. 13. Anwendung.

§. 15.

Für die Einschränkungen des Eigenthums in Folge des gegenwärtigen Gesetzes leistet das Reich Vergütung durch Gewährung einer nach §. 16. ff. festzustellenden Rente.

Entschädigung wird nicht gewährt:

1) für Beschränkungen jeder Art, welchen das Grundeigenthum innerhalb der Rayons der bereits bestehenden Festungen nach der seitherigen Gesetzgebung unterworfen war, und auch nach dem gegenwärtigen Gesetz und Regulativ unterworfen bleibt;
2) für Beschränkungen fiskalischer Grundstücke und für Beschränkungen in Betreff der Anlagen auf Kirchhöfen und Beerdigungsplätzen;
3) für die gesetzlichen Beschränkungen, welche allen Rayons gemeinsam sind;
4) für die Verpflichtung, im Falle einer Armirung der Festung die Materialienvorräthe und beweglichen Anlagen wegzuräumen;
5) für die Verpflichtung zur Duldung der Rayonsteine;
6) für die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Rayonbeschränkungen, wenn nicht durch dieselben eine Entschädigung ausdrücklich zugesichert ist.

§. 16.

Behufs Feststellung der Entschädigungsrente wird der gemeine Kaufwerth des Grundstückes, sowie derjenige Kaufwerth ermittelt, welchen dasselbe nach Auferlegung der Rayonbeschränkungen voraussichtlich behalten wird.

Der gemeine Kaufwerth wird nach den Preisen bestimmt, welche Grundstücke in ähnlicher Lage und Beschaffenheit ortsüblich allgemein an dem Tage hatten, an welchem von dem Reichskanzler im Reichsgesetzblatte bekannt gemacht ist, daß die Neubefestigung des Platzes, oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen ist.

§. 17.

Die Entschädigungsrente beträgt jährlich fünf Prozent der Summe, um welche die beiden Kaufswerthe (§. 16.) verschieden sind. Sie wird, von dem Zeitpunkte beginnend, an welchem die öffentliche Auslegung des Rayonplanes erfolgt, längstens auf die Dauer von 42 Jahren gewährt, erlischt jedoch, sobald das Grundstück aufhört, den Beschränkungen eines der ersten beiden Rayons oder der Zwischenrayons unterworfen zu sein.

Die Entschädigungsrente wird dem im Rayonkataster bezeichneten Besitzer des Grundstücks in vierteljährlichen Raten postnumerando aus der Festungskasse gezahlt.

Renten, welche jährlich weniger als Einen Thaler betragen, werden mit dem achtzehnfachen Betrage kapitalisirt und sofort an die Besitzer ausgezahlt.

§. 18.

In wie weit die Rente als Zubehör des Grundstücks anzusehen ist, und welche Rechte den Realgläubigern an derselben zustehen, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

6*

§. 19.

Die Besitzer der Grundstücke, die sich durch die auferlegten Beschränkungen beeinträchtigt glauben, haben ihren Anspruch auf Entschädigung binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist nach Feststellung des Rayonplans bei der Kommandantur anzumelden und zu begründen.

Beginn und Ablauf der Frist sind gleichzeitig mit der Feststellung des Rayonplanes (siehe §. 4. des Regulativs) öffentlich bekannt zu machen.

§. 20.

Die Kommandantur theilt die Anmeldungen der höheren Civil-Verwaltungsbehörde mit, welche einen Kommissarius ernennt, der die Entschädigungsansprüche in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten und eines Vertreters der Kommandantur erörtert und, falls die Parteien sich einigen, einen Rezeß aufnimmt, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so bleibt, wenn die Entschädigungspflicht von der Kommandantur bestritten wird, dem Besitzer des Grundstücks die Betretung des Rechtsweges unbenommen.

Ist dagegen nur die Höhe des Entschädigungsbetrages streitig, so erfolgt die Ermittelung der Entschädigung durch Sachverständige.

Wenn beide Parteien sich nicht über Einen Sachverständigen vereinigen, so wählt jede Partei einen Sachverständigen, den dritten ernennt der Kommissarius.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu begründen und die Richtigkeit desselben zu beschwören oder auf den ein für allemal geleisteten Sachverständigen-Eid zu versichern.

§. 21.

Der Kommissarius überreicht die Abschätzungsverhandlungen mit seinem Gutachten der höheren Civil-Verwaltungsbehörde Behufs Feststellung der Entschädigung durch Beschluß.

Dieselbe setzt den Entschädigungsbetrag nach ihrem aus der Verhandlung und den Umständen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen fest. Das Gutachten der Sachverständigen dient jeder Behörde hierbei nur als Auskunft und Anhalt.

Gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde steht dem Entschädigungsberechtigten innerhalb einer Präklusivfrist von neunzig Tagen, vom Empfange des Beschlusses an gerechnet, der Rechtsweg offen.

Innerhalb derselben Präklusivfrist ist die Militairbehörde berechtigt, die Enteignung des Grundstückes zu verlangen, welche in diesem Falle nach dem Antrage des Besitzers auf alle Theile des Grundstückes auszudehnen ist, deren fernere Benutzung in der bisherigen Weise durch die Abtrennung des den Rayonbeschränkungen unterworfenen Theiles wesentlich beeinträchtigt oder verhindert werden würde. Die Erklärung der Militairbehörde an die höhere Verwaltungsbehörde, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, unterbricht den Lauf der im Absatz 3. bestimmten Frist und das gerichtliche Verfahren über die Höhe der Entschädigung.

Das Verfahren bei der Enteignung richtet sich nach den Landesgesetzen.

§. 22.

Die nach den §§. 20. und 21. anzustellenden Klagen sind gegen den Reichsfiskus zu richten, welcher durch die Kommandantur vertreten wird.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Das Gericht hat das Ergebniß der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

§. 23.

Wird die Armirung permanenter Befestigungen anbefohlen, so sind die Grundstücksbesitzer innerhalb der Rayons verpflichtet, der Aufforderung der Kommandantur zur Niederlegung von baulichen und sonstigen Anlagen, Wegschaffung von Materialien-Vorräthen, Beseitigung von Pflanzungen, Einstellung des Gewerbebetriebes u. s. w., unverweigerlich nachzukommen. Wird dieser Aufforderung nicht in der gestellten Frist genügt, so können die Besitzer der betreffenden Grundstücke durch administrative Zwangsmaßregeln hierzu angehalten werden.

§. 24.

Wird im Falle einer Armirung die Freilegung der Festungs-Rayons von der Kommandantur angeordnet, so veranlaßt die letztere vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen, Pflanzungen und dergleichen eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes des Gebäudes oder der Anlage durch die Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Besitzers, eines Vertreters der Kommandantur und zweier Sachverständigen und ertheilt über die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung ein Anerkenntniß.

Das hierüber aufgenommene Protokoll wird von der Ortsobrigkeit der höheren Civil-Verwaltungsbehörde überreicht, auch der Kommandantur und den Interessenten in Abschrift mitgetheilt.

Der Entschädigungsermittelung wird der gemeine Werth zu Grunde gelegt; dieselbe erfolgt erst nach Aufhebung des Armirungszustandes der Festung nach Vorschrift der §§. 19. u. f.

Das Reich stellt Anerkenntnisse über die zu gewährende Entschädigung aus, welche bis zur Zahlung vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monates mit vier Prozent jährlich verzinst wird.

Eine Entschädigung unterbleibt in Ansehung derjenigen Gebäude und Anlagen:

1) auf welchen nach den bisherigen Gesetzen oder in Folge besonderer Rechtstitel die unentgeltliche Verpflichtung ruhte, die vorhandenen Anlagen, Vorräthe 2c. sogleich wegzuschaffen, oder im Falle der Säumniß sich der Zerstörung der Anlagen und Vorräthe auf Kosten der Besitzer selbst zu unterwerfen;
2) welche erst nach erfolgter öffentlicher Auslegung des Rayonplanes im ersten oder zweiten Rayon errichtet worden sind.

§. 25.

Alle Zustellungen, welche nach den gegenwärtigen Bestimmungen erforderlich werden, sind gültig, wenn sie nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften geschehen.

Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsbeamten.

§. 26.

Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Rayon-Angelegenheiten sind kosten- und stempelfrei.

§. 27.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Regulativ.

I. Abschnitt.

Absteckung der Rayonlinien und Aufnahme der Kataster.

§. 1.

Bei Neu-Anlagen von Befestigungen werden die denselben zunächst gelegenen beiden Rayons, sowie etwaige Esplanaden und Zwischenrayons, durch die Kommandanturen unter Mitwirkung der Polizei-Behörden und Zuziehung der Ortsvorstände, sowie der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke abgesteckt und durch feste Marken (Rayonsteine) bezeichnet.

Die Absteckung des Rayons erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges, und zwar von dem oberen Rande des Glacis oder in Ermangelung eines Glacis von dem äußeren Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren, beziehungsweise der äußeren Mauerflucht der krenelirten Mauern.

§. 2.

Unmittelbar nach der Absteckung der Rayonlinien hat die Kommandantur einen Rayonplan und ein Rayon-Kataster aufzustellen.

Der Rayonplan muß den allgemeinen Erfordernissen eines Situationsplanes entsprechen, insbesondere die Richtung und Entfernung der Rayonlinien von den Festungswerken, Lage und Nummer der Grenzmarken enthalten und die Lage und Benutzungsweise, sowie Beschaffenheit der einzelnen in den Rayons belegenen Grundstücke erkennen lassen.

Das Rayon-Kataster enthält unter Bezugnahme auf den Rayonplan:

1) die Namen der Besitzer der einzelnen Grundstücke,
2) die Beschreibung des Zustandes und Umfanges, sowie der Zeit der Entstehung aller innerhalb der ersten beiden und der Zwischenrayons vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen,
3) Vermerke über Entschädigungs-Berechtigung bei etwa stattfindender Demolirung.

§. 3.

Behufs Aufnahme des Rayonplans und Rayon-Katasters sind alle Behörden, Institute, Gemeinden und Privatpersonen verpflichtet, den Kommandanturen die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungsregister, Taxen, Kataster und dergleichen unentgeltlich gegen Empfangsbescheinigung zur Benutzung zu stellen

§. 4.

Rayonplan und Rayon-Kataster sind in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die aufgenommenen Grundstücke liegen, während 6 Wochen öffentlich auszulegen.

Der Beginn der Auslegung ist durch den Gemeindevorstand ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung muß die Aufforderung zur Erhebung etwaiger Einwendungen unter Angabe der Frist zu deren Anbringung bei dem Gemeindevorstande und die Verwarnung enthalten, daß nach Ablauf dieser Frist mit Feststellung des Katasters verfahren wird.

Alle während dieser Frist eingehenden Beschwerden oder Anträge werden mit dem Vermerk des Eingangstages versehen, gesammelt und nach Ablauf der Anmeldefrist mit der Bescheinigung über die stattgefundene öffentliche Auslegung und die vorschriftsmäßige öffentliche Bekanntmachung der Kommandantur zugestellt.

Letztere prüft die Einwendungen und ertheilt den Bescheid.

Gegen diesen steht innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange den Betheiligten der bei der Kommandantur anzumeldende Rekurs an die Reichs-Rayon-Kommission zu.

Nach Verlauf der obigen Frist, beziehungsweise nach Eingang der Rekursbescheide, erfolgt die Feststellung des Katasters und des Planes durch die Kommandantur. Hiervon erhalten die betreffenden Gemeindevorstände Kenntniß und haben diese die Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

§. 5.

Die Kommandantur hat dafür Sorge zu tragen, daß Rayonplan und Rayon-Kataster stets bei der Gegenwart erhalten werden, weshalb alle Veränderungen in baulicher Beziehung, sowie im Besitz, in der Benutzung oder Bestimmung der Grundstücke nachzutragen sind.

Bei den bestehenden Festungen sind bis zur endgültigen Feststellung der Rayon-Kataster für die beabsichtigten Bauausführungen die bisher erforderlichen Reverse beizubehalten.

II. Abschnitt.

Beschränkungen des Grundeigenthums in Bezug auf bauliche Anlagen.

§. 6.

Innerhalb **sämmtlicher** Rayons sind

a) unzuläßig:

Einfriedigungen von Vorstädten und größeren zusammenhängenden Etablissements jeder Art durch starke Mauern oder Einfassungen durch Graben und Wälle.

b) mit Genehmigung der Kommandantur zuläßig, vorbehaltlich der in §. 14. dieses Regulativs bezeichneten Fälle:

1) alle Neuanlagen oder Veränderungen an Dämmen, Deichen, Gräben, sowie in den Vorfluth-Verhältnissen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen und sonstige Wasserbauten;
2) alle Neuanlagen oder Veränderungen an Chausseen, Wegen und Eisenbahnen;
3) die Errichtung und Veränderung von Kirch- und Glockenthürmen, sowie alle thurmartigen Konstruktionen.

§. 7.

Innerhalb des ersten und zweiten und des einfachen Zwischenrayons sind

a) unzuläßig:

1) alle Massiv-Konstruktionen von Gebäuden oder Gebäudetheilen mit alleiniger Ausnahme massiver Fundamente, die das umliegende Terrain im ersten Rayon nicht über 15 Centimeter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon nicht über 30 Centimeter überragen;
2) jede Art von Gewölbebauten, sowie Eindeckungen von Kelleranlagen mit steinerner und eiserner Konstruktion;
3) die Anlage von bleibenden Ziegel- und Kalköfen, sowie überhaupt solcher massiver Oefen von größeren Abmessungen, die zu Fabrik- und sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmt sind;
4) die Aufstellung von Lokomobilen in fester Verbindung mit Baulichkeiten, oder auf Terrain, aus welchem dieselben nicht sofort entfernt werden können;

b) mit Genehmigung der Kommandantur zuläßig:

die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein bezüglich 2 Centimeter für Eisen.

§. 8.

Ferner sind:

I. im ersten Rayon

a) unzuläßig:

1) Wohngebäude ohne Ausnahme und wohnliche Einrichtungen jeder Art.
2) Jede Baulichkeit von anderen Materialien als von Holz oder einer nach dem Urtheil der Militairbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion. Keller- oder Feuerungsanlagen, Baulichkeiten von größerer summarischer Höhe als 7 Meter bis zur Dachfirst, andere Bedachungs-Materialien, als Holz, Stroh, Rohr, Dachpappe, Dachfilz, Zink oder Schiefer.
3) Denkmäler von Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Breite haben, als 30 Centimeter.

b) mit Genehmigung der Kommandantur zuläßig:

1) Die Anlage hölzerner Windmühlen innerhalb 300 Meter von den Festungswerken.
2) Alle vorstehend nicht als unzuläßig bezeichneten Baulichkeiten, hölzerne und eiserne Einfriedigungen, letztere, wenn sie ohne Schwierigkeit beseitigt werden können; Brunnen; ferner bei nachgewiesener Nothwendigkeit der Anwesenheit eines Wächters die Aufstellung einer, mit einem transportablen eisernen Ofen versehenen Wächterhütte auf je einem Grundstücke, wobei vorausgesetzt wird, daß die Hütte das Grundflächenmaaß von 20 Quadratmetern nicht überschreitet und mit anderen Baulichkeiten nicht in Verbindung gesetzt wird, auch der Ofen mit blecherner Rauchröhre versehen ist.

II. im zweiten und einfachen Zwischenrayon

mit Genehmigung der Kommandantur zuläßig:

1) Die Errichtung aller Gebäude, welche im ersten Rayon zuläßig sind, sowie anderer Gebäude in 15 Cen-

timeter starkem ausgemauertem Fachwerk, und zwar im zweiten Rayon von zwei Stockwerken, im einfachen Zwischenrayon von einem Stockwerk mit Ziegelbedachung.

Die Anlage von Balkenkellern, auch solcher mit leichten eisernen Balken, mit gewöhnlichem Balken-Zwischenraum und hölzernem Fußboden darüber; massive Feuerungsanlagen, bewohnbare Dach-Etagen mit einzelnen liegenden oder aufrecht stehenden Fenstern, welche jedoch nicht auf der Umfassungswand stehen oder vor dieselbe vortreten dürfen.

Eine summarische Höhe von 13 Metern bis zur Dachfirst im zweiten Rayon und 8 Metern im einfachen Zwischenrayon dürfen diese Gebäude nicht übersteigen.

2) Die Anlage massiver Dampfschornsteine bis zu einer höchsten summarischen Höhe von 20 Metern.
3) Unter besonderen Verhältnissen im einfachen Zwischenrayon die Herstellung massiver Bauten und gewölbter Anlagen.

Das Alignement neuer einzelner Gebäude in Bezug auf die Festungswerke bestimmt die Kommandantur, insofern das Alignement nicht von vorhandenen Straßenrichtungen abhängig ist.

III. im dritten Rayon

ist die Genehmigung der Reichs-Rayonkommission erforderlich

zur Feststellung von Bebauungsplänen.

III. Abschnitt.

Beschränkungen des Grundeigenthums in Bezug auf Veränderung der Terrainoberfläche und Anhäufung von Materialien.

§. 9.

Innerhalb des **strengen Zwischenrayons** sind alle baulichen Anlagen unzuläßig.

Auf **Esplanaden** sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urtheil der Militairbehörde zur Vertheidigung dienen können.

§. 10.

Innerhalb sämmtlicher Rayons einschließlich der Esplanaden mit Genehmigung der Kommandantur zuläßig:

1) jede dauernde Veränderung der Höhe der Terrain-Oberfläche,
2) die Anlage und der Betrieb von Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, Ziegeleien, Kaltbrennereien, sowie die Ablagerung von Ballast;
3) die Anlage von Kirchhofs- und Beerdigungsplätzen, größeren Parkanlagen, Baumschulen, Waldungen.

§. 11.

a. Im ersten und zweiten Rayon und in dem einfachen Zwischenrayon sind ferner mit Genehmigung der Kommandantur zuläßig:

1) die Einrichtung von Niederlagen und Plätzen, auf welchen Vorräthe zu gewerblichen Zwecken im Freien oder in Schuppen aufgestapelt werden.

   Die Höhe der (im Falle der Genehmigung) zuläßigen Aufstapelung beträgt:

   α) für unverbrennliche Materialien, für Stein- und Braunkohlen, Koaks und dergleichen:
   im ersten Rayon 1,5 Meter, im zweiten und im einfachen Zwischenrayon 2 Meter,

   β) für Torf und Lohkuchen im ersten Rayon, im zweiten und im einfachen Zwischenrayon 3 Meter,

   γ) für Bau- und Brennholz im ersten Rayon 4 Meter, im zweiten und im einfachen Zwischenrayon 5 Meter.

   In der Regel muß das Terrain bis auf 225 Meter Entfernung von den Festungswerken, also auch dasjenige der strengen Zwischenrayons und der Esplanaden, von derartigen Aufstapelungen frei bleiben.

2) Vorübergehende Veränderungen der Höhe der Terrain-Oberfläche, wie die Auflagerung von Baumaterialien während der Ausführung eines genehmigten Baues, die Benutzung der Grabenränder zur Auflagerung der bei der Grabenräumung ausgeworfenen Erde, die Anlage von Komposthaufen und dergleichen ähnliche Benutzungen.

   Bei gewöhnlichen Bauten ist die Aufstapelung der benöthigten Baumaterialien gestattet, soweit der Konsens nicht besondere Beschränkungen ausspricht.

b. Die Anlage von Hecken ist weder im ersten Rayon noch im strengen Zwischenrayon oder auf Esplanaden zuläßig.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen in Bezug auf Reparaturen.

§. 12.

Die einmal vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet, sollen, unbeschadet der auf den Armirungsfall bezüglichen Bestimmung des §. 23. des vorstehenden Gesetzes erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieses Regulativs nicht entsprechen. Dieselben können, wenn sie baufällig geworden, oder durch ein zufälliges Ereigniß zerstört sind, durch Umbau in den alten Dimensionen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden.

Alle Reparaturen bestehender Anlagen behufs der laufenden Instandhaltung und soweit durch dieselben die Substanz nicht verändert wird, können ohne Beschränkung ausgeführt werden.

Ueberschreiten Reparaturen das vorbestimmte Maaß, erleiden also Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Veränderung, oder wird der wesentliche Zweck des Gebäudes dadurch verändert, so gelangen die Vorschriften des II. und III. Abschnitts zur Anwendung.

V. Abschnitt.

Bestimmungen über das Verfahren in Rayon-Angelegenheiten.

§. 13.

Die nach §. 9. des vorstehenden Gesetzes zu stellenden, von zwei Exemplaren der etwa nöthigen Bauzeichnungen begleiteten Anträge, sind an die Orts-Polizei-Behörde zu richten. Findet diese gegen die Zuläßigkeit der Anträge nichts zu erinnern, so überreicht sie dieselben der Kommandantur, welche ihre Entscheidung nebst einem Exemplar der Zeichnung, in welchem die im Festungs-Interesse nothwendigen Abänderungen einzutragen sind, an die Orts-Polizei-Behörde behufs Mittheilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt.

§. 14.

Die Projekte größerer Anlagen (Chausseen, Deiche, Eisenbahnen u. s. w.) in den Rayons der Festungen und festen Plätze werden durch eine gemischte Kommission erörtert, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegs-Ministerium im Verein mit den betreffenden höheren Verwaltungsbehörden berufen werden, und in welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Deputirte vertreten werden.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird der Reichs-Rayon-Kommission übersandt, welche in Gemeinschaft mit der betreffenden Central-Verwaltungs-Behörde die Entscheidung trifft oder erforderlichen Falls herbeiführt.

§. 15.

Die Kontrole über Ausführung der Bauten und Anlagen, Veränderung der Terrain-Oberfläche, Benutzung von Grundstücken in den Rayons führt die Kommandantur durch ihre Organe (Ingenieur-Offiziere vom Platz, Posten-Offizier, Wallmeister), sowie die Orts-Polizeibehörde.

Alljährlich erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons.

Motive.

Es liegt in dem Charakter des Festungskrieges begründet, daß zu den ersten Vorbereitungen bei einer erwarteten Belagerung eine solche Umformung des zukünftigen Gefechtsfeldes, d. h. des Terrains rings um die Festungen in deren nächster Nähe, gehört, welche den Angreifer keine Deckung vorbereitet finden läßt, sondern ihn nöthigt, eine solche erst unter dem Feuer der Besatzung zu bilden. Ueberall da, wo versäumt worden war, sich während des Friedens auch in dieser Beziehung auf den Ernstfall des Krieges vorzubereiten, hat sich diese Vernachlässigung schwer bestraft. Nicht wenige Festungen sind im Laufe neuerer Kriege blos deshalb binnen kürzester Zeit verloren gegangen, weil es dem Angreifer gelang, sich bis in die nächste Nähe der Festung selbst gleich bei dem Beginn der Feindseligkeiten heranzuschieben, von wo aus dann unter Benutzung günstiger Umstände ein gewaltsamer Angriff schnell und vollständig zum Ziele führte.

Es ist deshalb ganz unerläßlich, diejenigen Beschränkungen in der Benutzung von Grundstücken in der nächsten Umgebung der Festungen eintreten zu lassen, welche mit Rücksicht auf die Vertheidigungsfähigkeit derselben durchaus geboten sind. Die Gesetzgebungen aller eine militairische Machtstellung einnehmenden Staaten haben ziemlich gleichmäßig diejenigen Verpflichtungen der Einzelnen gegenüber der Gesammtheit festgestellt, welche aus diesen Beschränkungen des Grundeigenthums hervorgehen.

Nicht eben so gleichmäßig wird in Bezug auf eine Entschädigung für diese Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigenthums verfahren. In Oesterreich und in Rußland wird eine solche Entschädigung ebenso wenig gewährt, als zur Zeit in Deutschland. Frankreich befolgt den nämlichen Grundsatz und hat von demselben nur bei der Befestigung von Paris gewisse Ausnahmen zugelassen. In den Niederlanden dagegen hat neuerdings der Grundsatz der Entschädigung gesetzliche Geltung erlangt.

Das unterm 10. September 1828 (Gesetz-Samml. S. 120) für die Preußische Monarchie erlassene, noch gegenwärtig für den größten Theil des Reichsgebiets gültige

Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen

mußte im Laufe der Zeit bei der fortschreitenden Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse und rechtlichen Auffassungen eine große Zahl von Zusätzen erhalten, auch stellte sich in manchen Beziehungen das Bedürfniß einer klareren und präziseren Fassung heraus, so daß schon seit mehreren Jahren eine neue Redaktion des Gesetzes vorbereitet, und nur deshalb noch verschoben worden war, weil die Absicht vorwaltete, die Frage wegen der Entschädigung für die in Folge der Rayonvorschriften dem Grundeigenthum aufzuerlegenden Beschränkungen im Anschluß an das gleichzeitig vorbereitete Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums (Expropriationsgesetz) zu regeln.

Die veränderte Rechtslage hat dazu geführt, die gesammte Materie der Rayongesetzgebung, einschließlich der Entschädigungsfrage, von der Territorialgesetzgebung abzulösen, und in ein einheitliches Reichsgesetz zusammenzufassen. Dabei erschien es zweckmäßig, die materiellen gesetzlichen und die mehr formellen und technischen Bestimmungen auch äußerlich auseinander zu halten. Hierauf beruhet die Trennung des vorliegenden Entwurfs in das eigentliche Gesetz und ein dazu gehöriges Regulativ.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, bei deren Feststellung namentlich auch die Anträge sorgfältig erwogen sind, welche der geschäftsleitende Ausschuß des Deutschen Festungsstädtevereins in einer Denkschrift vom 22. August d. J. an den Bundesrath gerichtet hat, ist Folgendes zu bemerken:

§. 1.

Die Unterabtheilungen des §. 1. bezeichnen die einzelnen Arten der im fortifikatorischen Interesse nothwendigen Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung der Festungen genauer als das Rayon-Regulativ von 1828.

Abgesehen von einzelnen Modifikationen, welche technische Erleichterungen den bisherigen Vorschriften gegenüber bezwecken, wird eine irgendwie wesentliche Aenderung für die in den Rayons der bereits bestehenden Festungen geltenden Beschränkungen durch den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf nicht eingeführt.

§§. 2—6.

Die durch das bestehende Rayongesetz für Festungen angeordneten Rayonbebezirke sind:

1) der I. Rayonbezirk, welcher die nächste Umgebung der Festungen vom Glaciskamm der äußersten geschlossenen Enceinte bis auf eine Entfernung von 800 Schritten begreift,
2) der II. Rayonbezirk, jenem sich unmittelbar anschließend und bis auf eine Entfernung von 1300 Schritt vom äußersten Glaciskamm der geschlossenen Festungs-Enceinte reichend,
3) der III. Rayonbezirk, welcher unmittelbar an den II. schließt und sich bis auf eine Entfernung von 1800 Schritt vom Glaciskamm der Festung erstreckt,
4) der, den gleichen Beschränkungen wie der I. Rayonbezirk der Haupt Enceinte unterliegende — besondere Rayonbezirk detachirter Festungswerke, welcher vorwärts und seitwärts bis auf 500 Schritt Entfernung von dem Glaciskamm dieser Werke reicht, und sich rückwärts an die Grenze des I. Rayonbezirks der Haupt-Enceinte des Platzes anschließt,
5) der Zwischen-Rayonbezirk, welcher die Räume zwischen vor einander liegenden zusammenhängenden Enceinten begreift,
6) die Esplanaden vor den stadtwärts gerichteten Fronten von Citadellen, für deren Ausdehnung das bestehende Gesetz kein Maaß vorschreibt, sondern nur bestimmt, daß sie in ihrem dermaligen Umfange von ferneren Bauten frei erhalten werden sollen.

Bei Revision der technischen rayongesetzlichen Bestimmungen sprachen sich einzelne Fachmänner für eine Erweiterung sämmtlicher äußerer Rayonbezirke aus, gestützt auf die Ansicht, daß, der größeren Wirkungssphäre der gezogenen Geschütze entsprechend, der Raum vor befestigten Plätzen in größerer Ausdehnung zum Kampfe vorbereitet, also schon im Frieden von allen Anlagen freigehalten werden müsse, welche der Vertheidigung hinderlich oder eintretenden Falles nicht schnell genug zu beseitigen sind. Ueberwiegend machte sich jedoch die Erwägung geltend; daß der größere Wirkungsbereich der gezogenen Geschütze auf die Entfernung, in welcher die Trancheen des Angriffs zu eröffnen, von keinem wesentlichen Einfluß sein werde: für die Anlage vorgängiger entfernter Angriffsbatterien aber würden sich ungeachtet aller etwaigen Rayonbeschränkungen im natürlichen Terrain immer günstige Stellen vorfinden. Es erschien daher genügend, wenn den Haupt-Enceinten der Festungen, wie allen größeren selbstständigen Forts (Festen), nach wie vor, freies Gesichtsfeld von 1300 Schritt Ausdehnung gesichert bleibt, während es über diese Entfernung hinaus nur auf eine Beherrschung der Haupt-Avenüen durch das Geschütz der Festung ankommen konnte, weshalb allerdings eine Erweiterung des III. Rayonbezirks von 1800 Schritt auf das Maaß von 3000 Schritt (gleich 2250 Metern) zu fordern war.

Die detachirten Werke der Festungen haben neuerdings nicht nur eine erhöhte Selbstständigkeit erlangt, sondern müssen auch, um den feindlichen Angriff von der rückliegenden Hauptfestung fern zu halten, mit Rücksicht auf die weitere Tragfähigkeit der gezogenen Geschütze, so weit vorgeschoben werden, daß es nicht angängig erscheint, ihre speziellen Rayons mit dem I. Rayonbezirk der Festung selbst zu verbinden. Es mußte daher eine Ausdehnung des Rayons der selbstständigen detachirten Festungswerke auf die Entfernung von 800 Schritt (gleich 600 Metern) ringsum, anstatt von 500 Schritt nach vorwärts, unter Anschluß dieses mit den Beschränkungen des I. Rayons behafteten Bezirks an den I. Rayonbezirk der Hauptfestung, für durchaus erforderlich erachtet werden.

Wo die örtlichen Verhältnisse und die defensorischen Beziehungen der Befestigungswerke zu einander es gestatten, wird die Militair-Verwaltung in ihrem eigenen Interesse dahin streben, die Ausdehnung des festungswärts gelegenen speziellen Rayonbezirks der detachirten Forts auf das irgend zulässige geringste Maaß zu beschränken.

Die Abmessungen der einzelnen Rayonbezirke sind im Ge-

setz-Entwurf, der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. Seite 473) entsprechend, in Metern statt in Schritten angegeben.

Der Schlußsatz des §. 3., welcher von dem Kehlrayon der an Gewässern belegenen Festungen handelt, entspricht den thatsächlich bestehenden Verhältnissen, da unmittelbar vor der äußeren — also auch der dem Ufer zugekehrten — Vertheidigungslinie einer Festung die Bestimmungen des I. Rayonbezirks in Anwendung zu bringen sind.

§. 7.

betritt die aus lokalen Rücksichten und die aus Rücksichten des öffentlichen Interesses zulässigen Ausnahmen von den Bestimmungen des Rayongesetzes. Dieselben umfassen ebensowohl die nach den örtlichen Verhältnissen statthaften Ermäßigungen in der Ausdehnung der Rayonbezirke, die in der Regel alsbald bei der ersten Absteckung der Rayongrenzen festgestellt werden, als auch die etwa zulässigen Abweichungen von den Beschränkungen des Grundeigenthums innerhalb der Rayons. Um sowohl in dieser Rücksicht, als auch in Betreff der sonst noch erforderlichen höheren Entscheidungen (s. die §§. 8., 10. und 14. dieses Gesetzes, so wie die §§. 4., 8. Ziffer III. und 14. des Regulativs) den Bestimmungen des Reichsgesetzes eine gleichmäßige Anwendung in allen Bundesstaaten zu sichern, erscheint es zweckmäßig, eine ständige Militair-Kommission unter dem Namen „Reichs-Rayonkommission“ einzusetzen. Dieselbe wird vom Kaiser zu berufen und aus Vertretern der Staaten zu bilden sein, in deren Gebieten Festungen liegen.

§. 8.

Da es nicht in der Absicht liegt, in den Rayonverhältnissen der bestehenden Festungen, ohne durchgreifende Aenderung der fortifikatorischen Bauten selbst eine Modifikation eintreten zu lassen, so mußte dies hier, übrigens in Uebereinstimmung mit den §§. 5. und 25. des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828, ausgesprochen werden. Im Falle des Neubaues einer Citadelle wird über den Umfang der Esplanaden, deren Lage und Gestaltung lediglich von der Gesammtkonstruktion der Festungsanlage bedingt wird, besondere Bestimmung getroffen werden.

§. 9.

Die Festungs-Kommandantur hat die Genehmigung und Entscheidung über die in den Rayons des Platzes beabsichtigten baulichen und sonstigen, die Terrainoberfläche umgestaltenden Anlagen zu treffen oder herbeizuführen: sie hat sich dabei zunächst des Platz-Ingenieurs als technischen Beistandes und des Festungs-Inspekteurs als begutachtender Ingenieur-Behörde zu bedienen. Die Ausführungs-Instruktion wird des Näheren festsetzen, inwieweit die Kommandantur gehalten ist, bei ihren selbstständigen Entscheidungen zuvor auch das Urtheil höherer Instanzen des Ingenieur-Korps einzuholen, oder sich an die Weisungen vorgesetzter anderer militairischer Behörden zu binden.

Das zweite Alinea des §. 9. führt insofern eine erhebliche Erleichterung gegen das bisherige Verfahren ein, als es die Ausführung bloßer Reparaturen des Bestehenden nicht mehr an die vorgängige Genehmigung der Kommandantur knüpft, sondern nur die Verpflichtung ausspricht, dieser Behörde von der beabsichtigten Ausführung der übrigens zulässigen Reparaturen eine vorgängige Anzeige zu erstatten.

§. 10.

Nach dem §. 4. des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 muß der Besitzer des Grundstücks bei Bewilligung seines Baugesuchs einen Revers ausstellen, in welchem er sich unter Verzichtleistung auf jede Entschädigung verpflichtet, die bewilligte neue Anlage, die Vorräthe rc., sobald die Umstände es erheischen und die Kommandantur der Festung es schriftlich verlangt, sogleich wiederum wegzuschaffen; außerdem muß sich der Besitzer auf Anfordern der Kommandantur die Eintragung dieses Reverses in das Hypothekenbuch gefallen lassen. Dieses Verfahren hat zu mannigfachen Beschwerden Anlaß gegeben. Es erschien zulässig, sowohl auf die Ausstellung der Reverse als auch auf die hypothekarische Eintragung derselben künftig zu verzichten, und die nothwendige Kontrole durch die nach dem Regulativ aufzustellenden und kurrent zu erhaltenden Kataster zu führen.

§. 11.

Der Inhalt des von der Kommandantur dem Grundbesitzer zu ertheilenden Konsenses wird, nach Fortfall der hypothekarischen Eintragung, in das Rayonkataster aufgenommen werden müssen. Die in dem Konsense aufzuerlegenden besonderen Beschränkungen müssen sich auf den konkreten Fall beziehen, sie werden häufig neben technischen Einschränkungen und Maßgaben, sei es einer Exkavation, einer Bauausführung, einer Materialien-Anhäufung, auch Bedingungen behufs Sicherstellung der im fortifikatorischen Interesse zu stellenden nothwendigen Anforderungen enthalten müssen, z. B. die Niederlegung einer gewissen Summe als Kaution, welche zur Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte hinreicht, um die eintretenden Falls ausbedungene Abschachtung, Wegräumung von Vorräthen und dergl. bewirken zu können.

Die Bestimmung, daß ein Konsens, von welchem binnen zwei Jahren kein Gebrauch gemacht worden ist, erlischt, entspricht dem bestehenden Gebrauch und ist der zu führenden Kontrole halber nothwendig.

§. 12.

Die Aufsicht über die Bauten und sonstigen Veränderungen in den Festungsrayons bleibt in derselben Art, wie dies durch §. 28. des älteren Rayon-Regulativs vorgeschrieben war, geregelt.

§. 13.

Die von der kompetenten Behörde zu erkennenden Strafen sind Strafen entsprechend der Bedeutung der Kontraventionen abgestuft, je nachdem die letzteren neue Bauausführungen, Materialien-Anhäufungen ohne Konsens, oder lediglich die Vornahme von Reparaturen mit Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige betreffen.

§. 14.

läßt einen Rekurs gegen alle Anwendungen und Verfügungen der Kommandantur an die Reichs-Rayonkommission mit vierwöchentlicher Präklusivfrist zu. Der Rekurs hat, jedoch mit der im dritten Absatz enthalten Maßgabe, Suspensiveffekt.

Die §§. 15.—21. beschäftigen sich mit der Regelung der Entschädigungsfrage in materieller und formeller Beziehung.

§. 15.

Der Umstand, daß keine völlige Enteignung der Grundstücke, sondern nur eine Nutzungsbeschränkung in Folge der Rayonvorschriften eintritt, sowie namentlich die Veränderlichkeit dieser Einschränkungen des Eigenthums, führen von selbst darauf, die Entschädigung nicht in Kapital, sondern in Form einer Rente zu gewähren.

Unter Ziffer 1. bis 6. sind diejenigen Fälle bezeichnet, in welchen eine Entschädigung überhaupt nicht eintreten soll. Diese Ausnahmen folgen theils von selbst aus allgemeinen Rechtsprinzipien (Ziffer 1. und 6.), theils sind sie in der nothwendigen Rücksicht auf das öffentliche Interesse begründet (Ziffer 4.), theils endlich rechtfertigen sie sich durch die Rechtspersönlichkeit des Eigenthümers (Ziffer 2.), oder durch die Geringfügigkeit beziehentlich Unschätzbarkeit des durch die Rayonbeschränkungen zugefügten Nachtheils (Ziffer 3. und 5.). Da aus diesem letzteren Grunde für die Beschränkungen im dritten Rayon keine Entschädigung zu gewähren ist, so fordert es die Konsequenz, diese Beschränkungen, welche allen Rayons gemeinsam sind, auch bei der Ermittelung der Entschädigung für die Beschränkungen im ersten und zweiten Rayon außer Betracht zu lassen. Im Uebrigen hat der Frage, ob und gegen wen aus der, dem Erlasse dieses Gesetzes voraufgehenden Zeit noch Entschädigungs-Ansprüche bestehen, durch die Vorschrift der Ziffer 1. in keiner Weise präjudizirt werden sollen.

§. 16.

Das Maß der Entschädigung anbelangend, so wird dem Eigenthümer Ersatz für diejenigen Nachtheile zu leisten sein, welche ihm durch die Anlage der Festungs-Rayons und die in Folge dessen eintretenden Beschränkungen in der Benutzung beziehentlich Verwerthung seines Eigenthums an seinem Vermögen zugefügt werden, und nach den Grundsätzen des §. 15. überhaupt Gegenstand der Entschädigung bilden können. Das Geldäquivalent für diese Nachtheile drückt sich am einfachsten und prägnantesten in der auf Rente zurückgeführten Differenz des vor Auferlegung von Rayonbeschränkungen überhaupt oder

neuen Rayonbeschränkungen bestandenen und des nach Auferlegung derselben verbleibenden gemeinen Kaufwerthes des Grundstücks aus.

Die Bestimmung des gemeinen Kaufwerths wird sich nach den für Grundstücke in ähnlicher Lage und Beschaffenheit ortsüblich allgemein gezahlten Preisen zu richten haben, wobei natürlich die durch die Spekulation auf die Anlage oder Erweiterung der Festung hervorgerufenen Preise, also diejenigen Preise nicht in Betracht gezogen werden dürfen, welche gezahlt worden sind, nachdem in amtlicher Form von Reichswegen bekannt gemacht ist, daß die Neubefestigung eines Platzes oder die Erweiterung einer schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen sei.

§. 17.

enthält die erforderlichen Bestimmungen über Höhe, Beginn und Dauer der Rente, so wie über die Person des Berechtigten und die Zahlungsweise. Im Hinblick darauf, daß ein mit vier Prozent verzinsliches Kapital durch eine jährliche Rente von fünf Prozent in 41½ Jahren getilgt wird, konnte die Dauer der Rente auf den Zeitraum von rund 42 Jahren beschränkt werden.

§. 18.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der im Reichsgebiet bestehenden Gesetzgebungen über das Hypothekenwesen wird die Frage, inwieweit die Renten als Zubehör des Grundstücks anzusehen sind, und welche Rechte den Realgläubigern daran zustehen, nach den Landesgesetzen zu beurtheilen sein.

§. 19.

Es entspricht dem allseitigen Interesse, die Entschädigungsfrage gleich bei der Anlage der Festung beziehentlich der neuen Rayons im Ganzen und auf einmal zu regeln. Deshalb ist vorgeschrieben, daß alle Entschädigungsansprüche binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist nach Feststellung des Rayonplanes angemeldet werden müssen.

§§. 20., 21.

Wenn von Seiten der Kommandantur die Entschädigungspflicht selbst bestritten wird, so muß dem Grundbesitzer die Betretung des Rechtsweges unbenommen bleiben. Handelt es sich dagegen lediglich um die Höhe der Entschädigungsrente, so ist das Verfahren wegen deren Feststellung in erster Linie ein administratives. Sein Schwerpunkt liegt in der Ermittelung der Entschädigung durch vereidete Sachverständige, unter Leitung eines Staatskommissarius. Der höheren Verwaltungsbehörde liegt demnächst die Festellung des Entschädigungsanspruches ob, wobei sie jedoch an das Gutachten der Sachverständigen nicht gebunden werden darf.

Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist den Entschädigungsberechtigten die Betretung des Rechtweges offen gelassen; dieselbe war jedoch an eine bestimmte Präklusivfrist zu knüpfen, um die Möglichkeit einer allzulangen Verzögerung fern zu halten.

Der Militairbehörde soll die Anrufung der richterlichen Entscheidung nicht zustehen, dagegen kann sie, wenn sie ihr Interesse durch die getroffene Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde für nicht genügend gewahrt erachtet, auf förmliche Expropriation des Grundstücks antragen, in welchem Falle alsdann der Besitzer gegen etwaige Benachtheiligung dadurch geschützt wird, daß er die Abnahme des ganzen Grundstücks zu verlangen befugt ist, soweit dessen fernere Benutzung in der bisherigen Weise durch die Expropriation des übrigen Theils wesentlich beeinträchtigt oder verhindert werden würde.

§. 22.

Die Frage, gegen wen die nach den §§. 21. und 22. zulässigen Klagen zu richten sind, und welches Gericht als zuständig zu betrachten sei, bedurfte der gesetzlichen Regelung, um leicht mögliche Zweifel abzuschneiden. In der Vorschrift, welche dem Gericht die freie Würdigung des Ergebnisses der Beweisführung verstattet, hat sich der Entwurf einem in der Reichsgesetzgebung bereits anerkannten Prinzipe angeschlossen.

Die

§§. 23. und 24.

handeln von den Verpflichtungen beziehentlich Rechten der Grundbesitzer innerhalb der Festungsrayons im Falle einer Armirung. Tritt eine solche ein, so muß die Forträumung aller in der Schußlinie liegenden Baulichkeiten, Pflanzungen u. s. w. stattfinden. Die Ausführung dieser Maßregel ist zunächst den Betheiligten selbst zu überlassen. Erst wenn die diesfällige Aufforderung von Seiten der Kommandantur fruchtlos bleibt, soll administrativer Zwang eintreten dürfen.

Es entspricht dem Rechtsprinzip, auch in diesen Fällen die Entschädigungspflicht des Reiches insoweit anzuerkennen, als es sich um Gebäude und Anlagen handelt, auf welchen nicht nach der bisherigen Gesetzgebung oder in Folge besonderer Rechtstitel die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beseitigung im Armirungsfall bereits ruht, beziehentlich welche vor der öffentlichen Auslegung des Rayonplanes ausgeführt sind.

Da die Armirung der Festung regelmäßig in die Zeit des drohenden oder bereits eingetretenen Kriegszustandes fallen wird, so kann weder die sofortige Ermittelung noch die sofortige Zahlung der Entschädigung verlangt werden. Dagegen liegt es in der Billigkeit, sie während der Zwischenzeit zu verzinsen.

Der der Entschädigung zu Grunde zu legende status quo ist vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen durch die Ortsbehörde unter sachverständiger Assistenz und unter Zuziehung der Partcien festzustellen.

Die

§§. 25. bis 27.

bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Zu den in dem Regulativ enthaltenen Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

§. 1.

Diejenigen Rayonbezirke, in denen jegliche Bauten und Materialien-Anhäufungen, sowie sonstige Veränderungen der Terrainoberfläche nur bedingungsweise zulässig, beziehentlich der Genehmigung unterworfen sind, und alle baulichen Reparaturen der Kontrole der Militairbehörde bedürfen, müssen äußerlich leicht kenntlich sein, und werden deshalb die Grenzen der Esplanaden, der strengen und einfachen Zwischenrayons, des I. und des II. Festungsrayons durch Marksteine, welche mit gleichen Buchstaben und durchlaufenden Unterscheidungsnummern versehen sind, unter Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände und der Aufsichtsbehörden zu bezeichnen sein. Die Kommandantur erhält zu diesem Behufe, unter Mitwirkung der Ingenieurbehörden, zugleich mit Rücksicht der etwa zulässigen Ermäßigungen in der Ausdehnung der Rayonbezirke (s. §. 7. des Gesetzes) die erforderlichen Anweisungen.

Die Absteckung der Grenzen erfolgt in Gemäßheit der §§. 2. ff. des Gesetzes von den ausspringenden Winkeln der äußersten Vertheidigungslinie, welche meistentheils durch den Kamm des Glacis oder die Feuerlinie des Rondenganges außerhalb des letzten feldwärts gelegenen Grabenrandes gegeben sein wird, ohne daß jedoch die Rayonsteine in die Kapitalen (Halbirungslinien der ausspringenden Winkel) der rückgelegenen Festungswerke — was dem Feinde das Auffinden dieser für einen Angriff wichtigen Linien erleichtern würde — gesetzt werden dürfen.

Die Absteckung der Rayongrenzen geschieht in kommissarischem Wege und ergeht die Aufforderung zur Vornahme des Geschäfts seitens der Kommandantur — oder in Ermangelung derselben bei Festungs-Neubauten seitens der den Bau leitenden Militair-Behörde — an die betreffende obere Civil-Verwaltungsbehörde, die in ihrem Ressort die Zuziehung der gehörigen Gemeinde- und Verwaltungs-Vorstände zu veranlassen hat.

§. 2.

Die Aufstellung des Rayonkatasters, zu dessen Verständniß ein Plan unumgänglich nothwendig ist, erfolgt in unmittelbarem Anschluß an die Absteckung der Rayonlinien. Das Kataster ist dazu bestimmt, nicht nur als Anhalt zur Ueberwachung der Baulichkeiten und der Terrainverhältnisse innerhalb der Festungsrayons zu dienen, sondern auch diejenigen Nachweise zu ersetzen, welche laut der bisherigen Gesetzgebung durch Reverse der Grundbesitzer und durch hypothekarische Eintragungen geliefert wurden (siehe die Motive zu §§. 10. und 11. des Gesetz-Entwurfs).

Da die einzelnen Grundbesitzer in dieser Beziehung in der Regel nur innerhalb des Zwischenrayons und der beiden ersten Rayons — abgesehen von ausgedehnteren baulichen Etablissements und von erheblicheren Umgestaltungen der Terrain-

oberfläche im III. Rayon — in Betracht kommen, so braucht das Kataster sich nur auf jene näheren Rayonbezirke zu beziehen, wogegen der Rayonplan auch den III. Rayonbezirk umfassen und mit möglichster Ausführlichkeit über alles Das Aufschluß geben muß, was auf Bebauungspläne, Straßen-, Deich-, Eisenbahn-Anlagen, Lehm- und Kiesgruben, Steinbrüche und dergl. Bezug hat.

§. 3.

Im Interesse der Behörden und der betheiligten Privatpersonen liegt eine vollständige Aufnahme des Plans und Katasters der Rayon-Grundstücke, und ist daher die Benutzung alles dazu dienlichen Materials erforderlich.

§§. 4. und 5.

Die endgültige Feststellung des Rayonplans und Katasters bezweckt, ohne Präjudiz für anderweite Rechtsverhältnisse, die Anerkennung des Inhalts dieser Urkunden von Seiten der Interessenten und damit die Gewinnung einer festen Grundlage für das gesammte Verfahren in Rayon-Angelegenheiten. Der §. 4. regelt den Gang des bezüglichen Verfahrens.

Die Erhaltung des Katasters auf dem Laufenden erfolgt durch die Kommandantur, wobei die nothwendige Mitwirkung der Grundbesitzer durch die Vorschriften im §. 18. des Gesetzes gesichert ist.

Der II., III., IV. Abschnitt des Regulativs enthalten in technischer Beziehung nur geringe Modifikationen in Vergleich mit den Bestimmungen des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828; formell sind hier die Vorschriften für bauliche Anlagen — für Veränderungen der Terrain-Oberfläche und Materialien-Anhäufungen — und für Reparaturen — der Uebersichtlichkeit halber getrennt worden.

§. 6.

ad a. Die bezüglichen Bestimmungen des älteren Regulativs (siehe dessen §. 11.) sind hier aufrecht erhalten, da dem Zweck der Anlage einer Festung geradezu entgegengetreten würde, wenn der Feind bei seiner Annährung rings um dieselbe Positionen vorfände, die an und für sich, oder mit leicht bewerkstelligter Einrichtung, der nachhaltigen Vertheidigung für ihn selbst dienen könnten.

ad b. Dämme, Deiche, Gräben, Straßen, Eisenbahnen 2c. können in der Regel angelegt werden, sobald dadurch keine nachtheilige Deckung gegen die Festung entsteht, also wenn sie entweder durch vorhandene Festungswerke der Länge nach zu bestreichen sind, oder die der Festung abgewendeten Böschungen so flach gestaltet werden, daß sie für die Feuerwirkung der Vertheidiger rasante Ebenen bilden, oder endlich, wenn es mit Rücksicht auf die Gesammt-Anlage der Festung möglich ist, die entstehenden Mängel durch besondere fortifikatorische Einrichtungen auszugleichen. Die Erörterungen über größere derartige Anlagen werden gewöhnlich im Wege kommissarischer Verhandlungen, welche die Kommandantur herbeizuführen hat, erledigt werden müssen.

Ent- und Bewässerungs-Anlagen und andere Wasserbauten sind, außer ihrer Einwirkung auf die verändernde Terraingestaltung, nach dem Einfluß zu beurtheilen, den dieselben auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf mögliche Inundation des Vorterrains, auf die Tiefe der mit der Festungsanlage in Beziehung stehenden Flußläufe, ausüben können.

Thurmartige Bauten in der Nähe einer Festung sind dem Feinde als Beobachtungsposten dienlich und sind deshalb, mindestens über eine gewisse, von der Erhebung der Festungswerke abhängigen Höhe ab, zu vermeiden.

§. 7.

ad a. 1. Für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit aller Anlagen in der unmittelbaren Nähe der Festung bleibt stets die Rücksicht maßgebend, daß die freie Umsicht von den Festungswerken und die Wirkung der Schußwaffen nicht behindert, sowie die Annäherung des Feindes nicht begünstigt werden darf. Je nach der Entfernung von der Festung sind daher zwar ganz leichte und weiterhin etwas solidere Konstruktionen, die aber stets mit geringen Arbeitskräften und nöthigen Falls unter Anwendung von Feuer zerstört werden können, zu gestatten; massive und gewölbte Konstruktionen müssen aber auf ein Minimum beschränkt bleiben, wie dies früher durch die Zulassung massiver Fundamente bis zu 6 Zoll-Höhe im I., bis 12 Zoll Höhe im II. Rayon ausgesprochen war und jetzt abgerundet in Metermaaß angegeben ist.

ad a. 2. Massive Kellerdecken, also ganz gewölbt, oder aus Eisenbalken mit massiven Einwölbungen dazwischen hergestellt, sind wie bisher so auch fernerhin selbst in dem Fall für unzulässig zu erachten, wenn sie in der Erde liegen, ebenso

ad a. 3. und 4. die größeren dauernden Feuerungsanlagen über der Erde, die auch gewöhnlich mit eingewölbten, immer aber mit festen, schwer zerstörbaren Massivanlagen verbunden sind.

ad b. Die Abmessung der zulässigen Höhe und Stärke von Grabhügeln und Kirchhofs-Denkmälern entspricht den zur Zeit geltenden Vorschriften.

§. 8.

ad I. a. Die möglichst weitgehende Ausschließung der Wohngebäude aus dem I. Festungs-Rayon bezweckt neben der Vermeidung baulicher Konstruktionen, welche dem Feinde Deckung gewähren, die Verhütung von Ansiedelungen, deren Bewohner im Fall der Armirung der Festung ihres Obdachs beraubt sein würden.

ad I. b. 1. Hölzerne Windmühlen sind in größerer Nähe der Festungswerke nur ihrer Höhe wegen bedenklich.

2. Die häufig vorgekommenen, in mißbräuchlicher Weise unter dem Namen von Wächterhütten errichteten Baulichkeiten im I. Rayon erfordern für dergleichen Anlagen die Festsetzung einer Maximal-Ausdehnung ihrer Grundfläche.

ad II. Bei näherer Erwägung der für den einfachen Zwischenrayon gebotenen Beschränkungen hat es sich als zulässig herausgestellt, daß die dort statthaften einstöckigen Gebäude mit ausgemauertem Fachwerk anstatt wie bisher nur mit Lehmstakung oder Luftziegeln ausgeführt werden können. Auch ist es angängig erschienen, für die Decken der Kelleranlagen des II. Rayons leichte eiserne Balken mit verbrennlicher Zwischenfüllung nachzugeben.

Die summarische Höhe der im II. und einfachen Zwischenrayon statthaften Gebäude war angemessen zu begrenzen.

Diejenigen massiven Bauten und gewölbten Anlagen, welche unter besonderen Verhältnissen im einfachen Zwischenrayon zulässig erscheinen können, sind solche, welche nach ihrer Lage zu den Festungswerken und nach der ihnen zu gebenden Konstruktion, bei Eintritt der Armirung, den Vertheidigungszwecken der Festung zu dienen im Stande sind.

ad III. Bei Feststellung der Bebauungspläne im III. Rayon ist militairischer Seits der Gesichtspunkt maßgebend, daß die bestehenden Hauptzugänge der Festung, und entstehende Straßenfluchten von den Festungswerken aus bestrichen werden können, und beziehentlich die gegenseitige Unterstützung der einzeln gelegenen vorgeschobenen Werke (detachirten Forts) ermöglichen.

§. 9.

Die Freihaltung der strengen Zwischenrayons und der Esplanaden, als der Bezirke dicht vor solchen Festungstheilen, bei denen ein überraschender Ueberfall von den gefährlichsten Folgen begleitet sein müßte, ist, den bisherigen Bestimmungen entsprechend, auch ferner nothwendig.

§. 10.

Für die vollständige Vertheidigungsfähigkeit der Festungen ist es unerläßlich, die Genehmigung der hier bezeichneten Exkavationen auch im III. Rayon an die Bedingung zu knüpfen, daß durch deren Betrieb nicht neue deckende Ränder, welche die Einsicht und rasante Bestreichung von den Festungswerken aus verhindern, entstehen.

ad 3. Ausgedehnte Baumpflanzungen verändern ebenfalls die Erdoberfläche und sind daher von nachtheiligem Einfluß auf die Vertheidungsfähigkeit der Festung; an ihre Genehmigung dürfte indessen meist nur die Bedingung der Freihaltung einzelner radial zur Festung gerichteter Fluchtlinien, beziehentlich einer Lücke am Glacis der Festung zu knüpfen sein.

§. 11.

Die Vorschriften über die zulässige Stapelung von Materialien in den Rayons sind hier übersichtlicher und bestimmter als im älteren Regulativ zusammengefaßt.

Die frühere gesetzliche Bestimmung, nach welcher Holzhöfe nur außerhalb einer Entfernung von 100 Ruthen von den

Festungswerken angelegt werden durften, ist für die Preußischen Festungen bereits durch Allerhöchsten Befehl vom 24. November 1842 auf das Maaß von 60 Ruthen herabgesetzt worden, und ist letzteres auch für das gegenwärtige Regulativ in der Vorschrift beibehalten, daß auf einen Abstand von 225 M. (gleich 60 Ruthen) vor den Vertheidungslinien das Terrain von Materialien-Aufstapelungen frei zu halten ist.

§. 12.

Die auf die Erhaltung der in den Rayons einmal vorhandenen Bauten und Anlagen bezügliche Vorschrift entspricht den Bestimmungen des §. 5. des Regulativs vom 10. September 1828.

Für die Ausführung bloßer Reparaturen des Bestehenden wird eine vorher einzuholende Genehmigung nicht mehr, dagegen immer noch eine vorgängige Anzeige wegen der durch die Kommandantur zu übenden Kontrole, für nothwendig zu erachten sein. Es wird durch diese Vorschrift eine Erleichterung gegen das bisherige Verfahren für die betreffenden Grundbesitzer eingeführt.

§. 13.

Die hier vorgeschriebene Regelung des geschäftlichen Verfahrens in Rayon-Angelegenheiten entspricht dem bisherigen Gange, hat sich im Allgemeinen bewährt, und wird durch die zu erlassende Ausführungs-Instruktion für die Kommandanturen noch des Näheren zu erläutern sein.

§. 14.

Größere Anlagen im öffentlichen Interesse, wie Eisenbahn-, Straßen-, Damm- und Strom-Regulirungsbauten, welche an und für sich häufig mit den Anforderungen des Rayongesetzes in Widerspruch gerathen, können bei sachverständiger Erörterung der interessirten Behörden und sonstigen Vertretungen meist im Wege der gegenseitigen Verständigung zu einem befriedigenden Austrag gebracht werden. Dieser Weg, welcher der bisher gebräuchliche war, hat auch im gegenwärtigen Regulativ Beachtung gefunden. Daß die Reichs-Rayon-Kommission, wenn jene Anlagen mit einer Modifikation bestehender Festungsanlagen oder der Herstellung neuer fortifikatorischer Einrichtungen in Verbindung stehen, die Entscheidung nicht selbstständig zu treffen, sondern nur „herbeizuführen" hat, folgt aus den Bestimmungen des Art. 65. der Reichsverfassung, bezw. des Art. 5. Ziffer V. des mit Bayern geschlossenen Bündniß-Vertrages vom 23. November 1870.

§. 15.

Es ist nach wie vor daran festzuhalten, daß, abgesehen von den häufig zu veranlassenden Lokalbesichtigungen innerhalb der Festungs-Rayons alljährlich — meist im Spätherbst — von dem Ingenieur des Platzes, mit Zuziehung des Ortsvorstandes und der Polizeibehörde, eine gründliche allgemeine Revision der Rayonbezirke vorgenommen werde, um die Ueberzeugung zu gewähren, ob nicht im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichungen von den Vorschriften oder von den ertheilten Baubewilligungen vorgekommen sind.

Nr. 17.

Berlin, den 23. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichs-Kanzler, die beiliegende, am 12ten d. M. in Berlin unterzeichnete zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage mit Frankreich, nachdem der Bundesrath derselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift und eine am 12ten d. M. unterzeichnete Separat-Convention mit Frankreich ist ganz ergebenst beigefügt.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedens-Vertrage zwischen Deutschland und Frankreich.

Der Fürst Otto von Bismarck-Schönhausen, Kanzler des Deutschen Reichs und der Graf Harry von Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers am heiligen Stuhle, handelnd im Namen des Deutschen Reichs, einerseits,

andererseits Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Mitglied der National-Versammlung, Finanz-Minister und speziell ernannter Bevollmächtigter der Französischen Republik, bestallt als solcher durch ein Schreiben des Präsidenten der Französischen Republik d. d. 6. Oktober 1871, handelnd im Namen Frankreichs,

haben vereinbart, wie folgt:

Artikel 1.

Die in Elsaß-Lothringen fabrizirten Produkte werden in Frankreich zugelassen unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen:

1) vom 1. September bis zum 31. Dezember laufenden Jahres vollständig zollfrei;
2) vom 1. Januar bis 30. Juni 1872 gegen ein Viertel,

Convention additionelle. au traité de paix entre l'Allemagne et la France.

Le Prince Othon de Bismarck-Schoenhausen, Chancelier de l'Empire Germanique et le Comte Harry d'Arnim, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, près le St. Siége, stipulant au nom de l'Empire Allemand d'un côté,

de l'autre, Monsieur Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Membre de l'Assemblée nationale, Ministre des Finances et spécialement constitué et nommé par lettre du Président de la République Française, en date du 6 Octobre 1871, Plénipotentiaire de la République Française, stipulant au nom de la France;

ont arêté ce qui suit:

Article 1.

Les produits fabriqués dans l'Alsace Lorraine seront admis en France aux conditions ci-après fixées:

1) Du premier Septembre au 31 Décembre de la présente année, — franchise de tout droit de douane;
2) du premier Janvier au 30 Juin 1872, — un quart

vom 1. Juli desselben Jahres bis zum 31. Dezember 1872 gegen die Hälfte der Zölle, welche Deutschland gegenüber in Gemäßheit der durch den Friedensvertrag eingeräumten Behandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation in Anwendung gebracht werden oder zu bringen sein werden.

Von den unter Nr. 2. dieses Artikels erwähnten Begünstigungen sind ausgeschlossen: die zur Nahrung dienenden Waaren, wie Wein, Alkohol, Bier u. s. w.

Artikel 2.

Für den Fall, daß in Frankreich neue Steuern auf Rohstoffe und Farbestoffe, welche zur Herstellung oder Fabrikation der in Elsaß-Lothringen erzeugten Produkte dienen, gelegt werden sollten, dürfen Zuschlagszölle von diesen Produkten Behufs Ausgleichung der den Französischen Fabrikanten damit neu auferlegten Lasten erhoben werden.

Artikel 3.

Französische Produkte, wie Gußeisen, Stabeisen oder Eisenblech, Stahl in Stäben oder in Blech, baumwollene Garne und Gewebe, wollene Garne und Gewebe und andere derartige Produkte, welche in Elsaß-Lothringen veredelt werden sollen, werden in den erwähnten abgetretenen Territorien zollfrei eingeführt und nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die zeitweilige zollfreie Zulassung behandelt werden.

Artikel 4.

Die nach Maßgabe des Artikels 3. bearbeiteten Fabrikate zahlen bei ihrer Wiedereinfuhr nach Frankreich unter Zugrundelegung des von Elsaß-Lothringischen Fabrikaten zu entrichtenden Zolles diejenige Zollquote, welche der darauf verwendeten Veredlungsarbeit entspricht.

Artikel 5.

Französische Produkte, wie Stärke, Kraftmehl, Farbestoffe, chemische Produkte und andere gleichartige, zur Appretur verwendbare Stoffe, welche in Elsaß-Lothringische Fabriken oder Betriebsstätten Behufs Verwendung zur Fertigmachung der Fabrikate gebracht werden, gehen bis zum 31. Dezember d. J. zollfrei ein und sind vom 1. Januar 1872 bis 30. Juni desselben Jahres einem Viertel und vom 1. Juli 1872 bis zum 31. December 1872 dem halben Betrage derjenigen Zölle unterworfen, welchen gleichartige Produkte jetzt oder in der Folge in Deutschland allgemein unterliegen. Die Quantitäten, welche in Fabriken oder Betriebsstätten Elsaß-Lothringens eingeführt werden dürfen, werden auf den Bedarf der bezüglichen Fabriken oder Betriebsstätten beschränkt werden.

Es besteht darüber Einverständniß, daß die vorbezeichneten Produkte nur über diejenigen Zollämter in Elsaß-Lothringen eingeführt werden dürfen, welche von der Verwaltung Deutscherseits werden bezeichnet werden.

Artikel 6.

Es besteht ferner darüber Einverständniß, daß die Zölle, welche bis zum Beginn der Wirksamkeit dieses Vertrages bei der Einfuhr der Produkte, auf welche die Artikel 1. und 5. des gegenwärtigen Vertrages Anwendung finden, etwa gezahlt oder deponirt sein möchten, gegenseitig wieder erstattet werden.

Artikel 7.

Um Defrauden zu verhüten und die Vortheile der vorstehenden Bestimmungen auf die elsaß-lothringischen Fabrikate zu beschränken, werden in Elsaß-Lothringen Ehrensyndikate in genügender Anzahl, um eine wirksame Ueberwachung ausüben zu können, errichtet. Dieselben sind durch die Handelskammern zu wählen und ausschließlich aus Elsassern und Lothringern zusammenzusetzen, sie sind überdies von der Französischen Regierung zu bestätigen.

Diesen Syndikaten liegt ob:

1) darüber zu wachen, daß die Produkte aus Elsaß-Lo-

et du premier Juillet de la même année au 31 Décembre 1872 — moitié des droits qui sont ou pourront être appliqués à l'Allemagne en vertu du traitement de la nation la plus favorisée, lequel lui a été concédé par le traité de paix.

Seront exclues du bénéfice des dispositions énoncées sous le No. 2 du présent article, les denrées alimentaires telles que vins, alcool, bière etc.

Article 2.

Dans le cas où des impôts nouveaux seraient établis en France sur les matières premières et sur les matières tinctoriales, entrant dans la composition ou la fabrication des produits originaires de l'Alsace-Lorraine, des suppléments de droits seront établis sur ces mêmes produits à titre de compensation de charges nouvelles qui péseraint sur le fabricants français.

Article 3.

Les produits français tels que fontes, fers en barre ou en tôle, aciers en barre ou en tôle, fils et tissus de coton, fils ou tissus de laine et autres produits de même nature destinés à recevoir un complément de main d'oeuvre dans l'Alsace-Lorraine, seront admis en franchise de droits de douane dans les dits territoires cédés, et placés sous le régime de l'admission temporair tel qu'il est réglé par la législation allemande.

Article 4.

Les produits fabriqués dans les conditions indiquées par l'article 3 devront à leur réimportation en France acquitter, sur la base du droit applicable aux produits fabriqués en Alsace-Lorraine, la quotité afférente au suplément de travail reçu dans les territoires cédés.

Artikel 5.

Les produits français tels que l'amidon, les fécules, les matières tinctoriales, les produits chimiques et autres matières analogues, propres aux apprêts, introduits dans les fabriques ou dans les manufactures de l'Alsace-Lorraine et destinés à être incorporés dans les produits finis, seront admis en franchise jusqu'au 31 Décembre de la présente année, et soumis du premier Janvier 1872 jusqu'au 30 Juin de la même année au quart et du premier Juillet 1872 au 31 Déecembre 1872, à la moitié des droits qui, à titre général, sont ou pourront être appliqués en Allemagne aux produits de même nature. Les quantités à introduire dans les fabriques ou manufactures de l'Alsace-Lorraine, seront limitées aux besoins des dites fabriques ou manufactures.

On est convenu, que les produits susindiqués ne pourront être importés en Alsace-Lorraine, que par les bureaux de douane qui seront désignés par l'autorité allemande.

Artikle 6.

Il demeure aussi entendu, que les droits qui auraient été payés ou consignés jusqu'à la mise en vigueur de la présente Convention, à l'importation des produits aux quels s'appliquent les articles 1 et 5 de la présente convention seront réciproquement remboursés.

Artikle 7.

Afin de prévenir les fraudes et de limiter aux seuls produits fabriqués dans l'Alsace-Lorraine le bénéfice des stipulations qui précèdent, il sera institué en Alsace-Lorraine des syndicats d'honneur en nombre suffisant pour exercer une surveillance efficace. Ils seront élus par les chambres de commerce et exclusivement composés d'Alsaciens et de Lorrains; ils seront en outre agréés par le Gouvernement français.

Ces syndicats devront:

1) Veiller à ce que les produits de l'Alsace-Lorraine,

thringen, welche nach Frankreich kraft des Artikels 1., sowie die Französischen, im Artikel 5. des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Produkte, welche aus Frankreich nach den abgetretenen Gebietstheilen eingeführt werden, ihrer Menge nach, das von den Syndikaten festzustellende Maß des gegenseitigen Handelsverkehrs, wie er im Jahre 1869 stattgefunden hat, nicht überschreiten;

2) Ursprungscertifikate an die betreffenden Etablissements auszustellen;

3) die Betriebsstätten derartig zu überwachen, daß keine Defraude, sei es durch Vermehrung der in den Ursprungs-Certifikaten eingeschriebenen Quantitäten, sei es durch Verwendung fremdländischer Stoffe, sofern diese letzteren nicht Rohmaterialien sind, vorkommen kann;

4) die Genauigkeit und Aufrichtigkeit der Deklarationen zu überwachen.

Die Ursprungs-Certifikate lauten auf Namen und sind nicht Gegenstand des Handels.

Artikel 8.

Die vorbezeichneten Syndikate sind verbunden, der davon betroffenen Regierung jede Zuwiderhandlung gegen die oben angegebenen Bedingungen, sowie gegen den Inhalt der Syndikatsstatuten, welche von Seiten der Französischen Regierung bereits genehmigt worden sind, anzuzeigen. Die beschädigte Regierung kann den Fabrikinhaber, welcher der Zuwiderhandlung sich schuldig gemacht hat, von den aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Begünstigungen ausschließen.

Artikel 9

Den von Fabrikanten in Elsaß-Lothringen vor dem Kriege oder während desselben mit Franzosen abgeschlossenen Lieferungsverträgen kommt für ihre Ausführung während der Dauer gegenwärtiger Uebereinkunft die im §. 1. des Art. 1. derselben zugesicherte Zollfreiheit zu Gute.

Die nämliche Behandlung genießen auf Grund der Gegenseitigkeit die im Artikel 5. bezeichneten Französischen Produkte, welche elsaß-lothringische Fabrikanten in Frankreich vor dem Kriege oder während desselben bestellt haben.

Artikel 10.

Die Deutsche Regierung ihrerseits tritt an Frankreich ab:

1) die Gemeinden Raon les Leaux und Raon sur Plaine, jedoch mit Ausschluß alles innerhalb der Gemeindebezirke befindlichen, dem Staate gehörigen Grundeigenthums, sowie der Gemeinde- und Privat-Grundstücke, welche von den vorbezeichneten Staats-Grundstücken eingeschlossen sind;

2) die Gemeinde Igney und den Theil des Gemeindebezirks von Avricourt zwischen der Gemeinde Igney bis zu und einschließlich der Eisenbahn von Paris nach Avricourt und der Eisenbahn von Avricourt nach Cirey.

Die Französische Regierung übernimmt die Kosten für die Herstellung eines Bahnhofes an einer von der Deutschen Regierung zu bezeichnenden Stelle, welche den militairischen und den Verkehrs-Interessen in gleichem Maße genügt, wie der von Avricourt.

Die Kosten dieser Bauten, auf deren thunlichst baldige Herstellung die Deutsche Regierung Bedacht nehmen wird, werden gemeinschaftlich veranschlagt werden.

Bis zur Vollendung des neuen Bahnhofs verbleibt der Deutschen Regierung das Recht zur militairischen Besetzung der Kommune Igney sowie des oben bezeichneten Theiles des Gemeindebezirkes von Avricourt.

Die Kommission für die Grenzbezeichnung wird mit Ziehung der neuen Grenze beauftragt werden.

Artikel 11.

Die hohen kontrahirenden Theile sind übereingekommen, den Art. 28. des am 2. August 1862 zwischen Frankreich und dem Zollverein abgeschlossenen Vertrags, die Fabrik- und Handelszeichen betreffend, wieder in Kraft zu setzen.

qui seront importés en France en vertu de l'article 1 et que les produits français, designés dans l'article 5 de la présente convention, qui seront importés de France dans les territoires cédés ne dépassent pas en quantité les limites, — à constater par les dits syndicats —, du commerce ayant existé entre les deux pays en l'année 1869;

2) Délivrer à chaque établissement des certificats d'origine;

3) Surveiller les usines de telle façon qu'aucune fraude ne puisse se pro duire soit par augmentation des quantités inscrites dans les certificats d'origine, soit par emploi de matières étrangères autres que les matières premières;

4) Veiller à l'exactitude et à la sincérité des déclarations.

Les certificats d'origine seront nominatifs et non négociables.

Artikle 8.

Les dits syndicats sont tenus de signaler au gouvernement lésé, toute infraction aux conditions ci-dessus indiquées ainsi qu'aux statuts des syndicats qui ont été déjà approuvés par le Gouvernement français. Le Gouvernement lésé pourra priver le chef d'établissement, coupable de l'infraction, du bénéfice des clauses qui précèdent.

Article 9.

Pendant la durée de la présente convention, les marchés conclus par des fabricants Alsaciens et Lorrains avec des Français avant ou pendant la guerre, jouiront pour leur exécution des franchises édictées par le paragraphe 1 de l'article 1 de la présente convention.

Le même régime sera concédé, à titre de réciprocité, aux produits français désignés à l'article 5 de la présente convention, objets de marchés conclus par des fabricants alsaciens et lorrains en France avant ou pendant la guerre.

Article 10.

Le Gouvernement Allemand retrocédera à la France:

1) les communes de Raon les Leaux et de Raon sur Plaine, exclusivement de toute propriétés domaniales ainsi que des propriétés communales et particulières enclavées dans le territoire domanial réservé;

2) la commune d'Igney et la partie de la commune d'Avricourt, située entre la commune d'Igney, jusque et y compris le chemin de fer de Paris à Avricourt et le chemin de fer d'Avricourt à Cirey.

Le Gouvernement Français prendra à sa charge les frais, d'une station de chemin de fer à construire sur le terrain choisi par le Gouvernement Allemand, et qui suffira aux intérêts militaires et commerciaux autant que celle d'Avricourt.

Les devis de cette construction seront faits d'un commun accord; le Gouvernement Allemand aura soin de la faire exécuter le plutôt possible.

Jusqu'à l'achèvement de la nouvelle station le Gouvernement Allemand se réserve le droit de tenir occupée la commune d'Igney ainsi que la partie de la commune d'Avricourt sus-indiquée.

La commission de délimitation sera chargée de déterminer la nouvelle frontière.

Article 11.

Les deux Hautes Parties contractantes sont convenues de remettre en vigueur l'article 28. du traité conclu le 2 Août 1862 entre la France et le Zollverein concernant les marques et dessins de fabrique.

Artikel 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratifizirt durch Se. Majestät den Deutschen Kaiser nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages einerseits, durch den Präsidenten der Französischen Republik andererseits, und die Ratifikations-Urkunden werden innerhalb des Monats Oktober zu Versailles ausgetauscht.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen

Geschehen Berlin, den 12. Oktober 1871.

v. Bismarck. (L. S.) Pouyer-Quertier. (L. S.) Arnim. (L. S.)

Article 12.

La présente convention sera ratifiée par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, après le consentement du Conseil fédéral et du parlement de l'Empire d'une part, et le Président de la Republique Française d'autre part et les ratifications en seront échangées dans l'espace du mois d'Octobre courant à Versailles.

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la convention présente et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 12 Octobre 1871.

v. Bismarck. Pouyer-Quertier. Arnim.

Denkschrift.

Die am 12. Oktober d. J. zum Abschluß gelangte zusätzliche Uebereinkunft zum Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, für welche die Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages vorbehalten ist, hat zum Gegenstande:

I. vorübergehende Erleichterungen der Verzollungspflicht für den Handelsverkehr zwischen Elsaß-Lothringen und Frankreich;

II. die Rückgewähr einiger Gebietstheile an Frankreich;

III. die Wiederherstellung des den wechselseitigen Schutz der Fabrik- und Handelszeichen betreffenden Artikels 28. des Zoll- und Handels-Vertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862.

Sie ist zugleich mit einer Konvention abgeschlossen, durch welche, in Ausführung des Vorbehaltes im Artikel III. des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871, der territorialen Garantie für die Zahlung der Kriegskosten-Entschädigung theilweise eine finanzielle substituirt worden ist. Diese Konvention ist in der Anlage beigefügt. Sie steht kraft einer besonderen Abrede mit der vorliegenden Uebereinkunft derart in untrennbarem Zusammenhange, daß die Wirksamkeit jedes der beiden Verträge durch die Ratifikation des anderen bedingt ist.

I. Die Zollerleichterungen, welche Frankreich nach der Uebereinkunft den elsassisch-lothringischen Erzeugnissen gewährt, fallen in den Bereich der Begünstigungen, welche der Artikel V. des Präliminarfriedens zur Wahrung der durch die Abtrennung von Frankreich bedrohten Interessen der Einwohner der abgetretenen Gebietstheile vorgesehen hatte. In Folge einer alsbald nach Abschluß des Präliminarfriedens getroffenen Verständigung mit Vertretern des elsassischen Handelsstandes gestattete die Französische Regierung provisorisch die Fortdauer des zollfreien Verkehrs unter gewissen Vorbehalten, welche die Beschränkung der Befreiung auf elsaß-lothringische Produkte zu sichern bestimmt waren. In dem Frankfurter Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 — Artikel 9. — wurde diese Ausnahmebehandlung für einen sechsmonatlichen Zeitraum aufrecht erhalten, dessen Beginn jedoch vom 1. März an gerechnet, so daß die Begünstigung bereits mit dem 1. September ihr Ende erreichte. Die Ungunst der Verhältnisse, insbesondere der Mangel an Transportmitteln und die Minderung der Arbeiterzahl in Folge des Krieges, gestattete der elsassisch-lothringischen Industrie nicht, von der gewährten Befugniß einen ausgiebigen Gebrauch zu machen; erst in den letzten beiden Monaten der Frist, als die Ordnung sich wieder befestigte und die Verminderung der Truppenbewegungen dem Güterverkehr auf den Eisenbahnen Raum ließ, konnte der Handel die gewohnten Wege des Absatzes nach dem Französischen Markte wieder einschlagen. Indessen waren damit die Schwierigkeiten der Lage nicht beseitigt. Die Vertreter der Industrie, insbesondere der hochentwickelten Baumwollenmanufaktur des Ober-Elsaß und der metallurgischen Anlagen in Lothringen, machten geltend, daß sie durch die Aufrichtung der Zollgrenze in Frankreich ohne weitere, den Uebergang erleichternde Zugeständnisse eine Schädigung erleiden würden, welche die Möglichkeit ihres Fortbestehens geradezu in Frage stellte. Sie und ihre zahlreichen Arbeiter vor einer Katastrophe zu bewahren, sei ebenso durch menschliche Rücksichtnahme, als politisches Interesse geboten. Mit Frankreich, seit dem Entstehen ihrer Industrie verbunden, gravitire dieselbe vorwiegend dorthin. Mit den benachbarten Departements, insbesondere demjenigen der Vogesen, bestehe eine enge industrielle Beziehung bezüglich der Theilung der Arbeit. Geschmack und Neigung des Französischen Marktes habe im Wesentlichen bisher die Richtung ihrer Thätigkeit bestimmt, nicht minder habe in Folge dessen der Handel dort seine finanziellen Operationen vermittelt und über Paris und Französische Häfen vorzugsweise die Wege zu überseeischem Export gesucht. Solche Verbindungen seien plötzlich nicht zu lösen. Deutschland, dessen Eigenkonsum zum größten Theil durch die heimische Industrie befriedigt werde, biete für den Verlust des Französischen Marktes, der durch Errichtung der Zollgrenze in der Hauptsache verschlossen werden würde, jedenfalls keinen sofortigen Ersatz. Während die Verlegung des Schwerpunktes ihres Handels sich nur allmälig ins Werk setzen lasse, könne doch ihre Industrie nicht still stehen, wenn ihr Kapital nicht zinslos bleiben, ihre Arbeiter nicht brodlos werden sollten. Die Erreichung eines längeren vermittelnden Ueberganges sei daher eine Lebensfrage für die Industrie.

Es war nicht zu verkennen, daß die vorbezeichnete Auffassung der Lage, ebenso die Besorgniß vor deren Konsequenzen der Begründung nicht entbehren.

Die Wünsche der elsaß-lothringischen Industrie wurden daher im Juni d. J. bei den in Frankfurt eröffneten Verhandlungen von den Deutschen Bevollmächtigten zum Gegenstand der Erörterung gemacht. Die Französische Regierung war prinzipiell nicht abgeneigt, denselben entgegenzukommen; jedoch fand die Verständigung über das Maaß und die Dauer der Erleichterungen, sowie über die dafür von Deutschland geforderten Zugeständnisse Schwierigkeiten, welche erst nach längeren Verhandlungen zu beseitigen waren. Die endliche Vereinbarung über die von Frankreich zu gewährenden Erleichterungen ist in den Artikeln 1. und 2. und in dem ersten Theil des Artikels 9. der Uebereinkunft niedergelegt. Den elsaß-lothringischen Produkten, mit alleiniger Ausnahme der zur Nahrung dienenden Erzeugnisse, ist danach in Frankreich völlige Zollfreiheit bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres, der Eingang gegen ermäßigte Zölle bis zum Schluß des Jahres 1872 zugesichert, unter dem Vorbehalt entsprechender Zuschlagszölle für den Fall, daß in Frankreich neue Auflagen auf Rohstoffe oder Farbestoffe beschlossen werden sollten, und mit der Beschränkung, daß die Menge der nach Frankreich unter Zollbegünstigung aus Elsaß-Lothringen eingehenden Produkte diejenige nicht überschreite, welche im Jahre 1869 von dort nach Frankreich gegangen sind. Um diese Beschränkung zugleich mit derjenigen, welche die Begünstigung nur den in Elsaß-Lothringen selbst erzeugten Waaren zuwendet, sicher zu stellen, ist die Errichtung von Ehren-Syndikaten vorgesehen, welche der Handelsstand zu wählen hat, und welchen die Kontrole unter den in den Artikeln 7. und 8. der Uebereinkunft bezeichneten Modalitäten obliegt. In ähnlicher Weise ist während der abgelaufenen Periode die Kontrole bereits gehandhabt worden und hat sich als durchführbar erwiesen.

Die Zollbegünstigungen, welche Deutscherseits zugestanden worden sind, gewähren die Zollfreiheit für den sog. Veredelungsverkehr und eine periodische Zollbefreiung bez. Zollerleichterung

für Französische Produkte, welche in Elsaß-Lothringischen Fabriken zur Fertigmachung der Fabrikate erforderlich sind, jedoch in der Beschränkung auf den Bedarf dieser Fabriken. Das erstere Zugeständniß ist vertragsmäßig auch der Schweiz und Oesterreich gewährt, und kann nach §. 115. des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 durch die Zollverwaltung überall bewilligt werden, wo Gegenstände zur Verarbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingeführt werden. Frankreich hat wenigstens zur Zeit ein Interesse an dieser Begünstigung, weil namentlich die Spinnerei und Weberei im Departement der Vogesen auf die Bleichereien, Appretur-Anstalten und Druckereien im Ober-Elsaß zur Fertigmachung ihrer Garne und Gewebe theilweise angewiesen sind. Die Einräumung lag andererseits im Deutschen Interesse, weil durch die Erleichterung dieses Verkehrs den Etablissements des Elsaß eine nicht unerhebliche Menge von Arbeit zugeführt wird, welche Nutzen bringt. Da ein gleiches Abhängigkeitsverhältniß Seitens der Elsaß-Lothringischen Industrie gegen die Französischen Grenz-Departements nicht besteht, so war auf das Zugeständniß der Reziprozität Deutscherseits kein Werth zu legen. Ebensowenig verletzt es das Deutsche Interesse, daß die Französische Regierung sich die Erhebung eines der Werthvermehrung durch die Veredlungsarbeit entsprechenden Eingangszolles beim Wiedereingang der veredelten Produkte nach Frankreich vorbehalten hat, da darin vorwiegend eine Erschwerung für die Industriellen auf der anderen Seite der Grenze liegt. Daß der begünstigte Verkehr sich in Schranken halte, welche den Mißbrauch ausschließen, dafür ist dadurch gesorgt, daß derselbe allgemein den Vorschriften der Deutschen Zollgesetzgebung unterstellt ist. Es sind danach alle die Kontrolen darauf anwendbar, welche zur Festhaltung der Identität der eingeführten Waaren mit den ausgehenden resp. zur Ueberwachung der Verarbeitung eingeführten Materials in bestimmten, für den Wiederexport arbeitenden Fabriken vorgesehen sind.

Das zweite Zugeständniß ist in der durch Artikel 5. gegebenen Beschränkung voraussichtlich nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung. Ein Theil der Waaren, welche unter die angegebene Begriffsbestimmung fallen, zahlt beim Eingang nach Deutschland nach dem bestehenden Tarif keine oder nur geringe Zölle. Der Ausfall der Intraden in Folge der Zollbefreiung oder Erleichterung kann deshalb und vermöge der Einschränkung auf den Bedarf der Fabriken, wie er im Jahre 1869 bestanden hat, nicht beträchtlich sein. Andererseits wird ein Theil der aus Frankreich bisher entnommenen bezüglichen Materialien in Zukunft aus Deutschland bezogen werden, so daß die Menge des eingehenden Materials nicht völlig diejenige erreichen wird, welche der Elsassischen Industrie bislang aus Frankreich zugeführt worden sind. Soweit aber auch ein Opfer an Zolleinkünften eintreten sollte, würde es doch wesentlich der Industrie von Elsaß-Lothringen zu Statten kommen, welcher das Einleben in die neuen Verhältnisse zu erleichtern, die Deutsche Regierung sich verbunden erachtet. Bei dieser Sachlage konnte es auch kein Bedenken finden, die völlige Zollfreiheit für die im Artikel 5. bezeichneten Französischen Produkte, welche schon vor dem Kriege oder während desselben von Elsassisch-Lothringischen Fabrikanten in Frankreich bestellt sein möchten, bis zum Schlusse des Jahres 1872 zuzugestehen, nachdem Frankreich seinerseits das für die Eisen-Industrie nicht unwichtige Zugeständniß gemacht hatte, daß die bis zum Ende des Krieges von Elsassisch-Lothringischen Fabrikanten übernommenen Lieferungen nach Frankreich bis zum Ablauf des Jahres 1872 zollfrei eingehen dürfen.

Die im Artikel 7. enthaltene Abrede wegen Rückerstattung der bis zum Beginn der Wirksamkeit der Uebereinkunft erhobenen Zölle hat darin ihren Anlaß, daß die Französische Zollverwaltung den Elsassisch-Lothringischen Importeuren seit dem 1. September d. J. gestattet hat, beim Eingang ihrer Waaren nach Frankreich die Zölle zu deponiren mit dem Vorbehalt, dieselben zurückfordern zu dürfen, soweit aus den damals schwebenden Verhandlungen für Verzollung der eingeführten Artikel Begünstigungen hervorgehen sollten. Die Zurückdatirung der Zollfreiheit bis auf den 1. September l. J., welche der Artikel 1. der Uebereinkunft unter Nr. 1. ausspricht, bringt im Verein mit Artikel 7. jenen Vorbehalt zur Geltung vertragsmäßiger Festsetzung. Aus den oben angedeuteten Gründen war die reziproke Gewährung der gleichen Behandlung für die im Artikel 5. bezeichneten Französischen Produkte bezüglich der Zeit, in welcher Deutscherseits Zölle erhoben worden sind, nicht zu beanstanden.

II. Die Grenzveränderungen, welche den Inhalt des Artikel 10. bilden, gewähren an Frankreich von dem Kreise Lörchen die Gemeinden Raon-les-L'eau und Raon-sur-Plaine, vom Kreise Saarburg die Gemeinde Igney und einen Theil des Gemeindebezirks Avricourt zurück. Die ersten beiden Gemeinden haben zusammen 956 Einwohner und einen Flächeninhalt von ca. 1319 resp. 377 Hektaren. Die werthvollen Staatswaldungen innerhalb der Gemeindebezirke sind von der Abtretung ausgenommen, und verbleiben dem Deutschen Reiche. Die Gemeinde Igney hat bei einer Einwohnerzahl von 191 Seelen einen Flächeninhalt von 398 Hektaren.

Die Bewohner der drei Gemeinden sind ausschließlich Franzosen. Wie die Sprache, so weist auch die territoriale Lage sie auf Frankreich hin. Für die Abtretung der Gemeinde Igney und des — der Größe nach unbeträchtlichen — Theiles der Gemeinde Avricourt, welcher zwischen dieser Gemeinde und den bei Avricourt sich kreuzenden Eisenbahnen liegt, waren die Verhältnisse der letzteren bestimmend. Es würde dem beiderseitigen Interesse nicht entsprochen haben, wenn eine kurze Strecke der Bahn, welche von Avricourt nach Cirey führt, auf Deutschem Gebiet verblieben wäre. Der Ort Avricourt selbst verbleibt auf letzterem. Für die Minderung der militairischen Sicherheit, welche in der Heranrückung der Grenze an den Bahnhof Avricourt entstehen könnte, ist ein Ausgleich durch die Stipulation gewonnen, wonach Frankreich die Kosten für Herstellung eines neuen Bahnhofs übernommen hat, welcher dem militairischen wie dem Verkehrsinteresse in gleicher Weise entspricht, wie der zu Avricourt.

III. Die Wiederaufnahme des Artikels 28. des Handelsvertrages vom 2. August 1862 endlich, welcher lautet:

> „In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren, oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem andern denselben Schutz wie die Inländer finden.
>
> Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem andern soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr."

ist nach Lage der Deutschen Gesetzgebung nicht unvortheilhaft für Deutschland. — Es ist dem wahren Interesse der Industrie und den Konsumenten gedient, wenn der internationale Schutz gegen betrügliche Nachahmung verstärkt wird.

Separat-Convention.

Der Fürst Otto von Bismarck-Schönhausen, Kanzler des Deutschen Reichs und der Graf Harry von Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers am heiligen Stuhle, handelnd im Namen des Deutschen Reichs, einerseits,

Convention séparée.

Le Prince Othon de Bismarck-Schoenhausen, Chancelier de l'Empire Germanique et le Comte Harry d'Arnim, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, près le St. Siége, stipulant au nom de l'Empire Allemand, d'un côté,

andererseits Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Mitglied der National-Versammlung, Finanz-Minister und speciell ernannter Bevollmächtigter der Französischen Republik, bestallt als solcher durch ein Schreiben des Präsidenten der Französischen Republik, d. d. 6. Oktober 1871, handelnd im Namen Frankreichs;

haben vereinbart, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers verpflichtet sich, die 6 Departements, Aisne, Aube, Côte d'Or, Haute, Saône, Doubs und Jura zu räumen und die Okkupations-Armee auf 50,000 Mann zu reduziren, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des dritten Artikels des Vertrages vom 26. Februar 1871. Die Ausführung dieser Maßregeln wird stattfinden in den 15 Tagen, welche auf die Ratifikation der gegenwärtigen Konvention folgen werden.

Artikel 2.

Die Französische Regierung ihrerseits verpflichtet sich:

1) Fünfhundert Millionen Franken, welche die vierte halbe Milliarde der Kriegskosten-Entschädigung bilden;
2) 150 Millionen Franken, welche die erste am 2. März 1872 fällige Rate der Zinsen von den Seitens Frankreichs noch geschuldeten drei Milliarden bilden, in folgender Weise zu bezahlen, und zwar:

am 15. Januar	1872	80	Millionen Frks.,
am 1. Februar	1872	80	" "
am 15. Februar	1872	80	" "
am 1 März	1872	80	" "
am 15. März	1872	80	" "
am 1. April	1872	80	" "
am 15. April	1872	80	" "
am 1. Mai	1872	90	" "
Ganze Summe		650	Millionen Frks.

Man ist darüber einig, daß die Verabredungen des dritten Alinea des 7. Artikels des Frankfurter Vertrages vom 10. Mai 1871 für die oben bezeichneten Zahlungen in Kraft bleiben.

Artikel 3.

Im Falle, daß die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeführt werden sollten, werden die Truppen Sr. Majestät des Deutschen Kaisers das, in Gemäßheit der Bestimmungen des 1. Artikels dieser Konvention, geräumte Terrain wieder zu besetzen das Recht haben.

Man ist außerdem darüber einig, daß das Gebiet der im ersten Artikel bezeichneten und von den Deutschen Truppen geräumten Departements in militairischer Beziehung für neutral erklärt werden soll.

Bis zur Bezahlung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Summen darf Frankreich in jenen Departements nur eine bewaffnete Macht halten, welche für die Aufrechthaltung der Ordnung nöthig ist.

Die Französische Regierung behält sich das Recht vor, vor den oben bezeichneten Zahlungsterminen Zahlungen zu leisten.

Artikel 4.

Die gegenwärtige in Deutscher und Französischer Sprache redigirte Konvention wird von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser einerseits und dem Präsidenten der Französischen Republik andererseits ratifizirt werden, und die Ratifikationen sollen in einem Zeitraum von acht Tagen oder früher, wenn es möglich ist, in Versailles ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den zwölften Oktober achtzehn hundert ein und siebenzig.

(gez.) v. Bismarck. (gez.) Arnim.
(L. S.) (L. S.)

de l'autre, Monsieur Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Membre de l'Assemblée nationale, Ministre des Finances et spécialement constitué et nommé par lettre du Président de la République Française, en date du 6 Octobre 1871, Plénipotentiaire de la République Française, stipulant au nom de la France;

ont arrêté ce qui suit:

Article 1.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne s'engage à évacuer les six Départements de l'Aisne, de l'Aube, de la Côte d'Or, de la Haute Saône, du Doubs et du Jura et à réduire le corps d'occupation de ses troupes à 50,000 hommes, conformément aux dispositions de l'article 3 du traité du 26 février 1871. L'exécution de ces mesures aura lieu dans les quinze jours, qui suivront la ratification de la présente convention.

Article 2.

De son côté, le Gouvernement Français s'engage à payer dans le conditions ci-après déterminées:

1) Cinq cents millions de francs formant le quatrième demi-milliard de l'indemnité de guerre;
2) Cent cinquante millions de francs représentant une année d'intérêts des trois derniers milliards restant dûs par la France et échéant le 2 Mars 1872, savoir:

le 15 Janvier	1872	80	millions de frcs.,
le 1 Février	1872	80	- - -
le 15 Février	1872	80	- - -
le 1 Mars	1872	80	- - -
le 15 Mars	1872	80	- - -
le 1 Avril	1872	80	- - -
le 15 Avril	1872	80	- - -
le 1 Mai	1872	90	- - -
Total		650	millions de frcs.

Il est bien entendu que les stipulations du troisième alinéa de l'article 7 du traité de Francfort du 10 Mai 1871 restent en vigueur pour les paiements sus-indiqués.

Article 3.

En cas d'inexécution des dispositions contenues dans l'article qui précède, les troupes de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne pourront réoccuper les territoires évacués par elles conformément aux stipulations de l'article premier de la présente convention. Il est en outre convenu que le territoire des départements désignés en l'article premier et évacués par les troupes allemandes sera déclaré neutre, au point de vue militaire.

Jusqu'au paiement des sommes mentionnées dans l'article précédent, la France ne pourra conserver dans ces départements que la force armée nécessaire au maintien de l'ordre.

Le Gouvernement Français se réserve d'ailleurs le droit d'anticiper les ditspaiements.

Article 4.

La présente rédigée en allemand et en français sera ratifiée par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne d'une part et de l'autre par le Président de la République Française et les ratifications en seront échangées à Versailles dans un délai de huit jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le douze du mois d'octobre de l'an mil huit cent soixante et onze.

(sign.) Pouyer-Quertier.
(L. S.)

Nr. 18.

Interpellation.

Die Unterzeichneten richten an den Herrn Bundeskanzler folgende Anfrage:

1) Welche Resultate sind durch Vertheilung der den Bundes-Regierungen durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1871 zur Verfügung gestellten vier Millionen Thaler an die durch die Einziehung zur Fahne besonders schwer geschädigten Offiziere, Aerzte und Mannschaften der Reserve und Landwehr in den Einzelstaaten erreicht worden?
2) Ist bei der Vertheilung der Beihilfen von den einzelnen Regierungen nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren?
3) Hat sich nach den gemachten Erfahrungen ein Bedürfniß fernerer Unterstützungen herausgestellt?
4) Beabsichtigt die Reichs-Regierung, wenn dies der Fall sein sollte, eine weitere Bewilligung aus Reichsmitteln zu den vorgedachten Zwecken zu beantragen?

Schulze (Delitzsch). Miquel. Hoelder.

Unterstützt durch:

Albrecht. Dr. Banks. v. Bennigsen. Bode. Braun (Hersfeld). Dr. v. Bunsen. Chevalier. Dickert. Graf zu Dohna-Kotzenau. Duncker. Dr. Elben. Emden. Dr. Endemann. Engel. Eysoldt. Dr. Forchhammer. Fries. Dr. v. Frisch. Dr. Georgi. Dr. Gerstner. Golsen. Graepel. Dr. Haenel. Hagen. Dr. Harnier. Hausmann (Westhavelland). Hebting. v. Hennig. Herz. Heydenreich. Dr. Hoffmann. Frhr. v. Hoverbeck. Jacobi. Kirsner. Kloß (Homburg). Kloß (Berlin). Knapp. Koch. Lasker. Lentz. Dr. Loewe. Dr. Lorentzen. Dr. Marquardsen. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Minckwitz. Mosle. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Paravicini. Pfannebecker. Richter. v. Rochau. Roemer (Hildesheim). Rohland. Dr. Schaffrath. Dr. v. Schauß. Schenck. Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Dr. Seelig. Frhr. Schenck v. Stauffenberg. Dr. Techow. Valentin. Dr. Wagner (Altenburg). v. Weber. Dr. Websky. Wichmann. Dr. Wigard. Windthorst (Berlin). v. Winter (Marienwerder). Dr. Wolffson. Ziegler.

Nr. 19.

Interpellation.

Die Unterzeichneten stellen an den Herrn Reichskanzler die Anfrage:

Was ist in Bezug auf den Gesetz-Entwurf, betreffend die Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes, welcher in der Sitzung des Reichstages vom 15. Mai 1871 dessen Zustimmung erhalten hat, geschehen?

Wird dem gegenwärtigen Reichstage der Entwurf eines Reichs-Preßgesetzes vorgelegt werden?

Berlin, den 20. Oktober 1871.

Dr. Völck. Wiggers.

Unterstützt von:

Ackermann. Dr. Banks. Behringer. v. Bernuth. Dr. Boehme (Annaberg). Dickert. Duncker. Eysoldt. Fischer (Augsburg). Dr. Forchhammer. Dr. Gerstner. Günther (Sachsen). Dr. Haenel. Hagen. Hausmann. (Westhavelland). Herz. Hirschberg. Frhr. v. Hoverbeck. Kastner. Kloß (Homburg). Kloß (Berlin). Knapp. Dr. Loewe. Dr. Lorentzen. Ludwig. Richter. Runge. Schenck. Dr. Schleiden. Schmidt (Stettin). Schoen. Schulze. Dr. Seelig. Stadlberger. Wagner (Dillingen). Windthorst (Berlin). Ziegler.

Nr. 20.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1871 (Nr. 7. der Drucksachen), mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:	verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:
Einziger Paragraph.	Einziger Paragraph.
Die Kontrole des gesammten Haushaltes des Deutschen Reichs wird für das Jahr 1871 von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung: „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetz-Blatt Seite 433), betreffend die Kontrole des Bundeshaushaltes für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geführt.	Unverändert.
Urkundlich 2c.	
Gegeben 2c.	
	Resolution. Den Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß dem Reichstage in der nächsten Session der Entwurf eines Gesetzes über den Rechnungshof für das Deutsche Reich — unabhängig von dem Ergebniß der Gesetzgebung über die Oberrechnungskammer im Preußischen Staate — zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme unterbreitet werde.

Berlin, den 23. Oktober 1871.

Nr. 21.

Erstes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1	P. 540.	Weber und Gärtner Johann Philipp zu Thröm	bittet, zu veranlassen, daß gegen das in der Untersuchungssache wider ihn wegen Meineides ergangene Erkenntniß ein Restitutionsverfahren eingeleitet werde.
2	P. 541.	Apotheker Albert Wrede zu Freudenberg bei Siegen	führt Beschwerde wegen der den Bergwerksarbeitern, Gesellen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern 2c. durch §. 168. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und §. 141. der Gewerbeordnung auferlegten Verpflichtung, den Knappschaftsvereinen resp. einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten 2c.
3	P. 542.	Pauline Cohn, geb. Kuttner hier,	unverständliche Beschwerden in Betreff der Prozeßsache wider ihren Ehemann.
4	P. 543.	Der Kreisausschuß der Stände des Kreises Strasburg	beantragt, dahin zu wirken, daß den Kreisen die Aufwendungen zur Unterstützung der Landwehrfamilien aus den bereiten Mitteln der Kriegskosten-Entschädigung erstattet werden.
5	P. 544.	Dr. Albert, Namens der Mitglieder der XIII. Westphälischen Provinzial-Synode zu Soest,	bittet, dahin zu wirken, daß an Sonn- und Festtagen alle Arbeit in den Fabriken und Werkstätten und auf dem Felde, sowie der Güterverkehr der Eisenbahnen eingestellt, der Personen- und Postverkehr auf das Nöthigste beschränkt werde.
6	P. 545.	Derselbe	bittet, zu veranlassen, daß die Gewerbeordnung dahin abgeändert resp. ergänzt werde, daß dadurch der Ueberwucherung des Landes durch Branntweinschenken mit Erfolg gewehrt werden kann.
7	P. 546.	Hofbesitzer und Schulze Julius Schultz aus Klein Lichtenau	bittet, das Justiz-Ministerium zu veranlassen, jede Eingabe mit gesetzlichen Gründen zu bescheiden.
8	P. 547.	Dr. Gustav Krantz, prakt. Arzt zu Laufenselden bei Katzenelnbogen	bittet um Berathung des eingesandten Gesetzentwurfes zur Errichtung eines Kaiser-Renten- und Land-Fonds.
9	P. 548.	Früherer Kreisgerichtsrath Buchholz zu Heiligenbeil	bittet um 5000 Thlr. Schadenersatz und sonstige Entschädigung für erlittene Ungerechtigkeit.
10	P. 549.	Landmann Hermann Wilrodt-Schröder zu Hamburg	beantragt die Erwirkung einer nachträglichen Erhöhung der Entschädigungssumme für ein Grundstück in Bant bei Heppens, welches vom Preußischen Staate zum Hafenbau an der Jade gekauft ist.
11	P. 550.	Heinrich Schindler zu Görlitz	führt Beschwerde in Betreff der Rumänischen Eisenbahn-Angelegenheit.
12	P. 551.	Advokat Kindler zu Schönberg	bittet, die wider die Verfassung des Fürstenthums Ratzeburg erhobenen Beschwerden für begründet und die Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzsche Regierung zur Abhülfe solcher Beschwerden durch Erlassung einer wirklichen Repräsentativ-Verfassung für verpflichtet zu erklären.
13	P. 552.	M. Baumgarten, ordentlicher Professor und Doktor der Theologie zu Rostock (überreicht durch den Abgeordneten Büsing [Rostock]),	führt Beschwerde, weil seinem Antrage auf Restitution und event. Einleitung einer kirchenordnungsmäßigen Untersuchung seiner Lehre Seitens des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums nicht Folge gegeben worden ist.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
14	P. 553.	Erbpächter L. Schubart zu Hof Rutenbeck, Amts Crivitz, und andere Eingesessene der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Domainen (überreicht durch Dr. Kippe in Rostock),	bitten, zu veranlassen, daß die veraltete Landesverfassung Mecklenburgs aufgehoben und eine konstitutionelle Verfassung eingeführt werde.
15	P. 554.	Der Vorstand der lutherischen Immanuel-Synode, Pastor Zöller zu Wollin,	bittet, die Einführung der obligatorischen Civilehe und allgemeiner Civilstands-Register für das ganze Reich im Wege der Gesetzgebung zu erwirken.
16	P. 555.	Lithograph Robert Pitschel zu Leipzig	bittet, zu veranlassen, daß ihm ein Betrag von 177 Thlrn. 20 Sgr. für Arbeiten, die er für das Reichs-Oberhandelsgericht gefertigt hat, nachträglich ausgezahlt und ihm eine Pension bewilligt werde, weil er bei den Arbeiten für das Reichs-Oberhandelsgericht Schaden erlitten hat.
17	P. 556.	Ober-Telegraphist Ledig und Genossen zu Saarbrück,	bitten um Bewilligung einer extraordinairen Unterstützung aus Reichsmitteln für ihre Thätigkeit während der Kriegsperiode 1870/71.
18	P. 557.	Die Section für Medicinalreform und öffentliche Gesundheitspflege bei der 44. Versammlung Deutscher Aerzte und Naturforscher zu Rostock	beantragt den Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Verwaltungsorganisation der öffentlichen Gesundheitspflege.
19	P. 558.	Th. Andersen, vormaliger Münzmeister in Altona, jetzt in Hamburg,	bittet um Bewirkung des Rechtsweges für die Geltendmachung eines Guthabens bei dem Preußischen Fiskus aus dem Rechtstitel einer vertragsmäßig festgestellten Entschädigung für widerrechtlich geschehene Entlassung.
20	P. 559.	Landschaftsarzt Dr. A. F. Dittmann auf Sylt	bittet um die Unterstützung des Reichstages zur Förderung seiner gemeinnützigen Entdeckungen über die Bewegung der Erde.
21	P. 560.	Johann Morguet und Genossen zu Lisdorf	bitten, zu veranlassen, daß ihnen der bei Armirung der Festung Saarlouis verursachte Schaden baldigst ersetzt werde.
22	P. 561.	Die Beamten der Märkisch-Posener Eisenbahn, Bahnmeister Doebel und Genossen zu Schwiebus	bitten, eine Entscheidung dahin zu treffen, daß die Beamten der Privat-Eisenbahn-Gesellschaften hinsichtlich ihrer Heranziehung zu den Kommunalsteuern den mittelbaren Staatsbeamten gleichgestellt werden.
23	P. 562.	Steueraufseher a. D. Richter zu Neuwied	beschwert sich wegen seiner zwangsweisen Pensionirung.
24	P. 563.	Premier-Lieutenant von Oerthel zu Diedenhofen (überreicht durch den Abgeordneten Lasker)	bittet, zu veranlassen, daß ihm seine Dienstzeit bei der Ober-Post Direktion in Cöln als pensionsberechtigt in Anrechnung gebracht werde.
25	P. 564.	Kaufmann Rudolph Hertzog zu Berlin.	Betrifft die Zollbehandlung der vor dem 27. August 1871 aus Elsaß-Lothringen eingeführten, an demselben Tage noch unverzollt auf der allgemeinen steuerfreien Niederlage hierselbst und auf dem „laufenden gemischten Kontenlager" befindlich gewesenen Baumwollenwaaren.
26	P. 565.	Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin	bittet, die schleunigste Vorlage eines allgemeinen Deutschen Reichspatentgesetzes zu erwirken.
27	P. 566.	Wassermüller J. G. Kitzig und Genossen zu Rauschwitz bei Gr.-Glogau	bitten, zu veranlassen, daß die Mahl- und Schlachtsteuer im halbmeiligen Umkreise der Stadt Gr.-Glogau aufgehoben werde.
28	P. 567.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin	beantragen, zu veranlassen, daß für die Zukunft jede Außerkourssetzung auf den Inhaber lautender Papiere im Wege der Reichsgesetzgebung für ungültig und unwirksam erklärt werde.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
29	P. 569.	Hauptmann Hundt von Hafften zu Berlin.	Beitrag zur Lösung der Befestigungs- und Entfestigungs-Frage.
30	R. 570.	Patent-Vermittler M. G. Natusch und Genossen zu Berlin	beantragen die Einführung eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich und die Einsetzung einer Patentbehörde für dasselbe.
31	P. 571.	(Unleserlich — Post-Stempel Meissen)	beantragt, zu veranlassen, daß für das ganze Deutsche Reich ein gleichmäßiges Papiergeld ausgegeben werde.
32	P. 572.	Desgl.	beantragt, den Feuerversicherungsgesellschaften die Verpflichtung zur Annahme der Versicherungen feuergefährlicher Objekte aufzuerlegen.
33	P. 573.	Kaufmann W. Kulow zu Rostock	bittet zu veranlassen, daß über das Wirken der Konsum-Vereine baldigst eine gründliche Untersuchung angestellt werde.
34	P. 574.	Ingenieur W. Klein zu Osthofen bei Worms	theilt seine Ansichten über die Hauptursachen der Dampfkessel-Explosionen mit und bittet, nach vorheriger wissenschaftlicher Prüfung derselben, entsprechende Reformen der betreffenden Gesetze herbeizuführen.
35	P. 575.	Friedrich Deparade zu Halle a. d. S.	bittet um Schutz gegen angebliche Verfolgungen Seitens der Polizeibehörde.
36	P. 576.	Verwittwete Schaffner Scholz geb. Dunker, zu Gr. Glogau	bittet um Erwirkung einer Wittwenpension und Erziehungsgelder für ihre Kinder.
37	P. 577.	Julius Klenke hier	bittet um Erwirkung einer Unterstützung aus den zu diesem Zweck für die Reservisten und Landwehrleute bestimmten Fonds.
38	P. 579.	Bäckermeister H. Weitfeld und Genossen (ohne Ortsangabe)	bitten um: 1) Einführung einer Kontrole für die Arbeiter durch Arbeitsbücher 2c., 2) Aufhebung des §. 110 der Gewerbeordnung und Einführung einer 8tägigen Kündigung Seitens der Arbeiter vor dem beabsichtigten Abgange, 3) Errichtung von Handwerkerkammern.
39	P. 580.	Magistrat zu Minden	beantragt die Erhöhung der durch das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 für die Naturalverpflegung der Truppen auf 5 Sgr. pro Mann und Tag festgesetzten Vergütung, weil das Reglement vom 4. Juli 1867 das Quantum der vom Quartiergeber zu gewährenden Verpflegung ganz erheblich erhöht hat.
40	P. 581.	Kapitain K. H. Meyer zu Celle	bittet um Schadenersatz, weil er im vorigen Jahre in Folge des Krieges mit seinem Schiffe den Hamburger Hafen nicht verlassen konnte.
41	P. 582.	C. A. Frost in Wustrau	theilt seine Erfahrungen „für den Stand der Arbeiter besonders beim Landbau" mit.
42	P. 583.	Lehrer Carl Blumholz zu Stargard i. Pom.	beantragt den Erlaß gesetzlicher Vorschriften über die Behandlung der Leichen zur Verhütung der Beerdigung Scheintodter.
43	P. 585.	Der Vorsitzender des Sagan-Sprottauer land- und forstwirthschaftlichen Vereins 2c. Strutz zu Cunau	beantragt, dahin zu wirken, daß die Differentialtarife der Eisenbahnen aufhören und die Frachtbeträge im richtigen Verhältniß zur Entfernung festgesetzt werden.
44	P. 586.	Otto Hempel, im Auftrage des Vereins deutscher Stromschiffer zu Berlin (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Braun [Gera]),	beantragt die Regulirung der alten und Herstellung neuer Wasserstraßen im Deutschen Reiche.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
45	P. 587.	National-Oekonom Leonhard Benecke zu Berlin	beantragt den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, durch welche die Grundlagen eines soliden und religiösen Lebens geschaffen und gesichert werden.
46	P. 588.	Derselbe	beantragt die schleunigste Wiedereinführung strenger Wuchergesetze.
47	P. 589.	Derselbe	beantragt schleunigst eine genaue Berechnung des Verhältnisses zwischen dem alten und neuen Maaß und Gewicht aufstellen und veröffentlichen zu lassen.
48	P. 590.	Derselbe.	Betrifft die Ausscheidung der zur Preußischen Monarchie gehörenden außerdeutschen Landestheile aus dem Deutschen Reiche.
49	P. 591.	Derselbe.	beantragt zu veranlassen, daß im ganzen deutschen Reiche sowohl das Strafgesetz, wie auch das Strafverfahren aufgehoben und dafür das der menschlichen Gesellschaft einzig würdige Besserungsverfahren eingeführt werde.
50	P. 592.	Handlungs-Gehülfe Ludwig Neumann zu Gleiwitz	beschwert sich wegen Umgehung des Gesetzes über die Freizügigkeit durch Einziehung von Bürgerrechtsgeld Seitens des Magistrats zu Gleiwitz.
51	P. 593.	Veterinair-Assessor C. Halm und praktischer Thierarzt J. H. Edel zu Münster	beantragen, zu veranlassen, daß eine Reorganisation des Militair-Veterinair-Wesens für das Deutsche Heer in Ausführung gebracht werde.
52	P. 594.	Adolph Christ zu Elberfeld	beantragt, auf Grund der Artikel 4. und 23. der Verfassung, ein Gesetz vorzuschlagen, welches die Zahlungsleistung mittelst Zinskoupons und Dividendenscheinen jeder Art bei Strafe verbietet.
53	P. 595.	Gastwirth Gottfried Meuser zu Bürs bei Arneburg	beschwert sich wegen Versagung der Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten in seinem Lokale.
54	P. 596.	Ingenieur Adolf Roßmann zu Bremen	bittet um Entscheidung darüber, ob der Magistrat in Braunschweig, woselbst Petent heimathsberechtigt ist, von seinem in Bremen verdienten Einkommen Steuern erheben darf.
55	P. 597.	Seifensieder F. Gerwitz zu Treptow a. d. Rega	bittet um Ertheilung der Konzession zur Anlage einer Seifensiederei.
56	P. 598.	Die Vertretung der Sammtgemeinde Efferen (überreicht durch den Abg. Grosmann [Landkr. Cöln])	beantragt, an Stelle der Bestimmungen vom 11. Mai 1851 ein Gesetz herbeizuführen, nach welchem alle von den Provinzen, Kreisen und Gemeinden getragenen Kriegslasten aus dem letztvergangenen Kriege mit Frankreich auf den ganzen Staat übernommen werden.
57	P. 599.	Lehrer der Mathematik rc Gustav Schubring und Genossen zu Erfurt (überreicht durch den Abg. Sombart)	beantragen, zu veranlassen, daß der Artikel 4. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 aufgehoben und an Stelle der in diesem Artikel eingeführten Meile von 7500 Metern, das Kilometer mit dezimaler Gliederung auch als Wege- und Entfernungsmaß in Anwendung gebracht werde.
58	P. 600.	Uferbesitzer G. A. Schulz zu Bodschwinken.	Beschwerde wegen Veränderung eines Markpfahles.
59	P. 601.	Carl Horn zu Klein Storn (überreicht durch den Abgeordneten Wiggers)	bittet um Erwirkung einer Pensionserhöhung.
60	P. 602.	P. J. Pistorius zu St. Johann-Saarbrücken.	Betrifft die Regelung des Marktverhältnisses zwischen den Städten St. Johann und Saarbrücken.
61	P. 604.	Verwittwete Registrator Emilie Heybach zu Gleiwitz.	Beschwerde wider den Chef-Redacteur Dr. Stein zu Breslau.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
62	P. 605.	Literat Heinrich Berger zu Dahlen (Sachsen)	beantragt, zu veranlassen, daß ihm für erlittene Schmach und Haft genügende Entschädigung und eine Ehrenerklärung zu Theil werde.
63	P. 606.	Dr. Johann v. Goldrainer zu Meran in Tyrol	bittet, ihn gegen Verfolgungen der katholischen Geistlichkeit zu schützen.
64	P. 607.	Die Mitglieder des Gemeinderaths zu Meisenheim, Raumbach, Breitenheim und Jeckenbach	beantragen, zu veranlassen, daß die Einquartierungslast auf den ganzen Staat repartirt werde.
65	P. 608.	Landesältester v. Versen zu Dambitsch	beantragt vollständige Entschädigung für zwei vom Militairfiskus in öffentlicher Auktion gekaufte und wegen Rotzkrankheit getödtete Pferde.
66	P. 609.	Apotheker J. Hensel zu Berlin	beantragt den Erlaß eines Gesetzes, nach welchem die Konzession zur Anlegung einer Apotheke unabhängig von der Bedürfnißfrage, jedem Apotheker eo ipso durch den Besitz der staatlichen Approbation beiwohnt.
67	P. 610.	Brauereibesitzer M. Gimpel zu Strelln bei Torgau,	bittet, zu veranlassen, daß ihm die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft ertheilt werde.
68	P. 611.	Tuchfabrikant S. Kaiser zu Züllichau	bittet um Niederschlagung der ihm von der dortigen Polizeiverwaltung wegen unterlassener Zumauerung der Giebelfenster seines Hauses auferlegten Geldstrafe.
69	P. 612.	Magistrat und Stadtverordnete zu Cöln (überreicht durch den Abgeordneten Grosman, Stadt Cöln,)	bitten um Ersatz der durch die während des letzten Krieges geleisteten Unterstützungen der Familien einberufener Reservisten und Landwehrmänner entstandenen Unkosten.

Berlin, den 24. Oktober 1871.

Dr. **E. Stephani,**
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Nr. 22.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:
dem nachstehenden Gesetz-Entwurf seine Zustimmung zu geben:

Gesetz,
betreffend
die Volksvertretung in den Bundesstaaten.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichtages, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter Artikel 3. der Verfassung des Deutschen Reiches wird als besonderer Artikel folgender Zusatz aufgenommen:

In jedem Bundesstaat muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Büsing (Güstrow), Büsing (Rostock), Pogge (Schwerin), Pogge (Strelitz), Dr. Prosch, Westphal, Moritz Wiggers als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Ackermann. Adickes. Albrecht. Allnoch. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Graf Baudissin. Behringer. v. Benda. v. Bennigsen. v. Bernuth. Dr. Blum. v. Bockum-Dolffs. Bo[illegible] Dr. Boehme (Annaberg). v. Bonin. Dr. Braun (Ger[illegible]). Braun (Hersfeld). Briegleb. Dr. Buhl. Dr. von Bunsen. Chevalier. Dernburg. Dickert. Graf zu Dohna-Kotzenau. Duncker. Eckhard. Eggert. Dr. Elben. Emden. Dr. Endemann. Engel. Dr. Ewald. Eysoldt. Fischer (Augsburg). Dr. Forchhammer. v. Freeden. Fries. Dr. v. Frisch. Genast. Dr. Georgi. Gerli[illegible] Dr. Gerstner. Dr. Gneist. Golsen. v. Goppelt. Graep[illegible] Grumbrecht. Guenther (Sachsen). Dr. Hänel. Hage[illegible] Dr. Hammacher. Dr. Harnier. Dr. Hasenclever. Hau[illegible]mann (Westhavelland). Hebting. v. Hennig. He[illegible] Heydenreich. Hirschberg. Hoelder. Dr. Hoffman[illegible] Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Freiherr v. Hove[rbeck]. Jacobi. Jüngken. Kämmerer. Kanngieß[er].

Kastner. v. Keßler (Württemberg). Kirsner. Kloß (Homburg). Kloß (Berlin). Knapp. Koch. Kottmüller. von Kusserow. Lasker. Lentz. Lesse. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Louis. Ludwig. Graf von Luxburg. Dr. Marquardsen. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Minckwitz. Miquél. Mosle. Dr. Müller (Görlitz). Graf zu Münster (Sachsen). Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Notter. Oehmichen. Overweg. Paravicini. Pfannebecker. Pfeiffer. Prince-Smith. v. Puttkamer. Richter. Römer (Hildesheim). Dr. von Rönne. Freiherr v. Roggenbach. Rohland. Runge. Dr. Schaffrath. Dr. v. Schauß. Schenck. Dr. Schleiden. Schmid (Württemberg). Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Schön. Schulze. Dr. Schwarze. Dr. Seelig. Seiz. Sonnemann. Stadlberger. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Dr. Stephani. Dr. Techow. Dr. Tellkampf. Thiel. Dr. Thomas. v. Treitschke. Valentin. Dr Völk. Wagner (Dillingen). Dr. Websky. Freiherr v. Wedekind. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Wichmann. Dr. Wigard. Windthorst (Berlin). v. Winter (Marienwerder). Woelfel. Dr. Wolffson. Ziegler.

Nr. 23.

Berlin, den 23. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für 1872, nebst Erläuterungen, einer Denkschrift und sämmtlichen Anlagen, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden ist, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nr. 24.

Berlin, den 23. October 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ueberweisung eiserner Vorschüsse für die Verwaltung des Reichsheeres,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Ueberweisung eiserner Vorschüsse für die Verwaltung des Reichsheeres.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Reichshauptkasse ist aus der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung die Summe von 6,270,000 Thalern zu überweisen, um die Verwaltung des Reichsheeres mit den erforderlichen eisernen Vorschüssen auszustatten.

§. 2.

Die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen selbstständig verwalteten Kontingente erfolgt nach dem Verhältniß der Friedenspräsenzstärke.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

Als die Militairverwaltung auf den Norddeutschen Bund überging, besaß die Bundeskasse keine eigenen Betriebsfons, so daß sie nicht in der Lage war, die Verwaltung der einzelnen Kontingente der Bundesarmee mit den nöthigen eisernen Betriebsvorschüssen auszustatten. Es mußte daher den Staaten, welche die einzelnen Bundeskontingente selbstständig verwalteten, überlassen bleiben, aus eigenen Mitteln der von ihnen geführten Militairverwaltung die nöthigen eisernen Betriebsvorschüsse zu gewähren.

Dieser Zustand entspricht insofern nicht den Bestimmungen der Reichsverfassung, als einmal die Uebernahme der Verwaltung des Reichsheeres auf Reichsrechnung auch die Gewährung der für diese Verwaltung erforderlichen Betriebsfonds aus Reichsmitteln voraussetzt, und als ferner diejenigen Staaten, welche ihr Kontingent selbst verwalten, oder, wie Preußen, die Verwaltung anderer Kontingente mit übernommen haben, mehr belastet sind, als diejenigen Staaten, welche ihr Kontingent nicht selbst verwalten. Im Zusammenhange mit den durch den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1872 vorgeschlagenen, in der diesen Gesetzentwurf begleitenden Denkschrift näher motivirten Maßnahmen zur Herstellung voller Selbstständigkeit der Reichsfinanzverwaltung bezweckt daher der vorliegende Gesetzentwurf die Uebernahme der gedachten eisernen Vorschüsse auf Reichsfonds herbeizuführen und die hierzu, beziehungsweise zur Erstattung der von den Landeskassen bisher gewährten eisernen Vorschüsse nöthigen Mittel aus der Französischen Kiegsentschädigung zu überweisen.

Die Höhe des Bedarfs an eisernen Vorschüssen berechnet sich nach den bisherigen Erfahrungen für die dem Norddeutschen Bundesheere angehörigen Kontingente mit Ausnahme des Hessischen auf 4,637,634 Thlr. Nach dem Verhältnisse der Friedensstärke dieser Kontingente berechnet, ergeben sich für die Kontingente Bayerns und Württembergs, sowie für das Badische Armeekorps und die Hessische Division (88,639 Mann) 1,383,477 Thlr., für Elsaß-Lothringen 247,995 Thlr., also zusammen für das gesammte Reichsheer 6,269,106 Thlr. Diese Summe ist, auf 6,270,000 Thlr. abgerundet, in den Entwurf als Bedarf für die eisernen Vorschüsse aufgenommen.

Die Vertheilung des Gesammtbetrages auf die einzelnen Kontingente nach dem Verhältniß der Friedenspräsenzstärke derselben wird dem Verhältnisse des Bedarfs entsprechen.

Selbstverständlich werden die eisernen Vorschüsse jährlich bei der Rechnungslegung nachzuweisen sein. Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber aufzunehmen, erschien nicht nothwendig, weil die Bezeichnung der den einzelnen Kontingents-Verwaltungen zu überweisenden Mittel als „eiserne Vorschüsse“ diese Konsequenz von selbst in sich schließt.

Nr. 25.

Berlin, den 28. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gotthardbahn,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven

und einer erläuternden Denkschrift zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die St. Gotthard-Eisenbahn.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Bundespräsidium wird ermächtigt, dem zwischen Italien und der Schweiz am 15. Oktober 1869 über die Herstellung und Subventionirung der Gotthardbahn abgeschlossenen Staatsvertrage beizutreten und dem Unternehmen eine nach Maßgabe des Art. 17. des Vertrages zahlbare Subvention in Höhe von zwanzig Millionen Franks, einschließlich der von Deutschen Regierungen und Eisenbahn-Gesellschaften zu erwartenden Zuschüsse, zuzusichern.

§. 2.

Das Bundesgesetz vom 31 Mai 1870, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn (Bundesgesetzbl. S. 312), tritt außer Wirksamkeit.

Urkundlich rc.

Motive.

Durch das Bundesgesetz vom 31. Mai 1870 (B. G.-Bl. S. 312) wurde das Bundes-Präsidium ermächtigt, dem zwischen Italien und der Schweiz am 15. Oktober 1869 über die Herstellung und Subventionirung der Gotthardbahn abgeschlossenen Staatsvertrage beizutreten und dem Unternehmen eine nach Maßgabe des Artikels 17. jenes Vertrages zahlbare Subvention in Höhe von zehn Millionen Franks, einschließlich eines Zuschusses Preußischer Eisenbahngesellschaften im Betrage von zwei Millionen Franks, zuzusichern.

Diese Ermächtigung beruhte auf der Erwägung, daß die Bedeutung der seit einer Reihe von Jahren angestrebten direkten Eisenbahnverbindung zwischen der Schweiz und Italien über jene zwei zunächst betheiligten Länder weit hinausreiche und für einen großen Theil des übrigen zentralen Europas, insbesondere aber für das westliche und südwestliche Deutschland, so sehr hervortrete, daß das Unternehmen sich als ein internationales im weiteren Sinne darstelle, dessen materielle Unterstützung durch Deutschland in den internationalen, politischen und kommerziellen Verhältnissen, sowie in der Höhe des veranschlagten, zu den finanziellen Kräften der beiden zunächst betheiligten Länder außer Verhältniß stehenden Kosten ihre Begründung finde.

Die in Bezug auf die Herstellung der Alpenbahn gepflogenen Verhandlungen haben eine gedrängte Darstellung in der beiliegenden Denkschrift gefunden. Diese Verhandlungen, als deren erstes Ergebniß die Entscheidung über die unter den zunächst Betheiligten lange Zeit streitig gewesene Richtung der Alpenbahn durch die Wahl des Gotthardpasses hervortrat, erlangten einen vorläufigen Abschluß durch die im Herbste 1869 zu Bern stattgehabte internationale Konferenz, in welcher, unter der Betheiligung von Delegirten der Schweiz, Italiens, des Norddeutschen Bundes, Württembergs und Badens, die Ausführbarkeit des Unternehmens in einer sehr eingehenden Weise geprüft und außer Zweifel gestellt, die Höhe des Anlagekapitals auf 187 Millionen Franks veranschlagt und die dem Unternehmen zur Sicherung der Ausführung nothwendige Subvention auf 85 Millionen Franks berechnet wurde. Diese internationale Konferenz hatte zugleich den Eingangs erwähnten — der Denkschrift gleichfalls angefügten — Vertrag vom 15. Oktober 1869 zur Folge, Inhalts dessen zur Deckung der Subvention von der Schweiz 20 Millionen, von Italien 45 Millionen übernommen, die Beschaffung des Restes aber von Deutschland erwartet wurde.

Der Norddeutsche Bund ist diesem Vertrage auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai v. J. durch eine am 20. Juni v. J. abgeschlossene Konvention beigetreten und hat in derselben, neben der Uebernahme einer Subvention auf Höhe von 10 Millionen Franks, zugleich die Zusage ertheilt, die Schritte der Schweiz und Italiens zur Erlangung der auf 85 Millionen bemessenen Totalsumme der Subvention zu unterstützen und insbesondere seine guten Dienste den Bemühungen zu leihen, welche darauf gerichtet sind, den von Deutschland beanspruchten Theil der Subvention sicherzustellen.

In den Artikeln 2. und 3. der Konvention wurde hierfür eine Frist bis zum 31. Januar d. J. mit der Maßgabe vereinbart, daß, wenn bis dahin die Subventionssumme durch Deutschland nicht gesichert sein sollte, die Konvention sowohl als auch der Schweizerisch-Italienische Vertrag vom 15. Oktober 1869, dessen Ratifikation von vornherein bis zur Beschaffung der vollen Subventionssumme hinausgeschoben war, als nicht geschlossen zu betrachten wäre. Da indessen die behufs Kompletirung der Subventionssumme eingeleiteten Verhandlungen durch den Deutsch-Französischen Krieg unterbrochen wurden, so wurde die vorerwähnte Frist durch einen zwischen dem Norddeutschen Bunde, Italien und der Schweiz vereinbarten und am 15. Januar d. J. in Bern vollzogenen Additionalakt mit gleicher Folge bis zum 31. Oktober d. J. verlängert.

Der Subsidienantheil der Schweiz ist nach Mittheilungen der Schweizerischen Bundesregierung vollständig gedeckt; die Italienische Regierung ist durch die im Monat Juni d. J. ausgesprochene Zustimmung ihres Parlaments in den Stand gesetzt, die durch den Vertrag vom 15. Oktober 1869 eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und nachdem unterm 10. Oktober 1871 zwischen der Vereinigung Schweizerischer Kantone und Eisenbahngesellschaften zur Erstrebung einer Gotthardbahn, und Deutschen Bank-Instituten ein Vertrag über die Beschaffung des Bau-Kapitals für die Gotthardbahn durch Bildung eines aus einer Gruppe von Schweizerischen Eisenbahngesellschaften, Bankinstituten und Bankhäusern, einer Gruppe von Italienischen Bankinstituten und Bankhäusern und einer Gruppe von Deutschen Bankinstituten und Bankhäusern bestehenden, internationalen Konsortiums, sowie über die Konstituirung der Gotthard-Eisenbahn-Gesellschaft in der Voraussetzung der rechtzeitigen Ratifikation, des die Subvention von 85 Millionen sicherstellenden Staatsvertrages abgeschlossen ist, ist es allein die Bewilligung der von Deutschland erwartelen 20 Millionen, von welchen die Sicherung des für die wirthschaftlichen und politischen Interessen Deutschlands so überaus wichtigen Unternehmens abhängt.

In den vom Norddeutschen Bunde durch das Gesetz vom 31. Mai v. J. übernommenen 10 Millionen Franks waren mit einbegriffen:

1) ein Beitrag von . . . . dessen Hergabe die Königlich Preußische Regierung als Eigenthümerin einiger in den westlichen Provinzen belegenen Bahnen zugesagt hatte,	1,500,000 Frks.
2) ein Beitrag von . . . . welcher mit je 1,000,000 Frks. von den Verwaltungsorganen der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft in Anerkennung ihres speziellen Interesses an dem Zustandekommen des großen Werkes zugesichert war.	2,000,000 „
Außerdem haben aus gleicher Veranlassung die Verwaltungsorgane der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft dem Reiche . . zur Verfügung gestellt.	1,000,000 „
Da die Hessische Ludwigsbahn	
Latus mit	4,500,000 Frcs.

Transport 4,500,000 Frks.

und die Pfälzischen Bahnen ganz besonders berufen sind, an den durch die Hebung des Verkehrs und der Rentabilität zu erwartenden Vortheilen einer Alpenbahn theilzunehmen, so sind dieselben zu einer entsprechenden pekuniären Leistung aufgefordert worden und es ist diese Leistung im Betrage von zusammen 2,000,000 „ als gesichert zu betrachten.

Von den Deutschen Regierungen hatte außer den, dem früheren Norddeutschen Bunde angehörigen nur die Großherzoglich Badische Regierung eine Theilnahme an der Subvention und zwar auf Höhe von 3,000,000 Frks. zugesichert. Es ist von derselben auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen dieser Beitrag zu erwarten und es ist deshalb für Baden ein Präzipuum von . . . . 2,717,000 „ in Ansatz zu bringen, welches sich durch die Matrikular-Beiträge zur Summe von ungefähr 3,000,000 Frks. vervollständigen würde.

Eine gleich hohe Summe von . 2,717,000 „ erscheint als besonderer Beitrag für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen gerechtfertigt, indem diese in Vereinigung mit den Pfälzischen Bahnen und der Hessischen Ludwigsbahn auf dem linken Rheinufer eine den Badischen und Hessischen Staatsbahnen parallel laufende Verbindung zwischen der Schweiz und der Preußischen Rheinprovinz bezw. Belgien, Holland und England herstellen und wenigstens einen Theil des sich zwischen diesen Ländern bewegenden Verkehrs aufnehmen, dadurch aber auch an den Erträgnissen theilnehmen werden, zu denen das große Unternehmen durch seine Rückwirkung auf die Rentabilität der seinem Verkehrsgebiet angehörenden Bahnen berechtigt.

Durch diese speziellen Beisteuern würden . . . . 11,934,000 „ gedeckt werden und von den durch Deutschland aufzubringenden . . . . 20,000,000 „ noch . . . . 8,066,000 Frks. von dem Reiche zu übernehmen sein.

Die in der internationalen Konferenz getroffene Vereinbarung geht, wie aus der Denkschrift erhellt, dahin, den über die Herstellung und Subventionirung der Gotthardbahn einzugehenden Vertrag lediglich zwischen den betheiligten Staaten abzuschließen und weder Gesellschaften noch andere Korporationen als Kontrahenten zuzulassen. Es erscheint daher auch nur als eine Konsequenz dieser Vereinbarung, wenn der §. 1. des Gesetz-Entwurfs den Beitritt zu dem zwischen Italien und der Schweiz abgeschlossenen Vertrage, sowie die Zusicherung einer Subvention Namens des Deutschen Reiches in Aussicht nimmt.

Diese materielle Unterstützung selbst rechtfertigt sich durch die Bedeutung, welche das ohne Subventionen nicht herzustellende Unternehmen für die wirthschaftlichen und politischen Interessen des Reiches besitzt.

Diesem Gesichtspunkte gegenüber würde auch eine alle Einzelheiten erschöpfende Abwägung des besonderen Interesses der verschiedenen Bundesstaaten um so weniger am Platze sein, als den hervorragenden Sonder-Interessen durch die besonderen Zuwendungen Rechnung getragen wird und die Subsidien, selbst wenn sie nur einen geringen oder gar keinen Zins tragen sollten, keineswegs als Opfer anzusehen sind, vielmehr ihre volle Ausgleichung in der Hebung der wirthschaftlichen Interessen Deutschlands finden werden.

Die Höhe des in Gemäßheit des Artikels 17. des Vertrages vom 15. Oktober 1869 in 9 bis 10 Jahresraten zu zahlenden Antheils an der Total-Subvention dürfte gegenüber der Bedeutung des Unternehmens für die Deutschen Interessen und in Rücksicht auf die in Aussicht gestellten, zur Reichskasse einzuziehenden besonderen Beisteuern als eine angemessene sich darstellen.

Die durch den §. 2. des Gesetz-Entwurfs ausgesprochene Aufhebung des Bundes-Gesetzes vom 31. Mai 1870 ist eine natürliche Folge der Annahme des §. 1.

Denkschrift.

Geschichtlicher Rückblick.

Die Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen Deutschland und Italien durch die Schweiz ist seit einer langen Reihe von Jahren Gegenstand der eingehendsten Erörterungen, Untersuchungen und Vorstudien in technischer, finanzieller und kommerzieller Beziehung gewesen.

Hervorgerufen durch die mehr und mehr hervortretende Erscheinung, daß die fahrbaren Alpenpässe des Splügen, Bernhardin, Gotthard und Simplon, welche früher als Handelswege eine europäische Bedeutung hatten, bei der fortschreitenden Entwickelung des Verkehrswesens und der dem Verkehr sich öffnenden Schienenstraßen dem Bedürfniß nicht mehr genügen konnten, wurden sie wesentlich gefördert durch das energische von Frankreich unterstützte Vorgehen Italiens, im Westen der Schweiz durch Durchbrechung des Montcenis eine Verbindung zwischen den Französischen und Italienischen Eisenbahnen herzustellen, sowie durch die von Oesterreich mit Erfolg betriebene, eine Verbindung zwischen Italien und dem südöstlichen Deutschland herbeiführende Ueberschienung des Brennerpasses in den Tyroler Alpen.

Die bei der Ausführung dieser Unternehmungen, insbesondere bei den Arbeiten an dem Montcenis-Tunnel gemachten Wahrnehmungen und gesammelten Erfahrungen führten zugleich zu der überzeugenden Gewißheit, daß es bei den eminenten Fortschritten auf dem Gebiete der Technik möglich sein werde, die quer durch die Schweiz sich hinziehenden und die Verkehrsströmung zwischen Nord und Süd hemmenden Centralalpen gleichfalls zu durchbrechen.

War man auch hierüber, sowie über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer Alpenbahn einig, so gingen doch in den zunächst betheiligten Staaten die Ansichten darüber, in welcher Richtung diese Durchbrechung der Centralalpen zu erfolgen habe, lange Zeit auseinander.

Neben dem Lukmanier, welcher zuerst vorgeschlagen und empfohlen worden war, kamen auch der Gotthard, der Simplon, der Splügen, der Bernhardin und der Septimer zur Mitbewerbung. Bernhardin und Septimer fanden wegen örtlicher Verhältnisse und Schwierigkeiten wenig Beachtung und traten sehr bald ganz zurück. Dagegen fand jedes der übrigen vier Projekte warme Vertheidiger, die sich in der Schweiz um so heftiger zu bekämpfen suchten, als wenigstens zunächst nur ein Projekt Aussicht auf Realisirung haben konnte und jede der Parteien glaubte, das lokale Interesse in den Vordergrund stellen zu müssen. Simplon und Splügen verloren jedoch nach und nach an Terrain. Der Simplon lag dem Verkehrs-Gebiete der Montcenis-Bahn, der Splügen dem der Brenner-Bahn zu nahe, als daß von den über diese Pässe geführten Bahnen eine Erfüllung des angestrebten Zweckes erwartet werden konnte, und außerdem entsprach keine von beiden Linien dem Interesse der Schweiz, durch die Alpenbahn zugleich eine innigere Verbindung zwischen dem Kanton Tessin und den übrigen Kantonen herbeizuführen, indem beide Linien den Kanton Tessin ganz unberührt ließen. Nachdem nun auch Italien, veranlaßt durch die sorgfältig und eingehend behandelte Untersuchung einer zu diesem Zwecke von der Italienischen Regierung eingesetzten technischen und kommerziellen Kommission, das früher aus nationalen Interessen begünstigte Projekt, die Verbindung mit der Schweiz und Deutschland durch den Splügen zu gewinnen, zurücktreten ließ und sich dem Gotthardprojekt

zuwandte, standen sich im Jahre 1866 eigentlich nur noch die Gotthard- und die Lukmanier-Linie gegenüber.

Sowohl in der Schweiz als auch in Italien wurde das Unternehmen als ein internationales im weiteren Sinne angesehen, und die Regierungen beider Länder ließen sich in ihren Bestrebungen, den Bau einer Alpenbahn zur Ausführung zu bringen, von der Voraussetzung leiten, daß für die Durchführung des einen oder des andern der konkurrirenden Projekte die Beihülfe aller derjenigen im Norden der Schweiz gelegenen Staaten eintreten würde, denen ein Interesse an dem Zustandekommen des Unternehmens nachzuweisen sei.

Einer solchen Unterstellung war in Anbetracht einerseits der hohen Bedeutung einer Alpenbahn für die internationalen, politischen und kommerziellen Verhältnisse und andererseits der Höhe der veranschlagten, zu den Finanzkräften der beiden Länder außer Verhältniß stehenden Kosten eine Berechtigung nicht zu versagen. Sie war zunächst die Veranlassung, daß die betheiligten Deutschen Staaten von den verschiedenen Projekten und den Resultaten der Untersuchungen unterrichtet und daß an sie Anträge auf eine finanzielle Betheiligung gerichtet wurden.

Diese Anträge fanden zunächst bei der Großherzoglich Badischen Regierung eine günstige Aufnahme und Unterstützung, indem dieselbe entschieden für die Gotthardlinie eintrat und nicht nur der Bereitwilligkeit, das Unternehmen durch finanzielle Beihülfe zu fördern, sofern für den Uebergang der Gotthardpaß gewählt werden würde, Ausdruck, sondern auch den Wunsch zu erkennen gab, daß die Königlich Preußische Regierung die Initiative ergreifen und unter den Regierungen derjenigen Deutschen Staaten, für deren Verkehrs- und Handels-Beziehungen die Herstellung einer direkten Schienen-Verbindung zwischen der Schweiz und Italien von näherem Interesse sein würde, eine gemeinsame Erwägung der auf die eventuelle Unterstützung dieses Unternehmens bezüglichen Fragen veranlassen möchte, um dadurch eine Verständigung über gemeinsame Entschließungen zu erzielen.

Die Königlich Preußische Regierung war der Entwickelung der Alpenbahn-Frage mit lebhaftem Interesse gefolgt. Die verschiedenen Projekte sowohl, als auch die auf Unterstützung des Unternehmens gerichteten Anträge hatten im Schoße derselben die eingehendste Prüfung und Erörterung gefunden.

Durchdrungen von der hohen Bedeutung des angestrebten Unternehmens sowohl für die Interessen des Deutschen Zollvereins im Allgemeinen, als auch für Preußen im Besonderen, und überzeugt, daß die gemeinsamen Erörterungen unter den meistbetheiligten Deutschen Staaten wesentlich zur Klärung der Verhältnisse beitragen würden, entsprach sie bereitwilligst dem von der Großherzoglich Badischen Regierung gestellten Verlangen. Die von ihr im Februar 1866 erlassenen Einladungen beziehungsweise eingeleiteten Verhandlungen führten jedoch zu keinem Ergebniß; die bald darauf eintretenden kriegerischen Ereignisse drängten diese Frage zurück.

Nach Beendigung des Krieges wurde die Angelegenheit von den Schweizerischen Organen wieder aufgenommen und unter dem Hinweis, daß Italien an der früher gegebenen Zusage, sich an dem Unternehmen mit einer Subvention von etwa 40,000,000 Franks betheiligen zu wollen, festhalte und die entsprechenden Vorlagen dem Parlamente zugehen zu lassen beabsichtige, sofern die Deutschen Staaten die bisher beobachtete Reserve aufgeben und die von ihnen zu gewährenden Beihülfen fixiren würden, wurde nunmehr die Vermittelung des Norddeutschen Bundes angerufen.

Das Interesse des Letzteren an dem Zustandekommen des Unternehmens war füglich nicht in Zweifel zu ziehen, auch ließen die freundschaftlichen Beziehungen zu der Schweiz und Italien es nicht angemessen erscheinen, sich den Anträgen gegenüber ablehnend zu verhalten.

Da es indessen in der Schweiz selbst noch immer nicht gelungen war, über die für die Alpenbahn zu wählende Richtung zu einer Entscheidung zu gelangen, so war zunächst darauf hinzuweisen, daß, so sehr Deutschland auch die Ueberschienung der Alpen wünschen möge, das Unternehmen doch vor allen Dingen ein Schweizerisches sei und daß, so lange es nicht möglich gewesen, sich in der Schweiz über die Rivalitäten der Kantone hinaus zu einem gemeinsamen Plane zu vereinigen, auch das Interesse der Nachbarländer fruchtlos angerufen werden würde.

Eine solche Vereinigung der verschiedenen in der Schweiz sich gegenüberstehenden Interessen wurde wesentlich erschwert durch die dortige Verfassung, welche den Bau und Betrieb von Eisenbahnen den Kantonen und der Privatthätigkeit zuweist, den Kantonen allein das Recht gewährt, auf ihren Territorien Konzessionen zu ertheilen und der Bundesregierung lediglich die negative Befugniß einräumt, den Bau solcher Bahnen zu verhindern, welche die militairischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen würden.

Gegenüber den beiden, aus Kantonen und Eisenbahngesellschaften gebildeten Vereinigungen, von denen die eine den Bau über den Gotthard, die andere den Bau über den Lukmanier erstrebte, war somit die Bundesregierung thatsächlich verhindert, eine Entscheidung zu treffen oder einen Ausgleich anzubahnen, so lange nicht eine vom Auslande gebotene Veranlassung ihr gestattete, die Initiative zu ergreifen.

Diese Verhältnisse ließen Italien eine Verbindung mit Baden und dem Norddeutschen Bunde suchen, um durch eine förmliche Erklärung zu Gunsten der Gotthardlinie die in der Schweiz noch obwaltenden Zweifel über die Richtung der Bahn zu lösen und damit für die weitere Entwicklung der Frage eine feste Grundlage zu gewinnen.

Die Entscheidung der Frage, welche Richtung für die Alpenbahn vorzuziehen, war den Deutschen Regierungen keineswegs so klar vorgezeichnet als Italien. Die Verschiedenheit der Interessen, welche in der Schweiz eine Verständigung verhinderte, waltete auch in Deutschland ob, indem durch die geographische Lage und die Gestaltung des Eisenbahnnetzes die östlichen Theile des Norddeutschen Bundesgebietes und Bayern auf einen östlichen, die westlichen Theile des Bundesgebiets und Baden auf einen centralen Uebergang über die Alpen angewiesen wurden. Diese Umstände ließen voraussehen, daß, welche Richtung auch gewählt werden würde, immer nur ein Theil von Deutschland mit der Wahl zufrieden sein werde, und ihnen gegenüber mußte es um so mehr wünschenswerth sein, von der Schweiz selbst die Initiative der Entscheidung ergriffen zu sehen, als eine von Außen gegebene Anregung zur Zeit nicht durch die Zusage einer materiellen Förderung des Unternehmens unterstützt werden konnte.

Indessen die konstitutionelle Unmöglichkeit, in der sich die Regierung der Eidgenossenschaft befand, dem ausgesprochenen Verlangen zu genügen, forderte dazu auf, die Lösung einer Frage zu fördern, welche ohne empfindlichen Nachtheil nicht nur für die Interessen der Schweiz und Italien, sondern auch für die Interessen eines großen und gewerbreichen Theils des Norddeutschen Bundesgebiets füglich nicht länger verschoben werden konnte.

Es wurde daher der Gesandte des Norddeutschen Bundes ermächtigt, der Schweizerischen Bundesregierung zu erklären, daß nach sorgfältiger Prüfung der verschiedenen Deutschen Interessen und in der Erwägung, daß der für einen östlichen Uebergang interessirte Verkehr Deutschlands wenigstens zum Theil durch die inzwischen eröffnete Brennerbahn Befriedigung gefunden, für die Durchbrechung der Centralalpen der Gotthardlinie der Vorzug zu geben sei.

Die Erklärung des Norddeutschen Bundes traf zusammen mit ähnlichen Kundgebungen Seitens der Regierungen von Italien und Baden, deren Wirkung jedoch wesentlich verstärkt wurde durch die Hinzufügung, daß von beiden Staaten eine pekuniäre Betheiligung ausschließlich nur für die Gotthardlinie in Aussicht gestellt werden könne.

Die abgegebenen Erklärungen gewährten der Schweizerischen Bundesregierung die erwünschte Möglichkeit, aus der bisherigen Unthätigkeit herauszutreten und die weitere Behandlung der Angelegenheit in die Hand zu nehmen. Sie waren derselben aber auch eine Veranlassung, die für die Gotthardlinie bearbeiteten Pläne und Programme den drei nicht Schweizerischen Staaten mit dem Antrage vorzulegen, auf Grund derselben die weiteren Verhandlungen in einer zu Bern abzuhaltenden Konferenz von Bevollmächtigten zu pflegen, indem die Bundesregierung von der Unterstellung ausging, daß die gegenseitig zu übernehmenden Verpflichtungen durch Staatsverträge zu regeln sein würden, für welche die Vorlagen als Basis dienen könnten.

Die Regierungen von Baden und Italien erklärten ihre Bereitwilligkeit, in derartige Verhandlungen einzutreten. Von

Seiten des Norddeutschen Bundes konnte die gleiche Bereitwilligkeit nicht ohne Vorbehalt ausgesprochen werden. Das Präsidium mußte um so mehr Anstand nehmen, ohne Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages in Verhandlungen einzutreten, welche auf die Gewährung einer Subvention für die Ausführung des Unternehmens gerichtet waren, als die gemachten Vorlagen weder ein sicheres Urtheil über den Kostenaufwand, welchen das Unternehmen erforderte, zuließen, noch eine zuverlässige Angabe über die Mittel enthielten, welche der Schweiz zur Deckung bestimmt zur Disposition standen und somit die nothwendigsten Grundlagen für eine Entschließung über die Subvention nicht gewährten. Es war deshalb Werth darauf zu legen, vorab nicht nur ein in allen Einzelnheiten ausgearbeitetes Projekt zu besitzen, welches dem Irrthum und dem Zufall so wenig Raum ließ, als dies bei großen baulichen Unternehmungen überhaupt thunlich, sondern auch den Umfang der Verpflichtungen, sowie die Leistungsfähigkeit Derjenigen zu kennen, welche sich an der Subvention betheiligten. Hiernach konnte die Theilnahme des Norddeutschen Bundes an der beabsichtigten Konferenz nur unter der Voraussetzung eintreten, daß deren Berathungen zu der wünschenswerthen Vervollständigung der Vorlagen über das Gotthardbahn-Projekt führen würden, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß das Eingehen in Verhandlungen über die Geldfrage ohne Genehmigung des Bundesraths und Reichstags nicht stattfinden könne.

Die Schweizerische Bundesregierung erblickte in der ausgesprochenen Absicht, der Konferenz lediglich einen informatorischen Charakter zu geben und sie, ohne den Norddeutschen Bund finanziell zu engagiren, dazu beitragen zu lassen, die technische Seite der Frage gründlicher, als bis dahin geschehen, aufzuklären, und auf diesem Wege eine sichere Grundlage für künftige Entschließungen zu gewinnen, kein Hinderniß, die Konferenz zusammentreten zu lassen.

Sie hat in den Tagen vom 13. September bis 13. Oktober 1869 in Bern stattgefunden.

Projekt des Gotthard-Comité's bezw. Vorlage der Schweiz.

Nach den von der Schweizerischen Bundesregierung den übrigen Staaten übermittelten, durch das Gotthard-Comite aufgestellten Projekten sollte das herzustellende Bahnnetz

a) die Stammlinien:

Chiasso-Lugano-Bellinzona mit . . .	53,7	Kil.
Bellinzona-Biasca-Flüelen-Goldau mit	125,7	"

b) die Zweiglinien:

Goldau-Immensee Küßnacht Luzern mit	23,4	"
Goldau St. Adrian Zug	15,5	"
Bellinzona Locarno	18,0	"
überhaupt	236,3	Kil.

umfassen.

Der Bau sollte in zwei Stadien der Art ausgeführt werden, daß die nördlich von Flüelen gelegenen Strecken, sowie die Linie Bellinzona Lugano gleichzeitig mit dem großen Tunnel, die übrigen Theile hingegen, d. h. die Linien Flüelen-Göschenen, Airolo-Locarno und Lugano-Chiasso, schon nach Verlauf von 4 Jahren, vom Beginn der Tunnelarbeiten an gerechnet, dem Betriebe übergeben werden könnten, und zwar in Verbindung mit Trajektanstalten auf dem Vierwaldstätter und Langensee, sowie mit einem gut organisirten Post- und Frachtfuhrdienst auf der 34 Kilometer langen Straßenstrecke Göschenen-Airolo, wenn es nicht vorgezogen werde, zwischen den beiden letzteren Punkten eine provisorische Ueberschienung herzustellen.

Mit der Eröffnung des Tunnels sollten sämmtliche Zufahrts-Linien in Betrieb gesetzt sein, und zwar in Verbindung mit einer Trajektanstalt auf dem Langensee für so lange, als die Bahn nicht auch in dieser Richtung eine ununterbrochene Forsetzung gefunden haben würde.

Man ging von der Ansicht aus, daß der Alpentunnel zwischen Göschenen und Airolo von den subventionirenden Staaten, Gemeinden und Bahngesellschaften entweder selbst oder durch Hergabe der nothwendigen Mittel auszuführen, die Zufahrtslinien zum Alpentunnel aber von der zu konzessionirenden Gesellschaft herzustellen wären.

Für den in einer geraden Linie zwischen Göschenen und Airolo zu erbauenden Alpentunnel waren nach Maßgabe des von der Italienischen Kommission adoptirten Entwurfs folgende Hauptdaten gegeben:

Gesammtlänge	14,900	Meter,
Kulminationshöhe in der Mitte des Tunnels	1,137	"
Höhe der nördlichen Mündung in Göschenen	1,110	"
Höhe der südlichen Mündung in Airolo	1,130	"
Größte Schachttiefe bei Andermatt . .	0,303	"
Höhe am Fuße des Schachts bei Andermatt	1,132,5	"
Länge des unschachtbaren Theils des Tunnels	11,500	"
Größte Steigung auf 3,400 Meter Länge von der nördlichen Mündung an	6,62	pro Mille,
Steigung auf den übrigen 11,500 Metern Länge	1,90	"
Mittlere Steigung im Tunnel . . .	2,28	"

Gestützt auf garantirte Anerbietungen für die Ausführung des Tunnels und in Uebereinstimmung mit einer Berechnung des Ingenieurs Grattoni, Dirigenten des Montcenistunnel, war die Bauzeit für den Gotthardtunnel auf 8½ bis 9 Jahre und der Kostenaufwand, einschließlich der Kosten für den Oberbau aus Stahlschienen, auf 62 Millionen Franken geschätzt.

Bei den Zufahrtslinien zum Tunnel wurden nach der Natur der Terrain- und Betriebsschwierigkeiten alpine und subalpine Zufahrten unterschieden und zu den ersteren die Linien Flüelen-Göschenen und Airolo-Biasca, zu den letzteren die Linien nördlich von Flüelen bis Luzern und Zug und südlich von Biasca bis Chiasso und Locarno gerechnet.

Die Berechnung des Anlagekapitals für die alpinen Zufahrten basirte auf einem Projekt des Ingenieurs Koller, welches anstatt der früher angenommenen 25 pro Mille eine Maximalsteigung von 50 pro Mille und für den Betrieb die Anwendung der Systeme von Fell oder von Agudio voraussetzte. Die größeren Steigungen waren für die Strecken Amsteg-Göschenen (13,7 Kilometer), Dazio grande Faido (5,2 Kilometer) und Lavorgo-Giornicio (5 Kilometer), also überhaupt für 23,9 Kilometer, angenommen. Im Uebrigen sollte die Steigung von 25 pro Mille nirgends überschritten werden und das durchschnittliche Gefälle der alpinen Linien 22,3 pro Mille und bei Hinzuziehung des Tunnels nur 18,6 pro Mille betragen. Man glaubte durch Annahme der größeren Steigungen die Bahnlänge und die Anlagekosten auf ein Minimum zu reduziren, ohne dadurch die Betriebskosten und die Fahrzeiten zu vermehren oder die Sicherheit des Betriebes zu beeinträchtigen.

Zur Berechnung der Anlagekosten für die subalpinen Linien hatten die Projekte von Beck und Gerwig für die nördliche Abtheilung Flüelen-Luzern-Zug und von Wetli für die südliche Abtheilung Biasca-Bellinzona-Chiasso-Locarno als Basis gedient.

Auf der nördlichen Abtheilung sollte die Maximalsteigung von 15 pro Mille auf 12 pro Mille zurückgeführt und die durchschnittliche Steigung nicht höher als 4,9 pro Mille gegriffen werden. Bei der südlichen Abtheilung sollte für die Thallinie Biasca-Locarno die Maximalsteigung 10 pro Mille, die mittlere Steigung 4,13 pro Mille betragen, während für die Hügellinie Bellinzona-Chiasso eine Maximalsteigung von 25 pro Mille auf der nördlichen Abdachung des Monte Cenere und von 18 pro Mille auf der südlichen Abdachung desselben, sowie eine mittlere Steigung von 12,8 pro Mille vorgesehen war.

Einschließlich der Zinsen während der Bauzeit, welche unter Annahme eines Zinsfußes von 5 Prozent pro anno und Anwendung desselben auf den ganzen Kostenaufwand für die halbe Bauzeit der betreffenden Strecken berechnet waren, stellte sich das Anlagekapital für die einzelnen Strecken der Zufahrtlinien wie folgt:

Bauzeit. Jahre.	Linien.	Länge. Kilometer.	Baukosten, incl. Oberbau und Betriebsmaterial. Fr.	Bauzinsen. Fr.	Totalkosten. Fr.
2	Zug-St. Adrian-Goldau . (einspurig)	15,5	4,130,000	206,500	4,336,500
2	Luzern-Küßnacht-Immensee (einspurig)	15,3	5,100,000	255,000	5,355,000
2	Immensee-Goldau . . . . (einspurig)	8,1	1,540,000	77,000	1,617,000
4	Goldau-Flüelen . . . . . (zweispurig)	23,4	12,960,000	1,296,000	14,256 000
4	Flüelen-Göschenen . . . . (zweispurig)	30,7	15,240,000	1,524,000	16,764,000
4	Airolo-Biasca . . . . . . (zweispurig)	36,8	17,760,000	1,776,000	19,536,000
2	Biasca-Bellinzona . . . . (zweispurig)	20,9	5,500,000	275,000	5,775,000
2	Bellinzona-Locarno . . . (einspurig)	18,0	4,500,000	225,000	4,725,000
4	Bellinzona-Chiasso . . . . (einspurig)	53,6	20,000,000	2,000,000	22,000,000
		221,4	86,730,000	7,634,500	94,364,500

Unter Hinzurechnung der für den Tunnel auf 62,000,000 veranschlagten Kosten belief sich der Gesammtaufwand auf . . . . 156,364,500.

Der für die Linie zu erwartende Verkehr war auf 180,000 Reisende und 270,000 Tonnen Gut (auf die Gesammtlänge sämmtlicher Linien vertheilt) veranschlagt, und glaubte man eine entsprechende Ersparniß aus den Ausgaben für den Oberbau und für die Betriebsmittel in Aussicht nehmen zu können, falls und so lange die übrigen Ziffern nicht erreicht werden würden.

Um die Bildung einer Aktiengesellschaft für die Ausführung der Gotthardbahn zu ermöglichen, hielt man — außer dem Bedarf für den großen Tunnel — zur Deckung des Ausfalls in Folge des streckenweisen Bahnbetriebes vor Eröffnung des Tunnels, zur Errichtung der provisorischen Trajektanstalten auf dem Vierwaldstätter- und Langensee, zum Zwecke der Verbesserung der Kommunikationen zwischen Göschenen und Airolo, für die Dauer des Provisoriums, sowie für Ermäßigung der kilometrischen Anlagekosten der Zufahrtlinien noch eine weitere Subvention von 28 Millionen Franken für erforderlich und bezifferte somit die Gesammtsumme der à fonds perdu zu leistenden Subvention auf 90,000,000 Fr., die in acht gleichen Jahresraten eingezahlt werden sollten.

Eröffnung der Konferenz.

Der Präsident der Schweizerischen Bundesregierung, welcher die Konferenzverhandlungen leitete, empfahl, diese Vorschläge, sowie die mit denselben übergebenen Pläne und Profile bei den Berathungen als Basis anzunehmen. Von dem technischen Delegirten des Norddeutschen Bundes, Ober-Baudirektor **Weishaupt**, wurde zunächst darauf hingewiesen, daß es vor dem Eintritt in die Spezialverhandlungen unerläßlich sein werde, durch die technischen Delegirten die Strecke bereisen zu lassen, um für die Beurtheilung der verschiedenen, für das Unternehmen aufgestellten Pläne, welche nur bezüglich des Tunnelbaues eine ziemliche Uebereinstimmung ersehen ließen, sowie für die Prüfung der für den Betrieb der Alpenbahn proponirten Einrichtungen eine gründliche Basis zu gewinnen. Die Angemessenheit einer solchen Bereisung war nicht zu verkennen und man kam daher überein, die Verhandlungen erst nach der Lokalbesichtigung bezw. nach der Rückkehr der technischen Delegirten wieder aufzunehmen.

Beitritt Württembergs.

Inzwischen war bei der Schweizerischen Bundesregierung eine Erklärung der Württembergischen Regierung eingelaufen, nach welcher dieselbe für die Verbindung zwischen Italien und Deutschland einer Alpenbahn über den Gotthard gleichfalls den Vorzug vor allen anderen Projekten gebe und unter dem Vorbehalte, daß die von Württemberg zu gewährende Subvention der Zustimmung der Kammern bedürfe, bereit sei, sich an dem Unternehmen zu betheiligen. Diese Erklärung war Veranlassung, daß Delegirte der Württembergischen Regierung den Konferenzverhandlungen beitraten.

Feststellung der Bahnlinien.

In der Konferenz herrschte darin Uebereinstimmung, daß bei der Wahl der Linien für die Alpenbahn auf das Interesse des internationalen Verkehrs, dem das Unternehmen vorzugsweise zu dienen habe, besondere Rücksicht zu nehmen, und daß es nothwendig sei, für dasselbe eine möglichst direkte Verbindung mit den im Norden und Süden der Alpen bestehenden Linien anzustreben und zwar im Süden der Alpen in der Richtung auf Mailand, Genua, Turin 2c., im Norden der Alpen in der Richtung auf Luzern für den Verkehr über Basel durch das Rheinthal 2c., und auf Zürich für den Verkehr über Waldshut, Schaffhausen und Romanshorn bezw. über den Bodensee.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, hielt man aus dem Projekte des Gotthard-Comités die Linien Goldau-Bellinzona, Bellinzona-Chiasso und Goldau-Immensee-Luzern für zweckmäßig und empfehlenswerth. Die Linien Bellinzona-Locarno und Goldau-St. Adrian-Zug gleichfalls zu empfehlen, nahmen die technischen Delegirten der nichtschweizerischen Staaten jedoch Anstand.

Bezüglich der ersteren war von dem Delegirten Italiens mitgetheilt, daß dieselbe auf dem rechten Ufer des Langensees gegenwärtig keine Aussicht auf Fortsetzung habe, nachdem die Italienische Regierung sich definitiv entschieden habe, die Verbindung mit Genua auf dem linken Ufer des Langensees herzustellen. Aus diesem Grunde glaubte man der Linie Bellinzona-Locarno die Linie Bellinzona-Magadino-Italienische Grenze mit der Richtung auf Luino substituiren zu müssen, welche eine Länge von circa 25 Kilometern umfasse, auf einer ziemlich bedeutenden Entfernung der Trace der Linie Bellinzona-Locarno folge und daher die Anlage einer Zweigbahn nach Locarno erleichtern werde.

Die Linie Goldau-St. Adrian-Zug, deren Ausführung Schwierigkeit darbietet, und nach der Berechnung des Gotthard-Comités einen Kostenaufwand von 4,336,500 Fr. erfordern wird, konnte durch eine beinahe um die Hälfte kürzere Linie Immensee-Buonas mit einem Anschlußpunkt zwischen Rothkreuz und Cham (Stationen der Schweizerischen Nordostbahn von Altstetten nach Luzern) ersetzt werden. Dieselbe verlängert zwar gegen die Linie Goldau-St. Adrian-Zug den Weg nach Zürich um etwa 1½ Kilometer, die Abkürzung, welche letztere darbietet, würde jedoch außer Verhältniß stehen zu dem erforderlichen Mehraufwand von 2,380,000 Fr., zumal der Nachtheil für die Verbindung mit Deutschland über Rothkreuz-Waldshut verschwindet, ja sich in einen Vortheil verwandelt, sobald die von der Natur vorgezeichnete Linie Rothkreuz-Turgi zur Ausführung gelangt.

Obwohl die Vertreter dieser Ansicht geltend zu machen suchten, daß lediglich die internationale Verbindung zwischen Deutschland und Italien als der Zweck des Unternehmens im Auge zu behalten, und daß schon die Subventionsfrage eine Verwerfung jeder für die internationale Verbindung nicht nothwendigen Abzweigung gebiete, wurde es Seitens der Schweizerischen Delegirten doch als unmöglich bezeichnet, dem Verlangen zu entsprechen. Was die Linie Bellinzona-Locarno betreffe, so sei die Abzweigung auf Locarno von dem Kanton

Tessin bei Ertheilung der Konzession ausdrücklich verlangt, die Konzession setze fest, daß sie gleichzeitig mit der Linie Lugano-Chiasso ausgeführt werden müsse und Seitens des Kantons Tessin werde ohne diese Abzweigung, welche nicht lediglich den lokalen Interessen von Locarno, sondern auch den Interessen eines großen Theils des Kantons diene, für die Alpenbahn niemals die Konzession auf Tessinischem Territorium ertheilt werden.

Eine gleiche Konzessions-Verweigerung sei von den betheiligten Kantonen zu erwarten, wenn im Norden der Alpen nicht die projektirte Linie Goldau-Zug gewählt werde. Auch sei, um die Konzession für die Linie Zürich-Zug-Luzern zu erlangen bereits vor 6 Jahren dem Kanton Zug das Zugeständniß gemacht, den durchgehenden Verkehr stets durch seine Hauptstadt zu leiten, und eine gleiche Verpflichtung sei das Gotthard-Comité eingegangen, um die Konzession für die große Alpenbahn zu erhalten. Die Linie erscheine also als ein Servitut, das sich nicht beseitigen lasse. Der Kanton Zug werde auch niemals eine Konzession zum Bau einer von Rothkreuz oder Cham sich abzweigenden Linie ertheilen, da durch eine solche der größte Theil des Kantons von dem durchgehenden Verkehr abgeschnitten würde. Müsse man deshalb auch Schweizerischer Seits an der Linie Goldau-St. Adrian-Zug im Norden der Alpen und an der Linie Bellinzona-Locarno im Süden der Alpen festhalten, so sei man doch bereit, auch die zur Verbindung mit Genua auf dem linken Ufer des Langensees projektirte Linie Bellinzona-Magadino-Italienische Grenze in das Unternehmen aufzunehmen, und da die streitige Frage eigentlich nur für die Subvention eine praktische Bedeutung habe, so sei es den subventionirenden Staaten anheimzustellen, ob und in wie weit sie bei Bemessung der Höhe der Subvention auf diese Differenz Rücksicht zu nehmen für gut befänden.

Hiernach mußte man sich entschließen, in das Unternehmen die nachfolgenden Linien aufzunehmen:

Luzern-Küßnacht-Immensee-Goldau,
Zug-St. Adrian-Goldau,
Goldau-Flüelen-Biasca-Bellinzona,
Bellinzona-Lugano-Chiasso,
Bellinzona-Magadino-Italienische Grenze (Pino), in der Richtung auf Luino und mit einer Abzweigung auf Locarno.

Anschlußlinien.

Um der Alpenbahn die erwünschten beziehungsweise erforderlichen Anschlüsse im Norden und Süden der Alpen zu sichern, erklärte sich die Schweizerische Bundesregierung bereit, dafür zu sorgen, daß das Bahnnetz der Schweizerischen Centralbahn-Gesellschaft durch einen Uebergang über den Rhein bei Basel mit dem Großherzoglich Badischen Bahnnetz verbunden werde, und Seitens der Italienischen Regierung wurde die Verpflichtung übernommen, nicht nur zur Erreichung einer Verbindung mit Mailand und Oberitalien der in Chiasso einmündenden Alpenbahn eine Fortsetzung nach Camerlata zu geben, sondern auch auf dem linken Ufer des Langensees eine Bahn zu bauen, welche an die Alpenbahnstrecke Bellinzona-Magadino in der Nähe von Pino anschließen und an einem, von der Italienischen Regierung noch zu bestimmenden Punkte, das direkt auf Genua führende Italienische Bahnnetz erreichen würde. In der Konferenz wurde es ferner als wünschenswerth bezeichnet, auch bei den bestehenden, an die Alpenbahn sich anschließenden Eisenbahnlinien auf eine möglichste Abkürzung der Entfernungen Bedacht zu nehmen, insbesondere die Inkonvenienzen zu beseitigen, welche dem über Waldshut sich bewegenden Verkehr nicht nur aus der Lage der Station Altstetten als Kopfstation, sondern auch aus dem durch diese Station veranlaßten Umweg entstehen.

Zu diesem Behufe hielt man es für zweckmäßig, in dem demnächst abzuschließenden Vertrage eine entsprechende Festsetzung zu treffen, durch welche die kontrahirenden Staaten veranlaßt würden, auf eine Berichtigung der bestehenden Eisenbahnlinien hinzuwirken.

Die Seitens der Badischen Delegirten gestellte Forderung, daß die Eidgenossenschaft die Verpflichtung übernehme, die aus der Lage der Station Altstetten entspringenden Nachtheile durch den Bau einer die Entfernung zwischen Goldau und Waldshut um etwa 8 — 10 Kilometer abkürzenden Bahn von Birmenstorf nach Dietikon zu beseitigen, erklärten die Schweizerischen Delegirten nicht erfüllen zu können, weil der Eidgenossenschaft die Macht fehle, die Nordostbahn- oder eine andere Gesellschaft zur Ausführung zu nöthigen. Die Wichtigkeit der von Baden gewünschten Abkürzung werde von ihnen nicht verkannt, gleichwohl könnten sie aber nur die Verpflichtung übernehmen, sich nach Kräften für die Erbauung einer Strecke, welche den Umweg über Altstetten vermindern würde, zu bemühen.

Auf das wiederholt von Baden ausgesprochene Verlangen, daß, falls diese Strecke bei Inbetriebsetzung der Alpenbahn nicht erbaut sein sollte, eine entsprechende Tarifreduktion einzutreten habe, übernahm die Schweiz auch diese Verpflichtung, indem man unterstellte, daß der Verlust eventuell von der Gotthardgesellschaft zu tragen und daß die Uebernahme dieser Last für Baden eine Veranlassung sein würde, eine entsprechende Erhöhung der Subventionsrate eintreten zu lassen.

Steigungsverhältnisse der Alpenbahn.

Um die Baukosten möglichst zu verringern und dadurch die Ausführung des Unternehmens zu erleichtern, war das Gotthard-Comité von der Ansicht ausgegangen, daß für die zum Tunnel führenden Linien eine Maximalsteigung von 50 pro Mille zuzulassen, und daß zur Ueberwindung dieser Steigung auf den ca. 23 Kilometer langen Strecken Amsteg-Göschenen, Daziogrande-Faido und Lavorgo-Giornico für den Betrieb entweder das System Fell oder das System Agudio oder eine Verbindung von Beiden anzunehmen sei. Eine gründliche Prüfung der einschläglichen Verhältnisse durch die technischen Deligirten der Konferenz führte aber zu der Ueberzeugung, daß der wesentliche Zweck des Unternehmens nicht erreicht werden würde, wenn man dem gewöhnlichen Bau- und Betriebsysteme künstliche Systeme substituiren und dadurch nicht nur die Schnelligkeit und Oekonomie des Betriebsdienstes, sondern auch die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen wollte, daß es vielmehr zweckmäßig sei, für die Gotthardbahn keine höheren Steigungen als die der Brennerbahn zuzulassen.

Das System Fell war nur für provisorische Anlagen als geeignet zu erachten, seine Transportkraft ist eine schwache und genügt nicht für den Verkehr, welchen man für die Gotthardbahn in Aussicht zu nehmen hat. Auch das System Agudio läßt sich nur für gewisse spezielle Fälle, nicht aber für eine internationale Linie und für die Gotthardlinie umsoweniger empfehlen, als die Anwendung desselben theils durch die ungünstigen klimatischen Verhältnisse des Gotthard, theils dadurch beeinträchtigt werden würde, daß die Gesammtlänge der stärkeren Steigungen von 23 Kilometern sich auf drei von einander getrennte Strecken vertheilt, und da das Agudio'sche System nur für Steigungen bis zu 5 Kilometern Länge bestimmt ist, die Einschiebung von 4 Horizontalen nothwendig würde.

Für die nördliche Zugangsstrecke Flüelen-Göschenen war von Italien die Annahme des Projekts Wetli empfohlen worden, welches ohne Erhöhung der Maximalsteigung über 25 pro Mille durch sofortiges Verlassen der Thalsohle bei Flüelen eine Abkürzung der Linie um 6½ Kilometer und eine Kostenersparniß von p. p. 4 Millionen Franken ermögliche; man glaubte jedoch auch ohne eingehende Prüfung über die Durchführbarkeit dieses Projekts, welche wegen fehlender Terrainaufnahme nicht wohl möglich war, dasselbe schon mit Rücksicht auf die großen Terrainschwierigkeiten und die daraus für den Betrieb resultirenden Gefahren verwerfen zu müssen. Man verständigte sich demgemäß dahin, daß das Maximum der Steigungen für die Alpenbahn auf 25 pro Mille festzusetzen und nur für die Strecke zwischen Biasca und Lavorgo eine Erhöhung auf 26 pro Mille zuzulassen sei, falls sich dieses bei dem Bau als unumgänglich nothwendig ergeben sollte. In diesem Falle soll jedoch die Gotthardgesellschaft die besondere Genehmigung der Schweizerischen Bundesregierung einzuholen haben. Die zulässig geringste Länge der Radien für die Kurven wurde auf 300 Meter festgesetzt.

Geleisanlage.

In den Vorschlägen des Gotthard-Comités waren für die Strecke Goldau-Bellinzona 2 Geleise und für die übrigen Strecken ein Geleis vorgesehen. Bei der Prüfung dieser Vorschläge glaubte man von der Erwägung ausgehen zu müssen, daß zwei Geleise zwar nur nothwendig sind, wo durch stärkere

Steigungen als 12 pro Mille das Fahren mit großer Geschwindigkeit und mit großen Lasten verhindert wird, daß es indessen zweckmäßig ist, auch den mehr oder weniger nahen Zeitpunkt ins Auge zu fassen, wo eine Vermehrung des Verkehrs die Legung eines zweiten Geleises auf der ganzen Strecke Goldau-Bellinzona wünschenswerth machen würde, so daß es sich empfehle, auch auf den minder ansteigenden Theilen dieser Strecke wenigstens die Tunnels in der Weite für zwei Geleise herzurichten.

Man einigte sich demzufolge in der Festsetzung, daß die Strecke von Flüelen bis Biasca zweigeleisig herzustellen, daß auf dem übrigen Theil der Strecke Goldau-Bellinzona die Tunnels für zwei Geleise, die Kunstbauten und Erdschüttungen aber nur für ein Geleis auszuführen und daß alle übrigen Strecken durchweg eingeleisig zu bauen seien.

Bauzeit und deren Anfang.

Als Bauzeit wurden für die Linien
Luzern-Küßnacht-Goldau,
Zug-St. Adrian-Goldau,
Biaska-Bellinzona,
Lugano-Chiasso,
Bellinzona-Magadino-Grenze mit der Abzweigung nach Locarno
$2\frac{1}{2}$ Jahre, für die Linien
Goldau-Flüelen,
Flüelen-Göschenen,
Airolo-Biasca,
Bellinzona-Lugano
$4\frac{1}{2}$ Jahre, und für den großen Tunnel zwischen Göschenen und Airolo 9 Jahre in Aussicht genommen. Wenn man auch von vorn herein darin einverstanden war, daß die von dem Gotthard-Comité projektirten provisorischen Trajektanstalten nicht zu empfehlen, vielmehr eventuell der Privatspekulation zu überlassen seien, so konnte man sich anfänglich doch nicht über die Reihenfolge und über die Zeit, in der die einzelnen Linien in Angriff zu nehmen, einigen.

Die Delegirten des Norddeutschen Bundes und Badens vertraten die Ansicht, daß man sich darauf beschränken müsse, die Arbeiten mit der Durchbrechung des Tunnels zu beginnen und die Zufahrtsstrecken erst in Angriff zu nehmen, wenn die Durchbrechung des Tunnels so weit vorgeschritten sei, daß die gleichzeitige Eröffnung der ganzen Bahnlinie einen weiteren Aufschub nicht zulässig erscheinen lasse. Sie machten zur Begründung ihrer Ansicht geltend, daß der Betrieb auf den einzelnen durch den Gotthard getrennten Zugangslinien nur einen geringen Ertrag liefern, und deren Ausführung somit einen Verlust an Zinsen herbeiführen würde, der mit den für den internationalen Verkehr zu erwartenden Vortheilen in keinem Verhältniß stehe. Die daraus resultirende Vermehrung des Baukapitals vermindere entweder die Rentabilität der Linie oder erfordere Opfer, welche nicht gerechtfertigt sein würden. Eine Ausnahme könne man höchstens bezüglich der Linie von Biasca nach dem Langensee zulassen, weil diese keine großen Bauschwierigkeiten darbiete, ein weniger erhebliches Baukapital erfordere und ungeachtet ihrer isolirten Lage einen mäßigen Ueberschuß erwarten lasse.

Italienischer Seits wurde verlangt, daß, entsprechend den Vorschlägen des Gotthard-Comités, die Zugangslinien von Flüelen nach Göschenen und von Airolo nach dem Langensee gleichzeitig mit dem Tunnel in Angriff genommen würden, weil dieselben einen großen Vortheil für den Handel zwischen Italien und der Schweiz erwarten ließen, der sich auch auf das Großherzogthum Baden und selbst auf die südlichen Theile Norddeutschlands erstrecken werde.

Die Schweizerischen Delegirten traten der Ansicht, daß die Anschlußlinien gleichzeitig mit dem Tunnel zur Vollendung zu bringen, zwar bei, wünschten aber davon die beiden Tessinischen Strecken Lugano-Chiasso und Biasca-Bellinzona-Locarno ausgenommen zu sehen, bezüglich deren die Konzession die peremtorische Verpflichtung enthalte, sie innerhalb dreier Jahre nach Konstituirung der Gesellschaft zu vollenden und in Betrieb zu setzen. Werde dieser Bedingung nicht entsprochen, so sei der Verlust der aus dritten Händen erworbenen Konzession zu gewärtigen.

Nachdem somit Seitens der Schweiz das Projekt des Gotthard-Comités fallen gelassen war, gaben auch die Italienischen Delegirten den früher erhobenen Anspruch auf, schlossen sich aber dem Schweizerischen Verlangen an, indem sie darauf hinwiesen, daß Italien sich verpflichten werde, die Anschlußstrecke Chiasso-Camerlata gleichzeitig mit der Strecke Lugano-Chiasso fertig zu stellen, und daß dasselbe die sofortige Inangriffnahme dieser Strecke wünschen müsse, weil die bereits ausgeführten Arbeiten, der wahrscheinliche Ertrag und die Subsidien, welche der Bahn im Betrage von 1 Million Franken gewährt worden, sie durch sich selbst rentabel machen würden.

Nachdem die Delegirten des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Baden darauf hingewiesen hatten, daß, wenn man auch den sofortigen Bau der Strecke von Biasca nach dem Langensee aus den von ihnen angegebenen Gründen zulasse, es doch nicht gerechtfertigt sein würde, die auch aus dem früheren Betrieb der Strecke Lugano-Chiasso entstehenden Verluste den Subventionsstaaten zur Last zu setzen, wurde die Streitfrage durch die Annahme des später zu erwähnenden finanziellen Planes dahin erledigt, daß die Linien von Biaska nach dem Langensee und von Lugano nach Chiasso 3 Jahre nach der Konstituirung der Gesellschaft zu vollenden, daß Italien in derselben Zeit die Anschlußstrecke Chiasso-Camerlata zu bauen und in Betrieb zu setzen habe, und daß die anderen Strecken erst zu der Zeit in Angriff zu nehmen, welche nach der vorgesehenen Bauzeit nothwendig sei, um sie gleichzeitig mit dem großen Tunnel dem Betriebe übergeben zu können.

Tunnel.

Der Tunnel sollte dem Vorschlage des Gotthard-Comités zufolge nach dem Projekt der Italienischen Kommission ausgeführt werden, welches seine Länge auf 14,9 Kilometer und die höchste Höhe auf 1137 Meter bestimmte. Die Italienische Kommission hatte im Jahre 1865 auf den Kosten-Aufwand, einschließlich der Kosten für Legung zweier Geleise, auf 68 Mill. Fr., beziehungsweise 4566 Fr. für den laufenden Meter geschätzt; das Gotthard-Comité hatte jedoch angenommen, daß dieser Aufwand bei einer Bauzeit von $8\frac{1}{2}$ bis 9 Jahren sich nicht über die Summe von 62 Millionen erheben würde.

In einem von den Ingenieuren Beckh und Gerwig bearbeiteten Projekt war für den Tunnel eine Länge von 14,8 Kilometern, eine Höhe von 1162,5 Metern, eine Bauzeit von 15—16 Jahren und ein Kostenaufwand von 53,165,071 Fr. oder 3592 Fr. für den laufenden Meter, einschließlich der Kosten für die Ausmauerung beziehungsweise Bekleidung, angenommen.

Der die Durchbrechung des Montcenis leitende Ingenieur Grattoni hatte sich nach der Mittheilung des Gotthard-Comités bereit erklärt, den 14,9 Kilometer langen Tunnel bei vollständiger Ausmauerung in $8\frac{1}{2}$ bis 9 Jahren zum Preise von 4500 Fr. pro Meter oder für eine Gesammtsumme von 67 Mill. Franken herzustellen.

Schon diese Offerte ließ erkennen, daß man die Durchbrechung des Gotthard als eine minder schwierige Arbeit betrachte, als die Durchbrechung des Montcenis, welche Anfangs in Regie ausgeführt, bei vollständiger Ausmauerung einen Aufwand von 5500 Fr. pro Meter und später in Submission gegeben, einen solchen von 4650 Fr. erfordert hatte.

Die technischen Deligirten der Konferenz waren aber auch der Ansicht daß es nicht nothwendig sein werde, den Gotthard-Tunnel auf seiner ganzen Länge mit einer inneren Bekleidung zu versehen, und daß man von den durch die Italienische Kommission für diese Arbeiten vorgesehenen 800 Fr. höchstens den dritten Theil nöthig haben werde. Sie sprachen nach einer eingehenden Prüfung der Voranschläge die volle Ueberzeugung aus, daß die Kosten des Tunnelbaues, und zwar einschließlich der Kosten der Schienenlegung für zwei Geleise, nicht mehr als 4000 Fr. pro Meter, oder bei 14,900 Meter Länge überhaupt 59,600,000 Fr. betragen würden, ein Betrag, der als Maximalsatz anzusehen sei und wahrscheinlich nicht erreicht werden würde.

Die Erfahrung habe bei dem Montcenis-Tunnel gezeigt, daß man mit dem Fortschreiten der Arbeiten auch neue Vervollkommnungen gefunden habe, welche eine Ersparniß an Geld und Zeit gestattet hätten, und ohne den fortschreitenden Geist der technischen Wissenschaften zu läugnen, dürften diese Verbesserungen nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Es sei nicht nur zu berücksichtigen, daß die Anwendung des Dyna

mits an Stelle des Sprengpulvers große Vortheile gewähre, und daß die Bauten in der Schweiz billiger herzustellen seien als in Italien, sondern man habe auch zu beachten, daß bezüglich der Ortsbeschaffenheit, der Transporterleichterung und der Nähe des Baumaterials der Gotthard-Tunnel sich in einer viel günstigeren Lage befinde, als der Montcenis-Tunnel. Es würde sich deshalb auch empfehlen, die Herstellung des Tunnels nicht in General-Entreprise zu geben, sondern dabei so zu verfahren, daß es möglich bleibe, aus den günstigen örtlichen Verhältnissen und aus der beständigen Verbesserung der Bauart für das Unternehmen Vortheil zu ziehen.

Ohne die Möglichkeit, den Tunnel, dem Projekt des Gotthard Comités entsprechend, mit einer Maximalhöhe von 1137 Metern auszuführen, auszuschließen, glaubte man nach Maßgabe der Entwürfe der Ingenieure Beckh und Gerwig festsetzen zu müssen, daß in Rücksicht auf den Zweck des Unternehmens, eine möglichst leichte internationale Verbindung herbeizuführen und die Konkurrenz der Brenner- und Montcenis-Bahn zu bestehen, die Höhe nicht 1162,5 Meter über dem Meeresspiegel überschreiten dürfe, und daß der Tunnel in einer graden Linie auszuführen sei.

Baukosten.

Die Baukosten des gesammten, durch die Konferenz festgestellten Bahnnetzes wurden wie folgt berechnet:

		Bahnlänge in Kilom.	Kosten, einschl. für Geleise u. Betriebsmaterial. Fr.	Bauzinsen zu 6 pCt für die Hälfte der Bauzeit. Fr.	Totalsumme. Fr.
1. Für die Linien, deren Bauzeit auf 2½ Jahre angenommen ist.					
Luzern-Küßnacht-Goldau . . .	1 Gel.	23,4	6,043,680		
Zug-St. Adrian-Goldau . . .	1 „	15,5	4,131,302		
Goldau-Brunnen (ohne den Tunnel bei Goldau)	1 „	13,0	3,347,602		
Biasca-Bellinzona	1 „	20,0	4,300,000		
Bellinzona Pino(Schweizer Grenze)	1 „	25,0	4,500,000		
Zweigbahn nach Locarno . . .	1 „	8,0	3,750,000		
Lugano-Chiasso	1 „	25,0	5.000,000		
		129,9	31,072,584	2,330,444	33,403,028
2. Für die Linien, deren Bauzeit auf 4½ Jahre ange-nommen ist.					
Tunnel bei Goldau	2 Gel.	—	3,320,000		
Brunnen-Flüelen (Tunnels zu 2 Gel., sonst)	1 „	10,1	5,468,050		
Flüelen-Göschenen	2 „	38,1	28,855,498		
Airolo-Biasca	2 „	39,9	25,000,000		
Bellinzona Lugano	1 „	28,6	15,000,000		
		116,4	77,643,548	10,481,879	88,125,427
3. Für den Gotthard-Tunnel, dessen Bauzeit auf 9 Jahre angenommen ist.					
Göschenen-Airolo	2 Gel.	14,9	59,600,000	—	59,600,000
sind		261,2	168,316,132	12,812,323	181,128,455
Durch die Reduktion der Maximalsteigungen auf 25 pro Mille treten hinzu		1,8	1,648,938	222,707	1,871,545
Totalsumme		263	169,965,070	13,034,930	183,000,000.

Würde, den Vorschlägen der Delegirten des Norddeutschen Bundes und Badens entsprechend, die Zweigbahn nach Locarno in das Bahnnetz nicht aufgenommen und die Linie Zug-St. Adrian-Goldau durch die Linie Immensee-Buonas ersetzt sein, so hätten sich vermindert:

die Totallänge um 16,2 Kilom.,	
das Baukapital um	4,380,082 Fr.,
die Bauzinsen um	368,506 „
sind	4,748,588 Fr.,

und man würde in runder Summe eine Gesammtlänge von 247 Kilometern und einen Kostenaufwand von 178 Millionen Fr. erhalten haben.

Eine weitere Verminderung würde eingetreten sein, wenn das Verlangen der Italienischen Delegirten, auf der Strecke Flüelen Göschenen das von Wetli empfohlene Projekt anzuwenden, Anklang gefunden hätte; diese Verminderung würde betragen haben:

bei der Gesammtlänge 6,6 Kil.	
bei dem Baukapital	2,808,450 Fr.
bei den Bauzinsen	379,141 „
sind	3,187,591 Fr.

und in Verbindung mit den von den Delegirten des Norddeutschen Bundes und Badens empfohlenen Projekten würde sich für das Gesammtnetz eine Länge von rund 240 Kil., und ein Kostenaufwand von 175 Millionen Fr. ergeben haben.

Für die Feststellung der Bauzinsen hielt man einen Zinsfuß von 6 Prozent für angemessen, insbesondere auch, weil es sich als nothwendig ergeben würde, einen Theil des als Zinsen vorgesehenen Betrages auf die Beschaffung des Kapitals zu verwenden. Für das zur Ausführung des Tunnels ausgeworfene Baukapital sind Bauzinsen nicht berechnet, weil man von der Voraussetzung ausging, daß dies Kapital von den subventionirenden Staaten hergegeben werden würde.

Dem eigentlichen Baukapital würden noch die voraussichtlichen Verluste hinzutreten, welche aus dem Betriebe der Strecken Lugano-Chiasso und Biasca-Langensee bis zur Eröffnung der ganzen Linie entstehen, Verluste, die, wie oben erwähnt, die Delegirten des Norddeutschen Bundes und Badens durch die Hinausschiebung der Inangriffnahme, wenigstens für die Strecke Lugano-Chiasso, vermieden wissen wollten.

Diese Verluste sind bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 5000 Fr. per Kilometer wie folgt geschätzt:

1. Linie Biasca-Langensee 37 Kilometer

Baukosten	8,550,000 Fr.
Bauzinsen für 1¼ Jahr zu 6 Prozent . . .	641,250 „
	9,191,250 Fr.
Jährliche Verzinsung dieser Summe zu 6 Prozent	551,475 „
davon ab Netto-Einnahme 37×5000 Fr. = .	185,000 „
giebt jährlichen Verlust	366,475 Fr.
und für 6 Jahre bis zur Eröffnung des Tunnels mit	2,198;850 Fr.
dazu die Zinsen mit 6 Prozent für durchschnittlich 3 Jahre mit	395,793 „
Gesammtverlust	2,594,643 Fr.

2. Linie Lugano-Chiasso 25 Kilometer.

Baukosten	5,000,000 Fr.
Bauzinsen für 1¼ Jahr zu 6 Prozent . . .	375,000 „
	5,375,000 Fr.
Jährliche Zinsen von dieser Summe à 6 Prozent	322,500 „
davon ab Netto-Einnahme 25×5000 Fr. = .	125,000 „
giebt jährlichen Verlust	197,500 Fr.
und für 6 Jahre bis zur Eröffnung des Tunnels	1,185,000 Fr.
dazu Zinsen dieser Summe für durchschnittlich 3 Jahre	213,300 „
Gesammtverlust	1,398,300 Fr.
Dazu der Gesammtverlust sub 1.	2,594,643 „
sind	3,992,943 Fr.

Diese Verluste würden somit das Baukapital von 183 auf 187 Millionen Fr. erhöhen.

Tarif.

Neben der Feststellung des Baukapitals hatte man die Rentabilität des Unternehmens ins Auge zu fassen, und für diese zunächst auf die Tarife Rücksicht zu nehmen. Obwohl von den Schweizerischen Delegirten darauf hingewiesen war, daß die Tarife durch die Konzessionen hinreichend geregelt seien, hielt man es doch für angemessen, für den durch die Schweiz sich bewegenden Transitverkehr Maximaltaxen festzusetzen.

Diese sind wie folgt angenommen.

A. Im Personenverkehr.

Für Reisende in I. Klasse 50 Cent. = 4 Sgr. ⎫ per Schwei-
„ „ „ II. „ 35 „ = 3 „ ⎬ zer Meile =
„ „ „ III. „ 25 „ = 2 „ ⎭ 4800 Meter

mit einer Auftaxe von 50 Prozent für die Strecken mit Steigungen von 15 pro Mille und mehr.

Derartige Steigungen werden innerhalb des 263 Kilometer langen Bahnnetzes auf ca. 92 Kilometer (in der Linie auf Pino, Turin, Genua ꝛc., in welchen der Monte Cenere nicht überstiegen zu werden braucht, nur auf 66 Kilometer) Länge vorkommen, und es wird somit die durchschnittliche Fahrtaxe sich stellen:

in I. Klasse auf 58,74 Cent. = 4,7 Sgr. ⎫ pro Schwei-
„ II. „ „ 41,12 „ = 3,29 „ ⎬ zer Meile =
„ III. „ „ 29,37 „ = 2,35 „ ⎭ 4800 Meter.

Seitens Italiens war man zwar nur geneigt gewesen, für die starken Steigungen eine Auftaxe von 25 Prozent zu bewilligen. Der erhobene Widerspruch wurde jedoch später zurückgezogen.

B. Im Güterverkehr.

Für Eilgüter 45 Cent. pro Tonne und Kilometer (oder ca 16,9 Pf. pro Zentner und Meile) ohne Aufschlag.

Für Frachtgüter und zwar:

für Rohprodukte, als: Kohlen, Koaks, Erze, Erden, Dünger, Schwefel, Steine, Holz ꝛc., sowie für Eisen und rohe Eisenwaaren, sofern diese Artikel in vollen Wagenladungen zur Aufgabe kommen = 5 Cent. pro Tonne und Kilometer = 1,883 Pf. pro Zentner und Meile, mit einer Auftaxe von 3 Cent. pro Tonne und Kilometer, für Strecken mit Steigungen von 15 pro Mille und mehr (im Durchschnitt 6,05 Cent. pro Tonne und Kilometer oder 2,278 Pf. pro Zentner und Meile);

für alle sonstigen Frachtgüter = 14½ Cent. pro Tonne und Kilometer mit einer Auftaxe von 5 Cent. pro Tonne und Kilometer, für Strecken mit Steigungen von 15 pro Mille und mehr (im Durchschnitt 16½ Cent. pro Tonne und Kilometer oder ca. 6 Pf. pro Zentner und Meile).

Für die Gepäckfrachten Maximalsätze vorzusehen, hielt man nicht für nöthig, nachdem man sich aus den Konzessionen überzeugt hatte, daß diese Frachten auf 50 Cent. pro Tonne und Kilometer mit der Ermächtigung normirt waren, sie für die Strecken mit Steigungen von 15 pro Mille und mehr zu verdoppeln.

Seitens der Italienischen Delegirten war zwar gefordert worden, daß für Frachtgüter der höchsten Klasse eine mittlere Taxe von 16 Cent. und für Eilgüter, sowie für das Gepäck eine solche von 40 Cent. angenommen werde und daß die Maximaltaxen nicht nur für den Transitverkehr, sondern für alle Transporte Anwendung fänden, welche die ganze Länge der Bahn durchlaufen würden; da es jedoch mit Rücksicht auf das Gelingen und Aufblühen des Unternehmens nicht angemessen erschien, die Maximaltaxen zu sehr zu beschränken, so einigte man sich über die vorbemerkten Sätze.

Ein Antrag Württembergs, statt der Maximalsätze eine Bestimmung zu treffen, nach welcher die Tarife über den Gotthard für das Publikum nicht ungünstiger gestellt würden, als über die Brenner- und Mont-Cenisbahn, wurde zurückgezogen, und ein weiterer Antrag der Delegirten derselben Regierung:

„hinzuzufügen, daß die Gotthardbahngesellschaft bei der Feststellung ihrer Tarife soviel als möglich die auf den Konkurrenzlinien getroffenen Dispositionen in Berücksichtigung zu ziehen habe,“

wurde durch die Delegirten der Schweiz und des Norddeutschen Bundes abgelehnt.

Rentabilitäts-Berechnung.

Nach einer sorgfältigen, unter Berücksichtigung dieser Maximaltaxen vorgenommenen Kalkulation glaubte man für die Rentabilitätsberechnung die mittlere Einnahme pro Kilometer

auf 8 Centimen für jeden Reisenden (einschließlich der Gepäckfrachten) und auf 8 Centimen für jede Tonne Gut

schätzen zu müssen, indem man bezüglich der Einnahme aus dem Güterverkehre zu berücksichtigen habe, daß die Gütermassen zur Hälfte aus Rohmaterialien bestehen würden, für welche die Frachten sehr niedrig normirt worden.

Das Gotthard-Comité hatte, gestützt auf den Verkehr des Jahres 1862, in seinen Berechnungen die Zahl der Reisenden, welche die ganze Linie durchfahren würden, auf 180,000 geschätzt.

Von dem Schweizerischen Bundes-Postdepartement waren der Konferenz statistische Nachweisungen über die Zahl der Reisenden zur Verfügung gestellt, welche sich in den Jahren 1862—1869 zur Ueberschreitung der vier großen Alpenpässe St. Gotthard, Splügen, Bernhardin und Simplom der Postwagen bedient hatten. Diese Nachweisungen zeigten für den Gotthard gegen das Jahr 1862 eine beständige Verkehrszunahme von 40 Prozent und führten in der Konferenz zu der Ueberzeugung, daß man für die ersten zehn Jahre des Betriebes und für die ganze Bahnlänge eine Bewegung von 200,000 Personen pro anno unbedenklich präsumiren dürfe. Daraus würde sich bei einer mittleren Einnahme von 8 Centimen pro Kilometer ein Jahres-Bruttoertrag von 16,000 Franken pro Kilometer ergeben.

Für den Güterverkehr waren von dem Gotthard-Comité 100,000 Tonnen Kohlen und 170,000 Tonnen sonstige Güter, überhaupt 270,000 Tonnen angenommen. Obwohl für diesen Theil des Verkehrs nicht so vollständige Nachweisungen wie für die Personalbewegung vorlagen, so hielt man sich doch zu der Annahme berechtigt, daß diese Ziffer keineswegs den Waarentransport auf dieser großen internationalen Linie in einer genügenden Weise darstelle. Man glaubte nicht allein aus den vorhandenen und sorgfältig geprüften Aufzeichnungen schöpfen zu dürfen, sondern auch die auf anderen ähnlichen Eisenbahnen erzielten Resultate, sowie auf die voraussichtliche Verkehrsmehrung während der neunjährigen Bauzeit Rücksicht nehmen und ferner den für das Gotthardnetz wichtigen Viehverkehr, sowie die Einwirkung der Eröffnung des Suezkanals nicht außer Betracht lassen zu dürfen und schätzte demzufolge die Güterbewegung auf der ganzen Bahnlänge für die ersten zehn Betriebsjahre auf 400,000 Tonnen. Diese würden nach dem Durchschnittssatz von 8 Centimen pro Tonne und Kilometer eine

Jahreseinnahme von	32,000 Fr.
ergeben, so daß unter Hinzurechnung der Einnahme aus dem Personenverkehr mit	16,000 „
auf den Kilometer eine durchschnittliche Jahreseinnahme von	48,000 Fr.

entfallen würde.

Die Betriebskosten schätzte man mit Einschluß der Rücklagen zum Reservefonds auf 50 Prozent und hielt diesen Prozentsatz umsomehr für hinreichend, als für die starken Steigungen in den bezifferten Einnahmen Zuschläge enthalten sind,

welche auch die Summe erhöhen, die sich durch die Annahme der Hälfte der Einnahmen als Betriebskosten für diese ergiebt. Die Betriebskosten würden somit 24,000 Franken betragen und eine gleiche Summe als Nettoeinnahme pro Kilometer zurücklassen.

Zur Verzinsung des Anlagekapitals hielten die Delegirten Italiens und Badens einen mittleren Zinssatz von 6 Prozent für die Aktien und Obligationen für hinreichend, die Vertreter der anderen Staaten glaubten jedoch, gestützt auf den finanziellen Plan des Gotthard-Comités und unter der Annahme eines Verhältnisses wie 3 : 2 zwischen den Aktien und Obligationen, für die Aktien 7 Prozent und für die Obligationen 5 Prozent Zinsen vorsehen zu müssen, woraus sich dann ein mittlerer Zinssatz von 6,2 Prozent ergeben würde.

Die oben berechnete Nettoeinnahme von 24,000 Fr. pro Kilometer ergiebt für das auf 263 Kilometer Länge festgestellte Bahnnetz eine Jahreseinnahme von . . . 6,312,000 Fr.
und diese würde, zu 6,2 Prozent kapitalisirt, einem Kapital von . . . . 101,800,000 „
entsprechen.

Da das Anlagekapital incl. der Betriebsverluste für die Strecken Lugano-Chiasso und Biasca-Langensee auf . . . . . . rot. 187,000,000 „
ermittelt worden, so würde der durch Subsidien zu deckende Mehrbetrag sich auf rot. 85,200,000 Fr.
beziffern, von welcher Summe man „
jedoch noch etwa . . . . „ 3,000,000 „
zu kürzen hätte als Zinsen desjenigen Theils der Summe, welcher die für den Tunnel ausgeworfenen Baukosten überschreitet.

Als Subsidien verblieben somit 82,200,000 Fr.

Sie würden sich auf 80 beziehungsweise 79 Millionen ermäßigen, wenn die bei der Feststellung des Baukapitals erwähnten Vorschläge der Delegirten des Norddeutschen Bundes und Badens beziehungsweise des Delegirten Italiens zur Annahme gekommen wären.

Bei Bemessung der Höhe der Subsidien glaubten die Delegirten des Norddeutschen Bundes und Badens nicht ganz unberücksichtigt lassen zu dürfen, einmal, daß die Schweizerischen Interessen den Bau der Linien Goldau-St. Adrian-Zug und Bellinzona-Locarno, sowie die beschleunigte Inbetriebsetzung der Strecke Biasca-Langensee wünschenswerth machen, und zum Andern, daß aus der bei Berechnung der Einnahme für den Güterverkehr angenommenen Steigerung auch eine Mehrausgabe für Betriebsmittel erwachsen werde, indem diese Verkehrs-Steigerung auch eine verhältnißmäßige Vermehrung des Betriebsmaterials nothwendig mache.

Sie vereinigten sich deshalb zu dem Vorschlage, die Summe der Subsidien auf 85,000,000 Fr. zu veranschlagen und der Schweiz in der Erbauung der Linien Goldau-St. Adrian-Zug und Bellinzona-Locarno, sowie in der beschleunigten Inbetriebsetzung der Strecke von Biasca nach dem Langensee freie Hand zu lassen, sprachen sich jedoch gegen jede Theilnahme an dem durch den frühzeitigeren Betrieb der Strecke Lugano-Chiasso zu erwartenden Verluste aus.

Der Delegirte Italiens erhöhte aus gleicher Veranlassung die von ihm bemessene Subventionssumme von 79 auf 83 Millionen, während Seitens der Schweiz mit Rücksicht darauf, daß die Alpenbahn in den ersten 5 Jahren die auf 48,000 Fr. pro anno berechnete Einnahme nicht aufbringen, daß es vielmehr nöthig sein werde, auf eine Deckung des für diese Periode zu erwartenden Verlustes Bedacht zu nehmen, Subsidien im Betrage von 89 Millionen beansprucht wurden.

Seitens der zur Konferenz zugelassenen Vertreter des Gotthard-Comités wurde insbesondere hervorgehoben, daß, wenn man die Subsidien auf nur 85 Millionen beziffere, der Bildung einer Gesellschaft große Schwierigkeiten entgegentreten würden, denn wenn die gegenwärtige Fixirung dieser Summe auch nicht die Bedeutung einer definitiven Entscheidung haben könne, so würde sie doch auf die Finanzwelt bei Beschaffung des Aktienkapitals einen wesentlichen Einfluß ausüben.

Man verständigte sich gleichwohl, 85 Millionen als die Summe anzunehmen, welche durch Subsidien der Staaten, Kantone und Gesellschaften zu decken bleibt.

Vertrag.

Um die Ausführung des Unternehmens zu sichern, hielt man den Abschluß eines Vertrages zwischen der Schweiz und den Subventionsstaaten für nothwendig, durch welchen nicht nur die den Bau und Betrieb der Alpenbahn betreffenden Fragen, sondern auch die Rechtsverhältnisse der einzelnen Staaten gegenüber der Schweiz, sowie ferner die Bedingungen geregelt würden, unter denen die einzelnen Staaten sich an dem Unternehmen durch Subsidien zu betheiligen hätten.

Indem man von der Ansicht ausging, daß die durch einen Staat auf Grund eines Vertrages übernommene Verpflichtung den kontrahirenden Theilen eine größere Garantie gewähre, als die bestorganisirte und solideste Gesellschaft es vermöge, vereinigte man sich dahin, daß der bezügliche Vertrag lediglich zwischen den betheiligten Staaten abzuschließen und weder Gesellschaften noch andere Korporationen als Kontrahenten zuzulassen. Die Schweizerische Bundesregierung sei zwar durch die Verfassung der Eidgenossenschaft, welche den Bau und Betrieb von Eisenbahnen lediglich der Privatthätigkeit zuweise, verhindert, die ihr in Bezug hierauf durch den Vertrag aufzuerlegenden Verpflichtungen durch ihre eigenen offiziellen Organe ausführen zu lassen, und der praktische Zweck des Vertrages würde daher immer nur darin bestehen, durch Mitwirkung der kontrahirenden Staaten der Schweiz die Bildung einer Gesellschaft zu erleichtern, welche unter Ueberweisung der Staatssubventionen mit dem Bau und Betrieb der Alpenbahn zu betrauen und durch welche die von der Bundesregierung übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen seien. Den kontrahirenden Staaten gegenüber habe jedoch die Schweiz allein die Verantwortlichkeit für diese Erfüllung, und es könne weder Einer der Kontrahenten unter irgend einem Vorwande an eine Gesellschaft verwiesen werden, noch sei eine Gesellschaft berechtigt, aus dem Vertrage irgend welche Rechte zu ihren Gunsten herzuleiten.

Wenn hiernach auch die Bildung der mit dem Bau und Betriebe der Gotthardbahn zu betrauenden Gesellschaft als eine innere Angelegenheit der Schweiz anzusehen und wenn letztere auch ein hohes Interesse habe, darüber zu wachen, daß die Gesellschaft durch ihre Zusammensetzung sowie durch ihre finanziellen Kräfte die nöthigen Garantien darbiete, so sei doch andererseits das besondere Interesse der übrigen Staaten nicht zu verkennen, und diese würden darauf Werth zu legen haben, daß die Schweiz sich in den Verträgen auch formell verpflichte, die Gesellschaft mit den nöthigen Garantien zu umgeben.

Schlußprotokoll.

Den abzuschließenden Staatsverträgen als Basis zu dienen, ist ein am 13. Oktober 1869 unterzeichnetes Schlußprotokoll bestimmt, in welchem die in der internationalen Konferenz gefaßten Beschlüsse niedergelegt sind.

Artikel I. dieses Protokolls konstatirt die Vereinigung der an der Konferenz betheiligt gewesenen Staaten behufs Sicherung einer Verbindung zwischen den Deutschen und Italienischen Bahnen durch eine Schweizerische Bahn über den St. Gotthard, bezeichnet die für das Gotthardnetz angenommenen Bahnstrecken und giebt der Voraussetzung Ausdruck, daß die respektiven Staaten zur Erleichterung der Ausführung derjenigen Gesellschaft, welche sich für den Bau und Betrieb derselben bilden werde, gemeinschaftlich eine Subvention bewilligen würden.

Bei Organisation der Gesellschaft hat die Schweizerische Bundesregierung die nöthigen Maßregeln zu treffen, um die Ausführung des Unternehmens und die Erfüllung aller im Protokoll erwähnten Verpflichtungen zu sichern, und sind zu diesem Behufe die Statuten der Gesellschaft der Genehmigung dieser Behörde zu unterwerfen.

Artikel II. regelt in der bereits bezeichneten Weise die Höhen-, Neigungs- und Krümmungs-Verhältnisse der Alpenbahn und bezeichnet ferner die Linien, welche mit einem oder mit zwei Geleisen zu versehen sind.

Artikel III. setzt die Bauzeit, sowie die Zeit der Inangriffnahme der einzelnen Linien fest.

Artikel IV. enthält die oben erwähnten zur Sicherung der Anschlüsse an die Alpenbahn von den respektiven Staaten eingegangenen Verpflichtungen.

Ein bestimmter Zeitpunkt für die Erfüllung beziehungsweise Ausführung derselben ist jedoch so wenig für den Rheinübergang bei Basel als für die Anschlußlinie auf dem linken Ufer des Langensees festgesetzt.

Artikel V.

„Die Schweiz verpflichtet sich, daß alle Theile des „Netzes, sowie sie auszuführen sind, unmittelbar nach „der Herstellung dem Betriebe übergeben werden, und „daß, sobald die ganze Linie vollendet ist, auch der „Betriebsdienst auf derselben organisirt sein wird. Um „die Uebereinstimmung der Betriebs-Organisation mit „den getroffenen Festsetzungen zu sichern, soll dieselbe „der Genehmigung des Bundesraths unterworfen sein."

Artikel VI.

„Der Betrieb muß gegen jede Unterbrechung — „Fälle höherer Gewalt (force majeure) ausgenommen „— gesichert sein und in allen seinen Theilen den „Anforderungen entsprechen, welche man an eine „große internationale Linie zu stellen berechtigt ist. „Die Schweiz behält sich jedoch vor, die für die Er„haltung der Neutralität, sowie für die Vertheidigung „des Landes nöthigen Maßregeln zu ergreifen."

Diesen letzteren Vorbehalt zuzulassen, erschien nothwendig, um die Souverainetät der Schweiz aufrecht zu erhalten. Von ihren Vertretern wurde insbesondere geltend gemacht, daß weder der Abschluß des Vertrages noch dessen Ausführung die Stellung der Schweiz als Staat in irgend einer Weise verändern dürfe, und daß die Schweiz für den Vertrag eine Bestimmung dieser Art nicht acceptiren könne, weil sie fürchten müsse, dadurch Zweifel an der Evidenz ihres Rechts aufkommen zu lassen. Dieses Prinzip würde verletzt werden, wenn man ohne Reserve der Schweiz die absolute Verpflichtung auferlege, den Betrieb der Alpenbahn gegen jede Unterbrechung zu sichern. Es könnten gewisse Fälle eintreten, wo die Erfüllung dieser Pflicht die Neutralität der Schweiz in Gefahr setze, oder die Mittel, über welche sie zur Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit verfügen könne, preisgebe. Wenn einer der benachbarten Staaten sich mit einem anderen im Kriege befände, müsse die Schweiz die Macht haben, auf der Gotthardbahn, ebenso wie auf anderen Schweizerbahnen, den Transport von Waaren in das eine oder andere Land zu untersagen, Transporte, die sie in Friedenszeiten zu bewirken gehalten sei, die aber je nach den Umständen als Kriegskontrebande angesehen werden könnten. Auch könne die Schweiz das Bedürfniß haben, in Kriegszeiten die Bahn zu ihren eigenen militairischen Transporten zu benutzen, und in diesem Falle müsse sie ebenfalls berechtigt sein, alle anderen Transporte entweder zu beschränken, oder gänzlich einzustellen. Ihr eigenes Interesse werde sie übrigens nöthigen, von diesem Rechte nur in den unabweisbarsten Fällen Gebrauch zu machen.

Artikel VII.

1) „Die Regierungen, welche an der Konferenz Theil ge„nommen haben, werden sich im gemeinschaftlichen „Interesse ernstlich bemühen, den Verkehr zwischen „Deutschland und Italien möglichst zu erleichtern und „zu diesem Behufe über die Gotthardlinie einen durch„aus regelmäßigen, bequemen, schnellen und auf das „Beste geordneten Transport von Personen, Gütern „und Poststücken hervorzurufen suchen."

2) „Die Gotthard-Gesellschaft wird mit den Bahnen der „subventionirenden Deutschen Staaten und Italiens „auf den Wunsch der Verwaltungen dieser Bahnen „einen direkten Verkehr für den Transit über den „Gotthard einrichten."

3) „Die Schweiz verpflichtet sich, die Züge über die Al„penbahn so einrichten zu lassen, daß sie, so viel als „möglich, an die Züge der Deutschen und Italieni„schen Bahnen ohne Unterbrechung anschließen. Ins„besondere übernimmt sie die Verpflichtung, im Som„mer mindestens 3, im Winter mindestens 2 Züge „täglich in jeder Richtung einzurichten, die ohne Un„terbrechung fahren und von denen der eine ein Ex„preßzug sein wird."

Den Italienischen Delegirten erschien zwar die Bezeichnung „Züge" als eine zu generelle, nachdem indessen von den Vertretern der Schweiz bemerkt war, daß die Schweizerbahnen ihre Fahrpläne der Genehmigung der Bundesregierung zu unterwerfen hätten und daß, wenn letztere sich zu einer entsprechenden Regulirung verpflichte, eine nähere Präzisirung wohl überflüssig sein werde, wurde von dem desfallsigen Verlangen Abstand genommen.

Artikel VIII. enthält die bereits oben erwähnten für den Transitverkehr zwischen Deutschland und Italien festgesetzten Maximaltaxen.

Artikel IX. verpflichtet die Gesellschaft der Gotthard-Bahn zu einer Reduktion der Tarife und in erster Linie der Auftaxen zu schreiten, sobald die Dividende 9 Prozent des Aktienkapitals überschreite.

Artikel X.

„Die Gotthard-Gesellschaft ist gehalten, für den „Personen- und Waaren-Transport von, nach und „durch Italien die Eisenbahnen der Subventions Staa„ten mindestens dieselben Vortheile und Erleichterun„gen genießen zu lassen, welche sie anderen Bahnen „außerhalb der Schweiz, sei es Theilen oder beson„deren Stationen dieser Bahnen, sei es endlich den „Schweizerischen Grenzstationen bewilligen sollte, und „sie darf in keine Verbindung mit Schweizerischen „Bahnen eintreten, durch welche dies Prinzip verletzt „werden würde."

„Insbesondere müssen die Tarifreduktionen, welche „die Gotthard-Bahn zur Belebung des Verkehrs von, „nach und durch Italien bewilligen will, vor ihrer „Inkraftsetzung den Subventions-Staaten zeitig mit„getheilt und auf deren Wunsch von derselben Zeit ab „den konkurrirenden Bahnen und Distrikten bewilligt „werden."

Die Diskussion dieser Bestimmungen rief im Schooße der Konferenz verschiedene Ansprüche hervor, die durch die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche, und die Erwerbung der früheren Französischen Ostbahnstrecken für das Reich jedoch an Bedeutung verloren haben, und von deren näherer Erörterung daher jetzt abgesehen werden kann.

Ein von Italien gestellter Antrag, in dem der Betriebseröffnung folgenden Jahre eine neue Konferenz zur Revision der Tarife beziehungsweise zu einer durch die Konkurrenzlinien etwa gebotenen Abänderung derselben anzuberaumen, in welcher nicht nur die Subventionsstaaten, sondern auch die konzessionirte Gesellschaft, und zwar beide durch eine ihren Geldbeträgen entsprechende Stimmenzahl vertreten wären, wurde von den Delegirten der übrigen Staaten verworfen.

Artikel XI.

1) „Die Eidgenossenschaft übernimmt die generelle Ver„pflichtung, die in dem Schlußprotokoll bezüglich des „Baues der Gotthardbahn niedergelegten Vorschriften „ausführen zu lassen."

2) „Insbesondere wird sie von der Gesellschaft eine den „eingegangenen Verpflichtungen entsprechende Kaution „fordern, welche in der Niederlegung von baarem „Gelde oder guten Werthstücken bestehen und nur „dann zurückgegeben werden kann, wenn die Gesell„schaft ihre Verpflichtungen erfüllt oder in einer an„deren Weise die nöthigen Garantien geliefert haben „wird."

Die Höhe der Kaution festzusetzen, hielt man nicht für nothwendig, weil die Schweizerische Bundesregierung hinreichend die Prinzipien kenne, nach welchen man in ähnlichen Fällen verfahren und die sie umsomehr anwenden werde, als sie selbst in hohem Grade interessirt sei, die Kaution nicht zu gering zu bemessen. Bezüglich der Natur der Kaution fand man es angemessen, der Bundesregierung freie Hand zu lassen und insbesondere die Niederlegung von sicheren Werthstücken nicht auszuschließen, weil diese der Gesellschaft einen Verlust an Zinsen ersparen würden.

3) „Der Bundesrath wird in allen Fragen, welche auf „den Bau der großen Gallerie Bezug haben, ent„scheiden."

Ohne Zweifel ist der große Tunnel zur Zahl der Bauten zu rechnen, welche durch ihre Wichtigkeit und durch die Schwierigkeit der Ausführung, sowie durch die Chancen, denen sie

unterworfen sind, die erste Stelle einnehmen. Dieser Bau wird einen großen Theil der Subsidien absorbiren und die Beendigung des ganzen Werkes wird wesentlich davon abhängen, daß die Ausführung unter günstigen Bedingungen und so prompt als möglich erfolgt. Aus diesem Grunde hielt man es für Pflicht, der Gotthard-Gesellschaft bei der Herstellung des Tunnels nicht völlig freie Hand zu lassen. Man werde prüfen müssen, ob der Tunnel durch die Gesellschaft auf eigene Gefahr oder in Entreprise zu bauen oder ob man successive auf beide Systeme zurück zu greifen habe. Die Wahl der Unternehmer, welchen man die Ausführung dieser Arbeit anvertraue, sei ebenso wichtig, als die Festsetzung der Bedingungen, welche man ihnen auferlege. In Bezug auf den Bau des Tunnels würden somit eine Menge Fragen zu lösen sein, und unvorhergesehene Umstände könnten leicht zu anderen sehr wichtigen Komplikationen führen, so daß es zweckmäßig erscheine, der Gesellschaft die Verpflichtung aufzuerlegen, dem Bundesrath alle den Tunnel betreffenden Fragen zur Entscheidung zu unterbreiten und ohne Genehmigung dieser Behörde nichts zu thun. Man dürfe annehmen, daß jede solide Gesellschaft umsomehr in eine solche Bedingung willigen werde, als die Subvention vorzugsweise für den Tunnel bestimmt und als in dieser Hinsicht die Interessenten der kontrahirenden Staaten mit denen der Gesellschaft absolut identisch seien. Andererseits wäre dadurch keineswegs ausgeschlossen, daß der Bundesrath, ohne im Mindesten sein Recht und seine Pflicht, die ihm vorgelegten Fragen zu prüfen und zu entscheiden, zu beschränken, in gewissen Spezialfällen eine Verständigung mit den übrigen Staaten herbeizuführen habe.

Indem man darin einig war, daß der Schweizerische Bundesrath sich nicht mit allen Detailfragen zu beschäftigen, vielmehr der Gesellschaft vorab die Fragen zu bezeichnen haben werde, über welche er sich die Entscheidung vorbehalte, wählte man für diese Festsetzung die obige generelle Fassung.

4) „Der Bundesrath hat die Verpflichtung, den kontrahirenden Staaten periodische Rapporte über den Gang „und Stand der Arbeiten, sowie auch über die Betriebs-Resultate zugehen zu lassen."

Artikel XII.

1) „Jeder Subventionsstaat ist berechtigt, von dem Stande „der Arbeiten an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen, nachdem der Bundes-Regierung die mit dieser „Inspektion beauftragten Personen bezeichnet worden „sind."

Das von Baden gestellte Verlangen, den Subventionsstaaten auch die Berechtigung einzuräumen, durch Delegirte von dem Verhalten der Verwaltung, sowie von der Geschäftsführung der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen, wurde von den Delegirten des Norddeutschen Bundes, Württembergs und der Schweiz abgelehnt.

2) „Man wird jedes Jahr zu einer bestimmten Zeit eine „Verifikation der Arbeiten an den beiden großen Gallerien des St. Gotthard und Mont Cenere vornehmen, „zu welcher die übrigen Staaten von der Bundesregierung einzuladen sind. Die Ergebnisse dieser „Prüfung werden durch ein von den Delegirten zu „unterzeichnendes Protokoll dargestellt werden."

Auf den Wunsch der Norddeutschen Delegirten wurde in der Konferenz anerkannt, daß aus der Ausdehnung der Prüfung auf die Arbeiten am Mont-Cenere keine finanzielle Verpflichtung der Subventionsstaaten herzuleiten sei.

Artikel XIII.

„Wenn die von den Kantonen ertheilten Konzessionen dem Inhalte des Schlußprotolls entgegenstehende „Bestimmungen enthalten, so werden dieselben durch „die Publikation des Staatsvertrages aufgehoben.

„Sofern ein Schweizerischer Kanton den Bau oder „Betrieb der Gotthardbahn in irgend einer Weise hindern sollte, wird die Eidgenossenschaft die Angelegenheit vor ihre eigene Gerichtsbarkeit ziehen und die „Initiative zu den nöthigen Maßregeln ergreifen."

Artikel XIV.

„Die Gesellschaft kann an ihrem Gesellschaftssitze „verklagt werden."

„Civilrechtliche Streitigkeiten zwischen der Eidgenossenschaft und der Gesellschaft werden durch das „Bundes-Tribunal entschieden."

Artikel XV.

„Falls die Konzession für die Gotthardbahn an eine „andere Gesellschaft abgetreten wird, muß diese Uebertragung durch den Bundesrath genehmigt werden, „welcher zugleich verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß „die Festsetzungen des Protokolls unverletzt in Kraft „bleiben."

„Falls später eine Fusion zwischen Schweizerischen „Bahnen und der Gotthardbahn eintreten oder wenn „die Gotthard-Gesellschaft neue Linien bauen sollte, „so gehen die der letzteren in Bezug auf den Betrieb „obliegenden Verpflichtungen auch auf das erweiterte „Unternehmen über."

Man hatte zwar bei den Berathungen in der Konferenz auch die, wenngleich unwahrscheinlichen Fälle ins Auge gefaßt, daß die konzessionirte Gesellschaft nicht im Stande sein würde, den Bau oder Betrieb der Bahn fortzusetzen, daß keine andere Gesellschaft zur Uebernahme bereit oder die Eidgenossenschaft nicht geneigt sein würde, an Stelle der Gesellschaft zu treten, hielt es jedoch für überflüssig, schon jetzt dahin zielende Festsetzungen zu treffen.

Artikel XVI.

„Die an der Konferenz betheiligt gewesenen Staaten sind darin einig, daß die für das Unternehmen „nothwendigen Subsidien auf 85 Millionen Franken „festgesetzt werden."

Artikel XVII.

„Ein Drittel der Subsidien wird in 9 gleichen „Annuitäten bezahlt. Bezüglich der Zahlung der beiden andern Drittheile sind folgende Vorschriften „maßgebend:

a) „Für jedes Verwaltungsjahr wird den Subventionsstaaten zur geeigneten Zeit ein Programm „und ein Voranschlag der in dem großen Gotthardtunnel auszuführenden Arbeiten überreicht.

b) „Der Bundesrath setzt den Beginn des Verwaltungsjahres fest und wird am Ende jeden Jahres „den anderen Staaten von dem Betrage der wirklich verwendeten Summe Kenntniß geben."

„Die Zahlung dieser Summe erfolgt nach der gemäß Artikel 12. vorgenommenen Verifikation der Arbeiten und dürfen diese Zahlungen jedenfalls nicht „die auf das Budget des Verwaltungsjahres gesetzte „Summe übersteigen."

„Die Zahlung der gleichmäßigen Annuitäten und „diejenigen der dem Tunnelbau jährlich gewidmeten „Summen werden baar in die Hand der Bundesregierung einen Monat nach der Verifikation der Bauarbeiten dieses Tunnels geleistet."

„Bei der letzten Zahlung wird der eventuelle Saldo „der totalen Subvention liquidirt."

Artikel XVIII.

„Die Subventionsstaaten beanspruchen nur dann „eine Theilnahme an den finanziellen Resultaten, wenn „die auf die Aktien zu vertheilende Dividende 7 Prozent überschreitet. In diesem Falle wird die Hälfte „des Ueberschusses als Zinsen unter die Subventionsstaaten nach dem Verhältniß ihres Antheils an den „Subsidien vertheilt."

In dieser Weise ist der Anspruch des Gotthard-Comités beziehungsweise der Schweizerischen Bundesregierung, die Subsidien à Fonds perdu zu zahlen, modifizirt worden. Bei der Festsetzung, daß der Ueberschuß zwischen den Aktien-Inhabern und den Subventionsstaaten zur Hälfte und nicht in dem Verhältniß des Aktienkapitals zur Subventionssumme zu theilen, ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß die Gesellschaft allein der Möglichkeit, Verluste zu erleiden, ausgesetzt ist und daß das Aktienkapital noch nicht festgesetzt worden.

Artikel XIX.

„Die Subsidien werden nach Vorschrift des Artikels „17. zur Verfügung der Schweizerischen Regierung „gestellt, welche sie gleichzeitig mit den von der Schweiz

„übernommenen der mit dem Bau und Betriebe der „Gotthardbahn zu betrauenden Gesellschaft ausantwortet."

Eine Einwirkung auf die Verwaltung der Alpenbahn ist den Subventionsstaaten im Allgemeinen nicht zugestanden, dagegen können, wie in einem besonderen Protokolle stipulirt worden, die Schweizerischen Kantone in den General-Versammlungen der Gesellschaft nach Maßgabe der Wichtigkeit ihrer Stellung dem Unternehmen gegenüber vertreten werden. Diese Vertretung darf jedoch nicht ⅕ der in der General-Versammlung wirklich vertretenen Stimmen überschreiten.

Bei Erörterung der Frage über die Theilnahme der einzelnen Staaten an den auf 85 Millionen Franks bemessenen Subsidien mußten sich die Delegirten des Norddeutschen Bundes auf die Erklärung beschränken, daß ihr Auftrag nur dahin gehe, die Möglichkeit, das Gotthardprojekt zu realisiren, nach allen Richtungen hin zu studiren und darüber, sowie über diejenigen Hülfsquellen Bericht zu erstatten, auf welche man Seitens der interessirten Staaten rechnen könne. Nach Maßgabe dieses Berichtes würde der Bundeskanzler alsdann die provisorischen Festsetzungen der Konferenz zur Kenntniß des Bundesraths und des Reichstags des Norddeutschen Bundes bringen. Uebrigens würde die Seitens des Letzteren etwa zu gewährende Subvention lediglich für die Gotthardbahn, mit Ausschluß aller anderen Alpenübergänge, bestimmt werden.

Die Badischen Delegirten nahmen auf die offizielle Note vom 5. April, in welcher lediglich der Gotthardbahn eine Subvention in Aussicht gestellt worden, Bezug und bemerkten, daß ihre Regierung sich in Rücksicht auf das Resultat der Konferenz und unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Landesvertretung an der Subvention mit der Summe von 3 Millionen Franken zu betheiligen geneigt sei. Der Italienische Delegirte sicherte eine Summe von 45 Millionen Franken, sowie die Erbauung der Anschlußlinie zwischen Chiasso und Camerlata, beziehungsweise zwischen der Schweizer Grenze und einem Punkt des auf Genua führenden Bahnnetzes auf dem linken Ufer des Langensees zu.

Seitens der Schweiz werden 20 Millionen hergegeben werden.

Unmittelbar nach dem Schluß der Konferenz-Verhandlungen wurde zwischen Italien und der Schweiz der angefügte Staatsvertrag über die gegenseitig übernommenen Verpflichtungen abgeschlossen. Der Inhalt desselben stimmt mit wenigen, durch die Natur der Sache gebotenen Abänderungen mit den Stipulationen des erwähnten Schlußprotokolls überein; den übrigen Staaten wurde der Beitritt freigestellt und sollten dieselben von der Schweiz und Italien dazu eingeladen werden.

Der Vertrag selbst sollte in Kraft treten, sobald durch diesen Beitritt die Totalsumme der Subvention erreicht sein würde und als erloschen angesehen werden, wenn diese Voraussetzung sich nicht bis Ende April 1870 erfüllen würde. Durch einen vom 26. April 1870 unterzeichneten Additional-Vertrag wurde die vereinbarte Frist bis Ende Juli 1870 verlängert.

LE CONSEIL FÉDÉRAL DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE ET SA MAJESTÉ LE ROI D'ITALIE,

pénétrés de la nécessité de réunir leurs efforts pour vaincre des difficultés que les Alpes opposent à la jonction des chemins de fer de l'Europe centrale avec ceux de la Péninsule italienne, et convaincus que pour atteindre ce but il est opportun de s'engager réciproquement par une Convention particulière sur le bases arrêtées à cet égard le 13 Octobre 1869 dans le Protocole final de la Conférence des Etats réunis à Berne pour s'entendre sur le moyens d'exécuter la ligne du St-Gothard, ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

LE CONSEIL FEDERAL DE LA CONFEDÉRATION SUISSE,

Monsieur Emile Welti, Président de la Confédération,

Monsieur Charles Schenk, Conseiller fédéral, chef du Département fédéral de l'Intérieur,

Monsieur Jacques Dubs, Conseiller, fédéral, chef du Département fédéral des Postes,

et

SA MAJESTÉ LE ROI D'ITALIE,

Monsieur la Chevalier Louis-Amédée Melegari, Chevalier Grand Croix, décoré du Grand Cordon de Son ordre des Saints Maurice et Lazare, etc., etc., etc., Sénateur du Royaume, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération suisse;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

La Suisse et l'Italie s'unissent pour assurer la jonction entre le chemins de fer allemands et les chemins de fer italiens par le moyen d'un chemin de fer suisse à travers le St-Gothard.

Le réseau du St-Gothard à construire pour atteindre ce but comprend les lignes suivantes:

Lucerne-Kussnacht-Immensee-Goldau,
Zoug-St-Adrien-Goldau,
Goldau-Fluelen-Biasca-Bellinzone,
Bellinzone-Lugano-Chiasso,
Bellinzone - Magadino - Frontière italienne vers Luino, avec embranchement sur Locarno.

Ce réseau aura une longueur d'environ 263 kilomètres.

Dans le but de faciliter l'exécution de ces lignes, les parties contractantes accorderont en commun une subvention à la société qui se formera pour la construction et l'exploitation du chemin de fer du St Gothard.

Dans l'organisation de cette Société, le Conseil fédéral prendra les mesures nécessaires pour assurer l'exécution de l'entreprise et de tous les engagements mentionnés dans la présente convention. A cet effet, les statuts de la Société devront être soumis à l'approbation du Gouvernement fédéral.

Art. 2.

Pour que le chemin de fer du St-Gothard puisse remplir les conditions d'une grande ligne internationale, il ne doit pas, à son point culminant, avoir plus de $1162\frac{1}{2}$ mètres de hauteur au-dessus du niveau de la mer; le rayon minimum des courbes ne devra pas être inférieur à 300 mètres et le maximum des pentes ne devra pas excéder 25‰. Pour le cas où il serait nécessaire de dépasser le 25‰ entre Biasca et Lavorgo, on demandera à cet effet l'autorisation du Conseil fédéral, qui, sur ce tronçon, pourra accorder une augmentation jusqu'à 26‰.

Le tunnel à construire entre Goeschenen et Airolo devra être établi en ligne droite.

La ligne de Fluelen à Biasca sera construite à double voie.. Sur le reste de la ligne Goldau-Bellinzone les tunnels seront construits pour une double voie, mais les travaux d'art et de terrassements pourront être exécutés pour une seule voie.

Toutes les autres lignes pourront être établies pour une simple voie.

Art. 3.

Les lignes de réseau du St-Gothard seront construites dans l'*ordre* suivant, et la *durée* de la construction est pour chacune d'elles fixée comme suit:

Les lignes de Biasca au Lac Majeur et de Lugano à Chiasso devront être achevées 3 ans après la constitution de la société.

L'Italie s'engage à ce que pour la même époque le tronçon de raccordement de Chiasso à Camerlata soit construit et mis en exploitation.

Les travaux sur les autres lignes du réseau devront être entrepris en temps nécessaire pour qu'ils puissent être achevés et que ces lignes soient ouvertes simultanément avec la grande galerie de Goeschenen à Airolo.

Les lignes dont la construction est supossée de $2\frac{1}{2}$ années sont les suivantes:

Lucerne-Kussnacht-Goldau,
Zoug-St-Adrien-Goldau,
Biasca-Bellinzone,
Lugano-Chiasso,
Bellinzone-Frontière suisse (Luino), avec embranchement sur Locarno.

Les lignes dont la construction et supposée de $4\frac{1}{2}$ années sont les suivantes:

Goldau-Fluelen,
Fluelen-Goeschenen,
Airolo-Biasca,
Bellinzone-Lugano.

La durée de la construction du tunnel à établir entre Goeschenen et Airolo est présumée être de 9 années. Le commencement des travaux sera fixé par le Conseil fédéral.

Art. 4.

La Confédération suisse pourvoira à ce que, par un passage sur le Rhin près de Bâle, le chemin de fer Central suisse soit relié au réseau du Grand-Duché de Bade.

L'Italie construira un chemin de fer sur la rive gauche du Lac Majeur, rejoignant le chemin suisse sur la frontière près de Pino à un des points du réseau italien situé sur la route directe de Gênes.

Les parties contractantes s'engagent d'une manière générale à faire leur possible pour que les lignes d'accès au réseau du St-Gothard soient corrigées dans le sens d'un raccourcissement, et en particulier la Confédération s'engage à faire ses efforts pour obtenir la construction d'un tronçon permette d'éviter le détour sur la station d'Altstätten.

Au cas où cette ligne de raccourcissement ne serait pas construite au moment de la mise en exploitation de la ligne du St-Gothard, il serait procédé à une réduction équivalente du tarif des transports.

Art. 5.

La Suisse s'engage à ce que toutes les parties de la ligne telles qu'elles doivent être construites soient livrées le plus tôt possible à l'exploitation lorsqu'elles seront terminées.

Dès que toute la ligne sera achevée, le service de l'exploitation en devra être organisé. Pour garantir la conformité de l'organisation de l'exploitation avec les dispositions de la présente convention, cette organisation devra être soumise à l'approbation du Conseil fédéral.

Art. 6.

Les cas de force majeure réservés, l'exploitation du chemin de fer du St-Gothard devra être assurée contre toute interruption et elle devra dans toutes ses parties répondre à ce qu'on est en droit d'exiger d'une grande ligne internationale.

Toutefois la Suisse se réserve de prendre les mesures nécessaires pour le maintien de la neutralité et pour la défense du pays.

Art. 7.

Les hautes parties contractantes feront leurs efforts pour faciliter le plus possible, en vue de l'intérêt commun, le trafic entre l'Allemagne et l'Italie, et à cet effet elles chercheront à provoquer sur le chemin de fer du St-Gothard le transport des personnes, des marchandises et des objets postaux le plus régulier, le plus commode, le plus rapide et le meilleur marché possible.

La Compagnie du chemin de fer du St-Gothard organisera, avec les chemins de fer des Etats subventionnants, sur la demande des administrations de ces chemins de fer, un service direct (cumulatif), pour le transit sur le St-Gothard.

La Suisse s'engage à prendre les mesures nécessaires pour que les trains soient organisés de telle manière qu'autant que possible ils coïncident sans interruption avec les chemins de fer de l'Allemagne et de l'Italie.

Elle s'engage aussi à faire établir sur la ligne du St-Gothard en été au moins trois trains de voyageurs par jour dans les deux directions et en hiver au moins deux. Cet trains chemineront sans interruption et l'un d'eux sera un train express.

Art. 8.

Pour ce qui concerne le trafic transitant l'Allemagne en Italie et *vice versâ* on a fixé comme suit les taxes maximales de transport:

Voyageurs:

Ire classe 50 centimes par lieue suisse; IIme classe 35 centimes, et IIIme classe 25 centimes. Toutefois, pour les parties de la ligne ayant une pente de 15 ‰ et plus, l'entreprise du St-Gothard pourra exiger une surtaxe de 50%.

Marchandises:

Grande vitesse: 45 cent. par tonne et par kilomètre, sans aucun supplément de taxe.

Petite vitesse: 1° pour les matières brutes, telles que le charbon, le coke, le mineral, les terres, les engrais, le soufre, les pierres, le bois etc., de même que pour le fer et les marchandises brutes en fer, en tant que ces objets sont expédiés en wagons complets, la taxe ne pourra excéder 5 centimes par tonne et par kilomètre, avec une surtaxe de 3 centimes par tonne et par kilomètre pour les parties de la ligne qui offrent des pentes de 15 ‰ et au-dessus.

2° Pour toutes les autres marchandises, la taxe ne pourra excéder $14\frac{1}{2}$ centimes par tonne et par kilomètre; ou $19\frac{1}{2}$ centimes par tonne et par kilomètre pour les parties de la ligne ayant des pentes de 15 ‰ et au-dessus, tout autre supplément de taxe étant exclu.

Art. 9.

Quand l'intérêt du capital-actions excèdera le 9 %, la Compagnie sera tenue de procéder à la réduction des taxes, et en première ligne à celle des surtaxes.

Art. 10.

La Société du chemin de fer du St-Gothard est tenue de faire jouir, pour le transport des personnes et des marchendises d'Italie, pour l'Italie et à travers l'Italie, les chemins de fer des Etats subventionnants au moins des mêmes avantages et des mêmes facilités qu'elle aura accordés soit à d'autres chemins de fer en dehors de la Suisse, soit à des parties et à des stations quelconques de ces chemins de fer, soit enfin aux stations frontières suisses. Elle ne peut entrer dans aucune combinaison avec d'autres chemins de fer suisses par laquelle ce principe se trouverait violé.

En particulier, les réductions de tarifs que voudrait accorder le chemin de fer du St-Gothard en vue d'ac-

tiver le trafic pour l'Italie, de l'Italie et à travers l'Italie devront, avant leur mise en vigueur, être communiquées à temps aux Gouvernements des Etats subventionnants, et, sur leur demande, les reductions de tarifs dont il s'agit devront être accordées à partir de la même époque pour les chemins de fer et les districts concurrents.

Art. 11.

La Confédération suisse prendra l'engagement général de faire exécuter les prescriptions de la présente convention relatives à la construction du chemin de fer du St-Gothard.

En particulier, elle devra exiger de la Société un cautionnement correspondant d'une manière suffisante aux obligations contractées par elle. Ce cautionnement consistera en un dépôt d'espèces ou de bonnes valeurs et il ne sera restitué que lorsque la Société aura rempli ses obligations ou qu'elle aura fourni les garanties nécessaires sous une autre forme.

Le Conseil fédéral prononcera sur toutes les questions qui ont trait à la construction de la grande galerie.

Il s'engage à présenter aux Etats subventionnants des rapportspériodiques sur la marche et l'état des travaux, de même que sur le résultat de l'exploitation.

Art. 12.

Chacun des Etats subventionnants aura le droit de prendre, sur les lieux, connaissance de l'état des travaux après avoir désigné au Gouvernement suisse les personnes qu'il chargera de cette inspection.

Chaque année àune époque déterminée on procédera à la vérification des travaux des deux grandes galeries du St-Gothard et du Monte Cenere. Le Conseil fédéral invitera les Etats subventionnants à envoyer des délégués pour assister à cette opération: un procès-verbal sera dressé et signé par les délégués présents.

Art. 13.

S'il existe dans les concessions cantonales des dispositions contraires à celles de la présente convention ces dispositions s'entendront abrogées par la publication de la dite convention.

Si un Canton suisse entravait d'une manière quelconque l'établissement ou l'exploitation de la ligne du St-Gothard, la Confédération évoquerait à elle l'affaire et prendrait l'initiative des mesures nécessaires.

Art. 14.

La Société peut être actionnée à son siége social.

S'il survient des contestations en matière de droit civil entre la Confédération et l'entreprise du St-Gothard, elles seront réglées par le Tribunal fédéral.

Art. 15.

Au cas où la concession du chemin du St-Gothard viendrait à être transmise à une autre société, cette transmission devra être approuvée par le Conseil fédéral, qui prend l'engagement de pourvoir à ce que toutes les stipulations de la présente convention restent entièrement en vigueur.

Dans le cas où une fusion viendrait plus tard à être opérée entre des chemins de fer suisses et le chemin de fer du St-Gothard, ou si la Société du St-Gothard construisait de nouvelles lignes, les obligations incombant à cette dernière passeraient à l'entreprise plus étendue, en tant qu'elles se rapportent à l'exploitation.

Art. 16.

Les hautes parties contractantes sont tombées d'accord pour fixer, d'après le Protocole final de la Conférence de Berne, à la somme de quatre-vingt-cinq millions de francs le chiffre de la subvention nécessaire pour rendre possible l'établissement du chemin de fer par le St-Gothard.

Art. 17.

Un tiers des subsides sera payé en neuf annuités égales. Relativement au paiement des deux autres tiers, les dispositions suivantes feront règle:

a) Pour chaque exercise il sera transmis, en temps opportun, aux Etats subventionnants, un programme et un devis des travaux à opérer dans la grande galerie du St-Gothard.

b) Le Conseil fédéral fixera l'époque du commencement du premier exercice, et à la fin de chaque exercice il fera connaître aux autres États le montant de la somme qui a été réellement dépensée. Le paiement de cette somme s'effectuera après la vérification des travaux, faite en conformité de l'art. 12. Toutefois ces paiements ne pourront excéder la somme portée au budget de l'exercice.

Le paiement des annuités égales et celui des sommes consacrées chaque année à la construction du tunnel s'effectueront en espèces entre les mains du Gouvernement fédéral un mois après la vérification des travaux de construction du dit tunnel.

On liquidera, lors du dernier versement, le solde éventuel de la subvention totale.

Art. 18.

Les États ne se réservent un droit de participation aux résultats financiers de l'entreprise que dans le cas où le dividende à répartir sur les actions dépasserait le 7 %. Dans ce cas la moitié de l'excédant serait partagée à titre d'intérêt entre les États subventionnants, dans la proportion de leurs subsides.

Art. 19.

Les subsides seront mis à la disposition du Conseil fédéral suisse, d'après les prescriptions de l'art. 17 ci-dessus. Le Conseil fédéral fera parvenir ces subsides en même temps que ceux de la Suisse à la Compagnie, avec laquelle il aura à s'entendre sur la construction et l'exploitation du chemin de fer du St-Gothard.

Art. 20.

La Suisse s'engage à participer pour la somme de vingt millions de francs, et le Royaume d'Italie pour celle de quarante-cinq millions de francs, au total des subsides fixée à l'article 16 de la présente Convention.

Art. 21.

Cette Convention ne sera exécutoire qu'à partir du jour où, par le concours d'autres États signataires du Protocole final de la Conférence de Berne, le total des subsides aura atteint la somme de quatre-vingt-cinq millions de francs.

Si dans le délai de six mois à partir du premier novembre prochain cette condition ne se trouve pas remplie, la présente Convention sera regardée comme non avenue.

Art. 22.

Les Gouvernements des deux États inviteront les autres États signataires du protocole final de la Conférence de Berne, du 13 Octobre 1869, à adhérer à la présente Convention, conclue à la suite des déclarations faites par leurs représentants dans le sein de la Conférence et en conformité des dispositions arrêtées dans le dit Protocole final.

Art. 23.

La présente Convention sera ratifiée dès que l'Assemblée fédérale et le Parlement italien l'auront approuvée, et les ratifications en seront échangées à Berne aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berne en double expédition, le quinze Octobre mil-huit-cent-soixante-neuf.

(Signé) **Welti.** (Signé) **Melegari.**
(Signé) **Schenk.**
(Signé) **Dubs**

Nr. 26.

Berlin, den 28. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869, in Bayern und Württemberg,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz

über die

Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869, in Bayern und Württemberg.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869, tritt vom 1. Januar 1872 an als Reichsgesetz in den Königreichen Bayern und Württemberg in Kraft.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Nr. 27.

Erster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin haben unter dem 17./18. Oktober d. J. dem Reichstage eine bereits im März v. J. beim Reichstage des Norddeutschen Bundes eingereichte, aber wegen Schlusses der Session im Plenum des Reichstags nicht erledigte und deshalb den Petenten von dem Bureau des Reichstags unter dem 27. Mai v. J. wieder zurückgegebene Petition wieder überreicht und den darin gestellten Antrag wiederholt:

Der Reichstag wolle dem Bundesrathe empfehlen, Schritte zu thun, daß für die Zukunft jede Außerkurssetzung von Papieren auf den Inhaber im Wege der Reichsgesetzgebung für ungültig und unwirksam erklärt werde.

Die Petitions-Kommission hat über diese Petition in ihrer Sitzung vom 26. Oktober d. J. in Anwesenheit des Herrn Geh. Ober-Regierungsrath Achenbach, als Vertreter des Reichskanzler-Amtes, verhandelt und auf Antrag der Referenten sich den Antrag angeeignet, welchen, nach dem in der Anlage abgedruckten siebenten Berichte der Petitions-Kommission des Norddeutschen Reichtags sub Litt. A. vom 18. Mai 1870, — cfr. Drucksachen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, Sitzungs-Periode 1870. Nr. 197. — diese an den Reichstag zu richten beschlossen hatte. Es kann auf diesen Bericht und die darin dargelegte Sachlage hier Bezug genommen werden.

Es wird demnach beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition P. 567. dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, dem Reichstage eine Gesetzes-Vorlage zu machen, worin für das Bundesgebiet einheitliche Bestimmungen darüber getroffen werden, ob und in welcher Weise die Außerkurssetzung und beziehungsweise Wiederinkurssetzung von Inhaber-Papieren zulässig ist.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß.

5. (P. 544.) 8. (P. 547.) 9. (P. 548.) 20. (P. 559.) 22. (P. 561.) 23. (P. 562.) 27. (P. 566.) 29. (P. 569.) 31. (P. 571.) 32. (P. 572.) 35. (P. 575.) 36. (P. 576.) 37. (P. 577.) 40. (P. 581.) 41. (P. 582.) 45. (P. 587.) 46. (P. 588.) 47. (P. 589.) 48. (P. 590.) 49. (P. 591.) 54. (P. 596.) 58. (P. 600.) 59. (P. 601.) 60. (P. 602.) 63. (P. 606.)

Berlin, den 28. Oktober 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani, Vorsitzender. Albrecht. Dr. Banks. v. Below. Graf Bethusy-Huc. v. Cranach. Dernburg. Dickert. Frhr. v. Dörnberg. Düesberg. Dr. Grimm. Günther (Sachsen). Jacobi. Kirsner. v. Kusserow. Frhr. v. Landsberg. Lentz. Louis. Ludwig. v. Mallinckrodt. Dr. Mousang. v. Oheimb. Schels. Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Westphal.

Anlage.

Nr. 197.

Siebenter Bericht

der

Petitions-Kommission.

A.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin haben unter dem 8./12. März d. J. dem Reichstage eine Petition eingereicht, worin beantragt wird:

der Reichstag wolle dem Bundesrathe empfehlen, Schritte zu thun, daß innerhalb des Norddeutschen Bundes für die Zukunft jede Außerkurssetzung von

Papieren auf den Inhaber im Wege der Reichsgesetzgebung für ungültig und unwirksam erklärt werde.

Die Petenten heben hervor, daß sie unter dem 14. März 1868 in einer von den Handelskammern von Frankfurt a. M., Köln und Leipzig, sowie von dem Königl. Preußischen Haupt-Bank-Direktorium unterstützten Vorstellung bei den Königl. Preußischen Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz beantragt haben, dahin zu wirken, daß jede Außerkurssetzung von Papieren auf den Inhaber im Wege der Gesetzgebung für unzulässig erklärt werde. Hierauf ist der in Abschrift der Petition angelegte Bescheid vom 6. Juli 1868 erfolgt:

„Die von den Herren Aeltesten der Kaufmannschaft in dem Antrage vom 14. März d. J. befürwortete Aufhebung der die Zulässigkeit der Außerkurssetzung von Inhaber-Papieren betreffenden Vorschriften ist bereits vor einigen Jahren von der Königl. Staats-Regierung in Erwägung gezogen. Nach dem Ergebniß der damaligen umfassenden Erörterungen konnte indeß die Aufhebung nicht in Aussicht genommen werden, indem überwiegend an der Ueberzeugung festgehalten wurde, daß die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie auch in einzelnen Fällen die freie Bewegung des Handels-Verkehrs erschweren sollten, doch andererseits sowohl Privaten, als auch besonders den öffentlichen Behörden und juristischen Personen ein eben so einfaches als wirksames Mittel, sich vor möglichen Verlusten zu bewahren, gewähren — und zwar ein Mittel, welches, zumal bei kleineren Kassenverwaltungen, durch keine anderweite Vorkehrung von gleicher Wirksamkeit ersetzt werden könne. An eben dieser Ueberzeugung muß aber auch noch zur Zeit, nachdem die angeregten Fragen aus Veranlassung des vorliegenden Antrages nochmals in allseitige Erwägung gezogen sind, festgehalten werden und haben insbesondere diejenigen Gegengründe, welche die Herren Aeltesten geltend gemacht haben, welche aber auch schon bei den früheren Erörterungen in Betracht gezogen worden sind, zu einer abweichenden Entschließung nicht führen können. Hiernach sehen wir uns außer Stande, dem gestellten Antrage zu entsprechen."

Hierauf haben die Petenten sich mit einem gleichen auf das Gebiet des Norddeutschen Bundes erweiterten Antrage in einer Vorstellung vom 1. Oktober 1869 an den Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes gewandt, worauf sie vom Bundeskanzler-Amte unter dem 31. Dezember 1869 einen gleichfalls ablehnenden Bescheid erhalten haben. Sowohl diese Vorstellung, als der erfolgte Bescheid sind in Abschrift der Petition beigelegt und nehmen die Petenten auf die in der an den Herrn Bundeskanzler gerichteten Vorstellung entwickelten Motive zur Begründung der Petition Bezug. In dieser Vorstellung ist im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Das Preußische Landrecht (Th. I. Tit. 15. §. 48.) lasse es zu, daß der Eigenthümer eines auf den Inhaber lautenden Papieres sein Recht daran auf eine in die Augen fallende Art auf dem Instrument selbst vermerke und damit außer Kurs setze. Solche Außerkurssetzungen im Sinne der Preuß. Gesetzgebung, jedoch meist unter der Bedingung offizieller Form oder Beglaubigung, kommen noch vor in Anhalt-Dessau-Köthen, Braunschweig, Bremen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Reuß ä. L. und Reuß j. L., Königreich Sachsen, Sachsen-Gotha, Sachsen-Koburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck. Theoretisch sei die Außerkurssetzung von Papieren, welche auf den Inhaber lauten, nicht gerechtfertigt. Jede Schuld-Urkunde au porteur enthalte ihrem Wesen und Begriff nach die Erklärung des Ausstellers, daß derselbe den bloßen Inhaber als seinen Gläubiger anerkennen und sich mit einer Prüfung der Legitimation desselben nicht befassen wolle. Wer eine solche Schuldurkunde erwerbe, könne die darin enthaltenen Bedingungen einseitig nicht abändern und jene Erklärung des Ausstellers sei für ihn ebenso maßgebend, wie der sonstige Inhalt der Schuldverschreibung. Es lasse sich daher eine rechtlich wirksame Befugniß des Inhabers, ein Papier außer Kurs zu setzen, d. h. darauf zu vermerken,

daß dies eigentlich und nach dem Willen des Schuldners auf den Inhaber lautende Papier jetzt dahin geändert sei, daß es nunmehr auf ihn, den zeitigen bestimmten Besitzer N. N, lauten solle,

vom Rechtsstandpunkte aus nicht billigen, weil der Inhaber damit einseitig dem Aussteller die von Letzterem vorweg abgelehnte Verpflichtung aufbürde, zu prüfen, ob der Inhaber zugleich der bestimmte N. N. oder gar dessen rechtmäßiger Erbe oder sonstiger Rechtsnachfolger sei.

Die Außerkurssetzung könne hiernach, rechtlich betrachtet, nur mit Zustimmung des Ausstellers der Schuldurkunde zulässig sein.

Papiere auf den Inhaber seien ferner eingeführt und zugelassen, um den Verkehr zu erleichtern. Diesem ihrem Zwecke und Wesen widerspreche es, wenn es Jedermann, der ein Papier au porteur besitze, freistehen soll, demselben nach seinem Belieben die Eigenschaften, welche ihm im allgemeinen Interesse beigelegt sind, aus Privatrücksichten eigenmächtig wieder zu entziehen.

In der Praxis sei die Außerkurssetzung eine beständige Quelle von Weiterungen, Streitigkeiten und Prozessen. So werde namentlich hinsichts der Außerkurssetzung darüber gestritten:

ob dazu die Beschreibung eines solchen Papieres mit dem bloßen Namen des Inhabers genüge,

oder ob dabei eine bestimmte Fassung des betreffenden Vermerks erforderlich sei, und welche,

ob ein Inhaber-Papier, welches einen größeren Dintenfleck trägt, oder welches einen, den Text nicht berührenden Defekt im Papier ausweist, als lieferbar betrachtet werden müsse, u. dergl. mehr.

Noch schlimmer stehe es in Betreff der Wiederinkurssetzungen. Hier machen sich in Betreff der „öffentlichen Behörden", welche zu Wiederinkurssetzungen befugt seien, hinsichts der Form des nöthigen Vermerks und sogar in Betreff der Farbe des beizudruckenden Amtssiegels die verschiedensten Ansichten geltend und führen zu beständigen Streitigkeiten.

Zu alle dem komme noch, daß an auswärtigen Börsen, namentlich Wien, Amsterdam, Paris, London u. s. w., Papiere mit Außer- und Wiederinkurssetzungs-Vermerken gänzlich unverkäuflich seien. Da nun von Kaufleuten dieser Plätze sehr häufig an hiesiger Börse beträchtliche Ankäufe, namentlich in fremden Papieren gemacht werden, und jene auswärtigen Banquiers Stücke mit Vermerken der gedachten Art nicht annehmen, so sei es an hiesiger Börse Usance geworden, die gangbarsten auswärtigen Papiere nicht für lieferbar zu erachten, falls sie dergleichen Vermerke tragen.

Es sei allerdings richtig, daß ein Theil der Inkonvenienzen, welche das Außerkurssetzen veranlaßt, durch die Vornahme dieses Verfahrens von Privatpersonen herbeigeführt werde. Aber auch öffentliche Behörden beobachten die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht immer so genau, daß dadurch alle Streitigkeiten vermieden würden, und nicht minder sei es oft sehr zweifelhaft, ob eine Behörde, die eine von einer anderen (untergeordneten oder aufgehobenen) Behörde vorgenommene Außerkurssetzung wieder beseitigt, dazu wirklich befugt ist. Jedenfalls sei die Außerkurssetzung prinzipiell unrichtig und für den Verkehr nachtheilig, die Befugniß dazu müsse daher auch für die Behörden wegfallen.

Es wird besonders hervorgehoben, daß auch der 7. Deutsche Juristentag im Jahre 1868 diesen Gegenstand in seiner ersten und zweiten Abtheilung verhandelt habe und dabei durch Stimmenmehrheit seine Ansicht dahin ausgesprochen habe, daß es nicht zulässig sein solle, Inhaberpapiere außer Kurs zu setzen.

Gegen die in dem ablehnenden Bescheide der Königl. Preußischen Ministerien angeführten Gründe wird darauf hingewiesen, daß es von nicht zu unterschätzendem Nutzen sein würde, wenn in Fällen, wo die Anlegung von Stiftungs-, Mündel- und ähnlichen Geldern in Inhaber-Papieren, welche nicht außer Kurs gesetzt werden können, nicht für statthaft oder zweckmäßig erachtet werden sollte, die betreffenden Kapitalien zur Anlegung in Hypotheken verwendet würden und damit dem Grundbesitze zu Gute kämen; daß ferner der Verkehr in Inhaber-Papieren erst in neuerer Zeit eine so wesentliche, früher nie geahnte

Ausdehnung gewonnen habe, und deshalb die Nachtheile der Außerkurssetzung immer mehr hervortreten.

Der ablehnende Bescheid des Bundeskanzler-Amts lautet:

„Der von den Herren Aeltesten der Kaufmannschaft unter dem 8. Oktober c. hierher gerichtete Antrag, die Außerkurssetzung von Werthpapieren betreffend, ist dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes vorgelegt worden. Derselbe hat darauf in seiner Sitzung vom 18. d. Mts. beschlossen, dem gedachten Antrage keine Folge zu geben, weil die Zulässigkeit der Außerkurssetzung der Papiere auf Inhaber mit den in den einzelnen Bundesstaaten über diese Papiere geltenden sonstigen Rechtsnormen, mit verschiedenen partikularen Gesetzen, z. B. den über die Staatsschulden, und mit manchen Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Staaten im engen Zusammenhange stehe, ihre Aufhebung im Wege der Bundesgesetzgebung also unter den zur Zeit bestehenden Verhältnissen erhebliche Unzuträglichkeiten nach sich ziehen würde".

Die Petitions-Kommission hat über diese Petition in ihrer Sitzung vom 10. d. M. in Anwesenheit des Herrn Geheimen Ober-Regierungsraths Eck als Vertreter des Bundeskanzleramtes, verhandelt.

Der Referent beantragte:

die Petition dem Herrn Bundeskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, dem Reichstage eine Gesetzes-Vorlage zu machen, worin für das Gebiet des Norddeutschen Bundes einheitliche Bestimmungen darüber getroffen werden, ob und in welcher Weise die Außerkurssetzung und bezw. Wiederinkurssetzung von Inhaber-Papieren zulässig ist;

und hob zur Begründung Folgendes hervor:

Die Artikel 306. und 307. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches bestimmen, daß, wenn Papiere auf Inhaber veräußert und übergeben werden, der redliche Erwerber das Eigenthum erwirbt, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war, selbst wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren. Das früher begründete Eigenthum erlischt. In den Einführungsgesetzen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche, welche in denjenigen Deutschen Staaten erlassen sind, worin das partikularrechtliche Institut der Außerkurssetzung von Inhaber-Papieren besteht, ist bestimmt, daß die Artikel 306. und 307. des Handelsgesetzbuchs bei Papieren auf den Inhaber, so lange dieselben außer Kurs gesetzt sind, keine Anwendung finden.

(cfr. die Einführungsgesetze von Preußen Art. 15., Sachsen §. 17. Abs 3., beide Mecklenburg §. 37. Nr. 2., Weimar §. 24., Oldenburg Art. 23., Braunschweig §. 41., Meiningen Art. 21., Koburg Art. 20., Gotha Art. 22., Anhalt-Dessau §. 24., Bernburg Art. 17, Rudolstadt §. 23., Sondershausen §. 24., Waldeck §. 20., beide Reuß §. 24., Bremen §. 32.)

Durch das Bundesgesetz vom 5. Juni 1869, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, ist im §. 3. A. Nr. 6. bestimmt, daß diese auf die Einführung des Handelsgesetzbuchs sich beziehenden, eine Ergänzung des Handelsgesetzbuches enthaltenden landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Art. 306. und 307. des Handelsgesetzbuches auf Inhaber-Papiere, so lange dieselben außer Kurs gesetzt sind, für nicht anwendbar erklären, in Kraft bleiben.

Das Institut der Außerkurssetzung von Inhaber-Papieren ist hiernach bundesgesetzlich zwar anerkannt, aber nicht einheitlich geregelt, vielmehr der Partikulargesetzgebung überlassen. Die Partikulargesetzgebungen der Einzelstaaten enthalten darüber sehr verschiedene Bestimmungen. Während die Preußische Legislation (Pr. Landrecht Th. I. Tit. 15. §§. 47–51. Verordnungen vom 16. Juni 1836 und vom 4. Mai 1843 über das Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere und über die Umschreibung außer Kurs gesetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere. Verordnung vom 16. August 1867, betr. die Außer- und Wiederinkurssetzung, sowie Umschreibung der Papiere auf den Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile) den einfachen, in die Augen fallenden, auf das Papier gesetzten Vermerk irgend eines Inhabers für genügend erachtet, um das Inhaber-Papier mit rechtlicher Wirkung außer Kurs zu setzen, verlangt die Königlich Sächsische Gesetzgebung (Verordnung vom 30. Dezember 1861) und die Verordnung für die Stadt Bremen vom 6. Juni 1864, betr. das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Kurs und wieder in Kurs zu setzen, eine offizielle (gerichtliche oder notarielle) Beglaubigung der Inskription.

Ebenso verschieden sind die Vorschriften der Landesgesetze über die Formen der Wiederinkurssetzung von Inhaber-Papieren. Nach den Preußischen Gesetzen kann, wenn eine öffentliche Behörde ein Papier außer Kurs gesetzt hat, sie dasselbe selbst wieder in Kurs setzen; wenn dagegen eine Privatperson den Vermerk der Außerkurssetzung gemacht hat, so bedarf es zur Wiederinkurssetzung eines gerichtlichen Aktes, welchem eine causae cognitio vorausgehen soll. Andere Gesetze, z. B. die Bremische Verordnung vom 6. Juni 1864, erfordern auch für die Wiederinkurssetzung, welche Seitens der Behörden geschieht, stets eine gerichtliche oder notarielle Bestätigung.

Auch bezüglich der Wirkung der Außerkurssetzung enthalten die Landesgesetze verschiedenartige Bestimmungen. Nach der Preußischen Legislation hat die Außerkurssetzung von unter öffentlicher Autorität ausgestellten Inhaber-Papieren durch eine Privatperson für das Institut, welchem die Zinszahlung oder planmäßige Tilgung obliegt, keine bindende Kraft, dagegen darf nach der citirten Verordnung für Bremen der Schuldner im Falle gehöriger Außerkurssetzung nur an die Person, zu deren Gunsten das Papier außer Kurs gesetzt ist, oder deren Erben zahlen.

Als allgemein festgesetzte Folge der Außerkurssetzung der Inhaber-Papiere ist die Zulässigkeit der Vindikation des außer Kurs gesetzten Papiers selbst gegen den gutgläubigen Besitzer anzusehen.

Das Gewicht der in der Petition gegen das ganze Institut der Außerkurssetzung von Inhaber-Papieren hervorgehobenen theoretischen und praktischen Bedenken kann nicht verkannt werden. Andererseits muß aber auch zugegeben werden, daß darin vielseitig ein wirksames und anderweitig nicht wohl zu ersetzendes Mittel gefunden wird, um Private wie Behörden und juristische Personen vor Verlusten, insbesondere durch Diebstahl und Unterschlagung, zu sichern. Allseitig aber muß anerkannt werden, daß dieser Gegenstand sich zu einer einheitlichen Regelung für das ganze Bundesgebiet im Wege der Bundesgesetzgebung dringend empfiehlt. Die zahlreichen Verschiedenheiten der Partikulargesetzgebungen müssen gerade in Beziehung auf den Verkehr mit Inhaber-Papieren von dem nachtheiligsten Einflusse sein, da dieser Verkehr nicht auf das Gebiet eines Einzelstaates beschränkt, sondern für die weitesten Kreise bestimmt ist. Bei einer bundesgesetzlichen Regelung dieser Materie wird dann auch die Frage sorgfältig zu erwägen sein, ob das Institut der Außerkurssetzung von Inhaber-Papieren überall beizubehalten oder nicht vielmehr für das ganze Bundesgebiet aufzuheben ist, und eventuell unter welchen Bedingungen und Formen die Außerkurssetzung und bezw. Wiederinkurssetzung ferner zuzulassen ist, ob insbesondere nicht wenigstens ein bloßer nicht beglaubigter Privatvermerk für die Außerkurssetzung auszuschließen ist. Jedenfalls wird durch eine einheitliche Regelung der Materie ein großer Theil der aus dem bestehenden Zustande der verschiedenen Landesgesetzgebungen erwachsenden Mißstände beseitigt werden. Ob die bundesgesetzliche Regelung bei Gelegenheit der vom Reichstage im vorigen Jahre beantragten Revision des Handelsgesetzbuchs und der dazu erlassenen Einführungsgesetze oder durch ein besonderes Spezialgesetz zweckmäßig geschieht, wird zunächst der Erwägung der Bundesregierungen zu überlassen sein.

Der Korreferent schloß sich dem Antrage des Referenten an, bemerkte aber dabei, daß seiner Ueberzeugung nach das Institut der Außerkurssetzung von Inhaber-Papieren bundesgesetzlich aufzuheben sei, weil es dem Zwecke und dem Wesen dieser Papiere prinzipiell widerspreche.

Der Antrag der Referenten ward von der Kommission einstimmig angenommen, und wird demnach beantragt:

der Reichstag wolle beschließen, die Petition N. B. P. 119. dem Herrn Bundeskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, dem Reichstage eine Gesetzes-Vorlage

zu machen, worin für das Gebiet des Norddeutschen Bundes einheitliche Bestimmungen darüber getroffen werden, ob und in welcher Weise die Außerkurssetzung und bezw. Wiederinkurssetzung von Inhaber-Papieren zulässig ist.

Berlin, den 18. Mai 1870.

Die Petitions-Kommission.

Graf v. Schwerin-Putzar, Vorsitzender. v. Brauchitsch (Elbing). Dr. Blum (Sachsen). Graf v. Arnim-Boytzenburg. Gödbertz. Dr. Holtzer. v. Seydewitz. Albrecht. Graf v. Kanitz. v. Davier. Knapp. v. Puttkamer (Soran). Graf v. d Schulenburg-Beetzendorf. Adickes. v. Cranach. Graf v. Plessen. Dr. Aegidi. Freiherr v. Hagke. Dr. Weigel. Seyffardt. Graf v. Frankenberg. Freiherr. v. Hilgers. Dr. Müller (Görlitz). Dr. Künzer. Deutz. Graf zu Solms-Laubach. Dr. Henneberg. Freiherr. Nordeck zur Rabenenau.

Nr. 28.

Bericht

der

zweiten Abtheilung des Deutschen Reichstages über die Wahl in dem 8. Arnsberger Wahlkreise (Lippstadt-Brilon).

In dem 8. Arnsberger-Wahlkreise ist auf Grund der am 3. März d. J. vollzogenen Reichtagswahl der Rechts-Anwalt Schröder zu Beuthen als gewählter Abgeordneter proklamirt worden. In Folge mannigfacher, zu Tage getretener Unregelmäßigkeiten und eines innerhalb der zehntägigen Frist eingegangenen Protestes, wurde in der I. Session von der damaligen II. Abtheilung der in der Anlage beigefügte, vom 24. April d. J. datirte Bericht erstattet, auf Grund dessen in der Sitzung des Reichstages vom 5. Mai (Stenograph. Berichte S. 557 sq.) nach kurzer Debatte, und nachdem ein Antrag, die Wahl sofort für gültig zu erklären, abgelehnt war, dem Antrage der Abtheilung gemäß der Beschluß gefaßt wurde:

> Die Wahl des Abgeordneten Schröder einstweilen zu beanstanden und das Bundeskanzler-Amt zu ersuchen, eine gerichtliche Ermittelung in Betreff der in dem Proteste behaupteten Vorgänge, sowie die Beseitigung beziehungsweise nähere Aufklärung der unter Nr. III. des Berichtes berührten Mängel vornehmen zu lassen.

Das Bundeskanzler-Amt hat diesem Antrage entsprochen und nunmehr das Resultat der stattgefundenen gerichtlichen Untersuchung und amtlichen Ermittelungen dem Reichstage zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

Die jetzt wiederum mit dieser Wahlangelegenheit betraute II Abtheilung war zunächst darüber einverstanden, daß sich ihre Prüfung nicht auf die unter Nr. III. des früheren Berichtes hervorgehobenen und die im Proteste behaupteten Unregelmäßigkeiten zu beschränken, vielmehr auf die ganze Wahl, insbesondere auch auf die übrigen Bedenken auszudehnen habe, weil über die Bedeutung dieser Letzteren vom Reichstage bindende Beschlüsse nicht gefaßt und von der damaligen Abtheilung eine definitive Entscheidung zu treffen unterlassen sei. Zur Vermeidung von Verwirrungen und Wiederholungen wurde sodann für zweckmäßig erachtet, die jetzige Berathung an den früheren Bericht und dessen Klassifikation anzulehnen.

ad. I. des früheren Berichtes.

Da alle diese Mängel nur die äußere Form betreffen und die Glaubwürdigkeit der anderweitig durch Beobachtung der sonstigen Vorschriften hinreichend beglaubigten Wahlverhandlungen nicht zu erschüttern geeignet sind, so fand die Ansicht, dieselben im vorliegenden Falle als unwesentlich zu betrachten, keinen Widerspruch. Bei ihrer großen Zahl (in nicht weniger als 74 von 98 Wahlbezirken sind, zum weitaus größten Theile allerdings kaum nennenswerthe Verstöße zu rügen gewesen) würde ihnen ein, wenn auch nur adminiculirendes Gewicht dann beizulegen sein, wenn die Wahl aus anderen wesentlichen Gründen in Zweifel gezogen werden könnte. Die Abtheilung glaubte jedoch den dringenden Wunsch aussprechen zu müssen, daß in Zukunft bei Ernennung der Wahlvorsteher von den zuständigen Behörden mit größerer Vorsicht, insbesondere mit größerer Berücksichtigung der für die Uebernahme eines solchen Postens erforderlichen Befähigung verfahren werden möge.

ad II.

a. Nach Ansicht der Abtheilung muß, entsprechend dem bisher bei Wahlprüfungen beobachteten Verfahren, in dem Wahlbezirke Esbeck, dem Schröder, welcher 51 Stimmen erhalten hat, die eine über die Zahl der erschienenen Wähler abgegebene Stimme in Abzug gebracht werden

b. Ueber die Bedeutung der in dem Wahlbezirke Hoppecke vorgekommenen Unregelmäßigkeit waren die Ansichten getheilt, indem einige Mitglieder nur die von dem Rudolf Klocke abgegebene Stimme zum Nachtheile des Schröder streichen wollten, andere dagegen mit Rücksicht darauf, daß der Rudolf Klocke nicht allein als Beisitzender fungirt, sondern auch die Gegenliste geführt habe, auf Grund der bestimmten Vorschrift des §. 10. des Reglements die ganze Wahlhandlung zu kassiren und mithin die 30 allein auf Schröder gefallenen Stimmen abzuziehen beantragten.

Die Abtheilung glaubte, von einer Entscheidung dieser Frage absehen und von der letzteren, der Aufrechthaltung der Wahl ungünstigeren Auffassung ausgehen zu können, da das in diesem Falle aus der Berechnung sich ergebende Resultat durch Annahme der anderen Ansicht nur bestätigt und verstärkt werde.

c. Daß das in dem Wahlbezirke Wülfte konstatirte Verfahren des Wahlvorstehers mit dem Begriffe der geheimen Wahl und den direkten Vorschriften §§. 10., 11. des Gesetzes und §. 15. des Reglements in Widerspruch steht, braucht nicht erörtert zu werden.

Die Abtheilung trug um so weniger Bedenken, die Ungültigkeit des ganzen Wahlaktes anzunehmen, als außerdem entgegen der wesentlichen Bestimmung des §. 10 des Reglements nur 2 Beisitzer ernannt worden sind.

d. Obschon Zweifel darüber erhoben wurden, ob die gerügte Omission als ein wesentlicher Mangel zu betrachten, glaubte doch die Majorität der Abtheilung an dem unbedingten Erforderniß der Beobachtung der im § 16. des Reglements gegebenen Vorschrift festhalten zu müssen, weil sonst die einzige Garantie für die Uebereinstimmung der in der Wahlurne vorgefundenen mit den von den Wählern wirklich abgegebenen Stimmzetteln verloren gehen würde.

e. und f. Die Abtheilung war einstimmig der Ansicht, daß die in den beiden Wahlbezirken vorgekommenen Verstöße wesentliche Vorschriften des Gesetzes und Reglements verletzten und deshalb zur Kassirung der dort stattgefundenen Wahlen führen müßten.

Die Abtheilung glaubte deshalb, sich der von der früheren II. Abtheilung nur hypothetisch vorgenommenen Berechnung anschließen zu müssen und gelangte hiernach zu dem Resultate, daß selbst nach Berücksichtigung der unter a.—f. hervorgehobenen Mängel zu Gunsten der Schröder'schen Wahl immer noch eine Majorität von 15 Stimmen verbleibt.

Bei der Berathung über diese Wahl in der Sitzung des Reichstages vom 5. Mai wurde allerdings von einem Redner auszuführen gesucht, daß in den Fällen sub c und d. nicht bloß die Zahl der wirklich abgegebenen Stimmen, sondern die Zahl aller Wahlberechtigten zum Nachtheil des gewählten Candidaten in Abzug zu bringen sei, und daß schon aus diesem Grunde die Wahl des Schröder nicht aufrecht gehalten werden könne. Diese Ansicht, welche sich auf die, nur durch die Wahlverhandlung und die ordnungsmäßig geführten Protokolle zu widerlegende Präsumtion stützt, daß, falls kein wesentlicher Verstoß vorgekommen, jeder Wahlberechtigte von seinem Wahlrechte und zwar zu Ungunsten des gewählten Candidaten Gebrauch gemacht haben werde, wurde in der Abtheilung von keiner Seite unterstützt, vielmehr durch die Erwägung widerlegt, daß die gedachte Präsumtion nach beiden Richtungen hin sich

auf willkürliche Annahmen gründe und mit den thatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch stehe, sowie, daß wesentliche Verstöße konsequent nur zur Vernichtung des ganzen Wahlaktes, nicht aber dahin führen dürfen, die Bedeutung desselben durch Hinzurechnung von gar nicht abgegebenen Stimmen zu erhöhen. Da man sich zugleich auf die konstante mit dem eingeschlagenen Verfahren übereinstimmende Praxis des Hauses berufen konnte, so wurde von Aufstellung einer jener Ansicht entsprechenden, mit großen Schwierigkeiten verbundenen Berechnung, welche sich auch, wollte man nicht willkürliche Unterscheidungen machen, auf die sub b., c. und f. angeführten Fälle erstrecken müßte, Abstand genommen. Der Vollständigkeit wegen wird jedoch thatsächlich festgestellt, daß der Wahlbezirk Hoppecke (ad b.) 69, der Wahlbezirk Wülfte (ad c.) 39, der Wahlbezirk Silbach (ad d.) 99, der Wahlbezirk Oberalmo (ad e.) 56 und der Wahlbezirk Oberschledorn (ad f.) 44 Wahlberechtigte zählt.

ad III.

Die hier hervorgehobenen Mängel sind theils gänzlich, theils wenigstens so weit gehoben, daß ihnen füglich eine erhebliche Bedeutung nicht mehr beigelegt werden kann, theils endlich, sofern eine Aufklärung nicht gegeben ist, an sich so unwesentlich, daß nach der einstimmigen Meinung der Abtheilung kein Gewicht darauf zu legen ist. So sind die fehlenden Bescheinigungen unter den Wählerlisten von Langenstraße und Böskenförde nachträglich ausgestellt und die unter der Liste von Suttrop und Niederalme als gesetzlich genügend zu erachten; der Wahlvorsteher von Thüle hat die amtliche Versicherung abgegeben, daß gegen die Wählerliste keine Reklamationen eingekommen und daß die beiden Exemplare der Wählerliste übereinstimmend gewesen, sowie daß die mangelnde Bescheinigung nur aus Versehen unterlassen sei.

Die Abtheilung war deshalb der Ansicht, daß aus den hervorgehobenen Mängeln gegen die Gültigkeit der Wahl keine Bedenken mehr zu entnehmen seien.

ad IV.

Ueber die in dem Proteste behauptete Wahlagitation Seitens der katholischen Geistlichkeit und die speziell angeführten Thatsachen ist die gerichtliche Untersuchung eingeleitet und zu Ende geführt. Nachdem zunächst die Unterzeichner des Protestes zur Angabe weiterer Beweismittel aufgefordert waren, sind alle namhaft gemachten Zeugen eidlich vernommen worden.

Der Zeuge Glaremin, gen. Schulte, bekundet, daß der Anton Rickert ihm am Wahltage einen ineinandergedrehten Zettel für Abgabe im Wahllokale gegeben, daß er in der Hausflur des Wahllokales der Ehefrau des Lehrers auf deren Bitten den Zettel gegeben, und von ihr dann einen Zettel zurückerhalten habe, den er sodann dem Wahlvorsteher abgegeben. Er wisse nicht, ob er von der Ehefrau des Lehrers einen anderen Zettel bekommen, und ob oder mit welchem Namen überhaupt der von ihm abgegebene Zettel beschrieben gewesen sei!!

Der Zeuge Pastor Block giebt an, daß vor der Thüre des Schullokals der Vikar Voß und der Seiler Bruns gestanden und Einzelnen der Wähler Stimmzettel mit dem Namen Ohm abgenommen und auf Schröder lautende Stimmzettel gegeben haben sollen; er habe gehört, daß der Kaufmann Levi Oppenheimer dies zu Anderen gesagt haben solle.

Der Zeuge Kattenbuck hat nur gehört, daß der Vikar Schmoll in mehrere Häuser durch Schulkinder Wahlzettel für Schröder geschickt haben solle.

Die übrigen Zeugen Rickert, Wiek und Bruns wissen zur Sache nichts zu bekunden.

Die Abtheilung war der Ansicht, daß die unbestimmte Angabe des Zeugen Block die nachträgliche, allerdings ohne ersichtlichen Grund unterlassene Vernehmung des von ihm benannten Levi Oppenheimer zu rechtfertigen nicht geeignet sei, und sprach im Uebrigen ihre Ueberzeugung dahin aus, daß durch die stattgehabte Untersuchung weder für die behauptete unerlaubte Wahlbeeinflussung durch die Geistlichkeit der geringste Anhaltspunkt gegeben, noch irgend eine der von den Protesterhebern angeführten einzelnen Thatsachen erwiesen worden sei.

Der Polizeidiener Martini ist allerdings gerichtlich nicht vernommen worden. Da indeß der Beschwerdeführer Weste nichts Anderes behauptet, als von dem Martini bei seiner amtlich erfolgten Vernehmung zugestanden ist, so konnte auch in dieser Beziehung von einer Ergänzung der Untersuchung Abstand genommen werden.

Die Benutzung von Staats- und Gemeinde-Beamten, insbesondere der Polizeidiener, zur Wahlagitation, namentlich zur Vertheilung von Stimmzetteln, bleibt immer verwerflich und kann unter Umständen die gesetzlich garantirte Freiheit der Wahl gefährden. Im vorliegenden Falle ist jedoch nichts bekannt geworden, was auf Ausübung eines vielleicht unerlaubten Einflusses hätte gedeutet werden können.

Die Abtheilung stellt auf Grund vorstehender Erwägungen den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen,
die Wahl des Abgeordneten Schröder im 8. Arnsberger Wahlkreise für gültig zu erklären.

Berlin, den 28. Oktober 1871.

Dr. v. Rönne, (Vorsitzender).	Windthorst (Berlin), (Berichterstatter).

Anlage.

Nr. 67.

Bericht

der

zweiten Abtheilung des Deutschen Reichstages über die Wahl in dem 8 Arnsberger Wahlkreise (Lippstadt-Brilon).

In dem 8. Arnsberger Wahlkreise sind als gültig abgegebene Stimmen gezählt worden 6695.

Die absolute Majorität betrug mithin 3348.

Erhalten haben

1) Rechts-Anwalt Schröder aus Beuthen 3395, also 47 Stimmen über die absolute Majorität;
2) Kaufmann Ohm 2580,
3) Graf Galen 707 Stimmen,
4) während 13 Stimmen sich anderweit zersplitterten.

Bei näherer Prüfung ergaben sich mehrfache Bedenken, welche in Folgendem übersichtlich zusammengestellt werden.

I.

Zunächst finden sich mancherlei Mängel der äußeren Form. So fehlt

a) häufig die Angabe des Beisitzers, welcher die Gegenliste geführt hat
(vergl die Monita des Wahlkommissars Nr. I. 1, 3, 4, 5, 15, 17, 21, 32. II 15);
b) desgleichen die Bezeichnung des Wahlkreises (Monita I. 2, 6, 9, 21, 33);
c) desgleichen die ausdrückliche Bescheinigung, daß gegen die Wählerliste keine Reklamationen erhoben worden sind (Monita I. 4, 6, 24, 28. II. 1);
d) ferner die Angabe im Wahlprotokoll, daß die Stimmzettel zuvor uneröffnet gezählt wurden (Monita I. 5, 9, 17, 32. II. 14, vgl. Wahlreglement §. 17. Abs. 2);
e) in mehreren Wählerlisten ist die Schlußbescheinigung mangelhaft. S. auch oben Litr. c. (Monita I 6, 10, 26. II. 3, 4, 6, 8);
f) manche Wählerlisten sind zu spät abgeschlossen worden (Monita I 7, 9, 10, 17, 18, 23, 24. II 2), andere zu früh. G. Reglement §. 4. Abs. 2, desgl. mit §. 3., und zwar ohne daß Bescheinigung darüber vorliegt, daß bis zu dem verfrühten Abschlusse keine Reklamationen eingelaufen seien.

So hat beispielsweise die Wählerliste ad I. 11. nur vom 27. Januar bis 9. Februar offen gelegen, die ad I. 13. und 20. fanden 10 Tage, die ad I. 30. sogar 14 Tage zu früh ihren Abschluß;

g) die Gegenliste wird vermißt für mehrere Wahlbezirke (Monita I. 10, 17, II. 17);

h) außerdem finden sich in mehreren Bescheinigungen der Wählerlisten, wie namentlich in der des Wahlbezirks Olsberg, Widersprüche des Datums, welche offenbar auf Irrthum beruhen.

In der Abtheilung neigte man sich jedoch dahin, alle die bis hierher aufgezählten Mängel als untergeordnete zu betrachten. Aus diesem Grunde wird die Zusammenstellung der Stimmenzahlen, welche in den einzelnen Fällen eventuell in Berücksichtigung kommen würden, einstweilen unterlassen.

II.

Als erheblichere Bedenken wurden dagegen folgende hervorgehoben:

a. In dem Wahlbezirk Esbeck (Monita I. 14.) hat man 63 Stimmzettel in der Urne gefunden, während nur 62 Wähler gestimmt haben Es würde sich somit darum handeln, ob 1 Stimme demjenigen Kandidaten abzurechnen sei, welcher die meisten Stimmen erhielt, also im vorliegenden Falle Herrn Schroeder.

b. In dem Wahlbezirk Hoppecke (Monita II. 5.) ist an Stelle des in der Wählerliste eingetragenen Heinrich Klocke, am Wahltage Rudolph Klocke, der bis dahin nicht eingetragen war, durch Namenskorrektur nicht nur in die Wählerliste eingetragen, sondern auch zum Beisitzer ernannt worden. Derselbe hat sogar bei dem Wahlakte die Gegenliste geführt, welche freilich auch von den übrigen Beisitzern (3) und dem Wahlvorsteher unterschrieben ist.

Abgegeben wurden in diesem Bezirke, sämmtlich für Schröder 30 Stimmen. Vergleiche Wahlgesetz §. 8. Abs. 2. letzter Satz und Reglement §. 10.

c. In dem Wahlbezirk Wülfte wird ein ungesetzliches Verfahren des Wahlvorstehers gerügt. Einer der Beisitzer giebt nach seiner Erklärung zu Protokoll des Wahlkommissars an, daß, als er gegen ½6 Uhr in das Wahllokal trat, der Wahlvorsteher ein Gefäß mit Stimmzetteln offen vor sich stehen hatte, die Eintretenden fragte, ob sie für Schröder, Ohm oder Galen stimmen wollten, und dann je nach dem Ausfall der Antwort einen entsprechenden Zettel nahm und in die Stimmurne steckte. Vergleiche Gesetz §. 11. — Es wurden in dem Bezirke 34 Stimmen abgegeben, 28 für Schröder, 6 für Ohm. Die Zahl der eingeschriebenen Wahlberechtigten betrug 39.

d. In dem Wahlbezirke Silbach sind diejenigen, welche gestimmt haben, in der Wählerliste nicht angemerkt worden. Vergleiche Reglement §. 16. Abgegeben sind 20 Stimmen, 7 für Schröder, 12 für Ohm, 1 für Graf Galen.

e. Im Wahlbezirke Oberalme hat die Wählerliste erst vom 23. Februar an — bis zum 3. März ausgelegen. Vergleiche Gesetz §. 8. Absatz 2.

Abgegeben sind 14 Stimmen, 1 für Schröder, 13 für Ohm.

f. In dem Wahlbezirk Oberschledorn wurden nur zwei Beisitzer ernannt. Abgegeben sind 28 Stimmen, sämmtlich für Schröder.

Sind die vorstehend unter a.—f. aufgeführten Mängel wesentliche, so ergiebt sich, daß

		für Schröder	für Ohm	für Graf Galen
ad a.	überhaupt 1, und zwar	1,	—,	—,
ad b.	= 30, = =	30,	—,	—,
ad c.	= 34 (39?) =	28,	6,	—,
ad d.	= 20 und =	7,	12,	1,
ad e.	= 14 = =	1,	13,	—,
ad f.	= 28 = =	28,	—,	—,
Im Ganzen	127 = =	95,	31,	1

in Abrechnung kommen würden. Alsdann beträgt die Zahl der gültigen Stimmen insgesammt 6695 — 127, also 6568, mithin die absolute Majorität 3285.

Von den 3395 Schröder'schen Stimmen aber würden 95 abgehen, mithin noch 3300, d. h. 15 Stimmen über die absolute Majorität übrig bleiben.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die Berechnung im Voraus für den Fall zu stellen, daß der eine oder der andere Posten nicht in Abzug zu bringen wäre.

III.

Ferner kam zur Sprache, daß in dem Wahlbezirk Langenstraße (Monita I. 21) alle und jede Bescheinigung unter der Wählerliste fehlt.

Von mehreren Seiten sprach sich die Ansicht aus, daß dieser Mangel nicht unberücksichtigt bleiben könne, und daß wenigstens der Versuch zu machen sei, die erforderliche Bescheinigung nachträglich zu beschaffen.

Gewählt haben hier 56 Personen, 55 für Schröder, 1 für Ohm.

Von anderer Seite wurde bei dieser Gelegenheit hervorgehoben, daß, sofern das eben erwähnte Bedenken erheblich erscheine, auch die Mangelhaftigkeit noch anderer Bescheinigungen der Wählerlisten gerügt werden müsse. (Monita II. 6.)

Namentlich wurde aufmerksam gemacht, einmal auf die Liste von Niederalme. Unter dieser ist die Offenlegung und die Nichterhebung von Reklamationen bezeugt. Es fehlt aber das förmliche Abschluß-Attest. Von 39 abgegebenen Stimmen fielen 6 auf Schröder, 33 auf Ohm.

Sodann ist die Wählerliste von Thülen nur mit der Bescheinigung der gehörigen Offenlegung versehen. Dort wurden 51 Stimmen, 17 für Schröder, 32 für Ohm, 2 für Graf Galen abgegeben

Indessen verdient, falls man auf solche Mängel Werth legt, daran erinnert zu werden, daß gewisse Unvollständigkeiten der Attestirung unter den Wählerlisten auch in den oben l. c. zusammengestellten weiteren Fällen, in denen das Stimmverhältniß zum Theil ein ganz anderes ist, wahrnehmbar sind. Beispielsweise sind in dem Wahlbezirk Bökenförde (Monita I. 6.) von 73 Stimmen 68 auf Schröder, 5 auf Ohm und in dem Wahlbezirk Sutrop (Monita I. 36.) von 85 Stimmen 72 auf Schröder, 13 auf Ohm gefallen

IV.

Zu den Wahlakten sind mehrere Reklamationen gelangt, welche Wahlvorgänge rügen. Die beiden ersten sind bereits in der Sitzung des Hohen Hauses vom 31. März mündlich vorgetragen worden.

a. Eine Zuschrift d. d. Hallenberg, den 4. März 1871, beschwert sich im Allgemeinen, ohne irgend nähere Thatsachen anzuführen, über das Verhalten der katholischen Geistlichkeit, welche zu Gunsten Schröders gewirkt haben soll.

b. Eine andere Eingabe, herrührend von dem Apotheker Werte zu Brilon, hebt hervor, daß durch den uniformirten Polizeidiener Martini vor dem Wahllokal Stimmzettel, und zwar, wie der Beschwerdeführer behauptet, wesentlich zu Gunsten Schröders ausgetheilt worden seien. Darüber hat eine protokollarische Vernehmung vor dem Wahlkommissar stattgefunden. Der Stadtdiener Martini erklärte in derselben:

„Vor Beginn des Wahlgeschäftes war mir durch den Wahlbeisitzer, Stadtverordneten Meyer, ein Päckchen Stimmzettel, auf den Rechtsanwalt Schröder lautend, mit dem Auftrage zugestellt, mich vor dem Wahllokal aufzuhalten, die ankommenden Wähler zurechtzuführen und die Zettel an diejenigen, welche davon verlangen würden, zu verabreichen. Zu gleichem Zweck war mir auch von dem pensionirten Bezirks-Feldwebel Appelkamp eine Partie Zettel, theils auf den Grafen Galen, theils auf den Kaufmann Ohm lautend, eingehändigt worden. Ich habe darauf dem mir ertheilten Auftrage genügt und die Wahlzettel in der Weise, wie sie von dem Eintretenden begehrt wurden, an dieselben abgegeben. Einige derselben waren nämlich nicht mit Zetteln versehen und fragten mich, wo solche zu haben seien. Eine Beredung zu Gunsten des einen oder des anderen Wahlkandidaten hat in keiner Weise stattgefunden."

Dieser Vorgang fand in dem Wahlbezirk II. Brilon statt. In demselben fielen von 434 eingeschriebenen Wählern 158 Stimmen auf Schröder, 24 auf Ohm, 13 auf Graf Galen.

c. Erst nach der in der Sitzung vom 31. v. Mts. stattgefundenen mündlichen Bericherstattung, auf welche hin die Abtheilung aufgefordert wurde, einen schriftlichen Bericht abzufassen, wurde derselben weiter ein Protest gegen die Wahl des Abgeordneten Schröder vorgelegt.

Derselbe, datirt Lippstadt, den 30. März 1871, mit zehn Unterschriften versehen, ist am 31. März, Abends 10¼ Uhr, mithin noch rechtzeitig, bei dem Präsidium des Reichstages eingelaufen.

Die Antragsteller sagen:

1) in dem Eingange wörtlich:

„Die Wahlagation für Schröder, welche unseres Wissens ausschließlich Seitens der katholichen Geistlichkeit getrieben worden ist, hat in einer Weise stattgefunden, welche eine unberechtigte und unerlaubte Beeinflussung genannt werden muß. Nicht allein, daß die Geistlichen überall mit ihrem Namen und Amts-Charakter für die Wahl Schröder's eingetreten sind und dabei und dadurch ihre geistliche Stellung und ihren geistlichen Einfluß zu Gunsten ihrer politischen Bestrebungen gebraucht haben, sondern es sind auch an verschiedenen Orten Seitens der Geistlichen politische Reden von den Kanzeln gehalten worden, in denen z. B. in Horn, in Mellrich und in Hoinkhausen, alle drei im Kreise Lippstadt ausdrücklich gegen die Wahl des Kaufmanns Ohm in Lippstadt (früheren Reichstags-Abgeordneten) geeifert, dagegen für die Wahl Schröder's lebhaft gesprochen ist.

Nach den Akten haben, soviel die vorgenannten Wahlkreise anlangt,

in Horn von 137 Wahlberechtigten 95, davon 74 für Schröder, 15 für Ohm, 6 für Graf Galen,
in Mellrich von 99 Wahlberechtigten 68, davon 48 für Schröder, 20 für Ohm,
in Hoinkhausen von 62 Wahlberechtigten 38, davon 27 für Schröder, 11 für Ohm gestimmt.

2) Sodann wird in dem Proteste an „Einzelheiten nach zuverlässigen Mittheilungen" angeführt:

aa. In dem Dorfe Stirpe sind in dem Wahllokale Wählern die Stimmzettel für Ohm abgenommen und zerrissen und dafür Stimmzettel mit anderen Namen gegeben worden, unter Anderen dem Oekonomen Schulte sen. Außer dem Wahlvorstande werden solches bezeugen der Oekonom Anton Rickert und Schulte in Meckinhausen.

Es sind dort 36 Stimmen auf den Grafen Galen, 24 auf Ohm, 1 auf Schröder gefallen.

bb. Im Dorfe Berge sollen im Wahllokale Stimmzettel an die Wähler vertheilt worden sein.

Zahl der erschienenen Wähler 43, für Graf Galen 42, für Ohm 1.

cc. Im Dorfe Störmede sind ebenfalls im Wahllokale den Wählern Stimmzettel abgenommen und dafür ihnen andere übergeben worden.

Zahl der abgegebenen Stimmen 77, für Ohm 62, für Graf Galen 9, für Schröder 6.

dd. In der Stadt Gesecke sind am Eingange zum Wahllokale den Wählern Stimmzettel mit dem Namen Ohm abgenommen und ihnen dafür solche mit dem Namen Schröder gegeben worden, und zwar ist das unter Andern durch einen katholischen Geistlichen, dem Kaplan Evelt, geschehen. Zeuge dafür ist Pastor a. D. Glock in Gesecke.

Zahl der gültigen Stimmen in dem einem Wahlbezirk der Stadt 205, wovon 150 für Schröder, 45 für Ohm, 9 für Graf Galen, 1 für einen Andern, in dem andern Wahlbezirk 193, wovon 105 für Schröder, 59 für Ohm, 26 für Graf Galen, 3 zersplittert.

Die Petenten bemerken schließlich, daß auch noch sonst auffallende Ungehörigkeiten vorgekommen, die näher anzuführen sie aber nicht in der Lage seien. Sie bitten, falls der Hohe Reichstag nicht schon in ihren Angaben in Verbindung mit dem, was vielleicht aus anderen Orten des Bezirks eingegangen, ausreichende Gründe für eine Ungültigkeits-Erklärung finden sollte,

die Wahl des Herrn Rechts-Anwalts Schröder wenigstens zu beanstanden und eine Untersuchung über die betr. Wahlverhandlungen zu veranlassen.

Durch diese Eingabe sah sich die Abtheilung in Betreff der Wahlprüfung in eine andere Stellung versetzt, als zur Zeit der bereits erwähnten mündlichen Berichterstattung. Sie mußte den Inhalt des Protestes im Zusammenhange mit dem übrigen Material würdigen.

Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Reichstages über die Wahl in dem Bamberger Wahlkreise wurde der Antrag gestellt, die in dem Proteste angeführten Thatsachen bei dem obwaltenden, aus der vorstehenden Darstellung ersichtlichen Stimmverhältniß für erheblich zu erachten und unter Beanstandung der Wahl deren nähere Untersuchung zu erfordern.

Dagegen wurde von einer Seite geltend gemacht, daß, wenn man auch sämmtliche Behauptungen des Protestes ohne Weiteres als wahr betrachten wollte, doch aller Voraussicht nach das Endresultat der Wahl das nämliche bleiben werde. Indessen wies man von anderer Seite auf die Nothwendigkeit hin, erst die einzelnen Vorgänge konstatiren zu lassen, bevor beurtheilt werden könne, welchen derselben und in welchem Maaße ein Einfluß auf das Gesammtergebniß der Wahl zuzuschreiben sei.

Insbesondere wurde gegen den Antrag auf Beanstandung hervorgehoben, daß die oben unter Nr. 1. berührte Behauptung des Protestes, es sei von der Kanzel herab zu Gunsten des einen Kandidaten gewirkt worden, Mangels genauerer thatsächlicher Ausführungen zu unbestimmt laute, als daß sie überhaupt berücksichtigt werden könne. Allein auch dieser Einwand wurde bestritten, weil die namentliche Angabe der Orte, wo dergleichen vorgekommen sein solle, genügenden Anhalt zu einer amtlichen Feststellung der Wahrheit oder Unwahrheit darbiete.

Nachdem endlich ohne Widerspruch bemerkt worden war, daß es sich, sofern Ermittlungen in der eben gedachten Richtung vorzunehmen seien, jedenfalls empfehlen werde, auch die Beseitigung der unter Nr. III. dieses Berichtes erwähnten Mängel zu versuchen, entschied sich die Abtheilung mit großer Majorität für den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

1) Das Bundeskanzleramt wird ersucht,
eine gerichtliche Ermittelung in Betreff der in dem Proteste behaupteten Vorgänge,
sowie die Beseitigung beziehungsweise nähere Aufklärung der unter Nr. III. dieses Berichtes berührten Mängel
vornehmen zu lassen.

2) Die Wahl des Abgeordneten Schröder wird einstweilen beanstandet.

Berlin, den 24. April 1871.

Die zweite Abtheilung.

Graf zu **Eulenburg**, Vorsitzender. — Dr. **Endemann**, Berichterstatter.

Nr. 29.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachfolgenden Gesetz-Entwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung der Nr. 13. des Artikels 4. der Verfassung des Deutschen Reiches.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle der Nr. 13. des Artikels 4. der Verfassung des Deutschen Reiches tritt die nachfolgende Bestimmung:

Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und

das gerichtliche Verfahren, einschließlich der Gerichtsorganisation.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 25. Oktober 1871.

Antragsteller:

Lasker. Miquél. Freiherr Schenck v. Stauffenberg. Dr. Friedenthal. Herz. v. Bernuth. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst.

Unterstützt durch:

Mosig v. Aehrenfeld. Albrecht. Allnoch. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Dr. M. Barth. Dr. Becker. Graf v. Behr-Negendank. v. Behr. Behringer. v. Benda. v. Bennigsen v. Bernuth. Graf Bethusy-Huc. v. Bockum-Dolffs. Bode. Braun (Hersfeld). Briegleb. Dr. Brockhaus. Bürgers. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Dr. v. Bunsen. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. Dennig. v. Denzin Dernburg. Dickert Graf zu Dohna-Kotzenau. Düesberg. Duncker. Eckhard. Dr. Elben. Emden. Dr. Endemann. Eysoldt. Dr. Forchhammer. Graf v. Frankenberg. van Freeden. Dr. Friedenthal Fries. Dr. v. Frisch. Genast. Dr. Georgie. Gerlich. Dr Gerstner. Dr. Gneist. Golsen. Dr. Freiherr v d. Goltz. v. Goppelt. Graepel Grumbrecht. Günther. (Deutsch-Crone). Dr. Hänel. Hagen Freiherr v Hagke. Dr. Hammacher. Dr. Harnier. Dr. Hasenclever. Hausmann (Westhavelland). Hebting. Herz. Hoelder. Dr. Hoffmann. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Frhr. v. Hoverbeck. Jacobi. Jüngken. Kanngießer. v. Kardorff. Kastner. v. Keßler (Württemberg). Kirsner. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Koch. Kottmüller. Krieger (Lauenburg). Krüger (Hadersleben). v. Kufferow. Lasker. Lentz. Lesse. Dr. Löwe. Dr Lorentzen. Louis. Dr. Lucius (Erfurt). Ludwig. Dr. Marquardsen. Martin. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Minckwitz. Miquél. Mosle. Dr. Mueller (Görlitz). Graf zu Münster (Hannover). Frhr. Nordeck zur Rabenau. Dr. Notter. Oehmichen. Overweg. Paravicini. Planck. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Prince-Smith. Dr Prosch. v. Puttkamer (Sorau). Richter. v. Rochau. Römer (Hildesheim). Dr. v. Rönne. Frhr. v. Roggenbach. Rohland. Runge. Graf Saurma-Jeltsch. Dr. Schaffrath. Dr. v. Schauß. Schenck. Dr. Schleiden. Schmid (Württemberg). Schmidt (Stettin). Schroeter (Ohlau). Schulze. Dr. Seelig. Erbgraf zu Solms-Laubach. Stadlberger. Frhr. Schenck v. Stauffenberg. Dr. Stephani. Stumm. v. Swaine. Thiel. Dr. Thomas. v. Treitschke. v. Unruh (Magdeburg). Valentin. Dr. Völk. Frhr. v. Wagner (Württemberg). Dr. Wagner. (Altenburg). Wagner (Dillingen). Freiherr v. Wedekind. Dr. Wehrenpfennig. Dr Weigel. Westphal. Wichmann. Wiggers. Dr. Windthorst (Meppen). v. Winter (Marienwerder). Woelfel. Dr. Wolffson. Freiherr v. Zedlitz-Neukirch. Ziegler.

Nr. 30.

Bericht

der

Commission für den Bundeshaushalt über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes (Nr. 5 der Drucksachen).

Der Gesetz-Entwurf, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes, war der Kommission für den Bundeshaushalt zur Berathung überwiesen und es unterzog sich die Letztere diesem Auftrage in 2 Sitzungen, an denen als Vertreter der Reichsregierung die Herren Geh. Finanzrath Hofmann und Geh. Regierungsrath Michaelis Theil nahmen.

Der Entwurf wurde zuförderst einer eingehenden Generaldiskussion unterzogen, bei welcher von verschiedenen Seiten, wenn man auch im Allgemeinen nicht geneigt war, dem Gesetz-Entwurfe gegenüber bei der Berathung in der Kommission allzu tief in prinzipielle Fragen einzugehen, vorzugsweise folgende Gesichtspunkte für und beziehungsweise gegen den Entwurf geltend gemacht würden.

Die Freunde des Gesetz-Entwurfs führten aus, daß die Natur unseres Wehrsystems, bei welchem der Friedenspräsenzstand verhältnißmäßig gering, der Kriegspräsenzstand außerordentlich hoch sei, das Vorhandensein großer parater Geldmittel im Falle einer Mobilmachung erfordere. Hierin sei Deutschland in einer ganz anderen Lage, als andere Völker, welche die allgemeine Wehrpflicht nicht haben und deren Friedensarmeen daher im Verhältniß zu Deutschland viel größer seien. Auch habe die Erfahrung, namentlich des Jahres 1870, die Nothwendigkeit eines Kriegsschatzes in gemünztem Gelde vollständig dargethan. Obwohl der Reichstag unmittelbar beim Eintritt der Kriegsgefahr berufen worden sei und derselbe mit der größten Beschleunigung die Geldforderungen der Bundesregierungen bewilligt habe, obwohl die Termine für die Subskription auf die Kriegsanleihe des Norddeutschen Bundes für den Erfolg derselben offenbar zu nahe gerückt seien, verflossen doch nach dem Tage der Mobilmachungsordre [15. Juli] bis zum ersten Subskriptionstage mehr als 14 Tage. Es ergab sich daher klar, daß die rasche und vollständige Durchführung der Mobilmachung ohne den Besitz eines Kriegsschatzes nicht möglich gewesen sein würde. Es sei zwar richtig, daß durch die Aufspeicherung eines Kriegsschatzes in gemünztem Gelde dem Nationalvermögen des Deutschen Volks ein sonst produktiv zu verwendendes Kapital entzogen werde; dies könne jedoch, wenn einmal für die Wehrhaftigkeit der Nation ein Kriegsschatz nothwendig sei, nicht durchschlagend sein; treffe doch derselbe Einwand das Vorhandensein von Vorräthen an Armeematerial, Waffen und sonstigem Kriegswerkzeuge, dessen Nothwendigkeit doch Niemand bestreite. Ueberdies werden die volkswirthschaftlichen Nachtheile eines rentbar angelegten Kriegsschatzes zum großen Theile durch die heilsamen Einwirkungen desselben auf den allgemeinen Verkehr und den Kredit im Falle der Verwendung aufgewogen. Bei drohender Kriegsgefahr verschwinde das gemünzte Geld aus dem Verkehr, die im Frieden zirkulirenden Kreditzeichen, sowie das Papiergeld fänden kein Vertrauen mehr und werde größtentheils aus der Zirkulation gedrängt. Die Regierungen, die Banken, die Gewerbtreibenden und selbst Privatleute suchen sich einen möglichst großen Vorrath von baarem Gelde zu verschaffen und ihn als Reserve für die unbestimmten Eventualitäten der Zukunft aufzuspeichern. Während auf diese Weise die Summe des umlaufenden Geldes sich sehr rasch vermindert, steigt gerade im Beginn der Krisis bei dem allgemeinen Bestreben der Abwicklung und Auseinandersetzung die Zahl der durch das Geld zu vermittelnden Umsätze. Es wird überall der Mangel an zirkulirenden Münzen fühlbar. Dies steigert dann andererseits das allgemeine Mißtrauen und übertriebene Befürchtungen führen leicht zu einer vollständigen Panik. Diesen für die Volkswohlfahrt so verderblichen Erscheinungen tritt nun die plötzliche durch Ausgaben für die Mobilmachung aus dem Kriegsschatze hervorgerufene Vermehrung des zirkulirenden Geldes entgegen. Die durch die Niederlegung des Geldes in den privaten Kassen eingetretene Verminderung der Zirkulationsmittel wird gehoben durch die Entleerung des öffentlichen Schatzes. Das Vertrauen hebt sich, die Knappheit des Geldstandes läßt nach und allmälig tritt selbst während der Dauer des Krieges in den Verkehrsverhältnissen ein normaler Zustand wieder ein. Während der Mobilmachungen der Jahre 1866 und 1870 ist diese heilsame Wirkung des Kriegsschatzes unzweifelhaft beobachtet worden Während andere große Nationen durch den Krieg zur Papiergeldwirthschaft geführt wurden, während im Jahre 1870 sogar das an Zirkulationsmitteln so reiche Frankreich unmittelbar nach Beginn des Krieges genöthigt war, den Banknoten Zwangskours zu geben, sind in Preußen und in Deutschland überhaupt die Geldverhältnisse vor derartigen verderblichen Katastrophen bewahrt geblieben.

Uebrigens handele es sich — argumentirten die Freunde des Gesetzentwurfs — bei der Beurtheilung desselben nicht um die prinzipielle Frage, ob die Vortheile oder Nachtheile eines Reichskriegsschatzes überwiegen. Der Preußische Staatsschatz im Betrage von 30,000,000 Thlrn. sei vorhanden und beruhe auf Gesetzen, deren Aufhebung nur mit Zustimmung der Preußischen Staatsregierung möglich sei. Es sei wohl außer Zweifel, daß diese Zustimmung nicht ohne die Bildung eines Reichskriegsschatzes werde ertheilt werden und es komme daher allein die Frage zur Entscheidung, ob an die Stelle des Preußischen Kriegsschatzes ein Deutscher Kriegsschatz treten solle — eine Frage, deren Bejahung aus nationalen Rücksichten unbedingt geboten sei.

Die Gegner des Gesetzentwurfes wollten diese letztere Argumentation allerdings nicht bestreiten und sich daher zum Gesetzentwurfe selbst nicht unbedingt verneinend verhalten, wenn sie auch an sich die von den Vertheidigern des Gesetzentwurfs angeführten Gründe in keiner Weise anzunehmen vermögen. Sie finden in den Erfahrungen der vergangenen Kriegsjahre den Nachweis nicht geführt, daß nicht auch ohne einen Kriegsschatz durch Anleihen die nöthigen Geldmittel rasch genug hätten herbeigeschafft werden können. Insbesondere wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß der erste Subskriptionstermin auf die Anleihe des Norddeutschen Bundes bereits am 3. August 1870 stattgefunden habe und daß bis Anfangs September bereits 50,000,000 Thlr. eingezahlt worden seien. Es sei wohl möglich gewesen, den ersten Subskriptionstermin noch näher zu legen und die Einberufung des Reichstags noch mehr zu beschleunigen. Im Königreich Sachsen sei die Mobilmachung eben so rasch vollzogen worden, als in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes, und doch habe dasselbe keinen Kriegsschatz besessen, auch nichts aus dem Preußischen Staatsschatze erhalten. Eine nützliche Einwirkung der Ausschüttung des Kriegsschatzes bei der Mobilmachung auf den Verkehr könne nicht zugegeben werden. Gerade während des Krieges vermindere sich der Bedarf an Zirkulationsmitteln durch das Stocken des Verkehrs. Das Kapital werde aus der Industrie zurückgezogen, die Umsätze vermindern sich mindestens in demselben Verhältnisse, als eine Aufspeicherung von Geld in den Kassen stattfinde. Jedenfalls seien die wirthschaftlichen Nachtheile der unproduktiven Aufbewahrung so großer Summen zu bedeutend gegenüber der allerdings nicht ganz abzustreitenden Erleichterung der Mobilmachung durch das Vorhandensein eines Geldschatzes.

Vor allem aber fehle in den Reg.-Motiven jeder Nachweis über die Nothwendigkeit eines Schatzes von 40,000,000 Thlrn.; auch nicht eine einzige Zahlenangabe sei von der Regierung beigebracht. Man müsse daher in dieser Beziehung nähere Nachweise erwarten und bis dahin bestreiten, daß für eine Deutsche Mobilmachung der geforderte Betrag erforderlich sei.

Die Vertreter der Reichsregierung, indem sie im Uebrigen die für den Gesetzentwurf angeführten Gründe sich aneigneten und weiter ausführten, bestritten durchaus, daß der Reichskriegsschatz zu hoch bemessen sei, vielmehr sei die Forderung der Reichsregierung auf das geringste Maß gestellt. Der Preußische Staatsschatz enthalte 30,000,000 Thlr., und es hätte im Verhältniß zu demselben der Reichskriegsschatz für die Zwecke der Mobilisirung der gesammten Deutschen Armee 48,000,000 Thlr. betragen müssen. Es sei daher verhältnißmäßig eine erhebliche Verminderung eingetreten.

Diese allgemeinen Behauptungen der Herren Vertreter der Reichsregierung wurden in der Kommission für nicht genügend erachtet, insbesondere forderte man näheren Nachweis über den Verbrauch des Preußischen Staatsschatzes bei der Mobilmachung der Norddeutschen Armee im Jahre 1870. Man berief sich dabei auf die Aeußerung des Herrn Staatsministers Camphausen im Reichstage, daß Preußen in der Lage gewesen sei, den verbündeten Süddeutschen Regierungen bei der Beschaffung der Mittel für die Mobilmachung zu Hülfe zu kommen. Es sei wünschenswerth, daß eine detaillirte Darstellung über die Lage der Generalkasse des Norddeutschen Bundes beziehungsweise der Preußischen General-Staatskasse und der Regierungskassen während der Mobilmachung und der ersten Zeit des Krieges vorgelegt werde.

Der Herr Geh. Finanzrath Hofmann erklärte darauf, daß der Preußische Staatsschatz, nachdem am 15. Juli 1870 die Mobilmachungs-Ordres für die Norddeutsche Armee ertheilt worden, gegen den 3. August bereits vollständig erschöpft gewesen sei, und daß man, da die Kassen leer gewesen und der Geldverbrauch in hohem Grade fortgedauert habe, sich genöthigt gesehen habe, in Berlin bei den Zeichnungsstellen die eingezeichneten Cautionen für die Zeichnungen in größter Schnelligkeit einzufordern. Nach Süddeutschland seien nur geringere Beträge abgegeben worden und andrerseits habe Sachsen aus dem Preuß. Staatsschatze für die Mobilmachung nichts bezogen. Die Subskriptionstermine für die Anleihe seien trotzdem, wie allgemein bekannt, so nahe gestellt worden, daß darunter unzweifelhaft der Erfolg der Anleihe selbst gelitten habe. Die verbündeten Regierungen seien aber dazu genöthigt gewesen, weil die Geldvorräthe nicht länger ausgereicht hätten. Es sei zwar richtig, daß später von den Suskribenten sehr erhebliche Einzahlungen im Voraus gemacht worden; darauf könne man aber keineswegs immer rechnen und verdanke man dies vor Allem dem günstigen Verlaufe der Kriegs-Operationen.

Von allen Seiten wurde es als selbstverständlich betrachtet, daß nach Errichtung eines Deutschen Kriegsschatzes der Preuß. Staatsschatz aufgehoben werden müsse. Während von der einen Seite es für rathsam gehalten wurde, dies im Gesetze selbst auszudrücken, hielt man solches von anderer Seite für unnöthig, namentlich gegenüber den im Reichstage vom Staatsminister Camphausen abgegebenen Erklärungen.

Der Referent suchte zwar nochmals nachzuweisen, daß eine theilweise Rentbarmachung des Reichskriegsschatzes, insbesondere die Belegung eines Theiles desselben in sicheren, jeder Zeit leicht flüssig zu machenden internationalen Werthen, beispielsweise in Englischen Konsols oder Amerikanischen Staaten-Bonds, die Zwecke des Kriegsschatzes in keiner Weise gefährde, verzichtete aber, da diese Ansicht eine weitere Unterstützung nicht fand und nachdem die Vertreter der Reichsregierung ausdrücklich erklärt hatten, daß dieselbe eine zinsliche Belegung auch eines Theiles des Reichskriegsschatzes für unzulässig hielte, darauf, dieser Ansicht entsprechende Anträge zu stellen.

Von anderer Seite wurden gegen die Bestimmung des §. 1. des Gesetzentwurfs, nach welcher für die Zwecke der Mobilmachung mittelst Kaiserlicher Anordnung auch unter nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesraths und Reichtags verfügt werden könne, konstitutionelle Bedenken erhoben. Jedenfalls dürfe eine solche Befugniß nur im Falle eines Vertheidigungskrieges zugestanden werden. Dem gegenüber wurde aus der Kommission geltend gemacht, daß es unmöglich sei, eine klare Definition des Vertheidigungskrieges zu geben, und daß ein wirklicher Vertheidigungskrieg oft in der Form eines Angriffskrieges, ein wirklicher Angriffskrieg oft in der Form der Vertheidigung geführt werde. Ersteres sei insbesondere im Jahre 1870 im Kriege gegen Frankreich der Fall gewesen. Wenn der Kaiser das Recht der Mobilmachung habe, so folge daraus naturgemäß die Befugniß, unter nachträglicher Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren über die für die Mobilmachung bereitgestellten Mittel zu verfügen. In vielen Fällen werde sonst der Zweck des Reichskriegsschatzes gefährdet werden, oder der Kaiser in die Zwangslage versetzt sein, der formellen Bestimmung des Gesetzes zuwider zu handeln. Die Wehrhaftigkeit der Nation beruhe nicht zum geringsten Theile auf der Schnelligkeit der Mobilmachung und der Aufstellung größerer Heeresmassen.

Auch von Seiten der Commissarien des Bundesraths wurde dem Antrage entgegengetreten. Sie wiesen im Anschluß an die aus dem Schooße der Commission geltend gemachten Gesichtspunkte darauf hin, daß die Forderung vorgängiger Zustimmung des Reichstages im Widerspruch stehe mit der Bedeutung des Reichskriegsschatzes als eines Elementes der Kriegsbereitschaft. Der Vorbehalt des Falles, wenn ein Angriff auf das Bundesgebiet erfolgt, entferne die Bedenken in keiner Weise, da mit der Mobilmachung nicht bis dahin gewartet werden könne, wo das Bundesgebiet oder dessen Küsten angegriffen seien.

Von verschiedenen Seiten wurden gegen §. 2. des Gesetzes Ausstellungen erhoben. Es zeigte sich dabei, daß sehr abweichende Auffassungen über den Sinn desselben bestanden. Insbesondere wurden über die Natur der in Nr. 2. dieses Paragraphen bezeichneten zufälligen Einnahmen, in der Kommission sehr verschiedene Ansichten ausgesprochen. In der Vorschrift Nr. 2. dieses Paragraphen fand man von der einen Seite das

freie Ermessen des Reichstages in Bezug auf die Art und Weise und die Fristen der Ergänzung des Reichskriegsschatzes nicht berührt; von der anderen Seite aber hielt man durch diese Bestimmung die Pflicht der gesetzgebenden Faktoren im Falle der ganzen oder theilweisen Erschöpfung des Kriegsschatzes, denselben sofort zu ergänzen, begründet. Verschiedene Mitglieder der Kommission hielten den §. 2. überhaupt für unnöthig, insbesondere aber wegen seiner Dunkelheiten für schädlich und bezeichneten ihn als eine Brutstätte konstitutioneller Konflikte.

Nach diesen Erörterungen wurde die allgemeine Besprechung des Gesetzes geschlossen, und trat die Kommission in die Spezialberathung desselben ein.

Zum

§. 1.

wurden folgende Anträge gestellt:

1. den Absatz 1. so zu fassen:
 „Sobald der Preußische Staatsschatz aufgehoben ist, soll aus der von Frankreich (weiter wie im Gesetzentwurfe) verwendet werden."
2. im Alinea 1. statt 40,000,000 Thlr. zu setzen 30,000,000 Thlr.
3. im Alinea 2. statt der Worte: „oder nachträglich" zu setzen:
 „oder im Falle eines Angriffs auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten auch nachträglich."

Der Antrag ad 1. wurde zwar von einigen Kommissionsmitgliedern, sowie von den Vertretern der Reichsregierung als unnöthig, weil selbstverständlich, bezeichnet, von der anderen Seite aber unter dem Hinweise auf die Möglichkeit einer Nichtverständigung der gesetzgebenden Faktoren Preußens über die Aufhebung des Preußischen Staatsschatzes als geboten und jedenfalls als unschädlich vertheidigt und fand durchgängig Zustimmung in der Kommission.

Die Diskussion des Antrages ad 2. führte die Kommission nochmals zu einer eingehenden Erörterung der erforderlichen Höhe des Reichskriegsschatzes zurück. Auf verschiedene an ihn gestellte desfallsige Fragen gab der Herr Geheime Finanzrath Hofmann über die für die Beurtheilung dieser Frage so wichtigen Hergänge des Jahres 1870 folgende nähere Darstellung: Vom 15. Juli 1870 bis zum 3 August dieses Jahres haben die Anforderungen an die Kassen für die Zwecke der Mobilmachung und des Krieges täglich mindestens 2,000,000 Thlr. betragen, so daß schon am 1. August sich ein erheblicher Mangel fühlbar gemacht habe und seitens der Regierung der Tag der Subskription mit Sehnsucht erwartet worden sei. Unmittelbar, nachdem der Telegraph die Mobilmachungsordres in die Provinzen gebracht hat, wenden sich die Korpskommandanturen mit Geldforderungen an die Regierungshauptkassen, letztere leeren sich in der allerkürzesten Zeit und treten dann Seitens der Regierungshauptkassen die Anforderungen um Geldzusendungen an die Generalkasse ein. Die Kriegskassen der einzelnen Korps sind zu füllen, und der Bedarf der Korps ist auf 7 Wochen zu decken. Kolonnen, Trains, Fuhrparks, Feldpost, Feldtelegraphie, Proviantkolonnen 2c. sind mit der größten Schnelligkeit zu organisiren. Das gesammte Kriegsmaterial ist zu ergänzen, kriegstüchtig zu machen und beziehungsweise zu erneuern. Pferdeankäufe finden in der Regel gegen theure Preise in dem ausgedehntesten Maße statt. Festungen sind zu armiren und zu verproviantiren, für die Durchmärsche der Korps sind Vorräthe aller Art anzuhäufen, Ausrüstungsgelder für Offiziere und Beamte der Armee müssen bewilligt werden. Im Momente der Mobilmachung ist die Generalstaatskasse außer Stande, die einzelnen Zwecke, für welche die Geldanforderungen stattfinden, zu prüfen. Noch weniger ist sie in der Lage, das Gesammtbedürfniß vollständig zu übersehen. In der Zeit vom 15. Juli bis zum 3. August 1870 haben die Regierungshauptkassen durchschnittlich keinen höheren Bestand, als 5 Millionen Thaler gehabt, während der Bestand dieser Kassen in Friedenszeiten sich auf 4 bis 5 Millionen Thaler beläuft. Erwäge man, daß der Preußische Staatsschatz im Jahre 1870 nur für die Armee des Norddeutschen Bundes bestimmt gewesen, so ergebe sich insbesondere, mit Rücksicht auf den Umstand, daß Sachsen ohne Zuhülfenahme dieses Kriegsschatzes mobilisirt habe, die Nothwendigkeit der geforderten Summe mit Evidenz. Ohne dieselbe würden im Falle einer Mobilisirung der Deutschen Armee die allergrößten Schwierigkeiten und Gefahren entstehen.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder hielt durch diese Darstellung das Sachverhältniß genügend aufgeklärt, während von der anderen Seite noch nähere Mittheilung über die einzelnen Zwecke, für welche der Preuß. Staatsschatz im Jahre 1870 verausgabt worden sei, gewünscht wurde. Der Herr Vertreter der Reichsregierung erklärte sich aus den angegebenen Gründen hierzu zur Zeit außer Stande, glaubte aber auch, daß ein solcher Nachweis nach dem Angeführten nicht erforderlich sei. Von einem Commissionsmitgliede wurde insbesondere angegeben, daß die Pferdebeschaffung bei einer Mobilmachung allein 28 Millionen, die Füllung der Kriegskassen 8 Millionen und die Organisation der Trains, der Proviantkolonnen, der Fuhrparks, der Feldintendanturen, der Feldpost u. s. w. 9 Millionen Thaler erfordere. Wenn bemerkt werde, daß die Ausgaben für Pferde-Einkäufe nicht sofort eintreten, so sei dies nur theilweise richtig, da ein großer Theil der Pferde durch Pferdehändler beschafft werde und denselben natürlich unmittelbar bei Ertheilung des Auftrages erhebliche Vorschüsse zu gewähren seien. Auch sei es wünschenswerth, den Kreisen die Ausgaben für die Pferde-Einkäufe thunlichst rasch zu ersetzen, und es werde darauf auch immer Bedacht genommen. Jedenfalls sei durch die Seitens der Regierung mitgetheilten Thatsachen völlig klar gestellt, daß die ersten Ausgaben für die Stellung der Deutschen Armee auf dem Kriegsfuß mindestens 40 Millionen Thaler betragen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 1. schließlich einstimmig angenommen, der Antrag 2. mit 12 gegen 7 Stimmen, der Antrag 3. mit 14 gegen 5 Stimmen abgelehnt und schließlich der §. 1. des Entwurfs mit der durch den Antrag 1 herbeigeführten Abänderung mit 14 gegen 5 Stimmen angenommen.

Die Kommission schritt hierauf zur Berathung des §. 2 des Entwurfs. Von verschiedenen Seiten wurden die bereits früher erwähnten Bedenken gegen denselben wieder aufgenommen und weiter ausgeführt. Die Fassung der Nr. 2. des Paragraphen sei völlig unklar und es würden danach beispielsweise die Einnahmen von den Elsaß-Lothringen'schen Eisenbahnen dem Reichskriegsschatze zufließen, was doch schwerlich selbst von der Reichsregierung beabsichtigt sei.

Die Vorschriften der Nr. 2. des Paragraphen seien nutzlos, wenn sie die freie Beschlußfassung der gesetzgebenden Faktoren über die Ergänzung des Reichskriegsschatzes nicht binden, unannehmbar aber, wenn solches beabsichtigt sein sollte. Es sei daher zu erwägen, ob es nicht richtiger sei, den ganzen Paragraphen zu streichen und die Ergänzung des Reichskriegsschatzes im Falle stattgehabter Verwendung desselben der späteren Vereinbarung vorzubehalten. Es sei zu hoffen, daß die Reichsregierung sich hiermit einverstanden erklären werde; jedenfalls würde aber der Nr. 1. des Paragraphen eine andere Fassung zu geben sein, und vor Allem werden die Vertreter der Reichsregierung aufgefordert, Sinn und Bedeutung des Paragraphen näher zu erklären.

Einige Kommissionsmitglieder erwiderten hierauf, daß der § 2. unentbehrlich sei, weil er der Institution des Reichskriegsschatzes den Charakter der Dauer verleihe. Der Preuß. Staatsschatz beruhe auf gesetzlichen Bestimmung und habe seine stete Wiederergänzung sichernde gesetzliche Bezugsquellen. Es sei für die Reichsregierung gänzlich unthunlich, an die Stelle einer dauernden Institution eine einmalige Bewillung treten zu lassen. Die Streichung des § 2. werde daher das Zustandekommen des Gesetzes gefährden.

In Folge dieser Erwägungen verzichteten zwar mehrere Kommissionsmitglieder auf die Streichung des ganzen Paragraphen, forderten aber um so mehr weitere Erläuterungen über die Bedeutung der in der Nr. 1. erwähnten zufälligen Einnahmen und über den Sinn der Nr. 2. Insbesondere richtete der Referent an die Vertreter der Reichsregierung die bestimmte Frage:

> „ob durch die Vorschrift in der Nr. 2 des Paragra-
> „phen irgend eine Verpflichtung des Reichstages kon-
> „stituirt werde, in einer bestimmten Art und Weise
> „und in bestimmten Fristen nach den Anforderungen
> „der Reichsregierung die Mittel zur Ergänzung des
> „Reichskriegsschatzes zu bewilligen, oder ob die freie

„Beschlußfassung des Reichstages über die Art und „Zeit der Ergänzung gewährt bleibe."

Seitens der Vertreter des Bundesraths wurde hierauf dargelegt, die Aufgabe, welche der Gesetzentwurf sich stelle, bestehe darin, an die Stelle der bestehenden Institution des Preußischen Staatsschatzes die Institution eines Reichskriegsschatzes zu stellen. Für diesen Zweck reiche es nicht aus, die einmalige Bewilligung von 40 Millionen für den Reichskriegsschatz, wie es durch §. 1. geschehe, auszusprechen, es müsse vielmehr der Reichskriegsschatz als dauernde Institution gesichert werden. Dies geschehe innerhalb des Rahmens der Reichsverfassung durch §. 2., welcher für die Wiederergänzung des Reichskriegsschatzes nach eingetretener Verminderung seines Bestandes Vorsorge treffe. Werde der §. 2. gestrichen, so werde nicht eine Institution geschaffen, sondern lediglich eine einmalige Bewilligung ausgesprochen und damit der Gedanke verneint, welcher für die Bundesregierungen bei dem Entwurfe leitend gewesen sei.

Was die Einzelbestimmungen des §. 2. angehen, so habe man bei der Entwerfung derselben die entsprechenden, für den Preußischen Staatsschatz geltenden Bestimmungen vor Augen gehabt. Diesem würden, so lange sein Bestand nicht den Betrag von 30 Millionen Thalern erreichte, die Verwaltungsüberschüsse und die zufälligen Einnahmen des Staats als gesetzlich ihm zustehende Einnahmen zugeführt. Ueber die Verwaltungsüberschüsse werde durch Art. 70. der Reichsverfassung anderweitig verfügt. Man habe dieselben daher dem Reichskriegsschatze nicht als gesetzlich ihm zustehende Einnahmen zuweisen können und sich darauf beschränken müssen, demselben durch Nr. 1. des §. 2. lediglich die zufälligen Einnahmen des Reichs zuzuweisen. Wenn man berücksichtige, daß die Verwaltungsüberschüsse in Preußen bei günstiger finanzieller Entwicklung oft mehrere Millionen betragen haben, daß die zufälligen Einnahmen dagegen eine unsichere, in regelmäßigen Zeiten schwach fließende Einnahmequelle bildeten, so werde man die Ueberzeugung gewinnen, daß der Reichskriegsschatz in Betreff der ihm zur Wiederergänzung gesetzlich zugewiesenen Einnahmen wesentlich ungünstiger gestellt sei, als der Preußische Staatsschatz. Nur etwa, wenn in Folge eines Krieges, wie gegenwärtig, bedeutende zufällige Einnahmen an Kriegsentschädigungsgeldern entständen, sei die rasche Wiederauffüllung des Reichskriegsschatzes gesichert. Es habe daher Bedacht darauf genommen werden müssen für den Fall, daß die Zuflüsse aus der unter 1 eröffneten Einnahmequelle des Schatzes spärlich fließen, die Auffüllung desselben durch Mittel, welche der Etat ihm zuweist, ins Auge zu fassen, wie dies durch die Nr. 2. des §. 2. geschehe. Dieselbe stelle für den gegebenen Fall die Aufgabe, durch den Reichshaushaltsetat für eine Wiederansammlung des Reichskriegsschatzes Sorge zu tragen. Die Frage, in welchem Umfange jedesmal dem Reichsschatze zu solchem Zwecke Mittel zu gewähren und eine wie lange Periode für die Wiederergänzung desselben ins Auge zu fassen, sei durch den Entwurf nicht berührt. Ueber diese Fragen, bei welchen wesentlich die finanzielle Lage in Betracht komme, werde im gegebenen Falle eine Verständigung mit dem Reichstage bei Feststellung des Reichshaushaltsetats stattfinden müssen.

Die Bemerkung, daß durch die Fassung der Nr. 1. des §. 2. auch die Erträge der Elsaß-Lothringenschen Eisenbahnen zur Wiederergänzung des Reichsschatzes designirt würden, sei als richtig nicht anzuerkennen, da diese Erträge regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Reichs bildeten, welche in keiner Weise unter den Begriff der „zufälligen" gebracht werden konnten. Glaube man durch eine andere Fassung einen klareren Ausdruck des Gedankens der Vorlage gewinnen zu können, so sei dagegen nichts zu erinnern, wenn nur eine weitere Einschränkung der ohnehin knappen eigenen Einnahmen des Reichskriegsschatzes vermieden würde. Die Vorlage habe als zufällige alle die Einnahmen bezeichnen wollen, welche weder aus den im Artikel 70. der Reichsverfassung aufgeführten Bezugsquellen fließen, noch sonst zu den regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen des Reichs gehören.

Diese Erläuterungen wurden in der Kommission von den verschiedensten Seiten als ungenügend und unzutreffend bezeichnet. Es sei unmöglich, regelmäßige und nicht regelmäßige Einnahmen zutreffend von einander zu unterscheiden; andererseits seien aber nach der Verfassung alle Einnahmen in den Etat aufzunehmen, und doch scheine die Absicht der Reichsregierung sogar dahin zu gehen, in den Etat aufgenommene nicht regelmäßig eintretende Einnahmen dem Reichskriegsschatze ohne besondere Bewilligung zuzuführen. Dies sei aber mit der Verfassung nicht vereinbar. Man könne höchstens zulassen, daß Einnahmen aus in dem Reichshaushaltsetat nicht vorgesehenen Bezugsquellen dem Reichskriegsschatze zufließen. Solche Einnahmen seien in Wirklichkeit zufällige, sie entstehen aus unvorhergesehenen Ereignissen und aus Quellen, an welche bei Aufstellung des Etats gar nicht gedacht sei und habe gedacht werden können. Alle bekannten Einnahmebezugsquellen werden andererseits im Etat vorgesehen werden können, und es werde daher eine solche Bestimmung der Verfassung in keiner Weise widersprechen. Insbesondere treffe dies bei einer etwaigen Kriegskontribution zu.

Die vorstehenden Erwägungen führten zur Stellung des Antrages,

> die Nr. 1. des Paragraphen durch die Worte: „der aus anderen als den im Reichshaushaltsetat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reichs" zu ersetzen.

Die Vertreter der Reichsregierung waren außer Stande, sich über die Annahme dieses Amendements zu erklären. Sie erkennen an, daß der vorliegende Antrag der Absicht der Vorlage entgegenzukommen suche, jedoch empfehlen sie, die Fassung einer genauen Prüfung zu unterwerfen, um Anhaltspunkte zu mißverständlichen Deutungen und Zweifeln zu entfernen, da solche auf das künftige Verhältniß der gesetzgebenden Faktoren nachtheilig einwirken könnten. Mehrere Mitglieder der Kommission hielten das Amendement für ungenügend. Beispielsweise werde eine im Etat nicht vorgesehene Einnahme aus kreditirten Steuern dann dem Reichskriegsschatze zufließen. Die Vertheidiger des Amendements bestritten dies jedoch, da eine solche Einnahme aus einer im Etat vorgesehenen Bezugsquelle (Steuern) resultire.

Von einem Kommissionsmitgliede wurde zur Erwägung gestellt, ob es nicht rathsam sei, statt des §. 2. eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher zur Ergänzung des Reichskriegsschatzes ein bestimmter, fester Prozentsatz der Einnahmen des Reichshaushalts zu verwenden sei — eine Anheimgabe, welche jedoch später nicht weiter verfolgt wurde.

Die Gegner des §. 2. wiesen insbesondere darauf hin, daß in Preußen die Zuführung von nicht etatisirten Einnahmen in den Staatsschatz zwar thatsächlich bestanden habe, die verfassungsmäßige Zulässigkeit dieses Verhältnisses sei jedoch stets bestritten worden, und sei es daher in keiner Weise wünschenswerth, diese konstitutionellen Differenzen auf das Reich zu übertragen. Man werde aus der Schwierigkeit nur durch Streichung des §. 2. herauskommen.

Von anderer Seite wurde dagegen bestritten, daß bei Annahme des obigen Amendements irgend eine konstitutionelle Schwierigkeit entstehe. Auch habe in Preußen nie eine Kontroverse darüber bestanden, welche Einnahmen dem Staatsschatze gebühren. Höchstens sei von dem einen oder dem anderen Mitgliede des Abgeordnetenhauses behauptet worden, daß die gesetzlich für den Staatsschatz bestimmten Einnahmen in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmen seien. Vielleicht sei es zwar an sich wünschenswerther, für die zukünftige Ergänzung des Reichskriegsschatzes keinerlei Bestimmung aufzunehmen. Man stehe aber vor der Alternative, das Gesetz zu gefährden oder den Paragraphen in einer unbedenklichen Fassung beizubehalten. Es sei doch aus naheliegenden Gründen durchaus wünschenswerth, den spezifisch Preußischen Staatsschatz zu beseitigen und an die Stelle desselben eine Deutsche Institution für die Deutsche Armee herzustellen. Nach diesen Erörterungen schritt man zur Abstimmung und wurde bei derselben

1) das oben erwähnte Amendement mit 11 gegen 8 Stimmen,
2) die Nr. 2. des §. 2. und der Eingang mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen, dann aber
3) der ganze §. 2. in der neuen Fassung mit 9 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Ein Mitglied enthielt sich der Abstimmung.

Der §. 3. fand keine Ausstellungen in der Kommission und wurde bei der Abstimmung einstimmig mit der Modifikation angenommen, daß an Stelle des Wortes „Reichsschatzes" in der Zeile 1 das Wort „Reichskriegsschatzes" tritt.

Das ganze Gesetz wurde schließlich nach der in der Anlage enthaltenen Zusammenstellung mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen, indem sich wiederum ein Mitglied der Abstimmung enthielt.

Die Kommission beantragte daher:

Der Reichstag wolle beschließen, dem Gesetzentwurfe, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes, in der Fassung der Anlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 31. Oktober 1871.

Die Kommission für den Bundeshaushalt.

v. Bodelschwingh (Stellvertreter des Vorsitzenden). v. Benda. R. v. Bennigsen. Bernard. Dr. Buhl. Dr. Georgi. Freiherr v. Heereman. v. Hörmann. Dr. Hoffmann. v. Hoverbeck. Baron v. Minnigerode. Miquél (Berichterstatter). Oehmichen. Freiherr v. Reichlin-Meldegg. Richter. v. Seydewitz. Dr. Techow. v. Wedell-Malchow. Freiherr v. Zedlitz.

Anlage.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Bildung eines Reichskriegsschatzes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung ist der Betrag von Vierzig Millionen Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Reichskriegsschatzes zu verwenden.

Ueber denselben kann zu Ausgaben nur für Zwecke der Mobilmachung und nur mittelst Kaiserlicher Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages verfügt werden.

§. 2.

Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von Vierzig Millionen Thalern ist bis zur Wiedererreichung desselben der Reichskriegsschatz durch Zuführung

1) der aus anderen, als den im Artikel 70. der Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich aufgeführten Bezugsquellen fließenden (zufälligen) Einnahmen des Reichs, und
2) im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen.

§. 3.

Die Verwaltung des Reichsschatzes wird dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesraths ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission zu führen hat.

Die Reichsschulden-Kommission erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem in kürzester Frist Mittheilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vor-

Beschlüsse der Kommission.

Gesetz,

betreffend

die Bildung eines Reichskriegsschatzes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Sobald der Preußische Staatsschatz aufgehoben ist, soll aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung der Betrag von Vierzig Millionen Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Reichskriegsschatzes verwendet werden.

Absatz 2. unverändert.

§. 2.

Zu streichen.

§. 3. (jetzt §. 2.)

Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes wird dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesraths ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission zu führen hat.

Absatz 2. unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
kommenden Veränderungen. Sie hat die Befugniß, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen.	
Dem Bundesrath und dem Reichstage ist bei deren regelmäßigem jährlichen Zusammentritt von der Reichsschulden-Kommission unter Vorlegung der von ihr geprüften Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes Bericht zu erstatten.	Absatz 3. unverändert.
Urkundlich rc.	Urkundlich rc.
Gegeben rc.	Gegeben rc.

Nr. 31.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn (Nr. 25 der Drucksachen) mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.	Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
§. 1.	§. 1.
Das Bundespräsidium wird ermächtigt, dem zwischen Italien und der Schweiz am 15. Oktober 1869 über die Herstellung und Subventionirung der Gotthardbahn abgeschlossenen Staatsvertrage beizutreten und dem Unternehmen eine nach Maßgabe des Art. 17. des Vertrages zahlbare Subvention in Höhe von zwanzig Millionen Franks, einschließlich der von Deutschen Regierungen und Eisenbahn-Gesellschaften zu erwartenden Zuschüsse, zuzusichern.	Der Kaiser wird ermächtigt, dem zwischen Italien und der Schweiz am 15 Oktober 1869 über die Herstellung und Subventionirung der Gotthardbahn abgeschlossenen Staatsvertrage beizutreten und dem Unternehmen eine nach Maßgabe des Art. 17. des Vertrages zahlbare Subvention in Höhe von zwanzig Millionen Franks, einschließlich der von Deutschen Regierungen und Eisenbahn-Gesellschaften zu erwartenden Zuschüsse, zuzusichern.
§. 2.	§. 2.
Das Bundesgesetz vom 31. Mai 1870, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn (Bundesgesetzbl. S. 312), tritt außer Wirksamkeit.	Unverändert.
Urkundlich rc.	

Berlin, den 31. Oktober 1871.

Nr. 32.

Zweites Verzeichniß
der
bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1	P. 568.	E. Wegner zu Landeshut.	Betrifft die Reform der Deutschen Münzverhältnisse.
2	P. 578.	Der Ausschuß des Handels-Vereins zu Ulm.	Desgleichen.
3	P. 584.	Hofgerichts-Advokat Albrecht Ohly zu Darmstadt	theilt die von der Hessischen Protestanten-Versammlung vom 5. October 1871 gefaßten Beschlüsse — die Verkündigung des Unfehlbarkeits-Dogmas und die Zulassung der Jesuiten in Hessen betreffend — zur Kenntniß mit.
4	P. 603.	Die Handels- und Gewerbe-Kammer zu Würzburg.	Betrifft die Reform des Deutschen Münzwesens.
5	P. 613.	Rentier B. Witkowski zu Berlin.	Desgleichen.
6	P. 614.	Concipient Gustav Ehrenfest zu Lublinitz	bittet um Gewährung einer Unterstützung aus den zu diesem Zweck für Reservisten und Landwehrleute bestimmten Fonds.
7	P. 615.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung zu Gumbinnen	beantragen, zu veranlassen, daß der Servis-Tarifsatz für die Stadt Gumbinnen erhöhet werde.
8	P. 618.	Seifensiedermeister Moritz Lehmann zu Hoyerswerda	bittet um Erwirkung einer Unterstützung auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli d. J., weil sein Sohn in Folge der in der Schlacht bei Wörth erlittenen Verwundung gestorben ist.
9	P. 619.	Schiffer J. A. Lonsdorfer zu Lisdorf bei Saarlouis.	Betrifft die Gewährung von Schadenersatz für seine bei Armirung der Festung Saarlouis auf Befehl der Kommandantur unter Wasser gesetzten Schiffe.
10	P. 620.	Ober-Telegraphist Quaritsch und Genossen zu Frankfurt a. M.	bitten, zu veranlassen, daß den in Frankfurt a. M. angestellten Telegraphenbeamten für die während des Krieges geleisteten Mehrarbeiten eine extraordinaire Unterstützung gewährt, auch das Gehalt derselben um jährlich 30pCt. erhöht werde.
11	P. 621.	Heinrich Eduard Leopold Trautmann zu Berlin.	Beschwerden gegen Jesuiten und Freimaurer.
12	P. 622.	L. Käppler und Genossen zu Erfurt	bitten, zu veranlassen, daß den hülfsbedürftigen Hinterbliebenen im Felde gebliebener Krieger eine nach Maßgabe des Bedürfnisses zu bestimmende Unterstützung aus Staatsfonds zu Theil werde.
13	P. 623.	Secretair Zimpel zu Berlin	beschwert sich wegen Herabsetzung seines Diensteinkommens Seitens des Königl. Polizei-Präsidiums.
14	P. 624.	Catharina Maria Henriette Petersen zu Altona	bittet, zu veranlassen, daß ihr das vom Etatsrath Hilmers am 25. April d. J. in der Petersen'schen Nachlaßsache aufgenommene Protokoll ausgehändigt werde.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
15	P. 625.	Der Verwaltungsausschuß des Gesammtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine zu Altenburg (überreicht durch die Abgeordneten Römer [Hildesheim] und Dr. Wagner [Altenburg])	beantragt, für das römisch-germanische Central-Museum in Mainz zur Pflege seines wissenschaftlichen Zweckes einen jährlichen Zuschuß von 3000 Thlrn. aus Reichsmitteln zu bewilligen.
16	P. 626.	Zeichenlehrer Friedrich Knirim zu Eschwege	bittet um Bewilligung eines Gehalts, damit er in den Stand gesetzt werde, über die von ihm erfundene „neudeutsche, unveränderliche Oelmalerei" ein drittes Buch zu veröffentlichen.
17	P. 627.	Magistrat zu Stettin	beantragt, bei der vorzunehmenden Revision des Servis-Tarifs auf eine angemessene Erhöhung der Positionen 4—7. des Tarifs für Städte der I. Klasse hinzuwirken.
18	P. 628.	F. Mewes zu Berlin	bittet, zu veranlassen, daß die angeblich zu Unrecht von ihm eingezogenen Gerichtskosten zurückerstattet werden.
19	P. 629.	Tischlergeselle Wilhelm Mewes zu Berlin.	beschwert sich wegen Zurückweisung seiner, wider den Tischlergesellen Wilhelm Plath wegen Körperverletzung eingereichten Denunciation.
20	P. 630.	Zimmermeister Eduard Kyritz und Genossen zu Halle a. S.	bitten, 1) um Wiedereinführung einer Kontrole für die Arbeiter durch Arbeitsbücher ꝛc., 2) um Aufhebung des §. 110. der Gewerbe-Ordnung, 3) um Errichtung von Handwerkerkammern.
21	P. 631.	Justizrath und Hofgerichts-Advokat Werlé zu Darmstadt	beschwert sich wegen rechtswidriger Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die v. Hardt'sche Familienstiftung zu Wiesbaden.
22	P. 632.	Verwittwete Unteroffizier Werner, geb. Neudeck zu Glogau	bittet um Erwirkung einer Wittwenpension.
23	P. 633.	Der konservative Verein der Zwölf Apostel-Parochie — Vorsitzender v. Löbell — zu Berlin	beantragt, zu veranlassen, daß die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 für einige Jahre aufgeschoben werde.
24	P. 634.	Der Vorsitzende des Handwerkervereins F. W. Jacob zu Hannover (überreicht durch den Abgeordneten Windthorst [Meppen])	überreicht eine Petition vieler Gewerbtreibender der Provinz Hannover um 1) Einführung von Arbeiter-Kontrolbüchern, 2) Aufhebung des §. 110. der Gewerbeordnung, 3) Errichtung von Handwerkerkammern.
25	P. 635.	Lehrer Bercio zu Glauch, Kreis Wittenberg,	bittet um Begründung eines Pensions- resp. Dotationsfonds für die Lehrer.
26	P. 636.	H. v. Schrötter zu Wohnsdorf und Genossen, Mitglieder des Verwaltungsraths der Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle.	Anträge, betreffend die Beschaffenheit des neu anzufertigenden Papiergeldes.
27	P. 637.	Tischlermeister Wilhelm Appelt zu Schokken	bittet um Befriedigung seiner Forderungen für die in den Jahren 1806 bis 1810 geleisteten Kriegslieferungen.
28	P. 638.	Der Handels-, Fabrik- und Gewerberath zu Kempten in Bayern.	Betrifft die Reform der Deutschen Münzverhältnisse.
29	P. 639.	Salzsteueramts-Controleur Georg Friedrich Stammberger zu Traunstein	bittet um Schadloshaltung für die wegen seiner Theilnahme an dem Hambacher Volksfeste im Jahre 1832 erlittene Unbill.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
30	P. 640.	Der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages zu Berlin.	Betrifft die Reform der Deutschen Münzverhältnisse.
31	P. 641.	Reservist Friedrich August Müller, z. Zeit in Leipzig inhaftirt,	beschwert sich wegen Justizverweigerung Seitens der Königl. Sächsischen Justizbehörde, sowie wegen schlechter Behandlung im Gefängnisse.
32	P. 642.	Eisengießerei und Maschinenfabrik von Mackean u. Lezius zu Breslau (überreicht durch den Abgeordneten von Kardorff)	beantragt, zu veranlassen, daß die „Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871" durch Aufnahme eines Zusatzes zu §. 18. vervollständigt werden.
33	P. 643.	Daniel Voelcker und Genossen zu Freiburg in Baden	beantragen, zu veranlassen, daß der Eingangszoll auf gebrannte oder gemahlene Cichorien-Fabrikate in kurzer Zeit wieder eingeführt werde.
34	P. 644.	Gäbb zu Potsdam	bittet zu veranlassen, daß von der Rumänischen Regierung die sofortige Erfüllung der gegen die Besitzer von Rumänischen Eisenbahn-Obligationen eingegangenen Verpflichtungen, resp. die Rückzahlung der Obligationen nach dem Ausgabe-Kurse nebst Zinsen erzwungen werde.
35	P. 645.	W. Halder und Genossen zu Schwerin	bitten um Aufhebung der, der Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts entgegenstehenden Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Verordnung.
36	P. 646.	Schuhmachermstr. Karl Schubert und Genossen zu Bunzlau	bitten um Vermittelung von Beihülfen zur Wiederaufrichtung ihres, während ihrer Einberufung zum Heere zurückgekommenen Gewerbebetriebes.
37	P. 647.	Direktor Dr. Flemming und Genossen	bitten um vollen Sonntagsschutz für die arbeitenden Klassen.
38	P. 648.	Karl E. Russel zu Altona.	Betrifft die Reform der Deutschen Münzverhältnisse.
39	P. 649.	Kreisthierarzt Stöhr und Genossen zu Anklam	bitten um Herbeiführung einer Reform des Militair-Veterinair-Wesens.
40	P. 650.	Karl Dittmann, Erfinder der Loh-(Tannin-)Kuren, zu Charlottenburg	bittet um allgemeine Einführung seiner Erfindung.
41	P. 651.	Schankwirth Christoph Heinemann zu Anderbeck	bittet, zu veranlassen, daß ihm Seitens des Landrathsamtes zu Oschersleben ein, den Bestimmungen des §. 33. der Gewerbeordnung entsprechender, Erlaubnißschein zum Betriebe der Schankwirthschaft ertheilt werde.
42	P. 652.	Handlungsreisender Karl Meyer und Genossen zu Bremen	bitten, in Erwägung zu nehmen, ob sich nicht die Einführung einer einheitlichen Uniform für die Zollbeamten ermöglichen läßt.
43	P. 653.	Fabrikbesitzer Ludwig Barkowski zu Berlin	schließt sich der Petition des ꝛc. Christ zu Elberfeld (P. 594.) wegen Verbots der Zahlungsleistung mittelst Zinskoupons und Dividendenscheinen, an.
44	P. 654.	Superintendent und Oberpfarrer Glokke und Genossen zu Rathenow.	Betrifft die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Schankwesen und die Wiedereinführung der früheren Bestimmung, daß die Erlaubniß zur Errichtung von Schankstätten von dem Bedürfnisse abhängig gemacht werde.
45	P. 655.	Hausbesitzer F. Thieme zu Crannichau	bittet, zu vermitteln, daß ihm die Konzession zum Betriebe der Schankwirthschaft ertheilt werde.
46	P. 656.	Dr. Kleinwort zu Ratzeburg	bittet, durch zweckmäßige Mittel für die Reinheit der Deutschen Sprache zu sorgen.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
47	P. 657.	Eleonore Schärnack zu Rudolstadt.	Unverständlich.
48	P. 658.	Israël zu Berlin.	Betrifft die Reform der Deutschen Münzverhältnisse.
49	P. 659.	Georg Kurtz und Genossen, Namens des Handels- und Gewerbevereins zu Ravensburg.	Desgleichen.
50	P. 660.	Die Innungsvorstände zu Danzig	beantragen, dahin zu wirken, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Kontrole durch Arbeits- oder Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
51	P. 661.	Oberbürgermeister Bredt zu Barmen (überreicht durch den Abgeordneten v. Kusserow)	beantragt, zu veranlassen, daß die dem Stadekreise Barmen durch den Krieg erwachsenen Ausgaben an Unterstützungen der Familien einberufener Reservisten und Landwehrmänner 2c., und dem dortigen Krieger-Hülfsverein seine durch den Krieg veranlaßten baaren Auslagen 2c. erstattet werden.
52	P. 662.	Wittwe Camenisch geb. Günther zu Berlin.	Unverständlich.

Berlin, den 31. Oktober 1871.

Dr. **E. Stephani,**
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Nr. 33.

Interpellation.

In den Motiven zum Entwurfe der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund erklärte die Bundesregierung:

„Eine gemeinsame Gesetzgebung über das Versicherungswesen ist im Bundesrathe bereits angeregt, und es liegt in der Absicht, in nächster Zeit an die Lösung dieser Aufgabe heranzutreten."

Da über die Erfüllung dieser, dem Artikel IV. Absatz 1. der deutschen Verfassung entsprechenden Zusage nichts verlautet, so wird an den Herrn Reichskanzler die Frage gerichtet:

In welcher Lage befinden sich die Vorbereitungen für eine Reichsgesetzgebung über das Versicherungswesen, und kann einer Gesetzesvorlage darüber bestimmt bis zur nächsten Session des Reichstages entgegengesehen werden?

Berlin, den 31. Oktober 1871.

Jacobi.

Unterstützt durch:

Albrecht. Dr. Barth. Behringer. v. Bernuth. v. Bockum-Dolffs. Bode. v. Bonin. Dr. Braun (Gera). Dr. Buhl. Eggert. Fauler. Fischer (Augsburg). Fries. Grumbrecht. Dr. Hammacher. Harkort. Dr. Harnier. Dr. Hasenclever. Dr. Hoffmann. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. Kastner. Kirsner. Klotz (Homburg). Koch. Kottmüller. Graf v. Luxburg. Martin. Dr. Meyer (Thorn). Miquél. Graf zu Münster (Sachsen). Frhr. Nordeck zur Rabenau. Overweg. Frhr. v. Patow. Pfannebecker. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Dr. Prosch. v. Puttkamer. v. Rochau. Frhr. v. Roggenbach. Rohland. Dr. v. Schauß. Dr. Schleiden. Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Schön. Dr. Schwarze. Frhr. Schenck v. Stauffenberg. Dr. Stephani. Thiel. v. Unruh (Magdeburg). Valentin. Dr. Völk. Dr. Wagner (Altenburg). Wagner (Dillingen). Dr. Websky. Frhr. v. Wedekind. Wichmann. v. Winter (Marienwerder).

Nr. 34.

Berlin, den 1. November 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungwohnsitz in Württemberg und Baden.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichtages, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz tritt im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden am 1. Januar 1873 als Reichsgesetz in Kraft.

§. 2.

An Stelle der im §. 65. dieses Gesetzes getroffenen Zeitbestimmungen des 1. Juli 1871 und 30. Juni 1871 treten für Württemberg und Baden der 1. Januar 1873 und der 31. Dezember 1872.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Nr. 35.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:

das zweite Alinea des §. 52. und den §. 53. der Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten oder eines Schriftführers zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese kein sicheres Resultat, so erfolgt die Zählung in der Art, daß die Abgeordneten den Saal verlassen und nachdem dies geschehen, durch zwei dazu bestimmte Thüren in den Saal wieder eintreten und zwar durch die eine derselben alle Diejenigen, welche mit „Ja", durch die andere Diejenigen, welche mit „Nein" stimmen wollen. An jeder dieser Thüren stellen sich je zwei Stimmzähler auf, welche der Präsident ernennt. Durch dieselben erfolgt die Zählung der einzeln Eintretenden. Sobald dieselbe beendigt ist und die Stimmzähler die Thüren verlassen, schließt der Präsident die Abstimmung. Dem von den Stimmzählern dem Präsidenten anzuzeigenden Resultat der Zählung werden die Abstimmungen des Büreaus und der Stimmzähler hinzugerechnet. Demnächst verkündet der Präsident das Gesammtergebniß.

§. 53.

Wer sich der Abstimmung enthalten will, hat den Saal ebenfalls zu verlassen, jedoch erst nach der Beendigung und Publikation der Abstimmung in den Saal zurückzukehren.

Motive.

Die Unsicherheit des Resultats der Zählung der, innerhalb des Saals verbleibenden Abgeordneten führte zur Abschaffung dieser Art der Abstimmung und zu der Anordnung, daß jedesmal zur namentlichen Abstimmung durch Namensaufruf geschritten werden muß, wenn ein Mitglied des Büreaus das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben für unsicher hält. Jeder Namensaufruf nebst Zählung der Ja und Nein dauert etwa ½ Stunde. Kommen drei solche Abstimmungen in einer Sitzung vor, wie bereits mehrfach der Fall gewesen ist, so werden dazu 1½ Stunden in Anspruch genommen.

Der neue Sitzungssaal erleichtert zwar im Vergleich mit dem früheren Lokal dem Büreau die Uebersicht bei Abstimmungen, aber nicht wesentlich mehr, als der Saal des Herrenhauses. Das Resultat der Abstimmung durch Aufstehen wird auch jetzt unsicher bleiben, wenn die Majorität sehr klein ist, ebenso wenn bei nichtpolitischen Fragen die Parteien nicht geschlossen stimmen.

Die oben vorgeschlagene Art der Abstimmung liefert ein vollständig sicheres Resultat, hat sich in England bewährt und wird nur ein Dritttheil der Zeit einer namentlichen Abstimmung durch Namensaufruf in Anspruch nehmen, welche dann nur auf Antrag von 50 Mitgliedern stattfinden wird.

Der neue Saal ist mit Rücksicht auf die englische Art der Abstimmung projektirt und ausgeführt worden.

von Unruh (Magdeburg), Antragsteller.

Unterstützt durch:

Albrecht. Augspurg. v. Benda. Dr. Buhl. Eggert. v. Forckenbeck. v. Freeden. Dr. v. Frisch. Grumbrecht. v. Hennig. Koch. Lasker. Dr. Marquardsen. Dr. Meyer (Thorn). Pogge (Schwerin). Freiherr Schenck v. Stauffenberg. Dr. Thomas. Valentin. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Woelfel.

Nr. 36.

Berlin, den 2. November 1871.

Nachdem der Reichstag in seiner Sitzung vom 27. April d. J. beschlossen hat,

den Bundeskanzler aufzufordern, daß künftig bei Aufstellung des Bundeshaushalts-Etats hinsichtlich der übertragbaren Titel derselben jedesmal erkennbar gemacht werde, wie viel von den übertragbaren Fonds in dem Vorjahre wirklich verwandt und wie viel daher von denselben für das laufende Jahr noch disponibel ist,

beehre ich mich, Ew. Hochwohlgeboren zwei diesem Beschlusse entsprechende Nachweisungen, und zwar:

1) für die Marine-Verwaltung,
2) für die Telegraphen-Verwaltung

beifolgend mit dem Bemerken ganz ergebenst zu übersenden, daß bezüglich der Postverwaltung in dem Spezial-Etat dieser Verwaltung unter Titel 15. Nr. 1. die gewünschte Aufklärung bereits gegeben ist.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstags
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren.

Nachweisung

darüber, wie viel von den übertragbaren Fonds des Marine-Etats pro 1870 bis zum Abschlusse für dieses Jahr wirklich verwandt und wie viel daher von denselben für das Jahr 1871 noch disponibel geblieben ist.

Titel	Nähere Bezeichnung des Titels.	Der Etat wirft aus Thlr.	sgr	pf	Die Ist-Ausgabe beträgt Thlr.	sgr.	pf	Bleibt Rest zur Verwendung in 1871 Thlr.	sgr.	pf.
	A. Ordinarium.									
9	Persönliche Ausgaben der Indiensthaltung der Fahrzeuge	59,000	—	—	52,157	8	8	6,842	21	4
10	Sächliche Ausgaben desgl.	681,000	—	—	636,000	—	—	45,000	—	—
18	Kosten des Werft- und Depotbetriebes im Allgemeinen und der Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars	800,000	—	—	792,006	17	2	7,993	12	10
19	Unterhaltung der Gebäude	30,000	—	—	23,006	—	10	6,993	29	2
20	Munition und Schießversuche und Unterhaltung des Artillerie-Materials	100,000	—	—	61,708	15	11	38,291	14	1
	B. Einmalige Ausgaben.									
Position 1	Zur Fortsetzung der Hafenbauten an der Jade	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—
2	Zur Befestigung des Jadehafens und zur Beschaffung der Armirung	800,000	—	—	611,305	28	—	188,694	2	—
3	Zur Fortsetzung der Bauten des Kiel'er Etablissements . . . . . Nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870, Bundesgesetzblatt pro 1870 Seite 415, sind die Rest gebliebenen 500,000 Thlr. zu Bauten in Wilhelmshaven zu reserviren.	500,000	—	—	—	—	—	500,000	—	—
4	Zur Befestigung des Kiel'er Hafens und zur Beschaffung der Armirung	600,000	—	—	242,707	29	—	357,292	1	—
5	Zu Land- und Wasserbauten	200,000	—	—	200,000	—	—	—	—	—
6	Zum Bau von Schiffen und zur Beschaffung der Armirung . . . Hiervon sind 100,000 Thlr. nach dem sub. Pos. 3 allegirten Gesetze zu Bauten in Wilhelmshaven bestimmt.	1,460,000	—	—	—	—	—	1,460,000	—	—
7	Für unterseeische Hafenvertheidigung	10,000	—	—	259	8	2	9,740	21	10
8	Zur Beschaffung von Bekleidungs-Augmentations-Vorräthen . . .	27,300	—	—	24,954	12	—	2,345	18	—
9	Zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln für die Marineschule . .	2,700	—	—	758	22	5	1,941	7	7
10	Zu Bauten und Einrichtungen in Wilhelmshaven	600,000	—	—	449,065	23	8	150,934	6	4

Position	Nähere Bezeichnung.	Rest pro 1870 zur Verwendung in 1871. Thlr.	sgr.	pf.
	Außerdem Restbestände aus den Vorjahren.			
	Einmalige Ausgaben.			
3	Aus dem Jahre 1868 zum Fortbau des schwimmenden eisernen Docks	23,575	3	10
	und Pos.			
14	Für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln für die Marineschule aus dem Jahre 1869	4,850	28	4
3	Zum Bau einer Kirche und einer Schule an der Jade	24,687	17	—
5	Zum Bau des Kiel'er Etablissements	680,666	22	2
8	Zur Beschaffung schwerer Geschütze und zu Schießversuchen	77,837	20	11
10	Zum Bau von Schiffen	421,838	16	7

Nachweisung

der

gegen die Etatsansätze pro 1869 und 1870 bei den Titeln 4. und 11. des Etats der Telegraphen-Verwaltung eingetretenen und übertragenen Ersparnisse.

Titel.	Der Etat setzt aus Thlr.	sgr.	pf.	Es sind verausgabt Thlr.	sgr.	pf.	Betrag der übertragenen Ersparniß Thlr.	sgr.	pf.	
1869.										
4. (Unterhaltung der Telegraphenlinien incl. deren Verlegung.)	294,800	—	—	267,182	10	1	27,617	19	11	
11. (Unterhaltung der Dienstgebäude und der Dienstlokalien überhaupt)	8,800	—	—	11,455	2	8	—	—	—	
1870.										
4. (Unterhaltung der Telegraphenlinien ꝛc.)	294,800	—	—	209,510	6	5	85,289	23	7	Die nebenstehenden Ersparnisse sind im Depositen-Conto der hiesigen Ober-Telegraphen-Kasse vereinnahmt und bei der Kasse deponirt.
11. (Unterhaltung der Dienstgebäude ꝛc.)	8,800	—	—	5,055	29	1	3,744	—	11	Die Höhe der Ersparniß beim Titel 4. ist dadurch hervorgerufen, daß im Jahre 1870 die überwiegende Anzahl der Leitungs-Revisoren aus Anlaß des Krieges in Frankreich beschäftigt war und deshalb nur wenig für Unterhaltung resp. Verlegung der Linien geschehen konnte. Für die Jahre 1871 und 1872 werden sich die Ausgaben des Titel 4 entsprechend höher belaufen.

Nr. 37.

Berlin, den 1. November 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Württemberg,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 tritt im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden am 1. Januar 1872 als Reichsgesetz in Kraft.

§. 2.

Die Einführung des durch §. 21. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen mündlichen und öffentlichen Verfahrens kann in Württemberg bis zum 1. Juli 1873 verschoben werden.

Die in den §§. 58., 59., 60. der Gewerbe-Ordnung den höheren Verwaltungs-Behörden zugewiesenen Geschäfte liegen in Württemberg den Königlichen Oberämtern ob.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Motive.

Der vorliegende Entwurf ist nur mit wenigen Bemerkungen zu begleiten, welche sich an den Inhalt des §. 2. anschließen.

Nach §. 21. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 soll über die Genehmigung von Anlagen, welche einer solchen gesetzlich (§§. 16. ff.) bedürfen, und nach §§. 40. und 57. a. a. O. soll über Rekursbeschwerden gegen die Versagung der Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe oder gegen die Untersagung des Betriebes von Gewerben ein öffentlich-mündliches Verfahren nach den unter Ziffer 1—4 des §. 21. näher gegebenen Normen stattfinden. Ein solches Verfahren in Verwaltungsjustiz- und in Verwaltungssachen besteht bis jetzt in Württemberg nicht; dagegen ist eine umfassende Reform der Organisation und des Verfahrens der Verwaltungsbehörden schon seit einiger Zeit auf der Tagesordnung und wäre, wenn nicht der Krieg die Arbeit unterbrochen hätte, wohl jetzt der Durchführung nahe. So lange nun die Aussicht besteht, demnächst das Ganze neu zu ordnen, wird es sich nicht empfehlen, in einem einzelnen verhältnißmäßig kleinen Theil zu reformiren. Jene umfassende Gesetzgebungsarbeit, welche durch die neuen Beziehungen Württemberg's zu der Reichsgesetzgebung in mancher Hinsicht schwieriger geworden ist, kann aber im laufenden Jahre nicht vollendet werden. Es war daher nothwendig, hier eine längere Frist zu bestimmen und inzwischen die bestehenden Institutionen auch für die vorgedachten Fälle beizubehalten.

Der in den §§. 58., 59., 60. der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung gebrauchten Ausdrucksweise und der Organisation der Verwaltungsbehörden in Württemberg ist es entsprechend, unter „Unterbehörden" die Ortspolizeibehörden, unter „höheren Verwaltungsbehörden" die Oberämter zu verstehen. Um jedoch jeden Zweifel, der sich an den Sprachgebrauch in anderen Gesetzen knüpfen könnte, zu beseitigen, erscheint es zweckmäßig, eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Zu anderen, als den vorstehend erläuterten beiden Maaßgaben lag in den besonderen Verhältnissen Württembergs und Badens ein zwingender Anlaß nicht vor. Denn die Abgaben, welche in beiden Bundesstaaten bei dem Beginn des Betriebes der Bier oder Branntweinfabrikation und der Wirthschaftsgewerbe zu entrichten sind — Württembergisches Gesetz, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Brantweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschafsgewerben vom 3 November 1855. Art. 11. Littr. A. (Regierungsblatt S. 269); Badisches Gesetz, betreffend den Betrieb von Wirthschaften und den Klein-Handel mit geistigen Getränken vom 2. Juni 1870. Art. 7. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 475) — und deren Ertrag nicht entbehrt werden kann, sind Gewerbesteuern und fallen deshalb nicht unter die, im §. 7. der Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Abgaben. Die Gewerbe-Ordnung übt auf diese Abgaben nur insofern eine Wirkung aus, als von deren Entrichtung der Beginn des Gewerbebetriebes nicht mehr abhängig gemacht werden kann.

Nr. 38.

Bericht

der

V. Abtheilung, betreffend die Gültigkeitserklärung der Reichstagswahl im 7. Oberbayrischen Wahlkreise Rosenheim.

Aus dem VII. Oberbayrischen Wahlkreise Rosenheim waren von der Partei des Gewählten Proteste gegen die Wahl in zwei Orten — Hirnsberg und Sachrang — und von der unterlegenen Partei Proteste gegen die ganze Wahl eingelaufen. Da durch die Proteste das Resultat der Wahl in Frage gestellt wurde, beschloß der Reichstag in seiner Sitzung vom 5. April, die Wahl zu beanstanden und die Akten zur Ermittelung der Wahrheit dem Herrn Reichskanzler zu überweisen. Das Resultat der vom Königl. Bayrischen Bezirksamt Rosenheim geführten Untersuchung liegt nun vor, und hat darnach die V. Abtheilung die Prüfung der Wahl wieder aufgenommen und in ihrer Sitzung vom 27. Oktober beschlossen, daß dem Hohen Hause schriftlicher Bericht erstattet werden solle. —

Zum Verständnisse der Sachlage war es nothwendig, dem Berichte als Beilagen beizudrucken:

1) den Protest gegen die Wahl in Hirnsberg,
2) den Protest gegen die Wahl in Sachrang,
3) aus dem Proteste von Wählern in Rosenheim diejenigen Punkte, die bei der ersten Wahlprüfung zur Beanstandung der Wahl geführt hatten,
4) die Resumés des Beamten, der die Untersuchung geführt hat, mit den wichtigsten Zeugenaussagen,
5) ein Schreiben des katholischen Männerkasino zu Rosenheim an den Deutschen Reichstag, dat. den 4. Mai l. J.

Das genannte Kasino hat über die im Protest sub 3. angegebenen Ungesetzlichkeiten bei den Wahlen eine förmliche Untersuchung eingeleitet und auf das Resultat derselben die Gültigkeit der Wahl beantragt. —

Die Untersuchung über die Wahl in Hirnsberg ergiebt:

1) Weder Beisitzer noch Protokollführer wurden durch den Wahlvorsteher verpflichtet.
2) Während längerer Zeit blieb die Urne unverwahrt in den Händen des Protokollführers.

3) Zur Stimmabgabe wurden Personen zugelassen, die nicht in die Wahlliste aufgenommen waren.
4) Es wurden Stimmzettel für abwesende Personen angenommen.
5) Es wurden während und am Schlusse der Wahlhandlung vom Wahlvorsteher Wahlzettel beseitigt, ohne Zustimmung der Beisitzer und ohne Vermerk im Protokoll.
6) 22 Wähler deponiren auf Handgelübde, daß sie für Pfarrer Obermayer gestimmt haben, während sich in der Liste und bei den eingeforderten Zetteln nur 16 Stimmen für Pfarrer Obermayer finden und doch die Zahl der abgegebenen Zettel der Zahl der überhaupt abgegebenen Stimmen gleich ist — es muß also hier geradezu eine Wahlfälschung vorliegen.
7) Die Stimmzettel wurden nicht in einem von den Mitgliedern des Wahlausschusses überschriebenen Packet eingesiegelt. — Die Unregelmäßigkeiten sind demnach der Art, daß die ganze Wahl in Hirnsberg kassirt werden muß. Zu dem eingelaufenen Proteste ist noch zu bemerken, daß in der an den Reichstag gerichteten Beschwerde 24 Wähler durch ihre Unterschrift bezeugen, für Pfarrer Obermayer gestimmt zu haben, während bei der Untersuchung nur 19 ihre Aussage aufrecht erhalten und die 5 anderen diese unter verschiedenen Vorwänden zurückziehen. Drei weitere Wähler deponiren noch während der Untersuchung, daß sie für Pfarrer Obermayer gestimmt haben. —

2) Für Sachrang ergeben die Akten:
1) Es wurde kein Wahlausschuß gebildet und daher auch kein Beisitzer verpflichtet.
2) Während der Wahl wurde noch ein Nachtrag in die Wählerliste gemacht.
3) Das Wahllokal war Nachmittags von 1 oder 2 Uhr fast stets geschlossen.
4) Nachmittags wurden verschiedene Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die Vormittags als nicht in der Liste stehend abgewiesen wurden; der Protokollführer behauptet zwar, daß er diese Zettel nicht in die Urne gelegt habe; die Untersuchung ergiebt aber das Gegentheil, und scheint es nach dieser, daß für die zur Abstimmung zugelassenen in die Liste nicht eingetragenen Wähler der Vermerk bei den Namen von Wählern gemacht wurde, die nicht erschienen waren.

Diese bedeutenden Ungesetzlichkeiten müssen natürlich die Ungültigkeit der Wahl in Sachrang nach sich ziehen. Da das Wahllokal Nachmittags fast immer geschlossen war, wären nach früheren Beschlüssen des Reichstags die nicht abgegebenen Stimmen der Zahl der überhaupt abgegebenen Stimmen zuzuzählen. Im vorliegenden Falle ist dies Verfahren nicht zuläßig, da die Wahl überhaupt nicht gültig ist und deshalb auch nicht einzelne Stimmen als gültige gerechnet werden können.

Gegen die Wahl in Sachrang war, wie aus den Anlagen zu ersehen ist, auch ein Protest von Seiten der unterlegenen Partei eingelaufen, in dem behauptet wird, der Pfarrer von Sachrang habe gepredigt: „Jeder, der den Pachmayr wählt, begeht eine Todsünde und muß es auf Ostern beichten". Diese Behauptung ist nach der Untersuchung unwahr; der Pfarrer hat nach seiner eignen Aussage, die von der Gemeindeverwaltung bestätigt wird, von der Kanzel nur gesagt: „Kommenden 3. März ist die Wahl für den Reichstag in Berlin. Es wolle die Pfarrgemeinde Sachrang, weil davon viel abhängt, einen würdigen Kandidaten dahin wählen, welcher die Interessen des Staates und der Kirche wohl versieht."

Die Proteste der unterlegenen Partei bezogen sich theils auf eine Reihe von Formfehlern, die schon bei der ersten Behandlung der Wahl in der letzten Session geprüft und als unwesentlich abgelehnt wurden, theils rügten sie grobe Verstöße, wegen deren die Untersuchung eingeleitet wurde, deren Resultat dem Hohen Hause im Folgenden mitgetheilt wird:

In Höslwang bestätigt sich die im Protest behauptete Thatsache, daß Pfarrer Riemer während der Wahl im Wahllokale seinen Einfluß als Seelsorger und Vorstand der Armenpflege in ungebührlicher Weise geltend gemacht habe, nicht; dagegen ergiebt die Untersuchung, daß der Pfarrer am Sonntag vor der Reichstagswahl vom Altare aus Herrn Obermayer als Kandidaten der patriotischen Partei bezeichnet und zugleich erklärt habe, daß Stimmzettel für ihn im Pfarrhause abgeholt werden könnten. Eine ausdrückliche Empfehlung des Herrn Obermayer wird zwar von den Zeugen in Abrede gestellt, diese liegt aber jedenfalls darin, daß Herr Obermayer als Kandidat der patriotischen Partei genannt wurde, welcher der Pfarrer selbst angehört, und daß man Stimmzettel für ihn im Pfarrhause abholen könnte. Um das Urtheil zu erleichtern, folgen hier die betreffenden Sätze aus den bestimmtesten Aussagen von Zeugen.

Der Bürgermeister von Höslwang sagt aus: „Herr Pfarrer Riemer verkündete wohl am Sonntag vor der Deutschen Reichstagswahl in der Pfarrkirche zu Höslwang, daß von der patriotischen Partei der Pfarrer Obermayer von Feichten als Wahlkandidat für den Wahlbezirk Rosenheim aufgestellt worden sei, derselbe auch bereits seine Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl erklärt habe und alle jene Wähler, welche denselben wählen wollten, Wahlzettel für denselben im Pfarrhofe abholen könnten. Hierauf beschränkte sich meines Wissens die ganze Thätigkeit des Herrn Pfarrers für Pfarrer Obermayer, und habe ich von demselben keine Aeußerung gehört, daß man den Pfarrer Obermayer wählen solle oder müsse." Ein zweiter Zeuge sagt aus: „Am Sonntage zuvor hat derselbe in der Pfarrkirche zu Höslwang vom Altar aus nach der Predigt, wie er sagte im Auftrage des Erzbischofs, die Wichtigkeit der Reichstagswahlen dargelegt, hierbei die beiden für den Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten namentlich benannt, ausdrücklich bemerkt, die Leute könnten wählen wen sie wollten, keinen Kandidaten besonders empfohlen, sondern noch gesagt, daß Wahlzettel für Pfarrer Obermayer von allen, die ihn wählen wollten, im Pfarrhofe abgeholt werden könnten." Ihre Abtheilung hielt den Fall den im siebenten Düsseldorfer Wahlkreise gerügten ganz analog und beantragte deshalb auch den gleichen Bescheid, d. h. die in Höslwang für Pfarrer Obermayer abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären.

Die in dem Proteste gegen die Wahl in Endorf aufgestellte Behauptung, daß die Geistlichen von Endorf während der ganzen Dauer der Wahl im Wahllokale die Wähler öffentlich zur Wahl des Pfarrer Obermayer aufgefordert haben, erweist sich nach der gerichtlichen Untersuchung als Unwahrheit. Ebensowenig wurde Wirth Redl in der freien Ausübung seines Wahlrechtes gestört. Dagegen ist durch amtliche Untersuchung nachgewiesen, daß der Pfarrer von Endorf an den Bürgermeister von Mauerkirchen und an den Beigeordneten (Bürgermeister) der Gemeinde Hemhof Wahlzettel zur Vertheilung geschickt habe — wogegen nichts zu erinnern ist. Die Aussage des Bürgermeisters von Mauerkirchen ergiebt aber, daß dieser die Zettel durch den Gemeindediener bei der Einladung zur Wahl herumtragen ließ. Er sagt darüber: „Ich trug dem Gemeindediener auf, bei dem Einsagen zur Wahl solche Zettel denjenigen Gemeindegliedern, welche sich ihrer bedienen wollten, zu geben — was dieser auch that." Ein derartiges Verfahren scheint unter allen Umständen unstatthaft, da die auf Befehl des Bürgermeisters durch den Gemeindediener — noch dazu bei der Einladung zur Wahl — geschehende Kolportage von Stimmzetteln für einen Kandidaten doch zu nahe an die ausdrücklich untersagte offizielle Betheiligung von Beamten streift. In Bayern kann dies Verfahren aber um so weniger geduldet werden, da hier der Bürgermeister zugleich Polizeibeamter ist und also die Stimmzettel durch dasselbe Organ und auf dem gleichen Wege vertrieben werden, der sonst auch für amtliche Erlasse gewählt wird. Aus der Gemeinde Hemhof ist zwar auch konstatirt, daß der von dem Pfarrer dazu aufgeforderte Beigeordnete die Stimmzettel für Pfarrer Obermayer vertheilt habe, aber es ist nicht erwähnt, daß es auf dem offiziellen Wege durch den Gemeindediener geschehen sei. Aus dem Orte Endorf sagen alle Zeugen ausdrücklich aus, daß daselbst keine Wahlzettel vertheilt wurden. Ihre Abtheilung beantragt daher, daß die in Mauerkirchen abgegebenen Stimmen kassirt resp. dem Gewählten abgezogen werden, daß dagegen aus dem am Schlusse des

Referates angegebenen Grunde über den Vorgang in Hemhof keine weiteren Recherchen angestellt werden sollen und diese Wahl für gültig zu erklären sei.

Der die Untersuchung leitende Beamte legte auf den aus zwei Zeugenaussagen ersichtlichen Vertrieb der Stimmzettel durch den Gemeindediener keinen Werth und recherchirte deshalb in dieser Richtung nicht weiter, ob in Hemhof in ähnlicher Weise wie in Mauerkirchen verfahren wurde. Da außerdem die beiden Geistlichen die Aussage verweigerten, bleibt der für die Beurtheilung des Gesammtresultates unter den vorliegenden Verhältnissen allerdings unerhebliche Gegenstand unaufgeklärt.

Der Protest gegen die Wahl in Wildenwarth ist nach den amtlichen Erhebungen unrichtig. Der säkularisirte Karmelitermönch Neumayer war in dem Wahlbezirk heimathberechtigt, hielt sich seit längerer Zeit in dem Bezirke auf, war endlich in der Wählerliste aufgeführt und hatte deshalb alle Qualitäten, zum Wahlausschuß gezogen zu werden. Allerdings war er nicht, wie im Resumé des untersuchenden Beamten ausdrücklich bemerkt ist und wie das Reglement im §. 10. vorschreibt, zum Voraus als Beisitzer eingeladen, sondern wurde, nach der eigenen Aussage des Wahlvorstandes, erst am Morgen des Wahltages, ebenso wie die beiden anderen Beisitzer, als solcher bestimmt. Die Abtheilung kann aber diesem Verstoße gegen das Reglement keine hinreichende Wichtigkeit beilegen, um die Gültigkeit der betreffenden Wahl anzufechten, sondern beantragt, dieselbe für gültig zu erklären.

Aus Riedering meldet der Protest, daß der geistliche Rath und Pfarrer Wurm von da, nach der Bildung des Ausschusses im Wahllokale eine Rede gehalten und die Anwesenden zur Wahl des Pfarrers Obermayer aufgefordert habe. Die Untersuchung ergiebt, daß Pfarrer Wurm auf die Aufforderung von Wählern wahrscheinlich vor Verpflichtung des Ausschusses — ein Zeuge sagt auf Handgelübde aus, daß schon zwei Mitglieder des Ausschusses verpflichtet gewesen seien, während die übrigen Zeugen dem widersprechen — aber jedenfalls nach der zum Beginn der Wahl angesetzten Zeit, eine Ansprache begonnen habe, in der er über die Bedeutung der Wahl sprach und bis zur Nennung der Kandidaten kam, da aber von dem Protokollführer pflichtgemäß unterbrochen wurde mit der Bemerkung — Zeugenaussage des Protokollführers — „Herr geistlicher Rath, im Wahllokale darf gesetzlich keine Rede gehalten werden.„ Der Herr Pfarrer schwieg darauf und verwehrte auch seinem Cooperator, das Wort zu ergreifen. Eine Wirkung der nach Vorschrift des Gesetzes unterbrochenen Rede auf das Resultat der Wahl constatirt Herr Pfarrer Wurm in einem Brief an das Bezirksamt Rosenheim selbst, indem er schreibt: „daß bei dem nun vorgenommenen Wahlakte sich die Sache nicht so gestaltete, wie Schullehrer Streitberger es wollte, ist nicht mir, sondern ihm selbst zuzuschreiben. Fast sämmtliche Wähler, welche Tags vorher oder kurz vor der Wahl mit Zetteln auf Pachmayr versehen worden waren, wurden durch die Brutalität des Schullehrers gegen meine Person so erbittert, daß sie die eingehändigten oder zugesendeten Pachmayr-Zettel entweder zerrissen oder sie unbenutzt in ihrer Tasche stecken ließen und sich um Obermayer-Zettel umsahen". Nach diesem Zwischenfalle, bei dem etwa 30 Wähler anwesend waren, begann die Wahlhandlung. In dem zum Wahllokale bestimmten Schulzimmer hatte der Protokollführer vor Beginn der Wahl Zettel für Pachmayr auf einer der hintersten Bänke aufgelegt, und Pfarrer Wurm brachte Zettel für Herrn Obermayer mit, übergab sie im Wahllokale den Wählern, die sich ihrer bedienen wollten, und faltete sie ihnen zusammen. Pfarrer Wurm blieb etwa eine Stunde nach Beginn der Wahlhandlung im Lokal und verließ dann dasselbe, nachdem er vorhr die Zettel für Obermayer dem Wahlvorstande übergeben hatte, der sie wieder im Wahllokale auflegte. Durch dieses Verfahren wurde das im Wahl-Gesetz und Reglement ganz besonders accentuirte Wahlgeheimniß so gröblich verletzt, daß schon aus diesem Grunde allein die Wahl von Riedering kassirt weden müßte. Weiter wurde gegen §. 13. des Reglements dadurch verstoßen, daß der Wahlvorstand nach der Entfernung des Pfarrers Wurm die Anwesenheit einer größeren Anzahl von Wählern mit den Worten: „Weil wir gerade so schön beisammen sind" eine etwa eine Viertelstunde dauernde Diskussion üer den Abbruch eines zum Schulhause gehörigen Backofens einleitete. Im Proteste gegen die Wahl in Riedering ist weiter angeführt, daß bei dem Eintritt des Holzhändlers Perr ein Mitglied des Wahlvorstandes ausgerufen habe: „Jetzt kommt wieder ein Pachmayr" und daß der Bruder des Perr, der im Wahlausschusse saß, diesem zuredete, Pfarrer Obermayer zu wählen, und daß endlich, als sich Perr ohne zu wählen entfernen wollte, Pfarrer Wurm ihn am Arm gefaßt und ihn bedeutet habe, er müsse Pfarrer Obermayer wählen. Die Untersuchung hat ergeben, daß die letzte Angabe unwahr ist, daß sogar Pfarrer Wurm gar nicht mit Perr gesprochen habe. Ueber den wirklichen Hergang geben die Akten keine Klarheit, da Holzhändler Perr mit aller Bestimmtheit auf sein Handgelübde aussagt, daß er bei seinem Eintritt in das Wahllokal gehört habe, daß geistlicher Rath Wurm seinem Bruder zuredete, ihn zur Wahl des Pfarrers Obermayer zu bestimmen und während dieser Bruder auch auf Handgelübde aussagte: „so deutete ich, der ich gerade in der Nähe des Herrn geistlichen Rathes und seiner vor ihm auf einer Schulbank aufliegenden Zettel stand, auf diese Zettel mit den Worten hin: „„Nimmst du keinen solchen Zettel"", worauf Herr geistlicher Rath zu mir sagte: „Nun so red' ihm nur zu Deinem Bruder". Weiteres wurde nicht gesprochen"; deponirt der allerdings nach den Akten nicht verhandgelübdete Pfarrer Wurm: „Schon im Weggehen aus dem Wahllokale begriffen, sah ich den Genannten bei zweien seiner Brüder stehend, von denen einer Mitglied des Wahlvorstandes war. Beide Brüder redeten eifrig in ihn hinein, er schien unentschlossen; seine Verwirrung und die eifrige Zusprache seiner Brüder machten mir Spaß, und ich sagte schon im Fortgehen lachend zu den Beiden „„So redet ihm nur brav zu"". Ich wußte gar nicht, um was es sich handle, und war erstaunt, als ich hinterher erfuhr, daß aus meinen harmlosen Worten eine Wahlintrigue gemacht wurde."

Aus den Akten geht hervor, daß Holzhändler Perr sich einschüchtern ließ und ohne zu wählen das Lokal verließ. Die meisten der durch die Untersuchung nachgewiesenen Thatsachen würden dazu führen, nur die für Pfarrer Obermayer abgegebenen Stimmen zu kassiren seien, da aber auch Stimmzettel für Pachmayr im Wahllokale aufgelegt waren und also auch nach dieser Richtung hin das Wahlgeheimniß verletzt wurde, so beantragt Ihre Abtheilung, die ganze Wahl in Riedering für ungültig zu erklären.

Der Protest gegen die Wahl in Höhenmoos wird durch die Untersuchung im Allgemeinen bestätigt. Die Akten ergeben, daß

1) die Wahl schon vor 10 Uhr begonnen wurde;
2) der Beisitzer und der Protokollführer vom Wahlvorsteher nicht verpflichtet wurden;
3) die Wählerlisten und die Gegenliste nicht vom Wahlvorstande unterzeichnet wurden;
4) der in Höhenmoos nicht wahlberechtigte Cooperator Glink, ohne Mitglied des Wahlvorstandes zu sein, die Vermerkungen über die abgegebenen Stimmen in die Wählerliste größtentheils besorgt und bei Eröffnung der Wahlzettel die Gegenliste geführt, also die Funktionen des Protokollführers besorgt hat.

Von diesen Verstößen gegen das Reglement muß besonders die Nichtverpflichtung des Wahlausschusses und des Protokollführers gerügt werden, da dadurch die im Gesetz vorgesehene wichtigste Garantie für die Richtigkeit der Wahl wegfällt. In Verbindung mit den anderen Unregelmäßigkeiten mußte dieser Verstoß Ihre Abtheilung zum Antrag auf Kassirung der Wahl in Höhenmoos führen.

Nach obigen Ausführungen sind die Wahlen in Sachrang, Hirnsberg, Höhenmoos und Riedering ganz zu kassiren, in Höslewang sind die für Pfarrer Obermaier abgegebenen Stimmen ungültig und in Mauerkirchen sind alle abgegebenen Stimmen dem Gewählten abzuziehen.

Pfarrer Obermayer erhielt in Sachrang 20, Höslwang 68, Hirnsberg 16, Höhenmoos 99, Riedering 83 Stimmen. In Mauerkirchen wurden 48 Stimmen abgegeben; zusammen 334 Stimmen. Pachmayr erhielt in Sachrang 45, in Hirnsberg 62, in Höhenmoos 6, in Riedering 11, zusammen 129 Stimmen. Ueberhaupt abgegeben wurden

14,869 Stimmen; davon sind
458 Stimmen abzuziehen; es bleiben
14,391 Stimmen; die absolute Majorität ist also
7,196.

Pfarrer Obermayer hat erhalten
7,647 Stimmen und verliert
334 Stimmen, es bleiben ihm also
7,313 Stimmen oder 117 Stimmen über die absolute Majorität. Bei diesem Stimmverhältniß scheint es nicht nothwendig, weitere Aufklärungen über den Hergang in Hemhof zu verlangen, da selbst im Falle auch hier die abgegebenen Stimmen dem Gewählten abzuziehen wären, doch eine absolute Majorität bliebe.

Auf das Resultat der Wahl bleibt auch die beigedruckte Eingabe des katholischen Casino zu Rosenheim ohne Einfluß, denn obgleich es unstatthaft erscheint, daß, nachdem einmal von dem Reichstag eine Untersuchung angeordnet war, eine Partei die vorgeschlagenen Zeugen zu schriftlichen Aussagen veranlaßt und dadurch die Unbefangenheit der Zeugen in bedenklicher Weise beeinträchtigt, muß doch die auf Handgelübde gemachte Aussage vollkommen anerkannt werden.

Ihre Abtheilung beantragt daher einstimmig, nachdem von einer Seite die Bemerkung gemacht war, daß man auf eine Bekämpfung der einzelnen Anträge verzichte, da man mit dem Schluß-Antrage einverstanden sei:

> die Wahl im VII. Oberbayrischen Wahlkreis für gültig zu erklären. — Von einer Ueberweisung der Akten an die Bayrische Regierung wird abgesehen, da diese schon durch die Untersuchung von den geschehenen groben Mißbräuchen unterrichtet ist.

Berlin, den 4. November 1871.

Die fünfte Abtheilung.

Wiggers, als Stellvertreter des Vorsitzenden. Dr. **Buhl**, Berichterstatter.

Anlagen.

Proteste der Partei des Gewählten.

I.

Es versammelten sich unterm Heutigen im Hause des Alois Aigner, Ostgetterer, die unterfertigten Männer, und geben, in Bezug auf die am Freitag, den 3. März, in Hirnsberg abgehaltene Wahl zum Deutschen Reichstag ihre Erklärung ab, wie folgt:

Bei der Wahl in Hirnsberg wurden in mehrfacher Weise die Vorschriften des Reglements verletzt, und zwar:

1. dadurch, daß von einem Wähler auch für seine zwei nicht anwesenden Knechte die Stimmzettel abgegeben wurden;
2. daß Nachmittags das Wahllokal wenigstens 1½ Stunden lang bis auf ein Mitglied des Wahlausschusses leer gelassen wurde;
3. daß bei der Zusammenzählung der Stimmen sich nur 16 Stimmen für Fr. H. Obermayer ergaben, während doch von Mehreren Stimmzettel, auf diesen Namen lautend, abgegeben wurden. Wir, die wir dies gethan, bezeugen dies durch eigenhändige Unterschriften.

Auf dies Vorgebrachte nun glauben wir, Einsprache gegen die Gültigkeit dieser Wahl in Hirnsberg erheben zu müssen.

Vorgelesen und unterzeichnet.
(24 Unterschriften.)

Die Aechtheit des Protokolls und der Unterschriften bezeugt Das katholische Pfarramt Sölhuben, den 18. März 1871.

M. Winter, Pfarrer.

II.

Die gehorsamst unterzeichneten Wähler des Wahlbezirkes Sachrang finden sich wegen der am 3. d. bei der Reichstagswahl stattgefundenen Ungesetzlichkeiten veranlaßt, gegen diese Wahl Protest zu erheben, und erlauben sich, denselben durch nachstehende Thatsachen hiermit näher zu begründen:

1. War das Wahllokal (Schulzimmer) einen großen Theil der Wahlzeit verschlossen, indem der Wahlausschuß in das Gasthaus ging.
2. Die Schlüssel zum Wahllokal hatte das Ausschußmitglied, der Gemeindeschreiber Lehrer Eberle, welcher öfters allein das Gasthaus verließ. Daß derselbe die Wahlurne durchmusterte, geht aus einer Aeußerung hervor, die er Nachmittags gemacht:
   „Wählt nur den Pachmayer, Obermayer hat bis jetzt nur 12 Stimmen."
3. Die Wähler mußten zuerst in das Gasthaus und dort zuwarten, bis dem Lehrer Eberle gefiel, dieselben zur Wahlurne zu führen.
   Die Wähler wurden hierbei nicht allein von Eberle und Anderen bearbeitet, den Pachmayer zu wählen, sondern Lehrer Eberle nahm dem Andreas Pfafinger seinen Wahlzettel öffnete denselben und warf ihn zerrissen zu dessen Füßen hin.
4. Als Wahlliste diente die von den Zollparlaments-Wahlen. Deswegen waren viele neue Hausbesitzer und Ledige nicht eingetragen.
   Hatte nun der Wähler den Obermayer, so durfte er, weil nicht eingetragen, auch nicht wählen.
   Hatte er den Pachmayer, oder war der Wähler bereit, für Obermayer den Pachmayer zu nehmen, so wurde er eingeschrieben und konnte wählen.
   Mit Pachmayr konnte man sogar wählen, wenn Einer nicht eingeschrieben und auch das 25ste Jahr lange noch nicht erreicht hatte.

Da dieses Verfahren im Wahlbezirk Sachrang den gesetzlichen Bestimmungen über die Reichstags-Wahlen schnurstracks entgegen ist, so erlauben sich hiermit die gehorsamst Unterzeichneten, gegen diese Wahl zu protestiren und an das Kaiserlich Königliche Präsidium des Reichstages in Berlin die Bitte zu stellen:

> „dasselbe wolle die Reichstagswahl im Wahlbezirk Sachrang kassiren,"

womit hochachtungsvollst verharren
(8 Unterschriften.)

Protest der unterlegenen Partei.

III.

Ein weiterer Grund der Anfechtbarkeit und Nichtigkeit mehrerer Wahlen im Wahlkreise Rosenheim liegt in folgenden Verstößen gegen §. 13. des Wahlreglements:

a. In Höslwang hat der Herr Pfarrer Riemer von dort, ohne Mitglied des Wahlausschusses zu sein, sich im Wahllokale aufgehalten und hat dort seinen Einfluß als Seelsorger und Vorstand der Armenpflege den Wählern gegenüber durch Diskussion und Ansprachen in ungebührlicher Weise geltend gemacht und dadurch die Freiheit der Wahl beschränkt.

b. Ebenso hat der Herr Pfarrer in Endorf und sein Coadjutor, ohne Mitglieder des Wahlausschusses zu sein, während der ganzen Dauer der Wahl im Wahllokale zu Endorf die Wähler öffentlich zur Wahl des Pfarrers Obermayer aufgefordert und vor der Wahl des Gegenkandidaten gewarnt, also ihre Pfarrkinder in der Freiheit ihrer Wahl beschränkt.

Namentlich kann angeführt werden, daß der Wirth Rechl in Mauerkirchen, welchen wir als Zeugen zu vernehmen bitten, von dem Coadjutor in Endorf im Wahllokale öffentlich gefragt wurde, wen er wähle.

c. Gleiche Beeinflussung und Beschränkung der Wahl hat in Wildenwart stattgefunden, indem dort ein Carmelitermönch aus dem Kloster in Reisach, ohne Mitglied des Ausschusses zu sein, sich fortwährend im Wahllokal aufhielt und Ansprachen, sowie Aufforderungen an die Wähler zur Wahl des Pfarres Obermayer machte.

Namentlich hat dieser Mönch dem Wirthe Estermann von Wildenwart, als dieser einen Wahlzettel für Pachmayer verlangte, im Wahllokale zugeredet, nicht den Pachmayer, sondern den Obermayer zu wählen.

Wirth Estermann wird als Zeuge dieses Vorkommniß eidlich erhärten.

d. Im Wahllokale zu Riedering hat der geistliche Rath und Pfarrer Herr Wurm von dort, ohne Mitglied des Ausschusses zu sein, nachdem der Wahlausschuß bereits verpflichtet war, eine Rede gehalten und forderte die Anwesenden auf, von ihm Stimmzettel, worauf Pfarrer Obermayer von Feichten gedruckt war, in Empfang zu nehmen und Pachmayer nicht zu wählen. Derselbe wurde zwar von dem Protokollführer in seiner Rede unterbrochen, hatte aber den Einfluß seiner Stellung bereits mißbraucht und die Zuhörer eingeschüchtert.

Außerdem hielt er sich fortwährend im Wahllokale auf und wollte für den Candidaten Pachmayer keinen Stimmzettel abgeben lassen.

Als der Holzhändler Beer von Riedering an den Tisch des Wahlvorstandes trat, rief ein Vorstandsmitglied: „jetzt kommt gar wieder ein Pachmayer" —. Der Bruder des Beer, welcher im Ausschusse saß, redete dem Letzteren zu, den Obermayer, wie alle Anderen gethan, zu wählen. Beer zog sich zurück mit der Aeußerung, er müsse sich erst besinnen, wurde aber im Wahllokale selbst von Herrn Pfarrer Wurm am Arme gefaßt und ihm bedeutet, daß er den Obermayer wählen müsse, worauf Beer sich entfernte, weil er nicht wählen durfte wie er wollte.

Holzhändler Beer, Lehrer Streitberger und Wirth Höfter werden als Zeugen über diese Vorgänge benannt.

Ueberdieß schlagen wir über alle unter a. bis d. erzählten Thatsachen auch noch sämmtliche Mitglieder der betreffenden Wahlausschüsse als Zeugen vor.

Ein noch gröberer Verstoß gegen das Gesetz ist in Höhenmoos gemacht worden, indem dort der Cooperator von Rohrdorf für sich allein, ehe noch der Wahlvorstand versammelt und verhandgelübtet war, schon nach 9 Uhr die meisten Wahlzettel in Empfang genommen hat.

Der Wahlvorsteher kam erst kurz vor 11 Uhr in das Wahllokal zu Höhenmoos und bei seiner Ankunft waren die meisten Stimmzettel von dem Cooperator bereits in die Wahlurne gelegt, ohne daß bis dahin ein Wahlausschuß konstituirt und verpflichtet war, und der später zusammengetretene Ausschuß, der vermuthlich gar nicht verhandgelübdet worden ist, hat sich die ungesetzliche und anmaßende Handlung des Cooperators gefallen lassen.

Als Zeugen hierüber werden die Mitglieder des Wahlausschusses und namentlich der Schullehrer von Höhenmoos benannt.

Mit welchen Mitteln namentlich die Priester die Wähler und die Wahl auch im Wahllokale beeinflußten, mag daraus hervorgehen, daß beispielshalber der Pfarrer in Sachrang auf der Kanzel gepredigt hat: „Jeder, der den Pachmayer wähle, begehe eine Todsünde, welche der Wähler zu Ostern beichten müsse, von welcher er aber von ihm, Pfarrer, nicht absolvirt werde."

Wenn nun in Folge dieser Vorkommnisse nur die Wahlen in den Orten Prien Höslwang, Endorf, Wildenwart, Niedering und Höhenmoos als ungültig kassirt würden, dann kämen die in diesen Orten abgegebenen 844 Stimmen von der Gesammtstimmenzahl zu 14349 in Abrechnung und würde die absolute Mehrheit der Stimmen aus 14,005 giltigen nur die Zahl von 703 betragen.

Unter den erwähnten 844 Stimmen befinden sich aber 704 für Obermayer, und nachdem Obermayer im Ganzen nur 7647 Stimmen erhalten hat, so würde er nach Abzug der 704 Stimmen die absolute Majorität nicht mehr für sich haben, weshalb wenigstens eine engere Wahl einzutreten hätte, wenn nicht wegen der unter 1. erwähnten Unregelmäßigkeiten die Kassirung der ganzen Wahl angezeigt sein sollte.

Wir wagen deshalb die ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen:

„die Wahl des Herrn Pfarrers Obermayer als Abgeordneten in den Deutschen Reichstag für den Bezirk Rosenheim als ungültig zu kassiren und eine Neuwahl, eventuell eine engere Wahl anzuordnen."

In größter Verehrung verharren
Einer hohen Reichstagsversammlung

Rosenheim, den 22. März 1871.

(10 Unterschriften.)

Resumé's des untersuchenden Beamten.

IV.

1. Hirnsberg.

Es erscheint constatirt, daß nachstehende Verstöße gegen das Wahl-Gesetz und das Wahl-Reglement bei dieser Wahl vorkamen:

1) Der Wahl-Ausschuß (Protokollführer und Beisitzer) wurde von dem Wahlvorsteher erst unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung ernannt (§. 10. des Reglements);
2) eine Verpflichtung der Beisitzer und des Protokollführers durch den Wahl-Vorsteher hat gar nicht stattgefunden (§. 12. des Reglements);
3) Wahl-Vorsteher und Beisitzer waren während der Wahlhandlung längere Zeit nicht im Wahllokale, und blieb die Wahlurne gänzlich unverwahrt in Händen des Protokollführers.

Pos. 1. 2. und 3. wird bestätigt von den Beisitzern
Georg Kronast Seite 11 des antrag. Ortes,
Joh. Bodermeier " 26 " " "
Joh. Landinger " 27 " " "
Jos. Stein " 38 " " "
dann dem Protokollführer Schormüller S. 22.

4) Zur Stimmabgabe wurden Personen zugelassen, die nicht in der Wähler-Liste aufgenommen waren (§. 8. des Gesetzes).
Vernehmung des Wolfg. Krug, S. 17.
" des Joh. Loferer, S. 20.
" des Potokollführer Schormüller, S. 23.
5) Es wurden Wahlzettel für abwesende Personen angenommen, insbesondere auch für eine Person, die gar nicht in der Wählerliste aufgenommen war.
Vernehmung des Jos. Fritz, S. 33.
" des Jos. Stein, S. 39.
" des Schormüller, S. 23.
6) Es wurden während der Wahlhandlung und am Schlusse derselben vom Wahlvorsteher Wahlzettel beseitigt, ohne daß die Zustimmung der übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes eingeholt, und irgend welche Vormerkung im Wahlprotokolle gemacht wurde.
Vernehmung des Georg Kronast, S. 13. und 30.
" des Schormüller, S. 24.
" des Joh. Vordermaier, S. 26.
" des Jos. Stern, S. 40.

Was endlich den Beschwerdepunkt betrifft, daß für Pfarrer Obermayer mehr Stimmen abgegeben wurden, als im Wahlprotokolle konstatirt sind, so kommt hierüber Nachstehendes zu bemerken:

Von den 24 Beschwerdeführern getrauten sich vier, nämlich:
Casp. Rieber vide S. 11.
Peter Stoeker vide S. 15.
Joh. Paierl vide S. 32 und
Joh. B. Voggenauer vide S. 32,
ihre frühere Aussage, daß sie bestimmt Pfarrer Obermayer gewählt, auf Handgelübde nicht zu wiederholen.

1. Beschwerdeführer — Simon Hefter vide S. 11 — konnte wegen Krankheit nicht vernommen werden.

Die übrigen 19 Beschwerdeführer und außerdem weitere 3 Wähler, nämlich:
Wolfg. Huber, S. 14,
Georg Oberloher, S. 21, und
Domin. Summerer, S. 31.
deponiren mit Bestimmtheit auf Handgelübde, daß sie Pfarrer Obermayer gewählt haben.

Die betreffenden 22 Wähler wurden in den anliegenden Verhandlungen fortlaufend mit rother Tinte numerirt.

Nach dem Wahlprotokolle wurden für Pfarrer Obermayer nur 16 Stimmen abgegeben, und liegen auch in dem bisher in der Gemeinde-Registratur Hirnsberg verwahrten, und am 16. d. M. von der Bezirksamts-Kommission in Gegenwart von 4 Mitgliedern des Wahl-Vorstandes geöffneten Paquete von Wahlzetteln nur 16 Stimmzettel für Pfarrer Obermayer vor.

Wenn nun in den gepflogenen Verhandlungen konstatirt ist, daß am Schlusse der Wahlhandlung, wie oben sub. Ziff. 6. bemerkt wurde, vollkommen illegal 1 bis 3 Zettel vom Wahl-Vorsteher beseitigt wurden, und sonderbarer Weise die beseitigten Zettel sämmtlich Zettel für Pfarrer Obermayer gewesen sind, so fehlen immerhin noch 3 weitere Stimmen für Pfarrer Obermeyer, und muß daher Verdacht entstehen, daß hier geradezu eine Wahlfälschung vorgekommen sei, ohne daß jedoch sich je bei der großen Unachtsamkeit und Gesetzesunkunde der Beisitzer wird herstellen lassen, ob solche von dem Wahlvorsteher, oder, was dem Unterzeichneten Angesichts der gepflogenen Verhandlungen und der hierbei erhaltenen Eindrücke wahrscheinlicher dünkt, dem Protokollführer Schormüller, der längere Zeit allein im Wahllokale anwesend war, und faktisch die Wahl geleitet zu haben scheint, begangen wurde.

Keineswegs ist die Möglichkeit ausgeschlossen, daß auch noch nach der Wahl irgend welche Aenderung mit den am 16. d. M. übergebenen Wahlzetteln gemacht wurde. Das Paquet war von den Mitgliedern des Wahlvorstandes nicht überschrieben, es konnte daher der am Wahltage angelegte Verschluß beseitigt und ein neuer angelegt worden sein.

Die Zettel sammt Enveloppe liegen an. Am 24. Mai 1871.

In einer von der Hand des Herrn Pfarrers M. Winter geschriebenen, an das Präsidium des Deutschen Reichstages zu Berlin gerichteten Vorstellung wird die Gültigkeit der Reichstagswahl in Hiernsberg angefochten, und bezeugen 24 Wähler durch ihre Unterschriften, daß sie für Pfarrer Obermaier gestimmt haben, während im Wahlprotokolle nur 16 Stimmen für Obermaier gefunden werden.

Da in den Wählerlisten der Gemeinden Pietzing und Hiernsberg nicht sämmtliche in der Beschwerdeschrift unterzeichneten Wähler gefunden werden, und daher dem Bezirksamte deren Ladung nicht möglich ist, einem geehrten katholischen Pfarramte dieselben jedoch zweifellos sämmtlich bekannt sind, so wird das ergebenste Ersuchen gestellt, gefälligst veranlassen zu wollen, daß sämmtliche Unterzeichner der allegirten Schrift zu einer Vernehmung gegen hierher vorzulegenden Nachweis

auf Dienstag, den 14. cr., Vorm. 9 Uhr,

nach Prien in das Estermann'sche Gasthaus geladen werden, und hierbei ohne Ausnahme pünktlichst erscheinen.

Georg Kronast, katholisch, 40 Jahre alt, zu Soellhuben geboren, zu Mangeld, Gemeinde Pietzing, als Bauer ansässig, zur Zeit Bürgermeister dieser Gemeinde. Verhandgelübdet.

„Ich übergebe vor Allem im Auftrage des Herrn Pfarrers von Soellhuben einen Nachweis über die richtig geschehene Ladung der Unterzeichner des Wahlprotestes d. d. Hiernsberg, den 18. März 1871, resp. des zu Ostgattern aufgenommenen Protokolls vom 5. März l. J. und bemerke, daß von den im letzteren Protokolle unterschriebenen Männern heute Jos. Stein, Bauer von Stadel und Beisitzer bei der Reichstagswahl in Hiernsberg, dann Simon Hester, Bauer von Achthal, wegen Krankheit nicht erscheinen können, Kaspar Rieder, Bauer von Achthal, mir mündlich erklärt hat, daß er bei der Wahl in Hirnsberg verschiedene Wahlzettel erhalten habe und nicht mehr ganz sicher sei, ob er nicht aus Versehen einen Stimmzettel für Posthalter Pachmayr abgegeben habe und deshalb, weil er auf Handgelübde sich nicht die im Protokolle vom 5. März l. J. niedergelegte Thatsache zu wiederholen getraue, heute nicht erscheinen werde, daß endlich auch Balthasar Raschl, Bauer von Anisay, durch dringende häusliche Geschäfte am heutigen Erscheinen verhindert sei, jedoch morgen an den Bezirksamtssitz kommen werde, daß die unleserliche Unterschrift sub Ziffer 22. des Protokolls vom 5. März l. J. jene des Austräglers Joh. Loserer von Schralling sei, daß endlich heute freiwillig auch noch die Bauern Georg Oberloher von Pietzing und Wolfgang Huber von Holzen, Gemeinde Hirnsberg, zur Vernehmung sich angeschlossen hätten."

Weiters deponirt derselbe:

„Ich fungirte bei der Reichstagswahl in Hiernsberg als Beisitzer und muß vor Allem zugestehen, daß ich zur Zeit der Wahl die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu wenig kannte, um irgendwie auf die Einhaltung derselben hinwirken zu können.

Ich wurde unmittelbar vor Beginn der Wahl vom Bürgermeister Maier von Hiernsberg dem fungirenden Wahlvorsteher als Beisitzer bestimmt.

Eine Verpflichtung des Wahlvorstandes auf Handgelübde hat Maier nicht vorgenommen.

Es ist bei der Wahl vorgekommen, daß ein Wähler, allerdings mit Zustimmung der Mitglieder des Wahlvorstandes, für einen oder zwei seiner Knechte, die nicht anwesend waren, die Stimmzettel abgegeben hat. Ich kann mich an die Person dieses Wählers mit Bestimmtheit nicht mehr erinnern. Doch sagte mir der heute abwesende Beisitzer Jos. Stein, daß dies der Schuhmacher Joseph Fritz von Hiernsberg gewesen sei.

Endlich erschien Nachmittags der Weber Thomas Hamberger, Angerschneider in Thalkirchen, mit der Angabe, daß ihm der Gemeindediener von Hiernsberg im Wirthshause gesagt habe, daß er schon für ihn gewählt habe. Der Wahlvorstand wußte von einer Zettelabgabe für Thomas Hamberger nichts und ließ denselben neuerlich zur Wahl zu. Am Schlusse der Wahl stellte sich heraus, daß ein Zettel mehr abgegeben worden sei, als die Vermerkungen der Wählerliste aufwiesen. Der Wahlvorstand meinte nun, daß nunmehr nachgewiesen sei, daß der Gemeindediener wirklich für den Th. Hamberger gewählt habe, und entfernte nun den letzten aus der Urne genommenen Zettel, ohne daß ich sagen kann, welchen Namen dieser Zettel trug.

Nachmittags, ungefähr von 1 Uhr an, ging gewiß auf anderthalb Stunden der ganze Wahlausschuß mit Ausnahme des Protokollführers aus dem Wahllokale. Es blieb bei dem Protokollführer nur der Gemeindediener von Hiernsberg zurück.

Ich weiß ganz gewiß, daß ich einen Wahlzettel für Pfarrer Obermaier abgegeben habe.

L. U.

Georg Kronast, Bürgermeister.

Peter Stocker, 67 Jahre alt, katholisch, zu Pietzing geboren, Zimmermann und Gütler in Achthal.

Verhandgelübdet.

Ich gab für mich einen Zettel für Pfarrer Obermaier ab, zugleich aber auch einen zweiten Zettel mit dem Namen „Posthalter Pachmayr" für meinen Erziehungssohn Joh. Maier, Binder von Hiernsberg, welcher mir solches aufgetragen hatte.

Der als Protokollführer fungirende Lehrer von Hirnsberg sagte mir, daß ein Zettel für einen Abwesenden nichts gelte, und legte nur einen der beiden von mir abgegebenen Zettel in die Urne, beseitigte den zweiten. Ich kann mit Bestimmtheit nicht angeben, welcher Zettel eingelegt und welcher beseitigt wurde. Daß der Lehrer die zusammengefalteten Zettel vor der Entfernung des einen öffnete, habe ich nicht gesehen.

L. U.

Peter Stocker.

Wolfgang Krug, 70 Jahre alt, katholisch, zu Schralling geboren, Austrägler daselbst

Verhandgelübdet.

Der in der Wählerliste für Pietzing, Ziffer 23. vorgetragene Wolfgang Krug ist mein Sohn, dem ich bereits mein Anwesen übergeben habe. Derselbe ist bei der Deutschen Reichstagswahl in Hiernsberg gar nicht erschienen, wohl aber habe ich unbeanstandet einen mir von Aloys Aigner von Ostgattern geschriebenen Wahlzettel, der, wie ich ganz gewiß weiß, den Namen Pfarrer Obermaier trug, abgegeben.

L. U.

Wolfgang Krug.

Johann Bodermaier, 47 Jahre alt, katholisch, zu Neukirchen geboren, zu Thalkirchen als Bauer ansässig.

Verhandgelübdet.

Ich war Beisitzer bei der Reichstagswahl in Hiernsberg, war jedoch mit den mir obliegenden Pflichten ebenso wie mit den gesetzlichen Bestimmungen ganz unbekannt.

Ich habe auch auf die Vorgänge bei der Wahl nicht viel aufgepaßt, und weiß daher nicht recht Bescheid zu geben.

Richtig ist, daß der Wahlvorstand nicht verpflichtet wurde, daß ferner, als der Wahlausschuß ungefähr um 1 Uhr Nachmittags zum Essen ging, nur der Schullehrer und der Gemeindediener im Wahllokale zurückblieben. Auch daran erinnere ich mich, daß der Schuhmacher Fritz zwei Wahlzettel zur Wahl brachte, den zweiten für seinen abwesenden Schuhmachergesellen, daß ferner am Schlusse der Wahl ein paar Zettel beseitigt wurden; doch kann ich nicht angeben, ob der zweite Zettel des Fritz angenommen wurde, dann, warum am Schlusse der Wahl Zettel beseitigt wurden, ich meine der Wahlvorsteher und der Lehrer sprachen von Unleserlichkeit, endlich, welchen Namen die beseitigten Zettel trugen.

---

2 Sachrang.

Die vorliegenden Verhandlungen konstatiren eine ganze Reihe der gröbsten Gesetzes-Verletzungen und Verstöße gegen das Wahl-Reglement:

1) Bürgermeister Dazer, der vom Bezirksamte ernannte Wahl-Vorsteher, kümmerte sich in unbegreiflicher Pflichtvergessenheit weder um die Vorbereitungen zur Wahl noch um die Wahlhandlung selbst, sondern ließ unbeschränkt den jungen Lehrer Eberle schalten, der denn auch von seiner Macht einen höchst leichtfertigen, gesetzwidrigen Gebrauch machte

2) Es wurde entgegen der Konstatirung im Wahlprotokolle ein Wahl-Vorstand gar nicht gebildet, daher auch nicht verpflichtet, sondern betrachteten sich und fungirten abwechslungsweise die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses als Wahl-Vorstand.

   Vernehmung des Schullehrers Eberle S. 33.

   Bürgermeister Dazer führt in seiner Vernehmung vom 14 März S. 11. fünf Beisitzer an, während das Wahlprotokoll nur drei namhaft macht.

3) Lehrer Eberle gesteht selbst zu, während der Wahlhandlung noch einen Nachtrag in der Wählerliste gemacht zu haben. S. 31.

4) Das Wahllokal war Nachmittags von 1 oder 2 Uhr fast stets geschlossen, der Wahl-Vorsteher mit seinen angeblichen Beisitzern hatte sich in das Gasthaus begeben, erscheinende Wähler wurden truppweise vom Lehrer und Einem Mitgliede der Gemeinde-Verwaltung in das Wahllokal geführt, die Wahlzettel vom Lehrer in Empfang genommen, die Vorgänge hierbei selbst von dem einzigen anwesenden Gemeinde-Ausschuß-Mitgliede nicht kontrolirt.

   Vernehmung des Joh. Genghammer S. 20.
   " " Math. Detl " 22.
   " " Ant. Feistl " 28.
   " " Andr. Pfaffinger " 29.
   " " Lehrers Eberle " 32

5) Zur Stimmabgabe wurden Nachmittags verschiedene Wähler zugelassen, die Vormittags als nicht in der Wählerliste stehend zurückgewiesen worden waren, so
   a) Benno Oberhorner S. 27.
   b) der beurlaubte Soldat Georg Pfaffinger S. 27 u 38.
   c) Georg Angerer S. 27 u. 38.

   Georg Pfaffinger war zur Zeit der Wahl noch nicht 25 Jahr alt. cf. bezirksamtliche Konstatirung auf Seite 28.

6) Der in der Wählerliste nicht vorgetragene Austrägler Anton Feistl, wurde an Stelle seines abwesenden Sohnes Johann Feistl als Wähler zugelassen. S. 28.

7) Lehrer Eberle, der die Zulassung von in der Wählerliste nicht vorgetragenen Wählern zugeben muß — S. 32 — antwortet auf die Frage, wie es komme, daß die im Wahlprotokoll konstatirte Anzahl (65) der abgegebenen Stimmen mit den Vormerkungen in der Wählerliste genau stimme, während doch auch von Wählern, die in der Wählerliste nicht vorgetragen waren, Stimmen abgegeben wurden, damit, daß er die von den letzbezeichneten Wählern abgegebenen Stimmzettel nicht in die Urne gelegt, sondern unvermerkt beseitigt haben will.

   Hiergegen ist durch die Vernehmung des verhandgelübbeten Zeugen Georg Angerer — S. 38 — konstatirt, daß die von den nachträglich zugelassenen Wählern abgegebenen Zettel vom Lehrer in die mit einem Tuche bedeckte Wahlurne geworfen wurden. Das nachträgliche Herausfinden und die Entfernung gerade dieser Zettel möchte nun doch schwierig gewesen sein, und dürfte daher die Annahme, daß die oben sub Ziff. 5. benannten Wähler am Schlusse der Wahlhandlung an Stelle von andern, in der Wählerliste aufgeführten, und bei der Wahl nicht erschienenen Wähler zugelassen, und ohne Stimmen in der Wählerliste ausgebliebenen Wählern zu Gute gerechnet wurden, wohl begründet sein. Nach der Aussage des Zeugen Angerer — S. 38 — motivirte Lehrer Eberle auch die Zulassung dieser Wähler mit dem Ausbleiben anderer, in der Wählerliste vorgetragener Wähler

   Zwei der nachträglich zugelassenen Wähler haben für Posthalter Pachmayer, Einer für Pfarrer Obermayer gestimmt. Doch war dem Letzteren ebenfalls ein Zettel für Posthalter Pachmayer angetragen worden.

8) Kein Zeuge hat vom Lehrer Eberle selbst die Aeußerung, daß bis jetzt nur 12 Stimmen für Pfarrer Obermayer abgegeben worden seien, gehört, doch soll nach Aussage des Zeugen Andr. Pfaffinger — S. 30 — diese Aeußerung von der Wirthin Elis. Neumayer gemacht worden sein, und Müller Auer dieselbe damit erläutert haben, daß die Wirthin solches von dem Lehrer wisse, da eine Revision der Zettel wegen eines sich ergebenden Anstandes nothwendig geworden sei

   Ob eine solche Zettelrevision wirklich vorkam, und wenn ja, von wem sie vorgenommen wurde, wurde nicht eruirt, der Lehrer will sich — S. 33 — nicht erinnern, eine derartige Aeußerung gemacht zu haben, macht übrigens geltend, daß die Zahl der für Pfarrer Obermayer abgegebenen Zettel sich durch die Form des Zusammenlegens der Obermayer'schen Zettel hätte bestimmen lassen, eine Angabe, die allerdings nicht unglaubwürdig erscheint, da z. B. auch in der Stadt Rosenheim, wo fast durchgehend nur gedruckte Zettel für Posthalter Pachmayer und Pfarrer Obermayer abgegeben wurden, die Zettel beider Partheien in ungleichem Format zusammengelegt waren, und sich schon äußerlich von einander unterschieden.

Lehrer Eberle bezeichnet es — S. 33 — als eine Unrichtigkeit, daß Pfarrer Thaler in Sachrang je gepredigt habe: „Jeder, der den Pachmayer wähle, begehe eine Todsünde, und müsse es auf Ostern beichten", doch will er von Feiertagsschülerinnen gehört haben, daß Pfarrer Thaler in der Schule geäußert habe: „Alle, die den Pachmayr gewählt haben, sind Freimaurer und Pachmayr selbst sei ein Freimaurer."

Pfarrer Thaler ist ein 76jähriger Mann.

Johann Genghammer, kath., 39 Jahre alt, zu Schoßrinn Gem. Sachrang geboren, daselbst als Bauer ansässig.

Verhandgelübbet.

Ich kam zur Reichstagswahl Nachmittags um 2½ Uhr nach Sachrang und ging zuerst in das Gasthaus. Hier traf ich den ganzen Gemeindeausschuß und auch den Gemeindeschreiber Johann Eberle, welcher mit den Schlüsseln zum Schulzimmer, welches in dem abseits gelegenen Pfarr- und Schulhause als Wahllokal bestimmt war, in der Hand auf- und abging.

Ich fragte, ob ich nicht wählen könne, und wurde mir von dem Bürgermeister Daxer der Bescheid, ich solle etwas warten.

Um 3 Uhr hob der Lehrer die Schlüssel in die Höhe und rief: „Wer Wahlzettel zum Abgeben hat, soll mitgehen". Ich und noch 3 Wähler gingen nun in Begleitung des Lehrers und Beigeordneten Philipp König in das Wahllokal im Schulhause, welches verschlossen war.

Der Lehrer nahm auf seinem Lehrpulte stehend den Zettel in Empfang und machte über meine Stimmabgabe Vormerkung in der Wählerliste.

Was er mit dem Zettel anfing, kann ich mit Bestimmtheit nicht angeben. Eine Wahlurne habe ich nicht gesehen. Als ich mich umdrehte, sah ich hinter mir den Beigeordneten König auf einer Schulbank sitzen. Wie ich hinterher hörte, war König Mitglied des Wahlausschusses.

Von weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses habe ich gar nichts gehört.

Nachdem auch die übrigen 3 Wähler ihre Zettel abgegeben hatten, gingen wir sämmtlich wieder in das Gasthaus zurück und wurde das Wahllokal von dem Lehrer verschlossen. Ich blieb bis ungefähr 4½ Uhr im Gasthause und während dieser Zeit führten Beigeordneter König und Lehrer Eberle noch zweimal Wähler in das Wahllokal hinüber, und kann ich mit Bestimmtheit angeben, daß weitere Ausschußmitglieder nicht dabei waren.

Daß Gemeindeschreiber Eberle allein das Gasthaus verlassen und sich in das Wahllokal begeben habe, weiß ich nicht und geschah dies während meiner Anwesenheit im Gasthause nicht. Die sub Ziff. 2. des Wahlprotestes angegebene Aeußerung desselben hörte ich nicht.

Vincenz Speckbacher, 40 Jahre alt, kath., zu Oberwassen K. B.-A. Traunstein geboren, zu Hainbach als Gütler ansässig. Verhandgelübdet.

Ich kam um 11 Uhr Vormittags in das alte Schulhaus zu Sachrang, um meinen Stimmzettel abzugeben. Das als Wahlzimmer dienende Schulzimmer war damals geöffnet und fand ich darin den Bürgermeister Daxer und den Gemeindebevollmächtigten Simon Ertl, Bauer in Mitterleiten, endlich den Lehrer Eberle.

Ich erhielt den Bescheid, daß ich in der Wählerliste nicht eingetragen sei und deßhalb nicht wählen dürfe; solches sagte mir der Lehrer, worauf ich mich darüber beschwerte, daß mir zur Wahl eingesagt worden sei, ich den ganzen Tag versäumen müßte und mein Gang nach Sachrang nun doch vergebens sei.

Ich ging ins Gasthaus zurück und sah ungefähr um 1 Uhr den Lehrer mit Schlüsseln ebendahin kommen. Um 2 Uhr führte ich den Wagnermeister Sebastian Sichler, der seinen Stimmzettel abgeben wollte und das Wahllokal nicht wußte, ins Schulhaus hinüber und fand das Schulzimmer verschlossen. Bürgermeister Daxer kam eben dazu und war ebenfalls erstaunt, das Zimmer verschlossen zu finden. Derselbe holte den Lehrer aus dem Gasthause herbei.

L. U.

Vincenz Speckbacher.

Benno Oberhorner, katholisch, 32 Jahre alt, geboren in Höslwang und in Hainbach als Gürtler ansässig. Verhandgelübdet.

Ich kam um 10 Uhr Vormittags zur Deutschen Reichstagswahl in Sachrang und wurde, weil in der Wählerliste nicht vorgetragen, zur Wahl nicht zugelassen.

Es war damals der Bürgermeister Daxer, dann Simon Ertl und Lehrer Eberle im Wahllokale anwesend.

Ich begab mich dann in das Gasthaus und hielt mich darüber auf, daß ich zur Wahl nicht zugelassen wurde.

Nachmittags etwa um 4½ Uhr traf ich auf dem Abtritte mit dem Grenzaufseher Karrer von Sachrang zusammen, welcher wahrscheinlich meine Klagen gehört hatte. Derselbe gab mir einen geschriebenen Stimmzettel mit dem Namen „Pachmayr" und sagte mir, „ich solle nur noch einmal in das Wallokal gehen, ich werde nun schon zugelassen".

Ich ging wirklich noch einmal in das Wahllokal, wo nunmehr Bürgermeister Daxer, der Beigeordnete Koenig und der Lehrer Eberle anwesend waren, und mein Zettel wurde ohne Widerrede angenommen.

Mit mir ging Abends auch der Soldat Georg Paffinger von Hainbach, welcher kurz zuvor wegen Krankheit aus dem Feldzuge nach Hause gekommen war und noch nicht 25 Jahre alt ist, dann der Nagelschmiedssohn und Soldat Georg Angerer von Hainbach; soviel ich weiß, gehört derselbe schon zur Landwehr, mit zur Wahl, und wurden Stimmzettel auch von diesen angenommen. Zu dem Letzteren hatte, wie mir Angerer erzählte, der Lehrer im Gasthause vorher gesagt, er könne, da mehrere Wähler ausgeblieben seien, nunmehr statt dieser wählen. Angerer war nämlich Vormittags, weil in der Wählerliste nicht vorgetragen, nicht zugelassen worden. Weiteres habe ich nicht anzugeben. Der vorerwähnte Georg Pfaffinger befindet sich zur Zeit als K. Jagdgehülfe in Schleching, K. B.-A. Traunstein.

L. U.

Benno Oberhammer.

Joh. Eberle, katholisch, 24 Jahre alt, zu Hochwang, K. B.-A. Günzburg, geboren, seit einem Jahre Lehrer in Sachrang.

Ich habe die Wählerliste für die Gemeinde Sachrang zur Deutschen Reichstagswahl allerdings unter Grundlage der Wählerliste zur Zollparlamentswahl zur vorgeschriebenen Zeit angefertigt und hiebei alle jene Namen berücksichtigt, die ich in der älteren Liste nicht fand, deren Träger aber mir als stimmberechtigt bekannt waren.

Die in der Wählerliste aufscheinenden Nachträge wurden mit einziger Ausnahme des Namens des Joh. Aigner, welcher am Wahltage selbst auf Grund seines stürmischen Austretens und Aufbegehrens, daß er nicht wählen dürfe, eingetragen wurde, während der Zeit der vorgeschriebenen Auflage der Liste nachgetragen.

Ich muß als richtig zugeben, daß das Wahllokal zu einer Zeit, wo die meisten Wähler schon erschienen waren, etwa Nachmittags um 2 Uhr, geschlossen wurde, und daß im Laufe des Nachmittags die Wähler truppweise, wenn eben sich wieder eine entsprechende Anzahl im Gasthause zusammengefunden hatte, von mir und einem oder zwei Beisitzern in das Wahllokal im Schulhause geführt wurden.

Ich erinnere mich, daß, als Joh. Genghammer, Math. Detl, Anton Feistl und Andreas Pfaffinger ihre Stimmen abgaben, außer mir nur der Beigeordnete Philipp Koenig, welcher als Stellvertreter des Wahlvorstehers fungirte, dabei war.

Es ist allerdings richtig, daß der Wähler Anton Feistl in der Wählerliste nicht vorkommt; ich muß, als derselbe seinen Stimmzettel abgab, wohl in der irrigen Meinung, daß es der in der Liste vorgetragene Johann Feistl sei, ihn zur Wahl zugelassen und in der Liste die Vormerkung über die Stimmabgabe bei Joh. Feistl gemacht haben.

Daß der Gürtler Benno Oberhorner ein zweites Mal, nachdem er Vormittags zurückgewiesen worden war, Abends bei der Wahl wieder erschienen ist, erinnere ich mich genau, ebenso, daß ich dessen Zettel annahm; es geschah dies lediglich deshalb, um denselben, der über seine Nichtzulassung stark aufbegehrt hatte, zufrieden zu stellen. Ich habe jedoch seinen Wahlzettel nicht in die Urne gelegt, sondern denselben unbemerkt beseitigt.

Das Gleiche dürfte ich auch bezüglich des Georg Pfaffinger und Georg Angerer gethan haben, an die ich mich jedoch speziell nicht erinnere; jedenfalls ist mir bewußt, daß ich mehrere Zettel beseitigt habe.

Ein eigentlicher Wahlausschuß ist bei der Wahl durch den Wahlvorsteher Daxer nicht constituirt worden und wurden Beisitzer und Protokollführer nicht verpflichtet. Es fungirten als Beisitzer eben die Mitglieder des Gemeindeausschusses abwechselungsweise, und ist solches der Grund, warum von den Wählern die Namen der Beisitzer verschieden angegeben wurden. Die im Wahlprotokolle angeführten Beisitzer waren jedoch am längsten bei der Wahl, insbesondere am Anfange und am Schlusse. Allein bin ich nie während der Wahlhandlung in das Wahllokal gekommen und glaube ich nicht, daß mir Jemand das nachweisen kann.

Ich erinnere mich nicht, je geäußert zu haben: „Wählt nur den Pachmayr, Obermeier hat bis jetzt nur 12 Stimmen", wohl aber glaube ich einmal gesagt zu haben: „Ich glaube, daß wir, nämlich die Partei Pachmayr, siegen" und konnte ich

dieses um so leichter wissen, als die Zettel mit dem Namen „Pfarrer Obermaier" alle gedruckt und durch den Pfarrer Thaler zu Sachrang sämmtlich ganz gleich klein zusammengefaltet worden waren, während die Pachmayrschen Zettel theils gedruckt, theils geschrieben ein ganz anderes Format hatten.

Ich muß es als Unrichtigkeit bezeichnen, daß Herr Pfarrer Thaler jemals auf der Kanzel gepredigt habe: „Jeder, der den Pachmayr wähle, begehe eine Todtsünde und müsse solches zu Ostern beichten". Derselbe hat vor der Wahl auf der Kanzel von derselben keine andere Erwähnung gemacht, als daß am 3. März die Wahl zum Deutschen Reichstag sei, hiebei alle Männer über 25 Jahre wählen könnten und doch Alle kommen möchten, da die Sache so wichtig sei. Der Name „Pachmayr" wurde von demselben gar nie von der Kanzel genannt, und nach der Wahl dieselbe nur einmal in der Weise auf der Kanzel erwähnt, daß er sagte: es hätten sich bei derselben die Gesinnungen dieser Freidenker geoffenbart.

In der Schule jedoch soll derselbe, wie ich von Feiertagsschülerinnen hörte, vor denselben, ich war hiebei nicht zugegen, die Aeußerung gemacht haben: „Alle, die den Pachmayr gewählt haben, sind Freimaurer und Pachmayr selbst ist ein Freimaurer.

Sonst habe ich nichts anzugeben.

L. U.

Eberle, Joh., Lehrer.

Anton Daxer, 56 Jahre alt, kath., in Achen, Gemeinde Sachrang, geboren und daselbst als Bauer ansässig, Bürgermeister der Gemeinde Sachrang.

Ich wurde bereits am 14. März l. J. beim Kgl. B.-A. Rosenheim über die Deutsche Reichstagswahl in Sachrang vernommen und muß auf meinen dortmaligen mir heute vorgehaltenen Angaben stehen bleiben.

Ich sehe ein, daß ich bei dieser Wahl Fehler gemacht habe und den Lehrer zu viel gelten ließ.

Ich glaubte eben, daß der Lehrer die Sache besser verstehe als ich.

Berichtigen muß ich meine Angaben vom 14. März dahin, daß ich, als ich um 1 Uhr vom Hause in das Wahllokal zurückkam, bald darauf mit dem ganzen Wahlausschusse in das Gasthaus mich begab. Den Wagner Sichler und den Vincenz Speckbacher fand ich, als ich einmal später nachsah, ob keine Wähler zum Wahllokale gekommen wären, vor der verschlossenen Thüre stehen.

Meine Angabe, daß Lehrer Eberle vor Beginn der Wahlhandlung noch Nachträge in der Wählerliste machte, ist dahin zu verstehen, daß solches während der Zeit der vorgeschriebenen Auflage der Liste geschehen.

Daran, daß Benno Oberhorner, Gg. Pfaffinger und Gg. Angerer noch Abends zur Wahl zugelassen wurden, erinnere ich mich gar nicht.

Ich war bei Anfertigung der Wählerliste immer der Ansicht, daß nur die Hausbesitzer wahlberechtigt waren.

Wie es mit der Stimmabgabe des Anton Feistl herging, erinnere ich mich auch nicht mehr. Richtig ist, daß der in der Wählerliste vorgetragene Joh. Feistl am Wahltage in der Gemeinde gar nicht anwesend war.

L. U.

Daxer, Bürgermeister.

Georg Angerer, kath., 29 Jahre alt, zu Hainbach geboren, ledig, Nagelschmiedegeselle daselbst.

Verhandgelübdet.

Ich war im vorigen Winter als Angehöriger der Landwehr in die Garnison München eingerückt, befand mich aber am 3. März in Urlaub in Hainbach und ging zur Reichstagswahl schon am Vormittage früh 8 Uhr nach Sachrang.

Schon vor 10 Uhr Vormittags sagte mir im Gasthause dortselbst der Lehrer, daß ich in der Wählerliste nicht aufgeführt sei und deshalb nicht wählen könne.

Ich ging deshalb auch nicht zur Wahl, blieb aber im Gasthause sitzen. Nachmittags, etwa um 4 Uhr, sagte der Lehrer, daß mehrere Wähler, die in der Wählerliste aufgeführt seien, nicht erschienen seien, und daher anstatt derselben solche, die in der Wählerliste nicht stehen, wählen könnten. Ich, Georg Pfaffinger und Benno Oberhorner, sämmtliche von Hainbach, gingen nun mitsammen in das Wahllokal, und wurden unsere Wahlzettel vom Lehrer in Empfang genommen. Ich meine mich erinnern zu können, daß der Beigeordnete König dabei war, kann aber dies mit Bestimmtheit nicht angaben. Darauf, ob von der Abgabe unserer Zettel in der Wählerliste irgend welche Vormerkung gemacht wurde, habe ich nicht Obacht gegeben, doch habe ich mit Bestimmtheit gesehen, daß der Lehrer unsere Zettel in die mit einem Tuche bedeckte Wahlschüssel hineinwarf und die Schüssel mit dem Tuche wieder bedeckte. Ich wurde nicht befragt, wen ich wähle und habe einen Zettel für Pfarrer Obermaier abgegeben. Georg Pfaffinger war bei der Wahl noch nicht 25 Jahre alt und stimmte, wie er mir selbst den Zettel zeigte, für Pachmayr. Er bot mir auch einen Pachmayrschen Zettel an.

L. U.

Georg Angerer.

---

3. Höslwang.

Durch die Vernehmung sämmtlicher verhandgelübdeten Mitglieder des Wahlvorstandes konnte nichts Weiteres constatirt werden, als daß Pfarrer Riemer von Höslwang am Sonntage vor der Wahl in der Pfarrkirche Höslwang in einer vom Altare aus gehaltenen Ansprache auf die Wichtigkeit der Reichstagswahl aufmerksam machte, die von beiden (liberalen und sogenannten patriotischen) Parteien aufgestellten Wahlkandidaten ohne Empfehlung eines derselben, und mit der ausdrücklichen Betonung, daß die Wahl eine freie sei, und Jeder wählen könne, wen er wolle, namhaft gemacht, jedoch bemerkt hat, daß Wahlzettel für Pfarrer Obermaier im Pfarrhofe in Empfang genommen werden können.

Vernehmung des Joh Huber pag 1. der Verhandlungen;
" " Seb. Künzner pag. 5. der Verhandlungen;
" " Jos. Weiß pag 6. der Verhandlungen.

Von allen vernommenen Zeugen wird widersprochen, daß Pfarrer Riemer sich längere Zeit, als er zur Abgabe seines Wahlzettels bedurfte, im Wahlokale aufgehalten, und die Freiheit der Wahl hierbei durch Diskussionen und Ansprachen beeinträchtigt habe.

Seb. Künzner, 30 Jahr alt, katholisch, geboren in Heinrichsberg, Königl. Bezirksamts Traunstein, zur Zeit als Bauer in Gebertsham ansässig.

Verhandgelübdet.

Ich kann bestätigen, daß Herr Pfarrer Riemer am Sonntage vor der Reichstagswahl in der Pfarrkirche Höslwang den Pfarrer Obermayer von Feichten, allerdings als Wahlkandidaten der patriotischen Partei für den Deutschen Reichstag bezeichnete, jedoch ausdrücklich bemerkte, daß die Wahl eine freie sei und jeder wählen könne, wen er wolle, daß endlich jene, welche den Pfarrer Obermayer wählen wollten, Wahlzettel im Pfarrhause haben könnten.

Ich habe dieses selbst gehört. Nicht bekannt ist mir, daß derselbe sonst für Pfarrer Obermayr zu wirken suchte und habe ich Herrn Pfarrer Riemer im Wahllokale gar nicht gesehen.

L. U.

Sebastian Künzner.

Joseph Weiß, 56 Jahr alt, katholisch, geb. zu Zunham, daselbst als Bauer ansässig.

Verhandgelübdet.

Ich kann aus eigener Wissenschaft bestätigen, daß Herr Pfarrer Riemer nur ganz kurze Zeit behufs Abgabe seines Stimmzettels sich im Wahllokale aufhielt und durchaus keine Ansprache an die Wähler hielt.

In der Kirche zu Höslwang machte er am Sonntag vorher auf die Wichtigkeit der Wahl aufmerksam, sagte, daß man Männer wählen müsse, die das Vermögen hätten, die Kosten einer weiten Reise und eines kostspieligen Aufenthaltes in Berlin zu bestreiten, nannte die von den beiden Parteien aufgestellten Kandidaten, ohne einen besonders zu empfehlen und bemerkte ausdrücklich, daß jeder wählen könne, wen er wolle, und Wahl-

zettel für Pfarrer Obermayr im Wahllokale abgeholt werden könnten.

L. U.
Joseph Weiß.

Joseph Riemer, 63 Jahre alt, katholisch, zu Berg, Königl. Bezirksamt Landshut geboren, seit nahezu 24 Jahren Pfarrer in Höslwang.

Es würde mir sehr leicht sein, mich gegenüber den gegen meine Person erhobenen Anschuldigungen wegen angeblicher Wahlumtriebe bei der letzten Reichstagswahl zu Höslwang zu rechtfertigen.

Doch werde ich solches nicht eher thun, bis mir die Denuncianten benannt sind, damit ich in den Stand gesetzt bin, gegen dieselben wegen Verleumdung gerichtlich aufzutreten. Ich bitte, höhere Ermächtigung dazu einzuholen, daß der liberale Bürgerverein von Rosenheim, von dem, wie wir Geistliche schon seit Wochen gehört haben, der Wahlprotest bei dem Deutschen Reichstage in Berlin eingereicht wurde, verhalten werde, denjenigen, welcher ihm so schmähliche Lügen hinterbracht hat, mir namhaft zu machen.

L. U.
Riemer, Pfarrer.

---

4. Endorf.

Die auf Handgelübde bethätigten Vernehmungen sämmtlicher Mitglieder des Wahlvorstandes und des Wirthes Rechl von Mauerkirchen (pag. 3 der Verhandlungen) bezeichnen die Angabe, daß die Geistlichen von Endorf während der ganzen Dauer der Wahl sich im Wahllokale aufgehalten, und die Wähler öffentlich zur Wahl des Pfarrers Obermayer aufgefordert haben, Wirth Rechl endlich vom Coadjutor in Endorf öffentlich gefragt worden sei, wen er wähle, als Unwahrheit.

Rechl will von dem Coadjutor gar nicht angesprochen sein, der ganze Wahlvorstand deponirt einstimmig, daß der Pfarrer von Endorf nur Nachmittags zur Abgabe seines Wahlzettels im Wahllokale erschienen sei und sich sofort wieder entfernt habe, der Coadjutor aber Vormittags beim Beginn der Wahlhandlung anwesend gewesen, das ärgste Gedränge abgewartet, und nach Abgabe seines Stimmzettels, ohne irgendwie für die Wahl des Pfarrers Obermayer aufzutreten, sich wieder entfernt habe.

Auch von Umtrieben der Geistlichkeit vor der Wahl und außerhalb des Wahllokals konnte nichts erhoben werden, nur ist durch die Zeugen Rechl (pag. 3), Seb. Hamberger (pag. 8) und Anton Bauer (pag. 9) constatirt, daß die Geistlichen von Endorf dem Bürgermeister von Mauerkirchen und dem Beigeordneten der Gemeinde Hemhof Wahlzettel für Pfarrer Obermayer zur Vertheilung an solche Wähler, die sich ihrer bedienen wollten, vor der Wahl zugesendet haben.

Joseph Rechl, 60 Jahre alt, kath., zu Obing, K.-B.-A. Traunstein geboren, zur Zeit Gastwirth in Mauerkirchen.

Verhandgelübdet.

Ich weiß wohl, daß Herr Pfarrer Emmelauer von Endorf vor der Reichstagswahl in seinem Pfarrbezirke Wahlzettel für Pfarrer Obermayer herumschickte und hat mir selbst der Gemeindediener von Mauerkirchen einen solchen Zettel in das Haus gebracht und mir auf Befragen gesagt, daß ihn der Herr Pfarrer schicke.

Nicht bestätigen kann ich jedoch, daß der Pfarrer sonst Umtriebe zu Gunsten des Pfarrers Obermayer machte. Ich habe am Wahltage meinen Wahlzettel zwischen 10 und 11 Uhr im Wahllokale abgegeben und hierbei den Herrn Pfarrer gar nicht gesehen.

Der Coadjutor von Endorf saß allerdings, als ich meinen Zettel abgab, im Wahllokale auf einer Schulbank, entweder lesend oder schreibend. Er sprach mich nicht an, und ist es vollständig unrichtig, daß ich von demselben gefragt wurde, wen ich wähle.

Allerdings wurde ich von einem Manne, der in der Nähe des Herrn Coadjutor stand, in der angegebenen Weise befragt; jedoch habe ich durchaus keinen Anhaltspunkt, daß solches im Auftrage des Coadjutor geschehen.

Wie lange der Coadjutor im Wahllokale war, weiß ich nicht: doch habe ich in keiner Weise gehört, daß von demselben die Wähler zur Wahl des Pfarrers Obermayer aufgefordert wurden.

Joseph Rechl.

Valentin Furtner, 47 Jahre alt, kath., in Endorf geboren und daselbst als Bauer ansässig.

Verhandgelübdet.

Der Coadjutor Georg Heckner von Endorf war beim Beginne der Wahlhandlung im Wahllokale, sah der Konstituirung des Wahlvorstandes zu, wartete dann in einer Ecke allein stehend das ärgste Gedränge ab, gab seinen Zettel ab und entfernte sich dann, ohne noch einmal später zu kommen.

Nach dem Beginne der Wahl blieb er vielleicht noch eine halbe Viertelstunde.

Herr Pfarrer Emmelauer kam erst Nachmittags und entfernte sich sofort wieder, nachdem er seinen Zettel abgegeben hatte.

Es ist sonach völlig unwahr, daß dieselben im Wahllokale für die Wahl des Pfarrer Obermayer gewirkt hätten; sie sprachen, soweit ich es wahrnehmen konnte, gar nicht von einem Wahlkandidaten, und habe ich durchaus nicht gehört, daß dieselben außer dem Lokale die Wähler zur Wahl des Pfarrers Obermayer zu bestimmen suchten und Stimmzettel für denselben herumgeschickt hätten.

Valentin Furtner.

Sebastian Hamberger, 40 Jahre alt, kath., zu Mauerkirchen geboren, daselbst als Bauer ansässig, zur Zeit Bürgermeister.

Verhandgelübdet.

Pfarrer Emmelauer von Endorf schickte mir vor der Wahl eine größere Anzahl Wahlzettel für Pfarrer Obermayer durch den Gemeindediener mit dem Ersuchen zu, sie im Gemeindebezirke zu verbreiten.

Ich trug dem Gemeindediener auf, bei dem Einsagen zur Wahl solche Zettel denjenigen Gemeindegliedern, welche sich ihrer bedienen wollten, zu geben, was dieser auch that.

Etwas Anderes geschah meines Wissens von Seiten der Geistlichen zu Endorf zu Gunsten der Wahl des Pfarrers Obermayer nicht.

Keiner von beiden hielt sich länger, als zur Abgabe seines Wahlzettels nothwendig war, im Wahllokale auf.

L. U.
Seb. Hamberger, Bürgermeister.

Anton Bauer, 52 Jahre alt, kath., zu Hemhof geboren, daselbst als Färbermeister ansässig.

Verhandgelübdet.

Herr Coadjutor von Endorf schickte mir vor der Wahl 100 Stück Wahlzettel für Pfarrer Obermayer mit einem Zettel ins Haus, worin er mich ersuchte, sie gelegentlich an Wähler, die solche Zettel wollten, zu vertheilen. Hierin bestand meines Wissens die ganze Thätigkeit der Geistlichen von Endorf zu Gunsten des Wahlkandidaten Obermayer und habe ich in keiner Weise gehört, daß dieselben ihre Pfarrkinder irgendwie in der Freiheit ihrer Wahl beschränkt hätten.

Am allerwenigsten ist solches im Wahllokale geschehen, wo ein Jeder von denselben sich nur ganz kurze Zeit, nur wenige Minuten aufhielt und gewiß Niemanden um seine Wahl anredete.

L. U.
Bauer, Beigeordneter.

Joh. Nepomuk Emmelauer, 69 Jahre alt, kath., in Dinkelsbühl geboren, seit 20 Jahren Pfarrer von Endorf.

Ich kann nur die Versicherung niederlegen, daß alle jene Beschuldigungen, die nach den mir bekannten stenographischen Berichten des Deutschen Reichstags bezüglich einer ungesetzlichen Beeinflussung meinerseits der Reichstagswahl in Endorf gegen meine Person erhoben wurden, grundlos und böswillige Verleumdung sind, verweigere aber jedwedes nähere Eingehen

auf diese Anschuldigung, insolange als nicht mein Ankläger mir bekannt gegeben wird.

L. U.
Emmelauer, Pfarrer.

Georg Heckner, 33 Jahre alt, kath., in Vötting, B.-A. Freising geboren, seit 2½ Jahren Coadjutor in Endorf.

Ich halte mich nicht für verpflichtet, die mir gemachten Vorhalte zu beantworten und zwar insolange nicht, als mir nicht die Namen meiner Ankläger genannt werden und ich hierdurch in den Stand gesetzt werde, dieselben wegen Verleumdung zu belangen. Ich verweigere jede Antwort.

L. U.
Georg Heckner, Coadjutor.

5.

Allerdings ist durch die Einvernahme des Wahlvorstandes und des Wirthes Estermann von Wildenwarth constatirt, daß ein säcularisirter Karmelitermönch, Ildephons Neumayer, sich größtentheils während der Wahlhandlung im Wahllokal aufhielt.

Allein derselbe commorirt im Wahlbezirke seit längerer Zeit wegen Krankheit, war wahlberechtigt, und als Beisitzer im Wahlvorstande im Voraus bestimmt worden, und findet so seine Anwesenheit im Wahllokale ihre Erklärung.

Daß derselbe irgend welche Wahlumtriebe gemacht, Ansprachen im Wahllokale gehalten, und dem Wirthe Estermann zur Wahl des Pfarrers Obermayer zugeredet habe, wird vom gesammten Wahlvorstande und von Estermann selbst mit Bestimmtheit widersprochen.

(cf. insbesondere Vernehmung des Estermann pag. 2.)

Joseph Schweinsteiger, 50 Jahr alt, kath., zu Prutdorf, Gem. Wildenwarth, geb., daselbst als Bauer ansäßig, zur Zeit Bürgermeister der Gemeinde Wildenwarth.

Verhandgelübdet.

Ich habe den Karmelitermönch Ildephons Neumeyer, zur Zeit in Leitenberg sich aufhaltend, als Beisitzer bei der Deutschen Reichstagswahl in Wildenwarth bestimmt. Ich that solches, wie auch bezüglich der beiden übrigen Beisitzer, allerdings am Wahltage selbst vor Beginn, und übersah daher die Bestimmung des §. 10. des Wahlreglements, wonach die Ernennung des Wahlvorstandes mindestens 2 Tage vor der Wahl hätte geschehen sollen. Ich wurde zur Bestimmung des Ildephons Neumayer von Leithenberg als Beisitzer von fremder Seite durchaus nicht veranlaßt, sondern ging dabei vollkommen selbständig zu Werke.

Ildephons Neumayer unterzog sich seinem Amte, das ein anderer Wähler wegen des damit verbundenen Zeitverlustes nicht gern übernommen hätte. Derselbe hielt sich während der ganzen Wahl im Wahllokale auf, mit Ausnahme von ca. 1 Stunde, wo er im Gasthause aß, war aber vollkommen ruhig, und muß ich die Behauptung, daß derselbe irgendwie die Wähler in ihrer freien Wahl zu beeinflussen gesucht habe, als rein aus der Luft gegriffen bezeichnen.

L. U.
Schweinsteiger, Bürgermeister.

---

6. Niedering.

Durch die gepflogenen Erhebungen ist wohl konstatirt, daß

1. geistlicher Rath und Pfarrer tr. x Wurm schon vor Beginn der Wahlhandlung im Wahllokale anwesend war, zu derselben Wahlzettel für Pfarrer Obermayer mitgebracht, und dieselben mit Zustimmung des Wahlvorstandes zum beliebigen Gebrauche für die Wähler aufgelegt hat,
2. vor Beginn der Wahlhandlung und der Konstituirung des Wahlvorstandes nur nach der Aussage des Protokollführers Streitberger pag. 8 der Verhandlungen — waren bereits 2 Beisitzer verpflichtet, was jedoch von sämmtlichen 3 Beisitzern — pag. 14, 18 und 20 widersprochen wird — auf Veranlassung von anwesenden Wählern eine Ansprache über den Zweck und die Wichtigkeit der Wahl halten wollte, jedoch sofort auf die Unterbrechung des Protokollführers schwieg,
3. circa eine Stunde sich im Wahllokale aufgehalten, und Zettel für Pfarrer Obermayer, welche von den Wählern genommen worden waren, zusammengefaltet hat (pag. 21),
4. er endlich zu einem Mitgliede des Wahlvorstandes gesagt hat, er solle seinem Bruder, dem Holzhändler Perr, zureden, für Pfarrer Obermayer zu stimmen (pag. 13 und 21).

Nicht jedoch konnte erhoben werden, daß

1. Pfarrer Wurm länger als nach 11 Uhr im Wahllokale blieb, und in anderer als der bereits dargestellten Weise für die Obermayersche Kandidatur gewirkt hat,
2. derselbe den Holzhändler Perr am Arme ergriffen, oder selbst nur persönlich zu demselben bezüglich eines Wahlkandidaten gesprochen hat.

Vernehmung des Holzhändlers Perr pag. 12.
" des Lehrers Streitberger pag. 5.
" des Wirthes Höfter pag. 11.

Pfarrer Wurm sucht — pag. 25 — selbst seinen zum Bruder des Holzhändlers Perr gesprochenen Worten eine ganz harmlose, unverfängliche Deutung zu geben.

Einen groben Verstoß gegen §. 13. des Wahlreglements ließ sich der nunmehr verstorbene Wahlvorsteher Brunner nach der Aussage sämmtlicher vernommenen Mitglieder des Wahlvorstandes dadurch zu Schulden kommen, daß er während der Wahlhandlung in seiner Eigenschaft als Bürgermeister der Gemeinde Niedering eine ganz fremde Angelegenheit, die Frage des Abbruches eines zum Schulhause zu Niedering gehörigen Backofens, vor den anwesenden Gemeindegliedern im Wahllokale zur Diskussion brachte.

Wahl zum Reichstage betreffend.

Dankend für die Zuschrift vom 20. d. M. rubr. Betreffes, halte ich mich auf Grund des stenographischen Berichtes über die Beanstandung der Reichstagswahl im Wahlbezirke Rosenheim resp Wahlorte Niedering für verpflichtet, einem Königl. Bezirksamte folgende wahrheitsgetreue Schilderung des am 3. v. M. dahier vorgenommenen Wahlaktes einzusenden.

Als ich am besagten Tage um 10 Uhr Vormittags, zu welcher Stunde die Wahl beginnen sollte, im hiesigen Schulzimmer erschien, war außer dem Schullehrer Streitberger noch kein einziger Wähler anwesend; erst gegen ½11 Uhr waren daselbst 20—25 zusammengekommen. Von diesen Wählern stellten Einige die Frage, warum man sie denn zu einer Wahl berufen habe? Da weder Einer der 2 Bürgermeister noch Schullehrer Streitberger die gestellte Frage beantwortete, so sagte ich: „Weil noch kein Ausschuß gebildet ist, so ist das Reden Keinem verwehrt; wird es allgemein gewünscht, daß ich die aufgeworfene Frage beantworte, so bin ich hiezu bereit.“ Als sämmtliche Wähler riefen: „Ja, das wünschen wir, — reden Sie, reden Sie!“ wurde Schullehrer Streitberger vor Aerger roth, ganz roth, und schrie mir zu: „Herr geistl. Rath! ich kann Ihnen jetzt, nachdem es bereits ½11 Uhr ist, als Protokollführer das Reden nicht mehr gestatten 2c.“ Er sagte dieses und noch einiges Andere in so brutaler Weise, daß etliche Bauern vortraten und ihm bedeuteten, sie müßten sich ein so grobes Benehmen gegen ihren Herrn Pfarrer verbieten 2c. — Um schlimmere Auftritte zu verhüten, hielt ich es für gerathen, vermittelnd aufzutreten, und erklärte sodann: „Obwohl ich vor Bildung des Wahlausschusses nach dem Gesetze berechtigt bin, die gestellte Frage zu beantworten, und obwohl diese Frage bei dem Umstande, daß in manchen Häusern eine Zeitung weder gehalten noch gelesen wird, sogar beantwortet werden soll, so will ich doch, um einer schmahlichen Denunciation vorzubeugen, von meinem Rechte keinen Gebrauch machen, sondern will schweigen.“ — Ich schwieg auch ungeachtet wiederholter und dringender Zurufe, „daß ich mir vom Schullehrer das Reden nicht wehren lassen solle.“

Da erst jetzt der Wahlausschuß gebildet wurde, so kann ich

auch meine Stellung nicht mißbraucht und die Wähler durch eine ungehaltene Rede nicht eingeschüchtert und sie nicht aufgefordert haben, von mir ihre Stimmzettel abzunehmen.

Daß bei dem nun vorgenommenen Wahlakte sich die Sache nicht so gestaltete, wie Schullehrer Streitberger es wollte und wünschte, ist nicht mir, sondern ihm selber zuzuschreiben. Fast sämmtliche Wähler, welche Tags vorher oder kurz vor der Wahl mit Zetteln auf Pachmaier versehen worden waren, wurden durch die Brutalität des Schullehrers gegen meine Person so erbittert, daß sie die eingehändigten oder zugesendeten Pachmaier-Zettel entweder zerrissen oder sie unbenützt in ihren Taschen stecken ließen, und sich um Obermeier-Zettel umsahen.

Indem ich noch bemerke, daß nicht Einer unter den hiesigen Wählern gefunden werden wird, von dem behauptet werden könnte, er sei von mir zur Wahl Obermeiers gedrängt rc. worden, — daß ich ferner im Wahllokale (dem Schulzimmer) nur bis 11 Uhr mich aufhielt (als Wahllokal hätte nach bezirks amtlicher Ausschreibung nicht dieses, sondern das Gemeindezimmer benützt werden sollen) und daß ich nur einmal in dasselbe zurückkehrte, um dem Bürgermeister Brunner stille ins Ohr zu sagen, er möchte unter der Mittagszeit dem fortschrittlichen Lehrer auf die Finger schauen, damit er nicht etwa ihm beliebige Zettel in die Wahlurne einschmuggele, — daß endlich auch daß Fassen des Holzhändlers Beer beim Arme rc. nichts Anderes, als fortschrittliche Lüge ist, — muß ich den Schullehrer Streitberger wiederholt als den Veranlasser des nach Berlin gesandten lügenhaften Berichtes über den hiesigen Wahlakt bezeichnen. Dem Vernehmen nach hat zwar ein Gensdarm über die hiesige Wahl Klage gestellt oder eingereicht; allein dieses wäre gewiß unterblieben, wenn ihn nicht Schullehrer Streitberger entweder mittelbar oder unmittelbar dazu bestimmt hätte. Der im stenographischen Berichte als Zeuge aufgeführte Wirth Höfter kann, da er nur schnell seinen Stimmzettel abgab (kurz vor 11 Uhr) und sich eben so schnell wieder nach Hause entfernte, nichts weiter bezeugen, als daß er sich von seinem fortschrittlichen Freunde Streitberger hat anlügen lassen. Von dem gleichfalls als Zeugen angeführten Holzhändler Perr bemerke ich, daß er erst im Wahllokale erschien, als ich mich aus demselben in meine Wohnung zurückbegab.

In der zuversichtlichen Hoffnung, daß das K. Bezirksamt im eigenen Interesse die hiesige Wahl einer gründlichen Untersuchung unterziehen und Sorge tragen wird, daß der Schuldige die ihm gebührende Strafe erhalte, zeichnet

Hochachtungsvollst

Fr. Wurm, Pastor und geistlicher Rath.

Ignaz Streitberger, 43 Jahre alt, katholisch, zu Landsberg geboren, seit 4½ Jahren Schullehrer zu Niedering, Protokollführer bei der Reichstagswahl daselbst.

Verhandgelübdet.

Zu der am 3. März l. Js. zu Niedering stattfindenden Reichstagswahl war von dem durch das K. Bezirksamt ernannten Wahlvorsteher, dem inzwischen verstorbenen Bürgermeister Oswald Brunner von Niedering, und mir in meiner Eigenschaft als Gemeindeschreiber für die bei der Wahl betheiligten Gemeinden Niedering und Neukirchen Alles genau nach Vorschrift des Wahlgesetzes und des Reglements hiezu vorbereitet worden, und ich begab mich an dem fraglichen Tage um 9½ Uhr Vormittags in das Schulzimmer, welches als Wahllokal bestimmt worden war, um den Tisch für den Wahlvorstand, die Wahlpapiere und die nöthigen Stühle herzurichten, sowie den Abdruck des Wahlgesetzes und des Reglements auszulegen.

Wenn ich mich recht erinnere, erschien Herr Geistl. Rath und Pfarrer Franz Xav. Wurm von Niedering noch vor 10 Uhr Vormittags, als der zum Beginne der Wahlhandlung anberaumten Stunde, und zu einer Zeit, wo andere Wähler noch nicht anwesend waren, im Wahllokale. Jedenfalls war dieses der Fall vor dem Erscheinen des Wahlvorstandes und der Beisitzer. Er äußerte zu mir gesprächsweise, daß ihm vom kath. Kasino in Rosenheim Wahlzettel zugeschickt worden seien, worauf ich nichts erwiderte.

Ich hatte bei meiner jüngsten Anwesenheit in Rosenheim Wahlzettel für den von der liberalen Partei vorgeschlagenen Wahlkandidaten Posthalter Pachmayr erhalten gehabt und dieselben zum beliebigen Gebrauche für Wähler, die sich ihrer bedienen wollten, auf einer der hintersten Schulbänke niedergelegt. Herr Geistlicher Rath sah diese Zettel, sowie das von der liberalen Partei erlassene gedruckte Wahlausschreiben, das ich neben die Zettel gelegt hatte, und äußerte zu mir, Bezug nehmend auf eine Stelle dieses Ausschreibens, daß Pachmayr einstimmig als Wahlkandidat aufgestellt worden sei, daß solches eine Lüge sei und man da wieder sehen könne, wie die Fortschrittler lügen; er sei doch auch Wähler und wisse von der Aufstellung des Pachmayr nichts. Ich erwiderte hierauf nichts Anderes, als daß die fragliche Stelle des Wahlausschreibens nicht so, wie vom Herrn Geistlichen Rath geschehen, zu verstehen sei, sondern unter der hierin erwähnten Einstimmigkeit keine andere als jene der bei der Hauptwahlversammlung der liberalen Partei in Holzkirchen versammelten Wähler zu verstehen sei.

Diese Erörterungen fielen noch vor dem Erscheinen des Wahlvorstandes vor. Wahlvorsteher Brunner erschien jedenfalls ziemlich genau um 10 Uhr. Nicht so pünktlich waren die von Brunner nach seiner mündlichen Aeußerung schon vor dem Wahltermine bestimmten Beisitzer; insbesondere ließ der Beisitzer Johann Baptist Peer von Petzgersdorf auf sich warten.

Da auch die Wähler nur in geringer Anzahl sich erst eingefunden hatten, so wurde Herr Geistlicher Rath ungeduldig und trug einigen Anwesenden auf, doch zu machen, daß die Leute kämen, er wolle eine Ansprache halten. Es lief denn auch zweimal ein Bote in das vom Schulhause etwas entfernt liegende Gasthaus, wo viele Wähler beisammen saßen, um selbe zu holen. Es kam denn auch eine große Anzahl von Wählern auf einmal in's Wahllokal und mit ihnen der letzte Beisitzer im Wahlvorstande, Joh. Bapt. Peer von Petzgersdorf. Als ich den Letzteren zur Thüre hereintreten sah, so mahnte ich den Bürgermeister Brunner zum Beginne der Wahlhandlung, weil die vorgeschriebene Zeit schon abgelaufen sei. Brunner folgte meiner Mahnung und reichte den beiden ihm zunächst stehenden Beisitzern, ich kann mit aller Bestimmtheit nicht angeben, welche dies waren, die Hand, um sie an Eidesstatt zu verpflichten. In diesem Momente und noch bevor Brunner den dritten Beisitzer und mich als Protokollführer verpflichten konnte, es mochte nunmehr zwischen 10¼ und 10½ Uhr geworden sein, begann Herr Geistlicher Rath Wurm eine Ansprache an die Wähler, die ich mit den Worten unterbrach: „Herr Geistlicher Rath, im Wahllokale darf gesetzlich keine Rede gehalten werden." Ich wiederholte diese Worte, da Herr Geistlicher Rath zwar einen Augenblick inne hielt, jedoch nicht weiter darauf achtete und zu sprechen fortfuhr, ein zweites Mal dringender, worauf Herr Geistlicher Rath schwieg. Bei den anwesenden Wählern hatte jedoch meine Unterbrechung Mißfallen erregt und es wurden verschiedene Stimmen laut, der Herr Geistliche Rath solle auf mich nicht aufpassen und nur fortreden, was selber jedoch nicht that, weshalb für ihn Cooperator Luchs das Wort ergriff, um eine Ansprache zu halten. Herr Geistlicher Rath Wurm gebot ihm jedoch Schweigen, mit dem Bemerken, es könnten außerdem Denunciationen vorkommen und er (Luchs) bei den Gerichten herumgezogen werden. Es erfolgte hierauf noch ein tumultuarisches Lärmen von Seiten der Wähler; doch wurde gleich darauf durch den Wahlvorsteher der Wahlvorstand durch die Verpflichtung des dritten Beisitzers und meiner Person als Protoführers vollends konstituirt. Herr Geistlicher Rath Wurm blieb wohl noch länger im Wahllokale mit einer großen Anzahl von Wählern. Doch kann ich mit Bestimmtheit nicht angeben, ob hierbei von ihm Wahlzettel vertheilt wurden. Die Abgabe der Wahlzettel begann; wie sich am Schlusse der Wahl herausstellte, wurde Pfarrer Obermayer mit großer Majorität gewählt; woher die sämmtlich gedruckten Zettel für Obermayer kamen, und ob sie durch Herrn Geistlichen Rath Wurm vertheilt wurden, kann ich nicht angeben.

Daran kann ich mich auch nicht mehr erinnern, daß im Wahllokale Pfarrer Obermayer als Kandidat für den Reichstag von Herrn Geistlichen Rath Wurm empfohlen wurde. Ich glaube vielmehr, daß wenigstens in der bereits begonnenen öffentlichen Ansprache desselben der Name Obermayer bis zu meiner Unterbrechung noch nicht vorgekommen ist. Was Herr Geistlicher Rath über die Wahl außer seiner öffentlichen An-

sprache im privativen Gespräche mit den Wählern äußerte, und ob er allenfalls außerhalb des Wahllokals Zettel vertheilte, ist mir nicht bekannt

Holzhändler Peer von Riedering hat meines Wissens einen Wahlzettel gar nicht abgegeben. Was ihn daran hinderte, weiß ich nicht; ich sah denselben wohl einmal im Wahllokale, doch nahe an der Thüre.

Einen Zwischenfall bei der Wahlhandlung will ich jedoch noch erwähnen:

Nachdem schon eine größere Anzahl von Wahlzetteln abgegeben war, und der Wahlvorsteher Brunner noch viele Wähler im Wahllokale anwesend sah, wollte er diese Gelegenheit benützen, um eine Angelegenbeit, die gerade in der Schulgemeinde Riedering, welche aus den zur Reichstagswahl berufenen Gemeinden Riedering und Neukirchen besteht, bezüglich des Abbruchs eines zum Schulhause gehörigen Backofens anhängig geworden war, zur Erörterung und Beschlußfassung durch die Schulgemeinde zu bringen. Er leitete denn auch die Diskussion über diesen Gegenstand mit den Worten ein: „Weil wir gerade so schön beisammen sind, so wollen wir auch die Sache bezüglich des Backofens besprechen.“ Diese Angelegenheit wurde denn auch, mit Unterbrechung der Wahlhandlung, lange Zeit diskutirt, gedieh jedoch zu keiner Beschlußfassung.

Weitere Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung sind mir nicht bekannt. Selbe wurde dann vorschriftsmäßig bis Abends 6 Uhr festgesetzt.

L. U.

Ignaz Streitberger.

Martin Peer, 37 Jahre alt, katholisch, zu Petzgersdorf geboren, zu Riedering als Bauer und Holzhändler ansässig.

Verhandgelübdet.

Ich kam am 3. März lauf. Js. ungefähr um 11½ Uhr Vormittags in das Wahllokal, in der Absicht, den Posthalter Pachmayr zu wählen, und einen Wahlzettel für Pachmayr im Sacke. Es waren außer dem Wahlvorstande noch mehrere Wähler und auch Herr Geistl. Rath Wurm im Wahllokale anwesend. Man kennt in Riedering meine politischen Gesinnungen, und war deshalb schon im Voraus überzeugt, daß ich dem liberalen Kandidaten meine Stimme geben würde.

Ich hörte nun sofort bei meinem Eintritte, wie Herr Geistlicher Rath Wurm meinem Bruder, der Beisitzer bei der Wahl war, jedoch im Momente nicht am Tische des Wahlvorstandes saß, sondern sich rückwärts im Zimmer bei den andern Wählern befand, zuredete, er solle mich doch dazu bringen, daß ich auch dem Pfarrer Obermaier meine Stimme geben solle. Mein Bruder that auch solches.

Widersprechen muß ich, daß Herr Geistlicher Rath Wurm mich am Arm gefaßt und mir bedeutet hat, daß ich den Obermaier wählen müsse. Derselbe sagte selbst gar nichts zu mir, und entfernte sich aus dem Wahllokale, während ich noch in selbem war. Daran, daß ein Vorstandsmitglied gerufen habe: „Jetzt kommt gar wieder ein Pachmayr,“ kann ich mich nicht erinnern. Der Wahlvorsteher Brunner rief mir nur zu: „Peer, mach, da geh vor.“ Es ärgerte mich allerdings, daß man mich nicht frei nach meiner Ueberzeugung wählen ließ, und ich entfernte mich ohne Abgabe eines Zettels aus dem Lokale, um später wiederzukommen. Doch unterließ ich später ganz, meine Stimme abzugeben.

Daß der Wahlvorsteher Brunner während der Wahlhandlung noch die Schulhausbackofen-Angelegenheit zur Diskussion brachte, habe ich nur nachträglich im Gasthause von verschiedenen Personen, an die ich mich Uebrigens augenblicklich nicht erinnern kann, erzählen gehört.

L. U.

Martin Perr.

Joh. Niedermaier, 39 Jahre alt, katholisch, in Riedering geboren, daselbst als Bauer ansässig, zur Zeit Bürgermeister, bei der Reichstagswahl in Riedering am 3. März l. J. Beisitzer.

Verhandgelübdet.

Am 3. März l. J. kam ich, der ich für die an diesem Tage stattfindende Deutsche Reichstagswahl schon im Voraus von dem Wahlvorsteher Oswald Brunner als Beisitzer bestimmt worden war, etwas spät, d. i. jedenfalls nach 10 Uhr Vormittags, in das Wahllokal im Schulhause, da meine Uhr zurückgeblieben war.

Ich traf im Wahllokale den Wahlvorsteher Brunner, dann die beiden andern Beisitzer und den Protokollführer, sämmtlich noch nicht am Wahltische sitzend, außerdem Herrn Geistlichen Rath Wurm und circa 20—25 Wähler.

Bevor nun der Wahlvorstand sich konstituirte, und bevor insbesondere ich durch den Wahlvorsteher verpflichtet wurde, hörte ich, wie verschiedene Wähler an Herrn Geistlichen Rath Wurm die Frage richteten, „was denn heute für eine Wahl sei“ und „warum die Gemeindeglieder zusammengerufen worden seien.“ Herr Geistlicher Rath ergriff nun das Wort, und wollte den Zweck der Wahl erklären; insbesondere erinnere ich mich noch, daß er auf die Frage, ob denn der in einem gedruckten Wahlaufrufe, welcher im Schulzimmer auflag, in Vorschlag gebrachte Posthalter Pachmayr gewählt werden müsse, sagte, daß allerdings auch ein zweiter Kandidat, Pfarrer Obermaier von Feichten, aufgestellt sei. Weiter ist meines Erinnerns Herr Geistlicher Rath in seiner Ansprache nicht gekommen. Denn er wurde sofort vom Lehrer Streitberger barsch unterbrochen, mit dem Bedeuten, daß die Stunde des Wahlbeginnes vorüber sei, die Wahl beginnen müsse, und er kein Wort mehr hören wolle, denn sonst wäre die Wahl ungültig.

Ob Lehrer Streitberger Derartiges ein- oder zweimal sagte, erinnere ich mich nicht mehr.

Herr Geistlicher Rath erwiederte: „Nun, so will ich denn schweigen“ und ließ sich auch nicht durch die stürmische Aufforderung der anwesenden Wähler, welche über das barsche Auftreten des Lehrers, gegenüber seinem vorgesetzten Schulinspektor, aufgebracht waren, bewegen, weiter zu sprechen.

Ob vor diesem Austritte die beiden andern Beisitzer schon verpflichtet waren, kann ich mit Bestimmtheit nicht angeben.

Herr Geistlicher Rath blieb bis um 11 Uhr im Wahllokale und gab auf die Frage einiger Wähler, ob denn nicht auch Wahlzettel für Pfarrer Obermaier zu haben wären, derartige Zettel den Mitgliedern des Wahlvorstandes zur Auflage im Wahllokale.

Wir legten denn auch diese Zettel zum beliebigen Gebrauche auf einer Schulbank auf, da auch Pachmayr'sche Zettel schon auf einer andern Bank lagen.

Daß Herr Geistlicher Rath Wurm die Aeußerung gemacht habe, „die Wähler müßten den Herrn Pfarrer Obermaier wählen, habe ich nicht gehört. Er sagte in seiner begonnenen Ansprache nur: „Die Leute sollten gewissenhaft wählen, denn es handle sich um etwas Wichtiges.“

Daß Holzhändler Beer als Wähler im Wahllokale erschien, erinnere ich mich, ebenso, daß von einem der anwesenden Wähler, jedoch nicht von einem Mitgliede des Wahlvorstandes, gerufen wurde: „Da kommt schon wieder ein Pachmayr daher.“

Daß Herr Geistlicher Rath Wurm hierbei noch im Wahllokale war, erinnere ich mich nicht mehr und kann daher durchaus nicht angeben, in welcher Weise derselbe auf die Stimmabgabe des Peer einwirken wollte.

Geistlicher Rath Wurm kam nach seiner Entfernung nur noch einmal und zwar noch vor der Mittagstunde in das Wahllokal und winkte den Wahlvorsteher hinaus. Als dieser zurückkam, fragte ich ihn, was der Herr Geistliche Rath gewollt habe, worauf er mir sagte, derselbe habe ihm aufgetragen, der Wahlvorstand solle ja bis zum Schlusse der Wahl ordentlich beisammen bleiben, damit mit den Zetteln nichts geschehe.

Als richtig muß ich zugeben, daß Wahlvorsteher Brunner während der Wahlhandlung, es mag dies vielleicht um 12 Uhr Mittags gewesen sein, die Frage des Abbruches eines schadhaften, zum Schulhause gehörigen Backofens auf Anregung des Gütlers Andreas Hamberger, welcher neben dem Schulhause sein Wohngebäude hat, und auf die Stelle des schadhaften Backofens ein Oekonomie-Gebäude bauen will, vor den im Wahllokale anwesenden Mitgliedern der Gemeinde-Ausschüsse von Riedering und Neukirchen und einer größeren Anzahl von noch anwesenden Wählern zur Diskussion brachte. Es wurde diese Frage, jedoch nur kurze Zeit, etwa 10 Minuten lang, besprochen und es kam zu keinem Beschlusse.

L. U.

Niedermaier, Bürgermeister.

Joseph Staber, 47 Jahre alt, katholisch, zu Siegharting, Gem. Neukirchen, als Bauer ansässig, zur Zeit Bürgermeister der Gemeinde Neukirchen, bei der Deutschen Reichstagswahl in Riedering Mitglied des Wahlvorstandes.

Verhandgelübdet.

Ich war bei der Deutschen Reichstagswahl in Riedering schon vor dem Schlage 10 Uhr im Wahllokale und fand bei meiner Ankunft von den Mitgliedern des Wahlvorstandes nur den Bürgermeister Brunner und den Lehrer Streitberger anwesend. Außerdem waren Herr Geistl. Rath Wurm und einige wenige Wähler im Lokale. Der Stöckelbauer von Ried fragte Herrn Geistl. Rath, was denn das für eine Wahl sei, zu welcher er vorgeladen worden sei. Der Gefragte erwiderte, er werde solches erklären; doch sollten noch mehrere Wähler kommen. Ich ließ mich sofort herbei, aus dem Gasthause die dort versammelten Wähler herbeizuholen, und es kamen denn auch etwa einige 20 Wähler zusammen. Herr Geistl. Rath begann nun nun eine Ansprache, in welcher er den Zweck der Wahl und deren Wichtigkeit erläutern wollte. Er kam jedoch nicht weit; denn er wurde von dem Protokollführer Streitberger barsch mit dem Bedeuten unterbrochen: „die Stunde des Beginnes der Wahlhandlung sei vorüber, es dürfe nicht mehr gesprochen werden". Herr Geistl. Rath Wurm erwiderte nichts Anderes, als: „Wenn mich die Leute fragen, so darf ich doch wohl antworten", wurde aber neuerlich von dem Lehrer dahin bedeutet, daß auch dies nicht sein dürfe.

Weiteres wurde vom Herrn Geistl. Rath nicht mehr gesprochen. Mit aller Bestimmtheit kann ich versichern, daß zur Zeit dieses Vorfalls weder ich noch die anderen Beisitzer verpflichtet waren. Unsere Verpflichtung erfolgte erst später. Davon, daß Herr Geistl. Rath je einmal gesagt habe, die Wähler sollten den Pfarrer Obermaier wählen, habe ich nichts gehört; wohl aber brachte er Wahlzettel für Pfarrer Obermaier in das Wahllokal und legte sie mit Zustimmung des Wahlvorstandes auf einer Schulbank auf zum beliebigen Gebrauche durch die Wähler, nachdem schon vorher von anderer Seite Zettel für Pachmayr aufgelegt waren. Herr Geistl. Rath blieb bis nach 11 Uhr im Wahllokale, ging dann fort, kehrte jedoch noch einmal um und ließ den Wahlvorsteher Brunner vor die Thür hinauskommen, um diesem, wie er mir erzählte, aufzutragen, der Wahlvorstand solle sein ordentlich beisammen bleiben, damit keine Unterschleife geschehen.

Ich weiß wohl, daß Holzhändler Peer von Riedering als Wähler ungefähr um die Zeit, als Herr Geistl. Rath Wurm sich entfernen wollte, ins Wahllokal kam, dann, daß dessen Bruder, der im Wahlausschusse sitzende Bauer Joh. Peer von Petzgersdorf, ihm, der den Posthalter Pachmayr wählen wollte, zuredete, den Herrn Pfarrer Obermaier zu wählen. Ich sah die Beiden beisammenstehen, und erzählte mir nachträglich Joh. Peer den Inhalt ihres Gespräches. Ob Herr Geistl. Rath Wurm in irgend einer Weise auf die Stimmabgabe des Holzhändlers Peer einwirken wollte, kann ich nicht angeben.

Daß Bürgermeister Brunner im Laufe der Wahlhandlung die Frage des Abbruches des Schulhausbackofens vor einer größeren Anzahl von Wählern und mit der Einleitung: „Weil wir gerade so schön beisammen sind, so wollen wir auch diese Sache ausmachen", zur Diskussion brachte und hierüber einige Zeit gesprochen wurde, ist richtig.

L. U.

Staber, Bürgermeister.

Joh. Bapt. Peer, 40 Jahre alt, katholisch, zu Petzgersdorf, Gem. Neukirchen geb., daselbst als Bauer ansässig, Mitglied des Wahlvorstandes bei der letzten Deutschen Reichstagswahl in Riedering.

Verhandgelübdet.

Ich kann mit aller Bestimmtheit versichern, daß zur Zeit, wo Herr Geistlicher Rath Wurm über den Zweck und die große Bedeutung der Reichstagswahl im Wahllokale zu Riedering sprechen wollte, und Lehrer Streitberger ihn hierbei unterbrach, der Wahlvorstand sich noch nicht konstituirt hatte und keiner der Beisitzer vom Wahlvorsteher verpflichtet war.

Meines Wissens wurde von Herrn Geistlichen Rath Wurm für Herrn Pfarrer Obermayer in keiner anderen Weise agitirt, als daß er Wahlzettel mit dem Namen des Pfarrers Obermayer in das Wahllokal mitbrachte und dieselben vor sich zum beliebigen Gebrauche durch die Wähler auflegte. Er blieb bis nach 11 Uhr im Wahllokale und übergab dann seine Zettel dem Wahlvorsteher, welcher sie wieder zur freien Benutzung auflegte. Allerdings faltete Herr Geistlicher Rath die von den Wählern genommenen Obermaier'schen Zettel zusammen und that dies wohl deshalb, weil sonst die Wähler nicht gewußt hätten, wie die Zettel zusammengelegt werden.

Als mein Bruder Martin, Holzhändler zu Riedering, in das Wahllokal kam und ich keinen Zettel bei ihm sah, so deutete ich, der ich gerade in der Nähe des Herrn Geistlichen Rathes und seiner vor ihm auf einer Schulbank aufliegenden Zettel stand, auf diese Zettel mit den Worten hin: „Nimmst du keinen solchen Zettel", worauf Herr Geistlicher Rath zu mir sagte: „Nun so red' ihm zu, Deinem Bruder". Weiteres wurde nicht gesprochen. Mein Bruder kehrte um, ohne gewählt zu haben.

Durchaus unwahr ist, daß mein Bruder von Herrn Geistlichen Rath selbst angeredet ist oder gar am Arm ergriffen wurde.

Als richtig muß ich bestätigen, daß Wahlvorsteher Brunner während der Wahlhandlung die Schulhausbackofen-Angelegenheit zur Diskussion brachte.

L. U.

Johan Baptist Perr.

Der auf heute Nachmittag hierher eingeladene Geistliche Rath, Pfarrer und Distriktsschulinspektor Herr Franz Xaver Wurm von Riedering, 61 Jahre alt, geb. zu Großaigen K. B.-A. Kötting, seit 27 Jahren sein pfarrliches Amt zu Riedering bekleidend, deponirt:

Ich habe die Vorgänge bei der Reichstagswahl in Riedering bereits ohne amtliche Aufforderung lediglich auf die Kunde, daß diese Wahl Gegenstand von Erörterungen im Deutschen Reichstage geworden sei, vollkommen wahrheitsgetreu in einer an das K. B.-A. Rosenheim unter dem 22. v. M. eingereichten Vorstellung dargestellt, und will hiermit auf diese meine Eingabe hier ausdrücklich Bezug genommen haben. Ich füge nur noch bei:

1) Der Wahlvorstand konstituirte sich erst nach dem zwischen mir und dem Schullehrer Streitberger vorgekommenen Austritte, und zwar richtete ich selbst an den Wahlvorsteher die Aufforderung, er möge nunmehr die Verpflichtung der Beisitzer und des Protokollführers vornehmen; ich wollte durch diese Aufforderung der stürmischen Scene, welche das brutale Benehmen des Protokollführers hervorgerufen, ein Ende machen. Ich lege wiederholt die Versicherung nieder, daß, bevor ich die Wähler ansprechen wollte, auch nicht ein Mitglied des Wahlausschusses verpflichtet worden ist.

2) Es wird mir Niemand nachweisen können, daß ich vor der Wahl für irgend einen Kandidaten zu wirken versucht und etwa Wahlzettel vertheilt habe, während von gegnerischer Seite schon im Voraus alles geschehen war, um den Kandidaten Pachmayer bei der Wahl durchzusetzen. Gastwirth Hester hatte in seinem Gasthause die liberalen Wahlaufrufe angeheftet und schon mehrere Tage lang Wahlzettel für Pachmayer an seine Gäste vertheilt, auch ihnen solche zur weiteren Verbreitung mit nach Hause gegeben. Wahlzettel für Pfarrer Obermayer waren mir durch das kath. Kasino in Rosenheim zugeschickt worden, und ich brachte sie lediglich zur Wahlhandlung mit und legte sie erst im Wallokale resp. dem Schulzimmer, welches ich anfänglich gar nicht für das Wahllokal hielt, da in dem bezirksamtlichen Ausschreiben als Wahllokale an Orten, wo Gemeindezimmer bestehen, das Gemeindezimmer als Wahllokal bezeichnet worden war, und in Riedering ein eigenes Gemeindezimmer besteht, dann auf, als ich bemerkt hatte, daß auch schon Zettel für Pachmayer aufgelegt worden waren. Es stand nun jedem Wähler frei, einen beliebigen von den aufliegenden Zetteln zu nehmen. Ich blieb auch nur circa 1 Stunde von 10–11 Uhr Vormittags im Wahllokale und unterließ es gänzlich, auf die Wähler

irgend wie bestimmend bezüglich ihrer Stimmabgabe einzuwirken. Da die Wahlhandlung erst ungefähr um 10½ Uhr begonnen hatte, die meisten Wähler aber erst nach meiner Entfernung kamen, so kann mit Grund gewiß nicht geltend gemacht werden, daß meine Anwesenheit im Wahllokale von Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sei.

Bei meiner Entfernung ließ ich die Obermayer'schen Zettel dem Wahlvorstande zur Auflage in der bisherigen Weise zurück. Im Nachhausegehen brachte mich der Gedanke an das feindselige Auftreten des Lehrers gegen meine Person darauf, daß möglicher Weise von demselben, wenn die Wahlurne von dem Wahlvorstande nicht gehörig verwahrt würde, Unterschleife geschehen könnten. Ich kehrte deshalb nochmal um, winkte den Wahlvorsteher zur Thüre heraus und machte ihn auf die Vorschrift des Wahlreglements still aufmerksam, wonach während der ganzen Wahlhandlung die Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend zu bleiben und darauf zu achten haben, daß nicht fremde Zettel eingeschmuggelt würden.

3) Was nun den Auftritt mit dem Holzhändler Peer anlangt, so habe ich hierüber Nachstehendes anzugeben:

Schon im Weggehen aus dem Wahllokale begriffen, sah ich den Genannten bei zweien seiner Brüder stehend, von denen der Eine Mitglied des Wahlvorstandes war. Beide Brüder redeten eifrig in ihn hinein, er schien unentschlossen; seine Verwirrung und die eifrige Zusprache seiner Brüder machten mir Spaß, und ich sagte schon im Fortgehen lachend zu den Beiden: „So redet ihm nur brav zu.“ Ich wußte hierbei gar nicht, um was es sich handle, und war erstaunt, als ich hinterher erfuhr, daß aus meinen harmlosen Worten eine Wahlintrigue gemacht wurde.

Ich habe diesen meinen Angaben Weiteres nicht beizufügen.

L. U.

F. X. Wurm, erzb. Geistl. Rath, Pfarrer und Inspektor.

---

7. Höhenmoos.

Durch die auf Handgelübde geschehene Einvernahme des ganzen Wahlvorstandes ist wohl konstatirt, daß der in Rohrdorf wohnende, und zu Höhenmoos nicht wahlberechtigte Cooperator (Hülfspriester) Andr. Glink

a) vor Beginn der Reichstagswahl in Höhenmoos, nach welchem Orte er am fraglichen Tage zur Abhaltung des Gottesdienstes gekommen, zwar nicht im Wahllokale selbst, aber doch in einem im gleichen Hause und Stockwerke befindlichen anderen Zimmer gedruckte Wahlzettel für Pfarrer Obermayer auflegen ließ, jedoch gleichzeitig auch leere Zettel zur beliebigen Ueberschreibung im gleichen Lokale aufgelegt waren,

b) derselbe bei der Wahlhandlung, ohne Mitglied des Wahlvorstandes zu sein, auf Ersuchen eines Mitgliedes die Vormerkungen über die abgegebenen Stimmen in der Wählerliste größtentheils besorgt, endlich auch bei Eröffnung der Wahlzettel die Gegenliste geführt hat,

c) daß endlich bei der fraglichen Wahlhandlung Verstöße gegen das Wahl-Reglement in der Weise vorkamen, daß

die Wahl schon vor 10 Uhr Vormittags begonnen wurde,

die Beisitzer und der Protokollführer vom Wahlvorsteher nicht verpflichtet worden sind,

die Wählerlisten und die Gegenliste nicht vom Wahlvorstande unterzeichnet wurden.

Mit aller Bestimmtheit wird aber allseitig widersprochen, daß Cooperator Glink bei der Wahlhandlung irgend welche Einwirkung auf die Stimmabgabe sich erlaubt, oder Wahlzettel vor oder während der Wahlhandlung in Empfang genommen habe.

Die Wahl soll nach der Versicherung der Einvernommenen kurz vor 10 Uhr, und nur deßhalb so früh begonnen haben, weil eine größere Anzahl von Wählern schon vom Gottesdienste her beisammen waren, und auf den Beginn der Wahl drängten.

Max Perkhammer, kath., 28 Jahre alt, geboren zu Landsberg, seit ¾ Jahren Schullehrer in Höhenmoos.

Die Wahlhandlung mag etwas vor 10 Uhr, wenigstens nach der Höhenmooser Uhr, begonnen haben, und waren beim Beginne derselben sämmtliche 6 Beisitzer, wie sie das Wahlprotokoll aufweist, zugegen. Dieselben waren im Voraus zu ihrer Funktion durch Wahlvorsteher Joseph Schlosser bestimmt worden. Wahlvorsteher Schlosser erschien jedoch erst eine Viertelstunde nach Beginn der Wahlhandlung und sagte, daß er an seinem früheren Erscheinen verhindert gewesen sei. Bis zu seinem Erscheinen vertrat der Bürgermeister Hauser von Lauterbach, der erste Beisitzer, seine Stelle.

Eine Verpflichtung der Beisitzer und des Protokollführers wurde von Seiten des Wahlvorstehers nicht vorgenommen, und die desfallsige Vorschrift des Wahlreglements übersehen.

Bis zum Erscheinen des Wahlvorstehers mögen etwa 20—30 Wahlzettel abgegeben worden sein. Herr Cooperator Glink von Rohrdorf war in Höhenmoos, wo er nicht wohnt, nicht wahlberechtigt, und hat auch eine Stimme nicht abgegeben. Derselbe war jedoch während der Wahlhandlung, mit Ausnahme der Zeit von 11 Uhr bis ungefähr halb 2 Uhr im Wahllokale anwesend und zwar bis zum Schlusse der Wahl, und machte, da sich die Beisitzer nicht recht auskannten, in den aufliegenden Wählerlisten die Vormerkungen über die abgegebenen Stimmen durch ein Bleistiftkreuz und führte ebenso beim Schlusse der Wahl und Eröffnung der Stimmzettel die Gegenliste.

Unrichtig ist, daß von demselben vor Beginn der Wahl Stimmzettel in Empfang genommen worden seien. Jeder Wähler hat seinen Zettel persönlich vor dem zusammengetretenen Wahlausschusse abgegeben und wurde ein Wähler, der nicht in der Wählerliste stand, nicht zugelassen.

Von keinem Wähler wurden mehrere Zettel abgegeben.

Während der Abwesenheit des Herrn Cooperators wurden die Vormerkungen über abgegebene Stimmen in der Wählerliste durch mich gemacht.

Während der ganzen Wahlhandlung waren stets drei Mitglieder des Wahlvorstandes und auch ich im Wahllokale anwesend.

Die Wahl wurde vorschriftsgemäß um 6 Uhr Abends geschlossen, und dann erst erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel. Die Gegenliste wurde nur von dem Wahlvorsteher unterzeichnet, weil wir die Bestimmung des §. 18. des Wahlreglements, wornach sie von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen ist, unrichtig verstanden, und wir das Wort „Wahlvorstand“ gleichbedeutend mit „Wahlvorsteher“ hielten.

Eine Unterzeichnung der Wählerlisten durch den Wahlvorstand wurde übersehen.

L. U.

Max Perkhammer, Schullehrer.

Peter Kloo, kath., 32 Jahre alt, geb. in Höhenmoos, daselbst als Bauer ansässig, Beigeordneter daselbst.

Verhandgelübdet.

Ich war als Beisitzer bei der Reichstagswahl in Höhenmoos schon beim Beginne der Wahl, welche, da schon viele Wähler beisammen waren, etwas vor 10 Uhr Vormittags durch den Bürgermeister Hauser von Lauterbach eröffnet wurde, im Wahllokale anwesend und blieb mit ein paar Unterbrechungen bis zum Schlusse der Wahl.

Ich kann nun Nachstehendes mit Bestimmtheit angeben:

a) Beim Wahlbeginne war der ganze Wahlausschuß mit Ausnahme des Wahlvorstehers Jos. Schlosser und des Beisitzers Joh. Untersee anwesend.

b) Jeder Stimmzettel wurde von dem Wähler persönlich vor dem Wahlausschusse abgegeben und ist es unrichtig, daß Cooperator Glink schon vor Beginn der Wahl Stimmzettel in Empfang genommen und in die Wahlurne gelegt hatte.

Auch für Abwesende sah ich keine Stimmzettel abgeben.

c) Eine Verpflichtung des Wahlvorstandes durch den Wahlvorsteher hat nicht stattgefunden.

d) Cooperator Glink, der nicht Wähler war, war sowohl Vormittags als Nachmittags längere Zeit bei der Wahlhandlung anwesend und führte die Gegenliste, ebenso machte er in der Wählerliste die Kreuzchen als Zeichen der von dem betr. Wähler abgegebenen Stimme. Daß derselbe irgend welche Umtriebe für den Candidaten Pfarrer Obermaier gemacht habe, ist mir nicht bekannt.

L. U.

Peter Kloo.

Andreas Glink, 40 Jahre alt, kath., in München geb., seit 6 Jahren Cooperator zu Rohrdorf.

Am dritten März l. J. kam ich in meiner Eigenschaft als Cooperator von Rohrdorf, welcher die Seelsorge in den Filialen Höhenmoos und Lauterbach zu besorgen hat, zur Abhaltung des auf diesen Tag in Höhenmoos treffenden Gottesdienstes schon Morgens 8 Uhr dorthin, hielt den Gottesdienst dort ab und frühstückte wie gewöhnlich im Schulhause bei dem Lehrer. Der Gottesdienst war Ursache, warum schon vor 10 Uhr Vormittags eine größere Anzahl Wähler in das Schulhaus kamen, da sie nach Beendigung des Gottesdienstes nicht mehr nach Hause gehen wollten.

Ich redete vor Beginn der Wahlhandlung Niemanden zu, Pfarrer Obermaier zu wählen, und nahm auch nicht Einen Wahlzettel in Empfang.

Die Wahlhandlung begann ohne mein Zuthun etwa eine Viertelstunde vor 10 Uhr, so früh nur deshalb, weil eben die Leute schon beisammen waren.

Die Stimmzettel wurden von jedem Wähler persönlich vor dem Wahlausschusse und Anfangs speziell vor dem als Wahlvorsteher fungirenden Bürgermeister von Lauterbach, später jenem von Höhenmoos abgegeben. Nur auf Ersuchen des Wahlausschusses ließ ich mich herbei, in der Wählerliste der Gemeinde Lauterbach die Vormerkungen über die abgegebenen Stimmen durch Kreuzchen zu machen, während diese Vormerkung in der Wählerliste der Gem. Höhenmoos durch den Lehrer Perkhammer bethätiget wurde.

Ich blieb Vormittags bis 11 Uhr, ging dann nach dem eine Stunde entfernten Rohrdorf zurück, gab bei der dortigen Wahl vor dem Wahlausschusse meinen Stimmzettel ab und ging dann nach Höhenmoos zurück, wo ich von Nachmittag 1 Uhr an im Wahllokale das schon Vormittags begonnene Geschäft weiter besorgte.

Ich blieb bis zum Schlusse der Wahl und führte bei der Eröffnung der Wahlzettel die Gegenliste. Hierin bestand meine ganze Betheiligung an der Höhenmooser Wahl, und muß ich die gegen mich erhobene Anschuldigung, als hätte ich Wahlzettel vor Beginn der Wahl eingesammelt und in die Wahlurne gelegt, als grobe Unwahrheit und Verleumdung zurückweisen.

Gedruckte Wahlzettel für Obermaier hatte ich schon 2 Tage vorher nach Höhenmoos gebracht und sie dem Lehrer übergeben, und hierbei demselben ausdrücklich bemerkt, daß jedenfalls auch leere beliebig zu überschreibende weiße Zettel bereit gehalten werden müßten.

Die Auflage der Obermaier'schen Zettel im Schulzimmer am Wahltage selbst geschah auf Anordnung des fungiren den Wahlvorstehers Hauser. Weiteres habe ich nicht anzugeben.

L. U.

A. Glink.

1.

Eingabe des katholischen Kasino zu Rosenheim.

Das ehrerbietigst unterzeichnete katholische Kassino in Rosenheim hat aus dem stenographischen Berichte des Deutschen Reichstages der 12. Sitzung vom 5. April 1871 entnommen, daß von der unterlegenen Partei in Rosenheim ein Protest an den Deutschen Reichstag eingesandt worden ist gegen die Wahl des 7. Oberbayrischen Wahlkreises Rosenheim mit dem Antrage, die Wahl des ganzen Wahlkreises zu vernichten.

Auch von der andern Seite, von der Partei des Gewählten, sind zwei Proteste eingesandt worden, welche aber nicht gegen den ganzen Wahlkreis gerichtet sind, sondern nur die Kassirung der beiden Wahlbezirke Hirnsberg und Sachrang beantragen. Ferner sind in diesen zwei Protesten die Zeugen, welche protestiren, unterschrieben und die Aechtheit ihrer Unterschrift amtlich beglaubigt, während im Proteste der unterlegenen Partei sowohl einzelne Wähler als auch die Mitglieder der betreffenden Ausschüsse als Zeugen einfach nur vorgeschlagen werden, weshalb letzterer Protest keine Beweiskraft in sich enthält, in Folge dessen auch, wie aus dem angezogenen stenographischen Berichte ersichtlich ist, der Deutsche Reichstag beschloß, die Wahl des genannten Wahlkreises nur zu beanstanden, bis die nöthigen Recherchen über die Richtigkeit der eingelaufenen Beschuldigungen erfolgt sind.

Der ohne allen Zeugenbeweis eingesandte Protest der unterlegenen Partei bringt seine Anklage vor gegen Höslwang, Endorf, Wildenwart, Riedering und Höhenmoos und führt zuletzt beispielshalber noch an, daß der Pfarrer von Sachrang durch Mißbrauch der Kanzel die Wahlen beeinflußt habe.

Das unterzeichnete katholische Kasino zu Rosenheim erlaubt sich nun, die Anklagen der unterlegenen Partei als unwahr zu bezeichnen und dies durch beiliegende amtliche Belege, welche größtentheils die Unterschriften der Wahlausschußmitglieder, worauf sich ja der Protest der Gegenpartei gerade beruft, tragen, zu beweisen.

Es liegen demnach folgende 7 Schriftstücke vor:

1. Höslwang, betreffend die Erklärung des Wahlausschusses von Höslwang vom 30. April 1871;
2. Endorf, betreffend die Erklärung des Wahlausschusses von Endorf vom 1. Mai 1871;
3. Endorf, betreffend die Erklärung des Wirthes Rechl von Mauerkirchen vom 1 Mai 1871, beglaubigt durch die Gemeindeverwaltung Mauerkirchen;
4. Wildenwart, betreffend die Erklärung des Wahlausschusses von Wildenwart vom 23. April 1871;
5. Riedering, betreffend
   a. Erklärungen der beiden Gemeindeverwaltungen Riedering und Neukirchen im Namen sämmtlicher anwesenden Wähler, vom 30. April 1871;
   b. beigefügte Erklärung des Holzhändlers Beer vom 30. April 1871, beglaubigt durch die Gemeindeverwaltung Riedering;
6. Höhenmoos, betreffend Erklärung des Wahlausschusses von Höhenmoos vom 26. April 1871.
7. Erklärung der Gemeindeverwaltung Sachrang vom 22. April 1871.

Diese beiliegenden amtlichen Beweisstücke mit dem Proteste der unterlegenen Partei verglichen, ergiebt sich die sonderbare Erscheinung, daß die in letzterem Proteste als Belastungszeugen bloß angerufenen Männer als entschiedene Entlastungszeugen mit amtlich beglaubigter Unterschrift auftreten.

Da somit die Unwahrheit und leichtfertige Abfassung des Protestes der unterlegenen Partei vollkommen erwiesen ist, so erlaubt sich das gehorsamst unterzeichnete katholische Kasino zu Rosenheim an das Kaiserlich Königliche Präsidium des Reichstages in Berlin die Bitte zu stellen:

„Dasselbe wolle den Protest der unterlegenen Partei
„verwerfen, die Richtigkeit der Wahl in den Bezirken
„Höslwang, Endorf, Wildenwart, Riedering und Hö-
„henmoos anerkennen, dagegen die beiden Wahlbezirke
„Hirnsberg und Sachrang kassiren,"

womit hochachtungsvollst verharret

Das
katholische Männerkasino zu Rosenheim.
Gg. Ernst, Vorstand.

2.

Am Sonntag den 26. Februar 1871 habe ich, nach der Predigt, bevor ich von der Kanzel gegangen, gesagt: Kommenden 3. März ist die Wahl für den Reichstag in Berlin. Es wolle die Pfarrgemeinde Sachrang, weil davon viel abhängt, einen würdigen Kandidaten dahin wählen, welcher die Interessen des Staates und der Kirche wohl versieht, ohne Herrn Pachmayer oder Herrn Obermayer genannt zu haben.

Daß ich weder mehr noch weniger gesagt habe, dafür bürgt meine Priesters-Ehre und Treue.

Sachrang, den 22. April 1871.

S. Thaler, Pfarrer.

Daß unser Herr Pfarrer, Simon Thaler, am besagten Sonntage nach der Predigt, bevor er von der Kanzel gegangen, keine andere als vorstehende Erinnerung gemacht, und weder die Namen der Herrn Pachmayer oder Obermayer genannt habe, bezeugt in Wahrheit und im Namen der ganzen Pfarrgemeinde die unterfertigte Gemeindeverwaltung Sachrang.

Am 22. April 1871.

Daxer, Bürgermeister
2. Bürgermeister
Wolfgang Trixl.

Nr. 39.

Bericht

der

Kommission für den Bundeshaushalt über die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes (ausschließlich derjenigen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind) mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen und extraordinairen Ausgaben für das Jahr 1870. Nr. 4. der Drucksachen nebst Anlagen.

Die Kommission hat in ihren Sitzungen vom 26. u. 28. Oktober die oben bezeichnete Vorlage einer eingehenden Prüfung unterworfen. Als Kommissarien der Bundesregierung waren bei den Verhandlungen zugegen: der Geheime Regierungsrath Dr. Michaelis, der Regierungsrath Starke, der Wirkliche Legationsrath v. Bülow, der Geheime Ober-Post-Rath Wolff und Geheime Regierungsrath Blindow

Das Resultat der Kommissionsberathungen ist Gegenstand des nachfolgenden Berichts.

Die Kommission einigte sich zuvörderst dahin, keine General-Debatte eintreten zu lassen, sondern eine in Aussicht stehende prinzipielle Frage bei der ersten Etatsüberschreitung selbst zu debattiren. Es wurde demnach sofort zur Berathung über die Etatsüberschreitungen und extraordinairen Ausgaben geschritten, und über dieselben in der Reihenfolge, in welcher sie in Anlage I. Fol. 26. ꝛc. aufgeführt sind, verhandelt.

I. Fortdauernde Ausgaben.

Bundeskanzler-Amt p. 26. Kap. I. Tit. 2. (Ausgaben.)

Andere persönliche Ausgaben — 292 Thlr. Bei dieser Position erhob sich Seitens verschiedener Mitglieder der Kommission ein formeller Widerspruch von prinzipieller Bedeutung, indem Folgendes ausgeführt wurde:

Nachdem die Bewilligung des in Rede stehenden Titels 2. in 3 verschiedenen Nummern laut Anlage I. zum Haupt-Etat pro 1870 (Etat des Bundes-Kanzler-Amts) erfolgt sei, müsse auch das Gesuch um Bewilligung der Etats-Ueberschreitung nach den einzelnen Nummern und Positionen des genannten Specialetats erfolgen, also die Etats-Ueberschreitung, da sie, wie sich aus der Motivirung ergäbe, bei dem „Fonds für Canzlei-Diätarien und zu Copialien" stattgefunden habe, auch mit dem vollen Betrage von 630 Thlrn. aufgeführt werden, und könne die bei dem Titel 2. unter einer anderen Nummer des Special-Etats gemachte Ersparniß von 338 Thlrn. nicht in Abzug gebracht werden, dieselbe müßte vielmehr als erspart in Ansatz kommen. Aehnliche formell unrichtige Ansätze wiederholten sich bei verschiedenen Etats-Ueberschreitungen, und müsse deshalb verlangt werden, daß, ehe man zu einer Berathung der Etats-Ueberschreitungen übergehe, die Reichsregierung ihre Vorlage in angedeuteter Weise abändere, d. h. die Etats-Ueberschreitungen nach den einzelnen Nummern und Positionen der betreffenden Titel aufstelle.

Ein anderes Mitglied der Kommission ging zwar nicht soweit, wollte jedoch den Eintritt in die Berathung von einer Erklärung Seitens des Bundes-Kommissars abhängig gemacht wissen, welche dahin zu gehen habe, daß die Reichs-Regierung zusage, im nächsten Jahre die Etats-Ueberschreitungen nicht nur nach Kapiteln und Titeln, sondern auch nach den einzelnen Nummern und Positionen der Titel aufstellen und zur Genehmigung vorlegen zu wollen.

Es wurde hierauf von dritter Seite bemerkt, daß die Frage eigentlich nach den Erklärungen, welche der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts in der Sitzung vom 23. Oktober c. gegeben habe, eine principielle Bedeutung nicht mehr beanspruchen könne, denn, nachdem die Rechnungslegung nach den einzelnen Nummern der resp. Titel von demselben zugesagt sei, könne man keinen Grund ersehen, weshalb die Regierung die Zusage verweigern sollte, die Etats-Ueberschreitungen nach den Spezial-Etats, den einzelnen Nummern derselben folgend, vorzulegen, soweit dies bei Einbringung der Vorlagen möglich sei. Auf der anderen Seite werde aber den Rechten des Reichstags auch nichts vergeben, wenn er jetzt die vorläufige Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen ausspreche, da bei der Rechnungslegung nach den Nummern der Spezial-Etats noch immer die strengste Kontrole Platz greifen könne. Er sei daher der Meinung, daß die Kommission ohne Bedenken in die Prüfung der Vorlage eingehen könne, stelle jedoch den Antrag, dem Reichstage die Annahme folgender Resolution vorzuschlagen:

I. den Reichskanzler aufzufordern, entsprechend der Verpflichtung zur Rechnungslegung nach den einzelnen Positionen der Spezial-Etats, auch in den Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre vom nächsten Jahre ab die Etats-Ueberschreitungen, **so weit dies bis zur Vorlegung derselben ausführbar ist,** nach Titeln und Positionen der Spezial-Etats zur Genehmigung des Reichstags mitzutheilen.

Hiergegen wurde von den beiden Mitgliedern der Kommission, welche im Eingange der Debatte schon für diese Vorlage eine nähere Spezialisirung, resp. mindestens zusagende Erklärungen der Regierung für die Zukunft verlangt hatten, folgender Gegenantrag eingebracht:

II. den Reichskanzler aufzufordern, entsprechend der Verpflichtung zur Rechnungslegung nach den einzelnen Positionen der Titel der Spezial-Etats auch in den Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre vom nächsten Jahre ab die Etats-Ueberschreitungen nach Titeln und Positionen der Spezial-Etats zur Genehmigung des Reichstags mitzutheilen.

Endlich wurde von einem vierten Mitgliede der Kommission beiden Anträgen gegenüber hervorgehoben, daß die Annahme einer Resolution überhaupt nicht nothwendig erscheine, indem das ganze Verfahren des Vorlegens von Etats-Ueberschreitungen eigentlich nur den Sinn eines Gesuchs um nachträgliche Einstellung in den Etat habe, wobei jeder Posten der Nichtgenehmigung ausgesetzt sei und, auch wenn er genehmigt worden, doch immer noch der speziellen Kontrolle bei der Rechnungsabnahme unterworfen bleibe; dabei werde das eigentliche Sachverhältniß durch die Seitens der Regierung gegebenen Erläuterungen stets vollständig aufgeklärt, und der volle Betrag der innerhalb der Titel bei den einzelnen Nummern gemachten Etats-Ueberschreitungen resp. Ersparungen deutlich ersichtlich. Erwäge man ferner, daß die Bundes-Regierung keine verfassungsmäßige Verpflichtung zur Vorlegung der Etats-Ueberschreitungen habe, dennoch aber den Wünschen des Reichstags in dieser Beziehung entgegengekommen sei und auch spezialisirte Rechnungslegung zugesagt habe, so scheine doch keine Veranlassung vorzuliegen, auch bei den Etats-Ueberschreitungen auf eine so weit gehende Spezialisirung zu bestehen, welche mindestens sehr umfangreiche Vorarbeiten nöthig machen würde, und deren praktischer Werth sehr zweifelhaft sei.

Der Herr Bundeskommissar Michaelis erklärte sich dahin,

daß er sich nur auf die Erklärungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramts in der Sitzung vom 23 Oktober cr. beziehen könne, und nicht autorisirt sei, für die in Rede stehende zukünftige Behandlung der Etats-Ueberschreitungen eine Erklärung zu geben.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wurde zuvörderst ein Vorantrag, die Frage zu suspendiren und einstweilen an die Prüfung der einzelnen Positionen zu gehen, abgelehnt, demnächst ein Antrag, die Spezialisirung schon für die gegenwärtige Vorlage vor Eintritt in die Berathung zu verlangen, sowie ein zweiter Antrag, das Eingehen auf die Vorlage von einer zusagenden Erklärung der Bundes-Regierung für die gewünschte Spezialisirung in der Zukunft abhängig zu machen, gleichfalls abgelehnt.

Demnächst wurde der Antrag sub Nr. II. mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt, der Antrag sub Nr. I. mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen.

Die in Rede stehende Etats-Ueberschreitung selbst wurde materiell ohne Widerspruch genehmigt.

Die Kommission fuhr sodann in der Detailberathung der einzelnen Etats-Ueberschreitungen fort und genehmigte dieselben zum großen Theile auf Grund der in der Spalte „Motive“ gegebenen Erläuterungen.

Nur bei einzelnen Positionen wurden noch auf Wunsch verschiedener Mitglieder Aufklärungen Seitens der Herren Bundes-Kommissare gegeben, an welche sich eine mehr oder weniger umfangreiche Diskussion schloß.

Im Folgenden sind daher nur die soeben bezeichneten Positionen noch besonders hervorgehoben, und sind alle nicht besonders angeführten ohne Beanstandung geblieben.

A. Bundeskanzler-Amt, p. 28, Kap. 1. (Ausgabe.)

Kosten in Folge der Rinderpest.

Bei dieser Position wurde von verschiedenen Mitgliedern der Kommission der Wunsch ausgesprochen, noch nähere Nachweisungen über die raumliche Ausbreitung der Rinderpest, sowie eine Spezifikation der entstandenen Kosten zu erhalten, aus welcher insbesondere die Summen zu ersehen seien, die für gefallenes und getödtetes Rindvieh, sowie für die militairischen Maßregeln zu zahlen gewesen.

Der Bundes-Kommissar, Regierungs-Rath Starke, erklärte, eine Spezifikation der erwachsenen Kosten in der gewünschten Weise augenblicklich nicht ertheilen zu können, weil dieselbe aus einer sehr großen Anzahl verschiedener Rechnungen, auf denen die Liquidationen der verschiedenen Provinzial- und Landes-Regierungen beruhen, erst zusammengestellt werden müsse, was einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen erfordern würde. Uebrigens beruhe die Verpflichtung zu den in Rede stehenden Zahlungen bekanntlich auf §§. 3. und 14. des Gesetzes vom 7. April 1869, und sei hiernach auch in Bezug auf die Verrechnung der Kosten der militairischen Maßregeln verfahren. Wenn die im Ganzen verausgabte Summe auch hoch erscheine, so müsse dabei in Anschlag gebracht werden, daß militairische Absperrungen wegen der Kriegsverhältnisse nur im beschränkten Maße ausführbar gewesen seien, und man deshalb zur Tödtung infizirter Viehbestände rasch und in ausgedehntem Maßstabe habe schreiten müssen. Im Uebrigen theilte derselbe der Kommission eine Zusammenstellung der in Folge der Rinderpest an die einzelnen Preußischen Regierungen, sowie an die Landes-Regierungen des vormaligen Norddeutschen Bundes gezahlten Beträge mit, ferner eine Uebersicht über die Zeit der Auszahlungen, und eine Zusammenstellung über Ausbruch und Erlöschung der Pest für das Jahr 1870, nach Ortschaften und Kreisen geordnet.

Aus diesen Mittheilungen ist ersichtlich, daß die Rinderpest im Jahre 1870 in 21 verschiedenen Preußischen Regierungsbezirken und außerdem im Königreich Sachsen, im Großherzogthum Hessen und im Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld mehr oder weniger intensiv geherrscht hat. Mit hervorragender Heftigkeit ist die Seuche in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz aufgetreten, und sind für Trier 343,697 Thlr., für Coblenz 167,306 Thlr. an Kosten entstanden Es ergiebt sich ferner aus diesen Mittheilungen, verbunden mit mündlichen Erklärungen des Herrn Bundeskommissars, daß die Rinderpest Ende 1869 im Gebiet des Norddeutschen Bundes erloschen war, und, nachdem sie die ersten 8 Monate des Jahres 1870 an den östlichen Grenzen mit Einbruch gedroht hatte, vom 1. September ab in Folge von Einführung ausländischen Rindviehes für die Verproviantirung der Armee fast gleichzeitig an den verschiedensten Punkten des Bundesgebiets zum Ausbruch gekommen ist. Am 12. Dezember 1870 war die Seuche bis auf einige Orte als im Bundesgebiet erloschen erklärt, und ist ihr völliges Aufhören mit Schluß des Jahres 1870 anzunehmen. Nach ausdrücklicher Erklärung des Herrn Bundeskommissars befinden sich auch in der geforderten Summe von 843,494 Thlrn. keine Ausgaben, welche über das Jahr 1870 hinausgehen, vielmehr noch einige Reste aus dem Jahre 1869. Ein bedeutender Theil der Zahlungen (334,687 Thlr.) ist erst in der Zeit vom 16. März bis 6. Oktober 1871 erfolgt, ein anderer Theil (187,840 Thlr.) ist noch in der Liquidation begriffen. Es erschien deshalb, und weil die Kosten der Rinderpest sich jedem Voranschlage entziehen, gerechtfertigt, daß erst jetzt beim Reichstage die Bewilligung der verausgabten Summen nachgesucht wird. Ein Mitglied der Kommission, welches in der Diskussion die Ansicht ausgesprochen hatte, es habe dies schon in der Frühjahrs-Session geschehen müssen, unterließ in Folge der gegebenen Aufklärungen die Stellung eines in der angedeuteten Richtung ein Monitum aussprechenden Antrags. Dagegen wurde von einigen Mitgliedern der Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß nach verschiedenen in der Presse veröffentlichten und privaten Mittheilungen es den Anschein habe, als ob die Tödtung von noch gesundem Vieh zur Erstickung der Pest in größerem Umfange vorgenommen sei, als nöthig gewesen wäre, und man deshalb wünschen müsse, daß die Bundesregierung über die von ihr im Jahre 1870 gemachten Erfahrungen dem Reichstage Mittheilung mache, um danach das Gesetz vom 7. April 1869 beurtheilen und event. dasselbe verbessern zu können. An diese Anführungen schloß sich folgender Antrag:

III. das Reichskanzler-Amt zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session einen umfassenden Bericht über die bei den Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest gemachten Erfahrungen vorzulegen.

Hiergegen wurde von anderer Seite bemerkt, daß dem gestellten Antrage zwar nicht widersprochen werden solle, da der Werth einer solchen Denkschrift nicht bestritten werden könne, daß jedoch die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 getroffenen Maßregeln sich als nothwendig und zweckmäßig herausgestellt und trotz des großen Umfanges, in welchem die Rinderpest aufgetreten sei, in verhältnißmäßig kurzer Zeit das Erlöschen derselben herbeigeführt hätten.

Die verausgabte Summe sei trotz ihrer Größe doch nur gering im Verhältniß zu dem Schaden, welcher durch Weiterverbreitung des Uebels dem National-Wohlstande habe erwachsen können; auch sei es immerhin bedenklich, jetzt schon an eine Abänderung des erst vor Kurzem erlassenen Gesetzes gehen zu wollen; man müsse vielmehr noch längere Erfahrungen über die Wirksamkeit desselben abwarten.

Seitens des Herrn Bundeskommissars Michaelis wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß andere Länder mit weniger strenger Gesetzgebung, namentlich Holland, sehr üble Erfahrungen mit der Rinderpest im Jahre 1865/66 gemacht haben.

Die Kommission genehmigte demnächst die in Rede stehende Position, und nahm mit großer Majorität die beantragte Resolution (Antrag III.) an.

B. Reichstag p. 29. Kap. 3. (Ausgaben.)

In Folge eines aus der Mitte der Kommission gestellten Antrages sind die Etats-Ueberschreitungen für den Reichstag Seitens 3 dazu kommittirter Mitglieder der Kommission einer näheren Prüfung durch Einsicht der Rechnungen unterworfen worden. Es hat sich dabei herausgestellt, daß die Etats-Ueberschreitungen, — mit Ausnahme der in sich ihre Rechtfertigung findenden, durch die Reise der Adreß-Deputation nach Versailles verursachten Kosten im Gesammtbetrage von 2,726 Thlrn. —, ihre volle Begründung in der 3maligen Session des Reichstags im Jahre 1870 haben, wobei noch besonders darauf aufmersam zu machen ist, daß auch für kurze Sessionen stets erhebliche besondere Kosten entstehen. Die Kommission nahm demnach keinen Anstand, die Bewilligung der in Rede stehenden Etats Ueberschreitungen auszusprechen.

C. Auswärtiges Amt p. 29. 30. Kap. 4. (Ausgaben).

Auf Anfrage Seitens eines Kommissions Mitgliedes in Betreff der Kosten des Hauptquartiers des Auswärtigen Amts im Kriege von 1870 u. 1871 erklärt sich Herr Bundeskommissar von Bülow dahin:

Die dem Auswärtigen Amt erwachsenen Kosten der gedachten Art bestehen aus folgenden Posten:

1) Ausrüstungs- und Pferdegelder für 6 Oberbeamte und 15 Unterbeamte — 9,750 Thlr.
Dieselben sind gedeckt aus Tit 16. „Sonstige Ausgaben."

2) Diäten der Beamten . . . . . — 22,923 Thlr
Dieselben sind zum Theil, soweit sie sich auf das Jahr 1870 beziehen, aus Tit. 4. „Courier- und Reisekosten", gedeckt. Der auf 1871 fallende Antheil obiger Summe wird aus demselben Titel 4. pro 1871 gedeckt werden

3) Verschiedene Ausgaben, welche noch in Liquidation begriffen sind circa — 3,000 Thlr.
Dieselben sollen aus Tit. 16. „Sonstige Ausgaben" pro 1871 gedeckt werden.

Aus dem großen Kriegskostenfonds ist für die in Rede stehenden Kosten vom Auswärtigen Amte nichts entnommen.

Zu Titel 10. „Vermischte Ausgaben," war ferner von demselben Mitgliede der Wunsch ausgesprochen worden, eine nähere Spezifikation des genannten Titels zu erhalten.

Der Herr Bundeskommissar von Bülow erklärte, daß er nicht im Stande sei, sogleich die gewünschte Spezifikation erschöpfend zu beschaffen, indem die betreffenden Rechnungen sich beim Rechnungshof befänden — Es sei jedoch die erforderliche Verfügung ergangen, die Rechnungen herbeizuschaffen, und werde demnächst eine solche so schnell als möglich aufgestellt und überreicht werden. Inzwischen habe er bereits auf schriftliche Anfrage eines Reichstags-Mitgliedes zum Etat pro 1872 eine Nachweisung „der aus Titel 10. im Jahre 1870 geleisteten Zahlungen an nicht festangestellte Beamte der Gesandtschaft", sowie eine Nachweisung der aus Titel 16. „Sonstige Ausgaben" geleisteten Zahlungen dem Reichstage eingereicht. Die Kommission beauftragte ihren Referenten, Kenntniß von den angezogenen Schriftstücken zu nehmen, und ging, da weder von diesem, noch von anderer Seite besondere Anträge gestellt worden, auf dieselben nicht weiter ein, beschloß jedoch, die oben erwähnte Nachweisung zu Titel 16. „Sonstige Ausgaben" der Vorlage als Anlage beizufügen.

Die Bewilligung der Etats-Ueberschreitungen des Auswärtigen Amts fand keine Beanstandung.

D. Bundes-Consulate. p. 30 Kap. 5. (Ausgabe.)

Zu Titel 3. „Allgemeiner Dispositionsfonds", sowie zu Titel 5 „Zur Unterstützung für Hülfsbedürftige" war ein ähnlicher Wunsch auf Spezifikation, wie zu Titel 10. beim Auswärtigen Amt ausgesprochen, auf welchen der Bundeskommissar von Bülow sich dahin erklärte:

Auch hier befinde er sich in der Lage, die Spezifikation nicht sofort geben zu können, da die Rechnungen gleichfalls beim Rechnungshof seien, er trage jedoch nicht das geringste Bedenken, auch diese Spezifikation, sobald sie beschafft werden könne, zuzusagen. Inzwischen habe er bereits das ihm augenblicklich zu Gebot stehende Material zur Beantwortung der Frage dem Reichstage auf eine Anfrage zum Etat pro 1872 eingereicht. Dasselbe bestehe in einer Nachweisung der aus Titel 3. „Allgemeiner Dispositionsfonds" im Jahre 1870 gezahlten Beträge und aus einer Nachweisung der aus Titel 5. „zu Unterstützungen ꝛc." im Jahre 1870 gemachten Zahlungen. Auch hier fand die Kommission, nachdem sie ihren Referenten mit Durchsicht der erwähnten Schriftstücke beauftragt hatte, und weder von demselben noch von anderer Seite ein Antrag gestellt war, keine Veranlassung, auf dieselben weiter einzugehen, und genehmigte die für die Bundesconsulate gemachten Etats-Ueberschreitungen.

E. Postverwaltung.

Ein Betrag von 326,682 Thlrn. Ausgaben der Postverwaltung ist auf den Kriegskosten-Fonds verrechnet worden (Nr. 4. S. 7 der Druckſ.) Es sind in dieser Summe einmal diejenigen Ausgabeposten der Postverwaltung enthalten, welche jenseits der Grenzen durch die Postverbindung zwischen den Feldposten und den inländischen Postanstalten entstanden sind, sodann diejenigen Kosten, welche im Inlande die Herrichtung besonderer Sammelstellen für Feldpostbriefe veranlaßt hat. Der ordentliche Ausgabe-Etat der Postverwaltung pro 1870 weist folgende Etatsüberschreitungen nach:

Titel 2. 76,919 Thlr Besoldungen und Remunerationen ꝛc. für Landbriefträger. Eine Etatsüberschreitung liegt hier nur formell vor. Sie ist dadurch entstanden, daß man die Besoldungen für 424 Landbriefträger, welche bisher in korrekter Weise unter Titel 3. etatisirt waren, auf diesen Titel übertragen hat In der Kommission wurde die Ansicht ausgesprochen, daß solche Aenderungen in der Buchung — wenn auch an und für sich gerechtfertigt — doch zweckmäßiger bis zum Beginn eines neuen Etats- und Rechnungsjahres verschoben würden, da sonst leicht Unklarheiten in Bezug auf die Rechnungslegung daraus entständen.

Der Vertreter der Postverwaltung bemerkte darauf, daß die Frage der Aufhebung des Landbriefbestellgeldes die Veranlassung zu einer korrekteren Zusammenstellung aller auf die Landbriefbestellung bezüglichen Ausgaben gegeben habe.

Titel 3.: 186,229 Thlr. Andere persönliche Ausgaben. Im Allgemeinen wurde hierbei in der Kommission der Wunsch ausgesprochen, daß von Seiten der Postverwaltung die Etatsüberschreitungen künftig, wie dies schon jetzt Seitens des Kanzleramts und des Auswärtigen Amts geschehen sei, durch näheren Hinweis auf die Ueberschreitungen bei den Spezialetats, welche dem Reichstag s. Z bei Begründung der Etatstitel vorgelegen haben, motivirt werden möchten: Der Vertreter der Postverwaltung kam diesem Wunsch in Bezug auf die in Rede stehende Etatsüberschreitung dadurch nach, daß er die ganze Summe nach Maßgabe der 3 Nummern dieses Titels im Spezialetat näher zerlegte. Danach setzt sich die Etatsüberschreitung wie folgt zusammen:

a. aus 45,647 Thlrn. zur Remunerirung der in sonstigen Unterbeamten-Verrichtungen beschäftigten Personen,
b. aus 44,865 " an Fahrgeldern der Beamten und Postkondukteure auf ambulanten Eisenbahn-Postbüreaus,
c. aus 95,717 " an Stellvertretungskosten im Unterbeamtendienste.

Summa 186,229 Thlr.

Die Etatsüberschreitung ad a. beträgt nach Hinzurechnung von 76,919 Thlrn., welche (wie oben dargelegt) auf Titel 2. übertragen worden sind, 122,566 Thlr. und ist hauptsächlich entstanden durch Vermehrung der Botenpostverbindungen Es wurden 24 Botenpoststellen neu kreirt. Im Etat für 1872 sind 105 neue Botenpoststellen vorgesehen und ist außerdem der Remunerationsfonds um 10,000 Thaler erhöht worden.

ad b. Die Etatsüberschreitung ist die Folge der Eröffnung neuer Eisenbahnanlagen. Pro 1871 ist die Position um 20,000 Thlr., pro 1872 um weitere 25,000 Thaler erhöht worden.

ad c. Die Stellvertretungskosten sind entstanden für die zu den mobilen Feldpostanstalten einberufenen Postbeamten.

Titel 7 Vermischte Ausgaben: 2755 Thlr. Das in diesem Titel einbegriffene Extraordinarium der Postverwaltung ist um 3914 Thlr. überschritten worden, wogegen bei den gleichfalls hier etatisirten Vergütungen für Wahrnehmung der Justitiatriatsgeschäfte eine Ersparniß von 1160 Thlrn. erzielt wurde. Bei diesem Extraordinarium wurden verausgabt:

1. Die Kosten für Bruchbänder } bei Beschädigung im
2. Kur- und Medizinalkosten } Dienste,
3. Kosten für Anschaffung von Ehrenposthörnern und Ehrenpeitschen zur Belohnung für Postillone,

4. Entschädigungen an Postillone oder deren Hinterbliebene für zurückgegebene Ehrenposthörner und Ehrenpeitschen,
5. Gnadengeschenke an Postunterbeamte aus Anlaß der Vollendung einer fünfzigjährigen Dienstzeit und
6. alle sonstigen Ausgaben, für welche ein anderer passender Etatstitel sich nicht darbietet, wie beispielsweise:
   a. Agioverlust beim Verkauf von Wechseln behufs Saldirung der Abrechnung mit auswärtigen Postbehörden,
   b. Stempelkosten für derartige Wechsel u. s. w.

Die Ueberschreitung des ganzen Extraordinariums kommt daher, daß bei Ausbruch des Krieges den Postbeamten und Post-Unterbeamten in den festen Plätzen Coblenz, Ehrenbreitstein, Cöln, Deutz, Mainz, Cassel und Saarlouis zu den Kosten ihrer Verproviantirung, den Postbeamten und Post-Unterbeamten in Saarbrücken in Folge der starken Belegung der Stadt mit Truppen und der dadurch veranlaßten ungewöhnlichen Theuerung außerordentliche Beihülfen gewährt werden müssen.

Es wurde hierzu bemerkt, daß nach den vom Reichstage in der ersten Session d. J. angenommenen Grundsätzen (Verhdl. S. 417) solche Dispositionsfonds nicht überschritten werden dürfen, sondern etwaige den Etatsbetrag überschreitende unvermeidliche Ausgaben als außeretatsmäßige Ausgaben zu behandeln seien. Die Ausgaben selbst wurden nicht beanstandet.

Titel 8. 1949 Thlr. Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben in den Hansestädten. Die Etatsüberschreitung ist hier aus denselben Gründen entstanden, welche zu Titel 3. Etatsüberschreitungen Veranlassung gegeben haben.

Titel 13. 11,159 Thlr. Andere persönliche Ausgaben. Die Etatsüberschreitung ist bei den in diesem Titel mit einbegriffenen Pensionsfonds für Beamte und Unterbeamte entstanden. Derselbe Titel ist auch 1868 um 18,088 Thlr. und 1869 um 26,540 Thlr. überschritten worden. Pro 1871 hat der Etatsansatz eine Erhöhung um 20,000 Thlr. und pro 1872 um weitere 10,000 Thlr. erfahren.

Titel 17. 340,326 Thlr. Restitutionen aus den Einnahmen. Hiervon entfallen in Folge der Aufhebung der Portofreiheit:

ad a. Vertrag mit der Großherzoglich Hessischen Regierung. Die Zahlung erfolgt vorläufig bis Ende 1875. Für die Folgezeit ist anderweite Vereinbarung vorbehalten;

ad b. Bankordnung vom 5. Oktober 1846; die Entschädigung erlischt mit Ende dieses Jahres;

ad c. bis e. Lästige Privatrechtstitel, contr. si pl §§ 6. bis 8. des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt pro 1869 S. 141). Die Zahlung erlischt erst, wenn im Sinne des §. 9. l. c. Entschädigung geleistet wird:

a) an Entschädigung an die Großherzoglich Hessische Regierung Porto für früher portofreie, jetzt portopflichtige Sendungen (für Hessen südlich vom Main) 38,366 Thlr.
b) für Sendungen der Königlich Preußischen Bank . . . . 199,419 Thlr.
c) für Sendungen in Eisenbahn-Angelegenheiten . . . . . 51,275 Thlr.
d) für Sendungen der Landgräflich Hessischen Hauptverwaltung in Rumpenheim . . 38 Thlr.
e) für Sendungen der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Domainen-Administration in Regensburg . . . . 68 Thlr.

289,166 Thlr.

Die weitere Mehrausgabe von 51,160 Thlrn. entfällt auf das entlastete Porto. Die Entschädigungen für Aufhebung der Portofreiheit waren pro 1870 nicht etatisirt, weil das Gesetz wegen Aufhebung der Portofreiheit erst nach Aufstellung des Etats pro 1870 erlassen worden ist. Von 1871 an sind entsprechende Positionen in den Etat aufgenommen worden.

F. Bundesgesetzblatt und Zeitungs-Debits-Comtoir.

Titel 20. 3,552 Thlr. Besoldungen,
Titel 21. 2,286 Thlr. Andere persönliche Ausgaben,
Titel 22. 29,347 Thlr. Sächliche und vermischte Ausgaben.

Etatsüberschreitungen haben bei diesen 3 Titeln auch 1868 und 69 stattgefunden. Die Ursache liegt in dem gestiegenen Zeitungsverkehr und in Mehrausgaben, welche die Herstellung des Bundesgesetzblatts veranlaßt. Im Etat pro 1871 sind sämmtliche Titel erhöht und im Etat pro 1872 wiederum Titel 20. und 22. höher etatisirt worden. Die sächlichen Kosten für das Bundesgesetzblatt haben 1870 39,091 Thlr., die sächlichen Kosten für das Postamtsblatt 3,809 Thlr. betragen. Die Etatsüberschreitung bei Titel 20. Besoldungen hat nur bei Etatspositionen für Beamte im Kündigungsverhältniß stattgefunden.

Es wurde demnächst die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen durchgegangen, und zuvörderst bei Bundeskanzler-Amt S. 2 (Ausgaben) Kap. 1. Tit. 7. „Dispositionsfonds" auf Wunsch eines Mitgliedes der Kommission eine Nachweisung der Ausgaben des Dispositionsfonds pro 1870 von dem Herrn Bundeskommissar überreicht. Die Kommission nahm Kenntniß von derselben und beschloß, die qu. Nachweisung dem Bericht als Anlage beidrucken zu lassen. Im Uebrigen wurden nur noch zwei Positionen der Uebersicht Gegenstand näherer Erörterung, während weitere Ausstellungen gegen dieselbe nicht gemacht wurden.

A. Wechsel-Stempel-Steuer p. 14, Kap. 2. (Einnahmen).

Bei dieser Position wurde von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß die in der Ueberschrift ante lineam angesetzten und vorweg in Abzug gebrachten Erhebungs- und Verwaltungskosten im Gesammtbetrage von 56,959 Thlrn. sich als eine außeretatsmäßige extraordinaire Ausgabe charakterisiren, da der Etat pro 1870 keine Ausgabeposition für dieselben enthalte. Diese Kosten seien deshalb eigentlich in der Nachweisung der Etats-Ueberschreitungen und extraordinären Ausgaben aufzuführen, und dort zu motiviren gewesen.

Jedenfalls bedürfe diese Position einer besonderen Genehmigung, auch sei dieselbe künftig, ähnlich wie bei der Post- und Telegraphen-Verwaltung, als Ausgabe-Position ante lineam anzuführen. Der Herr Bundes-Kommissar erklärte, gegen diese Behandlung der Position keine Einwendungen zu haben, und fand das Gesuch über die Genehmigung derselben bereits in dem Begleitschreiben zu der Vorlage über die Etats-Ueberschreitung enthalten. Zur Erläuterung der Ausgaben selbst überreichte der Herr Bundeskommissar eine schriftliche Spezifikation der für den Debit der Stempel-Materialien durch die Post-Verwaltung erwachsenen Kosten im Betrage von 40,313 Thlrn., durch welche die in Anlage p. 16, Spalte „Bemerkungen" gegebenen Notizen näher erläutert werden.

Aus dieser Spezifikation ist noch, als von Interesse, zu bemerken, daß die Haupt-Position der erwähnten Ausgaben aus Remunerationen für Wahrnehmung der Debit-Geschäfte durch die Postanstalten im Betrage von 31,316 Thlrn. besteht, welche sich 1) aus den feststehenden allgemeinen Vergütigungen, 2) aus steigenden und fallenden (Prozent-) Vergütigungen, und 3) aus besonderen, aus Rücksicht auf den Umfang der Debit-Stellen gewährten Vergütigungen zusammensetzen. Außerdem sind Beträge von 330 Thlrn. und 1413 Thlrn. als Vergütigung für die Bearbeitung der Rechnungssachen an die oberen Postbehörden gezahlt, so wie 1512 Thlr. als Remuneration für die Beamten, die für den Wechselstempel-Debit besonders angestellt sind. Hierauf wurde von einem Mitgliede der Kommission die Frage gestellt, weshalb die Bundesregierung von der anscheinend vorhanden gewesenen Absicht, den Debit der Stempel-Marken den Landessteuer-Behörden zu überlassen, abgegangen sei, und denselben den Reichspost-Anstalten übertragen habe. Insbesondere wurde gefragt, wie es sich mit der im Gesetz bestimmten dauernden Vergütigung von 2 Prozent der Brutto-

Einnahme an die Landes-Regierungen verhalte, nachdem dieselben mit dem Wechselstempel-Debit nicht befaßt seien. — Der Herr Bundes-Kommissar erklärte hierauf, daß das Gesetz über die Wechselstempel-Steuer dem Bundeskanzler die Anordnung über den Stempel-Debit übertragen habe, und wohl kein Zweifel obwalten könne, daß die Reichspost-Anstalten die geeignetsten Stellen hierzu seien. Die den Einzelstaaten dauernd zu gewährenden 2 Prozent der Brutto-Einnahme seien wesentlich und hauptsächlich eine Entschädigung für die denselben gesetzlich obliegende Kontrole der Stempel-Verwendung.

Die Kommission genehmigte hierauf die in Rede stehende Position als außeretatsmäßige extraordinaire Ausgabe.

B. Verschiedene Einnahmen. Kap. 5. (Einnahmen).

Auf Anfrage eines Mitgliedes der Kommission überreichte der Herr Bundes-Kommissar Michaelis eine Spezifikation der unter vorstehendem Kapitel im Jahre 1870 vereinnahmten Summen. Die Kommission nahm Kenntniß von dieser Spezifikation, ohne daß jedoch ein Antrag von irgend einer Seite dazu gestellt wurde.

Schließlich kam noch die Frage zur Diskussion, in welcher Form die Genehmigung der im Einzelnen berathenen und bewilligten Etats-Ueberschreitungen und extraordinären Ausgaben, welche sich nach der anliegenden Berechnung auf die Summe von 1,800,871 Thalern belaufen, auszusprechen sei. Seitens eines Mitgliedes wurde angeführt, daß es sich empfehle, die Bewilligung in gleicher Form auszusprechen, wie dies in dem Preußischen Abgeordneten-Hause geschehe, in welchem sich bereits eine feste Praxis über die Behandlung der Etats-Ueberschreitungen gebildet habe, während der Reichstag jetzt zum ersten Male in diesem Punkte zu entscheiden habe. Es wurde deshalb der Antrag gestellt, die Bewilligung in der folgenden Form auszusprechen:

IV. Der Reichstag wolle beschließen,
vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich etwa noch ergebenden Erinnerungen, die nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen und extraordinären Ausgaben für das Jahr 1870 im Betrage von 1,800,871 Thlrn. nachträglich zu genehmigen.

Zu diesem Antrage wurde von anderer Seite das Amendement gestellt, statt „nachträglich“ zu sagen „vorläufig“. Zur Begründung dieses Amendements wurde angeführt, daß die Regierung selbst nur eine vorläufige Genehmigung beantrage und deshalb kein Grund vorliege, über dies Verlangen hinaus zu gehen; auch wahre der Ausdruck „vorläufig“ am richtigsten die Rechte des Reichstages bei späteren Rechnungsprüfungen, zumal, wie in der Eingangsdebatte angeführt sei, die Spezialisirung der Ueberschreitungen fehle.

Dem entgegen wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht nothwendig sei, den Ausdruck „vorläufig“ in der vorgeschlagenen Genehmigungsformel anzunehmen, da die vorläufige Bewilligung schon in dem Vorbehalte liege, der in Bezug auf die Rechnungsprüfung ausgesprochen sei. Der Ausdruck „nachträgliche Genehmigung“ in Verbindung mit dem eben erwähnten Vorbehalt für die Rechnungsprüfung spreche am schärfsten den bei Genehmigung der Etatsüberschreitungen festzuhaltenden Grundsatz aus, daß die Bewilligung nur den Charakter einer nachträglichen Aufnahme in den Etat habe.

Bei der Abstimmung wurde hierauf das oben angeführte Amendement mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt, der Antrag Nr. III. mit 15 gegen 3 Stimmen angenommen. Die Kommission beantragte demnach als Resultat der von ihr gefaßten Einzelbeschlüsse:

Der Reichstag wolle beschließen:

1) Vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen sich etwa noch ergebenden Erinnnerungen die nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und extraordinären Ausgaben für das Jahr 1870 im Betrage von 1,800,871 Thlrn. nachträglich zu genehmigen.
2) Den Reichskanzler aufzufordern, entsprechend der Verpflichtung zur Rechnungslegung nach den einzelnen Positionen der Titel der Spezial-Etats auch in den Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre, vom nächsten Jahre ab die Etats-Ueberschreitungen, soweit dies bis zur Vorlegung derselben ausführbar ist, nach Titeln und Positionen der Spezial-Etats zur Genehmigung des Reichstags mitzutheilen.
3) Das Reichskanzler-Amt zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session einen umfassenden Bericht über die bei den Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest gemachten Erfahrungen vorzulegen.

Berlin, den 3. November 1871.

Die Kommission für den Bundeshaushalt.

v. Bodelschwingh (Stellvertreter des Vorsitzenden). von Wedell-Malchow (Berichterstatter). Richter (Berichterstatter). v. Benda. R. v. Bennigsen. Dr. F. A. Buhl. Dr. Georgi. Dr. Hoffmann. v. Hoverbeck. v. Kardorff. Baron v. Minnigerode. Freiherr v. Reichlin-Meldegg. von Seydewitz. Dr. Techow.

Anlage A.

Betrag

der

Etats-Ueberschreitungen und der extraordinairen Ausgaben.

Des Bundeshaushalts-Etats. Kapitel.	Titel.	Betrag der Etats-Ueberschreitungen. Thlr.	Betrag der extraordinären Ausgaben. Thlr.	
				I. Fortdauernde Ausgaben.
1				**Bundeskanzler-Amt.**
	2	292	—	Andere persönliche Ausgaben.
	3	4556	—	Sächliche Ausgaben.
	4	203	—	Normal-Eichungs-Kommission.
	—	—	66764	Pensionen und Unterstützungen rc.
	—	—	10467	Zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Civil-Prozeß Ordnung.
	—	—	8000	Für sonstige Vorarbeiten in der Justiz-Gesetzgebung.
	—	—	843494	Kosten in Folge der Rinderpest.
3				**Reichstag.**
	1	19118	—	Bureaukosten und
	2	3169	—	Stenographie.
	3	587	—	Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten.
4				**Auswärtiges Amt.**
	2	6810	—	Andere persönliche Ausgaben.
	3	6827	—	Zu Amtsbedürfnissen.
	4	18806	—	Kurier- und Reisekosten, Postgeld und ähnliche Ausgaben.
	7	4842	—	Amtsbedürfnisse, Porto und ähnliche Ausgaben.
	10	4030	—	Vermischte Ausgaben.
5				**Bundes-Konsulate.**
	1			Besoldungen, Lokalzulagen und Remunerationen.
		18901	—	4) Remunerationen für die nicht festangestellten Beamten und Unterbedienten.
	2	45492	—	An Miethen für die Geschäftslokale, zu Bureaukosten und sonstigen amtlichen Ausgaben.
	Seite	133633	928725	

Des Bundeshaushalts-Etats. Kapitel.	Titel.	Betrag der Etats-Ueberschreitungen. Thlr.	Betrag der extraordinären Ausgaben. Thlr.	
	Uebertrag	133633	928725	
7				**Marine-Verwaltung.**
	23	2420	—	Invalidenwesen.
				II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.
4				**Post-Verwaltung.**
	3			Dispositionsfonds des Bundes-Präsidiums zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten, und zwar:
		1860	—	für Lübeck,
		2996	—	" Bremen,
		6360	—	" Hamburg
8				**Bundes-Oberhandelsgericht.**
	1	11878	—	Für die erste Einrichtung der Dienstlokalien 2c
	2	1518	—	Für Umzugs- 2c. Kosten.
2				**Ausgaben bei den Einnahme-Verwaltungen.** **Wechselstempelsteuer.**
			56959	Die dem Bunde erwachsenen Erhebungs- und Verwaltungskosten.
				(Betriebs- und Verwaltungs-Ausgaben der Post- und der Telegraphen-Verwaltung.)
3				**Post-Verwaltung.**
				Betriebs-Ausgaben.
	2	76919	—	Besoldungen und Remunerationen 2c. für Landbriefträger.
	3	186229	—	Andere persönliche Ausgaben.
	7	2755	—	Vermischte Ausgaben.
	8	1949		Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben in den Hansestädten.
				Verwaltungs-Ausgaben.
	13	11159	—	Andere persönliche Ausgaben.
	17	340326	—	Restitutionen aus der Einnahme.
				Bundesgesetzblatts- und Zeitungsdebits-Komtoir.
	20	3552	—	Besoldungen.
	21	2286	—	Andere persönliche Ausgaben.
	22	29347	—	Sächliche und vermischte Ausgaben.
	Summa	815187	985684	
	Zusammen	1 800871		

Anlage B.

Nachweisung

der

aus Titel 16. des Etats des auswärtigen Amtes im Jahre 1870 geleisteten Zahlungen.

	An Resten sind verblieben.			Pro 1870 sind gezahlt worden.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1. An einen vortragenden Rath des auswärtigen Amtes für die Mitredaktion des Preuß. Handels-Archiv's und die Verpflichtung, 20 Freiexemplare zu liefern	50	—	—	50	—	—
2. An den Geheimen-Hofrath Cottel Gehaltszuschuß zur Erfüllung seines früheren Gehalts von 1,800 Thlrn. (Die Zahlung dieses Zuschusses hat vom 1. Janur 1871 ab aufgehört)	—	—	—	200	—	—
3. An den Rendanten der Legations-Kasse (Mankogelder)	—	—	—	50	—	—
4. An einen Geheimen-Kanzleidiener für die Besorgung der Kassendienergeschäfte	—	—	—	60	—	—
5. An einen berittenen Schutzmann für seine Dienstleistungen im auswärtigen Amte	—	—	-	120	—	—
6. Dem geisteskranken früheren Legations-Kanzlisten Zahn, lebenslängliche Unterstützung	—	—	—	250	-	—
7. Dem früheren Mitredakteur der Staatszeitung J. Lehmann Sustentation mit der Verpflichtung, alle Seitens des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ihm übertragenen Uebersetzungen anzufertigen	—	—	—	400	—	—
8. Dem Prediger der evangelischen Gemeinde in Florenz Subvention	—	—	—	150	—	—
9. Der evangelischen Gemeinde in Florenz, Unterstützung	—	—	—	200	—	—
10. Einem ehemaligen Kavassen in Konstantinopel, Pension	—	—	—	50	—	—
11. An den ehemaligen Kirchendiener der Gesandtschafts-Kapelle in Neapel, Pension 96 Dukats	115	6	—	—	—	—
12. Dem Gesandtschaftsarzt in Konstantinopel, für die Behandlung der Kranken im dortigen Hospital	—	—		200	—	—
13. Dem Dr. Ehrhardt in Rom für die Behandlung der Kranken im dortigen evangelischen Hospital	146	20	—	—	—	—
14. Für das Französische Botschafts-Hotel in Berlin, Pariser Platz 5, Haus-Mieths- und Gebäudesteuer	—	—	—	250	28	8
Latus	311	26	—	1980	28	8

	An Resten sind verblieben. Thlr.	sgr.	pf.	Pro 1870 sind gezahlt worden. Thlr.	sgr.	pf.
Transport	311	26	—	1980	28	8
15. Für das Kaiserlich Russische Gesandtschafts-Hotel Unter den Linden Nr. 7. Gebäudesteuer	—	—	—	224	—	—
16 An vormals Kurhessische resp. Nassauische Beamte, Zuschüsse zu ihrem Wartegelde laut Uebereinkunft . . . . (Vom Jahre 1872 ab kommen diese Zuschüsse in Wegfall.)	—	—	—	1733	10	—
17. Dem Gesandtschafts-Prediger in Rom, Subvention	—	—	—	300	—	—
18. Honorar für Französischen Sprachunterricht an Beamte der Geheimen Kanzlei des auswärtigen Amtes	—	—	—	188	—	—
19. Dem Hofrath Prevot, Pension für das II. Semester . . . . (Dieser Betrag wird vom Jahre 1872 ab auf den in dem Etat sub. Titel 21. neu ausgebrachten Pensions-Fonds übernommen.)	—	—	—	262	15	—
20. Dem Gesandten in Wien, Einrichtungsgelder	—	—	—	3000	—	—
21. Dem Staatsanwalt in Wetzlar für die Verwaltung des dort aufbewahrten Theiles des vormaligen reichskammergerichtlichen Archives	—	—	—	300	—	—
22. Für die Ausstellung von Todtenscheinen an ehemalige Hannoversche Unterthanen-Gebühren	—	—	—	3	12	4
23. Dem von Konstantinopel abberufenen Gesandtschafts-Prediger, Beihilfe zu den Kosten der Uebersiedelung seiner Familie von Konstantinopel nach Pechüle	—		—	800	—	—
24. Dem neu ernannten Gesandtschafts-Prediger in Konstantinopel, Beihilfe zu den Kosten der Uebersiedelung seiner Familie von Celle nach Konstantinopel	—	—	—	700	—	—
25 Dem ersten Dragoman der Gesandtschaft in Konstantinopel, Dr. Busch, Entschädigung für den Verlust seiner Habe bei dem Brande in Konstantinopel	—	—	—	3000	—	—
26. An Ausrüstungs- und Pferdegeldern für den Krieg an 6 Ober- und 15 Unterbeamte des auswärtigem Amtes	—	—	—	9750	—	—
27. An 10 Kanzleibeamte, extraordinaire Remuneration für Anfertigung eines neuen Chiffres	—	—	—	100	—	—
28. An einen Geheimen Kanzleidiener im Staats-Ministerium, Remuneration für seine Hilfsleistungen im Auswärtigen-Amte	—	—	—	15	—	—
29. Dem Kreisgerichts-Sekretair Stephan in Wetzlar, Remuneration für die Verwaltung der Registratur bei dem vormaligen Reichskammergerichts-Archiv in Wetzlar	—	—	—	60	—	—
30. An Fuhrkosten in der Zeit zwischen der Französischen Kriegserklärung und der Abreise des Herrn Bundeskanzlers in's Hauptquartier	—	—	—	40	17	6
31. Den 3 Examinatoren der diplomatischen Prüfungs-Kommission, außerordentliche Remuneration	—	—	—	300	—	—
32. Den mit der Absendung der dienstlichen Korrespondenz des auswärtigen Amtes beauftragten Postbeamten auf der Haupt-Post und dem Potsdamer Bahnhofe	—	—	—	96	—	—
33. An einen Archivdiener, außerordentliche Remuneration für die bei der im Geheimen Staatsarchiv aufgestellten großen Bibliothek des auswärtigen Amtes geleisteten Dienste	—	—	—	10	—	—
34. An 18 Boten des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus für die Ueberbringung von Telegrammen	—	—	—	12	—	—
Latus	311	26	-	22875	23	6

	An Resten sind verblieben. Thlr.	sgr.	pf.	Pro 1870 sind gezahlt worden. Thlr.	sgr.	pf.
Transport	311	26	–	22875	23	6
35. An den Kanzleidiener der hiesigen Großbritannischen Botschaft für die dem auswärtigen Amte bei der Beförderung der Depeschen-Säcke geleisteten Dienste	—	—	—	30	—	—
36. Gratifikationen an 143 Beamte des auswärtigen Amtes und der Gesandtschaften im Laufe des Jahres 1870	350	—		9525	—	–
Summa	661	26	—	32430	23	6
				33092	19	6
Der Etat setzt aus	—	—	—	38000	—	—
Mithin sind erspart worden rund	—	—	-	4907		

Anlage C.

Aus dem Dispositions-Fonds des Reichskanzlers sind im Jahre 1870 verausgabt:

Etats-Soll 30,000 Thlr.

	Soll: Thlr.	sgr.	pf.
Kosten für Ueberwachung des Auswandererwesens	2022	13	6
Subvention für die Hamburger Seewarte	3000	—	–
Kosten zur Herstellung eines General-Verzeichnisses der Deutschen Handelsmarine, sowie Reisekosten der Schifferprüfungs-Kommission	3283	6	4
Reisekosten des Kommissars zur Regulirung der Saale-Schifffahrt	224	23	9
Reisekosten des Kommissars zur Informirung über die fremdländische Austerzucht	622	15	11
Reisekosten der Mitglieder der Bundes-Schulden-Kommission	831	26	6
Kosten der Kommission zur Berathung des Programms zur Beobachtung des Venusdurchganges. . . .	3090	28	7
Kosten zur Anschaffung und Aufstellung von Spiritus-Meß-Apparaten und Maischmessern	5124	22	11
Reisekosten der Vereinsbeamten für Kontrolirung der für Rechnung des Norddeutschen Bundes zu erhebenden inneren Steuern	1161	29	4
Anschaffungskosten der Stenographischen Berichte des Reichstages für diejenigen Mitglieder der Landtage der Bundesstaaten, welche nicht zugleich Reichstagsabgeordnete sind	8035	15	—
Kosten für Ausarbeitung des Gesetz-Entwurfs über das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc.	500	—	—
Beihülfe für die Deutsche Gesellschaft in New-York 250 Doll. Gold	349	7	—
Zur Deckung der sich auf 12,199 Thlr. belaufenden Kosten für die Ausarbeitung einer Civil-Prozeß-Ordnung reichte der Fonds nicht hin und es konnten von diesen Kosten hier nur verrechnet werden .	1732	—	—
Sonstige kleinere Ausgaben	20	21	2
Summa	30,000	—	—

Nr. 40.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Vorkehrungen zu treffen, daß jeder Landesregierung auf ihren Antrag und nach Maßgabe des von ihr nachgewiesenen Bedürfnisses, sobald als irgend thunlich, aus den Französischen Kriegsentschädigungsgeldern als ein durch Landesgesetz zu verwendender Vorschuß auf den zukünftigen Antheil des betreffenden Staates die nöthigen Beträge zur Verfügung gestellt werden, um daraus diejenigen Summen zu erstatten, welche Kommunalverbände beziehungsweise Einzel-Staaten des Deutschen Reiches für die Unterstützung der Familien der Landwehrmänner und Reservisten, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus Veranlassung des letzten Krieges bereits verwendet haben oder noch aufwenden müssen

Berlin den 1. November 1871.

Antragsteller:

v. Cranach. Graf v. Frankenberg. v. Malinckrodt. v. Hörmann. Richter.

Unterstützt durch:

v Oheimb. v. Denzin. v. Brauchitsch. v. Karstedt. v. Bodelschwingh Graf v. Kleist. v. Below. Wilmanns. v. Blanckenburg. v. Davier. v. Sperber. v. Treskow. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Freiherr v Hüllessem. v. Seydewitz. v. Simpson-Georgenburg. v. Watzdorff. Dr. Grimm. v. Kalckstein (Pr. Eylau) v. Koester. v. Stein. Graf zu Eulenburg. v. Woedtke. Freiherr v. Maltzahn-Gültz v. Busse. Graf zu Dohna-Finkenstein. Graf v. Rittberg Winter. Graf v. Arnim. Baron v. Minnigerode. Uhden. v. Diest. Graf v. Pückler. v. Forckenbeck. v. Hennig. Dr. Tellkampf. Gerlich. v. Unruh. Dr. Techow. Dr. Hammacher. Dr v. Rönne. Dr. Websky. Dr Prosch. Dr. Marquardsen. Albrecht. Koch. Dr Harnier. Dr. Meyer (Thorn) v. Benda. Bode. v. Winter (Marienwerder). Jüngken. Graf zu Dohna-Kotzenau. Engel. Graepel. Woelfel Lesse. v. Puttkamer. Graf v. Behr-Negendank. v. Behr. Frhr. v Hagke. Graf Bethusy-Huc. Fürst zu Carolath. Dietze. Düesberg. Dr. Friedenthal. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. v. Kardorff. v. Keudell. v. Lindenau. Dr. Lucius (Erfurt). Graf zu Münster (Hannover). Graf v. Oppersdorff. Graf Saurma-Jeltsch. Schröter (Ohlau). Graf zu Stolberg-Wernigerode. Freiherr v. Unruhe-Bomst. v. Dörnberg. v Wagner (Württemberg). Freiherr v. Ende. Freiherr v. Zedlitz-Neukirch. Lingens. Decker. Dr. Moufang. Freiherr von Heereman. Freiherr von Ketteler (Baden). Dr. Mayer (Donauwörth). Fier. Strecke. Freiherr von Reichlin-Meldegg. Grosman Stadt Köln). Freiherr v. Ketteler (Paderborn). Dr. Thanisch. v. Grand-Ry. Bernards. Lender. Borowski. Freiherr v. Thimus. F. W. Grosman. Müller (Pleß). Lucius (Geilenkirchen). Dr. Krebs. Dr. Schmid (Aichach). Obermayer. Lugscheider. Greil. Schels. v. Hafenbrädl. Frhr. v. Ow-Probst. Schmidt (Stettin) Müller (Görlitz) Ziegler. Allnoch. Dr. Banks. Duncker. Hausmann (Westhavelland). Klotz (Berlin). Dr. Seelig. Windthorst (Berlin). Knapp. v. Kirchmann. Eysoldt. Dr. Haenel. Ludwig. Oehmichen. Muellauer Dr. Loewe Dr. Gerstner. Herz. Harkort. Dr. Boehme (Annaberg). Dickert. Dr. Forchhammer. Dr. Minckwitz. Kraußold. Crämer. Schenck. Rohland. Dr. Becker. Dr. Lorentzen. Hagen. Frhr. v. Hoverbeck. Schulze. Klotz (Homburg). Franke. Runge. Wiggers. Ackermann. Behringer. Günther (Sachsen). v. Hoermann. Dr. Schwarze Dr. Völk. Kastner. Overweg. v. Bernuth. Kottmüller. v. Bonin.

Nr. 41.

A.

Gruppen für Berathung des Gesetzes über den Reichshaushalts-Etat.

I. Reichskanzleramt, Kap. 1. der Ausgaben in Ord.
Kap. 1. der Ausgaben in Extraord.
Bundesrath Kap. 2. der Ausgaben in Ord.
Reichstag, Kap. 3. in Ord.
Rechnungshof, Kap. 8. in Ord., Kap. 6. in Extraord.
Oberhandelsgericht, Kap 9. in Ord.

II. Auswärtiges Amt, Kap. 4. in Ord., Kap. 2. in Extraord.

III. Verwaltung des Reichsheeres, Kap. 5. in Ord.

IV. Marine-Verwaltung, Kap. 6. in Ord., Kap. 5. in Extraord.

V. Verzinsung der Reichsschuld, Kap. 7. in Ord.
Reichsschuld, Kap. 7. in Extraord.
Betriebsfonds der Reichskasse, Kap. 8. in Extraord.
Verschiedene Einnahmen, Kap. 6. der Einnahmen.
Aus der Reichsanleihe, Kap. 7. der Einnahmen.
Aus der Französischen Kriegsentschädigung, Kap. 8. der Einnahmen.
Matrikularbeiträge, Kap. 9. der Einnahmen.
Etatsgesetz.

VI. Besoldungsverbesserungen, Kap. 10. der Ausgaben in Ord.

VII. Zölle und Verbrauchssteuern, Kap. 1. der Einnahmen.
Wechselstempelsteuer, Kap. 2. der Einnahmen

VIII. Post- und Zeitungsverwaltung, Kap. 3. der Einnahmen.
Kap. 3. der Ausgaben in Extraord.

IX. Telegraphenverwaltung, Kap. 4. der Einnahmen.
Kap. 4. der Ausgaben in Extraord.

X. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Kap. 5. der Einnahmen.

B.

Die Namen der in Folge des Beschlusses vom 30. Oktober d. J. zu Kommissarien für diese einzelnen Gruppen ernannten Herren Abgeordneten; — in alphabetischer Ordnung:

Gruppe I. Dr. Barth,
Duncker,
Freiherr von Ende,
Freiherr von Grote,
von Schöning,
Dr. Thomas,
Dr. Wehrenpfennig.

Gruppe II. von Bennigsen,
von Bockum-Dolffs,
Fürst von Hohenlohe-Langenburg,
Graf von Landsberg-Velen und Gemen
Dr. Loewe,
Mosle,
Graf von Pückler,
Dr. Schleiden.

Gruppe III. Bernards,
Graf Bethusy-Huc,
Graf zu Eulenburg,
von Forckenbeck,
Hölder,
Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst,
Freiherr von Hoverbeck,
Lasker,
Miquél,

Graf von Moltke,
Freiherr von Reichlin-Meldegg,
Richter,
Dr. Völk,
Freiherr von Wagner (Württemberg).

Gruppe IV. von Behr,
von Denzin,
von Forckenbeck,
von Freeden,
Harkort,
von Kusserow,
Baron von Minnigerode,
Mosle,
Graf zu Münster (Hannover),
Russell,
Schmidt (Stettin),
Schön,
Schröder (Lippstadt),
Freiherr Schenck von Stauffenberg.

Gruppe V. Graf von Behr-Negendank,
Behringer,
von Bennigsen,
von Blanckenburg,
Dr. Friedenthal,
Greil,
Grumbrecht,
Dr. Hänel,
von Hörmann,
Dr. Hoffmann,
Lasker,
Probst,
Richter,
von Wedell-Malchow.

Gruppe VI von Benda,
Dr. Bock,
von Bodelschwingh,
Klotz (Berlin),
Dr. Schwarze,
Dr Wagner (Altenburg),
Frhr. von Zedlitz-Neukirch.

Gruppe VII. von Below,
Dr. Braun (Gera),
Dr. Buhl,
Dr. Gerstner,
Frhr von Heereman,
von Kardorff,
Dr Lieber,
Dr. Lucius (Erfurt),
Müller (Württemberg),
Overweg,
Frhr von Patow,
Dr. Seelig,
Dr. Websky,
Wilmanns.

Gruppe VIII. Dr. Becker,
Dr. Biedermann,
von Bonin,
Eckhard,
Frhr. von Hagke,
Frhr. von Maltzahn-Gültz,
Dr. Mayer (Donauwörth),
Dr. Techow.

Gruppe IX. Ackermann,
Dr Grimm,
Lucius (Geilenkirchen),
Rohland,
Schroeter (Ohlau),
Dr Tellkampf,
Wichmann.

Gruppe X. Wilhelm, Prinz von Baden,
von Brauchitsch,
Crämer (Doos),
von Diest,
Dr. Elben,
Fauler,
Günther (Sachsen),
Dr. Hammacher,
Heydenreich,
von Lenthe,
Louis,
Dr. Minckwitz,
Dr. Moufang,
Stumm

C.

In jeder der vorstehend bezeichneten zehn Gruppen wolle der darin zuerst aufgeführte Herr Abgeordnete die erste Einberufung der übrigen Herren Mitglieder der Gruppe, sowie die Veranlassung der Kommunikation mit Kommissarien der Reichsregierung als ihm obliegend betrachten.

Berlin, den 3. November 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.
Dr. **Simson.**

Nr. 42.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Sitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt für das Jahr 1870. (Nr. 4. der Drucksachen.)

Berichterstatter: Abg. v. Benda.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

„den Gesetz-Entwurf unverändert zu genehmigen."

Berlin, den 3. November 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages
Dr. **Simson.**

Nr. 43.

Amendement

zu der

von der III. Kommission mit dem Bericht vom 31. Oktober (Nr. 30. der Drucksachen) vorgeschlagenen Fassung des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes.

A.

v. Bodelschwingh. Der Reichstag wolle beschließen:

Nach §. 1. des Gesetz-Vorschlags der Kommission (Seite 11, Nr. 30. der Drucksachen) folgende Bestimmung als §. 2. einzuschalten:

§. 2.

Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von Vierzig Millionen Thalern ist, bis zur Wiederherstellung desselben, der Reichskriegsschatz durch Zuführung

1) der aus andern als den im Reichshaushalts-Etat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reichs und
2) im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen.

§. 3.

Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes u. s. w. wie in der Gesetz-Vorlage und nach den Beschlüssen der Kommission.

Berlin, den 3. November 1871.

v. Bodelschwingh. v. Seydewitz. v. Wedell-Malchow. Baron v. Minnigerode. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Graf v. d. Schulenburg. v. Denzin. v. Schöning.

B.

Frhr. **v. Hoverbeck.**

§. 1. Absatz 2. statt der Worte:
„oder nachträglich"
zu setzen:
„oder im Falle eines Angriffs auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten auch nachträglich".

Hoverbeck.

Nr. 44.

Zweiter Bericht
der
Kommission für Petitionen.

A.

Die Petitionen P. 543., 598. und 612. bezwecken gleichartig Entschädigung für Kriegs-Leistungen aus Veranlassung des Krieges von 1870—71, welche von Kommunal-Verbänden auf Grund der ursprünglich spezifisch Preußischen Gesetze vom 27. Februar 1850 und 11. Mai 1851 geschehen mußten, und sind deshalb von der Petitions-Kommission in gemeinsamer Berathung (im Beisein des Königlich Preußischen Geheimen Regierungs- und vortragenden Raths im Ministerium des Innern, Herrn Steinmann, als Bundes-Kommissar) erledigt.

Die Petition Nr. 543. datirt vom 7. Oktober d. J., rührt her vom Kreis-Ausschusse der Stände des Kreises Strasburg in der Provinz Preußen, und beantragt:

der Reichstag wolle dahin wirken, daß den Kreisen die Aufwendungen zur Unterstützung der Landwehr-Familien aus den bereiten Mitteln der Kriegskosten-Entschädigung erstattet werden.

Sie fügt hinzu:

Im vergangenen Jahre sei es schwer empfunden, als zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Landwehr-Familien eine Kreissteuer von 10,000 Thlrn. habe erhoben werden müssen. Mit dieser Summe sei aber der Bedarf nur auf einige Monate gedeckt und bald habe sich das Bedürfniß noch weiterer 18,000 Thlr. herausgestellt. Diese letztere Summe durch eine Kreissteuer neu aufzubringen, würde im verflossenen Jahre kaum möglich gewesen sein, zumal die gewöhnlichen Kreissteuern schon den Betrag von 20,000 Thlrn. pro anno überstiegen. Deshalb seien denn jene 18,000 Thlr. auf Wechsel geliehen und diese Wechsel seien zur Zeit noch nicht gedeckt.

Die Aufwendungen im Reiche (zur Reservisten- und Landwehr-Familien-Unterstützung) hätten sich übrigens so ungleichmäßig vertheilt, daß eine Ausgleichung nicht zu umgehen sei; ja man könne mit Recht sagen, daß jene Aufwendungen da am meisten belastet hätten, wo die bedeutendsten Opfer für den Krieg schon ohnehin gebracht worden. Nach den veröffentlichten Zusammenstellungen habe die Provinz Preußen an Reservisten und Landwehrmannschaften gegen 90,000 Mann gestellt, während die Provinz Hannover nur 22,000 Mann zu stellen vermocht habe. Auch in den Südstaaten hätte die dortige Organisation nur wenig umfangreiche Gestellungen von Landwehrmannschaften gestattet. Offenbar würde unbillig sein, der Provinz Preußen außer ihren Opfern an Menschen und den durch die entzogenen Arbeitskräfte verursachten Verlusten unverhältnißmäßig große Geldopfer zuzumuthen. Für den Strasburger Kreis sei es mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, die Schuld der 18,000 Thlr. schwebend zu erhalten; auch sehe sich derselbe in allen kreisständischen Unternehmungen gehemmt, denn die Stände könnten keine neuen Verpflichtungen eingehen, bevor nicht feststehe: ob und wann die für die Landwehr-Familien verausgabten 28,000 Thlr. zur Erstattung gelangen werden.

Die zweite Petition, Nr. 598. — vom 18. Oktober cr. — ist unterzeichnet vom Bürgermeister und zwei Bürgermeisterei-Raths-Mitgliedern zu Efferen im Landkreise Cöln. Nach dem Rubrum ist sie auf gesetzliche Ausgleichung der Kriegslasten gerichtet, und nach dem Inhalte bitten die Antragsteller Namens der Vertretung der Sammt-Gemeinde Efferen:

an Stelle der Bestimmungen vom 11. Mai 1851 ein Gesetz herbeizuführen, nach welchem alle von den Provinzen, Kreisen, und Gemeinden getragenen Kriegslasten aus dem letztvergangenen Kriege mit Frankreich auf den ganzen Staat übernommen werden.

Die Petenten tragen weiter vor:

Die Motive zu ihrem Ansuchen glaubten sie einfach aus der Unzweckmäßigkeit des Gesetzes vom 11. Mai 1851 herleiten zu müssen. Während dies Gesetz die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke ausspreche, habe dasselbe zunächst den Bedarf für die Armee sichern wollen (§§. 1., 2. und 4.). Die Natur des Krieges bringe es aber mit sich, daß einzelne Provinzen (wie im letzten Kriege die Rheinprovinz) mit Einquartierung, Vorspann, Lieferungen und sonstigen Naturalleistungen im Vergleich zu anderen Theilen des Staats unverhältnißmäßig herangezogen werden, ohne daß es möglich sei, anders eine Ausgleichung zu bewirken als dadurch, daß man die Entschädigung einzelner Provinzen für ihre Leistungen zum Besten des Ganzen auch von dem Ganzen verlange. Diejenigen Kosten, welche der vorige Krieg durch Einquartierung und Fuhren-Gestellung der Gemeinde Efferen verursacht habe und welche zu einer erheblichen Schuldenlast geführt hätten, beliefen sich auf 11,762 Thlr., wovon nach der bisherigen Gesetzgebung vom Staate nur 3,434 Thlr. vergütet würden, so daß noch 8,328 Thlr. von der Gemeinde aufzubringen verblieben. Diese (die Gemeinde Efferen), mit 3,600 Seelen und 8,408 Thlrn. direkten Staatssteuern, habe demnach beinahe 100 Prozent der letzteren für Kriegszwecke aufwenden müssen. Rechne man hierzu noch die Unterstützungen der Familien einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften mit 5,410 Thlrn., so ergebe sich ein Kostenaufwand von im Ganzen 13,738 Thlrn., und dies mache über 163 Prozent der Staatssteuern, resp. 3 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. pro Kopf der Bevölkerung, aus. — Durch alle diese Angaben erscheine die dringende Bitte ausreichend begründet:

daß im Wege der Gesetzgebung Abhülfe geschafft und den Gemeinden für alle Leistungen volle Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden möge.

Endlich in der Petition Nr. 612., welche vom Oberbürgermeister, den Beigeordneten, und den Stadt-Verordneten zu Cöln ausgegangen ist und vom 6. Juni d. J. datirt, wird vorgetragen:

„Bei der bevorstehenden Berathung eines Gesetzes über

die Verwendung der von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Entschädigung werde an diejenigen Leistungen erinnert werden dürfen, zu denen die Städte und Gemeinden im allgemeinen Interesse verpflichtet waren. Wenn auch diese Opfer gern gebracht worden, so seien doch immerhin die Mittel dazu durch außerordentliche Besteuerung aufgebracht, theils um die erhöhten laufenden Ausgaben zu bestreiten, theils um im Wege der Anleihe beschaffte Gelder zu erstatten. In Anbetracht der vielseitig kundgegebenen freiwilligen Fürsorge für die Armee im Felde wie für deren zurückgebliebene Angehörige empfehle sich umsomehr, dem erhöhten Anspruche an die Steuerkraft der Bürger möglichst ein Ziel zu setzen, weil der gewöhnliche Verkehr Störungen mannigfacher Art erlitten und Letztere den Verdienst des Mittelstandes abgeschwächt hätten; größere Schonung der Steuerkraft der Bürger aber werde eintreten können, wenn die außerordentlichen Leistungen ersetzt würden, für welche nach den bestehenden Gesetzen Erstattung nicht gewährt werde. Hierzu gehörten außer den Unterstützungs-Beträgen an Wehrmänner und Reservisten, für welche die Stadt an Cöln 108,314 Thlr. (darunter 43,498 Thlr. Zuschüsse über die gesetzlichen Minimal-Sätze hinaus) verwendet habe, diejenigen Summen, welche für Beschaffung von Handwerkerstätten mit 5,450 Thlrn., für Armirungs-Arbeiten mit 16,831 Thlrn., und für mannigfache Einrichtungs-Kosten zu militärischen Zwecken mit 608 Thlrn. ausgelegt seien.

Dem Hohen Reichstage werde die Bitte unterbreitet: Bestimmungen herbeizuführen, durch welche der Stadt Cöln ein Ersatz für diese außerordentlichen Leistungen aus der Kriegs-Entschädigung gewährt werde, namentlich — was die Unterstützung der Familien der Wehrmänner und Reservisten anlange – bis zur Höhe der im Gesetze vom 27. Februar 1850 vorgesehenen Unterstützungs-Sätze zum Betrage von 64,816 Thalern."

Alle 3 Petitionen sind bezüglich ihres materiellen Inhalts innerhalb der Kommission ungetheilter und lebhafter Sympathie begegnet. Man erwog zunächst, daß in Anbetracht des glücklichen Kriegs-Ausgangs und der reichen Französischen Kriegs-Kontribution die Billigkeit für den Ersatz von Kriegs-Leistungen überhaupt spreche, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmung von Einzelstaaten als solchen, Kreisen und Kommunen unentgeltlich zu bewirken waren, und man adoptirte demnächst nach eingehender Debatte über das inne zu haltende Maaß die Ansicht, daß die Entschädigung sich nicht auf diejenigen Leistungen zu beschränken habe, welche in Folge gesetzlicher Pflicht zur Unterstützung von Reservisten und Landwehr-Familien geschehen sind, sondern daß sie auch auf andere unentgeltliche Kriegs-Leistungen der gedachten Verbände auszudehnen, sofern diese auf Gesetz beruhten, denn die verschiedenen Staaten, Kreise und Kommunen seien verschiedenartig belastet — insbesondere zum Theil vorzugsweise durch das Gesetz vom 27. Februar 1850, theils vorzüglich durch das Gesetz vom 11. Mai 1851, zum Theil auch durch beide Gesetze, welche zur Zeit im größten Theile des Deutschen Reiches gelten. Man erwog endlich, daß die sehr verschiedene Schwere der stattgehabten Kriegs-Last eine Ausgleichung von Reichswegen erheische — und die solcher Gestalt günstige Stimmung der Kommission wurde durch die Auslassung des anwesenden Herrn Bundes-Kommissars noch gestärkt.

Letzterer erklärte:

er sei zwar im Augenblicke nicht in der Lage, den Standpunkt zu bezeichnen, welchen der Bundesrath den Petitionen gegenüber einnehme, auch habe über den Gegenstand definitive Beschlußfassung Seitens der Königlich Preußischen Staats-Regierung als solcher noch nicht Statt gefunden; dagegen dürfe er konstatiren, daß bei den dem Friedensschlusse vorangegangenen Besprechungen innerhalb des Königlichen Staats-Ministeriums der Vorschlag von keiner Seite beanstandet worden, den Kreisen und Gemeinden der Monarchie für die im Laufe des Krieges gegen Frankreich nach Maßgabe der Gesetze vom 27. Februar 1850 und 11. Mai 1851 ohne Anspruch auf Vergütung gemachten Aufwendungen Ersatz aus der Kriegs-Kontribution zuzuführen. In dieser Absicht stimmten noch jetzt die betheiligten Preußischen Ressort-Ministerien überein. Von ihrer Seite stehe ein bestimmtes Vorgehen in dieser Beziehung in naher Aussicht, so daß der Gegenstand selbst in dem Falle, daß bezügliche Anregung aus der Mitte des Reichstages nicht erfolgen sollte, der baldigen Entscheidung entgegengeführt werden würde. Was die Höhe der Mittel betreffe, deren es zur Ersatz-Leistung an die Kreise und Gemeinden bedürfen möchte, so sei nach den von der Königlich Preußischen Regierung im Frühjahr d. J. veranlaßten Erhebungen die Summe der Aufwendungen der Preußischen Kreise und Städte außerhalb des Kreis-Verbandes für die Unterstützung der Reservisten- und Landwehr-Familien auf etwa 14,000,000 Thaler zu schätzen, und ferner, was die ohne gesetzlichen Entschädigungs-Anspruch gemäß §. 3. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 erfolgten Kriegs-Leistungen der Gemeinden an Natural-Quartier, so wie die Hand- und Spanndienste betreffe, so lasse sich die Summe, deren es zu ihrer Vergütung bedürfen werde, schwer angeben, so lange die Vergütungs-Sätze nicht festgestellt seien. Lege man hierbei die Sätze des Servis-Tarifs und die Vergütungs-Sätze für den Vorspann in Friedenszeiten zu Grunde, so glaube die Preußische Regierung immerhin auf einen Entschädigungs-Betrag von 4,000,000 Thlrn. rechnen zu sollen. — Landlieferungen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1851, d. h. Lieferungen der Kreise an Brod, Getreide, Fourage und Fleisch zur Füllung der Magazine hätten im letzten Kriege überhaupt nicht, resp. wenigstens nicht in weiterem Umfange, sondern nur innerhalb des Umkreises einiger weniger Festungen Statt gefunden. Dagegen seien die nach dem Gesetze von 1851 den Gemeinden obliegenden Kriegs-Leistungen überall in Anspruch genommen. Insbesondere sei verlangt: die Hergabe an Natural-Quartier, die Gestellung von Arbeitern und Gespannen zur Armirung von Festungen, desgleichen von Vorspann, endlich die Hergabe von Grundstücken und Gebäuden für den Kriegsbedarf."

Ueber die formelle Behandlung aller den Gegenstand dieses Berichts ausmachenden Petitionen ergab sich in der Kommission Meinungsverschiedenheit. Von den beiden Referenten wurde geltend gemacht, daß Spezial-Entschädigungs-Ansprüche in den bezüglichen Einzel-Staaten zum Austrage gebracht werden müßten und daß die von Efferen aus speziell beantragte Uebernahme aller (also auch der geringsten) auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1851 von den Provinzen, Kreisen und Gemeinden getragenen Kriegslasten aus dem Kriege von 1870/71 auf das Deutsche Reich — sofern dies mit dem Ausdrucke „ganzer Staat" von den Petenten gemeint sei — nicht für gerechtfertigt erachtet werden könne, falls aber nicht das Deutsche Reich, sondern der Preußische Staat gemeint worden auch dieser Anspruch nicht vor das Forum des Reichstages gehöre, vielmehr einzelstaatliche Angelegenheit sei. Aus diesen Gründen einerseits und andererseits wegen des gewichtigen Interesses der Sache hielten die Referenten Uebergang zur Tages-Ordnung durch Plenar-Beschluß des Reichstags für angezeigt, die weit überwiegende Mehrheit der Kommission beschloß indeß:

dem Reichstage zu empfehlen,

daß die Petitionen P. Nr. 543., 598. und 612. — insoweit sie die Vergütung der auf Grund der Gesetze vom 27. Februar 1850 und 11. Mai 1851 unentgeltlich gewährten Kriegs-Leistungen aus den Kriegs-Entschädigungs-Geldern beanspruchen, der Reichs-Regierung zur Berücksichtigung überwiesen werden.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß.

1. (P. 540.) 10. (P. 549.) 17. (P. 556.) 33. (P 573.) 34. (P. 574.) 39. (P. 580.) 52. (P. 594.) 53. (P. 595.) 61. (P. 604.) 65. (P. 608.)

Zweites Verzeichniß.

6 (P. 614) 8. (P. 618.) 9. (P. 619.) 11. (P. 621.) 13. (P. 623.) 17. (P. 627.) 22. (P. 632.) 23. (P. 633.) 29. (P. 639.) 32. (P. 642.) 36. (P. 646.) 40. (P. 650.) 43. (P. 653.) 45. (P. 655.) 46. (P. 656.) 47. (P. 657.)

Berlin, den 3. November 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani, Vorsitzender. Albrecht. Dr. Banks. v. Below. Graf Bethusy-Huc. v. Cranach. Dernburg. Dickert. Frhr. v. Dörnberg. Düesberg. Dr. Grimm. Günther (Sachsen). Jacobi. v. Kusserow. Freiherr v. Landsberg. Lentz. Louis. Ludwig. v. Mallinckrodt. Dr. Moufang. v. Oheimb. Schels. Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Westphal.

Nr. 45.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes (Nr. 5. der Drucksachen) mit den in Zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes.	**Gesetz,** betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes.
Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:	Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:
§. 1. Aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung ist der Betrag von Vierzig Millionen Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Reichskriegsschatzes zu verwenden.	§. 1. Sobald der Preußische Staatsschatz aufgehoben ist, soll aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung der Betrag von Vierzig Millionen Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Reichskriegsschatzes verwendet werden.
Ueber denselben kann zu Ausgaben nur für Zwecke der Mobilmachung und nur mittelst Kaiserlicher Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages verfügt werden.	Absatz 2. unverändert.
§. 2. Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von Vierzig Millionen Thalern ist bis zur Wiedererreichung desselben der Reichskriegsschatz durch Zuführung 1) der aus anderen, als den im Artikel 70. der Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich aufgeführten Bezugsquellen fließenden (zufälligen) Einnahmen des Reichs, und 2) im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen.	§. 2. Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von Vierzig Millionen Thalern ist, bis zur Wiederherstellung desselben, der Reichskriegsschatz durch Zuführung 1) der aus andern als den im Reichshaushalts-Etat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reichs und 2) im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen.
§. 3. Die Verwaltung des Reichsschatzes wird dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesraths ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission zu führen hat.	§. 3. (jetzt §. 2.) Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes wird dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesraths ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission zu führen hat.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Die Reichsschulden-Kommission erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem in kürzester Frist Mittheilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Befugniß, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen.	Absatz 2. unverändert.
Dem Bundesrath und dem Reichstage ist bei deren regelmäßigem jährlichen Zusammentritt von der Reichsschulden-Kommission unter Vorlegung der von ihr geprüften Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes Bericht zu erstatten.	Absatz 3. unverändert.
Urkundlich 2c.	Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.	Gegeben 2c.

Berlin, den 4. November 1871.

Nr. 46.

Antrag

zu

Nr. 34. der Drucksachen.

Der Reichstag wolle beschließen:

Nach erfolgter Genehmigung der Gesetz-Vorlage, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1) durch Vermittelung bei den Bundesregierungen feststellen zu lassen, ob die, sowohl nach dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juli 1870, als nach dem Gesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1870 unerläßliche Feststellung des Personenstandes der Bundes-Angehörigen geregelt und sicher gestellt ist, und

2) wenn sich ergeben sollte, daß dies nicht in vollem Umfange der Fall ist, die durchgreifende und gleichmäßige Regelung dieser Angelegenheit im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen.

v. Bonin.

Nr. 47.

Berlin, den 2. November 1871.

Ew. Hochwohlgeboren beehrt sich das Reichskanzler-Amt ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die nachstehend genannten Beamten bereit sein werden, mit den Herren Kommissarien des Reichstages für die Etatsberathung in Verbindung zu treten, und zwar:

der Herr Geheime Regierungs-Rath Dr. Michaelis für den Hauptetat und die Etats des Reichskanzler-Amts, des Rechnungshofes, des Bundes-Ober-handelsgerichts, der Einnahmen des Deutschen Reichs an Zöllen und Verbrauchssteuern und der verschiedenen Einnahmen,

der Herr Wirkliche Legations-Rath von Bülow für den Etat des Auswärtigen Amtes,

die Herren Oberst von Karczewski und Wirklicher Geheimer Kriegs-Rath Glogau für den Etat der Verwaltung des Reichsheeres,

die Herren Geheimer Admiralitäts-Rath Jacobs und Kapitain-Lieutenant Stenzel für den Etat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine,

die Herren Geheimen Ober-Posträthe Wolff und Dunkel für den Etat der Reichspostverwaltung,

die Herren General-Telegraphen-Direktor von Chauvin und Geheimer Regierungs-Rath Blindow für den Etat der Reichs-Telegraphen-Verwaltung,

der Hülfsarbeiter im Reichskanzler-Amt, Herr Ober-güterverwalter Kraefft, für den Etat der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstages,
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren,
hier.

Nr. 48.

Berlin, den 2. November 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den am 31. v. Mts. in Berlin unterzeichneten

Auslieferungs-Vertrag zwischen Deutschland und Italien, nebst Separat-Protokoll von dem nämlichen Tage,

nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Eine deutsche Uebersetzung, sowie eine erläuternde Denkschrift, ist ganz ergebenst beigefügt.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Traité d'extradition entre l'Empire Allemand et l'Italie.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, d'une part et

Sa Majesté le Roi d'Italie, d'autre part, étant convenus de conclure un traité pour l'extradition réciproque de malfaiteurs, ont à cet effet muni de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur Bernard König, Son Conseiller intime de Légation,

Sa Majesté le Roi d'Italie;

Monsieur Edouard Comte de Launay, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire prés Sa Majesté l'Empereur d'Alemangne, Roi de Prusse,

lesquels, aprés s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les hautes Parties contractantes s'engagent par le présent traité à se livrer réciproquement, dans tous les cas prévus par les clauses du dit traité, les personnes qui, ayant été, comme auteurs ou complices, condamnées ou mises en accusation ou soumises à une poursuite judiciaire par les autorités de l'une des deux Parties contactantes à cause d'un des faits ci-après énumérés se trouveraient sur le territoire de l'autre Partie, savoir:

1) Pour meurtre, assassinat, empoisonnement, parricide et infanticide;
2) Pour avortement volontaire;
3) Pour exposition ou abandon volontaire d'enfant;
4) Pour rapt, suppression, substitution ou supposition d'enfant;
5) Pour enlèvement d'une personne;
6) Pour privation volontaire et illégale de la liberté individuelle d'une personne commise soit par un particulier, soit par un officier public;
7) Pour bigamie;
8) Pour viol;
9) Pour excitation à la débauche de personnes mineures de l'un ou de l'autre sexe dans les cas prévus simultanément par la législation des deux Parties contractantes;
10) Pour coups portés ou blessures faites volontairement à une personne qui ont eu pour conséquence une déformation ou maladie étant ou paraissant incurable ou la perte de l'usage absolu d'un organe ou la mort sans l'intention de la donner;
11) Pour vol, accompagné de circonstances aggravantes (schwerer Diebstahl) ou en tant que la valeur de l'objet du crime ou délit dépasse mille francs, pour rapine et extorsion;
12) Pour abus de confiance dans les cas prévus simultanément par la législation des deux Parties contractantes, et pour escroquerie ou tromperie, en tant que la valeur de l'objet de ces crimes ou délits dépasse mille francs;
13) Pour banqueroute frauduleuse et lésion frauduleuse à une masse faillie;
14) Pour faux serment;

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, einerseits, und

Seine Majestät der König von Italien andererseits, sind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Bernhard König, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath,

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Eduard Grafen de Lanay, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der beiden vertragenden Theile, wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen, sei es als Urheber oder Theilnehmer, verurtheilt, oder in Anklagestand versetzt, oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind, und im Gebiete des anderen Theiles sich aufhalten, nämlich:

1) wegen Todtschlages, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindermordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4) wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung eines Menschen;
6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
7) wegen mehrfacher Ehe;
8) wegen Nothzucht;
9) wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts, in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
10) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Verunstaltung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
11) wegen Diebstahls, sofern er unter erschwerenden Umständen erfolgt ist (schwerer Diebstahl), oder sofern der Werth des gestohlenen Gegenstandes 1000 Franken übersteigt;
    wegen Raubes und Erpressung;
12) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist, und wegen Betruges, sofern der Werth des Gegenstandes des Verbrechens oder Vergehens 1000 Franken übersteigt;
13) wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
14) wegen Meineides;

15) Pour faux témoignage ou pour fausse déclaration d'un expert ou d'un interprête;
16) Pour subornation de témoin, expert ou interprête;
17) Pour faux en écritures ou dans les dépêches télégraphiques et usage fait avec connaissance de dépêches télégraphiques ou titres faux ou falsifiés;
18) Pour fausse monnaie, particulièrement pour contrefaçon ou altération de monnaies de métal et de papier, et pour émission et mise en circulation avec connaissance de monnaies de métal ou de papier contrefaites ou altérées;
19) Pour contrefaçon et falsification de billets de banque et autres titres d'obligations et valeurs en papier quelconques émis par l'Etat et sous l'autorité de l'Etat par des corporations, sociétés ou particuliers, ainsi que pour émission et mise en circulation, avec connaissance de ces billets de banque, titres d'obligations et autres valeurs en papier contrefaits ou falsifiés;
20) Pour incendie volontaire;
21) Pour détournement et concussion de la part de fonctionnaires publics;
22) Pour corruption de fonctionnaires publics dans le but de les porter à violer les devoirs de leur charge;
23) Pour les faits punissables suivants des capitaines de navire et gens de l'équipage sur des bâtiments de mer:
   Pour destruction volontaire et illégale d'un navire;
   Pour échouement volontaire d'un navire;
   Pour résistance envers le capitaine par plus d'un tiers de l'équipage, dans les cas prévus simultanément par la législation des deux Parties contractantes;
24) Pour destruction en tout ou en partie des chemins de fer, machines à vapeur ou appareils télégraphiques;

Pour tout fait volontaire par lequel est dérivée ou pourrait dériver une lésion corporelle aux personnes qui voyagent en chemin de fer ou à celles qui y sont employées.

L'extradition pourra aussi avoir lieu pour la tentative des faits ci-dessus énumérés lorsqu'elle est punissable d'après la législation des deux pays contractants.

Article 2.

Toutefois, il ne sera livré de la part des Gouvernements de l'Empire Allemand, aucun Allemand au Gouvernement Italien et de la part de celui-ci aucun Italien ne sera livré à un des Gouvernements de l'Allemagne.

Lorsque, d'après les lois en vigueur dans l'Etat auquel le coupable appartient il y aurait lieu à le poursuivre à raison de l'infraction dont il s'âgit, l'autre Etat communiquera les informations et les pièces, les objets constituant le corps du délit et tout autre document ou éclaircissement requis pour le procès.

Si l'individu réclamé n'est in Allemand ni Italien ou si le crime ou délit a été commis hors du territoire des Parties contractantes par un individu, qui n'appartient pas à l'Etat, auquel l'extradition est demandée, ce Gouvernement pourra informer de cette demande au premier cas le Gouvernement auquel appartient le poursuivi, au second cas le Gouvernement sur le territoire duquel le crime ou délit a été commis et si un de ces Gouvernements réclame à son tour le prévenu pour le faire juger

15) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
16) wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
17) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen und wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen;
18) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;
19) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
20) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
21) wegen Unterschlagung und Erpressung Seitens öffentlicher Beamten;
22) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
23) wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
   vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;
   vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;
   Widerstand gegen den Schiffsführer Seitens mehr als eines Drittheils der Schiffsmannschaft in denjenigen Fällen, in welchen derselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.
24) wegen gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten; wegen jeder vorsätzlichen Handlung, durch welche den auf der Eisenbahn reisenden oder beim Betrieb derselben angestellten Personen eine Körperverletzung erwachsen ist oder erwachsen kann.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der von 1. bis 24. aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 2.

Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reiches kein Deutscher an die Italienische Regierung und von Seiten dieser kein Italiener an eine der Deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Wenn die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Italiener ist, oder wenn das Verbrechen oder Vergehen außerhalb des Gebietes der vertragenden Theile von einer Person begangen ist, welche demjenigen Staate nicht angehört, von welchem die Auslieferung begehrt wird, so kann dieser Staat von dem gestellten Antrage im ersteren Falle diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, im letzteren Falle diejenige Regierung, auf deren Gebiete das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, in Kenntniß setzen, und wenn eine dieser Regierungen ihrerseits die Auslieferung des Angeschuldigten bean-

par ses tribunaux, le Gouvernement auquel la demande d'extradition a été adressée pourra à son choix le livrer à l'un ou à l'autre Gouvernement.

Si l'individu réclamé par une des Parties contractantes est réclamé en même temps par un autre ou plusieurs autres Gouvernements, il sera livré au Gouverment qui demande l'extradition du chef du plus grave crime ou délit et dans le cas où tous les crimes ou délits seraient de la même gravité, l'individu en question sera livré au Gouvernement dont la demande aura une date plus ancienne.

spricht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern. Wenn die Seitens eines der vertragenden Theile reklamirte Person gleichzeitig Seitens einer oder mehrerer anderer Regierungen reklamirt wird, so soll dieselbe derjenigen Regierung ausgeliefert werden, welche die Auslieferung auf Grund des schwereren Verbrechens oder Vergehens beantragt.

Für den Fall, daß alle Verbrechen oder Vergehen gleich schwer sein sollten, soll die betreffende Person derjenigen Regierung ausgeliefert werden, deren Antrag von früherem Datum ist.

Article 3.

L'extradition n'aura pas lieu si la personne réclamée par les Gouvernements de l'Allemagne a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie en Italie, ou si la personne réclamée par le Gouvernement Italien a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie dans un des Etats de l'Allemagne pour le même acte punissable qui est cause de la demande d'extradition.

Lorsque la personne réclamée par les Gouvernements de l'Allemagne est poursuivie en Italie ou que la personne réclamée par le Gouvernement Italien est poursuivie dans un des Etats de l'Allemagne à cause d'un autre acte punissable, son extradition sera différée jusqu'à la fin de ces poursuites et l'accomplissement de la peine éventuellement prononcée contre elle.

Artikel 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die Seitens der Deutschen Regierungen reklamirte Person in Italien oder die Seitens der Italienischen Regierung reklamirte Person einem der Deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die Seitens der Deutschen Regierungen reklamirte Person in Italien oder die Seitens der Italienischen Regierung reklamirte Person in einem der Deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Article 4.

Les dispositions du présent traité ne sont point applicables aux crimes ou délits politiques. La personne qui a été extradée à raison de l'un des crimes ou délits communs mentionnés à l'Art. 1, ne peut par conséquent en aucun cas être poursuivie et punie dans l'Etat auquel l'extradition a été accordée à raison d'un crime ou délit politique commis par elle avant l'extradition, ni à raison d'un fait connexe à un semblable crime ou délit politique.

Elle ne pourra non plus être poursuivie ou condamnée à raison d'un crime ou délit non prévu par la présente convention; à moins que, après avoir été puni ou acquitté du chef du crime qui a donné lieu à l'extradition, elle n'ait négligé de quitter le pays avant l'expiration d'un délai de trois mois ou bien qu'elle n'y vienne de nouveau.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1. aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen, oder daß sie aufs Neue dorthin komme.

Article 5.

L'extradition ne pourra avoir lieu si depuis les faits imputés le commencement des poursuites judiciaires ou la condamnation qui s'en sera suivie, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays, dans lequel l'étranger se trouve au moment où l'extradition est demandée.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung, nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Article. 6.

L'extradition sera toujours accordée lors même que le prévenu viendrait, par ce fait a être empêché de remplir des engagements contractés envers des particuliers, lesquels pourront toutefois faire valoir leurs droits auprès des autorités judiciaires compétentes.

Artikel 6.

Die Auslieferung soll stets zugestanden werden, selbst wenn der Angeschuldigte dadurch gehindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen. Letztere können indeß ihre Ansprüche bei den zuständigen Gerichtsbehörden geltend machen.

Article 7.

L'extradition sera accordée sur la demande adressée par l'un des deux Gouvernements à l'autre, par voie diplomatique et sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, d'un mandat d'arrêt,

Artikel 7.

Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den von einer der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines

ou de tout autre acte ayant la même force que ce mandat et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis, ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

Ces actes seront délivrés en original ou en expédition authentique, soit par un tribunal, soit par toute autre autorité compétente du pays qui demande l'extradition. On fournira en même temps, si c'est possible, le signalement de l'individu réclamé ou toute autre indication de nature à en constater l'identité.

Article 8.

Dans les cas urgents, et surtout lorsqu'il y a danger de fuite, chacun des deux Gouvernements, s'appuyant sur l'existance d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, ou d'un mandat d'arrêt pourra par le moyen le plus prompt, et même par le télégraphe, demander et obtenir l'arrestation du condamné ou du prévenu, à condition de présenter dans un délai de vingt jours après l'arrestation le document, dont on a indiqué l'existence.

Article 9.

Les objets volés ou saisis en la possession du condamné, ou du prévenu, les instruments et outils, dont il se serait servi pour commettre le crime ou délit, ainsi que tout autre pièce de conviction, seront rendus en même temps que s'effectuera la remise de l'individu arrête, même dans le cas ou l'extradition, après avoir été accordée, ne pourrait avoir lieu par suite de la mort ou de la fuite du coupable. Cette remise comprendra aussi tous les objets de la même nature, que le prévenu aurait cachés ou déposés dans le pays où il s'est réfugié, et qui y seraient trouvés plus tard.

Sont cependant réservés les droits des tiers sur le objets susmentionnés, qui devront leur être rendus san frais après la conclusion du procès.

Article 10.

L'extradition par voie de transit sur les territoires des Etats contractants ou par les bâtiments et services maritimes des deux Parties, d'un individu n'appartenant pas au pays de transit et livré par un autre Gouvernement sera accordée sur la simple requête par voie diplomatique du Gouvernement qui l'a demandée appuyée des pièces nécessaires pour établir qu'il ne s'agit pas d'un délit politique ou purement militaire.

Le transport s'effectuera par les voies les plus rapides sous la conduite d'agents du pays requis et aux frais du Gouvernement réclamant.

Article 11.

Les Parties contractantes renoncent à requérir la restitution des frais qui leur surviennent du chef de l'arrestation et de l'entretien de l'individu à extrader ou de son transport jusqu'à la frontière de la Partie requise. Elles consentent au contraire, de part d'autre, à les supporter elle-mêmes.

Article 12.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale non politique, l'un des Etats contractants jugera nécessaire dans le territoire de l'autre Partie contractante l'audition de témoins ou toute autre acte d'instruction ou de procédure une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique et il y sera donné suite en observant les lois du pays où le témoin est entendu ou l'acte doit avoir lieu. L'exécution de la commission ro-

Haftbefehls oder eines anderen Akts, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, so wie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angiebt. Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofs oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgetheilt werden.

Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Artikel 8.

In dringenden Fällen, und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der beiden Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Verhaftung beigebracht wird.

Artikel 9.

Die entwendeten oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, so wie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des verhafteten Individuums ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind, und die daselbst später aufgefunden werden.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Artikel 10.

Liefert eine dritte Regierung ein Individuum aus, so gestatten die vertragenden Theile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern das betreffende Individuum nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege Seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat und der Beibringung der nöthigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirirten Landes und auf Kosten der reklamirenden Regierung Statt.

Artikel 11.

Die vertragenden Theile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirirten Theiles erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

Artikel 12.

Wenn im Laufe eines nicht politischen Strafverfahrens einer der vertragenden Staaten im Gebiete des andern vertragenden Theils die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachtet, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Statt gegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen

gatoire pourra être refusée si l'instruction est dirigée contre un sujet de l'Etat requis non encore arrêté par l'autorité dont émane la commission rogatoire ou si l'instruction a pour objet un acte qui n'est point punissable judiciairement d'après les lois de l'Etat auquel la commission rogatoire est adressée. Les Gouvernements respectifs renoncent à toute réclamation ayant pour objet la restitution des frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire à moins qu'il ne s'agisse d'expertises criminelles commerciales au médico-légales.

Article 13.

Si dans une cause pénale non politique, la comparution personnelle d'un témoin est nécessaire le Gouvernement du pays où réside le témoin l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui en aura été faite par l'autre Gouvernement.

En cas de consentement du tèmoin les frais de voyage et de séjour lui seront accordés d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu ou, à son choix, d'après les tarifs et règlements de l'Etat requis; il pourra lui être fait, sur sa demande, par le soins des magistrats de sa résidence, l'avance de tout ou partie des frais de voyage qui seront ensuite remboursés par le Gouvernement intéressé.

Aucun témoin, qu'elle que soit sa nationalité, qui, cité dans l'un des deux pays, comparaîtra volontairement devant les juges de l'autre pays ne pourra y être poursuivi ni détenu pour des faits ou condamnations criminels antérieurs, ni sous prétexte de complicité dans les faits, objets du procès où il figurera comme témoin.

Article 14.

Si à l'occasion d'un procès instruit dans l'un des deux Etats contractants il devient nécessaire de procéder à la confrontation du prévenu avec des coupables détenus dans l'autre Etat ou de produire des pièces de conviction ou des documents judiciaires qui lui appartiennent, la demande devra en être faite par voie diplomatique et, excepté le cas ou des considérations exceptionelles s'y opposeraient, on devra toujours déférer à cette demande, à la condition toutefois de renvoyer le plutôt possible les détenus, et de restituer les pièces et les documents susindiqués.

Les frais de transport d'un Etat à l'autre des individus et des objets ci-dessus mentionnés, seront supportès par le Gouvernement qui en a fait la demande.

Article 15.

Les Gouvernements contractants s'engagent à se communiquer réciproquement les condamnations pour crimes et délits de toute espèce qui auront été prononcées par les tribunaux de l'un des Etats contractants contre les sujets de l'autre. Cette communication sera effectuée par voie diplomatique, moyennant l'envoi, en entier ou en extrait du jugement prononcé et devenu définitif au Gouvernement du pays auquel appartient le condamné. Chacun des Gouvernements contractants donnera à ce sujet les instructions nécessaires aux autorités compétentes.

Article 16.

Le présent traité est conclu pour cinq années à partir du 1er Janvier 1872.

Depuis le moment où il entre en vigueur les traités sur l'extradition des malfaiteurs conclus antérieurement entre les Etats particuliers de l'Allemagne et l'Italie cessent d'être en vigueur.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes, n'aurait notifié, six mois avant le 1er Janvier 1877 son intention de faire cesser les effets du présent traité, il

einen von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirirten Staats gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist. Die betheiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstehenden Kosten, so weit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Artikel 13.

Wenn in einer nicht politischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so soll die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Vorladung, welche die andere Regierung an ihn gerichtet hat, Folge zu leisten. Stimmt der Zeuge zu, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirirten Staates bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessirten Regierung zurückerstattet. In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 14.

Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der beiden vertragenden Theile geführt wird, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren, oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege gestellt werden, und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß so bald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Individuen und Gegenstände von einem Staate zum anderen, werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Artikel 15.

Die beiden vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Staats gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zweck an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre, vom 1. Januar 1872 an gerechnet, abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches und Italien abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem 1. Januar 1877 die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für fünf weitere

demeurera en vigueur pour cinq autres années, et ainsi de suite de cinq à cinq années.

Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le délai de quatre semaines.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin ce 31 Octobre 1871.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

Jahre in Geltung bleiben, und so ferner von fünf zu fünf Jahren. Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen einer Frist von vier Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 31. Oktober 1871.

(gez.) König. (gez.) Launay

Protocole.

Les hautes Parties contractantes du traité d'extradition de ce jour ont cru devoir consigner dans un protocole ce qui suit:

Les correspondances et négociations nécessitées par les demandes d'extradition ne devront pas avoir nécessairement lieu entre l'autorité de l'Empire allemand et l'Italie, elles pourront au contraire, selon les convenances de chaque cas spécial, se faire aussi directement entre l'Italie et les Gouvernements qui font partie de l'Empire allemand et qui sont intéressés à l'extradition soit comme requérants, soit comme requis.

En foi de quoi le présent protocole a été signé en double et échangé par les deux plénipotentiaires à Berlin le 31 Octobre 1871.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

Protokoll.

Die Hohen vertragenden Theile des heut abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages haben für gut befunden, Folgendes in einem Protokolle festzustellen:

Es ist nicht nothwendig, daß die Correspondenzen und Verhandlungen, welche die Auslieferungs-Anträge nöthig machen werden, zwischen der Deutschen Reichs-Regierung und Italien stattfinden; sie können im Gegentheil, je nach den Umständen jedes einzelnen Falles, auch direkt zwischen Italien und den Regierungen stattfinden, welche zum Deutschen Reiche gehören und bei der Auslieferung interessirt sind, sei es, daß der Antrag von ihnen ausgehe, oder an sie gerichtet sei.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll von den beiden Bevollmächtigten in duplo unterzeichnet und ausgetauscht worden.

Berlin, den 31. Oktober 1871.

(gez.) König. (gez.) Launay.

Denkschrift.

Bereits vor Gründung des Deutschen Reiches hatte die Königlich Italienische Regierung den Wunsch ausgesprochen, mit dem Norddeutschen Bunde einen Auslieferungs-Vertrag abzuschließen, und dabei sich bereit erklärt, den zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien am 9. Februar 1870 (B.-G.-Bl. S. 53) abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrag den Verhandlungen zum Grunde zu legen.

Das Bundes-Präsidium war diesem Wunsche um so bereitwilliger entgegengekommen, als die gesteigerten Verkehrsbeziehungen zwischen beiden Ländern die Regelung dieser Angelegenheit auch im Interesse des Bundes wünschenswerth erscheinen ließen.

Mit der Gründung des Deutschen Reiches mußten die behufs Abschließung des Auslieferungs-Vertrages mit der Königlich Italienischen Regierung angeknüpften Verhandlungen sowohl wegen der geographischen Lage der Süddeutschen Staaten, als auch aus dem Grunde eine erhöhte Bedeutung erlangen, weil zwischen diesen Staaten und Italien erst neuerdings besondere Verträge wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen worden waren (Auslieferungs-Vertrag vom 30. März 1867 zwischen Baden und Italien, vom 18. September 1868 zwischen Bayern und Italien und vom 3. Oktober 1869 zwischen Württemberg und Italien).

Die einheitliche Regelung der fraglichen Materie gegenüber Italien für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches erschien unerläßlich.

In Folge der fortgesetzten Verhandlungen ist am 31. Oktober d. J. zwischen dem Deutschen Reiche und Italien ein Auslieferungs-Vertrag zum Abschluße gekommen, welcher einestheils unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuches sich an den mit dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Vertrag über die Auslieferung von Verbrechern anschließt, anderntheils aber eine Anzahl von Bestimmungen enthält, welche den erwähnten Süddeutschen Verträgen entnommen sind und welche sich insbesondere auf eine erweiterte gegenseitige Rechtshülfe in Strafsachen beziehen.

Indem daher zur Erläuterung der einzelnen Vertragsbestimmungen im Allgemeinen auf den Inhalt der Denkschrift verwiesen werden darf, welche dem unter Nr. 49. der Drucksachen der Reichstagssession 1870 vorgelegten Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien beigegeben war, wird zur Hervorhebung und Begründung der Unterschiede zwischen beiden Konventionen noch das Folgende bemerkt.

Art. 1.

Dieser Artikel weicht im Eingange insofern von dem mit Belgien abgeschlossenen Vertrage ab, als im Anschlusse an die Süddeutschen Verträge ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die Verurtheilung beziehungsweise Verfolgung der reklamirten Person durch die Behörden des die Auslieferung nachsuchenden Staates für letztern maßgebend sein soll.

In Betreff der einzelnen strafbaren Handlungen, welche die Auslieferung nach sich ziehen, sind bei Nr. 3. und 4. die Worte „au dessous de sept ans" weggelassen, weil die §§. 221. und 235. des Deutschen Strafgesetzbuches diese Altersgrenze nicht kennen. Ebenso ist in Nr. 3. an Stelle des Wortes prémédité zur Bezeichnung des Vorsatzes der Ausdruck volontaire gewählt und bei Nr. 4. mit Rücksicht auf §. 236. des Deutschen Strafgesetzbuches der Zusatz mineure gestrichen.

Zu Nr. 6. sind die Worte soit par un officier public hinzugefügt, was im Hinblicke auf §. 341. des Deutschen Strafgesetzbuches unbedenklich erscheint.

Die Nr. 9. und 10. des Belgischen Vertrages sind gestrichen, weil ein von der Italienischen Regierung geforderter Zusatz en public zu dem Deutschen Begriffe des Verbrechens nicht paßte, andererseits aber die schwereren Fälle bereits unter Nr. 8. des gegenwärtigen Vertrages fallen.

In Nr. 9. (Nr. 11. des Belg. Vertrages) ist auf Wunsch der Italienischen Regierung das Wort habituelle weggelassen, dagegen zur Sicherung der Reciprocität der Zusatz dans les cas prévus etc. gemacht.

In Nr. 10. (Nr. 12. des Belgischen Vertrages) ist mit Rücksicht auf § 224. des Deutschen Strafgesetzbuches das Merkmal der dauernden Arbeitsunfähigkeit in Fortfall gebracht, andererseits aber die Entstellung (déformation) eingeschoben.

Bei Nr. 11. (Nr. 13. des Belgischen Vertrages) ist auf Wunsch der Italienischen Regierung nur der schwere Diebstahl als zur Auslieferung geeignet anerkannt worden, da bezüglich des einfachen Diebstahls die Kosten der Auslieferung und der dem Reklamirten durch den Transport zugefügte Nachtheil bei der räumlichen Entfernung beider Gebiete nicht im Verhältniß zu der Bedeutung der strafbaren Handlung stehen würde. Aus demselben Grunde ist bei Nr. 12. (Nr. 15. des Belgischen Vertrages) der Zusatz „en tant que la valeur“ etc. erfolgt.

Im letzten Alinea der Nr. 23. (Nr. 26. des Belgischen Vertrages) sind auf Wunsch der Italienischen Regierung die Worte avec violences et voies de fait weggelassen, dagegen am Schluß die Worte dans les cas prévus etc. neu aufgenommen worden.

Nr. 24. (Nr. 27. des Belgischen Vertrages) hat eine generellere Fassung erhalten, um die hier vorliegende Kasuistik des Belgischen Vertrages zu vermeiden.

Art. 2. und 4.

Im Art. 2. ist als Alinea 2. ein den Verträgen zwischen den Süddeutschen Staaten und Italien entsprechender Zusatz gemacht und der Art. 2. des Belgischen Vertrages näher präzisirt worden. Der Schluß des Art. 4. entspricht gleichfalls den Süddeutschen Verträgen.

Art. 6. bis 9.

Diese Artikel sind den Süddeutschen Verträgen nachgebildet und zum Theil wörtlich entnommen.

Nach Art. 7. kann die Auslieferung auch auf Grund eines richterlichen Verhaftsbefehles oder eines ähnlichen Aktes von gleicher Wirkung erfolgen. Es entspricht dies nicht nur dem §. 28. des Deutschen Rechtshülfegesetzes vom 21. Juni 1868 (B.-G.-Bl. S. 305.), sondern auch den Verträgen der Süddeutschen Staaten mit Italien.

Die im Art. 8. festgesetzte Frist von zwanzig Tagen ist an Stelle der im Bayerischen Vertrage Art. 11. vorgesehenen einmonatlichen Frist getreten. Eine weitere Herabminderung hat mit Rücksicht auf den Umstand, daß im Winter durch Naturereignisse die Kommunikation zwischen Deutschland und Italien leicht unterbrochen sein kann, nicht angemessen erschienen.

Art. 10. 11.

Art. 10. ist mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse und auf den Wunsch der Italienischen Regierung aufgenommen. Art. 11. entspricht dem Art. 10. des Belgischen Vertrages.

Art. 12. bis 15.

Die Art. 12. bis 15. enthalten die aus den Süddeutschen Verträgen entnommenen Bestimmungen über eine erweiterte gegenseitige Rechtshülfe in Strafsachen, insbesondere über die Erledigung von Requisitionen und die Mittheilung von Strafurtheilen.

Art. 16.

Als Anfang der Gültigkeit des Vertrages ist der 1. Januar 1872 bestimmt, weil mit diesem Zeitpunkt das Deutsche Strafgesetzbuch im ganzen Reiche in Kraft tritt.

Nr. 49.

Interpellation.

In der Sitzung vom 31. Mai d. J. hat der Reichstag beschlossen, die Petitionen aus den Bürgermeistereien Meisenheim und Burgbrohl, aus Mainz, St. Johann, Polch, Ahrweiler, Butz, Gelsdorf im Kreise Kreuznach, Castel, St. Wendel, Waldmor, Beuthen, Königsfeld, der Lokal-Abtheilung Cöln des landwirthschaftlichen Vereins, aus Andernach, Bettburg, Hildesheim und Düren, in Bezug auf die Vergütungen für die während des Krieges gegen Frankreich von den Gemeinden gestellten Fuhrwerke, dem Herrn Reichskanzler mit dem Antrage zu überweisen:

1) den Petenten für die Fuhrwerke eine Vergütung aus der Bundeskasse zu gewähren, welche den für gewöhnliche Zeiten ortsüblichen Preisen entspricht;
2) die Lücke, welche das Gesetz vom 11. Mai 1850 hinsichtlich des Maßstabes der Vergütung für die auf unbestimmte oder auf längere Zeitdauer requirirten Fuhrwerke enthält, im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen.

Der Unterzeichnete beehrt sich den Herrn Reichskanzler um Mittheilung über die Lage, in welcher die Angelegenheit sich zur Zeit befindet, zu ersuchen.

Berlin, den 4. November 1871.

von Mallinckrodt.

Unterstützt durch:

Grosman (Stadt Cöln). Schroeder (Lippstadt). Dr. Schmid (Aichach). Greil. Dr. Mayer (Donauwörth). Windthorst (Meppen). Dr. Thanisch. Bernards. Lingens. Fier. Dr. Schüttinger. Lugscheider. Dr. Krebs. Russell. Obermayr. Freiherr von Ketteler (Baden). Freiherr von Ketteler (Paderborn). von Lenthe. Dr. Nieper. Freiherr von Reichlin-Meldegg. Grosman (Landkreis Cöln). Evers. Lucius (Geilenkirchen). Decker (Düren). Dr. Moufang. von Kehler. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Lender. Probst. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Freiherr von Ow. A. von Grand-Ry. Dr. Lieber. Schels.

Nr. 50.

Berlin, den 5. November 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:

§. 1.

Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher

aus Einem Pfunde feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden.

§. 2.

Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in 10 Groschen, der Groschen in 10 Pfennige eingetheilt.

§. 3.

Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§. 1) sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes 69¾ Stück, und Reichsgoldmünzen zu 30 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes 46½ Stück ausgebracht werden.

§. 4.

Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach

125,55 Zehn-Mark-Stücke,
62,775 Zwanzig-Mark-Stücke
und
41,85 Dreißig-Mark-Stücke

je Ein Pfund wiegen.

§. 5.

Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Ueberschrift: „Deutsche Reichsmünze" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Sie werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, welcher die vertiefte Inschrift „Gott mit uns" führt.

Ihr Durchmesser soll betragen, und zwar:

für das Zehnmarkstück 18 Millimeter,
für das Zwanzigmarkstück 22½ Millimeter,
für das Dreißigmarkstück 25 Millimeter.

§. 6.

Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist.

§. 7.

Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrathe festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung im Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

§. 8.

Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung, der Süddeutschen Währung, der Lübischen oder Hamburgischen Kurant-Währung, oder in Bremischen Thalern Gold zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen (§§ 1. und 3.) dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird

das Zehn-Mark-Stück zum Werthe von 3⅓ Thalern oder 5 Fl. 50 Kr. süddeutscher Währung, 8 Mark 5⅓ Schilling Lübischer und Hamburgischer Kurant-Währung, 3 Thlr. 24/31 Grote Gold Bremer Rechnung;

das Zwanzig-Mark-Stück zum Werth von 6⅔ Thalern oder 11 Fl. 40 Kr. süddeutscher Währung, 16 Mark 10⅔ Schilling Lübischer und Hamburgischer Kurant-Währung, 6 Thaler 1 17/31 Grote Gold Bremer Rechnung;

das Dreißig-Mark-Stück zum Werth von 10 Thalern oder 17 Fl. 30 Kr. süddeutscher Währung, 25 Mark Lübischer und Hamburgischer Kurant-Währung, 9 Thlr. 2 10/31 Grote Gold Bremer Rechnung.

§. 9.

Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht (§. 4.) zurückbleibt (Passirgewicht), und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung desjenigen Staats, für welchen die Münzen geprägt sind, zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei den Kassen dieses Staats stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden.

§. 10.

Die Bestimmung im zweiten Alinea des Artikels 11. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 wird aufgehoben.

§. 11.

Sobald der zunächst auszuprägende Betrag von Goldmünzen (§. 6.) in Verkehr gebracht ist, sind die derzeit im Umlauf befindlichen deutschen Goldmünzen durch die Staaten, für welche sie ausgeprägt sind, einzuziehen.

§. 12.

Es sollen Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben. Für die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Artikel 10. und 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473) maßgebend.

§. 13.

Im Gebiet des Königreichs Bayern kann im Bedürfnißfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halb-Pfennige stattfinden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Es bestehen zur Zeit im Gebiet des Deutschen Reichs folgende Münzsysteme:

I. Der Thalerfuß, der Thaler eingetheilt in 30 Groschen zu 12 Pfennigen,
in Preußen (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und Frankfurt a. M.), Lauenburg, Anhalt, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt Unterherrschaft, Waldeck, in den Reußischen Fürstenthümern, Schaumburg-Lippe, Lippe;

II. Der Thalerfuß, der Thaler eingetheilt in 30 Groschen zu 10 Pfennigen,
im Königreich Sachsen, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg;

III. Der Thalerfuß, der Thaler eingetheilt in 48 Schillinge zu 12 Pfennigen,
in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz;

IV. Die Kurantwährung, die Mark-Kurant eingetheilt in 16 Schillinge zu 12 Pfennigen,
in Lübeck und Hamburg — wo außerdem für den Großhandel eine auf Feinsilber in Barren begrün-

dete besondere Hamburger Bankvaluta, 59⅓ Mark auf das metrische Pfund Feinsilber, besteht —;

V. Der Süddeutsche Münzfuß, der Gulden eingetheilt in 60 Kreuzer,
in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Hohenzollern, Frankfurt a. M., Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg, Schwarzburg-Rudolstadt Oberherrschaft;

VI. Die Thaler-Gold-Währung, der Louisd'or oder die Pistole, gerechnet zu 5 Thaler und der Thaler eingetheilt in 72 Grote zu 5 Schwaren,
in Bremen;

VII. Das Französische Frankensystem, der Frank eingetheilt in 100 Centimen,
in Elsaß-Lothringen.

Es bedarf nur dieser Aufzählung und des Hinweises auf die Anomalie, daß Deutschland ein einheitliches Handelsgebiet mit eigenen Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern bildet und doch kein einheitlich geregeltes Münzwesen besitzt, um diesen Zustand als einen fortan unhaltbaren erkennen zu lassen. Er konnte trotz seiner Mangelhaftigkeit so lange bestehen, als der Zustand des öffentlichen Rechts der Durchführung einer Reform kaum zu überwindende Schwierigkeiten entgegensetzte. Nachdem aber Art. 4. der Reichsverfassung die Ordnung des Münzsystems in die Zuständigkeit des Reichs verlegt hat, kann eine gesetzliche Aenderung der seitherigen Zustände nicht länger verschoben werden.

Schon der Bundesrath des Norddeutschen Bundes hatte eine einheitliche Regelung der Münzverhältnisse nicht nur für Norddeutschland, sondern für Gesammtdeutschland in Aussicht genommen, und zur Vorbereitung dieser Gesetzgebung durch Beschluß vom 3. Juni v. J. für den Herbst 1870 eine umfassende Enquête über die Münzfrage angeordnet. Der Krieg verhinderte die Ausführung dieses Beschlusses. Inzwischen haben die Folgen des Krieges die Lage dergestalt geändert, daß es sich nicht empfiehlt, die über die Reform des Münzwesens zu fassenden Entschlüsse der, von der Anstellung einer Enquête unzertrennlichen Verzögerung auszusetzen. Auf die Enquête kann um so leichter verzichtet werden, als wohl kaum je eine nichtpolitische Frage Gegenstand so eingehender und lebhafter öffentlicher Diskussion gewesen ist, als in den beiden letzten Jahren die Münzfrage. Die verschiedenen Richtungen haben sich nicht nur vollständig und gründlich ausgesprochen, es ist auch in letzter Zeit unverkennbar eine Klärung der Ansichten eingetreten, so daß eine Enquête, deren Hauptaufgabe eben diese Klärung gewesen wäre, nicht mehr erforderlich erscheint.

Es darf zunächst als unzweifelhaft angesehen werden, daß bei Umänderung des deutschen Münzwesens die bestehende reine Silberwährung nicht aufrecht erhalten werden kann.

Der Münzvertrag vom 24. Januar 1857 läßt als Goldmünzen nur die Deutsche Krone und halbe Krone zu, Münzen, die weder in einem festen und rationellen Verhältniß zu unseren Rechnungsmünzen stehen, noch den Münzsystemen anderer Länder sich anschließen. Dieselben haben im inneren Verkehr sich durchaus nicht einzubürgern vermocht und ebensowenig im internationalen Verkehr eine Bedeutung gewinnen können, da sie, um im Auslande in den Verkehr zu treten, ebenso sehr der Ummünzung bedürfen, wie Goldbarren. Die Folge ist gewesen, daß der Verkehr in Deutschland auf die schwer ins Gewicht fallenden und daher nicht nur für größere Zahlungen, sondern selbst für den täglichen Verkehr unbequemen Silbermünzen angewiesen war. Die Unbequemlichkeit der Silbermünzen führte mit Nothwendigkeit zu einem sehr umfangreichen Umlaufe papierner Zahlungsmittel, die in regelmäßigen Zeiten als eine willkommene Erleichterung der Zahlungen gern genommen werden, in kritischen Perioden erwachenden Mißtrauens aber erhebliche Gefahren in sich bergen. Der durch den ausschließlichen Silberumlauf geschaffene künstliche Bedarf nach papiernen Zahlungsmitteln legte der Bankgesetzgebung Rücksichten auf, welche einer durchgreifenden und rationellen Ordnung des Bankwesens durch eine gemeinsame deutsche Bankgesetzgebung schwer zu überwindende Hindernisse bereiteten.

Der Auffassung, daß dieser Lage gegenüber die Einführung umlaufsfähiger Goldmünzen eine dringliche Aufgabe sei, hat die Bundesgesetzgebung dadurch einen prägnanten Ausdruck gegeben, daß sie durch die Gesetze über die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten und Papiergeld die Schaffung neuer Notenprivilegien und Papiergeldemissionen vorläufig inhibirte, um zunächst durch Reform des Münzwesens für die definitive Ordnung der Banknoten- und Papiergeldausgabe einen geeigneten Ausgangspunkt zu gewinnen. Daß sie hierbei die Herstellung eines Umlaufs von Goldmünzen in erster Linie im Auge hatte, ist mehrfach ausgesprochen worden.

Wenn sonach die Nothwendigkeit der Herstellung eines Umlaufs von Goldmünzen außer Zweifel steht, so kann es sich nur noch fragen, ob als Endziel die sog. Doppelwährung oder die reine Goldwährung ins Auge zu fassen sei.

Da es unmöglich ist, die Adern des Verkehrs mit einem Schlage mit Goldmünzen zu füllen, und ebenso plötzlich die vorhandenen Silberkurantmünzen einzuziehen, so wird zunächst jedenfalls ein Zustand eintreten müssen, welcher dem der sog. Doppelwährung insofern entspricht, als die bisher ausgeprägten Silberkurantmünzen und die neuen Goldmünzen als gleichberechtigte Zahlungsmittel mit fixirtem Umrechnungsverhältniß neben einander bestehen.

Zur praktischen Entscheidung kommt die Frage der Doppel- oder einfachen Gold-Währung, sobald die Bestimmungen über die künftige Ausprägung von Silbermünzen getroffen werden, indem die Doppelwährung die Ausprägung vollhaltiger Silberkurantmünzen bedingt, die reine Goldwährung dagegen voraussetzt, daß die Silbermünzen unterwerthig ausgeprägt werden und nur für solche Beträge gesetzliche Zahlungsmittel bilden, welche in Goldmünzen nicht gezahlt werden können. Der vorliegende Gesetzentwurf konnte, da Bestimmungen über die künftigen Silberausprägungen außerhalb seiner Aufgaben liegen, diese praktische Entscheidung nicht treffen, jedoch wurde bei der Feststellung seiner Bestimmungen davon ausgegangen, daß als Endziel der deutschen Münzreform die reine Goldwährung ins Auge zu fassen sei. Die dem System zu Grunde liegende Rechnungs-Einheit ist der zehnte Theil einer Goldmünze.

Als zweites unerläßliches Erforderniß der deutschen Münzreform ist die dezimale Theilung zu erkennen.

Der hiernach der Gesetzgebung gestellten Aufgabe kann in doppelter Weise näher getreten werden: einmal, indem man zugleich den Versuch unternimmt, eine universelle internationale Münze anzustreben, sei es durch Anbahnung einer internationalen Konvention, sei es durch Anschluß an ein, auf einem großen Gebiet der handeltreibenden Welt bereits in Geltung stehendes System. Oder aber, indem man sich darauf beschränkt, ein den Bedürfnissen und Gewohnheiten des eigenen Territoriums angepaßtes, auf die Ausdehnung über dessen ganzes Gebiet berechnetes und in diesem Sinne nationales System zu wählen.

Von dem Versuche, eine internationale Münze zu schaffen, wird abgesehen werden müssen. Die gegenwärtige Lage läßt nicht erwarten, daß eine Verständigung über Gewicht und Feingehalt einer solchen Münze, an welcher Verständigung außer den Hauptnationen Europa's jedenfalls auch die Vereinigten Staaten von Amerika betheiligt sein müßten, so bald zu erreichen sein würde. Die Rücksicht auf die internationale Münzeinigung müßte also unter allen Umständen die nationale Münzreform verzögern. Allein ganz abgesehen von der Schwierigkeit einer Verständigung über eine gemeinsame Münze, stellen sich der Annahme einer sog. Weltmünze so gewichtige Bedenken entgegen, daß bei allem Reiz, welchen ein einheitliches, über die ganze gesittete Welt verbreitetes Münzsystem dem menschlichen Geiste bietet, an die Erreichung dieses idealen Zustandes im Münzwesen kaum zu denken sein wird.

In Deutschland legt man auf die Erhaltung der Vollwichtigkeit des Geldumlaufs mit Recht den allergrößten Werth und erkennt es als eine Pflicht des Staates an, die aus seiner Münzstätte hervorgegangenen Münzen, wenn sie durch den Umlauf allmälig unter das zuläßige Passirgewicht herabgesunken sind, — sofern sie nur keine Spuren absichtlicher oder gewaltsamer Beschädigung an sich tragen — zum vollen Nennwerth einzulösen und auf diese Weise den gesetzlichen Münzfuß, soweit menschenmöglich, unverändert aufrecht zu erhalten.

In anderen Ländern herrschen nicht so strenge Grundsätze. In England z. B. erkennt der Staat eine Pflicht zur Einlösung der durch die regelmäßige Abnutzung zu leicht gewordenen Goldmünzen nicht an. Dieselben werden vielmehr, sofern sie zur Bank gelangen, nur zerschnitten und in diesem Zustande, welcher sie für den ferneren Umlauf unfähig macht, dem Eigenthümer

zurückgegeben. Die Folge davon ist, daß Jedermann sich hütet, Goldstücke, welche das Passirgewicht nicht erreichen, zur Bank zu bringen, und daß dieselben um so länger und sicherer im Umlauf sich erhalten, je mehr ihnen am gesetzlichen Gewichte fehlt. Nicht besser ist es im Gebiete der sogenannten lateinischen Münzkonvention, also namentlich in Frankreich, bestellt, indem der Staat dort keine Einlösungspflicht anerkennt und keine Einrichtung getroffen hat, welche geeignet wäre, die nicht mehr vollwichtigen Münzen aus dem Verkehre zu entfernen.

Ein Anschluß an eine der bestehenden Goldmünzen würde nur dann von praktischer Bedeutung sein, wenn die übereinstimmenden fremden gleichwerthig mit den einheimischen Goldmünzen neben einander umlaufen könnten. Dies vorausgesetzt, würde die Aufrechterhaltung jener so höchst wichtigen Garantie für die Vollwichtigkeit unseres Münzumlaufs von keinem praktischen Effekt sein, vielmehr der Durchschnittswerth der in Deutschland umlaufenden Goldmünzen von dem Gehalt der einströmenden fremden Münzen, der nicht unter gleichen Garantieen steht, abhängig werden.

Ferner ist es eine durch die Erfahrungen der letzten beiden Jahrzehnte reichlich erhärtete Thatsache, daß es unmöglich ist, auch durch strenge Verbote die papierenen Zahlungsmittel von Nachbarländern aus dem Verkehr fern zu halten, welche ein übereinstimmendes Münzsystem haben. Bei internationaler Uebereinstimmung der Münzsysteme ist also der Geldumlauf jedes einzelnen Staates in Gefahr, an den Nachtheilen betheiligt zu werden, welche durch übermäßige Noten- und Papiergeldemissionen des Nachbarlandes herbeigeführt werden. Daß solche Gefahr keine unbedeutende ist, lehrt ein Blick auf die Banknoten- und Papiergeldverhältnisse gerade der Länder, mit deren Münzsystemen das unsrige in Uebereinstimmung gebracht werden müßte. In Frankreich besteht ein Zwangskurs für Banknoten und in Oesterreich, welches seine Goldausmünzungen dem Frankensysteme angepaßt hat, ist die Wiederherstellung der Vollwerthigkeit der Papiervaluta noch nicht erreicht. Eine internationale Münzeinigung mit den Nationen des europäischen Kontinents auf den Grundlagen, wie sie gegenwärtig geboten werden können, entbehrt der unerläßlichen Garantien und droht, die Münz- und Papiergeldpolitik des einzelnen betheiligten Staates von Entschlüssen der Nachbarstaaten abhängig zu machen, auf welche ihm eine Einwirkung nicht zusteht. Sie schmälert mit einem Worte der Münz- und Papiergeld-Gesetzgebung in ihren auf die Aufrechterhaltung eines soliden inländischen Geldumlaufs gerichteten Bestrebungen die Möglichkeit und Sicherheit des Erfolges, weil sie derselben die Macht über den heimischen Geldmarkt entwindet.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß die Umrechnung der bestehenden Werthe in die Frankenwährung, welche als Grundlage eines internationalen Systems zunächst in Frage kommen würde, keineswegs so einfacher Art ist, wie in vielen Kreisen angenommen zu werden pflegt, da die Differenz zwischen dem Franken und 8 Silbergroschen oder 28 Kreuzer Südd., welche ungefähr 1¼ Prozent ausmacht, bei der Umrechnung nicht außer Betracht bleiben könnte. Es würde dem Uebergang in das neue System durch die komplizirte Umrechnung aller Schuld- und Preisverhältnisse eine unberechenbare Schwierigkeit bereitet.

So sehr also Deutschland in seiner auf die Förderung der friedlichen Beziehungen der Völker gerichteten Politik Veranlassung hat, auch den auf internationale Uebereinstimmung des Münzwesens gerichteten Bestrebungen seine Sympathien und jede mit dem eigenen Interesse vereinbare praktische Förderung zu bieten, ebensowenig kann es Veranlassung finden, befriedigende Zustände seines Münzwesens in Frage zu stellen und die Durchführung nothwendiger Reformen durch eine alle bestehenden Vertrags- und Verkehrsverhältnisse empfindlich beeinträchtigende mühsame Umrechnung in die Einheiten eines neuen Münzsystems zu erschweren, lediglich um zu einer rein äußerlichen täglich gefährdeten Uebereinstimmung seines Münzsystems mit denen einiger Nachbarländer zu gelangen. Die Vortheile, welche eine solche theuer erkaufte und doch nur äußerliche Uebereinstimmung unseres Münzsystems mit dem der sogenannten lateinischen Münzkonvention bieten würde, sollen nicht unterschätzt werden; aber es ist auch vor ihrer Ueberschätzung zu warnen. Das Interesse, welches der Reiseverkehr an der internationalen Uebereinstimmung der Münzsysteme hat, ist allerdings ein augenfälliges, aber ein entscheidendes Gewicht kann ihm nicht beigelegt werden. Der internationale Handel aber zahlt in der Regel nicht in Geld, sondern in Wechseln, und Wechsel müssen auch bei übereinstimmender Währung und Rechnungseinheit nach ihrem veränderlichen Kurse, also nach dem Markt-, nicht nach dem Nominalwerthe berechnet werden. Erst wenn der internationale Handel ausnahmsweise zur Ausgleichung durch Baarzahlungen greifen muß, gewinnt die internationale Uebereinstimmung der Münzsysteme für ihn eine reale Bedeutung, indem er mit der nationalen Münze im Auslande zahlen kann, ohne erst die Kosten der Ummünzung tragen zu müssen. Da der Handel baare Ausgleichungen in der Regel zu vermeiden sucht und die in Ausnahmefällen zu tragenden Prägungskosten immer nur einen verhältnißmäßig geringfügigen Betrag repräsentiren, so dürfte dieses beschränkte Interesse zurücktreten müssen gegenüber der Wucht der Interessen der Gesammtheit, welche für Wahrung der vollen Wirksamkeit unserer Münz- und Papiergeldpolitik und für die thunlichste Erleichterung des Ueberganges aus den bestehenden Münzverhältnissen in die neu zu begründende Ordnung sprechen.

Ist hiernach von der Schaffung einer internationalen Münze oder von dem Anschlusse an ein außerdeutsches Münzsystem abzusehen, so wirft sich die weitere Frage auf:

Welche Rechnungseinheit soll dem künftigen Deutschen Münzsystem zu Grunde gelegt werden?

Bei der Wahl des Einheitsstückes ist vorzugsweise Werth darauf zu legen, daß dasselbe auf einem größeren Theile des deutschen Gebietes heimisch sei und dadurch den Gewohnheiten der Bevölkerung möglichst entgegenkomme. Aus diesem Grunde kann so wenig von der Wahl der Krone oder eines Theilstückes derselben wie von der des süddeutschen Guldens die Rede sein. Für die Wahl der Krone ist der Umstand angeführt worden, daß ihr Feingehalt in einem einfachen Verhältniß zu dem bestehenden Gewichtssystem steht. Dieser Vorzug ist aber auch der einzige Grund, welcher für sie angeführt werden kann, und ist nur ein theoretischer. Die Anforderung der Praxis an eine Münze läuft in erster Linie darauf hinaus, daß sie ein bestimmtes unabänderliches Gewicht an Edelmetall enthalte und daß dieses Gewicht durch den Münzstempel in solcher Weise beglaubigt sei, daß die verschiedenen Münzen sich leicht unterscheiden lassen und jeder Versuch, dem Gewichte der Münze Abbruch zu thun, leicht erkennbare Spuren hinterlasse. Ob das in der Münze enthaltene Edelmetall sich in den Einheiten des bestehenden Gewichtssystems leicht ausdrücken läßt, ist für den Verkehr, welchem die Münze zu dienen bestimmt ist, gleichgültig. Von größerer Bedeutung ist, namentlich für Goldmünzen, welche im täglichen Verkehr auf ihr Gewicht häufig geprüft werden müssen, die leichte Ausdrückbarkeit des Bruttogewichts der Münze in den Einheiten des Gewichtssystems. Denn es wäre unleugbar eine große Bequemlichkeit für den Kleinverkehr, wenn Jedermann in der Lage wäre, mit dem üblichen Sortiment von Gewichtsstücken die Prüfung der Vollwichtigkeit einer ihm vorkommenden Goldmünze vorzunehmen. Dieser Anforderung entspricht aber die Krone gerade nicht, da das Bruttogewicht des einzelnen Stückes sich in den Einheiten unseres Gewichtssystems nicht genau ausdrücken läßt. Uebrigens ist auch auf dieses Erforderniß ein entscheidender Werth nicht zu legen. Wenn, wie es im §. 12 des Entwurfs geschieht, die Eichung von Gewichtsstücken zugelassen wird, welche dem gesetzlichen Bruttogewichte und dem Passirgewichte der Goldmünzen genau entsprechen, so läßt sich, mit Hülfe eines solchen Gewichtsstücks, das etwaige Mindergewicht der einzelnen Münze leicht feststellen. Gegen die Festhaltung der Krone spricht entscheidend der Umstand, daß dieselbe sich nicht zu einem Preise tarifiren läßt, der sie den beiden bestehenden Hauptmünzsystemen (der Thaler- und Guldenrechnung) leicht einordnet. Der süddeutsche Gulden herrscht nur auf einem kleineren Gebiete; eine Einheit, welche zum Gulden und gleichzeitig zum Thaler in einfachem Verhältniß stände, ist nicht aufzufinden und zudem müßte bei einer dezimalen Theilung des Guldens die jetzige Zählweise mit 60 Kreuzern doch unter allen Umständen verlassen werden. Die Bevölkerung des süddeutschen Guldengebiets würde darnach in der Annahme des Guldens eine irgend erhebliche Erleichterung nicht zu finden haben.

In Wirklichkeit kann es sich nur um die Frage handeln,

ob der Thaler als solcher, oder das ⅔-Thalerstück, der Gulden des 45 Guldensußes, oder endlich das ⅓-Thalerstück, die Mark, als Rechnungseinheit bestimmt werden soll.

Von dem Thaler als Rechnungseinheit wird abzusehen sein, weil seine dezimale Theilung zur Folge hätte, daß seine dermalen bestehenden Theilstücke (10, 5, 2½, 1 und ½ Silbergroschen) in gleicher Weise unbrauchbar würden, wie die Theilstücke des Süddeutschen Guldens (6, 3 und 1 Kr.).

Bleibt hiernach nur die Wahl zwischen dem ⅔-Thalerstücke (Gulden) und der Mark zu ⅓ Thlr. oder 35 Kr., so sprechen entscheidende Gründe für die Wahl der letzteren. Die Annahme der Mark als Rechnungseinheit führt durch die Hunderttheilung derselben zu einer vollständig in das Dezimalsystem eingepaßten kleinsten Münze, welche sich den in Nord- wie in Süddeutschland bestehenden kleinsten Münzen nahe anschließt, und deren Zehnfaches wieder eine in den Thaländern bestehende Münze bildet. Der hundertste Theil des Guldens dagegen ist als Einheit dem Verkehr nicht geläufig; er ist zu groß, um als kleinste Theilmünze zu genügen, und die unerläßliche Theilung desselben würde zu einem Verlassen der reinen Dezimaltheilung führen. Sodann würde die Einführung des Guldens zur Folge haben, daß in Deutschland ein Goldgulden geschaffen würde, welcher dem in Oesterreich durch Gesetz vom 9. März 1870 eingeführten sehr nahe stände. Nach jenem Gesetze wird nämlich das Pfund rauh zu $^9/_{10}$ Feingehalt zu 77½ Achtgulden (=20 Franken) Stücken, also zu 620 Gulden ausgebracht, während in Deutschland nach den weiter unten näher begründeten Vorschlägen aus einem Pfunde rauh zu $^9/_{10}$ Feingehalt 627¾ Gulden auszubringen wären. Gegen die Schaffung einer gleichnamigen und im Werthe der des Nachbarlandes so nahe stehenden Rechnungsmünze sprechen die gleichen Bedenken, welche oben gegen den unmittelbaren Anschluß an ein sog. internationales System geltend gemacht sind. Nimmt man hinzu, daß die Zehntheilung des Groschens in einem Theile des Thalergebietes bereits in Geltung, in einem anderen Theile in frischer Erinnerung ist, und daß der Anschluß Süddeutschlands an ein Münzsystem auf Grundlage der Mark durchaus keine größeren Schwierigkeiten bietet, als ein Anschluß an ein solches auf der Grundlage des Guldens, so kann die Wahl nicht zweifelhaft sein. Der Werth, welcher in weiten Kreisen Süddeutschlands auf die Beibehaltung der Bezeichnungen „Gulden" und „Kreuzer" gelegt wird, ist immerhin zweifelhaft, wenn man bedenkt, daß der neue Deutsche Gulden und Kreuzer ein ganz anderer sein würde, als der jetzige Süddeutsche Gulden und Kreuzer, daß man also lediglich einen alten Namen für eine ganz andere Sache haben würde. Gewiß würde es für die Bevölkerung schwieriger sein, sich zu der gewohnten Benennung einen neuen Begriff anzueignen, als es für sie sein wird, mit einem neuen Begriff zugleich sich an eine neue Benennung zu gewöhnen.

Wenn hiernach die Mark zum Werthe von ⅓ Thalern oder 35 Kreuzern Südd. als Rechnungseinheit gewählt wird, so ist zu beachten, daß dieselbe nicht mehr den Werth einer bestimmten Quantität Silber, sondern einer bestimmten Quantität Gold repräsentiren soll. Da die Mark zu klein ist, um selbst als Goldstück ausgeprägt zu werden, so sind Goldmünzen zu wählen, welche ein dezimales Vielfaches derselben darstellen, und es kommt dann darauf an, deren Feingehalt so zu bestimmen, daß sie nach dem bestehenden Werthverhältnisse zwischen Gold und Silber dem Werthe des entsprechenden Vielfachen eines Drittelthalers (35 Kreuzer) gleichkommen. Dem Entwurfe liegt das Werthverhältniß zwischen Gold und Silber von 15½ zu 1 zu Grunde. Dieses Verhältniß ist bekanntlich das von der Französischen Doppelwährung adoptirte, welche sich Menschenalter hindurch soweit bewährt hat, als eine Doppelwährung sich überhaupt bewähren kann. Es hat den Vorzug, daß in einem großen Gebiete das bestehende Münzsystem darauf gebaut ist, wodurch ein Gravitiren der Marktpreise der Edelmetalle nach diesem gegenseitigen Preisverhältnisse hin für längere Zeit gesichert erscheint. Auch wird das öffentliche Bewußtsein sich mit dieser Fixirung am leichtesten befreunden, weil sie die legale Geltung in einem hochkultivirten Nachbarlande für sich hat.

Hiermit sind die Grundlagen des einzuführenden Münzsystems, welches den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes bildet, dargelegt. Die Erläuterung der zur praktischen Durchführung der Aufgabe ins Auge gefaßten Maßnahmen wird sich am besten an die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs knüpfen.

Zu den §§. 1—3.

Die §§ 1—3. enthalten die Grundlegung des Systems. Da aus einem Pfund Silber 30 Thaler, also 9 Mal der Werth von 10 Mark ausgebracht wird, so sind, wenn das oben motivirte Werthverhältniß zwischen Silber und Gold von 1 zu 15½ zu Grunde gelegt wird, aus Einem Pfunde Gold 9 Mal 15½= 139½ Goldstücke zum Werthe von 10 Mark zu prägen.

Die vorgeschlagene Stückelung der Goldstücke zu 10, 20 und 30 Mark entspricht einer konsequenten dezimalen Theilung, und durch das Dreißig-Mark-Stück wird der Uebergang in das neue System wesentlich erleichtert, da es das Zehnfache der seitherigen im gesammten Gebiete Deutschlands dem Verkehr geläufigen Vereinsmünze, des Thalers, bildet.

Die Theilung der Mark zunächst in Groschen entspricht dem dezimalen System und erhält eine Münze aufrecht, an welche der Kleinverkehr in dem bei weitem größten Theile des Bundesgebiets gewöhnt ist, und welche in der Reichsgesetzgebung bei Werthsangaben vielfach gebraucht ist. Selbstredend bietet die Bestimmung des §. 2. kein Hinderniß, bei Rechnungen die Mark direkt in 100 Pfennige zu theilen.

Zu §. 4.

Das für die Reichsgoldmünzen vorgeschriebene Mischungsverhältniß stimmt mit dem der Vereinssilbermünzen, der Deutschen Krone, sowie mit dem der Goldmünzen des lateinischen Münzvereins überein, und ist vom Standpunkte der Münztechnik in neuerer Zeit allgemein als das zweckmäßigste anerkannt.

Zu §. 5.

Um die vollständige Uebereinstimmung sämmtlicher Reichsgoldmünzen zu sichern, ist es unerläßlich, die Form des Gepräges durch das Gesetz festzustellen. Die für die Goldmünzen gewählten Größen stehen in einem angemessenen Verhältnisse zu einander und sichern die leichte Unterscheidbarkeit der verschiedenwerthigen Stücke.

Zu §. 6.

Der durch den §. 6. geschaffene Uebergangszustand hat den Zweck, Vorsorge zu treffen, daß so rasch als irgend möglich der für den Verkehr nöthige Betrag an Goldmünzen hergestellt und in Umlauf gebracht werde. Es geschieht daher während dieses Uebergangszustandes die Ausprägung der Goldmünzen in allen dazu verfügbaren Münzstätten auf Kosten des Reichs, welches überdies durch die Zahlung der Französischen Kriegskontribution in die Lage versetzt wird, das nöthige Gold liefern zu können.

Dieser Uebergangszustand wird seinen Abschluß finden, sobald der Verkehr mit der für die Durchführung des neuen Systems nöthigen Menge von Goldmünzen erfüllt ist. Es wird dann der Zeitpunkt gekommen sein, im gesetzlichen Wege die Bestimmungen über die Einziehung der groben Silbermünzen zu treffen und die Münzreform zum Abschluß zu bringen.

Zu §. 7.

Die Bestimmungen des §. 7 sichern eine vollständige Kontrole der Ausprägungen durch das Reich. Die zuläßige Abweichung der einzelnen Münzstücke in Feingehalt und Gewicht ist nach den für die Goldkronen geltenden Bestimmungen, welche sich in der Praxis bewährt haben, geregelt. Die Toleranz ist dahin zu verstehen, daß nur bei einzelnen Münzstücken das fixirte Maximum der Abweichung zulässig ist, während im Ganzen der volle normale Feingehalt ausgebracht werden muß.

Zu §. 8.

Durch die Bestimmung, welche den Reichsgoldmünzen die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel beilegt, wird während der Uebergangsperiode eine Doppelwährung hergestellt, indem die auf gesetzliche Währung lautenden Zahlungsverpflichtungen nach Wahl des Schuldners sowohl in Reichsgoldmünzen als auch in groben Silbermünzen bisheriger Prägung erfüllt werden können.

Für die Feststellung des Zahlungswerthes der Reichsgoldmünzen gegenüber den Münzen der verschiedenen Münzsysteme ist, soweit die letzteren auf der Silberwährung beruhen, das angenommene Verhältniß des Silbers zum Golde von 1 zu 15½ maßgebend. Das Verhältniß zur Bremischen Goldwährung

bestimmt sich durch eine Vergleichung des Feingehalts des Bremischen Thalers Gold mit dem der Reichsgoldmünzen. Da die Goldkrone (= 10 Gramm Gold fein) zu 8²/₅ Bremischen Thalern Gold tarifirt ist, so berechnet sich der Werth des Zehn-Markstücks auf 3 Thlr. ²⁴/₃₁ Grote Bremer Rechnung. Für Elsaß-Lothringen wird die Fixirung des Zahlungswerthes der Reichsgoldmünzen auf dem durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 212.) vorgesehenen Wege erfolgen.

Zu §. 9.

Die im Privatverkehr zulässige Abweichung der Münzen vom Normalgewicht (Passirgewicht) mußte etwas höher gegriffen werden, als die im §. 7. für die Münzfabrikation fixirte Toleranz.

Die ferneren Bestimmungen dieses Paragraphen dienen dazu, die Vollwichtigkeit des Münzumlaufs aufrecht zu erhalten und dadurch einer allmäligen Verschlechterung der Valuta vorzubeugen.

Zu §. 10.

Durch das zweite Alinea des Art. 11. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 ist den Vereinsstaaten die Verpflichtung auferlegt, jährlich eine bestimmte Menge Vereinsthaler ausprägen zu lassen. Diese Bestimmung muß in Wegfall kommen, da die fernere Ausprägung vollhaltiger Silbermünzen die Schwierigkeiten der Durchführung des neuen Systems vermehren würde.

Zu §. 13.

In Bayern ist es wegen der besonderen dort obwaltenden Verhältnisse des Kleinverkehrs von Werth, eine Halbtheilung des Pfennigs vornehmen zu können. Es besteht kein Bedenken, die Halbtheilung unter diesen Ausnahmeverhältnissen zuzulassen.

Nr. 51.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen,
den Reichskanzler aufzufordern:

1. Die Revision des mit dem Königreich Portugal abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 6. Juni 1844, namentlich der Art. 11. und 12. desselben, baldigst herbeizuführen;
2. Einen Konsul in Quilimane (am Mozambique-Kanal) zu ernennen.

Motive.

Dieser Antrag wurde am 12. Mai 1871 in den Reichstag gebracht, welcher nach der Erklärung des Bundes-Kommissars:

„daß in dieser Sache die Thätigkeit der Bundesvertretung seit Jahren in Anwendung gebracht worden",

zur Tagesordnung überging.

Heute sind die damaligen Zögerungsgründe nicht länger stichhaltig. Die Verhandlungen des Reichstages brachten in Lissabon die Angelegenheit wieder in Fluß. Die Regierung Portugals schlug den korrekten Weg ein.

Am 12. August d. J. brachte der Minister-Präsident Conde d'Avila folgendes Gesetz in die Deputirten-Kammer:

Art. 1. „Auf die Produkte des Bodens und der Industrie aller Nationen sind die Ein- und Ausfuhrzölle anzuwenden, welche in dem konventionellen Tarif bestimmt werden, der dem Portugiesisch-Französischen Traktate vom 11. Juni 1866 hinzugefügt worden.

Art. 2. Die Regierung wird autorisirt, von der Disposition dieses Artikels 1. die Produkte des Landes auszuschließen, wo die Produkte des Bodens und der Industrie Portugals Differentialzöllen unterworfen sind, oder nicht die Behandlung genießen, welche den gleichartigen Produkten anderer Länder bewilligt sind.

Art. 3. Die entgegenstehende Gesetzgebung ist aufgehoben."

Das Deutsche Reich dagegen belastet die Weine Portugals mit höheren Zöllen als wie die Spanischen, ist also jetzt im Unrecht. Die Gründe der bisherigen Verzögerung sind weggefallen und die Handelsinteressen beider Länder fordern dringend eine rasche Ausgleichung, worüber eine offene Erklärung der bedeutendsten Deutschen Häuser in Lissabon vorliegt.

Die Zögerung der Bundesregierung, in dem Hafen von Quilimane einen Konsul zu ernennen, beruht auf der Einrede:

„daß weder die Bedeutung dieser Portugiesischen Kolonie, noch die Interessen der Schifffahrt und des Handels Deutschlands die Ernennung nothwendig oder zuträglich machten".

Gründe wurden nicht angegeben, und scheint die Information eine durchaus ungenügende zu sein.

Livingston spricht sich dahin aus:

„Die Ostküste Afrika's bietet vom 10. bis 15. Grad südlicher Breite einen äußerst fruchtbaren Distrikt von 300 Meilen Ausdehnung, dazu treten noch 400 Meilen für die Baumwollenkultur am Niassa-See. Stuhlrohr, Reis, Häute, Kaffee, Erze, Ebenholz u. s. w. sind die Ausfuhrartikel.

Nun liegt Quilimane am Ausfluß des großen, das Hinterland aufschließenden Zambesistromes. Der bisher feindliche Häuptling Bongo schloß Frieden und hemmt die Fahrt nicht mehr. Der Hafen ist bereits ein Stapelort und fremde Kaufleute siedelten sich an.

Der Verkehr mit der Transveral-Republik der Boers ist ebenfalls in Erwägung zu ziehen, um so mehr, da Grenzstreitigkeiten dieses Staats mit Portugal völlig ausgeglichen sind. Der einzige Störenfried an dieser Küste sind die Kolonisten Englands. Unsere Missionäre berichten: daß dort der Weizen 20 bis 30fältig gedeiht, ebenso Obst, Mandeln, Nüsse, Kaffee, Baumwolle und namentlich die Viehzucht. Die Ausfuhr seien Häute, Kupfererze u. s. w. Deutsche Tauschartikel, namentlich Geräthe und Eisenwaaren würden sehr willkommen sein, da jetzt England allein den Markt ausbeute.

Abgesehen von diesen allgemeinen Bemerkungen ist schon speziell der Deutsche Handel betheiligt.

Im Journal di Commercio vom 23. September 1871 ist zu lesen: daß die Brigg Trovador aus der Delagoa-Bai mit einer Ladung Borax, Mandelbohnen, Wein, Elfenbein, Wachs, Kokusnüssen, Urcella, Gummi arabicum u. s. w. an deutsche Häuser abging.

Der Handel kennt seine Interessen selbst am besten und wenn er als Pionier, an irgend einer Küste, seine Anker mit Erfolg auswirft, dann ist die heimische Regierung verpflichtet, nach Möglichkeit Förderung und Schutz zu gewähren; billigen Wünschen darf sie nicht entgegen sein: Im vorliegenden Falle würden keine Kosten erwachsen, weshalb will man nicht vorgehen? Durch einen Konsular-Agenten würde die Regierung jene Aufschlüsse erlangen, die ihr augenfällig fehlen. Anders verfährt die Englische Regierung. Sie verfolgt wachsam die Berichte ihrer Reisenden in Bezug auf Handelsverhältnisse. Den Handelsvertrag mit Frankreich bereitete nicht ein Diplomat, sondern ein Privatmann, Mr. Cobden, vor und das Land setzt ihm ein Denkmal.

Die Einmischung eines Privaten wird nicht als ein Eingriff in die Würde und Rechte der Büreaukratie betrachtet.

Berlin den 6. November 1871.

Harkort.

Unterstützt durch:

Dr. Banks. Dr. Becker. Crämer. Allnoch. Dickert. Duncker. Emden. Dr. Erhard. Eysold. Dr. Francke. Dr. Forchhammer. Dr. Gerstner. Dr. Hänel. Hagen. Herz. Frhr. v Hoverbeck. v. Kirchmann. Kraußold. Hausmann (Lippe). Hausmann (Westhavelland). Knapp. Klotz. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Ludwig. Dr. Minckwitz. Müllauer. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Richter. Rohland. Runge. Dr. Schaffrath. Schmidt (Stettin). Schulze-Delitzsch. Dr. Seelig. Wiggers. Schenck. Ziegler.

Nr. 52.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden (Nr. 34. der Drucksachen) mit den in Zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden.	**Gesetz,** betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden.
Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichtages, was folgt:	Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:
§. 1. Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz tritt im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden am 1. Januar 1873 als Reichsgesetz in Kraft.	§. 1. Unverändert.
§. 2. An Stelle der im §. 65. dieses Gesetzes getroffenen Zeitbestimmungen des 1. Juli 1871 und 30. Juni 1871 treten für Württemberg und Baden der 1. Januar 1873 und der 31. Dezember 1872.	§. 2. Unverändert.
Urkundlich rc. Gegeben rc.	

Resolution. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1) durch Vermittelung bei den Bundesregierungen feststellen zu lassen, ob die, sowohl nach dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, als nach dem Gesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 unerläßliche Feststellung des Personenstandes der Bundes-Angehörigen geregelt und sicher gestellt ist, und
2) wenn sich ergeben sollte, daß dies nicht in vollem Umfange der Fall ist, die durchgreifende und gleichmäßige Regelung dieser Angelegenheit im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen.

Berlin, den 6. November 1871.

Nr. 53.

Gesetz,

betreffend

die Bildung eines Reichskriegsschatzes.

(Nach den Beschlüssen Dritter Berathung).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Sobald der Preußische Staatsschatz aufgehoben ist, soll aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung der Betrag von Vierzig Millionen Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Reichskriegsschatzes verwendet werden.

Ueber denselben kann zu Ausgaben nur für Zwecke der Mobilmachung und nur mittelst Kaiserlicher Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages verfügt werden.

§. 2.

Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von Vierzig Millionen Thalern ist, bis zur Wiederherstellung desselben, der Reichskriegsschatz durch Zuführung

1) der aus andern als den im Reichshaushalts-Etat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reichs und
2) im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen.

§. 3.

Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes wird dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesraths ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission zu führen hat.

Die Reichsschulden-Kommission erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem in kürzester Frist Mittheilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Befugniß, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen.

Dem Bundesrath und dem Reichstage ist bei deren regelmäßigem jährlichen Zusammentritt von der Reichsschulden-Kommission unter Vorlegung der von ihr geprüften Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes Bericht zu erstatten.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 6. November 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.
Dr. **Simson.**

Nr. 54.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden (Nr. 37. der Drucksachen) mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden.	**Gesetz,** betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden.
Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:
§. 1. Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 tritt im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden am 1. Januar 1872 als Reichsgesetz in Kraft.	§. 1. **Unverändert.**

Vorlage.	Beschlüsse der Reichstages.
§. 2.	§. 2.
Die Einführung des durch §. 21. der Gewerbe-Ordnung schriebenen mündlichen und öffentlichen Verfahrens kann ürttemberg bis zum 1. Juli 1873 verschoben werden.	Absatz 1. Unverändert.
Die in den §§. 58., 59., 60. der Gewerbe-Ordnung den en Verwaltungs-Behörden zugewiesenen Geschäfte liegen ürttemberg den Königlichen Oberämtern ob.	Absatz 2. zu streichen.
Urkundlich rc.	Urkundlich rc.
Gegeben rc.	Gegeben rc.

Berlin, den 7. November 1871.

Nr. 55.

Zusammenstellung

der

rsicht der Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes (ausschließlich derjenigen, e durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind) mit dem Nachweise der Etats-Ueberschreitungen und extraordinairen Ausgaben für das Jahr 1870 (Nr. 4. der Drucksachen) mit den zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über dieselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.	Beschlüsse der Reichstages.
Ausgaben.	
I. Fortdauernde Ausgaben.	
Kap. 1. Bundeskanzler-Amt.	
Tit. 1—7.	Unverändert. **Resolution:** Das Reichskanzler-Amt zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session einen umfassenden Bericht über die bei den Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest gemachten Erfahrungen vorzulegen.
Kap. 2—10.	Unverändert.
II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	Unverändert.
Einnahmen.	
Kap. 1—7.	Unverändert. **Resolutionen:** 1) Vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen sich etwa noch ergebenden Erinnerungen die nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und extraordinären Ausgaben für das Jahr 1870 im Betrage von 1,800,871 Thalern vorläufig zu genehmigen. 2) Den Reichskanzler aufzufordern, entsprechend der Verpflichtung zur Rechnungslegung nach den einzelnen Positionen der Titel der Spezial-Etats auch in den Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre vom nächsten Jahre ab, die Etats-Ueberschreitungen, soweit dies bis zur Vorlegung derselben ausführbar ist, nach Titeln und Positionen der Spezial-Etats zur Genehmigung des Reichstags mitzutheilen.

Berlin, den 7. November 1871.

Nr. 56.

Zusatz-Antrag

zu dem

Antrage Nr. 40. der Drucksachen.

Der Reichstag wolle beschließen,
am Schlusse des Antrages hinzuzufügen:
„und um daraus die Mittel zur Vergütung der sonstigen auf Gesetz beruhenden Kriegsleistungen für sich, beziehungsweise für die Kreise und Gemeinden zu entnehmen."

Grumbrecht.

Unterstützt durch:

v. Forckenbeck. v. Bennigsen. Stephani. v. Unruh. Golsen. Dr. Websky. Valentin. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Georgi. Albrecht. Dr. v. Wedekind. Fauler. Heydenreich. Notter. Dennig. Metz. Paravicini. Eckard. Schmid (Zweibrücken). Seiz. Dr. Hoffmann. Keßler (Wüttemberg). Hebting. Martin. Chevalier. v. Freeden. Russel. Dornburg. Pfannebecker. Dr. Windthorst (Meppen). Dr. Tellkampf. Koch. Bode. Westphal. Kämmerer. Dr. Buhl. Jordan. Dr. Techow. Dr. v. Rönne. Rölen. v. Puttkamer. Dr. Meyer (Thorn). Biedermann. Dr. Harnier. Lesse. Dr. Weigel. Adickes. Dr. Becker (Dortmund). Probst. Lingens. Lender. Dr. Krebs. Strecke. Bock. Grosman (Stadt Cöln). Freiherr v. Thimus. Reichensperger (Crefeld). Dr. Brockhaus.

Nr. 57.

Zusatz-Antrag

zum

Antrag v. Unruh, Nr. 35. der Drucksachen.

Der Reichstag wolle beschließen:
nach dem vorgeschlagenen §. 53. folgen zu lassen:
§. 53. a. Wenn die in solcher Weise ermittelte Differenz der Stimmen weniger als 10 beträgt, so ist jedes Mitglied des Hauses berechtigt, namentliche Abstimmung zu verlangen.

v. Hoverbeck.

Nr. 58.

Berlin, den 8. November 1871.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. Mai d. J., beifolgend einen Nachtrag zu dem von der Bundesschulden-Kommission unterm 5. desselben Monats an den Bundesrath und Reichstag erstatteten dritten Bericht über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870 ganz ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstages
Herrn Dr. Simson
Hochwohlgeboren
hier.

Nachtrag

zum

dritten Bericht der Bundesschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870.

Berlin, den 6. November 1871.

Seit Erstattung des Berichtes vom 5. Mai d. J. sind der unterzeichneten Kommission von dem Rechnungshofe des Norddeutschen Bundes folgende, von demselben für richtig angenommene Rechnungen zugegangen:

1) die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse,
   a) über den Einlösungsfonds der Bundes-Schatzanweisungen und
   b) über die sächlichen Verwaltungskosten;
2) die Rechnungen der Kontrole der Staatspapiere,
   a) die dritte über die Anfertigung und Ausgabe von Bundes-Schatzanweisungen und
   b) das Dokumenten-Tableau

für das Jahr 1870.

Die unterzeichnete Kommission hat bei Durchsicht dieser Rechnungen nichts zu bemerken gefunden und trägt deshalb darauf an,
der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden für die gedachten Rechnungen Decharge zu ertheilen.

Die Reichsschulden-Kommission.

Guenther. v. Liebe. Dr. Friedenthal. v. Benda. Hagen.

Nr. 59.

Antrag

der

VII. Gruppe für die Berathung des Gesetzes über den Reichshaushalts-Etat. Nr. 23. der Drucksachen.

Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, das Verfahren zur Denaturirung des Viehsalzes dahin zu regeln, daß die Verwendung des Salzes nicht mehr, wie dies nach dem gegenwärtigen Modus in vielen Theilen Deutschlands der Fall ist, durch die Denaturirung für landwirthschaftliche Zwecke wesentlich beeinträchtigt werde.

Berlin den 8. November 1871.

von Below. Dr. Braun (Gera). Dr. Buhl. Dr. Gerstner. Freiherr von Heereman. von Kardorff. Dr. Lieber. Dr. Lucius (Erfurt). Müller (Württemberg). Overweg. Frhr. von Patow. Dr. Seelig. Dr. Websky. Wilmanns.

Nr. 60.

Dritter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Die Petitionen 593. und 649., ausgegangen vom Vorstande des thierärztlichen Vereins der Provinz Westfalen und resp. vom Kreis-Thierarzt Stöhr zu Anklam und Genossen — welche Beide Reform des Militär-Veterinär-Wesens im Deutschen Heere beantragen, sind von der Kommission in ihrer Sitzung am 3. d. M. erledigt, und der Bundesrath war durch den Königlich Preußischen Rittmeister Herrn von Klüber vertreten. Die Petitionen selbst folgen unten in ihrem ganzen Wortlaute.

Von den Referenten wurde die Meinung vertreten, daß die Vorlagen zur Erörterung im Plenum nicht geeignet seien, weil die Bestimmung über Organisation des Militär-Veterinär-Wesens verfassungsmäßig zu den Prärogativen des Deutschen Kaisers, beziehungsweise des Königs von Bayern und resp. des Königs von Württemberg in Ansehung ihrer Kontingente gehörten. Es ergebe sich dies aus Artikel 63. der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, ferner aus der Schluß-Bestimmung des XI. Abschnitts a. a. O. in Verbindung mit dem Bündniß-Vertrage vom 23. November 1870 unter III. Nr. 5. und mit der Militär-Konvention vom 21./25. desselben Monats (Artikel §. 5., 9. und 10.); der Bundes-Kommissar dagegen erklärte:

> „die vorliegende Reform-Frage sei bereits vor dem letzten Kriege von Seiten des Königlich Preußischen Kriegs-Ministerii in Erwägung gezogen, der Krieg habe selbstverständlich die Sache ins Stocken gebracht, sie werde jetzt wieder aufgenommen, und gerade manche Gesichtspunkte beider Petitionen werden bei den noch bevorstehenden Berathungen vorzüglich ins Auge gefaßt werden".

Bei der demnächst Statt gehabten Debatte gewann die Ansicht entschieden die Oberhand, daß die Kompetenz des Reichstags zur Einrede in die Organisation des Militär-Veterinär-Wesens sowohl in finanzieller Hinsicht, wie auch sonst nach Artikel 4. Nr. 14. der Reichs-Verfassung nicht zweifelhaft erscheine und — nachdem sowohl der Antrag der Referenten, wie auch der von anderer Seite noch gestellte Antrag:

> daß mit Rücksicht auf die Erklärung des Bundes-Kommissars (nach welcher das Militär-Veterinär-Wesen bereits in der Reorganisation begriffen sei) beide Petitionen zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet zu erachten,

beschloß die Kommission mit großer Majorität:

> Ueberweisung der Petitionen an den Herrn Reichskanzler zur Erwägung.

Hoher Deutscher Reichstag!

Der im Jahre 1870 begonnene und 1871 glorreich beendigte Krieg führte zum ersten Male eine in sich geschlossene Deutsche Armee auf den Kampfplatz. Da gab es keinen Unterschied zwischen Preußen, Bayern, Sachsen 2c., noch unter den einzelnen Waffengattungen oder Berufsklassen. In dieser, so zu sagen konformen Armee, machte sich nur in einem Theile derselben ein auffallender Unterschied und zwar in der Stellung und Wirksamkeit des Militär-Veterinärpersonals bemerkbar, indem die Preußischen Roßärzte der Autorität ermangelten und noch ermangeln, deren sich die der anderen Staaten zu erfreuen haben.

Nach Abschluß von Militär-Konventionen mit Bayern, Württemberg, Hessen 2c. wird die Verschiedenheit in der Stellung und Wirksamkeit der Roßärzte dieser Staaten aufhören und es steht zu befürchten, daß das Preußische Militär-Roßarzt-System allgemein eingeführt wird.

Da nun schon im Jahre 1862 vom Preußischen Abgeordnetenhause eine Petition vieler Thierärzte um Reorganisation des Militär-Veterinär-Wesens dem Ministerium mit großer Majorität zur Berücksichtigung überwiesen, der aber bis jetzt so gut wie keine Folge gegeben ist, so bittet den Hohen Deutschen Reichstag der thierärztliche Verein der Provinz Westfalen, beim Kaiserlichen Kriegs Ministerio hochgeneigtest befürworten zu wollen,

> „daß eine Reorganisation des Militär-Veterinär-
> „Wesens für das Deutsche Heer in dem Sinne in
> „Ausführung gebracht werden möge, daß die Roßärzte
> „in ihrer Eigenschaft als Aerzte in der Armee, selbst-
> „ständig und verantwortlich unter Kontrole höher
> „gestellter Fachmänner mit sachverständiger Ver-
> „tretung im Kriegs-Ministerio anerkannt und
> „gestellt werden, ihnen nur die thierärztlichen Ge-
> „schäfte ihrem ganzen Umfange nach obliegen, der
> „Hufbeschlag aber von anzustellenden Beschlagschmieden
> „unter der Oberaufsicht der Roßärzte ausgeführt werde."

Dieser Petition erlaubt sich der Verein folgende Motivirung hinzuzufügen:

1. Die geringen wissenschaftlichen Anforderungen an die, in das MilitärRoßarzt-Eleven-Institut zu Berlin aufzunehmenden jungen Leute, sowie die praktische Beschäftigung mit dem Hufbeschlage nach abgelegtem Examen und erfolgter Anstellung als Roßarzt sind wohl vorwiegende Gründe, welche die niedrige Stellung der Militair-Roßärzte in der Preußischen Armee bedingen. Allein daß es so ist, ist nicht Schuld der Thierärzte, da letztere wiederholt beim Ministerium, sowie beim Preußischen Abgeordnetenhause um Abhülfe petitionirt. Trotzdem fährt man fort, von den sich zu Roßärzten in der Armee ausbildenden jungen Leuten geringere Vorkenntnisse zu verlangen, als von denen, die Civil-Thierärzte werden wollen, obgleich die meisten Roßärzte sich früher oder später doch als Civil-Thierärzte niederlassen.

In allen übrigen Deutschen Staaten sind die Anforderungen für die Thierärzte in der Armee und im Civil gleichmäßig, daher denn auch der Unterschied in den Armeen.

Die Stellung des Preußischen Roßarztes ist einfach die eines Unteroffiziers, und in dieser Charge wird unterschieden: 1. Unterroßarzt mit Abzeichen des Unteroffiziers am Säbel und 15 Thlrn. monatlicher Löhnung; 2. Roßarzt, ist berechtigt, den Offizier-Säbel gleich den Vice-Wachtmeistern zu tragen und hat 18 Thlr. Löhnung; 3. Stabs-Roßarzt mit Wachtmeister-Rang und 25 Thlrn. Löhnung. In den dienstlichen Funktionen dieser drei Grade macht sich fast kein Unterschied bemerkbar, nur muß der Stabs-Roßarzt im Garnison-Stabsquartier stehen und kann, je nach dem Gutdünken des Regiments-Kommandeurs, bei erheblichen, ansteckenden Krankheiten der Dienstpferde beordert werden, hierüber Bericht zu erstatten.

Der Roßarzt ist verpflichtet, von seiner Löhnung sich sämmtliche Uniformstücke, mit alleiniger Ausnahme des Seitengewehrs, anzuschaffen und zu unterhalten. Im Falle einer Mobilmachung erhält er gleich den Offizieren und Beamten Equipirungsgeld, und man sollte nun folgerichtig meinen, es würde ihm, gleich den beiden genannten Klassen, auch Feldzulage gezahlt, da er doch verpflichtet ist, seine Uniform aus eigenen Mitteln im Stande zu erhalten und nicht selten durch Dienstgeschäfte verhindert ist, von der Mundportion Gebrauch zu machen, so daß er zu oft nicht unbedeutenden Ausgaben gezwungen ist; aber nein, der Roßarzt wird, wie es im Reglement heißt, „im Uebrigen wie die Unteroffiziere behandelt".

In Bayern, Württemberg, Hessen 2c. ist die Stellung und Wirksamkeit der Veterinärs, und gewiß zum Vortheil der Armeen, eine bessere; in diesen Staaten haben die Veterinäre entweder die Offizier-Stellung, oder sind Beamte mit Offizier-Rang, obgleich der Grad der Vorbildung dieser Veterinäre wenig verschieden ist im Vergleich mit dem der Preußischen. Die Ausbildung auf den Thierarzneischulen dürfte die gleiche sein.

Daß es nun die Thierärzte Deutschlands bitter empfinden, wenn man, wie jetzt in Württemberg, Baden, Hessen 2c., ihren Stand, der sich einer geachteten Stellung in den Armeen erfreute, degradiren will, kann nicht Wunder nehmen.

2. Die Verpflichtung der Roßärzte in Preußen, neben der ärztlichen Behandlung der Dienstpferde auch das Beschlagen

derselben, wenn schon unter Zutheilung eines Beschlagschmieds, zu übernehmen, beeinträchtigt sowohl die ärztliche Behandlung kranker Dienstpferde und die korrekte Ausführung des Hufbeschlages, als sie auch den Roßarzt gewissermaßen zum Handwerker stempelt.

Daß diese Handwerkerstellung bei den höchsten Militairbehörden maßgebend ist, beweisen die fast gleichen Stellungen der reinen Militär-Handwerker, als Schuhmacher- und Schneidermeister, die gewöhnlich auch Feldwebel- oder Wachtmeister-Rang einnehmen. Würde die wissenschaftliche Ausbildung der Roßärzte in den Vordergrund gestellt, so wäre das Verhältniß der Preußischen, gewiß dem der Veterinäre anderer Staaten gleich.

Durch Uebergabe des Hufbeschlages an Beschlagschmiede erwächst der Armee kein Nachtheil; dies hat der letzte Feldzug bewiesen, indem mehrere Regiments Kommandeure der Kavallerie ihren Roßärzten den Hufbeschlag, ohne üble Folgen für die Marschfähigkeit der Truppe, entzogen haben.

Der Roßarzt wird stets den Beschlag als eine Nebensache, von der er einigen Nutzen hat, betrachten und nur gezwungen, d. h. auf Befehl seiner Vorgesetzten, oder während des Krieges im Nothfalle, um der Einnahmen aus dem Hufbeschlage nicht verlustig zu gehen, selbstthätig denselben ausführen.

Im Frieden wird nun zwar ein Beschlagschmied unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht leicht länger, als seine gesetzmäßige Zeit, beim Militair bleiben, mithin, da das erste Jahr zu seiner Ausbildung mit der Waffe dient, höchstens zwei, bisweilen aber nur ein Jahr Beschlagschmied sein. Der häufige Wechsel dieser Leute gereicht aber sicher dem Hufbeschlag zum Nachtheil.

Ganz anders würde sich das gestalten, übergäbe man guten Beschlagschmieden den Hufbeschlag unter ähnlichen Bedingungen, wie jetzt den Roßärzten. Diese Leute würden, angelockt durch den Verdienst aus dem Hufbeschlage der Dienst- und auch wohl der Offizierpferde, lange im Regimente bleiben, ähnlich wie die übrigen Militair-Handwerker. Von solchen langgedienten Beschlagschmieden wird aber zweifellos der Hufbeschlag im Allgemeinen besser ausgeführt, wie gegenwärtig, denn getheilte Kraft ist halbe Kraft. Und wenn nun noch unserm Petitum gemäß die Kontrole über den Hufbeschlag dem Roßarzt zur Pflicht gemacht würde, so würde dies, beim gänzlichen Wegfalle des pekuniären Interesses Seitens des Roßarztes, vollkommener als bisher die gute Ausführung des Hufbeschlages sichern.

3. Wie sehr die weitere wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Roßärzte unter dem in Preußen bestehenden Systeme leidet, beweisen die vielen Ignoranten unter denselben, und mancher Regiments-Kommandeur, Eskadrons- oder Batterie-Chef wird das schon unangenehm empfunden haben, abgesehen von dem Verluste, der den Staat betrifft. Aber wie natürlich wird die Ignoranz groß gezogen! Dem jungen Roßarzte, der nach abgelegtem Examen seinen Dienst bei der Truppe antritt, wird in den meisten Fällen kein besonderes Vertrauen entgegengebracht, bis es ihm durch einige, sogenannte glückliche Kuren gelingt, dasselbe zu erwecken; hat er aber Unglück in der Behandlung einiger Krankheitsfälle, so wird er von Seiten seiner Vorgesetzten sich keiner sehr freundlichen Behandlung zu erfreuen haben und er empfindet nach dreijährigem Studium und gut bestandenem Examen so recht seine Stellung als Unteroffizier Welche Stimmung einen solchen jungen Mann beschleicht, läßt sich denken.

In wissenschaftlicher Hinsicht hat er keinem Fachmanne Rechenschaft über seine Thätigkeit abzulegen, denn der Stabs-Roßarzt ist für ihn keine Instanz. Jeder Roßarzt ist nur verpflichtet, nach einer, bei einem Dienstpferde tödtlich verlaufenen Krankheit, einen Krankheits- und Sektionsbericht anzufertigen; über sonst vorkommende Krankheiten wird nicht leicht ein Bericht verlangt.

So ein Krankheits- und Sektions-Bericht geht vom Regiments-Kommando noch etwa eine oder zwei Instanzen weiter, einige Fälle etwa ausgenommen, und wird ad acta gelegt, ohne daß ihn ein Fachmann zu sehen bekommt; mithin geht der große Werth solcher Berichte zum Nachtheil der Wissenschaft und der Armee verloren. Das Schlimmste bei diesem Verfahren aber ist, daß der Roßarzt, sobald er in Erfahrung gebracht hat, seine Berichte gehen nur durch die Hände von Offizieren, bei denen das richtige Verständniß nur ausnahmsweise vorhanden ist, dieselben in ganz anderer, d. h. oberflächlicher Weise abfaßt; denn wozu soll er einen ausführlichen Bericht anfertigen?

Ebenso geht es mit der Behandlung der kranken Pferde. Es werden ihm nicht selten Vorwürfe von dem Vorgesetzten über den Mißerfolg der Behandlung gemacht, ja bisweilen eine bestimmte Behandlungsweise vorgeschrieben, und da er keinerlei Verantwortung hat, so wird ihm nach und nach der Erfolg gleichgültig; er wird nur suchen Unannehmlichkeiten von Seiten seiner Vorgesetzten zu vermeiden, aber das Interesse für die kranken Dienstpferde geht meistens verloren.

Wie ganz anders würde sich die Thätigkeit eines jungen Roßarztes gestalten, wenn er bei geachteter und verantwortlicher Stellung sich einem Fachmann unterstellt wüßte, der seine Anordnungen zu beurtheilen weiß und ihm in schwierigen Fällen mit Rath und That zur Seite steht; mit Lust und Liebe würde er beobachten und thätig sein, um sich mehr und mehr zu vervollkommnen.

Dieses angedeutete Verhältniß würde seine großen Vortheile beim Ausbruche gefährlicher, ansteckender Krankheiten des Pferdes, z. B. beim Rotz und Wurm, in's hellste Licht setzen.

Es ist eine erwiesene Thatsache, daß die Rotzkrankheit am häufigsten durch Remonte-Kommandos und nach Demobilmachungen im Lande verbreitet wird. Weshalb? fragt man; nun — weil viele Roßärzte entweder aus Mißmuth oder Gleichgültigkeit, da sie ja keine Verantwortung trifft, die Pferde nur oberflächlich untersuchen, oder sie sind überhaupt nicht im Stande, die Krankheit richtig zu erkennen.

Im Kriege tragen die vorher angeführten Zustände ebenfalls zur Ausbreitung des Rotzes bei, aber Thür und Thor wird dieser Krankheit dadurch geöffnet, daß man in der mobilen Preußischen Armee, wahrscheinlich ausgehend von dem Grundsatze, jeder Truppentheil müsse absolut eine bestimmte Anzahl von Roßärzten haben, Leute „die sich auf Pferdekuren verstehen sollen“, wie Schmiedegesellen, Abdecker, Pferdehändler, auch frühere Unteroffiziere, zu Roßärzten kreirt. Diese Maßregel muß nicht allein zum größesten Nachtheile der Armee ausfallen, sondern entwürdigt die Stellung des Roßarztes dem Vorgesetzten sowie dem Publikum gegenüber im höchsten Grade und erlöscht in ihm so den letzten Funken von Interesse für sein Fach.

4. Bei dem in Preußen bestehenden Roßarzt-Systeme ist es den Thierärzten, welche ihre Militärpflicht ein- oder dreijährig absolviren wollen, nicht vergönnt, in ihrer Eigenschaft als Thierärzte einzutreten, wenn sie sich nicht zuvor einer Prüfung im Hufbeschlage unterwerfen; hierdurch werden sie gezwungen, sich längere Zeit auch handwerksmäßig auszubilden. Der Thierarzt wird also, obgleich er nach der Gewerbe-Ordnung zur Kategorie der Aerzte gehört, um als solcher seiner Militärpflicht zu genügen, sich in eine den Handwerker charakterisirende Stellung begeben müssen.

Nach dem Sinne des §. 29. der Gewerbe-Ordnung dürfte der Titel „Roßarzt“ mit dem des Thierarztes identisch sein; da aber nach dem §. 15. des Prüfungs-Reglements für Thierärzte die Roßärzte einer Prüfung nicht unterzogen zu werden brauchen so steht es dem Kriegs-Ministerio frei, Roßärzte nach Belieben zu kreiren.

Wennschon das Kriegs-Ministerium bis jetzt von diesem Paragraphen für die Friedens-Armee keinen Gebrauch gemacht hat, so steht dieser Weg, den wir haben im Kriege betreten sehen, doch offen.

Es ist mithin die Möglichkeit vorhanden, daß der, dem Titel „Thierarzt“ gleichbedeutende eines „Roßarztes“ Personen verliehen wird, die nach der Gewerbe-Ordnung nicht befugt sind, sich denselben öffentlich beizulegen.

Dem Hohen Reichstage glaubt der Verein durch obige Erläuterungen dargethan zu haben, wie nothwendig eine Reform auf diesem Gebiete im Interesse der Armee, des Landes und der vom Staate approbirten und angestellten Thierärzte ist. Der Verein erlaubt sich nur noch die Bitte auszusprechen,

„es möge dem Hohen Reichstage gefallen, nach vorge-
„nommener Prüfung und Anerkennung dieser Petition,

„dieselbe dem Königlichen Kriegs-Ministerio zur Berücksichtigung zu überweisen."

Münster, im Oktober 1871.

Der Vorstand
des thierärztlichen Vereins der Provinz Westfalen.

E. Halm, Veterinär-Assessor. **J. H. Edel,** prakt. Thierarzt.

Anklam, den 25. Oktober 1871.

Seitdem durch die Errichtung des Deutschen Reiches die Durchführung einer einheitlichen Organisation des Heeres bevorsteht, werden die bestehenden Mängel im Veterinär-Wesen der Preußischen Armee um so mehr empfunden, als alle Süddeutschen Staaten bisher eine, den Staats-Interessen besser entsprechende Einrichtung dieser militärischen Branche besaßen.

Die Militär-Thierärzte der Süddeutschen Staaten haben schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts eine verantwortliche Stellung, in einer selbstständigen militärischen Korporation. Ebenso waren in mehreren Mittel- und Norddeutschen Staaten bis zur Annexion und resp. zum Abschlusse von Militär-Konventionen (Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Braunschweig ꝛc.) den Militär-Thierärzten die, der thierärztlichen Wissenschaft entsprechenden dienstlichen Stellungen in der Armee verliehen.

In allen diesen Staaten wurden die Thierärzte konform den, für den gewerblichen Verkehr geltenden Bestimmungen zur Kategorie der „Aerzte" gerechnet.

Nur in der Preußischen Armee ist bis jetzt, trotz der zeitgemäßen Entwickelung der thierärztlichen Wissenschaft, das Verfahren aufrecht erhalten worden, die Ausübung der Thierheilkunde beim Militär unter Verantwortlichkeit der Offiziere, an Personen zu übertragen, die in erster Linie Schmiede sein müssen.

Die wiederholten Beschwerden der Preußischen Thierärzte konnten eine Aenderung dieses Grundsatzes bei der Preußischen Militär-Verwaltung nicht bewirken, und die Beschlüsse des Königlich Preußischen Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1862 haben die militärische Behörde nur vermocht, den ehemaligen Namen der „Kurschmiede" in den der „Roßärzte" zu verändern. Im Uebrigen ist in der untergeordneten Stellung und dem Wirkungskreise der Thierärzte in der Preußischen Armee nichts geändert worden. Dieselben stehen als „Unter-Roßärzte" und „Roßärzte" im Range der Unteroffiziere und Wachtmeister. Sie werden mit den Sattlern und Büchsenmachern zu den „niedern Militär-Beamten" gerechnet und beziehen mit diesen ein gleiches Gehalt, nämlich das der Handwerker. Es gehört auch jetzt noch vorzugsweise zu ihren Obliegenheiten, als Schmiede die Königlichen Dienstpferde selbst zu beschlagen und im Bedarfsfalle sich hierbei von Beschlagschmieden unterstützen zu lassen. Auch haben sie nach den bestehenden Bestimmungen die Instandhaltung der Militär-Wagen ꝛc. zu besorgen und bekommen hierzu ihr „Handwerkszeug" eingehändigt. Die Verantwortung dafür, daß die in der Armee erforderlichen Handlungen bei thierärztlicher Hülfeleistung den Erfahrungen und Resultaten der veterinär-medizinischen Wissenschaft entsprechen, liegt überall den kommandirenden Offizieren ob, deren Anordnungen die Roßärzte auch in rein technischen Handlungen unbedingt zu gehorchen haben. Ihre Selbstständigkeit in der Behandlung innerer und äußerer Krankheiten erstreckt sich in allen Fällen nicht weiter, als durch den Befehl der Offiziere gestattet wird.

Im Gegensatze hierzu ist den Militair-Thierärzten Süddeutschlands ein besonderer Wirkungskreis für ihre, unter eigner Verantwortung und, vor Vorgesetzten von Fach zu vertretenden technischen Handlungen, eingeräumt und vorgeschrieben.

Den Bestimmungen der, mit den Süddeutschen Staaten vereinbarten Reichsverfassung gemäß, haben indeß die letzteren die Aufforderung erhalten, ihre militärischen Einrichtungen dem in Preußen bestehenden Systeme anzupassen. Es ist hiernach kein Zweifel, daß Württemberg und Baden ebenso, wie früher bereits in mehreren Norddeutschen Staaten geschehen ist, ihre bessern Militär-Thierärzte bald beseitigen und lediglich die, mit untergeordnetem Range bekleideten Roßärzte, anstellen werden.

Bayern allein wird, gemäß der Ausnahme-Stellung, die es sich in Bezug auf Armee-Angelegenheiten in der Bundes-Verfassung vorbehalten hat, auch seine bessern Militär-Thierärzte behalten.

Die Königlich Preußische Militär-Verwaltung hat durch die konsequente Verfolgung des Grundsatzes, das untergeordnete dienstliche Verhältniß der Militär-Thierärzte unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und deshalb ausschließlich gelernte Schmiede zu Roßärzten ausbilden zu lassen, die Entwickelung des Veterinär-Wesens in der Armee stets gehemmt und nicht minder die Ausbildung guter und für die Bedürfnisse des Landes und der Behörden brauchbarer Civil-Thierärzte behindert.

Es ist nicht schwer, diese Behauptung zu rechtfertigen.

Was zunächst die Interessen der Armee betrifft, so läßt sich, wie die Erfahrung hinlänglich gezeigt hat, eine große mechanische Fertigkeit im Schmiedehandwerke mit einer tüchtigen naturwissenschaftlichen und medizinischen Fachbildung nicht vereinigen. Die Preußische Militär-Verwaltung verlangt aber von den Militär-Roßärzten zuerst eine handwerksmäßige Fertigkeit im Schmieden und, außerdem ein Studium von drei Jahren auf der Berliner Thierarzneischule, theils mit der vorschriftsmäßigen Vorbildung, theils ohne dieselbe. Durch die zwangsweise Kombination des handwerksmäßigen Schmiedens und der wissenschaftlichen Heilkunde ist es gekommen, daß der größte Theil der Militär-Roßärzte in der Preußischen Armee ein Mittelding darstellt zwischen einem Thierarzt und einem Schmied. Die untergeordnete Stellung der Roßärzte, welche mit der modernen Entwickelung der thierärztlichen Wissenschaft nicht vereinbar ist, hindert dieselben im Militär-Dienste an der Vervollkommung ihrer selbst. Sie gehen deshalb in ihrer technischen und sozialen Bildung zurück.

Nach den militärischen Bestimmungen hat jeder, auf Kosten des Militair-Fiskus ausgebildete Roßarzt 6 Jahre als solcher in der Armee zu dienen. Die meisten Roßärzte verlassen nach dieser Zeit, oder bei vorhandener Dienstunbrauchbarkeit auch schon früher, den Militär-Dienst und etabliren sich als Civilthierärzte; denn eine nennenswerthe Beförderung in der Armee ist ihnen versagt. Das höchste Gehalt, was die Militär-Thierärzte der Preußischen Armee erreichen können und zwar als „Stabs-Roßärzte", beläuft sich auf 25 Thaler monatlich. An ihren dienstlichen Verpflichtungen und ihren militärischen Stellungen bei den Schwadronen und Batterieen wird durch diese Gehaltsverbesserung nichts geändert. Verhältnißmäßig wenige und namentlich alle diejenigen Roßärzte, welche sich selbst nicht für geeignet halten, eine auskömmliche Stellung im bürgerlichen Leben zu erwerben, verbleiben beim Militär und betreiben in Friedenszeiten neben ihrer dienstlichen Beschäftigung Civil-Praxis, auf welche sie durch kriegsministerielle Erlasse zur Verbesserung ihrer pecuniären Lage hingewiesen sind.

Civil-Thierärzte können jetzt ihre Militär-Dienst-Pflicht als Roßärzte für gewöhnlich nicht mehr absolviren. Sie sollen nämlich, wenn sie den Militär-Dienst einjährig oder dreijährig als Roßärzte ableisten wollen, zuvor die, durch kriegsministerielle Verfügung vom 7. Juni 1868 vorgeschriebene Prüfung im Hufeisen-Schmieden und Pferdebeschlagen bestehen. In dieser Prüfung wird aber eine solche mechanische Fertigkeit im Schmieden verlangt, wie sie in einer ununterbrochenen und ausschließlichen handwerksmäßigen Beschäftigung von einem Jahre und länger, kaum erworben werden kann. Thatsächlich hat aber diese Verfügung die Civilthierärzte gewaltsam davon zurückgedrängt, als Roßärzte in der Armee zu dienen. Und dennoch stellt man auch in Preußen, wie die letzten Kriege gezeigt haben, sofort bei nothwendigen Mobilmachungen, die Civilthierärzte als Roßärzte ein, deren Kenntnisse den Militär-Kommandos bei vielen einschlagenden Angelegenheiten (Untersuchung von Schlachtvieh ꝛc.) sehr zu Statten kommen.

Den Mangel an guten Thierärzten, der ja auch in der Armee fühlbar wird, sucht die Preußische Militär-Verwaltung lediglich durch Einstellung einer großen Zahl von Roßärzten, unbekümmert um den Grad ihrer Befähigung, zu ersetzen. Mit Einschluß der Norddeutschen Kontingente weist die Preußische Armee allein einen Bestand von etwa 450 Roßärzten

nach und es werden seit einer Reihe von Jahren etatsmäßig jährlich 50 Ernennungen hinzugefügt. Die Erfahrung hat aber seit Dezennien hinlänglich erwiesen — und die Einrichtungen in Süddeutschland lassen darüber keinen Zweifel — daß die thierärztlich-technischen Geschäfte der Armee mit der Hälfte dieser Zahl sich mit Leichtigkeit würden bewirken lassen. Oft sind längere Zeit hindurch bei Kavallerie-Regimentern, bei welchen sich der Regel nach fünf Roßärzte und respektive Unter-Roßärzte befinden, nur zwei solche vorhanden gewesen und die thierärztlichen Geschäfte haben dadurch keinen Abbruch erlitten.

In Bayern werden bei jedem Regiment überhaupt nur zwei Veterinär-Aerzte angestellt. Wenn aber die thierärztlichen Geschäfte mit einer geringeren Zahl erledigt werden können, so liegt es entschieden im Interesse der Armee, die Zahl der Roßärzte zu vermindern und die Anforderung an ihre Befähigung zu steigern. Wenn aber, wie gegenwärtig, die Roßärzte beim Hufbeschlage der Königlichen Dienstpferde handwerksmäßig zu arbeiten verpflichtet sind, so befinden sie sich nicht in der Lage, sich die Fortschritte der thierärztlichen Wissenschaft anzueignen und dieselben zum Nutzen der Armee zu verwerthen. Daß das gegenwärtige Personal der Roßärzte auch für die Armee nicht genügt, ist bekannt. Sowohl bei sporadischen als bei ansteckenden Krankheiten der Königlichen Dienstpferde haben die Offiziere sehr häufig zu den Meinungen ihrer Roßärzte kein Vertrauen. Die Kommandeure tragen aber die Verantwortung für die thierärztlichen Handlungen, es ist ihnen aus diesem Grunde also nicht einmal zu verargen, wenn sie bei vorkommenden Krankheiten nach eigner Auffassung Bestimmungen treffen, welche freilich vor einer wissenschaftlichen Kritik fast immer als irrationelle Kurpfuscherei erscheinen. Trotzdem von solchen Vorkommnissen beim Militär nur selten Etwas in die Oeffentlichkeit dringt, so sind doch viele Fälle bekannt, in denen den Roßärzten bestimmte thierärztliche Handlungen oktroirt wurden. Und, wie dies schon in der Verhandlung des Hauses der Abgeordneten im Jahre 1862 hervorgehoben wurde, die Roßärzte werden dadurch leicht versucht, sich für den Mißerfolg zu interessiren.

Da in der Preußischen Armee auf Grund der bestehenden Einrichtungen, Thierarzte von größerer wissenschaftlicher Befähigung keine Verwendung finden können, weil für solche gar kein Wirkungskreis und keine Stellen bestehen, so ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, die Tilgung von ansteckenden Krankheiten nirgend so lästig, wie bei den Militär-Pferden. Oft werden bei der Rotzkrankheit die wirklich kranken Pferde nicht vernichtet, weil die Krankheit nicht erkannt wird. Hieraus folgt dann, daß die Rotzkrankheit oft in Jahren nicht aus den Ställen herausgebracht werden kann und alljährlich neue Opfer fordert. Ebenso wird umgekehrt bei den Regimentern zuweilen eine große Anzahl von Pferden getödtet, die gar nicht mit der Rotzkrankheit behaftet waren, bei denen die Gesundheit nur deshalb nicht festgestellt werden kann, weil die Roßärzte die Obduktion nicht zu machen und vorkommende Abnormitäten nicht richtig zu deuten verstehen. Ueberdies tragen ja die Offiziere und nicht sie die Verantwortlichkeit.

So wurden beispielshalber im Sommer 1871 beim 2. Garde-Ulanen-Regiment in Berlin mehr als 20 Pferde getödtet, weil in den Lungen kleine Granulationen angetroffen und für Zeichen der Rotzkrankheit gehalten wurden. Weder die betreffenden Offiziere, noch die Roßärzte waren im Stande, die unschuldige Beschaffenheit dieser Gebilde zu erkennen, und es würde unzweifelhaft noch eine größere Zahl von Pferden getödtet worden sein, wenn nicht inzwischen ein solches Stück Lunge dem Direktor der Thierarzneischule vorgelegt und von diesem als gesund erkannt wäre. Erst jetzt verstand sich das Kommando dazu, mit dem Tödten einzuhalten.

Wenn die Preußische Militär-Verwaltung Thierärzte von besserer Bildung und höheren Graden hätte zur Kontrole der niedern, so würden solche schwere Beschädigungen sich nicht ereignen können. Rechnet man den Durchschnittswerth eines gerittenen Kavallerie-Pferdes nur zu 350 Thlr. (dem Staate selbst sind sie weit theurer), so ist hier auf einmal ohne nothwendige Veranlassung für 7000 Thlr. an Staats-Eigenthum vernichtet worden.

Solche Fälle würden sich leicht vermehren lassen trotz der militärischen Disziplin, welche ganz entgegen dem Verfahren der wissenschaftlichen Gesundheitspflege, das Bekanntwerden derselben über die Büreaus hinaus behindert.

Wie die früheren Kriege Preußens, so hat der letzte Krieg in noch höherem Maße eine große Zahl rotzkranker Pferde mit der Armee in das Land zurückgebracht. An vielen Orten, wo Königliche Dienstpferde bei der Demobilmachung auktionsmäßig verkauft wurden, ist es vorgekommen, daß entweder noch an demselben Verkaufstage, oder gleich nachher, das bereits ältere und wahrnehmbare Bestehen der Rotzkrankheit an den bereits verkauften Pferden nachgewiesen wurde. Freilich trägt auch hierfür der kommandirende Offizier die Verantwortlichkeit; dem Roßarzt kann dieselbe bei den Preußischen Einrichtungen nicht auferlegt werden.

Die in der besten Absicht zur Vermeidung dieses Uebelstandes erlassene kriegsministerielle Verfügung vom letzten Jahre, mußte bei solchen Fundamental-Einrichtungen vollkommen wirkungslos bleiben. Die betreffenden Käufer haben aber nur zu einem kleinen Theile und nach langem Schriftwechsel durch die Militär-Behörde die gezahlte Kaufsumme zurückerstattet bekommen. Den weiteren Schaden für die Verbreitung der Krankheit haben die Käufer selbst zu tragen. In den meisten Fällen sind aber — wie dies bei der zumeist langsamen Entwickelung der Rotzkrankheit sehr erklärlich ist — die Käufer das Vorhandensein derselben erst so spät gewahr geworden, daß sie unentschädigt geblieben sind.

Alle diese Unzuträglichkeiten, die doch für die Militär-Verwaltung nicht gleichgültig sein können, sind in Bayern und Württemberg, wo das Veterinär-Personal besser gebildet und für solche Versehen selbst verantwortlich ist, vollständig vermieden worden. Hier hat eine Verbreitung der Rotzkrankheit über das Land durch die Demobilmachung, wie in Preußen, nicht stattgefunden.

Die Behandlung der erkrankten und verwundeten Dienstpferde im Felde wurde in der Bayerischen und Württembergischen Armee durch Errichtung besonderer, unter der Leitung des Ober-Veterinär-Arztes stehenden Marode-Depots geregelt, während in der Preußischen Armee solche Institute fast ganz fehlen. Die statistischen Verluste an Pferden, die für Bayern und Württemberg schon längst bekannt geworden sind, beweisen, daß diese Armeen nur sehr geringe Verluste an Pferden während des letzten Krieges hatten, und daß ihre besseren Einrichtungen sich bewährten, wie dies ja auch von manchen Preußischen Offizieren anerkannt wurde. Von der Preußischen Armee sind statistische Ermittelungen über die Verluste an Pferden bis jetzt ebenso wenig bekannt geworden, als aus den Kriegen von 1864 und 1866 solche erhoben sind.

Die Verluste, welche eine Armee an ihren Pferden erleiden kann, belaufen sich in Geldwerth stets auf einen hohen Betrag. Trotz der Uebernahme von Pferden in Feindesland, mußte im letzten Kriege der größte Theil durch Nachschübe aus dem eigenen Lande ersetzt werden. Die Armee-Verwaltung muß deshalb ein Interesse daran haben, wenn eine bedeutende Zahl von Pferden erhalten bleiben kann, welche doch immerhin ein erkleckliches Kapital repräsentiren.

Neben solchen besondern militärischen Interessen ergeben sich aber für die Bedürfnisse des Staates und beziehungsweise des ganzen Landes noch viel wichtigere Gesichtspunkte, welche eine Reform des Militär-Veterinär-Wesens nothwendig machen.

In den 12 Jahren, seit denen die Vermehrung der Armee in Norddeutschland vorgenommen ist, hat sich die Neigung zum Studium der Thierheilkunde in der Bevölkerung stets vermindert. Während früher auf der Thierarzneischule in Berlin sich jährlich 40 und noch mehr junge Männer diesem Studium widmeten, pflegen gegenwärtig 5 bis 6 Civil-Eleven sich dort immatrikuliren zu lassen. Die Thierarzneischule in Hannover, welche unter der frühern Hannöverschen Regierung sehr frequentirt wurde, nimmt gegenwärtig nur 10 bis 12 Studirende jährlich auf. Die Thierarzneischule in Dresden befindet sich in ähnlicher Lage.

Die Ursache zu einer so auffallenden Verminderung liegt ausschließlich in der ungewöhnlich großen Vermehrung der Militär-Roßärzte und in der Leichtigkeit, mit welcher die letzteren, trotz ihrer häufig geringeren Vorbildung, ein Approbation und resp. Sanktion zur Führung des Titels „Roßarzt“ erlangen können. Das Königliche Preußische Kriegs-Ministe-

rium hat zwar angeordnet, daß die Roßarzt-Aspiranten vor ihrer Zulassung zum thierärztlichen Studium gewöhnlich (entsprechend den von der Unterrichts-Verwaltung vorgeschriebenen Bedingungen) die Reife für die Sekunda eines Gymnasii oder einer Realschule nachweisen sollen. Aber es hat zugleich ausgesprochen, daß, im Falle solche Aspiranten nicht in genügender Anzahl sich vorfinden, auf eine geringere Vorbildung zurückgegriffen werden solle. Diese letzteren Aspiranten von geringeren Vorkenntnissen wurden bis zum 1. Oktober 1871 als Thierärzte II. Klasse approbirt. Da aber nach der Gewerbe-Ordnung von 1869 diese Kategorie mit Recht nicht mehr besteht und da nach dem Reglement des Bundes-Kanzler-Amtes vom 25. September 1869 die thierärztliche Approbation nur an solche Kandidaten ertheilt wird, welche die Reife für die Sekunda nachgewiesen haben, so wird in Zukunft nach Abschnitt III. §. 15. dieses Reglements das Königliche Kriegsministerium die Aspiranten von geringerer Vorbildung und alle solche, die das thierärztliche Examen nicht bestehen, nach eigenem Ermessen zu „Roßärzten" ernennen.

Die Gewerbe-Ordnung hat im §. 29. den Titel „Thierarzt" an eine vorherige Approbation durch das Unterrichts-Ministerium geknüpft. Wer sich nach §. 147. diesen Titel, „oder einen ähnlichen beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinal-Person" wird gerichtlich bestraft.

Da aber der Titel „Roßarzt" mit dem des Thierarztes nicht allein ähnlich, sondern juristisch gleichbedeutend ist, so hat die Militär-Behörde mit dieser Befugniß, für die Armee den Titel „Roßarzt" beliebig zu verleihen, sich mit den Landesgesetzen in Widerspruch gesetzt, und da nach den Bestimmungen des Königlichen Kriegsministerii die Roßärzte der Armee auf Praxis im Publikum hingewiesen sind, so wird das Publikum in den Glauben versetzt, als seien alle Roßärzte approbirte Medizinal-Personen.

Die Militär-Behörden selbst zählen die Roßärzte in der Armee auch gar nicht zu den Medizinal-Personen; sie betrachten dieselben in militärischen Dingen auch nicht als „Thierärzte". Diese letzteren gehören in ihren bürgerlichen Stellungen nach der Deutschen Gewerbe-Ordnung und der Gesetzgebung überall zu der Kategorie der „Aerzte". Und dennoch sind die Militär-Thierärzte auch „Militär-Aerzte", wie dies bei der Berathung des Militär-Pensions-Gesetzes im Reichstage von dem Königlich Preußischen Herrn Kriegsminister ausdrücklich und mit denselben Worten erklärt worden ist. Da nun aber die Roßärzte faktisch in der Preußischen Armee nicht zu den Aerzten, sondern nach Rang, Kleidung, Einkommen und Dienstverpflichtung zu den Militär-Handwerkern gehören, so folgt hieraus, daß es in der Preußischen Armee bis jetzt überhaupt keine Militär-Thierärzte giebt, sondern die Roßärzte sind nur „Schmiede", die nebenbei eine, offiziell in der Regel geforderte, aber nicht anerkannte thierärztliche Qualifikation besitzen.

Die Aussicht auf eine solche, der thierärztlichen Wissenschaft nicht angemessene Stellung ist die Ursache, weshalb die Carriere der Militär-Roßärzte in Preußen der Regel nach nur von sehr mittelmäßig gebildeten Personen aufgenommen wird. In der großen Mehrzahl können daher die Roßärzte als Rathgeber für die Landwirthschaft, sowie als Sachverständige für die Gerichte und für die Verwaltungs-Behörden den berechtigten Anforderungen nicht genügen.

Wie die Verhältnisse in Preußen aber gegenwärtig liegen, muß das ganze Land zu einem großen Theile mit solchen thierärztlichen Rathgebern von geringerer Qualität vorlieb nehmen, weil bei der großen Zahl von Roßärzten, die alljährlich ausgebildet werden und bei der Armee nicht ausreichend beschäftigt werden können, nur verhältnißmäßig wenige junge Männer die Carriere als Civil-Thierärzte ergreifen.

Fälle von gerichtlichen Parteisachen, in denen die bestbegründeten Rechtsansprüche durch die mangelhafte Begutachtung thierärztlicher Halbwisser nicht realisirbar sind, gehören im Preußischen Staate zu den gewöhnlichsten Vorkommnissen. Nicht minder erweist sich ein großer Theil des thierärztlichen Personals bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten nicht auf der Höhe der wissenschaftlichen Bildung. Die Fehler bei der staatlichen Tilgung der ansteckenden Krankheiten unserer Hausthiere, machen sich aber ebenso sehr an einer weitgreifenden Behinderung des wirthschaftlichen Verkehrs, als in erheblichen Verlusten für den Staat und die Privatbesitzer geltend.

Das Königlich Preußische Landes-Oekonomie-Kollegium, dessen Berathung diese Gesichtspunkte von dem landwirthschaftlichen Central-Verein der Provinz Preußen unterbreitet waren, beschloß deshalb vor einem Jahre eine, auf Abhilfe dieser mangelhaften Bildung der Thierärzte, gerichtete Vorstellung an das landwirthschaftliche Ministerium. Das letztere hat darauf in einer amtlichen Mittheilung an das Landes-Oekonomie-Kollegium — wie der Sitzungsbericht der öffentlichen Blätter besagt, vom Mai 1871 — anerkannt, daß diese Beschwerden begründet seien, daß sie aber „mit Rücksicht auf die bestehenden militärischen Interessen zur Zeit nicht gehoben werden könnten."

Der Preußische Staat kann schon seit Jahren die thierärztlichen Beamten nicht mehr in der erforderlichen Zahl und Qualität beschaffen. Civil-Thierärzte sind aus den erwähnten Gründen nur wenig vorhanden und es ist bekannt, daß gegenwärtig von allen aktiven Militär-Roßärzten nur 4 Prozent sich die Qualification als Kreis-Thierarzt erworben haben und für die thierärztlichen Aemter anstellungsberechtigt sind. Die Anforderungen für das kreisthierärztliche Examen haben aber mit Rücksicht auf diese Mängel schon sehr gering gestellt werden müssen.

Wie sich aus Vorstehendem ergiebt, herrscht auf diesem Gebiete noch ein großer Mißstand im deutschen Reiche.

Derselbe tritt um so greller hervor, als alle andern europäischen Staaten in ihren Armeen der thierärztlichen Wissenschaft gerecht werden. Nur das Preußisch-Deutsche Heer macht hierin eine Ausnahme. Wiederholte Anträge aller einsichtsvollen Thierärzte Deutschlands sind seit mehr als 20 Jahren und trotz der fast einstimmigen Befürwortung des Königlich Preußischen Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1862 unberücksichtigt geblieben.

Unterzeichnete wagen es deshalb ganz gehorsamst, Einen Hohen Deutschen Reichstag für die Herbeiführung einer Reform auf dem Gebiete des Militair-Veterinär-Wesens zu interessiren.

Die bewährten Einrichtungen, welche in den Süddeutschen Staaten bisher bestanden und in Zukunft auch bleiben werden für das Königreich Bayern, lassen sich hierfür als eine brauchbare Norm benutzen.

Das Wesen einer solchen Reform gipfelt darin, daß auch bei der Armee die wissenschaftliche Thierheilkunde von dem Schmiedehandwerke getrennt, daß für jede Branche ein geeignetes Personal verwendet wird; daß die Thierärzte als solche und nicht in die Kategorie der Handwerker gestellt werden und daß sie für ihre ärztlichen Handlungen nur sachverständigen Vorgesetzten von höheren militärischen Graden verantwortlich sind.

Mit einer solchen Reform würde, trotz der bessern Stellung und der größern durchschnittlichen Befähigung der Thierärzte, keine Mehr-Ausgabe, sondern vielleicht eine Ersparniß bewirkt werden. Denn die Thierärzte der Preußischen Armee ließen sich auf die relativ gleiche Zahl, wie sie in der Bayerischen Armee beibehalten wird, vermindern und die Leistungen eines solchen thierärztlichen Personals der Armee würden sich viel günstiger gestalten, als bisher.

In einer Armee, welche, wie die Deutsche, ein Volksheer im eigentlichsten Sinne des Wortes ist, können nicht Interessen bestehen, welche jede fruchtbringende Entwickelung einer, für das Land nothwendigen und als solche anerkannten Wissenschaft dauernd behindern.

Die Ungleichheit der Einrichtungen in der Bayerischen Armee, gegenüber den Preußischen macht die Ausführung dieser Reform gegenwärtig um so mehr zu einer dringenden Nothwendigkeit.

Einen hohen Deutschen Reichstag bitten die Unterzeichneten hiernach ganz gehorsamst:

> „Eine Reform des Militär-Veterinär-Wesens der Deutschen Armee im geeigneten Wege Hochgeneigtest herbeizuführen und zu bewirken, daß für das thierärztliche Personal des Deutschen Heeres eine verant-

wortliche Stellung in einer selbstständigen Korporation eingerichtet werde."

Stöhr, Königlicher Kreisthierarzt. **Schmidt,** Königlicher Kreisthierarzt.
Robloff, Thierarzt I. Klasse.

B.

Petitionen, welche als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß.

50. (P. 592.) 55. (P. 597.) 64. (P. 607.) 66. (P. 609.) 68. (P. 611.)

Zweites Verzeichniß.

7. (P. 615.) 10. (P. 620.) 12. (P. 622.) 18. (P. 628.) 19. (P. 629.) 21. (P. 631.) 26. (P. 636.) 31. (P. 641.)

Berlin, den 8. November 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani, Vorsitzender. Albrecht. Dr. Banks. v. Below. Graf Bethusy-Huc. v. Cranach. Dernburg. Dickert. Frhr. v. Dörnberg. Düesberg. Fauler. Dr. Grimm. Günther (Sachsen). Jacobi. v. Kusserow. Freiherr v. Landsberg. Lentz. Louis. Ludwig. v. Mallinckrodt. Dr. Moufang. v. Oheimb. Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Westphal.

Nr. 61.

Berlin, den 7. November 1871.

Bei der gestrigen kommissarischen Vorberathung des Etats des Auswärtigen Amtes für das Jahr 1872 wurde von den Herren Kommissarien des Reichstages im Interesse der Abkürzung der Plenar-Berathung der Wunsch zu erkennen gegeben, es möchten die von dem diesseitigen Kommissarius mündlich dargelegten Gründe:

> weshalb ein genauer Kosten-Anschlag für den Neubau des Gesandtschafts-Hôtels in Konstantinopel, wofür im Etat die 2. Rate mit 85,000 Thlrn. ausgebracht worden ist — dem Reichstage bis jetzt nicht hat vorgelegt werden können,

in einer Denkschrift niedergelegt werden, welche den sämmtlichen Herren Abgeordneten zu ihrer Information vor der Plenar-Berathung gedruckt zugänglich zu machen sein würde.

Diesem Wunsche entsprechend ist die anliegende Denkschrift aufgestellt worden.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich dieselbe mit dem Anheimstellen ganz ergebenst zu übersenden, ihren Druck und demnächstige Vertheilung gefälligst anordnen zu wollen. Dabei erlaube ich mir noch die in der Denkschrift angeführten Entwurfs-Zeichnungen (in einer Mappe) nebst Erläuterungs-Bericht ganz ergebenst beizufügen, indem ich ebenmäßig anheimstelle, dieselben zur event. Einsicht der Herren Abgeordneten auslegen und mir nach definitiver Erledigung der Angelegenheit wieder zugehen lassen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
v. Thile.

An
den Präsidenten des Deutschen Reichstags
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren
hier.

Denkschrift.

Bei der Berathung des Nachtrags-Etats für das auswärtige Amt pro 1871, durch welchen die erste Rate zum Neubau des Gesandschafts-Hôtels in Konstantinopel ausgebracht wurde, lag dem Reichstage neben einer Skizze des Projekts nur ein vorläufiger Kosten-Anschlag vor.

Die Budget-Kommission des Reichstages hob deshalb in ihrem Berichte — Nr. 108. der Drucksachen — ausdrücklich hervor, daß sie nur für diesmal auf die Vorlegung eines genauen Kosten-Anschlages verzichte.

Wenn das auswärtige Amt auch jetzt bei Berathung des Etats pro 1872, durch welchen die zweite Rate der Baugelder ausgebracht wird, noch nicht in der Lage ist, einen genauen Kosten-Anschlag an den Reichstag gelangen zu lassen, so hat dies in Folgendem seinen Grund.

Bereits in der dem Nachtrags-Etat für das auswärtige Amt pro 1871 beigefügten Denkschrift wegen des Neubaues des Gesandschafts-Hôtels in Konstantinopel war bemerkt worden, daß die Aufstellung eines genauen Kosten-Anschlages um deshalb nicht möglich gewesen sei, weil der mit der Anfertigung desselben beauftragte Baumeister Goebbels wenige Tage nach seiner Rückkehr von Konstantinopel in Folge der Allerhöchst angeordneten Mobilmachung als Führer einer Festungs-Pionir-Abtheilung zur Armee habe abgehen müssen. Erst im April d. J. wurde der ꝛc. Goebbels auf den Wunsch des auswärtigen Amtes aus seiner militärischen Stellung entlassen und nahm gleich darauf die Vorarbeiten für den Neubau des Gesandtschafts-Hôtels wieder auf.

Die zahlreichen, mit großer Sorgfalt und Genauigkeit gefertigten Entwurfszeichnungen nebst dem dazu gehörigen Erläuterungsberichte reichte der ꝛc. Goebbels unter dem 16. September c. dem auswärtigen Amte ein. Derselbe führte in dem Erläuterungsberichte des Näheren aus, welche Schwierigkeiten die verhältnißmäßig geringe Flächenausdehnung und die ungünstige, wenig abgerundete Form derselben bei der Bearbeitung des Entwurfs dargeboten habe und welche Vortheile für den Neubau des Gesandtschafts-Hôtels erwachsen würden, wenn einige kleine an das Gesandtschaftsgrundstück grenzende Parzellen angekauft würden.

Um die Bau-Angelegenheit möglichst zu fördern, hatte der Baumeister Goebbels hiernach, unter strenger Beibehaltung der allgemeinen und wesentlichen Bestimmungen, welche die Ober-Baubehörde bei der Prüfung der Skizzen des Gesandtschafts-Hôtels getroffen, zwei Entwürfe für den Neubau des Gesandtschafts-Hôtels angefertigt, und zwar den ersten (I.) für den Fall, daß der Ankauf der obengedachten Parzellen unterbliebe, den zweiten für den Fall, daß dieselben angekauft würden.

Diese 51 Blatt Entwurfszeichnungen nebst Erläuterungsbericht wurden am 20. September c. dem Königlich Preußischen Ministerium, Abtheilung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten — Abtheilung für das Bauwesen — zur technischen Entscheidung vorgelegt und gingen nach erfolgter Revision dem auswärtigen Amte unter dem 3. Oktober c. mit dem Bemerken wieder zu, daß in jedem der beiden Projekte den, auf Grund des Bauprogramms zu stellenden Ansprüchen hinsichtlich der räumlichen Anordnung in befriedigender Weise Rechnung getragen sei, daß aber als das vorzüglichere von beiden, sowohl hinsichtlich der inneren Anordnung, wie der äußeren ästhetischen Erscheinung, sich das Projekt II. erweise.

Trotzdem hat man sich mit Rücksicht darauf, daß die durch den Reichshaushalts-Etat pro 1871 für das Gesandschafts-Hotel in Konstantinopel als erste Rate angewiesenen 85,000 Thlr. ausdrücklich nur zum Neubau, nicht zum Grund-Erwerb bestimmt waren, in dem inzwischen bereits aufgestellten Etat des auswärtigen Amtes pro 1872 aber die erforderlichen Mittel zum Ankauf der mehrgedachten Parzellen nicht vorgesehen waren, dafür entschieden, dem Neubau des Gesandtschafts-Hotels den Entwurf I. zum Grunde zu legen.

Dabei war noch besonders die Erwägung maßgebend, daß für die eventuell anzukaufenden Parzellen aller Voraussicht nach ein ihren wirklichen Werth und die beabsichtigte Verbesserung des Baues ganz unverhältnißmäßig übersteigender Preis gefordert werden würde.

Der Baumeister Goebbels, welcher inzwischen die Reise nach Konstantinopel angetreten hatte, wurde von dieser Entscheidung auf telegraphischem Wege in Kenntniß gesetzt und zur nunmehrigen schleunigen Aufstellung und Einreichung genauer Kostenanschläge aufgefordert.

Da nach dem Gesagten erst im Monat Oktober d. J. eine definitive Entscheidung darüber hat getroffen werden können, nach welchem der beiden, vom Baumeister Goebbels entworfenen Projekte der Neubau des Gesandtschafts-Hotels auszuführen ist, so konnte ein genauer Kostenanschlag bis jetzt nicht aufgestellt werden.

Ueberdies hat der ꝛc. Goebbels am Schlusse seines Erläuterungsberichtes vom 15. September c. selbst bemerkt, daß die Fertigstellung eines genauen Kosten-Anschlages, wobei die aus Anlaß des großen Brandes in Konstantinopel hervorgerufenen Preiserhöhungen berücksichtigt werden müßten, nur erst an Ort und Stelle erfolgen könne.

Berlin, den 7. November 1871.

Nr. 62.

Interpellation.

Ich ersuche den Herrn Reichskanzler um Auskunft über den gegenwärtigen Stand der Vorarbeiten für den Erlaß eines Gesetzes über den Betrieb des Apothekergewerbes und eines Gesetzes über die gewerblichen Hülfskassen.

(Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages 1869. Seite 244 und Seite 735.)

Berlin, den 8. November 1871.

Eugen Richter.

Unterstützt durch:

Dr. Löwe. Schulze. Frhr. von Hoverbeck. Wiggers. Hausmann (Lippe). Hausmann (Westhavelland). Klotz (Berlin). Klotz (Homburg). Eysoldt. Rohland. Schenck. Dr. Hänel. Dr Seelig. Dr. Forchhammer. Dr. Lorentzen Dr. Becker. Dr. Banks. Duncker. Dr. Wigard. Dr. Minckwitz. Hagen. Dr. Gerstner. Crämer. Dr. Erhard. Kraußold. Harkort. Schmidt (Stettin). Francke. Dickert. Herz. Dr. Müller (Görlitz). Muellauer. Knapp.

Nr. 63.

Bericht

der

dritten Abtheilung, betreffend die amtliche Untersuchung wegen Gesetzes-Ueberschreitungen bei der Wahl im vierten Oppelner Wahlkreise, sowie zwei hierauf bezügliche Petitionen (P. 675. und 690.).

Der Reichstag hat in der Sitzung vom 5. April d. J. den Beschluß gefaßt:

1. Die Wahl des Fürsten zu Hohenlohe, Herzogs von Ujest, zum Abgeordneten für den 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln (Tost-Gleiwitz-Lublinitz) für gültig zu erklären,
2. zugleich von den eingebrachten Wahlprotesten des Franz Pielot zu Boronow und des Pfarrers Tschirner zu Sodow dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben, über die darin behaupteten, in Bezug auf die Wahlen in den Wahlbezirken Nr. 5., 6., 8., 12., 13., 15., 16., 18., 21., 22., 23., 24., 28., 35., 37. des Kreises Lublinitz vorgekommenen Unrechtfertigkeiten eine Untersuchung und event. die Rüge, beziehungsweise Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen, auch von dem Resultate der Untersuchung dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Der erstere Theil des Beschlusses gründete sich, wie aus dem Stenographischen Sitzungsberichte (I. Session 1871 S. 182 ff.) des Näheren ersichtlich ist, auf die Thatsache, daß dem gewählten Kandidaten eine Mehrheit auch dann verbliebe, wenn man die ihm in sämmtlichen genannten 15 Wahlbezirken zugefallenen Stimmen, ja sogar wenn man alle daselbst garnicht abgegebenen Wahlzettel stimmberechtigter Wähler seinem Gegen-Kandidaten, dem damaligen Direktor im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten Dr. Krätzig, zuschreiben müßte.

Auf der anderen Seite lagen aber bestimmt formulirte Beschwerden vor, welche den Reichstag veranlassen mußten, die Ueberweisung zur Untersuchung, wie in dem zweiten Theile des Beschlusses geschehen, auszusprechen.

Die Klagen, soweit sie bereits durch Zeugen bekräftigt wurden, betrafen folgende zwei Punkte:

einmal die Fälschung des Wahlresultates in drei Wahlbezirken, der Art, daß, während eine große Anzahl Wähler eidlich zu versichern sich bereit erklärten, sie hätten für Dr. Krätzig gestimmt, die Wahlurne nur eine geringfügige Zahl von Zetteln mit seinem Namen enthielt,

sodann Bedrohung einzelner Wähler und ganzer Gemeinden, welchen durch verschiedentliche höhere und niedere Kreisbeamte die Entziehung von allerlei Vortheilen für den Fall vorhergesagt worden, daß sie nicht die Kandidatur des Herzogs von Ujest unterstützten.

Außerdem berief sich ein Protestirender auf bestimmte, namhaft gemachte Zeugen zum Beweis dafür, daß hier und da Marken durch den Wahlvorsteher an die für den Herzog von Ujest Stimmenden vertheilt wären, auf Grund deren sich dieselben für einen Groschen Speise oder Trank zu holen berechtigt gewesen seien.

Wie aus dem in der Anlage abgedruckten Schreiben hervorgeht, hat der Herr Reichskanzler in Folge des oben erwähnten Beschlusses die Preußische Staatsregierung aufgefordert, Erhebungen zu veranlassen. Diese wurden Seitens der Bezirks-Regierung zu Oppeln angeordnet. Ihr Resultat liegt in 22 Protokollen vollständig vor, ebenso die darauf gegründeten Warnungen, resp. Zurechtweisungen der Bezirksregierung an das Landrathsamt Lublinitz, an den dortigen Kreissekretär und an den Kreis-Schulinspektor, endlich das Schreiben des Preußischen Herrn Ministers des Innern an den Herrn Reichskanzler, worin derselbe die Gründe angiebt, weshalb ihm die von Seiten seiner Unterbehörde gethanen Schritte ausreichend erscheinen. Auch diese Schreiben finden sich in der Anlage abgedruckt.

Die Abtheilung gewann aus den ihr vorliegenden, auf administrativem Wege bewirkten Erhebungen im Allgemeinen die Ueberzeugung,

I. daß die Preußische Staatsregierung als solche sich von den Wahlbewegungen für oder wider die eine oder die andere Kandidatur entfernt gehalten habe;
II. daß der sehr heftige Wahlkampf sich wesentlich zwischen der sogenannten klerikalen Partei auf der einen Seite und den Anhängern verschiedener, den Grundbesitz des Kreises Lublinitz fast vollständig umfassender Gutsherrschaften auf der anderen abspielte;
III. daß die behaupteten Fälschungen des Wahlresultates nicht Statt gefunden haben, dagegen
IV. die Bedrohung einzelner Wähler und ganzer Gemeinden durch Beamte in mehreren Fällen nachgewiesen, und daß
V. die behauptete Austheilung von Speisemarken an Wähler gleichfalls an einzelnen Orten vorgekommen ist.

Die Abtheilung glaubt sich in den folgenden Ausführungen auf wenige für die einzelnen Fragen entscheidende Thatsachen beschränken zu sollen. Sie bemerkt im Allgemeinen, daß

von den 133 Personen, welche amtlich als Zeugen vernommen wurden, nur sechs vereidet worden sind. Bei Allen, mit Ausnahme der Pfarrer, des Kreissekretärs und der Gensdarmen ist ausdrücklich angegeben, daß sie sich bereit erklären, ihre Aussagen zu beschwören. Ein wie großer Theil der Vernehmungen in polnischer Sprache geführt und dann verdolmetscht worden, ist nicht ersichtlich. Zum Einzelnen ist Folgendes zu erwähnen:—

ad I.

Es wurde der Abtheilung vorgeführt, wie gleichmäßig beide Parteien ihren Kandidaten dadurch zu empfehlen trachteten, daß sie ihn als Vertrauensmann der Staatsregierung oder auch des Königs von Preußen darstellten.

So wird zweien Geistlichen, Tschirner und Hermiersch, nachgesagt, sie hätten behauptet, daß die Beamten, die gegen Dr. Krätzig wirkten, ihres Amtes entsetzt würden, da der König die Wahl desselben wünsche.

Dagegen ist von einer Einwirkung der Staatsbehörde als solcher aus den Protokollen so wenig wie aus den Protesten vom März d. J. etwas ersichtlich. Der Landrath Prinz Carl von Hohenlohe, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, war zur Zeit der Reichstagswahl als Civilkommissarius in Reims abwesend. Der ihn vertretende Kreis-Deputirte Schlarbaum wird nirgends als Betheiligter erwähnt.

Vom Kreis-Sekretär Fock aber, gegen den als „gefürchtete Persönlichkeit“ die Anklagen wesentlich gerichtet sind, so wie von mehreren Kreis-Gensdarmen, von Privat-Polizei-Beamten u. s. w. stehen nur Aeußerungen verzeichnet, welche auf die guten Eigenschaften des Herzogs so wie auf die Wünsche der Gutsherrschaften, — keine, oder nicht beglaubigte, die sich auf eine Bevorzugung desselben Seitens der Staats-Regierung beziehen.

ad II.

Bei der Wahl im Kreise Lublinitz tritt die eigenthümliche Erscheinung hervor, daß nicht etwa, wie anderswo, Vereinigungen unabhängiger Männer an die Spitze der Wahl-Agitation der einander befehdenden Parteien treten, sondern daß jede derselben durch Beamte, und zwar die eine durch Pfarrer und Lehrer, die andere durch den Kreis-Sekretär, durch Gensdarmen, durch Forst- und andere Privat-Angestellte vertreten ist.

Wider beide Gruppen wird gegnerischerseits behauptet, daß sie den Kreis nach allen Richtungen durchreist, in den Dörfern Versammlungen abgehalten, Päckchen mit Wahlzetteln ausgetheilt resp. weggenommen u. s. w. Beide erklären wiederum auf das Bestimmteste, keinerlei Verhaltungsmaßregeln „von oben her“ oder „von außerhalb“ empfangen zu haben, sondern durch die Angriffe der Gegenpartei zum Eifer angespornt worden zu sein.

Wie auch in den Anlagen B. und E. anerkannt, war die Agitation Seitens der katholischen Pfarrer mit äußerster Heftigkeit betrieben worden.

Der Gensdarm Deutscher erklärt, daß er

> am Sonntag vor der Wahl in der Kirche zu Boronow gewesen sei und gehört habe, wie der Pfarrer Eisenäcker von der Kanzel zur Gemeinde sagte: „Bei der bevorstehenden Wahl empfehle ich Euch die Wahl eines guten Katholiken, ein solcher ist der Dr. Krätzig in Berlin, derselbe steht bei Sr. Majestät dem Könige besonders in Ehren und ist Direktor des ganzen Ministeriums.“

Besonders der Pfarrer Tschirner in Sodow (von dem einer der Proteste vom März d. J. herrührt) soll auch von der Kanzel agitirt haben. „Wie mir viele Einwohner mittheilten“ erklärt der Gensdarm Biebig, „hat derselbe gesagt, es handle sich bei der Reichstagswahl um die katholische Religion; man wolle die Katholiken evangelisch machen, die Schulen durch Trennung von der Kirche dem Glauben entfremden, Kirchen und Klöster vernichten. Deshalb müsse man sich zur Wehr setzen und einen guten Katholiken in den Reichstag wählen. Ein solcher sei der Ministerialdirektor Krätzig in Berlin“.

Der erstgenannte Gensdarm will gehört haben, daß die Geistlichen die Ansicht verbreitet hätten, die Wahlzettel für Dr. Krätzig seien vom Papste geweiht und die für den Herzog von Ujest seien vom Teufel.

Anderweitig wird mitgetheilt, die Dorf-Ordonnanz von Wiersbic habe Wahlzettel für Dr. Krätzig von Haus zu Haus getragen und Jeden, der die Annahme eines solchen Zettels ablehnte, gefragt: „Du willst also evangelisch werden?“

Der Wahlvorsteher in Groß-Droniowitz, wo der Pfarrer Tschirner am Morgen der Wahl thätig war, erklärt, die Wähler seien mit fanatischem Eifer erschienen, „so daß es mir bei dem Andrange gar nicht möglich war, die Wahl-Zettel einzeln abzunehmen und meinerseits in die Urne zu legen. Die Leute legten förmlich tumultuarisch die Zettel selbst in die Urne, wobei es nur mit größter Mühe möglich war, die Namen der Wähler in der Liste festzustellen. Seit zehn Jahren habe ich bei den Wahlen im Vorstande mitgewirkt; einen solchen Fanatismus wie bei dieser Reichstagswahl habe ich noch nicht erlebt“.

Der Pfarrer Filistin in Schirokau hat nach Angabe des Kreissekretairs Fock am Wahltage dem Dominial-Personal die für den Herzog bestimmten Zettel auf der Dorfstraße abgenommen und sie bedeutet, sie brauchten in das Wahllokal nicht zu gehen, er werde die Wahlzettel für sie abgeben. Ein anderer, der Pfarrer Broll, hat denjenigen, welche für den Herzog stimmen würden, mit Verweigerung der Absolution gedroht.

Die vernommenen Pfarrer ihrerseits erklären, die Kandidatur des Dr. Krätzig sei ursprünglich in dem anderen Theile des Wahlkreises (in Tost-Gleiwitz) aufgestellt und dann von den Geistlichen des Lublinitzer landräthlichen Kreises „acceptirt“ worden. Einen Zwang wollen sie nirgends ausgeübt, Drohungen nicht ausgesprochen haben. „Von der Kanzel“, sagt Pfarrer Tschirner „habe ich die Gemeinde nur ermahnt zur gewissenhaften Wahl eines katholischen Abgeordneten“. Pfarrer Hermiersch hat nach seiner Angabe am Sonntag vor der Wahl nach Schluß der Predigt von der Kanzel aus zur Gemeinde über die Wahl gesprochen und hierbei gesagt: „wir müßten einen Kandidaten wählen, der die Kirche ebenso gut vertritt wie den Staat“. Den Namen des Dr. Krätzig will er auf der Kanzel nicht genannt haben. Pfarrer Eisenäcker, gegen den (s. o.) die Behauptung eines Ohrenzeugen vorliegt, ist nicht vernommen worden.

In welcher Weise die Agitation von der Gegenpartei betrieben wurde, ist später zu erläutern.

ad III.

Unter den Anklagen, welche die Proteste vom März d. J. vor den Reichstag brachten, stand obenan die behauptete Fälschung des Wahlresultates durch Umtausch der Wahlzettel, nachdem dieselben der Urne anvertraut gewesen.

Im Wahlbezirke Ruschinowitz sollten 90 Wähler nach Aussage des Pfarrers Tschirner zur eidlichen Erklärung bereit sein, daß sie die von dem genannten Pfarrer oder vom Erzpriester Biernacki oder vom Kaplan Lampka empfangenen Wahlzettel, auf denen Dr. Krätzig stand, abgegeben hätten. Hier war das Stimmverhältniß: 117 für den Herzog von Ujest, 32 für Dr. Krätzig.

Zu einer gleichen Erklärung hatten sich 116 Wähler im Wahlbezirke Groß-Droniowitz vor dem Pfarrer Tschirner vereinigt. Dort ergab die Stimmzählung: 86 für den Herzog, 68 für Dr. Krätzig.

Endlich hatte Pfarrer Tschirner ein ihm vom Lehrer Nawrot überbrachtes Verzeichniß von 45 Wählern aus dem Wahlbezirke Zielona ausgeschrieben, welche für Dr. Krätzig gestimmt zu haben erklärt haben sollten. In Zielona waren nach dem Wahlprotokolle für den genannten Kandidaten nur 17 Stimmen abgegeben worden. Nachträglich hat der Lehrer Nawrot, unterm 9. Juni, zu Protokoll erkärt, daß auch diese Wähler (er giebt deren Zahl zu 46 an) ihre Aussage eidlich zu bekräftigen bereit seien.

Es ist hierbei zu bemerken, daß in den Protesten des Pfarrers Tschirner vom März d. J. die im Ganzen 251 Wähler nicht persönlich unterschrieben, sondern nur von ihnen ausgesagt wird, daß sie die obige Erklärung abgegeben hätten.

In Betreff der Wahl im erstgenannten Bezirke Ruschinowitz hatte auch der Lehrer Pasch, welcher als Protokollführer mitgewirkt zu haben angab, bereits unterm 4. März im Allgemeinen behauptet, daß „die meisten Stimmzettel auf Dr. Krätzig lauteten und nur ein Theil für den Herzog von Ujest; er wäre überzeugt, daß eine List vorgekommen, während er draußen war.“ Die Zettel, führt nun Lehrer Pasch bei seiner Vernehmung am 12. Juni näher aus, seien von kleinerem Format und

deshalb leicht kenntlich gewesen. Nach seiner Rechnung müßten 87 Stimmen für Dr. Krätzig abgegeben sein.

Dem gegenüber erklären aber der Wahlvorsteher Gutspächter Mentzel, die Beisitzer Schulze Rusainski, Förster Bürchel und Lehrer Reschka, welche das Wahllokal kaum je verließen, übereinstimmend zu Protokoll, daß keinerlei Ungehörigkeit mit den Zetteln stattgefunden habe. Der Lehrer Rasch, ein notorischer Trunkenbold, sei zwar bei Beginn der Wahlhandlung nüchtern gewesen, habe sich aber im Laufe des Tages während seiner häufigen Abwesenheiten aus dem Lokale der Art betrunken, daß er zum Schlusse der Wahlhandlung sogar unanständige polnische Lieder zu singen begann.

In seiner Trunkenheit hielt er, sagt der Wahlvorsteher, jeden Zettel für einen Krätzig'schen. Eine andere Erklärung für die Sinnestäuschung des Zeugen giebt der Beisitzer Lehrer Reschka, welcher, nachdem die Protokollführung dem Pasch abgenommen worden war, dieses Amt bis ans Ende ausgeübt hat. Reschka hatte sich auf einem Zettel die Zahl der überhaupt abgegebenen Stimmen notirt, die Liste aber nicht weiter fortgesetzt, nachdem etwa 80 Striche darauf standen. Pasch, dem dieser Zettel in die Hand fiel, hatte geglaubt, er enthielte die Zahl der Krätzig'schen Stimmen, und einen Boten mit der frohen Botschaft an den Pfarrer Tschirner abgesandt.

Hinsichtlich der Wahl in Groß-Droniowitz, deren Eigenthümlichkeit bereits vorhin beleuchtet wurde, erklären der Wahlvorsteher, die Beisitzer und der Protokollführer, nichts davon zu wissen, daß Wahlzettel, auf den Namen des Dr. Krätzig lautend, aus der Wahlurne verschwunden und andere hineingelangt seien.

Ganz gleichlautende Aussagen geben betreffs der Wahl in Zielona die fünf Personen, welche dabei die nämlichen Aemter bekleidet haben.

Eine Vernehmung der Wähler, die eidlich zu erhärten bereit waren, daß sie, in weit größerer Zahl, als hinterher zum Vorschein gekommen ist, für Dr. Krätzig gestimmt, hat nicht stattgefunden.

Auf diese Unterlassung beziehen sich zwei Petitionen an den Reichstag, welche erst in dem Augenblicke zur Kenntniß der Abtheilung gelangten, als dieselbe sich anschickte, ihren Bericht über die vorliegenden amtlichen Erhebungen und Maßnahmen festzustellen. Die eine, von fünf Wählern aus Ruschinowitz unterschrieben, lautet wie folgt:

> Wir Unterzeichneten bitten, daß die Fälschung des Wahlresultates in Ruschinowitz noch einmal durch das Gericht untersucht werde, da bei der Untersuchung durch die Verwaltungsbehörde die Vorstände nur vorgeladen, nicht vereidet, keiner von den Wählern, die Zettel auf Dr. Krätzig abgegeben haben, vorgeladen worden ist. Es wird und muß sich herausstellen, daß mehr Zettel für Herzog von Ujest und weniger für Dr. Krätzig in der Urne waren als abgegeben worden.

Die andre, ausführlichere Petition stammt vom Pfarrer Tschirner her, welcher auch die eben wiedergegebene verfaßt hat. Sie enthält das nämliche Verlangen und verweist, als auf einen besondern Beweggrund hierfür, auf den Cirkular-Erlaß der Oppelner Bezirksregierung an die Schulrevisoren und Lehrer, welcher unten in der Anlage E. abgedruckt steht. Die dort ausgesprochene Angabe, daß die von ihm behaupteten Fälschungen des Wahlresultates in keinem einzigen Falle erwiesen seien, berühren seine, des Petenten, Ehre, indem er öffentlich als Verläumder hingestellt werde. Nur von einer gerichtlichen Untersuchung erwarte er eine gerechte und wahrheitsgetreue Darstellung des Sachverhaltes. Das besagte Cirkular liefere den Beweis, daß den Behörden die Aufdeckung der Ungehörigkeiten unlieb sei. Petent folgert dies auch aus einem Vorwurf, welchen der Kreissekretär Fock an den Schulzen zu Groß-Droniowitz Namens Mazur deshalb gerichtet, weil derselbe „sich Mühe gegeben, die Wähler für Dr. Krätzig herauszubringen"; Herr Fock habe Mazur gefragt: „wer ihn das geheißen? ob er nicht wisse, wem er geschworen?" Endlich überreicht er eine Nummer des dortigen Kreisblattes vom 22. Juli d. J., worin der Landrath es rügt, daß Landleute von Unberechtigten citirt und zu protokollarischen Angaben veranlaßt worden seien, die sie aus freiem Antriebe nicht gemacht haben würden, und Diejenigen, welche der Art sich unbefugt mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befassen, auf Grund des §. 132. des Strafgesetz-Buches mit Strafen bedroht.

Dies der Inhalt der neuen Petition des Pfarrers Tschirner vom 30. Oktober d. J.

Die Abtheilung glaubte den erneuerten Behauptungen einer vorgekommenen Fälschung gegenüber zunächst an der Ueberzeugung festhalten zu müssen, welche in der Sitzung des Reichstages vom 5. April d. J. zum Ausdruck gelangt war, nämlich, daß es sich für Verwaltungsbehörden jedenfalls empfehle, der Wahrheit solcher Behauptungen nur so weit nachzuforschen, als es ohne Verletzung des Geheimnisses der Abstimmung geschehen könne.

Genau hiernach ist von Seiten der Verwaltungs-Behörde verfahren worden. Man hat die Wahlvorstände der drei Wahlbezirke befragt, die einzigen Personen, welche andauernd im Wahllokale zugegen zu sein Veranlassung hatten. Die Erklärungen dieser 14 Männer, die eine geachtete Stellung einnehmen, die sämmtlich entweder gar nicht oder nur auf Augenblicke die Wahllokale verlassen haben, die sämmtlich ihre Aussagen eidlich zu bekräftigen bereit sind, lauten einmüthig dahin, daß keinerlei Ungehörigkeiten in Betreff der in die Urne gelegten Stimmen vorgekommen sei, insbesondere, daß sie von der behaupteten Vertauschung von Wahlzetteln nichts wissen.

Es versteht sich von selbst, daß weder der Reichstag durch seinen Beschluß vom 5. April, noch die Redner, welche in der damaligen Debatte das Wort ergriffen, den Gerichten irgendwie ihre gesetzlichen Befugnisse bei Erforschung der Wahrheit haben verschränken wollen, ebensowenig wie es dem Petenten benommen sein würde, „mit seinem Protokoll", wie ein Redner sich damals schon ausdrückte, „seinerseits vor den Staatsanwalt zu gehen: — entweder ist die Angabe begründet, so möge man das Strafverfahren wegen Fälschung einleiten; oder sie ist unbegründet, so muß man den Angeber wegen falscher Denunziation zur Verantwortung ziehen".

Der Reichstag aber wird, nach Ansicht der Abtheilung, seinerseits die Hand nicht bieten können zu irgend welchen Maßregeln, die mittelbar oder unmittelbar eine der wichtigsten Palladien der Wahlfreiheit, das absolute Wahlgeheimniß, zu Nichte machen müßten. Ihm bleibt nur die Aufgabe, sich aus der Gesammtheit der vorliegenden Thatsachen eine gewissenhafte Ueberzeugung zu verschaffen.

Hier tritt nun der unzweideutigen Erklärung, daß nichts Ungehöriges vorgefallen sei, die Behauptung entgegen, daß die von 251 Wählern für den einen Kandidaten abgegebenen Zettel sich im Laufe der Wahlhandlung um 134 vermindert, die Stimmzahl für den anderen Kandidaten um ebensoviel vermehrt habe. Der Lehrer, durch den dieser Verdacht zuerst geäußert wird, ein notorischer Trunkenbold, hat dadurch, daß er der Leidenschaft des Trunkes während der Wahlhandlung fröhnte, seine Zurechnungsfähigkeit eingebüßt, und hegt „über die Ausführung einer solchen Manipulation" (der Fälschung) nicht einmal „eine bestimmte Vermuthung". Der Pfarrer Tschirner sammelt die Erklärungen seiner Pfarrkinder mit solcher Ueberstürzung, daß er unter die Zahl derjenigen, welche sie abgegeben, zwei Wähler mit aufnimmt, welche gar nicht mitgestimmt haben und sogar einen oder zwei Nichtwähler. Welches Vertrauen soll man, wurde in der Abtheilung von mehreren Mitgliedern gefragt, zu der Zuverlässigkeit eines Geistlichen hegen, der, anstatt die Heiligkeit des Eides jedem seiner Pfarrgenossen durch Wort und Beispiel einzuschärfen, einen Haufen gänzlich ungebildeter Menschen, soviel an ihm liegt, in die Gefahr bringt, einen Meineid zu begehen?

Unter diesen Umständen schien der Abtheilung die neuerdings vorgebrachte Beschwerde des Pfarrers Tschirner, die durchaus nichts Neues vorbringt, dasjenige Resultat nicht anzufechten, zu welchem bereits die Oppelner Regierung hinsichtlich der behaupteten Fälschungen gelangt war, nämlich, daß keine derselben erwiesen sei.

ad IV.

So zahlreich auf der andern Seite die Behauptungen sind, welche insbesondere dem Kreissekretär Fock und einzelnen Kreis-Gensd'armen eine Androhung von Wählern und Gemeinden — daß ihnen, wenn der Herzog von Ujest nicht gewählt würde, von ihren Herrschaften Streu und Holz, Gras und

hutung werde entzogen werden, daß der Zuschuß zur Lehrerbesoldung nicht weiter gewährt werden solle, daß man in's schwarze Buch kommen werde, daß event. Wegebauten bevorständen u. dgl., so wird es genügen, auf die eidlich erhärtete, auch von der Regierung in Oppeln hervorgehobene Aussage des Franz Lorenz zu verweisen, wonach der Kreissekretär Fock ihn beauftragt habe, in einer zu Glinitz anzuberaumenden Gemeindeversammlung den Leuten zu sagen, daß, wenn sie einem Anderen die Stimme gäben, sie von der Herrschaft (Rittergutsbesitzer von Koscielski) kein Holz, Waldstreu und Gras zu kaufen bekommen würden.

Der Kreissekretär entgegnet hierauf, daß er dem Lorenz in keiner Weise gedroht, sondern nur den ihm (Fock) schriftlich durch den Herrn von Koscielski mitgetheilten Wunsch ausgerichtet habe.

Aehnliche, gleichfalls eidlich bekräftigte Aussagen machen in Betreff des Kreissekretärs der Schulze Mason von Kuschinowitz, der Lehrer und Gemeindeschreiber Hawittschka von Groß-Droniowitz und der Schulze Opielka von Lubschau. Den beiden erstgenannten Gemeinden sollte, wenn der Herzog nicht gewählt würde, der Zuschuß zum Gehalte des zweiten Lehrers nicht weiter gezahlt werden, die Gemeinde des Dritten in's „schwarze Buch" kommen. Zum Letzteren fügt ein Anderer, der Lehrer und Gemeindeschreiber Fritze, unter eidlicher Bekräftigung, hinzu, daß entweder dem Schulzen oder ihm gegenüber die Drohung mit Wegebauten, welche der Gemeinde würden auferlegt werden, ausgesprochen worden sei. Der rc. Fritze will auch im Allgemeinen bedroht worden sein, er werde in's „schwarze Buch" kommen.

In den Gegenerklärungen des rc. Fock, der, wie bemerkt, nicht vereidet worden ist, wird in Abrede gestellt, daß die Drohung mit dem „schwarzen Buch" vorgekommen sei, und erläuternd beigefügt, der Schulze Opielka sei des Deutschen zu wenig mächtig, um einen solchen Ausdruck zu verstehen, wie derselbe das auch einmal auf Befragen ausdrücklich zugestanden. Der gleichfalls vereidete Direktor einer Erziehungs-Anstalt, Bittig, erklärt, das Gespräch des rc. Fock mit dem rc. Opielka angehört und von dem „schwarzen Buch" nichts vernommen zu haben. Dem Mason will der Kreissekretär nur das Ungehörige seiner Wahlagitation vorgehalten und ihn, da er darauf „grob" wurde, beim Arm genommen und herausgeführt haben.

Der Kreissekretär Fock giebt zu, einzelnen Leuten gesagt zu haben, daß „Wahlagitatoren" von der Gutsherrschaft kein Holz oder Streu zu kaufen erhalten würden; auch hat er einen Gemeindeschreiber die Kündigung dieser seiner Stelle angedroht, wenn er fortfahre, die Gemeindeversammlungen zum Vortrage „politischer Abhandlungen" zu benutzen. Dagegen stellt er in Abrede, zum Zweck der Wahlumtriebe im Kreise umhergereist, einen Zwang angewendet, die Person Sr. Maj. des Königs in die Empfehlung der Kandidatur des Herzogs von Ujest hineingeflochten zu haben. Diese hat er sich nur darum angelegen sein lassen, weil durch die Zudringlichkeit der katholischen Geistlichkeit auf das höchst ungebildete Landvolk ein übermäßiger Druck ausgeübt worden sei. Die Schulzen hätten beim Besuche des Landraths-Amtes vielfach selbst erklärt, sie würden sich für die Wahl des Herzogs, der die Interessen des Volks, und namentlich des Kreises warm vertreten, interessiren; einen event. Feldzug nach Italien, zur Erlangung der dem Oberhaupte der Kirche entzogenen weltlichen Macht könnten sie nach den letzten blutigen Kriegen nicht gut heißen.

In Betreff der Bildungsstufe, auf welcher die Landbewohner im Kreise Lublinitz sich befinden, erklärt der rc. Fock, sie seien fast durchweg des Lesens und Schreibens unkundig. Die Abtheilung vergegenwärtigte sich in dieser Hinsicht, daß nach den im „Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung in Preußen" veröffentlichten Tabellen über den Bildungsgrad der in den verschiedenen Regierungsbezirken alljährlich eingestellten Ersatzmannschaften die Zahl der im Regierungsbezirk Oppeln vorhandenen Analphabeten noch im Jahre 1869 6,75 Prozent aller Rekruten betrug, während der Prozentsatz für die Monarchie bekanntlich nur 3,17 ist, — und daß, während dem genannten, von sehr gemischter Bevölkerung bewohnten Regierungsbezirk jeder 18te Preußische Rekrut angehörte, schon der 10 Analphabet ein Oppelner war *).

Unter diesen Umständen erhalten die sowohl in den früheren Protesten als bei den letzten Vernehmungen aus mehreren Gemeinden gemeldeten Zureden und Warnungen der Gensdarmen, des Privatsekretärs Hecklau u. A. eine besondere Bedeutung. Es erschien der Abtheilung jedoch nicht geboten, die hierauf bezüglichen Zeugenaussagen im Einzelnen durchzugehen.

ad V.

Die Behauptung des bereits genannten Lehrers Pasch, daß ihm der Kreissekretair Fock mitzutheilen aufgetragen habe, daß Jeder für 1 Sgr. Schnaps und für 1 Sgr. Bier erhalten solle, der für den Herzog von Ujest stimme, weiß der Beschuldigte nur so weit abzuschwächen, daß er angiebt, dem rc. Pasch gesagtzu haben:

„daß der Wahlvorsteher Mentzel mir mitgetheilt, er würde zu diesem Zweck die Wahlmänner aus den entfernten Orten durch Domanialfuhren abholen und ihnen nach Abhaltung der Wahl Getränke für seine Rechnung verabfolgen lassen."

Daß ein solches Vertheilen von Getränk-Marken wirklich stattgefunden habe, wird durch das Bekenntniß des Wahlvorstehers Kaufmann Bodländer in Boronow außer Zweifel gestellt, welcher sich in folgender Weise hierüber ausläßt:

Richtig ist, daß ich mehreren Wählern, nachdem sie ihre Stimme abgegeben hatten, eine Marke abgegeben habe, gegen welche sie im Gasthause Speisen oder Getränke im Werth von 1 Sgr. für meine Rechnung erhielten. Es ist dies von mir aus freiem Antriebe und ohne Auftrag von irgend Jemandem geschehen, und zwar deshalb geschehen, weil ich in Erfahrung gebracht, daß die Geistlichen bei ihrer Agitation für ihren Kandidaten an die Wähler Geld vertheilt hätten. Ich habe meine Anweisungen nur an arme Wähler vertheilt, damit dieselben eine Entschädigung für ihre Zeitversäumniß hätten. Früher war die Theilnahme bei den Wahlen immer eine geringe gewesen und ich hoffte, dadurch zugleich die Wähler zum Erscheinen bei zukünftigen Wahlen anzuregen. Nach der Stimmabgabe und nicht vorher habe ich solche Anweisungen ausgegeben und ich war, da die Stimmzettel zusammengefaltet abgegeben wurden, nicht in der Lage zu prüfen, ob der Betreffende für den Herzog von Ujest oder für Dr. Krätzig gestimmt hatte. Wie ich später hörte, haben mehrere Wähler solche Anweisungen von mir erhalten, die für Dr. Krätzig gestimmt hatten. — Die Anweisungen, die ich im Wahllokale ausgab, trug ich bei mir in der Hosentasche.

Die hierauf folgenden Worte des rc. Bodländer lassen ersehen, daß ein anderer Wahlvorsteher, der Oberförster Braunstein, in derselben Weise verfahren ist:

In einem andern Zimmer fand die Wahl für den Wahlbezirk 13., Boronower Antheile, statt und dort hat der Wahlvorsteher, Fürstlich Hohenlohe'scher Oberförster Braunstein, in derselben Weise wie ich, Anweisungen auf Speisen und Getränke für seine Rechnung ausgegeben. Er hat sich dabei meiner Anweisungen bedient, die ich ihm auf seinen Wunsch überlassen habe, und mir den Werthbetrag mit 1 Thlr. und einigen Groschen baar erstattet**)

In den Akten fehlt eine Zeugenaussage zur Beglaubigung für die der obigen gegenübergestellte Behauptung des Kreissekretärs Fock, wonach ihm mitgetheilt worden sei, daß Pfarrer Tschirner erklärt habe, diejenigen Wähler, welche für Dr. Krätzig stimmten, würden für seine (des Pfarrers) Rechnung 5 Sgr. erhalten können.

In der Abtheilung fand die Ansicht keinen Widerspruch, daß der Aufforderung des Reichstages im Eingangs abgedruck-

*) Uebrigens muß bemerkt werden, daß unter den 133 vernommenen Zeugen nur 18 ihren Namen zu unterschreiben außer Stande waren.

**) Der hier erwähnte Wahlvorsteher Oberförster Braunstein konnte, da er zur Zeit der amtlichen Erhebungen im Bade Landeck abwesend war, nicht persönlich befragt werden.

ten Beschlusse vom 5. April d. J. durch die Maßregeln der Preußischen Bezirksregierung zu Oppeln ein Genüge noch nicht geschehen sei. Der an den Kreissekretär Fock gerichtete Erlaß spreche aus, daß dieselbe „unter diesen Umständen“, nämlich, nachdem „katholische Geistliche des Lublinitzer Kreises ihren Parochianen die Reichstagswahl als Religionssache dargestellt und sie mit dem Untergange der katholischen Kirche erschreckt“ hätten,

> „es nur billigen könne, wenn Sie, in richtiger Erkenntniß, daß die dem Einflusse der Geistlichkeit leicht zugängliche Bevölkerung des Lublinitzschen Kreises meist noch nicht auf der Stufe der allgemeinen Bildung steht, um eine Belehrung über Staatsangelegenheiten entbehren zu können, bei gelegentlichen Unterredungen mit Schulzen und Lehrern des Kreises diese von der Geistlichkeit verbreiteten Ansichten als irrige bezeichnet und von Weiterverbreitung derselben abgemahnt haben“.

Diesen Grundsatz, wonach die Grenze für amtliche Einwirkungen auf die Wähler je nach der geistigen Bildung der Letzteren enge oder weit abgesteckt, und ein erhebliches Maß von „Belehrung über Staatsangelegenheiten“ für zuläßig erklärt werde, wenn der allgemeine Bildungsgrad ein sehr niedriger sei, vermochte die Mehrheit der Abtheilung sich keinesweges anzueignen. Wenn der Kreissekretär Fock als Beweggrund für die den Schulzen u. A. beim Besuche des Landraths-Amtes ertheilten Warnungen und Belehrungen, neben der Heftigkeit der Gegenagitation Seitens der Geistlichkeit, die Ungebildetheit der Landbewohner angebe, so erscheine ein die niedrigsten Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft anrufendes Zureden von Seiten eines für dieselben Landbewohner jedenfalls hochstehenden Kreisbeamten und seiner Untergebenen nur um so tadelnswerther.

Die Abtheilung mußte aus den vorher angeführten, zum Theil bereits als feststehend erachteten Thatsachen die Ueberzeugung gewinnen, daß Grund vorliege, zur gerichtlichen Prüfung zu bringen, ob im Kreise Lublinitz nicht mehrfach die Bestimmung im §. 339. des Strafgesetzbuchs außer Acht gelassen sei. Derselbe lautet, wie folgt:

> Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft. Der Versuch ist strafbar. In den Fällen der §§. 106., 107. und 253. tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

Außerdem dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß dem Geiste, wenn nicht zugleich dem Buchstaben des §. 109. des Strafgesetzbuches:

> Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden,

auch dann entgegengehandelt worden sei, wenn die auf Speisen oder Getränke lautenden Marken, welche die oben genannten Wahlvorsteher ausgetheilt haben, in der That immer nur nach und nicht vor Abgabe der Wahl-Zettel eingehändigt worden sind. Auf die Angabe, daß diese Marken nicht bloß an solche Wähler, deren Stimme dem Herzog galt, ausgegeben worden seien, könne aus naheliegenden Gründen kein Gewicht gelegt werden. Solche Spenden, während des Verlaufs eines ganzen Tages gewährt, seien geeignet, auf die Abstimmung im Sinne des Gebers einzuwirken. Hierbei dürfe nicht vergessen werden, daß die Absicht eines anderen Wahlvorstehers, Wählern „Getränke verabfolgen zu lassen“, bereits mehrere Tage vorher angekündigt war.

Hiernach einigte sich die Abtheilung zu folgendem Antrage:

> Der Reichstag wolle beschließen,
>
> die Akten dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung nochmals zu überweisen, derselbe möge die Preußische Staatsregierung veranlassen, die den Preußischen Gesetzen entsprechende Prüfung herbeizuführen, ob nicht wegen der in den Akten erörterten Fälle von Drohung und Bestechung Grund zur Einleitung des Strafverfahrens vorliege.

Berlin, den 8. November 1871.

Die dritte Abtheilung.

Fürst **Hohenlohe-Schillingsfürst** (Vorsitzender). **G. v. Bunsen** (Berichterstatter).

Anlage. A.

Dem Präsidium des Deutschen Reichstages beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 11. April d. J. die vom Deutschen Reichstage wegen der Wahl des Fürsten von Hohenlohe, Herzogs von Ujest im 4ten Oppelner Wahlkreis gefaßten Beschlüsse betreffend, unter Rücksendung der Anlagen ganz ergebenst zu erwidern, daß die Königlich Preußische Regierung um eine den gedachten Beschlüssen entsprechende Veranlassung von mir ersucht worden ist. Welches Ergebniß die von der genannten Regierung demgemäß angeordneten umfassenden Erhebungen gewährt haben, geht aus dem abschriftlich beifolgenden Schreiben des Königlich Preußischen Herrn Ministers des Innern vom 7. August d. J., sowie aus den Anlagen dieses Schreibens hervor, welche ich zur gefälligen Mittheilung an den Reichstag in Urschrift beizufügen mir ganz ergebenst gestatte.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Delbrück.

An
das Präsidium des Deutschen Reichstages.

Anlage B—E.

B.

Berlin, den 7. August 1871.

Ew. Durchlaucht beehre ich mich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 18. April c. (R. K. A. 4913) ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich unter dem 8. Mai c. die Regierung zu Oppeln beauftragt habe, über die in den Protesten des Franz Pielot zu Boronow und des Pfarrers Tschirner zu Sodow gegen die Wahl des Herrn Fürsten zu Hohenlohe, Herzogs von Ujest, im 4. Oppelner Wahlbezirke behaupteten Unrechtfertigkeiten die nöthigen Erhebungen anzustellen, und je nach dem Ergebnisse eine Rüge beziehungsweise Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

Die Regierung hat eine umfassende Beweisaufnahme eintreten lassen, deren Ergebniß in die ganz ergebenst angeschlossenen 22 Protokolle niedergelegt ist. Aus denselben geht hervor, daß die in den Protesten enthaltenen Bezüchtigungen zum großen Theile des thatsächlichen Grundes entbehren, und daß insbesondere keinerlei Handlungen festzustellen gewesen sind, welche nach Vorschrift der §§. 107. und 108. des Strafgesetzbuches einer strafrechtlichen Verfolgung zu unterziehen gewesen wären.

Dagegen ergiebt sich nicht allein eine Reihe von Verstößen gegen die formellen Vorschriften des Wahlgesetzes und des Wahlreglements, sondern auch die Thatsache, daß die Wahlagitation im Kreise Lublinitz von Geistlichen, Staats- und Privat-Beamten mit einem ungewöhnlichen Eifer betrieben worden ist, und daß dabei Ueberschreitungen vorgekommen sind, welche nicht gebilligt werden dürfen. Die Regierung hat deshalb in den abschriftlich ganz ergebenst beigefügten Erlassen vom 3. Juli c. das Landrathsamt zu Lublinitz, den Kreissekretair

Fock daselbst und den Kreis-Schul-Inspektor Konsalik zu Pawonkau rektifizirt resp. darauf hingewiesen, daß Beamte ihres Ressorts, namentlich Gensdarmen und Lehrer, sich von Wahlagitationen möglichst fern zu halten und mindestens jeden Mißbrauch ihrer amtlichen Autorität zu vermeiden haben.

Ich darf diese Maßregel im vorliegenden Falle um so mehr als eine ausreichende betrachten, je weniger nach Lage der gepflogenen Verhandlungen verkannt werden kann, daß die katholische Geistlichkeit, und insbesondere der Pfarre Tschirner selbst, unzulässige Mittel zur Empfehlung des Kandidaten der klerikalen Partei angewendet hat.

Indem ich die Anlagen des gefälligen Schreibens vom 18. April c. hierneben ganz ergebenst remittire, gebe ich Ew. Durchlaucht anheim, den Reichstag seiner Zeit von dem Resultate der angestellten Untersuchungen in Kenntniß zu setzen.

gez. **Eulenburg.**

An
den Reichskanzler Fürsten von Bismarck
Durchlaucht.

C.

Oppeln, den 3. Juli 1871.

Dem Königlichen Landraths-Amte eröffnen wir, nachdem auf Veranlassung des Deutschen Reichstages die Proteste untersucht worden sind, welche gegen die Wahl des Herzogs von Ujest zum Reichstagsabgeordneten im dortigen Kreise erhoben waren, daß die behaupteten Thatsachen sich nicht überall als richtig erwiesen haben.

Insbesondere haben wir nicht für festgestellt erachtet, daß eine amtliche Beeinflussung der Wahl durch das Königliche Landraths-Amt Statt gefunden und daß dasselbe sich zu solchen Zwecken der Polizeiverwaltungen und der Gensdarmen bedient hätte.

Dagegen geht aus den angestellten Ermittelungen hervor, daß einzelne Gensdarmen, besonders Deutscher in Boronow, Pitzer in Pawonkau, Otremba in Ponoschau, Biebig in Lissau und Schell in Guttentag sich der Wahlbewegung nicht ganz fern gehalten haben, und wenn dieselben auch die den Landleuten ertheilten Belehrungen lediglich als ihre Privatansichten mitgetheilt haben wollen, so ist es doch immer schwierig, bei Gensdarmen die Beamteneigenschaft von den Privatpersonen zu trennen und eine Betheiligung der Gensdarmen in Wahlangelegenheiten erregt nur zu leicht den Verdacht einer amtlichen Beeinflussung. Deshalb wolle das Königliche Landraths-Amt die Gensdarmen des Kreises vor solchen Betheiligungen warnen und denselben eröffnen, daß wir sie zwar weder in Geltendmachung ihres eigenen Wahlrechts beschränken, noch es als unstatthaft bezeichnen wollten, wenn sie in geeigneter Weise durch Belehrung und Auskunfts-Ertheilung eine Einwirkung ausüben, daß ihnen aber empfohlen werden müsse, hierbei Alles zu vermeiden, was als ein durch Geltendmachung ihrer amtlichen Autorität sich charakterisirender Zwang gedeutet werden könne.

Ueber das Verhalten des Kreissekretärs Fock bei den Wahlbewegungen haben wir eine besondere Verfügung erlassen, die wir dem Königlichen Landraths-Amte anbei zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage übersenden, dieselbe dem Kreissekretär Fock zu behändigen.

Wir haben zugleich Veranlassung genommen, uns über die Betheiligung von Schulbeamten an den Wahlagitationen mißbilligend auszusprechen und lassen dem Königlichen Landraths-Amte anbei Abschrift der dieserhalb an den Kreis-Schulen-Inspektor, Pfarrer Konsalik in Pawonkau, direkt erlassene Verfügung zur Kenntnißnahme zugehen.

Königliche Regierung.
gez. **von Viebahn.**

An das Königliche Landraths-Amt zu Lublinitz.

D.

Oppeln, den 3. Juli 1871.

Nachdem zu Folge des Beschlusses des Deutschen Reichstages vom 5. April d. J. die Proteste, welche gegen die Wahl des Herzogs von Ujest zum Reichstagsabgeordneten im Lubliniter Kreise erhoben waren, untersucht worden sind, finden wir uns veranlaßt, Ihnen über Ihr Verhalten gegenüber den Wahlbewegungen Folgendes zu eröffnen:

Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß katholische Geistliche des Lublinitzer Kreises ihren Parochianen die Reichstagswahl als Religionssache dargestellt und dieselben mit dem Untergange der katholischen Kirche erschreckt haben.

Unter diesen Umständen können wir es nur billigen, wenn Sie, in richtiger Erkenntniß, daß die den Einfluß der Geistlichkeit leicht zugängliche Bevölkerung des Lublinitzer Kreises meist noch nicht auf der Stufe der allgemeinen Bildung steht, um eine Belehrung über Staatsangelegenheiten entbehren zu können, bei gelegentlichen Unterredungen mit Schulzen und Lehrern des Kreises diese von der Geistlichkeit verbreiteten Ansichten als irrige bezeichnet und von Weiterverbreitung denselben abgemahnt haben.

Andererseits können wir es aber nicht unbemerkt lassen, daß Sie in einigen, zur Festellung gelangten Fällen nicht diejenige Zurückhaltung beobachtet haben, welche bei Staatsbeamten in Wahlangelegenheiten geboten erscheint.

Allerdings wollen wir auf die Aussage des Schulzen Opielka aus Lubschau und des Gemeindeschreibers aus Lubschau, Lehrers Fritze aus Ellguth, wonach Sie denselben gedroht haben, daß dieselben in das schwarze Buch kommen würden, wenn in Lubschau nicht der Herzog von Ujest gewählt würde, kein Gewicht legen, da diese Aeußerung bei der Beweisaufnahme ihre Bestätigung nicht gefunden hat und ebenso wenig können wir die Ihnen zum Vorwurf gemachte Bedrohung des Gemeindeboten Pospiech aus Wiersbie mit Absetzung für den Fall, daß er nicht für den Herzog von Ujest stimmen würde, für erwiesen annehmen.

Konstatiren müssen wir hingegen, daß Sie den Lehrer Pasch und den Schulzen Mazon in Ruschinowitz, sowie den Gemeindeschreiber Köppler in Cziasnau aufgefordert haben, sich für die Wahl des Herzogs von Ujest zu interessiren, daß Sie dazu auch den Lehrer Schramm in Mollna mit dem Bemerken aufgefordert haben, daß er hierzu am meisten Veranlassung habe, wegen des ihm vom Staate bewilligten Zuschusses von jährlich 20 Thalern. Ebenso haben Sie bei der Unterredung, welche Sie mit dem Lehrer Hawlitschka aus Groß-Droniowitz über die Wahl hatten, denselben an die Zuschüsse erinnert, die er und die Schulgemeinde vom Staate erhielten. Auch ist festgestellt, daß Sie den Lehrer Lorenz in Glinitz, Stimmzettel auf den Namen des Herzogs von Ujest lautend, übergeben und demselben gesagt haben, seine Gutsherrschaft wünsche die Wahl des Herzogs von Ujest und würde denjenigen Gemeindemitgliedern, die diesem Wunsche nicht nachkämen, weder Holz noch Streu verkaufen.

Aus diesen Thatsachen müssen wir Veranlassung nehmen, Sie zu ermahnen, daß Sie in Wahlangelegenheiten stets die den Umständen entsprechende Zurückhaltung beobachten und die Grenzen einer erlaubten Einwirkung nicht überschreiten.

Königliche Regierung.
gez. **von Viebahn.**

An den Königlichen Kreis-Sekretair Herrn Fock in Lublinitz.

E.

Oppeln, den 3. Juli 1871.

Aus den Erhebungen, welche zu Folge des Beschlusses des Deutschen Reichstages vom 5. April d. J. über die gegen die Wahl des Herzogs von Ujest zum Reichstagsabgeordneten im Lublinitzer Kreise erhobenen Proteste angestellt worden sind,

haben wir mit Bedauern die lebhafte Wahlagitation vieler Schulrevisoren des Kreises Lublinitz ersehen. Dieselben haben sich nicht nur mit der Vertheilung von Stimmzetteln, sondern Einzelne auch mit der Anfertigung und Verbreitung von Wahlaufrufen befaßt und sind sogar Lehrer und Schulrevisoren in die Wahlagitation mit hineingezogen worden. Diese Agitation ist in einigen Fällen mit Aeußerungen verbunden gewesen, welche das Vertrauen der Landleute in ihre Obrigkeit und in die Landesregierung abzuschwächen geeignet waren.

Auch hat nach der Reichstagswahl eine protokollarische Feststellung von vorgekommenen Wahlunregelmäßigkeiten wiederum meist mit Hülfe der Lehrer, besonders Seitens der Pfarrer Tschirner in Sodow, Hermiersch in Lubetzko, Eisenecker in Boronow und Filistin in Schirokau Statt gefunden, eine Handlung, die durchaus nicht ihres Amtes ist und die wir um so mehr tadeln müssen, als sich bei den Zeugenvernehmungen die Richtigkeit der zur Anzeige gebrachten Thatsachen nicht überall ergeben hat. Wir heben insbesondere hervor, daß die vom Pfarrer Tschirner behauptete Fälschung des Wahlresultates in keinem einzigen Falle erwiesen ist.

Dieses Verhalten von Schulbeamten müssen wir aufs Tiefste beklagen und mißbilligen und bringen dies Euer Hochwürden mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß Wahlagitationen mit dem Schulamte durchaus unvereinbar sind und daß wir in Zukunft die Fernhaltung der Schulrevisoren und Lehrer von Wahlagitationen mit Bestimmtheit erwarten wollen. Wir vertrauen, daß Euer Hochwürden dies den Schulbeamten Ihres Kreises an's Herz legen und vorbeugen werden, daß wir nicht Veranlassung haben, mit Disziplinarstrafen gegen Schulbeamte vorgehen zu müssen, die wir bei Lehrern um so mehr dann beklagen würden, wenn dieselben durch ihre Vorgesetzten im Schulamte zu Wahlagitationen verleitet worden wären. Darüber, daß Sie den Inhalt dieser Verfügung zur Kenntniß der Schulrevisoren und Lehrer gebracht haben, sehen wir binnen 14 Tagen Ihren Bericht entgegen.

Königliche Regierung.
gez. **von Viebahn.**

An den Kreis-Schulen-Inspektor und Pfarrer Herrn Konfalik Hochwürden in Pawonkau.

Nr. 64.

Antrag

der

IX. Gruppe für die Berathung des Gesetzes über den Reichshaushalts-Etat. Nr. 23. der Drucksachen.

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Herrn Reichskanzler die Einstellung einer größeren Summe in das Extraordinarium des Etats der Reichs-Telegraphen-Verwaltung zum Zwecke der Vermehrung der Telegraphen-Verbindungen, insbesondere der direkten Linien zwischen den größeren Stationen des Inlandes, für die Zukunft anzuempfehlen.

Motive.

Es sind zeither die Kosten für Errichtung neuer Linien 2c. in der Hauptsache nur aus den laufenden Einnahmen entnommen worden. Wenn nun aber eine weitere Ausdehnung des Telegraphennetzes, ganz besonders eine Vermehrung der die größeren Stationen des Reichs verbindenden Drähte durch das Wachsthum des Verkehrs dringend geboten erscheint, und zu einer schnellen Befriedigung des unverkennbar vorliegenden Bedürfnisses, wie zu einer erst nach Durchführung der Organisation möglichen Abminderung der Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen nur dadurch zu gelangen ist, daß der Verwaltung nicht bloß der Ueberschuß der Einnahmen, sondern noch überdies ein größeres Anlagekapital zur Verfügung gestellt wird, und wenn die produktive Kraft eines zu solchen Zwecken verwendeten Kapitals sich nicht in Zweifel ziehen läßt, so wird auf eine baldige Zuführung der zur Erreichung des angedeuteten Zieles nöthigen Mittel Bedacht zu nehmen sein.

Ackermann. Dr. Grimm. Lucius (Geilenkirchen). Rohland. Schröter (Ohlau). Dr. Tellkampf. A. Wichmann.

Nr. 65.

Drittes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1	P. 663.	Direktor der Schwedisch-gymnastischen Heilanstalt, Friedrich Becker zu Berlin.	Betrifft den ungünstigen Ausfall der Kartoffelernte im Jahre 1871, sowie den sozialen Nothstand im Allgemeinen.
2	P. 664.	Post-Expediteur Zurkuhlen in Stromberg	bittet, zu veranlassen, daß von der Umwandlung der Post-Expeditionen in Post-Agenturen Abstand genommen werde.
3	P. 665.	C. G. Degenhart und Genossen, Handwerksmeister und Fabrikanten zu Erfurt,	beantragen, die anderweitige gesetzliche Regulirung der gewerblichen Verhältnisse des Hülfspersonals der Gewerbtreibenden.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
4	P. 666.	Wittwe Schiffer zu Schwersen	bittet um Erstattung der Kosten für ärztliche Behandlung zc. ihres Sohnes, welcher als Führer eines während des Krieges gegen Frankreich requirirten Fuhrwerks der mobilen Armee gefolgt ist und durch Ueberfahren einen Beinbruch erlitten hat.
5	P. 667.	Wittwe Sophie Weihe zu Sudenburg-Magdeburg	bittet um Rückerstattung der pro 1866 gezahlten Gewerbesteuer und um Erwirkung einer Wittwenpension.
6	P. 669.	Kaufmann Julius Heimann zu Cosel	bittet um Erwirkung der Konzession zum Kleinhandel mit geistigen Getränken.
7	P. 672.	C. Ferbitz (ohne Datum und Ortsangabe)	macht Vorschläge über Mittel und Wege, um Deutschlands Macht und Ansehen zu erhöhen.
8	P. 673.	Dr. Zuelzer und Genossen, Mitglieder des Central-Bureaus des Deutschen Vereins für medizinische Statistik zu Berlin,	beantragen die Errichtung eines Zentral-Instituts für medizinische Statistik in Berlin als ersten Schritt zur dereinstigen allgemeinen Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege.
9	P. 674.	A. Ch. Garthoff zu Frankenhausen	bittet um Entscheidung darüber, ob Einkommen von Eisenbahn-Stamm-Aktien, welche schon in einem andern Bundesstaate versteuert sind, in dem Wohnsitz des Inhabers derselben noch einmal versteuert werden muß.
10	P. 680	Hutmachermeister Carl Müller und Schießhausbesitzer Karl Zschiegner zu Schmiedeberg	beschweren sich wegen Erhebung von Bürgerrechtsgeld Seitens des dortigen Magistrats.
11	P. 681.	Der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages zu Berlin	beantragt die Herbeiführung einer Bestimmung, durch welche jede Außer-Kurssetzung von Inhaberpapieren für unwirksam erklärt wird.
12	P. 682.	Kaufmann und Bezirksvorsteher Julius Kleemann zu Berlin	beantragt, in die Verfassung des Deutschen Reiches den VI. Abschnitt: „die Grundrechte des Deutschen Volkes (§. 130—189)" aus der Reichsverfassung vom 21. März 1849 mit den sich von selbst ergebenden Modifikationen aufzunehmen.
13	P. 684.	Bauunternehmer Albert Callam zu Stolp	bittet um Erwirkung eines Darlehns resp. einer Unterstützung aus den zu diesem Zwecke für Reservisten und Landwehrleute bestimmten Fonds.
14	P. 685.	Obermeister der Schlosser-Innung A. Schoetel zu Königsberg i./Pr.	bittet um Aufhebung des Zusatzes zu §. 84. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.
15	P. 686.	Kupferschmiedemeister Julius Weber zu Guttentag	bittet um Erwirkung einer Unterstützung aus den zu diesem Zwecke für Reservisten und Landwehrleute bewilligten Fonds.
16	P. 687.	Eigenthümer Ferdinand Kowalke zu Patull, Kreis Carthaus,	beschwert sich wegen Verweigerung der Konzession zum Betriebe des Schankgewerbes.
17	P. 688.	Ch. A. Sarg und Genossen zu Malstatt	bitten um Erwirkung einer Entschädigung für ihre im vorigen Jahre durch ein Truppenlager zerstörten Saaten.
18	P. 683.	Nikolas Trimborn zu Ahrhütte, Kreis Schleiden (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Hasenclever),	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für das, während des Krieges zum Fuhrpark gestellte und dadurch unbrauchbar gewordene, Ackerpferd.
19	P. 689.	Wilhelmine Groß zu Scheid.	Beschwerde wegen eines ihr durch einen Notar zugefügten Vermögensverlustes.
20	P. 691.	F. Ewald zu Berlin.	Unverständlich.
21	P. 697.	Telegraphist Wichmann zu Berlin	bittet um Gehaltsverbesserung.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
22	P. 698.	Telegraphenbote Buth zu Stettin.	Desgleichen.
23	P. 699.	Landwehrmann Markus und Genossen zu Charlottenburg (überreicht durch den Abgeordneten Schulze)	bitten um nachträgliche Bewilligung einer Unterstützung.
24	P. 700.	Senator Brill zu Nordhorn	bittet, zu veranlassen, daß seinen Beschwerden und Anklagen gegen Staatsbeamte wegen Amtsverbrechen ꝛc. durch Einleitung einer Kriminaluntersuchung Abhülfe verschafft werde.
25	P. 701.	Die Handelskammer zu Wiesbaden.	Betrifft die Reform der Deutschen Münzverhältnisse.
26	P. 702.	Schwarze und Genossen zu Rüensiek im Fürstenthum Lippe-Dettmold	beschweren sich wegen fortdauernder Verfassungs- und Gesetzverletzungen, sowie wegen der im Anfange des Jahres 1868 verfassungs- und rechtswidrig bewerkstelligten Verwandlung des zur Bestreitung der Regierungslasten dienenden sog. Landrentei-Vermögens in ein Fidei-Kommiß des Fürstlichen Hauses.
27	P. 703.	Gutsbesitzer Schmidt zu Ludwigshof bei Limmritz	beantragt, zu veranlassen, daß seine Besitzung Ludwigshof außer den Armen-Verpflegungskosten von allen weiteren Kommunallasten der Gemeinde Worholländer befreit bleibe.
28	P. 704.	Steindruckereibesitzer Neubürger zu Dessau	beantragt, im Anschluß an die Maaß- und Gewichtsordnung auch für die Papierberechnung das Dezimalsystem einzuführen.
29	P. 705.	Dr. J. Hallama zu Breslau	bittet, zu veranlassen, daß die Lebensversicherungsgesellschaft le crédit viager zu Paris angehalten werde, zur Sicherstellung ihrer in Deutschland übernommenen Verpflichtungen, eine, im Reichsschatz niederzulegende Kaution zu stellen.
30	P. 706.	Salzraffinadeur Clausen zu Eckernförde	bittet um Rückvergütung der erlegten Steuer für Schmutzabfall, welcher in dem von ihm raffinirten Steinsalz befindlich war ꝛc.
31	P. 707.	Gutsbesitzer Louis Ogilvie zu Warrischken	bittet, dafür Sorge zu tragen, daß die Fabrikation und der Verkauf der gewöhnlichen Phosphor-Streichzündhölzchen in ganz Deutschland verboten resp. mit Vorsichtsmaßregeln belegt werde.
32	P. 708	Schuhmacher Schaffer zu Hamburg	bittet um Erwirkung einer Unterstützung aus den zu diesem Zwecke für Reservisten und Landwehrleute bewilligten Fonds.
33	P. 709.	Invalide Otto Stelter zu D. Crone	beschwert sich wegen seiner Dienstentlassung als Weichensteller Seitens der Königlichen Direktion der Ostbahn zu Bromberg.
34	P. 710.	Der Gemeindevorstand von Königshof im Amte Elbingerode (überreicht durch den Abgeordneten Grafen v. Münster [Hannover]).	Beschwerde wegen Entziehung der Grasnutzung ꝛc. in der Königlichen Forst.
35	P. 711.	Appellations-Gerichts-Rath Hehner und Genossen zu Wiesbaden (überreicht durch den Abgeordneten Schenck).	Betrifft das Verhältniß des Staats zur Kirche und zu den kirchlichen und geistlichen Vereinen, insbesondere zu dem Jesuitenorden.
36	P. 718.	Anton Drockle und Genossen zu Lisdorf	bitten, zu veranlassen, daß ihnen für den, bei der Armirung der Festung Saarlouis durch Zerstörung einiger Gebäulichkeiten und des Gartenaufwuchses erlittenen Schaden, baldigst Ersatz gewährt werde.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
37	P. 719.	Bürgermeister Müller und Genossen zu Obermoschel	bitten um Erwirkung voller Entschädigung für die während des letzten Krieges geleisteten Vorspanndienste 2c.
38	P. 720.	Der Vorstand des Protestanten-Vereins (Senator Dr. Schlaeger u. Dr. William von der Hellen) zu Hannover	befürwortet die Petition des Professors Dr. Baumgarten (P. 552.).
39	P. 721.	Gustav H. Voigt zu Neuwied	beantragt, zu veranlassen, daß der Schluß des Art. 14. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 anstatt: „sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter" laute: „sowie in Cylinderform auszuführender Decimaltheilungen des Liter und zwar mindestens $^1/_5$, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$ und $^1/_{50}$ desselben."
40	P. 722.	Der Magistrat zu Stolp	beantragt die Herbeiführung eines anderen Vertheilungsmaßstabes für die während des Krieges von den Gemeinden aufzubringenden Kriegsleistungen.
41	P. 723.	Dr. Bertrand in Coblenz	beschwert sich wegen doppelter Heranziehung zur Kommunal-Einkommensteuer in Preußen und in Hessen.
42	P. 724.	August Bobbe und Genossen, Mitglieder der Schuhmacher-innung zu Herzberg (überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn v. Bodenhausen)	bitten um Aufhebung des Gesetzes vom 21. Juni 1869, die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes betreffend.
43	P. 726.	Johann Peter Franzen zu Reetz, Kreis Schleiden,	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für die während des Krieges als Kolonnenführer geleisteten Dienste.
44	P. 727.	Ingenieur E. Herklotz zu Gaarden bei Kiel	bittet, zu veranlassen, daß den Apothekern gestattet werde, jedes fehlerfreie Rezept, welches von „Nichtapprobirten" verschrieben wird, — auch wenn Medikamente der Tabula C. der Preußischen Pharmakopöa verordnet werden, — anzufertigen.
45	P. 728.	Kaufmann T. G. Beyer und Genossen zu Kölleda	bitten, zu veranlassen, daß in dortiger Stadt eine Telegraphenstation auf Staatskosten errichtet werde.
46	P. 729.	Kreisgerichtsrendant Goetz zu Ragnit.	Betrifft die Reform des Deutschen Münzwesens.
47	P. 730.	Johann Jahncke zu Wandsbeck	beantragt, zur Unterstützung der Reservisten und Landwehrleute eine Summe von 40 Millionen Thalern zu bewilligen.
48	P. 731.	Invalide Friedrich Lemke zu Köslin	bittet um Erwirkung einer Pensionserhöhung.
49	P. 732.	Gutsbesitzer Louis Ogilvie und Genossen zu Warrischken	bitten, dahin zu wirken, daß die obligatorische Civilehe noch im Jahre 1872 eingeführt werde.
50	P. 733.	Dieselben	bitten um Rückerstattung der zur Unterstützung der Frauen und Kinder eingezogener Reservisten und Landwehrleute aufgewandten Kosten.
51	P. 734.	Bergmann Mathias Schuster und Genossen (ohne Ortangabe).	Betrifft den zwangsweisen Beitritt der Bergleute zu den Knappschaftsvereinen und Krankenkassen.
52	P. 735.	Feldmesser Hoyer zu Schmalkalden	beantragt die Einführung des 12theiligen Münzsystems.
53	P. 736.	Oberstlieutenant a. D. und Mitglied des Herrenhauses Baron von Senfft zu Sandow.	Betrifft die von dem Abgeordneten Richter in der 7. Plenarsitzung ausgesprochenen Beleidigungen des Preußischen Herrenhauses.
54	P. 738.	Sprachenlehrer Bode zu Wien	beschwert sich wegen seiner, durch das Kreisgericht zu Stettin ausgesprochenen, Blödsinnigkeitserklärung.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
55	P. 739.	Pastor Goebel und Genossen zu Niesky	bitten um vollen Sonntagsschutz für die arbeitenden Klassen.
56	P. 741.	Isidor Moos und Genossen zu Erfurt (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lucius [Erfurt])	beschweren sich wegen des von der Königlichen Regierung zu Erfurt in Betreff der Lagerung von Knochen innerhalb der Stadt erlassenen Verbots.
57	P. 742.	Die Handelskammer zu Kiel.	Betrifft die Reform der Deutschen Münzverhältnisse.
58	P. 743.	Der Vorstand des Vereins Rheinpreußischer Thierärzte zu Köln	beantragt die Reform des Militär-Veterinärwesens.
59	P. 744.	Eigenthümer Fritz Schröder zu Neugarten in Mecklenburg-Strelitz	beschwert sich über die von der Ortsbehörde angeordnete Unterbringung des durch ein Brandunglück obdachlos gewordenen Tagelöhners Koch in sein Haus.
60	P. 745.	Die Wittwe des im Kriege gebliebenen Musketiers Hesse zu Kottbus	bittet, zu veranlassen, daß sie endlich in den Genuß der ihr gesetzlich zustehenden Wittwenpension und Kindererziehungsgelder gelangt.
61	P. 746.	Dr. H. Zimmermann zu Mühlhausen in Thür.	Betrifft die Reform des Deutschen Münzwesens.
62	P. 747.	W. Lagoni und Genossen zu Gaarden bei Kiel	bitten, zu veranlassen, daß Denjenigen, welche sich mit Behandlung der Kranken beschäftigen, ohne promovirte Aerzte zu sein, gestattet werde, sich auch der Medikamente bedienen zu dürfen, welche Tabula C. der Preußischen Pharmakopöa verzeichnet stehen.
63	P. 748.	Gottfried Schulz und Genossen zu Damnau, Kreis Friedland	bitten um Erwirkung einer Unterstützung aus den zu diesem Zwecke für Reservisten und Landwehrleute bewilligten Fonds.
64	P. 749.	Schneidermeister Heinrich Vogel zu Merseburg	bittet zu veranlassen, daß ihm der, durch seine bei Soisson erfolgte Gefangennahme als Marketender und Wegnahme seiner Waarenvorräthe, verursachte Schaden vergütet werde.
65	P. 750.	Schuhmachermeister Ludwig Baehr zu Königsberg i. Pr.	bittet um Bewilligung eines Vorschusses von 1000 Thlrn. auf 5 Jahre zur Hebung seines Geschäfts.
66	P. 751.	Obermeister A. Mauff und Genossen zu Leipzig	beantragen die Aufhebung des Gesetzes vom 21. Juni 1869, betreffend die Beschlagnahme der Arbeiterlöhne.
67	P. 752.	Dampfmühlen-Besitzer H. C. Hausmann und Genossen zu Homberg am Rhein	beantragen den Erlaß eines Gesetzes, welches die Zahlungsleistung mittelst Zinscoupons und Dividendenscheinen jeder Art bei Strafe verbietet.
68	P. 753.	Tischlermeister A. Mundt und Genossen zu Einbeck	bitten um anderweitige gesetzliche Regulirung der gewerblichen Verhältnisse des Hülfspersonals der Gewerbtreibenden.

Dr. E. Stephani,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgegend von Festungen — Nr. 16. der Drucksachen. —

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1	P. 668.	Robert Wilke, Mühlenbesitzer in Prester, Kreis Jerichow I.	macht Abänderungsvorschläge und beantragt, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf auch auf die Anlage von Festungswerken vor 1866 ausgedehnt werde.
2	P. 670.	Der Magistrat in Spandow	beantragt die Ablehnung des vorgelegten Gesetz-Entwurfs und Ausarbeitung eines neuen unter Zuziehung von Vertretern der Festungsstädte.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
3	P. 761.	Der Bürgermeister von Mainz, Namens der Stadt.	Desgleichen.
4	P. 676.	Stürcke u. Gen. in Erfurt	beantragen die Ablehnung resp. Abänderung des Gesetz-Entwurfs.
5	P. 677.	Fritz Kähler u. Gen. zu Alt-Heikendorf bei Kiel.	Desgleichen.
6	P. 678.	Der Magistrat in Groß-Glogau	beantragt die Ablehnung des Gesetz-Entwurfs und Ausarbeitung eines neuen unter Zuziehung von Vertretern der Festungsstädte.
7	P. 679.	Der Magistrat und Stadtverordnete zu Grabow.	Desgleichen.
8	P. 692.	J. F. Schütt u. Gen., Eingesessene zu Möltenort	beantragen die Ablehnung resp. Abänderung des Gesetz-Entwurfs dahin, daß derselbe rückwirkende Kraft erhalte.
9	P. 693.	Der Magistrat in Posen	beantragt die Vertagung der Berathung des Gesetz-Entwurfs und dessen vorherige Begutachtung Seitens der betheiligten Städte.
10	P. 694.	Schneider, Rentier, u. Gen. in Kolberg	beantragen die Abänderung des Gesetz-Entwurfs nach ihren Vorschlägen.
11	P. 695.	Heinrich Kruse u. Gen. in Laboe am Kieler Hafen	beantragen die Abänderung des Gesetz-Entwurfs dahin, daß derselbe rückwirkende Kraft erhalte.
12	P. 696.	Bürgermeister, Beigeordnete und Stadtverordnete von Köln	beantragen die Ablehnung des Gesetz-Entwurfs und Begutachtung des neu auszuarbeitenden durch Vertreter der Festungsstädte.
13	P. 712.	Heekt und 14 andere Eingesessene zu Pries bei Friedrichsort	beantragen, dem Gesetz-Entwurf die Genehmigung zu versagen, oder dafür Sorge zu tragen, daß das Gesetz für alle in Schleswig-Holstein neuerdings angelegten Festungswerke und eingeführten Rayons rc. rückwirkende Kraft erhalte.
14	P. 713.	Der Magistrat in Stettin	beantragt, dem Gesetz-Entwurfe die Zustimmung zu versagen resp. Abänderungen desselben zu erwirken.
15	P. 714.	Der Bürgermeister, die Beigeordneten und Stadtverordneten der Stadt Wesel	beantragen die Ablehnung des Gesetzentwurfs und Ausarbeitung eines anderweiten unter Zuziehung von Vertretern der betheiligten Städte.
16	P. 715.	Der Magistrat in Torgau	beantragt die Umarbeitung des Gesetz-Entwurfs unter Zuziehung einer angemessenen Anzahl von Vertretern der Festungsstädte.
17	P. 716.	Der Magistrat in Kolberg	beantragt, den Gesetz-Entwurf abzulehnen und den Reichskanzler um eine neue Vorlage zu ersuchen.
18	P. 717.	Der Magistrat in Wittenberg	beantragt die Ablehnung des Gesetz-Entwurfs und Ausarbeitung eines anderen unter Zuziehung von Vertretern der Festungsstädte.
19	P. 725.	Der Magistrat in Küstrin.	Desgleichen.
20	P. 737.	Der Magistrat in Swinemünde.	Desgleichen.
21	P. 740.	Der Magistrat und Stadtverordnete in Erfurt.	Desgleichen.

Berlin, den 9. November 1871.

v. Unruh.
Vorsitzender der IV. Kommission.

Nr. 66.

Vierter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der Verwaltungsausschuß des Gesammtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine hat unter dem 15. Oktober d. J. an den Reichstag eine Petition gerichtet, deren Inhalt dahin geht:

> es möge der Hohen Reichsversammlung gefallen, dem Römisch-Germanischen Centralmuseum in Mainz zur Pflege seines wissenschaftlichen Zwecks einen jährlichen Zuschuß von 3000 Thlrn. aus Reichsmitteln zu bewilligen.

Zur Unterstützung dieser Bitte entwickeln die Petenten den kulturhistorischen Zweck, dem das Museum in Mainz gewidmet sei. Im Jahre 1852 habe der Gesammtverein der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine bei seinem ersten Zusammentritt unter Vorsitz des Prinzen Johann, jetzigen regierenden Königs von Sachsen, zwei Anstalten in's Leben gerufen — das Germanische Museum in Nürnberg und das Römisch-Germanische in Mainz. Beide Anstalten sollten sich ergänzen, die erstere die Deutschen Alterthümer aus der Periode des christlichen Mittelalters, die zweite die aus der noch älteren Zeit in sich aufnehmen und in wissenschaftlicher Ordnung darstellen. Die Wahl des Rheinlandes und der Stadt Mainz habe sich für das zweite Unternehmen aus der Erwägung ergeben, daß Römische und Deutsche Geschichte gerade in diesem Theile des Deutschen Vaterlandes sich am nächsten berührten. Hier, wo eine zusammenhängende, einander erklärende Reihe von Denkmälern unsrer Vorzeit sich finde, von den Ringwällen und Landwehren der ältesten Völkerkämpfe an bis zu den Trümmern des Fränkischen Kaiserpalastes und der christlichen Friedhöfe der Allemannischen und Fränkischen Niederlassungen, — hier sei auch der naturgemäße Ort gewesen, um die aus dem Schoße der Erde aufgegrabenen Urkunden über die Kulturanfänge unsres Volkes und über die Einwirkung andrer Völker auf seine früheste Entwicklung, zu vereinigen und zu einem lehrreichen Ganzen zu vervollständigen.

Die Aufgabe des Mainzer Museums ist also, über die ersten, in Dunkel gehüllten Jahrhunderte unseres Deutschen Volkslebens so viel Licht zu verbreiten, als durch Ansammlung dessen, was sich an Waffen und Schmuck, an häuslichen Geräthschaften, an Grabhügelbauten u. s. w. noch auffinden läßt, verbreitet werden kann. Was sich an Fundstücken dieser Art im Besitz von Lokalsammlungen oder von Händlern befand, war theils an verschiedenen Orten zerstreut, theils entbehrte es der wissenschaftlichen Sichtung und Ordnung. Es kam also darauf an, diese weithin vertheilten Schätze an einem Punkte zu konzentriren, oder sofern dies durch Ankauf der Originale nicht möglich war, diese Originale in sorgfältigen Nachbildungen zu kopiren. Es kam ferner darauf an, die gesammelten Fundstücke oder Kopien durch die wissenschaftliche Methode der Vergleichung zu entziffern, sie chronologisch und ethnographisch zu gruppiren und auf diese Weise dem Studium der Deutschen Alterthumswissenschaft ein eben so sicheres und anschauliches Substrat zu bieten, wie es die Griechische Archäologie in den Gipsabgüssen der Reliefs und Statuen hat.

Neben diesem zunächst liegenden Zweck, dem Besucher des Museums in den eigenen Sammlungen eine möglichst vollständige Uebersicht des frühesten Deutschen Kulturlebens zu gewähren, hat nun aber die Anstalt auch die Aufgabe verfolgt, nach außen zu wirken, theils durch Herausgabe des bedeutenden Kupferwerks: „Die Alterthümer unsrer heidnischen Vorzeit", theils durch die Vervielfältigung und den Verkauf der plastischen Nachbildungen, welche sie von mehr als 6000 Fundstücken hatte anfertigen lassen. Auf diese Weise hat sie wesentlich dazu beigetragen, den Vereinen und Privatleuten die Anschaffung werthvoller Gegenstände zu erleichtern und die Kenntniß von dem, was an Zeugnissen aus der ältesten Geschichte unsrer Vorfahren erhalten ist, über weitere Kreise zu verbreiten.

Diese Wirksamkeit hat die Anstalt seit 18 Jahren unter Ueberwindung großer Schwierigkeiten und mit höchst bescheidenen Mitteln entfaltet. Ihr Jahreseinkommen, das auf den Beiträgen von Deutschen Fürsten, von Privatleuten und auf dem Verkauf ihrer Gypsabgüsse beruhte, betrug durchschnittlich nur 2000 Gulden. Die Petition der Alterthumsvereine rühmt insbesondere die Thätigkeit des Leiters des Museums, Prof. Lindenschmitt, ohne dessen Eifer und Hingebung es nicht möglich gewesen wäre, mit so eingeschränkten Mitteln so Erhebliches zu leisten.

Gegenwärtig handelt es sich nun darum, das Gebiet zu erweitern, aus dem man bisher die Ausbeute genommen hat. Man wünscht die Sammlungen entfernter liegender Orte zur Bearbeitung und Nachbildung heranzuziehen, den Kreis der Fundstellen auszudehnen und die Nachforschungen auf Böhmen, die Schweiz, die Donauländer und namentlich auch auf Italien zu erstrecken. Dazu bedarf es reichlicherer Einnahmen, um die Reise- und Transportkosten und den größern Aufwand für Techniker, Former und Maler zu bestreiten. Ferner wünscht man, dem Direktor der Anstalt für seine hingebende Thätigkeit eine annähernd entsprechende Entschädigung zu gewähren. Endlich erklärt der Bericht, welchen eine von den Deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereinen erwählte Kommission von Sachverständigen über den Bestand des Museums 1869 erstattet hat, es für dringend nöthig, daß ein wissenschaftlich geordneter, gedruckter Katalog angefertigt werde, um den Besuchern des Museums als Führer zu dienen.

Der Petition ist außer einem Voranschlag der Ausgaben, welche das Museum in der beabsichtigten erweiterten Wirksamkeit haben würde, noch der eben erwähnte Bericht beigefügt, der von den Herren Professor Dr. Fickler in Mannheim, Archivdirektor Dr. Grotefend in Hannover, Bibliothekssekretär Dr. Schalk in Wiesbaden, Oberstudienrath Dr Haßler in Ulm, Geh. Reg.-Rath Konservator v. Quast in Berlin unterzeichnet ist. Der Bericht bezeugt, daß von dem Ordner der Mainzer Sammlung an Uebersichtlichkeit „das Möglichste und Zutreffendste geleistet worden sei," rühmt „die Treue der Abbildungen, seien sie in weißen Gyps geformt oder polychromatisch behandelt" und erklärt, die Nachbildung „sei an der Grenze des überhaupt Erreichbaren angekommen" und die Aehnlichkeit sei so groß, daß es dem Beschauer schwer werde, die Nachahmung von dem Original zu unterscheiden. Ferner spricht sich der Bericht mit größter Anerkennung über die Leistungen und die wissenschaftliche Bedeutung des Leiters der Anstalt aus und stellt dann die Ziele dar, die nunmehr zu erstreben seien, und die mit den Wünschen der Petition ungefähr zusammenfallen.

Nach Darstellung dieser Sachlage und unter Hinweis auf die Unterstützung von nunmehr 8,000 Thlrn., welche das Reich dem parallelen Nürnberger Museum gewährt, beantragte der Referent,

I. daß dem Hause empfohlen werden möge, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Vertreter des Bundesraths erklärte, das Reichskanzler-Amt habe bisher die Initiative in der Förderung des Mainzer Instituts der Großherzoglich Hessischen Regierung überlassen; wenn jedoch jetzt ein befürwortendes Votum des Reichstags erfolge, so werde der Bundesrath die Angelegenheit einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen.

Im Schooße der Kommission, sowie von einigen Abgeordneten, welche den Berathungen aus Interesse für die Sache beiwohnten, wurde das günstige Urtheil des Berichts der Deutschen Alterthumsvereine aus persönlicher Anschauung durchaus bestätigt. Insbesondere wurde die außerordentliche Genauigkeit und Schönheit der in Mainz angefertigten Nachbildungen hervorgehoben; dieselben seien so vollendet, dem todten Gyps sei so viel Leben eingehaucht, daß selbst bei den Gegenständen in Bronze, Emaille u. s. w. Original und Kopie nicht zu unterscheiden seien Der Antrag der Petenten wurde auf das Wärmste befürwortet, und nur von einer Seite der Wunsch ausgedrückt, daß mit dem Eintritt der Reichsunterstützung die Eigenthumsverhältnisse des Instituts noch besser regulirt werden möchten. Seit 1870 habe die Anstalt allerdings Korporationsrechte empfangen und es sei dreien Mitgliedern der städti-

schen Behörden in Mainz die Kontrole über das Rechnungswesen übergeben; außerdem führe der Gesammtverein der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine über das Institut eine fortlaufende Aufsicht. Indessen sei doch in Erwägung zu nehmen, ob das Reich seine Beihülfe nicht unter dem Vorbehalt leisten solle, daß die Anstalt in Zukunft Anstalt des Reichs werde. Außer dieser in der Kommission übrigens bestrittenen Ansicht wurde noch der Wunsch ausgesprochen, es möge ein Theil des zu bewilligenden Geldes darauf verwendet werden, den Kaufpreis der in Mainz verfertigten Abbildungen im Interesse ihrer größeren Verbreitung geringer zu stellen.

Diesen befürwortenden Stimmen trat indeß innerhalb der Kommission auch Widerspruch entgegen. Die Mainzer Anstalt, so wurde ausgeführt, sei zwar ein Unternehmen von öffentlichem Interesse, indessen sei es doch bedenklich, wenn man mit jedem derartigen Projekt sich sofort an das Reich wende und von demselben Unterstützung verlange. Durch Gewährung einer solchen Unterstützung werde die Thätigkeit der Einzelnen und der Kommunen gelähmt.

Es müsse doch ein Prinzip bei Gewährung von Reichsunterstützungen zu Grunde gelegt werden, und dies Prinzip könne man nur darin finden, daß neben einer eminenten Nützlichkeit für das allgemeine Wohl zugleich nachgewiesen werde, daß eine Erreichung dieses eminent nützlichen Zweckes auf andere Weise, durch die Mittel der Privaten, Kommunen oder auch Einzelstaaten nicht möglich sei. Dies sei bei dem Mainzer Museum namentlich auch mit Rücksicht auf die geringe Summe, welche zur Erreichung des dort gewünschten Zweckes als nothwendig gefordert würde, keineswegs erwiesen, und wenn hier die Beihülfe gewährt werde, so sei gar keine Grenze mehr zu finden, bei welcher man einhalten könne. Sei das Prinzip der Reichsunterstützung für solche Unternehmungen einmal ausgesprochen, so würden die Gesuche von allen Seiten kommen. Von diesen Gesichtspunkten aus beantragte das Mitglied:

II. dem Reichstag vorzuschlagen über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, die Petition, da sie eine Geldausgabe veranlasse,

III. dem Reichskanzler nur zur Erwägung zu überweisen.

Wenn die Kommission weiter gehe, so spreche sie sich für eine Bewilligung aus, ehe der Bundesrath und der Reichstag die Angelegenheit geprüft hätten. Die Prüfung müsse erst abgewartet und ein weiter gehender Beschluß so lange verschoben werden, bis der Bundesrath dem Reichstag eine entsprechende Vorlage mache.

Diesen Bedenken wurde von der Mehrheit der Kommission Folgendes entgegengestellt. Es sei nicht richtig, daß durch Befürwortung der Petition der Reichstag zum ersten Male das Prinzip ausspreche, daß wissenschaftliche Institute von allgemein nationaler Bedeutung eine Beihülfe aus Reichsmitteln erhalten könnten. Dieses Prinzip sei lange ausgesprochen, da auf dem Etat des Reichskanzleramtes sich Summen zur Unterstützung des Germanischen Museums zu Nürnberg und anderer wissenschaftlicher Veranstaltungen befänden. Eine Grenze für die Freigebigkeit des Reiches lasse sich leicht ziehen, wenn man nur unterscheide zwischen Unternehmungen, welche nur lokale und provinzielle Zwecke verfolgen und zwischen solchen, welche das gesammte Leben der Nation ins Auge fassen. Institute der letzteren Art seien nur wenige vorhanden und man habe daher nicht zu fürchten, mit Petitionen überhäuft zu werden. Das neue Reich werde doch in der Förderung idealer wissenschaftlicher Zwecke wohl so weit gehen dürfen, als selbst der alte Bundestag gegangen sei. Man könne in dem vorliegenden Falle wahrlich nicht sagen, daß Privatleute sich an das Reich mit einem Unterstützungsgesuch herandrängten. Denn das Mainzer Museum habe ja 18 Jahre lang durch die aufopfernde Anstrengung von Privatpersonen mit bescheidenen Mitteln sich durchgekämpft. Wenn für die erweiterten Ziele, welche jetzt ins Auge gefaßt würden, die bisherigen Beiträge nicht ausreichten, so sei dies natürlich, da die Kommunen wie die Einzelnen für viele näherliegende und dem praktischen Verstande verständlichere Zwecke in Anspruch genommen würden, während es sich hier um ein Unternehmen handle, dessen Bedeutung dem gewöhnlichen Urtheil ferner liege, obwohl sie vom Standpunkt der Wissenschaft aus unzweifelhaft sei. Daß der Reichstag, bevor er sich für die Petition entscheide, eine Enquête vorausgehen lasse, sei unter den vorhandenen Umständen nicht erforderlich, denn er dürfe doch wohl auf das Urtheil der Deutschen Vereine, welche die im Volk vorhandene Kenntniß der Deutschen Alterthümer vorzugsweise repräsentiren, und auf die Prüfung der Fachmänner und Gelehrten, deren Bericht vorliege, ein volles Gewicht legen. Immerhin werde der Bundesrath, ehe er seinerseits die Wünsche der Petition erfülle, das Votum von Sachkundigen noch einmal einholen können.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag II. gegen zwei Stimmen, der Antrag III. gegen sechs Stimmen abgelehnt und hierauf mit 10 gegen 6 Stimmen der Antrag I. angenommen, dahin lautend:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

B.

Der Sagan-Sprottauer land- und forstwirthschaftliche Verein führt mittelst Petition vom 15. Oktober d. J. Beschwerde über die Differentialtarife der Eisenbahnen.

Durch dieselben werde die inländische Landwirthschaft schwer geschädigt. Sie beständen vorherschend für Produkte der Landwirthschaft und ermöglichten den hauptsächlich Ackerbau treibenden Landstrichen des Auslandes im Osten und Südosten Deutschlands, mit den inländischen Produzenten zu deren Nachtheil zu konkurriren. Deutschland erzeuge aber selbst mehr Cerealien, als es verbrauche, — die durch die Differentialtarife künstlich geschaffene Konkurrenz des Auslandes erscheine also durch Rücksicht auf die Konsumenten nicht geboten, — sie komme nur dem Auslande zu gut, während der inländische Grundbesitz und die inländische Landwirthschaft, welche so schon dem mobilen Kapitale gegenüber durch Steuerungleichheit und Kreditnoth schwer bedrängt seien, erheblich darunter litten.

Man verlangt weder Staatshülfe, noch Bevorzugung, sondern nur Rechtsgleichheit, und auf diesen Anspruch gründe sich die Bitte:

der Reichstag wolle dahin wirken,

daß endlich die Differentialtarife der Eisenbahnen aufhören, und die Frachtbeträge im richtigen Verhältniß zur Entfernung festgesetzt werden.

Als Beispiel der bestehenden Ungerechtigkeit wolle man nur das Eine anführen, daß der Unterschied des Differentialtarifs und des gewöhnlichen Tarifs auf der Route Wien-Hamburg 3,7 Sgr. und auf der Route Szegedin-Hamburg 6,5 Sgr. pro Ctr. beträgt.

Die unterzeichnete Kommission unterzog sich der Berathung dieser Petition in Anwesenheit des Bundes-Kommissars Herrn Geh. Reg.-Rath Michaelis.

Ueber die Zuständigkeit des Reichstags dieser Petition gegenüber konnte kein Zweifel bestehen, da Art. 45. der Reichsverfassung

dem Reiche die Kontrole über das Tarifwesen der Eisenbahnen zuweist, und die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife als Ziel bezeichnet.

Was sodann die Beurtheilung des Inhalts der Petition anlangt, so fand insofern unter den Kommissions-Mitgliedern Uebereinstimmung statt, als der vorliegende Antrag in der Allgemeinheit seines Verlangens zur Befürwortung nicht geeignet erschien, und als man bedauerte, daß berechtigte Klagen nicht in einer Weise motivirt seien, welche ein näheres Eingehen auf dieselben möglich mache.

Im Uebrigen gingen die Ansichten über die Behandlung dieser Petition auseinander. Von der einen Seite führte man Folgendes aus:

Man müsse sich einmal vergegenwärtigen, daß eine absolute Gleichheit der Meilensätze des direkten und des unterbrochenen Verkehrs und für alle Entfernungen, auch nur innerhalb derselben Bahn, keine Forderung der Gerechtigkeit bilde, daß vielmehr eine Ermäßigung der Frachtsätze zu Gunsten größerer Entfernungen in dem Wesen eines jeden Transportgeschäftes begründet sei und bei allen Transporten zu Lande und zu Wasser sich geltend zu machen pflege, weil eben die Selbst-

kosten auf kürzeren Strecken verhältnißmäßig größer sind, wie auf längeren Strecken.

Für die Eisenbahnen setzen sich diese Selbstkosten bekanntlich zusammen aus den reinen Fortbewegungskosten einerseits, welche im Verhältnisse zu der Länge der Transportstrecke zunehmen, und den Stations- und Generalkosten andererseits, welche von der Länge des Transportes unabhängig sind. Dabei steht es erfahrungsmäßig fest, daß jene eigentlichen Fahrkosten die Tendenz haben, im Verhältniß zu den Gesammtkosten mehr und mehr abzunehmen.

Transporte in geschlossenen Zügen, bestimmt für große Entfernungen, namentlich von dem einen Ende einer Verkehrsrichtung zu dem anderen, haben erheblich geringere Unkosten, als gewöhnliche Transporte des engeren Verkehrs innerhalb jener Endpunkte. Durch Vermeidung des Aufenthaltes auf den Bahnhöfen, des Auf- und Abladens, des Einschiebens von Wagen, der Weichenbenutzung 2c. werden nicht nur viele geldkostende Arbeiten und Umstände vermieden, sondern auch Zeitersparniß, die schnellere Ausnutzung des Materials und Personals für andere Transporte ermöglicht.

Ist es nun aber unzweifelhaft, daß die Selbstkosten des Transportes im großen durchgehenden Güterverkehr geringer sind, als auf kleineren Entfernungen, so ist es auch gerechtfertigt, wenn die Eisenbahnen dementsprechend ihre Tarife normiren, und es ist nicht gerechtfertigt, an dieselben das Verlangen zu richten, durchweg denselben Einheitssatz für die Centner-Meile ohne Rücksicht auf die durchlaufene Entfernung zu fordern. Unsere Verfassung selbst redet einem natürlichen, in der Verschiedenheit der Produktionskosten des Transportes begründeten Differential Tarife das Wort, indem sie im Art. 45. „bei größeren Entfernungen einen ermäßigten Tarif" für den Transport wichtigster Bedarfsmittel der Landwirthschaft und der Industrie verlangt.

Es heißt, die Natur und die Bedeutung der Eisenbahnen verkennen, wenn man denselben zum Vorwurfe macht, daß sie räumliche Entfernungen ausgleichen; das ist gerade ihre kulturgeschichtliche Aufgabe.

Es wurde von dieser Seite der Kommission ferner geltend gemacht, daß, abgesehen von der Selbstkostenfrage, noch ein anderes, von außen kommendes Moment, und zwar sehr entscheidend, auf eine günstigere Tarifbehandlung des großen durchgehenden Verkehrs hinwirke: das ist die Konkurrenz der verschiedenen Bahnlinien unter einander, — der Tarifkampf wetteifernder Eisenbahnen. Diese Konkurrenz, welche sich zufolge der geschichtlichen Entwickelung unseres Eisenbahnwesens zunächst für die Verkehrsbeziehungen weiter Endpunkte geltend macht, kann zu wesentlich ermäßigten Differentialfrachten für längere Strecken bei durchgehenden Zügen unabweislich zwingen. Gerade unter den Linien, welche von und zu den großen Getreide-Produktions-Ländern des Donaugebietes nach und von den Seeplätzen führen, hat dieser Kampf der Konkurrenz vorzugsweise entbrennen müssen, da der Verkehr von und nach Oesterreich-Ungarn nicht nur auf sechs Konkurrenzwegen nordwärts mit Stettin und Hamburg vermittelt, sondern auch westwärts über Passau geleitet werden kann und nicht minder südwärts einen offenen Weg nach Triest findet. Wenn wir also den Deutschen Bahnen es verbieten wollen, das Ungarische Getreide durch Differential-Frachttarife an sich zu ziehen und auf den Weltmarkt zu führen, so würde zwar das Resultat erzielt werden können: unseren Bahnen diesen Güterverkehr unmöglich zu machen; dagegen ist nicht darauf zu rechnen, denselben (nach der Absicht der Petenten) im Interesse der Preissteigerung unserer einheimischen Produkte überhaupt wesentlich zu erschweren oder gar zu vereiteln. Der Verlust eines solchen durchgehenden Verkehrs würde aber auch die Folge haben, durch Schmälerung der Rentabilität der betreffenden Eisenbahn die Möglichkeit billiger Tarifirung für die Gesammtheit des Verkehrs auf derselben zu verkümmern.

Die vorstehend niedergelegten Gründe für das Anerkenntniß der Berechtigung oder der Nothwendigkeit der Differential-Frachttarife der Eisenbahnen schließen jedoch keineswegs das Zugeständniß und die Forderung aus, daß dieselben nicht in Willkürlichkeit oder Widernatürlichkeit ausarten dürfen. Man berief sich auf den Grundsatz, welchen wenigstens die Preußische Regierung schon vorlängst aufgestellt hat, daß nämlich:

> weder Differentialtarife zu Gunsten einzelner Personen oder Orte eingeführt, noch die Sätze so gestellt werden dürfen, daß die Gesammtfracht eines Transportes für größere Entfernungen geringer sei, als für kleinere Entfernungen auf derselben Bahn.

Man habe keinen Grund, daran zu zweifeln, daß die Preußische Regierung diesem Prinzipe fortdauernd Geltung verschaffen und überhaupt unverhältnißmäßigen Differenzirungen der Tarife zu Gunsten des durchgehenden Verkehres begegnen werde, damit das verhütet werde, was wiederholt mit den Worten beklagt worden ist: das Naturgesetz der Entfernungen auf den Kopf zu stellen und die Geographie umzukehren!

Zur Bestätigung des Vorhergesagten wurde auf die Erklärung Bezug genommen, welche der Herr Bundes-Kommissarius bei Berathung derselben Frage in der Petitions-Kommission der Sitzungsperiode 1870 abgegeben hatte, dahin lautend:

> daß die Einführung gleicher Meilensätze für alle Entfernungen undurchführbar sei, da eine Verschiedenheit derselben durch die verschiedenen finanziellen Wirkungen gleicher Meilensätze für verschiedene Transportbeziehungen bedingt sei. Eine solche Gleichstellung würde praktisch eine durchschnittliche Tariferhöhung und eine Erschwerung der natürlichen Fortentwickelung zu wohlfeileren Tarifsätzen bedeuten, also den Interessen der Transportaufgeber im hohen Grade nachtheilig sein. Was die sogenannten Differential-Tarife angehe, so entständen dieselben durch Tarifherabsetzungen, welche die Wirkung bildeten, entweder der Konkurrenz unter den Eisenbahnen oder des Bestrebens derselben, große Absatzmärkte, welche durch die Massenhaftigkeit des Transportes niedrige Tarifsätze rentabel machten, zu gewinnen. Denselben sei also nicht prinzipiell entgegen zu treten. Dagegen sei allerdings dem Bunde durch Artikel 45. der Verfassung die Aufgabe gestellt, bei Handhabung seiner Tarifkontrole, im Anschluß an die konkreten Verhältnisse, auf Beseitigung hervortretender Unregelmäßigkeiten, die der Entwicklung des allgemeinen Verkehrs nachtheilig seien, hinzuwirken, und dabei das Ziel der möglichsten Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife im Auge zu behalten. Diesen Gesichtspunkt habe das Bundeskanzler-Amt bei der von ihm gehandhabten Kontrole der Tarife von jeher als maßgebend anerkannt.

An diese allgemeinen Betrachtungen schloß sich die Ueberzeugung, daß mit den beiden nackten Angaben der Petition eine Differenzirung des durchgehenden Getreide-Transportes über von Szegedin — Wien nach Hamburg nichts anzufangen sei, daß vielmehr ein Urtheil über die angebliche Ungerechtigkeit derselben von einer, auf Grund umfassenden statistischen Materials zu pflegenden, eingehenden Erörterung der Transport-Selbstkosten — und der Konkurrenz-Verhältnisse abhängig sei, für welches eben jenes Material der Kommission fehle.

Aus allen diesen Erwägungen wurde von der einen Seite der Kommission der Antrag hergeleitet, die vorliegende Petition, weil dem darin gestellten Petitum in seiner Allgemeinheit keine Folge gegeben werden könne, entweder ohne Vortrag an das Plenum des Reichstags oder aber höchstens durch Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu erledigen.

Von der anderen Seite wurde entgegnet: die Klagen und zwar berechtigte Klagen über die Willkür und Unnatur der Differential-Tarifpolitik der Eisenbahnen seien allgemein verbreitet, nicht bloß in den östlichen Theilen, sondern auch in den westlichen Theilen des Reichs, — nicht bloß in den Kreisen der Landwirthschaft, sondern gleichermaßen in vielen Kreisen des Handels und der Industrie. Es wurden mancherlei Beispiele ungerechtfertigt erscheinender Abstufungen, ja Widersprüche der Tarife nicht bloß verschiedener Eisenbahnlinien, sondern auch auf demselben Schienenwege beigebracht. Es wurde bemerkt, daß, wenn auch die bei uns geschichtlich einmal eingetretene Zersplitterung des Eisenbahnwesens unter 70 und mehr verschiedenen Verwaltungen eine Eigenthümlichkeit bilde, deren Konsequenzen man sich nicht mit einem Schlage, auch nicht hinsichtlich der Differential-Tarife, entziehen könne, — doch an und

für sich schon die Anzahl der Tarif-Verschiedenheiten in Deutschland, welche unter Zusammenrechnung aller Kombinationen sich wohl auf 1,000 beliefen, als ein sehr schwerer Mißstand zu beklagen sei, daß nun aber gar an den willkürlichen Tarifbegünstigungen gewisser Verkehrsbeziehungen die sonst berechtigsten Spekulationen, welche sich auf die Frachten mit zu stützen hätten, scheitern könnten. Es müsse solchen Erfahrungen gegenüber in der gegenwärtigen Petition ein willkommener Anlaß gefunden werden, auf so weit verbreitete und tiefgreifende Unregelmäßigkeiten in den Frachttarifirungen des wichtigsten Verkehrsmittels unserer Zeit hinzuweisen und umfassende, wirksame und nachhaltige Abhülfe dagegen zu verlangen.

Hieran knüpfte sich der Antrag (I.):

> Die Petition dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, Einleitung zu treffen, daß das Oberaufsichtsrecht der Reichsregierung in Betreff der Differentialtarife den Eisenbahnverwaltungen gegenüber in einer Weise geltend gemacht werde, welche nicht bloß dem Interesse der Eisenbahn, sondern auch den natürlichen Verkehrsbeziehungen entspreche.

Es wurde hiergegen replizirt: einmal, daß es der Aufgabe der Petitionskommission entspreche, grundsätzlich daran festzuhalten, wie der bestimmte Antrag einer Petition laute, und sich demgemäß zu entschließen, nicht aber ihrerseits dem Antrage eine wesentlich andere Gestalt zu geben. Ferner wurde erinnert, daß von dem gestellten Ueberweisungsantrage und der darin ausgesprochenen Aufforderung in dieser Allgemeinheit doch schwerlich ein praktischer Erfolg zu erwarten sei, daß man vielmehr der oben angezogenen frühern Erklärung des Herrn Bundeskommissars dahin beitreten müsse, daß diese Angelegenheit „im Anschluß an konkrete Verhältnisse" zu behandeln sei, und daher eine Verfolgung jener Klagen nur im Wege spezieller Anfechtung bestimmter Unregelmäßigkeiten empfehlen könne.

Der Herr Bundeskommissar erklärte demnächst Folgendes:

> Die von den Petenten beantragte Beseitigung der sog. Differentialtarife bedinge eine zwangsweise Einführung gleicher Meilentarifsätze für alle Entfernungen und sei vollkommen undurchführbar; die sogenannten Differentialtarife der Eisenbahnen seien entstanden durch Tarifherabsetzungen, welche hervorgerufen seien entweder durch die Konkurrenz unter den Eisenbahnen beziehungsweise den Handelswegen, oder durch das Bestreben der Eisenbahnen, große Absatzmärkte, welche durch die Massenhaftigkeit des Transports niedrige Tarifsätze rentabel machten, zu gewinnen. Der Pfennigtarif für Steinkohlen sei als Differentialtarif entstanden und habe nur als solcher ins Leben treten können. Eine dem Antrage der Petenten entsprechende Gesetzgebung, beziehungsweise Politik würde also dahin führen, das erste Auftreten wohlfeilerer Tarife zu verhindern, und dadurch entgegen der durch die Verfassung gestellten Aufgabe die natürliche Fortentwickelung zu wohlfeileren Tarifen zu ersticken. Dagegen stelle allerdings der Art. 45. dem Reiche die Aufgabe, bei Handhabung seiner Tarifkontrole im Anschluß an die konkreten Verhältnisse auf Beseitigung hervortretender Unregelmäßigkeiten, die der Entwickelung des allgemeinen Verkehrs nachtheilig seien, hinzuwirken und dabei das Ziel der möglichsten Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife im Auge zu behalten. Dieser Gesichtspunkt werde bei Handhabung der Tarifkontrole als maßgebend anerkannt, und es könne den Klage führenden Interessen nur vortheilhaft sein, wenn die Tarifherabsetzungen für größere Entfernungen in ihren finanziellen Wirkungen der Thätigkeit des Reichs Anhaltspunkte böten auf die Herabsetzung der Tarife auch für kürzere Entfernungen hinzuwirken. Er könne daher nicht empfehlen, daß der Reichstag sich auf den Standpunkt der Petenten stelle. Was die sonstigen im Laufe der Diskussion geltend gemachten Spezialbeschwerden angehe, welche der dem entsprechend gestellte Antrag (I.) zusammenzufassen suche, so könne er sich über dieselben nicht erklären, da es ihm an Material für die Beurtheilung derselben fehle. Er könne nur anheimgeben, mit solchen Spezialbeschwerden, sofern sie in die Kompetenz des Reichs fielen, den geordneten Weg zu beschreiten. Sie würden dann eingehende Prüfung und eintretenden Falls auch Abhülfe finden. Im Uebrigen müsse er darauf aufmerksam machen, daß von Reichswegen eine Einwirkung auf das Eisenbahnwesen nur auf dem Boden des Gesetzes und der Verfassung geübt werden könne.

Nach Anhörung dieser Erklärung wurde folgender Antrag (II.) eingebracht:

> Der Reichstag wolle beschließen,
> über die Petition P. 585 zur Tages-Ordnung überzugehen, weil der darin gestellte Antrag in dieser Allgemeinheit nicht zur Berücksichtigung empfohlen werden kann, und weil nach der Erklärung des Herrn Bundeskommissars Abhülfe gesetzlich berechtigter Beschwerden im Aufsichtswege zu erwarten ist.

Dieser Antrag wurde von der Kommission mittelst Stimmenmehrheit angegenommen.

Berlin, den 11. November 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani, Vorsitzender. Albrecht. Dr. Banks. v. Below. Graf Bethusy-Huc. v. Cranach. Dernburg. Dickert. Frhr. v. Dörnberg. Düesberg. Fauler. Dr. Grimm. Günther (Sachsen). Jacobi. v. Kusserow. Freiherr v. Landsberg. Lentz. Louis. Ludwig. v. Mallinckrodt. Dr. Moufang. v. Oheimb. Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Westphal.

Nr. 67.

Antrag

zum

Etat für die Telegraphen-Verwaltung.

Schmidt (Stettin). Der Reichstag wolle beschließen:

> das Reichskanzler-Amt zu ersuchen, die Einrichtung von elektrosemaphorischen Stationen an der Deutschen Küste in Erwägung zu ziehen.

Motiv.

Solche Stationen bestehen mit Nutzen für die Schifffahrt an der Italienischen, Portugiesischen, Französischen, Dänischen Küste.

Berlin, den 10. November 1871.

Schmidt (Stettin), als Antragsteller.

Unterstützt durch die Abgeordneten und Kommissare für den Telegraphen-Etat:

Ackermann. Dr. Grimm. Lucius (Geilenkirchen). Rohland. Dr. Tellkampf. A. Wichmann.

Nr. 68.

Fünfter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Bei dem Reichstage sind zwei Petitionen, betreffend die Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege, eingebracht.

A. Die erste Petition (P. 557.) ist Namens der Sektion für Medizinal-Reform und öffentliche Gesundheitspflege bei der 44. Versammlung Deutscher Aerzte und Naturforscher zu Rostock von dem Dr. Spieß sen. aus Frankfurt a./M., als Vorsitzenden und dem Dr. Friedr. Sander aus Barmen als Schriftführer unter dem 23. September/16. Oktober d. J. überreicht. Dieselbe bekennt sich zu dem Inhalte einer angeschlossenen Petition, betreffend die Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege, welche, bedeckt mit 3700 Unterschriften, darunter neben ganzen Vereinen die Namen von 38 Professoren der Medizin, über tausend Aerzten, sowie vieler Mitglieder kommunaler Behörden, bereits im Februar 1870 dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegen hat. In dieser Petition wird der Reichstag gebeten:

derselbe wolle bei dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes beantragen:

I. die Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Verwaltungs-Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege im Norddeutschen Bunde;

II. zu den Vorarbeiten für dies Gesetz die Einsetzung einer mit dem Rechte der Kooptation ausgestatteten Kommission von Sachverständigen (Aerzten, Technikern und Verwaltungsbeamten) aus den Staaten des Norddeutschen Bundes;

III. als Grundlage des Gesetzes die Berücksichtigung folgender, von den vereinigten Sektionen für öffentliche Gesundheitspflege und für Medizinalreform in der 43. Versammlung Deutscher Aerzte und Naturforscher zu Innsbruck 1869 einstimmig gefaßter Resolutionen:

„Es sind in jeder städtischen Gemeinde wie in „Landbezirken entsprechende, bis zu einem gewissen „Grade selbstständige Gesundheitsausschüsse (Sanitäts-Kommissionen) zu bilden, die unter Beaufsichtigung, beziehungsweise Leitung, höherer staatlicher Organe die nächste Sorge für Alles, was „das öffentliche Gesundheitswohl ihrer Gemeinde „und ihres Landbezirks betrifft, zu übernehmen „haben.

„Die Gesundheitsausschüsse bestehen aus Gemeindebeamten und Bürgern, Aerzten und Technikern (Chemiker, Architekt und Ingenieur), und „lehnen sich überall an die politischen Behörden „der entsprechenden Gemeinden und Bezirke an. —

„Die Beaufsichtigung, beziehungsweise Leitung, „der örtlichen Gesundheitspflege ist Sache eines vom „Staate für jeden größeren Verwaltungsbezirk zu „ernennenden öffentlichen Gesundheitsbeamten, der „neben diesem seinem Amte keine andere Beschäftigung treiben, namentlich — wenn Arzt — weder „ärztliche Praxis üben, noch Gerichtsarzt sein darf. „Derselbe ist gleichberechtigtes Mitglied der betreffenden staatlichen Verwaltungsbehörde. In „seinem Bereiche übt er aber auch volle Initiative, „und verfügt in Verbindung mit den Gesundheitsausschüssen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die vorhandenen Polizeimittel zur Abstellung der ermittelten Uebelstände. „Derselbe ist der staatlichen Centralbehörde für das „öffentliche Gesundheitswesen untergeordnet —

„Die aus Verwaltungsbeamten, Aerzten und „Technikern bestehende Centralbehörde bildet bei der „obersten Verwaltungsstelle eine besondere Abtheilung, und hat folgende Functionen zu übernehmen. Sie hat:

a) „für die Erhebung einer fortlaufenden Statistik „der Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse „zu sorgen;

b) „jährlich einen ausführlichen Bericht über den „Gesundheitszustand, sowie über den Fortgang „der Werke der öffentlichen Gesundheitspflege zu „veröffentlichen;

c) „die die öffentliche Gesundheitspflege betreffenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen „vorzubereiten und zu berathen, die Ausführung „der erlassenen gesundheits-polizeilichen Gesetze „als oberstes Verwaltungsorgan zu überwachen „und zu leiten, sowie

d) „für Heranbildung, Prüfung und Anstellung „tüchtiger Gesundheitsbeamten zu sorgen. —

„Der Unterricht über die Erkenntniß von Krankheitsursachen und über Krankheitsverhütung ist an „den Universitäten, Fach- und Volksschulen sorgfältig zu pflegen."—

Diese Anträge werden folgendergestalt motivirt:

ad 1.

Die Entwickelung der ärztlichen Wissenschaft habe dieselbe dahin geführt, ihre höchste Aufgabe nicht sowohl in der Heilung als in der Verhütung von Krankheiten zu suchen. Diese Auffassung sei unter den wissenschaftlichen Aerzten Deutschlands eine nahezu einstimmige geworden.

Theils die letzten schweren Choleraepidemieen, theils die jüngste Typhusepidemie in Ostpreußen, theils die glänzenden Resultate, welche durch die eifrige gesetzgeberische Thätigkeit des Parlaments und der Regierung in England in Bezug auf die Minderung der Sterblichkeit erreicht, haben andererseits bewirkt, daß zahlreiche auch nicht ärztliche Kreise, besonders in den größeren Städten, überzeugt seien von der Wichtigkeit der öffentlichen Gesundheitspflege, von dem Unzureichenden der jetzt in den Staaten des Norddeutschen Bundes in Bezug auf die Verhütung epidemischer und anderer Krankheiten bestehenden Einrichtungen und Gesetze, und von der Nothwendigkeit einer baldigen durchgreifenden Reform auf diesem Gebiete. Diese Ueberzeugung sei zu Tage getreten theils in den großen Leserkreisen der zahlreich entstandenen populären, diätetischen und hygieinischen Schriften, theils in der Bildung von Vereinen für Gesundheitspflege in vielen größeren Städten, theils in dem Ernst und der Sorgfalt, mit welchen verschiedene städtische Kommunen die Verbesserung ihrer sanitätlichen Zustände, namentlich durch Wasserleitungs- und Kanalisirungsarbeiten in Angriff genommen haben.

Leider seien im Vergleich hierzu die Leistungen der mit der Sanitätsverwaltung in den verschiedenen Staaten des Norddeutschen Bundes amtlich betrauten Behörden weit zurückgeblieben. Zwar hätten es manche Regierungen auch in den letzten Jahren an einzelnen medizinal-polizeilichen Anordnungen nicht fehlen lassen; letztere haben aber meist Gegenstände von geringer Bedeutung betroffen, hätten nur für kleinere Bezirke Geltung gehabt, ermangelten bezüglich ihrer Ausführung einer genügenden Kontrole und seien deshalb häufig wirkungslos gewesen. Auch hätten die Regierungen nicht unterlassen, nach dem Ausbruch von Epidemieen gewisse medizinal-polizeiliche Maßregeln eintreten zu lassen. Letztere hätten aber auf den Verlauf der Seuchen nur einen sehr geringen Einfluß geübt, theils weil sie zu spät erfolgten, theils weil sie auf veralteten Gesetzen und Verfügungen beruhten, theils weil die Maßregeln der einen Regierung nicht selten mit denen einer anderen in Widerspruch gestanden, theils weil es an brauchbaren Organen zu ihrer Ausführung gefehlt. So bilde z. B. in Preußen ein bereits vor 34 Jahren erlassenes Regulativ noch heute die gesetzliche Grundlage für das Verhalten der Behörden und Bevölkerungen gegenüber von epidemischen und ansteckenden Krankheiten, obwohl es von der Wissenschaft längst überholt und von allen Sachverständigen als unbrauchbar erkannt sei. In Bezug auf die Grundbedingungen der öffentlichen Gesundheit: die Beschaffung und Erhaltung reinen Bodens, reinen Wassers, reiner Luft für die Wohnorte, sei Seitens der Gesetzgebung und Medizinalverwaltung in den letzten Jahrzehnten nichts der Erwähnung Werthes geschehen. Die Anordnungen zum Schutze der Fabrikarbeiter gegen die Schädlichkeiten ihrer Beschäftigungen seien zum großen Theile ungenügend oder entbehren der nöthigen Kontrole bezüglich ihrer Aus-

führung. Es fehle an Gesetzen und Vorschriften, welche die Gemeinden zu Maßregeln, betreffend die Entwässerung und Reinhaltung der oberen Bodenschichten der Wohnorte, in einer den heutigen Ansprüchen der Wissenschaft und Erfahrung genügenden Weise verpflichten und ermächtigen. Die verschiedenen Baupolizeiordnungen gewähren den Bevölkerungen gegen gesundheitsschädliche bauliche Anlagen von Straßen, Häusern, Höfen, Wohnungen, Fabrikanlagen und Schlächtereien keinen ausreichenden und wirksamen Schutz. Bestimmungen zum Schutze der Schulkinder gegen die Gesundheitsschädlichkeiten der Schulhäuser, Schulstuben, Schuleinrichtungen und des Schulunterrichts fehlen fast gänzlich; sachverständige ärztliche Aufsicht finde in dieser Beziehung nicht statt. Es fehle ferner an ordentlichen Lehrstühlen für die öffentliche Gesundheitspflege an den Universitäten und an Unterricht in den Naturwissenschaften, einschließlich der Anthropologie und Diätetik, an den Schullehrerseminaren, sowie an den Schulen.

Wirksame Einrichtungen für Erhaltung der Volksgesundheit und für Verhütung von epidemischen und anderen Krankheiten zu treffen, reichen aber die Hülfsmittel und Leistungen einzelner Aerzte und Privatpersonen und größerer Kommunen nicht aus. Solche Maßregeln herbeizuführen, vermöge nur ein großes Staatswesen.

Wenn aber die Verwaltung und Gesetzgebung der öffentlichen Gesundheitspflege in den meisten Deutschen Staaten weit hinter den berechtigten Ansprüchen der Neuzeit zurückgeblieben seien, so liege der Grund hauptsächlich darin, daß in dem größten Deutschen Staate, Preußen, die öffentliche Gesundheitspflege innerhalb des Staatsministeriums einer sachverständigen und selbstständigen Verwaltung entbehre, vielmehr unnatürlicherweise mit dem Kultusministerium verbunden sei; die mit Bearbeitung der laufenden Angelegenheiten des Medizinalwesens beschäftigten Räthe und die zwar aus hervorragenden Gelehrten bestehende, aber für hygieinische Gegenstände nur selten befragte wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen können für jene Mängel nicht entschädigen. Die Medizinal-Kollegien der Provinzen seien für die öffentliche Gesundheitspflege längst bedeutungslos geworden. Unter den Organen der Medizinal-Polizei bestehen die Sanitäts-Kommissionen, welche gesetzlich den Polizeibehörden zur Unterstützung beigegeben seien, fast überall nur auf dem Papiere; ihre Mitglieder seien einer eignen Initiative beraubt, und pflegen nur nach dem Ausbruche von Epidemien in Thätigkeit gesetzt zu werden; die Kreisphysiker endlich könnten der öffentlichen Gesundheitsgflege keine Fürsorge widmen, weil sie auf den Erwerb durch ärztliche Praxis und gerichtsärztliche Funktionen angewiesen seien, weil sie eine fortlaufende amtliche Kenntniß von den Gesundheitsverhältnissen ihrer Kreise zu gewinnen nicht in die Lage gesetzt seien und weil sie nur in den größeren Städten gelegentlich zu sanitätspolizeilichen Gutachten aufgefordert werden, während in den Landkreisen ihre sanitätspolizeiliche Thätigkeit durch neuere Ministerial-Reskripte fast gänzlich eingestellt worden sei.

Fast in allen übrigen Norddeutschen Staaten befindet sich, wenn auch, wie z. B. in Sachsen, die Medizinal-Verwaltung besser organisirt sei, die hygieinische Gesetzgebung in derselben Stagnation wie in Preußen.

Bei dieser Sachlage wünschen die Petenten, daß der Reichstag und der Bundesrath auf Grund des Art. 4. Nr. 15. der Bundesverfassung, welcher dem Bunde die Beaufsichtigung und Gesetzgebung auch bezüglich Maßregeln der Medizinalpolizei verliehen habe, sich der Sache annehme, indem sie vertrauen, daß die Behörden des Bundes die betreffende Aufgabe besser lösen werden, als die Behörden der Einzelstaaten, und weil die wichtigsten medizinalpolizeilichen Maßregeln, insofern sie Verhinderung oder Beschränkung epidemischer und ansteckender Krankheiten bezwecken, bei der geographischen Lage der Norddeutschen Länder von den Behörden der Einzelstaaten gar nicht in wirksamer Weise zur Durchführung gebracht werden können, sondern nur von einer Centralgewalt, und in einem Lande ihre Wirkung versagen müßten, wenn dieselben in einem angrenzenden Lande vernachlässigt würden. Nachdem aber die in den Staaten des Norddeutschen Bundes zur Zeit bestehenden Verwaltungs-Organisationen sich zur Herstellung einer den heutigen Anforderungen der Humanität und des Staatswohles entsprechenden öffentlichen Gesundheitspflege als unwirksam erwiesen hätten, müßte der nöthigen materiellen gesetzgeberischen Reform auf letzterem Gebiete eine Verwaltungs-Organisation vorhergehen.

ad II.

Da es dem Norddeutschen Bunde an eigenen Beamten gebreche, welche geeignet wären, diese Verwaltungs-Organisation zweckmäßig in die Hand zu nehmen, so ergebe sich die erbetene Niedersetzung einer besonderen Kommission von Sachverständigen als nothwendig, i. e. von Männern, welche positive und hervorragende wissenschaftliche oder praktische Leistungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheits-Pflege aufzuweisen hätten.

ad III.

Als Richtschnur für die Arbeiten dieser Kommission würden in erster Reihe die heutigen Ansprüche der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung dienen müssen. Dafür gebe es zur Zeit keinen zuverlässigeren und gewichtigeren Ausdruck als die von den vereinigten Sektionen für öffentliche Gesundheitspflege und für Medizinal-Reform auf der letzten Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte durch viele sachverständige und unabhängige Männer in jener Beziehung gefaßten Resolutionen.

Die Petenten heben hervor, daß der Reichstag des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 6. April 1870 nach eingehender Debatte beschlossen hat,

> diese Petition dem Herrn Bundeskanzler zur Berücksichtigung mit dem Ersuchen zu überweisen, auf Grund des Art. 4. Nr. 15. der Bundesverfassung dem Reichstage einen Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltungsorganisation der öffentlichen Gesundheitspflege im Norddeutschen Bunde vorzulegen.

Bei der anerkannt hohen Bedeutung dieser Angelegenheit glaubten die Petenten, nicht zögern zu dürfen, auch nach der Neugestaltung der öffentlichen Verhältnisse Deutschlands das Augenmerk des Reichstags gleich in der ersten Legislaturperiode auf dieselbe zu richten, um auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege tiefe Schäden zu heilen. Sie ersuchen den Reichstag:

> Die in der reproduzirten Petition enthaltenen Anträge dem Bundesrathe zur möglichst sofortigen Ausführung zu empfehlen.

B. Die zweite Petition (P. 673.) ist unter dem 31. Oktober / 2. November d. J. eingereicht von Mitgliedern des Central-Büreaus, des Deutschen Vereins für medizinische Statistik Dr. Zuelzer, dirigirendem Arzt in der K. Charite und Dozent der Universität zu Berlin, Prof. Dr. med. Wigard zu Dresden, Dr. Schwarz, Regierungs- und Medizinalrath zu Köslin und Dr. Pfeisser, dirigirendem Arzte des Stadthospitals zu Darmstadt, und betrifft speziell die Errichtung eines Central-Instituts für medizinische Statistik. Die Petenten erwähnen, daß sie unter dem 19. März 1870 an den Reichstag des Norddeutschen Bundes eine Petition wegen Errichtung eines Central-Instituts für medizinische Statistik gerichtet haben, worin sie sich ergänzend an die Anträge, betreffend die Verwaltungs-Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege, anschlossen und den Reichstag ersuchten:

> derselbe wolle aus eigener Initiative die Errichtung eines Central-Instituts für medizinische Statistik in Berlin, die Einführung einer möglichst allgemeinen Todtenschau und die Errichtung von Civilstandsregistern im Gebiete des Norddeutschen Bundes beschließen.

Seitdem habe sich mit der staatlichen Neugestaltung Deutschlands die Lage der Verhältnisse wesentlich geändert. Es erscheine nicht mehr zulässig, an den Deutschen Reichstag sich mit denselben Anträgen zu wenden, welche an den Reichstag des Norddeutschen Bundes noch mit Aussicht auf Erfolg für ihr Zustandekommen gerichtet werden konnten; sie halten vielmehr für geboten, dieselben in Hinblick auf die erweiterten Grenzen des Reiches in erheblich beschränktem Umfange vorzutragen. Unzweifelhaft werde es dereinst höchst wohlthätig sein, eine staatliche Behörde zu schaffen, deren alleinige Aufgabe die Regelung der öffentlichen Gesundheitspflege von einem Standpunkte aus für die gesammten Bundesländer sei. Der Augenblick aber scheine jetzt weniger als je gekommen, allgemeine Polizei-Einrichtungen, auf die alle praktischen Versuche dieser Art hinauslaufen, von einer Centralstelle aus für alle Deutschen Länder durch die gesetzgeberische Thätigkeit des Reichstags zu veranlassen. Denn noch seien die wissenschaftlichen Vorbedingungen nicht in dem Grade vorhanden, um auf sie gestützt Gesetze oder obligatorische Verordnungen zu geben; es bedürfe noch anderweiter Einrichtungen von weniger büreaukratischem als wissenschaftlichem Charakter, wie die hierauf gerichtete Thätigkeit der statistischen Kommission im Königl. Preuß. Kultus-Ministerium und des medizinisch-statistischen Amtes in Bayern, sowie die eigenen Arbeiten der Petenten bewiesen. Deshalb erscheine es für die nächste Zeit nur geboten, den Antrag der Petenten dahin zu beachten:

> der Reichstag wolle die Errichtung eines Central-Instituts für die medizinische Statistik in Berlin als ersten Schritt zur dereinstigen allgemeinen Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege beschließen.

Ueber beide Petitionen hat die Petitions-Kommission in ihrer Sitzung vom 5. November d. J. in Anwesenheit des Herrn Regierungsraths Jungermann als Bundes-Kommissars verhandelt.

Die Referenten hoben zunächst hervor, daß nach dem Berichte der Petitions-Kommission des Norddeutschen Reichstags über die dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegenen Petitionen, betreffend die Verwaltungs-Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege, in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 18. März 1870 der anwesende Vertreter des Bundeskanzler-Amtes erklärt habe:

(cf. Aktenstücke des Reichstages des Nordd. Bundes von 1870 Nr. 89. S. 382)

> daß dem Herrn Bundeskanzler ein gedrucktes Exemplar der in Rede stehenden Petition des Dr. Wasserfuhr zugegangen sei und derselbe sofort die ihm geeignet scheinenden Vorerörterungen angeordnet habe, da ihm die Petition einen Gegenstand von Wichtigkeit zu enthalten scheine. Es sei von ihm durch das Königl. Preuß. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin erfordert, aber noch nicht eingegangen.

Die Referenten ersuchten zunächst den Herrn Bundes-Kommissar um eine Mittheilung darüber, was von den Bundes-Regierungen in Folge des Beschlusses des Reichstags des Norddeutschen Bundes vom 6. April 1870, wodurch die betreffenden Petitionen dem Herrn Bundeskanzler zur Berücksichtigung und mit dem Ersuchen überwiesen sind, auf Grund des Art. 4. Nr. 15. der Bundesverfassung dem Reichstage einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Verwaltungs-Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege, vorzulegen, in dieser Angelegenheit geschehen sei?

Der Bundes-Kommissar, Herr Regierungs-Rath Jungermann, erklärte darauf:

Er sei zu seinem Bedauern nicht in der Lage, von einem erheblichen Fortgang dieser Angelegenheit Mittheilung zu machen. Wie der Herr Referent bereits hervorgehoben, habe das Reichskanzler-Amt schon vor den Beschlüssen des Reichstags vom 6. April d. J. Veranlassung genommen, den Königl. Preußischen Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ersuchen, ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen über die gestellten Anträge herbeizuführen. Demgemäß habe das Reichskanzler-Amt dem gedachten Herrn Minister auch von dem Bericht der Petitions-Kommission und den Beschlüssen des Reichstags zu dem Zwecke Mittheilung gemacht, damit dieselben zur Kenntniß der Deputation gebracht würden. Das Gutachten sei indeß bis jetzt nicht erstattet worden, auch sei er nicht im Stande anzugeben, bis wann dasselbe zu erwarten sei. Da es sich vorliegend um ganz spezielle medizinisch-wissenschaftliche Fragen handle, so sei die weitere Thätigkeit des Reichskanzler-Amtes wesentlich dadurch bedingt, daß es zuvor über diese Frage orientirt werde. Bei der Bedeutung, welche das Reichskanzler-Amt nach wie vor der ganzen Angelegenheit beilege, dürfe übrigens die Kommission sich überzeugt halten, daß es der Sache auch fernerhin seine volle Aufmerksamkeit zuwenden werde.

Die Referenten beantragten hierauf:

Der Reichstag wolle beschließen:

> die Petitionen Nr. 557. und 673. dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung im Sinne des von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vom 6. April 1870 über die Petitionen, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege, gefaßten Beschlusses zu überweisen.

Zur Begründung ward im Anschluß an den erwähnten Bericht der Petitions-Kommission des Norddeutschen Reichstags ausgeführt:

Die Kompetenz des Reiches bezüglich der angeregten Gesetzgebung auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege ist nach Art. 4. Nr. 15. der Reichsverfassung zweifellos. Denn danach unterliegen der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben Maßregeln der Medizinalpolizei. Zweck der Medizinalpolizei ist, die Gefahren, welche die Gesundheit der Staatsbürger bedrohen, möglichst zu verhüten, insbesondere die Entstehung und weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern. Indem sie die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes, also die Hinwegräumung der Ursachen von Krankheiten erstrebt, erscheint sie als öffentliche Gesundheitspflege. Das Reich ist befugt, alle ihm hierfür dienlich erscheinenden Maßregeln gesetzlich anzuordnen und die zur Aufsicht über die Ausführung dieser Maßregeln erforderlichen Organe einzurichten und ihre Zuständigkeit festzustellen, insbesondere auch die Grenze der Verwaltung der Reichsorgane bezw. der Landesbehörden zu ziehen.

Es muß aber auch das Bedürfniß einer reichsgesetzlichen Regelung der Angelegenheit anerkannt werden.

Die medizinalpolizeilichen Maßregeln zur Verhütung ansteckender Krankheiten, wie solche auch in diesem Jahre wieder, namentlich die Cholera und die Pocken aufgetreten sind, können nur dann mit Erfolg in den zusammenliegenden und aneinandergrenzenden Ländern des Reichs durchgeführt werden, wenn von einer Centralgewalt aus gesichert wird, daß dieselben in keinem einzelnen Gebiete vernachlässigt werden und überall nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren wird.

Sodann fehlt bislang als Grundlage für jede Reform auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege eine über das ganze Reich sich erstreckende Statistik der Gesundheitsverhältnisse, welche nur von einer Centralstelle aus zweckmäßig geleitet und verwerthet werden kann.

Es ist ferner nicht zu verkennen, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Gesundheitspflege in den Einzelstaaten lückenhaft ist, insbesondere auch um den Gemeinden die gesetzliche Möglichkeit zu geben, bezüglich allgemein schädlicher Einrichtungen jeden Einzelnen bindende Anordnungen zu treffen.

Es kann allerdings nicht genug davor gewarnt werden, das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden auf diesem Gebiete unnöthig zu beschränken und ein vorsichtiges Vorgehen der Gesetzgebung auf diesem Gebiete ist gewiß nur zu empfehlen. Daß aber die Verwaltungs-Organisation der Einzelstaaten nicht genügt, dafür scheint auch der Umstand zu sprechen, daß das von der Preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen bereits im März v. J. erforderte Gutachten über diese Angelegenheit noch nicht eingegangen ist.

Eine reichsgesetzliche Organisation der Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege kann auch nach dem Anschlusse der Südstaaten nur befürwortet werden. Dabei kann auch jetzt nicht empfohlen werden, daß der Reichstag bezüglich der Art der Vorbereitung der betreffenden Gesetzgebung, insbesondere bezüglich der Zusammensetzung einer mit der Ausarbeitung eines Gesetzes zu betrauenden Commission, oder bezüglich der Details der in das Gesetz aufzunehmenden Grundsätze nähere Vorschläge

macht, und können die desfallsigen speziellen, auch untereinander abweichenden Anträge der Petenten nicht befürwortet werden. Es muß genügen, die gesetzgeberische Thätigkeit des Reichs auf diesem Gebiete in derselben Richtung anzuregen, wie solches von dem Norddeutschen Reichstage geschehen ist, als er die beregten Petitionen dem Bundeskanzler mit dem Ersuchen überwiesen hat, auf Grund des Art. 4. Nr. 15. der Verfassung dem Reichstage einen Gesetzentwurf, die Verwaltungsorganisation der öffentlichen Gesundheitspflege betreffend, vorzulegen. Dabei muß aber die Erwartung ausgesprochen werden, daß die desfallsigen Vorarbeiten energischer gefördert werden, als dies bisher in Folge der bedauerlichen Verzögerung des Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin geschehen ist.

Der Bundeskommissair, Herr Regierungsrath Jungermann erwiederte hierauf:

Wenn die beiden Herren Referenten die Ueberzeugung hätten, daß durch einen Beschluß des Reichstags die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen sich veranlaßt sehen werde, die Erstattung des Gutachtens zu beschleunigen, so habe er keine Veranlassung, dieser Auffassung entgegen zu treten. Er wolle jedoch wiederholt hervorheben, daß auch ohne einen weiteren Beschluß des Reichstags das Reichskanzler-Amt der Sache jede wünschenswerthe Förderung würde zu Theil werden lassen.

Es wurde darauf unter allseitiger Zustimmung bemerkt, daß das Reichskanzler-Amt bei der Einholung von sachverständigen Gutachten in keiner Weise auf die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Berlin beschränkt sei, vielmehr solche Gutachten von anderen gleichbedeutenden Sachverständigen aus dem durch den Zutritt der Südstaaten erweiterten Bundesgebiete einzuziehen in der Lage sei und die verzögerte Erstattung des erforderten Gutachtens überall keinen Grund abgeben dürfte, die Vorarbeiten für eine Initiative des Reiches auf diesem hochwichtigen Gebiete länger aufzuhalten.

Der Antrag des Referenten ward hierauf einstimmig angenommen.

Es wird demnach beantragt:

der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen P. No. 557. und 673. dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung im Sinne des von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes am 6 April 1870 über die Petitionen, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege gefaßten Beschlusses zu überweisen.

B.

Otto Hempel zu Berlin, als bleibender Vertreter der auf der Fahrt befindlichen Vorstände des Vereins der Deutschen Stromschifffahrt, bittet unter dem 15/20. Oktober d. J.:

der Reichstag möge beschließen, daß die Regierung die bisherigen alten Wasserstraßen für jede Zeit fahrbar herstelle und ein Kanalnetz derart aufstelle und zur Durchführung bringe, daß unser äußerster Osten mit dem Westen durch Kanäle und Stromstrecken in Verbindung gebracht werde.

Zur Begründung wird angeführt:

Neben dem großen Transportmittel der Eisenbahnen, für welche seit Anfang der Eisenbahn-Periode alle Mittel des Staates und des Privat-Kapitals zur Durchführung eines Eisenbahnnetzes in Bewegung gesetzt waren, stehe noch unbesiegt das alte ehrwürdige Transportmittel der Deutschen Stromschifffahrt, die Waaren in Menge tief aus Rußland nach allen an Wasserverbindung gelegenen Handelsplätzen, bis nach Hamburg schaffe und weiter bis nach Elsaß und Lothringen schaffen würde, wenn eine Verbindung dorthin führte.

Bei ihrer Stärke und der Tragfähigkeit ihrer Fahrzeuge (gering gerechnet 40,000 Kähne à 2000 Centner Tragkraft) würde sie bedeutend mehr leisten, wenn die bestehenden Wasserstrecken in dauernd fahrbarem Wasserstande erhalten, Hindernisse weggeräumt und neue Verbindungen geschaffen würden. Im Jahre 1869 haben 96,000 Stromfahrzeuge Berlin passirt, und die Strecke von Memel bis Hamburg und umgekehrt wird, wenn keine Hindernisse auf der Fahrt vorliegen, in 6 Wochen zurückgelegt. Deutschland, das in herrlichen Binnengewässern alle Mittel besitze, die blühendste Schiffahrt herzustellen und so Kultur, Verkehr und Handel nach allen Richtungen hinzutragen, stehe weit hinter Frankreich zurück.

Deutschland habe 71 Meilen Kanäle und keine kanalisirte Stromstrecken; aber in seinen alten Provinzen 765 Meilen in halbwildem Zustande befindliche schiffbare Flußstrecken. Frankreich dagegen besitze 630 Meilen Kanäle und 356 Meilen kanalisirte Flußstrecken. England stehe trotz seiner bedeutenden Küstenschifffahrt in demselben besseren Verhältnisse zu uns, während Holland den Volksreichthum überall durch seine Kanäle gehoben und verwerthet habe.

Alles das sei auch im Deutschen Volke bereits richtig gewürdigt; der volks-wirthschaftliche Kongreß in Breslau im Jahre 1868 und in Lübeck 1871 haben hinsichtlich der Berücksichtigung der Stromschifffahrt erschöpfende Resolutionen gefaßt. Es habe sich ein Verein zur Hebung der Deutschen Fluß- und Kanalschifffahrt gebildet, dem viele Magisträte, Vereine und beinahe sämmtliche Handelskammern beigetreten seien. Aber alles das könne nicht durchgreifend helfen, wenn der Staat nicht die Aufgabe anerkenne, daß Herstellung der alten und Anlage neuer Wasserstraßen die Kultur des Landes hebe und neben den Eisenbahnen eine kräftige Stromschifffahrt auf guten Wasserwegen dringend nothwendig sei. Für Herstellung der Ströme könne nur der Stromfiscus eintreten; für Kanäle werde sich schwer Privatkapital finden, weil die todte Zeit während der Herstellung des ganzen Kanals überwunden werden müsse; daher müsse der Staat selbst eintreten. Die Herstellung der Wasser- und Eisenbahnstraßen müsse nicht auf Zinsfuß basirt sein, sondern solle die volkswirthschaftliche Thätigkeit heben und so indirekt dem Staate mehr bringen, als der höchste Zinsfuß bieten könne. Wenn unsere Ströme von Osten nach Westen, von Norden nach Süden, durch ein großes richtiges Kanalnetz von der Memel bis nach dem Rheine, von der Ostsee bis nach der Donau verbunden werden, dann werde sich das große Wassersystem nicht nur in seinen Kosten tragen, sondern dem Staate zu weiteren Ausbauten Ueberschüsse abwerfen. Dies Wassernetz werde den Eisenbahnen Frachten zuführen und sie da, wo sie überbürdet seien, entlasten. Eisenbahnen und Wasserstraßen müssen sich nie bekämpfen, sondern ergänzen. Eisenbahnen seien nur für ein Eilgeschäft, und fördern den raschen Verkehr, während längs den Kanälen und Wasserstraßen überall Einladeplätze entstehen, die das schwere, sonst todt liegende Frachtgut heben und der Wasserstraße übergeben. Fabriken an Orten mit Eisenbahnen, aber ohne Wasserverbindung können mit solchen an Eisenbahnen und Wasserverbindung gelegenen nicht konkurriren; letztere beziehen das Rohmaterial durch die billigere Wasserfracht und haben die Wahl, das Fabrikat entweder mit der billigeren Wasserfracht oder mit der theuren aber schnellen Eisenbahn zu versenden.

Wäre die Oder bis Breslau stets fahrbar, die obere Oder kanalisirt und mit dortigen Gebirgseisenbahnen durch Schienenstränge verbunden, so würden allein in Breslau jährlich 20,000 Kahnladungen mehr als bisher verladen werden. Das reiche Oberschlesien würde seine Rohprodukte los und die im Flachlande gelegenen Fabriken erhielten die Rohprodukte billiger und sicherer, während sie sich bis jetzt noch fortwährend theurer, selbst überseeisch versorgen müssen.

Die herrlichen Wasserbecken Masurens, der Spirdinz-, Lewentin- und Mauer-See seien zwar jetzt schon unter sich verbunden, aber die dortige Schifffahrt bewege sich wie in einem Sacke; eine Verbindung durch die Angerapp nach dem Pregel habe die Natur vorgezeichnet; dasselbe biete die Drewenz nach den Osteroder Gewässern und die obere Netze und Monswe nach dem großen Goplo-See und dessen leicht zu verbindende Nebenseen. Gehe man so etappenmäßig weiter von Osten nach Westen, so zeige es sich, daß die Natur Alles geschaffen habe und nur die ausbessernde Hand des Menschen fehle. Die Verbindung des Rheins mit der Weser und Elbe würde den Westen erschließen; die obere Oder in Verbindung der March und der Donau den Norden mit dem Süden verbinden und somit durch ein geordnetes Kanalnetz eine Verbindung geschaffen werden, welche die Kultur unseres Vaterlandes zur höchsten Stufe bringen würde.

Petenten weisen schließlich darauf hin, welche Leistungen während des Krieges durch Massentransport von Hafer, Heu, Stroh, Brod, Rücktransport der Verwundeten der Binnenschifffahrt möglich gewesen wären, wenn eine Verbindung zwischen der Elbe und Rhein stattgefunden hätte.

Die Petitions-Kommission hat über diese Petition in ihrer Sitzung vom 28. October d. J. in Anwesenheit des Herrn Geh. Regierungsrath Achenbach, als Bundes-Kommissar, verhandelt. Dabei war von allen Seiten die hohe Wichtigkeit guter Wasserstraßen und Kanäle für den allgemeinen Verkehr anerkannt und die Kompetenz des Reichs nach Maßgabe des Art. 4. Nr. 8. und 9. insoweit außer Frage gestellt, als danach der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen: die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, und der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamer Wasserstraßen und der Zustand der letzteren.

Von einer Seite ward beantragt, die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, weil der Antrag der Petenten aus dem in der Petition entwickelten, als richtig anzuerkennenden Grunde vollkommen gerechtfertigt sei. Der Zustand vieler Deutschen Wasserstraßen sei notorisch ein höchst mangelhafter; und Deutschland entbehre noch durchaus eines zusammenhängenden Wasserstraßen- und Kanalsystems, welches nicht von den Einzel-Regierungen, sondern nur von dem Reiche auf Grund des Art. 4. Nr. 8. und 9. der Reichsverfassung hergestellt werden könne.

Der anwesende Herr Bundes-Kommissär bemerkte hierauf:

Im Jahre 1867 sei von dem Abgeordneten Harkort bei dem Reichstage des Norddeutschen Bundes der Antrag eingebracht worden:

„den Bundeskanzler aufzufordern: den Zustand der Wasserstraßen im Norddeutschen Bunde untersuchen zu lassen und eine Vervollständigung des Kanalsystems in den Bundesländern herbeizuführen."

Dieser Antrag habe in der Sitzung vom 16. Oktober 1867 zu einer eingehenden Debatte im Reichstage geführt und sei schließlich durch motivirte Tagesordnung erledigt worden. Letztere laute:

„In Erwägung
daß zwar in Anerkennung des großen Einflusses gut regulirter Wasserstraßen und eines ausgedehnten Kanalnetzes auf die gesammte Landeswohlfahrt, diese in jeder Weise zu fördern sind, daß es aber zur Erreichung einer in dieser Beziehung angestrebten Verbesserung erforderlich erscheint, mit Vorschlägen zu speziellen dahin zielenden Unternehmungen, sei es von Seiten der Bundes-Regierung, sei es aus der Initiative des Reichstages hervorzutreten, da die Aufstellung eines in seiner Ausführung unsicheren, von mannigfachen Ereignissen abhängigen und vorher festzustellenden generellen, sich auf das ganze Bundesgebiet erstreckenden Planes mit vielfachen Weiterungen und in Bezug auf die Bedürfnisse selbst mit den widersprechendsten Ansichten zu kämpfen haben würde, so daß seine Beendigung schwerlich zu verbürgen sein dürfte."

Keine der verbündeten Regierungen sei seitdem mit Vorschlägen hervorgetreten, welche auf eine von dem Standpunkte des Reichstages abweichende Auffassung in dieser Frage zu schließen gestatte. Demgemäß habe auch nicht beabsichtigt werden können, einen generellen Plan über die Herstellung eines Kanalnetzes im Gesammtgebiete des Reichs aufzustellen und denselben aus Reichsmitteln zur Ausführung zu bringen. Eine im Wesentlichen die gleichen Ziele, wie die gegenwärtige Petition, anstrebende Eingabe des Central-Vereins für Hebung der Deutschen Fluß- und Kanalschifffahrt sei kürzlich unter Anderem dahin beantwortet, daß die von dem Verein vorgetragene Auffassung über die Herstellung ausgedehnter Kanalnetze sich durch ihre Allgemeinheit einer eingehenden Prüfung und Erörterung entziehe. Ganz ebenso verhalte es sich mit der vorliegenden Petition, rücksichtlich welcher nur der Uebergang zur Tagesordnung empfohlen werden könne.

Von verschiedenen Seiten war sodann die Ansicht vertreten, daß der Antrag der Petenten in seiner Allgemeinheit keinenfalls dem Reichskanzler zur Berücksichtigung empfohlen werden könne, und dafür Folgendes hervorgehoben:

Die Petenten verlangen, daß das Reich

1) die bisherigen alten Wasserstraßen für jede Zeit fahrbar herstelle,
2) ein Kanalnetz derart aufstelle und zur Durchführung bringe, daß der äußerste Osten Deutschlands mit dem Westen durch Kanäle und Stromstrecken in Verbindung gebracht werde.

Das erste Verlangen, daß das Reich alle bisherigen alten Wasserstraßen für jede Zeit fahrbar herstelle, geht weit über die durch Art. 4. Nr. 9. der Reichsverfassung dem Reiche in Beziehung auf den Schifffahrtsbetrieb und den Zustand der Wasserstraßen gestellten Aufgabe hinaus. Denn hiernach bezieht sich die Aufsicht des Reiches nur auf den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und den Zustand der letzteren. Diejenigen Wasserstraßen also, welche nicht mehreren Staaten gemeinsam sind, stehen gar nicht unter der Aufsicht des Reichs, sondern lediglich unter Aufsicht der Einzelstaaten, und diesen allein liegt die Sorge für die fahrbare Herstellung der betreffenden Wasserstraßen ob. Dazu kommt, daß in der Petition überall keine bestimmten Wasserstraßen als solche bezeichnet sind, deren unfahrbarer Zustand ein Einschreiten des Reichs auf Grund des Art. 4. Nr. 9. der Reichsverfassung rechtfertigen könnte.

Was sodann das weitere Verlangen der Petenten nach Aufstellung und Durchführung eines den äußersten Osten Deutschlands mit dem Westen durch Kanäle und Wasserstraßen in Verbindung bringenden Kanalnetzes betrifft, so ist auch dieser Antrag viel zu vage und allgemein, um darauf die Initiative des Reichstags zu gründen. Um ermessen zu können, ob das Reich Veranlassung hat, um auf Grund des Art. 4. Nr. 8. der Reichsverfassung die Herstellung einer Wasserstraße im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs zu beschließen, müßte der Plan eines bestimmten herzustellenden Kanals, oder einzelner Kanäle vorliegen. Nur dann ließe sich entscheiden, ob die Interessen des Reichs erfordern, daß die zu dessen Herstellung nothwendigen — bei dem von den Petenten gewünschten Kanalnetze jedenfalls außerordentlich hohen — Geldmittel aus der Reichs-Kasse aufgewandt werden.

Es erscheint daher gerechtfertigt, daß der Reichstag über die vorliegende Petition aus denselben von dem Bundeskommissar allegirten Gründen zur Tagesordnung übergeht, welche den Reichstag des Norddeutschen Bundes unter dem 16. Oktober 1867 veranlaßt haben, über einen gleichartigen Antrag zur motivirten Tagesordnung überzugehen, zumal der damals eingenommene Standpunkt des Reichstags nach der Erklärung des Bundes-Kommissars auch von den Bundesregierungen getheilt wird.

Auf diese Erwägungen ward der Antrag gestützt, beim Reichstage zu beantragen:

unter Beziehung auf den Beschluß des Reichstags des Norddeutschen Bundes vom 16. Oktober 1867, betreffend die beantragte Untersuchung des Zustandes der Wasserstraßen und die Vervollständigung des Kanalsystems in den Bundesländern, und mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Bundes-Kommissars über die Petition P. 586. zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser letztere Antrag wird von der Majorität der Kommission angenommen.

Es wird demnach beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

unter Beziehung auf den Beschluß des Reichstages des Norddeutschen Bundes, betreffend die beantragte Untersuchung des Zustandes der Wasserstraßen und die Vervollständigung des Kanalsystems in den Bundesländern, vom 16. Oktober 1867,

und mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Bundes-Kommissars,

über die Petition P. 586. zur Tages-Ordnung überzugehen.

C.

Die 13. Westfälische evang. Provinzialsynode beschwert sich durch ihren Präses Dr. Albert in einer Vorstellung d. d. Soest, den 4. Oktober 1871 über die übeln Folgen, welche die Handhabung des §. 33. der neuen Gewerbe-Ordnung vom 24. Juni 1869 durch die Preußische Verwaltung in Betreff der Gastwirthschaften mit sich führe. Nachdem nämlich von der gedachten Verwaltung erklärt worden sei, daß die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft auch die Befugniß zum Schankwirthschafts-Betriebe, sowie zum Kleinhandel mit geistigen Getränken in sich schließe, sei es, da bei Ertheilung der Gastwirthschafts-Konzessionen die für Schankwirthschafts-Konzessionen vorgeschriebene Erörterung und Bejahung der Bedürfnißfrage wegfalle, die Regel geworden, daß Schankwirthschafts-Bewerber, welche wegen mangelnden Bedürfnisses nicht zu ihrem Ziele gelangen könnten, den Umweg der Gastwirthschafts-Errichtung beträten und auf diesem Wege ohne weitere Umstände, als die nothdürftige Einrichtung der Wirthschaft zur Beherbergung von Reisenden bedinge, die gewünschte Erlaubniß zum Ausschank des Branntweins unfehlbar erlangten. Es wird behauptet, daß auf diese Weise die Anzahl der Branntweinschänken in der Provinz Westfalen und damit auch der Verzehr des Branntweins schon jetzt in der kurzen Zeit seit Geltung der neuen Gewerbe-Ordnung in einem erschreckenden Umfange zugenommen habe und daß die bekannten traurigen Folgen des übermäßigen Branntwein-Genusses nicht bloß in sicherer Aussicht ständen, sondern schon in die wirkliche Erscheinung getreten seien. Hierauf gestützt beantragt die Synode:

> der Reichstag wolle dahin wirken, daß die Gewerbe-Ordnung dahin abgeändert resp. ergänzt werde, daß dadurch der Ueberwucherung des Landes durch Branntweinschank mit Erfolg gewehrt werden könne.

Die Kommission hat die Petition in ihrer Sitzung vom 26 Oktober d. J. in Gegenwart des als Vertreter der Reichs-Regierung anwesenden Geheimen Ober-Regierungs-Raths Dr. Achenbach einer eingehenden Erörterung unterzogen, bei welcher allerdings sehr verschiedene Gesichtspunkte aufgestellt, schließlich aber der unten erwähnte Beschluß gefaßt wurde.

Die betreffenden gesetzlichen Grundlagen sind folgende:

Nachdem früher in Preußen sowohl Gast- oder Schankwirthschaften einer Konzession bedurften, welche außerhalb der größeren Städte nach Anhörung der Gemeindebehörden nur da ertheilt werden konnten, wo ein Bedürfniß zu der Anlage einer solchen Anstalt anerkannt wurde, machte die Regierung des Norddeutschen Bundes in der Vorlage der neuen Gewerbe-Ordnung den Vorschlag, diesen Gegenstand folgendermaßen zu regeln:

> „§. 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß.
>
> Diese Erlaubniß ist zu versagen,
>
> 1) wenn der Nachsuchende nicht seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb nachweis't;
> 2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
> 3) wenn ein Bedürfniß zu einer solchen Anlage nicht vorhanden ist
>
> Von dieser letzten Bedingung (zu 3.) ist jedoch bei den Gastwirthschaften in Orten von mehr als 1000 Einwohnern abzusehen."

Dieser Vorschlag fand aber im Reichstage des Norddeutschen Bundes keine unbedingte Zustimmung, sondern es wurde der Paragraph in folgender Weise umgeändert:

> „§. 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.
>
> Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:
>
> 1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
> 2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.
>
> Es können jedoch die Landes-Regierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen."

In dieser Gestalt ist der § 33. in die neue Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 übergegangen und von der Preuß. Regierung in der betreffenden Ausführungsanweisung (Min.-Bl. d. i. V. 1869 S. 200 ff.) folgendermaßen ausgelegt worden:

> „Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen
>
> bei der Gastwirthschaft,
> beim Bier- und Weinschank,
> bei der gewerbmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser rc.
>
> „In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im Preußischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb geführt werden muß.
>
> Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden."

Der Satz, daß in der Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft auch die Erlaubniß zur Schankwirthschaft begriffen sei, galt schon bei der früheren Preußischen Verwaltung als feststehend und wurde in dem Reskript des Ministerii des Innern vom 27. Februar 1870 auch mit Beziehung auf die neue Gewerbe-Ordnung, ausdrücklich als fortbestehend bezeichnet. Es heißt nämlich dort:

> 2) Die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft schließt nach der Natur dieses Gewerbes, sowie nach der seitherigen Praxis und im Sinne des Gesetzes das Recht zur Ausübung der unbeschränkten Schankwirthschaft in sich.
>
> Obwohl hiernach bei der Zulassung zum Betriebe der Gastwirthschaft die Befugniß zur Verabreichung geistiger Getränke aller Art, sei es an auswärtige, sei es an einheimische Gäste, weder völlig untersagt, noch in irgend einer Weise beschränkt werden darf, so bleibt dennoch bei Gastwirthschaften die Erörterung der Bedürfnißfrage ausgeschlossen.
>
> Dagegen ist darauf zu halten, daß nicht zur Umgebung des Gesetzes solche Anlagen als Gastwirthschaften zugelassen werden, welche demnächst nur diesen Namen führen, in der Wirklichkeit aber nichts anderes als Schankwirthschaften resp. Branntweinschenken sein würden. Bei Erörterung der diesfälligen Gesuche darf daher die Bezeichnung als Gastwirthschaft, welche die Antragsteller selbst den beabsichtigten Etablissements beilegen, nicht allein maßgebend sein, vielmehr ist zu prüfen, ob das zur Gastwirthschaft bestimmte Lokal, abgesehen von der geeigneten Lage und den ausreichenden Räumen, auch hinsichtlich seiner Einrichtung, Ausstattung u. s. w. nach allen Seiten hin so beschaffen ist, um den örtlichen Verkehrs- und sonstigen Verhältnissen entsprechend, der eigentlichen Bestimmung einer Gastwirthschaft, nämlich der vollständigen Beherbergung und Verpflegung von Reisenden genügen zu können. Ist dies nicht der Fall, so muß die Genehmigung zum Betriebe der Gastwirthschaft versagt werden.
>
> Ergiebt sich nach ertheilter Erlaubniß ein Mangel an den gedachten, bei Ertheilung der Erlaubniß vorausgesetzten Eigenschaften, so kann die Genehmigung nach §. 53. des Gesetzes im Wege des vorgeschriebenen Verfahrens zurückgenommen werden.

Man war nun in der Kommission darüber einverstanden, daß bei Befolgung dieser Grundsätze die Aufrechthaltung der

gesetzlichen Vorschrift, wonach zur Errichtung einer Schankwirthschaft ein Bedürfniß nachgewiesen werden müsse, in der Praxis nicht bloß großen Schwierigkeiten unterliege, sondern fast unmöglich sei und wurden die betreffenden Behauptungen der Petition, sowie die Angaben derselben über die Ueberfluthung des platten Landes mit Schankwirthschaften und die sich daran knüpfenden traurigen, moralischen und wirthschaftlichen Folgen innerhalb der Kommission vielseitig als zutreffend bestätigt und mit thatsächlichen Anführungen belegt, aus welchen hervorgeht, daß die gegenwärtige Praxis in Preußen nur zu einer Umgehung des gesetzgeberischen Willens und zu einer vollständigen Verhöhnung der Behörden, welche sich die Durchführung des letzteren angelegen sein lassen, führt.

Der Mann — wurde bemerkt —, dessen Gesuch um Gestattung einer Schankwirthschaft in allen Instanzen wegen mangelnden Bedürfnisses zurückgewiesen sei, braucht schließlich seine künftige Wirthschaft nur für eine Gastwirthschaft zu erklären und mit den wenigen dazu nöthigen, auf dem Lande leicht zu beschaffenden Utensilien oder ebenso leicht auszuführenden baulichen Einrichtungen auszustatten, um mit vollen Segeln in den Hafen der Schankwirthschaft einzulaufen. Daß das Ansehen des Gesetzes und der Behörden unter einer solchen Sachlage ganz außerordentlich leide, sei offenbar, möge aber noch als Nebensache erscheinen. Welcher Schrecken sich indessen einer Gemeinde bemächtige, wenn sie wider ihren Wunsch und Willen gewisse Wirthschaften sich aufthun sieht und welches Unheil sich nachweisbar von einer solchen Anstalt auf die ganzen Zustände einer kleinen Gemeinde zu ergießen pflege, davon würden diejenigen, welche solchen Verhältnissen näher stehen, Zeugniß ablegen können. Diesen Uebelständen — war die Meinung der Kommission — müsse jedenfalls Abhülfe geschafft werden.

Nur einige Mitglieder der Kommission, welche in größeren Städten leben, glaubten dieser Auffassung der Sachlage kein allzu großes Gewicht beilegen zu müssen und waren der Ansicht, daß es unzulässig sei, nachdem diese Frage erst vor einigen Jahren bei Abfassung der neuen Gewerbe-Ordnung ausführlich erörtert worden, dieselbe schon jetzt wieder auf die Tagesordnung zu bringen. Ein und das andere Kommissions-Mitglied war auch der Meinung, daß sich die Beschwerde zum Vortrage im Reichstage deshalb nicht eigne, weil die Beschwerde gegen die Praxis einer einzelnen Landesverwaltung gerichtet sei und daß sie deshalb event. füglich nur im Preußischen Landtage zu verhandeln sei.

Beide Auffassungen fanden indessen keine weitere Zustimmung. Die Kommission war vielmehr in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß, wo es sich, wie hier, um die Handhabung eines Reichsgesetzes auch nur in einem einzelnen Lande handele, nicht sowohl der betreffende Speciallandtag, als vielmehr der Reichstag das eigentliche Forum sei, vor dem die betreffende Beschwerde zu verhandeln sei, daß dieser Gesichtspunkt in dem vorliegenden Fall um so mehr zutreffe, als nicht blos die Preußische, sondern auch mehrere andere Landesregierungen (Mecklenburg, Lippe) dieselbe Auslegung erlassen hätten und daß, wenn auch die betreffende Gesetzgebung noch sehr jung und derselbe Gegenstand bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Gewerbe-Ordnung im Norddeutschen Reichstage ausführlich erörtert worden, die Sache doch so wichtig und dringlich sei, daß sie in pleno des Reichstags nochmals verhandelt zu werden verdiene.

Ueber die Art und Weise, wie hier zu helfen sei, gingen die Meinungen allerdings etwas auseinander. Der von einer Seite gestellte Antrag, die Petition dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, fand vielfache Zustimmung und erhielt nur deshalb nicht die nöthige Mehrheit der Stimmen, weil es der Kommission nicht passend erschien, auf diese Weise die Lösung einer vom Reichstage doch theilweise selbst mitgeschaffenen Schwierigkeit dem andern Faktor der Gesetzgebung zuzuschieben, ohne wenigstens im Allgemeinen den Weg der Entwickelung anzugeben. Indem man danach beschloß, der Sache näher zu treten, wurde nicht blos als feststehend anerkannt, daß es durchaus nicht die Absicht des Gewerbegesetzes gewesen sei, durch die Beseitigung der Bedürfnißfrage bei der Gastwirthschaft auch die Schankwirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken von dieser Schranke zu befreien, sondern auch die Ansicht ausgesprochen und adoptirt, daß es durchaus nicht erforderlich sei, an der früheren Erklärung der Preußischen Verwaltung, wonach die konzessionirte Gastwirthschaft auch ohne besondere Konzession als Schankwirth eo ipso zum Betriebe der Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein befugt sei, festzuhalten. Man nahm vielmehr an, daß jetzt, wo nach der neuen Gewerbe-Ordnung die Vorbedingungen beider Gewerbe, der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft, verschiedene geworden seien, es nicht blos rechtlich zulässig, sondern auch durch die Natur der Sache angezeigt erscheine, aus dem Begriffe der Gastwirthschaft die Befugniß zur Verabreichung von Branntwein auszuscheiden und zum Gegenstand einer besondern Schankwirthschafts-Konzession zu machen, weil sonst die Bestimmung, daß die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle, keine irgend welche praktische Bedeutung haben würde.

Wenn es auch in den Motiven zu §. 33. der neuen Gewerbe-Ordnung heiße, daß eine Gastwirthschaft ohne Ausschank geistiger Getränke nicht denkbar sei, so könne diese Behauptung doch in Beziehung auf den Branntwein als richtig nicht zugegeben werden. Wenn nämlich sogenannte Restaurationen oder Speisewirthschaften, Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften mit Ausschluß des Branntweins konzessionirt würden, so sei nicht einzusehen, warum nicht auch bei einer Gastwirthschaft eine solche Ausscheidung des Branntweins möglich sein solle, wie denn auch das Bestehen derartiger Wirthschaften, wie z. B. der sogenannten Heimaths-Herbergen, welche den Branntwein ausdrücklich freiwillig ausschließen, diese Möglichkeit beweise. Werde aber von Seiten der konzessionirenden Behörden von dieser Befugniß der Scheidung beider Konzessionsgebiete der sachgemäße Gebrauch gemacht und dabei die Stütze benutzt, welche man in der notorischen Abneigung der meisten Landgemeinden gegen das Entstehen überflüssiger Schankwirthschaften besitze, so sei nicht abzusehen, warum es nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung weniger möglich sei, einer Ueberschwemmung des platten Landes mit Schankwirthschaften vorzubeugen, als früher. Es sei deshalb nicht sowohl eine Aenderung der Gesetzgebung angezeigt, als auf eine andere und richtigere Auffassung und Handhabung derselben hinzuweisen.

Der Beschluß der Kommission ging per majora dahin,

> die vorliegende Petition zwar im Reichstage zum Vortrage zu bringen, zugleich aber dort zu beantragen, über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen, weil etwaigen Mißständen der fraglichen Artikel durch eine strenge Anwendung des Schlußsatzes des §. 33. der Gewerbe-Ordnung von der Landesregierung entgegengewirkt werden könne.

Berlin, den 11. November 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani, Vorsitzender. Albrecht. Dr. Banks. von Below. Graf Bethusy-Huc. von Cranach. Dernburg. Dickert. Frhr. von Dörnberg. Düesberg. Fauler. Dr. Grimm. Günther (Sachsen). Jacobi. von Kusserow. Freiherr von Landsberg. Lentz. Louis. Ludwig. von Mallinckrodt. Dr. Moufang. von Oheimb. Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Ulrich. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Westphal.

Nr. 69.

Bericht

der

dritten Abtheilung, betreffend die Ungültigkeits-Erklärung der Wahl im siebenten Oppelner Wahlkreise.

In dem siebenten Oppelner Wahlkreise ist der geistliche Rath Müller zum Abgeordneten gewählt worden. Die Wahl ist vielfach angefochten und die Erörterung der eingegangenen

Proteste, resp. Gegenproteste hatte den Reichstag bereits in fünf Sitzungen, nämlich in der Sitzung vom 27. März c. (Stenogr. Berichte S. 19), Sitzung vom 5. April c. (Stenogr.-Berichte S. 181), Sitzung vom 18. April (Stenogr.-Berichte S. 252 bis 256), Sitzung vom 1. Mai (Stenogr.-Berichte S. 510 bis 515), Sitzung vom 24. Mai (Stenogr.-Berichte S. 913), beschäftigt.

Nachdem der Reichstag in der Sitzung vom 27. März c. beschlossen hatte, die Wahl nicht zu beanstanden, die einzige damals vorliegende Beschwerde aber dem Reichskanzleramte zur Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung mitzutheilen, wurde, als die Zahl der Proteste sich inzwischen gemehrt hatte, am 5. April c. die Beanstandung der Wahl und die Erhebung der Beweisaufnahme beschlossen und diese letztere demnächst auch auf die später eingereichten Beschwerden ausgedehnt. —

Bei Feststellung des Wahlergebnisses am 7. März cr. lagen dem Wahl-Kommissar sämmtliche Wahlverhandlungen mit Ausnahme der über die Wahl in Golkowitz (22. Wahlbezirk des Kreises Rybnik) vor und es wurde das Resultat der Wahl, wie folgt, ermittelt:

Es waren abgegeben gültige Stimmen . . . 16,795,
die absolute Majorität betrug . . . . . . 8,398.
Es hatten Stimmen erhalten:
der geistliche Rath Müller in Berlin . . . 9.117,
der Herzog von Ratibor 7,537,
der Major von Graeve . . . . 133.
Acht Stimmen hatten sich zersplittert.

Der geistliche Rath Müller hat hiernach 719 Stimmen über die absolute Majorität erhalten und wurde als gewählt proklamirt.

Nach erfolgter Feststellung des Wahlergebnisses ging dem Wahlkommissar das Protokoll über die Wahl in Golkowitz zu. Wennschon die dort abgegebenen Stimmen daher bei jener Feststellung nicht berücksichtigt werden konnten, so werden sie doch bei der Prüfung der Wahl durch den Reichstag nicht außer Betracht gelassen werden dürfen, da weder das Wahlgesetz noch das Wahlreglement die Nichtberücksichtigung verspätet eingereichter Wahlverhandlungen anordnet, der §. 25. des Reglements vielmehr nur die Wahlvorsteher für die pünktliche Einsendung der Verhandlungen verantwortlich macht. Ob im vorliegenden Falle dem Wahlvorsteher eine Verschuldung zur Last zu legen, ist nicht ermittelt.

Es sind in Golkowitz abgegeben 54 Stimmen, davon 31 für den Herzog von Ratibor und 23 für den Landrath Brauns. Unter Zurechnung dieser Stimmen stellt sich das Ergebniß der Wahl im ganzen Wahlkreise wie folgt:

Zahl der abgegebenen Stimmen 16,849,
absolute Majorität 8,425,
der geistliche Rath Müller hat erhalten . . 9,117 Stimmen,

d. h. 692 über die absolute Majorität.

Die in den Protesten enthaltenen Ausführungen, rücksichtlich deren in Folge der Beschlüsse des Reichstages Beweis erhoben ist, lassen sich in zwei Gruppen sondern, je nachdem darin eine Beeinflussung der Wähler Seitens der Geistlichkeit oder das Vorhandensein anderer Irregularitäten behauptet wird.

Was zuvörderst die letzteren anbetrifft, so beziehen sich die zur Beweisaufnahme verwiesenen Beschwerden auf die Wahlen in den nachstehenden neun Wahlbezirken:

1. Tichau (Wahlbezirk 69., Kreis Pleß).

Der Förster Frost behauptet in einer Eingabe vom 5. März c., daß in Tichau der Gemeindewächter im Auftrage des Steuererhebers Nitsche sämmtlichen Wählern des Bezirks Stimmzettel für den geistlichen Rath Müller mit dem Bedeuten eingehändigt habe, daß sie in eine Strafe von fünf Thalern verfallen würden, wenn sie diese Zettel im Wahltermin nicht abgeben sollten. In Folge dessen hätten die meisten Wähler aus Furcht vor Strafe für Müller gestimmt.

Der Steuererheber Nitsche erklärt bei seiner Vernehmung am 27. Mai c., daß er die Wächter Scholtys und Faron nicht beauftragt, sondern ersucht habe, aus Gefälligkeit bei der Vorladung der Wähler zur Wahl die auf Müller lautenden Stimmzettel zu vertheilen, daß er ihnen aber die Androhung einer Strafe von 5 Thlrn. nicht aufgetragen habe.

Die Wächter Scholtys und Faron, sowie der 19jährige Sohn des letzteren, Albert Faron, räumen ein, die Stimmzettel von dem ꝛc. Nitsche erhalten und in dem ganzen Wahlbezirke vertheilt zu haben, bestreiten aber, dabei irgend welche Drohungen ausgesprochen zu haben.

Dagegen bekunden eidlich:

a. der Jäger Martin Cieply: seine Frau habe ihm gesagt, es sei ihr der Stimmzettel für Müller in seiner Abwesenheit von dem Albert Faron mit den Worten übergeben: „Wenn Euer Mann in dem Wahltermine nicht erscheinen und dem geistlichen Rath Müller seine Stimme nicht geben sollte, so wird ein strenger Befehl an ihn erlassen werden."

b. Der Häusler und Holzschläger Bajura: seine Frau habe ihm mitgetheilt, der Wahlzettel sei ihr von dem Albert Faron mit dem Bemerken übergeben: „Sagt Eurem Manne, daß er den Zettel bis zur Wahl gut aufbewahrt und denselben rein hält, daß er ihn im Wahltermin abgiebt und daß er, wenn er dies nicht thun sollte, in fünf Thaler Strafe genommen wird." Er habe den Zettel aus Furcht vor der angedrohten Strafe abgegeben.

c. Die verehelichte Holzschläger Catharina Duka: es sei ihr von dem Albert Faron ein Stimmzettel für ihren Mann mit den Worten übergeben: „Hebt diesen Zettel gut auf, damit er rein bleibt, und gebt ihn am Wahltage Eurem Mann, damit derselbe ihn im Wahllokal abgiebt. Sagt Eurem Mann, wenn er dies nicht thut, so verfällt er in fünf Thaler Strafe." Der Mann sei am Wahltage krank gewesen und habe den Zettel einem anderen Wähler gegeben.

Eine Confrontation dieser Zeugen mit dem Albert Faron ist resultatlos geblieben.

2) Wahlbezirk Krassow (Nr. 38. Kreis Pleß).

Es ist behauptet, der Wahlvorsteher, Lehrer Lanczek, habe während des Wahlaktes die ohne Wahlzettel erschienenen Wähler an seine Ehefrau in die Küche gewiesen Behufs Empfangnahme von Stimmzetteln auf den Namen des geistlichen Raths Müller.

Der Lehrer Lanczek räumt ein, dies in einem Fall gethan zu haben; daß es öfter geschehen sei, vermag auch der vernommene Zeuge nicht zu bekunden.

Der ꝛc. Lanczek räumt aber ferner ein, daß er den Kindern in der Schule die ihm von dem Pfarrer Wrazidlo zugeschickten Wahlzettel mit dem Namen Müller mit nach Hause gegeben und ihnen aufgetragen habe, zu Hause zu sagen: „ich schicke hier den Zettel, der Vater könne einen Zettel zur Wahl bringen."

3) Lendzin (Wahlbezirk Nr. 44. Kr. Pleß).

Der Wahlvorsteher, Lehrer Borzutzki, welcher beschuldigt ist, im Wahllokale während des Wahlaktes Zettel für den geistlichen Rath Müller vertheilt zu haben, hat bei seiner Vernehmung eingeräumt, dies in einem Falle, als ein Wähler ohne Zettel erschienen sei, gethan zu haben. Die Zettel seien ihm vom Pfarrer Wrazidlo gegeben worden. Die vernommenen Zeugen können aus eigener Wahrnehmung nichts bekunden, erklären aber, es sei allgemein davon gesprochen worden, daß der Wahlvorsteher im Wahllokale Zettel für den Rath Müller vertheilt habe.

4) Podlesi (Wahlbezirk Nr. 58. Kr. Pleß).

Der Wahlvorsteher, Lehrer Frank, soll die Beisitzer und den Protokollführer gar nicht vorschriftsmäßig verpflichtet haben.

Der ꝛc. Frank hat bei seiner Vernehmung erklärt, daß er nicht mehr wisse, ob er den Mitgliedern des Wahlvorstandes den Handschlag abgenommen hat, er habe ihnen aber Folgendes eröffnet:

„Meine Herren! Ihnen ist die Form bei Wahlen bekannt und so verpflichte ich Sie an Eidesstatt als Beisitzer resp. Protokollführer."

Die Mitglieder des Wahlvorstandes bestätigen, daß ihnen eine „zweckentsprechende Eröffnung" gemacht sei, sie erinnern

sich nicht, daß sie durch Handschlag verpflichtet sind, und glauben nicht, daß dies geschehen.

5. Urbanowitz (Wahlbezirk 71. Kr. Pleß).

Der Wahlvorsteher, Lehrer Kubanek, ist angeschuldigt, Wahlzettel für Abwesende angenommen und deren Eintragung in die Stimmliste bewirkt zu haben. In der dieserhalb gegen ihn auf Grund des §. 108. des Str.-G.-B. eingeleiteten Untersuchung ist er freigesprochen, weil der Richter den strafbaren Vorsatz, ein unrichtiges Wahlergebniß herbeizuführen, nicht für festgestellt erachtet hat.

Nach Lage der Verhandlungen wird dieser Ausgang der gerichtlichen Untersuchung auch für die Wahlprüfung maßgebend sein müssen.

6. Wilkowy (Wahlbezirk 76. Kr. Pleß).

Die Behauptung des Protestes, daß die Beisitzer und der Protokollführer sich aus dem Wahllokal entfernt haben, wird durch die Zeugen-Aussagen bestätigt; der Wahlvorsteher Frost ist über eine Stunde lang mit dem als Beisitzer fungirenden Schulzen Pich allein in dem Lokal anwesend gewesen. Der WahlVorsteher hat vor der Entfernung der Beisitzer und des Protokollführers „zu seiner Sicherung" die Stimmzettel aus der Urne genommen und versiegelt, und das Packet erst nach 6 Uhr wieder geöffnet. Vor ihrer Entfernung haben Beisitzer und Protokollführer das noch nicht abgeschlossene Wahlprotokoll unterzeichnet. Der Wahlvorsteher hat wiederholt gegen diese Entfernung, für welche die Mitglieder des Wahlvorstandes bei ihrer Vernehmung eine Entschuldigung nicht angegeben haben, protestirt und es gewinnt daher den Anschein, daß dieselbe eine tendenziöse gewesen ist. Es ist dies jedoch nicht bestimmt erwiesen.

7. Zabrzeg (Wahlbezirk 80. Kr. Pleß).

Die Behauptung des Protestes, daß der Wahlvorsteher, Schulze Kotzur, im Wahllokal während des Wahlaktes Zettel für den Rath Müller vertheilt habe, wird von dem Schulzen Kotzur bestritten und durch die Depositionen der vernommenen Zeugen nicht erwiesen.

Der Schulze Kotzur ist aber jedenfalls ein sehr ungeeigneter Wahlvorsteher gewesen, da er lesens- und schreibensunkundig ist und sich daher außer Stande befunden hat, die Stimmzettel vorzulesen und seine sonstigen Obliegenheiten gehörig zu erfüllen.

8. Wilchwa (Wahlbezirk Nr. 28. Kr. Rybnik).

Es ist in einem von dem Stadtverordneten Reich in Rybnik ausgegangenen Protest behauptet worden, daß in der Gemeinde Wilchwa der Gemeindebote Stimmzettel für Müller ausgetheilt und dabei den Wählern gedroht habe, daß, wer nicht zur Wahl gehe und dem Müller seine Stimme gebe, 5 Sgr. Strafe zahlen müsse. Der Gemeindebote habe die Zettel von der Loslauer Geistlichkeit erhalten.

Der Gemeindebote Tkotsch erklärt bei seiner nicht eidlichen Vernehmung:

„Ich habe sowohl Zettel für den geistlichen Rath Müller in Berlin, welche ich von dem Schulzen bekommen habe, als für den Herzog von Natibor, die ich von dem Freigutsbesitzer Schindler erhielt, im Dorfe herumgetragen, habe aber Jedem überlassen, welchen Zettel er wählen wolle. Daß ich geäußert hätte, es würde Jeder Strafe zahlen müssen, der nicht zur Wahl kommt, muß ich bestreiten."

Dagegen deponirt der eidlich vernommene Zeuge Kozielski: „ich kann bezeugen, daß der Dorf-Ordonnanz mir und Anderen Wahlzettel gegeben hat, mit der Aufforderung, zur Wahl zu gehen und denselben abzugeben. Wer dies nicht thue, werde in eine Strafe von 5 Sgr. verfallen."

Der Zeuge Grobelny hat ebenfalls, jedoch nicht von dem Gemeindeboten, sondern von seinem Schwager (wer dies ist, sagt Zeuge nicht) einen Wahlzettel mit dem Bedeuten erhalten, daß Jeder, der nicht zur Wahlurne ginge und den Zettel abgebe, 5 Sgr. Strafe zahlen müsse.

Auf wen die Zettel gelautet, sagen die Zeugen nicht.

9. Loslau (Wahlbezirk 3. Kreis Rybnik).

Es wird behauptet, daß in Loslau der Ortsarme Mosch zur Stimmabgabe zugelassen sei. Die Zeugenaussagen haben dies nicht aufgeklärt; der Landrath von Richthofen spricht in seinem Bericht die Vermuthung aus, daß diese Behauptung auf einem Irrthum beruhe, indem wahrscheinlich nicht der achtzigjährige sehr gebrechliche Ortsarme Mosch, sondern dessen Sohn gewählt haben werde. In der Wählerliste von Loslau ist ein Wähler Namens Mosch, 55 Jahre alt, sub 196 aufgeführt und hat derselbe auch gewählt.

Erheblicher als die vorstehend erörterten Proteste erscheinen diejenigen, welche sich auf die Wahlbeeinflussung durch die Geistlichkeit von der Kanzel und dem Altar aus beziehen.

Die Geistlichen, welche in den Protesten einer derartigen Einwirkung auf die Wähler beschuldigt werden, sind der Erzpriester Schumann in Alt Berun, der Pfarrer Wrazidlo in Lendzin, der Pfarrer Marx in Loslau und der Pfarrer Siekira in Ober-Jastrzemb.

I. Erzpriester Schumann in Alt-Berun.

In einem von dem Theerschwelerei-Besitzer Schmidt eingereichten, von dem Bürgermeister und Polizeiverwalter Bialetzki aufgenommenen Protokoll, d. d. Berun, den 3. April c. hat der Kreis- und Ortsschulze, Freigutsbesitzer Pudelko aus Urbanowitz, folgende Erklärung niedergelegt:

„Den Sonntag vor den Wahlen des Reichstages wohnte ich dem Hauptgottesdienste in der katholischen Kirche in Berun bei und hörte die vom Pfarrer und Erzpriester Schumann gehaltene Predigt an. Am Schlusse der Predigt sagte der Pfarrer Schumann von der Kanzel in polnischer Sprache zur Kirchengemeinde ungefähr Folgendes:

„„Am 3. März werden Wahlen für den Reichstag stattfinden. Ich habe Euch noch nie betrogen oder Falsches gesagt, hört auf mich und wählet Alle einen Katholiken, ich werde Euch Zettel für den Kandidaten zu Eurem Schulzen schicken.""

„Wenn ich nicht irre, hat der Pfarrer noch von einem Artikel oder §. 15. gesprochen und daß es sich jetzt am Meisten um ihn handle.

„Einige Tage darauf gab der Todtengräber Spoczek in meiner Wohnung Stimmzettel für den geistlichen Rath Müller zur Vertheilung ab."

In derselben Verhandlung hat der Bürgerstellenbesitzer Franz Kulski den Inhalt dieses Kanzelvortrages dahin wiedergegeben, daß der Pfarrer Schumann gesagt habe:

„Wählt nur einen Katholiken und wahret Euch gegen Andersgläubige. Ich werde Stimmzettel an die Herren Schulzen senden und diese nehmt an."

Der Pfarrer habe die Bitte „an die geehrten und geschätzten Herrn Schulzen" hinzugefügt, die Zettel in den Gemeinden vertheilen zu wollen. Er habe auch auf den §. 15. irgend eines Gesetzes hingedeutet und dabei gesagt: „Sorgen wir mit allen Kräften dafür, daß dieser Paragraph stehen bleibt, sonst sind wir unglücklich."

Bei seiner eidlichen Vernehmung vor dem Kommissar der Königl. Regierung in Oppeln hat der Franz Kulsky diese Aussage ihrem wesentlichen Inhalte nach mit folgenden Worten bestätigt:

„Am Sonntage vor der Wahl hat der Pfarrer Schumann in Alt-Berun von der Kanzel die Gemeinde aufgefordert, nur einen solchen Katholiken zu wählen, der an Art. 15. der Preußischen Verfassung festhält. Er würde Wahlzettel in die Gemeinden schicken."

Der Zeuge Pudelko ist bei seiner Vernehmung von dem Regierungs-Kommissar nicht vereidigt worden. Er versichert, daß der Pfarrer Schumann nach beendigter Predigt von der Kanzel etwa folgende Worte an die Gemeinde gerichtet habe:

„Leute! jetzt kommt die Wahl zum Reichstage, jetzt wird es sich um verschiedene Sachen handeln, man muß sich daher einen solchen Mann aussuchen, der für das Land und für uns gut spricht; ich habe auch Zettel und es kann sich Jeder welche abholen, der da will. Ich habe die Zettel für einen Mann, auf den Ihr Euch verlassen könnt."

Der Erzpriester Schumann, welchem die Aussagen in

der Verhandlung vom 3. April c. vorgelegt sind, hat sich vor dem Regierungs-Assessor v. Wittken in der Verhandlung d. d. Berun den 26. Mai 1871, folgendermaßen ausgelassen:

„An einem Sonntage vor der am 3. März d. J. stattgefundenen Reichstagswahl habe ich nach dem Schlusse der Predigt von der Kanzel in polnischer Sprache zur Kirchengemeinde ungefähr Folgendes gesagt:

„Wir stehen vor den so ungemein wichtigen Reichstagswahlen, an denen Jeder, der es wohl mit seinem Vaterlande meint, Theil zu nehmen haben wird. Ihr seid eine bedeutende katholische Gemeinde, und es wird es Euch Niemand verargen, wenn Ihr als solche einem katholischen Manne Euere Stimmen geben würdet. Ich habe durchaus keine Berechtigung, Euch Jemanden aufzudrängen. Ihr habt im Gegentheil alle Freiheit bei der Wahl. Solltet Ihr jedoch mir Glauben schenken (und ich habe den Glauben durch Nichts bei Euch verwirkt), dann bin ich bereit, auf Euren Wunsch Euch mit Wahlzetteln bei mir zu versehen, oder diese in Eure Gemeinden zu schicken."

Mehr habe ich nicht gesprochen. Die von diesen Worten abweichenden Auslassungen des Schulzen Pudelko und des Franz Kulsky kann ich als richtig nicht anerkennen.

Ueber den Artikel 15. der Verfassung habe ich an diesem Tage nicht gesprochen; doch will ich nicht bestreiten, daß ich in einer meiner früheren Kanzelreden auf die Wichtigkeit dieses Artikels hingewiesen habe.

Ich habe Wahlzettel auf den Namen des geistlichen Raths Müller in meiner Wohnung selbst vertheilt an solche Personen, welche dieselben zu haben wünschten, habe auch solche Zettel an diejenigen Gemeinden versandt, welche solche verlangten."

Im Wesentlichen stimmt hiernach die Erklärung des Erzpriesters Schumann mit den Aussagen der Zeugen überein, indem sie es außer Zweifel stellt, daß er von der Kanzel herab für einen Kandidaten gesprochen hat, den er zwar nicht namentlich genannt, für welchen er aber Zettel zu vertheilen versprochen hat. Er selbst giebt zu, demnächst Zettel für den geistlichen Rath Müller vertheilt zu haben, und die vernommenen Zeugen bestätigen, daß diese Vertheilung nicht nur in Berun, sondern auch in anderen zu der Parochie des Pfarrers Schumann gehörigen Gemeinden erfolgt ist. Der schon erwähnte Franz Kulsky hat dabei eidlich erhärtet, daß der Kirchenvorsteher Kotzurek, welcher sich eingestandener Maßen im Auftrage des Pfarrers mit der Vertheilung von Zetteln befaßt hat, ihm bei Uebergabe eines solchen gesagt habe:

„im hiesigen Kreise sind mehr Evangelische als Katholiken und die Evangelischen wollen uns erdrücken".

II. Der Pfarrer Carl Wrazidlo in Lendzin.

Der Pfarrer Wrazidlo war durch die von dem Polizeiverwalter Heerde unter dem 3. April c. vernommenen Zeugen Miska und Sporys beschuldigt worden, an dem Sonntage vor der Wahl in der Kirche vor versammelter Kirchengemeinde gesagt zu haben:

„Leute! Ihr dürft den Herrn Herzog von Ratibor nicht wählen, weil er unsere Religion, die in großer Gefahr schwebt, nicht vertreten will.

„Ihr dürft nur den Rath Müller wählen, denn der wird unsere Religion vertreten. Wenn Ihr den Rath Müller nicht wählen werdet, so werden Juden Eure Kinder unterrichten".

Hierüber von dem Regierungs-Assessor v. Wittken vernommen, hat sich der Pfarrer Wrazidlo, wie folgt, ausgelassen:

„Vor der in diesem Jahre stattgehabten Reichstagswahl bin ich von mehreren Eingepfarrten befragt worden, wie sie sich bezüglich der Wahl zu verhalten hätten.

„Hieraus wollte ich Veranlassung nehmen, in der Kirche über die Wahlen der Gemeinde etwas zu sagen.

„Mein Kandidat war der geistliche Rath Müller, der von dem in Schrau (Kr. Rybnick) bestandenen Wahlkomité aufgestellt war und den ich aus seinen Schriften kannte.

„Nachdem ich mich jedoch davon überzeugt hatte, daß für den Herzog von Ratibor sehr stark agitirt war, habe ich dies aufgegeben und mich darauf beschränkt, an einem Sonntage vor der Wahl vom Altare aus etwa Folgendes zu sagen:

„Ich hatte allerdings die Absicht, bezüglich der „Reichstagswahl Euch Mehreres ans Herz zu legen, „es geht mir aber heute wie einem Jäger, dem „das Pulver naß geworden. Ich für meinen Theil „wähle den Rath Müller und Ihr wählt, wen „Ihr wollt".

„Ein zweites Mal habe ich an einem Sonntage vor der Wahl bei dem Verlassen der Kanzel zur Gemeinde gesagt, die Männer möchten unten, außerhalb der Kirche auf mich warten, ich hätte denselben noch etwas zu sagen.

„Unten, in der Vorhalle der Kirche, wo ich Schutz gegen das starke Schneegestöber suchte, erwartete ich die Männer der Gemeinde. Dieselben zeigten aber keine große Lust, dort noch zurückzubleiben, und ärgerlich hierüber habe ich den Vorübergehenden an dieser Stelle nur zugerufen:

„Wir sollten den Herzog von Ratibor wäh- „len, da er aber die von ihm geforderten Garan- „tieen nicht geben wollte, so wählen wir Geistliche „den Rath Müller und Ihr wählt, wen Ihr „wollt".

„Ohne Bezug auf die Wahl habe ich ungefähr Anfangs Februar dieses Jahres in der Predigt die konfessionslosen Schulen erwähnt und hierüber gesagt, daß bei konfessionslosen Schulen auch Juden Lehrer sein könnten.

„Es ist nicht richtig, daß ich vor der Wahl alle Gemeinden meiner Parochie mit Stimmzetteln für den geistlichen Rath Müller versehen habe. Ich habe solche Zettel allerdings gehabt, aber nur an solche Wähler abgegeben, welche dieselben haben wollten".

Die Zeugen Sporys und Miska haben bei ihrer eidlichen Vernehmung im Wesentlichen diese Auslassung bestätigt.

Sporys erinnert sich mit Bestimmtheit, daß der Pfarrer Wrazidlo an einem Sonntage vor der Wahl von der Kanzel zur Gemeinde gesagt habe:

„Jetzt ist eine solche Zeit eingetreten, daß die andern Religionsgesellschaften gegen die katholische Religion zu Felde ziehen und es wird nächstens ein Gesetz herausgegeben werden, daß jüdische Lehrer Eure Kinder unterrichten können."

An diesem Tage habe der Pfarrer über die Reichstagswahl nicht gesprochen. Dagegen habe derselbe an einem andern Sonntage vor der Wahl von der Kanzel aus die Männer aufgefordert, unter der Glocke auf ihn zu warten und hier habe er demnächst zu den versammelten Männern gesagt:

„Jetzt wissen wir bereits, daß der Fürst von Pleß auf seine Wahlkandidatur verzichtet hat und deshalb können wir wählen, wen wir wollen.

„Wählt also den geistlichen Rath Müller oder auch den Herzog von Ratibor.

„Ich würde mir den geistlichen Rath Müller vorziehen, weil dieser ein Mann ist, der sich vor Niemandem fürchtet, der gut zu reden versteht und der zum katholischen Glauben wie eine Mauer festhält.

„Wir müssen einen Mann wählen, der zu unserm Glauben festhält."

Der Zeuge fügt hinzu: „In Folge dieser wiederholten Belehrungen des Pfarrers Wradzidlo haben viele Wähler ihre Stimme dem geistlichen Rath Müller gegeben."

Der Zeuge Miska schreibt die geringe Betheiligung an der Wahl in Lendzin (es haben dort von 387 Wählern 149 ihre Stimmen abgegeben) der Einwirkung des Pfarrers zu und giebt die von diesem in der Vorhalle der Kirche gesprochenen Worte dahin wieder:

„Da der Herzog von Ratibor sich nicht darüber erklärt hat, daß er als Abgeordneter für den katholischen Glauben eintreten wolle, so könnt Ihr denselben

nicht wählen. Ihr müßt einen Mann wählen, der wie eine Mauer zum katholischen Glauben steht, und dies ist der geistliche Rath Müller."

Der Zeuge Nitra, der, wie mehrere andere Personen von dem Pfarrer Wrazidlo Wahlzettel für Müller zur Vertheilung erhalten hat, erklärt bei seiner nur informationsweise erfolgten Vernehmung, er habe sich dieserhalb zum Pfarrer begeben, „weil der Pfarrer in der Kirche bekannt gemacht habe, daß sowohl bei ihm, als bei dem Organisten Wahlzettel für den geistlichen Rath Müller zu haben seien."

Der Zeuge Hundy ist von dem Pfarrer Wrazidlo vor das Wahllokal gestellt worden und hat dort circa 30 Wahlzettel an solche Wähler vertheilt, die mit Zetteln nicht versehen waren. —

Die Erörterung dieses Protestes in der 17ten Sitzung des Reichstages hat einen Gegenprotest d. d. Lendzin den 3. Mai c. hervorgerufen, der von dem Freischoltiseibesitzer Körner, dem Lehrer Lanzek und 31 andern Personen unterzeichnet ist und den der Reichstag in der Sitzung vom 24. Mai dem Reichskanzler mit dem Ersuchen der Berücksichtigung bei der Untersuchung zu überreichen beschlossen hat.

In diesem Gegenprotest sind zunächst die Worte angeführt, welche der Pfarrer Wrazidlo in der Kirche gesagt zu haben von den Zeugen Sporys und Miska beschuldigt war, und demnächst heißt es darin wörtlich:

„Diese Worte soll unser Pfarrer Wrazidlo am Sonntage vor der Wahl von der Kanzel herab zur versammelten Gemeinde gesagt haben. Diese rein erdichteten Worte sind von unserem Pfarrer nie zu uns gesprochen worden; im Gegentheil ist von demselben uns die freie Wahl mit den Worten empfohlen: Wählet, wen Ihr wollt.

Wir geben hiermit der Wahrheit Zeugniß und erklären die gegen unsern Herrn Pfarrer erhobene Beschuldigung als gänzlich unwahr. Wir sehen in diesen Worten eine böswillige Verläumdung für die Person unseres Pfarrers, der weder in seinen Predigten die aufgestellten Kandidaten genannt, noch von der Kanzel, die er für Wahlagitationen nie gebraucht, die obigen Worte der Beeinflussung gesprochen hat.

Wir bitten deshalb:

Ein Hoher Reichstag wolle von unserer Erklärung, die wir eidlich zu erhärten jederzeit bereit sind, Akt nehmen zum Zwecke der Rektifizirung der Schlußfolgerungen des Dr. Gneist, die auf Grund falscher Zeugnisse gezogen wurden."

Diesem Antrage gemäß sind sämmtliche 33 Unterzeichner von dem Regierungs-Assessor Meier vernommen und vereidet worden und sie alle, der Freigutsbesitzer Körner und der Lehrer Lanzek an der Spitze, haben, soweit sie überhaupt zur Sache etwas haben bekunden können, nicht nur die Behauptung in dem Gegenprotest, daß die dem Pfarrer Wrazidlo zugeschriebenen Worte rein erdichtet und eine böswillige Verleumdung seien, zurücknehmen müssen, sondern sie sind auch zum Theil genöthigt gewesen, die Hergänge noch für den Pfarrer Wrazidlo gravirender darzustellen, als dies durch seine Aussage und die Depositionen der Belastungszeugen geschehen ist.

Während der Pfarrer bei seiner von dem Altar aus gehaltenen Anrede an die Gemeinde sich nur mit einem Jäger, dem das Pulver naß geworden ist, verglichen und auf die knappe Mittheilung beschränkt haben will, daß er den Rath Müller wählen werde, bekundet der Lehrer Lanzek, der selbst bekennt, von dem Pfarrer zur Mitwirkung für die Wahl des Müller veranlaßt zu sein und sich zur Vertheilung der Wahlzettel der Schulkinder bedient zu haben, hierüber Folgendes:

„Es war an einem Sonntage — ich befand mich auch in der Kirche — als der Pfarrer nach beendetem Gottesdienste sich zur versammelten Gemeinde wandte, vom Hochaltar etwa Folgendes sagend:

„Die Wahlen stehen bevor. Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Pleß trat von der Kandidatur zurück. An dessen Stelle ist der Herzog von Ratibor als Kandidat aufgestellt. Auf eine an ihn ergangene Anfrage, ob er die katholische Religion wahren würde, ist keine Antwort erfolgt. Der Herr Herzog ist auch Katholik. Es sind demnach zwei Kandidaten, der Herzog von Ratibor und der geistliche Rath Müller.

Ich wähle für meine Person den geistlichen Rath Müller in Berlin."

Der Zeuge Gekulla sagt aus:

„An einem Sonntage vor der Wahl zum Reichstage befand ich mich in der Kirche und hörte, wie der Pfarrer von der Kanzel sagte:

Es sind zwei Kandidaten für den Reichstag aufgestellt, der Herzog von Ratibor und der geistliche Rath Müller; ich wähle den geistlichen Rath Müller, der ein guter Katholik ist und die katholische Kirche vertreten kann. Ihr, Leute, könnt wählen, wen ihr wollt."

„Der Pfarrer hat übrigens viel mehr gesprochen; doch habe ich nicht Alles behalten; der Kern der Rede war, daß der geistliche Rath Müller ein sehr tapferer Vertheidiger der Kirche ist. Außerdem sagte der Pfarrer noch, die katholische Kirche sei in Gefahr; man wolle die Schule von der Kirche trennen, und schließlich werde es noch dahin kommen, daß Juden christliche Kinder unterrichten. Weil er nun wisse, daß der geistliche Rath Müller den Gefahren gegenüber fest zur Kirche halten würde, deshalb würde er ihn wählen."

Der Zeuge Rygalla bekundet, der Pfarrer habe von einem Altare in der Kirche folgende Ansprache gehalten:

„Ich will Euch noch etwas über die Wahl sagen. Es ist als Kandidat aufgestellt der Herzog von Ratibor und der geistliche Rath Müller. Ich höre, Ihr wollt den Herzog wählen; ich werde für den geistlichen Rath Müller stimmen, obgleich er schon dreimal bestraft worden ist, und Ihr wählt, wen Ihr wollt."

Der Zeuge Johann Blotko giebt die Ansprache des Pfarrers unter dem Glockenthurm dahin wieder:

„Wählt nicht den Herzog von Ratibor, sondern wählt den geistlichen Rath Müller; der ist ein guter Katholik. Denn sonst ist zu befürchten, daß die Schule von der Kirche getrennt wird und daß es noch dahin kommt, daß die Juden Eure Kinder unterrichten.

Der Herzog von Ratibor kommt mir vor, wie ein Sieb; wenn man Wasser hineingießt, so läuft es wieder heraus."

Der Lehrer Braschke deponirt:

„An einem Sonntage vor der Wahl war ich zum Vormittagsgottesdienste in der Kirche. Nach beendetem Gottesdienst forderte der Pfarrer die Männer der Gemeinde auf, ihn unter dem Glockenthurm zu erwarten."

„Ich begab mich demnach ebenfalls an besagten Platz. Hier theilte uns der Pfarrer mit:

„Wir haben einen Abgeordneten zu wählen. Ich habe mich in Folge dessen in Pleß erkundigt, ob der Fürst eine Kandidatur annehmen wolle, zu meinem Bedauern jedoch erfahren, daß er in unserem Bezirke nicht als Kandidat auftreten werde.

„Es ist daher der Herzog von Ratibor als Kandidat aufgestellt, es soll aber vorher an ihn geschrieben werden, ob er bereit sei, im Reichstage für die Interessen der katholischen Kirche einzutreten."

„An einem anderen Sonntage darauf war ich wieder zum Vormittagsgottesdienste in der Kirche, als der Pfarrer Wrazidlo nach dem Gottesdienste der Gemeinde von den Stufen des Hochaltars mittheilte, daß der Herzog von Ratibor auf die an ihn gerichtete, oben erwähnte Anfrage nicht geantwortet habe." Er bemerkte noch:

„Es ist daher bedenklich, den Herzog von Ratibor zu wählen und werde ich in Folge dessen den geistlichen Rath Müller wählen, der ein guter Katholik ist. Euch bleibt überlassen, zu wählen wen Ihr wollt."

In ähnlicher Weise haben sich noch andere Unterzeichner des Gegenprotestes ausgesprochen, als zu ihrer darin gewünschten eidlichen Vernehmung geschritten wurde.

Unter diesen Umständen ist es von Interesse, zu erfahren, wie dieser Gegenprotest zu Stande gekommen ist.

Hierüber giebt zunächst der Lehrer Hettwer Auskunft. Nachdem er erklärt, daß er von der „ganzen Sache nichts wisse", da er an den betreffenden Sonntagen nicht in der Kirche gewesen, fährt er fort:

„Wenn ich trotzdem den Gegenprotest mit unterzeichnet habe, so habe ich dies nur gethan, um die Zahl der Unterschriften zu vermehren. Der Pfarrer hatte nämlich an einem Sonntage den Gemeindemitgliedern vor der Kirche das Protokoll der 17. Reichstagssitzung vorgelesen, worin der Referent Dr. Gneist über die Wahlthätigkeit des Pfarrers Wrazidlo referirt hatte, und die Versammlung zur Unterschrift des Gegenprotestes vom 3. Mai c. aufgefordert."

Und der Zeuge Klyck deponirt:

„Bezüglich der Unterschrift auf dem Gegenproteste muß ich erklären, daß mir der Inhalt desselben vollständig fremd geblieben ist. Ich wurde vom Pfarrer zur Unterschrift in seine Wohnung zu kommen aufgefordert. Hier wurde mir vom Lehrer Lanzek ein beschriebenes Blatt vorgelegt, ich mußte die Feder halten und machte drei Kreuze."

Der Pfarrer selbst hat also zur Unterzeichnung des, wenn auch von ihm vielleicht nicht verfaßten, so ihm doch jedenfalls bekannten, in dem Pfarrhause ausgelegten Gegenprotestes aufgefordert und die Unterzeichner dadurch veranlaßt, sich zur eidlichen Erhärtung von Behauptungen zu erbieten, die sie selbst später als unwahr bezeichnen mußten. Und wie wenig wählerisch man rücksichtlich der Person der Unterzeichner hierbei verfahren ist, mag daraus entnommen werden, daß der Zeuge Paul Tomanek beschworen hat, er sei bei der Unterzeichnung in trunkenem Zustande gewesen, und daß Thomas Balla erklärt hat, er sei so schwerhörig, daß er nur dann etwas verstehe, wenn man ihm laut in die Ohren schreie, er habe daher von der Wahlangelegenheit nichts gehört, auch nicht erfahren, um was es sich in dem von ihm unterkreuzten Schriftstücke gehandelt habe.

III. Der Pfarrer Marx in Loslau.

Der Pfarrer Marx ist in dem Proteste des Kaufmann Reich beschuldigt worden, sowohl in der Kirche von Loslau, als in der Filialkirche von Marklowitz die Wahl des geistlichen Raths Müller von der Kanzel herab empfohlen zu haben.

1. In der Kirche von Loslau soll er gesagt haben:

„Diejenigen, welche gegen Müller stimmen, wollen den Katholiken alle Rechte nehmen. Wählt, wen Ihr wollt, ich bringe Euch den geistlichen Rath Müller in Vorschlag."

Der vorgeschlagene Zeuge Figulla kann hierüber Nichts bekunden, da er nicht in der Kirche gewesen ist. Der Pfarrer Marx aber hat sich selbst in einem an den Landrath von Richthofen gerichteten Schriftstück über den Inhalt seiner Predigt, wie folgt, ausgelassen:

„Es ist wahr, daß ich vor der Wahl nach der Predigt über die Wahl zum Deutschen Reichstage gesprochen und dabei auseinandergesetzt, daß es mit Rücksicht auf die Ziele der Geheimbündler und Liberalen, wie sie sich anderwärts äußern und auch bei uns bereits (im Gneist'schen Antrage im Abgeordnetenhause) ans Tageslicht treten, — daß es Pflicht sei eines jeden stimmberechtigten Katholiken, nicht nur zu wählen, sondern auch gut zu wählen. Frägt mich Jemand, wen sollen wir denn wählen, so sage ich: „ich wähle den geistlichen Rath Eduard Müller in Berlin und wer meine Ansicht theilt, der gebe auch ihm die Stimme".

In einem an den Reichstag gerichteten Schreiben vom 11. Juni c. sind der Kaplan und der Küster von Loslau, sowie zwei andere Unterzeichner sehr ungehalten darüber, daß in dem Proteste „einem so vernünftigen, klar denkenden, leidenschaftslosen und gebildeten Mann, wie Pfarrer Marx, eine so sinnlose, unbedachte und jedes Beweises entbehrende Behauptung (nämlich: daß diejenigen, welche gegen Müller stimmen, den Katholiken alle Rechte nehmen wollen) untergeschoben sei. Sie wären selbst bei der Predigt zugegen gewesen, hielten es für eine heilige Pflicht, für den Pfarrer einzutreten und den Sinn und Gedankengang des vom Pfarrer Marx Gesagten, wie folgt, wiederzugeben:

„Nach der Predigt, nicht während derselben, erklärte der Pfarrer Marx der Gemeinde, daß die Reichstagswahlen bevorstehen, und wies hin auf die Bestrebungen des herrschenden Zeitgeistes, des Liberalismus und des Alles für den bloßen Verstand Unbegreifliche hinwegleugnenden modernen Unglaubens, der sich dokumentirt in den Bestrebungen der Trennung der Schule von der Kirche, für Entchristlichung der Ehe, für Verwerfung jeder Autorität und in der Verletzung und Unterdrückung jedes Rechts, wie in Italien, Baden und Paris augenscheinlich hervortritt. Dann behauptete Pfarrer Marx, daß es Pflicht eines jeden stimmberechtigten Katholiken sei, nicht nur zur Wahlurne zu gehen, sondern gut zu wählen. Die Beantwortung der Frage, was es heißt gut wählen, gab er nicht; dies wäre auch überflüssig gewesen. Er schloß aber mit den Worten:

„Frägt man mich aber, wen man wählen soll, so sage ich blos, ich wähle den geistlichen Rath Müller und wer nun meiner Gesinnung ist, der stimme für ihn."

Die Unterzeichner des Schreibens sind der Ansicht, daß dem Pfarrer Anerkennung für diese Kanzelrede gebühre.

2) Rücksichtlich der Vorgänge in der Kirche von Marklowitz ist in dem Reich'schen Proteste Folgendes behauptet:

„Am Sonntage vor der Wahl forderte der Pfarrer Marx in der Pfarrkirche zu Loslau die dort anwesenden Gemeindemitglieder von Marklowitz einer Filiale von Loslau) auf, Nachmittags um 2 Uhr recht zahlreich in der Marklowitzer Kirche zu erscheinen. Zur bestimmten Stunde hielt der Pfarrer Marx, der nach ¾ Jahren wieder einmal nach Marklowitz kam, während er früher den Kaplan mit den gottesdienstlichen Funktionen daselbst betraut hatte, vor der zahlreich versammelten Gemeinde in der Kirche eine die Reichstagswahl betreffende Ansprache. Der Anfang derselben ging ungefähr dahin:

„Meine lieben Kinder! Ich bin Euch Allen herzlich gut. Wählt aber Niemanden Anderen als den Rath Müller in Berlin! Das ist ein Mann von Gott geschickt! Ich kenne ihn persönlich, denn ich habe mit ihm studirt.

„Er liegt in der größten Armuth in einem finsteren Kämmerlein, hat in der großen Kälte keine Kleider zum Anziehen, und wenn sich Jemand über ihn erbarmt und schenkt ihm einen alten Pelz, so giebt er denselben den Armen.

„Er hat kein Bett, keinen Ofen in der Stube, nagt am Hungertuche und entbehrt aller menschlichen Bedürfnisse.

„Schon jetzt ist er ein halber Heiliger. Dem gebt Euere Stimme und keinem Anderen."

Der Pfarrer Marx, dem das Vorstehende vom Landrath mitgetheilt ist, hat sich darüber in dem an den letzteren gerichteten Schreiben vom 8. Juni c. wie folgt ausgelassen:

„Meine Rede in Marklowitz anlangend, so enthält die Denunziation einen so puren Blödsinn, daß ich nur annehmen muß, die Quelle, aus der Reich geschöpft, sei vorher durch Spirituosen getrübt worden. Auch in Marklowitz sprach ich über die Nothwendigkeit einer guten Wahl mit Rücksicht auf die gegnerischen Bestrebungen, nur daß ich hier noch auf das heranschleichende Ungethüm des Sozialismus — wie sich dasselbe zuletzt in Paris entpuppt — hingewiesen und den Müller empfohlen, weil derselbe sein Leben der sozialen Frage vom christlichen Standpunkte widme. Er beschränkt seine Bedürfnisse auf das Nothwendigste und giebt, was er erübrigt, zu guten Zwecken."

Auch in Bezug auf diese Rede haben zwei Lehrer in Marklowitz, Parczyk und Plassek sich veranlaßt gefunden, für den Pfarrer Marx einzutreten. Sie haben zu diesem Ende unter dem 10. Juni c. ein Schreiben an den Reichstag ge-

richtet, in welchem sie folgenden „wahrheitsgetreuen Bericht“ erstatten:

„Am letzten Sonntage vor der Wahl hat der Herr Erzpriester, Pfarrer Marx, in der hiesigen Kirche bei Gelegenheit eines Nachmittags-Gottesdienstes eine die Wahl betreffende Ansprache gehalten; aber nicht von der Kanzel, sondern im Vorderraum der Kirche, der Gemeinde gegenüber. Die Einleitung der Rede wies auf die Zeichen der jetzigen, den Unglauben fördernden und das Christenthum anfeindenden Zeitgeistrichtung hin und, daß es Pflicht jedes gläubigen Christen sei, auf diese Zeichen zu achten und nach Kräften beizutragen, um das Christenthum siegreich zu erhalten, und die Rechte der Kirche vor Schädigung zu schützen; die Abgeordnetenwahl für den Deutschen Reichstag, welche in den nächsten Tagen vor sich gehen werde, sei mit eine Hauptveranlassung zur Bethätigung der christlichen Gläubigkeit, denn es werden in diesem Reichstage auch vielerlei kirchliche Fragen und Gesetzvorlagen zur Verhandlung gelangen; es müssen also katholischerseits Abgeordnete gewählt werden, welche nicht blos für unser zeitliches, aber vorzüglich für unser geistliches und kirchliches Wohl wirksam zu sein verheißen.

Hierauf erfolgte die Anempfehlung des geistlichen Raths Müller zum Abgeordneten mit ungefähr nachstehenden Worten:

„Zum Abgeordneten für den hiesigen Wahlkreis ist der geistliche Rath Müller zu Berlin vorgeschlagen. Ich schließe mich dieser Wahl ohne Bedenken an und empfehle auch Euch, ebenfalls diesen Herrn zu wählen. Ich hoffe, daß Ihr mir, Eurem treuen Seelsorger, vertrauet und meinen Vorschlag als gut gemeint aufnehmen, auch meine Wahl für gut getroffen halten werdet. Den geistlichen Rath Müller kenne ich ganz wohl; er ist vollkommen zum Reichstags-Abgeordeten geeignet; er ist ein sich selbst verleugnender, nur der christlichen Mildthätigkeit sich widmender Mann; alle Gemächlichkeit und Pracht hält er von sich fern, lebt ganz einfach in einer nur mit dem Unentbehrlichsten ausgestatteten Wohnung und, wenn ihm auch von seinen angesehenen und reichen Freunden Sachen zu seiner Pflege und Bequemlichkeit, z. B. ein Pelz oder dgl. A., angeboten werden, lehnt er solche Geschenke entweder ab, oder, wo ihm dies nicht möglich ist, verwendet er sie zum Besten der Armen; er bekleidet keine Aemter und bewirbt sich auch nicht darum, und dies bürgt für seine Unabhängigkeit und Uneigennützigkeit. Wollt Ihr nun diesem Herrn Eure Stimme geben, so bedient Euch dazu der gedruckten Stimmzettel, welche Ihr bei mir oder bei den hiesigen Lehrern bekommen könnt, sonst könnten Irrungen vorkommen und demnächst Eure Stimmzettel für ungültig erklärt werden. Es werden Euch wahrscheinlich Stimmzettel auch für andere Kandidaten zugestellt werden, Ihr seid aber in Eurer Wahl vollkommen frei, an keines Menschen Rath oder Zureden gebunden und habt auch von Eurer Abstimmung keine schlimmen Folgen zu befürchten, denn die Abstimmung geschieht durch verdeckte Stimmzettel.“

Der Denunziant hat die Rede des Herrn Erzpriesters Marx vollständig verzerrt und mit unwahren Zusätzen, womit er den Herrn Erzpriester und die hiesige Gemeinde lächerlich machen zu wollen scheint, ausgestattet. Auch die beiden hiesigen Zeugen, Musiolik und Polomski, haben die Rede des Herrn Erzpriesters falsch aufgefaßt; denn von „größter Dürftigkeit“, von „alten Pelzen“, ferner, daß der Herr Rath Müller ein „ganz vorzüglicher Katholik“ sei und, daß wir aus diesem Grunde ihm unsere Stimmen geben „müssen“, war keine Rede.“

Die beiden vernommenen Zeugen Musiolek und Polomski haben übereinstimmend Folgendes eidlich deponirt:

„Es ist richtig, daß der Herr Pfarrer Marx die Marklowitzer am Sonntage vor der Reichstagswahl Nachmittags 2 Uhr in die Marklowitzer Kirche bestellt und uns dort eine Predigt hielt, in welcher er die Wahl des geistlichen Raths Müller dringend empfohlen hat. Die Worte, mit welchen er es gethan, sind in der Denunziation in sofern nicht richtig angegeben, als wir uns nicht erinnern können, daß der Herr Pfarrer den Müller einen halben Heiligen genannt und behauptet hätte, daß er ein Mann von Gott gesandt sei. Er hat nur gesagt, daß er in größter Dürftigkeit lebe und so wohlthätig sei, daß er einen alten Pelz, wenn er ihn geschenkt bekommt, auch noch an die Armen giebt und daß er ein ganz vorzüglicher Katholik sei, dem wir aus diesem Grunde unsere Stimme geben müssen.“

Es ist nicht anzuerkennen, daß diese Zeugenaussagen in wesentlichen Punkten von der Darstellung der beiden Marklowitzer Lehrer abweichen. Jedenfalls steht nach allen Erklärungen fest, daß der Pfarrer Marx sein geistliches Amt dazu gebraucht hat, sowohl in der Kirche zu Loslau, wie in der zu Marklowitz für die Wahl des geistlichen Raths Müller auf das Entschiedenste zu agitiren.

IV. Der Pfarrer Siekiera in Ober-Jastrzemb.

In dem Reich'schen Protest befindet sich die Behauptung daß der Pfarrer Siekiera die Kandidatur des geistlichen Raths Müller von der Kanzel herab warm empfohlen habe.

Der Pfarrer Siekiera bestreitet dies und erklärt in der Verhandlung vom 5. Juni c. was folgt:

„Am 21. Februar (den Sonntag vor der Wahl) habe ich vom Altar aus die Parochianen darauf aufmerksam gemacht, daß wir am 3. März c. einen Deputirten zum Deutschen Reichstag wählen sollen. Ich erklärte den Leuten, was der Deutsche Reichstag bedeutet, es sei dies nämlich die Vertretung des Volkes des durch unsere Siege geeinigten Deutschlands. Es dürfte auf diesem Reichstage die Besprechung der konfessionslosen Schulen, der Civilehe und des Vereinsrechtes wohl zur Sprache kommen. Auf die Frage, wen sollen wir wählen, erklärte ich den Parochianern:

„Als Kandidaten sind aufgetreten der Herzog von Ratibor, großer Grundbesitzer im Kreise, Katholik und Euch Allen wohl bekannt und der geistliche Rath Müller aus Berlin, mir und Euch unbekannt.

„Seine Majestät wünscht, daß die Wahlen frei geschehen sollen, darum sage ich Euch auch nicht, wen ich wählen werde, um Euch nicht zu bevormunden. Wählet einen von diesen Beiden, zu dem Ihr das Vertrauen habt, daß er Eure Interessen vertreten werde.“

Am Tage der Wahl selbst begab ich mich in das Schullokal, wo der Wahlakt stattfand, legte die mir zugestellten Zettel für den Herzog von Ratibor und den geistlichen Rath Müller auf einen Stuhl an der Thür des Wahllokals, so daß jeder Wahlmann sich den Zettel erwählen konnte. Ich selbst begab mich in das Wahllokal, war Beisitzer der Wahl-Kommission und habe dasselbe von Anfang bis zu Ende nicht verlassen, konnte also mithin auch die Wahlmänner nicht beeinflussen.“

Der Zeuge Menzel erklärt diese Auslassung für übereinstimmend mit seinen Wahrnehmungen, und auch der Zeuge Polomski erklärt eidlich, daß der Pfarrer Siekiera weder in der Kirche noch außerhalb derselben einen der beiden Kandidaten empfohlen hat; derselbe habe sich vielmehr darauf beschränkt, der Gemeinde mitzutheilen, daß der Herzog von Ratibor und der Rath Müller als Kandidaten aufgetreten seien, und habe freigestellt, wem von Beiden die Wähler ihre Stimme zu geben für gut finden möchten. Er habe die Bedeutung der Wahlhandlung erklärt und die Gemeindeglieder darauf hingewiesen, ihre Stimme Demjenigen zu geben, dem sie das meiste Vertrauen schenken.

Hiernach ist die Behauptung in dem Reich'schen Proteste, der Pfarrer Siekiera habe die Wahl des Rath Müller

von der Kanzel herab warm empfohlen, für nicht erwiesen zu erachten und bei der Beurtheilung der Gültigkeit der Wahl nicht in Betracht zu ziehen.

Dagegen glaubt die Majorität der Abtheilung sich in vollständiger Uebereinstimmung mit den früher in ähnlichen Fällen gefaßten Beschlüssen des Reichstages zu befinden, wenn sie in dem Gebrauche, welchen die Pfarrer Schumann, Wrazidlo und Marx von ihrer geistlichen Amtsstellung, selbst in der Kirche von dem Altar und der Kanzel, herab gemacht haben, eine durchaus ungehörige Wahlbeeinflussung der anstößigsten Art erblickt, angesichts welcher die Frage nach der Erheblichkeit der geringeren, oben sub 1.—9. vorgetragenen Irregularitäten dergestalt zurücktritt, daß in der Abtheilung eine spezielle Erörterung derselben von keiner Seite für nothwendig gehalten wurde.

Schwerlich ist irgend etwas Anderes mehr geeignet, die freie Entschließung der Wähler in Bezug auf die Ausübung ihres Wahlrechtes so vollständig zu beeinträchtigen, als wenn ein katholischer Pfarrer in Oberschlesien kraft seines geistlichen Amtes und an geweihter Stätte die Wahl eines bestimmten Kandidaten als zur Rettung der bedrohten Kirche und der gefährdeten katholischen Religion nothwendig darstellt, sie der Gemeinde als eine Gewissenspflicht schildert und sie als ein Vertrauensvotum gegen seine eigne Person in Anspruch nimmt. Das Gewicht einer derartigen Empfehlung wird durch die angehängte Erklärung: „Uebrigens könnt Ihr wählen, wen Ihr wollt,“ nicht im Geringsten abgeschwächt.

Die Wirkung einer solchen Beeinflussung äußert sich nun sowohl darin, daß Wähler veranlaßt werden, ihre Stimme dem empfohlenen Kandidaten zu geben, wie auch darin, daß sie sich bestimmen lassen, überhaupt an der Wahl nicht Theil zu nehmen, und es fehlt in dem vorliegenden Falle in den Zeugenaussagen nicht an Andeutungen, daß die Einwirkung der Geistlichen nach beiden Richtungen hin von Erfolg gewesen ist.

Die Abtheilung war in ihrer Majorität der Ansicht, daß alle Stimmen für ungültig zu erklären seien, die der geistliche Rath Müller in denjenigen Wahlbezirken erhalten hat, welche ganz oder theilweise zu den Parochieen von Berun, Lendzin und Loslau gehören, und zwar auch diejenigen, welche nur theilweise aus zu diesen Parochien gehörigen Ortschaften bestehen, weil sich aus den Abstimmungslisten zwar ermitteln läßt, wieviel Wähler in jeder Ortschaft ihr Wahlrecht ausgeübt, nicht aber, wie sie gestimmt haben, so daß eine Sonderung der Stimmenden nicht möglich ist.

Da nach der hieraus sich ergebenden Berechnung die Zahl der in dem ganzen Wahlkreise für den geistlichen Rath Müller abgegebenen Stimmen unter der absoluten Majorität bleibt, wurde anerkannt, daß die von mehreren Seiten geltend gemachte Forderung, daß die Stimmen derer, welche sich in jenen Parochien der Theilnahme an der Wahl enthalten hätten, dem Gegenkandidaten zugerechnet werden müßten, in diesem Falle ohne praktische Bedeutung sei, zumal, wie von einem Mitgliede noch besonders hervorgehoben wurde, das Urtheil über die Gültigkeit der Wahl sich keineswegs allein auf das arithmetische Stimmverhältniß stützen könne und dürfe.

Nach der durch Vermittlung des Vorsitzenden der Abtheilung von der Königlichen Regierung in Oppeln eingeforderten amtlichen Auskunft gehören

1. zur Parochie Berun die Ortsgemeinden: Berun, Kopiec (richtig nach der Generalstabskarte Kopein), Biassowitz, Urbanowitz, Jaroschowitz, Czielmitz und Porombeck,
2. zur Parochie Lendzin die Ortschaften: Lendzin, Anhalt, Smarczowitz, Krassow, Wissola, Guhrek, Sciern, Gallowitz, Guhrkau,
3. zur Parochie Loslau die Ortschaften: Loslau, Wilchwa, Pustky, Zamislau, Radlin, Kemper, Kiesielowitz, Romanzon, Marklowitz.

Die Ortschaften Pusiky, Kemper und Kiesielowitz sind weder in dem in den Akten befindlichen amtlichen Verzeichnisse der Wahlbezirke, noch in den Wahllisten, noch auf der Generalstabskarte aufzufinden; Romanzon ist, wie nach Einsicht der Generalstabskarte nicht füglich zu bezweifeln, identisch mit Romanshoff, das ohnehin mit Radlin einen Wahlbezirk bildet.

Nach Ausweis des in den Akten befindlichen Tableaus von den Wahlresultaten im 7. Oppelner Wahlkreise sind nun in den nachfolgenden Wahlbezirken

	überhaupt Wähler vorhanden gewesen:	gültige Stimmen abgegeben: a) überhaupt,	b) für Müller,	c) für Herzog von Ratibor,	d) zersplittert:
Berun	294	213	171	42	—
Biassowitz (Kopein)	105	66	46	19	1
Cielmitz	126	96	96	—	—
Jaroschowitz	111	72	67	4	1
Urbanowitz	143	115	104	11	—
Parombeck, Zabrzeg, Czarnuchowitz	147	107	80	9	18
Anhalt, Smarzowitz	143	90	18	70	2
Gollawietz, Guhrkau, Blendow	144	76	69	5	2
Sciern, Gurek, Kopciowitz	167	96	82	1	13
Krassow	162	106	100	6	—
Lendzin	387	149	97	52	—
Wessola	143	100	93	7	—
Loslau	417	312	199	113	—
Wilchwa, Jedlonik	178	118	107	11	—
Zamislau, Smolna	183	74	10	64	—
Radlin, Romanshof	337	192	190	2	—
Marklowitz	229	119	101	18	—
zusammen	3416	2101	1630	434	37

Wie im Eingange dieses Berichtes dargelegt, berechnet sich die Zahl der im ganzen Wahlkreise abgegebenen Stimmen auf . . . . 16,849.

Hiervon werden in Abrechnung zu bringen sein die vorstehend auf den geistlichen Rath Müller gefallenen für ungültig zu erachtenden Stimmen 1,630

bleiben 15,219,

absolute Majorität 7,609.

Der geistliche Rath Müller hat, wie Eingangs erwähnt, 9,117 Stimmen erhalten; davon ab die vorstehend für ungültig erachteten. 1,630 »

bleiben 7,487

also 122

weniger als die absolute Majorität.

Während die Mehrheit sich hiernach gegen 3 Stimmen für die Ungültigkeitserklärung der Wahl entschied, glaubte die Minderheit der Abtheilung, daß zur Zeit eine Entscheidung noch nicht gefällt werden könne. Sie stützte diese Ansicht auf die Thatsache, daß sich in den Akten zwei erst gegen den Schluß der letzten Session hier eingegangene Eingaben befinden, in welchen auch den Gegnern des geistlichen Raths Müller unter Anführung von Thatsachen der Vorwurf unberechtigter Wahlbeeinflussung gemacht wird.

In der einen dieser Eingaben d. d. Berun den 24. Mai c. behauptet ein Bürger, Valentin Kocurek, daß der Bürgermeister und Polizeiverwalter Bialetzki eigenhändig und durch Vermittelung von Polizeibeamten Wahlzettel für den Herzog von Ratibor vertheilt habe; daß er unter Trommelschlag habe verkünden lassen: „Ihr sollt den Herzog wählen, denn er ist ein guter Katholik;" daß er noch kurz vor der Wahl, wenngleich nicht im Wahllokal, den Wählern die Abgabe von Stimmen für den Herzog von Ratibor eifrig an das Herz gelegt habe und daß er als Wahlkommissar Zettel, die ein wenig beschmutzt waren, als ungültig zurückgewiesen habe, sowie daß der Sohn seines Hauswirths, Valentin Krupa, mehreren Wählern die Zettel zerrissen habe, um ihnen die Wahl des geistlichen Raths Müller unmöglich zu machen.

In der andern Eingabe d. d. Loslau den 15. Mai c. wird von einem Karl Frehs behauptet, daß der Pfarrer Bolik in Rybnik und der Pfarrer Abendroth in Godow die Wahl des Herzogs von Ratibor von der Kanzel empfohlen habe; daß die beiden Schulinspektoren des Rybniker Kreises, der Landrat hvon Richthofen, der Kreisgerichtsdirektor Zweigel u. A. dasselbe durch eine Extrabeilage des Kreisblatts gethan; daß der Herzogliche Kabinetsrath Schmidt die Arbeiter in der Tischlerwerkstatt zu Rauden mit der Entlassung aus der Arbeit bedroht habe, wenn sie nicht für den Herzog stimmen würden; daß nicht nur der Bürgermeister Bialetzki in der oben angedeuteten Weise für die Wahl des Herzogs agitirt habe, sondern daß auch der Bürgermeister in Sohrau Stimmzettel für denselben herumgeschickt habe; daß der Steuererheber Schuff in Loslau in dem Wahllokal einem Wähler den Stimmzettel für Müller abgenommen habe; daß in dem Bezirk Dyhrengrund ein lesens- und schreibens-unkundiger Schulze Wahlvorsteher gewesen sei und grobe Verstöße gegen das Wahlreglement sich habe zu Schulden kommen lassen; daß mehrere Juden durch Erregung von Hoffnungen auf Chausseen und Eisenbahnen für den Herzog agitirt und daß der Herzog von Ratibor selbst die Städte des Wahlbezirks bereist und die Bürgermeister, Pfarrer und sonstige einflußreiche Personen um ihre Stimmen und die Verwendung ihres Einflusses gebeten habe. Der rc. Frehs knüpft an diese Behauptungen die Bitte, daß die Wahl des geistlichen Raths Müller annullirt und den Wählern dadurch Gelegenheit gegeben werden möge, frei und wahrhaft volksthümlich wählen zu können.

Die Minderheit der Abtheilung vertrat die Ansicht, daß über diese Behauptungen Beweis erhoben werden müsse, weil sich erst dann, wenn dies geschehen, das Stimmverhältniß werde richtig beurtheilen lassen. Sie beantragte, diese Beweisaufnahme herbeizuführen und die Wahl inzwischen zu beanstanden.

Der Antrag auf nochmalige Beanstandung der Wahl erhielt indeß nicht die Zustimmung der Majorität. Dieselbe war vielmehr der Ansicht, daß es einflußlos für die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des geistlichen Raths Müller sei, ob auch zu Gunsten des Herzogs von Ratibor eine ungehörige Beeinflussung der Wähler stattgefunden habe, da von keiner Seite beantragt sei, den Herzog von Ratibor für den Fall als gewählt anzuerkennen, wenn die Wahl des Raths Müller für ungültig erklärt werde. Es sei daher kein ausreichender Grund vorhanden, die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Raths Müller noch länger hinauszuschieben, wogegen es allerdings angemessen und geboten erscheine, die oben bezeichneten beiden Eingaben noch nachträglich dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme und event. zur Veranlassung einer Untersuchung zu überweisen.

Demgemäß stellt die Abtheilung den Antrag:

der Reichstag wolle beschließen:

1) die Wahl des Abgeordneten, geistlichen Raths Müller im 7ten Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln für ungültig zu erklären.
2) Die Eingaben des Valentin Kocurek Nr. 937. und des Paul Frehs Nr. 950. dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme und geeigneten Falls zur Veranlassung einer Untersuchung zu überweisen.

Berlin, den 12. November 1871.

Die Dritte Abtheilung.

Fürst von Hohenlohe, Vorsitzender. **von Winter** Berichterstatter.

Nr. 70.

Interpellation.

1. Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß im Fürstenthum Lippe-Detmold durch eine landesherrliche Verordnung vom 6. September 1871 die Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuchs verletzt worden sind?
2. Ist dem Herrn Reichskanzler ferner bekannt, daß Abtheilungen des Deutschen Reichsheeres im Fürstenthum Lippe-Detmold ohne vorgehende Requisition der zuständigen Polizeibehörde zum Einschreiten gegen dortige Staatsangehörige gebraucht wurden?
3. Welche Schritte gedenkt der Herr Reichskanzler gegenüber diesem den Bestimmungen der §§. 2. und 66. der Reichsverfassung zuwiderlaufenden Vorgehen der Fürstlich Lippe'schen Regierung zu ergreifen?

Erhardt. Hausmann (Lippe.)

Unterstützt durch:

Dr. Banks. Crämer. Dickert. Duncker. Emben. Eysoldt. Dr. Forchhammer. Francke. Dr. Gerstner. Dr. Hänel. Hagen. Herz. v. Hoverbeck. Harkort. v. Kirchmann. Kraußold. Hausmann (Westhavelland). Knapp. Kloß (Berlin). Kloß (Homburg). Dr. Loewe. Dr. Lorentzen. Ludwig. Dr. Minckwitz. Müllauer. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Allnoch. Richter. Rohland. Runge. Dr. Schaffrath. Schmidt (Stettin). Schulze. Seelig. Wiggers. Dr. Wigard. Ziegler.

Motive.

ad 1. Der regierende Fürst zu Lippe-Detmold hat unter dem 6. September 1871 nachstehende von dem Kabinets-Minister und Bevollmächtigten zum Bundesrathe Heldmann kontrasignirte Verordnung erlassen:

Nr. 16. Gesetzsammlung für das Fürstenthum Lippe.

Detmold, 9. September 1871.
Nr. 18.
Landesherrliche Verordnung,
die Ausübung der Jagd betreffend, vom 6. September 1871.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Friedrich Emil Leopold, regierender Fürst zu Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenburg und Sternberg u. s. w

verordnen mit Bezugnahme auf den §. 3. des Gesetzes vom 8 Dezember 1867, die den Landständen in Beziehung auf die Betheiligung an der Gesetzgebung zustehenden Rechte betreffend,

L. V. B. 14., S. 601

über die Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden:

§. 1. Bis zur erfolgten Berathung und Beschlußnahme über die dem Landtage vorgelegten Gesetz-Entwürfe:

a) die Ablösung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betreffend,
b) die Ausübung der Jagd betreffend,

sind zur Jagdausübung nur diejenigen Personen befugt, welchen nach Unserer Verordnung vom 8. Mai 1854 wegen Aufhebung der seit dem 14. August 1849 erlassenen, die Jagd betreffenden Gesetze, so wie aller seit der Zeit geschlossenen Jagd-Pachtverträge

L. V B. 11., S. 198.

das Recht dazu belassen ist.

§. 2. Die Ausübung der Jagd durch Administratoren oder Pächter ist nur dann erst erlaubt, wenn Anzeige darüber an Unsere Regierung erstattet und von derselben die Genehmigung dazu ertheilt ist.

§. 3. Den Magistraten der Stadtgemeinden, so wie den Vorstehern der Flecken und Dorfschaften wird die Verpachtung von Jagden in den Feldmarken der Gemeinden bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern bis 10 Thalern, für welche event. eine Strafe von fünftägiger bis zehntägiger Haft eintritt, untersagt.

Eine gleiche Strafe tritt ein, wenn die gedachten Gemeinde-Behörden eine Jagdadministration anordnen.

Die Verträge, welche sie wegen einer Verpachtung oder Verwaltung der Jagd abschießen, sind ungültig.

§. 4. Zur Beaufsichtigung und polizeilichen Ueberwachung der Jagdausübung sind legitimirt:

a) die von uns oder unseren Forst- und Jagdbehörden angestellten Forstbedienten und Jagdaufseher;
b) die im Lande angestellten Gensd'armen;
c) die von den Stadt- und Amtsgemeinden angestellten Polizeidiener;
d) die Bauerrichter und die außer diesen in den Aemtern angestellten Unterbedienten.

Dieselben sind bei der Ausübung der ihnen übertragenen Aufsicht als öffentliche Beamten anzusehen.

§. 5. Bei Widersetzlichkeiten gegen dieselben in Ausrichtung ihres Amtes kommen die gesetzlichen Vorschriften im 6. Abschnitt des Strafgesetzes für das Deutsche Reich über den Wiederstand gegen die Staatsgewalt in den §§. 110. u. f. in Anwendung.

§. 6. Es soll als Widersetzlichkeit angesehen und bestraft werden, wenn die bei der Verübung von Jagd-Exzessen betretenen Personen von den Aufsichtsbeamten zur Ablieferung der Gewehre, welche jene bei sich führen, aufgefordert werden, und die Herausgabe verweigern.

§. 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in der Gesetzsammlung in Kraft und soll den Ständen bei deren nächstem Zusammentreten zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden.

Gegeben Detmold, den 6. September 1871.

gez. Leopold, Fürst zur Lippe.
Heldmann.

Auf Grund des §. 6. dieser Verordnung sind vom Fürstlichen Kriminalgerichte zu Detmold Strafurtheile erlassen worden.

ad 2. a. Am 26. September 1871 ist im Bereiche des Fürstlichen Amtes Lage eine aus Jagdpächtern und Vorständen der umliegenden Ortschaften, als namentlich den Grundbesitzern Herrn Moritz, Grabegut, Gebrüder Arenhaus, Berkenkamp, Gebrüder Sültemeier, Führing, Hackemack, Ludolph, Wendt, Böger und Niederfriedrich, bestehende Jagdgesellschaft in dem an der Detmold-Lager Chaussee belegenen Wirthshause „der Ellerkrug" genannt, von einer aus gegen 80 Mann bestehenden Abtheilung des in Detmold garnisonirenden 55. Regiments unter Leitung des Hauptmanns Kronemaier, so wie des Lieutenants von Pape umzingelt und den so Eingeschlossenen bei etwaigem Versuche, sich zu entfernen, mit sofortigem Niederschießen oder Durchstoßen mit den Bayonetten gedroht worden.

Der Inhaber des Krugs, der Wirth Sültemeier, verweigerte sowohl die Durchsuchung seines Hauses, als auch die Herausgabe der Jagdgewehre, so lange nicht ein schriftlicher Befehl der zuständigen Polizeibehörde, nämlich des Fürstlichen Amtes Lage beigebracht worden. Unter Fortsetzung der Cernirung sandte der Hauptmann Kronemaier eine Ordonnanz an das Amt Lage mit dem Ersuchen um Ausfertigung des nunmehr für erforderlich erachteten Befehls.

Nach Verlauf mehrerer Stunden kehrte die Ordonnanz mit der Nachricht zurück, daß der Vorstand des Amtes Lage, der Amtsrath Preuß, polizeiliches Einschreiten und den Erlaß des nachgesuchten Befehls ablehne.

Nun erst wurde die Belagerung aufgehoben.

b. Am 29. September 1871 ist der Colon Richterkersting Nr. 29. zu Schlangen, Fürstlichen Amtes Horn, auf der Straße seines Dorfes, ohne daß er ein Gewehr bei sich führte, von einer von dem Sergeanten Kiel kommandirten, etwa 8 Mann starken Militairpatrouille desselben 55. Regiments gegen seinen entschiedenen Protest und ohne Vorzeigung einer Ermächtigung des Fürstlichen Amtes Horn als der zuständigen Polizei- und Justizbehörde verhaftet, nach dem 2 Meilen entfernten Detmold transportirt und am folgenden Tage in das Gewahrsam des Fürstlichen Criminalgerichts abgeliefert worden.

c. Der Colon Brokmeier Nr. 2. der Bauerschaft Schönemark, Amts Detmold, wurde am 16. Oktober 1871 von einer 8 Mann starken, unter Anführung des Unterofficiers Hasse stehenden Militairpatrouille, als er auf seinem eigenen Grund und Boden im Beisein einiger Freunde wettweise nach einem in die Höhe geworfenen Packete Toback geschossen hatte, unter Protest des mit der Lokalpolizei betrauten Ortsvorstehers verhaftet und unter militairischer Bedeckung nach Detmold abgeführt, dort aber sofort von dem zuständigen Richter der Haft entlassen.

Nr. 71.

Berlin, den 12 November 1871

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 wird nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen vom 1. Januar 1872 an als Reichsgesetz im Königreiche Bayern eingeführt.

§. 2.

Die in Bayern bestehenden Feldmaaße können bis zum 1. Januar 1878 noch in Geltung bleiben.

§. 3.

Die Artikel 15. bis 20. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 leiden auf Bayern keine Anwendung. Es bleiben daselbst die Artikel 11. und 12. des Bayerischen Gesetzes, die Maaß- und Gewichtsordnung betreffend, vom 29. April 1869 in Kraft, welche folgendermaßen lauten:

Artikel 11

Die Eichung und Stempelung erfolgt ausschließlich durch obrigkeitlich bestellte Personen, welche mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten hergestellten Eichungsnormalen versehen sind.

Die Anfertigung der Eichungsnormale und deren periodisch wiederkehrende Vergleichung mit den Normalmaaßen und Gewichten fällt in den Geschäftskreis der Normaleichungs-Kommission.

Artikel 12

Die Vorschriften über die innere Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Normal-Eichungskommission, sowie über die Bestellung, Unterhaltung und den Wirkungskreis der zur Ausführung dieses Gesetzes noch weiter erforderlichen technischen Organe;

die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte und der übrigen Meßvorrichtungen, welche zu eichen und zu stempeln sind;

die Bestimmung darüber, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehre oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, sowie die Festsetzung der Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit;

die Vorschriften über das Verfahren bei der Eichung und Stemlung, über die hierbei innezuhaltenden Fehlergrenzen, dann über die Stempel- und Eichzeichen, die Feststellung der Termine, in welchen die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen der wiederholten Eichung und Stempelung zu unterziehen sind;

die Bestimmung der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen, welche jeder Gewerbtreibende zum Betriebe seines Geschäfts haben muß;

die Vorschriften über die Visitationen der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen;

die Festsetzung der Eich- und Verifikationsgebühren;

werden der Verordnung vorbehalten.

Es hat jedoch die Bayerische Normal-Eichungskommission die von ihr anzuwenden Normale von der Normal-Eichungskommission des Deutschen Reiches zu beziehen. Die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, über die Bedingungen der Stempelfähigkeit der Waagen, über die Einrichtung der sonstigen Meßwerkzeuge, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung gleichförmig mit denen der Normal Eichungskommission des Reiches zu erlassen und das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren sowie die von Seiten der Eichungsstellen inne zu haltenden Fehlergrenzen gleichmäßig zu bestimmen.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Motive.

Das Maaß- und Gewichtssystem ist für den vormaligen Norddeutschen Bund durch das, auch in Württemberg, Baden und Südhessen als Reichsgesetz geltende Gesetz vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. tt Seite 473), für das Königreich Bayern durch ein Gesetz vom 29. April 1869 geregelt, welche beiden Gesetze mit dem 1. Januar 1872 in Kraft zu treten bestimmt sind. Beide Gesetze beruhen auf derselben Grundlage und stimmen in einer Reihe der wesentlichsten Vorschriften selbst dem Wortlaute nach miteinander überein; gleichwohl bestehen mehrfache Abweichungen, deren Beseitigung, soweit nur immer thunlich, durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf herbeigeführt werden soll, nachdem die Königlich Bayerische Regierung selbst den Antrag auf Einführung des für den Norddeutschen Bund erlassenen Gesetzes vom 17. August 1868 im Königreiche Bayern gestellt hat.

Als Termin für die Einführung dieses Gesetzes in Bayern wird in §. 1. des Entwurfes der 1. Januar 1872 bestimmt.

In §. 2. ist jedoch für die Einführung der Feldmaaße eine längere Frist gesteckt. Eine solche wird der Natur der Sache nach allerwärts erforderlich sein, sie erscheint aber für Bayern durch die dort bestehenden, zum Theil eigenthümlichen Verhältnisse doppelt geboten. In Bayern hängt das ganze System für die Besteuerung der Grundstücke sowie des Hypothekenwesens auf das Innigste mit den zur Zeit geltenden Feldmaaßen zusammen. Es ist jedes einzelne Grundstück nach Bayerischen, in hundert Dezimalen abgetheilten Tagwerken von 40,000 Quadratfußen vermessen, nach seiner natürlichen Ertragsfähigkeit klassifizirt und mit einem Steuersimplum belegt, indem für jedes einzelne Grundstück eine Steuer-Verhältnißzahl festgestellt worden ist, von welcher jede Einheit einen Gulden steuerbaren Ertrages repräsentirt, während ein Kreuzer vom Gulden dieses Ertrages das Steuersimplum bildet. All dieses ist in den Katastern dargestellt, jeder Grundbesitzer hat demnächst Auszüge aus diesen Katastern in Händen, ebenso sind die katastermäßigen Flächen in den Hypothekenbüchern und in den Grundgefälls-Katastern übereinstimmend eingetragen. Bei Adoptirung des der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zu Grunde liegenden metrischen Feldmaaßes, erscheint demnach eine durchgreifende Aenderung aller vorbezeichneten Kataster rc. nöthig. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer solchen Arbeit und die dadurch erwachsenden Kosten, wurde bei Erlaß der Bayerischen Maaß- und Gewichtsordnung von Einführung des metrischen Feldmaaßes abgesehen und durch Artikel 5. dieses Gesetzes die bestehenden Feldmaaße in Geltung erhalten. In Anbetracht dieser Verhältnisse war es nothwendig, für die Einführung der metrischen Feldmaaße in Bayern ausreichende Frist vorzubehalten.

Nach §. 3. des Entwurfes sollen die Artikel 15. bis 20. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Bayern nicht zur Anwendung gelangen, vielmehr die Vorschriften der Artikel 11. und 12. der Bayerischen Maaß- und Gewichtsordnung vom 29. April 1869 in Kraft bleiben. Durch diese Bestimmung wird jedoch keine Differenz in dem Maaß-System oder in den im Verkehre zulässigen Maaßen und Gewichten begründet, sondern es sollen nur in Bezug auf die Ordnung des Eichungsverfahrens die in Bayern bereits bestehenden Verhältnisse und Einrichtungen aufrecht erhalten werden.

Gemäß der Artikel 15. bis 20. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 ist nämlich das Geschäft der Eichung und Stempelung ausschließlich Eichungsämtern übertragen, während der Normal-Eichungs-Kommission außer der technischen Oberleitung und Ueberwachung des Eichungswesens, sowie der Verabfolgung der Normale, zur Ausgabe gemacht

ist, die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, über die Stempelfähigkeit der Waagen und anderweiter Geräthschaften, über das Eichverfahren und die hierbei innezuhaltenden Fehlergrenzen, sowie über die für das ganze Bundesgebiet gleichmäßig zu regelnden Gebühren zu erlassen, was auch durch die Eichordnung vom 16. Juli 1869, die Instruktion hierzu vom 10., und die Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869, sowie durch eine Reihe ergänzender Erlasse geschehen ist.

In Bayern dagegen wurden diese Verhältnisse auf Grund der Artikel 11. und 12. des Gesetzes vom 29. April 1869 zwar im Materiellen auf derselben Basis geregelt, insbesondere erfolgt auch dort die Eichung durch obrigkeitlich bestellte Personen; man nahm jedoch zur Kontrole der im Gebrauche befindlichen Maaße rc. das zuvor bereits in der Pfalz geltende Verifikationssystem an. Dieses System kann dahin charakterisirt werden, daß, während nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nur die Gebrauchs- und Kontrol-Normale der Eichbehörden einer regelmäßigen Revision unterstellt sind, in Bayern auch die sämmtlichen im gewöhnlichen Handelsverkehre verwendeten Maaße, Gewichte und Waagen alljährlich, beziehungsweise alle zwei Jahre einer wiederholten Eichung und Stempelung durch den Verifikator unterzogen werden. Dieses Verfahren hat sich in der Bayerischen Pfalz vollkommen bewährt und schien die erforderliche Bürgschaft dafür zu bieten, daß die mit minutiöser Genauigkeit abgeeichten Maaße, Gewichte und Waagen in einem den Intentionen des Gesetzes und den Interessen des Verkehrs entsprechenden Zustande erhalten bleiben. Die Durchführung des Systems periodischer Verifikationen hängt aber von der Festsetzung sehr mäßiger Gebühren für die erste Eichung wie für die Revision und von der Bildung kleiner Verifikatoren-Bezirke ab. Die durch die Verordnung vom 23. November 1869 normirten Eichgebühren betragen hiernach kaum ein Dritttheil der für den Norddeutschen Bund festgesetzten Taxen und der Eintheilung des ganzen Landes in 103 Verifikatorenbezirke von durchschnittlich 45,000 Seelen liegt die Annahme zu Grunde, daß ein Verifikator im Allgemeinen den Bedürfnissen dieser Bevölkerungszahl Genüge zu leisten vermöge. Nach der erwähnten Verordnung werden die Verifikatoren nach bestandener Prüfung von der Staats-Regierung ernannt und der Aufsicht der betreffenden Verwaltungs-Behörden, in technischer Beziehung der Normal-Eichungs-Kommission, unterstellt. Einen Gehalt beziehen dieselben weder vom Staate noch von der Gemeinde, sie erhalten vielmehr lediglich drei Viertheile der von ihnen unter geeigneter Kontrole zu erhebenden Gebühren, während das letzte Viertheil dem Staate oder jener Gemeinde zugewiesen ist, welche die Herstellung des Eichlokales und die Kosten der von der Normal-Eichungs-Kommission zu beschaffenden Normale, Waagen, Stempel und Eichapparate übernommen hat.

Die gebildeten Verifikatoren-Bezirke sind nun bereits besetzt und befinden sich die hiefür ernannten Verifikatoren theilweise seit 1½ Jahren in Funktion, wie überhaupt alle erforderlichen Anordnungen zur Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung mit Zugrundelegung des Verifikations-Systems getroffen sind. Würden jetzt die Artikel 15. bis 20. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 und in nothwendiger Konsequenz hiervon die für Eichungsämter bemessene Eichordnung rc. unverändert in Bayern eingeführt, so wären nicht nur zahlreiche Verifikatoren außer Funktion zu setzen, sondern es würden auch weitere Verlegenheiten für den Staat insofern erwachsen, als voraussichtlich Seitens der Gemeinden, welche die für die Verifikatoren bestimmten Geschäftslokale hergestellt und deren Ausstattung bezahlt haben, Entschädigung würde gefordert werden. Es müssen aber auch für die neue Einrichtung der Eichungsämter weitere, sehr beträchtliche Kosten aufgewendet werden. Diesen Verhältnissen wird man nicht umhin können billige Rechnung zu tragen, und es kann dies ohne Gefahr der Schädigung öffentlicher Interessen um so unbedenklicher geschehen, als hierdurch die Durchführung eines dem ganzen Reiche gemeinsamen Maaß- und Gewichts-Systems in keiner Weise beeinträchtigt wird. Durch die Bestimmungen des §. 3. Absatz 2. des Entwurfes ist vielmehr Fürsorge getroffen, daß die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße, Gewichte, Waagen und übrigen Meßwerkzeuge, über das von Seiten der Eichbehörden zu beachtende Verfahren und die von ihnen innezuhaltenden Fehlergrenzen übereinstimmend mit den jeweiligen Erlassen der Normal-Eichungskommission des Deutschen Reiches für Bayern ergehen.

Die aus dem Obigen erhellende beträchtliche Differenz der in Bayern und im übrigen Reichsgebiete zu erhebenden Eichungsgebühren hat die Nichtanwendbarkeit des Artikels 20. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 in Bayern und auf die in Bayern geeichten Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge zur nothwendigen Folge.

Nr. 72.

Sechster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der durch landesherrliches Reskript vom 6. Januar 1858 aus seinem Amte als ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Rostock entlassene Dr. Baumgarten daselbst nimmt in einer vom September d. J. datirten Petition die Hülfe des Deutschen Reichstags wegen einer ihm angeblich widerfahrenen Justizverweigerung auf Grund des Artikel 77. der Verfassung des Deutschen Reichs in Anspruch.

Der Petition sind folgende Druckschriften angeschlossen:

1) Aktenstücke, die Amtsentlassung des Professor der Theologie Dr. Baumgarten zu Rostock betreffend.
   Schwerin, 1858.
2) Beleuchtung des über Dr. Baumgarten's Lehrabweichungen abgegebenen Konsistorial-Erachtens. Von Dr. J. Chr. K. v. Hofmann, ordentlichem Professor der Theologie in Erlangen.
   Nördlingen, 1858.
3) Die Amtsentlassung des Professors Dr. Baumgarten in Rostock. Nach den „Aktenstücken" beleuchtet von Dr. Daniel Schenkel.
   Darmstadt, 1858.
4) Luther, Schleiermacher und die Mecklenburgische Krisis. Ein Wort der Verständigung über Evangelische Freiheit an alle Freunde derselben. Von F. A. Löwe, Theol. Lic.
   Gotha, 1858.
5) Zeugnisse älterer Freunde in Sachen des Herrn Prof. Dr. Baumgarten in Rostock.
   Hamburg, 1858.
6) Zur Sache des Professor Dr. Baumgarten. Eine neukirchliche Stimme.
   Leipzig, 1858
7) Meine Sache vor dem Landtage zu Malchin. Die betreffenden Aktenstücke herausgegeben und mit einem Vorwort begleitet von M. Baumgarten, Professor und Doktor der Theologie.
   Hamburg, 1859.
8) Gedanken eines Laien über Vergangenheit und Gegenwart unserer Mecklenburgischen Landes-Kirche. Ein evangelisch-lutherisches Zeugniß für Herrn Professor Dr. Baumgarten in Rostock von A. Dethloff.
   Hamburg, 1869.
9) Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg. Von M. Baumgarten Doktor der Theologie.
   Braunschweig, 1858.
10) Ein Zeugniß der Liebe und Dankbarkeit für Herrn Professor Dr. Baumgarten von seinen Schülern.
   Magdeburg, 1858.
11) Vater, nicht mein, sondern Dein Wille geschehe! Eine Passions-Betrachtung von M. Baumgarten, Doktor der Theologie.
   Leipzig, 1858.

12) Das Verfahren wider den ordentlichen Professor der Theologie Dr. Baumgarten in Rostock. Geschichtlich und rechtlich.
Schwerin, 1858.
13) Die Sache des Professor Dr. Baumgarten in Rostock, theologisch und juristisch beleuchtet von Dr. Fr. Delitzsch und Dr. Ad. von Scheurl, Professoren in Erlangen.
Erlangen, 1858.
14) Herr Prof. Dr. von Hofmann und die Aktenstücke, die Amts Entlassung des Professors der Theologie Dr. Baumgarten in Rostock betreffend. Ein neues Votum von A. Brömel, Superintendenten des Herzogthums Lauenburg, Consistorial-Assessor und Pastor.
Berlin, 1858.
15) Das neueste Blatt der Mecklenburgischen Kirchengeschichte oder die Ankündigung einer Appellation an den Deutschen Reichstag von M. Baumgarten, Professor und Doktor der Theologie in Rostock.
Rostock, 1871.

Unterstützt wird die Petition des Dr. Baumgarten durch eine andere dem Reichstage überreichte Petition — P. 720. — des Vorstandes des Protestanten Vereins in Hannover vom 2. November d. J., in welcher gebeten wird, die Baumgarten'sche Petition der Kaiserlichen Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die unterzeichnete Kommission hat sich in ihrer Sitzung vom 9. d. M mit dieser Angelegenheit in Gegenwart des Herrn Staats-Ministers v. Bülow, als Vertreter des Bundesraths, beschäftigt.

Die Beschwerde des Professors Dr. Baumgarten hat folgenden für die Beurtheilung wesentlichen Inhalt:

Petent setzt es als bekannt voraus, daß er im Jahre 1858 seines Amtes als ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Rostock durch Verfügung des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministerii, Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten, entlassen ist.

Aus dem vom 6. Januar 1858 datirten Entlassungsreskript führt Petent folgende Stellen an:

„Wir haben zu Unserem Bedauern in Erfahrung gebracht, daß ihr in Euern in und seit dem Jahre 1854 veröffentlichten Schriften Lehren und Grundsätze vorgetragen habt, welche in den wichtigsten Punkten von den Lehren und Grundsätzen der symbolischen Bücher Unserer evangelisch lutherischen Landeskirche und Unserer Kirchenordnung in dem Maße abweichen, daß Ihr dadurch den Versuch gemacht habt, den Boden derselben und Unserer Landeskirche auf das Tiefste zu erschüttern. Um Uns darüber näher Gewißheit zu verschaffen, haben wir Unser Konsistorium wegen dieses Gegenstandes zu Rathe gezogen und von demselben das angeschlossene als Mannskript gedruckte Erachten empfangen, durch welches jene Wahrnehmung vollkommen bestätigt wird."

Weiter heiße es in jenem Reskripte:

„Wir können Euch den Beruf eines akademischen Lehrers der Theologie um so weniger länger anvertrauen, als ihr mit Euern theologischen Lehrabweichungen politische Lehren der bedenklichsten Art verbindet, beziehungsweise aus den ersteren ableitet".

Petent findet hierin die dreifache Beschuldigung der grundstürzenden Ketzerei, des Bruchs seines Amtseides und der Staatsgefährlichkeit seiner Lehre, und weist darauf hin, daß dieses Reskript sowohl, wie das Aktenstück des Konsistorii, auf welches ersteres sich beziehe, und welches nicht nur jene dreifache Beschuldigung in den allerstärksten Formen enthalte, sondern in seinen Grenzen noch weit über die Vorwürfe des Reskripts hinausgehe, durch den Druck der allgemeinsten Oeffentlichkeit übergeben sei.

Auch der Oberkirchenrath, die höchste Behörde der Landeskirche, sei vor seiner Entlassung in der Sache vernommen und habe gleich dem Konsistorio das Urtheil gefällt, daß er — Petent ein grundstürzender Ketzer sei, daß er seinen theologischen Amtseid gebrochen, daß er durch seine Häresien den Staat gefährde und daß er überhaupt ein Mensch von sittengefährlichen Grundsätzen sei. Dieses von den beiden genannten Kirchenbehörden über ihn gefällte Urtheil habe sodann das Ministerium dadurch in Vollzug gesetzt, daß es ihn auf Grund desselben seines theologischen Lehramts entlassen und dieses Urtheil mit dem dasselbe begründenden Konsistorialerachten durch die Presse veröffentlicht habe.

Der Petent führt unter Berufung auf die seine Sache betreffenden Schriften des Geh. Justizrath Professor Dr. E. Herrmann und des Professor Dr. v. Scheurl aus, daß die Frage, ob der Landesherr ein Recht habe, einen Beamten auf administrativem Wege zu entlassen, nicht in Betracht komme, da seine Entlassung offenbare Rechtsverletzungen in sich schließe und deshalb nicht als ein Administrativakt angesehen werden dürfe. Auch sei in seiner Bestallung keinerlei Vorbehalt gemacht worden. Ferner sei ein Professor der Theologie nicht allein Staatsbeamter, sondern auch Mitglied des kirchlichen Lehrstandes, der nach protestantischen Grundsätzen auf eine hervorragende Selbstständigkeit in der Kirche Anspruch habe. In der Mecklenburgischen Landeskirche sei dieser kirchliche Charakter der theologischen Fakultät zu Rostock grundgesetzlich durch den §. 484. des L. G G E. V. anerkannt. Demnach sei die Anstellung und Absetzung der Professoren nicht ausschließlich ein Akt der obersten Staatsbehörde, sondern zugleich eine innerkirchliche Angelegenheit, in Bezug auf welche der Landesherr als Oberbischof nicht absolut regiere, sondern an die kirchlichen Ordnungen gebunden sei. Das Ministerium, von dieser Anschauung ausgehend, habe demgemäß nicht nach eigenem Urtheil, sondern auf Grund des Erachtens der beiden höchsten kirchlichen Autoritäten verfahren; es habe sich überdies auf gesetzliche Bestimmungen über den kirchlichen Charakter der theologischen Lehre an der Landes Universität bezogen, und es endlich für nöthig gehalten, die kirchengesetzliche Begründung des über ihn verhängten Urtheils der Oeffentlichkeit zu übergeben. Dieses Alles beweise, daß die über den Petenten verfügte Entlassung nicht als ein Administrativakt, sondern als ein nach Gesetz und Recht zu beurtheilender Vorgang angesehen sein wolle. Da nun die maßgebenden Gesetze des Landes bei Bildung des Urtheils nicht gehalten, sondern gebrochen seien, so sei das Urtheil ein offenbarer Rechtsbruch.

Nach apostolischer Lehre sei nicht derjenige ein Ketzer, welcher irrig denke und lehre, sondern der, welcher nach ein- oder zweimaliger Erinnerung in seinem Irrthume beharre. Von den Mecklenburgischen Landesherren sei Verurtheilung auf unreine Lehre indicta causa wiederholt als gesetzlich und unstatthaft verboten. Insbesondere komme folgende Vorschrift, welche die Kirchenordnung vom Jahre 1552 in dem Abschnitt von „Erhaltung christlicher Schulen" enthalte, in Betracht:

„So ein Legent einen Artikel oder mehr anfechten und Spaltung machen will, soll er von der Universität erinnert werden und so er nicht nachlässet, „soll die Sach an das Konsistorium und durch das „Konsistorium und Universität an die Herrschaft gelangen, die bedenken wird, ob ein Synodus zu halten sei mit Erforderung der christlichen Prädikanten „aus den Städten oder anderen Landen."

Da nun im Falle des Petenten keinerlei Erinnerung, keinerlei Verhör und Verhandlung vorausgegangen sei, und doch die Verketzerung in Vollzug gesetzt sei, so liege hier eine Verletzung der Kirchenordnung vor, deren Gültigkeit in der angeführten Bestimmung man vergeblich zu bestreiten versucht habe.

Wäre aber auch jene Bestimmung der Kirchenordnung nicht mehr gültig, so bliebe immer noch die apostolische Regel, der kanonische Grundsatz und die anderweitige landeskirchliche Bestimmung und Praxis, daß Niemand als Ketzer behandelt werden dürfe, der nicht gehört und vergeblich ermahnt worden sei.

Es folgt eine weitere Auseinandersetzung des Petenten, nach welcher auch das zweite kirchliche Grundgesetz des Landes, die Konsistorial-Ordnung vom Jahre 1570 und zwar durch das Konsistorial-Erachten vom 15. September 1857, welches seiner Entlassung zu Grunde gelegt worden, gebrochen worden sei. Nach der bestimmten Vorschrift dieses Gesetzes sei das Konsistorium verpflichtet gewesen, die ihm vom Ministerio vorgelegte unprotestantische Fragestellung: „ob und in wie weit die Lehren des Petenten mit den symbolischen Büchern und mit der Kirchen-Ordnung übereinstimmen oder nicht" abzulehnen. Nichtsdesto-

weniger sei das Konsistorium nicht nur auf die Fragestellung eingegangen, sondern habe auch in der Beantwortung selbst sein Grundgesetz und seinen Amtseid dadurch aus den Augen gesetzt, daß es nirgends, wie es die Konsistorial-Ordnung vorschreibe, auf die graecos et hebraeos fontes zurückgehe, sondern immerdar, dem Gebote der Konsistorial-Ordnung entgegen, „Menschen-Schriften" zur entscheidenden Norm erhebe. —

Petent habe sich am 31. Januar 1858 an das Mecklenburgische Ministerium mit der Bitte um Einleitung eines kirchlichen Verfahrens gewendet, sei aber unterm 3. Februar ej. abschläglich beschieden worden. Eine am 15. Dezember 1858 mit 72 gegen 48 Stimmen beschlossene Vertretung seiner Sache durch die Mecklenburgischen Stände sei gleichfalls ohne Erfolg geblieben, nicht minder ein vom Petenten unterm 4. Juli d. J. an das Mecklenburgische Ministerium gerichtete Gesuch um Restitutio in integrum, eventuell um Einleitung einer kirchenverfassungsmäßigen Untersuchung seiner Lehre, welches sub 11. Juli d. J. zurückgewiesen worden.

Aus dieser Thatsache erhelle, — fährt Petent fort —, daß in Mecklenburg gegen ein nachgewiesenes Unrecht die durch die Landesgesetze vorgesehene Hülfe nicht zu finden sei, mithin der durch Art. 77. der Verfassung des Deutschen Reichs vorgesehene Fall der Rechtsverweigerung konstatirt vorliege.

Petent führt sodann noch aus, daß die ihm versagte gerichtliche Hülfe in dem vorerwähnten Passus der Mecklenburgischen Kirchenordnung vorgesehen sei. Denn nach altkirchlichem Sprachgebrauche und Mecklenburgischer Ueblichkeit heiße die ordnungsmäßige Untersuchung theologischer Lehren „Kirchengericht." Zweck seiner Petition sei die Herbeiführung der Einberufung einer für Fälle solcher Art kirchenordnungsmäßig vorgeschriebenen Synode, als der letzten Richter-Instanz der Kirche.

Die Anträge des Petenten lauten folgendermaßen:

1. Der Hohe Reichstag wolle erklären,
daß durch das Schreiben des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Ministerii vom 11. Juli d. J. das dem Petenten nach den Landesgesetzen zustehende 13 Jahre lang vorenthaltene Recht auf Gehör und Verhandlung verweigert worden ist.
2. Der Hohe Reichstag wolle beschließen,
daß für den vorliegenden Fall der Rechtsverweigerung ein Antrag in Gemäßheit des 77. Artikels der Reichsverfassung an den Hohen Bundesrath zu richten ist.

Art. 77. der Verfassung des Deutschen Reichs schreibt vor:
Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaats zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Der Referent der Kommission erörterte zunächst die Frage, ob der Reichstag überhaupt in der Lage sei, bevor sich Petent Zwecks Abhülfe seiner Beschwerden an den Bundesrath gewandt habe, die Petition zum Gegenstande einer sachlichen Beschlußfassung zu machen, und führte aus, daß aus der Reichsverfassung ein Grund nicht hergeleitet werden könne, durch welchen der Reichstag behindert sei, in allen der Kompetenz des Reichs unterworfenen Angelegenheiten die Initiative zu ergreifen. Für die Behandlung der an den Reichstag gerichteten Petitionen sei dies insbesondere durch den Artikel 23. der Reichsverfassung, welcher keinen Unterschied statuire, anerkannt. Nach diesem Artikel könnten alle an den Reichstag gerichteten Petitionen, mithin auch solche, welche eine Justizverweigerung zum Gegenstande haben, dem Bundesrathe überwiesen werden, möge Petent sich früher bereits an den Bundesrath gewendet haben oder nicht. Es stehe demnach ausschließlich zum Ermessen des Reichstags, ob er von dem Petenten begehren wolle, daß dieser seine Beschwerde wegen angeblicher Justizverweigerung zuvor bei dem Bundesrathe anhängig mache, oder nicht. Für den Referenten seien in der vorliegenden Sache Gründe nicht enthalten, welche ihn bestimmen könnten, die Abweisung des Petenten aus diesem formellen Grunde zu empfehlen, vielmehr müsse er um der Wichtigkeit und Bedeutung der Sache willen sowie wegen des allgemeinen Interesses, welches dieselbe erweckt habe, es für angemessen und geboten halten, daß der Reichstag sich über den Antrag des Petenten schlüssig mache.

Auf die Sache übergehend, nahm die Entwickelung des Referenten etwa folgenden Gang:

Das in dem Art. 77. dem Bundesrathe gestattete Einschreiten ist an zwei Voraussetzungen geknüpft:

1) es muß in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eingetreten sein;
2) es muß auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht zu erlangen gewesen sein.

Nur beim Zusammentreffen dieser beiden Voraussetzungen erscheint der Art. 77. der Verfassung des Deutschen Reichs anwendlich, und wird demnach auch nur beim Vorhandensein derselben der Reichstag sich veranlaßt sehen können, die Beschwerden des Petenten dem Bundesrathe zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu überweisen.

Bei Beurtheilung der Frage über das Vorhandensein der beiden bezeichneten Voraussetzungen ist nach Art. 77 cit. das im Großherzogthum Mecklenburg Schwerin geltende Recht grundleglich zu machen.

Um über das Vorhandensein einer „Justizverweigerung" urtheilen zu können, wird zunächst festzustellen sein, was Art. 77. der Reichsverfassung unter „Justizverweigerung" verstanden wissen will. Der Art. 77. cit. nimmt eine „Justizverweigerung" dann als vorhanden an, wenn erwiesene Beschwerden über „verweigerte oder gehemmte Rechtspflege" vorliegen. Im weiteren Verlaufe des Artikels wird die Herbeiführung der „gerichtlichen Hülfe" als Zweck des Bundesräthlichen Einschreitens bezeichnet. Es sind demnach die Ausdrücke „Rechtspflege" und „gerichtliche Hülfe" als gleichbedeutend aufgefaßt, und man ist berechtigt, eine „Justizverweigerung" dann anzunehmen, wenn die „gerichtliche Hülfe" entweder „verweigert" oder „gehemmt" wird. Eine selbstverständliche Einschränkung erleidet diese Begriffsbestimmung dadurch, daß die „Verweigerung" oder „Hemmung" eine rechtswidrige sein muß, und rechtswidrig ist sie nur dann, wenn ihr gegenüber ein nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaats zu beurtheilendes Recht auf gerichtliche Hülfe entgegensteht, dessen Geltendmachung durch die „Verweigerung" oder „Hemmung" der gerichtlichen Hülfe beeinträchtigt wird.

Nach dem Wortlaute des Art. 77. cit. beschränkt sich dessen Anwendlichkeit ferner auf diejenigen Fälle, in denen eine „gerichtliche" Hülfe in Frage gestellt ist. Es sind demnach alle Fälle ausgeschlossen, in denen es sich um die Erlangung einer anderen Hülfe als der „gerichtlichen" handelt. Hiernach beschränkt sich die Anwendlichkeitssphäre des Art. 77. auf den Wirkungskreis der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten, und das Einschreiten des Bundesraths ist nur begründet, wenn die Thätigkeit eines Gerichts entweder verweigert oder gehemmt wird.

Zwecks näherer Feststellung des Begriffs der Justizverweigerung sind noch folgende Erwägungen erforderlich:

1. Es liegt kein Grund vor den Ausdruck „Gericht" in seinem engsten Sinne aufzufassen, d. h. als eine Behörde, welche ausschließlich für den Zweck der Rechtsprechung konstituirt ist. Es ist vielmehr geboten, alle Behörden darunter zu befassen, zu deren amtlicher Wirksamkeit die Ausübung richterlicher Funktionen gehört. Es entscheidet demnach nicht, ob die Behörde deren Hülfe verweigert oder gehemmt wird, den Titel eines Gerichts führt oder nicht, und ob sie ausschließlich oder vorzugsweise zur Ausübung gerichtlicher Funktionen konstituirt ist, sondern es kommt lediglich darauf an, ob diese Behörde sich überhaupt mit der Rechtsprechung zu befassen hat, so daß sie so verpflichtet wie berechtigt ist, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen „gerichtliche Hülfe" zu gewähren. Es ist dies von Bedeutung für alle diejenigen Länder, in denen eine Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht stattgefunden hat.

2. Es liegt kein Grund vor, aus dem Begriffe der „Justizverweigerung", wie ihn der Art. 77. citt. hinstellt, irgend welche Fälle auszuschließen, welche der Justiz im weitesten Sinne angehören. Es würde insbesondere unstatthaft sein, aus dem Ausdrucke „gerichtliche Hülfe" herleiten zu wollen, daß sich der Art. 77. auf die Fälle der im Wege des Civilprozesses zu gewährenden Rechtshülfe beschränkt, da jede Art der rich-

terlichen Thätigkeit als eine dem Einzelnen resp. dem Gemeinwesen geleistete „Hülfe" aufzufassen ist. Es werden demnach alle Fälle hierher gerechnet werden müssen, welche landesverfassungs- resp. gesetzmäßig einer richterlichen Entscheidung unterliegen.

3. Eine Verweigerung oder Hemmung der gerichtlichen Hülfe kann in verschiedener Form in die Erscheinung treten:

a. ein konstituirter Richter weigert sich, Justiz zu administriren;

b. ein konstituirter Richter wird durch äußere zwingende Einflüsse in der Ausübung der Rechtspflege resp. Gewährung der Rechtshülfe gehemmt;

c. es fehlt an dem kompetenten konstituirten Richter, und die zur Bestellung desselben berufene Gewalt verweigert diese Bestellung.

Der sub c. gedachte Fall kann in doppelter Richtung vorkommen, entweder so, daß in einem Lande ein ordentliches Gericht nicht bestellt wird, oder so, daß ein außerordentlicher Richter nicht bestellt wird, wenn nach Landesverfassung resp. Gesetz solche Bestellung für einen einzelnen Fall oder für eine Klasse von Fällen vorgeschrieben ist.

Es liegt nun kein Grund vor, irgend einen der sub a. bis c. bezeichneten Fälle — selbstverständlich beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen — von dem Begriffe der im Art. 77 der R.-V. hingestellten Justizverweigerung auszuschließen, und es durfte diese Unterscheidung nicht unerwähnt bleiben, weil Petent das Vorhandensein des sub c. berührten Falles behauptet.

Nachdem hiemittelst der Begriff der Justizverweigerung im Sinne des Art. 77. der R.-V. festgestellt und begrenzt sein dürfte, handelt es sich um das Verständniß der oben gedachten zweiten Voraussetzung der Anwendlichkeit des Art. 77., nämlich um das Verständniß derjenigen Bestimmung, welche vorschreibt, daß das Einschreiten des Bundesraths erst dann Statt zu finden hat, wenn auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann. Es kommt darauf an, die Interpretation der Ausdrücke „gesetzliche Wege" und „ausreichende Hülfe" festzustellen. In ersterer Beziehung wird es wohl keinen Widerspruch erfahren, wenn unter den gesetzlichen Wegen diejenigen Wege verstanden werden, welche Landesverfassung und Landesgesetz vorgeschrieben haben, für den Fall, daß es sich um Abhülfe einer Beschwerde über Justizverweigerung handelt. Es können Bundesgesetze aus dem einfachen Grunde darunter nicht verstanden werden, weil deren, außer der Bestimmung des Art. 77. der R.-V., keine vorhanden sind.

Es muß demnach in jedem Falle nachgewiesen werden, welches diese gesetzlichen Wege nach dem Rechte des betreffenden Einzelstaats sind, und daß diese Wege beschritten und erschöpft worden. Der Bundesrath wird hiernach sein Einschreiten versagen müssen, wenn es noch zur Abhülfe der Beschwerde über Justizverweigerung einen landesgesetzlichen bisher nicht versuchten Weg giebt, wird aber dasselbe aus diesem Grunde nicht verweigern können, wenn nachgewiesen ist, daß die landesgesetzlichen Wege nicht zum Ziele geführt haben.

Unter „ausreichender Hülfe" kann nur dasselbe verstanden sein, was weiterhin als „gerichtliche Hülfe" bezeichnet wird, denn es würde widersinnig sein, wenn man annehmen wollte, daß es Zwecks Herbeiführung der Hülfe des Bundesraths der Nachweisung bedürfe, daß man etwas Anderes, als was man durch Einschreiten des Bundesraths erreichen will, auf landesgesetzlichem Wege nicht erreichen konnte, während es sich doch darum handelt, dasjenige durch Vermittelung des Bundesraths zu erreichen, was auf landesgesetzlichem Wege nicht erreicht werden konnte.

Nachdem im Vorstehenden Umfang und Grenzen des Gebiets der Anwendlichkeit des Artikel 77. der Reichs-Verfassung festgestellt sind, empfiehlt es sich, zunächst die weitere Vorfrage zu erörtern: ob die vom Petenten seiner Beschwerde vorzugsweise zu Grunde gelegte Bestimmung der Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552 noch Gültigkeit hat und welcher Sinn derselben beizulegen ist.

Es genügt hier die kurze Bemerkung, daß die fortdauernde gesetzliche Kraft der Mecklenburgischen Kirchenordnung und zwar in der revidirten Fassung, in welcher sie im Jahre 1602 und 1650 wiederholt publizirt worden, von keiner Seite bestritten worden ist. Bestätigt wird dies durch einen oberbischöflichen Erlaß des Großherzogs von Mecklenburg aus dem Jahre 1855, in welchem bei Veranstaltung eines neuen Abdrucks der Kirchenordnung verfügt wird:

„Alle Kirchendiener aber und Alle, die es sonst angeht, erinnern Wir, daß Wir diese Kirchenordnung, soweit nicht einzelne Bestimmungen derselben durch spätere Gesetzgebung im ordentlichen Wege abgeändert sind, nach wie vor gehalten wissen wollen."

Die Vermuthung spricht hiernach für die fortdauernde gesetzliche Gültigkeit jeder einzelnen Bestimmung der Mecklenburgischen Kirchenordnung: behauptet Jemand rücksichtlich eines Theils derselben das Gegentheil, so liegt ihm der Beweis ob, daß eine Aufhebung im gesetzlichen Wege stattgefunden hat. Dieser Beweis ist rücksichtlich der zur Frage stehenden Bestimmung mehrfach versucht worden. Dieselbe befindet sich im vierten Theile der Kirchenordnung unter dem Kapitel: „Von Erhaltung christlicher Schulen und Studien". Sie ist in den verschiedenen Emanationen der Kirchenordnung im Uebrigen gleichlautend enthalten; jedoch ist bei der Revision von 1602 resp. 1650 hinter das Wort „Legent" eingeschoben: „oder Professor in der Universitet", so daß der ganze Passus jetzt folgende Fassung hat:

„Es soll auch Christliche Lehre in dieser Universitet rein und unverändert in der Lection, Disputation und Predigt erhalten werden, wie droben offt gemeldet, wie sie in der Propheten und Aposteln Schrifft, und in Symbolis, Apostolico, Niceno und Athanasii gefasset ist, damit gleich stimmen Catechismus und Bekänntniß Lutheri, und die Confession die zu Augsburg Anno 1530 dem Keyser überantwortet, und wie die Lehre durch Gottes Gnad itzund in Kirchen dieser Lande, auch zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg gehalten wird, und so ein Legent oder Professor in der Universitet ein Artickel oder mehr anfechten, und Spaltung machen wolte, soll er von der Universitet erinnert werden, und so er nicht nachlässet, sol die Sache an das Consistorium und durch das Consistorium und Universitet an die Herrschaft gelangen, die bedenken wird, ob ein Synodus zu halten sei, etc. mit Erforderung der Christlichen Predicanten auß den Städten, oder anderen Landen.

Die von verschiedenen Seiten gegen die fortdauernde Gültigkeit dieses Theils der Mecklenburgischen Kirchenordnung erhobenen Einwendungen beruhen auf folgenden Erwägungen:

1) In der vom Petenten überreichten im Eingange dieses Berichts sub Nr. 12. aufgeführten Druckschrift: „Das Verfahren ꝛc." findet sich in dieser Beziehung folgende Argumentation: Rücksichtlich des gegen die Professoren der Theologie an der Universität Rostock wegen Lehrabweichungen einzuhaltenden Verfahrens bestimmen die Statuten der Universität von 1564:

„III. Si quis ex collegis vel falsas opiniones cum vera doctrina pugnantes spargit, vel morum turpitudine se polluit, is debet primum moneri privatim a Decano, deinde a Decano adhibitis collegis. Si horum admonitionem non admittit, debet Rectori et Concilio indicari, ut, quod justum est, in eum statuatur."

Das hiernach der Universität gebührende auf deren und ihrer Fakultäten korporativen Verfassung und auf der der Universität bei ihrer Stiftung verliehenen jurisdictio omnimoda über ihre Angehörigen beruhende Recht des Einschreitens gegen Fakultätsgenossen wegen Lehrabweichungen und unsittlichen Verhaltens sei durch die revidirte Kirchenordnung von 1602 dahin modifizirt, daß die Universität in doctrinalibus nur noch das Recht habe, den in der Lehre abweichenden Professor zu erinnern. Bleibe diese Erinnerung erfolglos, so kompetire das weitere Verfahren nicht mehr der Universität, sondern dem Konsistorio. Dem stehe nicht entgegen, daß bereits die ältere Kirchenordnung von 1552 die betreffende Bestimmung im Wesentlichen enthalte, während das Statut der Universität von 1564 derselben noch das ausschließliche Recht des Einschreitens gegen ihre Angehörige in doctrinalibus et disciplinaribus zuertheile. Es erkläre sich dies aus dem Umstande, daß die Bestimmung der Kirchenordnung wegen Mangels eines Konsistorii

unausführbar gewesen sei. Erst mit der im Jahre 1570 erfolgten Begründung des Konsistorii sei die Möglichkeit gegeben, jene Bestimmung in's Leben treten zu lassen. Durch die Konsistorialordnung von 1570 seien alle Lehrprozesse dem Konsistorio zugewiesen, und daß auch die Lehrprozesse der Fakultätsmitglieder hierunter begriffen worden, sei aus der den Eingang der Konsistorialordnung bildenden Publikations-Verordnung der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich d. d. Güstrow, den 31. Jan. 1570 zu entnehmen, welche ausdrücklich auch an die Professoren der Universität gerichtet sei. Unterm 12. Junius 1571 habe die Universität gegen die Errichtung des Konsistorii unter Berufung auf ihren Besitz der jurisdictio omnimoda über alle Professoren und Gliedmaßen der Universität protestirt. Dieser Protest sei unbeachtet geblieben. Die revidirte Kirchenordnung von 1602 wiederhole nicht nur die betreffende Bestimmung der älteren Kirchenordnung, sondern füge auch noch den bereits referirten Zusatz: „oder Professor in der Universität" ein.

Letztere habe späterhin noch einige Versuche gemacht, ihre Jurisdiktion in doctrinalibus über Akademiker aufrecht zu erhalten, jedoch schließlich in der Streitigkeit über die Häresie des Magister Bünemann sub 25. Mai 1655, selbst die Erklärung abgegeben, daß sie (nämlich Rektor und Koncilium) nunmehr rectius informati von gerichtlicher Kognition und Erörterung der Bünemann'schen Sache ratione Doctrinalium und Ceremonialium in Concilio gänzlich abstehen — — — — vielmehr äußersten Fleißes darauf halten wollten, daß in diesen und anderen Sachen dem landesherrlichen jus episcopale von Seiten der Akademiker kein Eintrag weiter geschehe.

Denselben Standpunkt nehmen die Reversalen von 1621 ein, in welchen von den Landesherren den Ständen zugesichert werde:

II. Zum Andern, verpflichten wir uns auch, in allen und jeden Kirchen und Schulen (keine, ohne allein unser Herzog Hans Albrecht Schloßkirchen nach gesetzter maßen ausgenommen) auch in der Universitet zu Rostock keine andere, als obberührter Augspurgischen Konfession und Lutherischen Konfession verwandte und zugethane Prediger, Professores, Lehrer und Schuldiener, zu instituiren, anzunehmen oder zu gedulden.

III. Und soll fürs Dritte, das Konsistorium, welches neben dem jure Episcopali nach wie vor gemein bleibt, die inspection haben, daß in allen und obbemelden Kirchen, Schulen und Universitet zu Rostock, keine andere, als die angedeutete Kayser Karl dem fünfften, zu Augspurg übergebene unveränderte Konfession und Lutherische Religion, gelehret und geprediget, weniger einige andere, dann dero zugethane und wahrhafftig verwandte Kirchen- und Schuldiener, angenommen, eingesetzet oder geduldet werden.

IV. Und da zum Vierten, deren einer oder ander, in Lehr und Leben verdächtig oder schuldig befunden wird, sol das Konsistorium, in Unser beyder Nahmen, ohne einige Klage, für sich ex officio zu inquiriren, die Sache zu cognosciren, darin zu sprechen, die schuldig befunden, ihres Dienstes zu entsetzen und abzuschaffen und den Beampten oder Städten, darunter der condemnirte seßhaft, die execution zu demandiren Fug und Macht haben, Jemassen es auf angestellte Klagen, vermöge des Konsistorii Ordnung gehalten, und sonsten bey derselben, wie auch der Kirchen- und Superintendenten-Ordnung, ohne was in diesem revers in specie anders disponiret, nach wie vor allenthalben ungeendert gelassen werden soll.

Hiernach unterliege es keinem Zweifel, daß durch die Kirchenordnungen von 1552 und 1602, die Konsistorial-Ordnung von 1570 und die Reversalen von 1621 die akademischen Lehrer der Theologie an der Universität Rostock in doctrinalibus der kirchengerichtlichen Kompetenz des Konsistorii unterstellt seien.

Durch die Verordnungen vom 30. November 1756, 20. Juni 1776, 8. Jan. 1777 und 15. April 1773 sei die Kompetenz des Konsistorii auf die Doktrinalien, Ceremonialien und Disciplinarien der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener beschränkt, zu welchen die akademischen Lehrer der Theologie nicht gehören. Hieraus sei abzuleiten, daß die Kompetenz des Konsistorii über die Doktrinalien der akademischen Lehrer wieder aufgehoben worden sei, womit auch das kirchenordnungsmäßige Verfahren gegen dieselben beseitigt worden.

2. Zu demselben Resultate gelangt die Schrift: „Die Sache des Professors Dr. Baumgarten juristisch beleuchtet von Adolf v. Scheurl. S. 74.

3. Auch die Committenberichte der Mecklenburgischen Stände, welche in Veranlassung des Baumgarten'schen Vertretungsgesuchs vom 1. November 1858 dem Mecklenburgischen Landtage erstattet sind und von einer Majorität und einer Minorität der Justiz-Comitte ausgehen, sprechen sich übereinstimmend dahin aus, daß das kirchenordnungsmäßige Verfahren, insoweit das Konsistorium an demselben betheiligt gewesen, nicht mehr stattfinde, indem die Konsistorial-Kompetenz sich auf die Lehrprozesse der Laien, insbesondere auch der Universitäts-Professoren nicht mehr beziehe.

Vgl. die Schrift: Meine Sache vor dem Landtage zu Malchin. — Die betreffenden Aktenstücke herausgegeben und mit einem Vorwort begleitet von M. Baumgarten, Hamburg 1859. S. 39 und 44.

4. Die entgegengesetzte Ansicht, nach welcher die Geltung der referirten Bestimmung der Kirchenordnung noch völlig intakt ist, wird vertheidigt vom Professor Herrmann in Göttingen in seinem „Rechtsgutachten über die Entlassung des Professor Baumgarten in Rostock".

Vgl. „Meine Sache u. s. w." S. 21.

Sie beruht im Wesentlichen auf der Deduktion, daß nach der Kirchenordnung l. c. dem Konsistorio nie eine Entscheidungsbefugniß in doctrinalibus der Akademiker zugestanden habe, daß demnach durch Aufhebung der Konsistorialkompetenz in kirchengerichtlichen Sachen der betreffende Artikel der Kirchenordnung nicht berührt werde, demnach auch nicht beseitigt sein könne.

5. Der Petent in seiner Schrift:

Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg. Braunschweig 1858. S. 19 ff.

geht von der der Landesuniversität früher unbestritten zuständig gewesenen jurisdictio omnimoda aus, mit der Beschränkung, daß erstere in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit unter dem Bischof von Schwerin gestanden habe. Nach der Reformation seien die Rechte des Schweriner Bischofs an den Landesherrn übergegangen. Formell habe demnach nichts im Wege gestanden, wenn der Landesherr kraft seines jus Episcopale die Universität dem Konsistorio, durch welches er seine geistliche Gerichtsbarkeit ausübte, unterstellt hätte.

Aus der durch die Reformation begründeten protestantischen Anschauung von dem akademischen Lehramt und der kirchlichen Stellung der theologischen Fakultät insbesondere, vermöge welcher die Fürsten willig anerkannt hätten, daß sie in der Ausübung ihres ihnen durch die Theologie übertragenen oberbischöflichen Amts, sobald es sich nicht um einfache Fortleitung des Bestehenden handelte, an den Rath der Theologen gebunden seien, — aus dieser Auffassung sei es verständlich, daß die Universität Rostock gegen die Kompetenz des Landeskonsistorii über ihre Mitglieder protestirt habe, daß dieser Protest als gültig angenommen sei und daß durch die Kirchenordnung l. c. die schließliche Entscheidung einer Lehrstreitigkeit nicht dem Konsistorio, sondern nach Ermessen des Landesherrn darüber, ob nicht unzweifelhafte Häresie vorliege, in welchem Falle der Summepiskopat ebenso verpflichtet wie berechtigt zum selbstständigen Einschreiten sei, einer zu berufenden Synode, als der durch Schrift und Bekenntniß in höchster Instanz berufenen Schiedsrichterin, überwiesen worden.

Eine Abänderung dieser Bestimmung der Kirchenordnung, welche nur möglich sei durch Verhandlung mit der Universität und mit den Landständen, lasse sich nicht nachweisen, und seien alle für das kirchenordnungsmäßige Verfahren nothwendige wesentliche Bedingungen noch gegenwärtig vollständig vorhanden. —

Nachdem im Vorigen die verschiedenen Ansichten über die Gültigkeit des betreffenden Artikels der Mecklenburgischen Kirchenordnung referirt sind, bedarf es noch der Feststellung des eigentlichen Sinnes der Bestimmung.

Es wird allseitig anerkannt, daß ursprünglich der Universität die Kompetenz über die Doktrinalien ihrer Angehörigen zugestanden hat, wie dies noch in den Statuten von 1564

ausgesprochen ist Auffallen muß, daß die ältere Kirchenordnung von 1552 schon die abweichende Bestimmung enthält, um welche es sich hier handelt. Man könnte hierdurch auf den Gedanken kommen, daß beide Bestimmungen auf einem verschiedenen Gebiete liegen und demnach eine Kollision derselben nicht stattfindet. Während nämlich das Universitätsstatut den Fall vor Augen hat, daß ein Akademiker

> „falsas opiniones cum vera doctrina pugnantes spargit",

also den Fall der erwiesenen Häresie bezielt, regulirt die Kirchenordnung nur das einzuhaltende Verfahren für den Fall, daß ein Akademiker

> „einen Artickel oder mehr anfechten, und Spaltung machen wolte",

will also nur feststellen, in welcher Weise darüber Entscheidung zu treffen, ob eine Häresie als vorhanden angenommen werden muß oder nicht. In Anwendung eines modernen Sprachgebrauchs könnte man sagen: die Kirchenordnung regulirt die Thatfrage, während das Universitätsstatut die Rechtsfrage feststellt. Für diese Auslegung spricht die Erwägung, daß es weder Absicht noch Zweck der Kirchenordnung war, prozessualische und strafrechtliche Bestimmungen zu treffen, sondern daß sie es nur als ihre Aufgabe betrachten konnte, die rechte Lehre festzustellen, und sich demnach auch veranlaßt sehen mußte, ein Verfahren anzuordnen, welches bei Lehrabweichungen Zwecks Feststellung dessen, was als die wahre Lehre zu betrachten, einzuhalten sein würde. Um jedoch hierin eine bestimmte Ansicht zu gewinnen, bedarf es eines Eingehens auf die im Jahre 1570 erfolgte Begründung des Konsistorii, als eines Kirchengerichts.

Der Eingang der Konsistorialordnung enthält den üblichen Gnadengruß an alle Unterthanen, wobei außer vielen andern Berufsständen auch die Professoren der Universität Rostock besonders hervorgehoben werden. Dann wird die Freude und der Dank darüber ausgesprochen, daß Gott die reine Lehre geoffenbart und der Vorsatz bekundet, bei derselben zu beharren. Um solcher Ursachen willen sei die Universität Rostock mit einem stattlichen Einkommen ausgestattet zur Unterhaltung der Lehrer und heiligen Schrift und anderer guten löblichen Künste. Es sei aber unmöglich, die wahre Religion zu erhalten und Aergerniß abzuwenden ohne Bestellung eines Kirchengerichts: demnach sei zu Gottes Lob, sowie zur Pflegung und Ausbreitung seines seligen Wortes das Konsistorium oder Kirchengericht begründet.

Schließlich wird die Consistorialordnung für Jedermann ohne Ausnahme verbindlich erklärt.

Im Tit. I. werden die Kirchenräthe angewiesen, darauf zu sehen, daß die Pfarrherrn und Diener des Evangelii dem heiligen göttlichen Wort gemäß predigen und lehren.

Tit. III., welcher „Von Sachen und Personen, die dieses Kirchengerichts-Jurisdiktion unterworfen sein sollen" handelt, bestimmt, daß aller Streit und Disputation von der christlichen Lehre und Glauben vor das Konsistorium sollen. In §. 3. eod. werden Ketzer, oder halsstarrige Verfechter öffentlicher Irrthümer und Verfälschung der reinen Lehre Jesu Christi als dem Konsistorialverfahren unterworfen bezeichnet.

Tit. IV. lautet:

> „Das Konsistorium ist, als ein gemein Kirchengericht erwählt und geordnet, darum hat es auch im Namen der Kirchen, Macht und Gewalt in allen unsern Landen und Fürstenthümern, gegen Männigliche, was Würden, Standes oder Wesens der sey, Niemand ausgenommen, alle unchristliche ärgerliche Sünde — — — — — mit ernsten, scharfen Erinnerungen, Warnungen, Einreden, Bedräuungen, Suspension von den Sakramenten, und andern christlichen Uebungen in der Kirchen, auch der Exkommunikation — — — zu strafen."

Nach Tit. V. soll das Konsistorium, wenn Streit von der christlichen Lehre fürfällt, auf Anzeige des Superintendenten, oder auf Bitte des Klägers, oder auch sonst unersucht, oder, ad denunciationem aliorum, ex officio die Partheien zitiren.

Tit. VI §. 5 u. 6. ordnet das Verfahren, wenn „ein Religionsstreit von einem Artikel christlicher Lehre" in dem Gericht anhängig gemacht wird. Es soll mit dem irrenden Theile fleißig und freundlich gehandelt werden; „so aber der Streit in einem hochwichtigen Artikel die Lehre selbst betrifft, und der irrende Theil sich durch der Kirchenräthe freundliche Ueberweisung und Vermahnung aus Gottes Wort nicht will unterrichten und bewegen lassen, so sollen die Kirchenräthe mit Unserm Vorwissen, Hülfe und Zuthun, auch mit Zuziehung und Rath etlicher verständiger — — — Prediger und Theologen, eine gewisse eigentliche und unzweifelhaftige formam der Lehre, von demselben Artikel aus Gottes Wort stellen, und dieselbige beständig und ernstlich zu treiben, und die Irrthum zu strafen, beiden Theilen, insonderheit aber dem irrenden Theil, auferlegen, einbinden und befehlen." Hinzugefügt wird, wenn ein toller Kopf dieselbige gewisse formam anfechten und zu schelten und zu lästern nicht aufhören wollte, so soll er sich dadurch seines Amtes selbst entsetzt haben.

Im §. 7. wird das bei Amtsentsetzung von Predigern zu beobachtende Verfahren behandelt.

Die Konsistorialordnung stellt sich hiernach — wenigstens in ihrem hier interessirenden Theile — als ein Gesetzbuch dar, welches einen bestimmten Kreis von Handlungen mit Strafen bedroht, zugleich das Gericht, welches zur Bestrafung dieser Handlungen kompetent sein soll, bestellt und dessen Verfahren normirt. Diesem Gerichte werden alle Unterthanen ohne Unterschied unterworfen, und es ist in der That aus dem Inhalte der Konsistorialordnung selbst kein Grund ersichtlich, resp. zu entnehmen, der zu der Annahme berechtigte, daß die Professoren der Universität Rostock von der Kompetenz des Konsistorii eximirt sein sollten. Aus ihrem bisherigen privilegirten Gerichtsstande läßt sich dies nicht herleiten, weil das frühere Kompetenzgesetz dem neueren weichen muß. Würde man die Exemtion der Professoren von der Konsistorialordnung aus dem Grunde ihres bisherigen privilegirten Gerichtsstandes behaupten, so müßte man mit demselben Rechte allen anderen Mecklenburgern, welche sich gleicherweise wie die Professoren eines privilegirten Gerichtsstandes erfreuten — und deren Zahl war schon zur Zeit der Emanation der Konsistorialordnung keine geringe, — dieselbe Exemtion gewähren. Soweit bekannt, ist hieran niemals gedacht, noch solche Exemtion jemals in Anspruch genommen worden.

Hiernach kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die akademische Gerichtsbarkeit der Universität durch die Konsistorialordnung insoweit beschränkt ist, daß alle durch die Konsistorialordnung begriffenen Fälle fortan auch den Akademikern gegenüber nicht mehr vom Rektor und Konzilium, sondern vom Konsistorium abgeurtheilt wurden. Dies hat die Universität auch sofort sehr wohl begriffen, als sie unmittelbar nach Emanation der Konsistorialordnung gegen dieselbe aus dem Grunde der ihr zustehenden jurisdictio omnimoda protestirte. — Läßt demnach ein Professor der Universität sich eine „Ketzerei" zu Schulden kommen, so ist die Sache vom Konsistorio zu verhandeln und der Häretiker event. mit den vorgeschriebenen Strafen, zu welchen Amtsentsetzung, abgesehen von Predigern, nicht gehört, zu belegen, ebenso wie jeder andere Mecklenburger, welcher Ketzerei verübt. Ob das Verbrechen auf dem Katheder, auf der Kanzel oder in irgend einer anderen Lebensstellung begangen ist, bedingt bezüglich der Kompetenz des Konsistorii keinen Unterschied.

Um zu einem richtigen Verständniß des Verhältnisses der Kirchenordnung von 1552 und 1602 zur Konsistorialkompetenz zu gelangen, bedarf es noch eines näheren Eingehens auf den Inhalt der ersteren.

In ihrem Eingange sagt die Kirchenordnung, daß sie aus fünf Stücken besteht:

1) Pflanzung und Erkenntniß der einigen, wahrhaftigen, ewigen, rechten Lehre des Evangelii;
2) Erhaltung des Kirchenamts — Ministerii evangelici —; als zu letzterem gehörig werden gerechnet:
   a) Ordinatio der Prediger;
   b) Kirchengerichte, daß falsche Lehre nicht geduldet werde; Synodi und Visitatio;
3) Ceremonien;
4) Erhaltung christlicher Schulen und Studien;
5) Sorge für den Unterhalt der Prediger und Lehrer in den Schulen.

Im Zweiten Theile und zwar in dem Artikel „von den Kirchengerichten" wird auf das im Jahre 1570 begründete Konsistorium verwiesen, sowie darauf, daß demselben „der Streit von der Lehre" zugewiesen sei. Zugleich wird dem Konsistorio

aufgegeben, „so die Sachen großwichtig sind, sollen sie davon der Herrschaft Bericht thun, die weiter Rath haben wird, und so es Noth ist, Synodos halten, und dazu andere mehr von ihren Theologis in der Universität, auch sonst verständige Männer aus andern Kirchen berufen und fordern."

Im folgenden Artikel „Von Lastern, Ehebruch 2c." wird für alle Fälle der äußerlichen Sünde das Konsistorium als die kompetente kirchengerichtliche Behörde bezeichnet.

In dem demnächst folgenden Artikel „Von Synodis" heißt es:

„Es sollen aber Christliche Synodi dazu fürnämlich dienen, daß reine gesunde Lere, nach den Schrifften der heiligen Propheten und Aposteln, erhalten und fortgepflantzet, falsche Lehre widerlegt und abgeschaffet, auch gute Ordnung und Eintracht, in Christlichen, nützlichen Ceremonien, und guter disciplin, gemacht und erhalten werden."

Sodann werden die jährlich von den Superintendenten zu berufenden Synoden erörtert, den Superintendenten vorgeschrieben, daß er nach gehaltenem Synodo dem Consistorio hiervon Bericht zu erstatten habe, und schließlich gesagt:

„Wenn andere gemeine Synodi der Superintendenten, Theologen und fürnemer Pastoren zu erfodern seyen, das soll stehen zu der Herrschaft bedencken, auf des Consistorii Erinnerung."

Im dritten Theile der Kirchenordnung und zwar im Artikel „Von Christlicher Disciplin oder Kirchenzucht und Straffe, und von dem Bann" werden die Strafpredigt, die Suspension von den Sakramenten und der Bann als die drei zulässigen gegen unbußfertige Sünder anwendlichen Kirchenstrafen bezeichnet; erstere beide darf der Geistliche verhängen; den Bann kann nur das Consistorium „mit Christlichem gebührlichen proces" aussprechen.

Im vierten Theile und zwar im Artikel: „Von Erhaltung christlicher Schulen und Studien" ist von der Begründung der Universität Rostock die Rede, als deren Aufgabe unter anderen auch „die Vererbung von Gottes rein Erkänntniß auf die Nachkommen" hingestellt wird.

Dann folgt die vielbesprochene, bereits ausführlich referirte Stelle, um deren Verständniß und Gültigkeit es sich handelt.

Im fünften Theile wird den Pastoren und Predigern zugesichert, daß sie ohne vorhergehendes ordentliches Erkenntniß, ihres Amtes und Dienstes nicht entsetzt werden sollen.

Es wäre befremdlich, wenn die Kirchenordnung, welche stets, sobald es sich um eine kirchengerichtliche Frage handelt, auf die Konsistorialordnung verweist und deren Satzung bestätigt, selbst aber weder rücksichtlich des kirchlichen Strafrechts noch rücksichtlich des kirchlichen Strafprozesses irgendwelche nicht bereits in der Konsistorialordnung vorhandene Bestimmungen enthält, es wäre schon an und für sich befremdlich, wenn diese Kirchenordnung in Betreff der Häresie, welche von einem Rostocker Professor begangen wird, strafrechtliche resp. strafprozessualische Bestimmungen, welche von den Vorschriften der Konsistorialordnung abweichen und demnach für die Professoren ein besonderes Recht und einen besonderen Prozeßgang begründen, getroffen hätte. Es wäre dies um so befremdlicher, wenn eine so wichtige Bestimmung, wie geschehen, ganz beiläufig und ohne klare Hervorhebung ihrer eigentlichen Tendenz getroffen wäre.

Dies wäre aber geschehen, wenn die Ansicht Derjenigen die richtige wäre, welche die Meinung vertheidigen, daß durch die fragliche Bestimmung ein kirchengerichtliches Verfahren für etwaige Fälle einer von einem Rostocker Professor begangenen Häresie angeordnet sei.

Es konnte nicht Absicht der revidirten Kirchenordnung sein, die Kompetenz des Konsistorii für die Bestrafung von Häresien der Professoren zu begründen, denn diese Kompetenz war bereits durch die Konsistorialordnung geschaffen, vielmehr müßte man behaupten, daß die Kirchenordnung die Kompetenz des Konsistorii, welche sie im Uebrigen im vollen Umfange bestätigt, für diesen Fall wieder aufhebt und auf die Landesherrschaft resp. auf eine zu berufende Synode überträgt. Die Stelle schreibt vor, daß die Sache jedesmal durch das Konsistorium und die Universität an die Herrschaft gelangen soll; dies kann von der Auffassung, nach welcher es sich um ein kirchengerichtliches Verfahren gegen Häretiker handelt, aus nur dahin verstanden werden, daß dem Konsistorio die Entscheidung der Sache entzogen und solche der Herrschaft resp. nach deren Ermessen der Synode übertragen wird. Es ist schwerlich eine andere Erklärung dafür zu finden, was mit der in jedem Falle für nothwendig erklärten Abgabe der Sache an die Herrschaft gemeint und bezweckt ist. Es würde demnach für diesen einzelnen Fall die Herrschaft die Jurisdiction selbst ausüben wollen, deren Ausübung im vollen Umfange sie so eben erst dem Konsistorio übertragen hatte. Es ist dies an und für sich unwahrscheinlich, und im vorliegenden Falle um so unwahrscheinlicher, als in der ganzen Kirchenordnung das Konsistorium stets als diejenige Behörde bezeichnet wird, der die Jurisdiktion bezüglich der doctrinalia ohne irgend welche Ausnahme zusteht. Es ist ferner unwahrscheinlich und würde vielleicht der einzige Fall seiner Art sein, daß einer Synode die Ausübung gerichtlicher Funktionen zugewiesen wäre, eine Thätigkeit, welche nach den eigenen Bestimmungen der Kirchenordnung diesen Körperschaften durchaus fern lag.

Wie referirt, beschränkt sich die Aufgabe der Synoden nach der Kirchenordnung auf die Erhaltung und Fortpflanzung der reinen Lehre, sowie auf die Herstellung und Erhaltung guter Ordnung in den Ceremonien und der Disciplin. Ihre Thätigkeit ist eine rein theoretische auf Feststellung der Lehre, der Ceremonien und der Disziplin gerichtete. Nach keiner Richtung hin werden der Synode exekutivische oder richterliche Befugnisse beigelegt.

Bestätigt wird diese Auffassung durch die ausführlichen Erörterungen des Petenten in seiner Schrift

Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg, S. 21 flg.

Eine unbefangene Prüfung des dort zusammengestellten Materials kann nur zu der hier vertheidigten Anschauung führen, daß es Sache der Synoden ist, theologische Controversen zu erörtern und zu entscheiden. Richterliche Functionen haben dieselben im protestantischen Deutschland zu keiner Zeit ausgeübt, und wenn sich von den Concilien das Gegentheil nachweisen ließe, so ergiebt sich doch für die protestantischen Synoden ein Anderes aus allen vom Petenten l. c. beigebrachten Schriften und für Mecklenburg insbesondere aus der Mecklenburgischen Kirchenordnung. Bemerkt mag hier noch werden, daß letztere auf Grund der Wittenberger Reformation von 1545 entworfen ist. In dieser wird in dem Artikel „De ministerio evangelico et regimine episcoporum" als Aufgabe der Synoden bezeichnet: die Erörterung der „Dissidia doctrinae aut aliorum communium morborum emendationes". —

Es ist nun die bereits angedeutete Auffassung der Kirchenordnung möglich, welche alle Bedenken beseitigt. Erwägt man, daß es die vorzüglichste Aufgabe derselben war, die reine Lehre festzustellen, erwägt man ferner, daß in dem Artikel „von Erhaltung christlicher Schulen und Studien" gehandelt wird, und daß die fragliche Stelle damit beginnt, daß die christliche Lehre in der Universität rein und unverändert aufrecht erhalten werden soll, so liegt der Gedanke nahe, daß die Kirchenordnung l. c. den Zweck hat, ein Verfahren anzuordnen für die Aufrechthaltung der reinen Lehre im Falle der Anfechtung. Es wird der Fall einer Lehrabweichung vorausgesetzt ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe eine Häresie, wegen welcher das Konsistorium strafrechtlich einzuschreiten hätte, involvirt oder nicht, und es wird Bedacht darauf genommen, wie die verschiedenen aus der Lehrabweichung sich ergebenden Meinungen vom Standpunkte der reinen Lehre aus zu beurtheilen sind und wie Letztere vor etwaigen Irrthümern gesichert werde. Es handelt sich demnach nur um die Entscheidung theologisch-wissenschaftlicher Streitfragen und um die Feststellung dessen, was als reine Lehre zu betrachten ist. Es handelt sich nicht um eine kirchengerichtliche Funktion, sondern um eine theologische Entscheidung des Summepiskopats, welches sich nach Ermessen des Beiraths einer Synode bedienen kann. Mit dieser Erklärung ist jegliche Heterogenität der Stelle verschwunden, indem sich dieselbe nunmehr einfach und folgerichtig in den Platz einfügt, welchen sie in der Kirchenordnung einnimmt. Die Thätigkeit des Konsistorii bei der vorgeschriebenen Prozedur ist keine gerichtliche sondern wie in so vielen aus der Konsistorialordnung zu entnehmenden Fällen, in denen es als Administrativ-Behörde fungirt, eine außergerichtliche Daß man es aber für geboten hielt, die Lehrabweichungen der Docenten einem besonderen Verfahren und einer besonderen Berücksichtigung zu unter-

werfen, erklärt sich aus der einflußreichen Stellung welche die Universitäten und theologischen Fakultäten zur Zeit der Reformation in Bezug auf die kirchliche Entwickelung einnahmen. Durch die Erfahrung belehrt, hegte man damals große Besorgniß vor Kirchenspaltungen und würdigte die von den Professoren vorgetragene Lehren einer besonderen Aufmerksamkeit. —

Die nächstfolgende Aeußerung der Gesetzgebung sind die bereits referirten Artikel der Reversalen von 1621. Im Artikel III. wird des dem Konsistorio gebührenden Aufsichtsrechts Erwähnung gethan und im Art. IV. dessen Kompetenz, wie sie durch die Konsistorialordnung begründet worden, lediglich bestätigt. Wenn es dort heißt: das Konsistorium soll „die schuldig befunden, ihres Dienstes zu entsetzen — — — Fug und Macht haben", so geht aus dem weiteren Texte „Jemaßen es auf angestellte Klagen, vermöge des Konsistorii, Ordnung gehalten" und der Verweisung auf die Konsistorialordnung hervor, daß die Befugniß, auf Amtsentsetzung erkennen zu dürfen, nicht ausgedehnt, sondern auf den in der Konsistorialordnung festgestellten Umfang beschränkt bleiben sollte, also nach wie vor nur den Geistlichen gegenüber anwendlich war.

Prüft man an der Hand des gewonnenen Standpunktes die abweichenden Ansichten, so wird man sich von deren Unrichtigkeit sehr bald überzeugen.

Wenn die Schrift

Das Verfahren wider den ordentlichen Professor der Theologie Dr. Baumgarten in Rostock, S. 9.

eine durch die Kirchenordnung herbeigeführte Abänderung des Statuts der Universität in Betreff der Kompetenz über die Professoren der Theologie rücksichtlich etwaiger Lehrabweichungen annimmt, so kann dieser Ansicht nicht beigetreten werden. Die Kirchenordnung l. c. läßt die volle gerichtliche Kompetenz der Universität in dem Maße unberührt, daß diese Kompetenz noch zwölf Jahre nach Erlaß der Ersten Kirchenordnung in dem Statut der Universität volle Anerkennung fand. Die Kirchenordnung verfügte überhaupt nicht über die gerichtliche Kompetenz, sondern ordnete nur ein Verfahren an, welches zur Entscheidung theologischer Kontroversen eingehalten werden sollte. Erst durch die Konsistorialordnung von 1570 wurde die akademische Jurisdiktion in dem von dem „Verfahren" S. 9. behaupteten Umfange beschränkt, und demgemäß hat die Universität im Jahre 1571 auch nicht gegen den Inhalt der Kirchenordnung, sondern gegen den Erlaß der Konsistorialordnung protestirt. Von der irrigen Grundanschauung, nach welcher die Kirchenordnung l. c. über richterliche Kompetenz verfügt haben soll, werden auch die weiteren Ausführungen des „Verfahren" S. 15. ff. beherrscht, wenn auch das Ergebniß, daß die akademischen Lehrer der Universität Rostock in doctrinalibus der kirchengerichtlichen Kompetenz des Konsistorii unterstellt seien, für zutreffend zu erachten ist. Unrichtig ist es wiederum, wenn behauptet wird, daß das kirchenordnungsmäßige Verfahren durch Aufhebung der gerichtlichen Kompetenz des Konsistorii beseitigt sei: jenes Verfahren und diese Kompetenz waren vielmehr völlig unabhängig von einander und der Bestand des einen nicht durch die Fortdauer der anderen bedingt.

Auch v. Scheurl l. c. S. 66. geht von der willkürlichen Voraussetzung aus, daß die Kirchenordnung l. c. ein gerichtliches Verfahren zum Gegenstande ihrer Vorschriften mache, eine Voraussetzung, welche ohne irgendwelche zwingende Gründe in die Sache hineingetragen ist und wesentlich zur Verdunkelung derselben beigetragen hat. Die Unzulässigkeit dieser Voraussetzung ist bereits dargelegt. In Folge dessen wird l. c. S. 68 die Entscheidung über die strafrechtlichen Folgen der Häresie, eine Entscheidung, welche ausschließlich der Kompetenz des Konsistorii zugewiesen ist, vermischt und verwechselt mit der Entscheidung der Frage über die Feststellung und Aufrechterhaltung der reinen Lehre, welche dem Landesherrn resp. der Synode gebührt.

Es ist demnach auch nicht, wie S. 74 l. c. angenommen wird, die Kirchenordnung das Hinderniß, vermöge dessen die Sache des Petenten nicht vor das Konsistorium kommen konnte, sondern dies Hinderniß liegt in der Aufhebung der inzwischen erfolgten Konsistorial-Kompetenz und wenn S. 75 es als eine Rechtsanschauung jener Zeit bezeichnet wird, daß es Kirchengerichten zukomme, theologische Lehrstreitigkeiten in richterlicher Weise zu entscheiden, so ist dadurch jedenfalls nur dargethan, daß nach Mecklenburgischem Rechte, wie es durch die Konsistorialordnung und die Kirchenordnung begründet worden, das Konsistorium, auf welches die Kirchenordnung wiederholt als das einzige Kirchengericht hinweist, richterliche Funktionen auszuüben hatte. Wenn nun in der fraglichen Stelle der Kirchenordnung die Entscheidung über die theologische Streitigkeit keineswegs dem Konsistorium zugewiesen worden, so ist hieraus auch auf Grund jener Anschauung zu schließen, daß es sich um eine gerichtliche Entscheidung nicht handelt. Im Uebrigen darf man die Auffassung jener Zeit in keinem Falle dahin verstehen, als habe man die Entscheidung theologischer Streitfragen als eine Justizsache im modernen Sinne betrachtet: daß man vielleicht die richterliche Form bei Behandlung von Lehrstreitigkeiten in Anwendung brachte, macht eine Sache, welche ihrem Wesen nach weder Justizsache ist, noch sein kann, nicht zu einer solchen, und wenn dergleichen Streitigkeiten den Kirchengerichten — Konsistorien zugewiesen wurden, so ist hieraus Nichts zu folgern, da die geistlichen Gerichte jener Zeit ebenso wie die weltlichen Behörden, welche richterliche Funktionen ausübten, eine Menge anderer Verrichtungen hatten, welche mit der Justizverwaltung nichts gemein haben. Ein Blick in die Mecklenburgische Konsistorialordnung beweist dies zur Genüge.

Das Majoritätseraachten der Justiz-Kommitte der Mecklenburgischen Stände geht ebenfalls von der irrigen Anschauung aus, daß in dem zur Erörterung stehenden Artikel der Kirchenordnung das Konsistorium in seiner Eigenschaft als urtheilendes Gericht erwähnt werde, während es nach dem richtigen Sinne des Artikels vor-kommenden Falls lediglich als Aufsichtsbehörde zu fungiren hat. Es soll nach Tit. VI. der K.-O „fleißig und freundlich mit dem irrenden Theile handeln" und, wenn dieser sich durch freundliche Unterweisung nicht will unterrichten lassen, mit Vorwissen der Landesherren und deren Hülfe und Zuthun den Rath Sachverständiger einholen. Daß man in dieser Bezugnahme auf die Landesherrschaft die in der Kirchenordnung Theil 2. vorgeschriebene Berichterstattung wiederfindet, kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen. Das Verfahren des Konsistorii konnte in Fällen dieser Art allerdings ein doppeltes werden; in seiner richterlichen Funktion hatte es konstatirte Ketzerei mit den in seinem Gesetzbuche — der Konsistorialordnung — vorgeschriebenen Strafe zu belegen, und diesen Ausgang als den die Konsistorialordnung — als Strafgesetzbuch — vorzugsweise interessirenden Verlauf der Sache hebt die Konsistorialordnung, Tit. VI., §. 5. und 6., hervor; in seiner beaufsichtigenden Funktion hatte es für die wissenschaftlich-theologische Aufrechthaltung der reinen Lehre zu sorgen und an die Herrschaft zu berichten, eine Seite der Sache, welche von der Kirchenordnung ihrer Tendenz gemäß im 2. und 4. Theile allein in Berücksichtigung gezogen wird, ohne der Möglichkeit, daß der Fall zugleich ein Straffall sein kann, irgend welche Aufmerksamkeit zu schenken.

Das Minoritätseraachten der Justizkommitte des Mecklenburgischen Landtags geht ebenfalls von der als irrthümlich erwiesenen Auffassung aus, daß es sich in der Kirchenordnung um ein Verfahren gegen einen Legenten oder Professor handelt, während nach der richtigen Meinung die Person des Legenten bei dem kirchenordnungsmäßigen Verfahren überall nicht in Betracht kommt, sondern nur die Erörterung und Beurtheilung seiner Lehre zur Frage steht.

Der Kommittenbericht kommt zu dem Resultate, daß nach Aufhebung der von ihm rücksichtlich des bestrittenen Artikels der Kirchenordnung als „richterlichen" begriffenen Kompetenz des Konsistorii die frühere Kompetenz der Universität wieder in's Leben getreten sei, daß also letztere in Beziehung auf die Professoren in die Stelle des Kirchengerichts getreten sei. Mit dieser Modifikation bestehe die Vorschrift der Kirchenordnung über das bei Lehrabweichungen der Professoren einzuhaltende Verfahren noch in voller Kraft. Die Stände hätten ein Interesse an der Aufrechthaltung dieses Verfahrens und müßten sich demgemäß veranlaßt sehen, die von dem Petenten beantragte Vertretung aus eigenem Rechte zu gewähren. Dieser Ansicht hat sich die Mecklenburgische Landtagsversammlung angeschlossen und, indem sie in dem wider den Petenten eingehaltenen regiminellen Verfahren eine Verletzung ihrer Rechte fand, die Vertretung gewährt.

Es kann dahin gestellt bleiben, inwieweit die Ansicht be-

Minorität über das Wiederaufleben der Universitätskompetenz nach Aufhebung der Konsistorialkompetenz begründet ist, oder nicht, da bereits nachgewiesen worden, daß es sich in der Kirchenordnung nicht um eine gerichtliche Kompetenz des Konsistorii handelt, demnach die etwa an die Stelle derselben getretene Universitätskompetenz ebenfalls nicht als eine gerichtliche aufgefaßt werden darf.

Der hier vertheidigten Ansicht am Nächsten steht das referirte Erachten des Professor Herrmann, und könnte demselben in allen Theilen, insoweit es das Verständniß der Kirchenordnung betrifft, beigepflichtet werden, wenn es nicht schiene, als wäre der Verfasser nicht ganz frei von dem Irrthume, daß das kirchenordnungsmäßige Verfahren außer auf die Feststellung der reinen Lehre auch auf die Person des abweichenden Dozenten gerichtet sei, eine Auffassung, zu welcher eine Berechtigung, wie nachgewiesen, nicht vorliegt. Derselbe Irrthum liegt der Ansicht des Petenten selbst, wie er sie in zahlreichen Schriften, insbesondere in der citirten „Krisis" niedergelegt hat, zu Grunde.

Es erübrigt noch, die Richtigkeit der hier vertheidigten Meinung an der beobachteten Praxis zu prüfen. Von den verschiedenen Fällen, in denen es sich um die Häresie von Dozenten der Universität Rostock handelt, ist nur die Angelegenheit des Magister Bünemann von einigem Interesse. Alle anderen Fälle sind in einer Weise erledigt, aus welcher sich Material für die Entscheidung der Streitfrage nicht entnehmen läßt.

Im Jahre 1655 beschließt die Universität Rostock — entgegen dem veto derjenigen ihrer Mitglieder, welche zugleich Konsistorialräthe sind, und die nicht die Universität, sondern das Konsistorium für kompetent erachten — Untersuchung wegen Häresie gegen den Civis academicus Magister Bünemann einzuleiten.

Durch Herzogliches Schreiben wird dem 2c. Bünemann untersagt, vor dem Konzil zu erscheinen, da nicht dieses, sondern das Konsistorium kompetent für die Sache sei. Gegen diese Verfügung ergriffen Rektor und Konzilium Appellation an das Kammergericht in Speyer. Inzwischen ging auf von Seiten des Konsistorii erhobene Beschwerde, der Universität ein Reskript des Herzogs Gustav Adolph vom 23. Febr. 1655 zu, in welchem der Uebergriff der Universität in eine ihr nicht gebührende Kompetenz in derber Weise zurückgewiesen wird. Es heißt in dem Reskript:

> „Daß solche Kognitio nicht für das Konzilium, sondern für die Landesfürsten und deren fürstliches Konsistorium gehören thet,"
>
> — — — — — — — — — — — — — — —
>
> „daß die Kognition die Religion und Irrige verführt Lehren betreffend, niemanden Anders als eintzig und allein den Landesfürsten krafft habenden Juris Episcopalis competire und zustehe."

Nach einigen Verhandlungen ließ die Universität ihre Appellation fallen und erkannte es in oben bereits referirter Weise an, daß ihr die in Anspruch genommene Kompetenz nicht zustehe.

Aus diesem Falle läßt sich nun entnehmen, daß die Nichtkompetenz der Universität für doctrinalia ihrer Angehörigen im Jahre 1655 die unumwundenste Anerkennung fand: es ist aus demselben für die Interpretation der Kirchenordnung Nichts herzuleiten, weil der Herzog darüber sich nicht ausgesprochen hat, für welche Fälle Er die Entscheidung Sich Selbst vorbehalten und für welche Fälle Er sie dem Konsistorio übertragen wissen will. Rücksichtlich dieser Unterscheidung ist demnach aus dem Bünemann'schen Falle weder für noch gegen die hier vertheidigte Meinung etwas herzuleiten. —

Aus der vorstehenden Untersuchung können folgende Sätze als das gewonnene Resultat hingestellt werden:

1. Die Kirchenordnung ordnet in ihrem angeführten Artikel das Verfahren, welches eingehalten werden soll zur Sicherung und Feststellung der reinen Christlichen Lehre für den Fall, daß ein Dozent der Universität Rostock mit Lehrabweichungen hervortreten sollte.
2. Dies Verfahren bezieht sich nicht auf die Person des Dozenten, sondern nur auf die theologisch-wissenschaftliche Beurtheilung seiner Lehre.
3. Das Verfahren ist demnach, da es eine Sache zum Gegenstande hat, die ihrem Wesen nach nicht als Justizsache aufgefaßt werden kann, nicht als ein gerichtliches zu betrachten. Es muß dies selbst für den Fall behauptet werden, daß sich nachweisen ließe, daß das Verfahren sich je in den Formen des gerichtlichen Prozesses vollzogen haben sollte.
4. Erfüllten die Lehrabweichungen des Dozenten den gesetzlich festgestellten Thatbestand der Häresie, so war das Konsistorium das zur Untersuchung und Bestrafung kompetente Gericht.

Aus diesen Sätzen ist folgendes herzuleiten:

A. Da das kirchenordnungsmäßige Verfahren ein gerichtliches nicht ist so kann aus der Versagung dieses Verfahrens ein Fall der Justizverweigerung nicht hergeleitet werden.

B. Da die Konsistorialkompetenz über die Rostocker Dozenten unbestritten beseitigt ist, überdies die gegenwärtige Gesetzgebung die Häresie nicht als eine mit Strafe bedrohte Handlung hinstellt, so kann aus einer etwaigen Verweigerung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen Häresie das Vorhandensein einer Justizverweigerung nicht begründet werden.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Entscheidung der Frage über die fortdauernde Gültigkeit des betreffenden Artikels der Mecklenburgischen Kirchenordnung ohne Einfluß auf den Gegenstand dieses Berichts ist. —

Petent gründet seine Behauptung der ihm widerfahrenen Justizverweigerung nicht allein auf das ihm seiner Ansicht nach aus der Kirchenordnung zustehende Recht auf ein kirchengerichtliches Verfahren, sondern behauptet auch, daß unter vorausgesetzter Nichtanwendlichkeit der angezogenen Bestimmung der Kirchenordnung Niemand als Ketzer behandelt werden dürfe, der nicht gehört und vergeblich ermahnt worden sei. Es ist anzunehmen, daß Petent in diesen Worten ein unabhängig von der Kirchenordnung 1. c. aus anderen Gründen ihm erworbenes Recht auf Ausmachung seiner Sache im Wege Rechtens in Anspruch nehmen, und behaupten will, daß ihm auch nach dieser Richtung hin die Justiz verweigert sei. Für diese Auffassung spricht auch die Wortfassung des gestellten Petiti, welches allgemein und ohne Bezugnahme auf die Kirchenordnung die Bitte an den Reichstag richtet, zu erklären, daß das nach den Landesgesetzen ihm zustehende Recht auf Gehör und Verhandlung verweigert worden sei.

Petent behauptet, daß seine Entlassung begleitet gewesen nicht nur von Beschuldigungen, durch welche er als ein widerchristlicher, eidbrüchiger, gewissenloser Mensch gebrandmarkt worden, sondern auch von einer Verkürzung seiner Vermögensrechte.

Es bedarf nicht eines Eingehens auf die Frage, inwieweit diese Behauptungen des Petenten als begründet anzuerkennen sind, oder nicht, sondern es handelt sich darum, ob unter vorausgesetzter Wahrheit seines Vorbringens ihm ein Recht auf eine gerichtliche Procedur erworben ist und — wenn dies der Fall sein sollte — ob eine Verweigerung dieser gerichtlichen Procedur Statt gefunden hat.

Die Entlassung des Petenten ist von der Mecklenburgischen Regierung stets als ein Akt der Administration bezeichnet worden und kann auch nicht anders aufgefaßt werden, da gesetzlich bei der Regierung überall keine Justiz-Verwaltung Statt findet.

Daß die Professoren der Universität Rostock landesherrliche Beamte sind, kann ebensowenig bezweifelt werden, als daß rücksichtlich ihrer Entlassung dieselben Grundsätze maßgebend und anwendlich erscheinen, welche für alle sonstigen landesherrliche Beamte — abgesehen von dem hier nicht zur Frage stehenden Richterstande — gelten. Es unterliegt ferner keinem begründeten Bedenken, daß der Landesherr, sobald Er der Dienste eines Beamten entbehren zu sollen glaubt, die Entlassung desselben nach freiem Ermessen, wiewohl vorbehaltlich der wohlerworben Rechte des Beamten, zu verfügen berechtigt ist. Die wohlerworbenen Rechte des Beamten bestehen — selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß der Anstellungsvertrag nichts Besonderes statuirt hat — in dem Anspruch auf alle Bezüge des Amtes und in der Unantastbarkeit der Amtsehre. Es wird demnach eine willkürliche ohne Angabe von Gründen erfolgende Entlassung einestheils den ungeschmälerten

Bezug sämmtlicher Amtseinkünfte bei Bestand lassen, und anderntheils eine ehrenvolle sein müssen.

Ist die Entlassung dagegen erfolgt auf Grund einer angeblichen Unfähigkeit zur Fortführung des Amtes, so fragt es sich, wie und von wem diese Unfähigkeit zu konstatiren ist. Es sind hier zwei Fälle zu unterscheiden:

1) die Unfähigkeit beruht auf körperlicher resp. geistiger Schwäche. Da dieser Fall hier nicht zur Entscheidung steht, so genügt die kurze Bemerkung, daß nach Mecklenburgischem Recht dem Landesherrn allein die Kognition und Entscheidung über das Vorhandensein dieser Gattung von Unfähigkeit zusteht;
2) die Unfähigkeit hat ihren Grund in angeblich eingetretener Unwürdigkeit. Letztere kann darauf beruhen, daß der Beamte entweder ein Strafgesetz übertreten oder ein Verhalten gezeigt hat, welches seine resp. des Amtes Würde zu beeinträchtigen geeignet ist. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen der Unfähigkeit zu konstatiren kann der Landesherr für kompetent nicht erachtet werden. Es ist vielmehr die Konstatirung der Frage, ob ein Strafgesetz übertreten worden, Sache des kompetenten Strafgerichts, und die Konstatirung der auf sonstigem unwürdigen Verhalten beruhenden Unfähigkeit Aufgabe derjenigen Behörde, unter deren Disziplinar-Jurisdiktion der Beamte steht. Die landesherrliche Kompetenz beschränkt sich in diesem Falle auf die Erwägung, ob die etwa gegen den Beamten konstatirten nachtheiligen Thatsachen einen die Entlassung des betreffenden Beamten vernothwendigenden Grad von Unwürdigkeit involviren.

Erfolgt dessenungeachtet die Entlassung auf Grund der Anschuldigung von ehrenrührigen Thatsachen, ohne daß das Vorhandensein dieser zuvor durch die dazu gesetzten Behörden konstatirt wäre, so ist das Recht des Beamten auf Amtsehre, und — wenn die Entlassung mit Verkürzung der Bezüge verbunden war — auch sein Recht auf Einkommen verletzt.

Für eine solche Rechtsverletzung muß es in geordneten Staaten eine Reparatur im Wege Rechtens geben. Allerdings hat der Beamte, dem ein unwürdiges Verhalten vorgeworfen wird, kein Recht darauf, daß er wegen der wider ihn erhobenen Beschuldigungen in Straf- oder Disziplinaruntersuchung genommen werde, wohl aber muß er für befugt erachtet werden, auf dem Wege des Civilprozesses sein verletztes Recht geltend zu machen.

In dem soeben geschilderten Falle behauptet der Petent zu sein: er behauptet, daß eine missio ignominiosa wider ihn verfügt unter Hervorhebung der bereits referirten Beschuldigungen als Gründe der missio, und daß er zugleich in seinem Vermögensrechte verkürzt sei, sowie daß die wider ihn erhobenen Beschuldigungen ausgesprochen seien ohne vorgängige Konstatirung des Grundes derselben durch die zuständigen Behörden, und behauptet weiter, daß ihm die Verfolgung seines verletzten Rechts verweigert ist.

Es ist bereits dargelegt, daß der einzige ihm zustehende Weg der Verfolgung seines vermeintlichen aus dem Anstellungsvertrage herzuleitenden und auf missio honesta unter Belassung aller Bezüge gerichteten Rechts die Einleitung eines Civilprozesses ist. Verletzt soll sein Recht sein durch das vom Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministerio, Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten, ausgefertigte Entlassungsreskript vom 6. Januar 1858. Sein Anspruch hat sich demnach gegen dies Ministerium zu richten. Für Fälle dieser Art der Rechtsverfolgung schreibt das Mecklenburgische Recht im §. 12. der Publikations-Verordnung zur Ober-Appellationsgerichtsordnung vom 4. Juli 1818 vor:

> Wir als Landesherr geben die Versicherung, daß Wir und gesammte Mitglieder Unseres Hauses in allen Fällen, wo Jemand eine Ansprache an Uns und dieselben aus Privat-Verhältnissen zu haben, oder durch Uns, die Mitglieder Unsers Regierhauses, Unserer Regierung, Unsrer Lehn-Kammer, oder sonst nachgesetzte Behörden, in seinen Rechten verletzt zu sein glauben sollte, demselben vor Unsrer Justiz-Canzleyen in Erster Instanz zu Recht zu stehen, und auf gehöriges Ansuchen einen Anwalt bestellen wollen, gegen welchen der Prätendent seine Klage gerichtlich anbringen, und die Ansprache zum Erkenntniß stellen mag.

An die Stelle der Regierung und Lehn-Kammer sind jetzt die verschiedenen Ministerien getreten.

Wer demnach einen Civilprozeß gegen den Landesherrn resp. die Ministerien einzuleiten beabsichtigt, hat zunächst die Bestellung eines Prokurator zu beantragen und die geschehene Bestellung mit der Klage nachzuweisen. Das Gesuch soll wegen Unhaltbarkeit des vermeintlichen Anspruchs nicht abgeschlagen werden, und darf bei etwaigem wiederholtem Abschlage ständische Vertretung erbeten werden.

Es wird zu untersuchen sein, ob Petent diese gesetzlichen Wege eingeschlagen hat, um gerichtliche Hülfe zu erlangen. Derselbe hat mittelst eines an das Mecklenburgische Ministerium gerichteten Vortrags vom 31. Januar 1858 beantragt:

> Aufhebung der wider ihn verfügten Maßregel und Einleitung eines lutherisch-kirchlichen Verfahrens.

Auf dies Gesuch ist er sub 3. Februar 1858 abschläglich beschieden. In einem weiteren Vortrage vom 4. Juli 1871 richtet Petent an das Mecklenburgische Ministerium das Gesuch

> um restitutio in integrum, eventuell um Einleitung einer kirchenordnungsmäßigen Untersuchung seiner Lehre.

Auch hierauf ist Petent — mittelst Reskripts vom 11 Juli 1871 — abschläglich beschieden worden.

Keiner der von dem Petenten an das Ministerium gerichteten Anträge — und es ist nicht bekannt geworden, daß deren noch mehrere als die beiden referirten, resp. vom 31. Januar 1858 und 4. Juli 1871 datirten, vorhanden sind — enthält das Gesuch um Bestellung eines Prokurators. Wenn nun diese Bestellung nach Mecklenburgischem Rechte die Vorbedingung der Beschreitung des Rechtsweges wider den Landesherrn und die Ministerien ist, wenn ferner diese Bestellung nur auf Antrag erfolgt, und wenn endlich Petent es bisher unterlassen hat, einen hierauf gerichteten Antrag zu stellen, so muß erachtet werden, daß er die gesetzlichen Wege Zwecks Erlangung gerichtlicher Hülfe noch nicht beschritten, geschweige denn erschöpft hat, daß demnach nach Mecklenburgischem Rechte eine Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege auch in dieser Beziehung nicht vorliegt, und daß die Voraussetzungen, welche für die Anwendlichkeit des Art. 77. der Verfassung des Deutschen Reichs erforderlich sind, nicht als vorhanden angenommen werden können.

Der Antrag des Referenten ging dahin, dem Reichstage folgende Beschlußfassung zu empfehlen:

I. In Erwägung, daß das Vorhandensein einer Justizverweigerung im Sinne des Artikel 77. der Verfassung des Deutschen Reichs zur Zeit nicht dargelegt ist, über die Petition des Professor Dr. Baumgarten zur Tagesordnung überzugehen.

Der Korreferent der Kommission wies unter Bezugnahme auf die bisher beobachtete Praxis, nach welcher die Innehaltung des Instanzenzugs regelmäßig gefordert sei, darauf hin, daß gerade die hohe Bedeutung, welche dem Gegenstande der Petition von manchen Seiten beigemessen werde, sowie der Umstand, daß eine sachliche Beurtheilung derselben ein tiefes Eingehen in die Mecklenburgische Partikulargesetzgebung, wie der Vortrag des Referenten beweise, erheische, es angemessen erscheinen lasse, daß der Reichstag dem Bundesrathe nicht vorgreife, sondern den Petenten auf den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Weg der Beschwerde an den Bundesrath verweise.

Der Korreferent stellte demgemäß den Antrag:

II. In Erwägung, daß der Bundesrath, welcher nach Art. 77. der Verfassung selbstständig und definitiv zu entscheiden habe, von dem Petenten noch nicht angegangen sei, zur Tagesordnung überzugehen.

Der Herr Vertreter des Bundesraths bezeichnete den der Petition zu Grunde liegenden Fall als einen bedauerlichen. Derselbe würde eine andere Gestalt gewonnen haben, wenn der Mecklenburgische Landtag einen von der Großherzoglichen Regierung im Jahre 1856 den Ständen vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Zuständigkeit des Konsistoriums wegen der Lehre der bei der Landesuniversität angestellten Lehrer der Theologie seine Zustimmung nicht versagt hätte. Eine Justizverweigerung liege nicht vor, weil nach Mecklenburgischem Rechte alle nicht richterlichen Beamten durch das Staatsministerium

ohne gerichtliches resp. kontradiktorisches Verfahren entlassen werden dürften, und die Professoren der Landes Universität zu den Beamten unzweifelhaft gehörten.

In der Debatte schloß sich die Mehrheit der Kommission dem Resultate nach der Ansicht des Korreferenten an, war jedoch der Meinung, daß für den Fall einer etwaigen abschläglichen Bescheidung durch den Bundesrath dem Petenten dadurch der Weg an den Reichstag auf Grund des Art. 77. der Reichsverfassung nicht verschlossen sei. Weiter wurde konstatirt, daß dem Referenten beizupflichten sei bezüglich der Ansicht, nach welcher es lediglich zum Ermessen des Reichstags stehe, ob er in Fällen angeblicher Justizverweigerung die Gewährung seiner Hülfe von der Voraussetzung einer vorgängigen Anrufung des Bundesraths abhängig machen wolle oder nicht.

Schließlich, und nachdem Korreferent seinen Antrag zu Gunsten des nachfolgenden als mit seiner Ansicht materiell übereinstimmenden Antrags hatte fallen lassen, erhob die Kommission letzteren in folgender Fassung:

Der Reichstag wolle beschließen:

III. in Erwägung, daß Petent den Fall einer Justizverweigerung behauptet und sich auf Art. 77. der Reichsverfassung beruft, — daß nach diesem Artikel es dem Bundesrathe obliegt, Beschwerden über verweigerte und gehemmte Justiz anzunehmen, Petent aber eine Beschwerde an den Bundesrath bisher nicht eingebracht hat, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, —

mit funfzehn gegen zwei Stimmen zum Beschluß und empfiehlt denselben dem Reichstage zur Annahme.

B.

In ihrer Sitzung vom 7. November d. J. erledigte die Petitions-Kommission die vom Advokaten Kindler in Schönberg dem Reichstag in Betreff der Verfassungsverhältnisse des Fürstenthums Ratzeburg überreichte Petition vom 15. Oktober d. J. — P. 551. — Als Vertreter des Bundesraths war gegenwärtig der Großherzoglich Mecklenburgische Gesandte Herr Staatsminister v. Bülow.

Die Ratzeburger Verfassungsangelegenheit ist bereits früher den Erwägungen der Petitions-Kommission und des Reichstags unterbreitet worden. Es erscheint angemessen, den Verlauf der Sache in den früheren Stadien ihrer Anhängigkeit bei den Verfassungskörpern des Norddeutschen Bundes kurz zusammenzustellen.

In der Sitzung des Norddeutschen Reichstags vom 23. Oktober 1867 kam eine Petition des Advokaten Kindler in Schönberg und Genossen zur Verhandlung, in welcher die Petenten „um Gewährung einer Volksvertretung für das Fürstenthum Ratzeburg durch Veranlassung des Reichstags“ bitten.

Der mit sehr großer Majorität auf Antrag der Petitions-Kommission gefaßte Beschluß lautet:

in Erwägung:

daß zwar das Gesuch an sich zur Berücksichtigung geeignet erscheinen würde, daß aber, da nach Mittheilung des Bundes-Kommissars diese Angelegenheit bereits beim Bundesrath behufs des nach Art. 76. der Verfassung zunächst erforderlichen Verfahrens anhängig ist, zur Zeit keine Veranlassung zu einer Beschlußnahme des Reichstags vorliegt,

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Nach Behauptung des jetzigen Petenten ist der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung darauf und zwar noch im Oktober 1867 vom Bundesrathe die „Mittheilung“ zugegangen „der Verfassungslosigkeit im Fürstenthum Ratzeburg ein Ende zu machen.“ Im Jahre 1868 und nachdem inzwischen von der Strelitzschen Regierung Nichts geschehen war, um der Ratzeburger Verfassungslosigkeit ein Ende zu machen, hat der Petent seiner Angabe nach erneuerte Anträge sowohl an den Bundesrath wie an den Norddeutschen Reichstag gerichtet. Letzterer ist auf die Erklärung des Mecklenburg-Strelitzschen Mitgliedes des Bundesraths, daß dessen Regierung bereit sei, dem Fürstenthum Ratzeburg eine Verfassung zu verleihen, wiederum zur Tagesordnung übergegangen.

Unterm 6. November 1869 ist eine Verfassung für das Fürstenthum Ratzeburg publizirt worden.

Durch dieselbe sind die Ansprüche des Petenten und seiner Auftraggeber nicht befriedigt. Ersterer ruft mittelst Vertrags vom 27. Januar 1870 die Hülfe des Bundesraths auf Grund des Art. 76. der Verfassung des Norddeutschen Bundes an. Der hierauf ergangene Beschluß des Bundesraths vom 1. Mai 1870 lautet:

in Erwägung,

daß eine Verfassungsstreitigkeit im Sinne des Art. 76. der Bundesverfassung nicht vorliegt;

daß die Verfassung, welche für das Fürstenthum Ratzeburg unterm 6. November 1869 erlassen ist, der dem Beschlusse des Bundesraths vom 28. Oktober 1867 vorausgegangenen Erklarung des Bevollmächtigten für Mecklenburg-Strelitz um so mehr entspricht, als die Großherzogliche Regierung durch ihren Bevollmächtigten bei der Berathung über die vorliegenden Petitionen zum §. 7 der Verfassung vom 6. November 1869 hat erklären lassen: „daß nicht beabsichtigt werde, von dem auf die Gesetzgebung für das gesammte Großherzogthum sich beziehenden Vorbehalt anderen Gebrauch zu machen, als dieses dem anderen mit Verfassung versehenen Theile des Landes gegenüber geschehe, daß also, soweit irgend thunlich, vor Emanirung von Gesetzen, welche das ganze Grosherzogthum befassen sollen, zuvor das rathsame Erachten der Vertreter des Fürstenthums erfordert werden würde,“

die Petition als ungerechtfertigt zurückzuweisen.

Dieser abschlägliche Bescheid giebt dem Petenten Veranlassung zu einer im November v. J. dem Reichstage des Norddeutschen Bundes überreichten Petition, welche auf Grund der Behauptung, daß die dem Fürstenthume Ratzeburg ertheilte Verfassung nur dem Namen nach, nicht aber in ihrem Inhalt und Wesen eine solche sei, das Petitum stellt:

Hoher Reichstag wolle die wider die Verfassung des Fürstenthums Ratzeburg vom 6. November 1869 erhobenen Beschwerden für begründet und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung zur Abhülfe solcher Beschwerden für verpflichtet erkennen.

Diese Petition ist nicht zur Berathung des Hauses gelangt, demselben aber sub 15. Oktober 1871 wiederholt zur Erledigung überreicht worden und bildet nunmehr den Gegenstand dieses Berichts.

Petent legitimirt sich zu seinen Anträgen theils durch Bezugnahme auf eine bereits von ihm am 14. August 1847 überreichte, ihm von 51 Dorfschaften des Fürstenthums Ratzeburg und mehreren ansässigen Bürgern der Stadt Schönberg ertheilten Vollmacht, theils durch Anschluß weiterer Bevollmächtigungen, welche ihm von neun Dorfschaften des Fürstenthums, die sich der früheren Vollmachtsertheilung nicht angeschlossen hatten, und von zehn verfassungsmäßig gewählten Vertretern der Ratzeburger Bauerschaften und der Schönberger Bürgerschaft ausgestellt sind.

Die Auftraggeber des Petenten treten übrigens nicht auf als die durch die Verfassung vom 6. November 1869 begründete Landesvertretung resp. zur Ausführung eines von der Letzteren gefaßten Beschlusses, sondern als Privatpersonen, als Bewohner des Fürstenthums.

Zwecks Prüfung der vom Petenten erhobenen Beschwerde wird ein näheres Eingehen auf die Ratzeburger Verfassung vom 6. November 1869 und auf die wider letztere erhobenen Bedenken erforderlich.

Die Verfassung spricht in ihrem Eingange den landesherrlichen Beschluß aus, die Wünsche der Unterthanen des Fürstenthums soweit erfüllen zu wollen, als solches unter Wahrung der landesherrlichen, domanialen und hoheitlichen Rechte und der Verhältnisse des Fürstenthums als integrirenden Theil des Großherzogthums thunlich sei.

Sie ordnet eine Vertretung an, welche gebildet wird aus:

1. den Besitzern der drei Allodialgüter des Landes;
2. drei von der Synode des Fürstenthums aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit zu wählenden Pastoren;
3. drei Abgeordneten der Stadt Schönberg, von denen

einer vom Magistrat und den Quartiersmännern aus dem Magistrat, die beiden anderen von den angesessenen Bürgern der Stadt aus der hausgesessenen Bürgerschaft gewählt wird.
4. acht von den Bauernschaften der vier großen Vogteien aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten;
5. einem von der Bauernschaft der Vogtei Mannhagen aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten;
6. drei von den Domanialpächtern aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten.

Die Vertretung wird alljährlich zusammenberufen durch die Großherzogliche Landvogtei zu Schönberg, deren Vorsitzender zugleich Vorsitzender der Versammlung ist.

Vom Wirkungskreise der Versammlung ausgeschlossen sind die kirchlichen Angelegenheiten des Fürstenthums, sowie die Gesetzgebung für den Norddeutschen Bund und für das gesammte Großherzogthum.

Die Zustimmung der Vertretung ist erforderlich zur Abänderung der bestehenden, sowie zur Auflegung neuer, über das Bestehende hinausgehender Landesabgaben, sofern nicht die Abänderung oder Auflegung durch eine der erwähnten Gesetzgebungen erfolgt.

Das Erachten der Vertretung soll vor Erlassung der das Fürstenthum Ratzeburg betreffenden Gesetze erfordert werden.

Eine Mitwirkung der Vertretung soll eintreten:
1. beim Armenwesen:
2. bei dem Bau und der Unterhaltung der Chausseen, Landstraßen und sonstigen öffentlichen Wege;
3. beim Militairwesen;
4. bei dem Schulwesen nach seiner äußeren Seite;
5. bei dem Versicherungswesen.

Zu folgenden Zwecken wird ein von der Vertretung zu verwaltender Landesfond errichtet:
1. zur Deckung der Unterhaltung der Chausseen und für Beihülfen zur Unterhaltung öffentlicher Wege; einschließlich der Tilgung der auf dem Lande ruhenden Chaussee-Bauschuld von etwa 9,800 Thlrn.;
2. zu den von der Vertretung zur Verbesserung der Schulstellen zu bewilligenden Beihülfen, einschließlich der Uebernahme der bisher aus der Großherzoglichen Hauptkasse mit etwa 700 Thlrn. jährlich erfolgenden Zuschüsse zu Schullehrer-Gehalten;
3. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Kriegsleistungen des Landes;
4) zur Deckung der durch die Geschäftsführung der Vertretung entstehenden Ausgaben;
5) zur Bestreitung der sonstigen zum Nutzen des Landes unter regierungsseitiger Genehmigung von der Vertretung beschlossenen Ausgaben.

Der Landesfond wird folgendermaßen ausgestattet:
1. von dem im Fürstenthume zum Betrage von 13,200 Thalern aufkommenden a. o. Edicte, von welchem bisher 10,000 Thaler in die landesherrliche Kasse flossen, während 3,200 Thaler für Bau und Unterhaltung der Chausseen resp. zur Tilgung der Chausseebauschuld verwendet sind, werden 9,200 Thlr. dem Landesfond überwiesen;
2. daneben wird dem Landesfond besonders zur Ermöglichung der Errichtung eines Krankenhauses ein Kapital von 10,000 Thalern zu Eigenthum übergeben.

Alle Bewilligungen der Vertretung aus dem Landesfond bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Reichen die Einkünfte des Landesfond nicht aus, so sollen die erforderlichen Mittel
1. wenn es sich um Armenlasten handelt, durch Beiträge der Armendistrikte, zu denen die Landesherrschaft wegen der Domainen Ein Viertheil herzugeben hat,
2. für andere Ausgaben durch Beiträge der Einwohner des Fürstenthums

aufgebracht werden.

Kommt über den Aufbringungsfuß ein landesherrlich zu genehmigender Beschluß nicht zu Stande, so bestimmt die Landes-Regierung denselben.

Zur Verwaltung des Landesfond resp zur Ausübung der bei den Verwaltungszweigen der Vertretung gewährten Mitwirkung wählt die Vertretung einen ständigen aus drei ihrer Mitglieder bestehenden Ausschuß.

Der Vertretung soll bei ihrer Jahres-Versammlung Kenntniß gegeben werden:
1. von der Verwendung der Mittel des Landesfond;
2. von den allgemeinen Resultaten derjenigen Verwaltungszweige, in Ansehung derer der Vertretung eine Mitwirkung zusteht;
3. von allen allgemeinen Anordnungen und Verfügungen, welche zur Ausführung der Gesetze von der Landes-Regierung erlassen sind.

Streitigkeiten zwischen der Landes-Regierung und der Vertretung über diese Verfassung sollen durch schiedsrichterlichen Spruch des höchsten Gerichts in Mecklenburg endgültig geschlichtet werden.

Auf Grund dieser Verfassung haben die in derselben vorgeschriebenen Wahlen stattgefunden. Sie sind, wie Petent behauptet, von der betheiligten Bevölkerung um deswillen vollzogen, um mittelst der so gewählten Vertreter theils die erhobenen Beschwerden unterstützen, theils aber durch das Zurückbleiben der Vertreter von der angesetzten Versammlung die letztere beschlußunfähig und dadurch die Verfassung selbst hinfällig machen zu können. Diese Tendenz der Wahlen ist von den gewählten neuen Vertretern der Bauerschaft und zwei Vertretern der hausangesessenen Schönberger Bürgerschaft sowohl dem Bundesrathe mittelst Vertrags vom 11. Februar v. J., als auch dem Vorsitzenden der Landesvertretung durch Schreiben vom 7. und 9. Juni v. J. angezeigt worden.

Eine wiederholte Einberufung der Vertretung hat bisher noch nicht zu einer beschlußfähigen Versammlung geführt. —

In dem bereits erwähnten an den Bundesrath gerichteten Vortrage vom 27. Januar v. J. erachtet der Petent sich resp. seine Auftraggeber hauptsächlich durch folgende Punkte beschwert:
1. daß Abänderungen der Verfassung vorbehalten sind Zwecks näheren Anschlusses des Fürstenthums an die Mecklenburgischen Lande ohne freie Zustimmung des ersteren;
2. daß die Zusammensetzung der Vertretung eine wahre Volksvertretung nicht herstelle;
3. daß die Versammlung der Vertreter sich ihren Vorsitzenden nicht selbst wählen soll;
4 daß die Vertretung ausgeschlossen sein soll von jeder Mitwirkung an der das gesammte Großherzogthum betreffenden Gesetzgebung; sowie daß rücksichtlich der Gesetzgebung des Fürstenthums nur das Erachten der Vertretung erfordert werden solle;
5. daß durch die Herstellung des Landesfonds und die festgesetzte Verpflichtung des Fürstenthums, etwaige Ausfälle zu decken, eine Doppelbesteuerung eingeführt worden; daß die Vertretung keinen Anspruch auf Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben hätte und daß ihre Mitwirkung zur Verwendung von etwaigen Ueberschüssen nicht erforderlich sei.

In den vorliegenden Petitionen resp. vom November v. J. und 15. Oktober d. J. führt Petent weiter aus, daß die Verfassung vom 6. November 1869 nur den Namen einer Verfassung habe, in Wahrheit und in ihrem Wesen aber eine Verfassung nicht sei, daß demnach durch Erlaß derselben dem Bundesrathsmandate vom Oktober 1867 nicht genügt worden sei.

Petent behauptet, unter Berufung auf den vom Professor Schulze in Breslau in seinem Werke: „Einleitung in das Deutsche Staatsrecht", Leipzig, 1869, S. 403 gelieferten Nachweis, den Fortbestand der durch Art. XIII. der alten Bundesakte begründeten landesherrlichen Verpflichtungen, und führt aus, daß nach den Verhandlungen des Wiener Kongresses und der Wiener Schluß-Akte sich mit einer im Artikel XIII. citirten verheißenen Landes-Verfassung auch ein geschichtlich gerechtfertigter bestimmter Begriff verbinde, indem als Inhalt einer solchen mindestens vorausgesetzt werde, daß die Landesvertretung das Recht habe, das Land zu repräsentiren, im Namen desselben Beschwerden und Petitionen zu erheben und deren Abhülfe resp. Erledigung zu erwarten, ferner Rechnungslegung über öffentliche Einnahmen und Ausgaben zu fordern und endlich, daß ohne ihre Zustimmung Steuern nicht auferlegt oder verändert, Gesetze nicht erlassen werden dürften. Daß dies nach Vorschrift des Art. XIII. citt. der selbstverständliche

Inhalt jeder Deutschen Landesverfassung sein müsse, bezeuge Klüber:

„Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes §. 224.",
„Akten des Wiener Kongresses, Heft 7. S. 369—378,"

und K. F. Eichhorn:

„Heft über Staatsrechtsvorlesungen, §§. 100. u. 111. 117."

Petent bringt endlich noch eine Proklamation des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin vom 23. März 1848 bei, in welcher ausgesprochen wird, daß die Nothwendigkeit des Eintritts Mecklenburgs in die konstitutionellen Staaten vorliegt, und die Verheißung gegeben wird, den Grundsätzen des Repräsentativsystems getreu ständische Organe schaffen zu wollen, die unter sich gleichberechtigt sind und worin alle Landestheile, sowie alle Interessen des Landes und der Landes-Einwohner ihre Vertretung finden.

In einem „an Seine getreuen Mecklenburg-Strelitzer" gerichteten Ausrufe des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz vom 27. März 1848 habe dieser erklärt, daß er sich den Inhalt des Schweriner Erlasses völlig aneigne.

Diese landesherrliche Verheißung sei noch jetzt bei rechtlichem Bestande, aber bisher unerfüllt geblieben. —

Der Referent der Kommission führt zunächst in Betreff der staatsrechtlichen Stellung des Fürstenthums Ratzeburg an, daß das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz sich zusammensetze aus dem Mecklenburgischen Kreise Stargard und dem gedachten Fürstenthume. Von der Strelitzschen Regierung sei das Verhältniß beider Landestheile bei früherer Gelegenheit als Personalunion bezeichnet worden. Jedenfalls bilde das Fürstenthum einen integrirenden untrennbaren Theil des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, nehme aber an der Verfassung und staatsrechtlichen Stellung des Stargardischen Landestheils innerhalb des Mecklenburgischen Verfassungslebens keinen Antheil. Auch sei seine Lage bezüglich der in dem Fürstenthum belegenen Großherzoglichen Domänen eine wesentlich andere, als die Verhältnisse der im Stargardischen Landestheile befindlichen Domänen, weil alle rechtlichen Beziehungen, welche Letztere zu dem Mecklenburgischen Verfassungsleben hätten, im Fürstenthume nicht vorhanden seien. Wenn nun auch die obere Verwaltung beider Landestheile von denselben Behörden geleitet werde und manche Einrichtungen gemeinsam seien, so könne doch hierdurch die prinzipielle Verschiedenheit der staatsrechtlichen Stellung des Fürstenthums nicht alterirt werden, eine Verschiedenheit, welche durch Verleihung einer besonderen Verfassung von der Großherzoglichen Regierung auf's Neue anerkannt sei.

Das durch den Art. 76. der Verfassung des Deutschen Reichs, auf Grund dessen Petent die Hülfe des Reichstags nachsuche —

„Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen —"

begründete Verfahren zerfalle in zwei Abschnitte:

1. Versuch einer gütlichen Ausgleichung durch den Bundesrath;
2. Erledigung im Wege der Reichsgesetzgebung.

Die Anwendlichkeit des zweiten Abschnitts sei bedingt durch das Mißlingen des Ersteren: es könne demnach zur Erledigung eines Verfassungsstreites die Reichsgesetzgebung dann erst eintreten, wenn der Versuch gütlicher Ausgleichung nicht gelungen sei.

Da nun auf desfallsige Beschwerde des Petenten der Bundesrath erklärt habe, daß ein Verfassungsstreit im Sinne des Art. 76. der Verfassung des Deutschen Reichs nicht vorliege, so sei anzunehmen, daß der Bundesrath, überzeugt von der Unanwendlichkeit des Art. 76., das in diesem Artikel vorgeschriebene Verfahren noch nicht habe eintreten lassen, daß demnach der Versuch gütlicher Ausgleichung noch nicht Statt gefunden habe. Zweck der gegenwärtigen Petition könne also nur der sein, mit Hülfe des Reichstags den Bundesrath zu bewegen, das Vorhandensein eines Verfassungsstreites anzuerkennen und das im Art. 76. citt. vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung zu bringen. Der Reichstag könne aber diese seine Vermittelung nur dann eintreten lassen, wenn er sich davon überzeugt haben werde, daß ein Verfassungsstreit im Sinne des Art. 76. vorliege

Welcher Begriff mit dem Ausdrucke „Verfassungsstreit" habe verbunden werden sollen, darüber spreche sich die Reichsverfassung nicht aus. Ausgeschlossen seien unbestreitbar alle solche Streitigkeiten, welche im gewöhnlichen Wege Rechtens zum Austrage gelangen könnten. Würde in einem solchen Falle die Rechtspflege verweigert oder gehemmt, so wäre nicht Art. 76., sondern Art 77. der Verfassung anwendlich Ausgeschlossen seien ferner solche Fälle, zu deren Entscheidung in der Verfassung des betreffenden Bundesstaats eine Behörde bestimmt sei.

Die Ratzeburger Verfassung vom 6. November 1869, welche von der gesetzgebenden Autorität des Fürstenthums ausgegangen und gehörig publizirt worden sei, bestehe zweifelsohne zu Recht und sei in Gültigkeit. Sie bestimme in §. 16. ein schiedsrichterliches Forum für Streitigkeiten, welche zwischen der Landesregierung und der Vertretung des Fürstenthums über die Verfassung entstehen. Da in der vorliegenden Petition nicht die verfassungsmäßige Vertretung des Fürstenthums als solche aufgetreten sei, so würde für die Beschwerden dieser Petenten auch bei sonstiger Anwendlichkeit jener Verfassungsbestimmung das höchste Mecklenburgische Gericht nicht kompetent zur Entscheidung sein. Der Begriff einer Verfassungsstreitigkeit beschränke sich überhaupt nicht auf den Kreis derjenigen Differenzen, welche sich auf Grund einer in anerkannter Wirksamkeit befindlichen Verfassung ergeben, und deren Erledigung regelmäßig zu den Aufgaben der aus den Bestimmungen dieser Verfassung hervorgegangenen Vertretung gehören werde, sondern umfasse alle diejenigen Fragen, welche bezüglich des Verfassungslebens eines Staates zwischen der Regierung und der Bevölkerung Gegenstand gegenseitiger Ansprüche seien. Selbstverständlich sei, daß diese Ansprüche berechtigte seien und daß sie erhoben würden von Personen, welche an der Geltendmachung derselben ein begründetes Interesse hätten. Die Petenten behaupten, daß durch den Artikel XIII. des Bundesakte und durch die landesherrliche Proklamation vom März 1848 dem Fürstenthum Ratzeburg ein rechtlicher Anspruch auf eine Verfassung erworben sei; und daß sie, als Bewohner des Fürstenthums, falls ihr Anspruch begründet, ein lebhaftes und begründetes Interesse an dessen Verwirklichung hätten, könne nicht wohl bezweifelt werden.

Der Bundesrath sowohl wie der Reichstag seien bei ihren im Jahre 1867 gefaßten Beschlüssen von dieser Anschauung ausgegangen und hätten den Art. 76. der Verfassung des Deutschen Reichs für anwendlich erachtet. Der Bundesrath habe demzufolge an die Strelitzer Regierung die Aufforderung ergehen lassen, der Verfassungslosigkeit des Fürstenthums ein Ende zu machen. Wenn nun die Regierung eine Verfassung gegeben und die Bevölkerung diesen Erlaß für eine Verfassung nicht erachtet und ihre bereits früher erhobenen Ansprüche wiederholt geltend gemacht habe, so befinde sich der Streitpunkt in Betreff der Kompetenzfrage und in Betreff der Frage über das Vorhandensein einer Verfassungsstreitigkeit in derselben Lage, in welcher er im Jahre 1867 gewesen, und die Kompetenz, die damals begründet gewesen, müsse auch jetzt ebenso anerkannt werden, wie das Vorhandensein eines Verfassungsstreits. Ein neues Moment sei allerdings durch den Erlaß jener Verfassung hineingetragen worden, welches aber den Rechtsanspruch der Petenten nicht alterire, sondern nur zu der Erwägung führen könne, ob diesem Anspruche bereits genügt worden oder nicht und werde sich der Reichstag eine Ansicht darüber zu bilden haben, ob die von den Petenten gegen die „Verfassung" erhobenen Anstände begründet seien, und erheblich genug, um das in Art. 76. vorgeschriebene Verfahren eintreten zu lassen.

Man könnte der Ansicht sein, daß die Erste Instanz durch die im Jahre 1867 Statt gehabte Prozedur bereits beendigt sei, und daß es sich jetzt um die Erledigung des Verfassungsstreits durch Reichsgesetzgebung handelte, daß demnach der Reichstag sich darüber würde schlüssig zu machen haben, ob er sich durch den Vortrag der Petenten veranlaßt sehen will, die Initiative einer Reichsgesetzgebung zu ergreifen, durch welche der Ratzeburger Verfassungsstreit erledigt würde. Dem sei indessen nicht beizupflichten: durch Erlaß der Verfassung sei ein novum gegeben, welches die faktischen Voraussetzungen des Streits geändert habe. Um dieser Aenderung Willen, und da die gegen das

Verfassungsgesetz erhobenen Beschwerden noch nicht Gegenstand des reichsverfassungsmäßig vorgeschriebenen Ausgleichsverfahrens gewesen seien, der Bundesrath vielmehr die Einleitung dieses Verfahrens unter Bezugnahme auf die Nichtanwendlichkeit des Art. 76. der Verfassung abgelehnt habe, so scheine es so angemessen wie geboten, die Sache durch alle im Art. 76. vorgeschriebenen Stadien gehen zu lassen. Hiernach würde sich die Einwirkung des Reichstags für jetzt darauf zu beschränken haben, den Bundesrath zu veranlassen, jenen Ausgleichsversuch vorzunehmen. Zur Vorbereitung einer hierauf gerichteten Beschlußfassung bedürfe es jetzt nur noch der Erwägung der Frage, ob durch die Verfassung vom 6. Februar 1869 den berechtigten Ansprüchen der Petenten etwa schon genügt sei.

Es sei, um hierüber zu einer Ansicht zu gelangen, nicht erforderlich, die unerläßlichen Eigenschaften einer „Verfassung" wissenschaftlich erschöpfend darzustellen, es werde vielmehr aus einer näheren Prüfung der Ratzeburger Verfassung sich ohne Weiteres ergeben, daß derselben wesentliche Bestandtheile fehlen.

Der einzige entscheidende Einfluß, welcher der Ratzeburger Vertretung eingeräumt sei, werde ihr durch den §. 7. gewährt, welcher die Abänderung der bestehenden, sowie die Auflegung neuer, über das Bestehende hinausgehender Landesabgaben von der Zustimmung der Vertretung abhängig mache. Im hohen Grade abgeschwächt werde diese Berechtigung durch die Einschränkung, daß das Recht solcher Zustimmung wegfalle, wenn die Abänderung oder Auflegung durch Gesetzgebung für das g a n z e Großherzogthum erfolge. Hierdurch sei die Möglichkeit gegeben, das Fürstenthum auch ohne dessen Zustimmung zu besteuern. Zu der gesammten übrigen Gesetzgebung sei eine Zustimmung der Vertretung nicht erforderlich; es solle vielmehr nur deren Erachten eingeholt werden, an welches die Regierung nicht gebunden sei. Erwäge man nun, daß hiernach die Regierung in der Gesetzgebung und rücksichtlich der Besteuerung, wenn letztere nur das gesammte Großherzogthum ergreife, völlig unbeschränkt sei, daß alle sonstigen der Vertretung eingeräumten Rechte, bei deren Ausübung überdies in jedem Falle landesherrliche Genehmigung vorbehalten worden, nur Verwaltungsbefugnisse seien, so könne man, abgesehen davon, daß die geschaffene Vertretung nur eine lückenhafte und nicht die gesammte Bevölkerung ergreifende sei und abgesehen davon, daß diese Vertretung weder das Recht der Wahlprüfung noch das Recht der Wahl eines Vorsitzenden aus ihrer Mitte habe, daß der Bevölkerung das Petitionsrecht an die Vertretung nicht gewährt sei und daß die Verfassung eines Staatshaushalts und das Recht der Zustimmung bei Feststellung des Etats keinerlei Erwähnung thue, nur zu dem Resultate gelangen, daß ein solcher Mangel aller constitutionellen resp. ständischen Berechtigungen die Annahme des Vorhandenseins einer Verfassung irgend welcher Gattung ausschließe. Jede Verfassung — selbst im Sinne des Art. XIII. der Bundesakte — setze voraus, daß die absolute landesherrliche Autorität mindestens einigen Beschränkungen bezüglich der gesetzgebenden Befugnisse unterliege. Wenn, wie im Falle des Fürstenthums Ratzeburg, die Gesetzgebung derartig unbeschränkt zur alleinigen Kompetenz des Landesherrn stehe, daß diesem die Möglichkeit gegeben sei, ohne Zustimmung der Vertretung in jedem Zweige der Gesetzgebung Gesetze ohne Zustimmung der Vertreter des Landes mit Rechtseffect erlassen zu können, so könne von dem Vorhandensein einer Verfassung in dem hier zur Frage stehenden Sinne nicht die Rede sein.

Wenn hiermit der Nachweis geliefert sei, daß durch Erlaß der Verfassung vom 6. November 1870 den berechtigten Ansprüchen des Petenten resp. seiner Auftraggeber nicht genügt worden, so sei das Vorhandensein aller Voraussetzungen der Anwendlichkeit des Art. 76. der Verfassung des Deutschen Reichs dargelegt und stelle Referent den Antrag, die Kommission wolle dem Reichstage folgende Beschlußnahme in Vorschlag bringen:

I. die Petition des Advokaten K i n d l e r in Schönberg vom 15. Oktober d. J. — P. 551. — dem Bundesrathe zur Berücksichtigung in Gemäßheit des Art. 76. der Verfassung des Deutschen Reichs zu überweisen.

Der Korreferent der Kommission machte die Entscheidung über die Beschwerden des Petenten abhängig von der Beantwortung der beiden Fragen, ob anzunehmen stehe, daß das Fürstenthum Ratzeburg zur Zeit eine Verfassung habe, und ob ein Verfassungsstreit vorliege.

In ersterer Beziehung wies Korreferent darauf hin, daß bei dem geringen Umfange des Fürstenthums, welches nur etwa 17,000 Einwohner habe, eine Landesverfassung nicht nur einen staatsrechtlichen, sondern auch einen kommunalen Charakter haben müsse, daß demnach die Gewährung von Verwaltungsbefugnissen nicht als ein fremdartiges Element für eine Verfassung der fraglichen Gattung erachtet werden könne. Ob eine Verfassung dem Art. XIII. der Bundesakte genüge, könne nur beantwortet werden aus der Praxis, welche sich unter der Herrschaft des Bundestags gebildet habe, und genüge ein Hinweis auf die damaligen Verfassungszustände Preußens, wie gering die Ansprüche gewesen seien, welche man an die im Art. XIII. vorgeschriebenen Verfassungen der Einzelländer gemacht habe. Diesem Maßstabe genüge die Verfassung des Fürstenthums Ratzeburg, welche eine — wenn auch nach Interessen gebildete — Vertretung einführe, zu deren Zuständigkeit, außer der zu Steuergesetzen nothwendigen Zustimmung, auch nach §. 14. das Petitionsrecht gehöre, und der im §. 13. ein Recht auf Rechnungsablage gewährt sei.

Die landesherrliche Proklamation von 1848 sei wohl nur als ein in einer Zeit der Aufregung angewendetes Beschwichtigungsmittel zu betrachten, und könnten aus ihr rechtlich begründete Ansprüche nicht hergeleitet werden. Ueberdies zeichne dieselbe keine festen Geleise vor, innerhalb welcher sich die beabsichtigten neuen Verfassungszustände zu bewegen haben würden, und könne demnach nicht behauptet werden, daß die Verfassung vom 6. November 1869 den in dieser Proklamation etwa gegebenen Verheißungen nicht entspreche. Es müsse aus diesen Gründen die Erste Frage bejaht werden.

Auch das Vorhandensein eines Verfassungsstreits im Sinne des Art. 76. der Verfassung des Deutschen Reichs stehe nicht anzunehmen, weil ein solcher Streit nur möglich sei zwischen der Regierung und den berechtigten Organen der Landesvertretung. Es dürfe nicht als Absicht des Art. 76. cit. betrachtet werden, daß jeder Einzelne außerhalb der Landesvertretung berechtigt sein solle, für die Erhebung des Verfassungsstreits legitimirt zu erscheinen. Es dürfe demnach nur die verfassungsmäßig gewählte Vertretung von Ratzeburg den Verfassungsstreit erheben.

Ueberdies sei in der Verfassung des Fürstenthums ein Schiedsgericht vorgesehen für den Fall von Verfassungsstreitigkeiten, und damit die Anwendlichkeit des Art. 76. cit. ausgeschlossen.

Referent stellt den Antrag, dem Reichstage folgende Beschlußnahme vorzuschlagen:

II. in Erwägung, daß ein Verfassungsstreit im Sinne des Art. 76. der Verfassung des Deutschen Reichs nicht vorliege, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Herr Vertreter des Bundesraths widersprach zunächst der Behauptung des Petenten, daß das Fürstenthum Ratzeburg zum Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz im Verhältniß der Personalunion stehe. Ersteres bilde vielmehr einen integrirenden Theil des letzteren, und wenn das gegenseitige Verhältniß auch staatsrechtlich schwer definirbar sei, so könne es doch nicht als Personalunion im eigentlichen Sinne aufgefaßt werden: es gebe keinen Bundesstaat Ratzeburg und schon aus diesem Grunde könne ein Anspruch auf eine selbstständige Verfassung des Fürstenthums nicht anerkannt werden. Wenn der Ausdruck Personalunion gebraucht sei, so sei dies nur geschehen, um gewisse lieb gewordene Besonderheiten des Ländchens zu schonen, nicht aber um demselben eine staatsrechtliche Selbstständigkeit beizulegen, die es der Natur der Sache nach nicht habe.

Insoweit der Art. XIII. der ehemaligen Bundesakte vom Bundesrath für annoch anwendlich erachtet werde, sei demselben rücksichtlich des Fürstenthums Ratzeburg, wie bereits vom Bundesrath anerkannt worden, durch Erlaß der Verfassung vom 6. November 1869 genügt.

Die Strelitzer Großherzogliche Regierung sei der Bevölkerung des Fürstenthums in jeder Weise entgegengekommen und habe dies noch neuerdings durch das Erbieten wiederholt, über die Theilnahme an der Gesetzgebung, über den Landesfonds und das Petitionsrecht Anträge in diesem Sinne zu erledigen.

Würde die Verfassung dadurch in's Leben treten, daß die gewählten Vertreter sich zur Landtagsversammlung einfän-

den und deren Beschlußfähigkeit ermöglichten, so werde ohne allen Zweifel ein Ausgleich sofort zu Stande kommen.

Die landesherrliche Proklamation vom Jahre 1848 dürfe für die Herleitung etwaiger Ansprüche des Petenten und seiner Auftraggeber nicht angezogen werden, weil die in jener Zeit obschwebenden auf Verfassungsveränderungen gerichteten Verhandlungen und Bestrebungen durch Schiedsspruch ihren definitiven Abschluß gefunden hätten —

Ein Mitglied der Kommission spricht sich dem Korreferenten gegenüber dahin aus, daß der Petent resp. dessen Auftraggeber zur Erhebung des Verfassungsstreits legitimirt seien, und daß ein Verfassungsstreit im Sinne des Art. 76. cit. als vorhanden angenommen werden müsse, hält jedoch, der Ansicht des Referenten entgegen, dafür, daß der im Art. 76. der Verfassung vorgeschriebene durch den Bundesrath vorzunehmende Ausgleichsversuch schon Statt gehabt habe. Dies ergebe sich aus dem vom Petenten an den Bundesrath gerichteten Vortrage vom 27. Januar v. J. und aus dem Erlasse des Bundesrathes vom 19. Mai v. J. Von derselben Auffassung sei auch der Petent in seinem Vortrage vom 15. Oktober d. J. ausgegangen, wenn er darauf hinweise, daß der vom Bundesrathe auf Grund des Art. 76. eingeleitete Ausgleichungsversuch nicht gelungen sei und demnach nur die Erledigung der Beschwerden im Wege der Reichsgesetzgebung übrig bleibe. Zu einer die Erledigung des Ratzeburger Verfassungsstreits dienlichen Spezialgesetzgebung die Initiative zu ergreifen, liege aber für den Reichstag gegenwärtig eine Veranlassung nicht vor, nachdem er soeben einen Gesetzentwurf zum Beschluß erhoben habe, nach welchem in jedem Bundesstaate eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen solle, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich sei. Durch eine solche Gesetzgebung werde auch der vorliegende Verfassungsstreit erledigt. Dasselbe Mitglied der Kommission stellt demgemäß den Antrag, dem Reichtage folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

III. mit Rücksicht auf den gedachten zur Reichsverfassung vorgeschlagenen Zusatz zur Tagesordnung über die vorliegende Petition überzugehen.

Ein von anderer Seite gestellter Antrag, in dem Antrage III. hinter „Zusatz" die Worte „zur Zeit" einzuschieben, wurde wieder zurückgezogen, nachdem allseitig anerkannt worden, daß für den Fall der Annahme des Antrags III. der Sinn, den die Worte „zur Zeit" ausdrücken wollten, selbstverständlich sei, demnach es der Einschiebung dieser Worte nicht bedürfe.

Von zwei Mitgliedern der Kommission wurde die Ansicht ausgesprochen, daß der Art. XIII. der Bundesakte keine Gültigkeit mehr habe.

Der Referent der Kommission glaubte seinen Antrag aufrecht erhalten zu müssen, weil derselbe der Sachlage mehr entspreche als der Antrag III. Wenn nämlich der Bundesrath in seinem Erlasse vom 19. Mai v. J. eine Verfassungsstreitigkeit im Sinne des Art. 76. als vorhanden nicht angenommen habe, so stehe auch nicht anzunehmen, daß er den Art. 76. überhaupt zur Anwendung gebracht und das hier vorgeschriebene Ausgleichsverfahren habe eintreten lassen Habe dieser Ausgleichsversuch aber nicht Statt gefunden, so könne das Zweite Stadium des durch Art. 76. vorgeschriebenen Verfahrens noch nicht zur Anwendung kommen. Wenn die Auffassung des Petenten im Texte der Petition dieser Ansicht nicht entspreche, so sei doch das Petitum allgemein gestellt und müsse es zum Ermessen des auf Grund des Art. 76. angerufenen Reichstags stehen, die Modalität der Anwendlichkeit des Art. 76. festzustellen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag II. (des Korreferenten) mit vierzehn gegen eine Stimme abgelehnt, dagegen der Antrag III. mit funfzehn gegen drei Stimmen zum Beschluß erhoben.

Demgemäß geht der Antrag der Kommission dahin:
der Reichstag wolle beschließen:
über die Petition des Advokaten **Kindler** in Schönberg — P 551 — mit Rücksicht auf den vom Reichstage in gegenwärtiger Session zum Beschluß erhobenen Gesetz-Entwurf, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten, zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 11. November 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. **Stephani**, Vorsitzender. **Albrecht**. Dr. **Banks**. v. **Below**. Graf **Bethusy-Huc**. v. **Cranach**. **Dernburg**. **Dickert**. Frhr. v. **Dörnberg**. **Düesberg**. **Fauler**. Dr. **Grimm**. **Günther** (Sachsen). **Jacobi**. v. **Kusserow**. Freiherr v. **Landsberg**. **Lentz**. **Louis**. **Ludwig**. v. **Mallinckrodt**. Dr. **Moufang**. v. **Oheimb**. **Schmidt** (Stettin). **Schmidt** (Zweibrücken). **Ulrich**. Dr. **Wehrenpfennig**. Dr. **Weigel**. **Westphal**.

Nr. 73.

Bemerkungen

der

Kommissarien des Reichstages für Berathung der VI. Gruppe über den Reichshaushalts-Etat pro 1872 (Besoldungsverbesserungen, Kapitel 10. der Ausgaben im Ordinarium Anlage XIV.).

Vor Eintritt in die Spezial-Berathung der Anlage XIV. stellten die Kommissarien des Hauses folgende Fragen an die Bundesraths-Kommissarien, Geheimen Regierungsrath Dr. **Michaelis** und Geheimen Finanz-Rath **Hofmann**, und erhielten die nebenvermerkte Auskunft:

I.

Betrachtet die Bundes-Regierung die Anlage XIV. lediglich als Motive für die Bewilligung der in der Denkschrift als „Dispositions-Fonds" bezeichneten 1,288,220 Thlr. Kap. 10. der Ausgaben, und hält sie sich demgemäß etwa berechtigt, in den Etat pro 1873 Berichtigungen der angeordneten Vertheilung vorzunehmen?

ad I.

Die Bundes-Regierung betrachtet die vorgelegte Uebersicht als integrirenden Theil des Etats und findet nichts dagegen zu erinnern, daß, um Mißverständnisse zu vermeiden, das Wort „Uebersicht" auf S. 3. Nr. XIV. in „Nachweisungen", sowie das Wort „Dispositions-Fonds" ebendaselbst in „Fonds" umgeändert werde.

II.

Welche Rückwirkung wird die Bewilligung der Gehaltserhöhungen auf die analogen Verhältnisse in den einzelnen Staaten, namentlich in Preußen, herbeiführen?

ad II.

Man beabsichtigt in Preußen mit einer gleichen Maßregel vorzugehen, da die Finanzlage dies gestatten wird; die Höhe der Summe, welche dazu erforderlich ist, läßt sich erst nach Aufstellung des Staatshaushalts-Etats für Preußen pro 1872 präcisiren.

III.

Nach welchen Grundsätzen ist die Abstufung der Gehaltserhöhungen in der Uebersicht Nr. XIV. erfolgt?

ad III.

Bei der Abstufung der den verschiedenen Beamten-Kategorien zu gewährenden Zulagen ist darauf Rücksicht genommen worden, daß die Subalternbeamten bei den Lokalbehörden und die Unterbeamten bei einem im Jahre 1867 begonnenen neuen Turnus von Besoldungsverbesserungen in den Jahren 1867/69 bereits in ihrem Einkommen verbessert worden sind. Es sind deshalb die für diese Beamten dieses Mal zu gewährenden Zulagen um etwas niedriger bemessen worden, als die für die übrigen Beamten-Klassen in Vorschlag gebrachten Erhöhungen. Diese Zulagen für die untersten Beamtenschichten werden sich aber, zusammengerechnet mit den in den Jahren 1867/69 bewilligten Zulagen, nach Prozentsätzen des bisherigen Einkommens berechnet, höher belaufen, als die für die höheren Kategorien in Ansatz gebrachten Zulagesätze.

Im Uebrigen sind die neuen Besoldungssätze, im Anschluß an einen in gleicher Weise für Preußen aufgestellten Plan, nach d n Verhältnissen der verschiedenen Dienststellungen abgestuft worden.

IV.

Enthält die Gehaltserhöhung von 337,698 Thlrn. für die Militairbeamten eine Erhöhung des Kap. 5. der Ausgaben für die Verwaltung des Reichsheeres ausgeworfenen Pauschquantums von 225 Thlrn. pro Mann und wodurch rechtfertigt sich diese Erhöhung?

ad. IV.

Die für die Aufbesserung der Beamtenbesoldungen im Bereiche der Militairverwaltung nöthigen Mittel werden im Betrage von 337,698 ⅓ Thlrn neben den im Kap. 5. für die Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres ausgeworfenen Summen in Anspruch genommen.

Unter Kap. 5. werden die Mittel für die Verwaltung des Deutschen Heeres auf den bisherigen und den in der Denkschrift zu diesem Kapitel nachgewiesenen Grundlagen ausgebracht. Zu diesen Etatsgrundlagen gehören die bisherigen Besoldungssätze der Beamten im Bereiche der Militairverwaltung, welche auch die Basis für die Normirung des im Jahre 1867 festgestellten sog. Pauschquantums von 225 Thlrn. pro Mann Friedenspräsenzstärke gebildet haben.

Die allgemeine Maßregel der Gehaltsaufbesserungen ist hervorgegangen aus einem Bedürfniß der Civilverwaltung und erstreckt sich außer auf den Reichs- auch auf den Preußischen Landes-Etat, auf welchem letzteren sie eine erheblich höhere Summe in Anspruch nehmen wird, als auf dem Reichsetat. Diese umfassende Maßregel kann jedoch nicht durchgeführt werden, ohne die entsprechenden Kategorien der Militärbeamten in gleicher Weise zu bedenken, wie die Civilbeamten. Wenn der hierzu erforderliche Betrag nur einen Bruchtheil derjenigen Summe bildet, welche für die Besoldungsverbesserungen auf den Reichsetat gebracht ist, so tritt sie ganz in den Hintergrund gegen den Betrag, den die Maßregel im Ganzen innerhalb und außerhalb des Reichsetat in Anspruch nehmen wird. Die unter Kap. 5. zur Verfügung gestellte Summe bietet die Mittel zu diesen für die Militärbeamten in Anspruch zu nehmenden Besoldungserhöhungen nicht. Es mußten daher unter Kap. 10. die zur Durchführung der Maßnahme der Gehaltsaufbesserungen nöthigen Mittel in ihrem Gesammtumfange ausgebracht werden. Es durfte davon ausgegangen werden, daß aus dieser nothwendigen Uebernahme der für die Besoldungsaufbesserungen im Bereich der Militairverwaltung pro 1872 erforderlichen Mittel auf die allgemeinen Fonds finanzielle Bedenken gegen die gesammte Maßregel nicht erwachsen können.

Die Kommissarien des Hauses erachteten diese ihnen ertheilte Auskunft genügend, um in die Spezial-Berathung der Anlage XIV. einzutreten. Sie gingen aber vorab dazu über, von der ad IV. erlangten Auskunft den Kommissarien der Gruppe III. Kenntniß zu geben, da deren Aufgabe es sein dürfte, diese Auskunft nach ihrem ganzen Werth und Gewicht zu prüfen, während die Aufgabe der Kommissarien für die Gruppe VI. wesentlich nur die sein kann, die Angemessenheit der in Frage stehenden Gehalts-Erhöhungen nach allen Seiten hin zu prüfen.

Bei dem Durchgehen aller einzelnen Positionen der Anlage XIV. zum Etat und der ihr sub A., B. und C. beigefügten Nachweisungen und Uebersichten, fanden die Kommissarien sich nicht veranlaßt, gegen die Angemessenheit der vorgeschlagenen Gehalts-Erhöhungen resp. der künftigen Besoldungs-Etats-Sätze besondere Bedenken hervorzuheben, und Anträge beim Hause zu stellen.

Es wird Seitens der Kommissarien des Hauses nur der Antrag gestellt:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Anlage XIV. Seite 3 zu bezeichnen:

Nachweisung der Gehalts-Erhöhungen, welche aus dem im Reichshaushalts-Etat für 1872 zu Be-

soldungsverbesserungen angesetzten Fonds zu bestreiten sind und der danach sich ergebenden Normalbesoldungssätze für die Reichsbeamten.

Berlin, den 11. November 1871.

Die Kommissarien des Hauses für die Etatsgruppe Nr. VI.

v. Benda. v. **Bodelschwingh.** Dr. **Schwarze.** **Bock.** **Klotz** (Berlin). Dr. **Wagner** (Altenburg). Frhr. **v. Zedlitz.**

Nr. 74.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Gesetz-Entwurfe, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.

Der Reichstag wolle beschließen,

1. §. 1. zu fassen:

Es wird vorläufig eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher in dem Mischungsverhältnisse von 900 Tausendtheilen Gold und 100 Tausendtheilen Kupfer 124 Stück 1 Kilogramm wägen.

Motive: Ein solches Goldstück ist genau 25 Franken, und, im Werthsverhältniß des Goldes zum Silber von 1 : 15,5 genau = 6⅔ Thaler = 11 Fl. 48⅓ Kr. Südd. Währung

Von diesen Goldstücken sind

4 Stück = 100 Franken = 27 Thaler = 47 Fl. 15 Kr. Südd. W

Dieses Goldstück würde eine genaue Konvertibilität der Reichsgoldmünzen mit den Goldmünzen aller Staaten, mit mehr als 100 Millionen Menschen, gewähren, welche nach Franken rechnen; es würde der auf der internationalen Münzkonferenz vom Jahre 1867 ausgesprochenen Ansicht der Vertreter der meisten europäischen Staaten und des Vertreters der Vereinigten Staaten von Nordamerika entsprechen, wonach allenthalben nur solche Goldmünzen geprägt werden sollen, welche 5 Franken oder das Mehrfache von 5 Franken betragen, — ein Grundsatz, welcher auch bereits in verschiedenen Staaten Anwendung gefunden hat, die sich dem Frankensystem mit ihren Silbermünzen noch nicht angeschlossen haben.

Diese Goldmünze würde aber nicht nur mit den Goldmünzen aller Länder des Frankensystems convertibel und nicht nur bei Einführung des Franken als Rechnungs-Einheit in Deutschland, sondern auch dann eine in die deutschen Silbermünzen convertible Goldmünze sein, wenn der ⅓ Thaler (die Mark) oder der ⅔ Thaler (der Gulden) als Rechnungs-Einheit des Deutschen Reichs angenommen werden sollten.

Der vorstehende Antrag zu §. 1. ist daher unabhängig von den Anträgen zu §. 2.

2. A. Anstatt des §. 2. folgende Paragraphen zu setzen:

§. 2. a. Als Rechnungsmünze des Deutschen Reiches wird der Frank, eingetheilt in 100 Theile (Centimes), eingeführt werden.

Die Reichsgesetzgebung wird die Benennung dieser Rechnungsmünzen, den Zeitpunkt ihrer Einführung, die Uebergangs-Maßregeln, insbesondere die Tarifirung der seitherigen deutschen Münzen während der Uebergangszeit, die Außerkurssetzung und Einziehung der letzteren bestimmen.

§. 2 b. Als wirkliche Münzen des künftigen deutschen Münzsystems sollen ausgeprägt werden:

a. in Gold nur solche Münzen, welche das Mehrfache von 5 Frank betragen, im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendtheilen Gold und 100 Tausendtheilen Kupfer.

Das Kilogramm dieser Mischung (Münzgold) soll zu 3,100 Frank ausgebracht werden.

b. In Silber sollen im Werthsverhältnisse von Gold zu Silber wie 1 : 15,5 nur vollwerthige Silbermünzen von 5 Frank und darunter, zusammengesetzt aus 900 Tausendtheilen Silber und 100 Tausendtheilen Kupfer, ausgeprägt werden.

Das Kilogramm dieser Mischung (Münzsilber) soll zu 200 Frank ausgebracht werden.

c. Kleinere Münzen unter 20 Centimen sollen als Scheidemünzen aus Silber und Kupfer gemischt, oder aus Metallen, welche der Oxidation wenig unterworfen sind, geprägt werden.

Es werden demnach, zu 900/1000 fein ausgebracht,

124 Goldstücke zu 25 Frank } 1 Kilogramm,
155 Goldstücke zu 20 Frank }
1 Stück zu 5 Frank in Silber 25 Gramme,
1 Stück zu 1 Frank in Silber 5 Gramme,
wägen.

Ein Reichsgesetz wird die Eintheilung, das Gewicht, die Form und die Dimensionen aller vorstehenden Münzen bestimmen, und für die möglichst genaue Ausprägung derselben, sowie dafür Sorge tragen, daß die im Umlaufe unter eine gewisse Grenze abgenützten Münzen aus dem Verkehre gezogen werden.

2 B. Eventueller Antrag zu Art. 2. des Gesetz-Entwurfs:

Sollte der Hohe Reichstag jedoch Bedenken tragen, schon jetzt über das künftige Münzsystem sich auszusprechen und nur für das augenblickliche Bedürfniß durch Schaffung einer Goldmünze, welche die Convertibilität mit fremden und mit den seitherigen Deutschen Münzen, sowie eine künftige internationale Münzeinheit ermöglicht, und für Bestimmung ihres Werthsverhältnisses zu den bestehenden Silbermünzen sorgen wollen, so erlaube ich mir den Antrag, der Reichstag wolle beschließen:

den §. 2. des Gesetz-Entwurfes ganz zu streichen.

3 A. zu fassen:

§. 3. Außer der in §. 1. gedachten Goldmünze sollen, in dem gleichen Mischungsverhältnisse von Gold und Kupfer, vorläufig auch ausgebracht werden:

a. Goldmünzen, von welchen aus 1 Kilogramm Münzgoldes zu 900/1000 fein 155 Stücke,
b. solche, und von welchen aus 1 Kilogramm solchen Münzgoldes 310 Stücke

ausgebracht werden.

Motive: Die Goldmünze zu a wäre = 20 Franken, = 5 Thaler 12 Silbergr (= 5,4 Thaler) = 9 Fl 27 Kreuzer südd. Währung;

die Goldmünze zu b = 10 Franken = 2 Thaler 21 Sgr (= 2,7 Thaler) = 4 Fl. 43½ Kr. südd. Währung.

Daß alle Frankenländer in Europa und Amerika Goldmünzen zu 20 und 10 Frank in diesem Gewichte und Feinheitsgrade prägen, ist bekannt

Aber auch Oesterreich prägt bereits 20- und 10-Frankstücke, wie sie allen Frankenstaaten gemeinsam sind und von demselben Gehalte, sowie Schweden eine Goldmünze zu 10 Franken, beide Staaten unter Bezeichnung dieser Münzen mit ihrem Werthe in Franken.

3. B. Eventuelle Anträge zu §. 3:

a. diesen §. ganz zu streichen,

wenn der Hohe Reichstag der Ansicht sein sollte, daß es vorerst an der Schaffung einer Deutschen Goldmünze nach §. 1. genügen dürfte;

b. jedenfalls aber, wenn etwa die Mark als Rechnungsmünze angenommen werden sollte, in §. 3. und den folgenden Paragraphen das Goldstück zu 30 Mark zu streichen.

4. §. 4. zu streichen, falls die vorstehenden Verbesserungs-Anträge angenommen sein sollten.

5. A. im §. 5. Absatz 1. statt der Worte:
„des Werthes in Mark" zu setzen die Worte: „des Werthes in Frank".

5. B. Eventuell, wenn die Abänderungs-Anträge zu §§. 2. a. und 2. b. und der §. 2. ganz beseitigt sein sollten, wenn also über das künftige System der Rechnungsmünzen nichts bestimmt, dagegen die vorläufige Prägung von Reichsgoldmünzen im Werthe von 25 Frk., 20 Frk. und 10 Frk. beschlossen worden wäre, anstatt der Worte: „des Werthes in Mark" zu setzen; „der Stückzahl auf ein Kilogramm."

5. C. In Absatz 2. wird,
für den Fall der Annahme der vorstehenden Anträge zu §§. 1. und 3. beantragt, zu sagen:
„Der Durchmesser soll betragen:
für die Reichsgoldmünze in §. 1: 24 Millimeter;
für die Reichsgoldmünze in §. 3. unter a. 21 Millimeter;
" " " in §. 3. unter b. 19 Millimeter;
Motive: Es sind dies die allenthalben gesetzlich oder vertragsmäßig bestimmten Dimensionen der Goldmünzen zu 25 Frk., 20 Frk., 10 Frk.

6. Im §. 6. anstatt der Worte: „bis zum Erlasse eines Gesetzes über Einziehung der groben Silbermünzen" zu setzen:
„bis zum Erlaß eines vollständigen Gesetzes über das deutsche Münzwesen".

7. Im §. 7. anstatt der Worte: „soll die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht, nicht mehr als 2½ Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als 2 Tausendtheile betragen." zu setzen:
„soll die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als 2 Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalte nicht mehr als 2 Tausendtheile des letzteren betragen."
Motive: Der Vertrag des lateinischen Münz-Vereins vom Jahre 1867 statuirt für Beides nur 2 Tausendtheile und es entspricht daher der wünschenswerthen Gleichheit, hierin auch für Deutschland nicht weiter zu gehen.

8. Im §. 8. für den Fall der Annahme der Goldmünzen nach den obigen Abänderungs-Anträgen zu §§. 1. und 3. nach „gerechnet werden" zu setzen:
die Reichsgoldmünze in §. 1. zum Werthe von 6¾ Thlrn. = 6 Thlr. 22½ Sgr., oder 11 fl. 48¾ kr. süddeutscher Währung, 16 Mark 14 Schilling Lübischer oder Hamburgischer Kurantmünze, 6 Thlr. 6,$_{96}$ Grote Gold Bremer Rechnung;
die Reichsgoldmünze in § 3. unter a. zum Werthe von 5,$_{4}$ Rthlr. = 5 Thlr. 12 Sgr., oder 9 fl. 27 kr. süddeutscher Währung, 13 Mark 8 Schilling Lübischer oder Hamburgischer Kurantmünze, 4 Thlr. 63,$_{174}$ Grote Gold Bremer Rechnung;
die Reichsmünze in §. 3. unter b. zum Werthe von 2,$_{7}$ Thlrn. = 2 Thlr. 21 Sgr., oder 4 fl. 43 kr. süddeutscher Währung, 6 Mark 12 Schilling Lübischer oder Hamburgischer Kurantmünze, 2 Thlr. 31,$_{587}$ Grote Gold Bremischer Rechnung.
Bemerkung des Antragstellers: Salvo errore calculi, beziehungsweise unter einer etwaigen passenderen Ausdrucksweise hinsichtlich der hanseatischen Münzen.

9. Zu §. 13.
Wenn der Hohe Reichstag den obigen Anträgen für Annahme des Frankensystems seine Genehmigung ertheilt haben sollte, so würde sich in §. 13. das Wort „Pfennig" in „Centime" abändern, oder diese Detailbestimmung auf das definitive Münzgesetz auszusetzen sein.

Moriz Mohl.

Nr. 75.

Siebenter Bericht
der
Kommission für Petitionen.

A.

Der Kaufmann Rudolph Hertzog in Berlin (Breitestr. Nr. 15.) hat in der Zeit vom 17. März bis 17. Juni d. J. von Dolfuß, Mieg und Komp. in Mühlhausen im Elsaß Baumwollenwaaren bezogen, welche nach Klasse 2 c. des Zolltarifs, je nach Dichtigkeit des Gewebes, mit 10, 16 und 26 Thlrn. pro Centner Eingangszoll beschwert sind. Diese Waaren gelangten theils zur hiesigen Packhofs-Niederlage, theils wurden dieselben dem ꝛc. Hertzog auf dessen fortlaufendes Konto verabfolgt. Ueber die weitere Zollbehandlung würde im regelmäßigen Verlauf der Dinge ein Zweifel nicht haben auftauchen können. So weit die Waaren aus diesen ihren unverzollten und unter Kontrole befindlichen Niederlagen in den freien Verkehr gebracht wurden, waren sie zum Eingangszoll zu verzollen, so weit sie zur Wiederausfuhr nach dem Auslande gelangten, nicht. (Abschnitt XIII. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, insbes. §§. 97. und 110., B.-G.-B. 1869, S. 343 flg.). Die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche und die demgemäß ergangenen Gesetze und Verordnungen sind es, welche die in Rede stehende Petition veranlaßt haben. Nach §. 2. des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 9. Juni 1871 — Reichsgesetzblatt Nr. 25. S. 212 — tritt die Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit. Jedoch können „durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden". Demgemäß erging das Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 17. Juli 1871 — Reichsgesetzblatt Nr. 36. S. 325 —, welches im §. 1. bestimmt, daß der Artikel 33. der Verfassung, wonach Deutschland „ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, bildet, und alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates sind, in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und in letzterem einer Abgabe nur soweit unterworfen werden dürfen, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen" in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit tritt, im §. 2. aber weiter vorschreibt, daß „in Beziehung auf einzelne Gegenstände die Vorschrift im zweiten Abschnitt des Art. 33. durch Kaiserliche Verordnung schon vor dem 1. Januar 1872 unbeschränkt oder beschränkt in Wirksamkeit gesetzt werden kann." Eine solche Verordnung erging unterm 19. August d. J. — Reichsgesetzblatt Nr. 36. S. 326. Darin wird bestimmt, daß vom 27. August d. J. an in Bezug auf alle Gegenstände, welche in der ersten Abtheilung des Zolltarifs unter Nr. 1., Nr. 2. a. und 2. b., Nr. 3. bis einschließlich Nr. 15. ꝛc. ꝛc. begriffen sind, die Vorschrift des 2. Absatzes des Art. 33. der Reichsverfassung ohne Einschränkung, in Bezug auf die Nummern 2. c., — es ist die hier einschlagende — 22. b. und c., 30. a. und d. ꝛc. ꝛc. mit der Einschränkung in Kraft tritt, daß die Abstammung aus Elsaß-Lothringen durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen werden muß.

Schon hier möge die Bemerkung gestattet sein, daß die vorerwähnte Verordnung vom 19. August d. J. nur die Verzehrungsgegenstände, die wichtigsten Spezerei- und Kolonialwaaren, sowie Kalender und Spielkarten ausnimmt, sonst aber alle Waaren des Zolltarifs umfaßt. —

Seit dem 27. August d. J. gehen hiernach Baumwollen-Waaren, deren Abstammung aus Elsaß-Lothringen attestirt ist,

zollfrei nach dem übrigen Deutschland, während sie zuvor mit 10, 16 und 26 Thlr. per Ctr. verzollt werden mußten.

Das Interesse des Hertzog ist hiernach unzweideutig. Seine in Berlin noch unverzollt, theils auf dem Packhof, theils auf seinem laufenden Contolager befindliche Waare stellt sich, im Falle sie auch jetzt noch bei Abmeldung, resp. Absatz zum inneren Vertriebe mit dem bisherigen Zoll zu verzollen ist, um den Betrag des letzteren in den Bezugskosten höher, als sie seit dem 27. August vom Produktionslande zu beziehen ist. Wie bereits wiederholt erwähnt, beträgt der Zoll 10, 16 und 26 Thlr. per Centner, d. i. etwa 10 pCt. des Werthes. Hertzog giebt für seine noch unverzollten Bestände den letzteren auf etwa 30,000 Thlr. an, es stände daher ein Unterschied in den Selbstkosten von circa 3000 Thalern in Frage, welche, so behauptet Petent, ihm fortan seine Abnehmer schwerlich vergüten würden.

Derselbe hat dieses sein Interesse in allen Verwaltungs-Instanzen vergebens verfolgt.

Schon bevor die Verordnung vom 19. August ergangen war, hat sich derselbe an die zuständigen Behörden gewendet, mit der Bitte, an dem Tage, wo Elsaß-Lothringen bezüglich der hier in Rede stehenden Waaren in den Zollverein treten werde, die qu. Waaren von den steuerfreien Niederlagen zollfrei abzulassen. Er wurde vom Preußischen Finanz-Minister am 16. August dahin beschieden, daß die aus Elsaß-Lothringen in den Zollverein eingeführten Waaren nach den bestehenden Vorschriften als zollpflichtig zu behandeln seien. Inzwischen erschien die Verordnung vom 19. August, und wiederholte Petent sein Gesuch, worauf ihm unterm 30. August eröffnet wurde, daß die vorerwähnte Verordnung auf die vor dem 27. August eingeführten Waaren keine Anwendung finde. Auf Grund des §. 29. des Regulativs für die „fortlaufenden Contenlager" — Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten 1868, S. 269 flg. — welcher lautet:

> „Die Ermittelung und Feststellung des Zollbetrages von den nicht abgeschriebenen Waaren nach Maßgabe des bestehenden Zolltarifs geschieht halbjährlich, Ende Mai und Ende November.
>
> Treten im Laufe einer Kontirungs-Periode Tarifveränderungen ein, von welchen kontirte Waaren betroffen werden, so sind die Konten, soweit als nöthig, mit Ablauf der alten Tarifperiode nach Maßgabe der in §. 30. enthaltenen Bestimmungen abzuschließen und es ist die Aufnahme der Lagerbestände zu bewirken."

hatte Petent sodann um solche Aufnahme seines Kontolagers gebeten. Mittelst Reskripts vom 11. September d. J. wurde ihm aber vom Finanz-Minister eröffnet, daß auch diesem Antrage nicht zu entsprechen sei, zumal eine solche Maßregel für den von ihm beabsichtigten Zweck ohne Erfolg sein würde, da die Abstammung der qu. Waaren aus Elsaß-Lothringen amtlich nicht konstire. Unterm 19. September d. J. beantragte Petent, über diese Abstammung noch nachträglich Beweis zu erheben, worauf er unterm 25. September abermals ablehnend beschieden und auf die Entscheidung vom 11. September verwiesen wurde.

Seine sämmtlichen Anträge hatte Petent auch dem Reichskanzler-Amt überreicht, von wo ihm unterm 7. Oktober d. J. eröffnet wurde, daß denselben nicht Statt gegeben werden könne, weil der Bundesrath in seiner Sitzung vom 29. v. M. beschlossen habe:

> „daß die Kaiserliche Verordnung vom 19. August d. J. keine Anwendung finde auf die vor dem 27. August cr. in das Deutsche Zollgebiet eingeführten und auf zollfreien Niederlagen oder sonst unter Zollkontrole befindlichen Waaren, daß diese Waaren vielmehr der Behandlung nach der allgemeinen Regel wie andere aus dem Auslande eingegangene Waaren unterliegen."

Nunmehr wendet sich Petent mittelst ausführlicher Beschwerdeschrift, d. d. Berlin, den 16. Oktober d. J., an den Reichstag. In derselben wird zunächst der bisherige Verlauf der Sache dargestellt und sodann beantragt:

1) „die Petition dem Fürsten Reichskanzler mit dem Anerkenntniß der Rechtsmäßigkeit und Billigkeit des Anspruchs auf Freilassung der für den Petenten auf der allgemeinen Niederlage unverzollter Waaren zu Berlin und auf seinem unverzollten „laufenden Kontolager" daselbst befindlichen, der Klasse 2c. des Zolltarifs angehörigen Baumwollen-Waaren Elsässischen Ursprungs vom Eingangszoll zur Berücksichtigung event. aus Billigkeitsgründen nach Analogie der §§. 112—118. des Vereinszollgesetzes zu überweisen, sofern nach dem von ihm beizubringenden eidesstattlichen Attesten und Proben kein Zweifel über die Fabrikation dieser Waaren im Elsaß besteht;"

eventuell

2) „hochgeneigtest recht schleunig die Initiative zu einer Deklaration des Gesetzes vom 19. August cr. resp. zu einem Gesetze ergreifen zu wollen, wodurch die auf den allgemeinen Niederlagen unverzollter fremder Waaren (§. 97. des Vereinszollgesetzes) und auf den in Gemäßheit des Königl. Preußischen Regulativs vom 13. Juli 1868, die fortlaufenden Konten betreffend, und des §. 110. des Vereinszollgesetzes einzelnen Deutschen Großhandlungen gestatteten fortlaufenden Kontenlagern unverzollter fremder Waaren am 27. August cr. befindlich gewesenen der Klasse der 2c. des Vereinszolltarifs angehörigen Waaren Elsässischen Ursprungs in Bezug auf die zollmäßige Behandlung den seit 27. August 1871 einschließlich aus Elsaß-Lothringen eingeführten Waaren derselben Nummer des Vereinszolltarifs gleichgestellt werden, sofern nach den von den Eigenthümern derselben vorgelegten Proben und den auf Grund derselben ausgestellten eidesstattlichen Attesten der Fabrikanten kein Zweifel über die Fabrikation der Waaren im Elsaß besteht."

Einen Entwurf dieses event. zu erlassenden Gesetzes legt Petent vor. Dabei gesteht derselbe zu, daß das letztere nicht wohl auf Waaren der Klasse 2c. des Zolltarifs beschränkt, sondern auf alle Gegenstände der Verordnung vom 19. August d. J. erstreckt werden müsse. Auch wegen einer solchen Deklaration zur Verordnung vom 19. August d. J. hat sich Petent bereits an den Reichskanzler gewandt, ein Bescheid ist ihm aber seiner Angabe nach bis jetzt nicht geworden. Die sämmtlichen mit den Behörden gepflogenen Verhandlungen und die darauf ergangenen ablehnenden Bescheide sind der Petition abschriftlich beigefügt. Derselben liegt ferner ein Schreiben von Dolfuß, Mieg & Comp. aus Mühlhausen abschriftlich an, worin sich dieselben zu Gunsten mehrerer ihrer „Engrosfreunde" an den Preuß. Finanz-Minister wenden, indem sie bestätigen, daß die letzteren in bedeutende Verluste gegen diejenigen Häuser kämen, welche mit ihren Einkäufen zurückgehalten hätten. In einer weiteren Anlage wird behufs vorläufigen Beweisantritts über den Ursprung der qu. Waaren aus dem Elsaß eine Kollektion von 166 Proben mit eidesstattlichem Atteste der Herrn Dolfuß, Mieg & Comp. überreicht. In einem besonderen Nachtrag vom 19. Oktober d. J. bezieht sich Petent auf die unterm 12. ejusdem abgeschlossene zusätzliche Uebereinkunft zum Friedensvertrage mit Frankreich, wodurch „für die den Elsaß-Lothringischen Kaufleuten auf fünfviertel Jahre zugestandenen Zollbegünstigungen und Zollerleichterungen der Französischen Regierung, außer der Abtretung von drei Grenzbezirken und außer anderen Begünstigungen noch pekuniäre Vortheile gewährt würden, deren Werth in der „Patria" auf 20 bis 25 Millionen Franks geschätzt werde, während das Objekt der in seiner Petition beanspruchten Rücksichtnahme selbst bei konsequenter Ausdehnung auf alle im §. 1. und 2. der Verordnung vom 19. August bezeichneten Artikel noch keine hunderttausend Thaler betragen werde. — Auf die Begründung der beiden Petita wird unten näher eingegangen werden. Uebrigens darf daran erinnert werden, daß der gesammte Inhalt der Petition nebst Anlagen und Nachtrag mittelst besonderer Druckschrift zur Vertheilung an alle Mitglieder des Reichstags gelangt ist.

Die Petitions-Kommission hat in ihrer Sitzung vom 11. November, in Gegenwart des Preußischen Bevollmächtigten zum Bundesrath, Herrn General-Steuer-Direktors Hasselbach, die Petition der Prüfung unterzogen.

Nachdem der Referent die Veranlassung der Beschwerde, die Verhandlungen der früheren Instanzen und die nunmehrigen Petita, wie oben berichtet, zum Vortrag gebracht hatte, erörterte derselbe zunächst die formelle Zulässigkeit der Petition. In dieser Beziehung steht sich nämlich Petent selbst zweifach im Wege. Einmal geht derselbe davon aus, daß die Verordnung vom 19. August d. J. auf ihn als „Deutschen, nicht speziell Elsässischen Kaufmann" keine Anwendung habe finden können, und daß wohl nur aus diesem Grunde die bisherigen Entscheidungen im ablehnenden Sinne erfolgt seien, wie er denn auch durch diese Betrachtung zu seinem zweiten Petitum auf Erlaß einer Deklaration beziehungsweise eines selbstständigen neuen Gesetzes gelangt, weil bezüglich seiner Person, so nimmt derselbe an, der Reichstag in Mitwirksamkeit zu treten habe. — Wäre dies wirklich der Fall, wäre in der That lediglich eine Elsaß-Lothringische Landesangelegenheit Gegenstand der Verordnung vom 19. August d. J., so könnte mit Rücksicht darauf, daß die Reichs-Verfassung und folgweis auch der Art. 23. derselben für Elsaß-Lothringen erst mit dem 1. Januar 1873 in Wirksamkeit tritt, mit Recht bezweifelt werden, ob sich der Reichstag mit einer die Auslegung der Verordnung vom 19. August bezweckenden Petition zu befassen habe. Dagegen ist es unzweifelhaft, daß die letztere einen Theil der Reichsverfassung, nämlich den Art. 33. derselben, zwischen Elsaß-Lothringen und dem übrigen Deutschland in Wirksamkeit hat treten lassen und es steht daher vorliegend die Anwendbarkeit und Auslegung des Art. 33 der Reichsverfassung zu untersuchen. Dazu ist aber der Reichstag unzweifelhaft kompetent.

Sodann behauptet Petent, wiederum für ihn selbst nachtheilig, ihm stehe zwar der Rechtsweg offen, aber man möge ihn wegen seiner Kostspieligkeit und Langwierigkeit nicht dorthin verweisen. Stände Petent in der That der Rechtsweg offen, so könnten die vorerwähnten Rücksichten gewiß nicht davon abhalten, ihn zur Beschreitung desselben zu nöthigen; denn der Weg der Petition an den Reichstag ist, wenn auch nicht für den Petenten, noch kostspieliger und beansprucht noch kostbarere Zeit. Aber dem Petenten steht der Rechtsweg nicht offen. Derselbe beansprucht die zollfreie Verabfolgung seiner Waaren. Diese kann aber nach ausdrücklicher Bestimmung in §§. 14. und 100. des Vereinszollgesetzes von Niemandem, auch von den Gerichten nicht, gefordert werden. Da die Petition die effektive Verabfolgung der Waaren ohne Zollentrichtung bezweckt, so kann die Frage, ob die nach Vorstehendem jedenfalls erforderliche vorgängige Zahlung des Zolls demnächst bei Gericht als eine ungesetzliche zurückgefordert werden kann, füglich unerörtert bleiben. Für eine Frage der bloßen Anwendung des Tarifs im einzelnen Falle, für welche nach §. 12. des Vereinszollgesetzes ebenfalls der Rechtsweg verschlossen ist, dürfte solche Zurückforderung nicht zu halten und daher hierfür lediglich auf Grund des Vereinszollgesetzes in dieser Richtung die Klage für zulässig zu erachten sein. Dagegen hält es Referent auf Grund des für den Petenten zur Anwendung kommenden Allgemeinen Landrechts, insbes. Theil II. Tit 14. §. 78., mindestens für zweifelhaft, ob nicht auch hier der Rechtsweg versagt ist.

Da im Verwaltungswege alle Instanzen, wie oben berichtet, erschöpft sind, so muß der Inhalt der Petition materiell geprüft werden. Petent führt zur Begründung seines ersten Petitums auf zollfreie Verabfolgung seiner Waaren an:

1) Den steuerfreien Niederlagen liegt offenbar die zollrechtliche Fiktion der Exterritorialität dieser Niederlagen zu Grunde; es wird fingirt, daß diese Niederlagen in Beziehung auf die zollmäßige Behandlung der darin lagernden Waaren als Ausland anzusehen seien. Diese Interpretation ist an sich logisch und juristisch; sie ist aber im §. 107. des Vereins-Zollgesetzes auch ausdrücklich angedeutet. Dort ist nämlich von einer dritten Klasse steuerfreier Niederlagen, von den sogenannten Freilägern die Rede, welche in den wichtigern Seeplätzen des Vereinsgebiets errichtet werden und mit dem Hafen unmittelbar in Verbindung stehen. Von diesen Freilägern wird in §. 107. ausdrücklich bestimmt, daß dieselben zollgesetzlich als Ausland nicht bloß angesehen, sondern auch wirklich behandelt werden sollen, indem, wie sofort hinzugefügt wird, die zur Ein- und Ausladung bestimmten Räume durch sichernde Umschließung von dem umgebenden Gebiete abzusperren seien. Nach dieser zollrechtlichen Fiktion sind die auf den steuerfreien Niederlagen befindlichen fremden Waaren **in den Zollverein** noch gar nicht eingeführt. Sie werden dagegen mit dem Tage in den Zollverein eingeführt, mit welchem das Zollvereins-Ausland, aus dem sie abstammen, Zollvereins-Inland wird, da es unmöglich ist, die Qualität dieses Landes als Ausland **einzig und allein in jenen Waaren** fortbestehen zu lassen, also nunmehr Waaren als ausländische zu fingiren, zu welchen das Ausland fehlt. Es muß daher logisch vom zollrechtlichen Standpunkte aus weiter fingirt werden, daß die am 27. August cr. auf den steuerfreien Niederlagen des Zollvereins befindlich gewesenen Waaren Elsässischen Ursprungs durch das Gesetz vom 19. August cr. **erst am 27. August cr. in den Zollverein** eingeführt seien, weil ihnen durch dieses Gesetz mit dem 27. August cr. die Eigenschaft als ausländische Waare entzogen ist. Daraus folgt, daß die qu. Waaren von den steuerfreien Niederlagen am 27. August cr. zollfrei abzulassen waren, weil die seit Beginn dieses Tages aus Elsaß-Lothringen in den Zollverein gekommenen Waaren dem Eingangszoll nicht mehr unterliegen. Aus der Einschränkung, daß diese Zollfreiheit nur solchen Waaren zustehen soll, welche mit Ursprungszeugnissen versehen sind, würde nur folgen, daß die Abstammung der am 27. August cr. auf den steuerfreien Niederlagen vorhandenen Elsässischen Waaren in derselben Art, wie dies durch das Ursprungszeugniß geschieht, nachträglich nachzuweisen sei, worauf ich unten zurückkomme.

Es kann mir nicht entgegengehalten werden, daß beim Eingang ausländischer Waaren auf eine steuerfreie Niederlage nach Art kaufmännischer Buchführung der Eingangszoll dem Empfänger nach Maßgabe des Regulativs vom 13. Juli 1868 von der Zollbehörde kreditirt (richtiger: debitirt wird, daß also eine Verzollung der Waaren beim Eingange erfolge und der Zoll nur kreditirt, d. h gestundet werde, daß es sich demgemäß bei meinem Antrage in der That um einen Zollerlaß handele. Diese Auffassung wäre rechtlich unrichtig. Die Debitirung des Eingangszolls beim Eingange der Waare auf die steuerfreie Niederlage und dessen Kreditirung beim Ausgange nach dem Auslande ist nichts weiter als ein zur Zollkontrole dienendes kaufmännisches Rechnungsmanoeuvre, da nach der Ueberschrift des Titel XIII. des Vereins-Zollgesetzes:

„Von den Niederlagen unverzollter Waaren",

zu welchen alle hier in Rede stehenden Niederlagen gehören, und auch ähnlichen bestimmten Ausdrücken im Texte des Vereins-Zollgesetzes, z. B. in den §§. 101. und 110., wo die qu. Waaren „fremde unverzollte" Waaren genannt werden, in den §§. 103. und 110., wonach die Verzollung erst beim Ausgange ins Inland erfolgt, und auch nach der mit §. 110. des Zollgesetzes übereinstimmenden Einleitung des Regulativs, die auf den steuerfreien Niederlagen befindlichen Waaren, so lange sie dort lagern, noch nicht verzollt sind. Was von der allgemeinen steuerfreien Niederlage gilt, greift sogar in noch höherem Maße bei den laufenden Privatkontenlagern statt, weil erstere nach § 97. des Vereins-Zollgesetzes sowohl zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels, als auch des inneren Verkehrs, letztere aber nach §. 110. ibidem und der damit wörtlich übereinstimmenden Einleitung des Regulativs nur zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande, also des Transitohandels, bei welchem ein

Eingangszoll im Zollverein nicht erhoben wird, errichtet sind.

Daneben liege jedenfalls

2. eine dem Petenten durch die Verordnung vom 19. August d. J. widerfahrene Einschränkung seines Eigenthums vor, welche den Deutschen event. Preußischen Fiskus zur vollständigen Entschädigung verpflichten und nach dem bekannten Grundsatz: dolo agit, qui petit, quod redditurus est, zur Zollerhebung überhaupt nicht berechtigen würde.

Die Einschränkung seines Eigenthums liege besonders auch darin, daß Petent nunmehr seine Waaren „in anständiger Weise, d. h. ohne sich einer Simulation schuldig zu machen", nach Elsaß-Lothringen nicht wieder zurückführen könne.

3. Eventuell sei Zollfiskus mindestens um den Betrag des Eingangszolls zum Schaden des Petenten bereichert, da die Möglichkeit des Ersatzes von keiner andern Seite vorliege. Auch aus diesem Grunde könne nach dem sub 2. angeführten Rechtssatz der Zoll überhaupt nicht gefordert werden.

Hierzu bemerkt Referent:

Der Begründung sub 2. und 3. steht ein selbstständiger Werth nicht beizumessen. Nur auf die Prüfung der Gründe sub 1. kommt es an. Wird der Zoll mit Recht gefordert, so liegt nach dem bekannten Grundsatz, neminem laedit qui suo jure utitur, keine Beschädigung des Petenten und ebensowenig eine rechtswidrige oder expropriationsweise Einschränkung seines Eigenthums, noch auch endlich eine Bereicherung der Zollverwaltung vor.

Was nun die Begründung sub 1. betrifft, so kann man sich die Ausführungen des Petenten ohne alles Bedenken aneignen. Um zu beweisen, daß die auf den allgemeinen Niederlagen und auf fortlaufendem Kontolager befindlichen unverzollten Waaren bei inzwischen ergehenden allgemeinen Tarifänderungen und Zollvorschriften nach dem neuen Tarif, bezw. den neuen Vorschriften zu verzollen sind, hätte es kaum so ausführlicher Argumente bedurft. Es genügte, auf den §. 9. des Zollvereinsgesetzes zu verweisen, welcher bestimmt:

„Der Zoll ist nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem die zum Eingang bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden."

Dieser Zeitpunkt war bezüglich der hier in Rede stehenden Waaren am 27. August unzweifelhaft noch nicht eingetreten. Wäre beispielsweis der Eingangszoll auf Baumwollen-Waaren überhaupt aufgehoben, oder von 10, 16, 26 Thlrn. per Ctr. auf 5, 8 und 13 Thlr. ermäßigt, so fielen die Waarenbestände des Petenten ohne allen Zweifel unter die Zoll-Freiheit resp. Ermäßigung. Aus allen diesen an sich richtigen Argumenten folgt aber Nichts für die Rechtmäßigkeit des Anspruchs im vorliegenden Fall. An dem bisherigen Zoll-Tarife und den bisherigen Zoll-Vorschriften ist nämlich durch die Verordnung vom 19. August d. J. Nichts geändert. Dieselbe setzt lediglich den 2ten Absatz des Art. 33. der Reichsverfassung zwischen Elsaß und Lothringen einerseits und dem übrigen Reiche andererseits vom 27. August d. J. an für bestimmte Gegenstände in Wirksamkeit. Der zweite Absatz des Art. 33 der Verfassung stellt aber ausgedrücktermaaßen nur für die im freien Verkehre befindlichen Waaren den gegenseitigen zollfreien Uebergang her. Die vorliegenden Waaren des Petenten dagegen befinden sich nicht im freien, sondern im gebundenen Verkehr. Folgeweis ist für die letzteren durch die Verordnung vom 19. August d. J. eine Aenderung überall nicht herbeigeführt. Daß der Art. 33. der Verfassung alle im gebundenen Verkehr befindlichen Gegenstände ausschließt, beruht nicht etwa auf einer bloßen Zufälligkeit des Wortausdrucks. Da der Zollanschluß immer nur ein relatives Verhältniß herstellt, so muß irgendwo eine Grenze gesetzt werden. Es mag hart für den Einzelnen sein, welcher unmittelbar vor dieser Grenze sich befindet. Dies ist bei allen Zeitbestimmungen der Fall. Wollte man die Niederlagen unverzollter Waaren rückwirkend an den Zollanschlüssen betheiligen, so müßte man, da die Lagerfrist fünf Jahre und unter Umständen noch länger dauert, auf eine ebenso lange Zeit hinter den Erlaß des Gesetzes zurückgreifen. Selbstverständlich könnte man sich nicht auf den einen oder andern Artikel beschränken, sondern müßte alle im Zollverschluß oder unter Zollkontrole befindlichen, aus dem angeschlossenen Lande stammenden Gegenstände gleichmäßig berücksichtigen. Dabei werde man schwerlich stehen bleiben können. Auch die Inhaber von bloßen Kreditlagern würden mit Recht denselben Anspruch erheben. Noch mehr, die Besitzer großer, noch unverkaufter, aber schon verzollter Waaren der betreffenden Arten würden dieselbe nachtheilige Veränderung der Konkurrenz-Bedingungen für sich geltend machen, und der blos äußerliche Umstand, daß sie den Zoll längst entrichtet haben, schwerlich geeignet sein, jeden Vorwurf der ungleichen Behandlung zu beseitigen. Und hier angelangt, ließen sich noch weitere Konsequenzen nicht einmal annähernd übersehen.

Wenn hiernach dem Petenten keinerlei Rechtsgründe zur Seite stehen, so ist durch die letzte Betrachtung auch die Frage der Billigkeit bereits beantwortet. Von seinem Standpunkte aus mag es durchaus gerechtfertigt sein, einen, übrigens schließlich von ihm selbst erheblich ermäßigten, Nachtheil zu verfolgen, der Zollverwaltung gegenüber erscheint es in Rücksicht auf die gewissen und ungewissen Konsequenzen, für den vorliegenden und für zukünftige Zollanschlüsse unbillig, auf Zollfreiheit zu bestehen. Nur der Vollständigkeit der Sachdarstellung wegen ist nachträglich noch zu erwähnen, daß Petent zu dieser Seite seines Antrags außer allgemeinen Betrachtungen über die patriotischen Leistungen des Deutschen und speziell Berliner Kaufmannsstandes während des letzten Krieges und über die den Elsässern gewährten Handels- und sonstigen Vortheile speziell auf die §§. 112. bis 118. des Vereins-Zollgesetzes hinweist und sodann noch hervorhebt, wie die in Rede stehenden Waaren für die diesjährige Frühjahrs- und Sommersaison bestellt gewesen, der Transport hierher aber, trotz rechtzeitiger Absendung als Eilgut, wegen fortwährender Inanspruchnahme der Eisenbahnen für militairische Zwecke um 2 bis 3 Monate verzögert worden, daß deshalb die Waaren rechtzeitig nicht hätten abgesetzt werden können und für die nächste Frühjahrs- und Sommersaison reservirt bleiben müßten. Für diese aber würden die Waaren inzwischen unmodern und hierdurch erwachse ihm ein Schaden von ca. 40 pCt. des Einkaufspreises.

Hiergegen ist zu erwidern: Was zunächst die §§. 112. bis 118. des Vereinszollgesetzes betrifft, so können dieselben allerdings unter gewissen Umständen eine Handhabe bieten, um ohne Präjudiz für die Zollverwaltung und ohne die oben dargestellten Konsequenzen nach sich zu ziehen, die Waaren zollfrei nach Elsaß zurück und dort in den freien Verkehr bringen zu lassen. Nach den betreffenden Bestimmungen sind aber derartige Zollerlasse für den concreten einzelnen Fall in das fakultative Ermessen des betreffenden Zollamts und resp. des Bundesraths verstellt, und, abgesehen davon, daß dasselbe bisher noch in keiner Weise vom Petenten angerufen worden ist, muß eine derartige Detailprüfung als eine für den Reichstag ungeeignete Aufgabe erscheinen.

Die vorgebrachten Transporterschwerungen sodann betreffend, so hat bekanntlich der gesammte Handelsstand in gleicher Weise darunter gelitten, und vermögen dieselben daher, so beklagenswerth sie an sich auch immerhin sein mögen, für eine anderweite Beurtheilung des vorliegenden Falls einen neuen Gesichtspunkt nicht abzugeben.

Bei dieser Gelegenheit mag noch einer besonderen Besorgniß des Petenten gedacht werden. Derselbe hat seine Petition als eine besonders dringliche bezeichnet und dies dadurch zu begründen versucht, daß er, unter Hinweis auf die Ende dieses Monats stattfindende periodische Aufnahme seines laufenden Contolagers unterstellt, die Zollverwaltung werde nunmehr seine qu. Waaren, mit Rücksicht darauf, daß dieselben aus Elsaß-Lothringen stammen, solches aber inzwischen mit dem Deutschen Handelsgebiet vereinigt sei, bezüglich des Lagerungsrechtes nicht mehr als fremde Waaren gelten lassen, sondern deren sofortige und umfassende Verzollung und Uebernahme zum freien Verkehr beanspruchen. Daraus werde ihm die Möglichkeit des unverzollten Vertriebes nach dem Ausland vom 1. Dezember an entzogen, während er bis dahin die Möglichkeit behalte, ⅔ bis ¾ der Waaren, wenn auch unter Verlust, nach dem Ausland zu versenden.

Diese Besorgniß dürfte für durchaus ungegründet zu er-

achten sein. Die Annahme des Petenten, die Zollverwaltung würde ihn mit doppeltem Maaße messen, die in Rede stehenden Waaren bezüglich der Zollpflicht als ausländische, bezüglich ihres Kontirungs- und Lagerungsrechtes, desgleichen ihres Anspruchs auf zollfreien Export bezw. zollfreie Durchfuhr als inländische behandeln, ist willkürlich und durch Nichts unterstützt. Die Bitte desselben um ganz besondere Beschleunigung war daher von vornherein nicht begründet. Wiederholt hervorgehoben zu werden verdient übrigens, daß aus dieser seiner Darstellung hervorgeht, wie Petent bezüglich des größten Theils seiner Waaren durch den nicht blos möglichen, sondern von ihm bestimmt beabsichtigten Vertrieb nach dem Ausland in Betreff seiner Zollpflichten durch die Verordnung vom 19. August d. J. in Nichts schlechter gestellt ist. Der Rückversand der kontraktlich gelieferten Waare nach dem Produktionsland Elsaß lag wohl niemals in seiner Absicht. Auch hat sich jede im gebundenen Verkehr befindliche fremde Waare beim Anschluß des einen oder anderen bisher ausgeschlossenen Gebietstheils an das gemeinschaftliche Handelsgebiet eine entsprechende Einschränkung des zollfreien Wiederexports gefallen zu lassen.

Wenn sonach der Anspruch auf zollfreie Verabfolgung der qu. Waare weder aus Rechts- noch aus Billigkeitsgründen zu berücksichtigen steht und die Frage, inwieweit eine nachträgliche Beweiserhebung über die Abstammung der fraglichen Waare zuläßig ist, hierdurch erübrigt wird, so bleibt nur noch das zweite Petitum mit wenigen Worten zu erledigen übrig.

Von allen anderen Gründen abgesehen, würde zu einer Deklaration der Verordnung vom 19. August d. J. bzw. zu einem selbstständigen die Aenderung oder Ausdehnung der letzteren bezweckenden Gesetzesvorschlag Seitens des Reichstags nur dann eine Veranlassung vorliegen, wenn der vom Petenten angegriffene Artikel 33. der Verfassung in seinem zweiten, den gebundenen Verkehr ausschließenden Absatz eine der Verbesserung bedürftige Bestimmung enthielte. Dies ist aber nach den obigen Ausführungen nicht der Fall, wie denn auch dieselbe Bestimmung allen bisherigen Zollanschlüssen, desgleichen dem Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 (cf. insbesondere Art. 3. deff.) zu Grunde lag.

Hiernach beantragte Referent:

> Die Kommission wolle mittelst schriftlichen Berichts dem Plenum des Reichstags empfehlen, über die Petition des Kaufmanns Rudolph Hertzog in Berlin Nr. 564. P. R. P. zur Tagesordnung überzugehen.

Der Herr Korreferent erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden. Wenn man auch über den Zeitpunkt, mit welchem die in den zollfreien Niederlagen befindlichen Waaren zollpflichtig würden, den Ausführungen des Referenten gegenüber vielleicht noch ein oder das andere Bedenken hegen könne, gewiß sei, selbst bei der dem Petenten günstigsten Auffassung, beweise dieselbe Nichts für den von ihm erhobenen Rechtsanspruch, und Billigkeitsrücksichten obwalten zu lassen, verbiete sich auch ihm wegen der von dem Herrn Referenten hervorgehobenen Konsequenzen.

Auch der Vertreter des Bundesraths, Herr General-Steuerdirektor Hasselbach, trat den Ausführungen des Referenten in allen wesentlichen Stücken bei. Derselbe bestätigt zunächst, daß für Preußen der Rechtsweg durch §. 78. A. L. R. Th. II. Tit. 14. überhaupt ausgeschlossen sei. Zur Sache selbst erklärt der Herr Bundeskommissar sodann insbesondere noch:

> Der Bundesrath habe es bei Berathung der Anträge des Petenten für unzweifelhaft erachtet, daß demselben ein Recht auf zollfreie Ablassung der vor dem 27. August d. J. aus Elsaß-Lothringen eingeführten baumwollenen Waaren nicht zur Seite stehe. Denn die Allerh. Verordnung vom 19. August d. J., durch welche der zweite Absatz des Art. 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen eingeführt worden sei, habe, wie der Herr Referent zutreffend hervorgehoben, nur die Folge gehabt, daß von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Verordnung in Kraft trat, die im freien Verkehr Elsaß-Lothringens befindlichen Waaren theils ohne Beschränkung, theils unter der Bedingung des Nachweises der Abstammung aus diesem Gebiete in das übrige Deutsche Zollgebiet eingeführt werden durften. Die Waaren aber, auf welche sich die Petition beziehe, befänden sich nicht im freien Verkehr von Elsaß-Lothringen, sie seien vielmehr Waaren des gebundenen Verkehrs, auf denen ebenso wie auf andern aus dem Auslande eingegangenen Waaren der tarifmäßige Eingangszoll hafte. Mit Recht sei von dem Herrn Referenten ausgeführt worden, daß es sich beim Erlaß der Verordnung vom 19. August d. J. nicht um eine Abänderung des Vereinszolltarifs, sondern um einen Zollanschluß handele. Der Zollanschluß könne nur von einem bestimmten Zeitpunkte an eintreten, die Wirkungen ließen sich nicht zurückbeziehen auf Waaren, welche vielleicht schon vor mehreren Jahren eingeführt seien. In dieser Weise sei bei Zollanschlüssen stets verfahren. Ebensowenig seien die Begünstigungen, welche durch den Vertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 für Oesterreichische Erzeugnisse zugestanden waren, auf solche Waaren in Anwendung gebracht, welche vor dem 1. Januar 1854, dem Tage des Eintritts der Wirksamkeit des Vertrages, in das Zollvereinsgebiet eingeführt waren.
>
> Aber auch aus Billigkeitsgründen habe der Bundesrath nicht geglaubt, dem Antrage des Petenten entsprechen zu können, und zwar hauptsächlich wegen der zu besorgenden Konsequenzen, auf welche der Herr Referent hingewiesen habe. Wenn übrigens der Petent die Vermuthung aussprach, daß die Zollverwaltung, während sie jetzt die vor dem 27. August aus Elsaß-Lothringen eingeführten Waaren als ausländische behandele, dieselben bei Feststellung des von seinem Kontenlager zu entrichtenden Zollbetrages als inländische behandeln möchte, so sei eine solche Annahme ganz ungerechtfertigt. Es verstehe sich von selbst, daß dem Petenten freistehe, diese Waaren zollfrei nach dem Auslande auszuführen, wodurch der Schaden, den er nach seiner Berechnung erleide, sich erheblich verringere, da nach seiner eigenen Angabe drei Viertheile oder zwei Drittheile der Waaren nach dem Ausland wieder ausgeführt werden.

Die weitere Debatte stellte zu den Anträgen und Ausführungen der Referenten in allen wesentlichen Theilen die Zustimmung der Kommission fest. Die Diskussion verweilte alsdann nur noch bei der Frage, ob und inwieweit die Fabrikanten selbst, die Herren Dolfuß, Mieg und Comp. zu Mühlhausen, falls ihnen die Disposition über die Waaren noch zustehen würde, in der Lage wären, die Waaren zollfrei zurückzunehmen, und wurde bei dieser Gelegenheit von einer Seite, entgegengesetzt den Ausführungen des Referenten und des Vertreters des Bundesrathes, die Behauptung aufgestellt, daß dem Versender gegenüber die in den Niederlagen befindliche Waare als noch im freien Verkehre des Ursprungslandes begriffen zu betrachten sei, wogegen der weitere Empfänger sich allerdings auf den Art. 33. der Verfassung nicht zu berufen vermöge.

Der Referent entgegnete, daß seines Erachtens die Zoll-Verwaltung unter Umständen zwar in der Lage sein würde, im Falle die qu. Waare von Dolfuß, Mieg u. Komp. nach dem Elsaß zurückgefordert werden könnte, die Zollfreiheit zuzugestehen, daß dies aber nicht auf Grund der vorbezeichneten Unterscheidung, sondern auf Grund der §§. 112. bis 118., namentlich des §. 113. und resp. 118. des Zollvereins-Gesetzes, geschehen würde. Zu jener Unterscheidung gebe der Art. 33. weder eine äußere Handhabe, noch sei dieselbe durch einen ersichtlichen inneren Grund unterstützt. Auch sei es irrig, zu unterstellen, daß, wenn die Niederlagen unverzollter Waaren, wie in der That der Fall, als Ausland zu betrachten seien, für jede einzelne Waare innerhalb derselben das spezielle Ursprungsland unterschieden werden müßte oder auch nur könnte. Die Niederlagen seien Ausland schlechthin, umgeben nicht etwa zu diesem Theil von diesem, zu jenem Theil von einem andern Tarif, je nachdem mit dem einen oder anderen Lande differentielle Tarife bestehen oder seiner Zeit bestanden, sondern umgeben vom allgemeinen Tarif. Auch hierfür sei insbesondere der Handels- und Zoll-Vertrag mit Oesterreich vom 19. Dezember 1853 ein Beleg.

Uebrigens knüpfe sich an die aufgetauchte Meinungsverschiedenheit keine praktische Folge und könne man dieselbe daher

füglich auf sich beruhen lassen. Keinen Falls empfehle es sich, aus den schon früher angeführten Gründen, die speziellen Möglichkeiten eines Auswegs im ganz konkreten Falle, sei es für den Petenten direkt, sei es indirekt durch die Herren Dolfuß, Mieg u. Comp., Seitens der Kommission und des Reichstags näher zu exemplifiziren.

Diesen Ausführungen schloß sich auch der Herr Vertreter der Reichs-Regierung an. Derselbe erklärte insbesondere:

> Es kann der Ansicht nicht beigetreten werden, daß die Niederlage nicht ein Ausland, sondern verschiedene Ausländer repräsentire und daß die in der Niederlage befindlichen Waaren als noch im freien Verkehr desjenigen Landes anzusehen seien, aus welchem sie stammten. Die Niederlagen ständen mit gewissen Maaßgaben dem Auslande gleich. Alle aus der Niederlage in den freien Verkehr übergehenden Waaren unterliegen der Verzollung ohne Rücksicht auf den Ursprung der Waare. Dieser Ursprung werde auch von der Zollbehörde garnicht festgehalten. Wenn der Petent bemerke, daß bei den zum fortlaufenden Konto verabfolgten Waaren die Zollbehörde die Abstammung prüfe und in der Eingangsanmeldung bescheinige, so sei dies nicht zutreffend. Allerdings sei im Interesse der Festhaltung der Identität vorgeschrieben, daß in den Eingangs-Deklarationen über die zu kontirenden Waaren das Land des Ursprungs derselben angegeben werden solle, eine amtliche Prüfung der Abstammung der Waare aber finde nicht statt.
>
> Nach diesen Grundsätzen würden auch die auf der Niederlage oder sonst unter Zollkontrole befindlichen Waaren Elsaß Lothringischen Ursprungs bei ihrer Zurückführung dorthin als Regel der tarifmäßigen Verzollung unterworfen sein. Indeß könne in Frage kommen, ob nicht für derartige Waaren unter Umständen auf Grund des §. 113. des Vereinszollgesetzes bei ihrem Eingang in Elsaß-Lothringen die Zollfreiheit zu gewähren sein möchte. Es werde sich jedoch dabei immer um eine besondere Vergünstigung handeln, deren Bewilligung in jedem einzelnen Falle von der Entscheidung der Zollbehörde in ElsaßLothringen abhängig sei.

Hierauf wurde die Diskussion geschlossen und von der Kommission „einstimmig“ nach dem Antrag des Referenten beschlossen.

Die Kommission beantragt hiernach:

> Der Reichstag wolle über die Petition des Kaufmanns Rudolph Hertzog zu Berlin D. R. P. Nr. 564. zur Tagesordnung übergehen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß.

3. (P. 542.) 21. (P. 560.) 67. (P. 610.)

Zweites Verzeichniß.

14. (P 624.) 25. (P. 635.) 33. (P 643.) 41. (P. 651.)

Drittes Verzeichniß.

6 (P. 669) 7. (P 672.) 10. (P. 680.) 12 (P. 682.) 13 (P. 684. 14. (P. 685.) 15. (P. 686.) 17. (P 688.) 19. (P 689) 20. (P. 691) 28. (P. 704.) 32. (P. 708.) 33. (P 709. 34. (P. 710.) 39. (P. 721.) 41. (P. 723.) 42. (P 724.) 54 (P. 738.) 65. (P. 750.) 66. (P. 751.) 67. (P. 752.)

Berlin, den 14. November 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani, Vorsitzender. Albrecht. Dr Banks. von Below. Graf Bethusy-Huc. von Cranach. Dernburg. Dickert. Frhr. von Dörnberg. Düesberg. Fauler. Dr. Grimm. Günther (Sachsen). Jacobi. von Kusserow. Freiherr von Landsberg. Lentz. Louis. Ludwig. von Mallinckrodt. Dr. Moufang. von Oheimb. Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Ulrich. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Westphal.

Nr. 76.

Abänderungs-Antrag

zu dem

vierten Bericht der Kommission für Petitionen — Nr. 66. der Drucksachen — Lit. B.

Der Reichstag wolle beschließen:

> Die Petition des Sagan-Sprottauer land- und forst wirthschaftlichen Vereins, P. Nr. 585., dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen:
>
> die Frage der Differentialtarife auf den Eisenbahnen einer eingehenden Prüfung unter Mitwirkung von Sachverständigen der Landwirthschaft und Industrie unterziehen zu lassen, — und dem Reichstage von dem Resultate dieser Untersuchung Mittheilung machen zu wollen.

Frhr. zur Rabenau.

Unterstützt durch:

Birnbaum. v. Brauchitsch. Dr. v. Schauß. Blell. Dr. Böhme Günther (Sachsen). Dr. Hammacher. Dr. Metz. v. Hennig. Engel. Braun (Hersfeld). v. Behr. Dr. Frhr. v. d. Goltz. v. Wedell-Malchow. von Gerlach. von Busse. Oehmichen. Graf zu Solms-Laubach. v. Bodelschwingh. Fernow. Frhr. v. Grote. Dr. Pfeiffer. Pogge (Schwerin). Dr. W. Blum. Graf v. Kleist. von Waldaw-Reitzenstein. Paravicini. Freiherr von Maltzahn-Gültz. v. Cranach. v. Below. v. Schaper. Pfannebecker. Wilmanns. Graf v. Arnim-Boytzenburg.

Nr. 77.

Abänderungs-Antrag

zum

Münz-Gesetz-Entwurf Nr. 50. der Drucksachen.

Graf zu Münster (Hannover). Der Reichstag wolle beschließen:

> Im §. 5. in der dritten Zeile die Worte:
>
> „auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen ꝛc.“
>
> zu streichen und dafür zu setzen:
>
> „das Bildniß des Kaisers mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen.“

Graf zu Münster (Hannover).

Nr. 78.

Berlin, den 16. November 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Dem Reichskanzler werden aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung für die Ausrüstung der Reichs-Eisenbahn in Elsaß-Lothringen mit Betriebsmitteln, für die zur Sicherheit des Betriebs nothwendige Instandsetzung dieser Bahnen, für Erweiterung der Bahnhofs- und Werkstatts-Anlagen, sowie für Ergänzung und Erweiterung der elektro-magnetischen Apparate elf Millionen vierhundertvierzig Tausend Thaler, einschließlich der durch das Reichsgesetz vom 14. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 253) vorschußweise bewilligten fünf Millionen Thaler zur Verfügung gestellt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

I. Durch das Gesetz vom 14. Juni d. J. wurde der Reichskanzler ermächtigt, den Bedarf für die Ausrüstung der durch den Friedensvertrag an Deutschland abgetretenen Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit Betriebsmitteln bis auf Höhe von fünf Millionen Thalern aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskostenentschädigung vorschußweise zu bestreiten.

In den Motiven zu diesem Gesetze war bereits darauf hingewiesen, daß nach den im übrigen Deutschland gemachten Erfahrungen zur mäßigen Ausrüstung einer Meile Eisenbahn mit Betriebsmitteln ein Betrag von durchschnittlich 100,000 Thlrn. und somit für die erworbenen Bahnen bei ca. 100 Meilen Betriebslänge ein Gesammtbetrag von 10 Millionen Thalern nothwendig sein würde, daß indessen für die bis zum Herbste d. J. zu bewirkenden Beschaffungen resp. zu leistenden Zahlungen mit einer Summe von 5 Millionen Thalern auszureichen sein werde.

Zur Deckung des Bedarfs sind nun:

1. die während des Krieges und für dessen Zwecke aus Kriegsfonds beschafften Betriebsmittel, bestehend in 85 Lokomotiven, 200 bedeckten und 341 offenen Güterwagen, im Werthe von ca. . . . 1,862,000 Thlrn. übernommen;
2. vom Reichskanzler-Amt beschafft resp. in Bestellung gegeben 92 Lokomotiven, 436 Personenwagen, 14 Gepäckwagen, 550 bedeckte und 4580 offene Güterwagen mit einem Kostenaufwande von ca. . . . . 6,288,500 „
3. in der Eisenbahn-Werkstätte in Montigny unter Benutzung der dort vorgefundenen Materialien

Latus 8,150,500 Thlr.

Transport 8,150,500 Thlr.

gebaut resp. in der Ausführung begriffen 613 offene Güterwagen, die voraussichtlich einen Aufwand von ca. . . . . 398,450 „ erfordern werden.

Die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen werden somit bis Mitte Mai k. J., bis wohin die letzten Lieferungen stattzufinden haben, ausgerüstet sein mit 177 Lokomotiven, 436 Personenwagen, 14 Gepäckwagen, 750 bedeckten und 5533 offenen Güterwagen, im Gesammtwerthe von ca. . . . . 8,548,950 Thlrn.

Die durch den bisherigen Betrieb gewonnenen Erfahrungen lassen es schon jetzt als unzweifelhaft erscheinen, daß die Beschaffung weiterer Betriebsmittel für die Anforderung des Verkehrs in Elsaß-Lothringen unerläßlich ist. Es sind daher ferner in Aussicht genommen:

33 Lokomotiven, 40 Personenwagen, 86 Gepäckwagen, 300 bedeckte und 500 offene Güterwagen für ppr. . . . . 1,451,050 „

so daß der Fahrpark alsdann bestehen würde aus 210 Lokomotiven, 476 Personenwagen, 100 Gepäckwagen, 1050 bedeckten und 6034 offenen Güterwagen (incl. Vieh-, Coaks-, Holz-, Schienen ꝛc. Wagen) mit einem Aufwande von . . . . . 10,000,000 Thlrn.

II. 1. Um die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in einen betriebssicheren, den Vorschriften des deutschen Bahnpolizei-Reglements entsprechenden Zustand zu setzen, sind verschiedene Aenderungen in den Bauwerken, sowie sonstige neue Einrichtungen nothwendig. Zu diesen zählt:

a. die Herstellung des deutschen Normalprofils des lichten Raumes, um den direkten Verkehr mit anderen Deutschen Bahnen, insbesondere den ungehinderten Durchgang der von diesen Bahnen kommenden Wagen zu ermöglichen.

Auf den meisten Bahnstrecken ist dieses Profil ohne große Schwierigkeiten herzustellen, weil dort nur die Wegeüberführungen, einzelne Brüstungsmauern, Laderampen, Perrons, Ueberdachungen der Güterschuppen ꝛc. in das Normalprofil hineinragen und deren Umbau bzw. Veränderung technische Hindernisse nicht bereitet.

Auch in den kleinen Tunnels auf der eingeleisigen Zweigbahn Sennheim-Wesserling ist die Herstellung des Normalprofils und zwar durch Verschiebung des Geleises ohne erhebliche Kosten möglich, weil dieselben für 2 Geleise erbaut sind. Nur auf der Bahnstrecke von Zabern nach Avricourt würden die dort vorhandenen 6 Tunnels erhebliche Schwierigkeiten verursachen, so daß es sich empfiehlt, hier wenigstens fürs Erste von der Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit den Deutschen Einrichtungen Abstand zu nehmen.

Die Kosten für die Herstellung des Normalprofils auf sämmtlichen Bahnstrecken mit Ausnahme der erwähnten Strecke Zabern-Avricourt sind auf 200,000 Thaler veranschlagt.

b. Nach den §§. 3. und 45. des Bahnpolizei-Reglements müssen sämmtliche, außerhalb der Bahnhöfe und in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe liegende Weichen mit Signalvorrichtungen versehen sein, welche den Stand

der Weichen in einer Entfernung von 300 resp. 150 Metern erkennen lassen.

Diese Signalvorrichtungen fehlen überall und müssen daher angebracht werden. Die Kosten für die erforderlichen Veränderungen der Weichenblöcke, sowie für das Anbringen von Markirpfählen zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen sind auf 27,500 Thlr. berechnet.

c. Der §. 43. des Bahnpolizei-Reglements schreibt vor, daß sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen mittelst des elektromagnetischen Telegraphen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden sollen. Da bis jetzt dergleichen Vorrichtungen nicht vorhanden sind, so ist es nothwendig, längs der sämmtlichen Bahnstrecken elektromagnetische Läutewerke aufzustellen. Die Kosten hierfür sowie für die Beschaffung der gleichfalls durch das Polizei-Reglement angeordneten portativen Apparate zur Ausrüstung der Züge sind auf 150,500 Thlr. berechnet, so daß die Ausgaben für die betriebssichere und den Deutschen Polizei-Vorschriften entsprechende Instandsetzung der Bahnen sich auf überhaupt 378,000 Thlr. stellen würden.

2. Es ist ferner die Erweiterung verschiedener Bahnhofs- und Werkstatts-Anlagen ein unabweisbares Bedürfniß, insbesondere

auf Bahnhof Straßburg eine Verlängerung der Rangirgeleise, Beseitigung der dort vorhandenen Niveau-Uebergänge, Herstellung zweier Lokomotivschuppen im inneren und äußeren Bahnhofe von 6 resp. 14 Ständen, eines Kohlenschuppens mit Kohlenladebühne und Brückenwaage im Außenbahnhofe und einer Wasserstation im innern Bahnhofe. Die Kosten für diese Anlagen sind auf ppr. . . . . . . 152,000 Thlr. berechnet.

Die Abzweigung der Bahn nach Weißenburg von der Linie nach Avricourt findet 1,7 Kilometer nördlich von der Station Wendenheim auf der freien Strecke statt. Die dort bestehenden Weichen- und Niveau-Kreuzungen bilden eine fortwährende Gefahr für den Betrieb und es ist aus Rücksicht für die Sicherheit des Betriebes nothwendig, die Abzweigung von der freien Strecke zu entfernen und nach der Station Wendenheim zu verlegen. Die Kosten für die hierzu erforderlichen Anlagen sowie für die außerdem auf Bahnhof Wendenheim nothwendige Herstellung von Rangirgeleisen, einer großen Drehscheibe und einer Wasserstation sind veranschlagt zu . . . . 155,000 „

Der Bahnhof Hagenau ist Trennungsstation für die Linien nach Weißenburg und Saargemünd. Auch hier liegt die Abzweigung außerhalb des Bahnhofes, während die Sicherheit des Betriebes es erfordert, daß die eingeleisige Bahn nach Saargemünd bis in den Bahnhof Hagenau geführt wird. Außerdem ist eine Erweiterung der Geleise-Anlagen, eine Vergrößerung des Lokomotivschuppens und die Verbreiterung der Brücke über den Moderbach nothwendig und werden die hierdurch entstehenden Kosten nach dem Voranschlage ppr. . . . . 45,000 „ betragen.

Auf dem Bahnhof Weißenburg ist die Herstellung eines Lokomotivschuppens mit 4 Ständen, sowie eines ppr. 400 Meter langen Ausziehgeleises, und ferner auf dem Bahnhof Mühlhausen die Errichtung eines Lokomotivschuppens für 14 Stände nothwendig.

Die Kosten sind auf . . . . . . 63,000 „ veranschlagt.

Latus 415,000 Thlr.

Transport 415,000 Thlr.

Der größte Theil der übrigen Bahnhöfe, insbesondere die Uebergangs-Bahnhöfe, wie Kollmar, Bollweiler, Lutterbach, Saargemünd, Benningen, Diedenhofen ꝛc. entbehren der erforderlichen Geleise zum Aufstellen und Rangiren der Züge. Die Kosten für Erweiterung der Geleisanlagen sind auf . . . . 200,000 „ berechnet.

Die Anlage von großen Drehscheiben zum Drehen von Lokomotiven ist auf verschiedenen Stationen ein dringendes Bedürfniß, und es ist ferner erforderlich, die vorhandenen, nur 3,5 Meter im Durchmesser großen Drehscheiben, soweit Drehscheiben überhaupt beibehalten werden können, durch größere Drehscheiben von 4,5 Meter Durchmesser zu ersetzen. Es würde dies einen Kostenaufwand von ppr. 102,000 „ bedingen.

Für die Zollabfertigung auf den Grenzstationen sind vorläufig nur provisorische Einrichtungen getroffen, die durch definitive Anlagen zu ersetzen sind.

Die Kosten derselben sind auf . . 80,000 „ veranschlagt.

Für die Herstellung von großen Perrons zum Aus- und Einladen von Truppen auf den militairisch-wichtigen Bahnhöfen, sowie für die Herstellung der dazu nothwendigen Geleise sind . . . . . . 70,000 „ und für die Erweiterung der Güterschuppen und Laderampen auf verschiedenen Stationen . . . . 80,000 „ im Voranschlag berechnet.

Die jetzt bestehenden beiden Werkstatts-Anlagen in Mühlhausen und Montigny bedürfen für die erhöhten Anforderungen einer Erweiterung und besseren Ausrüstung, sowie es auch nothwendig erscheint, die kleinere, für die laufenden Reparaturen an den dort stationirten Dienstmaschinen und Wagen bestimmte Reparatur-Werkstatt in Straßburg mit einem in Holz aufgeführten Wagen-Reparaturschuppen und mit Arbeitsmaschinen zu versehen.

Die Kosten dieser Anlagen, sowie diejenigen für Einrichtung einer kleinen Werkstatt in Saargemünd, sind im Voranschlage auf . . . . 84,000 „ berechnet.

Außer den vorhandenen Telegraphenleitungen, welche in einer durchgehenden Lokalleitung und in einer direkten Leitung auf den Strecken Weißenburg-Straßburg, Mühlhausen-Basel, Mühlhausen-Belfort, Hagenau-Benningen, Straßburg-Avricourt und Forbach-Metz-Pagny bestehen, sind neue Leitungen auf den Strecken

Straßburg-Mühlhausen und Straßburg-Hagenau

neben einer neuen durchgehenden Glockenleitung herzustellen.

Die hierzu erforderlichen Arbeiten, Materialien und Apparate sind auf . . 31,000 „

veranschlagt, so daß die Kosten für die Erweiterungs-Anlagen . . . . . . 1,062,000 Thlr. betragen würden, denen die auf . . . . 378,000 „ berechneten Kosten für die Instandsetzung der Bahnen hinzutreten.

Der Gesammt-Aufwand stellt sich somit auf . . . . 1,440,000 Thlr.

Nr. 79.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petitionen:

1. des Kaufmanns C. F. Wappenhans zu Berlin — P. Nr. 565. —
2. des Patent-Vermittlers M. G. Natusch und Genossen zu Berlin — P. Nr. 570. —

um Einführung eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich und Einsetzung einer Patentbehörde.

Berichterstatter: Dr. Banks.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen,

die vorbezeichneten Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, über die Erfindungspatente eine einheitliche Gesetzgebung herbeizuführen.

Berlin, den 15. November 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

In Vertretung

Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst.**

Nr. 80.

Bericht

der

siebenten Abtheilung, betreffend das Resultat der Untersuchung wegen der Proteste gegen die Wahl im fünften Gumbinner Wahlkreise Angerburg-Lötzen.

Der Reichstag hat in der Sitzung vom 27. April d. J. beschlossen, die im 5. Gumbinner Wahlkreise — Angerburg-Lötzen — vollzogene Wahl des Abgeordneten Grafen von Lehndorff für gültig zu erklären, zugleich aber beschlossen, den Herrn Reichskanzler aufzufordern,

daß er wegen der in den Protesten der Rittergutsbesitzer Contag-Wentzken und Genossen vom 23/27. März in Betreff der Aeußerungen des Wahlkommissars Baron von Salmuth in seinem Amtslokale gegen den Ortsvorsteher Erdmann und vorher in einer konservativen Wahlversammlung, sowie wegen der in Betreff der Wahlen im 6., 27. und 7. Angerburger Abstimmungsbezirke behaupteten Thatsachen, die gerichtliche Untersuchung veranlasse und das Ergebniß derselben dem Reichstage mittheile.

Die in den Protesten des Rittergutsbesitzers Contag-Wentzken behaupteten betreffenden Thatsachen sind folgende:

a. betreffend die Wahl im 6. Angerburger Abstimmungs-Bezirke.

„Im 6. Wahlbezirke Willudden-Przerwanden war Lehrer Broszio aus Willudden Wahlvorsteher. Der Ortsvorstand Erdmann aus Przerwanden bemerkte, daß Broszio Zettel, die ihm anscheinend für den liberalen Kandidaten von Saucken abgegeben wurden, durch andere kleinere Zettel mit Graf Lehndorff vertauschte und dann in die Wahlurne hineinlegte. Nachdem Erdmann noch die Wähler Ludwig und Wilhelm Kasper, Mich. Kolozei, Ferd. Sadovsky aus Willudden und Eduard Friedel und Mich. Statz auf den Betrug aufmerksam gemacht, beobachteten diese den Wahlvorsteher längere Zeit und überzeugten sich bei circa 15 Zetteln von der Fälschung. Bei der Abgabe des Zettels des Zeugen Mich. Kasper aus Willuden wurde Broszio auch der That überführt und gestand seinen Betrug ein, meinte nur, es wären weniger Zettel vertauscht."

b. betreffend die Aeußerungen des Wahlkommissar Baron von Salmuth,

1. in seinem Amtslokale gegen den Ortsvorsteher Erdmann.

„Der Ortsvorstand Erdmann machte am 4. März dem Herrn Landrathe Baron von Salmuth in seinem Amtslokale in Gegenwart des Briefträgers Daumlehner und des Kreisschreibers Legien mündliche Anzeige von diesem Betrug (s. oben Litt. a.). Auf die Frage des Landraths, was Erdmann in der Sache zu thun gedenke, erwiderte derselbe, „er meine, er müsse die Sache dem Staatsanwalt anzeigen;" worauf ihm der Herr Landrath Folgendes erwiderte: „Sie thun einen großen Dienst, wenn Sie die Sache auf sich beruhen lassen." Der Landrath Baron von Salmuth, der auch gleichzeitig Wahlkommissar für den Wahlkreis Angerburg-Lötzen ist, hat auch am 7. März, bei Feststellung des Wahlresultates, den Beisitzern keine Anzeige von der Wahlfälschung im 6. Wahlbezirk gemacht und sind die daselbst abgegebenen Stimmen als vollgültige verzeichnet worden. Die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ist erst nach all diesen Vorgängen von anderer Seite erfolgt."

2. in einer konservativen Wahlversammlung.

„Der Landrath Baron von Salmuth hat in einer konservativen Wahlversammlung aufgefordert, ja darauf zu achten, ob auch Zettel für Graf Lehndorff abgegeben werden, die an dem dicken grauen Papier und der kleinen Form sehr gut erkennbar sind."

c. betreffend die Wahl im 27. Angerburger Abstimmungs-Bezirke.

„Der Schulz Both in Paulswalde hat bei Gelegenheit der Austheilung eines Zettels für Graf Lehndorff dem Hirten Gurreck daselbst 10 Sgr. gegeben, der in Folge dessen auch seinem Sohne, dem Loosmann Gurreck, anräthig war, einen solchen Zettel zu nehmen."

d. betreffend die Wahl im 7. Angerburger AbstimmungsBezirke.

„Gensdarm Boelkner in Possern gab dem Schulzen Cziesla in Pietzarken, nachdem er ihn ersucht, er möge für die Wahl des Graf Lehndorff wirken, mit dem Bemerken 1 Thaler, er könne ihn vertheilen oder auch anders gebrauchen."

Der Herr Reichskanzler hat mittelst Schreibens vom 18. Oktober d. J. das Präsidium des Reichstages benachrichtigt, daß die Königlich Preußische Regierung um eine den gedachten Beschlüssen des Reichstags entsprechende Veranlassung von ihm ersucht worden ist. Die demgemäß herbeigeführten gerichtlichen Erhebungen sind in den dem Schreiben angeschlossenen Akten des Königlichen Kreisgerichts zu Angerburg enthalten.

Die 7. Abtheilung hat in ihrer Sitzung vom 2. November beschlossen, daß dem Reichstage über diese gerichtlichen Erhebungen schriftlicher Bericht erstattet werde.

Die übersandten Kommissions-Akten des Königlich Preußischen Kreisgerichts Angerburg ergeben Folgendes:

Unter dem 23. Mai d. J. hat der Königl. Preußische Minister des Innern die Königl. Regierung zu Gumbinnen veranlaßt, unter Anschluß der betreffenden Wahlakten und eines Exemplars des Stenographischen Berichtes über die Reichstagssitzung vom 27. April d. J. „die nöthigen gerichtlichen Erhebungen herbeizuführen und über das Ergebniß derselben unter Einreichung der entstandenen Akten seiner Zeit zu berichten." Die Königl. Regierung zu Gumbinnen hat darauf unter dem 4. Juni d. J. dem Königl. Kreisgerichte in Angerburg Abschrift des Reskripts des Ministers des Innern vom

23. Mai d. J. mit dem Ersuchen übersandt, „die in dem Ministerialreskripte angeordneten gerichtlichen Erhebungen zu bewirken und seiner Zeit die geschlossenen Verhandlungen der Königlichen Regierung zugehen zu lassen.“ Dann heißt es weiter:

„Von einer persönlichen Vernehmung des Herrn Landraths von Salmuth wolle das Kreisgericht vorläufig Abstand nehmen; sollte sich dieselbe im Laufe der Verhandlungen als nothwendig heraus stellen, so sehen wir einer zuvorigen gefälligen Mittheilung entgegen.

Schließlich sprechen wir im Interesse der amtlichen Autorität des Landraths den Wunsch aus, daß die Verhandlungen in möglichst diskreter Weise geführt werden.“

ad a. Bezüglich der behaupteten Vertauschung von Wahlzetteln Seitens des Lehrers Broszio im 6. Angerburger Abstimmungsbezirke sind von dem Kreisgerichte Angerburg keine besondern Vernehmungen mehr veranlaßt, weil dieser Lehrer Broszio zu Willuden bereits auch die gegen ihn wegen Wahlfälschung erhobene Anklage durch Erkenntniß desselben Königl. Kreisgerichts vom 12 Mai d. J. des ihm zur Last gelegten Vergehens für schuldig erkannt und zu neunmonatlicher Gefängnißstrafe, sowie zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer eines Jahres verurtheilt worden. Abschrift des Erkenntnisses, gegen welches Seitens des Angeklagten die Berufung erfolgen wird, ist in der Anl. 1. abgedruckt.

Von dem Kreisgerichte zu Angerburg sind sodann die in den Protesten angegebenen Personen als Zeugen vernommen und zwar:

ad b. Betreffend die Aeußerungen des Wahlkommissars Baron von Salmuth in seinem Amtslokale:

ad 1. gegen den Ortsvorstand Erdmann.

(Auf des letzteren amtliche Anzeige über die in einem Wahlbezirke vorgekommene Vertauschung von Zetteln und dessen Meinung, er müsse die Sache dem Staatsanwalt anzeigen, soll der Wahlkommissar geäußert haben: „Sie thun einen großen Dienst, wenn Sie die Sache auf sich beruhen lassen.“)

Der Ortsvorstand Erdmann aus Przerwanken, der Briefträger Daumlehne und der Briefträger Legien von Angerburg, alle drei eidlich.

ad 2. Betreffend die Aeußerungen des Wahlkommissars Baron von Salmuth in einer konservativen Wahlversammlung.

(Er soll in einer Versammlung, worin auch Wahlvorsteher zugegen gewesen, ausgesprochen haben, ja darauf zu achten, ob auch Zettel für den Grafen Lehndorff abgegeben würden, die an dem kleinen Formate und dem groben Papier leicht erkennbar seien.)

Der Lehrer Gustav Lemke von Jakunowen und Hoffmann aus Willkowa, beide eidlich.

ad c. Betreffend die Wahl im 27. Angerburger Abstimmungsbezirke (Bestechung des Schulzen Both).

Der Schulze Both von Paulswalde unbeeidigt, der Hirt Christian Ogurreck und der Losmann Johann Ogurreck aus Paulswalde eidlich, und der Gensdarm Herholz von Angerburg diensteidlich.

ad d. Betreffend die Wahl im 7. Angerburger Abstimmungsbezirke (Bestechung von Seiten des Gensdarmen Völkner).

Der Schulze Johann Cziesla und der Wirth Jakob Cziesla von Pielzacka, und der Gensdarm Völkner aus Possessern, alle drei eidlich. Die Aussagen dieser Zeugen sind in der Anl. 2. abgedruckt.

Nachdem die Zeugenvernehmungen vorgenommen waren, richtete das Königl. Kreisgericht Angerburg an die Königl. Regierung Gumbinnen das folgende Schreiben vom 2. Juli d. J.:

„In Betreff der Untersuchung der bei der Wahl des Reichstags-Abgeordneten für den Wahlkreis Angerburg-Lötzen vorgekommenen Unregelmäßigkeiten erwidern der Königl. Regierung zu Gumbinnen wir auf die gefällige Requisition vom 4. Juni c. ganz ergebenst, daß wir die zufolge Ministerial-Reskripts vom 23. Mai c. angeordnete Untersuchung in diskreter Weise geführt und bereits bis auf die von Wohlderselben vorläufig beanstandete Vernehmung des Landraths von Salmuth abgeschlossen haben. Zum vollständigen Abschluß der Untersuchung würde die Vernehmung des letztern erforderlich erscheinen, um demselben Gelegenheit zu geben, sich gegen die ihm zur Last gelegten Aeußerungen, welche er im Amtslokale gegen den Ortsschulzen Erdmann gethan, und welche von zwei Zeugen eidlich bekundet worden, event. zu rechtfertigen.

Wir stellen jedoch der Königl. Regierung, als der requirirenden Behörde, ganz ergebenst anheim, über den Abschluß, resp. Weiterführung der Untersuchung weitere Anträge stellen zu wollen.“

Die Königl. Regierung Gumbinnen ersuchte in ihrer Erwiderung vom 8. Juli d. J. um Mittheilung der gerichtlichen Verhandlungen und fügte hinzu:

„Wir beabsichtigen, dieselben dem Königl. Ministerium vorzulegen, damit dieses darüber Bestimmung treffe, ob eine gerichtliche Vernehmung des Landraths stattfinden soll.“

Darnach sind die Akten von dem Königl. Kreisgerichte Angerburg unter dem 18. Juli d. J. der Königl. Regierung Gumbinnen mit dem Erwidern übersandt:

„daß in Folge der letzteren Requisition (vom 8. Juli) die Vernehmung des Landraths von Salmuth ausgesetzt sei.“

Eine gerichtliche Vernehmung des Landraths von Salmuth hat bislang nicht stattgefunden. Hierdurch wurden die Referenten veranlaßt, zunächst zu beantragen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die von dem Reichstage beschlossene gerichtliche Untersuchung wegen der in dem Proteste des Rittergutsbesitzers Contag-Wentzka und Genossen vom 23./27. März in Betreff der Aeußerungen des Wahlkommissars Barons von Salmuth in seinem Amtslokale gegen den Ortsvorsteher Erdmann und vorher in einer konservativen Wahlversammlung durch eine gerichtliche Vernehmung des Wahlkommissars Barons von Salmuth vervollständigen zu lassen und das Ergebniß dem Reichstage mitzutheilen.

Dieser Antrag ward folgendermaßen motivirt: Der Reichstag habe den Herrn Reichskanzler aufgefordert, wegen der in den Protesten in Betreff der Aeußerungen des Wahlkommissars Barons von Salmuth behaupteten Thatsachen die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen. In Folge des Ersuchens des Reichskanzlers habe das Königlich Preußische Ministerium des Innern in einer ganz dem Reichstagsbeschlusse entsprechenden Weise die K. Regierung zu Gumbinnen veranlaßt, die nöthigen gerichtlichen Erhebungen herbeizuführen. Dagegen entspreche es durchaus nicht dem Beschlusse des Reichstags, daß die K. Regierung zu Gumbinnen das zur Bewirkung der gerichtlichen Erhebungen requirirte Kreisgericht in Angerburg bezüglich einer persönlichen Vernehmung des Landraths von Salmuth beschränkt und veranlaßt habe, selbst dann vorläufig bis auf weitere Entscheidung davon Abstand zu nehmen, wenn sich nach dem Ermessen des Gerichts dieselbe als nothwendig herausstellen würde. Die beschlossene gerichtliche Untersuchung erfordere, daß alle diejenigen Erhebungen erfolgen, welche das Gericht wegen der in den Protesten behaupteten Thatsachen für erforderlich halte. Nun habe das Kreisgericht Angerburg in seinem Schreiben vom 2. Juli d. J. ausdrücklich erklärt, daß zum vollständigen Abschlusse der Untersuchung die Vernehmung des Landraths von Salmuth erforderlich erscheine, um demselben Gelegenheit zu geben, sich gegen die ihm zur Last gelegten Aeußerungen, von denen die in dem Amtslokale gegen den Ortsschulzen Erdmann gethane Aeußerung von zwei Zeugen eidlich bekundet worden, event. zu rechtfertigen. Trotzdem habe die K. Regierung zu Gumbinnen unter Ungültigkeitserklärung der gerichtlichen Verhandlungen die gerichtliche Vernehmung des Landraths von Salmuth verhindert. Es erscheine hiernach zur vollständigen Ausführung des Reichstagsbeschlusses vom 27. April nöthig, daß die vom

Kreisgerichte Angerburg zum Abschlusse der beschlossenen Untersuchung für erforderlich gehaltene gerichtliche Vernehmung des Landraths von Salmuth nachgeholt werde, um so mehr, als der von dem Kreisgerichte Angerburg für die Vernehmung des Landraths von Salmuth angeführte Grund, „demselben Gelegenheit zu geben, sich gegen die ihm zur Last gelegten Aeußerungen zu rechtfertigen", auch den Reichstag bestimmen müsse, nicht vor erfolgter Vernehmung des Landraths von Salmuth sein Urtheil über dessen betreffende Aeußerungen abzuschließen.

Von anderer Seite ward geltend gemacht, durch die eidliche Aussage des Ortsvorstandes Erdmann, welche durch die eidliche Aussage des Briefträgers Daumlehner unterstützt, und durch die eidliche Aussage des Kreisschreibers Legien zumal in Hinblick auf die abhängige Stellung des letzteren nicht erheblich abgeschwächt werde, sei mit hoher Wahrscheinlichkeit indizirt, daß der Wahlkommissar Landrath von Salmuth die ihm von dem Ortsvorstande Erdmann amtlich und zur weiteren amtlichen Verfolgung gemachte Anzeige von einer durch den Wahlvorsteher Lehrer Broszio vorgenommenen Vertauschung von Wahlzetteln pflichtwidrig zu unterdrücken und eine Anzeige des Vorfalls an die Staatsanwaltschaft zu verhindern bemüht gewesen sei. Hierdurch sei ein strafwürdiges Verhalten des Wahlkommissars Landraths von Salmuth in so bestimmter Weise indizirt, daß der Reichstag schon jetzt veranlassen müsse, daß dieserhalb ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet werde. Eine zuvorige Vernehmung des Landraths von Salmuth, die doch jedenfalls nur eine verantwortliche und keine eidliche werde sein können, werde das Gewicht der vorliegenden Indizien keinenfalls soweit abzuschwächen im Stande sein, daß dadurch ein strafrechtliches Verfahren ausgeschlossen würde. Durch solche Vernehmung werde daher nur eine unangemessene Verzögerung der Sache herbeigeführt. Indem der Reichstag jetzt verlange, daß die Sache dem Strafrichter übergeben werde, sei die Vertheidigung des Landraths von Salmuth in dem eingeleiteten Verfahren in keiner Weise beschränkt. Auf diese Erwägungen war der Antrag gestützt:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, auf Grund der vorliegenden Untersuchungen gegen den Landrath Baron von Salmuth ein strafrechtliches Verfahren eintreten zu lassen.

Bei der Abstimmung ward der letztere Antrag 2. mit 9 gegen 7 Stimmen von der Abtheilung zum Beschluß erhoben.

Sodann ward bezüglich der Erhebungen rücksichtlich der im 27. und 7. Angerburger Abstimmungsbezirke angeblich vorgekommenen Bestechungen des Schulzen Both und des Gensdarmen Völkner hervorgehoben, daß zwar der Thatbestand einer Bestechung durch die vernommenen Zeugen als konstatirt nicht angesehen werden könne, daß jedoch durch die eigenen Angaben der Gendsarmen Herholz und Völkner klar gestellt sei, wie diese in ganz ungehöriger Weise bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, namentlich bei ihrem dienstlichen Verkehre mit den Schulzen Cziesla und Both, diesen Wahlzettel für den Grafen Lehndorff zur Weiterverbreitung eingehändigt und so in unzulässiger Weise auf das Resultat der Wahl einzuwirken versucht haben. Um solchen auch bei anderen Wahlen vielfach konstatirten Mißbräuchen der dienstlichen Autorität der Gensdarmen bei Wahlagitationen entgegen zu treten, ward der Antrag gestellt:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, veranlassen zu wollen, daß den Gendarmen untersagt werde, durch Vertheilung von Stimmzetteln für einen bestimmten Wahlkandidaten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, namentlich bei ihrem dienstlichen Verkehr mit Gemeindebeamten, auf den Ausfall der Reichstagswahlen einzuwirken.

Obgleich gegen diesen Antrag von einer Seite hervorgehoben wurde, daß ein solches Verbot überflüssig erscheine, weil die Gensdarmen auch ohne ein solches Verbot schon jetzt nach den bestehenden Vorschriften sich solcher Einwirkung auf die Wahlen zu enthalten hätten, wurde derselbe doch in der Abtheilung von der überwiegenden Mehrheit angenommen.

Die Abtheilung beantragt demnach:

der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,

1. auf Grund der vorliegenden Untersuchungsakten gegen den Landrath v. Salmuth ein strafrechtliches Verfahren einleiten zu lassen;
2. veranlassen zu wollen, daß den Gensdarmen untersagt werde, durch Vertheilung von Stimmzetteln für einen bestimmten Wahlkandidaten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, namentlich bei ihrem dienstlichen Verkehr mit Gemeindebeamten, auf den Ausfall der Reichstagswahlen einzuwirken.

Berlin, den 16. November 1871.

Die siebente Abtheilung.

v. Denzin, Vorsitzender. **Albrecht**, Berichterstatter.

Anlagen.

Anlage. I.

Erkenntniß des Kreisgerichts Angerburg.

Im Namen des Königs!

In der Untersuchungssache wider den Lehrer Jakob Broszio aus Willudden, welcher 61 Jahre alt, evangelischer Konfession und noch nicht bestraft ist, hat die erste Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts zu Angerburg in ihrer Sitzung am 12. Mai 1871, bei welcher gegenwärtig waren:

1. Richter Vorsitzender Kreisgerichtsrath Neide, Beisitzer Kreisrichter Buchsteiner und Gerichts-Assessor Grattenauer,
2. Beamter der Staats-Anwaltschaft Staats-Anwalt Friese,
3. Gerichtsschreiber Aktuarius Kotowski,

für Recht erkannt:

daß,

da auf Grund des Zugeständnisses des Angeklagten und der Aussagen der vier klassischen Zeugen, Ortsvorstand Eduard Erdmann aus Przerwanken, Wirth Ludwig Casper und Eigenkäthner Wilhelm Casper aus Willudden, und des Lehrers Michael Statz aus Przerwanken, feststeht, daß am 3. März cr. bei der Wahl des Abgeordneten zum Reichstage der Gutsbesitzer von Saucken Seitens der liberalen Partei, der Graf Lehndorf-Steinort Seitens der konservativen Partei im Wahlkreise Angerburg-Lötzen als Kandidaten aufgestellt waren, daß die mit dem Namen des Ersteren bedruckten Wahlzettel ein längeres Format und weißes Papier, die auf den Namen des Letzteren lautenden Wahlzettel dagegen von kleinerem Format und gelblichem Papier waren, daß endlich die Ortschaften Przerwanken und Willudden im Schullokal zu Willudden zusammen wählten und Angeklagter bei diesem Wahlakt als Wahlvorsteher fungirte,

da ferner durch die Aussagen der durchaus zuverlässigen Zeugen Erdmann, Ludwig Casper und Wilhelm Casper zur Evidenz erwiesen ist, daß Angeklagter, welcher die Wahlzettel der Wähler in Empfang nahm und seinem eigenen Geständniß zufolge in seiner rechten Hosentasche circa 20 mit dem Namen „Graf Lehndorf" bedruckte Wahlzettel vorräthig hatte, um dieselben angeblich an Wähler welche darnach verlangen sollten, zu vertheilen, — nach der Aussage des Erdmann sechs Mal, nach der Aussage des Ludwig Casper zwei Mal, nach der Aussage des Wilhelm Casper ein Mal die Hand in die rechte Hosentasche gesteckt, in den von den Zeugen bekundeten Fällen immer mit „Graf Lehndorf" bezeichnete Zettel herausgenommen und in die linke Hand hinübergeführt, dann den ihm von einem Wähler gereichten mit „von Saucken" bedruckten Zettel mit der rechten Hand in Empfang genommen, hierauf beide Hände

zusammen gebracht, den in der linken Hand befindlichen mit „Graf Lehndorf" bezeichneten Zettel in die rechte Hand genommen und mit dieser statt des ihm gereichten mit „von Saucken" bezeichneten Zettels in die Wahlurne hineingelegt, den mit „von Saucken" bezeichneten Zettel aber in die linke Hosentasche gesteckt und darauf von Neuem einen Zettel aus der rechten Hosentasche herausgeholt hat, mit welchem er dann die oben beschriebene Manipulation nochmals vorgenommen.

da ferner vorstehende Aussagen noch unterstützt werden durch den Lehrer Statz, welcher beim Wahlakt als Beisitzer fungirte und nachdem er die Manipulation des Angeklagten mit dessen beiden Händen mit angesehen und wahrgenommen, daß Angeklagter, wenn er einen Zettel in die Urne gelegt, immer noch einen zweiten Zettel in der Hand zurückbehalten, auf den Verdacht gekommen ist, daß Angeklagter Wahlzettel vertausche, weshalb Zeuge, dem das Verhalten des Angeklagten peinlich gewesen, sich vom Wahltisch fortgewendet hat,

da diesen Thatsachen gegenüber die Ausrede des Angeklagten, er habe einmal nur einen mit dem Namen „Graf Lehndorf" bedruckten Zettel in der Hand gehabt, um seine eigene Wahlstimme abzugeben und habe lediglich aus Versehen diesen Wahlzettel statt des ihm von Ludwig Casper gereichten mit „von Saucken" bezeichneten Wahlzettels in die Wahlurne gelegt, vollkommen unwahr erscheint und auf Grund der Aussagen der vier vernommenen Zeugen thatsächlich als festgestellt angenommen werden muß,

daß Angeklagter am 3. März 1871 zu Willudden, in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahlzetteln beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeigeführt hat,

Angeklagter dafür nach §. 108. St.-G.-B. für den Norddeutschen Bund zu bestrafen war, bei Abmessung der Strafe in Betracht kam, daß Angeklagter die Fälschung in so frecher Weise und zu wiederholten Malen vorgenommen, daß Angeklagter Lehrer und Erzieher der Jugend ist, daß die Wähler bei der Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage das höchste ihnen zustehende staatsbürgerliche Recht ausüben, Angeklagter seine Mitbürger aufs Tiefste in ihrem Recht verletzt hat, wenn er deren politische Meinung fälscht, deshalb die Strafe hoch normirt, aus demselben Grunde wegen dieses ehrenrührigen Vergehens die Aberkennung der Ehrenrechte ausgesprochen werden mußte,

da für Bestimmung des Kostenpunktes §. 178., Verordnung vom 3. Januar 1849, maßgebend ist,

der Angeklagte, Lehrer Jakob Broszio aus Willudden, der Wahlfälschung schuldig und dafür mit Neun Monaten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer eines Jahres zu bestrafen, ihm auch die Kosten der Untersuchung aufzuerlegen

V. R. W.

Neide. Buchsteiner. Grattenauer.

Anlage II.

Zeugen-Aussagen

ad b. 1. (Aeußerungen des Wahlkommissars v. Salmuth gegen Ortsvorstand Erdmann).

1. Ortsvorstand Ludwig Erdmann.

Am 4. März d. J., gleich den Tag nach der Reichstagswahl, begab ich mich auf das Landraths-Amt Angerburg, um dem Landrath v. Salmuth als Wahlkommissarius darüber amtliche Anzeige zu machen, daß der Wahlvorsteher Lehrer Broszio aus Willudden bei der daselbst stattgehabten Wahl zum Reichstagsabgeordneten am 3. März d. J. Wahlzettel vertauscht habe.

Ich traf den Landrath in seinem Büreauzimmer und theilte ihm die Vertauschung der Wahlzettel Seitens des Broszio mit, worauf derselbe mich mit den Worten unterbrach, daß der Wahlvorsteher Lehrer Broszio auch schon bei ihm gewesen und ihm die Mittheilung gemacht, daß bei der Willudder Wahl aus Versehen nur 1 Zettel zu viel gewesen sei.

Ich erzählte hierauf dem Landrath v. Salmuth, daß nicht 1 Zettel zu viel gewesen, sondern daß der Wahlvorsteher Broszio bei der Abnahme der Wahlzettel mindestens 10 Mal, auch mehrmal falsche Zettel in die Urne hineingelegt habe und daß derselbe dies in der Art gemacht, daß er die ihm dargereichten langen Zettel mit dem Namen „v. Saucken" durch eine Manipulation mit den Händen in die Hosentasche steckte und sodann aus der andern Tasche einen augenscheinlich kürzern Wahlzettel mit dem Namen „v. Lehndorff" statt des dargereichten Zettels in die Urne steckte.

Hierauf erwiderte der Landrath, daß das doch nicht möglich sei und er sich das nicht von Broszio denken könne, worauf ich erklärte, daß das so richtig sei und ich und viele Zeugen das beweisen könnten, und daß auch Broszio die Zettelvertauschung selbst eingestanden hatte.

Als mich nun der Landrath fragte, was ich zu thun gedenke und ich erklärte, daß ich ihm die Sache anzeige, damit er sie weiter verfolge oder daß ich selbst die Sache der Staatsanwaltschaft anzeigen würde, da sagte derselbe:

„ach lassen Sie das sein, aus der Sache wird ja doch nichts herauskommen, dem Wahlvorsteher werden sie ja doch nicht viel thun."

Wie ich nun erwiderte, daß ich solche Betrügereien doch nicht stecken lassen könne, sagte der Landrath zu mir:

„nun lassen Sie die Sache auf sich beruhen, dadurch thuen Sie einen großen Dienst."

Diese Aeußerung wiederholte er auf meine Entgegnung nochmals und wiederholte sie zum dritten Male in Gegenwart des Kreisschreibers Legien, der sich an den Schreibtisch im Büreau niedersetzte.

Als ich im Laufe des Gesprächs immer dabei stehen blieb, daß ich die Sache nicht gerne stecken lassen und der Staatsanwaltschaft übergeben möchte, sagte der Landrath auch in Gegenwart des inzwischen in's Büreau eingetretenen Briefträgers Daumlehner die oben beregte Aeußerung, daß ich einen großen Dienst thue, wenn ich die Sache auf sich beruhen ließe.

Darauf entfernte ich mich aus dem Büreau und theilte einigen meiner Nachbarbesitzer, namentlich dem Gutsbesitzer Contag, diese Wahlfälschung mit, der auch bei der Königl. Staatsanwaltschaft darüber Anzeige machte.

Meine Aussage ist vollständig der Wahrheit gemäß und bin ich bereit, dieselbe zu beschwören.

v. g. u.

Erdtmann.

Zeuge ist nach evangelischem Ritus vereidigt.

---

2. Briefträger Wilhelm Daumlehner.

Vor Ostern d. J. — näher kann ich die Zeit nicht angeben — ging ich mit einem rekommandirten Brief in das Büreauzimmer des Herrn Landrath v. Salmuth, woselbst ich auch den Gutsbesitzer Erdtmann und Kreisschreiber Legien antraf.

Während ich dem Landrath den Empfangschein zur Unterschrift vorlegte, war derselbe mit Erdtmann im Gespräch, aus welchem ich ohne irgend einen Zusammenhang zu wissen, deutlich vom Landrath die Worte vernahm:

„ich denke Herr Erdmann, Sie lassen die Sache ruhen."

Ich verließ hierauf das Büreau und kann weiter über das zwischen dem Landrath und Erdmann geführte Gespräch nichts bekunden.

Meine Aussage kann ich beschwören.

v. g. u.

Daumlehner.

Zeuge ist nach evangelischem Ritus vereidigt.

3. Kreisschreiber Ferdinand Legien.

Am Tage nach der Reichstagswahl, einem Sonnabende, war der Besitzer und Ortsvorstand Erdmann aus Przerwenken in das Geschäftszimmer des Herrn Landrath v. Salmuth gekommen, in welchem ich mich ebenfalls befand, jedoch nicht ununterbrochen, da ich ab und zu auch in das danebenliegende Geschäftszimmer ging.

Erdmann theilte dem Landrath mit, daß der Wahlvorsteher Broszio aus Willudden bei der Wahl Zettel vertauscht habe. Die Art und Weise dieser Vertauschung habe ich von Erdmann nicht vortragen hören, da ich inzwischen in einem Protokoll weiterschrieb.

Als ich wieder auf das Gespräch merkte, hörte ich, daß der Landrath zu Erdmann sagte, daß Broszio ihm soeben vor einer Stunde in der Art die Sache vorgetragen habe, daß er aus Versehen seinen Zettel in Stelle eines andern in die Urne gelegt hätte.

Der Landrath äußerte dann weiter, daß nach Broszio's Mittheilung dieses Versehen auch schon erledigt worden, da Broszio seinen Zettel aus der Urne zurückgenommen hätte. Da dieses Versehen redressirt wäre, so wäre auch, wie der Landrath weiter bemerkte, so etwas Großes nicht geschehen, es mögen die Betheiligten es unter einander abmachen, es wäre ihm nur daran gelegen, daß er die Wahlverhandlungen sobald wie möglich bekomme.

Hierauf hörte ich, daß Erdmann unter Anderem äußerte, daß doch mehrere Vertauschungen und Betrügereien vorgekommen wären und daß er doch darüber nicht hinweggehen könne. Was nun unmittelbar darauf der Landrath erwiderte, hörte ich nicht, da ich während des Gesprächs mehrere Leute in Dismembrationssachen in demselben Zimmer zu Protokoll vernahm und nicht immer auf das Gespräch achtete. Soviel hörte ich aber, daß schließlich der Landrath zu Erdmann sagte:

„nun dann zeigen Sie es doch der Staatsanwaltschaft an."

Nach dieser Aeußerung wurde das Gespräch abgebrochen und Erdmann entfernte sich aus dem Geschäftszimmer.

Im Laufe des Gesprächs war auch der Briefträger Dannlehner mit einem Brief an den Landrath eingetreten, der sich auch bald entfernte.

Eine Aeußerung des Landraths zu Erdmann:

„Sie thun einen großen Dienst, wenn Sie die Sache auf sich beruhen lassen"

habe ich nicht gehört.

Meine Aussage kann ich beschwören.

v. g. u.

Ferd. Legien.

Zeuge ist nach evangelischem Ritus vereidigt.

---

ad b. 2. (Auslassungen des Wahlkommissars v. Salmuth in einer Wahlversammlung.)

1. Lehrer Gustav Lemke.

Kurz vor der Reichstagswahl – Ende Februar d. J. — wurde eine Versammlung für königstreue und konservative Wähler in dem Lokal des Mälzenbrauer Pakroppa hierselbst abgehalten, welche durch das Angerburger Kreisblatt bekannt gemacht war.

In dieser Versammlung hielten mehrere Herren Reden, in welchen sie zur Wahl im königstreuen Sinne und speziell für den Grafen Lehndorff zu wirken die Mitglieder der Versammlung aufforderten. Unter Andern hielt Herr Landrath v. Salmuth eine Ansprache und forderte die Wahlvorsteher auf, bei der Wahl aufzupassen oder aufzumerken auf die Lehndorff'schen Zettel, welche an dem Papier und an der Form kenntlich wären.

In welchem Sinne und Zusammenhange und zu welchem Zweck dieses Aufmerken auf die Zettel erfolgen sollte, kann ich nicht angeben, da ich auf die Ansprache nicht so genau aufgemerkt habe. Der Lehrer Hoffmann aus Willkaven befand sich in unmittelbarer Nähe des Herrn Landraths und wird die Worte seiner Ansprache besser wiedergeben können.

Mehr ist mir zur Sache nicht bekannt und kann ich diese meine Aussage beschwören.

V. g. u.

G. Lemke.

Der Zeuge ist vorschriftsmäßig vereidigt.

---

2. Lehrer Carl Hoffmann.

Die konservative Partei hatte im Monat Februar d. J. ihre Mitglieder zu einer Versammlung in dem Lokale des Mälzenbräuer Pakroppa berufen. In dieser Versammlung war ich als Mitglied auch zugegen und weiß mich zu erinnern, daß der Lehrer Blein und der Pfarrer Parczinski Reden im königstreuen Sinne gehalten, ohne jedoch den Inhalt näher angeben zu können. Außer den beiden genannten Rednern hielt auch Herr Landrath v. Salmuth eine, wie ich glaube, kürzere Ansprache an die Versammlung, worin er die konservativen Mitglieder aufforderte, auf die Zettel unserer Partei zu achten, damit nicht, wie in frühern Jahren, Vertauschungen durch die andere Partei vorgenommen werden könnten. Genauer kann ich die Worte und den Sinn der Ansprache des Landraths wegen Länge der Zeit nicht wiedergeben.

Nach dieser Ansprache wurde die Versammlung geschlossen, und ich begab mich auch sofort nach Hause und weiß nicht, was nachher in der Versammlung vorgegangen.

V. g. u.

Hoffmann.

---

ad c. Wahl im 27. Angerburger Abstimmungs-Bezirk.

1. Schulz Gottlieb Both.

Dem Hirten Christian Ogurreck aus Budswalde habe ich allerdings im Winter d. J. vor der Reichstagswahl, wie ich glaube, 10 Sgr. als Armenunterstützung gegeben, jedoch nicht unter Zuertheilung eines Wahlzettels für den Grafen Lehndorf. Ich hatte nämlich in den ersten Monaten d. J. durch den Gensdarmen Herholz aus Angerburg die Summe von 6 Thalern mit der Erklärung des Letzteren erhalten, daß diese 6 Thaler aus einem Unterstützungsfonds, wie ich mich erinnere, aus dem Frauenverein, seien, und daß ich dieselben an arme Einwohner und Soldatenfrauen des Dorfs vertheilen sollte.

Diese Summe habe ich auch an verschiedene Soldatenfrauen mit je 15 Sgr. und an mehrere arme Arbeitsleute mit je 10 Sgr. vertheilt und gab davon auch 10 Sgr. dem Hirten Christian Ogureck, ohne irgend ein Wort über die Wahl mit demselben zu sprechen.

Ob ich später dem Ogureck einen Wahlzettel gegeben, oder ob derselbe sich von mir einen Wahlzettel für Lehndorf abgeholt hat, darauf kann ich mich nicht mehr besinnen, weil viele Leute aus dem Dorfe von mir Wahlzettel mit dem Namen des Grafen Lehndorf abgeholt haben. Ich hatte nämlich vor der Reichstagswahl im Dorfe bekannt gemacht, daß Jeder, wer wolle, sich einen Zettel, mit dem Namen des Grafen Lehndorf versehen, von mir holen könne.

Ich bestreite entschieden, bei Gelegenheit der Austheilung eines Wahlzettels für Lehndorf dem ꝛc. Ogureck 10 Sgr. gegeben zu haben.

V. g. u.

Gottlieb Both.

Zenge blieb unvereidigt.

---

2. Hirt Christian Ogurreck.

Einige Tage vor der Reichstagswahl ließ mich der Ortsschulze Both zu sich bestellen und als ich des Abends in seiner Wohnung mich bei ihm meldete, gab er mir 10 Sgr. mit den Worten, daß ich als armer und lahmer Mann diese 10 Sgr. als Unterstützung erhalte, da er selbst Geld erhalten habe, um es unter die Armen zu vertheilen. Während er mir die 10 Sgr.

gegeben, sagte er mir, daß er Wahlzettel zu vertheilen habe, und daß ich wählen könne, wen ich wolle, den Lehndorff oder den Saucken; ich bat ihn hierauf um einen Wahlzettel für Lehndorff und auch um einen zweiten, welchen ich meinem Sohne abgeben wollte. Der Ortsschulze Both hat mir bei dieser Gelegenheit nicht zugeredet, daß ich einen Lehndorffzettel nehmen sollte und dabei nicht erklärt, daß ich für diese Wahl die 10 Sgr. erhielte. Zu meinem Sohne Johann sagte ich noch an demselben Abende, daß ich vom Schulzen Both 2 Wahlzettel mit dem Namen Lehndorff gekriegt (bekommen), daß ich den einen Zettel gleich für ihn (den Johann mitgebracht und daß mir der Schulz Both bei dieser Gelegenheit 10 Sgr. gegeben mit der Bemerkung, daß ich diese bekomme, weil ich ein armer lahmer Mann bin. Den erhaltenen Zettel habe ich bei der Wahl abgegeben.

Meine Aussage kann ich beschwören.

V. g. u.

† † † Handzeichen des Christian Ogurreck.

---

3. Loosmann Johann Ogurreck.

Kurz vor der Reichstagswahl im Winter d. J. brachte mein Vater Christian Ogurreck 2 Wahlzettel mit dem Namen Lehndorff und erzählte mir, daß er diese Zettel vom Schulzen Both bekommen und einen auch gleich für mich mitgebracht habe Er erzählte ferner auch, daß bei dieser Gelegenheit der Schulze Both ihm 10 Sgr. Unterstützung gegeben habe, weil er ein armer Mann sei. Nach dieser Erzählung sagte ich zu meinem Vater, daß ich dann auch zum Schulzen nach Geld gehen werde, worauf mein Vater erwiderte, daß ich wohl Nichts bekommen würde. Ich nahm den Wahlzettel an und habe ihn auch bei der Wahl abgegeben.

V. g. u.

† † † Handzeichen des Johann Ogurreck.

---

4. Gensdarm Herholz.

Kurz vor der Reichstagswahl am 3. März d. J. hatte ich vom Herrn Landrath v. Salmuth 60 Thaler mit dem Befehl erhalten, in den verschiedenen Dörfern meines Bezirks diese Summe in angemessener Weise an arme Soldatenfrauen zu vertheilen und erklärte mir dabei, daß dieses Geld aus dem Frauenverein wäre. In den meisten Ortschaften vertheilte ich zu kleinen Beträgen das Geld selbst, in einzelnen Dörfern gab ich Beträge von 5 bis 6 Thalern den Ortsvorständen zur Vertheilung und habe die Beläge hierüber dem Landrathsamt eingereicht. So habe ich auch dem Schulzen Both in Paulswalde ca. 6 Thaler zur Vertheilung an arme Soldatenfrauen kurz vor der Reichstagswahl gegeben und demselben auch ein Packet Wahlzettel, mit dem Namen des Grafen Lehndorff versehen, abgegeben. Ich habe dem Both bei der Uebergabe der Zettel nicht zugeredet, für die Wahl des Grafen Lehndorff zu wirken, weil ich dieses bei dem mir bekannten konservativ gesinnten Manne voraussetze. Die Wahlzettel hatte ich in verschiedenen Packeten theils auf dem Landrathsamt von dem Kreisschreiber Legien, theils von dem Buchdruckereibesitzer Pribbat hierselbst erhalten.

Der Kreisschreiber Legien hat mir, soviel ich weiß, nicht zugeredet, für die Wahl des Grafen Lehndorff zu wirken, ein solches Zureden war zwischen uns auch nicht erforderlich, da wir Beide konservativ gesinnt sind.

Er sagte mir nur:

„Hier sind Lehndorffzettel und wenn Sie mehr brauchen, dann kommen Sie nur mehr holen."

Verschiedene Packete dieser Zettel habe ich auch in mehreren Ortschaften an die Schulzen vertheilt.

Wie der Schulze Both das von mir ihm übergebene Geld vertheilt oder an andere Personen, als Soldatenfrauen, gegeben hat, darüber ist mir nichts Genaueres bekannt; ich habe nur die Quittungen von ihm erhalten und die Beläge, wie schon oben erwähnt, dem Landrathsamte eingereicht.

Die Richtigkeit meiner Aussage nehme ich auf meinen Dienstleid.

V. g. u.

Herholz, Gensdarm.

---

ad d. Wahl im 7. Angerburger Abstimmungs-Bezirke.

1. Schulz Johann Cziesla.

Etwa 8 Tage vor der Reichstagswahl hatte mich der Gensdarm Völkner aus Possessen, da er mich nicht zu Hause getroffen hatte, durch den Dorfdiener zu sich bestellen lassen.

Als ich zu ihm nach Possessen gekommen war, fragte er mich, ob ich zu der am 3. März c. anstehenden Reichstagswahl alle Vorbereitungen getroffen hätte.

Ich erwiderte ihm, daß ich erst den Tag drauf alles bestellen würde, worauf Völkner mir ein Packet mit 100 und auch mehr Wahlzettel, auf denen der Name „Graf Lehndorff" gedruckt war, mit der Anweisung behändigte, daß ich diese Zettel demjenigen geben sollte, die den Grafen Lehndorff wählen würden.

Bei diesem Gespräch über die Wahl gab er mir 1 Thaler mit der Erklärung, daß ich denselben unter arme Leute vertheilen könnte, bald darauf gab er mir einen zweiten Thaler und sagte dabei, daß ich denselben für mich behalten sollte.

Nachdem ich beide Thaler an mich genommen und mich aus der Stube begeben wollte, sagte Völkner zu mir, daß ich doch dahin wirken sollte, daß die andern Leute in meinem Dorfe bei der Wahl doch den Grafen Lehndorff wählen möchten.

Ich versprach dem Völkner, dahin zu wirken und bestellte auch zwei Tage darauf in den Krug. Als sämmtliche Wähler des Dorfes Pietzacker sich in Folge meiner Aufforderung im Kruge versammelt hatten, machte ich denselben den Tag der Wahl sowie den Ort bekannt, und vertheilte die mir vom Gensdarm übergebenen Wahlzettel mit dem Namen „Lehndorff" unter die Versammelten, wobei ich ihnen sagte, „wir sollen den Grafen Lehndorff-Steinort wählen."

Beinahe sämmtliche Anwesenden nahmen die Zettel, ohne irgend eine Anfrage an mich zu thun, an und ich habe auch zu denselben nichts weiter über die Wahl gesprochen. Alle Personen, welche Zettel von mir angenommen, haben auch sämmtlich den Grafen Lehndorff gewählt.

Als ich am Wahltage mit meinen Dorfseingesessenen nach dem Wahlorte Possessen eben angekommen war, fragte mich der Gensdarm Völkner, ob ich auch die Lehndorff's-Zettel ausgetheilt und den Leuten in meinem Dorfe gesagt, daß sie den Lehndorff wählen sollten. Nachdem ich ihm diese Frage bejaht hatte, ist ein weiteres Gespräch über die Wahl zwischen uns nicht geführt worden.

Meinem Bruder, Wilhelm Cziesla, habe ich nur mitgetheilt, daß ich einen Thaler von Völkner zur Vertheilung unter die Armen erhalten habe und habe ich auch in jener Zeit 1 Thlr. unter die Ortsarmen vertheilt, namentlich an arme Weiber.

Den zweiten Thaler habe ich in meinem Nutzen verwandt, ohne darüber nachzudenken, wie der Gensdarm dazu gekommen, mir denselben zu schenken. Wie ich mich erinnere, sagte Völkner zu mir:

„ich habe so ein Geschenk bekommen,"

und bald darauf gab er mir den zweiten Thaler mit den Worten:

„da, nehmen Sie noch 1 Thlr. für sich."

Mehr weiß ich zur Sache nichts zu bekunden und kann meine Aussage beschwören.

Polnisch v. g. u.

Johann Cziesla.

---

2. Wirth Jacob Cziesla.

Kurz vor der Reichstagswahl im Frühjahr d. J. erzählte mir mein Bruder, der Ortsschulze Cziesla, daß der Gensdarm Völkner ihm 1 Thaler zur Vertheilung an arme Leute gegeben und ihn aufgefordert habe, doch in seinem Dorfe für die Wahl des Grafen Lehndorf zu wirken.

Obwohl ich meinem Bruder sagte, er solle sich in solche Sachen nicht stecken und jeden wählen lassen, wie er wolle, berief derselbe ein paar Tage vor der Wahl alle Wähler in den Krug und theilte dort Wahlzettel für Lehndorf aus. Was derselbe dabei gesprochen, habe ich nicht gehört.

Bei derselben Gelegenheit vertheilte mein Bruder auch an mehrere arme Weiber kleine Beträge von dem Thaler, den er vom Gensdarmen erhalten hatte.

Mein Bruder hat mir nicht mitgetheilt, daß ihm der Gensdarm außerdem einen Thaler geschenkt hat.

Ich habe auch einen Wahlzettel für Lehndorf von meinem Bruder bekommen und glaube auch, daß die Meisten aus unsern Dorfe den Grafen Lehndorf gewählt haben.

Einige Tage vor der Wahl traf ich im Dorfe mit dem Gensdarmen Völkner zusammen, wobei er mich fragte, wen ich wählen würde; als ich ihm sagte:

„ich würde doch wohl den Lehndorf wählen,"

erwiderte er:

„es ist so auch besser für die Regierung."

Mehr weiß ich nicht und kann ich meine Aussage beschwören.

Polnisch v. g. u.

Jacob Cziesla.

Mit den beiden letzten Zeugen wurde unter Zuziehung des polnischen Dolmetschers, Aktuar Riemann, verhandelt und beide dann vorschriftsmäßig vereidigt.

---

3. Gensdarm Gustav Voelckner.

Kurz vor der Reichstagswahl anfangs März d. J. bestellte ich den Schulzen Cziesla aus Pieczarken in Ortschaftsangelegenheiten zu mir und um mich zu erkundigen, ob er die erforderlichen Vorbereitungen zur Wahl getroffen habe. Als derselbe in meine Wohnung gekommen, sprach ich mit demselben über die Wahl, gab ihm ein Packet mit Wahlzetteln mit dem Namen des Grafen Lehndorff bedruckt und fragte ihn, ob er die Zettel zur Vertheilung annehmen wolle. Als er dieses bejaht, forderte ich ihn auf, in seinem Dorf für die Wahl des Grafen Lehndorff zu wirken. Bei dieser Gelegenheit gab ich dem Cziesla auch einen oder ein Paar Thaler Geld mit der ausdrücklichen Weisung, diese Summe unter die Armen und namentlich unter die Soldatenfrauen zu vertheilen; jedoch habe ich ihm selbst in seinen eigenen Nutzen zu verwenden, nicht Geld oder 1 Thlr. gegeben. Ich kann mich durchaus nicht darauf besinnen, daß ich diese letzte Aeußerung zu Cziesla gethan haben sollte.

Dieses Geld, welches ich an Cziesla gegeben und verschiedene andere Summen hatte ich von dem Herrn Landrath v. Salmuth bekommen. Der letztere gab mir schon mehrere Wochen, wie ich glaube, vor der Wahl 50 Thlr. aus der Kasse des Frauenvereins mit der Anweisung, dieses Geld in meinem Patrouillenbezirk an die Armen und namentlich an die Landwehrfrauen selbst oder durch Ortsvorstände zu vertheilen.

Die dem Cziesla übergebenen Wahlzettel habe ich von dem Kreisschreiber Legien aus Angerburg erhalten. Bei meiner dienstlichen Anwesenheit auf dem Landraths-Amt hierselbst sprach der Kreisschreiber Legien mit mir über die Reichstagswahl und in diesem Privatgespräch zwischen uns beiden meinte derselbe, daß es gut wäre, für die Wahl des Grafen Lehndorff zu wirken, gab mir dabei mehrere Packete mit Lehndorffschen Wahlzetteln und forderte mich auf, doch auch für diese Wahl zu wirken.

V. g. u.

Voelckner.

Die 4 Zeugen Christian Ogurreck, Johann Ogurreck, Lehrer Hoffmann und Gensdarm Voelkner sind ut. evang. vereidigt

A. u. s.

Neide. Ralweit.

Es wird registrirt, daß die Vereidigung des Gensdarm Voelkner zur Feststellung der im 7. Wahlbezirk vorgekommenen Unregelmäßigkeiten erforderlich schien und standen derselben auch mit Rücksicht darauf, daß die Untersuchung nicht direkt gegen Voelkner geführt, seine Aussage mit der des Zeugen, Schulzen Cziesla, nicht in Widerspruch steht und die Handlung des Voelkner, selbst wenn sie erwiesen, einer strafrechtlichen Bestimmung nicht unterliegen würde, keine rechtlichen Bedenken entgegen.

A. u. s.

Neide. Ralweit.

Nr. 81.

I.

Bemerkungen

der

Kommissarien des Reichstages für Prüfung des Etats der Kaiserlichen Marine.

Die ernannten Kommissarien haben den Etat der Kaiserlichen Marine in sieben Sitzungen geprüft. Sämmtlichen Sitzungen wohnten als Vertreter der Verwaltung der Kaiserlichen Marine

Herr Vize-Admiral Jachmann,
Capitain Lieutenant Hensel
und
Geheimer Admiralitäts-Rath Jacob

bei.

Von der Mehrheit der Kommissarien sind in Folge dieser Berathungen folgende Anträge angenommen:

I. Titel 3. Einmalige Ausgaben.

Die Marine-Verwaltung aufzufordern:

1. den Liegehafen in Wilhelmshafen bald wenigstens bis zur Tiefe von 10 Fuß auszubaggern, die nöthigen Krahnen zum Löschen und Güterschuppen herzustellen:
2. die Kanalverbindung von der untern Ems mit Wilhelmshafen in den Bauplan aufzunehmen.

II. Titel 13. Unterrichtswesen.

Die Marineverwaltung aufzufordern:

a. der Elementarschule in Wilhemshafen eine gesunde, genügende Räumlichkeit baldigst einzuräumen;
b. die Lehrerdotation der theuern isolirten Stellung entsprechend zu erhöhen, auch Alterszulagen und Pensionen zu bewilligen.

III. A. Laufende Ausgaben. Titel 1. Besoldung. ad 9., 10., 11. Ausgaben des hydrographischen Büreaus

Der Reichstag wolle beschließen:

das Marine-Ministerium aufzufordern, mehr als bisher geschehen, für Aufnahme entlegener, aber von Deutschen Schiffen stark besuchter Küsten, namentlich der Westküste von Central-Amerika, durch dahin zu entsendende Schiffe sorgen zu lassen, ohne aber darüber eine sehr nothwendige Revision der Nordsee-Karten aus den Augen zu verlieren.

IV. Titel 15. und 16.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Das Marine-Ministerium zu ersuchen, in ernstliche Erwägung zu nehmen, ob nicht die Marine-Schule in Kiel so umzugestalten sei, daß die Zöglinge den Schul-Kursus in zwei, durch mehrere Fahrt- resp. Dienstjahre getrennten Kursen durchmachen, und in zwei Aufnahme- resp. Schlußprüfungen sich über die Erfüllung der Bedingungen der Aufnahme und Ent-

lassung innerhalb der gesetzlichen Grenzen auszuweisen.

2. Das Marine-Ministerium aufzufordern, in der in Aussicht genommenen Denkschrift in Erwägung zu nehmen, ob nicht die Ausbildung der Aspiranten zum Marinedienst überall, der veränderten Bauart und Triebkraft der Schiffe gegenüber, entsprechend zu organisiren sei.

V. Tabelle über Reparaturkosten an Kriegsschiffen bis ultimo 1870.

Der Reichstag wolle beschließen:
dem Reichskanzleramte zu empfehlen, die Tabelle über die Reparaturkosten der Kriegsschiffe als Anlage der folgenden Etats insoweit zu verbessern, daß die nicht mehr für den Seedienst brauchbaren Kaiserlichen Marineschiffe von den übrigen gesondert aufgeführt werden, auch in Erwägung zu nehmen, ob nicht die Seefregatte „Gefion“ trotz ihres Alters zur Erinnerung eines denkwürdigen Ereignisses möglichst lange erhalten bleibe.

VI. Den Reichs-Kanzler aufzufordern:
mit dem nächsten Etat dem Reichstage eine ausführliche Denkschrift vorzulegen, in welcher mit Bezug auf den im Jahre 1867 vorgelegten Gründungsplan für die Kaiserliche Marine namentlich erörtert wird:

a. wie weit derselbe bereits ausgeführt ist, und welche Mittel zur vollständigen Ausführung desselben noch erforderlich sind.
b. ob es sich nicht empfiehlt, die ursprünglich in Aussicht genommene Gründungsperiode abzukürzen.

Berlin, den 16. November 1871.

Graf zu Münster. Heereman. v. Denzin. v. Behr. A. G. Mosle. Baron v. Minnigerode. W. v. Freeden. Russell. Sonnemann. Schmidt (Stettin). Harkort.

II.

Der Reichstag wolle beschließen,
den Herrn Reichskanzler aufzufordern, zu veranlassen, daß auch den eigentlichen Marinetruppen sogenannte Retablissementsgelder gewährt werden, nachdem das Seebataillon und die See-Artillerie dieselben bereits erhalten haben.

W. v. Freeden.

Nr. 82.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über:
den Antrag des Abgeordneten von Unruh (Magdeburg) und Genossen (Nr. 35. der Drucksachen) und den Zusatzantrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck (Nr. 57. der Drucksachen),
betreffend die Abänderung des §. 52. und des §. 53. der Geschäftsordnung.

Berichterstatter: Abg. Dr. Schwarze.

Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
In Erwägung, daß die in dem jetzigen Lokale des Reichstags gemachten Erfahrungen noch zu neu sind, bisher sich aber noch kein dringendes Bedürfniß zu einer Abänderung der Geschäftsordnung im Sinne des Antrags herausgestellt hat,
geht der Reichstag über den Antrag von Unruh zur Tagesordnung über.

Berlin, den 16. November 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.
In Vertretung:
Fürst v. **Hohenlohe-Schillingsfürst.**

Nr. 83.

Berlin, den 16. November 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zu dem Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das Jahr 1871,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der nach Titeln geordnete Etat über den Ausgabe-Bedarf des Großherzoglich Badischen Militair-Kontingents für das 2. Semester d. J., gegen welchen der Bundesrath Erinnerungen nicht erhoben hat, wird, nebst einer Denkschrift, zur Kenntnißnahme und Erinnerung ganz ergebenst vorgelegt.

v. **Bismarck.**

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Feststellung eines Nachtrags zu dem Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1871 wird in Ausgabe und in Einnahme

auf 1,618,650 Thaler

festgestellt und tritt dem durch §. 2. des Gesetzes vom 31. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt S. 114) festgestellten Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1871 hinzu.

Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für 1871.

Ausgabe.

Kap. 6. Militairverwaltung.
Für sämmtliche Bedürfnisse des Großherzoglich Badischen Militair Kontingents in dem 2. Semester 1871 und zwar für 14,388 Mann zu 112½ Thlr. 1,618,650 Thlr.

Einnahme.

Kap. 8. Die von der Königlich Preußischen Militairverwaltung zur Bestreitung der Bedürfnisse des Badischen Kontingents dem Reiche in Einnahme zu stellende Summe von. . . . . 1,618,650 Thlrn.

Nachtrags-Etat

der

Reichs-Militair-Verwaltung für 1871,

betreffend

den Ausgabe-Bedarf für das Großherzoglich Badische Militair-Kontingent
für das 2. Semester 1871.

Titel.	Nummer.	Bezeichnung der Ausgaben.
1.	2.	3.
		A. Fortlaufende Ausgaben.
		Militair-Kassen-Wesen.
4	.	Persönliche Ausgaben . . . .
		Militair-Intendanturen.
5	.	Persönliche Ausgaben . . . .
6	.	Sächliche Ausgaben . . . .
		Militair-Geistlichkeit.
7	.	Persönliche Ausgaben . . . .
8	.	Sächliche Ausgaben . . . .
		Militair-Justiz-Verwaltung.
9	.	Persönliche Ausgaben . . . .
10	.	Sächliche Ausgaben . . . .
11	.	Besoldung der höheren Truppenbefehlshaber, Kommandanten, Platzmajore und Etappen-Inspektoren . . . .
12	.	Persönliche Ausgaben . . . .
		Generalstab.
15	.	Persönliche Ausgaben . . . .
17	.	Besoldung der Adjutantur-Offiziere . . . .
		Ingenieur-Korps.
18	.	Persönliche Ausgaben . . . .
19	.	Sächliche Ausgaben . . . .
		Geldverpflegung der Truppen.
20	.	Gehälter und Löhnung der Truppen . . . .
21	.	Extraordinaire Gehälter . . . .
		Naturalverpflegung.
22	.	Persönliche Ausgaben . . . .
23	.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben . . . .
24	.	Neubau und Unterhaltung der Magazin-Gebäude . . . .
		Latus . . .

Betrag für das 2. Semester 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.	Bemerkungen.
4.	5.	6.
1,275	—	
10,270	—	
1,353	—	
3,400	—	
420	—	
3,501	—	
47	—	
	—	
23,156		
6,000	—	
4,850	—	
5,450	—	
6,410	—	
700	—	
548,046	—	
10,000	—	
7,290	—	
324,179	—	
4,430	—	
960,777	—	

Titel.	Nummer.	Bezeichnung der Ausgaben.
1.	2.	3.
		Transport . . .
		Bekleidung der Armee.
25	.	Persönliche Ausgaben . . . . . .
26	.	Sächliche Ausgaben . . . . . .
		Garnison-Verwaltungswesen.
27	.	Persönliche Ausgaben . . . . . .
28	.	Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Kasernen ꝛc. . . . . . .
29	.	Größere Neu- und Retablissementsbauten . . . . . .
30	.	Unterhaltung der Uebungsplätze, sowie Manöverkosten . . . . . .
32	.	**Servis** . . . . . .
		Lazarethwesen.
33	.	Persönliche Ausgaben . . . . . .
34	.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben . . . . . .
35	.	Unterhaltung der Gebäude . . . . . .
36	.	Größere Neu- und Retablissementsbauten . . . . . .
		Verwaltung der Traindepots und Instandsetzung der Feldequipage.
37	.	Sächliche Ausgaben . . . . . .
38	.	**Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften** . . . . . .
		Ankauf der Remonten.
40	.	Sächliche Ausgaben . . . . . .
		Verwaltung der Remonte-Depots.
42	.	Sächliche Ausgaben . . . . . .
43	.	**Reisekosten, Vorspann- und Transportkosten, Tagegelder, Zulagen** ꝛc. . . . . . .
		Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten.
44	.	Persönliche Ausgaben . . . . . .
45	.	Sächliche Ausgaben . . . . . .
		Pflege- und Unterrichtskosten für Kinder.
46	.	Persönliche Ausgaben . . . . . .
		Latus . . .

Betrag für das 2. Semester 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.	Bemerkungen.
4.	5.	6.
960,777	—	
—	—	
119,200	—	
9,491	—	
92,230	—	
11,800	—	
14,477	—	
70,709	—	
3,450	—	
26,500	—	
7,000	—	
3,800	—	
1,675	—	
23,980	—	
19,312	—	
6,930	—	
19,404	—	
3,745	—	
100	—	
150	—	
1,395,730	—	

Titel.	Nummer.	Bezeichnung der Ausgaben.
1.	2.	3.
		Transport . . .
		Militair-Medizinalwesen und ärztliche Bildungs-Anstalten.
48	.	Persönliche Ausgaben . . . .
		Artillerie- und Waffen-Wesen.
50	.	Persönliche Ausgaben . . . .
51	.	Sächliche Ausgaben . . . .
		Bau und Unterhaltung der Festungen.
54	.	Persönliche Ausgaben . . . .
55	.	Sächliche Ausgaben . . . .
56	.	Zu Unterstützungen für aktive Militairs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungsfonds bestehen . . . .
		Invalidenwesen.
57	.	Pensionen für Offiziere, Beamte und Soldaten . . . .
58	.	Pensionen für Wittwen, Erziehungsgelder für Kinder, Unterstützungen 2c. . . . .
60	.	Verschiedene Ausgaben . . . .
		Summe A. . . .
		B. Einmalige Ausgaben.
		Zur Fortsetzung bereits begonnener Erweiterungs- und Verbesserungs-Bauten im Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Ressort . . . .
		Ueberhaupt . . .

Betrag für das 2. Semester 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.	Bemerkungen.
4.	5.	6.
1,395,730	—	
275	—	
6,135	—	
49,650	—	
2,100	—	
5,500	—	
1,500	—	
72,590	—	
5,170	—	
20,000	—	
1,558,650	—	
60,000	—	
1,618,650	—	

Denkschrift

zum

Nachtrags-Etat der Reichs-Militairverwaltung für 1871, betreffend den Ausgabebedarf für das Großherzoglich Badische Kontingent für das 2. Semester 1871.

Nach der, zwischen Preußen und Baden unterm 25. November 1870 abgeschlossenen Militairkonvention wird das Großherzoglich Badische Kontingent in analoger Weise, wie dies bereits bei verschiedenen Norddeutschen Bundesstaaten der Fall ist, unmittelbarer Bestandtheil des Deutschen resp. des Preußischen Heeres, in der Art, daß Seine Majestät der König von Preußen alle Rechte und Pflichten des Kontingents- und Kriegsherrn, einschließlich der Fürsorge für die Festung Rastatt, unter Vorbehalt der Badischen Territorial-Hoheit, übernimmt, wogegen das Großherzogthum Baden die, dasselbe jeweilig treffende Summe für das Landheer des Reichs der Königlich Preußischen Kriegsverwaltung, für Rechnung des Reichs, zu freier Verfügung überläßt.

Die aus der verfassungsmäßigen Friedens-Präsenzstärke des Reichsheeres auf die Badische Bevölkerung entfallende Kopfzahl beträgt 14,388 Mann und ist in den bisher Badischen Formationen, bestehend in

- 1 Divisions-Stabe,
- 3 Infanterie-Brigadestäben,
- 1 Kavallerie-Brigadestabe,
- 1 Artillerie-Brigadestabe,
- 6 Infanterie-Regimentern,
- 3 Kavallerie-Regimentern,
- 1 Feld-Artillerie-Regiment in 3 Abtheilungen mit überhaupt 9 Fuß-Batterien und 1 reitenden Batterie,
- 1 Festungs-Artillerie-Abtheilung mit 4 Kompagnien,
- 1 Pionier-Bataillon,
- 1 Train-Bataillon und
- 10 Landwehr-Bataillonsstäben

enthalten.

Aus diesen Truppen ist, unter Hinzutritt von 2 Preußischen Infanterie-Regimentern und 1 Preußischen Kavallerie-Regiment, ein neues Armeekorps (das 14.), mit einem General-Kommando (in Carlsruhe), zwei Divisionen, 4 Infanterie-, 2 Kavallerie-Brigaden und 1 Artillerie-Brigade gebildet. Zu diesem Korps gehören, außer den vorgenannten Truppentheilen und einer Unteroffizierschule (in Ettlingen), das Gouvernement in Rastatt, die Kommandanturen in Carlsruhe und Rastatt; das Personal an Artillerie-, Ingenieur- und Zeug-Offizieren für die Festungsbehörden und Artillerie-Depots, an Auditeuren und Geistlichen; eine Korps- und zwei Divisions-Intendanturen, ein Train-Depot und die Magazin-, Garnison- und Lazareth-Verwaltungen in den Garnisonen.

Der konventionsmäßig der Preußischen Militairverwaltung zum Unterhalt des Badischen Kontingents zur Verfügung zu stellende, verfassungsmäßige Militairbeitrag beziffert sich für das 2 Semester 1871 für 14,388 Mann à 112½ Thlr. auf 1,618,650 Thlr.

Diese Summe ist nach Maßgabe des Bedarfs für die bisherigen Badischen Formationen und die neu errichteten Stäbe und Administrationen des Korps resp unter Zugrundelegung der betreffenden Einheitssätze des Preußischen Militair-Etats für 1871, auf die einzelnen Ausgabetitel repartirt, wie dies der anliegende Nachtrag ergiebt, dessen Ausgabesumme von 1,618,650 Thlrn., mit den einzelnen Titelbeträgen, dem Etat der Preußischen Militairverwaltung für 1871 hinzutritt.

Die Aufstellung von Spezial-Etats, welche das Detail der einzelnen Ausgabetitel näher ergeben, ist für jetzt nicht angängig gewesen, weil sich das Großherzoglich Badische Kontingent noch in der Periode der Ueberführung in die neuen Formationen und in die Preußische Verwaltung und deren Normen befinden und diese Uebergangsverhältnisse die Aufstellung und Anwendung fester Etats nach den Spezial-Objekten nicht angängig machen.

Nr. 84.

Berlin, den 16. November 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 25 Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht in Baden, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868 in Baden.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868, tritt als Reichsgesetz im Großherzogthum Baden vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an in Kraft.

Die für Quartierleistung zu gewährende Entschädigung (§. 3. des Gesetzes vom 25. Juni 1868) wird bis auf Weiteres durch die anliegende Klasseneintheilung der Badischen Orte bestimmt.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Klasseneintheilung der Orte des Großherzogthums Baden.

Namen der Städte.	Servisklasse.
Baden	II.
Bruchsal	IV.
Carlsruhe	I.
Constanz	III.
Durlach	IV.
Freiburg	II.
Heidelberg	I.
Lahr	IV.
Lörrach	III.
Mannheim	I.
Offenburg	IV.
Pforzheim	II.
Rastatt	III.
Weinheim	IV.
Alle übrigen Orte	V.

Nr. 85.

Berlin, den 16. November 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes. betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve in Baden, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen

worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend die

Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve in Baden.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und Reichstags, was folgt:

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve betreffend, tritt als Reichsgesetz vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes im Großherzogthum Baden in Kraft.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Nr. 86.

Berlin den 16. November 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9 November 1867 in Bayern nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz

über die

Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, tritt im Königreiche Bayern, vorbehaltlich der in dem Vertrage d. d. Versailles den 23. November 1870 Ziffer III. §. 5. Nr. III. Seiner Majestät dem Könige von Bayern zustehenden Rechte, am 1. Januar 1872 als Reichsgesetz in Kraft.

§. 2.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden die Vorschriften nicht berührt, welche im Artikel 22., 33., Abs. 1., 34., 82., 83., Abs. 1.—2. und 89. des Bayerischen Gesetzes, betreffend die Wehrverfassung, vom 30. Januar 1868 enthalten sind.

§. 3.

Mit dem 1. Januar 1872 tritt das Bayerische Gesetz, betreffend das Wehrgeld, vom 29. April 1869, außer Wirksamkeit.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Motive.

In Bayern war die Wehrpflicht schon vor Einführung der Reichsverfassung in einer, den Bestimmungen der Artikel 57. und 59. dieser Verfassung entsprechenden Weise durch das Wehrverfassungsgesetz vom 30. Januar 1868 geregelt. Der vorliegende, von der Königlich Bayerischen Regierung vorgeschlagene Gesetz-Entwurf hat den Zweck, durch Einführung des Gesetzes der Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern, die im Wesentlichen bereits vorhandene materielle Uebereinstimmung vollständig und formell zum Ausdruck zu bringen. Indem der 1 Januar k. J. als Einführungs-Termin gewählt wurde, ist es als selbstverständlich erachtet, daß bei den Aushebungsverhandlungen für das Jahr 1872, wozu die Vorbereitungen schon im November 1871 zu beginnen haben, noch nach den bisherigen Normen verfahren werde, insoweit nicht durch das Kriegsdienstgesetz einzelne Aenderungen sofort veranlaßt erscheinen

Zu §. 1 des Entwurfes wurden jene Rechte vorbehalten, welche nach dem Bündnißvertrage d. d. Versailles den 23. November 1870 Ziffer III. §. 5. Nr. III. und der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung vom 16. April 1871 in Bezug auf das Bayerische Heer Seiner Majestät dem Könige von Bayern zustehen.

Die Vorschriften des Kriegsdienstgesetzes, welche sich auf die Marine (Flotte und Seewehr) beziehen, finden zwar auf Bayern thatsächlich keine Anwendung; zur Aufnahme einer hierauf bezüglichen Modifikation im Gesetzentwurfe war jedoch keine Veranlassung gegeben.

Zu §. 2 ist vor Allem zu bemerken, daß eine ausdrückliche Aufhebung des Bayerischen Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 mit Rücksicht auf die Bestimmungen im Artikel 2. der Reichsverfassung nicht für nöthig erachtet wurde; es wird vielmehr als sich von selbst verstehend angesehen, daß mit Einführung des Norddeutschen Kriegsdienstgesetzes alle Bestimmungen des Bayerischen Wehrverfassungsgesetzes, insoweit sie sich auf die Verpflichtung zum Militairdienst, auf das Aushebungs- und Ersatzverfahren beziehen, außer Wirksamkeit treten.

Dagegen sind in dem Bayerischen Wehrverfassungsgesetze Vorschriften für einige Verhältnisse enthalten, welche im Norddeutschen Kriegsdienstgesetze nicht berührt sind und welche beim vollständigen Wegfall des ersten Gesetzes durch Spezialgesetze neu geregelt werden müßten. Es betreffen diese Vorschriften die Verpflichtung von Gemeinden zu Beschaffung von Kanzleien, Magazinen und Schießplätzen für die Landwehr, dann Unterstützung für bedürftige Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner bei eintretender Mobilmachung, ferner Ansprüche von Unteroffizieren und Gendarmen auf Anstellung im subalternen Civildienste, einige Tax- und Stempelnormen, endlich die Verwendung der aus dem älteren Heerergänzungs-Systeme zur Zeit noch vorhandenen Einstandskapitalien in Desertions- oder Unwürdigkeitsfällen. Sowohl um Lücken in der Gesetzgebung zu vermeiden, als mit Rücksicht auf die theilweise transitorische Natur einiger der fraglichen Bestimmungen, ist daher vorgeschlagen, diese im §. 3. des Gesetz-Entwurfes bezeichneten Vorschriften, von denen ein Abdruck hier beigefügt ist, vorläufig aufrecht zu erhalten.

Was insbesondere jene in Art. 82. und 83. Abs. 1 und 2 des Bayerischen Wehrverfassungs-Gesetzes betrifft, so hängen dieselben mit dem Systeme der zur Zeit geltenden Bayerischen Tax- und Stempelgesetze zusammen. Alle auf die Aushebung bezüglichen Verhandlungen, sowie die hierzu nöthigen Zeugnisse sind frei von Tax-, Stempel- und sonstigen Gebühren, wogegen für die Entlassungsscheine der Waffenunwürdigen und für die Freischeine der nicht zur wirklichen Einreihung gelangenden Untauglichen, eine Stempelgebühr von je 10 Fl., Fälle nachgewiesener Mittellosigkeit ausgenommen, erhoben wird. Die Entrichtung einer derartigen einmaligen Gebühr für Entlassungs-

oder Ausmusterungs-Urkunden, welche Waffendienstuntaugliche und Unwürdige auch in der Folge erhalten werden, kann nicht als eine Prägravation einzelner Klassen im Sinne des Art. 58. der Reichsverfassung aufgefaßt werden, weil es sich hierbei weder um fortdauernde Leistungen, noch um Anforderungen an gewisse Stände, sondern um eine Gebühr auf bestimmte Ausfertigungen für zahlungsfähige Wehrpflichtige handelt. Demnach werden auf die Dauer des Bestehens der gegenwärtigen Bayerischen Tax- und Stempelgesetzgebung zwar für Zeugnisse und Aushebungsverhandlungen keine Tax- und Stempelgebühren zu erheben, dagegen auch in der Folge den dienstuntauglichen und unwürdigen Wehrpflichtigen Entlassungs-Urkunden mit dem gesetzlichen 10 Fl.-Stempel auszufertigen sein.

In §. 3. ist die gleichzeitige ausdrückliche Aufhebung des Bayerischen Wehrgeldgesetzes vom 29. April 1869 vorgeschlagen, welches in Ausführung des Art. 83., Absatz 3. des Wehrverfassungsgesetzes erlassen worden ist, und den nicht in die aktive Armee eingereihten Wehrpflichtigen einen für die gesetzliche Dienstzeit laufenden Jahresbeitrag zur Staatskasse behufs Verwendung für reengirte Unteroffiziere und Gendarmen, sohin vorzugsweise zu Militairausgaben auferlegt hat. Die Erhebung eines solchen fortlaufenden Beitrages erscheint mit den Bestimmungen über die Deckung des Militairaufwandes nicht mehr vereinbar, und es wurde deshalb, um hierüber jeden Zweifel auszuschließen, eine hierauf bezügliche Bestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Auszug

aus dem

Bayerischen Wehrverfassungs-Gesetze vom 30. Januar 1868.

Artikel 22.

Für die Beschaffung der nöthigen Räumlichkeiten zu Kanzleien und Magazinen, sowie für Beschaffung und Sicherstellung der Schießplätze der Landwehr hat die Gemeinde, in der sich das betreffende Kommando befindet, aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Die Kosten der Einrichtung und der baulichen Unterhaltung der Kanzleien, Magazine und Schießplätze trägt das Militairärar.

Artikel 33. Absatz 1.

Bei eingetretener Mobilisirung erhalten die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner vom Tage des Einrückens zum Dienst an, auf Ansuchen eine Unterstützung aus Staatsmitteln, welche für die Frauen auf 4 Fl. und für jedes noch im elterlichen Brode stehende Kind auf 2 Fl. monatlich festgesetzt wird.

Artikel 34.

Unteroffiziere, welche in der aktiven Armee mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten oder Landwehrmänner während 12 Jahren, worunter mindestens 9 Jahre als Unteroffiziere, mit entsprechendem Betragen im Dienste präsent waren, erlangen dadurch Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste.

Hierbei wird die Dienstzeit im Kriege doppelt gerechnet.

Gleicher Anspruch gebührt den Gendarmen, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient haben.

Die in solcher Weise zu besetzenden Stellen und das Verfahren hierbei werden durch Verordnung bestimmt.

Artikel 82.

Alle auf die Aushebung bezüglichen Verrichtungen und Verhandlungen unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

Auch die hierzu nöthigen Zeugnisse sind von Amtswegen unentgeltlich auszustellen.

Auf die Verhandlungen wegen Vergehen und Uebertretungen gegen die Pflicht zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht sind die Stempel- und Taxvorschriften anzuwenden.

Artikel 83. Absatz 1. und 2.

Die Militär-Entlaß- und Freischeine (Artikel 71. und 72.) unterliegen einem Stempel von 10 Fl., aber keiner Taxe.

Im Falle nachgewiesener Mittellosigkeit der Betheiligten ist von Anwendung des Stempels Umgang zu nehmen.

Artikel 89.

Einstandskapitalien, welche nach §. 58. Abs. 2 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 oder wegen Desertion des betreffenden Einstehers zur Stellung eines Ersatzmannes zu verwenden waren, dieser Bestimmung aber bis zur Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht zugewendet sind, fallen sammt Zinsen nach Deckung der militair-ärarialischen Ansprüche der Staatskasse anheim.

Gleicher Bestimmung unterliegen auch die Einstandskapitalien der nach dem bezeichneten Zeitpunkte zum Waffendienste unwürdig werdenden oder desertirenden Einsteher.

Nr. 87.

Abänderungs-Antrag

zum

Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen (Nr. 50. der Drucksachen).

Dr. **Buhl**. Der Reichstag wolle beschließen:

Statt §. 1. zu setzen:

Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus Einem Kilogramme feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden.

Statt §. 2. zu setzen:

Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Gulden genannt und in 100 Kreuzer eingetheilt.

Der Kreuzer kann im Bedürfnißfall in halbe Kreuzer getheilt werden.

Statt §. 3. zu setzen:

Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Gulden sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 5 Gulden, von welchen aus Einem Kilogramme feinen Goldes 279 Stück feinen Goldes ausgebracht werden.

Statt des §. 4. zu setzen:

Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach:

125,55 Zehn Gulden-Stücke,

251,1 Fünf-Gulden-Stücke

je ein Kilogramm wiegen.

In der zweiten Zeile des §. 5. zu setzen:

„Gulden" statt „Mark".

Statt des Schlusses des §. 5. zu setzen:

Ihr Durchmesser soll betragen, und zwar:

für das Zehn-Gulden-Stück 22½ Millimeter,

für das Fünf Gulden-Stück 18 Millimeter.

Statt der Alinea 2., 3. und 4. des §. 8. zu setzen:

Das Zehn-Gulden-Stück zum Werth von 6⅔ Thalern oder 11 Fl 40 Kr. Süddeutscher Währung, 16 Mark 10⅔ Schilling Lübischer- und Hamburgischer Kurant Währung, 6 Thaler 1 17/31 Grote Gold Bremer Rechnung.

Das Fünf-Gulden-Stück zum Werthe von 3⅓ Thalern oder 5 Fl. 50 Kr. Südd. Währung, 8 Mark 5⅓ Schilling Lübischer und Hamburgischer Kurant-Währung, 3 Thaler 24/31 Grote Gold Bremer Rechnung.

Den §. 13. zu streichen.

Dr. Buhl, Sombart, Freiherr Schenck von Stauffenberg, Wilmanns, Dr. Blum, Müller (Stuttgart), als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Jordan. Briegleb. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Heydenreich. v. Keßler (Württemberg). Chevalier. Paravicini. Jüngken. Dennig. Hebting. Notter. Valentin. Dr. Römer (Württemberg). Seiz. Crämer. Herz. Schmid (Württemberg). Hoelder. A. Wichmann. Dr. Metz. Graepel. Engel. Dr. Weigel. Fischer (Augsburg). Golzen. Graf zu Solms-Laubach. Graf Luxburg. v. Hörmann. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Frhr. v. Dörnberg. Louis. Evert. Kottmüller. Martin. v. Rabenau. Kastner. Stadlberger. Fürst von Waldburg-Zeil. Wagner (Dillingen). Frhr. v. Wagner (Württemberg). Dr. Grimm. Dr. v. Wedekind. Dr. Hoffmann. Dernburg. Pfannebecker. Frisch. v. Goppelt. Lentz. Bähr. Dr. Moufang.

Nr. 88.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über die ihr in der Sitzung des Reichstags vom 9. November 1871 (vgl. d. Stenograph. Berichte S. 205) überwiesene Frage, betreffend die Auslegung des §. 43. der Geschäftsordnung.

Berichterstatter: Abg. Kloz (Berlin).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Um das Haus zu dem in §. 43. der Geschäftsordnung bezeichneten Beschlusse auffordern zu dürfen, ist nicht erforderlich, daß die in §. 43. cit. vorgeschriebene zweimalige Hinweisung ausdrücklich in der Formel:

„ich rufe den Redner zur Ordnung"

erfolgt ist.

Berlin, den 16. November 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

In Vertretung:

Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst.

Nr. 89.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Gold-Münzen (Nr. 50. der Drucksachen).

I.

Dr. Wolffson. Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 8. folgende Worte einzuschalten:

1) nach den Worten „Kurant-Währung" auf Zeile 2 die Worte:

in Hamburgischer Bankvaluta;

2) nach denselben Worten auf Zeile 8, Absatz 2 die Worte:

6 Mark $9^{13}/_{27}$ Schilling Hamburgische Bankvaluta;

3) nach denselben Worten auf Zeile 12, Absatz 3 die Worte:

13 Mark $2^{23}/_{27}$ Schilling Hamburgische Bankvaluta;

4) nach denselben Worten auf der letzten Zeile die Worte:

19 Mark $12\frac{2}{3}$ Schilling Hamburgische Bankvaluta.

Motive. Der obigen Berechnung liegt die Hamburgische Gesetzes-Bestimmung zum Grunde, daß das Pfund feinen Silbers gleich ist $59\frac{1}{3}$ Mark Hamburger Bankvaluta.

Dr. Wolffson. Schön. Dr. Banks. Eggert. Wichmann. Mosle.

II.

Grumbrecht. Der Reichstag wolle beschließen:

in dem §. 8. Zeile 3 das Wort „Bremischen" vor den Worten „Thaler Gold" zu streichen.

Grumbrecht. v. Freeden. Röben. Koch.

Unterstützt durch:

Dr. Wagner (Altenburg). v. Benda. Albrecht. Kämmerer. Büsing (Güstrow). Dr. Marquardsen. Dr. Brockhaus. Valentin. Weigel. Dr. Elben. Mosig v. Aehrenfeld. Böhmer (Neuwied). Sombart. Dr. Harnier. Krieger (Lauenburg). Dr Websky.

III.

Mosle. Der Reichstag wolle beschließen:

nach §. 8. folgende Bestimmung einzuschalten:

§. 8a oder 9.

„Verträge, welche auf Zahlung in Mark (Groschen) und Pfennige (§. 2.) lauten, sind klagbar. Zahlungen, welche aus solchen Verträgen zu leisten sind, können in Reichsgoldmünzen oder in den Münzen des am Erfüllungsorte geltenden Münzfußes geleistet werden. Im letzteren Falle sind die in §. 8 vorgeschriebenen Werthberechnungen anzuwenden.

Den zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichteten Personen ist gestattet, ihre Bücher nach Mark (Groschen) und Pfennigen (§. 2.) zu führen.

Mosle.

IV.

Dr. Bamberger. Der Reichstag wolle beschließen:

1) dem §. 2. folgende Fassung zu geben:

„Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingetheilt."

2) im §. 3. die Worte:

„und Reichsgoldmünzen zu 30 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes $46\frac{1}{2}$ Stück"

zu streichen.

3) für den Fall der Genehmigung des Antrages unter 2.:

a) dem zweiten Absatz des §. 4. folgende Fassung zu geben:

„Es werden demnach

125,55 Zehn-Mark-Stücke und

62,775 Zwanzig-Mark-Stücke

je Ein Pfund wiegen".

b) die Schlußworte des §. 5.:

„für das Dreißigmarkstück 25 Millimeter"

zu streichen.

4) im §. 5. Zeile 2. anstatt:

„Deutsche Reichsmünze"

zu setzen:

„Deutsches Reich".

5) dem §. 6. folgende Fassung zu geben:

(Absatz 1.) „Die Ausprägung der Goldmünzen erfolgt von Reichs wegen und auf Kosten des Reiches auf allen dazu geeigneten Münzstätten des Bundesgebiets.

(Absatz 2.) „Bis zur definitiven Regelung des Deutschen Münzwesens bestimmt der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge" u. s. w. wie in §. 6. Abs. 2. der Vorlage Nr. 50.

6) für den Fall der Genehmigung des Antrages unter 2.: im §. 8. die letzten drei Zeilen, von den Worten: „das Dreißig Mark-Stück" an, bis zum Schlusse, zu streichen.

7) zu Nr. 9. Abs. 3
   a) anstatt der Worte:
   „desjenigen Staates, für welchen die Münzen geprägt sind"
   zu setzen:
   „des Reiches";
   b) anstatt der Worte:
   „bei den Kassen dieses Staates"
   zu setzen:
   „bei allen Kassen des Reiches der Bundesstaaten".

8) dem §. 10. folgende Fassung zu geben:
„Eine Ausprägung von andern als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von Silbermünzen mit Ausnahme von Denkmünzen findet bis auf Weiteres nicht statt".

9) Dem §. 11. folgende Fassung zu geben:
„Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der Deutschen Bundesstaaten sind von Reichs wegen und auf Kosten des Reichs nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§. 6.) einzuziehen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen Silbermünzen der Deutschen Bundesstaaten anzuordnen und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.

Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben."

Dr Bamberger. Dr. Braun (Gera). v. Unruh (Magdeburg).

Unterstützt von:

v. Benda. Dr. Weigel. Dr. Wagner (Altenburg). Grumbrecht. Kämmerer. Büsing (Güstrow). Albrecht. Dr. Marquardsen. Dr. Brockhaus. Eggert. Chevalier. Dr. Elben. Dr. Wolffson. Christensen. Dr. Websky. Frhr. Schenck v. Stauffenberg. Dr. Harnier. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Mosle. Prince-Smith. Braun (Hersfeld). Dr. Tellkampf. Brieglеb. Bode. Römer. v. Forckenbeck. v. Bennigsen.

Nr. 90.

Antrag

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen (Nr. 50. der Drucksachen).

Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler aufzufordern,
dafür Sorge tragen, daß dem Reichstage in der nächsten Session der Entwurf eines Gesetzes über das Bankwesen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werde.

Motive:

Deutschland hat mehr als genügende Tauschmittel an Silber, Papiergeld und Banknoten; ein Theil davon muß daher eingezogen werden, wenn die zu prägenden Goldmünzen im Lande bleiben sollen. Denn erfahrungsmäßig verdrängen die schlechtern Tauschmittel die bessern; namentlich verursacht die große Masse von Papiergeld und Banknoten den Abfluß des Goldes in das Ausland. Die Begrenzung der Papier- und Noten-Ausgabe wird daher erforderlich sein.

Fragt man nach dem Zeitpunkt, wann Reformen hinsichtlich des Papiergeldes und der Banknoten-Ausgabe eintreten können, so lautet die Antwort:

Nach dem Artikel 4. Nr. 3. und 4. der Deutschen Reichs Verfassung unterliegen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs:
die Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde, und
die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
das Reichs-Gesetz vom April 1870 sagt hinsichtlich der Ausgabe von Papiergeld im §. 1.:
„Bis zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld" darf u. s. w. —
und bestimmt hiermit, daß die Emission überhaupt nur bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes über diesen Gegenstand stattfinden dürfe, und daß ein solches folglich jederzeit die Emission verbieten und die Einziehung gebieten könne.

In Preußen speciell sollte nach dem Preußischen Gesetz von 1856 die unverzinsliche Staatsschuld auf den Betrag von 15,842,347 Thlrn. vermindert werden; eine allmälige Einziehung dieses Papiergeldes erscheint nunmehr wünschenswerth.

Das Reichs-Gesetz ferner über die Ausgabe von Banknoten von 1870 bestimmt im §. 6.:
„daß die Wirksamkeit dieses Gesetzes am 1. Juli 1872 erlischt;"
es wird dann also nichts dem Erlasse eines neuen Reichs-Gesetzes im Wege stehen.

In Preußen bestimmt das Preußische Gesetz von 1856 wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5 Oktober 1846 im §. 2. hinsichtlich der Preußischen Bank,
daß die festgesetzte einjährige Kündigung vor dem Ablaufe des Jahres 1871 geschehen muß;"
diese Kündigung ist rechtzeitig geschehen, und auch in Preußen wird also nach Ablauf dieses Jahres nichts den Erlaß eines neuen Bankgesetzes verhindern können. Es wird also möglich sein, in der nächsten Session Reformen in dem angedeuteten Sinne vorzunehmen, um die Cirkulation des auszuprägenden Goldes dauernd im Lande zu erhalten, und um eine gemeinsame Basis für das Geld- und Bankwesen des Deutschen Reiches zu gewinnen.

Dr. Tellkampf.

Unterstützt durch:

v. Unruh. Dr. Prösch. Grumbrecht. Albrecht. Dr. Stephani. Dr. v. Rönne. Dr. v. Frisch. Prince-Smith. Braun (Gera). Frhr. Schenck v. Stauffenberg. v. Hennig. G. v. Bunsen. Eggert. Dr. Websky. Pogge (Schwerin). Dr. Brockhaus. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Techow. Pogge (Strelitz). Mosig v. Aehrenfeld. Fernow. v. Freeden. v. Goppelt. Martin. Dr. v. Wedekind. Lasker. Valentin. Fauler. Bode. Dr. Harnier.

Nr. 91.

Antrag

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen (Nr. 50. der Drucksachen).

Der Reichstag wolle beschließen:
den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf des definitiven Münzgesetzes vorzulegen, und in demselben den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß den Münzstätten des Bundesgebiets, insofern sie nicht vom Reiche in Anspruch genommen sind, die Verpflichtung obliegt, für Privatrechnung Reichsgoldmünzen auszuprägen.

Dr. Bamberger. Dr. Braun (Gera). v. Unruh (Magdeburg).

Nr. 92.

Bericht

der

Ersten Abtheilung, betreffend die Gültigkeits-Erklärung der Wahlen der Abgeordneten Dr. Banks und Dr. Wolffson im II. und III. Hamburger Wahlkreis.

Die Gültigkeitserklärung der Wahlen der drei Hamburger Abgeordneten, Dr. Roß, Dr Banks und Dr. Wolffson, ist in der Sitzung vom 29. März 1871 in Folge einer eingegangenen Beschwerde, welche sich im Wesentlichen darauf gründete, daß die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung durch Erlaß einer allgemeinen Polizei-Instruktion beeinträchtigt worden sei, beanstandet worden.

Die Beschwerde, so weit sie die Wahl des Dr. Roß für den I. Hamburger Wahlkreis betrifft, hat durch die inzwischen erfolgte Mandatsniederlegung ihre Erledigung gefunden.

Aus den in Folge Requisition des Reichskanzler-Amtes veranlaßten Ermittelungen hat sich Folgendes ergeben:

Der behauptete Eingriff in die Oeffentlichkeit der Wahl durch Erlaß einer allgemeinen Polizei-Instruktion beschränkt sich auf eine in der Anlage A. abgedruckte Instruktion der Polizei-Beamten für den Dienst an den Wahlbüreaus. Daß eine andere Polizei-Instruktion nicht erlassen worden, geht aus den amtlichen Schreiben:
1. des Patronats von Sankt Pauli vom 17. Mai 1871,
2. der Polizeibehörde der freien Stadt Hamburg vom 21. Mai 1871,

an den mit Erledigung der Beschwerdepunkte beauftragten Untersuchungsrichter Dr. Föhring hervor. Ebenso bestätigt
3. ein Schreiben des Präses der Central-Kommission für die allgemeinen direkten Wahlen, vom 12. Mai 1871,

daß auch von ihm in keiner Weise eine Beschränkung der Oeffentlichkeit der Wahlen angeordnet worden ist.

Was nun die Instruktion selbst anlangt, so ist zuvörderst darauf hinzuweisen, daß dieselbe nicht publizirt, sondern nur den Polizei-Beamten zur Regelung ihres Verhaltens am Wahltage zugefertigt worden ist. Sie enthält auch bei richtiger Interpretation keine Bestimmung, welche in die Oeffentlichkeit der Wahl eingreift. Sie beschränkt sich lediglich darauf, die Ordnung vor den Wahlbüreaus zu regeln, und bestimmt nichts in Betreff der Handhabung polizeilicher Aufsicht innerhalb des Wahllokals. Die Bestimmung im Alinea 1.:

„1. Diejenigen, welche kommen, um den Wahlzettel abzugeben, haben sich nach Vollendung dieses Aktes wieder zu entfernen."

kann, bei richtiger Interpretation, nur so gedeutet werden, daß eine Ansammlung mehrerer Personen, welche bereits ihre Wahlzettel abgegeben haben, auf dem Flure oder der Treppe des Wahllokals nicht geduldet werden solle.

Die Abtheilung erachtete deshalb die Beschwerde, soweit sie die Existenz einer allgemeinen, die Oeffentlichkeit der Wahl beschränkenden Polizei-Instruktion behauptet, für unbegründet und da in Betreff des dritten Wahlkreises einzelne weitere Beschwerdepunkte nicht vorliegen, beantragt sie:

I. „die Wahl des Dr. Wolffson für den III. Hamburger Wahlkreis für gültig zu erklären"

da derselbe von 5,277 abgegebenen gültigen Stimmen 4,928, mithin 2,289 über die absolute Majorität erhalten hat.

In dem II. Wahlkreise ist dagegen als erwiesen angenommen worden, daß den Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 §. 9. entgegen, in 8 Wahlbezirken einzelnen Wählern die Anwesenheit weder während der Wahlhandlung selbst, noch bei der Ermittelung des Wahlresultats gestattet worden ist. Die Abtheilung hält es demgemäß für erforderlich, die in diesen Bezirken vorgenommenen Wahlen zu kassiren.

Außerdem ist ermittelt worden, daß im 68. Wahlbezirke durch ein Versehen des Wahlvorstandes ein Wähler, der Schneider Nebel, an der Ausübung seines Wahlrechtes verhindert worden und daß in dem 60. Wahlbezirke 3 Wählern gestattet worden ist, innerhalb des Wahllokals einen Wahlzettel zu beschreiben, gegen §. 11. des Wahlgesetzes.

Die Abtheilung erachtet auch hier dafür, daß die Stimme des rc. Nebel dem gewählten Kandidaten in Abzug zu bringen und daß in dem 60. Wahlbezirke 3 Stimmen, und zwar zum Nachtheile des Majoritäts-Kandidaten zu kassiren sind.

Auf Grund der so gewonnenen thatsächlichen Unterlage, stellt sich nun das Wahlresultat für den II. Hamburger Wahlkreis dahin:

Es haben erhalten nach dem Wahlprotokolle vom 7. März 1871 in den zum II. Wahlkreise vereinigten 46 Wahlbezirken von 8,171 abgegebenen gültigen Stimmen:

Dr. Eduard Bartels Banks	5,173
Carl Heinrich Louis Schalmeyer . . .	2,893
Zersplitterte Stimmen	105
	8,171.

Die absolute Majorität beträgt 4,086, mithin erhielt Dr. Banks 1,087 Stimmen über dieselbe hinaus.

In den nachfolgenden 8 Wahlbezirken, in denen die Oeffentlichkeit theilweise ausgeschlossen worden, sind abgegeben, und zwar:

	für Dr. Banks	Schalmeyer	zersplittert	Summa
im 48.	62	46	1	109
„ 49.	109	46	2	157
„ 52.	111	72	—	183
„ 59.	78	30	1	109
„ 62.	57	69	1	127
„ 72.	90	87	1	178
„ 74.	75	71	2	148
„ 75.	78	90	2	170
	660	511	10	1,181

Kassirt man diese 1,181 Stimmen, so stellt sich das Wahlresultat dahin:

Es sind an gültigen Stimmen abgegeben 8,181 — 1,181 also 6,990.

Die absolute Majorität beträgt 3,496.

Es haben erhalten, Dr. Banks	4,513
Schalmeyer	2,382
Zersplitterte Stimmen . .	95

mithin Dr. Banks, nach Abzug der oben erwähnten 4 Stimmen noch 4,509, also 1,013 Stimmen über die absolute Majorität.

Die Abtheilung beantragt demgemäß:

II. „die Wahl des Dr. Edward Bartels Banks im II. Hamburger Wahlkreis für gültig zu erklären."

Berlin, den 17. November 1871.

Graf zu Eulenburg. **Klotz** (Berlin).

Anlage A.

Instruktion

für den Dienst an den Wahl-Büreaus.

1. Auf der Diele und den Treppen der Häuser, in welchen sich die Wahl-Büreaus befinden, ist Niemanden gestattet, dauernd zu verweilen. Diejenigen, welche kommen, um den Wahlzettel abzugeben, haben sich nach Vollendung dieses Aktes wieder zu entfernen.

   Kontravenienten, ohne Ansehen der Person, sind mit Höflichkeit zu ersuchen, sich zu entfernen. Bleibt eine wiederholte Aufforderung unbeachtet, so sind dieselben anzuhalten und nach dem Stadthause zu führen.

2. Eben so wenig ist es zu dulden, daß sich auf der Gasse vor den Wahl-Büreaus oder in der Nähe derselben Leute aufstellen und die ankommenden Wähler anreden und in Bezug auf die Wahlhandlung in irgend einer Weise zu beeinflussen versuchen. Kontravenienten sind zu behandeln wie vor.

3. Es ist nicht zu gestatten, daß vor und in der unmittelbaren Nähe der amtlichen Wahl-Büreaus, so daß der Zugang und Verkehr gehemmt wird, Fahnen und Affischen, welche auf die Wahlen Bezug haben, aufgestellt werden.

   Solche sind zu entfernen und im Uebrigen zu verfahren, wie vor.

   Besondere Rücksicht ist auf den Schulhof des Johanneums zu nehmen, dessen sämmtliche drei Eingänge zu überwachen sind.

Anlage B.

Das Patronat der Hamburgischen Vorstadt St. Pauli

an

den Untersuchungsrichter Herrn Dr. Föhring.

Auf das gefällige Schreiben vom 11. d. M., habe ich zu erwidern, daß die vorstädtischen Polizei-Angestellten, mit Bezug auf die Reichstagswahlen, keine von der Stadt verschiedene Vorschriften empfangen, und daß dieselben lediglich angewiesen waren, der von der städtischen Polizeibehörde hierher mitgetheilten Instruktion (von welcher ein Exemplar anliegt) nachzukommen.

Beschwerde darüber, daß die Stimmzettel- und Wahltafelträger der Arbeiter-Partei ungebührlich weit oder weiter, als die von der Gegenpartei, von irgend einem der Wahllokale entfernt worden seien, ist im Patronate nicht geführt worden.

Eben so wenig ist dem Patronate über den Fall der Verweigerung des Zutritts zu einem Büreau etwas Anderes bekannt geworden, als daß einige Arbeiter, welche geraume Zeit nach Schluß der Wahlhandlung, zusammen und schimpfend in das Wahllokal in der Wilhelminenstraße eindringen wollten zurückgewiesen wurden, und bei weiterer Widersetzlichkeit einer von ihnen auf das Patronat geführt und dort verwarnt wurde.

Hamburg, den 17. Mai 1871.

Der Patron der Vorstadt St. Pauli.

Emil von Melle.

Anlage C.

Die Polizei-Behörde

an

den Untersuchungsrichter I. Herrn Dr. Föhring

Wohlgeboren.

Die mit gefälligem Schreiben vom 10. Mai d. J. gewünschte Auskunft verfehle ich nicht mit Nachfolgendem zu geben.

Für die diesjährigen Reichstagswahlen sind irgend welche besondere Anordnungen nicht getroffen. Die Instruktion, welche bei der Beschwerde vorkommt, ist alt und hat wie früher, so jetzt den Angestellten der Polizei als Anleitung für die Aufrechthaltung der Ordnung auf den Straßen und vor den Wahllokalen gedient. Ich lege ein Exemplar derselben an.

Von dem, was in den Wahlbüreaus vorgeht, ist in der Instruktion mit keinem Wort die Rede, und wenn es unter 1. derselben heißt, daß die Wähler sich nach Vollendung des Wahlaktes wieder fortzubegeben haben, so schließt der ganze Inhalt des Dokuments mit Nothwendigkeit aus, daß sich dies auf die Wahlbüreaus selbst beziehen könne. Es ist klar, daß diese Anordnung nur die Ansammlung vor den Wahlbüreaus verhindern und die freie Cirkulation aufrecht erhalten will.

Daß die Instruktion den eben bezeichneten Zweck hat, nicht entfernt den einer Einmischung in die Wahlhandlung oder gar der Beschränkung der Oeffentlichkeit derselben, ergiebt sich ohne Weiteres. Auch zeigen die am Schlusse des gefälligen Schreibens vom 10. d. Mts. angeführten Fälle, in denen die Angestellten der Polizei den freien Eingang in die Wahlbüreaus vermittelt haben, daß die Instruktion von ihnen in dem angegebenen Sinne verstanden und gehandhabt ist, in welcher Hinsicht sie unmittelbar vor dem Abgang zum Dienst noch besonders instruirt sind.

Die Nothwendigkeit, auf den Straßen vor den Wahlbüreaus die Ordnung zu sichern, die zur Wahl eintreffenden Wähler gegen ungebührliche Zudringlichkeiten der Agitatoren zu schützen und die Zugänge zum Wahllokal freizuhalten, hatte sich bei uns alsbald nach Einführung der Wahlen für die Bürgerschaft ergeben. Es war die Gefahr thatsächlich hervorgetreten, daß die ruhigen Leute sich von den Wahlen zurückhalten würden, wenn sie nicht Schutz und Sicherheit für die ungestörte Ausübung des Wahlaktes finden könnten, und ich glaube nicht, daß man es im Interesse der Wahlfreiheit zu bedauern hat, daß durch solche Anordnungen die freie Selbstbestimmung geschützt und der dieselbe beschränkende Unfug und Straßenskandal ferngehalten ist.

Von dem früheren Verfahren bei der diesjährigen Wahl nach irgend einer Richtung hin abzuweichen, lag nicht der mindeste Grund vor.

Könnte überhaupt die Rede davon sein, daß die Polizei sich pflicht- und gesetzwidriger Weise in eine Wahl einmischen und durch ihre Anordnungen auf das Resultat derselben Einfluß üben gewollt und daß ein solches Bestreben in einer großen Stadt und Republik, in welcher die größte individuelle Selbstständigkeit notorisch vorherrscht, den mindesten Erfolg haben oder auch nur geduldet werden könnte, so würde dazu in diesem Falle nicht die mindeste Veranlassung vorgelegen haben. Die sämmtlichen politischen Parteien in Hamburg bis auf die Sozialdemokraten hatten sich über die Kandidatur der Herren, welche gewählt sind, ausdrücklich oder stillschweigend geeinigt. Gegenkandidaten waren überall nicht aufgestellt, bis auf den einzigen in sämmtlichen drei Wahlbezirken von den Sozialdemokraten bezeichneten Schallmeyer, und dieser war, weil im Konkurse befindlich, nicht wählbar.

Unter solchen Umständen bis zur offenbaren Ungesetzlichkeit zu schreiten, um die in evidenter großer Minderzahl befindlichen Sozialdemokraten in ihren Wahlbestrebungen zu hindern, das wäre sinnlos gewesen. Auf der andern Seite war aber auch kein Anlaß gegeben, von den für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und die Freiheit des Wahlaktes früher getroffenen Anordnungen zurückzugehen. Von den Sozialdemokraten war allerdings Opposition gegen die aufgestellten Kandidaten zu erwarten, nicht sowohl in der Hoffnung, ihrerseits Reichstags-

mitglieder durchzubringen — das beweist ja am besten, daß sie einen unwählbaren, weil im Banquerot befindlichen Kandidaten, aufgestellt hatten — als um Unfug zu machen und das ruhige Publikum einzuschüchtern. Solche Absichten hatten sich deutlich hier wie in Altona kund gegeben.

Nachdem man nun erst so eben, im Vorsommer des Jahres 1870, bei den unter Leitung des socialdemokratischen Komité's in Hamburg stattgefundenen Strikes an demolirten Häusern, an schweren Verletzungen und Bedrohungen von Personen und Sachen die Erfahrung gemacht hatte, bis zu welcher ernsten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit diese Partei und ihre Führer zu gehen geneigt sind, wäre es, da dieselbe Partei und dieselben Führer wiederum in voller Bewegung waren und drohten, unverantwortlich gewesen, wenn man die von jeher bestandenen Einrichtungen für die öffentliche Sicherheit hätte beseitigen wollen. Ich bitte, die Untersuchungsakten über die bei jenen Strikes zu Tage getretenen Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit durchzusehen und man wird als solche Personen, die an der Spitze der damaligen Bewegung standen, dieselben finden, welche jetzt unter den Beschwerdeführern oben anstehen.

Ich will zu diesen allgemeinen Bemerkungen nur noch die eine hinzufügen, daß man mit den hiesigen Verhältnissen und dem das Gepräge vollständigen Selfgoverments an sich tragenden Charakter unserer Bevölkerung absolut unbekannt sein muß, um annehmen zu können, daß die mit der Leitung und Beaufsichtigung der Wahlhandlung beauftragten Bürger sich durch die Anordnung der Polizei-Behörde in ihrem Verhalten irgendwie würden bestimmen lassen.

Was nun die einzelnen in dem gefälligen Schreiben vom 10. d. M. bezeichneten Beschwerden betrifft, so werden sich dieselben bei näherer Betrachtung als ungegründet und jedenfalls als irrelevant darstellen. Ich nehme hierüber Bezug auf den beigefügten Bericht meines ersten Beamten nebst dessen Anlagen und gebe anheim, meine betreffenden Angestellten direkt zu vernehmen.

Der Senator, Chef der Polizei.

Carl Petersen.

Anlage D.

Hamburg, den 12. Mai 1871.

Auf Ihre gefällige Zuschrift vom gestrigen Tage, betreffend die Untersuchung wegen der beanstandeten hiesigen Reichstagswahlen, verfehle ich nicht zu erwidern, daß den Wahlvorstehern eine Instruktion Seitens der Central-Kommission überall nicht ertheilt worden ist. Die letztere hat sich darauf beschränkt, den Wahlvorstehern möglichst frühzeitig von ihrer Ernennung Mittheilung zu machen unter Hinweis auf die Bestimmungen des gleichzeitig übersandten Wahlgesetzes und Wahlreglements. Ein gedrucktes Formular der bezüglichen an die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter gerichteten Anzeigen lege ich bei. In der Besorgniß, daß die von dem Bisherigen vielfach abweichenden Bestimmungen des Wahlreglements zu Irrthümern und Mißgriffen Anlaß geben könnten, habe ich dann die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter etwa acht Tage vor dem Wahltage zu einer vertraulichen Versammlung convocirt. In dieser Versammlung, welche im Saale der Bürgerschaft gehalten worden ist, habe ich die in Betracht kommenden Paragraphen des Wahlgesetzes und Wahlreglements verlesen lassen, die dazu erforderlichen Erläuterungen gegeben und auch die Mitglieder der Versammlung dazu veranlaßt, ihren Zweifeln durch geeignete Fragen Ausdruck zu geben. Wie diese Versammlung überhaupt den Charakter einer vertraulichen trug und wie ich in den von mir versandten Einladungsschreiben, von denen ich ein Exemplar beizulegen mir erlaube, jeden offiziellen Anstrich vermieden habe, so habe ich auch in derselben ausdrücklich ausgesprochen, daß es sich nicht um eine den Wahlvorstehern zu ertheilende Instruktion, sondern nur darum handele, durch gegenseitige Besprechung etwaige Zweifel in Bezug auf die Auslegung des Wahlgesetzes und Reglements zu beseitigen. Namentlich habe ich wiederholt darauf hingewiesen, daß die Verantwortlichkeit dafür, daß bei der Wahlhandlung in den Bezirken die gesetzlichen Vorschriften beobachtet würden, auf den Wahlvorständen ruhe. Gerade diese Auffassung hat auch die Central-Kommission dazu veranlaßt, sich jeglichen Ertheilens von Instruktionen an die Wahlvorsteher zu enthalten. Uebrigens habe ich, was den §. 9. des Wahlgesetzes betrifft, in der gedachten Versammlung die Herren Wahlvorsteher ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt die ganze Wahlhandlung, namentlich auch, abweichend von dem Verfahren bei den Wahlen zur Bürgerschaft, öffentlich sei.

Ich füge noch bei je ein Exemplar der Bekanntmachung, welche für jeden der drei Wahlkreise nach §. 8. des Wahlreglements erlassen worden ist. Sie werden hieraus die Namen der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter in den einzelnen Bezirken entnehmen können.

Der Präses der Central-Kommission für die allgemeinen direkten Wahlen.

Möring.

Nr. 93.

Bericht

der

Vierten Kommission über das Gesetz, betreffend die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (Nr. 16. der Drucksachen).

Die vierte Kommission hat die ihr übertragene Aufgabe in 9 Sitzungen gelöst. Als Vertreter des Bundesrathes waren dabei anwesend der General-Lieutenant Herr von Kamecke, der Oberst Herr von Wangenheim, der Minister-Resident Herr Dr. Krüger und der Geheime Ober-Regierungsrath Herr Dr. Achenbach.

Außer der Vorlage Nr. 16. der Drucksachen waren der Kommission eine Reihe von Petitionen zur Berathung überwiesen. Es waren dies folgende:

1. Petition des Bürgermeisteramtes zu Mainz. (P. 671.);
2. Petition des Magistrats zu Spandau. (P. 670.);
3. Petition des Bürgermeisters und der Stadtverordneten zu Wesel. (P. 714.);
4. Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Torgau. (P. 715.);
5. Petition des Magistrats zu Wittenberg. (P. 717.);
6. Petition des Magistrats zu Küstrin. (P. 725.);
7. Petition des Magistrats zu Glogau. (P. 678.);
8. Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Grabow a. O. (P. 679.);
9. Petition des Gemeindevorstandes und der Stadtverordneten zu Köln. (P. 696.);
10. Petition des Magistrats zu Kolberg. (P. 716.);
11. Petition des Magistrats zu Minden. (P. 780.);
12. Petition des Bürgermeisters und der Stadtverordneten zu Deutz a. Rh. (P. 781.);
13. Petition des Bürgermeisters und Rathes zu Stralsund. (P. 791.);
14. Petition des Magistrats zu Stettin. (P. 713.);
15. Petition des Magistrats zu Posen. (P. 693.);
16. Petition von Grundbesitzern in Erfurt. (P. 676.);
17. Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Erfurt (P. 740.);
18. Petition des Magistrats zu Swinemünde. (P. 737.);
19. Petition des Rentiers Schneider und Genossen zu Kolberg. (P. 694.);
20. Petition des Mühlenbesitzers Robert Wilke zu Prester, Kreis Jerichow. I. (P. 668.);

21. Petition des Schütt und Genossen zu Möltenort. (P. 692.);
22. Vierzehn gleichlautende Petitionen von F. Heekt und Genossen zu Pries bei Friedrichsort. (P. 712.);
23. Acht gleichlautende Petitionen von Fritz Köhler und Genossen zu Alt-Heikendorf bei Kiel. (P. 677.);
24. Elf gleichlautende Petitionen von Heinrich Kruse und Genossen zu Laboe am Kieler Hafen. (P. 695.)

Bei der zunächst eröffneten Generaldiskussion brachte der Referent von vornherein zwei Punkte allgemeinerer Natur zur Sprache, welche für die weitere Berathung des Gesetzes von präjudizieller Wichtigkeit zu sein schienen. Er hob einmal hervor, es sei nicht als ein glückliches Unternehmen zu betrachten, daß der Stoff in ein Gesetz und ein Regulativ geschieden sei; auf rechtlichen Erwägungen könne diese Scheidung nicht beruhen, denn es sei nicht zweifelhaft, daß das Regulativ materiell einen Theil des Gesetzes bilde, und daher einer Abänderung keineswegs im Wege der Verwaltung, sondern nur auf dem verfassungsmäßigen Wege der Gesetzgebung unterworfen sei; es könnten daher nur praktische Gründe für diese Trennung maßgebend gewesen sein; das Gewicht dieser Gründe aber sei sehr zweifelhaft, mindestens sei es unbedingt erforderlich, die Bestimmungen über den Inhalt der Beschränkungen des Grundeigenthums, wie derselbe in den §§. 6. bis 12. incl. des Regulativs enthalten sei, in das Gesetz selbst aufzunehmen; denn es erscheine nicht motivirt, wenn die räumliche Ausdehnung der Rayons im Gesetz, der materielle Inhalt der Rayonsbeschränkungen im Regulativ enthalten sei.

Seitens der Vertreter des Bundesrathes wurde anerkannt, daß auch nach der Anschauung der Reichsregierung das Regulativ ein Theil des Gesetzes, und daher eine Abänderung des Regulativs nur im Wege der Gesetzgebung zulässig sei; es wurde auch gegen das Vorhaben, den Inhalt der §§. 6.—12. des Regulativs in das Gesetz aufzunehmen, nichts eingewendet.

Der zweite, von dem Referenten in der Generaldebatte vorweg berührte Punkt allgemeinerer Natur betraf ausschließlich die §§. 6.—12. des Regulativs. Zuvörderst hob er die eigenthümliche Anordnung des Stoffes in diesen Paragraphen hervor; §. 6. und 10. behandle die allen Rayons gemeinsamen, §. 7. die dem ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon gemeinsamen Bestimmungen, §. 8 dagegen hinter einander die einzelnen Bestimmungen für den ersten, für den zweiten und für den dritten Rayon; diese Anordnung erschwere die Uebersicht; eine leichtere Uebersicht des Stoffes sei ohne zu große Schwierigkeit herzustellen, wenn zuvörderst die allen Rayons gemeinsamen Beschränkungen vorausgeschickt, dann aber die einzelnen Arten der Rayons, von dem mildesten, dem dritten, anfangend, und von diesem weiter hinauf, hintereinander abgehandelt würden und sodann die gemeinsamen Bestimmungen über Anlage von Materialien-Vorräthen, vorübergehende Aenderungen der Terrain-Oberfläche und Reparaturen hinzugefügt würden. Auch diesen Bemerkungen wurde Seitens der Vertreter des Bundesrathes ein prinzipieller Widerspruch nicht entgegengesetzt.

Was sodann den Inhalt dieser Paragraphen anlangte, so wurde vom Referenten ferner hervorgehoben, daß bei denjenigen Bauten und Anlagen, welche mit Genehmigung der Kommandantur zulässig seien, ein wesentlicher Unterschied außer Acht gelassen sei; es seien diejenigen Fälle, in welchen die Kommandantur die Genehmigung, je nach Lage der Sache, ertheilen oder versagen könne, nicht von denjenigen Fällen unterschieden, in welchen sie diese Genehmigung ertheilen müsse, beziehungsweise nicht versagen dürfe. Die Vertreter des Bundesrathes erkannten an, daß allerdings es keineswegs die Absicht gewesen sei, in allen denjenigen Fällen, in welchen der Kommandantur die Genehmigung vorbehalten worden, ihr das Recht zu geben, diese Genehmigung auch zu versagen; daß es im Gegentheil nicht beabsichtigt sei, dem Ermessen der Kommandantur eine zu große Ausdehnung zu geben; daß es aber allerdings auch eine Anzahl von Fällen gebe, in welchen für die Kommandantur das Recht in Anspruch genommen werden müsse, je nach Lage des Falles eine gestattende oder ablehnende Antwort zu ertheilen; es sei prinzipiell nichts dagegen einzuwenden, wenn diejenigen Fälle im Gesetz präzisirt würden, in welchen die Kommandantur die Genehmigung zu versagen nicht befugt sein solle.

In Folge dieser Erklärungen beauftragte die Kommission den Referenten, den Inhalt der gedachten Paragraphen des Regulativs umzuarbeiten, und in das Gesetz hinüberzunehmen, und behielt sich die Entscheidung darüber vor, ob nach Ausscheidung dieser Bestimmungen aus dem Regulativ der übrige Inhalt desselben es noch praktisch angemessen erscheinen lassen würde, das Regulativ als ein vom Gesetz getrenntes Ganze beizubehalten. Im Laufe der weiteren Berathungen überzeugte sich alsdann die Kommission, daß auch der Inhalt der übrigen Pragraphen des Regulativs sich mit Leichtigkeit in das Gesetz hinübernehmen lasse. Die Kommission hat daher das ganze Regulativ als ein selbstständiges Ganze neben dem Gesetz beseitigt, und allen Bestimmungen desselben ohne Ausnahme an der geeigneten Stelle einen Platz im Gesetze angewiesen.

Was die eingegangenen Petitionen anlangt, so verlangen die Petitionen der städtischen Behörden von Mainz, Spandau, Wesel, Torgau, Wittenberg, Küstrin, Glogau, Grabow, Kolberg, Köln, Erfurt, Swinemünde, Minden, Deutz und Stralsund, daß der Reichstag die Gesetzesvorlage im Ganzen ablehne und die Vorlage eines anderweiten Entwurfes beantrage, bei dessen Feststellung die Festungsstädte mit ihren gutachtlichen Aeußerungen zu hören wären. Die Behörden der genannten Städte beschweren sich namentlich darüber, daß der jetzt vorliegende Entwurf mit unwesentlichen Aenderungen eine Wiederholung desjenigen Entwurfes sei, welcher dem Reichstage des Norddeutschen Bundes gegen Schluß der Session von 1870 vorgelegt worden war (Nr. 173. der Drucksachen), und welcher damals, da der Schluß der Session nahe bevorstand, nicht mehr zur Berathung kommen konnte. Sie heben hervor, daß der geschäftsleitende Ausschuß des Deutschen Festungsstädte-Vereins mit Bezug auf den dem Norddeutschen Reichstage vorgelegten Entwurf dem Reichskanzleramte eine ausführliche Denkschrift d. d. Köln den 22 August 1871 überreicht habe, daß aber die in dieser Denkschrift erhobenen speziellen Erinnerungen bei Aufstellung des neuen, jetzt vorliegenden Entwurfs fast sämmtlich unberücksicht geblieben seien.

Die Kommission war darüber nicht zweifelhaft, daß von einer Ablehnung des ganzen Entwurfs aus diesem Grunde nicht die Rede sein könne, sie glaubte vielmehr ihre Aufgabe dahin auffassen zu müssen, den Entwurf, wie er jetzt vorliegt, soweit dazu bei genauer Prüfung der Seitens der Festungsstädte erhobenen Bedenken Grund vorliegt, abzuändern. Insoweit in den Petitionen übrigens einzelne bestimmte Erinnerungen präzisirt sind, wird darauf weiterhin bei den einzelnen Paragraphen zurückzukommen sein.

Dies vorausgeschickt, schritt die Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfes im Einzelnen.

Inwieweit die Beschlüsse der Kommission zu einer Aenderung der Regierungs-Vorlage geführt haben, ergiebt die in der Anlage enthaltene Zusammenstellung. Eine große Anzahl dieser Aenderungen sind bloße Verbesserungen der Fassung, welche einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen werden.

Bei der Berathung von

§. 1.

brachte der Referent zur Sprache, daß die Anwendbarkeit des vorliegenden Gesetzes auf Württemberg und Bayern außer allem Zweifel zu liegen scheine, denn nach dem Bündnißvertrage mit Württemberg vom 25. November 1870, Art. 2. Nr. 5., kämen die im XI Abschnitt der Verfassung enthaltenen Vorschriften nach näherer Bestimmung der Militairkonvention vom 21./25. November 1870 auch für Württemberg in Anwendung; diese Militair-Konvention enthielte aber Nichts, was der Geltung des vorliegenden Gesetzes in Württemberg entgegenstehen könnte; — was Bayern betrifft, so enthalte der Bündnißvertrag vom 23. November 1870 unter III., §. 5. V. nur die Bestimmung, daß „die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiet im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung" von Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarungen zugestanden werden würde; das Schlußprotokoll vom 23. November 1870 enthalte ferner unter XIV., §. 1., „daß Bayern, die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikation von Neu-Ulm und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande" zu erhalten verpflichte.

sei; aus diesen Bestimmungen könne ein Bedenken gegen die Geltung des Gesetzes in Bayern nicht hergeleitet werden. Der Korreferent erachtete es für zweifelhaft, ob das Gesetz auf die in Bayern zur Zeit vorhandenen Festungen anzuwenden sei, und stellte später den ausdrücklichen Antrag, in §. 1. statt: „permanente Befestigungen" zu sagen: „permanente Reichsbefestigungen; es bestehe nämlich nach dem Bündnißvertrage ein Unterschied zwischen den bereits vorhandenen genannten drei Festungen und den demnächst etwa im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung anzulegenden Befestigungen; auf die letzteren würde das Gesetz unzweifelhaft Anwendung finden, nicht aber auf die ersteren, obwohl er im Uebrigen ein materielles Bedenken gegen die Anwendung dieses Gesetzes auch auf die bestehenden Bayerischen Festungen nicht geltend zu machen habe. Hiergegen wurde Seitens eines Vertreters des Bundesrathes daran erinnert, daß nach dem Bündnißvertrage mit Bayern unter III., §. 5., I. Bayern seine Militair-Gesetzgebung nur „bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Reichsgesetzgebung anheimfallenden Materien" behalte, daß der Gegenstand aber, mit welchem sich das vorliegende Gesetz beschäftige, eben durch die gegenwärtige Vorlage reichsgesetzlich geordnet werde und hiermit also derjenige Zeitpunkt eingetreten sei, in welchem die bisherige Gesetzgebung Bayerns über die betreffende Materie von selbst aufgehoben werde. Auch von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß die Kompetenz des Reiches, die in dem vorliegenden Gesetz behandelte Materie für Bayern im Wege der Gesetzgebung zu regeln, nicht zweifelhaft sein könne, umsoweniger, als nach Art. 8. der Reichsverfassung Bayern in dem Ausschusse „für das Landheer und die Festungen" einen ständigen Sitz hat.

Bei der Abstimmung wurde der gedachte Antrag mit allen Stimmen gegen die des Antragstellers abgelehnt.

Im Uebrigen wurde der §. 1. der Regierungsvorlage nur rücksichtlich seiner Fassung verändert. Es erschien insbesondere nicht nöthig, die unter 1 4. nach ihrer verschiedenen Art und Weise rubrizirten Beschränkungen hier näher zu spezialisiren, da sie in den weiter unten folgenden §§. 13 22. der Kommissionsvorlage im Einzelnen genau angegeben werden.

Als

§. 2. der Kommissionsvorlage

wurde der

§. 2. des Gesetzes

mit einer redaktionellen Aenderung angenommen. — In Betreff des dritten Absatzes des §. 2. wurde auf entsprechende Anfrage Seitens eines Vertreters des Bundesrathes bemerkt, daß unter „Umwallung" jede Befestigung, bestehe sie aus Erde oder aus Mauerwerk, zu verstehen sei; mit Bezug hierauf wurde die Fassung: „wenn mehrere zusammenhängende Befestigungslinien vor einander liegen" gewählt.

Hinter §. 2. des Gesetzes erschien es angemessen, als

§. 3.

der Kommissionsvorlage den 2. Absatz des §. 1. des Regulativs einzuschalten, um dadurch sofort an dieser Stelle diejenige Linie festzustellen, von welcher aus die Rayons zu messen sind. Nur schien es angemessen, das Wort „Absteckung" in „Abmessung" zu verändern, namentlich aus dem Grunde, weil nach der Bestimmung des ersten Absatzes des §. 1. des Regulativs in der Regierungsvorlage nur die beiden ersten Rayons abgesteckt, der dritte aber nicht abgesteckt wird. Seitens der Vertreter des Bundesrathes wurde hiergegen nichts erinnert.

Sodann wurde als

§. 4.

der Kommissionsvorlage der §. 3. des Gesetzes unverändert eingeschaltet. Bei der Berathung desselben wurde Seitens eines Vertreters des Bundesrathes darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn das Terrain zwischen der Kehlbefestigung solcher Festungen, die an Gewässern liegen, und dem Ufer zum ersten Rayon gerechnet wurde, dies eine Ermäßigung, keine Verschärfung sei, weil eigentlich dies Terrain zum strengen Zwischenrayon gerechnet werden müßte, für welchen strengere Vorschriften gelten, als für den ersten Rayon.

Als

§§. 5. — 7. der Kommissionsvorlage

wurden die

§§. 4. — 6. des Gesetzes

ohne Veränderung angenommen. §. 5. enthält eine wesentliche Aenderung des Regulativs von 1828, nach welchem der dritte Rayon sich nur 360 Ruthen weit von den Festungswerken aus erstreckte.

Sodann wurden

als §§. 8. — 12. der Kommissionsvorlage

der §. 1., Absatz 1., §. 2., §. 3, §. 4. und §. 5., Absatz 1. des Regulativs eingeschaltet. Eine Aenderung fand nur bei den §§. 1., 3.—5. des Regulativs (jetzt §§. 8., 10.—12.) statt.

In §. 1 (jetzt §. 8.) erschien die Zufügung des zweiten Absatzes im Sinne der Vorlage nothwendig, da nirgends gesagt ist, in welchen Zeitpunkt die Rayon-Beschränkungen eintreten.

In §. 3. des Regulativs (jetzt §. 10.) wurden auf Antrag des Referenten die Worte „Institute, Gemeinden und Privatpersonen" gestrichen. Zur Begründung wurde angeführt, es sei durchaus angemessen, den Behörden die Verpflichtung aufzuerlegen, alle in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungsregister, Taxen, Kataster und dergl. der Militairbehörde zur Disposition zu stellen; es sei auch nicht zweifelhaft, daß unter den Begriff der Behörden sowohl die Staatsbehörden, als die Gemeindebehörden zu subsumiren seien, es wäre daher nicht erforderlich, die „Gemeinden" noch besonders zu erwähnen; dagegen sei es bedenklich, das Wort „Institute" beizubehalten, da nicht klar sei, was unter diesem Begriff gemeint worden; ferner sei es bedenklich, die den Behörden obliegenden Verpflichtungen ohne Weiteres auch auf Privatpersonen auszudehnen, um so mehr, als das Gesetz nicht sage, wie, falls Privatpersonen dieser Pflicht nicht genügen, die Erfüllung derselben gegen sie erzwungen werden soll. Hiergegen wurde angeführt, daß nach der Preußischen Gesetzgebung bei Veranlagung der Grundsteuer eine analoge Pflicht den Grundstücks-Eigenthümern auferlegt sei, und daß Unzuträglichkeiten dadurch nicht entstanden seien; auch dürfe man sich die Militärbehörde und die Privatpersonen nicht als streitende Parteien denken. Die Vertreter des Bundesrathes räumten übrigens ein, daß der Begriff „Institute" ein unsicherer sei, und daß es sich empfehlen würde, statt dessen „juristische Personen" zu sagen; denn nur an diese sei gedacht. Seitens der Kommission wurde aber der Strich der Worte: „Institute, Gemeinden und Privatpersonen" beschlossen. Sodann wurde in Uebereinstimmung mit den Vertretern des Bundesrathes der Zusatz der Worte: „offen zu legen oder" beschlossen.

In §. 4. des Regulativs (jetzt §. 11.) wurde nur im Absatz 6. das Wort „anzumeldende" umgeändert in „einzulegende", um klar zu stellen, daß der Rekurs in der angegebenen Frist nicht blos anzumelden, sondern auch, insoweit erforderlich, zu begründen sei. Eine Abänderung der Frist von vier Wochen in 90 Tage, welche von einem Mitgliede beantragt war, wurde abgelehnt.

Im §. 5., Absatz 1. des Regulativs (jetzt §. 12. des Gesetzes) wurde nur eine Fassungsänderung beliebt, gegen welche ein Widerspruch von keiner Seite erhoben wurde.

Die nun folgenden

§§. 13. – 22.

der Kommissionsvorlage enthalten die Umarbeitung des in den §§. 6.—12. des Regulativs enthaltenen Stoffes. Bei Feststellung dieser Paragraphen wurde Seitens der Kommission die Umarbeitung des Referenten zu Grunde gelegt, was um so weniger bedenklich sein konnte, als bei Berathung jedes einzelnen dieser Paragraphen in der Diskussion klar gestellt wurde, ob und in wie weit der Inhalt der Regierungsvorlage materiell abgeändert sei oder nicht.

In dem jetzigen

§. 13.

ist der Inhalt der §§. 6. und 10. des Regulativs der Vorlage zusammengefaßt. Die im §. 10. unter a. als unzulässig hingestellten Einfriedigungen sind jedoch unter Zustimmung der Vertreter des Bundesraths gestrichen, da nicht anzunehmen sei, daß Jemand im dritten Rayon derartige Anlagen machen würde, event. diese im dritten Rayon auch militairisch nicht bedenklich seien, in den übrigen Rayons aber derartige Anlagen als

Massivbauten oder Veränderungen der Terrainoberfläche hinreichen — durch diesen und die folgenden Paragraphen getroffen würden.

Von den im § 13. spezifizirten Veränderungen der Terrainoberfläche, welche nur mit Genehmigung der Kommandantur zulässig sein sollen, sind die zu Nr. 1. und 2. dem §. 10. des Regulativs entnommen. Gestrichen sind aus §. 10. Nr. 2. der Vorlage nur die „Ziegeleien und Kalkbrennereien", und zwar deswegen, weil, soweit darunter Gebäude verstanden werden, diese den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Beschränkungen ohne Weiteres unterliegen; soweit aber darin blos Veränderungen der Terrainoberfläche gemeint sind, die vorausgehenden Worte hinreichend erscheinen, um das militairische Interesse sicher zu stellen. Was die Ablagerungen von Ballast anlangt, so wurde in der Kommission geltend gemacht, daß, wenn man der Regierungsvorlage folge und jede „Ablagerung von Ballast" von der Genehmigung der Kommandantur abhängig mache, alsdann jedes einzelne Schiff, welches Ballast ausladen wolle, zuvor den Konsens der Kommandantur einholen müsse; dazu sei ein praktisches Bedürfniß nicht vorhanden; auch lehre die Erfahrung, daß an den betreffenden Orten die Kommandantur einen bestimmten Platz zur Ausladung von Ballast ein für alle Mal anzuweisen, und die Hafenpolizei generell mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen pflege, so daß bisher die Einholung einer Genehmigung Seitens des einzelnen Schiffes in der That nicht erfordert worden sei; es erscheine daher ausreichend, wenn die Anlage von Plätzen zur Ablagerung von Ballast von der Genehmigung der Kommandantur abhängig gemacht würde; dagegen erscheine es angemessen, daß, falls Ballast an einem anderen Orte, als einem solchen, den die Kommandantur ein für alle Mal genehmigt hat, abgeladen werden solle, alsdann die besondere Genehmigung derselben erforderlich sei.

Die Nr. 2. giebt den Inhalt des § 6. b. Nr. 1—2. des Regulativs der Vorlage wieder, und zwar ohne jede Aenderung.

Nr. 3. stimmt mit §. 10. Nr. 3. des Regulativs der Vorlage überein, läßt jedoch die Kirchhofs- und Beerdigungsplätze aus, weil ein Bedürfniß nicht vorzuliegen schien, die Anlage von Kirchhofs- und Beerdigungsplätzen im dritten Rayon von der Genehmigung der Kommandantur abhängig zu machen. Seitens der Vertreter der Bundesrathes wurde hiergegen Einspruch nicht erhoben. Was den ersten und zweiten Rayon anlangt, so erschien es nicht zweifelhaft, daß für diese beiden die Genehmigung der Kommandantur zur Anlage derartiger Anstalten vorzubehalten sei. Es wurde daher die betreffende Bestimmung den §§. 15. und 17. eingefügt.

Nr. 4. giebt wörtlich den §. 6. b. Nr. 3. des Regulativs der Vorlage wieder. Eine Abänderung des Wortes „Veränderung" in „Erhöhung" wurde abgelehnt, obwohl Seitens der Vertreter des Bundesrathes anerkannt wurde, daß vom militairischen Standpunkt aus im Wesentlichen nur die Erhöhung derartiger thurmartiger Konstruktionen den Interessen der Vertheidigung nachtheilig sein könne.

Was den Schlußsatz der Kommissionsvorlage („die Genehmigung darf nicht versagt werden" u. s. w.) anlangt, so enthält er diejenigen Rücksichten, durch welche die Kommandantur bei Prüfung der Sachlage sich leiten lassen soll. Es erschien zweckmäßig, diese Gesichtspunkte im Gesetz zu fixiren. Die Fassung ist den Motiven S. 23 24 entlehnt.

Der

§. 14.

der Kommissionsvorlage giebt den Gedanken wieder, der sich in §. 8. III. des Regulativs der Regierungsvorlage angedeutet findet. Es wurde unter Zustimmung der Vertreter des Bundesrathes bei der Berathung festgestellt, daß im dritten Rayon der Reichsrayonkommission nur bei etwaiger Feststellung eines Bebauungsplanes die Genehmigung desselben vorzubehalten sei. Es wurde anerkannt, daß diese Genehmigung sich nur auf die Breite und Richtung der Straßen beziehen solle. Daraus folgt, daß innerhalb des Terrains, welches nicht zu den Straßen gehört, Jeder bauen kann, wie, insbesondere aus welchem Material er will, und daß auch eine Genehmigung des Alignements der einzelnen Gebäude Seitens der Kommandantur oder der Reichsrayon-Kommission nicht erforderlich ist. Es wurde weiter festgestellt, daß dieses Recht, zu bauen, wie man wolle, auch keineswegs davon abhängig ist, daß nothwendig vorher ein Bebauungsplan bereits festgestellt sein müsse; denn es liegt in der Natur der Sache, daß von einem Bebauungsplane wohl die Rede sein wird und sein kann, wenn sich zeigt, daß die Neigung, dort Gebäude zu errichten, bei einer größeren Anzahl von Personen vorhanden ist. Ist dies der Fall, so wird die Baupolizeibehörde sich der Feststellung eines Bebauungsplanes nicht entziehen können, und alsdann soll die Landesbehörde, nämlich die Baupolizeibehörde, verpflichtet sein, den Plan der Reichsbehörde, der Reichsrayonkommission, zur Genehmigung zu unterbreiten.

§. 15.

der Kommissionsvorlage beschäftigt sich dann ausschließlich mit dem zweiten Rayon. Diejenigen Fälle, welche er unter A. Nr. 1.—3. aufführt, sind dem §. 7. a. des Regulativs der Vorlage entnommen. Materielle Aenderungen finden sich darin nicht vor. Wenn unter Nr. 1. auch „massive Feuerungsanlagen" ausdrücklich als zulässig aufgeführt sind, so ist dies keine materielle Aenderung der Regierungsvorlage; denn auch die letztere wollte derartige massive Feuerungsanlagen als zulässig hinstellen, wie sich ganz klar aus §. 8. II. Nr. 1., Absatz 2. ergiebt. Es wurde daher auch gegen die Einschaltung der Worte „massive Feuerungsanlagen" Seitens der Vertreter des Bundesrathes nichts eingewandt.

Die Nr. 3. enthält nur eine anderweite Fassung der Regierungsvorlage, welche nöthig erschien, um darzuthun, daß der Accent auf den Worten: „von größeren Abmessungen" ruht. Die Absicht des Gesetzes ist nämlich nur, derartige Oefen, wenn sie größere Dimensionen haben, zu verbieten. Bei der Berathung wurde ferner Seitens des Vertreters des Bundesrathes anerkannt, daß den bleibenden Ziegel- und Kalköfen die nur vorübergehenden (z. B. Feldziegelöfen) entgegenständen.

Bei Nr. 4. der Regierungsvorlage wurde der Antrag gestellt, das Wort „Lokomobilen" durch „Dampfmaschinen" zu ersetzen. Es wurde angeführt, daß Lokomobilen, welche mit dem Grund und Boden zusammenhängen, keine Lokomobilen mehr seien, sondern Dampfmaschinen. Es wurde ferner geltend gemacht, daß, wenn die Vorlage massive Dampfschornsteine bis zu einer Höhe von 20 Metern im zweiten Rayon ausdrücklich zulasse, sie doch unmöglich die Absicht haben könne, die Anlage von Dampfmaschinen zu untersagen; es empfehle sich daher die Streichung. Seitens der Vertreter des Bundesrathes wurde bei der Schlußberathung in die Streichung dieser Nr. 4. in diesem Paragraphen gewilligt; nur für den ersten Rayon wurde die Bestimmung festgehalten. In Folge dessen ist die Nr. 4. hier gestrichen, und in §. 17. A. Nr. 4. hinzugefügt.

Was die Fälle unter B. anlangt, so bedarf Nr. 1. nach dem, was zu §. 13. gesagt worden ist, keiner weiteren Begründung.

Nr. 2. entspricht wörtlich dem §. 7. b. des Regulativs der Vorlage.

Nr. 3. enthält dagegen eine wesentliche Präzisirung derjenigen Bestimmungen, welche in §. 8. II. 1. der Vorlage enthalten sind. Nach dem Beschluß der Kommission soll die Kommandantur die Errichtung von Gebäuden, wenn in der näher bezeichneten leichteren Bauart errichtet werden, nicht versagen dürfen. Die Bedingungen, welche eingehalten werden müssen, wenn die Kommandantur zur Ertheilung der Genehmigung verpflichtet sein soll, sind aus der Vorlage entnommen. Nur ein Punkt ist dabei geändert. Die Vorlage bestimmt nämlich nicht nur, daß die „summarische" Höhe, das heißt nach der Erläuterung der Vertreter des Bundesraths: die Höhe bis zur Dachfirst, 13 Meter nicht übersteigen solle sondern sie will auch Vorschriften darüber machen, wie der Raum bis zu dieser Höhe eingetheilt werden darf, und sie gestattet nur 2 Stockwerke und eine Dachetage. Sie ertheilt ferner die Erlaubniß, daß diese Dachetage bewohnbar sein soll, fügt aber hinzu, daß sie nur mit einzelnen liegenden oder aufrecht stehenden Fenstern versehen sein darf, welche auch nicht auf der Umfassungswand stehen oder vor dieselbe vortreten dürfen. Der Kommission schienen diese Detailbestimmungen überflüssig, wenn die Bestimmung der Vorlage festgehalten würde, daß die Höhe bis zur Dachfirst 13 Meter nicht übersteigen dürfe. Sie glaubte,

daß es dem Belieben des Bauenden überlassen bleiben könne, wie er diese Höhe eintheilen, und ob er mehr als 2 Stockwerke und eine Dachetage anlegen wolle; in wieweit dies mit den Rücksichten der Bau- und Sanitätspolizei verträglich sei, das zu entscheiden, würde nicht Sache der Militairbehörde sein; die letztere könnte möglicherweise das Interesse haben, die Ansiedelung von Menschen in den Rayons so viel als möglich zu beschränken, indessen könne dieser Umstand für den vorliegenden Punkt keinen hinreichenden Entscheidungsgrund abgeben. Seitens der Vertreter des Bundesrathes wurde zwar geltend gemacht, daß es immerhin wünschenswerth sei, die Bestimmungen der Vorlage unverändert beizubehalten, es trat indessen die Kommission dieser Ansicht nicht bei, sondern schloß sich der Ansicht an, daß die Fixirung der Maximums der Höhe genüge.

Die Nr. 4. giebt den Inhalt des §. 8. II. 2. der Vorlage wieder mit der Maßgabe jedoch, daß bei der Höhe von höchstens 20 Metern die Genehmigung nicht versagt werde dürfe.

§. 16. der Kommissionsvorlage

behandelt den einfachen Zwischenrayon, welcher nach der Vorlage mit dem zweiten Rayon im Wesentlichen auf eine Linie gestellt werden soll. Die beiden Abweichungen, welche §. 16. hervorhebt, sind der Vorlage entnommen, wie eine Vergleichung mit §. 8. II. 3. und 1. ergiebt. Auch hier schien es aus den zu §. 15. angegebenen Gründen entbehrlich, die Bestimmungen aufzunehmen, daß die Gebäude nur ein Stockwerk und eine Dachetage haben könnten.

§. 17. der Kommissionsvorlage

beschäftigt sich mit den Vorschriften über den ersten Rayon. Bei seiner Berathung kamen zwei wesentliche Abweichungen von der Regierungsvorlage zur Erörterung. Während die letztere die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß im ersten Rayon „Wohngebäude ohne Ausnahme und wohnliche Einrichtungen jeder Art“ unzulässig sein sollen, erachtete es der Referent für ausreichend, wenn die Anlage von Wohngebäuden und wohnlichen Einrichtungen von der Genehmigung der Kommandantur abhängig gemacht würde, welche je nach Lage des konkreten Falles ertheilt oder versagt werden könne. Wenn ferner die Regierungsvorlage im ersten Rayon Feuerungsanlagen schlechthin für unzulässig erklärte, so erachtete es der Referent für ausreichend, solche Feuerungsanlagen, welche mit dem Grund und Boden fest zusammenhängen, für unzulässig zu erklären. Zur Begründung dieser Aenderungen wurde angeführt, daß es ausreichend sei, im ersten Rayon nicht zu gestatten, was der eventuellen Zerstörung oder Fortschaffung erhebliche Schwierigkeiten bereite; derartige Schwierigkeiten bereiteten aber Wohnungsanlagen nicht, die von Holz oder einer anderen, nach dem Urtheil der Militairbehörde leicht zerstörbaren Konstruktion gebaut würden; das Regulativ vom 10. September 1828, §. 8. u. 9. enthalte auch durchaus nicht ein absolutes Verbot von Wohnungsanlagen mit direkten Worten, vielmehr habe erst die Praxis des Preußischen Kriegsministeriums dieses Verbot thatsächlich eingeführt, indem sie in dem allegirten §. 8., dahin lautend:

> Innerhalb des ersten Rayonbezirkes darf auf bisher unbebauten Stellen kein neues permanentes Gebäude angelegt werden und überhaupt kein Baumaterial in Anwendung kommen, welches bei erfolgender Wegnahme oder Verbrennung der Holztheile, Stein- oder Schuttmassen auf der Erdoberfläche hinterlassen würde“

den Relativsatz nur auf „Baumaterial“, nicht aber auf die vorhergehenden Worte „permanentes Gebäude“ bezogen habe; selbst wenn man aber Wohnungsanlagen, der bisherigen Praxis gemäß, ferner verbieten wolle, so sei es deswegen noch nicht erforderlich, alle Feuerungsanlagen zu verbieten, indem die letzteren auch z. B. für Werkstätten von Erheblichkeit seien; es handle sich bei diesem Punkt um ein sehr wichtiges Interesse der Festungsstädte, die von jeher sich lebhaft über die Schwierigkeiten beschwert haben, welche der Ansiedlung im ersten Rayon entgegengestellt worden sind, und an mehreren Orten zu einer wirklichen Schädigung des gewerblichen Gedeihens geführt haben; namentlich machten die aus Erfurt eingegangenen Petitionen mit Nachdruck geltend, daß durch die Beschränkungen des ersten Rayons die dortige Handelsgärtnerei wesentlich beschränkt und in ihrem Gedeihen gehindert sei, so daß sie mit der Gärtnerei anderer rayonfreier Städte kaum noch konkurriren könnte; wenn in den Motiven des Gesetzentwurfs hervorgehoben werde, es sei die möglichste Verhütung von Ansiedlungen erforderlich, deren Bewohner im Falle einer Armirung ihres Obdaches beraubt würden, so dürfte dagegen hervorzuheben sein, daß, wenn die Genehmigung von Wohngebäuden in das Ermessen der Kommandantur gestellt sei, eine zu große Ausdehnung von Ansiedelungen nicht zu fürchten sei.

Die von anderer Seite beantragte Wiederaufnahme der Bestimmung des Regierungs-Entwurfes wurde von einem Vertreter des Bundesrathes damit gerechtfertigt, daß der Anwachs einer größeren Bevölkerung in der nächsten Nähe der Festungsstädte allerdings verhindert werden müsse, und daß die Zulassung von Ansiedelungen unvermeidlich zu einer solchen Bevölkerungszunahme führen werde; die Beseitigung der Baulichkeiten im Falle einer Armirung würde die größten Schwierigkeiten haben, auch wenn dieselben nur von Holz errichtet seien, da die Anzündung derselben leicht mit Gefahr für die Festung verbunden sein könne; daß die Genehmigung von Wohngebäuden in das Ermessen der Kommandantur gestellt sei, beseitige die Schwierigkeiten keineswegs; es sei zu befürchten, daß, sobald die Kommandantur irgend Jemand die Befugniß ertheile, sie einem Anderen aber versage, ein Mißvergnügen sich nicht vermeiden lasse; viel besser sei es, streng alle Wohngebäude zu untersagen, auch dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß, da in Zukunft für die Eigenthumsbeschränkungen im ersten Rayon Entschädigung geleistet werden solle, die Zulassung von Wohngebäuden die Entschädigung erhöhen könne; ebenso wie Wohngebäude seien aber im ersten Rayon alle diejenigen Einrichtungen unzulässig, welche, wie mobile Feuerungsanlagen, die Wohnlichkeit einer Baulichkeit erhöhten; wollte man bewegliche Feuerungsanlagen zulassen, so würden Kontraventionen kaum zu verhindern, und die spätere Remedur sehr schwierig sein; übrigens folge der Regierungs-Entwurf dem Vorgange der Gesetzgebung anderer Staaten, wenn er Wohnungsgebäude unbedingt verbiete.

Gegen diese Ausführungen wurde geltend gemacht, daß im ersten Rayon namhafter Festungen, z. B. von Köln, sich viele Gebäude mit transportablen Oefen befänden, daß diese Gebäude während des letzten Krieges sogar zu Lazarethen verwandt seien; ferner, daß es kaum zu vermeiden sei, im ersten Rayon kleine Wohngebäude, wie Eisenbahnwärterhäuser oder, wenn gar die Bahnhöfe im ersten Rayon lägen, die zu diesen gehörigen Beamtenwohnungen zu gestatten. Hiergegen wurde Seitens der Vertreter des Bundesrathes eingewandt, daß nach §. 7. des Gesetzes (§. 23. der Kommissionsvorlage) der Reichs-Rayon-Kommission das Recht beiwohne, ausnahmsweise die Erlaubniß zur Errichtung von Wohngebäuden im ersten Rayon zu ertheilen. Diese Entgegnung fand aber Widerspruch durch den ihr entgegengestellten Gedanken, es erscheine nicht angemessen, wenn die Reichs-Rayon-Kommission von einem absoluten Verbot zu dispensiren im Stande sei, richtiger sei es, die Berücksichtigung des Bedürfnisses im einzelnen Fall in die Hände der Kommandantur zu legen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag: die Unzulässigkeit von Wohngebäuden und wohnlichen Einrichtungen in das Gesetz wieder aufzunehmen, anfangs abgelehnt, und die Unzulässigkeit von Feuerungsanlagen auf solche beschränkt, die mit dem Grund und Boden fest zusammenhängen.

Bei der Schlußberathung kamen jedoch die Vertreter des Bundesraths darauf zurück, daß, wenn der Beschluß der Kommission festgehalten würde, — abgesehen von den Bedenken über das Zustandekommen des Gesetzes — die Militairbehörde in der Lage sein würde, die Kommandanturen anzuweisen, Wohngebäude niemals zu genehmigen. Die Kommission war (mit 13 gegen 6 Stimmen) der Ansicht, daß diesen Erinnerungen Beachtung gebühre; sie beschloß daher, Wohngebäude für unzulässig zu erklären, nicht aber „wohnliche Einrichtungen,“ da diese Worte dahin führen könnten, jede bewegliche Feuerungsanlage als „wohnliche Einrichtung“ für unzulässig zu erklären, und dies der Absicht der Kommission direkt entgegenstehen würde.

Abgesehen von diesen beiden Hauptpunkten wurde bei A. 6. „Hecken“ mit Zustimmung der Vertreter des Bundesrathes, welche anerkannten, daß es nicht beabsichtigt worden sei, die Bestimmung des §. 9. des Regulativs vom 10. September 1828

abzuändern, die Fassung gewählt: „Einhegung durch Neuanlage lebendiger Hecken."

Im Uebrigen entspricht von den Bestimmungen unter A. die zu 1. dem §. 7. a. 1., die zu 3. und 5. dem §. 8., I. a. 2. und 3.; die zu A. 4. ist bei §. 15. gerechtfertigt. Ferner entspricht die zu B 2. 3. und 4. der des §. 7. b., §. 8. I. b., 1. und 2. Was die an der letztgedachten Stelle erwähnte und nach ihren Dimensionen und ihrer Einrichtung näher beschriebene „Wächterhütte" anlangt, so enthält der Schlußsatz des Paragraphen die allgemeine Bestimmung, daß die im ersten Rayon an und für sich zulässigen Anlagen von der Kommandantur nicht untersagt werden können, insbesondere auch eine Wächterhütte der gedachten Art nicht verweigert werden könne. Da Wohngebäude unzulässig sind, erschien es unbedenklich, die Genehmigung vorzubehalten, wenn Einrichtungen getroffen werden sollen, durch welche ein bisher unbewohntes Gebäude bewohnbar gemacht werden soll.

§. 18.

giebt den Gedanken wieder, welcher sich in der Vorlage §. 8. im letzten Absatz befindet. Danach soll das Alignement der neu zu errichtenden Gebäude der Genehmigung der Kommandantur unterliegen. Die Kommission hat nur die Worte „von vorhandenen Straßenrichtungen" abgeändert in „von den Richtungen vorhandener öffentlicher Wege oder Straßen", um klar zu stellen, daß auch ein nicht mit Häusern bebauter öffentlicher Weg im Sinne des Gesetzes als eine Straße anzusehen sei. Ein Widerspruch wurde Seitens der Vertreter des Bundesrathes hiergegen nicht erhoben.

§. 19. der Kommissionsvorlage

beschäftigt sich mit dem strengen Zwischenrayon und den Esplanaden. Er giebt den Inhalt des § 9. und §. 11b. des Regulativs der Vorlage wieder.

Der §. 20. der Kommissionsvorlage

lehnt sich an §. 11a. Nr. 1. des Gesetzes an. Die wesentliche Aenderung gegenüber der Regierungsvorlage besteht darin, daß, wenn die Entfernung von den Festungswerken 225 Meter beträgt, die Genehmigung nicht versagt werden darf. Die Worte: „Entfernung von den Festungswerken" gaben zu einer Anfrage an die Vertreter des Bundesrathes Veranlassung, ob darunter etwas Anderes gemeint sei, als eine Abmessung von jener Linie, von welcher nach §. 3. der Kommissionsvorlage überhaupt die Rayons abgemessen werden. Auf diese Frage wurde erwidert, daß der Sinn dieser Worte keinenfalls ein den Interessenten nachtheiligeres Resultat ergeben könne, als wenn die Abmessung von der in §. 3. der Kommissionsvorlage angegebenen Linie erfolge.

Was die Höhe der Aufstapelungen anlangt, so war man darüber prinzipiell einig, daß in allen Fällen, in welchen die Genehmigung nicht versagt werden dürfe, auch die Aufstapelung bis zu der im Gesetz normirten Höhe nicht untersagt werden könne. Man wollte aber die Möglichkeit offen lassen, daß die Kommandantur eine höhere Aufstapelung gestatten könne, sei es an einem solchen Orte, an welchem sie die Niederlage an und für sich nicht verbieten kann, sei es an einem solchen, an welchem sie die Niederlage erlaubt hat, obwohl sie zu dieser Erlaubniß rechtlich nicht unbedingt verpflichtet gewesen war. — Was das Höhenmaß der zulässigen Aufstapelung anlangt, so wurde von einer Seite beantragt, das Maaß bei a. in allen hier in Rede stehenden Rayons auf 2 Meter festzustellen. Hiergegen wurde von den militairischen Vertretern des Bundesrathes eingewandt, es müsse auf dem Maaß von 1½ Meter im ersten Rayon beharrt werden, weil die Schießscharten 1½ Meter vom Erdboden entfernt seien. Mit Rücksicht hierauf wurde der Antrag zurückgezogen und die Vorlage unverändert angenommen. — Ebenso blieb das Maaß bei b (für Torf und Lohkuchen 3 Meter) unverändert. — Bei c (Bau- und Brennholz) wurde beantragt, das Maaß im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon gleichmäßig auf 6 Meter zu erhöhen; denn es sei nicht zu besorgen, daß man Holz zu hoch aufstapeln würde, weil die hohe Aufstapelung mit sehr bedeutenden Kosten verbunden sei; ja, es schiene aus diesem Grunde vielleicht überhaupt entbehrlich, ein Maximum festzusetzen. Hiergegen wurde Seitens der Vertreter des Bundesrathes eingewandt, daß die Beseitigung von Bau- und Brennholz desto schwieriger sei, je höher dasselbe aufgestapelt liege; es könne auch nicht zugegeben werden, daß im Fall der einer Armirung halber angeordneten Fortschaffung die Kommandantur sich etwa schlimmsten Falles durch Anzünden des Holzes helfen könne; es sei nicht zuzugeben, daß derartige große Haufen von Holz leicht zu entzünden wären; es müsse daher darauf beharrt werden, daß das Maß der Vorlage wieder hergestellt werde; dadurch, daß der Kommandantur die Möglichkeit gegeben sei, geeigneten Falles eine Aufstapelung in größerer Höhe herzustellen, sei der Berücksichtigung des Bedürfnisses in einzelnen Fällen hinreichend Rechnung getragen. Bei der Abstimmung wurde der Antrag, das Maß auf 6 Meter zu erhöhen, abgelehnt und das in der Regierungsvorlage enthaltene Maß angenommen.

Dagegen wurde (im Anschluß an die Anführungen der Denkschrift der Festungsstärke zu §. 3. des Gesetzes), ein Zusatz angenommen. Nach §. 3. (jetzt §. 4. der Kommissionsvorlage) gehört bei denjenigen Festungen, welche an Gewässern liegen und besondere Kehlbefestigungen haben, das Terrain zwischen diesen und dem Ufer zum ersten Rayon. Es ist bereits oben bemerkt, daß diese Bestimmung keineswegs eine Verschärfung der Beschränkung, sondern eine Milderung derselben sei. Es wurde nun oben ferner geltend gemacht, daß zu den im Deutschen Reiche bestehenden Festungen eine Anzahl der bedeutendsten Handelsstädte gehören, für welche die möglichst freie Benutzung des Ufers der Flüsse, an denen sie belegen sind, eine wesentliche Bedingung ihres gewerblichen Gedeihens sei. Es wurde namentlich auf Köln, Mainz, Magdeburg, Thorn u. a. hingewiesen. Es scheint daher, so wurde weiter ausgeführt, angemessen, die freie Benutzung dieses Flußufers, soweit die militairischen Rücksichten es irgend gestatten, nicht zu beschränken; demgemäß erscheine es angemessen, die Lagerung von Vorräthen zu gewerblichen Zwecken, sowie die Anlage der zum Ein- und Ausladen nöthigen Anstalten ohne Genehmigung der Kommandantur zu gestatten; die Lagerung solcher Vorräthe, welche ihrer Natur nach von den Interessenten in kurzer Zeit unter allen Umständen fortgeschafft würden (namentlich Stückgüter, Weinfässer, Getreide) erscheine ganz unbedenklich, aber auch die Lagerung von anderen Vorräthen, deren Natur ihre Fortschaffung in kürzester Zeit nicht gebiete, wie Kohlen, Holz, Steine, Mauersteine u. s. w., erscheine nicht bedenklich; denn wenn das wiederholte Aus- und Einladen dieser Gegenstände gestattet werde, — und dies zu verbieten, könne kaum die Absicht der Militairbehörde sein, — so wäre es auch gleichgültig, wenn derartige Vorräthe längere Zeit liegen blieben; Mißstände könnten höchstens entstehen, wenn Seitens der Interessenten mißbräuchlich die zum Aus- und Einladen bestimmten Stellen als dauernder Lagerplatz benutzt würden; hiergegen würde indessen eine Abhülfe in irgend einer Weise sich gewiß treffen lassen.

Diesen Bedenken wurde durch den von der Kommission angenommen Zusatz („Jedoch u s. w.") Rechnung getragen, wonach es der Kommandantur zustehen soll, den Zwischenraum zu bestimmen, welcher zwischen der Kehlbefestigung und den zu lagernden Gegenständen unter allen Umständen frei bleiben muß, und wonach es der Kommandantur ferner freistehen soll, einen Zeitpunkt für die Beseitigung der ausgeladenen Gegenstände zu bestimmen.

Ein weiter gehender Antrag hinter dem Worte: „Antrage" hinzuzufügen: „der hierzu, wie auch" wurde abgelehnt, nachdem angeführt war, daß die Anlagen zum Schutze der einzuladenden oder ausgeladenen Gegenstände zu den Anlagen „der zum Ein- und Ausladen nöthigen Anstalten" gehörten.

§. 21.

der Kommissionsvorlage lehnt sich an den §. 11. a. 2 des Regulativs der Vorlage an, nur mit der Aenderung, daß zu den in jenem Paragraphen gedachten vorübergehenden Veränderungen der Terrainoberfläche nicht die vorgängige Genehmigung der Kommandantur einzuholen ist, vielmehr eine bloße Anzeige genügt. Seitens der Vertreter des Bundesrathes wurde gegen diese Aenderung nur insofern Widerspruch erhoben, als es dann nothwendig sei, der Kommandantur die Möglichkeit zu geben, für die Beseitigung der vorübergehenden Terrain-Veränderungen, z. B. für die Fortschaffung der bei der Grabenräumung ausgeworfenen Erde, eine Frist zu bestimmen; außerdem sei es bedenklich, die Anlage von Kompost-

haufen ohne jede Schranke, namentlich über den eigenen Bedarf hinaus, z. B. zum Zweck des Wiederverkaufes, zu gestatten. Dem ersten Bedenken wurde Seitens der Kommission dadurch Rechnung getragen, daß durch einen Zusatz auch hier der Kommandantur das Recht ertheilt wurde, für eine Beseitigung der vorübergehenden Veränderungen der Terrainoberfläche eine Frist zu bestimmen. Dieser Ausweg erschien angemessener als der von anderer Seite vorgeschlagene, wonach gesagt werden sollte, daß die Auslagerung einen bestimmten Zeitraum (von sechs Monaten) nicht überdauern dürfe.

Was insbesondere die Komposthaufen anlangt, so wurden in Berücksichtigung der Seitens der Vertreter des Bundesraths erhobenen Bedenken folgende Abänderungsanträge gestellt: der eine dahin, hinzuzufügen:

„insofern sie die Höhe von 2 Metern nicht übersteigen",

der andere dahin:

„die Anlage von Komposthaufen bedarf der Genehmigung der Kommandantur, sofern sie die Ausdehnung von ——— Quadratmetern und eine Höhe von 2 Metern übersteigen";

endlich der Antrag:

„Zur Anlage von Komposthaufen ist die Genehmigung der Kommandantur erforderlich."

Zur Vertheidigung des ersten dieser Anträge wurde namentlich geltend gemacht, daß die Komposthaufen für die Umgegend von Köln eine außerordentliche Wichtigkeit haben. Es wurde indessen entgegnet, daß gerade bei Köln die Komposthaufen mitunter eine solche Höhe, und zwar andauernd hätten, daß die Kommandantur dagegen unmöglich gleichgültig sein könne. Bei der Abstimmung wurde der letzte, am weitesten gehende Antrag angenommen, und dadurch die übrigen erledigt

Dem

§. 22.

der Kommissions-Vorlage liegt der §. 12. des Regulativs der Regierungs-Vorlage zum Grunde. Der letztere war, wie die Berathung der Kommission ergab, vielfach falsch verstanden worden. Man meinte nämlich, daß die „Reparaturen", von denen der zweite Absatz spricht, und bei welchen nach §. 9. Absatz 2. des Gesetzes eine bloße Anzeige an die Kommandantur genügt, auch die im ersten Absatz erwähnten Umbauten mit umfaßten, daß demnach auch bei diesen Gebäuden es einer vorgängigen Genehmigung nicht bedürfe. Diese Auffassung wurde von den Vertretern des Bundesrathes als irrig bezeichnet, und angeführt, daß für die im ersten Absatz des §. 12. gedachten Umbauten nach der Absicht der Vorlage allerdings die Genehmigung der Kommandantur erforderlich sein solle; es sei dies namentlich deswegen für nothwendig gehalten worden, weil bei derartigen Umbauten es fast niemals möglich sei, genau die alten Dimensionen und die bisherige Bauart ohne Veränderung der Substanz einzuhalten. In der Kommission machte sich überwiegend die entgegengesetzte Auffassung geltend. Es wurde angeführt, daß, wenn Jemand ein ganz oder theilweise zerstörtes Gebäude in den alten Dimensionen und der bisherigen Bauart ohne Veränderung der Substanz wiederherstelle, ein solcher Bau der Genehmigung der Kommandantur schon deswegen nicht bedürfe, weil die Kommandantur über die Beschaffenheit des zerstörten oder beschädigten Gebäudes auf Grund ihrer Akten und Kataster nicht in Zweifel sein könne, so daß eine Kontrole des Baues in dieser Beziehung für sie ohne Schwierigkeit möglich sei. Auf dieser Anschauung beruhte der Abänderungsantrag eines Mitgliedes der Kommission: im ersten Absatze die Worte durch Umbau" zu streichen, und an ihrer Stelle die Worte „nach vorgängiger Anzeige" einzuschalten; sodann den zweiten Absatz zu streichen, und den dritten Absatz mit den Worten zu beginnen: „Ueberschreiten solche Wiederherstellungsbauten" statt: „Ueberschreiten Reparaturen," so daß unter „Wiederherstellungsbauten" sowohl die von der Vorlage im ersten Absatz gedachten „Umbauten", als die im zweiten Absatz gedachten „Reparaturen" umfaßt sein sollten. Dieser Antrag wurde gegen die Ansicht der Vertreter des Bundesrathes mit überwiegender Majorität angenommen.

Sodann erschien es der Kommission angemessen, im vierten Absatz die Worte von „erleiden" bis zu Ende zu streichen und dafür die kurze Fassung zu wählen: „so bedarf es der Genehmigung der Kommandantur." Seitens der Vertreter des Bundesrathes wurde ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß namentlich die Worte: „wird der wesentliche Zweck des Gebäudes dadurch verändert" beibehalten würden, weil, wenn diese gestrichen würden, zu befürchten sei, daß man die Umwandlung unbewohnbarer Gebäude in bewohnbare für zulässig halten könne; weil es ferner wünschenswerth sei, den Interessenten durch die im Gesetz angeführten Beispiele die Auffassung des Sinnes des Gesetzes zu erleichtern. Diesen Bedenken gegenüber wurde anerkannt, daß auch, wenn die Worte gestrichen würden, es keineswegs in der Befugniß der Betheiligten liege, im ersten Rayon ein unbewohntes Gebäude in ein bewohnbares umzuwandeln; dagegen sei es gefährlich und dem Prinzip des Gesetzes widersprechend, bei jeder Veränderung des Zweckes des Gebäudes die Genehmigung der Kommandantur als erforderlich hinzustellen, denn es ließe sich sehr wohl denken, daß der Zweck eines Gebäudes verändert würde, ohne daß die Kommandantur dagegen etwas einzuwenden berechtigt sei; es könne z. B. ein Schuppen, der zur Aufbewahrung von Holz gedient habe, nachdem er zerstört worden, zur Aufbewahrung anderer Materialien eingerichtet werden, und es sei klar, daß dazu eine Genehmigung der Kommandantur nicht erforderlich sei. Die Kommission trat diesen Ansichten bei und nahm den letzten Absatz, wie angegeben, an.

Dem

§. 23.

der Kommissionsvorlage liegt der §. 7. des Gesetzes der Regierungsvorlage zum Grunde. Die getroffenen Abänderungen sind nur formeller Natur. Daß unter den „Abweichungen," welche der Reichsrayonkommission zustehen sollen, nur „Ermäßigungen" der gesetzlichen Beschränkungen zu verstehen sind, schien nicht zweifelhaft.

§. 24.

der Kommissionsvorlage ist eine wörtliche Wiederholung des §. 8. des Gesetzes. Auf die bei diesem Paragraph gestellte Anfrage, ob bis zu einem Neu- oder Verstärkungsbau bei einer bestehenden Festung, also bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem eine Absteckung der neuen Rayons stattfinden müsse, auch die bisher auf besonderen Bestimmungen beruhenden Ermäßigungen oder Vergünstigungen gegen die strengeren Bestimmungen des Gesetzes in Geltung blieben, wurde Seitens eines Vertreters des Bundesrathes geantwortet, daß die Reichs-Rayon-Kommission ganz offenbar die Erbschaft des Preußischen Kriegs-Ministeriums für die Preußischen Festungen angetreten habe; daß mithin dessen Entscheidungen so lange aufrecht erhalten werden müßten, bis eine Abänderung nothwendig werde und erfolge.

Als

§. 25.

der Kommissions-Vorlage wurde der zweite Absatz des § 5 des Regulativs eingeschaltet, nur in anderer Fassung, weil es zweckmäßig erschien, ausdrücklich auszusprechen, daß, wenn in Folge eines Neu- oder Verstärkungsbaues bei einer bestehenden Festung die neuen Rayons abgesteckt würden, auch die Anlegung eines Rayonplanes und Rayonkatasters erfolgen müsse. Uebrigens wurde Seitens der Vertreter des Bundesrathes mitgetheilt, daß man bei allen bestehenden Festungen, auch ohne daß ein Neu- oder Verstärkungsbau vorgenommen würde, mit thunlichster Beschleunigung Rayonpläne und Rayonkataster anzulegen beabsichtige. Die Bestimmung der Vorlage, daß bis zu diesem Zeitpunkte das Verfahren mit den bisherigen Reversen beibehalten werden solle, beruht auf der Erwägung, daß nach §. 24. Nr. 2. des Gesetzes, (§ 44. der Kommissions-Vorlage) im Fall einer Armirung die Entschädigung für diejenigen Gebäude und Anlagen wegfällt, welche „nach Auslegung des Rayonplanes" oder, wie die Kommission es geändert hat, „nach Absteckung der Rayonlinien" errichtet worden sind; bis zu diesem Zeitpunkte kommt es daher darauf an, durch Revers klarzustellen, daß der Besitzer in Folge der Armirung zur unentgeltlichen Beseitigung des Gebäudes oder der Vorlage verpflichtet sei. Geschieht dies nicht, so könnte der Zweifel entstehen, ob diejenigen, welche in der (voraussichtlich nur kurzen) Zwischenzeit in den alten Rayons neue Gebäude oder Anlagen errichtet haben, nicht berechtigt

wären, Entschädigung zu verlangen, was der Intention des Gesetzes widersprechen würde.

Der

§. 26.

der Kommissions-Vorlage enthält in unwesentlich geänderter Fassung den §. 9. des Gesetzes der Regierungsvorlage. Der zweite Absatz dieses §. 9. schien mit Rücksicht auf die Fassung der §§. 21. und 22. der Kommissionsvorlage entbehrlich.

§. 27.

fügt die in §. 13. des Regulativs enthaltene Vorschrift in nicht wesentlich veränderter Fassung hinzu.

Der §. 10. des Gesetzes, welcher an dieser Stelle folgen müßte, ist von der Kommission gestrichen. Es erschien nämlich dem in §. 14. des Gesetzes der Regierungsvorlage (§. 29. der Kommissionsvorlage) enthaltenen Prinzip des Instanzenzuges angemessen, daß die Entscheidungen immer von der Kommandantur, und nicht schon in erster Instanz von der Reichs-Rayonkommission, getroffen würden, damit den Betheiligten das Rekursverfahren, welches sehr häufig die Anführung neuer thatsächlicher Momente nöthig machen könne, ungeschmälert erhalten bleibe. Wenn aber die erste Entscheidung stets durch die Kommandantur erfolgen soll, so bedarf es keiner besonderen Bestimmung, um diesen Gedanken auszusprechen.

Der

§. 28.

der Kommissionsvorlage fügt dem §. 11. des Gesetzes der Regierungsvorlage zwei Gedanken hinzu, einmal verlangt er, daß die Kommandantur für eine ablehnende Entscheidung Gründe angeben solle, was der bisherigen Praxis übrigens vollständig entspricht; sodann stellt er den Satz auf, daß, wenn die Kommandantur die Genehmigung nicht versagen dürfe, sie auch nicht berechtigt sein solle, sie an Bedingungen zu knüpfen. Zu dieser Einschaltung, die aus dem Prinzip der Kommissionsvorlage ohne Weiteres folgt, glaubte die Kommission einen Anhalt darin finden zu müssen, daß nach den Motiven der Regierungsvorlage mitunter die Niederlegung einer gewissen Summe als Kaution in Aussicht genommen sei, um aus derselben eintretenden Falles die „ausbedungene Abschachtung, Wegräumung und dergl." bewirken zu können. Das Verlangen einer solchen Kaution würde eine unzulässige Bedingung sein. Seitens der Vertreter des Bundesrathes wurde weder gegen diese Zusätze, noch gegen die sonstigen Fassungsänderungen Einspruch erhoben.

§. 29.

der Kommissionsvorlage giebt den §. 14. des Gesetzes der Regierungsvorlage mit unwesentlichen Aenderungen wieder. Diesem reiht sich als

§. 30.

der Kommissionsvorlage der §. 14. des Regulativs an, welcher, im Gegensatz zu dem in den §§. 26—29. geschilderten regelmäßigen Verfahren, das für gewisse Fälle zu beobachtende Ausnahmeverfahren normirt.

Sodann definirt der

§. 31.

der Kommissionsvorlage den Begriff der „Reichsrayonkommission" genau im Anschluß an die Bestimmung des §. 7. des Gesetzes. Nur aus äußerlichen Gründen erschien es angemessen, der Definition dieser für das Rayonwesen neu zu schaffenden höchsten Reichsbehörde einen besonderen Paragraphen zu widmen.

Dem Antrage eines Mitgliedes, diesem Paragraphen hinzuzufügen: „daß auch Civilbeamte der Reichsrayons-Kommission angehören sollten", wurde Seitens der Kommission nicht beigestimmt.

Der

§. 32.

der Kommissions-Vorlage entspricht dem §. 13. des Gesetzes der Regierungsvorlage mit unwesentlichen Aenderungen; nur ist, ohne Widerspruch Seitens der Vertreter des Bundesrathes, ausdrücklich ausgesprochen, daß der Rekurs die Ausführung der Anordnung der Kommandantur, wonach die Anlage zu beseitigen sei, suspendire. Wenn dabei die Worte: „vorbehaltlich der Schlußbestimmung in §. 29." hinzugefügt sind, so hat damit nur gesagt werden sollen, daß, wenn durch Anordnung der Kommandantur eine Anlage oder deren Fortsetzung untersagt ist, diese Anordnung unter allen Umständen bis zu einer abändernden Entscheidung der höheren Instanz befolgt werden muß.

§. 33.

faßt die Bestimmungen des §. 12. des Gesetzes und des §. 15. des Regulativs zusammen. Unter Zustimmung der Vertreter des Bundesrathes wurde die Zeit auf die Stunden von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags beschränkt. In der Kommission wurde zwar die Ansicht geltend gemacht, daß es einer solchen Zeitbestimmung gar nicht bedürfe, daß es vielmehr Sache der betreffenden Organe der Kommandantur sei, sich im Falle einer Kontravention an die Organe der Polizeigewalt zu wenden. Es wurde aber entgegengesetzt, daß, da erfahrungsmäßig die meisten Kontraventionen gegen die Rayonbeschränkungen aus Unkenntniß der einschlagenden Bestimmungen begangen würden, es im Interesse der Betheiligten selbst liege, den Verkehr der Organe der Kommandantur mit ihnen soviel als möglich zu erleichtern, und ferner, daß, wenn die Bestimmung der Zeit fehle, auf die betreffenden landesgesetzlichen Bestimmungen rekurrirt werden würde, und daß danach z. B. in Preußen die Zeit eine viel ausgedehntere sein würde, nämlich im Sommer von 4 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends und im Winter von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. (Ges. v. 12. Februar 1850.) Diesen Erwägungen Rechnung tragend, wurde der Paragraph in der angedeuteten Fassung angenommen, insbesondere wurde im letzten Absatz die Zuziehung der Ortspolizeibehörde und des Gemeindevorstandes als erforderlich bezeichnet, im Anschluß an den Gedanken der Motive, welcher in dem Wortlaut der Regierungsvorlage einen nur unvollkommenen Ausdruck gefunden hatte.

Die folgenden

§§. 34—42.

der Kommissionsvorlage entsprechen den §§. 15—22. des Gesetzes der Regierungsvorlage. Bestimmungen des Regulativs sind in diesen Theil nicht hineinzuarbeiten gewesen. Diese Paragraphen beschäftigen sich mit der Frage der Entschädigung. Bisher stand das Prinzip, daß für die durch die Rayonbeschränkungen herbeigeführten Nachtheile Entschädigung gewährt werden müsse, nicht fest; in Preußen insbesondere war es nach Lage der Gesetzgebung streitig, ob eine solche Entschädigung gefordert werden könne. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte hatte die Pflicht des Staates zur Entschädigung in einem Erkenntniß aus dem Jahre 1847 anerkannt, das Königl Ober-Tribunal zu Berlin hatte sie in einem viel besprochenen Erkenntniß im Jahre 1850 verneint, und zwar im Wider- spruch mit den beiden Erkenntnissen der Instanzgerichte, welche den Staat auf Grund der landrechtlichen Bestimmungen zur Entschädigung für verpflichtet erachteten. Diese Entscheidung des höchsten Gerichtshofes ist seitdem der Gegenstand einer vielfach entgegengesetzten Kritik gewesen. Hervorragende Juristen von den verschiedensten politischen Parteien haben in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ihrer abweichenden Meinung Ausdruck gegeben. Es ist nicht bekannt, daß seit jener Zeit das Ober-Tribunal nochmals in der Lage gewesen ist, die Frage zu entscheiden.

§. 34.

der Kommissionsvorlage wurde der erste Absatz des §. 15. nur in der Fassung dahin geändert, daß gesagt wurde: „für die gesetzliche Beschränkung des Eigenthums leistet das Reich Entschädigung".

Der Strich der Worte: „einer nach §. 16. festzustellenden Rente" ergab sich ohne Weiteres aus der bei §. 36. unter Umständen in Aussicht genommenen Kapitals-Entschädigung. Statt des Wortes „Vergütung" schien das sonst gebrauchte Wort „Entschädigung" auch an dieser Stelle korrekter. Daß unter den „gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums" die auf den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes beruhenden gemeint sein sollen, kann nicht zweifelhaft sein. Die Fassung der Vorlage: „in Folge des gegenwärtigen Gesetzes" schien aber nicht korrekt; schon deswegen nicht, weil, wenn ein Grundstück gegenwärtig in einem Rayon bereits liegt, in Folge des gegenwärtigen Gesetzes aber in einen strengeren Rayon fällt, es auch nach der Absicht der Vorlage Entschädigung für diese Mehrbe-

schränkung erhalten soll, und weil in diesem Falle eine Entschädigung also gewährt wird, obwohl die Beschränkung im Allgemeinen nicht erst in Folge des gegenwärtigen Gesetzes eintritt.

Was sodann die unter Nr. 1.—6. aufgeführten Ausnahmen von der Entschädigung anlangt, so beruht die Einschaltung des Wortes „bisherigen„ (Rayons) in Nr. 1. ebenfalls auf der angedeuteten Erwägung, daß damit nur die Rayons in der bisherigen Ausdehnung gemeint sein sollen, so daß in den Fällen, in welchen z. B. in Folge der größeren Ausdehnung des ersten Rayons dieses Gesetzes im Vergleich mit der des Regulativs von 1828 ein Grundstück aus dem zweiten in den ersten Rayon fällt, Entschädigung gewährt werden soll. — Was die Zufügung der Worte: „ohne Anspruch auf Entschädigung" in Nr. 1. anlangt, so sollen sie denjenigen Erfolg sicher stellen, den auch die Motive der Regierungsvorlage in Aussicht nehmen. Es soll nämlich durch das neue Gesetz der Frage, ob nach der bisherigen Gesetzgebung eine Entschädigungspflicht des Staates bestand oder nicht, in keiner Weise präjudizirt werden, dergestalt, daß auch für die vor Erlaß dieses Gesetzes auferlegten Beschränkungen dem Beschädigten der Anspruch auf Entschädigung unbenommen sein soll, soweit er diesen auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geltend zu machen im Stande ist.

Bei dieser Nr. 1. kam aber ferner die vielfach ventilirte Frage zur Entscheidung, ob dem gegenwärtigen Gesetz eine rückwirkende Kraft beizulegen sei. In der oben gedachten Denkschrift der Festungsstädte war eine solche rückwirkende Kraft sogar bis zum Jahre 1840 verlangt; auch die eingegangenen Petitionen ad 10, 16., 17., 19., 21—24. wünschen, daß dem Gesetz rückwirkende Kraft beigelegt werde, die ad 21. bis 24. wenigstens für Schleswig-Holstein. Das Verlangen wird darauf begründet, daß der Mangel einer solchen Entschädigungspflicht allen Prinzipien des Rechtes widerstrebe, und daß in Folge der nicht gewährten Entschädigung viele Personen unersetzbare Nachtheile davon getragen hätten. Im Anschluß an die Ausführungen der gedachten Denkschrift, beantragte ein Mitglied der Kommission, „den Termin auf das Jahr 1840, eventuell auf den 1. Mai 1866, als den Zeitpunkt vor Beginn des Oesterreichischen Krieges, festzusetzen," endlich dasselbe Mitglied in Uebereinstimmung mit dem Referenten: „eventualissime den Zeitpunkt auf den 1. April 1869 zu fixiren." Der letztgedachte Antrag beruhte darauf, daß der Norddeutsche Reichstag in seiner Resolution vom 2. Juni 1869 den Bundeskanzler aufgefordert hatte, ein Gesetz vorzulegen, in welchem die Pflicht des Bundes zum Ersatz für alle seit dem 1. April 1869 auferlegten Rayonbeschränkungen anerkannt würde. Es wurde zur Begründung noch besonders hinzugefügt, daß die Verzögerung der bereits im März 1869 zugesagten, auf der Entschädigungspflicht beruhenden Gesetzesvorlage um so weniger motivirt erscheine, als nach den wiederholten Erklärungen der Preußischen Staatsregierung im Preußischen Abgeordnetenhause ein fertiger Entwurf bereits seit dem Anfange der sechsziger Jahre vorgelegen hat. Gegen sämmtliche Anträge, welche dem Gesetz eine rückwirkende Kraft beilegen wollten, wurde als gemeinsamer Grund geltend gemacht, daß die rückwirkende Kraft nothwendig erhebliche Unzuträglichkeiten im Gefolge haben müsse, und daß es daher nicht angemessen scheine, von der allgemeinen und bewährten Rechtsregel, wonach Gesetze rückwirkende Kraft nicht haben sollen, hier eine Ausnahme zu machen. Wenn namentlich das betreffende Grundstück seit Auferlegung der Rayonbeschränkungen in andere Hände übergegangen sei, so müsse man annehmen, wenigstens der Regel nach, daß der neue Erwerber es nur zu dem mit Rücksicht auf die Rayonbeschränkungen verminderten Preise erworben habe; wolle man den gegenwärtigen Besitzer entschädigen, so mache man ihm also ein reines Geschenk, auf welches er auch nicht den Schein Rechtens habe. Hiergegen wurde erinnert, daß dies allerdings nicht zu leugnen sei, daß es in solchen Fällen aber darauf ankommen würde, den wahren Beschädigten zu ermitteln und demjenigen, der zur Zeit der Auferlegung der Rayonbeschränkungen Eigenthümer gewesen sei, diese Entschädigung zu gewähren. Die Kommission konnte sich indessen davon nicht überzeugen, daß es angemessen sei, gegen die allgemeine Regel dem Gesetz rückwirkende Kraft zu verleihen, und lehnte alle vorgedachten Anträge, den letzten mit 13 gegen 7 Stimmen, ab.

In Nr. 2. wurde statt „fiskalische Grundstücke" die Fassungsänderung beliebt: „im Eigenthum des Reiches oder eines Bundesstaates befindliche Grundstücke." — Der Antrag eines Mitgliedes: „in Nr. 2. die „Kirchhöfe, resp. Beerdigungsplätze" zu streichen", wurde abgelehnt. Der Antragsteller machte geltend, daß in neuerer Zeit häufiger kostspielige Kirchhofsanlagen gemacht würden, und daß es erhebliche Nachtheile für die betheiligte Gemeinde mit sich bringe, wenn sie dieselben aufgeben müsse, oder nur unter Beobachtung der Rayon-Beschränkungen benutzen dürfe. Es wurde indeß dagegen erinnert, daß der bei Kirchhöfen entstehende Schaden äußerst schwer faßbar sei, denn er beruhe nur darin, daß die auf dem Kirchhofe zu errichtenden Grabhügel und Denkmäler die in dem §. 13. ff. angegebenen Schranken einhalten müßten, so daß der Kirchhof an und für sich als Kirchhof nicht unbenutzbar werde.

Die Nr. 3. wurde von der Kommission gestrichen. In der Vorlage an den Norddeutschen Reichstag hatte diese Nummer die Fassung gehabt:

„für die gesetzlichen Beschränkungen im dritten Rayon."

Hierauf beruhte der Antrag eines Mitgliedes, zu sagen: „für die Beschränkungen im dritten Rayon." Es erschien nämlich bedenklich, für das Verbot z. B. der Anlage einer Lehmgrube oder eines Kalkbruches oder Steinbruches auch dann keine Entschädigung zu geben, wenn diese Grundstücke in einem anderen als dem dritten Rayon liegen; bei den Grundstücken im dritten Rayon sei es andererseits bedenklich, die Entschädigungspflicht ohne Weiteres anzuerkennen, da bei der gegenwärtig sehr vermehrten Ausdehnung desselben die Anerkennung einer Entschädigungspflicht in Bezug auf ihn zu ganz unabsehbaren Weitläufigkeiten und schwierigen Ermittelungen führen würde, deren Resultat bei dem verhältnißmäßig geringen Umfang der Beschränkungen zu der aufgewandten Mühe in keinem Verhältniß stehen dürfte. Die Kommission konnte sich dem Gewicht dieser Gründe nicht verschließen. Sie nahm daher den Grundsatz an, daß an und für sich für die den Grundstücken im dritten Rayon auferlegten Beschränkungen Entschädigung nicht gewährt werden solle, nur dann, wenn dem Besitzer eines Grundstückes im dritten Rayon die Genehmigung zu einer Anlage, zu welcher die Genehmigung der Kommandantur erforderlich ist, versagt wird, soll er Entschädigung zu fordern berechtigt sein. Dieser Gedanke hat in dem weiter unten folgenden §. 38. der Kommissionsvorlage seinen entsprechenden Ausdruck gefunden. Da es im Uebrigen angemessen schien, für die gesetzlichen Beschränkungen, welche nach §. 13. allen Rayons gemeinsam sind, dann Entschädigung zu geben, wenn das Grundstück in einem anderen als dem dritten Rayon belegen ist, so wurde die Nr 3. hier gestrichen.

No. 4. wurde ebenfalls gestrichen, weil diese Bestimmung jedenfalls zu §. 24. und nicht hierher gehört;

No. 5. blieb unverändert;

No. 6 desgleichen. Auf entsprechende Anfrage wurde Seitens eines Vertreters des Bundesrathes erklärt, daß unter dem „besonderen Rechtstitel" auch die bisher üblich gewesenen Reverse zu verstehen wären.

§. 35.

der Kommissionsvorlage enthält eine durchgreifende und prinzipielle Aenderung des § 16. des Gesetzes. Es handelt sich an dieser Stelle darum, die Grundsätze festzustellen, nach denen die Entschädigung bemessen werden soll. Die Regierungsvorlage nimmt als Basis den gemeinen Kaufwerth, und bestimmt ihn dahin, daß es derjenige ist, welcher für Grundstücke in ähnlicher Lage und Beschaffenheit ortsüblich allgemein an dem Tage gezahlt wird, in welchem der Reichskanzler im Reichsgesetzblatt die Absicht der Neubefestigung oder der Erweiterung schon bestehender Festungsanlagen bekannt macht. Nach der Vorlage soll von dem gemeinen Kaufwerthe, welchen das Grundstück vor Auferlegung der Rayonbeschränkungen hatte, derjenige abgezogen werden, welchen es nach Auferlegung derselben noch behält. Die Kommission hat den Begriff des gemeinen Kaufwerthes verlassen, und ihm den Werth im Allgemeinen substituirt. Sie ging von der Anschauung aus, daß es sich um den Kaufwerth an und für sich schon deswegen nicht handeln könne, weil ein Verkauf

(Zwangsverkauf, Expropriation) überhaupt nicht in Rede steht, vielmehr wurde ausgeführt, es handle sich überhaupt nur um Ersatz des Schadens, welcher dadurch entsteht, daß das Grundstück „fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bis dahin nicht unterworfen gewesen war." Hieraus folge ohne Weiteres, daß, wenn für diese Beschädigung eine Entschädigung gegeben, also der entstandene Schaden gut gemacht werden solle, es nicht auf den Werth ankomme, den das Grundstück ortsüblich allgemein an dem Tage für eine beliebige Person hat, sondern nur derjenige, den es für den Beschädigten hat, denn man sei offenbar nicht berechtigt, die Frage von der Person des Beschädigten zu trennen, wenn es sich doch nur darum handele, eben diesem den Schaden, den er — und kein Anderer als er — erlitten habe, zu vergüten. Der Gedanke, daß, da die Rayonbeschränkungen den Besitzer nur in der Art der Benutzung einschränkten, auch die Entschädigung nur in einer Rente, d. h. in einer Ergänzung des in der Rente sich ausdrückenden Nutzungswerthes des Grundstückes, zu suchen sei, schien danach unzutreffend zu sein. Bereits bei der ersten Berathung des Gesetzes sei außerdem hervorgehoben, daß der Begriff des gemeinen Kaufwerthes einer mißverständlichen Auslegung Thor und Thür öffne, wenn man von dem Begriff des Preußischen Rechtes über den gemeinen und außerordentlichen Werth ausgehe; nun sei zwar unbedenklich, daß in einem Reichsgesetze nicht ohne Weiteres angenommen werden könne, es gehe von einem partikularen Landesgesetze und dessen Prinzipien aus, indessen sei es doch von Werth, auch die Möglichkeit eines Mißverständnisses auszuschließen; das Zurückgehen auf den einfachen Begriff des Werthes sei aber in der That ausreichend, um eine vernünftige Anwendung des Gesetzes sicher zu stellen; sofern nämlich in der Definition oder Erläuterung, welche die Vorlage dem Begriff des gemeinen Kaufwerthes gebe, eine Instruktion für den zur Abschätzung berufenen Sachverständigen liege, sei sie überflüssig, denn der Sachverständige würde, wenn er überhaupt seiner Aufgabe gewachsen sei, auch wenn man den einfachen Begriff „Werth" zum Grunde lege, das Richtige zu treffen wissen.

Gegen diese Ausführungen wurde eingewandt, daß eine derartige Instruktion für die Sachverständigen dennoch sehr wünschenswerth sei, da die Erfahrungen bei Expropriationen dagegen sprächen, dem Ermessen der Sachverständigen einen zu weiten Spielraum zu lassen. Es wurde hervorgehoben, daß die Veränderung des gemeinen Kaufwerthes in den Werth doch eine Veränderung des Grundgedankens der Vorlage sei, welche durch den Zusatz des gemeinen Kaufwerthes habe ausdrücken wollen, daß die individuellen Verhältnisse des zeitigen Besitzers nicht maßgebend sein sollten. Diesen Ausführungen wurde entgegengesetzt, daß, wenn die Vorlage das Letztere beabsichtigt habe, sie eben auf einem prinzipiell unrichtigen Wege sei, weil der Begriff der Entschädigung nothwendig zu einer Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des Beschädigten führen müsse; daß aber die Motive dieser Vorlage, wie der von 1870, entschieden die beantragte Aenderung als gerechtfertigt erscheinen ließen. Von anderer Seite wurde die Ansicht vertreten, daß man an Stelle der ortsüblichen Preise die durchschnittlichen Preise zum Grunde legen solle; indessen auch dieser vorgeschlagenen Aenderung wurde entgegengesetzt, daß sie die Hauptsache nicht verbessere.

Bei der Abstimmung wurde der erste Absatz mit überwiegender Majorität in der vorgeschlagenen Fassung des Referenten angenommen. Uebrigens war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß von einer Berücksichtigung des Werthes der besondern Vorliebe (pretium affectionis) nicht die Rede sein könne.

Was den zweiten Absatz betrifft, so beruht er auf folgender Erwägung: Die Kommission wollte übereinstimmend mit der Regierungsvorlage, daß die Spekulation, welche sich etwa nach der amtlichen Bekanntmachung, daß die Neubefestigung eintreten solle, geltend mache, außer Berücksichtigung bleiben sollte; sie war aber zweifelhaft, ob, wenn der Tag dieser Bekanntmachung ohne Weiteres zum Grunde gelegt würde, damit nicht eine unbegründete Benachtheiligung der Interessenten verbunden sein könne. Sie erwog, daß, wenn bei einem herannahenden Kriege, d. h. zu einer Zeit, zu welcher der Werth der Grundstücke schon erheblich gesunken sein kann, die Bekanntmachung des Reichskanzlers erfolge, der in Folge dieser ungünstigen Verhältnisse gesunkene Werth zum Grunde gelegt werden, und daß der Beschädigte eine unbillig geringe Entschädigung alsdann erhalten würde. Es wurde hiergegen zwar bemerklich gemacht, daß die im Kriege oder kurz vor dem Kriege zum Zweck desselben angelegten Befestigungen in der Regel keine permamanenten sein würden, und daß das Gesetz sich nur auf die permanenten Befestigungen beziehe, indessen nahm die Kommission auch den zweiten Absatz in der vorgeschlagenen Fassung des Referenten an.

Der dritte Absatz wurde von der Kommission hinzugefügt, ohne daß Seitens der Vertreter des Bundesrathes ein Widerspruch erhoben wäre.

Der

§. 36.

der Kommissionsvorlage beschäftigt sich sodann mit der entscheidenden Frage, ob die Entschädigung in Kapital oder in Rente gewährt werden solle. Man war in der Kommission darüber fast einstimmig, daß eine Entschädigung blos in Rente der Sachlage nicht entspreche. Man erwog namentlich, daß durch die Auferlegung der Rayonbeschränkungen der jährliche Ertrag des Grundstückes nicht nothwendig und ohne Weiteres sofort verringert werde, daß dagegen der Kapitalwerth des ganzen Grundstückes sinke, und daß eine Entschädigung für diesen Verlust an Kapital an und für sich auch in Kapital geleistet werden müsse; dies liege um so näher, als der Reichsfiskus nach der Vorlage nicht blos die Entschädigung in Kapital verweigere, und den Beschädigten dazu zwinge, dieses die Entschädigung repräsentirende Kapital in den Händen des Reichsfiskus zu lassen, sondern außerdem noch zwangsweise in Form der Amortisation sich die für ihn bequemste Rückzahlung gesetzlich fixire, indem er nämlich neben den Zinsen eine Reihe von 42 Jahren hindurch 1 pCt. abschläglich auf das Kapital bezahle und es in dieser Weise tilge; wenn man die Entschädigung in Rente darauf basire und deswegen für die richtige halte, weil die Beschränkung möglicherweise in der Folge fortfallen könne, so sei auf der anderen Seite festzuhalten, daß dieser Grundsatz, wenn er in der Vorlage konsequent festgehalten wäre, dahin führen müßte, das Kapital gar nicht zu amortisiren, daß also in der Amortisation des Kapitals, wie die Vorlage sie in Aussicht nehme, bereits eine Inkonsequenz gegen das Prinzip zu finden sei. Seitens der Vertreter des Bundesrathes wurde geltend gemacht, daß die Kommission Veranlassung habe, sich mit der in der Vorlage angebotenen Entschädigung zufrieden zu erklären, da zur Zeit eine Entschädigungspflicht nicht bestände. Diesem wurde entgegengesetzt, daß die Richtigkeit der Anführung nicht anerkannt werden könne; es sei nichts weniger als gewiß, daß in Preußen für Rayonbeschränkungen eine Entschädigungspflicht des Staates, oder aber jetzt des Reiches, nicht bestehe; es stünde sehr dahin, ob, wenn das Obertribunal nochmals in die Lage käme, die von ihm im Jahre 1850 ventilirte Frage zu entscheiden, es nicht der entgegengesetzten Ansicht folgen würde. Sodann wurde Seitens der Vertreter des Bundesrathes geltend gemacht, daß dem Vorschlage erhebliche finanzielle Bedenken entgegenständen, namentlich deswegen, weil, wenn die Entschädigung in Kapital oder Rente nach der Wahl des Besitzers erfolgen solle, die Größe der dem Reichsfiskus dadurch zugemutheten Geldopfer gar nicht zu übersehen sei. Hiergegen wurde erinnert, daß finanziell es kein großer Unterschied sei, ob die auf Grund der Vorlage zu zahlenden Renten, oder die Zinsen des nach der entgegenstehenden Ansicht aufzubringenden Kapitals im Budget erschienen.

Bei dieser Sachlage wurden in der Kommission verschiedene Versuche gemacht, die entgegenstehenden Ansichten zu vereinigen. Ein Antrag ging dahin:

> „die Entschädigung wird in Rente, wenn jedoch das Grundstück im ersten oder zweiten Rayon oder in einem Zwischenrayon liegt, nach der Wahl des Besitzers in Kapital oder Rente gewährt;"

ein zweiter Antrag ging dahin:

> die Entschädigung wird in Rente gewährt; falls aber die Werthsverminderung die Hälfte, event.

ein Drittel des bisherigen Werthes beträgt, nach der Wahl des Besitzers in Kapital oder Rente."

Während der erste Antrag die Kapitalsentschädigung auf gewisse Arten der Rayons beschränken wollte, glaubte der zweite Antrag sie auf diejenigen Fälle beschränken zu müssen, in welchen die Werthsverminderung eine erhebliche ist. Um diese Erheblichkeit auszudrücken, wurde eine Quote (½, eventuell ⅓) fixirt. Der Kommission erschien der zweite Antrag prinzipiell richtiger zu sein, denn nach ihm würde die Kapitalsentschädigung in denjenigen Fällen gewählt werden können, in welchen die Werthsverminderung, also der Kapitalverlust, sich für den Beschädigten schon in einem höheren Grade fühlbar mache. Da im Uebrigen, wie bereits zu §. 34. bemerkt ist, die Kommission eine Entschädigungspflicht für die im dritten Rayon liegenden Grundstücke im Allgemeinen nicht angenommen, sondern nur, wenn die Genehmigung der Kommandantur zu den im Gesetz bestimmten Anlagen versagt würde, so nahm man an, daß dem hier in Rede stehenden Antrage ein prinzipielles Bedenken nicht weiter im Wege stehen könnte. Auf diesen Erwägungen beruht der erste Absatz des §. 36., in welchem die Quote jedoch auf ein Drittel, nicht auf die Hälfte normirt ist, und der mit großer Majorität angenommen wurde.

An den ersten Absatz schließen sich die folgenden ohne Weiteres an.

Zuvörderst schien es angemessen, bei der Kapitalsentschädigung dem Beschädigten Zinsen vom Tage der Absteckung der Rayonlinien, als demjenigen Tage, von welchem das Grundstück nach §. 8. der Kommissionsvorlage den Rayonbeschränkungen zu unterliegen angefangen hat, zu bewilligen, und zwar, dem in Deutschland landesüblichen Zinsfuße gemäß, 5 pCt.

Im dritten Absatz, welcher die Rentenentschädigung behandelt und sich im Wesentlichen dem ersten Absatz der Regierungsvorlage anschließt, ist, dem soeben als Basis angenommenen Zinsfuße gemäß, die Rente von 5 pCt. auf 6 pCt. erhöht. Hinzugefügt ist, daß von diesen 6 pCt. als Verzinsung 5 pCt. angesehen werden. Es schien dieser Zusatz deswegen wünschenswerth, um namentlich für die etwaigen Rechte der Realberechtigten festzustellen, welcher Theil der Rente in gesetzlichem Sinne als Nutzung anzusehen sei. Dem §. 8. der Kommissionsvorlage entsprechend, muß die Rente vom Tage der Absteckung der Rayonlinien gezahlt werden. Dem erhöhten Prozentsatze der Rente gemäß, mußte ferner die Amortisationsperiode von 42 Jahren auf 37 Jahre reduzirt werden, weil ein mit 5 pCt. verzinsliches Kapital bei einer Amortisationszahlung von 1 pCt. außer den Zinsen, in 37 Jahren getilgt wird. Der Antrag, die Bestimmung der Regierungsvorlage zu streichen, wonach die Zahlung der Rente erlöschen sollte, wenn das Grundstück aufhört, rayonpflichtig zu sein, wurde von der Kommission abgelehnt. Es wurde zwar nicht verkannt, daß unter Umständen die Auferlegung der Rayonbeschränkungen an sich einen Schaden herbeiführen könne, welcher durch die spätere Aufhebung der Rayonbeschränkungen keineswegs wieder beseitigt würde, indessen erschien diese Bestimmung nunmehr, nachdem eine Wahl zwischen Kapitals- und Rentenentschädigung gewährt war, ihr Hauptbedenken verloren zu haben. — Ein Antrag, dem dritten Absatz den Zusatz hinzuzufügen: „insofern nicht erweislich ein bleibender Nachtheil eingetreten ist," wurde abgelehnt. — Nur das Wort „eines" im ersten Absatz der Regierungsvorlage wurde gestrichen, um den Zweifel unmöglich zu machen, daß, wenn ein Grundstück etwa aus einem Rayon in einen anderen milderen falle, die Rente auch dann aufhören solle.

Der vierte Absatz entspricht dem zweiten Absatz der Regierungsvorlage, nur daß das Wort „jeweiligen" hinzugefügt ist.

Der letzte Absatz, welcher die Amortisation von Renten, die jährlich unter einem Thaler betragen, behandelt, mußte eine Abänderung erleiden, nachdem die Rente von 5 pCt. auf 6 pCt. erhöht war. Es wurde die Ablösung mit dem $16\frac{2}{3}$ fachen Betrage angenommen, weil $6 \times 16\frac{2}{3} = 100$ ist.

Der

§. 37.

der Kommissionsvorlage ist dem Grundgedanken der Regierungsvorlage darin gefolgt, daß es nach den Landesgesetzen zu bestimmen sei, welche Rechte den Realgläubigern, richtiger Realberechtigten, an der Entschädigung zustehe. Ueber die Frage, ob und in wieweit die Rente als Zubehör des Grundstückes anzusehen ist, sollen ebenfalls die Landesgesetze entscheiden. Es schien aber nicht nöthig zu sein, nach dem Vorbilde der Regierungsvorlage, dies besonders hervorzuheben. Ein weiter gehender Antrag, dem Paragraphen die Bestimmung hinzuzufügen: „eine Auszahlung der Entschädigungsbeträge an solche (nämlich: Realberechtigte) kann nur bei vollständig nachgewiesener Einwilligung des katastermäßigen Eigenthümers oder auf Grund gerichtlicher Verfügung beansprucht werden," wurde abgelehnt und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil diese Bestimmung in die Landesgesetze eingreife und insofern mit dem ersten Satz in Widerspruch stehe. — An dieser Stelle muß im Allgemeinen bemerkt werden, daß das Gesetz überall die Bezeichnung „Besitzer", und nicht „Eigenthümer" gewählt hat. Nach der Anführung eines Vertreters des Bundesrathes hatte der Begriff „Eigenthümer" zu eng geschienen; man hat gemeint, daß manche Grundbücher den Eigenthümer gar nicht nachweisen, und hat sich in diese Frage nicht einmischen zu dürfen geglaubt; die Festungsbehörde ist auf dem richtigen Boden, wenn sie an die im Rayonkataster bezeichneten Besitzer bezahlt; die Rechte der Realgläubiger in diesem Reichsgesetze zu schützen, hat man keine besondere Veranlassung gehabt, da diese ja in der Lage sind, auf Grund der Landesgesetze ihre Maßnahmen zu ergreifen, und schließlich wird die Festungsbehörde, wenn sie im Zweifel ist, zum Mittel der gerichtlichen Deposition greifen können.

Im

§. 38.

hat die Kommission dem Gedanken Ausdruck gegeben, der bereits bei der Motivirung des §. 34. erwähnt und motivirt worden ist. Nach dem §. 38. soll demnach bei den im dritten Rayon belegenen Grundstücken nur dann Entschädigung gewährt werden, wenn die Genehmigung zu einer der im §. 13. gedachten Anlagen versagt wird. Bei Feststellung der Entschädigung kann selbstverständlich nur die Zeit der Anbringung des Gesuches bei der Kommandantur zum Grunde gelegt werden. Im Uebrigen finden auch hier die Bestimmungen der §§. 35—37. Anwendung, d. h. auch hier kann Entschädigung in Kapital gefordert werden, wenn die Werthsverminderung ein Drittel oder mehr des Werthes des Grundstückes beträgt.

Der

§. 39.

der Kommissionsvorlage giebt mit einer unwesentlichen Fassungsveränderung den §. 19. des Gesetzes wieder.

Ebenso enthält der

§. 40.

der Kommissionsvorlage im dritten Absatz nur eine Fassungsänderung der Regierungsvorlage. Im fünften Absatz sind die Worte: „den Dritten ernennt der Kommissarius" stehen geblieben, obwohl in der Kommission der Antrag auf Streichung derselben gestellt war. Dieser Antrag wurde damit motivirt, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, dem Reiche resp. Staate die Benennung zweier Sachverständigen zu gestatten, dem Beschädigten nur die Benennung Eines; die Hinzufügung des dritten Sachverständigen erscheine um so weniger nöthig, als die Gutachten ja zu motiviren seien und die Verwaltungbehörde nach dem folgenden Paragraphen den Entschädigungsbetrag nach ihrem Ermessen festsetze, ohne an das Gutachten der Sachverständigen gebunden zu sein, so daß sie völlig in der Lage sei, auf die mehr oder weniger zutreffende Begründung der Gutachten die geeignete Rücksicht zu nehmen. Für das Beibehalten des dritten Sachverständigen wurde indessen angeführt, daß nach den gemachten Erfahrungen die Civil-Verwaltungsbehörden keineswegs immer den Anschauungen der Militair-Verwaltungsbehörden sich anschlössen, im Gegentheil das Interesse der beschädigten Privatpersonen zu beachten, sich für verpflichtet hielten. — Ebenso wurde der Antrag, die Ernennung des dritten Sachverständigen dem nach den Landesgesetzen zuständigen Gerichte zu überlassen, abgelehnt, weil es nicht angemessen erschien, das Gericht bereits in das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde eingreifen zu lassen. — Es wurde ferner der Antrag gestellt, dem Paragraphen am Schluß noch hin-

zuzufügen: „bei der Ermittelung der Entschädigung ist Rücksicht zu nehmen auf bisherige Pachtverhältnisse, auf die in letzter Zeit geschlossenen Kaufverträge für Grundstücke von ähnlicher Lage und Beschaffenheit, auf die Grundsteuer-Mutterrolle und andere die Grundstücke von gleicher Lage und Beschaffenheit betreffende Urkunden und Rechtsgeschäfte." Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, da es überflüssig erschien, derartige Instruktionen in das Gesetz aufzunehmen.

Der dem §. 40. hinzugefügte sechste Absatz wurde dadurch erforderlich, daß in §. 36. die Entschädigung in Kapital oder Rente alternativ zugelassen war.

In dem

§. 41.

der Kommissionsvorlage enthält nur der vierte Absatz eine redaktionelle Veränderung des §. 21. der Regierungsvorlage, insbesondere ist das Wort: „erschwert" hinzugefügt. — Ein Antrag, den dritten Absatz dahin zu ändern, daß, um die Parität herzustellen, auch der Militairbehörde die Berufung auf den Rechtsweg zustehen sollte, wurde abgelehnt. Es wurde angeführt, daß die Militairbehörde, wenn ihr der Rechtsweg versagt sei, andrerseits den Weg der Enteignung einschlagen könne; diese beiden Befugnisse seien einander gegenübergestellt, und es würde daher eine Ungleichheit entstehen, wenn außerdem der Militairbehörde auch noch die Berufung auf den Rechtsweg eingeräumt würde.

Der

§. 42.

der Kommissionsvorlage giebt den §. 22. des Gesetzes unverändert wieder.

Die §§. 43., 44. beschäftigen sich mit dem Falle, daß die Festung armirt wird.

Der

§. 43.

der Kommissionsvorlage enthält, abgesehen von einigen Fassungsverbesserungen, nur die eine Neuerung, daß die Aufforderung der Kommandantur schriftlich erfolgt oder öffentlich bekannt gemacht sein muß.

Der

§. 44.

der Kommissionsvorlage schließt sich an den §. 24. des Gesetzes eng an. In dem ersten Absatz finden sich nur kleine Fassungsänderungen. — Im dritten Absatz ist bestimmt, daß die Entschädigungsermittelung so bald als möglich, mindestens sofort nach Aufhebung des Armirungszustandes stattfinden soll. Dies erschien als eine nothwendige Konsequenz des §. 35, wie derselbe von der Kommission gefaßt ist. — Im vierten Absatz ist der Prozentsatz, den bei §. 37. gefaßten Beschlüssen gemäß, von 4 % auf 5 % erhöht. — Der fünfte Absatz enthält im Wesentlichen nur eine andere und präcisere Fassung der Regierungsvorlage. Die „Absteckung der Rayonlinien" ist — konform der Bestimmung in §. 8. — der Auslegung des Rayonplanes substituirt.

Der Schlußabsatz ist eine nothwendige Ergänzung der Regierungsvorlage, welche es verabsäumt hat, sich darüber auszusprechen, wer die Kosten der Beseitigung der fortzuschaffenden Gebäude und Anlagen trägt. Die Bestimmungen rechtfertigen sich aus dem Zusammenhang der im §. 44. getroffenen Anordnungen.

Der Antrag, hier die Nr. 4. des §. 15. der Regierungsvorlage einzuschalten, wurde abgelehnt.

§ 45.

der Kommissionsvorlage enthält nur eine unwesentliche Fassungsänderung der Regierungsvorlage.

Die

§§. 46. und 47.

zeigen keine Aenderung der §§. 26. und 27.

Bei § 47. wurde Seitens eines Mitgliedes die Frage aufgeworfen, ob durch den ersten Absatz nunmehr auch die für Rastatt, Mainz und Ulm geltenden Festungsreglements beseitigt werden. Hierauf wurde Seitens eines Vertreters des Bundesraths bemerkt, daß, soweit die Reglements auch Bestimmungen über Materien enthalten, welche dem vorliegenden Gesetz fremd seien, dieselben durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden; nur diejenigen Bestimmungen derselben, welche dem vorliegenden Gesetz zuwider wären, müßten selbstverständlich als aufgehoben gelten. — Zum letzten Absatz des § 47. wurde beantragt, am Schluß hinzuzufügen: „der Reichsrayonkommission". Es wurde indessen von diesem Zusatz Abstand genommen, da nicht beabsichtigt sein könne, der Entscheidung der Frage, ob diese Anordnungen durch den Kaiser, beziehungsweise den Reichskanzler oder aber die Reichsrayonkommission zu treffen wären, zu präjudiziren.

Hiermit wurde die Berathung des Gesetzes geschlossen.

Was die im Eingange gedachten Petitionen anlangt, so haben alle Punkte, welche in denselben einer näheren Erörterung unterworfen sind, bei Berathung des Gesetzes ihre Würdigung gefunden. Die Kommission beantragt daher:

der Reichstag wolle beschließen:

daß die oben gedachten Petitionen durch die von der Kommission zu dem Gesetz gestellten Anträge für erledigt zu erachten seien.

Berlin, den 18. November 1871.

Die vierte Kommission.

v. Unruh (Magdeburg), Vorsitzender. Graf v. Rittberg. Frhr. v. Unruhe-Bomst. Dr. Niper. v. Winter. Grosman (Stadt Cöln). Frhr. v. Ow. Dr. Wilh. Seelig. Dickert. Graf zu Münster (Sachsen). v. Helldorff. Büsing (Güstrow). Probst. Graf Moltke. Graf v. Behr-Negendank. Dr. Bähr. Hölder. Pfannebecker. Fischer (Augsburg). Forchhammer. Dr. Meyer (Thorn), Berichterstatter.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Beschränkungen des Grund-Eigenthums in der Umgebung von Festungen mit den Beschlüssen der Kommission.

Nach den Beschlüssen des Bundesraths.	Nach den Beschlüssen der Kommission.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:	verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Nach den Beschlüssen des Bundesraths.

§. 1. des Gesetzes.

Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt nach Maßgabe des anliegenden Regulativs dauernden Beschränkungen

1. in Bezug auf Veränderungen der Terrain-Oberfläche, sowie die Niederlage von Materialien,
2. in Bezug auf die Errichtung neuer, sowie die Reparatur und den Umbau, beziehungsweise die Erweiterung und Veränderung vorhandener Baulichkeiten,
3. in Bezug auf die Einfriedigung von Grundstücken und die Anlage von Baumpflanzungen,
4. in Bezug auf Wege-, Deich- und Wasserbauten, sowie Ent- und Bewässerungsanlagen.

§. 2. des Gesetzes.

Die im §. 1. angegebenen, im Regulativ näher bestimmten Beschränkungen des Grundeigenthums sind nach der Entfernung on den Festungswerken und nach örtlichen Verhältnissen verchieden.

Behufs Feststellung derselben wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons getheilt, und je nach der Entfernung von der äußersten Vertheidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Wenn bei Festungen mehrere vor einander liegende Umwallungen vorhanden sind, bildet der Raum zwischen denselben die Zwischenrayons.

Bei Festungen mit einer Citadelle heißt der Rayonbezirk von den stadtwärts gewendeten Werken derselben Esplanade.

§. 1. Absatz 2. des Regulativs.

Die Absteckung des Rayons erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges, und zwar von dem oberen Rande des Glacis oder in Ermangelung eines Glacis von dem äußeren Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren, beziehungsweise der äußeren Mauerflucht der krenelirten Mauern.

§. 3. des Gesetzes.

Der erste Rayon umfaßt bei allen Festungen und neu zu erbauenden detachirten Forts das im Umkreise derselben von 600 Metern belegene Terrain, außerdem bei Festungen, welche an Gewässern belegen sind und besondere Kehlbefestigungen haben, das Terrain zwischen diesen und dem Ufer.

§. 4. des Gesetzes.

Der zweite Rayon begreift das Terrain zwischen der äußeren Grenze des ersten Rayons und einer von dieser im Abstande von 375 Metern gezogenen Linie.

Detachirte Forts haben keinen zweiten Rayon; bei diesen unterliegt jedoch das Terrain von der Grenze des ersten Rayons bis zu einer Entfernung von 1650 Metern den für den dritten Rayon gegebenen Beschränkungen.

§. 5. des Gesetzes.

Der dritte Rayon umfaßt bei allen Festungen das Terrain von der äußeren Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Metern.

§. 6. des Gesetzes.

Die Zwischenrayons zerfallen in strenge und einfache.

Die ersteren enthalten das Terrain in einem Abstande von 75 Metern von der zurückliegenden oder inneren Hauptumwallung; darüber hinaus liegt der einfache Zwischenrayon.

§. 1. Absatz 1. des Regulativs.

Bei Neu-Anlagen von Befestigungen werden die denselben zunächst gelegenen beiden Rayons, sowie etwaige Esplanaden und Zwischenrayons durch die Kommandanturen unter Mitwirkung der Polizei-Behörden und Zuziehung der Ortsvorstände, sowie der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke abgesteckt und durch feste Marken (Rayonsteine) bezeichnet.

§. 2. des Regulativs.

Unmittelbar nach der Absteckung der Rayonlinie hat die

Nach den Beschlüssen der Kommission.

§. 1.

Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes dauernden Beschränkungen.

§. 2.

Absatz 1. zu streichen.

Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons getheilt, und je nach der Entfernung von der äußersten Vertheidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Wenn bei Festungen mehrere zusammenhängende Befestigungslinien vor einander liegen, so bildet der Raum zwischen denselben die Zwischen-Rayons.

Bei Festungen mit einer Citadelle heißt der Rayonbezirk vor den stadtwärts gewendeten Werken derselben Esplanade.

§. 3.

Die Abmessung der Rayons erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges, und zwar von dem oberen Rande des Glacis oder in Ermangelung eines Glacis von dem äußeren Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren, beziehungsweise der äußeren Mauerflucht der krenelirten Mauern.

§. 4.

Unverändert wie §. 3. des Gesetzes.

§. 5.

Unverändert wie §. 4. des Gesetzes.

§. 6.

Unverändert wie §. 5 des Gesetzes.

§. 7.

Die Zwischenrayons zerfallen in strenge und einfache.

Die ersteren enthalten das Terrain in einem Abstande von 75 Metern von der zurückliegenden oder inneren Befestigungslinie; darüber hinaus liegt der einfache Zwischenrayon.

§. 8.

Absatz 1. unverändert, wie §. 1. Absatz 1. des Regulativs.

Von diesem Zeitpunkte an treten die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigenthums in Wirksamkeit.

§. 9

Unverändert, wie §. 2. des Regulativs.

Nach den Beschlüssen des Bundesraths.

Kommandantur einen Rayonplan und ein Rayon-Kataster aufzustellen.

Der Rayonplan muß den allgemeinen Erfordernissen eines Situationsplanes entsprechen, insbesondere die Richtung und Entfernung der Rayonlinien von den Festungswerken, Lage und Nummer der Grenzmarken enthalten und die Lage und Benutzungsweise, sowie Beschaffenheit der einzelnen in den Rayons belegenen Grundstücke erkennen lassen.

Das Rayon-Kataster enthält unter Bezugnahme auf den Rayonplan:

1. die Namen der Besitzer der einzelnen Grundstücke,
2. die Beschreibung des Zustandes und Umfanges, sowie der Zeit der Entstehung aller innerhalb der ersten beiden und der Zwischenrayons vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen,
3. Vermerke über Entschädigungs-Berechtigung bei etwa stattfindender Demolirung.

§. 3. des Regulativs.

Behufs Aufnahme des Rayonplans und Rayon-Katasters sind alle Behörden, Institute, Gemeinden und Privatpersonen verpflichtet, den Kommandanturen die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungsregister, Taxen, Kataster und dergleichen unentgeltlich gegen Empfangsbescheinigung zur Benutzung zu stellen.

§. 4. des Regulativs.

Rayonplan und Rayon-Kataster sind in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die aufgenommenen Grundstücke liegen, während 6 Wochen öffentlich auszulegen.

Der Beginn der Auslegung ist durch den Gemeindevorstand ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung muß die Aufforderung zur Erhebung etwaiger Einwendungen unter Angabe der Frist zu deren Anbringung bei dem Gemeindevorstande und die Verwarnung enthalten, daß nach Ablauf dieser Frist mit Feststellung des Katasters verfahren wird.

Alle während dieser Frist eingehenden Beschwerden oder Anträge werden mit dem Vermerk des Eingangstages versehen, gesammelt und nach Ablauf der Anmeldefrist mit der Bescheinigung über die stattgefundene öffentliche Auslegung und die vorschriftsmäßige öffentliche Bekanntmachung der Kommandantur zugestellt.

Letztere prüft die Einwendungen und ertheilt den Bescheid.

Gegen diesen steht innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange den Betheiligten der bei der Kommandantur anzumeldende Rekurs an die Reichs-Rayon-Kommission zu.

Nach Verlauf der obigen Frist, beziehungsweise nach Eingang der Rekursbescheide, erfolgt die Feststellung des Katasters und des Planes durch die Kommandantur. Hiervon erhalten die betreffenden Gemeindevorstände Kenntniß und haben diese die Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

§. 5. Absatz 1. des Regulativs.

Die Kommandantur hat dafür Sorge zu tragen, daß Rayonplan und RayonKataster stets bei der Gegenwart erhalten werden, weshalb alle Veränderungen in baulicher Beziehung, sowie im Besitz, in der Benutzung oder Bestimmung der Grundstücke nachzutragen sind.

§. 6. des Regulativs.

Innerhalb **sämmtlicher** Rayons sind

a) unzulässig:
   Einfriedigungen von Vorstädten und größeren zusammenhängenden Etablissements jeder Art durch starke Mauern oder Einfassungen durch Graben und Wälle.
b) mit Genehmigung der Kommandantur zulässig vorbehaltlich der in §. 14. dieses Regulativs bezeichneten Fälle:
   1. alle Neuanlagen oder Veränderungen an Dämmen, Deichen, Gräben, sowie in den Vorfluth-Verhältnissen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen und sonstige Wasserbauten;

Nach den Beschlüssen der Kommission.

§. 10.

Behufs Aufnahme des Rayonplans und Rayon-Katasters sind alle Behörden verpflichtet, den Kommandanturen die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungsregister, Taxen, Kataster und dergleichen unentgeltlich zur Benutzung offen zu legen oder gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

§. 11.

Rayonplan und Rayon-Kataster sind in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die aufgenommenen Grundstücke liegen, während 6 Wochen öffentlich auszulegen.

Der Beginn der Auslegung ist durch den Gemeindevorstand ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung muß die Aufforderung zur Erhebung etwaiger Einwendungen unter Angabe der Frist zu deren Anbringung bei dem Gemeindevorstande und die Verwarnung enthalten, daß nach Ablauf dieser Frist mit Feststellung des Katasters verfahren wird.

Alle während dieser Frist eingehenden Beschwerden oder Anträge werden mit dem Vermerk des Eingangstages versehen, gesammelt und nach Ablauf der Anmeldefrist mit der Bescheinigung über die stattgefundene öffentliche Auslegung und die vorschriftsmäßige öffentliche Bekanntmachung der Kommandantur zugestellt.

Letztere prüft die Einwendungen und ertheilt den Bescheid.

Gegen diesen steht innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange den Betheiligten der bei der Kommandantur einzulegende Rekurs an die Reichs-Rayon-Kommission zu.

Nach Verlauf der obigen Frist, beziehungsweise nach Eingang der Rekursbescheide, erfolgt die Feststellung des Katasters und des Planes durch die Kommandantur. Hiervon erhalten die betreffenden Gemeindevorstände Kenntniß und haben diese die Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

§. 12.

Die Kommandantur hat dafür Sorge zu tragen, daß im Rayonplan und Rayonkataster alle Veränderungen in baulicher Beziehung, sowie im Besitz, in der Benutzung oder Bestimmung der Grundstücke nachgetragen werden.

§. 13.

Innerhalb sämmtlicher Rayons sind nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 30.:

1. jede dauernde Veränderung der Höhe der Terrain-Oberfläche, insbesondere die Anlage und der Betrieb von Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, die Anlage von Plätzen zur Ablagerung von Ballast, sowie eine jede solche Ablagerung an nicht dazu bestimmten Plätzen;
2. alle Neuanlagen oder Veränderungen von Dämmen, Deichen, Gräben, sowie in den Vorfluth-Verhältnissen, Ent- und Bewässerungs Anlagen und sonstigen Wasser-

Nach den Beschlüssen des Bundesraths.

2. alle Neuanlagen oder Veränderungen an Chausseen, Wegen und Eisenbahnen;
3. die Errichtung und Veränderung von Kirch- und Glockenthürmen, sowie alle thurmartigen Konstruktionen;

§. 10. des Regulativs.

Innerhalb sämmtlicher Rayons einschließlich der Esplanaden ist mit Genehmigung der Kommandantur zulässig:
1. jede dauernde Veränderung der Höhe der Terrain-Oberfläche,
2. die Anlage und der Betrieb von Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, Ziegeleien, Kalkbrennereien, sowie die Ablagerung von Ballast;
3. die Anlage von Kirchhofs- und Beerdigungsplätzen, größeren Parkanlagen, Baumschulen, Waldungen.

§. 8. des Regulativs.

III. Im dritten Rayon ist die Genehmigung der Reichsrayon-Kommission erforderlich zur Feststellung von Bebauungsplänen.

§. 7.—8. des Regulativs.

§. 7.

Innerhalb des ersten und zweiten und einfachen Zwischenrayons sind
a) unzulässig:
1) alle Massiv-Konstruktionen von Gebäuden oder Gebäudetheilen mit alleiniger Ausnahme massiver Fundamente, die das umliegende Terrain im ersten Rayon nicht über 15 Centimeter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon nicht über 30 Centimeter überragen;
2) jede Art von Gewölbebauten, sowie Eindeckungen von Kelleranlagen mit steinerner und eiserner Konstruktion;
3) Die Anlage von bleibenden Ziegel- und Kalköfen, sowie überhaupt solcher massiver Oefen von größeren Abmessungen, die zu Fabrik- und sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmt sind;
4) die Aufstellung von Lokomobilen in fester Verbindung mit Baulichkeiten, oder auf Terrain, aus welchem dieselben nicht sofort entfernt werden können;
b) mit Genehmigung der Kommandantur zulässig: die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein bezüglich 2 Centimeter für Eisen.

§. 8.

Ferner sind:

I. im ersten Rayon

a) unzulässig:
1) Wohngebäude ohne Ausnahme und wohnliche Einrichtungen jeder Art.

Nach den Beschlüssen der Kommission.

bauten; desgleichen alle Neuanlagen oder Veränderungen von Chausseen, Wegen und Eisenbahnen;
3. die Anlage von größeren Parkanlagen, Baumschulen und Waldungen;
4. die Errichtung und Veränderung von Kirch- und Glockenthürmen, sowie alle thurmartigen Konstruktionen.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn durch die bezeichneten Neuanlagen, beziehungsweise Veränderungen keine nachtheilige Deckung gegen die rasante Bestreichung der Werke, kein nachtheiliger Einfluß auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf Inundation des Vorterrains und auf die Tiefe der mit den Festungsanlagen in Beziehung stehenden Flußläufe entsteht, oder keine vermehrte Einsicht in die Werke des Platzes gewonnen wird.

§. 14.

Im dritten Rayon ist bei etwaiger Feststellung von Bebauungsplänen rücksichtlich der Breite und Richtung der Straßen die Genehmigung der Reichs-Rayon-Kommission (§. 31.) erforderlich.

§. 15.

Innerhalb des zweiten Rayons sind:
A. unzulässig:
1) alle Massiv-Konstruktionen von Gebäuden oder Gebäudetheilen mit Ausnahme massiver Feuerungsanlagen und solcher massiver Fundamente, die das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;
2) jede Art von Gewölbebauten, sowie Eindeckungen von Kelleranlagen mit steinerner und eiserner Konstruktion;
3) die Anlage von bleibenden Ziegel- und Kalköfen, sowie überhaupt massiver zu Fabrik- und sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmter Oefen von größeren Abmessungen;
B. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:
1) die Anlage von Beerdigungsplätzen;
2) die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüglich 2 Centimeter für Eisen;
3) die Errichtung von Gebäuden, welche nicht schon nach den Bestimmungen von A. unzulässig sind;
die Genehmigung darf bei Einhaltung nachstehender Bestimmungen nicht versagt werden:
a) die Gebäude dürfen nur von Holz, oder einer nach dem Urtheil der Militairbehörde leicht zerstörbaren Eisen-Kon struktion, oder in ausgemauertem Fachwerk von nicht mehr als 15 Centimetern Stärke erbaut sein; doch dürfen sie eine Ziegelbedachung, massive Feuerungsanlagen, soweit solche nicht nach A. Nr. 3. unzulässig sind, und massive Fundamente haben, welche das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;
b) die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 13 Meter nicht übersteigen.
c) Keller dürfen nur hölzerne oder leichte eiserne Balken, mit gewöhnlichem Balkenzwischenraum und hölzernem Fußboden darüber, haben;
4) die Anlage massiver Dampfschornsteine:
die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Höhe 20 Meter nicht übersteigt.

§. 16.

Für den einfachen Zwischenrayon gelten die in §. 15. für

Nach den Beschlüssen des Bundesraths.

2) Jede Baulichkeit von anderen Materialien als von Holz oder einer nach dem Urtheil der Militairbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion, Keller- oder Feuerungsanlagen, Baulichkeiten von größerer summarischer Höhe als 7 Meter bis zur Dachfirst, andere Bedachungs-Materialien, als Holz, Stroh, Rohr, Dachpappe, Dachfilz, Zink oder Schiefer.
3) Denkmäler von Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Breite haben, als 30 Centimeter.

1) mit Genehmigung der Kommandantur zulässig:
1) Die Anlage hölzerner Windmühlen innerhalb 300 Meter von den Festungswerken.
2) Alle vorstehend nicht als unzulässig bezeichneten Baulichkeiten, hölzerne und eiserne Einfriedigungen, letztere, wenn sie ohne Schwierigkeit beseitigt werden können; Brunnen; ferner bei nachgewiesener Nothwendigkeit der Anwesenheit eines Wächters die Aufstellung einer mit einem transportablen eisernen Ofen versehenen Wächterhütte auf je einem Grundstücke, wobei vorausgesetzt wird, daß die Hütte das Grundflächenmaaß von 20 Quadratmetern nicht überschreitet und mit anderen Baulichkeiten nicht in Verbindung gesetzt wird, auch der Ofen mit blecherner Rauchröhre versehen ist.

II. **im zweiten und einfachen Zwischenrayon**

mit Genehmigung der Kommandantur zulässig:
1) Die Errichtung aller Gebäude, welche im ersten Rayon zulässig sind, sowie anderer Gebäude in 15 Centimeter starkem ausgemauerten Fachwerk, und zwar im zweiten Rayon von zwei Stockwerken, im einfachen Zwischenrayon von einem Stockwerk mit Ziegel-Bedachung.
Die Anlage von Balkenkellern, auch solcher mit leichten eisernen Balken, mit gewöhnlichem Balken-Zwischenraum und hölzernem Fußboden darüber; massive Feuerungsanlagen, bewohnbare Dach-Etagen mit einzelnen liegenden oder aufrecht stehenden Fenstern, welche jedoch nicht auf der Umfassungswand stehen oder vor dieselbe vortreten dürfen.
Eine summarische Höhe von 13 Metern bis zur Darchfirst im zweiten Rayon und 8 Metern im einfachen Zwischenraum dürfen diese Gebäude nicht übersteigen.
2) Die Anlage massiver Dampfschornsteine bis zu einer höchsten summarischen Höhe von 20 Metern.
3) Unter besonderen Verhältnissen im einfachen Zwischenrayon die Herstellung massiver Bauten und gewölbter Anlagen.

Das Alignement neuer einzelner Gebäude in Bezug auf die Festungswerke bestimmt die Kommandantur, insofern das Alignement nicht von vorhandenen Straßenrichtungen abhängig ist.

§. 9. des Regulativs.

Innerhalb des **strengen Zwischenrayons** sind alle baulichen Anlagen unzulässig.

Auf **Esplanaden** sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urtheil der Militairbehörde zur Vertheidigung dienen können.

Nach den Beschlüssen der Kommission.

den zweiten Rayon gegebenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Zu A. Unter besonderen Verhältnissen kann die Herstellung massiver Bauten und gewölbter Anlagen gestattet werden.

Zu B. 3b. Die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 8 Meter nicht übersteigen.

§. 17.

Im ersten Rayon ist

A. unzulässig:
1. Alles, was im zweiten Rayon unzulässig ist; massive Fundamente dürfen jedoch das umliegende Terrain nicht über 15 Centimeter überragen;
2. Wohngebäude jeder Art;
3. Baulichkeiten von anderen Materialien, als von Holz oder einer nach dem Urtheil der Militärbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion; Keller- oder mit dem Grund und Boden fest zusammenhängende Feuerungsanlagen; Baulichkeiten von größerer Höhe, als 7 Meter bis zur Dachfirst, andere Bedachungs-Materialien, als Holz, Stroh, Rohr, Dachpappe, Dachfilz, Zink oder Schiefer;
4. die Aufstellung von Lokomobilen in fester Verbindung mit Baulichkeiten, oder auf Terrain, aus welchem dieselben nicht sofort entfernt werden können;
5. Denkmäler von Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Breite haben, als 30 Centimeter;
6. Einhegungen durch Neuanlage von lebendigen Hecken.

B. Nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:
1. die Anlage von Beerdigungs-Plätzen;
2. die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüglich 2 Centimeter für Eisen;
3. die Anlage hölzerner Windmühlen;
die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken 300 Meter oder mehr beträgt.
4. Alle vorstehend nicht als unzulässig bezeichneten Baulichkeiten, bewegliche Feuerungsanlagen, hölzerne und eiserne Einfriedigungen, letztere, wenn sie ohne Schwierigkeit beseitigt werden können; Brunnen.
Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn es sich um wohnliche Einrichtungen irgend einer Art handelt. Jedoch darf bei nachgewiesener Nothwendigkeit der Anwesenheit eines Wächters die Aufstellung einer mit einem transportabeln eisernen Ofen versehenen Wächterhütte auf je einem Grundstück nicht verweigert werden, sofern dieselbe im Grundflächenmaß 20 Quadratmeter nicht überschreitet, mit anderen Baulichkeiten nicht in Verbindung gesetzt ist, und der Ofen mit blecherner Rauchröhre versehen ist.

§. 18.

Das Alignement der im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischen-Rayon zu errichtenden Gebäude in Beziehung auf die Festungswerke, insofern dasselbe nicht von der Richtung vorhandener öffentlicher Wege oder Straßen abhängig ist, unterliegt der Genehmigung der Kommandantur.

§. 19.

Innerhalb des **strengen Zwischenrayons** sind alle baulichen Anlagen unzulässig.

Auf **Esplanaden** sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urtheil der Militairbehörde zu Vertheidigung dienen können.

Nach den Beschlüssen des Bundesraths.

§. 11. des Regulativs.

a. Im ersten und zweiten Rayon und in dem einfachen Zwischenrayon sind ferner mit Genehmigung der Kommandantur zuläſſig:

1. die Einrichtung von Niederlagen und Plätzen, auf welchen Vorräthe zu gewerblichen Zwecken im Freien oder in Schuppen aufgestapelt werden.

Die Höhe der (im Falle der Genehmigung) zuläſſigen Aufſtapelung beträgt:

α) für unverbrennliche Materialien, für Stein- und Braunkohlen, Koaks und dergleichen:
im ersten Rayon 1,5 Meter, im zweiten und im einfachen Zwischenrayon 2 Meter,

β) für Torf und Lohkuchen im ersten Rayon, im zweiten und im einfachen Zwischenrayon 3 Meter,

γ) für Bau- und Brennholz im ersten Rayon 4 Meter im zweiten und im einfachen Zwischenrayon 5 Meter.

In der Regel muß das Terrain bis auf 225 Meter Entfernung von den Festungswerken, also auch dasjenige der strengen Zwischenrayons und der Esplanaden von derartigen Aufſtapelungen frei bleiben.

2. Vorübergehende Veränderungen der Höhe der Terrain-Oberfläche, wie die Auflagerung von Baumaterialien während der Ausführung eines genehmigten Baues, die Benutzung der Grabenränder zur Auflagerung der bei der Grabenräumung ausgeworfenen Erde, die Anlage von Komposthaufen und dergleichen ähnliche Benutzungen.

Bei gewöhnlichen Bauten ist die Aufſtapelung der benöthigten Baumaterialien gestattet, soweit der Konsens nicht besondere Beschränkungen ausspricht.

b) Die Anlage von Hecken ist weder im ersten Rayon noch im strengen Zwischenraum oder auf Esplanaden zuläſſig.

§. 12. des Regulativs.

Die einmal vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet, sollen, unbeschadet der auf den Armirungsfall bezüglichen Bestimmung des §. 23. des vorstehenden Gesetzes, erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieses Regulativs nicht entsprechen. Dieselben können, wenn sie baufällig geworden, oder durch ein zufälliges Ereigniß zerstört sind, durch Umbau in den alten Dimensionen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden.

Alle Reparaturen bestehender Anlagen behufs der laufenden Instandhaltung und soweit durch dieselben die Substanz nicht verändert wird, können ohne Beschränkung ausgeführt werden.

Ueberschreiten Reparaturen das vorbestimmte Maaß, erleiden also Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Veränderung, oder wird der wesentliche Zweck des Gebäudes dadurch verändert, so gelangen die Vorschriften des II. und III. Abschnitts zur Anwendung.

§. 7. des Gesetzes

Ob und in wie weit aus lokalen Rücksichten Einschränkungen der vorbezeichneten Ausdehnung der Rayons oder Abweichungen von den gesetzlichen Beschränkungen zuläſſig seien, wird in den einzelnen Fällen eine, durch den Kaiser zu berufende ständige Militairkommission bestimmen, in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind. Dieselbe wird den Namen „Reichs-Rayonkommission“ führen.

Nach den Beschlüssen der Kommission.

Die Anlage von Hecken ist im strengen Zwischenrayon wie auf Esplanaden, unzuläſſig.

§. 20.

Im ersten und zweiten Rayon und im einfachen Zwischenrayon ist die Einrichtung von Niederlagen und Plätzen, auf welchen Vorräthe zu gewerblichen Zwecken im Freien oder in Schuppen aufgestapelt werden, nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zuläſſig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken 225 Meter beträgt.

Die Höhe der zuläſſigen Aufſtapelung beträgt:

a. für unverbrennliche Materialien, für Stein- und Braunkohlen, Koaks und dergleichen: im ersten Rayon $1\frac{1}{2}$ Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 2 Meter,

b. für Torf und Lohkuchen: 3 Meter,

c. für Bau- und Brennholz: im ersten Rayon 4 Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 5 Meter.

Eine höhere Aufſtapelung bedarf der Genehmigung der Kommandantur.

Auf dem Terrain, welches bei Festungen, die an schiff- oder flößbaren Gewässern liegen und besondere Kehlbefestigungen haben, zwischen diesen und dem Ufer befindlich ist (§. 4.), ist die Lagerung derartiger Vorräthe sowie die Anlage der zum Ein- und Ausladen nöthigen Anstalten ohne Genehmigung der Kommandantur zuläſſig. Jedoch steht es der Kommandantur zu, die einzuhaltende Entfernung von der Kehle, und die Zeit für die Wiederbeseitigung zu bestimmen.

§ 21.

Bei vorübergehenden Veränderungen der Höhe der Terrain-Oberfläche, wie der Auflagerung von Baumaterialien während der Ausführung eines genehmigten Baues, der Benutzung der Grabenränder zur Auflagerung der bei der Grabenräumung ausgeworfenen Erde und dergleichen ähnlichen Benutzungen bedarf es im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon nur einer vorgängigen Anzeige an die Kommandantur. Jedoch steht es derselben zu, die Zeit der Wiederbeseitigung der vorübergehenden Erhöhung des Terrains zu bestimmen.

Zur Anlage von Komposthaufen ist die Genehmigung der Kommandantur erforderlich.

§ 22.

Die einmal vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet, sollen unbeschadet der Bestimmung des §. 43. erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen. Dieselben können, wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder baufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Kommandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden.

Ueberschreiten Wiederherstellungsbauten das vorbestimmte Maaß, so bedarf es der Genehmigung der Kommandantur.

§ 23.

Ob und in wie weit aus örtlichen Rücksichten Einschränkung der räumlichen Ausdehnung der Rayons oder Ermäßigungen der gesetzlichen Beschränkungen zuläſſig seien, bestimmt die „Reichs-Rayonkommission.“

Nach den Beschlüssen des Bundesraths.	Nach den Beschlüssen der Kommission.
§. 8. des Gesetzes. Die bisherigen von diesen Bestimmungen abweichenden Rayons bestehender Befestigungen, inbesondere die der vorhandenen detachirten Forts, verbleiben bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues unverändert. Die vorhandenen Esplanaden bleiben in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert; bei Neubau einer Citadelle wird über den Umfang der Esplanade in jedem Falle besondere Bestimmung durch die Reichs-Rayonkommission getroffen. Ebenso verbleiben alle übrigen zur Zeit vorhandenen besonderen Rayons, wie die von verschanzten Lägern, Städtebefestigungen, inneren Abschnitten in und bei Festungen unverändert.	§. 24. Unverändert wie §. 8. des Gesetzes.
§. 5. Absatz 2. des Regulativs. Bei den bestehenden Festungen sind bis zur endgültigen Feststellung der Rayon-Kataster für die beabsichtigten Bauausführungen die bisher erforderlichen Reverse beizubehalten.	§. 25. Bei den bestehenden Festungen bleibt die Anlegung eines Rayonplanes und Rayon-Katasters der Kommandantur überlassen. Dieselbe muß nach Maßgabe der §§. 8—12. erfolgen, wenn in Folge eines Neu- oder Verstärkungsbaues die bisherigen Rayons verändert werden sollen. Bis zur endgültigen Feststellung der Rayon-Kataster sind die bisher erforderlichen Reverse für die beabsichtigten Bauausführungen beizubehalten.
§. 9. des Gesetzes. Zu jeder Anlage, jeder Veränderung und Benutzung, die nach dem Regulativ nur bedingungsweise zulässig ist, muß vor dem Beginn der Ausführung die Genehmigung der Kommandantur nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 13. des Regulativs eingeholt werden.	§. 26. Zu jeder Anlage, jeder Veränderung und Benutzung, die nach den §§. 13. ff. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig ist, muß vor dem Beginn der Ausführung diese Genehmigung nachgesucht werden.
Von der beabsichtigten Ausführung aller nach §. 12. des Regulativs zulässigen Reparaturen ist der Kommandantur vor Beginn der Ausführung, Behufs der Kontrole, Anzeige zu machen.	Zu streichen.
§. 13. des Regulativs. Die nach §. 9. des vorstehenden Gesetzes zu stellenden, von zwei Exemplaren der etwa nöthigen Bauzeichnungen begleiteten Anträge, sind an die Orts-Polizei-Behörde zu richten. Findet diese gegen die Zuläßigkeit der Anträge nichts zu erinnern, so überreicht sie dieselben der Kommandantur, welche ihre Entscheidung nebst einem Exemplare der Zeichnung, in welchem die im Festungs-Interesse nothwendigen Abänderungen einzutragen sind, an die Orts-Polizei-Behörde behufs Mittheilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt.	§. 27. Das Gesuch ist, nebst zwei Exemplaren der etwa nöthigen Bauzeichnungen, an die Orts-Polizei-Behörde zu richten. Findet diese gegen die Zuläßigkeit nichts zu erinnern, so übersendet sie das Gesuch der Kommandantur, welche ihre Entscheidung nebst einem Exemplar der Zeichnung, in welchem die im Festungs-Interesse nothwendigen Abänderungen einzutragen sind, an die Orts-Polizei-Behörde behufs Mittheilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt.
§. 10. des Gesetzes. Die Entscheidung auf die Anträge (§. 9.) ertheilt entweder die Kommandantur selbst oder auf deren Antrag die Reichs-Rayonkommission.	Zu streichen.
§. 11. des Gesetzes. Der von der Kommandantur auszufertigende Konsens muß alle für den betreffenden Fall festzustellenden speziellen Beschränkungen genau bestimmen, denen der Grundbesitzer, sowie alle Besitznachfolger bezüglich des Baues, der Niederlage von Materialien, der Anlage oder des Gewerbebetriebes sich zu unterwerfen haben.	§. 28. Die von der Kommandantur auszufertigende Genehmigung muß alle für den betreffenden Fall nach Maßgabe dieses Gesetzes festzustellenden speziellen Beschränkungen genau bestimmen, denen der Grundbesitzer, sowie alle Besitznachfolger bezüglich des Baues, der Niederlage von Materialien, der Anlage oder des Gewerbebetriebes sich zu unterwerfen haben. Insoweit nach Maßgabe dieses Gesetzes die Genehmigung nicht zu versagen ist, darf dieselbe auch nicht an Bedingungen geknüpft werden.
Sind seit der Aushändigung des Konsenses zwei Jahre verflossen, ohne daß von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist, so wird der Konsens als erloschen betrachtet.	Sind seit der Aushändigung der Genehmigung zwei Jahre verflossen, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist, so wird sie als erloschen betrachtet. Wird die Genehmigung ganz oder theilweise versagt, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.
§. 14. des Gesetzes. Gegen die Anordnungen der Kommandantur ist binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist von der Zustellung ab, der Rekurs zulässig. Die Entscheidung auf den Rekurs erfolgt, und zwar endgültig, durch die Reichs-Rayonkommission.	§. 29. Gegen die Entscheidung der Kommandantur, wie gegen alle Anordnungen derselben, ist in Rayon-Angelegenheiten binnen einer vierwöchentlichen Präklusiv-Frist von der Zustellung ab, der Rekurs zulässig. Die Entscheidung auf den Rekurs erfolgt endgültig durch die Reichs-Rayonkommission.
Nach Ablauf der Frist, eintretenden Falls nach der höheren Entscheidung sind die Anordnungen vollstreckbar.	Nach Ablauf der Frist, eintretenden Falls nach der höheren Entscheidung sind die Anordnungen vollstreckbar.
Ist durch eine Anordnung der Kommandantur eine Anlage untersagt, so darf diese erst dann begonnen oder fort-	Ist durch eine Anordnung der Kommandantur eine Anlage untersagt, so darf diese erst dann begonnen oder fortgesetzt

Nach den Beschlüssen des Bundesraths.

werden, wenn die Anordnung in der höheren Instanz aufgehoben ist. Wird dieser Vorschrift zuwidergehandelt, so finden die Bestimmungen im ersten Absatze des §. 13. Anwendung.

§. 14. des Regulativs.

Die Projekte größerer Anlagen (Chausseen, Deiche, Eisenbahnen u. s. w.) in den Rayons der Festungen und festen Plätze werden durch eine gemischte Kommission erörtert, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegs-Ministerium im Verein mit den betreffenden höheren Verwaltungsbehörden berufen werden, und in welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Deputirte vertreten werden.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird der Reichs-Rayon-Kommission übersandt, welche in Gemeinschaft mit der betreffenden Central-Verwaltungs-Behörde die Entscheidung trifft oder erforderlichen Falls herbeiführt.

§. 13. des Gesetzes.

Grundbesitzer, welche ohne die Genehmigung der Kommandantur, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem festgestellten Plane eine Anlage, einen Bau oder eine Reparatur ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu Funfzig Thalern bestraft. Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheile der Kommandantur die Anlagen unzulässig befunden worden, ist der Besitzer innerhalb der vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden; nöthigenfalls erfolgt letztere auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers.

Wer die im Falle des letzten Absatzes des §. 9. an die Kommandantur zu erstattende Anzeige unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zur Höhe von 5 Thalern.

§. 12. des Gesetzes.

Behufs der Kontrole über alle Bauten, Anlagen und die Benutzung von Grundstücken in den Rayons sind die Kommandanturen und Ortspolizei-Behörden und deren Organe befugt, zu jeder Tageszeit den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen.

§. 15. des Regulativs.

Die Kontrole über Ausführung der Bauten und Anlagen, Veränderung der Terrain-Oberfläche, Benutzung von Grundstücken in den Rayons führt die Kommandantur durch ihre Organe (Ingenieur-Offiziere vom Platz, Posten-Offizier, Wallmeister), sowie die Orts-Polizeibehörde.

Alljährlich erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons.

§. 15. des Gesetzes.

Für die Einschränkungen des Eigenthums in Folge des gegenwärtigen Gesetzes leistet das Reich Vergütung durch Gewährung einer nach §. 16. ff. festzustellenden Rente.

Entschädigung wird nicht gewährt:

1) für Beschränkungen jeder Art, welchen das Grundeigenthum innerhalb der Rayons der bereits bestehenden Festungen nach der seitherigen Gesetzgebung unterworfen war, und auch nach dem gegenwärtigen Gesetz und Regulativ unterworfen bleibt;

2) für Beschränkungen fiskalischer Grundstücke und für Beschränkungen in Betreff der Anlagen auf Kirchhöfen und Beerdigungsplätzen;

Nach den Beschlüssen der Kommission.

den, wenn die Anordnung in der höheren Instanz aufgehoben ist.

§. 30.

Unverändert, wie §. 14. des Regulativs.

§. 31.

Die Reichs-Rayon-Kommission ist eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militair-Kommission, in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind.

§. 32.

Grundbesitzer, welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu Funfzig Thalern bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheil der Kommandantur die Anlagen unzulässig befunden werden, ist der Besitzer innerhalb der vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden; nöthigenfalls erfolgt letztere auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers.

Die Einlegung des Rekurses hemmt die Vollstreckung, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 29.

Wer die in den §§. 21. 22. vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu 5 Thalern bestraft.

§. 33.

Behufs der Kontrole über alle Bauten, Anlagen und die Benutzung von Grundstücken in den Rayons sind die Kommandanturen und Ortpolizei-Behörden und deren Organe befugt, in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen.

Die Organe der Kommandantur sind die Ingenieur-Offiziere vom Platz, Posten-Offiziere und Wallmeister.

Alljährlich einmal erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons durch die Kommandantur oder ihre Organe unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und des Gemeindevorstandes.

§ 34.

Für die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des innerhalb der Rayons belegenen Grundeigenthums leistet das Reich Entschädigung.

Entschädigung wird nicht gewährt:

1) für Beschränkungen jeder Art, welchen das Grund-Eigenthum innerhalb der bisherigen Rayons der bereits bestehenden Festungen nach der seitherigen Gesetzgebung ohne Anspruch auf Entschädigung unterworfen war, und auch nach dem gegenwärtigen Gesetz unterworfen bleibt;

2) für Beschränkungen der im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaats befindlichen Grundstücke und für Beschränkungen in Betreff der Anlagen auf Beerdigungsplätzen;

Nach den Beschlüssen des Bundesraths.

3) für die gesetzlichen Beschränkungen, welche allen Rayons gemeinsam sind;
4) für die Verpflichtung, im Falle einer Armirung der Festung die Materialienvorräthe und beweglichen Anlagen wegzuräumen;
5) für die Verpflichtung zur Duldung der Rayonsteine:
6) für die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Rayonbeschränkungen, wenn nicht durch dieselben eine Entschädigung ausdrücklich zugesichert ist.

§. 16. des Gesetzes.

Behufs Feststellung der Entschädigungsrente wird der gemeine Kaufwerth des Grundstückes, sowie derjenige Kaufwerth ermittelt, welchen dasselbe nach Auferlegung der Rayonbeschränkungen voraussichtlich behalten wird.

Der gemeine Kaufwerth wird nach den Preisen bestimmt, welche Grundstücke in ähnlicher Lage und Beschaffenheit ortsüblich allgemein an dem Tage hatten, an welchem von dem Reichskanzler im Reichsgesetzblatte bekannt gemacht ist, daß die Neubefestigung des Platzes, oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen ist.

§. 17. des Gesetzes.

Die Entschädigungsrente beträgt jährlich fünf Prozent der Summe, um welche die beiden Kaufswerthe (§. 16.) verschieden sind. Sie wird, von dem Zeitpunkte beginnend, an welchem die öffentliche Auslegung des Rayonplanes erfolgt, längstens auf die Dauer von 42 Jahren gewährt, erlischt jedoch, sobald das Grundstück aufhört, den Beschränkungen eines der ersten beiden Rayons oder der Zwischenrayons unterworfen zu sein.

Die Entschädigungsrente wird dem im Rayonkataster bezeichneten Besitzer des Grundstücks in vierteljährlichen Raten postnumerando aus der Festungskasse gezahlt.

Renten, welche jährlich weniger als Einen Thaler betragen, werden mit dem achtzehnfachen Betrage kapitalisirt und sofort an die Besitzer ausgezahlt.

§. 18. des Gesetzes.

In wie weit die Rente als Zubehör des Grundstücks anzusehen ist, und welche Rechte den Realgläubigern an derselben zustehen, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

§. 19. des Gesetzes.

Die Besitzer der Grundstücke, die sich durch die auferlegten

Nach den Beschlüssen der Kommission.

Nr. 3. und 4. zu streichen.

3) für die Verpflichtung zur Duldung der Rayonsteine;
4) für die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Rayonbeschränkungen, wenn nicht durch dieselben eine Entschädigung ausdrücklich zugesichert ist.

§. 35.

Die Entschädigung besteht im Ersatz derjenigen Verminderung des Werthes des Grundstücks, welche für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war.

Bei der Feststellung des bisherigen Werthes darf die Zeit nach der im Reichsgesetzblatt erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers, daß die Neubefestigung des Platzes oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen ist, nicht berücksichtigt werden.

Steht das von der Beschränkung betroffene Grundstück mit anderem Grundbesitz desselben Besitzers dergestalt in Zusammenhang, daß die Beschränkung des ersteren auch auf den Werth des letzteren Einfluß übt, so ist der verminderte Werth des gesammten Grundbesitzes der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 36.

Die Entschädigung wird in Rente gewährt; falls jedoch die Werthsverminderung mindestens ein Drittel des bisherigen Werths beträgt, nach der Wahl des Besitzers entweder in Kapital, oder in Rente. Wird die Entschädigung in Kapital geleistet, so besteht sie in Zahlung derjenigen Summe, um welche sich der Werth des Grundstücks vermindert hat, nebst fünf Prozent Zinsen von dem Tage der Absteckung der Rayonlinien.

Wird die Entschädigung in Rente gewährt, so beträgt die Rente jährlich sechs Prozent der vorgedachten Summe, wovon fünf Prozent als Verzinsung angesehen werden. Die Rente wird vom Tage der Absteckung der Rayonlinien auf die Dauer von 37 Jahren gewährt, erlischt jedoch, sobald das Grundstück aufhört, den Beschränkungen der ersten beiden Rayons oder der Zwischenrayons unterworfen zu sein.

Die Rente wird dem jeweiligen im Rayonkataster bezeichneten Besitzer des Grundstücks in vierteljährlichen Raten postnumerando aus der Festungskasse gezahlt.

Renten, welche jährlich weniger, als Einen Thaler betragen, werden mit dem 16⅔fachen Betrage kapitalisirt, und sofort an die Besitzer ausgezahlt.

§. 37.

Welche Rechte anderen Realberechtigten an der Entschädigung zustehen, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

§. 38.

Für die gesetzlichen Beschränkungen im dritten Rayon wird Entschädigung nicht gewährt. Wenn jedoch die Genehmigung zu einer der im §. 13. gedachten Anlagen versagt wird, so gewährt das Reich Entschädigung. Bei Feststellung derselben ist die Zeit der Anbringung des Gesuchs bei der Kommandantur zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 35.—37. Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zinsen der Entschädigung in Kapital, beziehungsweise die Entschädigungsrente vom Tage des ablehnenden Bescheides der Kommandantur zu zahlen ist.

§. 39.

Die Besitzer der Grundstücke, die sich durch die auferlegten

Nach den Beschlüssen des Bundesraths.

Beschränkungen beeinträchtigt glauben, haben ihren Anspruch auf Entschädigung binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist nach Feststellung des Rayonplans bei der Kommandantur anzumelden und zu begründen.

Beginn und Ablauf der Frist sind gleichzeitig mit der Feststellung des Rayonplanes (siehe §. 4. des Regulativs) öffentlich bekannt zu machen.

§. 20. des Gesetzes.

Die Kommandantur theilt die Anmeldungen der höheren Civil-Verwaltungsbehörde mit, welche einen Kommissarius ernennt, der die Entschädigungsansprüche in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten und eines Vertreters der Kommandantur erörtert und, falls die Parteien sich einigen, einen Rezeß aufnimmt, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so bleibt, wenn die Entschädigungspflicht von der Kommandantur bestritten wird, dem Besitzer des Grundstücks die Betretung des Rechtsweges unbenommen.

Ist dagegen nur die Höhe des Entschädigungsbetrages streitig, so erfolgt die Ermittelung der Entschädigung durch Sachverständige.

Wenn beide Parteien sich nicht über Einen Sachverständigen vereinigen, so wählt jede Partei einen Sachverständigen, den dritten ernennt der Kommissarius.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu begründen und die Richtigkeit derselben zu beschwören oder auf den ein für allemal geleisteten Sachverständigen-Eid zu versichern.

§. 21. des Gesetzes.

Der Kommissarius überreicht die Abschätzungsverhandlungen mit seinem Gutachten der höheren Civil-Verwaltungsbehörde Behufs Feststellung der Entschädigung durch Beschluß.

Dieselbe setzt den Entschädigungsbetrag nach ihrem aus der Verhandlung und den Umständen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen fest. Das Gutachten der Sachverständigen dient jeder Behörde hierbei nur als Auskunft und Anhalt.

Gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde steht dem Entschädigungsberechtigten innerhalb einer Präklusivfrist von neunzig Tagen, vom Empfange des Beschlusses an gerechnet, der Rechtsweg offen.

Innerhalb derselben Präklusivfrist ist die Militairbehörde berechtigt, die Enteignung des Grundstückes zu verlangen, welche in diesem Falle nach dem Antrage des Besitzers auf alle Theile des Grundstückes auszudehnen ist, deren fernere Benutzung in der bisherigen Weise durch die Abtrennung des den Rayonbeschränkungen unterworfenen Theiles wesentlich beeinträchtigt oder verhindert werden würde. Die Erklärung der Militairbehörde an die höhere Verhaltungsbehörde, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, unterbricht den Lauf der im Absatz 3. bestimmten Frist und das gerichtliche Verfahren über die Höhe der Entschädigung.

Das Verfahren bei der Enteignung richtet sich nach den Landesgesetzen.

§. 22. des Gesetzes.

Die nach den §§. 20. und 21. anzustellenden Klagen sind gegen den Reichsfiskus zu richten, welcher durch die Kommandantur vertreten wird.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Das Gericht hat das Ergebniß der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

Nach den Beschlüssen der Kommission.

Beschränkungen beeinträchtigt glauben, haben ihren Anspruch auf Entschädigung binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist nach Feststellung des Rayonplans bei der Kommandantur geltend zu machen.

Beginn und Ablauf der Frist sind gleichzeitig mit der Feststellung des Rayonplanes öffentlich bekannt zu machen,

§. 40.

Die Kommandantur theilt die Anmeldungen der höheren Civil-Verwaltungsbehörde mit, welche einen Kommissarius ernennt, der die Entschädigungsansprüche in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten und eines Vertreters der Kommandantur erörtert und, falls die Parteien sich einigen, einen Rezeß aufnimmt, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so bleibt, wenn die Entschädigungspflicht von der Kommandantur bestritten wird, dem Besitzer des Grundstücks die Betretung des Rechtsweges unbenommen.

Ist dagegen nur das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig, so erfolgt die Ermittelung der Entschädigung durch Sachverständige.

Wenn beide Parteien sich nicht über Einen Sachverständigen vereinigen, so wählt jede Partei einen Sachverständigen, den dritten ernennt der Kommissarius.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu begründen und die Richtigkeit desselben zu beschwören oder auf den ein für allemal geleisteten Sachverständigen-Eid zu versichern.

Ist nach einem dieser Gutachten die Werthsverminderung so groß, daß der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung in Kapital zu verlangen berechtigt ist, so muß er auf die Aufforderung des Kommissarius binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen erklären, daß er die Entschädigung in Kapital verlange, widrigenfalls er nur Entschädigung in Rente verlangen kann.

§. 41.

Der Kommissarius überreicht die Abschätzungsverhandlungen mit seinem Gutachten der höheren Civil-Verwaltungsbehörde Behufs Feststellung der Entschädigung durch Beschluß.

Dieselbe setzt den Entschädigungsbetrag nach ihrem aus der Verhandlung und den Umständen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen fest. Das Gutachten der Sachverständigen dient jeder Behörde hierbei nur als Auskunft und Anhalt.

Gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde steht dem Entschädigungsberechtigten innerhalb einer Präklusivfrist von neunzig Tagen, vom Empfange des Beschlusses an gerechnet, der Rechtsweg offen.

Innerhalb derselben Präklusivfrist ist die Militairbehörde berechtigt, die Enteignung des Grundstückes zu verlangen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so ist der Besitzer die Ausdehnung der Enteignung auf alle diejenigen Theile des Grundstücks zu verlangen berechtigt, deren fernere Benutzung in der bisherigen Weise nach dem Gutachten von Sachverständigen durch die Abtrennung des den Rayonbeschränkungen unterworfenen Theiles wesentlich beeinträchtigt, erschwert oder verhindert werden würde. Die Erklärung der Militairbehörde an die höhere Verwaltungsbehörde, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, unterbricht den Lauf der im Absatz 3. bestimmten Frist und das gerichtliche Verfahren über die Höhe der Entschädigung.

Das Verfahren bei der Enteignung richtet sich nach den Landesgesetzen.

§. 42.

Unverändert, wie §. 22. des Gesetzes, nur mit Aenderung der Zahlen in 40. und 41.

Nach den Beschlüssen des Bundesraths.

§. 23. des Gesetzes.

Wird die Armirung permanenter Befestigungen anbefohlen, so sind die Grundstücksbesitzer innerhalb des Rayons verpflichtet, der Aufforderung der Kommandantur zur Niederlegung von baulichen und sonstigen Anlagen, Wegschaffung von Materialien-Vorräthen, Beseitigung von Pflanzungen, Einstellung des Gewerbebetriebes u. s. w., unverweigerlich nachzukommen. Wird dieser Aufforderung nicht in der gestellten Frist genügt, so können die Besitzer der betreffenden Grundstücke durch administrative Zwangsmaßregeln hierzu angehalten werden.

§. 24. des Gesetzes.

Wird im Falle einer Armirung die Freilegung der Festungs-Rayons von der Kommandantur angeordnet, so veranlaßt die letztere vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen, Pflanzungen und dergleichen eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes des Gebäudes oder der Anlage durch die Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Besitzers, eines Vertreters der Kommandantur und zweier Sachverständigen und ertheilt über die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung ein Anerkenntniß.

Das hierüber aufgenommene Protokoll wird von der Ortsobrigkeit der höheren Civil-Verwaltungsbehörde überreicht, auch der Kommandantur und den Interessenten in Abschrift mitgetheilt.

Der Entschädigungsermittelung wird der gemeine Werth zu Grunde gelegt; dieselbe erfolgt erst nach Aufhebung des Armirungszustandes der Festung nach Vorschrift der §§. 19. u. f.

Das Reich stellt Anerkenntnisse über die zu gewährende Entschädigung aus, welche bis zur Zahlung vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monates mit vier Prozent jährlich verzinst wird.

Eine Entschädigung unterbleibt, in Ansehung derjenigen Gebäude und Anlagen:

1. auf welchen nach den bisherigen Gesetzen oder in Folge besonderer Rechtstitel die unentgeltliche Verpflichtung ruhte, die vorhandenen Anlagen, Vorräthe 2c. sogleich wegzuschaffen oder im Falle der Säumniß sich der Zerstörung der Anlagen und Vorräthe auf Kosten der Besitzer selbst zu unterwerfen;
2. welche erst nach erfolgter öffentlicher Auslegung des Rayonplanes im ersten oder zweiten Rayon errichtet worden sind.

§. 25. des Gesetzes.

Alle Zustellungen, welche nach den gegenwärtigen Bestimmungen erforderlich werden, sind gültig, wenn sie nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften geschehen.

Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsbeamten.

§. 26. des Gesetzes.

Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Rayon-Angelegenheiten sind kosten- und stempelfrei.

§. 27. des Gesetzes.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Nach den Beschlüssen der Kommission.

§. 43.

Wird die Armirung permanenter Befestigungen angeordnet, so sind die Besitzer der innerhalb der Rayons belegenen Grundstücke verpflichtet, der schriftlichen oder öffentlich bekannt gemachten Aufforderung der Kommandantur zur Niederlegung von baulichen und sonstigen Anlagen, Wegschaffung von Materialien-Vorräthen, Beseitigung von Pflanzungen und Einstellung des Gewerbebetriebes nachzukommen. Wird dieser Aufforderung nicht in der gestellten Frist genügt, so können die Besitzer der betreffenden Grundstücke durch administrative Zwangsmaßregeln hierzu angehalten werden.

§. 44.

Wird im Falle einer Armirung die Freilegung der Festungs-Rayons von der Kommandantur angeordnet, so veranlaßt die letztere vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen, Pflanzungen und dergleichen eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes durch die Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Besitzers, eines Vertreters der Kommandantur und zweier Sachverständigen, und ertheilt über die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung ein Anerkenntniß.

Die hierüber aufgenommene Verhandlung wird von der Ortsobrigkeit der höheren Civil-Verwaltungsbehörde überreicht, auch der Kommandantur und den Betheiligten in Abschrift mitgetheilt.

Die Entschädigungsermittelung erfolgt sobald als möglich, spätestens sofort nach Aufhebung des Armirungszustandes der Festung nach Vorschrift der §§. 39. ff.

Das Reich stellt Anerkenntnisse über die zu gewährende Entschädigu g aus, welche bis zur Zahlung vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monates mit fünf Prozent jährlich verzinst wird.

Entschädigung wird nicht gewährt:

1. hinsichtlich derjenigen vor Eintritt der Geltung dieses Gesetzes vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung, oder in Folge besonderer Rechtstitel die Besitzer auf Befehl der Kommandantur unentgeltlich zu beseitigen verpflichtet waren;
2. hinsichtlich derjenigen Gebäude und Anlagen, welche nach Eintritt der Geltung dieses Gesetzes
   a) entweder im ersten oder zweiten Rayon, oder in einem Zwischen-Rayon einer neu angelegten Befestigung,
   b) oder auf einem Terrain, welches in Folge des Neu- oder Verstärkungsbaues einer schon bestehenden Festung in einen strengeren Rayon fällt,

   nach erfolgter Absteckung der Rayonlinien errichtet worden sind.

Die Kosten der Beseitigung der vorstehend unter 1. und 2. erwähnten Gebäude und Anlagen trägt der Besitzer, die Kosten der Beseitigung anderer Gebäude und Anlagen fallen dem Reich zur Last.

§. 45

Alle Zustellungen in Rayon-Angelegenheiten sind gültig, wenn sie nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften geschehen.

Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsbeamten.

§. 46.

Unverändert wie §. 26. des Gesetzes.

§. 47.

Unverändert wie §. 27. des Gesetzes.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Nr. 94.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern (Nr. 71. der Drucksachen).

Crämer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Den §. 3. des Gesetzes wie folgt zu fassen:

Die Artikel 15—18. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 leiden auf Bayern keine Anwendung. Es bleiben daselbst die Artikel 11. und 12. des Bayrischen Gesetzes, die Maaß- und Gewichtsordnung betreffend, vom 29. April 1869, welche folgendermaßen lauten:

Artikel 11.

Die Eichung und Stempelung erfolgt ausschließlich durch obrigkeitlich bestellte Personen, welche mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten hergestellten Eichungsnormalen versehen sind.

Die Anfertigung der Eichungsnormale und deren periodisch wiederkehrende Vergleichung mit den Normalmaaßen und Gewichten fällt in den Geschäftskreis der Normaleichungs Kommission.

Artikel 12.

Die Vorschriften über die innere Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Normal-Eichungskommission, sowie über die Bestellung, Unterhaltung und den Wirkungskreis der zur Ausführung dieses Gesetzes noch weiter erforderlichen technischen Organe;

die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte und der übrigen Meßvorrichtungen, welche zu eichen und zu stempeln sind;

die Bestimmung darüber, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehre oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, sowie die Festsetzung der Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit;

die Vorschriften über das Verfahren bei der Eichung und Stempelung, über die hierbei inne zuhaltenden Fehlergrenzen, dann über die Stempel- und Eichzeichen, die Feststellung der Termine, in welchen die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen der wiederholten Eichung und Stempelung zu unterziehen sind.

Die Bestimmung der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäfts haben muß;

die Vorschriften über die Visitation der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen;

die Festsetzung der Eich- und Verifikationsgebühren;

werden der Verordnung vorbehalten.

mit der Beschränkung in Kraft, daß in Absatz 4 des Artikels 12. die Worte:

„dann über die Stempel und Eichzeichen"

zu streichen sind.

Berlin, den 17. November 1871.

Crämer. Erhard. v. Stauffenberg. Dr. Gerstner.

Viertes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1	P. 754	Pastor Wilhelm Fretzel und Genossen zu Nürnberg	bitten um vollen Sonntagsschutz für die arbeitenden Klassen.
2	P. 755.	Otto Baumgart zu Rodewald bei Hannover	bittet um Erwirkung einer Vergütigung der Kosten seiner in Folge des Krieges ausgeführten Rückreise von Paris nach Hannover.
3	P. 756.	Friedrich Kunath und Paul Buchmann zu Torgau	bitten, zu veranlassen, daß die ihnen darlehnsweise gewährten Beträge von 100 resp. 200 Thlrn. als Beihülfen belassen werden.
4	P. 757.	Schlossermeister Chr. Matthaei und Genossen zu Quedlinburg	bitten um anderweitige gesetzliche Regulirung der gewerblichen Verhältnisse des Hülfspersonals der Gewerbtreibenden.
5	P. 758.	Stadtrath Dr. Jachmann und Genossen zu Elbing	beantragen die Aufhebung des Jesuitenordens.
6	P. 759.	Stud. jur. Hermann Jastrow und Genossen zu Berlin (überreicht durch den Abgeordneten Lesse)	beantragen die Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit und die Sicherstellung des Vereinigungsrechtes der Studirenden gegen die Uebergriffe der akademischen Behörden 2c.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
7	P. 760.	Ober-Regierungs-Rath Wülfing und Genossen zu Köln,	betrifft die Beseitigung des Jesuitenordens im Deutschen Reiche.
8	P. 761.	Pensionirter Lokomotivführer Friedrich Wilhelm Laudin zu Königsberg i. Pr.	bittet um Erwirkung einer Pensionserhöhung.
9	P. 762.	E. S. Depenheuer zu Ehrenfeld bei Köln	bittet um Vermittelung einer Entschädigung für die bei dem Bombardement von St. Denis erlittenen Schäden.
10	P. 763.	ꝛc. Wallis und Genossen, Bewohner der Insel Zingst,	bitten um schleunige Befestigung des Strandes zum Schutze gegen die Sturmfluthen.
11	P. 764.	Ackersmann Peter Esser zu Mühlheim	beantragt die Abschaffung der Ohrenbeichte und die Aufhebung des Jesuitenordens.
12	P. 765.	Die Handelskammer in Hamburg.	Betrifft die Reform des Deutschen Münzwesens.
13	P. 766.	Der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages zu Berlin,	Desgleichen.
14	P. 767.	Heinrich Freymuth zu Hamburg	macht Vorschläge zur Abhülfe der Wohnungsnoth in den Großstädten.
15	P. 768.	A. H. Twietmeyer und Claus Kühl zu Bremen	bitten, dahin zu wirken, daß baldmöglichst der Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt werde.
16	P. 769.	Schankwirth W. Heyer zu Stargard i./P.	bittet, zu veranlassen, daß die ihm wegen Ueberversicherung seines Mobiliars zuerkannte Gefängniß- und Geldstrafe niedergeschlagen werde.
17	P. 770.	Kaufmann Hugo Schwidtal zu Schweidnitz	bittet um Auskunft, ob er gegen einen Offizier wegen eines ihm zugefügten Schadens den Civilprozeß anstrengen kann.
18	P. 771.	Der Vorstand des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine zu Berlin	beantragt die Beseitigung der Meile von 7500 Metern aus der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868.
19	P. 772.	Derselbe.	Betrifft die Einführung eines einheitlichen Münzsystems.
20	P. 773.	Schuhmachermeister W. Pilatz zu Falkenburg in Pommern.	Unverständlich.
21	P. 774.	Der Magistrat zu Guben	bittet um Anerkennung seines Anspruchs auf Entschädigung für die von der Stadtgemeinde Guben während des Krieges gewährten Naturalquartiere, resp. um Abänderung des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851.
22	P. 775.	Die Handelskammer zu Frankfurt a. M.	Betrifft die Reform der Deutschen Münzverhältnisse.
23	P. 776.	Schankwirth Friedrich Frädrich zu Zehden	beschwert sich darüber, daß angeblich besser Situirte aus den zur Unterstützung der Reserve- und Landwehrmannschaften bestimmten Fonds eine größere Summe erhalten haben als Bittsteller.
24	P. 777.	G. Gengelbach und Genossen zu Jena	bitten um anderweitige gesetzliche Regulirung der gewerblichen Verhältnisse des Hülfspersonals der Gewerbtreibenden.
25	P. 778.	Die pensionirten Gensd'armen Fritsche und Baewert zu Erfurt (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lucius [Erfurt])	bitten, zu veranlassen, daß den pensionirten Gensd'armen, wenn sie eine Civilanstellung erhalten, zu ihrem Civileinkommen ein Zuschuß aus ihrer Pension bis zur Höhe ihres früheren Gehalts gewährt werden darf.
26	P. 779.	Kaufmann W. Kulow zu Rostock.	Betrifft das Wirken der Konsumvereine.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
27	P. 782.	Die Handelskammer zu Nordhausen.	Betrifft die Reform des Deutschen Münzwesens.
28	P. 783.	Adolph Christ zu Elberfeld.	Desgleichen.
29	P. 784.	Lackfabrikant Heinrich Dietz zu Leipzig.	Betrifft die Civilrechtspflege im Deutschen Reiche.
30	P. 785.	Obermeister der Schuhmacher-Innung Friedrich Wilhelm May und Genossen zu Dresden	bitten, dahin zu wirken, daß künftig die Bestellungen von Fußbekleidung für die Truppen direkt an Fachmänner oder wenigstens den Vorständen der Innungen und Korporationen übertragen werden.
31	P. 786.	A. Emter und Genossen, Mitglieder der Genossenschaft selbstständiger Kleidermacher zu Leipzig,	bitten, zu veranlassen, daß für die Handwerksgesellen 2c. ein Kontrole durch Arbeits- oder Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
32	P. 788.	Anonym.	Betrifft den Jesuitenorden.
33	P. 789	Bäckermeister Carl Böttger und Genossen zu Weißensee	bitten um anderweitige gesetzliche Regulirung der gewerblichen Verhältnisse des Hülfspersonals der Gewerbtreibenden.
34	P. 790.	H. B. Eberhard zu Marburg.	Betrifft die Reform der Deutschen Münzverhältnisse.
35	P. 729.	Kreisgerichtsrendant Goetz zu Ragnit.	Desgleichen.
36	P. 792.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Zittau.	Desgleichen.
37	P. 793.	Realschul-Direktor v. Raczek und Genossen zu Neustadt (Oberschl.).	Betrifft die Beseitigung des Jesuitenordens im Deutschen Reiche.
38	P. 794.	Mühlenmeister Schönfeld und Genossen zu Altstadt Pyritz	bitten, zur vollständigen Belohnung der Landwehr- und Reservemannschaften noch eine weitere ausreichende Dotation auszusetzen.
39	P. 795.	Hänel in Annaberg.	Betrifft die Reform der Deutschen Münzverhältnisse.
40	P. 796.	H. Horn in Berlin.	Desgleichen.
41	P. 797.	Direktor der Schwedisch-gymnastischen Heilanstalt F. Becker zu Berlin	bittet um gesetzliche Aufhebung des Impfzwanges, sowie um Bewilligung einer Nationalbelohnung für die Aufstellung eines untrüglichen Heilverfahrens für die Behandlung der Menschenblattern und Verhütung der Pockennarben.
42	P. 798.	Der Vorstand des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine zu Berlin.	Betrifft den Erlaß einer öffentlichen Konkurrenz für Entwürfe zum Hause des Deutschen Reichstages.
43	P. 799.	Kasernenbesitzer A. R. Pfennig zu Züllichau	bittet um Vermittelung einer Servisvergütigung für die in seinen Kasernen während des Kriegsjahres untergebrachten Truppen.
44	P. 800.	Friederike Augustin zu Erdeborn bei Eisleben	bittet um Beistand in ihrer Prozeßsache wider ihren Ehemann.
45	P. 801.	August Steinmann, Namens des Innungs-Aeltesten-Vereins zu Dresden	beantragt die Wiedereinführung einer Kontrole durch Arbeitsbücher für die Arbeiter und strenge Aufrechterhaltung des §. 110. der Gewerbeordnung.
46	P. 802.	Pastor Ernst Mühe und Genossen zu Derben an der Elbe	bitten um vollen Sonntagsschutz für die arbeitenden Klassen.
47	P. 803	Dr. Theodor Landgraff zu Heidelberg	beantragt die Herausgabe eines Reichsverwaltungsblattes.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
48	P. 804.	Bürgermeister Hillerich und Genossen zu Hadamar (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lieber)	theilt die von der (am 12. November d. J.) zu Hadamar abgehaltenen Katholiken-Versammlung in Betreff des Wirkens der Jesuiten abgegebene Erklärung mit.
49	P. 805.	Fischer Friedrich Mewes zu Finkenwerder bei Hamburg	bittet um Entschädigung für die im letzten Kriege durch militairische Anordnungen erlittenen Verluste.
50	P. 806.	F. G. Engelbrecht und Genossen zu Meerane.	Zustimmungserklärung zu dem Verhalten des Abgeordneten Bebel.
51	P. 807.	Appellationsgerichtsrath Fr. J. Rottels und Genossen zu Köln.	Betrifft die Beseitigung des Jesuitenordens.
52	P. 808.	Verlags-Buchhändler Oskar Schneider zu Stolpen in Sachsen	beantragt: an Stelle der jetzt bestehenden verschiedenen Verbots- und Beschränkungsgesetze und Debitseinrichtungen der einzelnen Länder, für die sämmtlichen zum Zollverein gehörigen Staaten ein Reichsgesetz, das Kalenderwesen betreffend, zu erlassen.
53	P. 809.	Dr. Bertrand zu Koblenz	bittet, zu veranlassen, daß ihm in Gemäßheit des §. 29. sub 5. der Gewerbeordnung die nachgesuchte venia practicandi für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt werde.
54	P. 810.	Friedensrichter Imhoff und Genossen zu Mülheim a./Rh.	Betrifft die Beseitigung des Jesuitenordens.
55	P. 811.	Schuhmachermeister Bernecker und Genossen zu Merseburg	bitten um anderweitige gesetzliche Regulirung der gewerblichen Verhältnisse des Hülfspersonals der Gewerbtreibenden.
56	P. 812.	Die Gemeindeverordneten von Mauritz, Lamberti und Ueberwasser; &c. Deitmer und Genossen, dat. Münster	bitten, zu veranlassen, daß die von ihnen vertretenen Gemeinden aus der Französischen Kontribution für diejenigen außerordentlichen Ausgaben entschädigt werden, welche denselben durch die Kriegsleistungen entstanden sind.
57	P. 813.	Blumenfabrikant Friebe zu Schweidnitz	beantragt, zu veranlassen, daß dem neuen Strafgesetzbuch rückwirkende Kraft beigelegt werde
58	P. 814.	Fuhrmann Claus H. Westphal zu Hohenwestedt, Kreis Rendsburg	bittet, zu veranlassen, daß ihm eine Beihülfe aus Staatsmitteln gewährt werde, um an Stelle seiner wegen Rotzkrankheit getödteten Pferde andere anschaffen zu können.
59	P. 815.	Wehrmann Franz Wessolowsky zu Johannisburg bei Warlubien	bittet um Erwirkung einer Unterstützung aus den zu diesem Zwecke für Reservisten und Landwehrleute bestimmten Fonds.
60	P. 816.	Ehemaliger Post-Expeditionsgehülfe Friedrich Buchwald zu Schwersenz	bittet, zu veranlassen, daß ihm eine dauernde Beschäftigung angewiesen werde.
61	P. 817.	Franz Kannigann zu Altona.	Betrifft die Bewilligung weiterer 40 Millionen Thaler zur Unterstützung der Reservisten und Landwehrleute.
62	P. 818.	Dr. Schröder und Genossen zu Worms.	Unterstützen die Petition des Professors Dr. Baumgarten zu Rostock (P. 552.)
63	P. 819.	Der Verein Badischer Handelskammern (dat. Offenburg).	Betrifft die Reform der Deutschen Münzverhältnisse

Dr. **E. Stephani,**

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
B. Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgegend von Festungen — Nr. 16. der Drucksachen. —			
1	P. 780.	Magistrat in Minden	beantragt Ablehnung des Gesetz-Entwurfs und Prüfung der Frage, wie weit das Bestehen der Festungen überhaupt eine Nothwendigkeit ist.
2	P. 781.	Bürgermeister und Stadtverordnete in Deutz a. R.	beantragen Ablehnung des Gesetz-Entwurfs und Zuziehung von Vertretern der Festungsstädte bei Ausarbeitung eines neuen Entwurfs.
3	P. 791.	Bürgermeister und Rath in Stralsund	macht Abänderungs-Vorschläge und beantragt eine durchgreifende Reform des Gesetz-Entwurfs in allen wesentlichen Punkten.

Berlin, den 17. November 1871.

v. Unruh,
Vorsitzender der IV. Kommission.

Nr. 96.

Achter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Bei dem Reichstage sind zwei Petitionen, die Wiederbeseitigung des in die neue Maaß- und Gewichtsordnung aufgenommenen Meilenmaaßes betreffend, eingegangen.

A. Die erste dieser Petionen (Nr. 599.) ist unterzeichnet von mehreren Mathematikern und Geographen, Gustav Schubring in Erfurt und Genossen, ferner von dem Präsidenten der Handelskammer in Halle, Baudirektoren in Bremen und verschiedenen anderen fachmännischen Persönlichkeiten.

Das Gesuch der Petenten geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

„der Artikel 4. der Maaß und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 *) wird aufgehoben. An Stelle der in diesem Artikel eingeführten Meile von 7,500 Metern wird in Gemäßheit des Artikel 3. genannter Maaß- und Gewichtsordnung der „Kilometer" mit dezimaler Gliederung auch als Wege- und Entfernungsmaaß in Anwendung gebracht."

Zur Motivirung dieses Gesuches fügen Petenten das nachfolgende Exposé bei:

Da die bisherige Norddeutsche Maaß- und Gewichtsordnung (vom 17. August 1868) jetzt auch auf Bayern ausgedehnt werden soll, so sehen sich die Unterzeichner der beifolgenden Petition veranlaßt, eine kleine Veränderung dieser Maaß- und Gewichtsordnung in Vorschlag zu bringen, welche, so unbedeutend sie auf den ersten Blick erscheinen könnte, doch zur Vereinfachung unseres Maaßsystems sehr viel beitragen würde. Die erwähnte Maaß- und Gewichtsordnung enthält nämlich im Art. 4. die folgende Bestimmung:

Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7,500 Metern.

Wir glauben im Folgenden nachweisen zu können, daß diese Meile ein in jeder Hinsicht unpraktisches Maaß ist und daß man daher die erste Gelegenheit benutzen muß, dieselbe wieder zu beseitigen — und zwar wo möglich noch in diesem Jahre, ehe sie am 1. Januar 1872 obligatorische Geltung erlangt; denn nachher wird natürlich die Abschaffung immer schwieriger. Wenn es uns also gelingt, nachzuweisen, daß die genannte Meile nicht bloß überflüssig ist, sondern auch unpraktisch und unbequem, so wird man auch zugeben, daß jetzt der geeignete Moment zu ihrer Beseitigung da ist.

Dies zur Motivirung dafür, daß wir uns gerade jetzt mit dieser Petition an den Hohen Reichstag wenden.

Zur Sache selbst aber ist Folgendes zu sagen:

Die obengenannte Maaß- und Gewichtsordnung beginnt in Art. 1. mit den Worten: „Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes bildet das Meter mit dezimaler Theilung und Vervielfachung", und demgemäß sind auch in Art. 3. das Meter, Centimeter, Millimeter, Dekameter und Kilometer als Längenmaaße eingeführt. Die in Art. 4. nachträglich als „Entfernungsmaaß" vorgeschriebene Meile von $7\frac{1}{2}$ Kilometer Länge steht also mit der Grundbestimmung in Art. 1. in Widerspruch; sie ist nicht nur kein dezimales Vielfaches des Meters, sondern nicht einmal ein ganzes Vielfaches der nächstniedrigen Einheit, des Kilometers. Die Meile bildet also eine Ausnahme vom Dezimalsystem und ist daher mindestens vom theoretischen Standpunkte aus ein Fehler im System; bevor wir die daraus entstehenden praktischen Nachtheile und Unbequemlichkeiten erörtern, wollen wir noch beiläufig darauf aufmerksam machen, daß es überhaupt theoretisch unrichtig ist, neben den vorhergenannten „Längenmaaßen" noch ein besonderes „Entfernungsmaaß" einzuführen; denn mit den Längen-

*) Artikel 4. lautet wie folgt:
Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7,500 Metern.

maaßen werden auch Entfernungen zwischen je zwei Punkten gemessen; es ist also jedes Längenmaaß auch ein Entfernungsmaaß. Besser wäre es schon, wenn man die Meile als „Wegemaaß“ oder dergleichen bezeichnete. Es ist aber gar nicht einzusehen, warum die Entfernungen auf den Landstraßen, Eisenbahnen u. s. w. mit anderen Maaßen gemessen werden sollen, als andere Entfernungen. Ja, es ist nicht einmal möglich, zu bestimmen, bis zu welcher Entfernung hin nach Kilometern und wann nach Meilen gerechnet werden soll. Innerhalb mancher großen oder mittlern Stadt giebt es Entfernungen, die größer sind, als die Entfernung zwischen zwei kleinen Dörfern. Der Stadtplan hat seinen Maaßstab nach Kilometern, die Landkarte soll ihn nach Meilen angeben. Wo bleibt da die Einheit des Systems?

Diese anscheinend nur theoretischen Gründe und Bedenken haben aber auch gar manche praktische Nachtheile zur Folge; zunächst gehören hierher die unbequemen Rechnungen, welche sich durch die neue Reduktionszahl 7,500 ergeben. Die alten Eintheilungen der Maaße und Gewichte beruhen entweder auf fortgesetzten Halbirungen (daher z. B. die Reduktion 1 altes Loth = 4 Quentchen, 1 Scheffel = 16 Metzen, 1 altes Pfund = 32 Loth), oder es wurde daneben noch eine Dreitheilung vorgenommen (daher z. B 1 Fuß = 12 Zoll, 1 Wispel = 24 Scheffel u. s. w.). Nur in einzelnen Fällen, die wenigstens zum Theil neueren Datums sind, machte man Zugeständnisse ans Decimalsystem (namentlich durch die Reduktionszahlen 60 und 30; auch 15 könnte man hierher rechnen). Aber alle diese halben Maßregeln und Konzessionen an das Decimalsystem haben sich nicht bewährt und man sah ein, daß nur durch das reine Decimalsystem alle jene unbequemen Umrechnungen beseitigt werden können. Freilich bereitet dasselbe im kleinen Verkehr gewisse Schwierigkeiten, weil die Dreitheilung unmöglich ist. Trotzdem hat man es wegen seiner anderen großen Vortheile eingeführt — und nur bei der oben erwähnten Meile hat man Bedenken getragen, die reine Decimaltheilung anzuwenden, und doch ist gerade die Meile ein Maaß, bei dem die Möglichkeit der Dreitheilung ganz überflüssig ist, ein Maaß, bei dem vielmehr die Decimaltheilung so nothwendig ist, wie nirgends anders, und bei dem man daher schon längst nur den Decimalfuß zur Anwendung gebracht hat. Die Unbequemlichkeiten haben sich den praktischen Rechnern in den verschiedenen Verwaltungszweigen schon zur Genüge fühlbar gemacht und sie werden noch deutlicher hervortreten, wenn erst das decimale Münzsystem eingeführt sein wird. Das decimale System ist ja, wie schon erwähnt, nicht ohne Mängel, aber dieselben verschwinden um so mehr, je vollständiger und consequenter es durchgeführt ist, jede kleine Abweichung wird dann aber um so deutlicher als Fehler empfunden. Und hier bei der Meile sind die Reduktionszahlen durchaus nicht bequem, wie man aus folgender Uebersicht erkennen wird:

1 Meile = 7,5 Kilometer = $^{15}/_{2}$ K.-M. = 7,500 M.
1 Kilometer = $^{2}/_{15}$ Meile = 0,1333 ..... Meile.
1 Meter = $^{1}/_{7500}$ Meile = 0,000133 ..... Meile.

Für die Flächenmaaße hat man folgende Zahlen:

1 Q.-Meile = $^{225}/_{4}$ Q.-K.-M. = 5,625 Hektaren.
1 Q.-K.-M. = $^{4}/_{225}$ Q.-Meile = 0,01777 ..... Q.-Meile.
1 Hektar = $^{1}/_{5625}$ Q.-Meile = 0,0001777 Q.-Meile.

Endlich für die Körpermaaße:

1 Kbk.-Meile = $^{3375}/_{8}$ Kbk.-M. = 421,875 Kbk.-M.
1 Kbk.-K.-M. = $^{8}/_{3375}$ Kbk.-Meile = 0,002370370 ..... Kbk.-Meile.
1 Hektoliter = $^{4}/_{16875}$ Kbk.-Meile = 0,002370370 ..... Kbk.-Meile.

Die Reduktionen, welche durch Einführung der neuen Meile nöthig werden, sind also viel unbequemer, als alle in früheren Zeiten nothwendigen Verwandlungen von Wispeln in Scheffel, Scheffel in Metzen, Pfund in Loth u. s. w. Wenn man z. B. 26 Kilometer in Meilen verwandeln will, so hat man mit $^{2}/_{15}$ zu multipliziren und erhält $3^{7}/_{15}$, oder als Dezimalbruch 3,4666 ..... Meile. Man sieht, daß diese beiden Zahlen durchaus keine Aehnlichkeit haben, während doch das Dezimalsystem gerade den Vortheil gewähren soll, daß die Zahlen ohne weitere Veränderung, nur durch Verrückung des Kommas mit den verschiedenen Benennungen versehen werden können. Die Unbequemlichkeit wird noch vergrößert dadurch, daß die sog. Längenmaße sich meistens nicht in Form eines endlichen Dezimalbruchs in Meilen verwandeln lassen, sondern in $^{2}/_{3}$ aller Fälle einen unendlichen Dezimalbruch ergeben. Wir haben also ein dezimales System mit unendlichen Dezimalbrüchen, was natürlich dem Geiste des Dezimalsystems geradezu widerspricht und einem rationellen Gebrauche des neuen Maßes hindernd in den Weg tritt.

Die oben miterwähnte Quadratmeile und Kubikmeile kommt zwar nicht mit im Gesetz vor, so lange aber die Meile selbst als Längenmaß oder auch als sogenanntes „Entfernungsmaß“ existirt, so lange kann man auch den Gebrauch dieser Flächen- und Körpermaße nicht verhindern, und bei diesen sind die Unbequemlichkeiten natürlich noch viel größer, weil die Reduktionszahlen größer sind. Es bedarf dabei wohl keines besonderen Beispiels, die sechsziffrigen Zahlen und die unendlichen Dezimalbrüche sprechen deutlich genug.

Wir wollen daher hierauf nicht weiter eingehen, zumal da die Meile auch als Entfernungs- oder Längenmaß noch einige Unbequemlichkeiten zeigt, die wir in Folgendem noch speziell besprechen wollen.

Die Abweichung vom Dezimalsystem bringt neben den unbequemen Rechnungen noch einen praktischen Nachtheil mit sich; es ist nämlich unmöglich, die neue Meile auf Chausseen und Eisenbahnen rationell einzutheilen. Unsere jetzige Meile von 2000 Ruthen wird in 100 Stationen von je 20 Ruthen oder 100 Schritten eingetheilt, die Stationen sind bezeichnet durch Steine mit den Dezimalbrüchen 0,00 bis 0,99 u. s. w. Bei der neuen Meile von 7,500 m bieten sich nun Zwei Eintheilungen dar, entweder 75 Stationen zu 100 Meter oder 100 Stationen zu 75 Mtr. Wenn man die erste Eintheilungsart wählt, so kann man die Stationssteine nicht mit Dezimalbrüchen bezeichnen, sondern müßte die Brüche $^{1}/_{75}$, $^{2}/_{75}$, $^{3}/_{75}$ u. s. w. darauf setzen, man hat aber dann den Vortheil, daß sich außer den Meilen auch noch die ursprünglichen dezimalen Längenmaße an den Steinen angeben ließen, denn $^{10}/_{75}$, $^{20}/_{75}$ u. s. f. bis zu $^{70}/_{75}$, ferner $1^{15}/_{75}$, $1^{15}/_{75}$ u. s. w. sind zugleich die Endpunkte der einzelnen Kilometer.

Die zweite Art der Eintheilung (100 Stationen von je 75 M. Länge) ist in Preußen durchs Ministerium des Innern für die Chausseen vorgeschrieben und es sind dafür auch die betreffenden Tabellen berechnet*); sie hat zwar den Vortheil, daß die Steine wie bisher mit Dezimalbrüchen bezeichnet werden können, aber den Nachtheil, daß die Stationen kein dezimales Vielfaches vom Meter ausmachen und daß die Kilometer, die ja doch als ein viel verbreiteteres Längenmaß nicht zu entbehren sind, nicht markirt werden können. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes ist der Vortheil der centesimalen Eintheilung ein sehr zweifelhafter, denn faktisch wird das Sachverhältniß dadurch folgendes: Wir erhalten 2 verschiedene dezimale Maßsysteme, erstens das Meter mit seinen dezimalen Theilen und Vielfachen, und zweitens die Meile mit ihren vom Preußischen Ministerium geschaffenen Hundertsteln. Daß ein solches doppeltes Maßsystem nicht den Intentionen entspricht, die bei der Einführung des metrischen Systems maß-

*) Es muß hierbei bemerkt werden, daß diese Tabellen der Hauptsache nach auch bei Beseitigung der Meile brauchbar bleiben.

gebend waren, liegt auf der Hand. Der Herr Abgeordnete Sombart hat dies auch schon früher (am 5. März 1870) im Norddeutschen Reichstage gelegentlich hervorgehoben — die Meile und ihre centesimale Eintheilung paßt in der That zum metrischen dezimalen Systeme „wie die Faust aufs Auge."

Außer der Abweichung vom Dezimalsystem und den daraus entspringenden Uebelständen giebt es noch andere Gründe, welche gegen die neue Meile sprechen. Vor allem ist darauf aufmerksam zu machen, daß dieselbe nur im Deutschen Reiche eingeführt werden soll, während alle anderen Völker, welche das metrische System benutzen, ausschließlich nach Kilometern rechnen. Nun wurde bei der Berathung der neuen Maaß- und Gewichtsordnung hauptsächlich betont, daß das metrische System ein internationales wäre, und diesen großen Vortheil würden wir also bei dieser Meile aus der Hand geben. Es ist hierbei namentlich ein Punkt zu erwägen, an den man bei der Berathung der Norddeutschen Maaß- und Gewichtsordnung im Jahre 1868 noch nicht denken konnte, nämlich das Verhältniß unserer neuen Reichsländer Elsaß und Lothringen. Dort sind natürlich die Landstraßen, Eisenbahnen und die übrigen „Entfernungen" nach Kilometern bestimmt; die Einwohner dieser Länder haben auch ganz besonders den Wunsch ausgesprochen, daß man ihnen ihr dezimales Maaß- und Gewichtssystem lassen solle. Behalten wir also die neue Meile, so müssen wir entweder unsere neuen Landsleute zwingen, von ihrem bewährten Dezimalsystem wenigstens in diesem einen Punkte abzugehen, die Chausseesteine, die sonst dort stehen bleiben könnten, müßten geändert werden u. s. w. — oder wir müßten im neuen Reichslande das Kilometer auch als Wegemaaß bestehen lassen, und nur in den anderen Theilen Deutschlands die neue sog. Deutsche Reichsmeile einführen. Die erste Möglichkeit würde den Wünschen der Elsässer nicht entsprechen, die zweite dagegen würde die Einheit des Maaßsystems stören.

Eine vollständige Einheit ist aber überhaupt bei der neuen Meile in Deutschland nicht möglich, denn die alte Deutsche oder geographische Meile (gleich 1/15 Grad des Aequators) kann, wie weiter unten noch genauer auseinander gesetzt werden wird, nicht ganz abgeschafft werden, sondern wird immer noch nebenbei Geltung behalten. Beide Meilen unterscheiden sich nun zwar nicht viel von einander, aber doch gerade so viel, daß Verwechslungen unangenehme Folgen haben können. Es beträgt nämlich die alte geographische Meile ca. 7,420 Meter und ist also um mehr als 250 Fuß kleiner als die neue; die dadurch entstehende Verwirrung wird vervollständigt durch die übrigen älteren Meilen, von denen z. B. die bisherige Preußische eine Länge von ca. 7,532 Metern hat, also nur um etwas mehr als 100 Fuß größer ist als die neue. Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit eine Stelle aus dem bekannten Gutachten der vom ehemaligen Deutschen Bundestage ernannten Sachverständigen-Kommission anzuführen, in demselben heißt es: „Es verdient aber auch noch besonders bemerkt zu werden, daß bei Einführung eines einheitlichen Maaßes für ein Land, welches bisher sehr verschiedene Größen des Fußes gebraucht hat, es zum Vortheile gereicht, wenn die neue Einheit von allen diesen Fußmaaßen beträchtlich abweicht." Dasselbige gilt natürlich auch von der Meile; neben einer Meile von 7,500 Metern können sich die alten Meilen von 7,400—7,600 Metern noch sehr gut halten und Verwechslungen aller Art möglich machen. Wäre dagegen ein Wegemaß von 1,000 oder auch von 10,000 Metern eingeführt, so würden solche Verwechslungen nicht möglich sein.

Nun verdankt die neue Meile ihre Entstehung lediglich dem Wunsche, sich so wenig wie möglich, von der alten zu entfernen; daß dieser Wunsch unzweckmäßig ist, haben wir eben gesehen, bei den kleineren Längenmaaßen hat man dies auch anerkannt und hat das Meter statt des Fußes, das Centimeter statt des Zolles u. s. w. eingeführt, nur bei der Meile hat man es für nöthig gehalten, dem alten Maaße möglichst nahe zu bleiben, gleichsam als ob das Deutsche Volk sich so sehr an die Meile gewöhnt hätte, daß man sie ihm nicht nehmen dürfe. Das ist aber durchaus nicht der Fall, denn es ist ja bekannt, was für verworrene Vorstellungen über die Größe der Meile verbreitet sind. Von der Länge eines Fußes hat doch Jedermann wenigstens einen einigermaßen richtigen Begriff, die Meile aber stellt man sich im Allgemeinen viel zu groß vor, nämlich als eine Strecke von 2 Stunden Wegs. Mit dieser Vorstellung läßt sich aber das Myriameter (= 10,000 Meter) viel leichter vereinigen als die Meile, die bekanntlich von einem gewöhnlichen Fußgänger in 1¼ bis 1½ Stunden zurückgelegt wird. Von diesem Gesichtspunkte aus ließe sich also gegen die Einführung dieses großen Wegemaaßes nichts einwenden, man könnte auch, wie man es in Württemberg beabsichtigte, den kurzen Namen Myri dafür einführen. Wir glauben aber, daß dieses Maaß überflüssig ist und nur das System noch komplizirter macht, zumal da das Zahlwort Myrias im metrischen Systeme sonst nicht weiter vorkommt. Es wird auch durch die Einführung des Myriameters keine besondere Vereinfachung erzielt, so gut wie wir das Dezimeter und das Hektometer entbehren können, ebenso gut können wir das Myriameter entbehren und z. B. 26 Kilometer sagen, statt 2,6 Myriameter. Es kommt dazu, daß man das Kilometer viel besser übersehen kann, als das große Myriameter: Wenn man weiß, daß die „Linden" in Berlin, vom Denkmal Friedrichs des Großen bis zum Brandenburger Thor fast genau 1 Kilometer lang sind, so ist das natürlich für die Bildung einer richtigen Vorstellung viel geeigneter als die Angabe, die Entfernung eines bestimmten Punktes in Berlin von Charlottenburg oder Westend beträgt eine Meile oder ein Myriameter.

Bei allen diesen aus der neuen Meile entspringenden Unannehmlichkeiten und Unbequemlichkeiten ist es nicht zu verwundern, daß sich überall, wo man mit derselben zu thun hat, eine Abneigung gegen dieselbe kund giebt, sowohl bei den Männern der Wissenschaft, als bei denen der Praxis.

Für die Schule ist sie störend, weil sie die Einfachheit und Konsequenz des Dezimalsystems durchbricht und in Folge dessen den Unterricht komplizirter macht.

Für die Geographen ist sie ebenso unbequem, denn da in den andern Ländern, welche das metrische System benutzen, nicht nach Meilen gerechnet wird, so muß man die Zahlen für die Entfernungen und Dimensionen in doppelter Form lernen. Es müssen ferner auf den Karten verschiedene Maßstäbe angebracht werden, erstens nach Kilometern, zweitens nach der neuen Deutschen oder metrischen Meile (Deutsche Reichsmeile) von 7,5 Kilometern Länge und endlich nach der etwas kleineren alten Deutschen oder geographischen Meile von 1/15 Aequatorgrad. Daß die letztere nicht entbehrt werden kann, ergiebt sich aus ihrer Beziehung zum Erdumfang und zum geographischen Gradnetz. Nun ist Deutschland allen andern Völkern in der Geographie, speziell in der Kartographie, so weit voraus, daß unsere Ueberlegenheit überall, wenn auch mit Widerstreben, anerkannt wird, namentlich haben unsere Deutschen Karten eine große Verbreitung über die ganze Erde, und wenn dann dieselben in der oben angegebenen Weise mit 3 Maaßstäben versehen sind, so zeigen sie allen anderen Nationen, daß wir zwar das Dezimalsystem angenommen haben, daß wir uns aber sofort wieder selbst desavouirt und eine konsequente Durchführung des Systems nicht gewagt haben.

Was nun die eigentliche Praxis angeht, so sind da natürlich in diesem Punkte vor allen die großen Verkehrsanstalten, die Post und Eisenbahnen,

kompetent; beide haben sich gegen die neue Meile ablehnend verhalten. Der Herr Generalpostdirektor hat am 5. Mai 1871 im Deutschen Reichstage erklärt, daß er für die Portotaxen die neue Meile von 7,500 Meter nicht verwenden könne, weil die Taxquadrate, die jetzt in Deutschland und Oesterreich eingerichtet sind, auf der geographischen Meile von 1/15 Grad beruhen und die Oesterreicher sich nicht auf die neue Meile einlassen. Diese Taxquadrate sind auch für den vorliegenden Zweck ganz vortrefflich, weil sie sich an das geographische Gradnetz anschließen, und eine Veränderung derselben zu Gunsten der neuen Meile würde also nur eine Verschlechterung sein.

Die Eisenbahnen endlich wollen, wie neulich auf der General-Versammlung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen in Berlin beschlossen ist, ebenfalls die neue Meile nicht als Hauptmaaß anwenden, sondern das Kilometer; die neue „Deutsche Reichsmeile“ soll nur nebenbei mit verwendet werden, weil sie kein internationales Maaß ist.

Aus allen diesen Gründen halten die Unterzeichner der beiliegenden Petition den Artikel 4. der neuen Maaß- und Gewichtsordnung für überflüssig und die darin vorgeschriebene Meile für unbequem und unpraktisch; sie geben sich daher der Hoffnung hin, der Hohe Reichstag werde seinen Einfluß anwenden, die genannte Meile zu beseitigen.

Dieser Darstellung haben Petenten noch den ebenfalls folgenden Nachtrag beigefügt:

In den
„Motiven zu der Petition um Beseitigung der neuen Meile von 7,500 Meter Länge“
ist gelegentlich auch des dezimalen Münzsystems Erwähnung geschehen. Bei der bevorstehenden Einführung desselben werden in der That die Mängel der Meile von 7,500 Metern noch deutlicher hervortreten. Wenn z. B. bei irgend einer Taxe der Einheitssatz nach Metern angegeben ist, so kann man daraus ohne Weiteres den Preis für's Dekameter und Kilometer nach dem dezimalen Münzsystem erkennen, eine Rechnung ist dabei gar nicht nöthig. Wenn z. B. ein Gulden oder Mark mit 100 Kreuzern oder Pfennigen als Münzeinheit eingeführt wird, und es kostet beispielsweise das Quadratmeter auf einer Chaussee bei irgend einer Gelegenheit 53 Kreuzer oder Pfennige, so kommen bei einer beispielsweise angenommenen Breite von 10 Metern auf das laufende Meter der Straße 530 Kreuzer, auf das Dekameter 5,300 Kreuzer = 53 Gulden oder Mark, auf das Kilometer endlich 5,300 Gulden oder Mark.

Nicht so bei der neuen Meile; hier ist vielmehr noch eine unbequeme Multiplikation auszuführen, nämlich folgende:

530 × 7500
265000
371
3975000
= 39750 Gulden oder Mark.

Diesem Resultat sind natürlich die beiden Faktoren nicht anzusehen, namentlich erkennt man zwischen dem Preise von 1 Meter und von 1 Meile gar keine Verwandtschaft.

Noch unbequemer werden die Rechnungen, wenn man umgekehrt aus dem Preise für eine Meile den für's Kilometer, resp. Dekameter oder Meter finden soll, man hat da mit 7,5 resp. 7,50 oder 7,500 zu dividiren.

Es mögen die Kosten einer Meile z. B. 23,486 Gulden oder Mark betragen und man verlangt den Preis des laufenden Dekameters zu kennen, dann muß man dividiren wie folgt:

23,486 : 750 = 31,314666 .... Gulden oder Mark.
2250
986
750
2360
2250
1100
750
3500
3000
5000
4500
5000

Der Preis des Dekameters beträgt also
31,314666 ... Gulden oder Mark,
oder 31 Gulden 31,4666 .. Kreuzer oder Pfennige,
(d. i. 31 Gulden 31 7/15 Kreuzer).

Für das Meter ergiebt sich in gleicher Weise
3,314666 ... Gulden,
oder 3 Gulden 13,14666 ... Kreuzer,
(d. i. 313 Gulden 13 11/75 Kreuzer).

Für das Kilometer aber
313,14666 .. Gulden,
oder 313 Gulden 14,666 ... Kreuzer,
(d. i. 313 Gulden 14⅔ Kreuzer).

Wieviel bequemer ist es dagegen, wenn man als Einheit nicht die Meile zu Grunde legt, sondern das Kilometer! da ergeben sich die Werthe für die kleinern Längenmaaße ganz von selbst — ohne jede Rechnung — nämlich:

wenn das Kilometer 234,85 Gulden kostet, so ergiebt sich
für das Dekameter 23,485 Gldn. = 234 G. 85 Kr. und
für das Meter 23,485 Gldn. = 23 G. 84½ Kr.

B. Die zweite der eingegangenen Petitionen ist unterzeichnet von dem Königlichen Baumeister W. Böckmann in Berlin, als Vorstand des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine, und enthält das Gesuch an den Reichstag:

„die Beseitigung der Meile von 7,500 Metern aus der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 beschließen zu wollen“

In der Petition heißt es, daß der erwähnte, gegenwärtig aus 3,500 Mitgliedern bestehende Verband in den Berathungen seiner Abgeordneten zu dem einstimmigen Beschlusse gelangt sei:

„an geeigneter Stelle für die Beseitigung des Meilenmaaßes wirken zu wollen und den Vorstand mit Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.“

Das Gesuch der Petenten wird wie folgt motivirt:

Die Maaß- und Gewichtsordnung nimmt zur Grundlage des Maßes und Gewichtes das Meter mit dezimaler Theilung und Vervielfachung und führt dem entsprechend das Meter, Centimeter, Millimeter, Dekameter und Kilometer als Längenmaße ein, während sie nachträglich noch die Meile von 7½ Kilometer Länge als Entfernungsmaaß vorschreibt. — Die letztere Bestimmung nun steht mit dem vorerwähnten Grundsatze geradezu im Widerspruch, da diese Meile nicht ein decimales Vielfaches des Meters noch ein ganzes Vielfaches des Kilometers ist; — sie paßt also nicht in das Decimal-System und ist daher schon vom theoretischen Standpunkte aus zu verwerfen. In praktischer Beziehung erwachsen aber auch dem Bautechniker aus der Anwendung dieses Maaßes bei der Veranschlagung, der Bauausführung, der Inbetriebsetzung und der Unterhaltung der Straßen, Eisenbahnen u. s. w. durch die Nichtübereinstimmung dieses Maßes mit dem Systeme die größten Schwierigkeiten.

Durch Anführung von Beispielen dies näher zu

begründen, dürfte kaum erforderlich sein, vielmehr wird es genügen, die Sache überhaupt in Anregung gebracht zu haben und hier auszusprechen, daß kaum ein Bautechniker zu finden sein wird, welcher nicht die Beseitigung der Meile aus der Maaß- und Gewichtsordnung für zweckmäßig und nothwendig erachtet.

Die unterzeichnete Kommission ist zunächst bemüht gewesen, sich durch Einblick in die Verhandlungen des Reichstags über die neue Maaß- und Gewichtsordnung, sowie in die dem betreffenden Gesetze beigefügten Motive genauere Kenntniß der Anschauungen und Gründe zu verschaffen, welche die Bundesregierung und den Norddeutschen Reichstag zur Aufnahme des Artikel 4. in die neue Maaß- und Gewichtsordnung bewogen haben.

Die Kommission erlaubt sich darüber Folgendes mitzutheilen:

Auf Veranlassung der früheren Deutschen Bundesversammlung wurde im Jahre 1861 eine Kommission von Sachverständigen aus den verschiedenen Deutschen Staaten nach Frankfurt a./M., zum Zwecke der Berathung einer neuen Deutschen Maaß- und Gewichtsordnung, berufen. In dem Gutachten dieser Kommission, soweit es die größeren Wegemaaße betrifft, heißt es:

> Als größere Wegmaaße bieten sich im System das Kilometer von 1,000 Metern und das Myriameter (abgekürzt vielleicht Myrie zu nennen) von 10,000 Metern dar. Ersteres wird in Frankreich allgemein gebraucht und eignet gut sich zum Ausdruck mäßig großer Wegstrecken, während bei sehr bedeutenden Entfernungen das Myriameter (die Myrie) besser zu entsprechen scheint. Für Deutschland kommt daneben, wenn man bestehenden Verhältnissen Aufmerksamkeit und Würdigung schenken will, der Umstand in Betrachtung, daß beinahe allgemein Meilen gebräuchlich sind, die — weil man sie sämmtlich der geographischen Meile (1/5400 des Erdäquators) nachgebildet hat — sehr wenig von einander abweichen und ganz nahe an drei Viertel des Myriameter (7½ Kilometer) stehen. Im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Hessen ist die Meile genau zu dieser Größe abgerundet, welche auch von den Eisenbahnverwaltungen anderer Staaten ihren Berechnungen zu Grunde gelegt wird. Demnach hält die Kommission für räthlich, die Meile als Wegmaaß auch für die Zukunft nicht auszuschließen und — zur Unterscheidung als metrische Meile bezeichnet — auf 7,500 Meter festzustellen.
>
> Die nahe Uebereinstimmung der metrischen Meile mit den meisten in Deutschland üblichen Meilen ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

die metrische Meile hat	7500	Meter
die geographische Meile	7420,14	"
die Meile in Hannover	7419,21	"
die Meile in Braunschweig	7419,42	"
die Postmeile in Oldenburg	7423,63	"
die Postmeile in Sachsen	7500	"
die Meile im Großherzogthum Hessen	7500	"
die Meile in Preußen	7532,48	"

Auf dieses Gutachten nimmt der, dem Norddeutschen Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf in seinen Motiven ausdrücklichen Bezug, indem er sagt:

> Soviel sich auch dafür sagen läßt, daß man die Reinheit des metrischen Systems durch Nichts stören dürfe, so beachtenswerth sind doch die Gründe, mit denen das Gutachten von 1861 die praktische Brauchbarkeit dieser, zwar nicht genau dezimale Glieder des metrischen System darstellende, aber doch in äußerst einfachen Verhältnissen zu solchen stehenden Maaßgrößen vertheidigt. Bei der Meile kommt hinzu, daß dieselbe in dieser Länge schon auf den Deutschen Eisenbahnen, in Sachsen und Hessen allgemein eingeführt ist. Der Morgen aber kommt dem Preußischen Morgen so nahe (100 Preußische Morgen sind ziemlich genau gleich 102 solcher metrischen Morgen), daß auch aus der Benennung ein Bedenken nicht wohl abgeleitet werden kann, während es sonst im Allgemeinen richtig ist, daß man neue Maaße nicht mit dem Namen der alten bezeichnen darf.
>
> Der Entwurf will aber diesen Maaßgrößen auch keineswegs dieselbe Stellung einräumen, wie der Frankfurter Entwurf. Letzterer wollte diese zugelassenen Größen durch Landesgesetze wirklich als gesetzliche Maaße einführen lassen. Dadurch würden aber wieder, wenn auch nur in beschränkterem Umfange, Verschiedenheiten innerhalb des Bundesgebietes entstehen. Wenn dieses nicht zugelassen werden soll, bleibt nur die Wahl, diese besonderen Maaße obligatorisch für alle zu machen, oder sie nicht als Surrogat der gesetzlichen Maaße, sondern nur in dem Sinne auszuführen, daß es zwar bei den gesetzlichen allgemeinen Maaßen bleibt, aber gewissen Benennungen für praktisch bequeme zwischengeordnete Größen, soweit sie im Privatverkehr im Anschluß an die Gewohnheit und das praktische Bedürfniß vorkommen sollten, eine gesetzliche Bedeutung beigelegt wird.

Diese Anschauungen fanden indessen nicht den Beifall der mit der Begutachtung des Gesetzentwurfes vom Reichstage beauftragten Kommission. Dieselbe war vielmehr der Meinung, daß die Aehnlichkeit des bisher geltenden Meilenmaaßes mit dem neuen, vorgeschlagenen, zu dem Irrthume führen werde, die neue Meile für das alte Maaß zu halten, während sie für den größten Theil Deutschlands doch ein neues sei, daß eine Rechnung nach Kilometern auch vollkommen ausreiche, umsomehr, da Rußland bei seinen enormen Entfernungen mit den Wersten auskomme, für alle Fälle gebe das System auch noch ein großes Maaß in dem Myriameter (Myrie) von 10 Kilometern. Daneben nun noch eine Meile von 7½ Kilometern einzuführen, sei nicht blos unnütz, sondern geradezu nachtheilig.

Die Kommission beschloß demnach, die Art. 5. und 6. ganz zu streichen.

Bei der Berathung im Reichstage wurde aber von den Herren Abgeordneten Twesten und v. Unruh, welche die Meinung vertraten, daß es nicht zweckmäßig sei, sich von den seitherigen Einrichtungen und namentlich von den jetzigen Bezeichnungen der Maaße und Gewichte allzuweit zu entfernen, die Wiederaufnahme des von der Kommission gestrichenen Paragraphen, also die Beibehaltung der Meile beantragt, und dieser Antrag wurde in der Sitzung des Norddeutschen Reichstages vom 13. Juni 1868 mit schwacher Majorität angenommen.

Es lautet aber der Paragraph in seiner nunmehrigen Fassung insoweit abweichend von der ursprünglichen Regierungsvorlage, als in demselben die frühere Bestimmung, daß das Meilenmaaß „ausschließlich" zur Anwendung zu kommen habe, weggefallen ist.

Bei der Berathung der vorliegenden Petitionen in der unterzeichneten Petitions-Kommission erbaten sich die Referenten, bevor sie bestimmte Vorschläge machten, zunächst von dem anwesenden Regierungskommissar, Herrn Regierungsrath Jungermann, Auskunft darüber, ob die für die nahe bevorstehende Einführung der neuen Maaß- und Gewichtsordnung nothwendigen Vorarbeiten auch in Bezug auf die Einrichtung des neuen Meilenmaaßes so bedeutend und bereits so weit vorgeschritten seien, daß eine nachträgliche Abänderung des §. 4. große, vielleicht unüberwindliche Schwierigkeiten bieten werde. —

Weiter richtete sich die Anfrage aber auch im Allgemeinen darauf, welche Aufnahme ein das Gesuch der Petenten unterstützender Beschluß des Reichstags voraussichtlich bei den verbündeten Regierungen finden werde.

Der Herr Regierungskommissar gab darauf folgende Erklärung:

> Die verbündeten Regierungen hätten, so weit seine Kenntniß reiche, die Absicht, das Gesetz, so wie es vorliege, zur Ausführung zu bringen. Es seien zu diesem Zweck auch bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen und von dem Reichskanzleramt beispielsweise Verhandlungen in Bezug auf die Errichtungen von neuen Meilenzeigern geführt worden. Daß in neuester Zeit eine Anordnung der früheren Ansicht eingetreten sei, müsse er schon aus dem Grunde bezweifeln, weil das in Aussicht genommene Gesetz, durch welches die Maaß- und Gewichts-Ordnung auch in Bayern eingeführt werden solle, in Bezug auf den Artikel 4. eine Aenderung nicht enthalte. Er glaube sodann noch darauf aufmerksam machen zu sollen, daß

seiner persönlichen Auffassung nach der Vorschrift des Artikels 4. ein obligatorischer Charakter nicht beiwohne, so daß also kein Techniker oder sonstiger Privater verhindert sei, Entfernungen, statt in Meilen, auch in Kilometern auszudrücken, wenn ihm dies zweckmäßiger erscheine. Er schließe dies daraus, daß der Artikel 4. in seiner ursprünglichen Fassung gelautet habe: „Als Entfernungsmaaß kommt ausschließlich die Meile von 7,500 Metern in Anwendung." Das Wort „ausschließlich" aber sei in das Gesetz nicht übergegangen und daraus glaube er folgern zu dürfen, daß nach der jetzigen Fassung des Artikels 4. die Meile nicht mehr als obligatorisches Entfernungsmaaß zu betrachten sei.

Obwohl nun die Referenten sich der Einsicht nicht verschließen konnten, daß es im Allgemeinen bedenklich sei, ein mühsam zu Stande gebrachtes Gesetz unmittelbar vor seiner Einführung nachträglich wieder abzuändern, hielten sie die von den Petenten vorgebrachten Gründe doch für so durchschlagend, daß sie den Antrag stellten, dem Reichstage vorzuschlagen:

I. „Die mehrerwähnten Petitionen Nr. 599. und 771. dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu empfehlen."

Dem entgegen wurde von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht, daß in den Petitionen etwas wesentlich Neues, bei der Berathung der Maaß- und Gewichtsordnung Unbekanntes nicht enthalten sei, auch die jetzige Fassung des §. 4. die Freiheit lasse, in geeignet scheinenden Fällen für nothwendige Berechnungen den Kilometer zu benutzen und deshalb der Antrag gestellt:

II. „die Petitionen zum Vortrage im Plenum ungeeignet zu erklären, da die Gründe der Petenten bereits bei der Diskussion und Beschlußfassung über das Gesetz erwogen worden seien."

Gegen diesen Antrag wurde bemerkt, daß, wenn auch vollständig neue Momente in den Petitionen nicht enthalten wären, doch eine von kompetenter Stelle ausgehende Zusammenstellung der aus dem angenommenen Meilenmaaße hervorgehenden Schwierigkeiten für die Praxis dem Reichstage bei der Beschlußfassung nicht vorgelegen habe, und seit dem Erscheinen des Gesetzes ein übereinstimmender Widerspruch aller Sachverständigen und Fachmänner gegen die Beibehaltung des Meilenmaaßes vernehmbar geworden sei, die fakultative Bestimmung aber nur die Folge haben werde, zweierlei Berechnungen hervorzurufen, ohne bei der Handhabung des Gesetzes in allen offiziellen Angelegenheiten die betonten Schwierigkeiten zu beseitigen.

Von noch anderer Seite wurde der Vermittlungsantrag gestellt, vorzuschlagen:

III. Die mehrerwähnten Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag sub II. gegen 4 Stimmen abgelehnt und hierauf der Antrag I. mit großer Mehrheit angenommen.

Die Kommission schlägt hiernach dem Reichstage vor:

die auf nachträgliche Abänderung des §. 4. der Maaß- und Gewichtsordnung gerichteten Petitionen Nr. 599. und 771. dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu empfehlen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß.

2. (P. 541.) 7. (P. 546.) 16. (P. 555.) 42. (P. 583.)

Zweites Verzeichniß.

42. (P. 652.) 52. (P. 662.)

Drittes Verzeichniß.

2. (P. 664.) 9. (P. 674.) 18. (P. 683.) 23. (P. 699.) 43. (P. 726.) 48. (P. 731.) 50. (P. 733). 51. (P. 734.) 53. (P. 736.) 63. (P. 748.) 64. (P. 749.)

Viertes Verzeichniß.

3. (P. 756.) 16. (P. 769.) 23. (P. 776.)

Berlin, den 17. November 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani, Vorsitzender. Albrecht. Dr Banks. von Below. Graf Bethusy-Huc. von Cranach. Dernburg. Dickert. Frhr. von Dörnberg. Düesberg. Fauler. Dr. Grimm. Günther (Sachsen). Jacobi. von Kusserow. Freiherr von Landsberg. Lentz. Louis. Ludwig. von Mallinckrodt. Dr. Moufang. von Oheimb. Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Ulrich. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Westphal.

Nr. 97.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Nr. 50. der Drucksachen), mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.	**Gesetz,** betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.
Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:	Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:

Vorlage.

§. 1.

Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden.

§. 2.

Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in 10 Groschen, der Groschen in 10 Pfennige eingetheilt.

§. 3.

Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§. 1.) sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes 69¾ Stück, und Reichsgoldmünzen zu 30 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes 46½ Stück ausgebracht werden.

§. 4.

Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach

125,55 Zehn-Mark-Stücke,
62,775 Zwanzig-Mark-Stücke
und
41,85 Dreißig-Mark-Stücke

je Ein Pfund wiegen.

§. 5.

Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Ueberschrift: „Deutsche Reichsmünze" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Sie werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, welcher die vertiefte Inschrift „Gott mit uns" führt.

Ihr Durchmesser soll betragen, und zwar:

für das Zehnmarkstück 18 Millimeter,
für das Zwanzigmarkstück 22½ Millimeter.
für das Dreißigmarkstück 25 Millimeter.

§. 6.

Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist.

§. 7.

Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrathe festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung im Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

§. 8.

Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung, der Süddeutschen Währung, der Lübischen oder Hamburgischen Kurant-Währung, oder in Bremischen Thalern Gold zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen (§§ 1. und 3.) dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird

das Zehn-Mark-Stück zum Werthe von 3⅓ Thalern oder 5 Fl. 50 Kr. Süddeutscher Währung, 8 Mark

Beschlüsse der Reichstages.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingetheilt.

§. 3.

Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§. 1.) sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes 69¾ Stück ausgebracht werden.

§. 4.

Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach

125,55 Zehn-Mark-Stücke,
62,775 Zwanzig-Mark-Stücke

je Ein Pfund wiegen.

§. 5.

Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Ueberschrift: „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Sie werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, welcher die vertiefte Inschrift „Gott mit uns" führt.

Ihr Durchmesser soll betragen, und zwar:

für das Zehnmarkstück 18 Millimeter,
für das Zwanzigmarkstück 22½ Millimeter.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Unverändert.

§. 8.

Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung, der Süddeutschen Währung, der Lübischen oder Hamburgischen Kourantwährung oder in Bremischen Thalern Gold zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen (§§. 1. und 3.) dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird

das Zehn-Mark-Stück zum Werthe von 3⅓ Thalern oder 5 Fl. 50 Kr. Süddeutscher Währung, 8 Mark

Vorlage.	Beschlüsse der Reichstages.
5⅓ Schilling Lübischer und Hamburgischer Kurant-Währung, 3 Thlr. 24/31 Grote Gold Bremer Rechnung; das Zwanzig-Mark-Stück zum Werth von 6⅔ Thalern oder 11 Fl. 40 Kr. Süddeutscher Währung, 16 Mark 10⅔ Schilling Lübischer und Hamburgischer Kurant-Währung, 6 Thaler 1 17/31 Grote Gold Bremer Rechnung; das Dreißig-Mark-Stück zum Werth von 10 Thalern oder 17 Fl. 30 Kr. Süddeutscher Währung, 25 Mark Lübischer und Hamburgischer Kurant-Währung, 9 Thlr. 2 10/31 Grote Gold Bremer Rechnung.	5⅓ Schilling Lübischer und Hamburgischer Kurant-Währung, 3 Thlr. 24/31 Grote Gold Bremer Rechnung; das Zwanzig-Mark-Stück zum Werthe von 6⅔ Thalern oder 11 Fl. 40 Kr. Süddeutscher Währung, 16 Mark 10⅔ Schilling Lübischer und Hamburgischer Kurant-Währung, 6 Thaler 1 17/31 Grote Gold Bremer Rechnung.
§. 9. Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht (§. 4.) zurückbleibt (Passirgewicht), und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.	§. 9. Absatz 1. unverändert.
Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.	Absatz 2. unverändert.
Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung desjenigen Staats, für welchen die Münzen geprägt sind, zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei den Kassen dieses Staats stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden.	Absatz 3. Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reiches zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reiches und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden.
§. 10. Die Bestimmung im zweiten Alinea des Artikels 11. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 wird aufgehoben.	§. 10. Eine Ausprägung von anderen als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen mit Ausnahme von Denkmünzen findet bis auf Weiteres nicht statt.
§. 11. Sobald der zunächst auszuprägende Betrag von Goldmünzen (§. 6.) in Verkehr gebracht ist, sind die derzeit im Umlauf befindlichen Deutschen Goldmünzen durch die Staaten, für welche sie ausgeprägt sind, einzuziehen.	§. 11. Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der Deutschen Bundesstaaten sind von Reichs wegen und auf Kosten des Reichs nach Maaßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§. 6.) einzuziehen. Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der Deutschen Bundesstaaten anzuordnen und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen. Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben.
§. 12. Es sollen Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben. Für die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Artikel 10. und 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473) maßgebend.	§. 12. Unverändert.
§ 13. Im Gebiet des Königreichs Bayern kann im Bedürfnißfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halb-Pfennige stattfinden.	§. 13. Unverändert.
Urkundlich 2c. Gegeben 2c.	Urkundlich 2c. Gegeben 2c.

Resolution 1.

den Reichkanzler aufzufordern,
dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf des definitiven Münzgesetzes

Vorlage. | Beschlüsse des Reichstags.

vorzulegen, und in demselben den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß den Münzstätten des Bundesgebiets, insofern sie nicht vom Reiche in Anspruch genommen sind, die Verpflichtung obliegt, für Privatrechnung Reichsgoldmünzen auszuprägen.

Resolution 2.
den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß dem Reichstage baldthunlichst der Entwurf eines Gesetzes über das Bankwesen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werde.

Nr. 98.

Antrag

zur

dritten Lesung des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Nr. 50 der Drucksachen).

Rohland. Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Anschluß an die bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes, dem nächsten Reichstage ein Gesetz zur Regelung der Ausgabe von Staats-Papiergeld vorzulegen.

Rohland.

Unterstützt durch:

Klotz (Hamburg). Harkort. v. Kirchmann. Ziegler. Dr. Böhme (Annaberg). Klotz (Berlin). Duncker. Dickert. Hoverbeck. Hagen. Ludwig. Emden. Hausmann (Westhavelland). Dr. Banks. Herz. Müller (Görlitz). Müllauer. Kraußold. Crämer. Erhard. Gerstner. Dr. Loewe G. Gerlich. Dr. Lorentzen. Oehmichen. Böhmer (Neuwied). v. Busse Winter v. Denzin. v. Gerlach v. Schaper. v. Blankenburg. v. Below. Uhden. Graf Kleist. v. Cranach. Grimm. v. Brauchitsch v. Minnigerode. v. Wedell. v. Oheimb. Willmanns. v. Waldaw. v. Seydewitz.

Nr. 99.

Antrag

zur

dritten Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Nr. 50. der Drucksachen).

Braun (Hersfeld). Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag baldthunlichst eine Gesetzes-Vorlage zu machen, welche die Ausgabe, beziehungsweise Einziehung von Staatskassenscheinen regelt.

Berlin, den 15. November 1871.

Braun (Hersfeld).

Unterstützt durch:

v. Forckenbeck. v. Bennigsen. Dr. Harnier. v. Benda. Wehrenpfennig. H. v. Treitschke. Pfannebecker. Dr. v. Wedekind. Valentin. Dr. v. Rönne. Dr. Websky. Dr. W. Blum. Albrecht. Böhmer (Neuwied). Eggert. Martin. Marquardsen. Augspurg. Golsen. Dr. Baldamus. Dr. Wolfsson. Chevalier. Müller (Würtemberg). Koch. Kämmerer. Büsing (Güstrow). Pogge (Strelitz). Weigel. Adickes.

Nr. 100.

Abänderungs-Antrag

zum

Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundes-Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9 November 1867 in Bayern. (Nr. 86. der Drucksachen).

Der Reichstag wolle beschließen:
im §. 2. nach den Worten „und 89." zu setzen:
„dann in Abtheilung VI. (Art. 44. bis 68.)"

Berlin, den 19. November 1871.

Freiherr Schenck v. Stauffenberg. Dr. Barth.

VI. Verfahren bei Ergänzung der aktiven Armee.

1) Ergänzungs- und Ersatzbezirke.

Art. 44.

Das Königreich wird in so viele, nach Verwaltungsbezirken abgegrenzte Ergänzungsbezirke eingetheilt, als Landwehrbataillone bestehen.

Jedem Ergänzungsbezirke steht der Stabsoffizier vor, dem das Landwehrbezirkskommando übertragen ist.

Innerhalb des Ergänzungsbezirks bildet jeder Verwaltungsbezirk und jede unmittelbare Stadt einen selbstständigen Ersatzbezirk.

2) Vorverfahren.

Art. 45.

Alle mit dem 1. Januar eines Jahres wehrpflichtig gewordenen Jünglinge sind verpflichtet, sich vor dem darauf fol-

genden 15. Januar bei der Gemeindebehörde ihrer Heimat oder ihres Aufenthaltsorts, falls sie sich im Auslande befinden, bei ersterer persönlich oder schriftlich oder durch Stellvertreter, welche hierzu einer besonderen Vollmacht nicht bedürfen, anzumelden.

Alljährlich bis zum 1. Februar ist sodann von jeder Gemeindebehörde eine Urliste
1. der in der Gemeinde Heimatberechtigten,
2. der dortselbst ohne Heimatberechtigung im Aufenthalte befindlichen Jünglinge

anzufertigen, welche in demselben Jahre das 21. Lebensjahr vollenden oder der nachträglichen Einreihung unterliegen.

Bereits früher erfolgter Eintritt in die active Armee, Befreiungs- oder Unwürdigkeitsgründe sind hierbei besonders zu bemerken.

Art. 46.

Zwischen dem 1. und 15. Januar hat jeder Pflichtige bei Vermeidung des Ausschusses seine etwaigen Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung seiner Einreihung bei der Gemeinde-Behörde anzumelden und die zur Begründung seines Anspruches erforderlichen Nachweise so weit möglich vorzulegen.

Art. 47.

Die von der Gemeindebehörde hergestellte Liste wird vom 1. bis 15. Februar in der Gemeinde zur Einsicht öffentlich aufgelegt. Einsprüche gegen ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit müssen innerhalb dieser Zeit bei der Gemeindebehörde angemeldet werden.

Ueber die Anmeldung ist Protokoll zu errichten.

Das Recht des Einspruchs steht Jedermann zu.

Art. 48.

Am 20. Februar werden die von den Gemeindebehörden hergestellten Urlisten bei der Verwaltungsbehörde vorgelegt.

Diese hat:
1) vorgefundene Unrichtigkeiten zu berichtigen;
2) die Bemerkungen über freiwilligen Eintritt, Ansprüche auf Aussetzung der Einreihung, Befreiungs- und Unwürdigkeitsgründe zu vervollständigen, und die in Bezug auf solche Verhältnisse noch erforderlichen Nachweise zu erholen;
3) die erhobenen Einsprüche (Art. 47.) zu bescheiden;
4) sämmtliche Urlisten in einer Bezirksliste zu vereinigen, und
5) die auf den Urlisten befindlichen außerhalb des Bezirks Heimathsberechtigten den zuständigen Behörden zu überweisen.

Die auf die Einsprüche gegen die Urlisten ergangenen Bescheide sind längstens bis zum 15. März den Betheiligten zu Protokoll zu eröffnen.

Letzteren steht die spätestens am Tage nach Eröffnung des Bescheides bei der Verwaltungsbehörde zu Protokoll auszuführende Berufung an die Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche hierüber binnen einer Frist von 8 Tagen Beschluß zu fassen hat.

3) Ersatzkommission.

Art. 49.

Das Ersatzgeschäft wird in jedem Ersatzbezirke von einer Ersatzkommission ausgeführt.

Diese besteht:
1) aus dem Kommandanten des Ergänzungsbezirkes als Vorsitzenden und zwei Offizieren anderer Waffengattungen;
2) aus dem Vorstande des Verwaltungsbezirkes (in unmittelbaren Städten dem Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter;
3) aus fünf bürgerlichen Beisitzern, welche vom Distriktsrathe auf je 3 Jahre gewählt werden;
4) aus dem Bezirksarzte oder einem statt seiner beigezogenen öffentlichen oder praktischen Arzte;
5) aus zwei hierzu kommandirten Militairärzten.

Art. 50.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission dürfen nicht mehr wehrpflichtig sein und müssen in einer Gemeinde des Bezirkes das Bürgerrecht haben. Die Wahl kann nur unter denselben Voraussetzungen wie die zu Gemeindeämtern abgelehnt werden.

Für Verhinderungsfälle sind fünf gleich geeigenschaftete Ersatzleute zu wählen.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe, so theilt sich die Wahl unter denselben.

In unmittelbaren Städten tritt an die Stelle des Distriktsrathes das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten.

Bei Einberufung der Ersatzmänner ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Distrikt vertreten sei.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission können eine Reiseentschädigung aus Distriktsfonds beanspruchen.

4) Ersatzgeschäft.

Art. 51.

Im Laufe des April hat der Kommandant des Ergänzungsbezirkes den Geschäftsplan für das Ersatzgeschäft im Einverständnisse mit den Vorständen der Verwaltungsbezirke zu entwerfen, die Sitzungstage festzustellen und sie den Vorständen der Verwaltungsbezirke zur Veröffentlichung bekannt zu geben.

Art. 52.

Die Sitzungen der Ersatzkommission finden am Sitze der Verwaltungsbehörde, deren Angehörige zur Einreihung kommen, oder im Bedürfnißfalle an einem anderen Orte des Bezirkes statt.

Die Verhandlungen sind mit Ausnahme der Visitationen öffentlich und mündlich. Ueber dieselben wird durch einen Bediensteten der Verwaltungsbehörde Protokoll errichtet. Die erwachsenen Akten werden bei der Verwaltungsbehörde aufbewahrt.

Art. 53.

Zu den Sitzungen der Ersatzkommission werden die wehrpflichtigen mit Ausnahme der freiwillig Zugegangenen, sowohl im Allgemeinen durch Einrückung in ein öffentliches Blatt und Anschlag in sämmtlichen Gemeinden des Bezirks, als auch Jeder besonders durch seine Gemeindebehörde unter Androhung der gesetzlichen Folgen mindestens 14 Tage vor der Sitzung vorgeladen.

Hat ein Wehrpflichtiger die persönliche Ladung nicht erhalten, so ist er dadurch nicht entschuldigt.

Art. 54.

Das Ersatzgeschäft besteht:
1) in der Bescheidung der gemäß Art. 46. angemeldeten Ansprüche;
2) in der Feststellung der Bezirksliste durch Streichung der Unwürdigen, der Freiwilligen und der gänzlich oder nach Art. 8. oder 12. zur Zeit Befreiten;
3) in der Untersuchung der auf der Bezirksliste Verbliebenen in Bezug auf Diensttauglichkeit im Allgemeinen und für die verschiedenen Waffengattungen, und in der Beschlußfassung hierüber;
4) in der Loosung.

Art. 55.

Die in der Kommission befindlichen Aerzte haben nur bei den auf Art. 54. Ziff. 3 bezüglichen Berathungsgegenständen mitzustimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die gefaßten Beschlüsse werden den Betheiligten sofort zu Protokoll eröffnet. Diese haben bei Beschlüssen der im Art. 54. Ziff. 1. bezeichneten Art das Recht der Berufung. Die Berufung ist binnen einer ausschließenden Frist von 8 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses bei der Verwaltungsbehörde zu Protokoll anzubringen und wird von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, in kollegialer Berathung beschieden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 56.

Die untauglich Befundenen werden von der Liste gestrichen.

Art. 57.

Wird ein Pflichtiger wegen noch unentschiedener Tauglichkeit zurückgestellt (Art. 14.), so ist er auf der Liste seines Jahrganges zu streichen.

Art. 58.

Sowohl die zeitweise Befreiten als die Zurückgestellten werden für die Liste des nächsten Jahrganges vorgemerkt.

In gleicher Weise werden diejenigen, deren Einreihung auf Grund der Bestimmungen des Art. 8. ausgesetzt bleibt, für denjenigen Jahrgang vorgemerkt, mit welchem sie in die Armee einzutreten haben.

Die in Abs. 1. bezeichneten Personen sind nur insoferne für den nächsten Jahrgang vorzumerken, als sie nicht am 1. Januar des betreffenden Jahres das 24., in den Fällen der Ziff. 1. und 2. des Art. 12. aber das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Art. 59.

Als entschuldigt gelten nur solche Wehrpflichtige, von welchen nachgewiesen wird, daß sie in Folge von Krankheit oder eines anderen Hindernisses wegen vor der Ersatzkommission nicht erscheinen konnten.

Die Entschuldigung hat nur die Wirkung der Befreiung un der Strafe des Ungehorsams.

Art. 60.

Wehrpflichtige, welche nicht persönlich vor der Ersatzkommission erschienen sind, werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Entschuldigung, als tauglich behandelt, insoferne nicht neben der Entschuldigung zugleich augenfällige gänzliche Untauglichkeit nachgewiesen wird. Dieser Nachweis kann nur durch das Zeugniß zweier Aerzte, deren einer ein öffentlicher sein muß, und der betreffenden Gemeindebehörde geliefert werden.

Art. 61.

Ueber die Tauglichkeit eines ohne vorgängige Untersuchung eingereihten Pflichtigen entscheidet die Militairbehörde.

Findet dieselbe die einstweilige Zurückstellung zur nächsten Aushebung veranlaßt, so gibt sie hievon durch das bezügliche Landwehrbezirkskommando der Verwaltungsbehörde des Betheiligten Kenntniß.

Art. 62.

Befindet sich ein Pflichtiger zur Zeit des Ersatzgeschäftes in strafrechtlicher Untersuchung, so wird er vorläufig als würdig behandelt, zum Waffendienste aber nicht beigezogen, bis über seine Würdigkeit entschieden ist.

Art. 63.

Die nach dem in den vorstehenden Artikeln angeordneten Verfahren auf der Bezirksliste verbliebenen Wehrpflichtigen, die Abwesenden durch Stellvertretung, nehmen vor der Ersatzkommission die Loosung vor.

Sie werden nach der Ordnung des Looses in einer Aushebungsliste verzeichnet.

Eine Vertauschung der Loosnummern ist unstatthaft.

5) Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen.

Art. 64.

Durch den Landwehr-Bezirkskommandanten wird die Zahl der in den Aushebungslisten verzeichneten Wehrpflichtigen und ihre Qualifikationen für die verschiedenen Waffengattungen dem Kriegsministerium zur Anzeige gebracht. Dieses läßt nach Ordnung des Eintrags in den Aushebungslisten die Wehrpflichtigen der verschiedenen Aushebungsbezirke an die treffenden Heeresabtheilungen zur Ergänzung an den Formationsstand vertheilen.

Bei dieser Vertheilung ist einerseits der bei den einzelnen Heeresabtheilungen bestehende Abgang, andererseits die Zahl der auf den Aushebungslisten befindlichen Wehrpflichtigen als Verhältnißzahl zu Grunde zu legen.

Art. 65.

Das Kriegsministerium hat die Ergänzung so zu ordnen, daß die Dienstpflichtigen möglichst in die ihrer Heimath zunächst garnisonirende Heeresabtheilung eingereiht werden.

Art. 66.

Die auf den Aushebungslisten eingetragenen Wehrpflichtigen werden bei ihrer Heeresabtheilung verpflichtet.

Alle am 1. Oktober des betreffenden Jahres noch nicht Einberufenen haben sich an diesem Tage bei dem Landwehrbezirkskommando ihres Heimathbezirks zur Verpflichtung einzufinden.

Die Verpflichtung derjenigen, der Waffenehre nicht unwürdigen Pflichtigen, welche sich in Haft befinden, oder in einer Polizeianstalt verwahrt sind, ist erst dann vorzunehmen, wenn dieselben aus der Haft oder dem Verwahrungsorte entlassen sind.

Der abgelegte Diensteid bleibt wirksam, so lange der Dienstpflichtige der bewaffneten Macht angehört.

Art. 67.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, bis zu welchem die den Heeresabtheilungen zur Ergänzung ihres Formationsstandes zugewiesenen Wehrpflichtigen bei denselben einzurücken haben, bleibt dem Kriegsministerium vorbehalten.

Mit dem nach Ergänzung des Formationsstandes bleibenden Reste wird nach Art. 17. und 18. des Gesetzes verfahren.

Art. 68.

In besonders dringenden Fällen bleibt es der Staatsregierung vorbehalten, die für das Ersatzgeschäft im Gesetze bestimmten Termine vorzurücken.

Nr. 101.

Antrag

zum

Marine-Etat.

Der Reichstag wolle beschließen:

Dem nächsten Reichstag eine ausführliche Denkschrift vorzulegen, in welcher mit Bezug auf den Gründungsplan von 1867 und die dafür vorgesehene Durchschnittsausgabe von jährlich 8 Millionen namentlich erörtert wird

a) wie weit der Plan bis Ende 1871 ausgeführt ist,
b) welche Aufwendungen für Vollendung der Kriegshäfen, Werften und Befestigungen noch erforderlich sind,
c) welche Mittel hiernach für den Schiffsbau übrig bleiben und in welcher Weise man dieselben mit Rücksicht auf die bisher gesammelten Erfahrungen zu verwenden und auf die verschiedenen Schiffsklassen und ihre Unterabtheilungen zu vertheilen gedenkt.

W. v. Freeden. Dr. Wehrenpfennig.

Nr. 102.

Mittheilungen

der

Kommission des Reichstages für Berathung der Gruppe III. über den Reichshaushalts-Etat pro 1872 (Verwaltung des Reichsheeres, Anlage IV.).

I. Präsenzstärke und Formation.

A. Uebersicht der Effectivstärke des Preußischen ꝛc. Heeres in den Jahren 1868 und 1869.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Armee-Corps.	Etatsstärke.	Im Jahre 1868 am				Im Jahre 1869 am			
			31. März.	30. Juni.	30. September.	31. Dezember.	31. März.	30. Juni.	30. September.	31. Dezember.
1	Garde-Corps	29,000	28,704	28,662	20,325	28,634	28,453	27,175	20,843	28,965
2	1. Armee-Corps	20,200	20,196	19,785	13,782	14,511	19,657	19,282	13,974	19,575
3	2. Armee-Corps	20,900	20,938	20,586	14,241	15,245	20,394	20,511	14,138	20,268
4	3. Armee-Corps	23,300	23,177	22,905	16,126	17,040	22,741	22,600	15,705	22,657
5	4. Armee-Corps	24,200	24,354	23,804	16,518	17,427	23,587	22,597	16,292	23,433
6	5. Armee-Corps	21,000	20,788	20,456	14,228	15,209	20,392	19,809	14,148	20,252
7	6. Armee-Corps	20,950	20,802	20,499	14,268	15,298	20,320	19,124	14,226	20,202
8	7. Armee-Corps	19,500	19,765	19,135	12,981	13,635	18,770	18,432	13,093	18,900
9	8. Armee-Corps	26,000	25,904	25,254	16,923	17,527	25,121	23,262	17,056	25,138
10	9. Armee-Corps	16,300	18,229	16,594	11,732	12,279	16,609	15,634	11,469	16,054
11	10. Armee-Corps	21,000	20,930	20,527	14,332	15,831	20,668	20,018	14,954	20,704
12	11. Armee-Corps	19,600	19,874	19,265	12,846	13,693	19,170	18,858	18,490	18,900
13	Landwehr-Bezirks-Kommando's, halbinvalide Unteroffiziere, Strafabtheilungen ꝛc.	3,600	3,600	3,600	3,600	3,600	3,600	3,600	3,600	3,600
14	Militair-Sträflinge	—	1,862	1,854	1,834	1,671	1,608	1,588	1,598	1,541
15	Invaliden	1,128	1,128	1,128	1,128	1,128	1,128	1,128	1,128	1,128
	Summa	266,778	270,251	264,054	184,864	202,728	262,218	253,648	191,714	261,317

B. Präsenzstärke des Bayerischen und Württembergischen Kontingents.

Fragen.

Wer bestimmt die Präsenzstärke der Bayrischen und Württembergischen Armee; die Kriegsministerien der Einzeln-Staaten oder wird sie vom Reiche bestimmt?

Antwort.

I. Die Friedens-Präsenzstärke des Reichsheeres normirt Artikel 60. der Reichsverfassung.

II. Für Bayern bestimmt hiernach innerhalb der pro rata der Bevölkerung auf das Königreich entfallenden Präsenzstärke Seine Majestät der König von Bayern die Etatstärke der einzelnen Truppentheile des Bayerischen Heeres, wobei gemäß Abschnitt III §. 5. Satz III. des Vertrages, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870 — Bundes-Gesetzblatt Nr. 5. Seite 20. — Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herzustellen ist.

Für das 13. (Königlich Württembergische) Armeekorps sind gemäß Art. 10. der Militair-Convention d. d. Versailles/Berlin den 21./25. November pr. gleichfalls die Preußischen Normen maßgebend und bleiben, insoweit hiernach die Friedens-Präsenzstärke des Armeekorps den verfassungsmäßigen Procentsatz der Bevölkerungsziffer übersteigt — cfr. Schlußsatz der Anlage zur Convention — die erforderlichen Modifikationen besonderer Vereinbarung vorbehalten.

C. Einrechnung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Sollen die Einjährig-Freiwilligen künftig nicht mehr auf den Etat eingerechnet werden?

2. Wie viel Einjährig-Freiwillige sind 1868—1870 auf den Etat in Anrechnung gekommen?

Nur bei der Kavallerie sollen künftig Einjährig-Freiwillige noch bis zu 5 Mann per Eskadron auf den Etat angerechnet werden.

Die Zahl der in den Jahren 1869, 1870 und 1871 auf den Etat in Anrechnung gekommenen Einjährig-Freiwilligen war veranschlagt:

a.	für die Infanterie auf ca.	2000 Mann,
b.	= = Artillerie auf ca.	290 =
c.	= = Pioniere auf ca.	52 =
und d.	= = Trains auf ca.	26 =
	in Summa auf . . .	2368 Mann.

Einjährig-Freiwillige der Kavallerie sind auf dem Etat für 1872 in Anrechnung gebracht mit ca. . . . . 264 Mann.

Es wird indeß bemerkt, daß bei den Truppentheilen des Garde-, sowie des 1. bis incl. 11. Armee-Korps in Summa vorhanden waren

am 1. Januar 1866 1885,
= 1. = 1867 3346,
= 1. = 1868 4587,
= 1. = 1869 4992 Einjährig-Freiwillige.

Für das Jahr 1870 sind die bezüglichen Eingaben nicht erstattet worden, und kann daher die Zahl der am 1. Januar ej. vorhanden gewesenen jungen Leute beregter Kategorie nicht angegeben werden. Die betreffende Eingabe pro 1871 ist erst im künftigen Jahre fällig.

Die erhebliche Steigerung vom Jahre 1867 ab findet ihre Erklärung zunächst in der Erweiterung des Staatsgebietes beziehungsweise dem Zuwachs der Bundesstaaten, sodann aber auch darin, daß für's Erste in den neu erworbenen Landestheilen sowohl, als den Bundesstaaten, eine Ermäßigung der Anforderungen an die wissenschaftliche Qualifikation der zum einjährigen Dienst sich Meldenden eingetreten ist. Da beregtes Uebergangsstadium für das Gebiet des ehemaligen Norddeutschen Bundes erst mit dem Jahre 1873, für die Süddeutschen Staaten noch später abläuft, wird auch in den nächsten Jahren die Zahl der Einjährig-Freiwilligen nicht als normal anzusehen sein, es läßt sich indeß annehmen, daß unter Hinzurechnung der bei den Truppentheilen des 14. und 15. Armee-Korps eintretenden jungen Leute der in Rede stehenden Kategorie die Durchschnittszahl derselben pro anno nahezu 5000 Mann betragen wird.

(Ueber die künftig nicht mehr stattfindende Einrechnung der Invaliden auf die Präsenzstärke, vergl. die Antwort Nr. 3. unter D.)

D. Erhöhung der Präsenzstärke vorhandener Kadres unabhängig von dem Elsaß-Lothringischen Kontingent.

Fragen.	Antwort.
1. Wie soll es fernerhin gehalten werden in Bezug auf die seit 1868 stattgehabten, im Etat vorgesehenen Ersparungen, nämlich in Bezug auf das Manquement von 15 Gemeinen bei der Kavallerie in den 6 Wintermonaten, das Manquement von 2 Mann pro Fußbatterie im Winterhalbjahr, den 3 manquirenden Reitpferden bei den Fußbatterien (sind letztere unter den 4 in der Erläuterung als Erhöhung angegebenen Pferden mit einbegriffen?)? den 64 bei den Jäger-Bataillonen manquirenden Mannschaften, den 15 bei den Festungs-Artillerie-Kompagnien beurlaubten Mannschaften, den 10 bei den Train-Bataillonen seit 1868 weniger eingestellten Mannschaften?	Zu 1. Sämmtliche hier aufgeführten Ersparnißmaßregeln fallen künftig fort. Den Fußbatterien treten außer den bisher manquirenden 3 Reitpferden noch 4 Reitpferde hinzu.
2. Ist eine allgemeine Anordnung ergangen, welche die bezeichneten Ersparnisse für die Zukunft aufhebt?	Zu 2. Es ist keine generelle Anordnung hierüber getroffen, sondern die Militairverwaltung hat in diesem Jahre nicht wie in den Vorjahren, den Eintritt der bezeichneten Maßregeln bei dem Bundesoberfeldherrn beantragt.

E. Neue Kadres und Vertheilung des Elsaß-Lothringischen Kontingents.

Fragen.	Antwort.
1. S. 11 der Erläuterungen sind als Zuwachs des Preußischen Kontingents angegeben: 10 Infanterie-Regimenter, 5 Kavallerie-Regimenter, 27 Batterieen, 4 Festungs-Artillerie-Kompagnien, 2 Pionier-Bataillone, 2 Train-Bataillone. Wieviel kommt hiervon a. auf bereits vorhandene Badische Truppen, b. auf die in der Militair-Konvention vorgesehenen Hessischen Truppen, c. auf Truppen, welche Preußische Ersatzbezirke haben?	ad 1. Von den hier benannten, der Preußischen Heeresstärke hinzugetretenen Truppen kommen a. auf Baden: 6 Infanterie-Regimenter, 3 Kavallerie-Regimenter, 10 Batterien, 4 Festungs-Artillerie-Kompagnien, 1 Pionier-Bataillon, 1 Train-Bataillon; b. auf Hessen: 4 Infanterie-Regimenter, 2 Kavallerie-Regimenter, 6 Batterien; c. auf Preußen für das 15. Armee-Korps: 11 Batterien, 1 Pionier-Bataillon, 1 Train-Bataillon.
2 Wird beabsichtigt, für die Einstellung von Elsaß-Lothring'schen Rekruten zum 1. Oktober noch anderweitige in den Erläuterungen nicht vorgesehene Formationen zu bilden, oder wird beabsichtigt, die Elsaß-Lothringer auf bereits vorhandene Formationen zu vertheilen? Steht die Erhöhung der Präsenz der Infanterie-Bataillone mit dieser Absicht in Verbindung? Tritt diese Erhöhung sofort oder erst mit dem 1. Oktober ein?	ad 2. a. Für die aus Elsaß-Lothringen einzustellenden Rekruten werden andere als die bereits vorgesehenen Formationen nicht beabsichtigt. b. Diese Rekruten werden demgemäß auf bereits vorhandene Formationen vertheilt. c. Hieraus folgt auch die Höhe der Präsenzstärke der Infanterie-Bataillone. d. Dieselbe wird, soweit es sich nicht um die in Elsaß-Lothringen selbst dislokirten Infanterie-Regimenter (21 Preußische Bataillone) handelt — wo die Erhöhung event. mit dem 1. Januar 1872 Platz greifen soll — vom 1. Oktober 1872 ab angestrebt werden.
3. Wovon hängt die „eventuell" frühere Erhöhung der Präsenz in den in Elsaß-Lothringen dislozirten Truppen ab?	Zu 3. Der Zeitpunkt, in welchem die beabsichtigte Maßregel der Erhöhung ausgeführt werden soll, hängt von der Bewilligung der Mittel ab. In Elsaß-Lothringen ist der höhere Stand zum Theil schon thatsächlich durch Nichtreduktion herbeigeführt.
4. Es wird um überschlägliche Schätzung der zu erwartenden Rekrutenzahl des Elsaß-Lothringenschen Kontingents gebeten.	ad 4. Das Jahreskontingent beträgt 5,770 Mann. Die Einstellung von zwei Jahrgängen wird sobald als möglich nach dem 1. Oktober 1872 angestrebt. Die Rekrutenzahl eines Jahrganges stellt sich nach überschläglicher Schätzung auf etwa 5,750 Mann.

Fragen.

5. Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen wird angenommen auf 1,588,900 Seelen.

Bei Annahme des bisher gültigen Satzes von 1 Prozent der Bevölkerung als Präsenzstärke würde daraus eine Erhöhung des Heeres um 15,889 Mann folgen. An neuen Kadres werden zur Aufnahme dieses Zugangs nur formirt 11 Batterien, 1 Pionier-Bataillon und 1 Train-Bataillon.

Im Uebrigen wird das Elsaß-Lothringen'sche 15. Armee-Korps formirt durch Abzweigung vorhandener Kadres von den bereits vorhandenen 13. Armee-Korps des Preußischen Kontingents.

Die erwähnten neuen Kadres beanspruchen nur etwa 1873 Mann. Es bleiben also von 15,889 Mann Zugang als Folge der Annexion von Elsaß-Lothringen noch 14,016 Mann verfügbar. Diese 14,016 Mann sollen auf vorhandene Kadres durch Erhöhung der Präsenzstärke derselben vertheilt werden. Es werden nun folgende Erhöhungen bei den Formationen des Preußischen Kontingents beabsichtigt:

a. Erhöhung der Stärke der Infanterie- und Jägerbataillone um 44 Mann;
   Ausgeschlossen davon sind nur die 5 alten Garde-Regimenter, welche bereits eine höhere Präsenz haben. Auf 323 Infanterie und 13 Jägerbataillone ergiebt dies 14,784 Mann;
b. Die Erhöhung der Präsenzstärke der 162 Fuß-Batterien um 5 Mann erfordert 810 Mann;
c. die Erhöhung der 25 in Elaß-Lothringen dislozirten Festungs-Artillerie-Kompagnien um je 46 Mann beansprucht 1150 Mann.

Man käme demnach zu einem Erforderniß von

14,784	Mann	Infanterie,
810	"	Fuß-Batterien,
1,150	"	Festungsartillerie,
Summa 16,744	Mann.	

Da nun aber nach Füllung der angegebenen neuen Kadres Elsaß-Lothringischen Prozent nur 14,016 Mann noch übrig waren, so sind 16,744 — 14,016 = 2,728 Mann behufs Erreichung der erlangten Präsenz bei der Infanterie, Fußartillerie und Festungsartillerie noch anderweitig zu decken. Woher diese Deckung bei Innehaltung des 1 Prozent der Bevölkerung genommen werden soll, ist noch nicht aufgeklärt.

Ebensowenig ist aufgeklärt, woher das in Berlin neu errichtete Eisenbahnbataillon seinen Mannschaftsbedarf noch entnehmen soll, da 1 Prozent der Bevölkerung nur eben hinreicht, die bereits vorhandenen Formationen etatmäßig zu füllen.

Für 1872 insbesondere sollen die gedachten Erhöhungen der Präsenzstärke nur, soweit die betreffenden Kadres in Elsaß-Lothringen selbst dislocirt sind, schon zum 1. Januar, im Uebrigen erst zum 1. Oktober Platz greifen. Hiernach würden von den 16,744 auf die Erhöhung vorhandener Kadres enthaltenden Mannschaften 2,246 zum 1. Januar, die Uebrigen erst zum 1. Oktober eingestellt werden.

Ein Elsaß-Lothringensches Jahres-Kontingent an Rekruten beträgt nur 5,750 Mann. Wenn nun auch die Einstellung von möglichst 2 Jahrgängen angestrebt wird, so würde dies immer nur 11,500 Mann ergeben. Daraus folgt, daß die Preußischen Ersatzbezirke so lange, bis drei volle Elsaß-Lothringensche Jahres-Kontingente unter den Fahnen stehen, den Ausfall von obigen 16,744 auf die Erhöhung vorhandener Kadres enthaltenden Mannschaften und außerdem den auf die neuen Kadres (11 Batterien, 1 Pionir-, 1 Trainbataillon) fallenden 1873 Mann decken müssen. Die Preußischen Ersatzbezirke haben in Folge dessen natürlich mehr als 1 Prozent ihrer Gesammtbevölkerung zu den Fahnen zu stellen.

Die zum 1. Januar behufs Erhöhung der Kadrestärke einzustellenden 2246 Mann müssen, da Elsaß-Lothringer überhaupt vor dem 1. Oktober nicht zur Einstellung gelangen können, vollständig von Preußischen Ersatzbezirken gestellt werden. —

5. Welchen Einfluß hat die Erhöhung der Präsenz der

Antworten.

ad 5. Die Stärke des Preußischen Heeres und der in Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente beträgt nach 1 Prozent der Bevölkerung von 1867 überhaupt: 304,830 Mann.

Die vorhandenen Formationen haben eine Stärke von . . . . 286,698 "

es fehlen somit zur Erfüllung von 1 Prozent der Bevölkerung noch 18,132 Mann.

Diese Zahl bildet sich aus der Kontingentsquote für Elsaß-Lothringen, aus der zeitig geringeren Stärke der, in Preußische Verwaltung getretenen Kontingente Badens und Hessens, sowie daraus, **daß die Invaliden in den Invaliden-Instituten der Präsenzstärke nicht mehr hinzugezählt worden** und die Feuerwerks-Abtheilung aufgelöst worden ist.

Obiges Manquement wird gedeckt:

bei 336 Bataillonen à 44 Mann . .	14,784	Mann,
" 154 Fußbatterien à 5 Mann . .	770	"
" 25 Festungs-Artillerie-Kompagnien à 46 Mann	1,150	"
" der Artillerie-Schieß-Schule . .	20	"
" dem Feuerwerks-Laboratorium . .	12	"
" dem Militair-Reit-Institut . . .	12	"
" der Militair-Roßarzt-Schule . .	1	"
" den Landwehr-Bezirks-Kommandos, namentlich für Elsaß-Lothringen .	262	"
" 8 Fußbatterien à 106 Mann .	848	"
" 3 reitenden Batterien à 91 Mann	273	"
wie vor:	18,132	Mann.

Hieraus ergiebt sich, daß mit der vorgeschlagenen Etatsstärke nur die gebotene Erfüllung des 1 pCt. der Bevölkerung von 1867 als Präsenzstärke angestrebt wird.

Erläuternd ist noch hinzuzufügen, daß
das Pionier-Bataillon Nr. 15.,
das Train-Bataillon Nr. 15.,
das Eisenbahn-Bataillon
als schon bestehend, in der als vorhanden angegebenen Kopfstärke von 286,698 Mann bereits mit veranschlagt sind

Zur Erfüllung der vorhingedachten Zahl von 18,142 Mann würden, da aus Elsaß-Lothringen nur 15,889 Mann eingestellt werden, noch 2,243 Mann aus den Preußischen 2c. Ersatzbezirken zu stellen sein; was aber nicht erforderlich, da eine viel größere Zahl Dispositions-Urlauber vorhanden ist. —

ad 5. Die Erhöhung der Präsenzstärke der Infanterie-Ba-

Fragen.	Antworten.
Infanterie-Bataillone auf die prima plana bei denselben?	taillone erfordert die Erhöhung der prima plana um 4 Unteroffiziere und 4 Gefreiten per Bataillon, so daß daneben 36 Mann noch nothwendig sind.
6. Macht die Erhöhung der Präsenz neue Offiziersstellen nothwendig?	Zu 6. Nein. Die Erhöhung in den Bataillonen wird nirgend neue Offizierstellen zur Folge haben.

II. Erhöhungen und Verringerungen der Ausgaben im Etatsjahre 1872.

1. Wie hoch belaufen sich nach den Unterlagen des Etats die jährlichen Unterhaltungskosten für einen Gemeinen der Infanterie (Löhnung, Naturalverpflegung, Bekleidung, Servis, Lazarethverpflegung 2c.)?	ad 1. Die jährlichen Unterhaltungskosten für einen Gemeinen der Infanterie berechnen sich nach den Etats-Ansätzen an Löhnung, Natural-Verpflegung, Bekleidung, Servis, Krankenpflege auf 93 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf.
2. Nach welchen Grundsätzen werden die auf den Kriegskostenfonds fallenden Militairpensionen von dem Pensionsfonds (Titel 57.) ausgeschieden?	ad 2. Ueber die Bildung eines Reichsfonds zur Gewährung der Pensionen und Pensionszulagen für Invaliden aus dem Kriege 1870/71, sowie der Beihülfen für die Familien der in diesem Kriege Gebliebenen, sind die Berathungen im Bundesrathe noch nicht abgeschlossen. Einstweilen ist bei der Militair-Verwaltung Fürsorge getragen, daß ganz gesondert gebucht werden: a) Pensionen, Pensions-Zulagen resp. Erhöhungen der durch den Krieg 1870/71 invalide gewordenen Offiziere und Militairbeamten; b) Die Mehrbeträge der Pensionen und Zulagen, welche den bereits vor dem Kriege pensionirt gewesenen Militairs, in Folge der Reaktivirung während des Krieges gezahlt werden müssen; c) sämmtliche Invaliden-Pensionen und Pensionszulagen der Unterklassen vom Feldwebel 2c. abwärts in den Fällen, wo die Invalidität durch den Krieg 1870/71 verursacht oder während desselben eingetreten ist.
3. Auf welche — mindestens annäherungsweise anzugebende — Summe sind zu veranschlagen die Steigerung der Ausgaben des Militairpensionstitels in Folge der Gesetze vom Oktober 1866 und Februar 1867. a. für das ehemalige Norddeutsche Heer? b. für das Deutsche Heer?	ad 3. Die Steigerung der Ausgaben bei dem Invalidenwesen an Pensionen für Offiziere, Beamte und Soldaten, sowie an Bewilligungen für Hinterbliebene, in Folge der Gesetze vom 16. Oktober 1866 und 9. Februar 1867, beträgt für das ehemalige Norddeutsche Heer (excl. des Sächsischen Kontingents, worüber Notizen nicht zur Hand liegen) rund 632,000 Thlr. Anzuführen ist aber noch, daß in Folge des Krieges von 1866 eine große Zahl von Offizieren und Soldaten früher als gewöhnlich invalide geworden ist, daher eine weitere Steigerung um etwa 722,500 Thlr. in Betracht kommt, so daß die Gesammtsteigerung sich auf 1,354,500 Thlr. stellt. Für die Süddeutschen Kontingente läßt sich eine solche Berechnung nicht aufstellen, weil die bei dem Eintritt derselben in den Reichs-Militair-Etat dort vorhandenen Militair-Pensionaire nach den Gesetzen der betreffenden Länder pensionirt sind, für die Zukunft aber nicht die oben gedachten Gesetze, sondern die Bestimmungen des Militair-Pensions- 2c. Gesetzes vom 27. Juni 1871 zur Anwendung kommen.
4. Welches ist die ungefähre Höhe der aus dem Kriege 1870/71 zu leistenden Pensionen, Pensionszulagen und Beihülfen?	Zu 4. Eine auf Anmeldungen und Anerkennungen fußende Berechnung läßt sich noch nicht aufmachen. Eine überschlägliche Ermittelung ist für sämmtliche Kontingente, mit Ausschluß von Bayern und Württemberg, in der anliegenden Denkschrift gemacht und es ist hiernach der Gesammtbedarf auf 11,760,000 Thlr. veranschlagt, von denen 8,870,500 Thlr. im Jahre 1872 zur Auszahlung gelangen würden. Für das Königl. Württembergische Kontingent werden etwa 75- bis 86,000 Thlr. im Jahre 1872 zur Auszahlung gelangen. Für Bayern ist bis jetzt kein Ueberschlag gemacht.
5. Auf welche Weise sollen diese Pensionen u. s. w. im Jahre 1872 ausgezahlt, und aus welchen Mitteln aufgebracht werden?	Zu 5. Die Pensionen u. s. w. aus dem Kriege von 1870/71 bilden eine gemeinschaftliche Ausgabe des Reichs. Für das Jahr 1872 wird die Deckung aus der Französischen Kriegsentschädigung in Aussicht genommen.

Fragen.

6. Wie hoch belaufen sich die Mehrkosten, welche durch die S. 12 der Erläuterungen angegebene Veränderung, bez. Umrechnung der Brodportionen entstehen?

7. Wie hoch belaufen sich die Mehrkosten durch Steigerung des Zuschusses für die Mahlzeit der Mannschaft?

8. Die Steigerung des Zuschusses für die Mahlzeit der Mannschaften beträgt für das Deutsche Heer ca. 1,121,200 Thlr. excl. Bayern und Württemberg.

Ist für diese beiden Staaten kein Zuschuß nothwendig?

Dasselbe gilt von der Steigerung der Ausgaben durch Verbesserung des Brotes und Vermehrung der Brotportion.

9. Auf welche mindestens annäherungsweise anzugebende Summe sind zu veranschlagen, die Mehrkosten für Bauten und Utensilienbeschaffungen in Folge der theuern Materialien und Arbeitslöhne?

10. Wie hoch belaufen sich die Ausgabeverringerungen, welche die S. 12 der Erläuterungen am Schluß unter a.—d. angeführten besonderen Umstände für das Jahr 1872 zulassen, im Ganzen?

Antworten.

Zu 6. Die Steigerung der Ausgaben durch die beabsichtigte Verbesserung des Brotes resp. Vergrößerung der Portion berechnet sich:

für das Deutsche Heer, mit Ausschluß von Bayern und Württemberg auf etwa 746,700 Thlr.

Zu 7. Die Steigerung des (zu dem Löhnungs-Antheile von täglich 1 Sgr. 3 Pf. erforderlichen) Zuschusses für die Mahlzeit der Mannschaften beträgt:

a. für das ehemalige Norddeutsche Heer circa . . . . 980,700 Thlr.

b. für das Deutsche Heer circa . 1,121,200 Thlr.

Für die Kontingente von Bayern und Württember sind zu 4. und 5. Zusätze nicht berechnet.

Zu 8. Bleibt hiernach nur in Bezug auf Württemberg zu bemerken, daß bei den, auf die Beköstigung und Brotverpflegung bezüglichen Ansätzen Mehrkosten nicht in Betracht kommen. Die Ausgleichung beider Positionen vollzieht sich innerhalb des Württembergischen Etats dadurch, daß die bisher übliche, etwas stärkere Brotportion die, aus den Preissteigerungen folgenden gegen früher höheren Kosten der Mahlzeit decken, so daß die, in dem bisherigen Württembergischen Etat für den einzelnen Mann vorgesehene Naturalverpflegungsgebühr, wenngleich in den betreffenden Theilen etwas verändert, doch im Ganzen keine Erhöhung erfahren hat.

Zu 9. Eine bestimmte Summe an Mehrkosten für Bauten und Utensilien-Beschaffungen in Folge der theuern Materialien und Arbeitslöhne läßt sich im Etat nicht nachweisen, weil die Jahresleistungen in dieser Beziehung nicht absolut sind, sondern nach den vorhandenen Mitteln geregelt werden müssen. Als Anhalt für die Beurtheilung der Frage dient aber, daß beispielsweise die Herstellungskosten für ein Infanterie-Bataillons-Kasernement in mittleren und kleineren Orten sich vor 5 bis 6 Jahren auf 80,000 bis 100,000 Thlr. belaufen haben, während sie zur Zeit auf ca. 150,000 Thlr. gestiegen sind. Die Kosten der Utensilien für einen neu zu kasernirenden Mann sind in demselben Zeitraume von 30 auf 36 Thlr. gestiegen.

Zu 10.

a.	Ausfall der Uebungen des Beurlaubtenstandes ca.	1,397,000 Thlr.
b.	Rekruten aus Elsaß-Lothringen, Herbsteinstellung	1,083,500 „
c.	Natural-Verpflegung der Preuß. Okkupationstruppen	1,154,700 „
d.	Minderbedarf in Folge des Retablissements nach dem Kriege	1,500,000 Thlr.
	überhaupt ca.	5,135,200 Thlr.

exclus. Bayern.

Die aus der Herbsteinstellung der Rekruten von Elsaß-Lothringen für 1872 hervorgehende Ersparniß kann nicht den vollen Kopfsatz von 225 Thlrn. umfassen.

Denn es ist aus dem entsprechenden Theile der Besatzungs-Truppen die Formation eines neuen (15.) Armee-Korps erfolgt. Diese bedingte die Neu-Errichtung von

1 General-Kommandostabe,
2 Divisionsstäben,
4 Infanterie-Brigadestäben,
2 Kavallerie-Brigadestäben,
1 Artillerie-Brigadestab,
1 Feld Artillerie-Regimentsstab,
1 Festungs-Artillerie-Regimentsstab,
2 Fuß-Artillerie-Abtheilungsstäben,
1 Stabe der reitenden Artillerie-Abtheilung,

und außer den schon vorhin erwähnten Neuformationen von

8 Fuß-Batterien,
3 reitenden Batterien,
1 Pionier-Bataillon,
1 Train-Bataillon

Fragen.	Antworten.
	und der Errichtung der erforderlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos. Für die Administration des Korps und für die in dessen Bezirk befindlichen 5 Festungen (worunter die großen Festungen Metz und Straßburg) und 11 offenen Garnisonen. die Neuanstellung des Kommandantur-, Artillerie-, Ingenieur- und Zeug-Personals, der Auditeure, Aerzte, Geistlichen, des Intendantur-, Magazin-, Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Personals in einer durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Korps-Bezirks bedingten, erheblich größeren Zahl. Hierzu treten noch die sächlichen Ausgaben der territorialen Verwaltungsbehörden, z. B. für die Unterhaltung der sämmtlichen Militairgebäude und Garnison-Einrichtungen, der Festungen; die Betriebs-Ausgaben der Provinzial- und Lokal-Verwaltungen, die Betriebskosten einer Artilleriewerkstatt und einer Pulverfabrik. Nach Berücksichtigung aller dieser Ausgabe-Objekte verbleibt nur die angegebene Summe von 1,083,500 Thalern als Ersparniß.
11. Welches Abkommen ist mit Frankreich hinsichtlich der Naturalverpflegung des Okkupationsheeres pro 1872 getroffen?	Zu 11. Wird mündlicher Beantwortung vorbehalten.
12. Auf wie hoch belaufen sich die daraus erwachsenden Ersparnisse einerseits und anderseits die Mehrkosten, welche der mobile Zustand jener vier Divisionen gegen den gewöhnlichen Friedensetat mit sich bringen?	Zu 12 An Ersparnissen in Folge der, für Rechnung der Französischen Regierung zu bewirkenden Natural-Verpflegung der, zur Okkupations-Armee in Frankreich gehörenden Preußischen Truppen sind im Etat für 1872 1,154,700 Thlr. zurückgerechnet. Die Mehrkosten, welche der mobile Zustand dieser Truppen gegen den gewöhnlichen Friedens-Etat mit sich bringt, lassen sich, einschließlich der Kosten für die bezüglichen Ersatz-Truppentheile in der Heimath, für die drei Preußischen Divisionen auf etwa 5,955,000 Thlr jährlich veranschlagen. Mit Einschluß der Bayerischen Division sind die Mehrkosten auf 7,300,000 Thlr jährlich zu veranschlagen.
13. Wie sollen die von Frankreich zu leistenden Zahlungen für die Verpflegung der Okkupationstruppen verrechnet werden? Werden die oben (zu 12.) bezeichneten Mehrkosten durch jene Zahlungen gedeckt?	Zu 13. Die Französischen Zahlungen sollen unter den Kriegskosten verrechnet werden. Die Mehrkosten von 7,300,000 Thalern werden durch die Französischen Zahlungen nicht gedeckt, sondern sind neben denselben aufzubringen und sollen aus der Kriegsentschädigung entnommen werden.
14. Welche Ersparnisse sind in Aussicht genommen durch frühere Entlassung der Reserven, bez. spätere Einstellung der Rekruten?	Zu 14. Bei der Preußischen Verwaltung sind die Ersparnisse während der fünfwöchentlichen Vakanz auf 906,200 Thlr. veranschlagt. Dieselben vertheilen sich: auf Tit. 20. — mit 397,400 Thlrn. " " 23. —, " " 26. —, " " 32. —, " " 34. —, " " 35. — } mit 508,800 Thlrn.
15. Die Ersparniß durch Beurlaubung ist bei der Preußischen Militair-Verwaltung für 5 Wochen auf 906,200 Thlr. angegeben. Wie viel beträgt dieselbe für das ganze Deutsche Heer, und zwar excl. wie incl. Bayern.	Zu 15. Dieselben Ersparnisse lassen sich: für Sachsen auf ca. . . . . 64,000 Thlr. " Württemberg auf ca. . . 48,000 " " Mecklenburg " " . . 19,000 " alle Ersparnisse zusammen auf ca. 1,037,200 Thlr. excl. Bayern veranschlagen.
16. Auf die Fragen: Wie sich die oben bezeichneten Verhältnisse der Ersparungen und Erhöhungen für Bayern berechnen.	Speziell für Bayern ist eine eingehende Beantwortung der hier gedachten Fragen bei den dortigen Verhältnissen der Etataufstellung nicht wohl möglich. Anderseits kann auch die Berechnung der gewünschten Detailangaben proportional aus der Gesammtstärke der Deutschen Kontingente, in Anbetracht der noch obwaltenden Verschiedenheiten der Organisation, im gegenwärtigen Uebergangsstadium nur sehr allgemein, für manche Punkte überhaupt nicht zutreffen.

III. Retablissement.

Fragen.

1. Welche ungefähren Summen werden als Retablissementsgelder von den Kriegsentschädigungen in Ansicht genommen?
2. Wie viel werden hiervon bis Ende 1872 zur Verwendung kommen?
3. Wie sollen die Summen auf die einzelnen Kapitel und Titel des Militair-Etats zur Verrechnung kommen?

Antworten.

Den Umfang des Gelderfordernisses zum Retablissement der Armee schon jetzt zu beziffern für die einzelnen Titel des Etats, ist nicht möglich. Nach einem Kriege von solchen Dimensionen, der durch Formationen weit über die reglementsmäßigen Normen hinaus Alles in Anspruch nahm, was an Heeresausrüstung nur aufzubieten war, ist der Zeitraum seit der Rückkehr in den Friedenszustand noch zu kurz, um das Gesammtbedürfniß der im Gange befindlichen Arbeiten zu Beschaffungen zur Wiederherstellung kriegstüchtiger Ausrüstung in seinem ganzen Umfange übersehen zu können, zumal die vorhandenen Kräfte zunächst noch in Anspruch genommen werden durch die Abwickelung der im Felde nicht zu erledigenden und der mit der Demobilmachung, sowie mit dem Uebergange in neue Friedensformationen verbundenen drängenden Geschäfte.

Die Demobilmachung der Armee ist noch nicht einmal vollständig durchgeführt, die in Frankreich stehenden Truppen befinden sich noch in der Feldformation und im mobilen Zustande, andere Truppen sind erst in jüngstvergangener Zeit aus Frankreich zurückgekehrt.

Eine Veranschlagung des Bedürfnisses an Retablissementsarbeiten läßt sich aber mit einiger Sicherheit für die Richtigkeit gar nicht bewirken, bevor die hierzu nöthigen, sehr umfangreichen Vorarbeiten zu einem gewissen Abschlusse gelangt sind und spezielle Prüfungen der Kriegstüchtigkeit der vorhandenen Bestände und der danach nöthigen Ergänzungen stattgefunden haben.

In dieser Beziehung wird beispielsweise angeführt, wie bei einem der Haupttitel des Retablissements, der Bekleidung und Ausrüstung von Mann und Pferd, das Verfahren folgendes ist: Für jedes Stück der Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften und des Reitzeuges der Dienstpferde ist einerseits ein nach dem Materialien-Bedarf und dessen Preis, sowie nach dem Arbeitslohne berechneter Etatspreis, andererseits eine nach den gewonnenen Erfahrungen bemessene Dauerzeit normirt. Nach diesem Maßstabe wird die Abfindungscompetenz der Truppen berechnet, welcher demnächst noch die Vergütung der Etatspreise für die Stücke, welche im Felde verloren gegangen sind, hinzutritt, während in Anrechnung kommt, was die Ersatz-Bataillone bereits für den mobilen Truppentheil gefertigt haben.

Aus diesen Mitteln, welche die Truppen nach Feststellung der Kompetenz durch die Intendanturen successive nach Bedarf abheben, haben die Truppen zunächst das Retablissement ihrer Bekleidungs- und Ausrüstungsvorräthe zu bewirken. Genügen diese Mittel nicht, um die Bestände in der vorgeschriebenen Anzahl wieder kriegstüchtig herzustellen, resp. zu ergänzen, wenn außergewöhnlich starke Abnutzungen stattgefunden haben, so bewilligt das Kriegs-Ministerium, aber erst auf Grund der Berichte der Musterungs-Kommissionen, die erforderlichen Aushülfen. Zur Zeit läßt sich daher noch gar nicht übersehen, welchen Ausgabebetrag bei diesem Titel das Retablissement erfordert.

Einen nicht minder langen Zeitraum bedingt die Ermittelung und Veranschlagung der Bauten und Reparaturen, welche in den Festungen in Elsaß-Lothringen zur Wiederherstellung, Ergänzung und Erweiterung ihrer Werke und der zur artilleristischen und fortifikatorischen Ausrüstung gehörigen Objekte erforderlich sind.

Berlin, den 19. November 1871.

Kommission des Hauses für die Etatsgruppe III.

Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst** (Vorsitzender). **Bernards.** Graf **Bethusy-Huc.** Graf **zu Eulenburg.** **von Forckenbeck.** **Hölder.** Freiherr **von Hoverbeck.** **Lasker.** **Miquél.** Graf **von Moltke.** Freiherr **von Reichling-Meldegg.** **Richter.** Dr. **Völk.** Freiherr **von Wagner** (Württemberg).

Anlage zu II. Nr. 4.

Ueberschlägliche Ermittelung

des Bedarfs an Pensionen, Bewilligungen für die Hinterbliebenen und an Unterstützungen der im Feldzuge 1870/71 invalide gewordenen, resp. gebliebenen und verstorbenen Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften im Bereiche des vormaligen Norddeutschen Bundes und der in die Preußische Verwaltung aufgenommenen Süddeutschen Kontingente pro 1872.

Vorbemerkungen.

Die Anweisungen und Anerkennungen der Pensionen für Kriegs-Invaliden von 1870/71 haben erst ihren Anfang genommen, und bieten daher die aus den Kataster-Kontrolen und Eingaben der Regierungen sich ergebenden Zahlen für den Bedarf pro 1872 nicht den erforderlichen Anhalt. Ebenso wenig sind die Anweisungen der Bewilligungen für die Hinterbliebenen abgeschlossen.

In den diesseitigen Kontrolen sind beispielsweise an Zahlungen für Offiziere à conto des Krieges erst . . 16,760 Thlr. verzeichnet.

Die Eingaben der Regierungen weisen an Invaliden-Pensionen schon eine Ausgabe von 1,500,000 „ nach.

Die Bewilligungen für die Hinterbliebenen der Offiziere und Mannschaften belaufen sich bis jetzt erst auf rund . . . . . . 948,000 „
und die Unterstützungen von Funktionären und deren Hinterbliebene auf . . . . . 2,312 „

Die Beträge, welche an Pensionäre der Kontingente derjenigen Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes, die eine eigene Militair-Verwaltung besitzen, gezahlt werden, sind in obigen Zahlen nicht enthalten, und kann bei der Kürze der Zeit die Höhe derselben nicht ermittelt werden.

Bei der Ueberschlags-Ermittelung pro 1872 wird man daher auf diejenigen Berechnungen zurückgreifen müssen, welche Behufs Abschätzung der Belastung der Pensions- und Unterstützungsfonds durch den Krieg von 1870/71 aufgestellt worden sind.

Es wird angenommen:

a. daß von dem Gesammtbedarf an Pensionen für Offiziere, Aerzte, Beamte pro 1872 nur etwa 2/5 zur Konsumtion kommen werden, da die Pensions-Anträge mit Rücksicht darauf, daß die Bewilligung der Erhöhungen noch bei Pensionirungen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach dem Frieden zulässig ist, nur nach und nach eingehen werden.

b. An Invaliden-Pensionen werden dagegen 3/4 des Gesammtbedarfs anzusetzen sein, da die Anerkennung an und für sich weiter vorgeschritten ist, und die Ansprüche binnen kürzerer Frist als bei den Offizieren geltend gemacht werden.

c. An Bewilligungen für die Hinterbliebenen wird man den ganzen Sollbedarf annehmen müssen, weil die Anerkennungen voraussichtlich im künftigen Jahre beendet sein werden, und weil die Beträge auch bei verspäteter Anweisung für die rückliegende Zeit, vom Monate nach dem Tode ab, nachzugewähren sind. Für Aszendenten wird Nichts berechnet, weil es dazu noch an jedem Maaßstabe fehlt. Der Bedarf wird aus den anderweiten Ansätzen zu übertragen sein.

Nach diesen Vorausschickungen wird sich der Bedarf pro 1872 für den Bereich des vormaligen Norddeutschen Bundes und für die in die Preußische Verwaltung aufgenommenen Süddeutschen Kontingente wie folgt herausstellen:

Ueberschlags-Berechnung.

	Gesammt-Bedarf. Thlr.	Davon sind pro 1872 erforderlich. Thlr.
A. Pensionen für Offiziere, Aerzte, Beamte.		

Norddeutscher-Bund excl.

	todt	verwundet	vermißt	Summa
Hessen	918	2,972	30	3,920
Baden	22	132	—	154
Hessen	44	63	—	107
Summa	984	3,167	30	4,181

Nach der Zusammenstellung zur Denkschrift vom 15. April 1871 sind an Pensionen und Zulagen für jeden verwundeten Offizier als erforderlich bezeichnet worden jährlich . . . . 582½ Thlr.

Dazu der Mehrbetrag auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 mit circa 30 pCt. rund . . . . 147½ "

Summa Bedarf jährlich 730 Thlr.

	Gesammt-Bedarf. Thlr.	Davon sind pro 1872 erforderlich. Thlr.
Verwundet sind 3,167 Offiziere, also 3,167 × 730 rund	2,300,000	
davon 2/5 giebt rund	. . .	920,000

B. Invaliden-Pensionen.

Norddeutscher Bund excl.

	todt	verwundet	vermißt	Summa
Hessen	14,839	71,792	5,902	92,533
Baden	423	2,578	263	3,264
Hessen	681	1,467	—	2,148
Summa	15,943	75,837	6,165	97,945

Nach der oben erwähnten Zusammenstellung sind für jeden verwundeten Mann jährlich als erforderlich bezeichnet worden . . . . 64 Thlr.

Dazu circa 30 pCt. Mehrbetrag auf Grund obigen Gesetzes rund 19 "

Summa 83 Thlr.

	Gesammt-Bedarf. Thlr.	Davon sind pro 1872 erforderlich. Thlr.
Verwundet sind 75,837 Mann, also 75,837 × 83 = rund	6,290,000	
davon ¾ giebt	. . .	4,717,500
Latus	8,590,000	5,637,500

	Gesammt-Bedarf. Thlr.	Davon sind pro 1872 erforderlich. Thlr.
Transport	8,590,000	5,637,500

C. Bewilligungen für die Hinterbliebenen der Offiziere ꝛc.

In Folge des Feldzuges von 1866 sind an die Hinterbliebenen von 137 gefallenen ꝛc. Offizieren Pensionen und Erziehungsbeihülfen gezahlt worden und zwar an

1 Generals-Wittwe,
26 Stabsoffiziers-Wittwen,
104 Hauptmanns- und Lieutenants-Wittwen und
226 Kinder.

Nach den Sätzen des Gesetzes vom 27. Juni d. J. würde diesen Hinterbliebenen zu zahlen gewesen sein:

1	Generals-Wittwe . .	à 500 Thlr.	= 500 Thlr.
26	Stabsoffizier-Wittwen .	à 400 =	= 10,400 =
104	Hauptmanns- ꝛc. = .	à 300 =	= 31,200 =
226	Kindern	à 50 =	= 11,300 =
		Summa	53,400 Thlr.

Es würden daher auf jeden der gefallenen 137 Offiziere rund 390 Thlr. treffen.

Im Feldzuge von 1870/71 sind gefallen und vermißt

1014 Offiziere, also 1014 × 390 Thlr. = rund	395,000	395,000

D. Bewilligungen für die Hinterbliebenen der Unterklassen.

Wenn die den Hinterbliebenen der in Folge des Krieges von 1866 gebliebenen ꝛc. Mannschaften bewilligten Unterstützungen nach den Sätzen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 berechnet werden, so ergiebt sich folgendes Resultat:

34	Wittwen	à 108 Thlr.	= 3,672 Thlr.
180	=	à 84 =	= 15,120 =
2183	=	à 60 =	= 130,980 =
3679	Kinder	à 42 =	= 154,518 =
		Summa	304,290 Thlr.

Auf jeden der im Kriege von 1866 gefallenen 2416 Soldaten treffen daher rund 125 Thlr.

Im Feldzuge von 1870/71 sind gefallen und vermißt

22108 Mann, also 22108 × 125 = rund	2,750,000	2,750,000

E. Funktionaire.

Ueberschläglich	25,000	25,000
Summa	11,760,000	8,807,500

Für das K. Württembergische Kontingent sind die im Jahre 1872 muthmaßlich zur Zahlung kommenden derartigen Pensionen und Unterstützungen auf die Summe von 75,000 bis 86,000 Thlr. zu veranschlagen.

Nr. 103.

Berlin, den 19. November 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Ergänzung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter §. 130. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird folgender neue §. 130 a. eingestellt:

> Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint, zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Motive.

Der vorgelegte Gesetzentwurf hat den Zweck, eine Lücke des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu ergänzen. Dasselbe enthält im 28. Abschnitte Bestimmungen über „Verbrechen und Vergehen im Amte." In Bezug auf Geistliche und Diener der Religion finden sich in §. 337. und 338. nur zwei Strafvorschriften bezüglich der Einsegnung einer Ehe, zu deren Gültigkeit ein vorangegangener Civilakt nöthig ist, oder einer solchen, welcher das Hinderniß einer bereits vorhandenen Ehe entgegensteht. Vorschriften gegen einen staatsgefährlichen Mißbrauch des geistlichen Amts durch Angriffe auf Staatsgesetze und Staatseinrichtungen finden sich nicht.

Andere Gesetzgebungen enthalten derartige Strafvorschriften. Es ist in dieser Beziehung anzuführen der Französische Code pénal art. 201.—206., das Belgische Strafgesetzbuch von 1867 Artikel 268., das Württembergische Strafgesetzbuch von 1839 Artikel 447. — 449. und das Badische Gesetz vom 9. Oktober 1860. Auch in Spanien, Portugal und Italien hat man ähnliche Vorschriften nicht entbehren zu können geglaubt: sie finden sich in dem Spanischen Strafgesetzbuch von 1848 Artikel 304. bis 306., dem Portugiesischen von 1852 Art. 136.—140., dem Sardinischen von 1859 Artikel 268.—270., und dem neuen Italienischen Entwurfe von 1870 Artikel 186. 190.

Der Geistliche steht vermöge seines Amts dem Staate und der Gesellschaft gegenüber in einem besondern Verhältnisse: er übt, indem er Glauben und Moral pflegt und lehrt, einen Einfluß auf den ganzen sittlichen Zustand, der seine weitere Wirkung nicht blos auf das innere Leben der Einzelnen, sondern auch auf die praktische Gestaltung der Lebensverhältnisse äußert. Begangene Ungehörigkeiten müssen daher in Folge der besonderen Stellung der Geistlichen als ein vom Staate besonders zu ahndendes delictum proprium aufgefaßt und anders beurtheilt werden, als ähnliche von nicht in gleichen Verhältnissen stehenden Personen begangene Handlungen.

Welche Handlungen auf diese Weise als delicta propria ausgezeichnet werden sollen, ist eine Frage der Strafgesetzgebungspolitik. Der Staat hat die allgemeine Rechtsordnung zu schützen und präventiv oder durch Repressivmaßregeln einzuschreiten, wo dieselbe gefährdet wird. Die unmittelbarste Gefährdung liegt aber in denjenigen Handlungen, welche keine Verletzung der durch Strafgesetze geschützten einzelnen Rechte, sondern direkte Angriffe auf Frieden, auf Achtung vor den Gesetzen und Gehorsam gegen die Gesetze allgemein enthalten, und in den Strafgesetzbüchern als Verbrechen und Vergehen wieder die öffentliche Ordnung bezeichnet werden.

Die vorangeführten Gesetze richten sich daher grade gegen solche Fälle, in welchen die geistliche Amtsgewalt zu Angriffen auf die öffentliche Ordnung mißbraucht wird.

Die Strafsanktionen gegen die gröberen Fälle des Hoch- und Landesverraths und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt werden weniger in Betracht kommen: es wird in Bezug auf diese sich regelmäßig um so offenkundige und gewaltsame Exzesse handeln, daß die Repression durch die allgemeine Strafsanktion genügend gesichert erscheint.

Nicht zureichend sind dagegen die allgemeinen Strafbestimmungen gegen Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten, oder Verbreitung zu Thatsachen zum Zwecke, die Staatseinrichtungen verächtlich zu machen.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bestimmt in dieser Beziehung Folgendes:

> §. 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.
>
> §. 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Diese Bestimmungen genügen nicht, sobald es auf Fälle ankommt, in denen die verpönte Handlung durch Mißbrauch des geistlichen Amtes begangen wird.

Daß das geistliche Amt in dieser Weise gemißbraucht werden könne, ist unleugbar, da seine Träger Menschen sind: daß es in dieser Weise wirklich mißbraucht sei, läßt sich erfahrungsmäßig nicht leugnen. Nun steht dem Geistlichen in seiner amtlichen Stellung dem Publikum gegenüber eine besonders gewichtige Autorität zur Seite. Er nimmt für seine Urtheile und Behauptungen das ganze Ansehn der Religion zu Hülfe. Man wird nicht die Meinung eines Einzelnen, sondern die Meinung der Kirche aus seinem Munde zu vernehmen glauben. Grade auf diejenigen, welche Kirche und Religion hochachten, wird er den sichersten und bestimmtesten Einfluß haben. Aufreizungen, welche den Frieden stören, Angriffe auf Gesetze und Staatseinrichtungen gewinnen daher, wenn sie von solcher Seite ausgehen, einen besonders gefährlichen Charakter: ihr Einfluß wird ein weit verbreiteter und tiefer sein und grade auf denjenigen Theil der Bevölkerung wirken, auf dessen Gesinnung und Verhalten am Meisten ankommt. Es wäre ein die wirklichen Verhältnisse leugnender Irrthum, wenn man den Geistlichen, der das Gewicht kirchlichen Ansehens hat, hier mit jedem Andern, die öffentlich ihre Meinungen äußern, auf eine Linie stellen wollte. Der von ihm begangene Mißbrauch ist objektiv gefährlicher und schädlicher, weil er das sittliche Band zwischen Regierung und Volk sicherer und tiefer lockert, er ist subjektiv strafwürdiger, weil dabei das Heilige und Ehrwürdige gemißbraucht wird. Es rechtfertigt sich vollkommen, diesen Mißbrauch als ein delictum proprium zu qualifiziren.

Es kommt bei dem vorgelegten Entwurfe nicht darauf an, die Strafe zu verschärfen, sondern die Sanktion so einzurichten, daß sie die zu verhindernden Ausschreitungen wirklich trifft.

Der Staat bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben der Achtung und des Vertrauens seiner Angehörigen: er vermag für Ordnung und Frieden nicht zu sorgen, wenn seine Angelegenheiten und Einrichtungen herabgewürdigt werden. So wenig er in seinem Wirken eine ernste Prüfung zu scheuen hat, so wenig kann er dulden, daß jene Achtung und jenes Vertrauen auf eine Weise, deren Gefährlichkeit oben bezeichnet wurde, untergraben, und damit die friedliche Lösung erschwert, der öffentliche Frieden bedrohet werde.

Daß in dieser Beziehung die §§. 130. und 131. des Strafgesetzbuchs nicht genügen, ergiebt sich aus deren Inhalt von selbst. Es kommt nicht bloß auf eine böswillige Verbreitung und Behauptung entstellter oder falscher Thatsachen an, und eben so wenig auf den Zweck, Staatseinrichtungen verächtlich zu machen. Jene Gefährdung der Achtung vor Staatseinrichtungen ist sehr wohl möglich ohne Erdichtung und Entstellung von Thatsachen und ohne daß es darauf abgesehen wäre, solche Einrichtungen verächtlich zu machen. Auch ohne diese erschwerenden Umstände kann der Mißbrauch, den der Entwurf bekämpfen soll, seinen gefährlichen Charakter äußern.

Die verbündeten Regierungen haben sich entschlossen, die Ergänzung der in dem Strafgesetzbuch gelassenen Lücke vorzuschlagen, weil sie es anerkannt haben, daß dazu ein wirkliches und dringendes Bedürfniß vorhanden ist.

In seiner Fassung schließt sich der Entwurf der Ausdrucksweise des Strafgesetzbuches so viel als möglich an.

Nr. 104.

Zusatz-Antrag

zu

der Bemerkung der Kommissarien des Reichstages zur Prüfung des Etats für die Kaiserliche Marine (Nr. 81. der Drucksachen).

v. Kusserow. Der Reichstag wolle beschließen:

Dem Antrage sub VI. ad b. hinter dem Worte: „abzukürzen" folgende Worte hinzuzufügen:

„und die hierfür erforderlich werdenden Mittel aus der Französischen Kriegs-Kontribution zu entnehmen."

v. Kusserow.

Nr. 105.

Berlin, den 18. November 1871.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, das beiliegende Programm für den Entwurf zu einem Parlamentsgebäude für den Deutschen Reichstag, wie solches aus den Berathungen der, aus Mitgliedern des Bundesrathes, Delegirten des Reichstages und Kommissarien der Königlich Preußischen Regierung gebildeten Kommission hervorgegangen ist, mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, dasselbe zur Kenntniß des Reichstags zu bringen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An
den Präsidenten des Deutschen Reichstags
Herrn Dr. Simson
Hochwohlgeboren
hier.

Programm,

den

Entwurf zu einem Parlamentsgebäude für den Deutschen Reichstag betreffend.

Das Gebäude soll auf der östlichen Seite des Königsplatzes errichtet werden, und zwar sollen die vortretenden Theile desselben sich innerhalb der auf dem anliegenden Situationsplane angedeuteten Baufluchtlinien halten, die auf der Westseite der Baustelle anzuordnenden Vorbauten dem Mittelpunkte des Siegesdenkmals sich nicht auf mehr als 170 Meter nähern.

Das Gebäude soll folgende Räumlichkeiten enthalten:

I. An Dienstwohnungen.

1. Für den Präsidenten des Reichstags:
   8 bis 10 Arbeits-, Wohn- und Schlafzimmer,
   2 „ 3 Domestikenzimmer,
   einige Fremdenzimmer,
   eine Küche, ein Anrichtezimmer und
   die erforderlichen Vorrathsgelasse, ferner
   2 bis 3 Empfangs-Salons, in Verbindung mit
   einem großen Festsaal von etwa 395 Quadratmetern Flächeninhalt, welcher gleichzeitig zu außerordentlichen, geschäftlichen oder festlichen Versammlungen der Reichstags-Mitglieder benutzt werden kann.

2. Für den Büreau-Dirigenten:
   bestehend aus 7 bis 8 Zimmern und den zugehörigen Wirthschaftsräumen.

3. Für den Kastellan (Botenmeister):
   3 bis 4 Stuben nebst Zubehör.

4. Für die Portiers
   an den Haupteingängen des Gebäudes, in Verbindung mit den im Kellergeschosse anzulegenden, aus je 2 Stuben nebst Zubehör bestehenden Wohnungen derselben.

5. Für zwei Hausdiener
   im Kellergeschosse, jede Wohnung bestehend aus einer geräumigen Stube, Kammer und Küche 2c.

II. Einen Sitzungssaal für das Plenum des Reichstages

in der Größe von 620 bis 640 Quadratmetern Grundfläche (excl. Logen) mit Sitzplätzen für 400 Mitglieder.

Derselbe muß ferner enthalten:

Im unteren Raume:

1. eine erhöhte Tribüne mit 2 Sitzen für das Präsidium; zu jeder Seite 3 Plätze für Schriftführer,
2. die Rednerbühne vor dem Präsidenten-Sitz, daneben auf jeder Seite 2 Plätze für Referenten 2c.,
3. einen Tisch und die Plätze für 5 Stenographen vor der Rednerbühne,
4. einen Tisch zum Niederlegen von Dokumenten,
5. einen erhöhten Raum mit 50 Plätzen und den erforderlichen Schreibtischen für Mitglieder des Bundesraths;

auf den Tribünen:

6. eine Loge für den Kaiserlichen Hof und die verbündeten Fürsten, mit einem geräumigen Salon und zwei Vorzimmern,
7. eine Loge zur Disposition für die Mitglieder des Reichstags,
8. eine Loge für das diplomatische Korps,
9. eine Loge für die Journalisten zu 30—40 Personen,
10. 2—3 kleine reservirte Logen und
11. die Logen für das Publikum zu 250 - 300 Plätzen.

III. **Räume, welche in der Nähe des Sitzungssaales liegen müssen.**

1. Ein geräumiger Vorsaal resp. abgeschlossenes Vestibül für die Mitglieder des Hauses, in Verbindung mit den erforderlichen Garderobe- und Klosetträumen,
2. ein Konferenzzimmer des Präsidenten nebst Vorzimmer,
3. ein Sprechzimmer des Präsidenten,
4. ein Zimmer der Schriftführer,
5. ein Konferenzzimmer des Reichskanzlers nebst Vorzimmer,
6. ein Sprechzimmer desselben,
7. ein Geschäftszimmer des Präsidenten des Reichskanzler-Amts nebst Vorzimmer,
8. ein Sitzungssaal für die Mitglieder des Bundesraths mit 60 Plätzen nebst geräumigem Vorzimmer,
9. 3 bis 4 Geschäfts- und Sprechzimmer für die Mitglieder des Bundesraths,
10. 2 Sprechzimmer für die Mitglieder des Reichstags,
11. ein Stenographenzimmer mit 25 bis 30 hellen Arbeitsplätzen; hiermit in Verbindung
12. ein Zimmer zur Korrektur der stenographischen Aufzeichnungen,
13. 1 bis 2 Zimmer für Journalisten,
14. ein geräumiger Erfrischungssaal nebst Büffet und 3 bis 4 Nebenräumen,
15. ein geräumiger heller Lesesaal mit einigen Schreibtischen.

IV. **Räume für das Büreau des Reichstages.**

1. Ein Geschäftszimmer für den Dirigenten nebst Vorzimmer,
2. 2 Zimmer resp. für die Expedition und Kanzlei,
3. ein geräumiges Lokal für die Registratur,
4. ein Zimmer für den Botenmeister.
   Diese Räume, welche womöglich im Erdgeschoß anzulegen sind, müssen zusammen mindestens 345 Quadratmeter enthalten.
5. Ein geräumiges Zimmer zur Expedition der Drucksachen und zum Aufenthalte von 40 bis 50 Kanzleidienern, welches nöthigenfalls im Souterrain anzuordnen ist,
6. ein Archiv von 128 bis 148 Quadratmetern Grundfläche mit besonderer Sicherung gegen Feuersgefahr.

V. **Anderweitige Geschäfts- und Nebenräume.**

1. 6 Abtheilungssäle für je 50 bis 60 Personen à 128—148 Quadratmeter,
2. 2 desgleichen, zugleich für Fraktions-Sitzungen zu 100 resp. 120 Personen,
3. 6 bis 8 Kommissionszimmer von verschiedener Größe für resp. 15 bis 30 Personen,
4. die zu diesen Räumlichkeiten erforderlichen Korridore resp. Vorzimmer,
5. ein Zimmer für den Postbeamten des Hauses,
6. ein Zimmer für einen Telegraphen-Beamten,
7. die Räume für die Bibliothek des Hauses, die Stenographischen Berichte 2c. nebst einem Arbeitszimmer für den Bibliothekar und einem Lesezimmer für die Abgeordneten. Für diese Zwecke sind 490 bis 590 Quadratmeter in Aussicht zu nehmen.
8. Außerdem sind in dem hohen Kellergeschoß die Wirthschaftsräume für den Restaurateur, sowie die für ein solches Gebäude erforderlichen Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Brennmaterial und anderen Utensilien unterzubringen. Es ist ferner für einen Raum zur Aufstellung einer metallographischen Presse mit einigen Setzkasten und einer Handpresse und für einige Zimmer zu sorgen, in denen die im Hause beschäftigten Handwerker ihre Arbeiten vornehmen können.

Das Gebäude muß durchweg feuerfest konstruirt sein und unverbrennliche Treppen erhalten. Die einzelnen Dienstwohnungen, die Räumlichkeiten für die Abgeordneten, die Geschäftszimmer für den Bundesrath, sowie die Logen für den Kaiserlichen Hof resp. für das Publikum sind mit bequemen von einander abgesonderten Ein- und Zugängen zu versehen.

Stallung für mindestens 6 Pferde, Remise für mindestens 6 Wagen und eine Kutscherwohnung mit den erforderlichen Nebenräumen sind anzulegen.

Die Konkurrenz-Projekte sollen nicht nur die zweckmäßigste Lösung der vorliegenden Aufgabe versuchen, sondern zugleich die Idee eines Parlamentsgebäudes für Deutschland im monumentalen Sinne verkörpern. Es ist daher in den Entwürfen auf eine reiche Ausschmückung des Aeußern und Innern durch Skulptur und Malerei Bedacht zu nehmen.

Die Konkurrenz-Bedingungen sind folgende:

Die Projekte — sämmtlich mit den Namen ihrer Verfasser versehen — müssen spätestens bis zum 15. April 1872 an das Reichskanzler-Amt eingeliefert werden.

Es werden keine vollständig ausgearbeiteten Baupläne, sondern zunächst nur Skizzen verlangt und zwar folgende Zeichnungen:

Die Grundrisse sämmtlicher Geschosse im Maßstabe von $^{1}/_{200}$, ferner zwei Ansichten und die zur vollständigen Beurtheilung des Projekts erforderlichen Profile im Maßstabe von $^{1}/_{150}$ und eine Perspektive.

Die Darstellung der Konstruktionen wird nicht verlangt, dagegen muß der beigefügte Erläuterungsbericht über die Prinzipien der gewählten Deckenbildungen Angaben enthalten und darlegen, welche Heizungs- und Ventilations-Vorrichtungen beabsichtigt werden.

Die bis zum festgesetzten Ablieferungstermin eingegangenen Arbeiten werden zunächst 4 Wochen lang öffentlich ausgestellt und dann einer aus folgenden Preisrichtern zusammengesetzten Jury zur Beurtheilung und Entscheidung über die zuzuerkennenden Preise überwiesen.

(NB. Hier sind die Namen der vom Bundesrathe zu ernennenden 3 Mitglieder, der vom Reichstage zu wählenden 8 Mitglieder und der von diesen 11 Mitgliedern zusammen zu ernennenden 6 Architekten zu inseriren.)

Für denjenigen Entwurf, welcher nach dem Urtheile der Jury die gestellte Aufgabe am besten löst, wird ein erster Preis von 1000 Friedrichsd'or gezahlt.

Weitere 4 Preise von je 200 Friedrichsd'or sollen für die zunächst 4 besten Projekte gezahlt werden.

Die prämiirten Entwürfe werden gegen Zahlung der Prämie Eigenthum des Reichs.

Nur diejenigen Konkurrenten, welche in jeder Beziehung die Bedingungen des Programms innehalten, haben Anspruch auf Berücksichtigung bei der Preis-Ertheilung.

Berlin, den

Nr. 106.

Bericht

der

VI. Abtheilung, betreffend die Reichstagswahl im zweiten Koblenzer Wahlbezirk.

Im 2. Koblenzer Wahlbezirk ist der Kreisrichter Böhmer zu Neuwied als gewählt Seitens der Wahlkommission proklamirt worden. Derselbe hat die Wahl angenommen, und ist in das Haus eingetreten. Die Wahl ist durch 6 Proteste angegriffen, durch 3 Gegenschriften vertheidigt, es hat noch ein fernerer Schriftwechsel stattgefunden, so daß der sechsten Abtheilung, welche bereits in der vorigen Session mit der Wahlprüfung betraut war, außer den Wahlverhandlungen 13 Schriftsätze zur Entscheidung vorlagen. Nach der Zusammenstellung und der Berechnung der zur Ermittelung des Wahlergebnisses berufenen Kommission in Neuwied sind abgegeben 9,446 Stimmen, als

ungültig abgezogen 123, ergiebt gültige Stimmen 9,323, und damit als absolute Majorität 4,662 Stimmen. Von den, Seitens der Wahlkommission als gültig angesehenen Stimmen haben erhalten: Kreisrichter Böhmer aus Neuwied 4,694, Kaufmann Bartholomäus Haanen aus Köln 4,628, 1 Stimme Kaufmann Haanen. Demnach hätte der Kreisrichter Böhmer 32 Stimmen über die absolute Majorität bekommen.

Bei Berechnung der 123 ungültigen Stimmen aber hat die Wahlkommission in Neuwied aus dem Wahlbezirk Rhein-Bröhl 62, aus dem Wahlbezirk Heister 30 Stimmen, welche als für den Kaufmann Haanen abgegeben bezeichnet waren, für ungültig erklärt, während die Wahlvorstände zu Rhein-Bröhl und Heister diese Stimmen als gültig behandelt hatten. Würden diese 92 Stimmen zu den 9,323 gültigen Stimmen hinzutreten, so ergeben sich 9,415 gültige Stimmen, und dadurch würde die absolute Majorität auf 4,708 steigen; alsdann hätte der Kreisrichter Böhmer, welcher nur 4,694 Stimmen erhalten, nicht mehr die absolute Majorität, wohl aber der Kaufmann Haanen, dem zu seinen 4,628 Stimmen jene 92 für ihn abgegebenen Stimmen aus Rhein-Bröhl und Heister hinzutreten würden. Der Kaufmann Haanen hätte somit 4,720 Stimmen, also 12 Stimmen über die absolute Majorität.

Die Abtheilung war damals und ist auch jetzt darüber einig, daß die Wahlkommission in Neuwied, indem sie Stimmen für ungültig erklärte, welche die Wahlvorstände der Bezirke für gültig angesehen, sich einer Ueberschreitung ihrer Befugnisse schuldig gemacht und gegen den Wortlaut des §. 13. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 verstoßen habe, welcher bestimmt:

> Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet, mit dem Vorbehalt der Prüfung des Reichstages, allein der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Infolge dieser Ueberschreitung hat die Wahlkommission in Neuwied dem Kreisrichter Böhmer die Mehrheit der Stimmen zugesprochen und demgemäß ihn als Abgeordneten proklamirt, während doch in der That der Kaufmann Haanen nach der maßgebenden Entscheidung der Wahlvorstände die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigte. Die Minderheit der Abtheilung hatte bei der ersten Berathung über die vorliegende Wahl während der verflossenen Frühjahrssession hieraus Veranlassung genommen, zu beantragen, die Wahl des Abgeordneten Böhmer für ungültig zu erklären und die Einberufung des Kaufmanns Haanen aus Köln herbeizuführen. Die Mehrheit der Abtheilung hielt dagegen schon damals die Einberufung des Kaufmanns Haanen unter Ungültigkeitserklärung der Böhmer'schen Wahl für unzulässig, indem sie sich auf die Erwägung stützte, der Art. 27. der Reichsverfassung bestimme, daß der Reichstag die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen habe; unter diesen Mitgliedern seien nicht füglich andere Personen zu verstehen, als diejenigen, welche bei der Eröffnung des Reichstags oder später in denselben eingetreten; das Recht zu diesem Eintritt werde dadurch erworben, daß der Eingetretene gewählt sei; als gewählt könne aber die Majorität nur denjenigen ansehen, welcher nach der Ermittlung und Feststellung der Wahlkommission die Mehrheit der Stimmen erhalten habe, proklamirt worden sei, und die Wahl annehme.

Die Majorität sagte sich, daß eine vorläufige Legitimationsprüfung und eine endgültige Prüfung der Wahl weder in der Verfassung vorgeschrieben sei, noch aus der Geschäftsordnung begründet werden könne. Sie beschloß daher, in eine materielle Prüfung der Gültigkeit der Böhmer'schen Wahl einzutreten und gelangte hierbei zu folgendem Beschlusse:

Dem Plenum des Reichstags vorzuschlagen:

1. die Wahl des Abgeordneten Kreisrichter Böhmer im zweiten Koblenzer Wahlbezirk zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,
   a. die Einreichung der in den Wahlbezirken Rhein-Bröhl, Heister und Brückradorf abgegebenen Stimmen zu verlassen,
   b. amtliche Auskunft von dem Wahlvorstande in Ohrsberg, Rockenfeld und Hanroth darüber zu erfordern, ob namentlich in Ohrsberg zu jeder Zeit 3 Mitglieder des Wahlvorstandes bei dem Wahlgeschäft zugegen gewesen,
   c. die in den Eingaben des Pfarrers Meyer aus Waldbreitbach vom 20. März 1871, des Joh. Scheid, Pastor Hermes und Genossen, ebendaselbst, vom 27. März 1871, Stadtschultheiß Cäsar aus Neuwied vom 31. März 1871, des Rechtsanwalts Zimmermann aus Neuwied vom 22. März 1871, und in dem letzten Theile der Erklärung des Kaplans Colle in Rhein-Bröhl behaupteten Wahlvorgänge durch gerichtliche Untersuchung feststellen zu lassen,
   d. das von der Wahlkommission zu Neuwied unter Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse und Verletzung des Wahlreglements vom 28. März 1870 beobachtete Verfahren bei Feststellung des Wahlresultats zu rügen.

Der Reichstag trat in seiner Sitzung vom 27. April c. nach längerer Berathung, unter Ablehnung eines Antrags auf Vernichtung der Wahl des Kreisrichters Böhmer und Einberufung des Haanen unter gleichzeitiger Beanstandung seiner Wahl, dem Antrage der Abtheilung bei.

Es haben nunmehr diejenigen Ermittelungen vollständig stattgefunden, welche auf Grund dieses Beschlusses erforderlich waren, und zwar theils durch amtliche, theils durch gerichtliche Vernehmung unter Vereidigung der wichtigsten Zeugen.

Der erste Wahlbezirk, rücksichtlich dessen die Einforderung der Stimmzettel beschlossen worden war, ist Rhein-Bröhl. Der Grund, aus welchem diese für erforderlich erachtet worden war, ist der, daß in dem Wahlprotokoll von Rhein-Bröhl die Stimmen, welche der Kaufmann Haanen erhalten, der Vorschrift des Reglements und dem Formular entsprechend zwar bis zur Zahl 147 mit Ziffern angegeben sind, daß dann in dem Wahlprotokoll von der Ziffer 147 auf die Ziffer 150 ohne Grund übergesprungen wird, von der Ziffer 150 an aber die einzelnen Stimmen überhaupt nicht mehr mit Ziffern, sondern nur mit Strichen angegeben sind. In der Gegenliste sind sämmtliche Stimmen nur mit Punkten vermerkt. Die Wahlkommission in Neuwied hatte die 62 nur mit Strichen bezeichneten Stimmen für ungültig erklärt. Die Einforderung der Wahlzettel hat ergeben, daß, wie in dem Protokolle richtig angegeben ist, 212 Stimmen für den Kaufmann Haanen und 38 Stimmen für Böhmer vorhanden sind. Die Abtheilung war deshalb einstimmig der Ansicht, daß aus dem Verstoße gegen die Formvorschrift des Wahlreglements eine Ungültigkeit der Wahl in Rhein-Bröhl nicht hergeleitet werden könne. Es haben in Rhein-Bröhl anderweite Unregelmäßigkeiten nach Behauptung der Proteste resp. Gegenschriften stattgefunden. Die gerichtlichen Ermittlungen hierüber haben ergeben, daß allerdings der Name des Postexpedienten Tang unberechtigter Weise während des Wahlakts in der Wählerliste nachgetragen worden ist, daß ferner ein Soldat sich an der Wahl betheiligt hat, daß dagegen die Behauptung des Kaplan Colle, daß Wahlberechtigte von der Wahl zurückgewiesen worden seien, nicht begründet ist, indem die Namen dieser drei Personen in der Wählerliste nicht aufgenommen sind. Was die in jenen Protesten behaupteten klerikalen Wahlbeeinflussungen in diesem Wahlbezirke betrifft, so wird hierauf am Schlusse des Berichts in Gemeinschaft mit den ähnlichen in anderen Wahlbezirken vorliegenden Thatsachen näher eingegangen werden.

Was den zweiten Wahlbezirk angeht, in Bezug auf welchen die Wahlkommission in Neuwied Stimmen für ungültig erklärt hat, welche die Wahlvorstände für gültig angesehen hatten, so ist dies die Ortschaft Heister. In diesem Wahlbezirk sind ausweislich des Wahlprotokolls 30 Stimmen abgegeben. Für wen, steht aber nicht im Protokoll. Dagegen ist eine Gegenliste geführt worden, welche geeignet ist, das Wahlprotokoll zu ergänzen. Sie lautet:

> Bei der nach Vorschrift erfolgten Eröffnung der Stimmzettel stellte sich heraus, daß nachbezeichnete Kandidaten die dabei vermerkten Stimmen erhalten hatten, nämlich: Herr Kaufmann Bartholomäus Haanen in Köln Nr. 1., 2., 3. 2c. bis 30. Abgeschlossen zu Heister, den 3. März 1871.
>
> (Folgen die Unterschriften des Wahlvorstandes.)

Die Abtheilung war einstimmig der Meinung, daß, falls die eingeforderten Wahlzettel dem in der Gegenliste ermittelten Resultat entsprächen, dasselbe eine Anfechtung nicht erleiden könne. Die Nachzählung der eingeforderten Wahlzettel hat diese Uebereinstimmung ergeben und mußten daher die 30 in Heister

für den Kaufmann Bartholomäus Haanen abgegebenen Stimmen als gültig anerkannt werden. Die Abtheilung glaubte auch darauf ein Gewicht nicht legen zu sollen, daß ermittelt worden ist, daß der Wahlvorstand schon im Laufe des Nachmittags vor dem Schluß des Wahlaktes das Wahllokal verlassen hat, da es sich ergab, daß von den 32 Wahlberechtigten in Heister 30 Personen ihr Wahlrecht ausgeübt hatten, die zwei übrigen Wahlberechtigten aber zur Zeit bei der Armee in Frankreich abwesend waren. Dagegen verdient bemerkt zu werden, daß in einem Falle eine Stimmzettelabgabe nicht durch den Berechtigten selbst, sondern durch einen Vertreter in Heister stattgefunden hat.

Der dritte Wahlbezirk, in welchem die Einforderung der Stimmzettel Seitens des Reichstags beschlossen worden war, ist Brückradorf. Das Wahlprotokoll zeigte hier insofern eine Unregelmäßigkeit, als ähnlich, wie in Rhein-Bröhl, nicht sämmtliche Stimmen durch Ziffern, sondern die Mehrzahl durch Striche angegeben war. Das Versehen ist hier insofern ein geringeres, als wenigstens die Dekaden, die zehnte, zwanzigste 2c. Stimme, der Vorschrift gemäß, mit Zahlen angegeben ist. Um aber mit voller Sicherheit über die Wahl in Brückradorf entscheiden zu können, hatte der Reichstag die Einforderung der Stimmzettel verlangt; ihre Durchsicht hat die Richtigkeit des dortigen Wahlergebnisses bestätigt.

Die weiteren gerichtlichen Ermittelungen über die in den Protesten, resp. Gegenschriften behaupteten Unregelmäßigkeiten und Verstöße haben ferner folgendes Ergebniß gehabt:

In Kurtscheid hat nach eidlicher Aussage des Lorenz Eul, Protollführers im Wahlvorstande, sich eines der dort nur noch anwesenden 3 Mitglieder des Wahlvorstandes zeitweise außerhalb des Lokals befunden; ebenso sind in Breitscheid zeitweise nur 2 Personen des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend gewesen. In Hanroth und Rockenfeld ist ebenfalls gegen die Bestimmungen des Wahlreglements verstoßen, indem nur 4 Mitglieder des Wahlvorstandes gewählt worden sind. In Elsafthal hat endlich ein gewisser Lorescheid einen Zettel für seinen abwesenden Bruder abgegeben. In Ohrsberg sind, entgegen der Bestimmung des §. 10. des Wahlreglements, nur 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gewählt worden, während der gedachte Paragraph anordnet, daß der Wahlvorsteher einen Protokollführer und 3—6 Beisitzer zu bestimmen hat, so daß die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes mindestens 5 Personen hätte umfassen müssen. Von jenen 3 Mitgliedern des Wahlvorstandes sind entgegen der Bestimmung des §. 12. außerdem noch einer oder der andere in dem Lokal zeitweise nicht anwesend gewesen. Die Abtheilung war einstimmig der Ansicht, daß in dem letzteren Falle, wo gegen beide Vorschriften des Wahlreglements verstoßen worden sei, die Gültigkeit der dort abgegebenen 31 Stimmen nicht anerkannt werden könne. Sie beschloß dagegen einstimmig, über die in den anderen Wahlbezirken vorgekommenen Unregelmäßigkeiten um deshalb hinwegzugehen, weil die Vorgänge in Waldbreitbach es nicht nöthig erscheinen ließen, auf die eben geschilderten Anstände Gewicht zu legen.

Diese Vorgänge in Waldbreitbach sind folgende:

Es hat dort zuvörderst nach Aussage des Wahlvorstehers Scheid eine unvollständige Besetzung des Wahlvorstandes zeitweise stattgefunden. Es ist ferner die vorgeschriebene Versiegelung der Stimmzettel nicht sofort erfolgt; es sagt vielmehr der Bürgermeister Reusch aus Waldbreitbach aus, daß ihm erst am Tage nach der Wahl, möglicherweise auch zwei Tage nachher, die unversiegelten Wahlzettel gebracht worden seien. Diese Verstöße erhalten hier ein um so größeres Gewicht, als in einer Eingabe an den Reichstag sich 14 Personen aus Waldbreitbach erboten hatten, eidlich zu erhärten, daß sie für Böhmer gestimmt hätten, während bei der Ermittelung des Wahlresultats sich nur 8 Stimmzettel für Böhmer vorgefunden hatten. Bei ihrer gerichtlichen Vernehmung haben nun wirklich 13 Personen, unter diesen der Lehrer Wolf (der vierzehnte ist von seiner Angabe zurückgetreten) beschworen, daß sie Stimmzettel für Böhmer bei der Wahl abgegeben hätten. Einer dieser Wähler, Rafael Levy aus Waldbreitbach, deponirte, daß der Wahlvorsteher Scheid ihm gesagt habe, er wisse sich zwar frei von einer unrechtlichen Handlung, aber es wäre doch unangenehm, wenn die Sache zur Untersuchung käme. Wenn er (Zeuge) übrigens gefragt werden sollte, was er von der Sache wisse, dann möge er sagen: er wisse nicht mehr genau, für wen er gestimmt habe. Scheid wollte ihm ewig dankbar dafür sein, ihm aber nicht zumuthen, seine Unwahrheit etwa eidlich zu bestätigen. — Ebenso hat das Mitglied des Wahlvorstandes, Josef Nassen aus Waldbreitbach, angegeben, daß allerdings das Eine oder Andre seitens des Wahlvorstandes vorgekommen sei, was nicht in der Ordnung gewesen, so habe z. B. der Beisitzer Elzer zu ihm sowohl als auch zu Scheid und den Beisitzern Kröll und Heß gesagt: „ich habe hier noch Karten, die könnte man vertauschen," — dabei habe Elzer auf Haanen'sche Stimmzettel gezeigt, welche er aus der Seitentasche seines Rockes hervorzog. — Der Zeuge sagt ferner aus, „Obgleich ich aber ihm antwortete: dies ist nicht erlaubt! so wurde meine Antwort doch seitens des Elzer mit einer Handbewegung erwidert, als wenn er sagen wollte: das ist mir einerlei. Bald darauf habe ich auch in der That gesehen, wie Elzer mit der einen Hand in die als Urne dienende Schachtel faßte und ein weißes Papier hineinlegte. Zu gleicher Zeit nahm er mit seiner andern Hand ein weißes Papier heraus. Diese beiden Papiere sind ganz unzweifelhaft Stimmzettel gewesen. Das Hineinlegen und Herausnehmen von Zetteln seitens des Elzer hat mehrmals — wie oft weiß ich aber nicht — stattgefunden; wieviel Zettel Elzer vertauscht hat, ist mir daher nicht bekannt." — Desgleichen sagt das Mitglied des Wahlvorstandes Heß aus, „Elzer habe ihn, als keine Wähler im Lokal anwesend gewesen seien, angestoßen und ihm gesagt: hier sind noch Zettel, womit er unzweifelhaft meinte, ich solle Haanen'sche Zettel in die Urne legen. Ich wies diese Zumuthung zurück. Bald darauf sagte mir Elzer, er habe schon vorher einige Zettel vertauscht gehabt." — Die Vernehmung des Beisitzers des Wahlvorstandes Elzer zu Waldbreitbach hat, nachdem derselbe zunächst hartnäckig jede strafbare Handlung geleugnet, dahin geführt, daß derselbe eingestanden hat, mehrere auf Böhmer lautende Stimmzettel aus der Urne genommen und auf Haanen lautende statt derselben in die Wahlurne gelegt zu haben. Das gegen ihn eingeleitete gerichtliche Verfahren hat mit seiner Verurtheilung zu einer dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe geendigt. — Es erscheint übrigens nicht unwahrscheinlich, daß die Absicht einer Wahlfälschung schon vor dem Wahlakte selbst einem oder dem andern Mitgliede des Wahlvorstandes bekannt war. Der katholische Pfarrer Hermes aus Waldbreitbach sagt nämlich aus, daß am Abend vor der Wahl der Wahlvorsteher Scheid bei ihm gewesen sei und ihm gesagt habe: „vielleicht kann Etwas gemacht werden". Hermes war der Meinung, daß hiermit gesagt sein sollte, daß irgend welche nicht ganz aufrichtige Manipulationen bei der Wahl vorgenommen werden könnten. Um so auffallender ist es, daß nach diesen Vorgängen in dem „Waldbreitbach den 27. März 1871" datirten und von den katholischen Pfarrern Hermes und Meyers, sowie von einer erheblichen Anzahl andrer Wähler unterzeichneten Wahlproteste es als ein Eingriff in das Prinzip der geheimen Wahl bezeichnet wird, wenn es gestattet wäre, Wähler zu Aussagen darüber zuzulassen, wem sie ihre Stimme gegeben hätten, daß ferner in diesem Proteste die 5 Mitglieder des Wahlvorstandes als Männer bezeichnet sind, die ein unbedingtes und rückhaltloses Vertrauen von Seiten ihrer Mitbürger verdienen. Die Abtheilung war einstimmig der Ansicht, daß diese Vorgänge die Kassirung der Waldbreitbacher Wahl unzweifelhaft zur Folge haben müßten.

Es verdient schließlich noch die sehr lebhafte Agitation der katholischen Geistlichkeit in dem Wahlbezirke Neuwied der Erwähnung, obgleich mit Rücksicht auf den eben geschilderten Vorfall in Waldbreitbach es nicht erforderlich scheint, die Einwirkung dieser Agitation auf die Wahl näher zu verfolgen. Es ist zunächst durch die Vernehmung mehrerer Geistlichen und anderer Zeugen festgestellt worden, daß dieselben auf Grund eines Reskripts des Bischofs von Trier und Erzbischofs von Köln am Sonntag vor der Wahl von der Kanzel herab zu der Betheiligung an der Wahl aufgefordert und es ihren Gemeinden zur Pflicht gemacht haben, nur einen guten Katholiken zu wählen. Mit Namensnennung ist dies anscheinend nur Seitens des Vikars Didas aus Neustadt geschehen. Dagegen haben der Kaplan Colle zu Rhein-Bröhl, die Pfarrer Hermes und Meyers zu Waldbreitbach, Stolten zu Unkel und Wurm zu Erpel in ihren Reden keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie die Wahl des Haanen in Köln dringend wünschten, und der Wahl des Böhmer zu Neuwied abgeneigt seien. So

deponirt z. B. der Pfarrer Stolten in Unkel Folgendes: „Vor der im März 1871 stattgehabten Reichstagswahl erhielt ich im dienstlichen Wege einen Erlaß des Erzbischofs von Köln, welchen ich auf der Kanzel zu verlesen hatte und auch verlesen habe. Außerdem habe ich den in der Kirche versammelten Personen während des Gottesdienstes die Aufforderung mündlich zugehen lassen, daß sich Jeder an der Wahl betheiligen möge. Was die Person des zu Wählenden anlangte, so habe ich hinzugefügt, daß uns ein Katholik, ein Herr aus Köln, empfohlen sei, welcher uns die Gewähr gebe, daß er die katholischen Interessen gehörig vertreten werde. Es handle sich jetzt darum, daß wir einen Mann wählten, welcher sich für die wichtigsten Interessen der Kirche, nämlich für die Schule und Ehe, entscheide, der Partei gegenüber, die darauf ausgehe, den christlichen Staat in seinen fundamentalen Einrichtungen anzugreifen Es sei auch noch ein anderer Herr genannt worden, den ich aber nicht kenne, nur das wisse ich, daß er der sich bildenden katholischen Vereinigung im Reichstage sich nicht anschließen werde. Es möge also Jeder nach seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung wählen.

In Rhein-Bröhl hat der Kaplan Colle ähnliche Aeußerungen von der Kanzel gemacht, zugleich aber die Gemeinde zu einer Wahlversammlung in die Schule eingeladen, in welcher er die Kandidatur des Kaufmanns Haanen auf das Dringendste empfohlen hat, indem er zugleich sowohl den früheren Abgeordneten des Bezirks, Gerichtsrath Hosius, als auch den Kreisrichter Böhmer wegen ihrer Stellung zur Regierung auf das Lebhafteste angriff. Beiläufig wird hierbei bemerkt, daß der Kaplan Colle und der Gemeindevorsteher Fröbus zu Rhein-Bröhl wegen unterlassener Anmeldung dieser Versammlung zu Geldbußen verurtheilt worden sind. — Es verdient erwähnt zu werden, daß in Linz ein vornehmlich aus katholischen Geistlichen bestehendes Wahlkomite bestanden hat, welches die Agitation im Neuwieder Wahlbezirke leitete. An der Vertheilung von Wahlzetteln haben sich die katholischen Geistlichen des Bezirks nach den übereinstimmenden Aussagen zahlreicher Zeugen lebhaft betheiligt; der Pfarrer Hermes zu Waldbreitbach will die Lehrer seines Kirchspiels allerdings nicht als Vorgesetzter, sondern nur als Privatmann zur Zettelvertheilung aufgefordert haben. Es verdient hier die Aussage eines Zeugen Namens Levy aus Waldbreitbach hervorgehoben zu werden, welche dahin geht, daß ein Knabe aus der Schule zu Waldbreitbach nach Hause gekommen sei und erzählt habe, er sei im Besitze eines Wahlzettels mit dem Namen Haanen, welchen ihm der Pastor daselbst gegeben habe, und daß die katholische Lehrerin des Orts sich mit der Wahlzettelvertheilung befaßt hat. Es ist endlich in Waldbreitbach im Auftrage der Geistlichen ein Plakat öffentlich angeheftet worden, in welchem die Wahl des Kaufmanns Haanen empfohlen wurde

Die Abtheilung erkannte an, daß dem Beschluß des Reichstages durch die stattgehabten Ermittelungen überall genügt worden sei und nahm Kenntniß von der Ausführung des gedachten Beschlusses ad d., indem sie aus einem Bericht der Königlichen Regierung zu Koblenz an den Preußischen Minister des Innern, Grafen zu Eulenburg, ersah, daß der Wahlkommissarius Landrath v. Runkel darauf hingewiesen worden sei, daß die Wahlkommission durch die Ungültigkeitserklärung von Stimmen, welche die Wahlvorstände der Bezirke für gültig angesehen hatten, sich einer Ueberschreitung ihrer Befugnisse und eines Verstoßes gegen den §. 13. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 schuldig gemacht und durch das in Folge dessen von ihr bei Feststellung des Wahlresultats beobachtete Verfahren die Bestimmung der §§. 27. und 28. des Wahlreglements vom 28 Mai 1870 verletzt habe.

Als Gesammtresultat der vorgenommenen Wahlprüfung ergab sich für die Abtheilung, daß die Wahl in Ohrsberg aus dem bereits oben angeführten Grunde zu vernichten sei und ebenso die 119 für Haanen und die 8 für Böhmer abgegebenen Stimmen in Waldbreitbach für ungültig angesehen werden müssen. Sie erkannte an, daß bei strengster Handhabung ihres Prüfungsrechts noch eine Anzahl anderer Stimmen hätte kassirt werden können; da dieselben aber auf das Ergebniß in seiner Gesammtheit einen Einfluß nicht auszuüben vermochten, die Kassirung der gedachten Wahlen vielmehr nur ein für den Kaufmann Haanen noch ungünstigeres Resultat ergeben würden, so stand sie von einem weiteren Vorgehen in dieser Richtung ab.

Die Wirkung der Ungültigkeitserklärung der Wählerstimmen in Ohrsberg und Waldbreitbach ist folgende: Es sind abgegeben im Ganzen 9,446 Stimmen. Davon waren seitens der Wahlkommission zu Neuwied 123 Stimmen als ungültig erklärt. Die Abtheilung hatte, wie oben erwähnt, 92 dieser Stimmen für gültig angenommen, es waren mithin von der Gesammtstimmzahl nur 31 ungültige Stimmen abzuziehen. Es ergaben sich dann 9,415 gültig abgegebene Stimmen. Von diesen mußten für Waldbreitbach 127 und für Ohrsberg 31 Stimmen, in Summa 158 Stimmen abgezogen werden. Es verblieben dann noch 9,257 Stimmen, so daß die absolute Majorität 4,629 betrug. Hiervon hatte erhalten der Kaufmann Haanen zu Köln 4,628 Stimmen; es mußten ihm für Waldbreitbach 119 und für Ohrsberg 31 Stimmen in Abzug gebracht werden, dagegen traten für ihn die 92 vorhin erwähnten, von der Abtheilung als gültig wieder anerkannten Stimmen hinzu, dies ergab für ihn eine Gesammtstimmenzahl von 4,570 Stimmen; er hat mithin die absolute Majorität nicht erhalten. Der Kreisrichter Böhmer zu Neuwied hatte im Ganzen 4,694 Stimmen erhalten; für Waldbreitbach mußten ihm 8 Stimmen in Abzug gebracht werden, so daß er 4,686 gültige Stimmen behält. Die absolute Majorität beträgt 4,629 Stimmen, so daß der Kreisrichter Böhmer 57 Stimmen über die absolute Majorität erhalten hat.

Die Abtheilung beantragt demgemäß:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Kreisrichter Böhmer zu Neuwied im zweiten Koblenzer Wahlbezirk für gültig zu erklären.

Berlin, den 20. November 1871.

v. Frankenberg-Ludwigsdorff, Vorsitzender. Graf v. Arnim-Boytzenburg, Berichterstatter.

Nr. 107.

Abänderungs-Anträge

zu der

Zusammenstellung Nr. 97. der Drucksachen, betreffend den Münzgesetz-Entwurf (Nr. 50. der Drucksachen).

Grumbrecht und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Worte in den Zeilen 3 und 4 des §. 8. „in Bremischen Thaler Gold" zu verändern in:
„in Thaler Gold Bremer Rechnung."
2. a. Die letzten Worte des 2. Absatzes des §. 8. „3 Thlr. $^{24}/_{31}$ Grote Gold Bremer Rechnung" in:
„3 $^{1}/_{93}$ Thaler Gold Bremer Rechnung"
zu verändern und folgeweise:
b. Die letzten Worte des 3. und letzten Absatzes „6 Thlr. 1$^{17}/_{31}$ Grote Gold Bremer Rechnung" in:
„6 $^{2}/_{93}$ Thaler Gold Bremer Rechnung."

Grumbrecht. W. v. Freeden. Augspurg. Koch. Mosle.

Unterstützt durch:

Dr. Buhl. Sonnemann. Büsing (Güstrow). v. Bennigsen. Russell. Westphal. Dr. Römer. Graepel. Wichmann. Prince-Smith. Bode Chevalier. Albrecht. Dr. Hammacher. Dr. Windthorst (Meppen). Weigel. Dr. Harnier. Dr. Baldamus. Dr. Wolffson. Dr. Nieper. Eggert. Jüngken. Valentin. Allnoch. Jordan. Marquardt. Dr. Hoffmann. Dr. Baehr.

Nr. 108.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern (Nr. 86. der Drucksachen) mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern.	**Gesetz** über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:
§. 1. Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, tritt im Königreiche Bayern, vorbehaltlich der in dem Vertrage d. d. Versailles den 23. November 1870 Ziffer III. §. 5. Nr. III. Seiner Majestät dem Könige von Bayern zustehenden Rechte, am 1. Januar 1872 als Reichsgesetz in Kraft.	§. 1. Unverändert.
§. 2. Durch gegenwärtiges Gesetz werden die Vorschriften nicht berührt, welche im Artikel 22., 33., Abs. 1., 34., 82., 83., Abs. 1.—2. und 89. des Bayerischen Gesetzes, betreffend die Wehrverfassung, vom 30. Januar 1868 enthalten sind.	§. 2. Durch gegenwärtiges Gesetz werden die Vorschriften nicht berührt, welche im Artikel 22., 33., Abs. 1., 34., 82. und 89., dann in Abtheilung VI. (Artikel 44. bis 68.) des Bayerischen Gesetzes, betreffend die Wehrverfassung, vom 30. Januar 1868 enthalten sind.
§. 3. Mit dem 1. Januar 1872 tritt das Bayerische Gesetz, betreffend das Wehrgeld, vom 29. April 1869, außer Wirksamkeit.	§. 3. Unverändert.
Urkundlich 2c. Gegeben 2c.	Urkundlich 2c. Gegeben 2c.

Nr. 109.

Antrag

zum

Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872.

Freiherr **von Hoverbeck**. **Richter**. Der Reichstag wolle beschließen:

1. für die gesammten Ausgaben der Militair-Verwaltung ein Pauschquantum von 83,822,589 Thlrn. zu bewilligen;
2. gleichzeitig zu erklären:
   Bei Feststellung dieses Pauschquantums wird der Reichskanzler aufgefordert:
   a. für das Jahr 1872 die etwaigen Mehrausgaben an Pensionen in Folge der Gesetze vom 16. Oktober 1866 und 9. Februar 1867, und an Besoldungsverbesserungen ferner die Erhöhung des Verpflegungszuschusses, die Verbesserung des Soldatenbrodes und die Erhöhung der Brodportion durch ausgedehntere Beurlaubungen zu bestreiten;
   b. auf Grund der obigen Bewilligung keinerlei Einrichtungen zu treffen, welche eine spätere Erhöhung des Militairetats über die Gesammtsumme von 89,996,343 Thlrn. hinaus zur Folge haben müßten; vielmehr:
   c. die künftig etwa nothwendige Erhöhung einzelner Etatstitel der Militair-Verwaltung durch Herabsetzung der Friedenspräsenzstärke und Einführung der zweijährigen Präsenz der Infanterie herbeizuführen.

Gründe.

Von dem geforderten Pauschquantum sind in Abzug gebracht einmal die Summe der Ausgabe-Verringerungen, welche nach Anlage IV. Seite 12 am Schluß besondere Umstände für dieses Jahr zulassen, sodann derjenige Betrag, welcher für die Militair-Verwaltung neben dem Pauschquantum in dem Centralfonds für Besoldungs-Verbesserungen ausgeworfen ist. Die Annahme des vollen, den bisherigen Sätzen entsprechenden Pauschquantums unter Nichtberücksichtigung der erwähnten besonderen Umstände würde thatsächlich eine Erhöhung des Militair-Aufwandes herbeiführen, welche politisch und wirthschaftlich nicht gerechtfertigt werden kann. Der Militair-Verwaltung ist die Möglichkeit gegeben, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Organisation mit der geringeren Summe nicht nur auszukommen, sondern auch die in den Erläuterungen (Anlage IV.) angegebenen höheren Durchschnittskosten für den Unterhalt des einzelnen Mannes zu bestreiten, vorausgesetzt, daß sie von den mehrfach beabsichtigten Erhöhungen der Präsenz innerhalb der einzelnen Kadres Abstand nimmt und die Zeit zwischen der Entlassung der Reserven und der Einstellung der Rekruten auf fünf Monate statt auf fünf Wochen bemißt. Die vollständige Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei der Infanterie würde sogar ohne Erhöhung des oben beantragten Pauschquantums die Mittel gewähren, auch die Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten den veränderten Preisverhältnissen entsprechend zu erhöhen und eine gerechtere Entschädigung für die Einquartierungslast festzusetzen. — Besondere Umstände, welche dem entgegen etwa ausnahmsweise für dieses Jahr eine höhere Präsenz oder eine längere Dienstzeit rechtfertigen könnten, sind von der Regierung nicht angegeben worden und können auch nicht nachgewiesen werden. Die Mehrkosten, welche durch die besonderen Verhältnisse des in Frankreich verbliebenen Okkupationsheeres entstehen, gelangen ohnedies neben dem Pauschquantum zur Verrechnung.

Die in Abzug gebrachte Summe ist für das Heer excl. des Bayerischen Kontingents nach amtlich mitgetheilten Ziffern*) berechnet.

---

*) Ersparniß in Folge:

a) Ausfall der Uebungen des Beurlaubtenstandes circa	1,397,000	Thlr.
b) Herbsteinstellung der Rekruten für Elsaß-Lothringen	1,083,500	"
c) Naturalverpflegung der Preußischen Okkupationstruppen aus Französischen Mitteln	1,154,700	"
d) des Minderbedarfs wegen des Retablissements nach dem Kriege	1,500,000	"
überhaupt circa	5,135,200	Thlr.
Dazu für Bayern pro rata der Präsenzstärke	700 905	"
Summa	5,836,105	Thlr.
Ferner der im Centralfonds für Besoldungsverbesserungen für Militair-Beamte angesetzte Betrag	337,699	"
Summa	6,173,804	Thlr.

Diese Summe von dem geforderten Pauschquantum von 89,996,393 Thlrn. in Abzug gebracht ergiebt den in dem Antrage aufgeführten Betrag von 83,822,589 Thlrn.

Die in Abzug gebrachte Summe von 6,173,804 Thlrn. ist zu ersparen mit

1) 2,600,000 Thlr. durch Unterlassung der beabsichtigten Erhöhungen des Präsenzstandes innerhalb der Kadres. Für jeden Mann werden rund jährlich 93 Thlr. erspart. Dies ergiebt für rund 28,000 Mann die angegebene Summe. Die 28,000 Mann werden erspart mit
   a) 16,704 Mann bei Unterlassung der Erhöhungen für 336 Infanterie-Bataillone (à 44 Mann), 154 Fußbatterien (à 5 Mann), 25 Festungs-Artillerie-Kompagnien (à 46 Mann);
   b) 3,600 Mann durch Einrechnung der Einjährig-Freiwilligen auf den Etat in der bisherigen Weise;
   c) 4000 Mann durch Beibehaltung der seit 1868 im Etat vorgesehenen Ersparungen bei den Spezialwaffen (vgl. S. 3 der Mittheilungen der Kommissarien),
   d) im Uebrigen an manquirenden Unteroffizieren, für welche von 1872 ab Gemeine über den Etat eingestellt werden sollten.
2) 3,600,000 Thlr. durch Ausdehnung der Zeit zwischen der Entlassung der Reserven und der Einstellung der Rekruten von 5 Wochen auf 5 Monate, also um 3 × 5 Wochen. Die Ersparnisse für 5 Wochen sind Seite 10 der Mittheilungen auf 1,037,200 Thlr. excl. Bayern angegeben. Nach verhältnißmäßiger Einrechnung Bayerns ergiebt sich ein Betrag von rund 1,200,000 Thlr.

Berlin, den 20. November 1871.

Hoverbeck, Richter, Antragsteller.

Unterstützt durch:

Hagen. Runge. Herz. Kraußold. Dr. Löwe. Ludwig. Dr. Lorentzen. Crämer. Gerstner. Schultze (Delitzsch). Dr. Schaffrath. Schmidt (Stettin). Harkort. Dr. Müller (Görlitz). Dr. Minckwitz. Wiggers. Dickert. Duncker. Dr. Haenel. Oehmichen. Hausmann (Lippe). Rohland. Emden. Ziegler. Francke. Muellauer. Hausmann (Westhavelland). Dr. Wigard. Erhard. Eysoldt. Klotz (Berlin). Dr. Seelig. v. Kirchmann. Knapp. Klotz (Homburg).

Nr. 110.

Interpellation.

Am 5. April d. J. beschloß der Reichstag auf Grund eines von mir erhobenen Protestes, die Wahl des Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf zu beanstanden und den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die von mir behaupteten Wahlfälschungen eine Untersuchung zu veranlassen, sowie von dem Ergebniß derselben dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Obwohl diese Untersuchung blos wenige Zeugenvernehmungen zum Gegenstande haben kann, ist über das Ergebniß derselben jetzt nach Ablauf von beinahe acht Monaten eine Mittheilung an den Reichstag noch nicht gelangt.

Ich ersuche den Herrn Reichskanzler um Auskunft über die Gründe, welche diese auffallende Verzögerung veranlaßt haben?

Berlin, den 21. November 1871.

Eugen Richter.

Unterstützt durch:

Freiherr von Hoverbeck. Duncker. Schulze. Müller (Görlitz). Hagen. Böhme. Gerstner. Crämer. Herz. Kraußold. Rohland. Klotz (Berlin). Klotz (Homburg). Dr. Banks. Dickert. Emden. Dr. Erhard. Dr. Hänel. Harkort. Hausmann (Lippe). Hausmann (Westhavelland). von Kirchmann. Dr. Löwe. Ludwig. Runge. Schmidt (Stettin). Ziegler. Dr. Seelig. Wiggers. Dr. Forchhammer. Dr. Lorentzen.

Nr. 111.

Mittheilung

der

Kommission der Dritten Gruppe für die Berathung des Reichshaushalts für das Jahr 1872.

Den Berathungen hat der Herr Geheime Regierungs-Rath Dr. Michaelis als Kommissar des Bundesraths beigewohnt und auf mehrfache an ihn gerichtete Fragen Auskunft ertheilt. Aus den gepflogenen Verhandlungen ist zu bemerken:

I. Die Verzinsung der Reichsschuld (Kap. 7. im Ordinarium) wurde in Verbindung gebracht mit Kap. 7. der Einnahme aus der Reichs-Anleihe. Es wurde nämlich angeregt, daß es in Betracht der gegenwärtigen Finanzlage nicht angemessen erscheine, für die Ausgaben der Marine-Verwaltung eine Anleihe im Betrage von 1,222,000 Thlrn. aufzunehmen, vielmehr sei es angemessener, diesen Betrag aus den bereiten Mitteln der Kriegsentschädigung zu entnehmen. Geschehe dies, so müsse auch der für die Verzinsung der Reichsschuld geforderte Betrag im Verhältniß sich vermindern. Herr Geheimer Rath Michaelis bemerkte hiergegen, daß es nicht feststehe, ob die gezahlten und die für das Jahr 1872 bereits fällig gemachten Summen von der Kriegsentschädigung nach Deckung aller unbedingt nothwendigen Ausgaben einen Ueberschuß von 1,222,000 Thlrn. für die Bedürfnisse der Marine zur Verfügung stellen, und daß unter diesen Umständen die Regierung nach dem Gesetz vom 9. November 1867 das Recht habe, die Bewilligung der Anleihe zu fordern.

II. Zur Reichsschuld (Kap. 7. im Extraordinarium) fand sich nichts zu bemerken, nachdem auf ein angeregtes Bedenken allseitig als selbstverständlich bezeichnet wurde, daß das Guthaben Bayerns an der Kriegsentschädigung durch die Entnahme dieses Betrages nicht vermindert wird.

III. Zu dem Betriebsfonds der Reichskasse (Kap. 8. im Extraordinarium) wurde ein näherer Nachweis über die Höhe des Bedarfs gefordert und in der Anlage gegeben.

IV. Gegen den Vorschlag, daß die eisernen Vorschüsse für die Verwaltung des Reichsheeres in den Etat aufzunehmen seien, wurde kein Widerspruch erhoben. Die Frage, ob neben dem Etatsposten nicht das besondere Gesetz über jene Vorschüsse überflüssig sei, wurde zwar berührt, aber nicht weiter verfolgt, weil das betreffende Gesetz dieser Gruppe nicht überwiesen war.

In Folge einer Anfrage über Begründung der Höhe der geforderten Summe überreichte der Herr Kommissar des Bundesraths die beiliegende Notiz und Uebersicht.

V. Die verschiedenen Einnahmen (Kap. 6. der Einnahmen) geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

VI. Bei dem Kap. 8. der Einnahmen: Einnahme aus der Französischen Kriegsentschädigung, kamen folgende Punkte zur Erwägung:

1) Die eisernen Vorschüsse für die Heeresverwaltung sollen aus der Französischen Kriegsentschädigung entnommen werden. Wenn dieser Posten als Ausgabe in den Etat aufgenommen wird, so muß er als Einnahme bei diesem Kapitel erscheinen. Hiergegen wurde kein Widerspruch erhoben.

2) Die Pensionen und Beihülfen an die Invaliden des Krieges 1870 und 1871 sind in dem Etat nicht gefordert. Der Herr Kommissar des Bundesraths beantwortete eine an ihn gerichtete Frage dahin, daß die Deckung für das Jahr 1872 aus der Kriegsentschädigung entnommen werden soll. Gegen die Absicht, die Bewilligung im Etat auszusprechen, wurde kein Widerspruch erhoben, nur wurde von Kommissarien anheimgegeben, ob eine bestimmte Summe in den Etat aufzunehmen, oder ob nur allgemein die Ermächtigung in dem Etatsgesetz auszusprechen sei, daß die Deckung aus der Kriegsentschädigung zu entnehmen. Es kam hierbei zur Sprache, ob schon ein bestimmter Betrag für die im Jahre 1872 fälligen Zahlungen veranschlagt werden könne.

Der Herr Kommissar des Bundesraths überreichte die Anlage, welche den Bedarf sämmtlicher Kontingente mit Ausschluß Bayerns veranschlagt. Aus derselben ergiebt sich, daß nur eine Wahrscheinlichkeitsberechnung aufgemacht ist, dagegen eine thatsächlich begründete Veranschlagung zur Zeit nicht gemacht werden kann.

In Betreff des Bayerischen Kontingentes theilte Herr Geh. Regierungsrath Michaelis auf Grund einer Auskunft der Bayerischen Regierung mit, daß für die in Folge des Krieges 1870/1871 bereits angefallenen und voraussichtlich noch anfallenden Pensionen und Unterstützungen:

a) für die Zeit bis Ende 1871 . . 556,920 Thlr.,
b) für das Jahr 1872 . . . . 844,090 „

zusammen also bis Ende 1872 1,401,010 Thlr. oder 2,451,768 Gulden im Bereiche des Bayerischen Militairkontingentes werden erforderlich werden.

Auf Grund der bis jetzt bereits erfolgten Zahlungsanweisungen und mit Beinahme eines sehr mäßig gegriffenen Zuschlages für die von jetzt ab bis Ende 1872 noch zur Einweisung gelangenden Pensionen und Unterstützungen hat sich nämlich die Zahl der Versorgungsberechtigten auf

259 Offiziere,
6098 Mann vom Feldwebel abwärts,
61 Offiziers-Wittwen,
105 Offizier-Waisen,
652 Wittwen } vom Feldwebel abwärts
767 Waisen }

gestellt. Es kann nicht mit Sicherheit angegeben werden, ob nicht durch nachträglich zur Geltung gebracht werdende Pensions- und Unterstützungs-Ansprüche die vorbezeichneten Annahmen werden überschritten werden, weshalb es rathsam sein dürfte, obiger Bedarfssumme noch einen Zuschlag von etwa 10 Prozent beizufügen.

Im Bereiche der Marineverwaltung belaufen sich die für das Jahr 1872 zu zahlenden Kriegspensionen u. s. w., so weit solche bis zum 8. November 1872 angewiesen sind, auf 4,408 Thlr. Das etwaige Bedürfniß größerer Beträge für die Marine läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen.

3) Entsprechend den Bemerkungen zu den Einnahmen aus der Reichsanleihe wird darauf hingewiesen, daß, wenn von der Aufnahme der Anleihe zu dem Zwecke der Kriegsmarine abgesehen wird, die Mittel zu demselben Zwecke aus der Französischen Kriegsentschädigung entnommen werden und unter diesem Kapitel zum Ansatz kommen müssen.

VII. Matrikular-Beiträge (Kap. 9 der Einnahmen).

1. Während der Berathungen lag die in dem Hauptetat vorbehaltene Anlage noch nicht vor. Der Herr Kommissar des Bundesrathes erklärte diesen Umstand damit, daß man beabsichtigt habe, zunächst den übrigen Etat berathen zu lassen, um für den Fall einer Veränderung in den Einnahmen oder Ausgaben die Matrikular-Beiträge nach den wirklich ausgesetzten Etatsbeträgen anrechnen zu können; besonders habe man an die Ausgaben für den Reichstag gedacht, welche eine Veränderung von Hause aus wahrscheinlich gemacht haben. Auf die Bemerkung, daß die Anlage zu den Matrikularbeiträgen nicht blos Zahlen enthalte, sondern auch Grundsätze regele, und es rathsam sei, diese Grundsätze einer Erörterung zu unterziehen, versprach der Herr Kommissar des Bundesraths, die Ausarbeitung der Anlage beschleunigen zu lassen und nicht auf die Feststellung im Etat zu warten. Die Anlage selbst hat jedoch den Kommissarien des Reichstages nicht vorgelegen.

2. Aus der Bemerkung im Hauptetat zu diesem Kapitel geht hervor, daß der bisherige Maßstab für die Berechnung der Bevölkerungsziffer beibehalten werden soll. Es wurde hiergegen aufmerksam gemacht, daß ein richtigeres Verhältniß gefunden werde, wenn nicht die Ortsangehörigkeit und Staatszugehörigkeit der gezählten Bevölkerung, sondern die Ortsanwesenheit am Tage der Zählung allein zu Grunde gelegt würde. Der Herr Kommissar des Bundesraths erwiderte, daß im Bundesrathe die Abänderung des Maßstabes in diesem Sinne nicht zur Erörterung gekommen sei. Es sei nicht beabsichtigt, bei der vorbehaltenen Rektifikation der Ziffer einen anderen Maßstab als den bisherigen zu Grunde zu legen.

VIII. Etatsgesetz.

1. Die Ziffern des §. 1. können erst nach Berathung des gesammten Etats geprüft und richtig gestellt werden.

2. Zu §. 2.

a. Mit Rücksicht auf die Summe, welche gefordert wird, um in Zukunft die durch Steuerkredite verzögerten Einnahmen direkt durch das Reich zu decken, wurde zunächst festgestellt, daß die Summe für gemeinschaftliche Rechnung aller Bundesstaaten entnommen werden, die Verwendung aber nicht denjenigen Staaten zu Gute kommen soll, welche die Branntwein- und Biersteuer nicht mit dem übrigen Reiche gemeinschaftlich haben. Dies wird durch den zweiten Absatz des §. 2. vorhergesehen.

b. Die Frage, ob der Bundesrath nicht beabsichtige, die allgemeinen Bedingungen der Gewährung von Steuerkrediten gesetzlich zu regeln, beantwortete der Herr Kommissar des B.-R., daß ihm eine solche Absicht nicht bekannt geworden sei. Die Bedingungen seien überwiegend durch örtliche Rücksichten bestimmt, eine gesetzliche Feststellung meist unthunlich. Hiergegen wurde hervorgehoben, daß bei gesetzlicher Regelung nur an allgemein leitende Bedingungen gedacht sei, wie an die Dauer der Kreditfristen.

3. Zu §. 3—6.

a. Gegen die Ermächtigung zu Schatzanweisungen wurde von einer Seite Widerspruch erhoben, weil ohnehin ein genügender Betriebsfonds der Reichskasse, und der Militairverwaltung eiserne Vorschüsse gegeben werden. Der Herr Kommissar des B.=R. verwies darauf, daß eben mit Rücksicht auf die Schatzscheine der Betriebsfonds so niedrig habe gegriffen werden können. Die eisernen Vorschüsse werden sofort an die Verwaltungen der einzelnen Kontingente abgeführt. Nur der Betriebsfonds von 3,750,000 Thalern stehe zur Verfügung der Centralkasse. Diese bedürfe aber zeitweilig weit größerer Mittel, es wäre deshalb, wenn man nicht die Kasse auf Vorschüsse aus den Bundeskassen anweisen wolle, ein größerer Betriebsfonds nothwendig gewesen. Hiergegen nehme man, um Zinsen zu sparen und weil der Bedarf für einen bestimmten Zeitraum im Jahre eintrete, zu Schatzscheinen Zuflucht. Die geforderte Summe sei knapp gegriffen, aber man wolle die Höhe der Erfahrung anheim geben.

b. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht eine kürzere Dauer der Umlaufszeit als der 30. Juni 1873 in Aussicht genommen werden könne. Der Herr Kommissar des Bundesraths machte dagegen geltend, daß die Bedüfnisse der Verwaltung es nicht zuläsig erscheinen lassen, den Endtermin der Umlaufszeit mit derjenigen Zeit zusammenfallen zu lassen, für welche die Verwaltung die Mittel nach den in der Denkschrift entwickelten Umständen bedarf. Auch aus der Mitte der Kommissarien wurde hiermit übereinstimmend anerkannt, daß ein Termin zu wählen sei, vor dessen Ablauf jedenfalls der Reichstag zur ordentlichen Session für das betreffende Verwaltungsjahr einberufen sei, da sonst leicht für die Verwaltung Verlegenheiten entstehen können, wenn die alten Schatzscheine ablaufen, ehe die Ermächtigung zur Verlängerung gegeben sei. Es könne sich deshalb nur darum handeln, ob der Termin des 30. Juni 1873 oder der des 30. Juni 1872 gewählt und die Ermächtigung in dem nächsten Etat erneuert werde. Es scheine aber in keiner Beziehung vortheilhaft, die Verwaltung zur neuen Ausfertigung von Schatzscheinen zu zwingen.

IX. Wegen der Ausgaben für die Invaliden des Krieges von 1870 und 1871 und der Frage, ob eine allgemeine Ermächtigung zu denselben in das Etatsgesetz aufzunehmen, wird auf die Erörterung zu Nr. VI. 2. verwiesen.

X. Einnahmen aus der Französischen Kriegsentschädigung.

In Betreff der Einnahmen, welche im Jahre 1872 aus der Französischen Kriegsentschädigung sicher zu erwarten sind, wurde die Forderung gestellt, daß dieselben im Etat irgendwie berücksichtigt werden, weil dies allein dem Artikel 69. der Verfassung entspreche. Der Herr Kommissar des Bundesraths erwiderte: die Aufnahme dieser Summen würde eine bloße Formalität sein und nur die Uebersichtlichkeit des Etats verdunkeln.

Es knüpfte sich hieran eine Erörterung über die Verwendung der bereits eingegangenen und fällig gemachten Zahlungen, sowie über die Grundsätze der Vertheilung. Der Herr Kommissar des Bundesrathes überreichte das anliegende Verzeichniß der bereits gemachten Ausgaben und ergänzte dasselbe durch folgende Darstellung: Bisher seien 400 Millionen Thaler eingegangen, davon 109,100,000 Thaler in Folge von Reichsgesetzen ausgezahlt, 153,500,000 Thaler an die einzelnen Bundesstaaten vertheilt, demnach 137,400,000 Thaler noch nicht verausgabt. Bis zum Mai des Jahres 1872 werde der Eingang der 650,000,000 Francs nach der hierüber abgeschlossenen Konvention erwartet. Diesen Einnahmen gegenüber stehen: die Ausgaben, welche aus den Reichsgesetzen noch rückständig sind; die Ausgaben, welche der Etat auf die Französische Kriegsentschädigung anweise; Deckung der Kriegskosten mit Einschluß der Verzinsung und Einlösung der Kriegsanleihen; das Retablissement des gesammten Deutschen Heeres.

Auf eine Anfrage, weshalb bisher über eine Verwendung der Kriegsentschädigung und die Grundsätze der Vertheilung dem Reichstage noch keine Vorlage zugegangen sei, erwiderte der Herr Kommissar des Bundesrathes: der Bundesrath erkenne als unzweifelhaft an, daß nur unter Mitwirkung des Reichstages die Verwendung der Gelder für Reichszwecke geschehen und der Maßstab der Vertheilung festgestellt werden könne. Bisher sei für alle definitiven Ausgaben diese Zustimmung in Spezialgesetzen eingeholt worden. Die bereits erfolgten Auszahlungen an die einzelnen Bundesstaaten seien lediglich als Vorschuß zu betrachten.

Der Bundesrath beabsichtige die Kriegsleistungen zum Maaßstab der Vertheilung zu machen. Dazu seien schwierige Ermittelungen nöthig; neben der Heeresstärke kommen Ausgaben der Marine, Ausgaben für gewisse Eisenbahnen, Kosten für Armirung von Festungen, Transport von Material nach Paris in Betracht. Eine Kommission der Regierungen sei mit den Ermittelungen beschäftigt. Sobald der Maaßstab gehörig vorbereitet sei, werde eine Vorlage an den Reichstag gemacht werden. Die bekannt gewordenen Beschlüsse des Bundesraths über Grundsätze der Vertheilung beanspruchen keine definitive Gültigkeit und seien nur als zukünftige Vorschläge an den Reichstag zu betrachten.

Auch über die Vertheilung des zur Verwendung nicht kommenden Ueberrestes werde nur unter Mitwirkung des Reichstags verfügt werden, dabei sei es selbstverständlich, daß der Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes der Gesetzgebung des Reiches unterliege.

Aus der Mitte der Kommissarien wurde mehrfach hervorgehoben, daß über die Vertheilung der Kriegsentschädigung nur durch Reichsgesetz verfügt werden könne. Es genüge nicht, anzuerkennen, daß die Mitwirkung des Reichstags nothwendig, sondern es sei festzustellen, daß dem Reiche gegenüber kein Landesgesetz und keine Vereinbarung mit den Einzelstaaten in Frage komme.

Der Herr Kommissar führte dagegen aus: Die Einnahmen aus der Französischen Kriegsentschädigung seien nicht unmittelbar als Reichseinnahmen zu betrachten. Dieselben fielen unter dieselben Gesichtspunkte wie die Kriegführung, welche nicht in Finanzgemeinschaft, sondern mit getrennten Finanzen erfolgt sei. Zu Reichseinnahmen werden dieselben so weit, als sie durch Reichsgesetz zur Deckung von Reichsausgaben bestimmt werden. Außerdem unterliege der, in Folge der Vertheilung des nicht zu Reichszwecken zu verwendenden Restes zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten, den ersteren zufallende Theil der Reichgesetzgebung. Für Beides, sowohl für die Heranziehung der Kriegsentschädigungsgelder zu Reichszwecken, als auch zur Feststellung des Vertheilungsmaßstabes für den zu Reichszwecken nicht in Anspruch genommenen Rest, sei selbstverständlich die Mitwirkung des Reichstages als gesetzgebender Faktor erforderlich.

Um den Vorschriften der Verfassung zu genügen, wurde der Vorschlag gemacht, daß in das Etatsgesetz selbst eine Bestimmung aufgenommen werde, welche die gesetzliche Regelung sowohl der Verwendung der eingegangenen Gelder, wie auch der Grundsätze, nach denen der unverbrauchte Rest unter die einzelnen Staaten vertheilt werden soll, in bestimmte Aussicht stelle. Der Herr Kommissar des Bundesraths erwiderte: Es müsse der Absicht widersprochen werden, Angelegenheiten, welche nicht zu dem Haushalt des betreffenden Etatsjahres gehören, in den Etat oder in das Etatsgesetz aufzunehmen, da der Etat zu Stande kommen müsse und die Regierung dadurch in eine Zwangslage gerathe.

XI. In Rücksicht auf die gesammte Etatsberathung wurde hervorgehoben, daß dieselbe erschwert werde, weil seit dem Bestehen des Norddeutschen Bundes bis jetzt noch keine Rechnung gelegt sei. Dadurch entbehren die Etatsverhandlungen des wesentlichsten Leitfadens, welcher in dem Vergleiche der Voranschläge und der thatsächlichen Finanzwirthschaft liege. Hiermit wurde die Frage verbunden, wann die Rechnungen der Vorjahre zu erwarten seien.

Der Herr Kommissar des Bundesraths ertheilte die Auskunft, daß die Rechnungen für 1867 und 1868 abgeschlossen seien. Mit höchster Wahrscheinlichkeit sei die Vorlage der Rechnungen für diese Jahre in der nächsten Session zu erwarten. Die völlig neuen und ungewohnten Verhältnisse haben die bisherige Rechnungslegung verzögert; in Zukunft werde die Erledigung viel früher eintreten.

Berlin, den 21. November 1871.

Graf v. Behr=Negendank (Vorsitzender). Lasker (Berichterstatter). Behringer. v. Bennigsen. v. Blanckenburg. Dr. Friedenthal. Greil. Grumbrecht. Dr. Hänel. v. Hörmann. Dr. Hoffmann. Probst. Richter. v. Wedell=Malchow.

Anlage A.

I. Betriebsfonds der Post- und Telegraphen-Verwaltung — 1,750,000 Thlr.

Fragen.	Antworten.
1. Wie hoch belief sich der bisherige Bedarf an Betriebsfonds für die Norddeutsche Postverwaltung einerseits und für die Norddeutsche Telegraphen-Verwaltung andererseits?	So lange die Postverwaltung von Preußen geführt wurde, bestand neben einem eignen Betriebsfonds von circa 170,000 Thlrn. die Einrichtung, daß die Oberpostkassen für die Bedürfnisse des Postanweisungsverkehrs bei den Regierungs-Hauptkassen einen offenen Kredit hatten, der im Durchschnitt bis zur Höhe von etwa 1½ Million Thalern benutzt wurde. Nach dem Uebergang auf den Nordbund wurde der Postverwaltung ein Betriebsfonds von 1 Million Thaler gewährt. Da dieser indeß unzureichend war, so hat sich die Postverwaltung dadurch zu helfen gesucht, daß sie mit Ablieferung der Ueberschüsse an die Reichs-Hauptkasse über die Fälligkeitstermine hinaus zurückhielt. Der Bestand dieser rückständigen Ablieferungen hat sich auf 1½ Millionen Thaler erhöht. Die Kassengeschäfte der Telegraphenverwaltung werden von den Oberpostkassen mitbesorgt, und für die Centralverwaltung hat sich ein regelmäßiger Vorschußbestand von circa 100,000 Thlrn. als nothwendig erwiesen.
2. Welches Verhältniß hat bisher zwischen den Postkassen und der Preußischen Bank, beziehentlich deren Kommanditen stattgefunden?	Die Postverwaltung hatte bei der Königlich Preußischen Bank ein Depositum von Einer Million Thalern hinterlegt. Die Oberpostkassen, welche Zuschüsse bedurften, waren berechtigt, bei dem Bankinstitute an dem Orte ihres Sitzes den erforderlichen Bedarf an Geldern abzuheben, während die übrigen Oberpostkassen ihre Ueberschüsse an die Bankanstalten abführten. Für die abgehobenen Beträge, welche im Ganzen über den Betrag des Depositums nicht hinausgehen durften, erhob die Bank eine Provision von ⅙ pro Mille, wogegen sie für die von den Oberpostkassen eingezahlten, beziehungsweise für das bei ihr hinterlegte Depositum eine Zinsvergütung nicht gewährte. Die Postverwaltung hat es unter diesen Verhältnissen mit dem Kassen-Interesse nicht für vereinbar erachten können, das vorerwähnte Verhältniß mit der Bank fortbestehen zu lassen. Es wurde daher das Depositum von 1,000,000 Thlrn. zurückgezogen und als Betriebsfonds verwendet.
3. Wie vertheilt sich der Bedarf an Betriebsfonds auf die einzelnen Kassen oder auf verschiedene Kategorien derselben?	Der Betriebsfonds ist ungetheilt der Oberpostkasse in Berlin, bei welcher sich die Kassen- und Abrechnungsgeschäfte für den ganzen Bereich der Postverwaltung konzentriren, überwiesen worden. Die Oberpostkasse in Berlin zieht die bei den Provinzial-Oberpostkassen aufkommenden Ueberschüsse an sich und leistet die Zuschüsse an diejenigen Oberpostkassen, welche derselben bedürfen. Denjenigen Oberpostkassen, welche permanente Zuschüsse gebrauchen, weil in den betreffenden Bezirken die Auszahlungen im Postanweisungsverkehr die Einzahlungen bei Weitem überwiegen, sind Seitens des Generalpostamtes dem Bedürfnisse entsprechende Kredite bei der Oberpostkasse in Berlin eröffnet worden. Diese Kredite betragen z. B. für die Ober-Postkasse in Leipzig . . . . . 220,000 Thlr. monatlich = Köln . . . . . 200,000 = = = Hamburg . . . . 100,000 = = = Frankfurt a./M. . 60,000 = = = Bremen . . . . 40,000 = = u. s. w.
4. Hat sich nicht erfahrungsmäßig festgestellt, daß der Bedarf an Betriebsfonds wenigstens bei gewissen Kassen periodischen Schwankungen unterliegt, so daß ein Theil desselben nur in bestimmten Zeiträumen des Jahres disponibel gehalten werden muß?	Der Betriebsfonds dient hauptsächlich zur Alimentirung des Postanweisungs-Verkehrs. Dieser Verkehr verläuft ziemlich gleichmäßig. Wenigstens kommen in demselben nicht solche Schwankungen vor, daß für längere Zeiträume der Bedarf an Betriebsfonds eingeschränkter gehalten werden könnte

II. Betriebsfonds der Centralverwaltung und der sämmtlichen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Verwaltungszweige — 2,000,000 Thlr.

Fragen.	Antworten.
1. Wie hoch ist der Reservefonds veranschlagt, welcher für den Fall eines vorübergehenden Zurückgehens der Einnahmen, insbesondere an Zöllen und Verbrauchssteuern, disponibel gehalten werden soll?	Der Betriebsfonds der Centralverwaltung ist als ein einheitlicher gedacht. Hätten für die verschiedenen Zwecke und Verwaltungszweige besondere Fonds veranschlagt werden sollen, so würde eine wesentlich höhere Summe nöthig geworden sein. Der Betriebsfonds hat die Aufgabe, eine Versur von über 100 Millionen jährlich in geordnetem Gange zu erhalten und den Stockungen vorzubeugen, welche nothwendig eintreten müßten, wenn bei einer auf ein so großes Gebiet sich ausdehnenden Finanzverwaltung die Centralstelle nicht im Stande ist, aus einem bereiten Baarbestande den auftretenden Bedarf sofort zu decken. Die Schatzanweisungen sollen die Ungleichheiten ausgleichen, welche dadurch entstehen, daß der Zufluß der etatsmäßigen Einnahme sich über die einzelnen Monate des Jahres anders vertheilt, als der Ausgabebedarf. Bei Bemessung des baaren Betriebsfonds hat man, abgesehen von der Befriedigung des regelmäßigen Vorschußbedarfs einzelner Verwaltungszweige, vorzugsweise das Verhältniß im Auge gehabt, daß, auch wenn die Einnahmen gleichzeitig in gleicher Höhe mit dem Bedarf einfließen, sie doch nicht an demselben Orte eingehen, wo der Bedarf auftritt, und die Geschäftsbehandlung, welche die lokalen Einnahmeüberschüsse vor ihrer Ablieferung behufs Deckung anderweiten lokalen Bedarfs erfahren müssen, immer eine Zeit in Anspruch nehmen, während welcher der Bedarf nicht warten kann. Die Centralstelle muß im Stande sein, den Bedarf sofort zu befriedigen und die Deckungsmittel zum Ersatz der hierzu verwendeten Baarmittel dann ordnungsmäßig von da heranzuziehen, wo die entsprechende überschießende Einnahme zur Erscheinung gekommen ist. Außerdem muß Vorsorge getroffen werden, daß nicht jeder Rückgang der Einnahmen zu Stockungen in der Finanzverwaltung führt. Dieser Aufgabe gegenüber ist der Betriebsfonds auf das allerknappste bemessen. Die Ueberzeugung, daß er nicht zu hoch gegriffen sei, ergiebt sich unmittelbar aus einer Vergleichung des Betrages mit der Jahresversur der Reichs-Hauptkasse. Die Erfahrung muß lehren, ob der in Anspruch genommene Minimalbetrag ausreichend ist.
2. Wie hoch sind die Betriebsfonds der übrigen Verwaltungszweige — Auswärtiges Amt, Konsulats-, Marine-Schuldenverwaltung — veranschlagt?	Für die Legationskasse wurde 1864 der Betriebsfonds auf 150,000 Thlr. festgestellt. Seitdem sind die regelmäßigen Ausgaben des auswärtigen Amtes von 957,000 Thlrn. auf 1,364,000 Thaler, also um 43 pCt. gestiegen, entsprechend wird daher ein höherer Betriebsfonds erforderlich. Für die übrigen in der Frage bezeichneten Verwaltungszweige sind feste Betriebsfonds theils nicht in Aussicht genommen, theils wird für die Bemessung derselben erst die Erfahrung abzuwarten sein.
3. Darf nicht auch bei diesen (2.) nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen angenommen werden, daß die Betriebsfonds wenigstens zu einem gewissen Theil, insbesondere die vom auswärtigen Amte und der Konsulatsverwaltung zu leistenden Vorauszahlungen, nur zu bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen des Jahres in Anspruch genommen werden müssen?	Bei der knappen Bemessung der Betriebsfonds hat davon ausgegangen werden müssen, daß die Schwankungen des in den verschiedenen Zweigen auftretenden Vorschußbedarfs sich gegenseitig in hohem Grade ausgleichen. Der eben bezeichnete Vorschußbedarf der Legationskasse repräsentirt den permanenten Minimalbedarf an Vorschüssen, unterliegt also keinen Schwankungen.

Anlage B.

Notiz

wegen der eisernen Vorschüsse für die Verwaltung des Reichsheeres.

Die zu den eisernen Vorschüssen berechnete Bedarfssumme von 6,270,000 Thlrn. vertheilt sich nach den Bedarfsverhältnissen und Kontingentsstärken wie folgt:

1. Preußische Verwaltung	4,765,000 Thlr.	
2. Mecklenburgische Verwaltung	96,000 "	
mithin für das Garde-Korps und die Armee-Korps 1. bis 11., 14., 15. und die 25. Division	4,861,000 "	
3. Sachsen (12. Armee-Korps)	378,000 "	
4. Württemberg (13. Armee-Korps) . . .	278,000 "	
	5,517,000 Thlr.	
5. Bayern	753,000 "	
		6,270,000 Thlr.

Der Bedarf für die Preußische Militairverwaltung ist in der Anlage näher dargelegt. In annähernd gleicher Weise und nach gleichen Grundsätzen regeln sich die eisernen Vorschüsse bei den übrigen Kontingenten, da deren Verwaltung nach Preußischen Normen erfolgt resp. erfolgen wird.

Die eisernen Vorschüsse haben den Zweck, die Zahlmittel für denjenigen Zeitpunkt und für denjenigen Ort sicher zu stellen, wo die Zahlung von Gehalts-, Löhnungs-, Servis- und anderen Kompetenzen, sowie sonstiger laufender Ausgaben zu erfolgen hat. Diese Vorschüsse sind also Anzahlungen auf den bevorstehenden ersten Geldbedarf der Truppen ꝛc., der in seinem Betrage gemeinhin monatlich und zwar postnumerando, innerhalb der ersten Hälfte des nächsten Monats, liquidirt und auf Grund der, von den Intendanturen festgestellten Liquidationen sofort durch die Korps-Zahlungsstelle erstattet wird. Die Erstattung erfolgt gemeinhin durch Zusendung der Baarsumme oder durch Assignation auf Spezial-Kassen, wo solche in den Garnisonorten vorhanden sind. Der Umstand, daß auf diese Weise z. B. der Geldverbrauch für Januar, bei aller Beschleunigung des Liquidations-, Anweise- und Erstattungs-Geschäfts immer erst bis zum 20. Februar seine Deckung erhält, hat die Nothwendigkeit ergeben, den Umfang der eisernen Vorschüsse der Regel nach auf den Bedarf für 2 Monate an Gehalt, 1⅓ Monat an Löhnung und sonstigen Gebührnissen zu bemessen.

Eine Gleichmäßigkeit des Betrages der eisernen Vorschüsse bei den einzelnen Truppentheilen ꝛc. ist nicht angängig, weil die Vorschußsumme in ihrer Höhe dem wirklichen Bedürfnisse sich anpassen muß, dieses aber in den einzelnen Garnisonorten, je nach der Verschiedenheit der Verpflegungszuschuß- und Servis-Sätze ꝛc., sich verschieden beziffert.

Die Höhe der eisernen Vorschüsse ist selbstverständlich nur nach dem Geldbedarf für die gewöhnlichen laufenden Zahlen bemessen. Zu den größeren Beschaffungen an Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien, Tuchen, Wäscheobjekten, welche nur zu gewissen Zeiten eintreten, werden besondere nach jedesmaligem Bedarf bemessene Vorschüsse den betreffenden Verwaltungen angewiesen, die bei Anweisung der Liquidation über die Beschaffungskosten zur Einziehung gelangen, so daß in den Zwischenzeiten, wo keine solche Beschaffungen stattfinden, auch keine diesfälligen Vorschüsse bei den Verwaltungen vorhanden sind.

Zu Anlage B.

Geldbedarf

zu

den eisernen Vorschüssen für die Truppentheile ꝛc. der Preußischen Militair-Verwaltung.

	Beträge der einzelnen Vorschüsse.			In Summa
	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt.	Thlr.
I. Infanterie:				
9 erste Bataillone der Garde-Infanterie mit Regimentsstab	8,000	12,500	10,250	92,250
18 zweite und Füsilier-Bataillone	7,000	10,000	8,500	153,000
104 erste Bataillone der Linien-Infanterie mit Regimentsstab.	7,000	10,000	8,500	884,000
207 zweite und Füsilier-Bataillone der Linien-Infanterie-Regimenter	6,000	8,000	7,000	1,449,000
Garde-Jäger-Bataillon	—	—	—	6,500
Garde-Schützen-Bataillon.	—	—	—	7,500
11 Jäger-Bataillone	5,000	8,000	6,500	71,500
Lehr-Infanterie-Bataillon	—	—	—	2,600
5 Unteroffizierschulen	6,000	7,000	6,500	32,500
Militair-Schießschule	—	—	—	4,500
II. Kavallerie:				
1 Regiment der Gardes du Corps	—	—	—	12,000
70 Kavallerie-Regimenter	8,000	12,000	10,000	700,000
III. Artillerie:				
14 Feld-Artillerie-Regimentsstäbe.	1,000	2,000	1,500	21,000
1 Hessischer Feld-Artillerie-Kommando-Stab.	—	—	1,000	1,000
42 Fuß-Abtheilungs-Stäbe.	400	500	450	18,900
162 Fuß-Batterien	1,500	1,900	1,700	275,400
13 Stäbe der reitenden Abtheilungen	400	500	450	5,850
41 reitende Batterien	1,600	2,000	1,800	73,800
10 Festungs-Artillerie-Regiments-Stäbe	900	1,500	1,200	12,000
24 Festungs-Artillerie-Abtheilungs-Stäbe	500	900	700	16,800
63 Festungs-Artillerie-Kompagnien	1,300	1,900	1,600	100,800
25 Festungs-Artillerie-Kompagnien	2,000	2,200	2,100	52,500
1 Artillerie-Schießschule	—	—	—	9,500
Artillerie-Prüfungs-Kommission	—	—	—	9,400
Latus . . .	—	—	—	4,004,300

	Beträge der einzelnen Vorschüsse.			In Summa
	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt.	Thlr.
Transport . . .	—	—	—	4,004,300
IV. **Pioniere:**				
14 Pionier-Bataillone	5,000	7,000	6,000	84,000
1 Eisenbahn-Bataillon	—	—	—	10,000
V. **Train:**				
14 Train-Bataillone	3,000	5,000	4,000	56,000
1 Train-Abtheilung	—	—	—	3,000
15 Train-Depots	400	500	450	6,750
VI. **Landwehr-Stämme:**				
216 Landwehr-Bezirks-Kommandos	400	900	650	140,000
VII. **Besondere Formationen:**				
7 Provinzial-Invaliden-Kompagnien	1,500	2,000	1,750	12,250
Schloß-Garde-Kompagnie	—	—	—	2,000
Hessische Garde-Unteroffizier-Kompagnie	—	—	—	800
Militair-Reit-Institut	—	—	—	15,000
VIII. **Verwaltungen:**				
14 Corps-Intendanturen	400	600	500	7,000
29 Divisions-Intendanturen	—	—	50	1,450
5 Montirungs-Depots	1,000	1,500	1,250	6,250
137 Garnison-Verwaltungen *)	—	—	1,500	205,500
280 Lazareth-Verwaltungen *)	—	—	750	210,000
Kleinere Büreau-Kosten-Vorschüsse für einzelne Behörden	—	—	—	700
Summa . . .	—	—	—	4,765,000

*) Die Höhe der Vorschüsse wechselt bei den Garnison-Verwaltungen nach dem sehr verschiedenen Umfange ihres Betriebes, bei etwa 90 zwischen 200 bis 1,000 Thlr., bei etwa 40 zwischen 1,500 bis 4,000 Thlr., bei den übrigen zwischen 5,000 bis 8,000 Thlr. Aehnlich bemißt sich das Erforderniß für Lazareth-Verwaltungen, bei 220 zwischen 100 bis 900, bei 40 zwischen 1,000 bis 2,000 Thlr., bei den übrigen von 2,100 bis 6,500 Thlr.

Anlage C.

Ueberschlägliche Ermittelung

des Bedarfs an Pensionen, Bewilligungen für die Hinterbliebenen und an Unterstützungen der im Feldzuge 1870/71 invalide gewordenen, resp. gebliebenen und verstorbenen Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften im Bereiche des vormaligen Norddeutschen Bundes und der in die Preußische Verwaltung aufgenommenen Süddeutschen Kontingente pro 1872.

Vorbemerkungen.

Die Anweisungen und Anerkennungen der Pensionen für Kriegs-Invaliden von 1870/71 haben erst ihren Anfang genommen, und bieten daher die aus den Kataster-Kontrolen und Eingaben der Regierungen sich ergebenden Zahlen für den Bedarf pro 1872 nicht den erforderlichen Anhalt. Ebenso wenig sind die Anweisungen der Bewilligungen für die Hinterbliebenen abgeschlossen.

In den diesseitigen Kontrolen sind beispielsweise an Zahlungen für Offiziere à conto des Krieges erst . . 16,760 Thlr. verzeichnet.

Die Eingaben der Regierungen weisen an Invaliden-Pensionen schon eine Ausgabe von 1,500,000 " nach.

Die Bewilligungen für die Hinterbliebenen der Offiziere und Mannschaften belaufen sich bis jetzt erst auf rund . . . . . . 948,000 " und die Unterstützungen von Funktionären und deren Hinterbliebene auf . . . . . 2,312 "

Die Beträge, welche an Pensionäre der Kontingente derjenigen Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes, die eine eigene Militair-Verwaltung besitzen, gezahlt werden, sind in obigen Zahlen nicht enthalten, und kann bei der Kürze der Zeit die Höhe derselben nicht ermittelt werden.

Bei der Ueberschlags-Ermittelung pro 1872 wird man daher auf diejenigen Berechnungen zurückgreifen müssen, welche Behufs Abschätzung der Belastung der Pensions- und Unterstützungsfonds durch den Krieg von 1870/71 aufgestellt worden sind.

Es wird angenommen:

a. daß von dem Gesammtbedarf an Pensionen für Offiziere, Aerzte, Beamte pro 1872 nur etwa 2/5 zur Konsumtion kommen werden, da die Pensions-Anträge mit Rücksicht darauf, daß die Bewilligung der Erhöhungen noch bei Pensionirungen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach dem Frieden zulässig ist, nur nach und nach eingehen werden.

b. An Invaliden-Pensionen werden dagegen ⅘ des Gesammtbedarfs anzusetzen sein, da die Anerkennung an und für sich weiter vorgeschritten ist, und die Ansprüche binnen kürzerer Frist als bei den Offizieren geltend gemacht werden.

c. An Bewilligungen für die Hinterbliebenen wird man den ganzen Sollbedarf annehmen müssen, weil die Anerkennungen voraussichtlich im künftigen Jahre beendet sein werden, und weil die Beträge auch bei verspäteter Anweisung für die rückliegende Zeit, vom Monate nach dem Tode ab, nachzugewähren sind. Für Aszendenten wird Nichts berechnet, weil es dazu noch an jedem Maaßstabe fehlt. Der Bedarf wird aus den anderweiten Ansätzen zu übertragen sein.

Nach diesen Vorausschickungen wird sich der Bedarf pro 1872 für den Bereich des vormaligen Norddeutschen Bundes und für die in die Preußische Verwaltung aufgenommenen Süddeutschen Kontingente wie folgt herausstellen:

Ueberschlags-Berechnung.

A. Pensionen für Offiziere, Aerzte, Beamte.

Norddeutscher-Bund excl.

	todt	verwundet	vermißt	Summa
Hessen	918	2,972	30	3,920
Baden	22	132	—	154
Hessen	44	63	—	107
Summa	984	3,167	30	4,181

Nach der Zusammenstellung zur Denkschrift vom 15. April 1871 sind an Pensionen und Zulagen für jeden verwundeten Offizier als erforderlich bezeichnet worden jährlich . . . . 582½ Thlr.

Dazu der Mehrbetrag auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 mit circa 30 pCt. rund . . . . 147½ „

Summa Bedarf jährlich 730 Thlr.

	Gesammt-Bedarf. Thlr.	Davon sind pro 1872 erforderlich. Thlr.
Verwundet sind 3,167 Offiziere, also 3,167 × 730 rund	2,300,000	
davon ²/₅ giebt rund	. . .	920,000

B. Invaliden-Pensionen.

Norddeutscher Bund excl.

	todt	verwundet	vermißt	Summa
Hessen	14,839	71,792	5,902	92,533
Baden	423	2,578	263	3,264
Hessen	681	1,467	—	2,148
Summa	15,943	75,837	6,165	97,945

Nach der oben erwähnten Zusammenstellung sind für jeden verwundeten Mann jährlich als erforderlich bezeichnet worden . . . . 64 Thlr.

Dazu circa 30 pCt. Mehrbetrag auf Grund obigen Gesetzes rund 19 „

Summa 83 Thlr.

	Gesammt-Bedarf. Thlr.	Davon sind pro 1872 erforderlich. Thlr.
Verwundet sind 75,837 Mann, also 75,837 × 83 = rund	6,290,000	
davon ¾ giebt	. . .	4,717,500
Latus	8,590,000	5,637,500

	Gesammt-Bedarf. Thlr.	Davon sind pro 1872 erforderlich. Thlr.
Transport	8,590,000	5,637,500
C. Bewilligungen für die Hinterbliebenen der Offiziere ꝛc.		
In Folge des Feldzuges von 1866 sind an die Hinterbliebenen von 137 gefallenen ꝛc. Offizieren Pensionen und Erziehungsbeihülfen gezahlt worden und zwar an 1 Generals-Wittwe, 26 Stabsoffiziers-Wittwen, 104 Hauptmanns- und Lieutenants-Wittwen und 226 Kinder. Nach den Sätzen des Gesetzes vom 27. Juni d. J. würde diesen Hinterbliebenen zu zahlen gewesen sein: 1 Generals-Wittwe . . à 500 Thlr. = 500 Thlr. 26 Stabsoffizier-Wittwen . à 400 " = 10,400 " 104 Hauptmanns- ꝛc. " . à 300 " = 31,200 " 226 Kindern . . . . . . à 50 " = 11,300 " Summa 53,400 Thlr. Es würden daher auf jeden der gefallenen 137 Offiziere rund 390 Thlr. treffen. Im Feldzuge von 1870/71 sind gefallen und vermißt 1014 Offiziere, also 1014 × 390 Thlr. = rund	395,000	395,000
D. Bewilligungen für die Hinterbliebenen der Unterklassen.		
Wenn die den Hinterbliebenen der in Folge des Krieges von 1866 gebliebenen ꝛc. Mannschaften bewilligten Unterstützungen nach den Sätzen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 berechnet werden, so ergiebt sich folgendes Resultat: 34 Wittwen à 108 Thlr. = 3,672 Thlr. 180 " à 84 " = 15,120 " 2183 " à 60 " = 130,980 " 3679 Kinder à 42 " = 154,518 " Summa 304,290 Thlr. Auf jeden der im Kriege von 1866 gefallenen 2416 Soldaten treffen daher rund 125 Thlr. Im Feldzuge von 1870/71 sind gefallen und vermißt 22108 Mann, also 22108 × 125 = rund	2,750,000	2,750,000
E. Funktionaire.		
Ueberschläglich	25,000	25,000
Summa	11,760,000	8,807,500
Für das K. Württembergische Kontingent sind die im Jahre 1872 muthmaßlich zur Zahlung kommenden derartigen Pensionen und Unterstützungen auf die Summe von 75,000 bis 86,000 Thlr. zu veranschlagen.		

Anlage D.

Nachweisung

der

von den von Frankreich bis jetzt gezahlten Kriegs-Entschädigungsgeldern verausgabten Beträge.

A. Für allgemeine Reichszwecke:

1.	Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen	2,000,000 Thlr.,
2.	Beihülfen an Reservisten und Landwehrleute	4,000,000 „
3.	Vergütungen für Rhedereischäden, rund	600,000 „
4.	Vergütungen für Kriegsschäden, rund .	11,000,000 „
5.	Für Abtretung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen 325 Mill. Francs, rund	86,666,000 „
6.	Zur Beschaffung von Betriebsmaterial für diese Eisenbahnen	5,000,000 „
	Zusammen . . .	109,266,000 Thlr.
B.	Durch Vertheilung an den Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen (375 + 200 Mill. Francs), rund	153,334,000 „
	Summe . . .	262,600,000 Thlr.

Nr. 112.

Abänderungs-Anträge

zu der

Zusammenstellung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Nr. 97. der Drucksachen).

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem §. 2. hinter „eingetheilt" hinzuzufügen:
   „von denen 10 Stück auf einen Groschen kommen;"
2. im §. 3. Zeile 4 hinter „Stück" einzuschalten:
   „und Reichsgoldmünzen zu 30 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes 46½ Stück";
3. im §. 4. vor der letzten Zeile einzuschalten:
   „und 41,55 Dreißig-Markstücke";
4. im §. 5. Zeile 2 statt:
   „Ueberschrift" zu setzen:
   „Inschrift";
5. dem §. 5. am Schlusse hinzuzufügen:
   „für das Dreißigmarkstück 25 Millimeter";
6. dem §. 8. als letztes Alinea hinzuzufügen:
   „das Dreißigmarkstück zum Werth von 10 Thalern oder 17 Fl. 30 Kr. Süddeutscher Währung, 25 Mark Lübischer und Hamburgischer Kurant-Währung, 9³/₉₃ Thaler Gold Bremer Rechnung".

Berlin, den 21. November 1871.

Graf v. Rittberg.

v. Blankenburg. v. Denzin. Uhden. v. Bodelschwingh. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. v. Waldaw-Reitzenstein. Baron v. Minnigerode. Winter. Graf zu Eulenburg. Wilmanns. v. Wedell-Malchow. v. Oheimb. v. Brauchitsch. Graf Keyserling. Koester. Graf zu Dohna-Finckenstein. v. Frankenberg-Ludwigsdorff. v. Kalckstein (Pr. Eylau). v. Cranach. v. Woedtke. Graf v. Behr-Negendank. Graf Saurma-Jeltsch. Schröter (Ohlau). Graf Moltke. v. Bismarck-Briest. v. Cottenet. v. Diest. Graf v. d. Schulenburg-Filehne. Frhr. v. Bodenhausen.

Nr. 113.

Neunter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Eine sehr große Zahl Studirender der Universität zu Berlin hat unterm 28. v. M. und mittelst Beitritts-Erklärung vom 11. d. M. eine Petition,

betreffend die rechtliche Sonderstellung der Studirenden,

an den Reichstag gerichtet.

Die thatsächlichen Unterlagen, auf welchen die später zu erwähnenden Anträge der Petitionen beruhen, werden in derselben folgendermaßen vorgetragen:

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 1. Februar 1870 ein Reskript an die Universitäten erlassen, in welchem er verfügt, daß Verbindungen, die zu ihren aktiven Mitgliedern solche zählen, die nicht der Disziplinargewalt der akademischen Behörden unterworfen sind, aufgelöst werden sollen.

Angeblich auf Grund dieses Reskriptes löste der akademische Senat zu Berlin unterm 16. Juli 1870 einen ständigen, in allgemeinen Studentenversammlungen gewählten „Ausschuß Berliner Studirender" auf, weil derselbe in einem früheren Stadium ein Mitglied der militairärztlichen Akademie in seiner Mitte gehabt habe. Nachdem hierauf im Sommer d. J. die Wiederbegründung eines studentischen Ausschusses von mehreren Studentenversammlungen beschlossen war und zwar unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß nur immatrikulirte Studirende Mitglieder des Ausschusses sein dürften, die Wahl des Ausschusses auch demgemäß vollzogen war, leitete der akademische Senat Ende Juli d. J. eine Untersuchung gegen die Mitglieder des Ausschusses ein, deren Resultat die Ausschließung sämmtlicher Angeschuldigten von der Universität war; bei dreien in Form der Exclusion, bei dreizehn in Form des Consilium abeundi. Als Grund für diese Maßregel wurde angegeben, daß in der seitens des Senats geschehenen Auflösung des früheren Ausschusses das unbedingte Verbot der Wiederbegründung eines solchen liege; daß der Senat, wenn er auch nur den einen Grund für die Auflösung des Ausschusses angegeben, der, wie er anerkennen müßte, jetzt beseitigt sei, doch noch andere Gründe gehabt habe, ohne sie anzugeben. Die Schuld der Angeklagten wird ferner darin gefunden, daß sie bei Einreichung der Statuten des Ausschusses an den Senat nicht um dessen ausdrückliche Genehmigung gebeten, und endlich darin, daß sie neben der Einreichung der Statuten an den Senat solche auch dem Königlichen Polizei-Präsidium eingereicht hätten. Ein Gesuch der Angeklagten um Anhörung ihrer mündlichen Vertheidigung ist ohne jede Antwort seitens des Senats geblieben, der Senat hat sein Urtheil lediglich auf Grund der Information gefällt, die der untersuchende Universitätsrichter ihm erstattete, eine Information, die schon um deswillen unvollständig gewesen sein muß, weil der Universitätsrichter sich wiederholt geweigert, verschiedene von den Angeklagten geltend gemachte Vertheidigungsmomente in das Verhörungs-

protokoll aufzunehmen. Das Urtheil wurde den Angeschuldigten unterm 8. resp. 10. August d. J. und später publizirt; ein Gesuch derselben um Ertheilung einer Urtheilsabschrift wurde vom Universitätsrichter zurückgewiesen. Diejenigen der Verurtheilten, die mit dem Consilium abeundi belegt waren, wurden sofort nach Publikation des Urtheils verhaftet und in strenger Haft gehalten unter Ausschließung jeden Verkehrs mit der Außenwelt. Sie wurden gezwungen, Berlin zu verlassen, und von dem Moment ihrer Entlassung aus der Haft jeder unter die stete Begleitung eines Pedellen gestellt, der den Verurtheilten auf Schritt und Tritt zu bewachen, auf den Bahnhof zu geleiten, und sich von der wirklich erfolgten Abreise unter Lösung eines Fahrbillets bis zur bestimmten Station zu überzeugen beauftragt war. Einigen der Verurtheilten ist es gelungen, trotz aller Bewachung vor ihrer Abreise einen Anwalt die Einlegung des Rekurses an das Ministerium (zu welchem nach den Universitätsgesetzen nur eine Frist von 48 Stunden gewährt ist) zu übertragen. Allein dem Anwalt wurde sowohl die Akteneinsicht, als die Ertheilung einer Urtheilsabschrift, als auch die bloße Einsicht des Urtheils an Gerichtsstelle verweigert, so daß derselbe genöthigt war, eine Beschwerde über ein Urtheil anzubringen, das er nie gesehen hatte, — ein Verfahren, das ohne Zweifel allen Begriffen von Recht widerspricht.

Auf diesen Rekurs ist die der unterzeichneten Kommission nachträglich mitgetheilte ministerielle Entscheidung des Inhalts ergangen:

„Das Urtel des Senats vom 2. August d. J. werde mit der Maßgabe bestätigt, daß die konsilirten Studenten nur mit der Exklusion von hiesiger Universität zu bestrafen; in Folge dessen ihrer sofortigen Immatrikulation an einer anderen Universität kein Hinderniß im Wege stehe.“ Gründe sind nicht angegeben.

Die Petition gründet nun auf die Darstellung dieser Vorgänge:

1. eine Beschwerde über die Verletzung des in Preußen geltenden Vereinigungs-Rechts, — indem sie den vollständigen Widerspruch nachzuweisen sucht, in welchem das ministerielle Verbot der Verbindungen von Studirenden und von Nicht-Studirenden, sowie die Eingriffe des Senats in die freie Bildung studentischer Vereine mit der Preußischen Verfassung und der Preußischen Gesetzgebung stehen. Petenten bitten den Reichstag „um Schutz gegen künftige Verletzungen der bezüglichen Rechte durch administrative Willkür.“

2 Demnächst geht die Petition dazu über, die in der Ausweisung der konsilirten Studenten aus der Stadt Berlin liegende Verletzung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu erhärten. Dasselbe gestatte jedem Reichsangehörigen den Aufenthalt in allen Theilen des Reichs; die Ausnahme des §. 3. in Betreff der bestraften Personen sei nur auf die durch gerichtliches Erkenntniß unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen anwendbar, und wenn dieser Paragraph noch auf Landesgesetze verweise, so könne auf letztere nicht mehr zurückgegangen werden, seitdem das Reichs-Strafgesetzbuch die Stellung unter Polizeiaufsicht geregelt habe. „Mit welchem Rechte“, sagen die Petenten, „dürfen diese Bestimmungen der Deutschen Reichsgesetze von dem Berliner Universitäts-Richter offen mißachtet werden?“

3. Den letzten Theil der Petition bildet eine eingehende Be- und Verurtheilung der akademischen Gerichtsbarkeit. Es wird beklagt, daß die Preußischen Universitäts-Gerichte im höchsten Maße den Charakter von Ausnahme-Gerichten an sich trügen; zu ihrer Kompetenz gehörten außer den Disziplinarsachen auch noch ein Theil der Civil- und Kriminalklagen und alle Injuriensachen der Studirenden untereinander: sie ständen ferner selbst in materieller Beziehung außerhalb des gemeinen Rechts, indem sie gesetzliche Vorschriften über vollständig veraltete Kreditbeschränkungen der Studirenden zu handhaben hätten; in kriminalrechtlicher Beziehung übten sie, innerhalb ihrer Kompetenz an kein Strafmaß gebunden, eine Justiz über die Studirenden, die oft im schreiendsten Widerspruch zu der Praxis der gemeinen Gerichte stehe. Wegen der geringfügigsten Vergehen, derentwegen von den gewöhnlichen Gerichten nur auf eine kleine Geldbuße erkannt werden kann, seien die akademischen Gerichte befugt, die höchsten ihnen zustehenden Strafen, das Consilium abeundi und die Relegation mit ihren für das künftige Leben des Studirenden fast unabsehbaren Folgen zu verhängen, eine Befugniß, von der sie mitunter den rücksichtslosesten Gebrauch machten. Am irregularsten aber sei das Verfahren der Universitäts-Gerichte; dasselbe entbehre der Bürgschaften, welche die Gesetzgebung unserer Zeit durch scharfe Trennung der Prozeduren des Civil- und Strafprozesses, namentlich aber bei letzterem durch strenge Sonderung der Voruntersuchung von der Hauptverhandlung, die im öffentlichen und mündlichen Verfahren mit Anklage, Beweisaufnahme und Vertheidigung vor dem erkennenden Richter stattfinde, sonst Jedermann gewähre. Das Disziplinarverfahren habe in der Universitätsgerichtsbarkeit alles Andere überwuchert. Die leidige Folge hiervon sei, daß die Studirenden aus berechtigter Scheu vor den akademischen Gerichten, wo sie lediglich als der Disziplinargewalt unterworfene Subjekte behandelt würden, zum Schutz ihrer Ehre nur zu oft den Weg der Selbsthülfe — des Duells — beträten.

Die Petition schließt mit der dringenden Bitte um schleunige Abhülfe solcher unerträglichen Zustände und stellt folgende Anträge:

Der Reichstag wolle:

1. Die Initiative zu Gesetzen ergreifen, welche einerseits die akademische Gerichtsbarkeit vollständig aufheben, andererseits das Vereinigungsrecht der Studirenden gegen Uebergriffe der akademischen Behörden sichern durch Stellung der studentischen Vereine unter das gemeine Vereinsrecht;
2. dem Reichsgesetze über die Freizügigkeit auch bei den Universitätsbehörden Geltung verschaffen.

Der Referent führte Folgendes aus:

Es handele sich hier um eine Beschwerde über das Verfahren Preußischer Behörden und in der Hauptsache um eine Beschwerde über die Handhabung der Preußischen Verfassung und der Preußischen Gesetzgebung, — um einen Antrag, zunächst auf Aenderung Preußischer Gesetze und Preußischer Verwaltungs-Vorschriften. Der richtige Ort hierfür würde der Preußische Landtag gewesen sein. Eben deshalb glaube Referent, sich vor der Versuchung hüten zu sollen, auf eine kritische Beleuchtung der angefochtenen ministeriellen Anordnung vom 1. Februar 1870 über die studentischen Verbindungen und des in dem vorgetragenen Spezialfalle angeblich beobachteten Verfahrens des Senats und des Universitätsrichters näher einzugehen, so sehr auch das Befremdende der Geschichtserzählung dazu auffordere. Er frage selbst nicht nach der Richtigkeit des diesfälligen Vortrags der Petition, — denn schon diese Frage liege für ihn, wenigstens zur Zeit, außerhalb der Kompetenz des Reichstages.

Zunächst bedürfe es keiner weiteren Ausführung, daß die Ansicht der Petenten: um deshalb, „weil die Vereinsgesetzgebung nunmehr zur Kompetenz des Deutschen Reichstags gehöre,“ solle der Reichstag sich zum Wächter des positiven Preußischen Vereinsrechts berufen erachten, — ganz hinfällig sei. Man brauche nur darauf hinzuweisen, daß ein Gesetz des Reichs über das Vereinswesen noch gar nicht existire.

Ebenso wenig falle aber auch die spezielle Beschwerde über die Verletzung des Freizügigkeitsgesetzes zur Zeit in die Zuständigkeit des Reichstages. Eine Preußische Mittelbehörde solle dies Gesetz verletzt haben. Daß zu einer Beschwerde hierüber bei der vorgesetzten Behörde auch nur der erste Schritt gethan sei, ist aus der Petition nicht ersichtlich. Dadurch werde es geboten, die Sache wegen mangelnden Nachweises des erschöpften Landes-Instanzenzuges von der Kognition der Reichs-Instanz auszuschließen. Beiläufig bemerkt, könne doch in der That auch die Ausweisung konsilirter oder regelirter Studenten gesetzlich wohl in der Ordnung sein; freilich nicht mit Rücksicht auf den von den Petenten offenbar irrthümlich hier zur Frage gestellten §. 3. des Freizügigkeitsgesetzes wegen der Aufenthaltsbeschränkung bestrafter Personen, zu denen im Sinne des Gesetzes konsilirte Studenten durchaus nicht zu rechnen seien; dagegen wohl mit Rücksicht auf §. 2., wonach ein noch im Stande der Unselbstständigkeit sich befindender Student an dem Universitätsorte sich nur mit Genehmigung seines Vaters oder Vormundes aufhalten darf, und wenn er nach erfolgter Aus-

schließung von der Universität diese Aufenthaltsgenehmigung nicht von Neuem beibringt, einem berechtigten Hindernisse seines Aufenthalts, wenn auch nicht seitens des Universitätsgerichtes, so doch seitens der Ortspolizeibehörde, begegnen kann.

Soweit die Petition das gesetzgeberische Einschreiten:

a. behufs Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit,

b. behufs Sicherung des gemeinen Vereinigungsrechts für studentische Verbindungen

zum Vorwurf habe, sei die Sache zweifelsohne nicht dazu angethan, dieserhalb nach dem gestellten Antrage schleunigst mit einer besonderen Gesetzgebung des Reichs vorzugehen, sondern beide Desiderien würden ihre geeignete Erledigung bei der allgemeinen Gesetzgebung des Reichs, einerseits über das Civil- und Strafprozeß-Verfahren und die Gerichtsorganisation, andererseits über das Vereinswesen, finden.

Was die akademische Gerichtsbarkeit insbesondere betreffe, so sei das Verdikt über dieselbe, in ihrer bisherigen Sonderstellung gegen das gemeine Recht, längst gefällt, sowohl in öffentlichen Versammlungen kompetenter Sachverständiger und in der Presse, als auch von Deutschen Einzel-Landtagen und von dem Reichstage selbst. Man wolle nur einestheils an die Beschlüsse der sechsten Konferenz der im Jahre 1849 zu Berlin versammelt gewesenen Professoren, sowie des Deutschen Juristentages in der Plenarversammlung vom 29. August 1867, anderentheils daran erinnern, daß der Reichstag des Norddeutschen Bundes mittelst Beschlusses vom 6. April 1869 eine Petition wegen Abschaffung der akademischen Gerichtsbarkeit dem Bundeskanzler

„zu geeigneter Berücksichtigung“

überwiesen habe. Was die hier vorliegende Petition über diesen Gegenstand beibringe, sei gar nichts Neues. Neu sei nur der Antrag auf vollständige Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit, wenn dieselbe sich auch auf die, gerade in dem gegenständlichen Falle zur Wirkung gelangte, Disziplinargewalt des Senats erstrecken solle, da alle berufenen Stimmen diese hausrechtlich-genossenschaftliche Gewalt bisher gewahrt wissen wollten. Uebrigens gehöre die Regelung dieser Disziplinargewalt in die Unterichtsgebung und daher jedenfalls nicht vor das Reich.

Wenn nun auch Referent nicht in der Lage sei, dem, was die Petition für eine allgemeine Reichsgesetzgebung über die fraglichen Materien beibringe, ein großes Gewicht zuzugestehen, so wolle er doch dem Wunsche der Petenten, dadurch einen neuen Anstoß für eine gemeinrechtliche Erledigung der beklagten Uebelstände zu geben, nicht zuwider sein und befürworte daher die Ueberweisung der Eingabe an den Herrn Reichskanzler.

Hiernach formulirt der Referent seine Anträge folgendermaßen:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Petition II. 759. dem Herrn Reichskanzler, als Material für die in Ausführung des Artikels 4. Nr. 13. und 16. der Reichsverfassung zu erwartende Gesetzgebung, zu überweisen,
2. über die Petition aber, soweit dieselbe eine angebliche Verletzung des Freizügigkeitsgesetzes betrifft, zur Tagesordnung überzugehen, weil der Nachweis des erschöpften Instanzenzuges nicht erbracht ist.

Der Korreferent äußerte sich sodann folgendermaßen:

Abweichend von dem Referenten fasse er die Petition der Berliner Studirenden nicht sowohl als eine Beschwerde über das in diesem Sommer gegen Mitglieder des Studentischen Ausschusses verübte Strafverfahren auf; sondern mehr als ein Gesuch, das im Interesse sämmtlicher Studenten dahin gerichtet ist, auch ihnen die Wohlthat gewisser Gesetze zu Theil werden zu lassen, die in neuerer Zeit im Deutschen Reiche allgemein geltend geworden sind, oder es doch werden sollen. Denn der hier erhobene Anspruch sei nicht auf Herstellung eines unzweifelhaft bestehenden Rechtes, sondern auf Anerkennung und Ausdehnung eines neu geschaffenen gerichtet; er verlange nicht Genugthuung für einen Rechtsbruch, werde auch nicht von denen erhoben, die durch jenes Strafverfahren betroffen waren, sondern von Standesgenossen derselben, und habe die Tendenz veralteter Gebräuche der Deutschen Universitäten dadurch Abhülfe zu schaffen, daß die Angehörigen derselben ihrer Ausnahmestellung enthoben und unmittelbar unter den Schutz der Gesetze gestellt werden, die allen Deutschen gemeinsam sind.

Von diesem Gesichtspunkte aus scheine es ihm aber völlig irrelevant, ob in der Angelegenheit, die die unmittelbare Veranlassung der Petition bildet, Berufung eingelegt und der Instanzenzug erschöpft sei, oder nicht. Diese Angelegenheit diene im vorliegenden Falle nur als Illustration der bestehenden Verhältnisse und sei in der That geeignet, dieselben im schlimmsten Lichte erscheinen zu lassen. Ob aber der Polizeipräsident in Berlin, wenn er angerufen wäre, das Verfahren des Senates sistirt, oder in höherer Instanz der Herr Minister des Innern das Recht der Freizügigkeit zu ihren Gunsten geltend gemacht hätte, darauf könne es, nach seiner Ansicht, den Petenten gar nicht ankommen, die von dem einzelnen Fall nur Veranlassung genommen haben, von kompetenter Stelle eine Erklärung zu erwirken, daß das Vereins- und Freizügigkeitsrecht auf alle, nicht blos auf die in Berlin studirenden Deutschen Studenten Anwendung finde.

Zugleich erinnern dieselben an die Mängel ihrer abgesonderten Gerichtsbarkeit. Da aber diese erst bei Herstellung eines allgemeinen Civilrechts wird zur Sprache kommen können, und das Vereinsrecht auch erst geschaffen werden soll, so stimme er mit dem Referenten in Betreff dieser beiden Punkte (Ziffer 1. des Petitiums) auf Ueberweisung an das Reichskanzler-Amt zur Erwägung.

In Betreff des zweiten Theils der Petition dagegen, der das Freizügigkeitsgesetz betrifft, welches schon in Geltung ist, beantrage er Ueberweisung an eben dasselbe zur Berücksichtigung.

Demnächst ergriff der in der Kommission anwesende Bundes-Kommissar, Herr Geh. Ober-Justizrath Dr. v. Schelling, das Wort, und gab folgende Erklärung ab:

Er habe den Inhalt der Petition erst so eben aus dem Vortrage des Referenten kennen gelernt; es ergebe sich hieraus von selbst, daß er zu irgend einer Aeußerung über den konkreten Beschwerdefall nicht im Stande sei. Die von dem Herrn Referenten beantragte Ueberweisung der Petition als Material für die Gesetzgebung könne dem Herrn Reichskanzler nur erwünscht sein. Der Zeitpunkt jedoch, wo die Reichsgesetzgebung zu einer Entscheidung über die Fortdauer der akademischen Gerichtsbarkeit berufen sei, werde, wie der Herr Referent bereits angedeutet habe, erst mit der Einführung der Civil- und Strafprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich eintreten, vorausgesetzt, daß diese Gerichtsbarkeit bis dahin nicht bereits überall im Wege der Landesgesetzgebung abgeschafft sei. Zu dieser letzteren Hindeutung sei er insbesondere durch die Stellung veranlaßt, welche die Preußische Regierung zu dieser Frage eingenommen habe. Diese habe bereits anerkannt, daß die Einrichtung der Universitäts-Gerichtsbarkeit, wie solche bei den altländischen Universitäten bestehe, eine unhaltbare sei. Er habe in dieser Beziehung dem Vortrage des Herrn Referenten noch hinzuzufügen, daß der dem Preußischen Landtag in der Session von 1869/70 vorgelegte Entwurf des Unterrichtsgesetzes die gedachte Gerichtsbarkeit in den Kreis seiner Bestimmungen gezogen habe, und zwar dahin, daß diese Gerichtsbarkeit als solche aufgehoben werde und den akademischen Behörden eine bloße Disciplinarstrafgewalt über die Studirenden verbleibe.

An diese Erklärung des Herrn Bundes-Kommissars knüpfte sich von einer Seite der Antrag auf Vertagung der Angelegenheit, damit inzwischen das Reichskanzler-Amt sich über die in der Petition geschilderten konkreten Vorgänge, welche doch namentlich in Betreff der Haftnahme und des Ausweisungsverfahrens kaum für glaublich zu erachten seien, informiren könne. Dieser Antrag wurde indessen mit überwiegender Stimmen

mehrheit abgelehnt, da man in dem gegenwärtigen Stadium der Sache es für angezeigt erachte, grundsätzlich jedes Eintreten des Reichstags in die Sach- und Rechtslage des beklagten Falles zu meiden.

Im weiteren Verlauf der Debatte wurde gerade der letztere Gesichtspunkt von mehreren Mitgliedern noch näher ausgeführt, und dringend davor gewarnt, lediglich deshalb, weil ein Reichsgesetz durch eine untere Landesbehörde verletzt sein solle, der Kompetenz des Reichstags Raum zu geben, da dies nicht nur zu einer empfindlichen Beeinträchtigung der berechtigten Selbstständigkeit der Landesregierungen führen, sondern auch den Reichstag und seine Kommission um so sicherer in eine unerträgliche Geschäfts-Ueberbürdung verwickeln müsse, je weiter die Reichsgesetzgebung vorschreite, und je größer schon jetzt erfahrungsmäßig die Neigung sei, den Reichstag mit Allem und Jedem anzugehen.

Es wurde zwar hiergegen, namentlich von dem Abgeordneten Lesse, welcher die Petition dem Reichstage überreicht hatte und in der Kommissionssitzung anwesend war, eingewendet, daß der gegenwärtige Fall insofern eigenthümlich liege, als derselbe für die von der Ausweisung betroffenen Studenten faktisch erledigt sei. Sie hätten eine andere Universität aufsuchen müssen, und für sie persönlich könne die etwaige Mißbilligung der ihnen widerfahrenen Kränkung des Freizügigkeitsrechts keinen praktischen Werth haben. Es handele sich darum, durch die Beschwerde beim Reichstage der Wiederholung solcher Ungesetzlichkeiten allgemein im Interesse der Studirenden überhaupt vorzubeugen. Daß das Freizügigkeitsgesetz hier verletzt worden, könne kaum zweifelhaft sein, von der Befugniß des §. 2. dieses Gesetzes aber könne höchstens die Polizeibehörde Gebrauch machen, falls sie Dies im einzelnen Falle für angezeigt erachte.

Dem entgegen wurde replizirt, daß die Frage, ob eine restitutio in integrum für den Rechtsverletzten noch von Erfolg sein könne oder nicht, ferner ob der in dem Spezialfalle unmittelbar Betheiligte selbst oder Andere auf Grund eines gemeinsamen Interesses aus jenem Vorkommnisse Rechtsverwahrungen herleiteten, keinen entscheidenden Grund für die Beurtheilung der Kompetenz einer Beschwerde-Instanz abgebe, und daß die bezweckte allgemeine Remedur, gegenüber sowohl dem Universitätsgerichte zu Berlin, wie den Preußischen Universitätsgerichten überhaupt, zunächst unzweifelhaft Sache ihrer Aufsichtsbehörde sei, dort nachgesucht werden müsse und dort mit voller Wirkung erfolgen könne.

Nach dem Schlusse der Diskussion wurden die Anträge des Referenten, und zwar:

zu 1 einstimmig,
zu 2 mit 14 gegen 6 Stimmen

angenommen.

Nachträglich ist der unterzeichneten Kommission unter P. 832. eine Petition Jenaer Studirenden vom 16. d. M. zugegangen, welche im ausdrücklichen Anschlusse an die vorerörterte Petition der Berliner Studirenden gleichfalls die Beseitigung der rechtlichen Sonderstellung der Studirenden bezweckt und zu diesem Behufe Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafrechtssachen, Regelung der genossenschaftlichen Disziplinargewalt der Universitäten, Anerkennung des studentischen Vereinigungsrechts und Schutz der Freizügigkeit nach sucht.

Die Kommission beantragt:

der Reichstag wolle beschließen,
auch diese Petition durch gegenwärtigen Bericht für erledigt zu erachten.

Berlin, den 20. November 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani, Vorsitzender. Albrecht. Dr. Banks. v. Below. Graf Bethusy-Huc. v. Cranach. Dernburg. Dickert. Frhr. v. Dörnberg. Düesberg. Fauler. Dr. Grimm. Günther (Sachsen). Jacobi. v. Kusserow. Freiherr v. Landsberg. Lentz. Louis. Ludwig. v. Mallinckrodt. Dr. Moufang. v. Oheimb. Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Ulrich. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Westphal.

Nr. 114.

Uebersicht

der

Vorschriften fremder Gesetzgebungen über einen staatsgefährlichen Mißbrauch des geistlichen Amtes.

1.

Code pénal.

Section III.

Des Troubles apportés à l'ordre public par les Ministres des cultes dans l'exercice de leur ministère.

§. 1er. — Des Contraventions propres à compromettre l'état civil des personnes.

199. Tout ministre d'un culte qui procédera aux cérémonies religieuses d'un mariage, sans qu'il lui ait été justifié d'un acte de mariage préalablement reçu par les officiers de l'état civil, sera, pour la première fois, puni d'une amende de seize francs à cent francs. (L. 7 vend. au 4. art. 20 et 21. — C. Nap. 76, 165; C. pén. 260).

200 (1.). En cas de nouvelles contraventions de l'espèce exprimée en l'article précedent, le ministre du culte qui les aura commises sera puni, savoir:

Pour la première récidive, d'un emprisonnement de deux à cinq ans;
Et pour la seconde, de la détention.

§. II. — Des Critiques, Censures ou Provocations dirigées contre l'Autorité publique dans un discours pastoral prononcé publiquement.

201. Les ministres des cultes qui prononceront, dans l'exercice de leur ministère, et en assemblée publique, un discours contenant la critique ou censure du Gouvernement, d'une loi, d'une ordonnance royale ou de tout autre acte de l'autorité publique, seront punis d'un emprisonnement de trois mois à deux ans. (L. 7. vend. an 4, art. 23).

202. Si le discours contient une provocation directe à la desobéissance aux lois ou autres actes de l'autorité publique, ou s'il tend à soulever ou armer une partie des citoyens contre les autres, le ministre du culte qui l'aura prononcé sera puni d'un emprisonnement de deux à cinq ans, si la provocation n'a été suivie d'aucun effet; et du bannissement, si elle a donné lieu à la désobéissance, autre toutefois que celle qui aurait dégénéré en sédition ou révolte. (L. 7 vend. an 4, art. 23. — C. pén. 191, 206, 313).

203. Lorsque la provocation aura été suivie d'un sédition ou révolte dont la nature donnera lieu contre l'un ou plusieurs des coupables à une peine plus forte que celle du bannissement, cette peine, quelle qu'elle soit, sera appliquée au ministre coupable de la provocation. (C. pén. 206).

§. III. — Des Critiques, Censures ou Provocations dirigées contre l'Autorité publique dans un écrit pastoral.

204. Tout écrit contenant des instructions pastorales, en quelque forme que ce soit, et dans lequel un ministre du culte se sera ingéré decritiquer ou censurer, soit le Gouvernement, soit tout acte de l'autorité publique

emportera la peine du bannissement contre le ministre qui l'aura publié.

205. (1.) Si l'écrit mentionné en l'article précédent contient une provocation directe à la désobéissance aux lois ou autres actes de l'autorité publique, ou s'il tend à soulever ou armer une partie des citoyens contre les autres, le ministre qu'il aura publié sera puni de la détention.

206. Lorsque la provocation contenue dans l'écrit pastoral aura été suivie d'uivie d'une sédition ou révolte dont la nature donnera lieu contre l'un ou plusieurs des coupables à une peine plus forte que celle de la déportation, cette peine quelle qu'elle soit, sera appliquée au ministre coupable de la provocation. (C. pén. 203, 313).

2.

Code pénal belge.

Chapitre VIII.

Des infractiones commises par les ministres des cultes dans l'exercice de leur ministère.

Art. 267. Sera puni d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs, tout ministre d'un culte qui, hors les cas formellement exceptés par la loi, procédera à la benediction nuptiale avant la célébration du mariage civil.

En cas de nouvelle infraction de même espèce, il pourra en outre être condamné à un emprisonnement de huit jours à trois mois.

Art. 268. Seront punis d'un emprisonnement de huit jours à trois mois et d'une amende de vingt-six francs à cinq cents francs, les ministres d'un culte qui, dans l'exercice de leur ministère, par des discours prononcés en assemblée publique, auront directement attaqué le gouvernement, une loi, un arrêté royal ou tout autre acte de l'autorité publique.

3.

Württembergisches Straf-Gesetzbuch von 1839.

Fünftes Kapitel.

Von besonderen Dienstpflichtverletzungen der Kirchen- und Schuldiener.

I. Der Kirchendiener.

Art. 447. Geistliche, welche ihr Amt dazu mißbrauchen, in öffentlichen Vorträgen Schmähungen oder ehrenrührige Beschuldigungen gegen die bestehenden Religionsgesellschaften vorzubringen, sind, neben der an sich verwirkten Ahndung (Art. 192. 284. Ziff. 2.), in besonders schweren Fällen, oder bei dem zweiten Rückfalle, mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Art. 448. Wenn sich ein Geistlicher in Predigten oder anderen öffentlichen Vorträgen einer Ehrenbeleidigung gegen Einzelne, oder gegen Körperschaften, oder gegen einen ganzen Stand schuldig macht, so kann, neben der an sich verwirkten Strafe (Art. 283.—287.), in besonders schweren Fällen, oder bei wiederholten Rückfällen, Dienstentlassung erkannt werden.

Art. 449. Geistliche, welche in amtlichen Vorträgen die bestehende Staatsverfassung, die Staatsregierung oder ihre Verwaltung verunglimpfen, werden mit Geldbuße von Einhundert bis dreihundert Gulden, und bei dem zweiten Rückfalle, sowie in besonders schweren Fällen, mit Dienstentlassung bestraft.

4.

Badisches Gesetz.

Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir folgende Zusätze zum Strafgesetzbuch beschlossen:

(Mißbrauch des geistlichen Amtes.)

§. 686 a.

Diener der Kirche (§. 657.), welche in öffentlichen amtlichen Vorträgen oder durch Ausgaben, Verbreiten oder öffentliches Verlesen von amtlichen Schriften die Staatsregierung, Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen des Staats, einzelne öffentliche Behörden, Anordnungen oder Verfügen derselben in feindseliger Weise tadeln, werden mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

2c.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staats-Ministerium den 9 Okt. 1860.

(gez.) **Friedrich.**

(gez.) Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
(gez.) Schunggart.

5.

Spanisches Gesetzbuch von 1870.

Capitulo IV.

De los atentados contra la Autoridad y sus agentes, resistencia y bediencia.

Capitulo V.

De los desacatos, insultos, injurias y amenazas á la Autoridad, y de los insultos, injurias y amenazas á sus agentes y á los demas funcionarios públicos.

Capitulo VI.

Desórdenes públicos.

Capitulo VII.

Disposiciones comunes á los tres capitulos anteriores.

Art. 279. Los Ministros de una religion que en el ejercicio de sus funciones provocaren á la ejecucion de cualquiera de los delitos comprendidos en los tres capitulos anteriores, serán castigados con la pena de destierre, si sus provocaciones no surtieren efecto, y con la de confinamiento mayor si le produjeren, á no ser que correspondiere, por otros articulos del Código, mayor pena al delito cometido.

6.

Codice penale per gli Stati di S. M. il re di Sardegna.

Sezione III.

Degli abusi dei ministri dei culti nell' esercizio delle loro funzioni.

268. I ministri della Religione dello Stato, o dei

culti tollerati, che, nell' esercizio del loro ministero, pronuncino in pubblica adunanza un discorso contenente censura delle istituzioni o delle leggi dello Stato, o commettano fatti che siano di natura da eccitare il disprezzo ed il malcontento contro le medesime, o coll' indebito rifiuto de' proprii uffizi turbino la coscienza pubblica o la pace delle famiglie, sono puniti colla pena del carcere da tre mesi a due anni.

La pena sarà del carcere da sei mesi a tre anni se la censura sia fatta per mezzo di scritti, d'istruzioni, o di altri documenti di qualsivoglia forma, letti in publica adunanza, od altrimenti publicati.

In tutti i casi dal presente articolo contemplati, alla pena del carcere sarà aggiunta una multa che potrà estendersi a lire duemila.

269. Se il discorso, lo scritto, o gli atti mentovati nell' articolo precedente contengano provocazione alla disobbedienza alle leggi dello Stato o ad altri provvedimenti della pubblica autorità, la pena sarà del carcere non minore di tre anni, e di una multa non minore di lire duemila.

Ove la provocazione sia susseguita da sedizione o rivolta, l'autore della provocazione sarà considerato come complice.

270. Qualunque contravvenzione alle regole vigenti sopra la necessita dell' assenso del Governo per la pubblicazione od esecuzione di provvedimenti relativi alla religione dello Stato od agli altri culti, sarà punita, secondo i casi, col carcere estensibile a sei mesi, o con multa estensibile a lire cinquecento.

7.

Entwurf des Italienischen Strafgesetzbuchs.

Capo VIII.

Degli abusi dei ministri del culto nell' esercizio delle loro funzione.

Art. 186. §. 1. Il ministro di un culto che rifiuta il proprio ministero per causa dell' obbedienza di taluno alle leggi od alle autorità dello Stato, o dell' esercizio di facoltà, diritti od ufficj che le leggi medesime hanno attribuito o riconosciuto, è colpevola di rifiuto indebito del proprio ministero, ed è punito con la detenzione da quattro mesi a due anni, con la multa da centocinquanta a duemila lire, e con l'interdizione dai publici ufficj.

§. 2. Con la stessa pena è punito il ministro di un culto che, rifiutando indebitamente, per qualsiasi altra causa, il proprio ministero, turba la pace delle famiglie o l'ordine publico.

Art. 187. I ministri di un culto che esercitano atti di culto esterno contro il divieto del governo, sono puniti con la detenzione fino a tre mesi, e con la multa da centocinquanta a duemila lire.

Art. 188. L'inosservanza delle regole vigenti circa la necessità dell' assenso del governo alla pubblicazione od alla esecuzione di provvedimenti in materia di culto, è punita con la multa da cinquecentocinquanta duemila lire.

Art. 189. §. 1. I ministri di un culto che, nell' esercizio del loro ministero ed in luogo publico, pronunziano discorsi contenenti censura delle istituzioni dello Stato, o degli atti del governo, o di leggi od ordini della pubblica autoritá, sono puniti con la detenzione da quattro mesi a due anni.

§. 2. Se peró il fatto costituisce il reato preveduto nell' art. 127, si applica la pena nel medesimo stabilita, con l'aumento da uno a due gradi.

Art. 190. I ministri di un culto che nell' esercizio delle loro funzioni commettono i reati preveduti negli articoli 122, e 221, sono puniti con le pene in essi stabilite, aumentate da uno a due gradi.

Art. 127. Chiunque divulga o espone al pubblico scritti o disegni sotto qualunque forma, o tiene discorsi in publiche riunioni, nel fine di rendere il popolo ostile alla costituzione politica od alle autoritá dello Stato, o di eccitarlo all' odio contro una classe di cittadini od alla inosservanza delle leggi, quando il fatto non costituisca complicitá in reato più grave, è punito con la detenzione da quattro mesi a due anni.

Art. 122. §. 1. Chiunque, fuori dei casi preveveduti nell' art. 100, fa oltraggio al Re, è punito con la prigionia da un anno e tre mesi a tre anni.

§. 2. Se l'oltraggio è fatto alle altre persone indicate nel detto articolo 100, il colpevole é punito con la prigionia da quattro mesi a due anni.

§. 3. Quando il reato preveduto nel presente articolo è commesso col mezzo della stampa, si applica la detenzione sino a due anni, e la multa da mille e cento a tremila lire.

Art. 221. §. 1. Chiunque divulga od espone al publico scritti o disegni sotto qualunque forma, o tiene discorsi in pubbliche riunioni nel fine di eccitare a commettere reati, se l'instigazione non è stata accolta o seguita da atti di esecuzione costituenti un reato mancato o tentato, é punito

a. con la prigionia da quattro mesi a due anni, se l'instigazione era diretta ad un reato punibile con la pena di morte o con pene restrittive della libertà personale;
b. con la multa da sessanta a mille lire, in tutti gli altri casi.

§. 2. Salso il disposto dell' art. 126, se l'instigazione é avvenuta col mezzo della stampa, si applicano le pene stabilite nel paragrafo precedente, ma alla prigionia è sostituita la detenzione.

8.

Braunschweigisches Strafgesetzbuch von 1841.

Kapitel 3.

Verletzung besonderer Amtspflichten.

II. Der Kirchendiener.

1. Mißbrauch des Amtes zu Schmähungen.

§. 282. Geistliche, welche ihr Amt dazu mißbrauchen, in öffentlichen Vorträgen:

1. die Staatsverfassung, die Staatsregierung oder ihre Verwaltung zu verunglimpfen;
2. die bestehenden Religionsgesellschaften zu schmähen oder ehrenrührig zu beschuldigen;
3. ganze Körperschaften, einen ganzen Stand oder Einzelne durch Ehrenkränkungen zu beleidigen;

sind außer der durch die Handlung selbst verwirkten Strafe, bei besonders schweren Fällen oder bei dem zweiten Rückfalle, des Dienstes zu entlassen.

Nr. 115.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gebracht werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Zahnarztes G. Blum und Genossen zu München — P. Nr. 825. —, betreffend die Schaffung eines nationalen Erinnerungsfestes.

Berichterstatter: Lentz.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung,

daß der Reichstag zwar den Wunsch der Petenten für berechtigt hält, daß aber die Anordnung eines solchen Festes durch die Reichsregierung nicht als angemessen erscheint,

über die Petition P. Nr. 825. zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 21. November 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. Simson.

Nr. 116.

Anträge

zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1872 (Drucksache Nr. 23. und Anlagen).

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Zu Kap. 7. der fortdauernden Ausgaben und Kap. 7. der Einnahmen:
   1. Das Kapitel 7. der Einnahmen:
      Aus der Reichsanleihe u. s. w. 1,222,000 Thlr. zu streichen.
   2. Zu Kap. 7. der fortdauernden Ausgaben: Verzinsung der Reichsschuld:
      statt 509,000 Thlr. zu bewilligen 482,000 Thlr.

II. Zum Abschnitt II.: Einmalige und außerordentliche Ausgaben, folgendes neue Kapitel hinzuzusetzen:
   a. 9. Zu eisernem Vorschusse für die Verwaltung des Reichsheeres . . . . 6,270,000 Thlr.
   b. In die Rubrik: „Bemerkungen" zu setzen:
      Die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen selbstständig verwalteten Kontingente erfolgt nach dem Verhältniß der Friedenspräsenzstärke.

III. Dem Kapitel 8. der Einnahmen folgende Fassung zu geben:

Kap. 8. Aus der Französischen Kriegsentschädigung:

Tit. 1.	Für den Betriebsfonds der Reichskasse	3,750,000 Thlr.
" 2.	Zu den Ausgaben der Marineverwaltung (Gesetz vom 9. November 1867)	1,222,000 "
" 3.	Zu eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres	6,270,000 "
	Summe Kap. 8.	11,242,000 Thlr.

IV. Zu dem Etatsgesetz folgende Zusätze zu machen:
   1. §. — (hinter §. 1.)
      Die Pensionen, Pensionszuschüsse, Erziehungsgelder und Beihülfen, welche im Jahre 1872 in Folge des Krieges von 1870 und 1871 an Invaliden, sowie an Hinterbliebene von Offizieren, Beamten und Soldaten in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu leisten sind, werden aus der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung gedeckt.
   2. §. —. (hinter §. 6.)
      Die Verwendung der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung wird durch Reichsgesetz geregelt.

V. Neben den Bewilligungen im Reichshaushalts-Etat folgende Beschlüsse zu fassen:
   1. Zu Kap. 8. der einmaligen Ausgaben:
      den Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestände des eisernen Fonds für die Verwaltung des Reichsheeres und des Fonds der Reichskasse in dem Haushalts-Etat des nächsten und der folgenden Jahre nachgewiesen werde;
   2. Zu Kap. 9. der Einnahmen:
      den Reichskanzler aufzufordern, bei der definitiven Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Jahr 1872 in Erwägung zu nehmen, ob nicht, statt wie bisher die Ortsanwesenheit und Staatszugehörigkeit, in Zukunft die Ortsanwesenheit allein dem zu ermittelnden Verhältniß der Bevölkerungsziffer zu Grunde zu legen sei;
   3. Zum Etatsgesetz:
      den Reichskanzler aufzufordern:
      a. zur gesetzlichen Feststellung allgemeiner Bedingungen für die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten dem Reichstage eine Vorlage zu machen;
      b. in der nächsten Session eine gesetzliche oder etatsmäßige Feststellung über die Einnahmen aus der Französischen Kriegsentschädigung herbeizuführen, sowie das Gesetz über die Grundsätze, nach denen die Französische Kriegsentschädigung, so weit dieselbe nicht unmittelbar durch das Reich verwendet wird, auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt werden soll, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Lasker. Hoffmann. v. Bennigsen. Grumbrecht.
Richter. Dr. Hähnel. v. Hörmann. Behringer.

Nr. 117.

Abänderungs-Antrag

zu

Kapitel 10. des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs pro 1872 (Anlage XIV., Besoldungs-Verbesserungen).

Der Reichstag wolle beschließen:

in der Anlage XIV. Nr. IV. der Marine-Verwaltung statt der daselbst in den nachstehenden Positionen aufgeführten Besoldungssätze folgende Besoldungssätze, nämlich:

Nummer.	Bezeichnung der Beamten.	Zahl der Beamten.	statt: Zukünftige Besoldungssätze.				Mithin mehr	
			Minimum Thlr.	Maximum. Thlr.	Durchschnitt. Thlr.	Summa. Thlr.	pro Stelle. Thlr.	im Ganzen. Thlr.
15	Intendantur-Sekretäre	12	600	1200	850	10200	150	1800
16	Intendantur-Sekretariats- und Registratur-Assistenten	6	450	550	500	3000	100	600
19	Evangelische Marine-Pfarrer	6	850	900	875	5250	150	900
20	Katholische Marine-Pfarrer	1	—	—	—	850	150	150
	sowie aus der Uebersicht D.							
	bei Tit. III.							
3a	Hausdiener	5	300		300	1500	—	—
	bei Tit. VI.							
12	Zahlmeister und Verwalter	41	600	800	700	28700	100	4100
	bei Tit. VIII.							
13a.	Büchsenmacher bei den Truppen	4	230		230	920	—	—
	bei Tit. XVII.							
22	Rendanten	7	900	1400	1150	8050	150	1050

zu bewilligen:

Zukünftige Besoldungssätze.				Künftig mithin mehr erforderlich		Bemerkungen.
Minimum. Thlr.	Maximum. Thlr.	Durchschnitt. Thlr.	Summa. Thlr.	pro Stelle. Thlr.	im Ganzen. Thlr.	
700	1100	900	10800	200	2400	Dadurch erhöhen sich die nach der Anlage XIV. Nr. IV. künftig zu zahlenden Besoldungssätze in Summa von 144,300 Thlrn. auf 146,050 Thlr. und das künftige Mehr in Summa von 19,000 Thlrn. auf 20,750 Thlr.
550	650	600	3600	200	1200	
800	1100	950	5700	225	1350	
—	—	—	950	250	250	
—	—	350	1750	50	250	Dadurch erhöhen sich die nach der Uebersicht D. künftig zu zahlenden Besoldungssätze in Summa von 173,975 Thlrn. auf 175,025 Thlr. und das künftige Mehr von 21,525 Thlrn. auf 22,575 Thlr.
500	1000	700	28700	100	4100	
—	—	255	1020	25	100	
1000	1500	1250	8750	250	1750	Die für die Marineverwaltung Nr. IV. der Anlage XIV. geforderten Gehaltsverbesserungen erhöhen sich demgemäß von 40,525 auf 43,325 und die Gesammtsumme der Gehalts-Erhöhungen der Anlage XIV. von 1,288,220 Thalern auf 1,291,020 Thaler.

Motive.

Die nothwendige Gleichstellung der in Rede stehenden Gehaltserhöhungen mit den entsprechenden Gehaltssätzen der gleichen Chargen in dem Etat der Militair-Verwaltung.

Die Kommissarien des Hauses für die Etatsgruppe Nr. VI.

v. Benda. v. Bodelschwingh. Dr. Schwarze. Bock. Klotz (Berlin).
Dr. Wagner (Altenburg). Frhr. v. Zedlitz.

Nr. 118.

Antrag

zum

Reichshaushalts-Etat, Kap. 5. der Ausgabe (Anlage IV.).

Nach Art. 12. der Militair-Konvention des Norddeutschen Bundes mit Württemberg vom 21./25. November 1870, und nach Art. 62. der Reichsverfassung hat, bis zu weiterer Bestimmung der Friedens-Präsenzstärke im Wege der Reichsgesetzgebung, Württemberg 225 Thlr. pro Mann von 1 pCt. der Bevölkerung:

a. für die Kosten des Württembergischen Armeekorps,
b. für den von Württemberg zu den gemeinsamen Militair-Anstalten zu leistenden Beitrag

zu tragen;
übrigens mit der Bestimmung (Art. 12. jener Konvention): „Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundes-„pflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhält-„nisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs".

Nun war die ortsanwesende Bevölkerung Württembergs bei der Zollvereins-Zählung von 1867 . .	1,778,396 Einw.;
die Friedens-Präsenz des Kontingents ist also = ...	17,784 Mann;
zu 225 Thlr. = . . .	4,001,400 Thlr.
In dem vorliegenden Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für 1872 sind die jährlichen Kosten des Württembergischen Armeekorps berechnet zu	3,770,208 Thlr.
Unterschied	230,192 Thlr.

Es würde mithin diese Summe von 230,192 Thlrn. der Württembergischen Staatskasse anheimfallen, wenn und soweit sie nicht durch den Beitrag Württembergs zu der gemeinschaftlichen Einrichtung des Deutschen Gesammtheeres (Central-Administration, Festungen, Unterhaltungen der Militair-Bildungs-Anstalten, u. s. w.; Art. 12. der fraglichen Konvention) absorbirt werden.

Eine Liquidation dieser allgemeinen Kosten, aus welcher ihr Betreff per Staat oder per Kopf der einzelnen Kontingente erhalten würde, vermißt der Unterzeichnete in den Vorlagen über den Reichskriegs-Etat und in der dem Reichstage mitgetheilten Berechnung der Matrikular-Beiträge, und erlaubt sich die ganz ergebenste Bitte, daß eine solche Liquidation dem Reichstage geneigtest mitgetheilt werden möchte.

Berlin, 22. November 1871.

Moriz Mohl.

Nr. 119.

Abänderungs-Antrag

zu

Nr. 116. der Drucksachen, Anträge zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1872 (Drucksache Nr. 23. und Anlagen).

Websky. Der Reichstag wolle beschließen:
Dem Antrage unter V. 1. in der dritten Zeile hinter „Fonds der Reichskasse" die Worte:
„sowie des für Deckung des Steuerkredites überwiesenen Betrages"
hinzuzufügen.

Websky.

Nr. 120.

Nachtrag

zum

Bericht der IV. Kommission über das Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (Nr. 93. der Drucksachen).

Es ist nach Vertheilung des gedruckten Berichts (Nr. 93. der Drucksachen) in Frage gekommen, ob der §. 34. der Kommissionsvorlage (§. 15. des Gesetzes der Regierungsvorlage) in seinem ersten Absatz und der Ziffer 1. seines zweiten Absatzes nicht einer Auslegung fähig sei, welche der Auffassung der Kommission nicht entsprechen würde. Es hat daher eine nachträgliche Berathung des gedachten Paragraphen in Anwesenheit der früheren Vertreter des Bundesraths stattgefunden, und zu einer Aenderung der Fassung des §. 34. geführt, so daß derselbe nunmehr lautet:

> Für die in Folge dieses Gesetzes eintretenden Beschränkungen in der Benutzung des innerhalb der Rayons belegenen Grundeigenthums leistet das Reich Entschädigung.
>
> Entschädigung wird von Seiten des Reiches nicht gewährt:
>
> 1. für Beschränkungen jeder Art, welchen das Grundeigenthum innerhalb der bisherigen Rayons der bereits bestehenden Festungen nach der seitherigen Gesetzgebung unterworfen war, und auch nach dem gegenwärtigen Gesetz unterworfen bleibt;

Die Kommission ging wiederholt von dem Gedanken der Regierungsvorlage, welcher in den Motiven derselben seinen Ausdruck gefunden hat, aus, daß in Bezug auf die Vergangenheit die Frage, ob und gegen wen ein Anspruch auf Entschädigung für die bisher auferlegten Rayon-Beschränkungen geltend gemacht werden könne, völlig unberührt bleiben solle. Die Durchführung eines solchen etwaigen Entschädigungsanspruchs soll durch dies Gesetz weder erleichtert, noch erschwert werden. Daß aber eine Entschädigungspflicht des Reiches bisher nicht bestand, daß dieselbe erst eine Folge dieses Gesetzes ist, und also nur bei den in Folge desselben eintretenden Beschränkungen Platz greifen kann, schien der Kommission andrerseits nicht zweifelhaft.

Aus diesem Grunde ist im ersten Absatz das Wort: „gesetzlichen" umgewandelt in: „in Folge dieses Gesetzes eintretenden," um klar zu stellen, daß die Beschränkungen, welche vor Geltung dieses Gesetzes eingetreten waren, und unter der Geltung desselben fortdauern, vom ersten Absatz nicht getroffen werden. Aus demselben Grunde sind in Ziffer 1. des zweiten Absatzes die Worte: „ohne Anspruch auf Entschädigung" gestrichen. Denn die Zufügung dieser Worte war lediglich in der Absicht geschehen, um festzustellen, daß die Vergangenheit unberührt bleiben solle; es wurde nun aber in der Kommission angeführt, daß die frühere Fassung der Kommission den Besitzern rayonpflichtiger Grundstücke bei Ulm zu der Ansicht Veranlassung geben könne, daß sie gegen den Reichsfiskus Ansprüche pro praeterito geltend machen könnten. Es wurde sogar hervorgehoben, daß es der Billigkeit entspreche, diesen Ansprüchen die Möglichkeit der Geltendmachung zu lassen, da Ulm nicht im Interesse von Württemberg allein, sondern des alten Deutschen Bundes befestigt sei, und da nur die Schwierigkeit, daß der Deutsche Bund kein Forum gehabt habe, der Geltendmachung der Ansprüche bisher entgegengestanden habe. Hiergegen wurde ausgeführt, daß, wenn die frühere Fassung eine so exceptionelle Stellung von Ulm wirklich zur Folge haben könne, damit ein Ziel erreicht würde, welches der Intention der Kommission nicht entspräche, denn daran sei in keiner Weise gedacht, daß man pro praeterito eine Entschädigungspflicht des Reiches habe anerkennen wollen.

Um indessen dem Gedanken, daß in Betreff der Vergangenheit dem Entschädigungsanspruch gegen das einzelne Land,

oder etwaige andere Verpflichtete nicht präjudicirt werden solle, einen unzweifelhaften Ausdruck zu geben, wurden im Eingange des zweiten Absatzes die Worte: „von Seiten des Reiches" eingeschaltet.

Berlin, den 23. November 1871.

Die vierte Kommission:

v. Unruh (Magdeburg). v. Rittberg. v. Helldorf. Dickert. Probst. Dr. Rieper. Freiherr v. Ow. Graf zu Münster (Sachsen). Grosman (Stadt Köln). Büsing (Güstrow). Dr. Forchhammer. Dr. Meyer (Thorn), Berichterstatter.

Nr. 121.

Anträge

zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1872 (Drucksache Nr. 23. und Anlagen).

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Zum Kap. 5. des Hauptetats:

   5. Verwaltung des Reichsheeres.

   Für sämmtliche Bedürfnisse der Verwaltung des Reichsheeres, mit Einschluß der zu dem Reichsheer gehörigen Einrichtungen, unter Berücksichtigung der Erlasse, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind 88,575,195 Thaler.

2. Zum Etatsgesetz: folgenden neuen Pragraph in das Etatsgesetz aufzunehmen.

   §. .

   Die Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres soll im Jahre 1872 im höchsten Maße 401,659 Mann betragen und wird pro rata der in den letzten Volkszählungen ermittelten Bevölkerung von den einzelnen Bundesstaaten gestellt.

3. Neben der Bewilligung zu 1:

   den Reichskanzler aufzufordern, schon jetzt darauf Bedacht zu nehmen und Veranstaltungen dahin zu treffen, daß bei der zukünftigen Aufstellung des Friedensetats die Ausgaben für das Reichsheer die Höhe des bisherigen Pauschquantums nicht überschreiten.

Lasker. v. Stauffenberg.

Erläuterungen zu dem ersten Antrage.

1. Die Antragsteller wollen das Pauschquantum für die Verwaltung des Reichsheeres in dem Umfange, welchen die Reichsverfassung für den Zeitraum bis Ende 1871 beschreibt, auch für das Verwaltungsjahr 1872 bewilligen. Als die unverändert zu übernehmenden Grundlagen der Verfassung kommen in Betracht: die höchste zuläßige Präsenzstärke und der nach der Kopfzahl zu bemessende Aufwand von je 225 Thalern für den Mann.
2. Der Hauptetat bezeichnet 401,659 Mann als die zuläßige Höhe der Präsenzstärke. Die amtlichen Erläuterungen ergeben jedoch, daß diese Ziffer aus zwei Gruppen verschiedener Art bestehen. In dem Reich mit Ausschluß von Elsaß-Lothringen, wird die Präsenzstärke nach der Zählung von 1867 berechnet und ergiebt 386,770 Mann. Für Elsaß-Lothringen soll, nach der Zählung von 1866, das Kontingent 15,889 Mann betragen. Für die erwähnten 386,770 Mann findet der Aufwand von 225 Thlrn. volle Anwendung. Anders aber verhält es sich mit dem Kontingent für Elsaß-Lothringen. Hier soll der Militairdienst nicht vor dem 1. Oktober 1872 eingeführt werden, und es trifft deshalb der auf das volle Dienstjahr von 225 Thlrn. berechnete Aufwand nicht zu. Die Höhe der Ausgaben mit Rücksicht auf dieses Kontingent schlägt der Bundesrath selbst um 1,083,500 Thlr. geringer an, als das anderweitig für das ganze Dienstjahr normirte Pauschquantum.
3. Zu Gehaltsverbesserungen sollen für die Verwaltung des Reichsheeres 337,698⅚ Thlr. außerhalb des Pauschquantums bewilligt werden. Es ist aber ein seit dem Bestehen der Reichsverfassung festgehaltener, dem Wortlaut entsprechender Grundsatz, daß alle Gehaltsverbesserungen, wie überhaupt alle Ausgabeerhöhungen aus dem Pauschquantum bestritten werden. Indem das Pauschquantum der früheren Jahre verlängert werden soll, schlagen die Antragsteller vor, auch an diesem wesentlichen, die Natur des Pauschquantums bestimmenden Grundsatze festzuhalten.
4. Demgemäß reduzirt sich die im Etat geforderte Summe von 89,996,393 Thlrn. um diejenigen 1,083,500 Thlr. und 337,698⅚ Thlr., welche zu 2. und 3. erläutert sind, und hieraus ergiebt sich die Höhe der von den Antragstellern vorgeschlagenen Summe, welche dem Pauschquantum auf den Grundlagen der Reichsverfassung entspricht.

Nr. 122.

Gesetz,

betreffend

die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.

Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:

§. 1.

Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden

§. 2.

Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingetheilt.

§. 3.

Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§. 1.) sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes 69¾ Stück ausgebracht werden.

§. 4.

Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach

125,55 Zehn-Mark-Stücke,

62,775 Zwanzig-Mark-Stücke

je Ein Pfund wiegen.

§. 5.

Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der

Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

§. 6.

Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist.

§. 7.

Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrathe festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

§. 8.

Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung, der Süddeutschen Währung, der Lübischen oder Hamburgischen Kurantwährung oder in Thalern Gold Bremer Rechnung zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen (§§. 1. und 3.) dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird:

das Zehn-Mark-Stück zum Werthe von 3⅓ Thalern oder 5 Fl. 50 Kr. Süddeutscher Währung, 8 Mark 5⅓ Schilling Lübischer und Hamburgischer Kurant-Währung, 3¹/₉₃ Thaler Gold Bremer Rechnung;

das Zwanzig-Mark-Stück zum Werthe von 6⅔ Thalern oder 11 Fl. 40 Kr Süddeutscher Währung, 16 Mark 10⅔ Schilling Lübischer und Hamburgischer Kurant-Währung, 6²/₉₃ Thaler Gold Bremer Rechnung.

§. 9.

Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht (§. 4.) zurückbleibt (Passirgewicht), und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reiches zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reiches und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden.

§. 10.

Eine Ausprägung von anderen als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen mit Ausnahme von Denkmünzen findet bis auf Weiteres nicht statt.

§. 11.

Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der Deutschen Bundesstaaten sind von Reichs wegen und auf Kosten des Reichs nach Maaßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§. 6.) einzuziehen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der Deutschen Bundesstaaten anzuordnen und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.

Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben.

§. 12.

Es sollen Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben. Für die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Artikel 10. und 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473) maßgebend.

§. 13.

Im Gebiet des Königsreichs Bayern kann im Bedürfnißfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halb-Pfennige stattfinden.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 23. November 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

In Vertretung:

Fürst **v. Hohenlohe-Schillingsfürst.**

Nr. 123.

Anträge

zu

Nr. 105., zu Gruppe I. Kapitel 3., Bureau des Reichstags, Entwurf eines Programms zu einem Parlamentsgebäude für den Deutschen Reichstag.

I.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. das Programm zu genehmigen;
2. die Neuwahl von acht Mitgliedern der Kommission für das Parlamentsgebäude vorzunehmen;
3. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, den Bundesrath zur Bezeichnung von drei Mitgliedern zu veranlassen, die Kommission einzuberufen und, nachdem dieselbe sechs Architekten gewählt haben wird, die öffentliche Konkurrenz auszuschreiben.

v. Unruh (Magdeburg).

II.

Der Reichstag wolle beschließen:

Vor dem viertletzten Alinea der Nr. V. des Programms ist der Satz einzufügen:

Zur Konkurrenz zugelassen werden alle Deutschen Architekten.

Roemer (Hildesheim).

Nr. 124.

Resolutionen

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausprägung der Reichsgoldmünzen.

I.

Den Reichskanzler aufzufordern,
dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf des definitiven Münzgesetzes vorzulegen, und in demselben den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß den Münzstätten des Bundesgebiets, insofern sie nicht vom Reiche in Anspruch genommen sind, die Verpflichtung obliegt, für Privatrechnung Reichsgoldmünzen auszuprägen.

II.

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern,
dafür Sorge zu tragen, daß dem Reichstage baldthunlichst der Entwurf eines Gesetzes über das Bankwesen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werde.

III.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,
dem Reichstag baldthunlichst eine Gesetzes-Vorlage zu machen, welche die Ausgabe, beziehungsweise Einziehung von Staatskassenscheinen regelt.

Berlin, den 23 November 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

In Vertretung:

Fürst **v. Hohenlohe-Schillingsfürst.**

Nr. 125.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Gesetz-Entwurfe, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich. Nr. 103. der Drucksachen.

Dr. **Windthorst** (Meppen) **und Genossen.**

Der Reichstag wolle beschließen:

I. In dem eingebrachten §. 130. a.
1. in Zeile 2 die Worte: „oder in Veranlassung der Ausubung" zu streichen;
2. in Zeile 5 statt der Worte: „Angelegenheiten des Staates" zu setzen: „Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit";
3. in Zeile 5 u. flg. statt der Worte: „in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint, zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht," zu setzen: „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht";
4. in Zeile 7 zwischen den Worten: „wird mit" und „Gefängniß" einzufügen „Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder".

II. Als Zusatz zu §. 130. a. des Strafgesetzbuches aufzunehmen:
„Die Untersuchung und Entscheidung wegen dieses Vergehens erfolgt in denjenigen Staaten, in welchen Geschwornengerichte bestehen, durch das Schwurgericht."

Berlin, den 24. November 1871.

Dr. Windthorst (Meppen). Reichensperger (Olpe). Greil. Probst. Lingens. Russell. Frhr. v. Ketteler (Baden). Dr. Zehrt. Dr. Lieber. Dr. Krätzig. Lugscheider. Dr. Mayer (Donauwörth). Obermayer. Dr. Bock. Decker. Graf v. Walderdorff. v. Kehler. v Savigny. Frhr. v. Ketteler (Paderborn). Dr. Moufang. Frhr. v. Landsberg. Dr. Thanisch. v. Grand-Ry. Strecke. Frhr. v. Thimus. Evers. Graf v. Seinsheim. Frhr v. Ow. Schels. v. Kesseler (Bonn). Frhr. Carl v. Aretin. Frhr. v. Reichlin-Meldegg. Frhr. v. Sazenhofen. Lucius (Geilenkirchen). Bernards. Grosman (Stadt Cöln). Frhr. v. Hafenbrädl. v Mallinckrodt. Haanen. Dr. Reichensperger (Crefeld). Carl Fürst zu Löwenstein.

Nr. 126.

Fünftes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1	P. 820.	Der Vorsitzende des Allgemeinen Handwerker-Vereins F. W. Müller zu Dresden	beantragt die Wiedereinführung einer Kontrole für die Arbeiter durch Arbeitsbücher und strenge Aufrechterhaltung des §. 110. der Gewerbeordnung.
2	P. 821.	Vic. J. Hansen und Genossen zu Jüchen	bitten, den wegen Aufhebung des Jesuiten-Ordens eingegangenen Petitionen keine Folge zu geben.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
3	P. 822.	Handelsmann Julius Schöps zu Porschwitz bei Steinau	bittet, zu veranlassen, daß ihm für den Schaden, den er durch seine im letzten Kriege erfolgte Gefangennahme als Marketender und Konfiskation der Waarenvorräthe erlitten hat, Ersatz gewährt werde.
4	P. 823.	Wilhelm Rube in Berlin	theilt mit, daß er die Erfindung gemacht hat, „reines unverfälschtes Gold" herzustellen.
5	P. 824.	Hermann Krone, Vorsitzender der photographischen Gesellschaft zu Dresden	beantragt zu veranlassen, daß ein Gesetzentwurf über das Urheberrecht bei Kunstwerken und Photographieen, entworfen unter Zuziehung von Sachverständigen, in der nächsten Session vorgelegt werde.
6	P. 825.	Zahnarzt G. Blume und Genossen, Namens der liberalen Bezirks-Vereine Münchens (überreicht durch den Abgeordneten Frhrn. v. Stauffenberg)	bitten um Schaffung eines nationalen Erinnerungsfestes.
7	P. 826.	Hub. Schomers zu Lommersdorf, Kreis Schleiden (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Hasenclever),	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für seine zum Kriegsdienst gestellten und dadurch unbrauchbar gewordenen Pferde.
8	P. 827.	Filzwaaren-Fabrikant August Mühle und Genossen zu Pirna	bitten um Wiedereinführung einer Kontrole für die Arbeiter durch Arbeitsbücher und Aufrechterhaltung des §. 110. der Gewerbeordnung.
9	P. 828.	Joh. Phil. Schneider zu Bremen.	Betrifft die Reform des Deutschen Münzwesens.
10	P. 829.	Heinr. Wilh. Clausen zu Eckernförde	bittet um fernere Bewilligung eines 3monatlichen Zoll-Kredits auf rohes Steinsalz.
11	P. 830.	Geistlicher Rath und Stadtpfarrer Weyland und Genossen zu Wiesbaden (überreicht durch den Abgeord. Dr. Lieber)	protestiren gegen die von einer dort stattgehabten Versammlung in Betreff des Verhältnisses des Staats zur Kirche, resp. des Jesuitenordens gefaßten Beschlüsse.
12	P. 831.	Polizeirath Jagielski und Genossen, Mitglieder der katholischen Gemeinde in Königsberg	bitten, dahin zu wirken, daß dem §. 128. des Strafgesetzbuches in Beziehung auf den Orden der Jesuiten die strengste Ausführung gegeben werde.
13	P. 832.	Stud. math. Max Nordmann u. Genossen zu Jena (überreicht durch den Abgeordneten Lesse).	Betrifft die rechtliche Sonderstellung der Studirenden.
14	P. 833.	Fabrikant C. D. Jacobi zu Magdeburg	beschwert sich über ein Erkenntniß der Kreisgerichts-Kommission zu Alsleben in seiner Prozeßsache wider pp. Blei.
15	P. 834.	Gemeindevorstand und Stadtverordneten-Versammlung zu Köln	beantragen, durch Bewilligung weiterer Reichsmittel die dortige Stadtgemeinde in die Lage zu setzen, bis zum doppelten Betrage der ihr jetzt überwiesenen Summe den noch erhobenen Entschädigungsansprüchen ihrer dürftigen Landwehrfamilien wenigstens einigermaßen gerecht werden zu können.
16	P. 835.	Die Schneider-Innung zu Schneeberg in Sachsen	beantragt die Wiedereinführung einer Kontrole durch Arbeitsbücher für die Arbeiter und strenge Aufrechterhaltung des §. 110. der Gewerbeordnung.
17	P. 836.	Der Gemeinde-Kirchenrath zu Dame	beantragt Beschränkung der Schankwirthschaften.
18	P. 837.	Die Schneider-Innung zu Camenz	(wie 835.).

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
19	P. 838.	Der Deutsche Konsul in Porto Alegro	überreicht eine Petition der Deutschen der Provinz Sao Pedro do Rio Grande do Sul: dafür zu sorgen, daß der Auswanderung Deutscher Unterthanen nach der genannten Provinz nicht mehr Hindernisse in den Weg gelegt werden.
20	P. 839.	Dr. Ben-Hic (Poststempel Hirschberg, Schlesien)	beantragt, durch die Deutschen Konsuln in Lima und St. Franzisko zwei dort gebräuchliche Heilmittel gegen Leberleiden und Krebs anschaffen zu lassen.
21	P. 840.	Lehrer F. Debberthin und Genossen zu Siegen	beantragen die Bildung eines Deutschen Schul-Verbesserungs-Fonds.
22	P. 841.	Das Kuratorium der Fortbildungsschule zu Lüdenscheid.	beantragt, zu veranlassen, daß auch für die Fortbildungsschulen der Besuchszwang wieder eingeführt werde.
23	P. 842.	Stadtverordneter Luis und Genossen zu Witten	beantragen Beseitigung des Jesuitenordens.
24	P. 843.	Ober-Bürgermeister und Reg.-Rath a. D. Contzen und Genossen zu Aachen (überreicht durch den Abgeordneten Lingens).	Erklärung über das verdienstliche und gemeinnützige, zwanzigjährige Wirken der Jesuiten in Aachen.
25	P. 844.	Der Vorstand des Vereins Deutscher Korn-Branntwein-Brenner und Preßhefe-Fabrikanten, — A. Lüders und Genossen — zu Rostock (überreicht durch den Abg. Freiherrn v. Rabenau)	bittet, dahin zu wirken, daß in der nächsten Session dem Reichstage eine Vorlage über Einführung der Branntwein-Fabrikatsteuer gemacht werde.
26	P. 845.	Jos. Schmitz und Genossen zu Köln (überreicht durch den Abgeordneten Grosman, Stadt Köln)	protestiren gegen den Antrag auf Ausschließung der Gesellschaft Jesu aus dem Deutschen Reiche.
27	P. 846.	S. Guradze zu Kotlischowitz (überreicht durch den Abgeordneten Grafen Renard)	bittet um Abschaffung der den Geschäftsgang der Post beschränkenden Bestimmungen bezüglich der Sonntagsfeier.
28	P. 847.	Der Oberbürgermeister Becker zu Eupen	beantragt die Abänderung des Gesetzes vom 25. Juli 1868, betreffend die Quartierleistung in Friedenszeiten.
29	P. 848	Pfarrer Th. Thieme und Genossen zu Kalbsrieth im Großherzogthum Weimar	bitten um vollen Sonntagsschutz für die arbeitenden Klassen.
30	P. 850.	Ed. Bohnstedt zu Mainz	macht Vorschläge zum Münzgesetz.
31	P. 851.	Karl Schulz aus Berlin, zur Zeit in Altona,	beschwert sich über das Treiben der sogenannten „eingezeichneten Mädchen" in Altona und Hamburg.
32	P 852.	Postillon Martin Sobczak zu Schwiebus	beschwert sich wegen seiner Dienstentlassung und bittet, zu veranlassen, daß er wieder als Postillon angestellt werde.
33	P. 853.	Adolph Kutscher und Genossen zu Ottensen	beantragen die Bewilligung weiterer Mittel zur Unterstützung der Reservisten und Landwehrleute.
34	P. 854.	Erbfrohner Karl Daden zu Ribnitz in Mecklenburg-Schwerin	bittet, noch in gegenwärtiger Session ein Gesetz zu berathen, durch welches die Rechte und Befugnisse der Frohnereien in Mecklenburg besser wie bisher geschützt werden.
35	P. 855.	Sattlermeister Georg Friedrich Frantz zu Otterndorf, Provinz Hannover	bittet, zu veranlassen, daß sein beim Ulanen-Regiment Nr. 14. seit dem 1. November 1867 dienender Sohn entlassen werde.
36	P. 856.	Der Vorstand des katholischen Bürgervereins p. Münster und Genossen zu Rheinbach.	Protest gegen die, auf Ausschließung der Jesuiten aus dem Deutschen Reiche gerichteten Petitionen.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
37	P. 857.	Domkapitular u. Dechant Lummertz und Genossen zu Bonn.	Desgleichen.
38	P. 858.	Rektor Dillenburg und Genossen zu Uerdingen	beantragen die Beseitigung des Jesuitenordens im Deutschen Reiche.
39	P. 859.	Die Weber-Innung zu Oelsnitz	bitten um Wiedereinführung einer Kontrole für die Arbeiter durch Arbeitsbücher.
40	P. 861.	Pastor Pfeiffer und Genossen zu Radmeritz	bitten um vollen Sonntagsschutz für die arbeitenden Klassen.
41	P. 862.	August Koch zu Augsburg	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für seine auf der Eisenbahn abhanden gekommenen Waaren.
42	P. 863.	Die Stände des Kreises Landeshut	bitten, zu veranlassen, daß dem Kreise Landeshut die von ihm zur Unterstützung der Familien einberufener Reservisten und Landwehrmänner verausgabte Summen erstattet werde.
43	P 864.	Die Schneider-Innung zu Pulsnitz	beantragt die Wiedereinführung einer Kontrole für die Arbeiter durch Arbeitsbücher.
44	P. 865.	Ad. Vogelsang und Genossen (ohne Ortsangabe)	bitten, zu veranlassen, daß die Verwaltung der Bergisch-Märkischen Bahn sofort zur Einführung einer gerechten Vertheilung ihrer Wagen und zur Beibehaltung des früheren Fahrplanes angehalten werde.
45	P. 866.	Der Handelsverein zu Bocholt	beantragt den Erlaß eines Gesetzes, durch welches die Zahlungsleistung mittelst Kupons und Dividendenscheinen verboten wird.
46	P. 867.	Die Gemeinde Baltersweiler	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für die der Gemeinde aus der zur Unterdrückung der Rinderpest angeordneten Ortssperre u. s. w. erwachsenen Nachtheile.
47	P. 868.	Professor Dr. Horstmann und Genossen zu Marburg (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig)	beantragen die Beseitigung des Jesuitenordens im Deutschen Reiche.
48	P. 869.	Jul. Wimmer und Genossen zu Nordhausen (überreicht durch den Abg. Dr. Zehrt	protestiren gegen die, auf Ausschließung der Jesuiten aus dem Deutschen Reiche gerichteten Petitionen.
49	P. 870.	Rektor Dr. Müller und Genossen zu Düren (überreicht durch den Abg. Decker)	protestiren gegen die auf Ausschließung der Jesuiten aus dem Deutschen Reiche gerichteten Petitionen.
50	P 871.	Domkapitular Thissen zu Niederlahnstein (überreicht durch den Abg Dr. Lieber)	überreicht eine Erklärung einer Versammlung katholischer Männer der Rhein-, Mosel- und Lahngegend gegen die, auf Ausschließung der Jesuiten aus dem Deutschen Reiche eingegangenen Petitionen.
51	P. 872	Die Vorstände katholischer Gesellschaften zu Elberfeld — ohne Unterschrift — (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lieber).	Wie P. 870.
52	P. 873.	Rentier J. Stahnke zu Finkenwalde.	Betrifft die Einziehung der in Pommern kursirenden alten polnischen 8- und 5-Groschenstücke.
53	P. 874.	Der Ortsvorstand von Hemeln	bittet, zu veranlassen, daß in Hemeln eine Personenfähre über die Weser hergestellt, oder die Gemeinde Hemeln ermächtigt werde, sich eine Privatfähre zu halten.
54	P. 875.	F. Koch zu Haingründau, Kreis Büdingen	bittet um Niederschlagung der ihm wegen Verabfolgung homöopathischer Mittel auferlegten Geldstrafe.
55	P. 876.	Die Weber-Innung zu Waldheim	beantragt die Wiedereinführung einer Kontrole durch Arbeitsbücher für die Arbeiter 2c.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
56	P. 877.	Majoratsherr v. Heynitz und Genossen zu Königshein	bittet um Sonntagsschutz für die arbeitenden Klassen.
57	P. 878.	Emer: Ober-Kreis-Rabbiner Isaac Salomon Borchhardt hier,	beantragt die Ernennung eines „Groß-Rabbiners" für das Deutsche Reich.
58	P. 881.	Portmann zu Alsen-Schlößchen bei Königsberg i. Pr.	bittet, darüber, daß der Betrieb der dort etablirten chemischen Fabrik auf die menschliche Gesundheit schädliche Einflüsse ausübt, ein Gutachten einzuholen und auf Grund desselben den Betrieb der bezeichneten Fabrik inhibiren zu lassen.
59	P. 882.	Maler E. Linde in Bunzlau.	Betrifft seine angeblichen Schadenersatzansprüche an den Postfiskus.
60	P. 883.	Schuhmacher Baars und Genossen zu Kiel	beantragen die Wiedereinführung einer Kontrole durch Arbeitsbücher für die Arbeiter.
61	P. 884.	Die Innung der Posamentiermeister zu Buchholz.	Desgleichen.

Berlin, den 24. November 1871.

Dr. E. Stephani,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Nr. 127.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (Nr. 103. der Drucksachen) mit den in Zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Ergänzung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter §. 130. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird folgender neue §. 130a. eingestellt:

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint, zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Beschlüsse der Reichstages.

Gesetz,

betreffend

die Ergänzung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter §. 130. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird folgender neue §. 130a. eingestellt:

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer, den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 25. November 1871.

Nr. 128.

Berlin, den 25. November 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres und der Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Für die Jahre 1872, 1873 und 1874 wird die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres auf 401,659 Mann und der zur Bestreitung des Aufwandes für dieses Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen erforderliche Betrag, ausschließlich der im Reichshaushalts-Etat für 1872 unter Kap. 10. der fortdauernden Ausgaben vorgesehenen Gehalts-Verbesserungen, auf jährlich 90,373,275 Thlr. festgestellt.

Von diesem Betrage sind jährlich:

1) 79,518,375 Thlr., vorbehaltlich der den einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig zu gewährenden Nachlässe, dem Kaiser zur Verfügung zu stellen,
und
2) 10,854,900 Thlr. Bayern zu überweisen. Letzterer Summe wird der verhältnißmäßige Betrag der für Militairbeamte vorgesehenen Gehaltsverbesserungen hinzugesetzt.

§. 2.

Auf die Etats über die Verausgabung des dem Kaiser nach der Bestimmung im §. 1. bis einschließlich 1874 jährlich zur Verfügung zu stellenden Betrages findet die im zweiten Absatz des Art. 71. der Verfassung des Deutschen Reiches enthaltene Vorschrift Anwendung.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Motive.

In der Denkschrift zu dem Gesetz-Entwurf wegen Feststellung des Reichs-Haushalts-Etats für das Jahr 1872 sind die Gründe näher dargelegt, welche den, in dem Etats-Entwurf enthaltenen Vorschlag einer Ausdehnung der bis zum 31. December d. J. hinsichtlich des Etats der Verwaltung des Deutschen Heeres geltenden Verfassungsbestimmungen auf das Jahr 1872 herbeigeführt haben. Es ist dort namentlich auf die Analogie hingewiesen, welche zwischen der jetzt zu vollziehenden Umformung des Heeres des Norddeutschen Bundes zu dem Deutschen Heere und der bei Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes in's Auge gefaßten Umformung des Preußischen Heeres zu dem Heere des Norddeutschen Bundes besteht. Damals führten diese Verhältnisse zu der Feststellung der Periode des sogenannten Pauschquantums auf 4 Jahre. Der vorgelegte Etats-Entwurf zieht für die gegenwärtig bestehenden analogen Verhältnisse jene Konsequenz nur für ein Jahr.

Die über diesen Theil des Reichs-Haushalts-Etats mit den Kommissarien des Reichstages gepflogenen Vorverhandlungen haben den verbündeten Regierungen die Erwägung der Frage aufgedrängt, ob es sich nicht, und zwar sowohl im Interesse der Sache, als auch im gemeinsamen Interesse der gesetzgebenden Faktoren des Reichs empfiehlt, die aus der gegenwärtigen Sachlage für den Etat der Verwaltung des Reichsheeres sich ergebende Folgerung, welche in dem Etats-Entwurfe ihren Ausdruck findet, ebenso für die Dauer einiger Jahre festzuhalten, wie es unter gleichen Verhältnissen 1867 geschehen. Die verbündeten Regierungen sind zu einer Bejahung dieser Frage gelangt.

In der bezeichneten Denkschrift ist die Vorlegung eines vollständigen Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873 in Aussicht gestellt, und hieran wird auch jetzt noch festgehalten, allein es ist zugleich darauf hingewiesen, daß in den Etats für die Verwaltung des Reichsheeres in den nächsten Jahren, in welchen den Schwierigkeiten der Ueberleitung der bisherigen Verhältnisse in die neuen, noch die Unregelmäßigkeiten hinzutreten, welche aus dem in der Okkupation noch fortbestehenden Kriegszustande hervorgehen, die Verhältnisse nicht von vornherein so fixirt werden können, wie dies zur Aufstellung eines die Verwaltung im Einzelnen bindenden Etats unerläßlich ist. Hierin finden die verbündeten Regierungen das entscheidende Motiv dafür, daß es ersprießlicher ist, diesem Sachverhalt für eine Periode von drei Jahren, während welcher seine Fortdauer anzunehmen ist, in einer entsprechenden Ausdehnung der bis Ende d. J. für den Etat der Verwaltung des Reiches geltenden Verfassungsbestimmungen klaren und zutreffenden Ausdruck zu geben.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf soll dieser Auffassung gerecht werden.

Der §. 1. ordnet die durch Art 60. der Reichs-Verfassung für die Zeit vom 31. December 1871 ab der Gesetzgebung vorbehaltene Feststellung der Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres für die nächsten drei Jahre in der Weise, daß es bei der nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen sich ergebenden Ziffer sein Bewenden behält. Die Ziffer von 401,659 Mann liegt auch dem Etats-Entwurf für 1872 zu Grunde und in der Anlage IV. zum Etat ist nachgewiesen, daß dieselbe mit einem Prozent berechnet ist, und zwar für die zum Deutschen Zollgebiete gehörenden Bundesstaaten von der im Jahre 1867 ermittelten Zollabrechnungs-Bevölkerung, und für Elsaß-Lothringen von derjenigen Bevölkerungszahl, welche durch die im Jahre 1866 in Frankreich stattgehabte Volkszählung für das abgetretene Gebiet mit 1,588,905 ermittelt worden ist.

Nach der Fassung des Art. 60. der Reichsverfassung unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bestimmung, wonach die Friedenspräsenzstärke pro rata der Bevölkerung von den einzelnen Bundesstaaten gestellt wird, unverändert auf die durch den vorliegenden Entwurf für die nächsten 3 Jahre fixirte Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres Anwendung findet.

Ebenso wie die Friedenspräsenzstärke, ist im §. 1. auch die mit 225 Thlrn. per Kopf derselben berechnete Normalsumme des Militairetats ziffermäßig festgestellt.

Der weitere Inhalt dieses Paragraphen entspricht rücksichtlich des dem Kaiser zur Verfügung zu stellenden, wie des Bayern zu überweisenden Betrages den Bestimmungen im Art. 62 der Reichsverfassung, sowie den in dem Bündnißvertrage mit Bayern vom 23. November 1870 zu den Artikeln 57. bis 68. der Reichsverfassung getroffenen Abreden. Von der dem Kaiser zur Verfügung zu stellenden Summe gehen die, einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig zu gewährenden Nachlässe ab, und erst nach Abrechnung dieser Nachlässe, welche für 1872 376,882 Thlr. betragen, ergiebt sich die auf Grund der Bestimmung des Gesetzentwurfs in den Etat einzurückende Ziffer.

In dem für 1872 aufgestellten Etatsentwurf wird hiernach nichts geändert.

Dagegen hat daran festgehalten werden müssen, daß die für Aufbesserung der Beamtenbesoldungen im Bereiche der Militairverwaltung erforderlichen Mittel neben der für den Etat der Verwaltung des Reichsheeres festgestellten Summe in Anspruch zu nehmen sind. Es ist daher in den §. 1. ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen.

Die allgemeine Maßregel der Gehaltsaufbesserungen ist hervorgegangen aus einem Bedürfniß der Civilverwaltung und erstreckt sich außer auf den Reichs- auch auf den Preußischen Landes-Etat, auf welchem letzteren sie eine erheblich höhere Summe in Anspruch nehmen wird, als auf dem Reichsetat. Diese umfassende Maßregel kann jedoch nicht durchgeführt werden, ohne die entsprechenden Kategorien der Militairbeamten in gleicher Weise zu bedenken, wie die Civilbeamten. Wenn der hierzu erforderliche Betrag nur einen Bruchtheil derjenigen Summe bildet, welche für die Besoldungsverbesserungen auf den Reichsetat gebracht ist, so tritt sie ganz in den Hintergrund gegen den Betrag, den die Maßregel im Ganzen innerhalb und außerhalb des Reichsetats in Anspruch nehmen wird.

Die verbündeten Regierungen glauben davon ausgehen zu dürfen, daß aus dieser nothwendigen Uebernahme der für die Besoldungsverbesserungen im Bereich der Militairverwaltung für die nächsten 3 Jahre erforderlichen Mittel auf die allgemeinen Fonds finanzielle Bedenken gegen die gesammte Maßregel nicht erwachsen können.

Da Bayern nach Nr. II. der besonderen Bestimmungen zu den Artikeln 61. bis 68. der Reichsverfassung verpflichtet ist, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militairetat für die übrigen Theile des Deutschen Heeres festgesetzt wird, so mußte in dem §. 1. am Schluß eine Bestimmung dahin getroffen werden, daß der an Bayern zu überweisenden Summe der verhältnißmäßige Betrag der für Militairbeamte vorgesehenen Gehaltsverbesserungen hinzuzufügen ist. Da die unter Kap. 10. des Etats zu Besoldungsverbesserungen für Militairbeamte der übrigen Theile des Deutschen Heeres vorgesehene Summe nach Art. XIV. 337,698⅚ Thlr beträgt, so berechnet sich der entsprechende, für Bayern jährlich der Pauschsumme hinzuzufügende Betrag auf 46,099 Thlr. Dieser Betrag wird in dem Etat für 1872 der unter Nr. 10. der fortdauernden Ausgaben ausgelassenen (zuvor nach Anl. XIV. zu berichtigenden) Summe hinzuzufügen sein, wodurch sich dieselbe auf 1,334,319 erhöht. Um einen gleichen Betrag von 46,099 Thlrn. erhöht sich in Folge dessen der Matrikularbeitrag Bayerns.

Nr. 129.

Berlin, den 26 November 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden Unterstützungen,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen. Er darf zur Motivirung dieses Entwurfs auf die Berathung Bezug nehmen, welche in der 17. Sitzung der gegenwärtigen Session des Reichstages über den Antrag der Herren Abgeordneten v. Cranach und Genossen — Nr. 40. der Drucksachen — stattgefunden hat.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die innerhalb des Gebietes des vormaligen Norddeutschen Bundes den bedürftigen Familien der aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften auf Grund der Gesetze vom 27. Februar 1850 (B.-G.-Bl. von 1867, Seite 125) und 8. April 1868 (ebenda, Seite 38) gewährten, beziehungsweise noch zu gewährenden Unterstützungen sind, soweit dieselben die im §. 5. des ersteren festgestellten Minimalsätze nicht übersteigen, den verpflichteten Kommunal-Verbänden, oder, wo die betheiligten Staaten selbst an deren Stelle getreten sind, den letzteren zu erstatten.

§. 2.

Die hierzu erforderlichen Mittel sind aus dem Gesammtantheile der Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes an der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung vorweg zu entnehmen und den einzelnen Staaten in den von denselben nachzuweisenden Beträgen zur Bewirkung der Erstattung zur Verfügung zu stellen, beziehungsweise selbst zu erstatten.

§. 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlich werdenden Anordnungen hat der Bundesrath zu erlassen.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Nr. 130.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs.

I.

v. Bernuth. Der Reichstag wolle beschließen:

in dem Entwurf zum Haushalts-Etat für 1872 unter: I. Fortdauernde Ausgaben, Kapitel 9. die Ueberschrift:

„Bundes-Oberhandelsgericht"

zu ändern in:

„Reichs-Oberhandelsgericht".

v. Bernuth. Bonin. Overweg. Hirschberg. Graf v. Luxburg. Günther (Sachsen). Dr. Schleiden. Louis. Dr. Völk. Dr. Friedenthal. Graf von Frankenberg. von Patow. Dr. Schwarze. Behringer. Dr. Hasenclever. Wagner (Dillingen). Evelt. Kastner v. Kardorff. Schröter (Ohlau). Graf v. Behr-Negendank. Freiherr von Hagke. Freiherr von Waldburg-Zeil. Graf von Oppersdorff. Dietze. Graf Bethusy-Huc. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf v. Saurma-Jeltsch. v. Forckenbeck. Techow. Dr. Prosch. Dr. Websky.

Dr Tellkampf. Marquardsen. Jordan. Briegleb. Stephani. Albrecht. Büsing (Güstrow). Valentin. Lasker.

II.

Zu Kap. 10. des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs pro 1872, Anlage V. Hauptetat der Kaiserlichen Marine, Spezial-Etat Titel 11. Persönliche Ausgaben der Krankenpflege.

v. Benda. Der Reichstag wolle beschließen:
in der Anlage V. Spezial-Etat 11. statt der daselbst in den nachstehenden Positionen aufgeführten Besoldungssätze, nämlich:

	statt à Stelle	zusammen	zu bewilligen à Stelle	zusammen
Nr. 1. Ein Generalarzt der Marine .	2,200 Thlr.	= 2,800 Thlr.	2,800 Thlr.	= 2,800 Thlr.
Nr. 2. Vier Oberstabsärzte				
und zwar 2 Stellen .	à 1,500 „	= 3,000 „	1,800 „	= 3,600 „
2 Stellen .	à 1,300 „	= 2,600 „	1,400 „	= 2,800 „
Nr. 3. 14 Stabsärzte	— „	= 11,500 „	— „	= 12,900 „
Wodurch sich in der Schlußsumme ergiebt bei Tit. 11.		40,020 „		42,820 „

und bei der Schlußsumme des Ordinarien-Etats der Marineverwaltung:

statt	zu bewilligen
3,758,921 Thlr.	3,761,721 Thlr.

Motive.

Die nothwendige Gleichstellung der in Rede stehenden Gehaltserhöhungen mit den entsprechenden Gehaltssätzen der gleichen Chargen in der Militairverwaltung.

v. Benda. v. Bodelschwingh. O. Schwarze. Bock. Klotz (Berlin). Dr. Wagner (Altenburg). Frhr. v. Zedlitz.

Nr. 131.

Abänderungs-Antrag

zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften gewährten oder noch zu gewährenden Unterstützungen (Nr. 129. der Drucksachen).

Der Reichstag wolle beschließen:
In §. 1. die Worte:
„beziehungsweise bis . . . nicht übersteigen"
zu ersetzen durch folgende Worte:
„beziehungsweise in der bisherigen Höhe noch zu gewährenden Unterstützungen".

Prinz Handjery. v. Gerlach. Freiherr v. Dörnberg. Grosman (Stadt Cöln). v. Kesseler (Bonn). Dr. Windthorst (Meppen). v. Grand-Ry. Ziegler.

Nr. 132.

Gesetz,

betreffend

die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes dauernden Beschränkungen.

§. 2.

Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons getheilt, und je nach der Entfernung von der äußersten Vertheidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Wenn bei Festungen mehrere zusammenhängende Befestigungslinien vor einander liegen, so bildet der Raum zwischen denselben die Zwischen-Rayons.

Bei Festungen mit einer Citadelle heißt der Rayonbezirk vor den stadtwärts gewendeten Werken derselben Esplanade.

§. 3.

Die Abmessung der Rayons erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges, und zwar von dem oberen Rande des Glacis oder in Ermangelung eines Glacis von dem äußeren Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren, beziehungsweise der äußeren Mauerflucht der krenelirten Mauern.

§. 4.

Der erste Rayon umfaßt bei allen Festungen und neu zu erbauenden detachirten Forts das im Umkreise derselben von 600 Metern belegene Terrain, außerdem bei Festungen, welche an Gewässern belegen sind und besondere Kehlbefestigungen haben, das Terrain zwischen diesen und dem Ufer.

§. 5.

Der zweite Rayon begreift das Terrain zwischen de[r] äußeren Grenze des ersten Rayons und einer von dieser in Abstande von 375 Metern gezogenen Linie.

Detachirte Forts haben keinen zweiten Rayon; bei diese[n] unterliegt jedoch das Terrain von der Grenze des ersten Ra[y]ons bis zu einer Entfernung von 1650 Metern den für de[n] dritten Rayon gegebenen Beschränkungen.

§. 6.

Der dritte Rayon umfaßt bei allen Festungen das Terrai[n] von der äußeren Grenze des zweiten Rayons bis zu einer En[t]fernung von 1275 Metern.

§. 7.

Die Zwischenrayons zerfallen in strenge und einfache.

Die ersteren enthalten das Terrain in einem Abstande vo[n] 75 Metern von der zurückliegenden oder inneren Befestigung[s]linie; darüber hinaus liegt der einfache Zwischenrayon.

§. 8.

Bei Neu-Anlagen von Befestigungen werden die denselbe[n] zunächst gelegenen beiden Rayons, sowie etwaige Esplanade[n] und Zwischenrayons durch die Kommandanturen unter Mi[t]wirkung der Polizei-Behörden und Zuziehung der Ortsvo[r]stände, sowie der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke abgeste[ckt] und durch feste Marken (Rayonsteine) bezeichnet.

Von diesem Zeitpunkte an treten die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigenthums in Wirksamkeit.

§. 9.

Unmittelbar nach der Absteckung der Rayonlinie hat die Kommandantur einen Rayonplan und ein Rayon-Kataster aufzustellen.

Der Rayonplan muß den allgemeinen Erfordernissen eines Situationsplanes entsprechen, insbesondere die Richtung und Entfernung der Rayonlinien von den Festungswerken, Lage und Nummer der Grenzmarken enthalten und die Lage und Benutzungsweise, sowie Beschaffenheit der einzelnen in den Rayons belegenen Grundstücke erkennen lassen.

Das Rayon-Kataster enthält unter Bezugnahme auf den Rayonplan:

1. die Namen der Besitzer der einzelnen Grundstücke,
2. die Beschreibung des Zustandes und Umfanges, sowie der Zeit der Entstehung aller innerhalb der ersten beiden und der Zwischenrayons vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen,
3. Vermerke über Entschädigungs-Berechtigung bei etwa stattfindender Demolirung.

§. 10.

Behufs Aufnahme des Rayonplans und Rayon-Katasters sind alle Behörden verpflichtet, den Kommandanturen die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungsregister, Taxen, Kataster und dergleichen unentgeltlich zur Benutzung offen zu legen oder gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

§. 11.

Rayonplan und Rayon-Kataster sind in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die aufgenommenen Grundstücke liegen, während 6 Wochen öffentlich auszulegen.

Der Beginn der Auslegung ist durch den Gemeindevorstand ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung muß die Aufforderung zur Erhebung etwaiger Einwendungen unter Angabe der Frist zu deren Anbringung bei dem Gemeindevorstande und die Verwarnung enthalten, daß nach Ablauf dieser Frist mit Feststellung des Katasters verfahren wird.

Alle während dieser Frist eingehenden Beschwerden oder Anträge werden mit dem Vermerk des Eingangstages versehen, gesammelt und nach Ablauf der Anmeldefrist mit der Bescheinigung über die stattgefundene öffentliche Auslegung und die vorschriftsmäßige öffentliche Bekanntmachung der Kommandantur zugestellt.

Letztere prüft die Einwendungen und ertheilt den Bescheid.

Gegen diesen steht innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange den Betheiligten der bei der Kommandantur einzulegende Rekurs an die Reichs-Rayon-Kommission zu.

Nach Verlauf der obigen Frist, beziehungsweise nach Eingang der Rekursbescheide, erfolgt die Feststellung des Katasters und des Planes durch die Kommandantur. Hiervon erhalten die betreffenden Gemeindevorstände Kenntniß und haben diese die Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

§. 12.

Die Kommandantur hat dafür Sorge zu tragen, daß im Rayonplan und Rayonkataster alle Veränderungen in baulicher Beziehung, sowie im Besitz, in der Benutzung oder Bestimmung der Grundstücke nachgetragen werden.

§. 13.

Innerhalb sämmtlicher Rayons sind nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 30.:

1. jede dauernde Veränderung der Höhe der Terrain-Oberfläche, insbesondere die Anlage und der Betrieb von Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, die Anlage von Plätzen zur Ablagerung von Ballast, sowie eine jede solche Ablagerung an nicht dazu bestimmten Plätzen:
2. alle Neuanlagen oder Veränderungen von Dämmen, Deichen, Gräben, sowie in den Vorfluth-Verhältnissen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen und sonstigen Wasserbauten; desgleichen alle Neuanlagen oder Veränderungen von Chausseen, Wegen und Eisenbahnen;
3. die Anlage von größeren Parkanlagen, Baumschulen und Waldungen;
4. die Errichtung und Veränderung von Kirch- und Glockenthürmen, sowie alle thurmartigen Konstruktionen.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn durch die bezeichneten Neuanlagen, beziehungsweise Veränderungen keine nachtheilige Deckung gegen die rasante Bestreichung der Werke, kein nachtheiliger Einfluß auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf Inundation des Vorterrains und auf die Tiefe der mit den Festungsanlagen in Beziehung stehenden Flußläufe entsteht, und keine vermehrte Einsicht in die Werke des Platzes gewonnen wird.

§. 14.

Im dritten Rayon ist bei etwaiger Feststellung von Bebauungsplänen rücksichtlich der Breite und Richtung der Straßen die Genehmigung der Reichs-Rayon-Kommission (§. 31.) erforderlich.

§. 15.

Innerhalb des zweiten Rayons sind:

A. unzulässig:
1) alle Massiv-Konstruktionen von Gebäuden oder Gebäudetheilen mit Ausnahme massiver Feuerungsanlagen und solcher massiver Fundamente, die das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;
2) jede Art von Gewölbebauten, sowie Eindeckungen von Kelleranlagen mit steinerner und eiserner Konstruktion;
3) die Anlage von bleibenden Ziegel- und Kalköfen, sowie überhaupt massiver zu Fabrik- und sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmter Oefen von größeren Abmessungen;

B. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:
1) die Anlage von Beerdigungsplätzen;
2) die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüglich 2 Centimeter für Eisen;
3) die Errichtung von Gebäuden, welche nicht schon nach den Bestimmungen von A. unzulässig sind;
die Genehmigung darf bei Einhaltung nachstehender Bestimmungen nicht versagt werden:
a) die Gebäude dürfen nur von Holz, oder einer nach dem Urtheil der Militairbehörde leicht zerstörbaren Eisen-Konstruktion, oder in ausgemauertem Fachwerk von nicht mehr als 15 Centimetern Stärke erbaut sein; doch dürfen sie eine Ziegelbedachung, massive Feuerungsanlagen, soweit solche nicht nach A. Nr. 3. unzulässig sind, und massive Fundamente haben, welche das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;
b) die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 13 Meter nicht übersteigen;
c) Keller dürfen nur hölzerne oder leichte eiserne Balken, mit gewöhnlichem Balkenzwischenraum und hölzernem Fußboden darüber, haben;
4) die Anlage massiver Dampfschornsteine:
die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Höhe 20 Meter nicht übersteigt.

§. 16.

Für den einfachen Zwischenrayon gelten die in §. 15. für den zweiten Rayon gegebenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Zu A. Unter besonderen Verhältnissen kann die Herstellung massiver Bauten und gewölbter Anlagen gestattet werden.

Zu B. 3 b. Die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 8 Meter nicht übersteigen.

§. 17.

Im ersten Rayon ist

A. unzulässig:
1. Alles, was im zweiten Rayon unzulässig ist; massive Fundamente dürfen jedoch das umliegende Terrain nicht über 15 Centimeter überragen;
2. Wohngebäude jeder Art;
3. Baulichkeiten von anderen Materialien, als von Holz oder einer nach dem Urtheil der Militärbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion; Keller- oder mit dem Grund und Boden fest zusammenhängende Feuerungsanlagen; Baulichkeiten von größerer Höhe, als 7 Meter bis zur Dachfirst; andere Bedachungs-Materialien, als Holz, Stroh, Rohr, Dachpappe, Dachfilz, Zink oder Schiefer;
4. die Aufstellung von Lokomobilen in fester Verbindung mit Baulichkeiten, oder auf Terrain, aus welchem dieselben nicht sofort entfernt werden können;
5. Denkmäler von Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Breite haben, als 30 Centimeter;
6. Einhegungen durch Neuanlage von lebendigen Hecken;

B. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:
1. die Anlage von Beerdigungs-Plätzen;
2. die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüglich 2 Centimeter für Eisen;
3. die Anlage hölzerner Windmühlen;
   die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken 300 Meter oder mehr beträgt;
4. alle vorstehend nicht als unzulässig bezeichneten Baulichkeiten; bewegliche Feuerungsanlagen; hölzerne und eiserne Einfriedigungen, letztere, wenn sie ohne Schwierigkeit beseitigt werden können; Brunnen.
   Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn es sich um wohnliche Einrichtungen irgend einer Art handelt. Jedoch darf bei nachgewiesener Nothwendigkeit der Anwesenheit eines Wächters die Aufstellung einer mit einem transportabeln eisernen Ofen versehenen Wächterhütte auf je einem Grundstück nicht verweigert werden, sofern dieselbe im Grundflächenmaß 20 Quadratmeter nicht überschreitet, mit anderen Baulichkeiten nicht in Verbindung gesetzt ist, und der Ofen mit blecherner Rauchröhre versehen ist.

§. 18.

Das Alignement der im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischen-Rayon zu errichtenden Gebäude in Beziehung auf die Festungswerke, insofern dasselbe nicht von der Richtung vorhandener öffentlicher Wege oder Straßen abhängig ist, unterliegt der Genehmigung der Kommandantur.

§. 19.

Innerhalb des strengen Zwischenrayons sind alle baulichen Anlagen unzulässig.

Auf Esplanaden sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urtheil der Militairbehörde zu Vertheidigung dienen können.

Die Anlage von Hecken ist im strengen Zwischenrayon, wie auf Esplanaden unzulässig.

§. 20.

Im ersten und zweiten Rayon und im einfachen Zwischenrayon ist die Einrichtung von Niederlagen und Plätzen, auf welchen Vorräthe zu gewerblichen Zwecken im Freien oder in Schuppen aufgestapelt werden, nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken 225 Meter beträgt.

Die Höhe der zulässigen Aufstapelung beträgt:
a. für unverbrennliche Materialien, für Stein- und Braunkohlen, Koaks und dergleichen: im ersten Rayon 1½ Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 2 Meter,
b. für Torf und Lohkuchen: 3 Meter,
c. für Bau- und Brennholz: im ersten Rayon 4 Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 5 Meter.

Eine höhere Aufstapelung bedarf der Genehmigung der Kommandantur.

Auf dem Terrain, welches bei Festungen, die an schiff- oder flößbaren Gewässern liegen und besondere Kehlbefestigungen haben, zwischen diesen und dem Ufer befindlich ist (§. 4.), ist die Lagerung derartiger Vorräthe sowie die Anlage der zum Ein- und Ausladen nöthigen Anstalten ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig. Jedoch steht es der Kommandantur zu, die einzuhaltende Entfernung von der Kehle, und die Zeit für die Wiederbeseitigung zu bestimmen.

§. 21.

Bei vorübergehenden Veränderungen der Höhe der Terrain-Oberfläche, wie der Auflagerung von Baumaterialien während der Ausführung eines genehmigten Baues, der Benutzung der Grabenränder zur Auflagerung der bei der Grabenräumung ausgeworfenen Erde und dergleichen ähnlichen Benutzungen bedarf es im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon nur einer vorgängigen Anzeige an die Kommandantur. Jedoch steht es derselben zu, die Zeit der Wiederbeseitigung der vorübergehenden Erhöhung des Terrains zu bestimmen.

Zur Anlage von Komposthaufen ist die Genehmigung der Kommandantur erforderlich.

§. 22.

Die einmal vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet, sollen, unbeschadet der Bestimmung des §. 43., erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen. Dieselben können, wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder baufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Kommandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden.

Ueberschreiten Wiederherstellungsbauten das vorbestimmte Maaß, so bedarf es der Genehmigung der Kommandantur.

§. 23.

Ob und in wie weit aus örtlichen Rücksichten Einschränkung der räumlichen Ausdehnung der Rayons oder Ermäßigungen der gesetzlichen Beschränkungen zulässig seien, bestimmt die Reichs-Rayonkommission.

§. 24.

Die bisherigen von diesen Bestimmungen abweichenden Rayons bestehender Befestigungen, insbesondere die der vorhandenen detachirten Forts, verbleiben bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues unverändert.

Die vorhandenen Esplanaden bleiben in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert; bei Neubau einer Citadelle wird über den Umfang der Esplanade in jedem Falle besondere Bestimmung durch die Reichs-Rayonkommission getroffen.

Ebenso verbleiben alle übrigen zur Zeit vorhandenen besonderen Rayons, wie die von verschanzten Lägern, Städtebefestigungen, inneren Abschnitten in und bei Festungen unverändert.

§. 25.

Bei den bestehenden Festungen bleibt die Anlegung eines Rayonplanes und Rayon-Katasters der Kommandantur überlassen. Dieselbe muß nach Maßgabe der §§. 8—12. erfolgen, wenn in Folge eines Neu- oder Verstärkungsbaues die bisherigen Rayons verändert werden sollen.

Bis zur endgültigen Feststellung der Rayon-Kataster sind die bisher erforderlichen Reverse für die beabsichtigten Bauausführungen beizubehalten.

§. 26.

Zu jeder Anlage, jeder Veränderung und Benutzung, die nach den §§. 13. ff. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig ist, muß vor dem Beginn der Ausführung diese Genehmigung nachgesucht werden.

§. 27.

Das Gesuch ist, nebst zwei Exemplaren der etwa nöthigen

Bauzeichnungen, an die Orts-Polizei-Behörde zu richten. Findet diese gegen die Zulässigkeit nichts zu erinnern, so übersendet sie das Gesuch der Kommandantur, welche ihre Entscheidung nebst einem Exemplar der Zeichnung, in welchem die im Festungs-Interesse nothwendigen Abänderungen einzutragen sind, an die Orts-Polizei-Behörde behufs Mittheilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt.

§. 28.

Die von der Kommandantur auszufertigende Genehmigung muß alle für den betreffenden Fall nach Maßgabe dieses Gesetzes festzustellenden speziellen Beschränkungen genau bestimmen, denen der Grundbesitzer, sowie alle Besitznachfolger bezüglich des Baues, der Niederlage von Materialien, der Anlage oder des Gewerbebetriebes sich zu unterwerfen haben. Insoweit nach Maßgabe dieses Gesetzes die Genehmigung nicht zu versagen ist, darf dieselbe auch nicht an Bedingungen geknüpft werden.

Sind seit der Aushändigung der Genehmigung zwei Jahre verflossen, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist, so wird sie als erloschen betrachtet.

Wird die Genehmigung ganz oder theilweise versagt, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§. 29.

Gegen die Entscheidung der Kommandantur, wie gegen alle Anordnungen derselben, ist in Rayon-Angelegenheiten binnen einer vierwöchentlichen Präklusiv-Frist von der Zustellung ab, der Rekurs zulässig. Die Entscheidung auf den Rekurs erfolgt endgültig durch die Reichs-Rayonkommission.

Nach Ablauf der Frist, eintretenden Falls nach der höheren Entscheidung, sind die Anordnungen vollstreckbar.

Ist durch eine Anordnung der Kommandantur eine Anlage untersagt, so darf diese erst dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Anordnung in der höheren Instanz aufgehoben ist.

§. 30.

Die Projekte größerer Anlagen (Chausseen, Deiche, Eisenbahnen u. s. w.) in den Rayons der Festungen und festen Plätze werden durch eine gemischte Kommission erörtert, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegs-Ministerium im Verein mit den betreffenden höheren Verwaltungsbehörden berufen werden, und in welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Deputirte vertreten werden.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird der Reichs-Rayon-Kommission übersandt, welche in Gemeinschaft mit der betreffenden Central-Verwaltungs-Behörde die Entscheidung trifft oder erforderlichen Falls herbeiführt.

§. 31.

Die Reichs-Rayon-Kommission ist eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militair-Kommission, in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind.

§. 32.

Grundbesitzer, welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu Funfzig Thalern bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheil der Kommandantur die Anlagen unzulässig befunden werden, ist der Besitzer innerhalb der vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden; nöthigenfalls erfolgt letztere auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers. Die Einlegung des Rekurses hemmt die Vollstreckung, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 29.

Wer die in den §§. 21. 22. vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

§. 33.

Behufs der Kontrole über alle Bauten, Anlagen und die Benutzung von Grundstücken in den Rayons sind die Kommandanturen und Ortpolizei-Behörden und deren Organe befugt, in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen.

Die Organe der Kommandantur sind die Ingenieur-Offiziere vom Platz, Posten-Offiziere und Wallmeister.

Alljährlich einmal erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons durch die Kommandantur oder ihre Organe unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und des Gemeindevorstandes.

§. 34.

Für die in Folge dieses Gesetzes eintretenden Beschränkungen in der Benutzung des innerhalb der Rayons belegenen Grundeigenthums leistet das Reich Entschädigung.

Entschädigung wird von Seiten des Reichs nicht gewährt:

1) für Beschränkungen jeder Art, welchen das Grundeigenthum innerhalb der bisherigen Rayons der bereits bestehenden Festungen nach der seitherigen Gesetzgebung unterworfen war, und auch nach dem gegenwärtigen Gesetz unterworfen bleibt;
2) für Beschränkungen der im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaats befindlichen Grundstücke und für Beschränkungen in Betreff der Anlagen auf Beerdigungsplätzen;
3) für die Verpflichtung zur Duldung der Rayonsteine;
4) für die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Rayonbeschränkungen, wenn nicht durch dieselben eine Entschädigung ausdrücklich zugesichert ist.

§. 35.

Die Entschädigung besteht im Ersatz derjenigen Verminderung des Werthes des Grundstücks, welche für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war.

Bei der Feststellung des bisherigen Werthes darf die Zeit nach der im Reichsgesetzblatt erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers, daß die Neubefestigung des Platzes oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen ist, nicht berücksichtigt werden.

Steht das von der Beschränkung betroffene Grundstück mit anderem Grundbesitz desselben Besitzers dergestalt in Zusammenhang, daß die Beschränkung des ersteren auch auf den Werth des letzteren Einfluß übt, so ist der verminderte Werth des gesammten Grundbesitzes der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 36.

Die Entschädigung wird in Rente gewährt; falls jedoch die Werthsverminderung mindestens ein Drittel des bisherigen Werths beträgt, nach der Wahl des Besitzers entweder in Kapital, oder in Rente.

Wird die Entschädigung in Kapital geleistet, so besteht sie in Zahlung derjenigen Summe, um welche sich der Werth des Grundstücks vermindert hat, nebst fünf Prozent Zinsen von dem Tage der Absteckung der Rayonlinien.

Wird die Entschädigung in Rente gewährt, so beträgt die Rente jährlich sechs Prozent der vorgedachten Summe, wovon fünf Prozent als Verzinsung angesehen werden. Die Rente wird vom Tage der Absteckung der Rayonlinien auf die Dauer von 37 Jahren gewährt, erlischt jedoch, sobald das Grundstück aufhört, den Beschränkungen der ersten beiden Rayons oder der Zwischenrayons unterworfen zu sein.

Die Rente wird dem jeweiligen im Rayonkataster bezeichneten Besitzer des Grundstücks in vierteljährlichen Raten postnumerando aus der Festungskasse gezahlt.

Renten, welche jährlich weniger, als Einen Thaler betragen, werden mit dem 16⅔fachen Betrage kapitalisirt, und sofort an die Besitzer ausgezahlt.

§. 37.

Welche Rechte anderen Realberechtigten an der Entschädigung zustehen, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

§. 38.

Für die gesetzlichen Beschränkungen im dritten Rayon wird Entschädigung nicht gewährt. Wenn jedoch die Genehmigung zu einer der im §. 13. gedachten Anlagen versagt wird, so gewährt das Reich Entschädigung. Bei Feststellung derselben ist die Zeit der Anbringung des Gesuchs bei der Kommandantur zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 35.—37. Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zinsen der Entschädigung in Kapital, beziehungsweise die Entschädigungsrente vom

Tage des ablehnenden Bescheides der Kommandantur zu zahlen ist.

§. 39.

Die Besitzer der Grundstücke, die sich durch die auferlegten Beschränkungen beeinträchtigt glauben, haben ihren Anspruch auf Entschädigung binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist nach Feststellung des Rayonplans bei der Kommandantur geltend zu machen.

Beginn und Ablauf der Frist sind gleichzeitig mit der Feststellung des Rayonplanes öffentlich bekannt zu machen.

§. 40.

Die Kommandantur theilt die Anmeldungen der höheren Civil-Verwaltungsbehörde mit, welche einen Kommissarius ernennt, der die Entschädigungsansprüche in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten und eines Vertreters der Kommandantur erörtert und, falls die Parteien sich einigen, einen Rezeß aufnimmt, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so bleibt, wenn die Entschädigungspflicht von der Kommandantur bestritten wird, dem Besitzer des Grundstücks die Betretung des Rechtsweges unbenommen.

Ist dagegen nur das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig, so erfolgt die Ermittelung der Entschädigung durch Sachverständige.

Wenn beide Parteien sich nicht über Einen Sachverständigen vereinigen, so wählt jede Partei einen Sachverständigen, den dritten ernennt der Kommissarius.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu begründen und die Richtigkeit desselben zu beschwören oder auf den ein für allemal geleisteten Sachverständigen-Eid zu versichern.

Ist nach einem dieser Gutachten die Werthsverminderung so groß, daß der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung in Kapital zu verlangen berechtigt ist, so muß er auf die Aufforderung des Kommissarius binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen erklären, daß er die Entschädigung in Kapital verlange, widrigenfalls er nur Entschädigung in Rente verlangen kann.

§. 41.

Der Kommissarius überreicht die Abschätzungsverhandlungen mit seinem Gutachten der höheren Civil-Verwaltungsbehörde Behufs Feststellung der Entschädigung durch Beschluß.

Dieselbe setzt den Entschädigungsbetrag nach ihrem aus der Verhandlung und den Umständen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen fest. Das Gutachten der Sachverständigen dient jeder Behörde hierbei nur als Auskunft und Anhalt.

Gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde steht dem Entschädigungsberechtigten innerhalb einer Präklusivfrist von neunzig Tagen, vom Empfange des Beschlusses an gerechnet, der Rechtsweg offen.

Innerhalb derselben Präklusivfrist ist die Militairbehörde berechtigt, die Enteignung des Grundstückes zu verlangen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so ist der Besitzer die Ausdehnung der Enteignung auf alle diejenigen Theile des Grundstücks zu verlangen berechtigt, deren fernere Benutzung in der bisherigen Weise nach dem Gutachten von Sachverständigen durch die Abtrennung des den Rayon-Beschränkungen unterworfenen Theiles wesentlich beeinträchtigt, erschwert oder verhindert werden würde. Die Erklärung der Militairbehörde an die höhere Verwaltungsbehörde, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, unterbricht den Lauf der im Absatz 3 bestimmten Frist und das gerichtliche Verfahren über die Höhe der Entschädigung.

Das Verfahren bei der Enteignung richtet sich nach den Landesgesetzen.

§. 42.

Die nach den §§. 40. und 41. anzustellenden Klagen sind gegen den Reichsfiskus zu richten, welcher durch die Kommandantur vertreten wird.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Das Gericht hat das Ergebniß der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

§. 43.

Wird die Armirung permanenter Befestigungen angeordnet, so sind die Besitzer der innerhalb der Rayons belegenen Grundstücke verpflichtet, der schriftlichen oder öffentlich bekannt gemachten Aufforderung der Kommandantur zur Niederlegung von baulichen und sonstigen Anlagen, Wegschaffung von Materialien-Vorräthen, Beseitigung von Pflanzungen und Einstellung des Gewerbebetriebes nachzukommen. Wird dieser Aufforderung nicht in der gestellten Frist genügt, so können die Besitzer der betreffenden Grundstücke durch administrative Zwangsmaßregeln hierzu angehalten werden.

§. 44.

Wird im Falle einer Armirung die Freilegung der Festungs-Rayons von der Kommandantur angeordnet, so veranlaßt die letztere vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen, Pflanzungen und dergleichen eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes durch die Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Besitzers, eines Vertreters der Kommandantur und zweier Sachverständigen, und ertheilt über die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung ein Anerkenntniß.

Die hierüber aufgenommene Verhandlung wird von der Ortsobrigkeit der höheren Civil-Verwaltungsbehörde überreicht, auch der Kommandantur und den Betheiligten in Abschrift mitgetheilt.

Die Entschädigungsermittelung erfolgt sobald als möglich, spätestens sofort nach Aufhebung des Armirungszustandes der Festung, nach Vorschrift der §§. 39. ff.

Das Reich stellt Anerkenntnisse über die zu gewährende Entschädigung aus, welche bis zur Zahlung vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monates mit fünf Prozent jährlich verzinst wird.

Entschädigung wird nicht gewährt:

1. hinsichtlich derjenigen vor Eintritt der Geltung dieses Gesetzes vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung, oder in Folge besonderer Rechtstitel, die Besitzer auf Befehl der Kommandantur unentgeltlich zu beseitigen verpflichtet waren;
2. hinsichtlich derjenigen Gebäude und Anlagen, welche nach Eintritt der Geltung dieses Gesetzes
   a) entweder im ersten oder zweiten Rayon, oder in einem Zwischen-Rayon einer neu angelegten Befestigung,
   b) oder auf einem Terrain, welches in Folge des Neu- oder Verstärkungsbaues einer schon bestehenden Festung in einen strengeren Rayon fällt,

   nach erfolgter Absteckung der Rayonlinien errichtet worden sind.

Die Kosten der Beseitigung der vorstehend unter 1. und 2. erwähnten Gebäude und Anlagen trägt der Besitzer, die Kosten der Beseitigung anderer Gebäude und Anlagen fallen dem Reich zur Last.

§. 45.

Alle Zustellungen in Rayon-Angelegenheiten sind gültig, wenn sie nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften geschehen.

Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsbeamten.

§. 46.

Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Rayon-Angelegenheiten sind kosten- und stempelfrei.

§. 47.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Nr. 133.

Abänderungs-Anträge

zum

6. Berichte der Petitions-Kommission, Nr. 72. der Drucksachen, über die Petition sub A.

I.

Ewald. Der Reichstag wolle beschließen:
über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen, weil die Justizverweigerung, über welche der Petent klagt, nicht in das Gebiet des Staates, sondern in das der Kirche fällt.

Ewald.

II.

Dr. **Banks.** Der Reichstag wolle beschließen:
In Erwägung, daß das Vorhandensein einer Justizverweigerung im Sinne des Artikels 77. der Verfassung des Deutschen Reichs zur Zeit nicht dargelegt ist, über die Petitionen P. 522. und P. 720. zur Tagesordnung überzugehen.

Dr. Banks.

Nr. 134.

Abänderungs-Antrag

zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften gewährten oder noch zu gewährenden Unterstützungen (Nr. 129. der Drucksachen).

Frhr. v. Zedlitz-Neukirch. Der Reichstag wolle beschließen:
Im §. 1. Zeile 6 und 7 statt der Worte: „soweit" bis „nicht übersteigen"
zu setzen:
„soweit dieselben das Doppelte der im §. 5. des ersteren festgestellten Minimalsätze nicht übersteigen".

Frhr. v. Zedlitz-Neukirch.

Nr. 135.

Auf eine der nächsten Tagesordnungen des Reichstags wird gesetzt werden:
Mündlicher Bericht der zweiten Abtheilung über die Wahl des Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf im ersten Magdeburger Wahlkreis.
Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Lorentzen.
Antrag der Abtheilung:
Der Reichstag wolle beschließen,
die Wahl des Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf für ungültig zu erklären.

Berlin, den 28. November 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstags.
Dr. Simson.

Nr. 136.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

A.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petitionen: D. R. P. 630, 634., 650., 665, 753., 757., 777., 786., 789., 801., 811., 820., 827., 835., 837., 859., 864., 876., 883., 884., 885., 889.,
beziehungsweise um Wiedereinführung von Paßvorschriften für die Gewerbsgehülfen; Wiedereinführung von Arbeitsbüchern; Aufhebung des §. 110. der Gewerbeordnung; Erlaß von Strafbestimmungen für ungehorsames und widerspenstiges Hülfspersonal der Gewerbetreibenden; Errichtung von Handwerkerkammern.
Berichterstatter: Albrecht.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
In Erwägung,
1. daß es ungerechtfertigt ist, von der durch das Bundesgesetz über das Paßwesen vorgeschriebenen allgemeinen Aufhebung des Paßzwanges zum Nachtheile einer einzelnen Klasse von Staatsangehörigen, namentlich durch Wiedereinführung von Arbeitsbüchern für die Arbeiter Ausnahmen zu machen;
2. daß es ebenso ungerechtfertigt ist, für den Fall der Verletzung der auf freier Uebereinkunft von Arbeitsgebern und Arbeitern beruhenden Arbeitsverträgen durch die Arbeiter einseitig gegen letztere Strafbestimmungen zu erlassen;
3. daß der §. 110. der Bundesgewerbeordnung dem Prinzip der Rechtsgleichheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durchaus entspricht;
4. daß die Errichtung von Handwerkerkammern der Landesgesetzgebung der Einzelstaaten überlassen ist;

über die oben bezeichneten Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstags niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß.
38. (P. 579.)

Zweites Verzeichniß.
37. (P. 647.) 44. (P. 654.)

Drittes Verzeichniß.
24. (P 700.) 29. (P. 705.) 31. (P. 707.) 55. (P. 739.)

Viertes Verzeichniß.
1 (P. 754) 8. (P 761.) 14. (P. 767.) 17. (P. 770.) 21. (P. 774.) 25. (P. 778.) 58. (P. 814.) 59. (P. 815.)

Fünftes Verzeichniß.
4. (P. 823.)

Berlin, den 28. November 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstags.
Dr. Simson.

Nr. 137.

Berlin, den 29. November 1871.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das heute eingegangene gefällige Schreiben vom 24. d. Mts. ganz ergebenst zu erwidern, daß der Bundesrath das diesem Schreiben beigefügte Programm für den Entwurf zu einem Parlamentsgebäude für den Deutschen Reichstag genehmigt hat. Bei dieser Genehmigung hat er zugleich beschlossen, schon jetzt darauf hinzuweisen, daß darauf Bedacht zu nehmen sein werde, entweder durch Beschränkung der Vorbauten des Gebäudes nach dem Königsplatze hin, oder, wenn dies nicht thunlich sein sollte, durch Anlegung neuer Vorbauten vor dem gegenüber belegenen Etablissement dafür Vorsorge zu treffen, daß die Stellung des Sieges-Denkmals in der Mitte des Königsplatzes eine Beeinträchtigung nicht erfahre.

Der Bundesrath hat sodann zu Mitgliedern der in dem Programm vorgesehenen Jury gewählt:

den Königlich Preußischen Ober-Bau-Direktor Herrn Weishaupt,

den Königlich Bayerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Freiherrn Pergler von Perglas,

den Großherzoglich Mecklenburgischen Staats-Minister, Herrn von Bülow,

den Minister-Residenten der freien und Hansestädte, Herrn Dr. Krüger.

Ich werde nicht zögern, die von dem Bundesrathe und dem Reichstage gewählten Mitglieder zur Wahl von Sechs Architekten und einem Bildhauer einzuladen und nach erfolgter Wahl die Konkurrenz auszuschreiben.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An
den Präsidenten des Deutschen Reichstages,
Appellationsgerichts-Präsidenten Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren.

Nr. 138.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872 (Nr. 23. der Drucksachen) mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1872.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872 wird

in Ausgabe

auf 110,522,816 Thlr., nämlich

auf 97,829,707 Thlr. an fortdauernden, und

auf 12,693,109 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 110,522,816 Thlr.

festgestellt.

§. 2.

Die Bundes-Regierungen werden vom 1. Januar 1872 ab den Ertrag der Zölle und der anderen nach Artikel 38. der Reichsverfassung zur Reichskasse fließenden Abgaben der letzteren zur Verfügung stellen, sobald diese Zölle und Abgaben nach den bestehenden Gesetzen und den über die Fristen der Zoll- und Steuerkredite getroffenen Verabredungen für ihre Kassen fällig geworden sind.

Die nach Artikel 38. der Reichsverfassung zu zahlenden Aversen und der die Steuern von Branntwein und Bier vertretende Theil der Matrikularbeiträge Bayerns, Württembergs und Badens, sowie die von Elsaß-Lothringen an Stelle dieser Steuern zu zahlenden Aversionalbeträge, werden an den nämlichen Terminen zur Reichskasse abgeführt, wie die Zölle und Steuern, deren Stelle sie vertreten.

Die Mindereinnahmen, welche in Folge vorstehender Bestimmungen bei den Kapiteln 1. und 9. des anliegenden Etats eintreten, werden aus der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung gedeckt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der durch Kapitel 8. im Abschnitt II. der Ausgabe des anliegenden Etats der Reichshauptkasse überwiesenen Be-

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

betreffend

die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1872.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das Jahr 1872 wird

in Ausgabe

auf

und

in Einnahme

auf

festgestellt.

§. 2.

Die Pensionen, Pensionszuschüsse, Erziehungsgelder und Beihülfen, welche im Jahre 1872 in Folge des Krieges von 1870 und 1871 an Invaliden, sowie an Hinterbliebene von Offizieren, Beamten und Soldaten in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu leisten sind, werden aus der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung gedeckt.

§. 3.

Unverändert wie §. 2. der Vorlage.

§. 4.

Unverändert wie §. 3. der Vorlage.

Vorlage.

triebsfonds nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 8 Millionen Thalern hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. Juni 1873 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 5.

Unverändert wie §. 4. der Vorlage.

§. 6.

Unverändert wie §. 5. der Vorlage.

§. 7.

Unverändert wie §. 6. der Vorlage.

§. 8.

Die Verwendung der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung wird durch Reichsgesetz geregelt.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Resolutionen:

den Reichskanzler aufzufordern:

a. zur gesetzlichen Feststellung allgemeiner Bedingungen für die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten dem Reichstage eine Vorlage zu machen;

b. in der nächsten Session eine gesetzliche oder etatsmäßige Feststellung über die Einnahmen aus der Französischen Kriegsentschädigung herbeizuführen, sowie das Gesetz über die Grundsätze, nach denen die Französische Kriegsentschädigung, so weit dieselbe nicht unmittelbar durch das Reich verwendet wird, auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt werden soll, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin, den 30. November 1871.

Zusammenstellung

des

Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872

mit den

in Zweiter Berathung im Plenum des Reichstages gefaßten Beschlüssen

(§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1		**Reichskanzler-Amt.**		
	1	Besoldungen	—	90,650
	2	Andere persönliche Ausgaben	—	7,500
	3	Sächliche Ausgaben	—	22,500
	4	Unterhaltung des Dienstgebäudes und des Gartens	—	1,000
	5	Kontrole der Zölle und Verbrauchssteuern	—	146,000
	6	Normal-Eichungs-Kommission	—	7,100
	7	Verwaltung der Bundesschuld	—	1,700
	8	Pensionen und Unterstützungen	—	149,400
	9	Abfindungen in Folge Aufhebung der Elbzölle	—	92,038
	10	Bundesamt für das Heimathswesen	—	4,700
	11	Dispositionsfonds	—	40,000
		Summe Kap. 1.	—	562,588
2		**Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.**		
		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kap. 1. ausgesetzten Fonds mitbestritten.		
3		**Reichstag.**		
		Für das Büreau des Reichstages, für die Stenographie, sowie zur Unterhaltung der Gebäude und der Dienstwohnung des Präsidenten	—	58,971
		Summe Kap. 3. für sich.	—	
4		**Auswärtiges Amt.**		
		Auswärtiges Amt.		
	1	Besoldungen	—	115,350
	2	Andere persönliche Ausgaben	—	15,200
	3	Zu Amtsbedürfnissen	—	15,400
	4	Kurier- und Reisekosten, Postgeld und ähnliche Ausgaben	—	44,000
	5	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude	—	4,500
		Gesandtschaften und Konsulate.		
	6	Besoldungen des Gesandtschaftspersonals	—	563,870
	7	Zu Remunerationen und Diäten an nicht festangestellte Beamte bei den gesandtschaftlichen Behörden	—	24,000
	8	Besoldungen der Konsulatsbeamten	—	215,100
	9	Zu Remunerationen für die nicht festangestellten Beamten bei den Konsulaten	—	50,000
	10	Amtsbedürfnisse, Porto und ähnliche Ausgaben	—	55,500
	11	Reisekosten und Diäten	—	24,400
	12	Zur Unterhaltung der Dienstwohnungen	—	39,200
	13	Vermischte Ausgaben	—	22,000
	14	Zu Unterstützungen für hülfsbedürftige Reichs-Angehörige im Auslande	—	17,000
	15	Zu den amtlichen Ausgaben bei den unbesoldeten Konsulaten	—	28,000
	16	Dispositionsfonds zur Errichtung neuer Konsulate	—	35,000
		Latus	—	1,268,520

Beschlüsse des Reichstages.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1		**Reichskanzler-Amt.**		
		Titel 1—11. unverändert.		
		Summe Kap. 1. . . .	—	562,588
2		**Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.**		
		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kap. 1. ausgesetzten Fonds mit bestritten.		
3		**Reichstag.**		
		Für das Büreau des Reichstags, für die Stenographi, sowie zur Unterhaltung der Gebäude und der Dienstwohnung des Präsidenten	—	58,971
		Summe Kap. 3. für sich.	—	
		(cf Anlage.)		
4		**Auswärtiges Amt.**		
		Titel 1—16. unverändert.		
		Latus	—	1,268,250

Vorlage.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		Transport	—	1,268,520
		Extraordinaria.		
	17	Kommissionskosten	—	15,000
	18	Entschädigungen für Kurs-Verluste und Kanzlei-Geschenke	—	3,835
	19	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte	—	4,000
	20	Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	—	950
	21	Pensionen und Wartegelder	—	10,000
	22	Geheime Ausgaben	—	16,000
	23	Sonstige Ausgaben	—	46,000
		Summe Kap. 4.	—	1,364,305
5		**Verwaltung des Reichsheeres.**		
		Für sämmtliche Bedürfnisse der Verwaltung des Reichsheeres, und zwar für 401,659 Mann à 225 Thlr., unter Berücksichtigung der Erlasse, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind	—	89,996,393
		Summe Kap. 5. für sich	—	
6		**Marine-Verwaltung.**		
		Marine-Ministerium.		
	1	Besoldungen	—	83,450
	2	Andere persönliche Ausgaben	—	10,500
	3	Sächliche Ausgaben	—	7,600
		Verwaltungs-Behörden.		
	4	Persönliche Ausgaben der Marine-Intendantur	—	24,250
	5	Sächliche Ausgaben derselben	—	2,500
	6	Persönliche Ausgaben der Lokalbehörden	—	33,420
	7	Rechtspflege und Seelsorge	—	10,592
		Militair-Personal.		
	8	Persönliche Ausgaben	—	1,116,505
		Indiensthaltung der Fahrzeuge.		
	9	Persönliche Ausgaben	—	57,000
	10	Sächliche Ausgaben Die Titel 9. und 10. sind in sich und gegenseitig von einem Jahre zum andern übertragungsfähig.	—	833,000
		Latus	—	2,178,817

Beschlüsse des Reichstages.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		Transport	—	1,268,520
		Tit. 17—23. unverändert.		
		Summe Kap. 4. . . .	—	1,364,305
5		**Verwaltung des Reichsheeres.**		
		Für sämmtliche Bedürfnisse der Verwaltung des Reichsheeres, und zwar für 401,659 Mann à 225 Thlr., unter Berücksichtigung der Erlasse, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind	—	90,042,492
		Summe Kap. 5. für sich . . .		
6		**Marine-Verwaltung.**		
		Titel 1—3. unverändert.		
		Resolution: das Marine-Ministerium aufzufordern, mehr als bisher geschehen, für Aufnahme entlegener, aber von Deutschen stark besuchter Küsten, namentlich der Westküste von Central-Amerika, durch dahin zu entsendende Schiffe sorgen zu lassen, ohne aber darüber eine sehr nothwendige Revision der Nordsee-Karten aus den Augen zu verlieren.		
		Titel 4—8. unverändert.		
		Indiensthaltung der Fahrzeuge.		
		Titel 9—10. unverändert.		
		Resolution: dem Reichskanzleramte zu empfehlen, die Tabelle über die Reparaturkosten der Kriegsschiffe als Anlage der folgenden Etats insoweit zu verbessern, daß die nicht mehr für den Seedienst brauchbaren Kaiserlichen Marineschiffe von den übrigen gesondert aufgeführt werden, auch in Erwägung zu nehmen, ob nicht die Seefregatte „Gefion" trotz ihres Alters zur Erinnerung eines denkwürdigen Ereignisses möglichst lange erhalten bleibe.		
		Latus	—	2,178,817

Vorlage.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		Transport . . .	—	2,178,817
		Krankenpflege.		
	11	Persönliche Ausgaben	—	44,020
	12	Sächliche Ausgaben	—	37,500
		Servis- und Garnison-Verwaltungswesen.		
	13	Sächliche Ausgaben	—	65,000
	14	Reisekosten	—	50,000
		Unterrichtswesen und für wissenschaftliche Zwecke.		
	15	Persönliche Ausgaben	—	8,000
	16	Sächliche Ausgaben	—	6,910
		Material.		
	17	Persönliche Ausgaben	—	172,972
	18	Kosten des Werft- und Depotbetriebes im Allgemeinen und der Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars excl. Artillerie	—	920,000
	19	Unterhaltung der Gebäude	—	60,000
	20	Kosten des Betriebes der Artillerie-Depots und Artillerie-Verwaltungen, der Unterhaltung der Artillerie der Schiffe und der Hafenbefestigungen, sowie der Schießübungen und Schießversuche . . . . Die Titel 18, 19 und 20 übertragen sich von einem Jahr ins andere.	—	100,000
		Lootsenwesen und Betonnung der Jade.		
	21	Persönliche Ausgaben	—	12,760
	22	Sächliche Ausgaben	—	8,410
		Invalidenwesen		
	23	Pensionen, Erziehungsgelder und Unterstützungen	—	31,965
		Insgemein.		
	24	Sächliche Ausgaben	—	10,650
		Latus . . .	—	3,703,004

Beschlüsse des Reichstages.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		Transport . . .	—	2,178,817
		Titel 11—14 unverändert.		
		Unterrichtswesen und für wissenschaftliche Zwecke.		
		Titel 15. und 16. unverändert.		
		Resolution: I. Die Marineverwaltung aufzufordern: a. der Elementarschule in Wilhelmshaven eine gesunde, genügende Räumlichkeit baldigst einzuräumen; b. die Lehrerdotation der theuern, isolirten Stellung entsprechend zu erhöhen, auch Alterszulagen und Pensionen zu bewilligen. II. 1. Das Marine-Ministerium zu ersuchen, in ernstliche Erwägung zu nehmen, ob nicht die Marine-Schule in Kiel so umzugestalten sei, daß die Zöglinge den Schulkursus in zwei, durch mehrere Fahrt- resp. Dienstjahre getrennten Kursen durchmachen, und in zwei Aufnahme- resp Schlußprüfungen sich über die Erfüllung der Bedingungen der Aufnahme und Entlassung innerhalb der gesetzlichen Grenzen ausweisen. 2. Das Marine-Ministerium aufzufordern, in der in Aussicht genommenen Denkschrift in Erwägung zu nehmen, ob nicht die Ausbildung der Aspiranten zum Marinedienst überall, der veränderten Bauart und Triebkraft der Schiffe gegenüber entsprechend, zu organisiren sei.		
		Titel 17—24. unverändert.		
		Latus	—	3,703,004

Vorlage.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		Transport . . .	—	3,703,004
		Torpedowesen.		
	25	Persönliche Ausgaben	—	45,969
	26	Sächliche Ausgaben	—	9,948
		Summe Kap. 6. . . .	—	3,758,921
7		**Verzinsung der Reichsschuld.**		
	1	Zinsen für die auf den Gesetzen vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 beruhende Anleihe	—	509,000
	2	Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes ausgegeben werden	—	180,000
		Die Zinsen für die auf Grund der Bundesgesetze vom 21. Juli und 29. November 1870 (B.-G.-Bl. S. 491 und 619) ausgegebenen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sind aus den zur Deckung der Kriegskosten bestimmten Mitteln zu bestreiten.		
		Summe Kap. 7. . . .	—	689,000
8		**Rechnungshof.**		
	1	Besoldungen	—	68,700
	2	Andere persönliche Ausgaben	—	2,930
	3	Sächliche Ausgaben	—	4,570
		Summe Kap. 8. . . .	—	76,200
9		**Bundes-Oberhandelsgericht.**		
	1	Besoldungen	—	65,400
	2	Andere persönliche Ausgaben	—	1.900
	3	Sächliche Ausgaben	—	6,000
		Summe Kap. 9. . . .	—	73,300
10		**Besoldungsverbesserungen**	—	1,266,000
		Summe Kap. 10. für sich.		
		Dazu: " " 9. . . .	—	73,300
		" " 8. . . .	—	76,200
		" " 7. . . .	—	689,000
		" " 6. . . .	—	3,758,921
		" " 5. . . .	—	89,996,393
		" " 4. . . .	—	1,364,305
		" " 3. . . .	—	43,000
		" " 2. . . .	—	—
		" " 1. . . .	—	562 588
		Summe I. fortdauernde Ausgaben . . .	—	97,829,707

Beschlüsse des Reichstages.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		Transport . . .	—	3,703,004
		Titel 25. und 26. unverändert.		
		Summe Kap. 6. . . .	—	3,758,921
		Resolution: Den Reichs-Kanzler aufzufordern: mit dem nächsten Etat dem Reichstage eine ausführliche Denkschrift vorzulegen, in welcher mit Bezug auf den im Jahre 1867 vorgelegten Gründungsplan für die Kaiserliche Marine namentlich erörtert wird: wie weit derselbe bereits ausgeführt ist, und welche Mittel zur vollständigen Ausführung desselben noch erforderlich sind?		
7		**Verzinsung der Reichsschuld.**		
	1	Zinsen für die auf den Gesetzen vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 beruhende Anleihe	—	482,000
	2	Zinsen für Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes ausgegeben werden	—	180,000
		Die Zinsen für die auf Grund der Bundesgesetze vom 21. Juli und 29. November 1870 (B.-G.-B. S. 491 und 619) ausgegebenen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sind aus den zur Deckung der Kriegskosten bestimmten Mitteln zu bestreiten.		
		Summe Kap. 7. . . .	—	662,000
8		**Rechnungshof.**		
		Titel 1—3. unverändert.		
		Summe Kap. 8. . . .	—	76,200
9		**Bundes-Oberhandelsgericht.**		
		Titel 1—3. unverändert.		
		Summe Kap. 9. . . .	—	73,300
10		**Besoldungsverbesserungen**	—	1,288,200
		Beschluß: Die Anlage XIV. S. 3 zu bezeichnen: Nachweisung der Gehalts-Erhöhungen, welche aus dem im Reichshaushalts-Etat für 1872 zu Besoldungs-Verbesserungen angesetzten Fonds zu bestreiten sind und der darnach sich ergebenden Nomalbesoldungssätze für die Reichsbeamten.		
		Summe Kap. 10. für sich.		
		Dazu: " " 9. . . .	—	73,300
		" " 8. . . .	—	76,200
		" " 7. . . .	—	662,000
		" " 6. . . .	—	3,758,921
		" " 5. . . .	—	90,042,492
		" " 4. . . .	—	1,364,305
		" " 3. . . .	—	58,971
		" " 2. . . .	—	—
		" " 1. . . .	—	562,588
		Summe I. fortdauernde Ausgaben . . .	—	97,886,997

Vorlage.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
1		**Reichskanzler-Amt.**		
	1	Zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Reichskanzler-Amtes, zweite Rate. .	—	75,000
	2	Zur Herstellung eines Gebäudes für die technischen Arbeiten der Normal-Eichungskommission		
		a. zur Erwerbung des Bauplatzes	15,000	
		b. Baukosten	36,000	
				51,000
		Summe Kap. 1. . . .		126,000
2		**Auswärtiges Amt.**		
		Zum Neubau eines Gesandtschafts-Hotels in Konstantinopel (zweite Rate) . .	—	85,000
		Summe Kap. 2 . . .	—	85,000
3		**Postverwaltung.**		
	1	Zur Herstellung eines Dienstgebäudes für das General-Postamt in Berlin (zweite Rate)	161,375	
	2	Zur Erwerbung eines Grundstückes in Stettin und Herstellung eines neuen Post-Dienstgebäudes daselbst (erste Rate)	89,440	
	3	Zum Umbau des Post-Dienstgebäudes in Mainz (erste Rate)	37,847	
	4	Zur Erwerbung eines Grundstückes in Konstanz für die am 1. Januar 1872 daselbst einzurichtende Ober-Postdirektion (65,000 Fl.)	37,143	
				325,805
	5	Dispositionsfonds des Kaisers zur Herstellung normaler Post-Einrichtungen in den Hansestädten, und zwar:		
		für Lübeck	2,840	
		„ Bremen	4,574	
		„ Hamburg	9,711	
				17,125
		Summe Kap 3. . . .	—	342,930
4		**Telegraphen-Verwaltung.**		
	1	Zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Telegraphen-Verbindungen und zur Errichtung von neuen Telegraphen-Stationen	—	145,000
	2	Zur Erwerbung eines Gebäudes in Berlin zur Unterbringung der General-Direktion der Telegraphen (vierte Rate)	—	10,000
	3	Zur Erwerbung eines Telegraphen-Dienstgebäudes in Dresden (letzte Rate). .	—	8,100
	4	Desgleichen in Königsberg i. Pr. (dritte Rate)	—	5,000
	5	Desgleichen in Hannover (Gesammtpreis)	—	45,000
		Latus . . .	—	213,100

Beschlüsse des Reichstages.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
1		**Reichskanzler-Amt.**		
		Titel 1. und 2. unverändert.		
		Summe Kap. 1. . . .	—	126,000
2		**Reichstag.**		
	1	Für die Begründung der Reichstagsbibliothek (erste Rate) . . .	—	4,400
	2	Für den Bibliothekar	—	600
	3	Für die Ausstattung der Wohnung des Präsidenten.	—	4,000
		Summe Kap. 2. . . .	—	9,000
3		**Auswärtiges Amt.**		
		Zum Neubau eines Gesandtschafts-Hotels in Konstantinopel (zweite Rate) . .	—	85,000
		Summe Kap. 3. . . .		85,000
4		**Postverwaltung.**		
		Titel 1—4. unverändert.		
	5	Dispositionsfonds des Kaisers zur Herstellung normaler Post-Einrichtungen in den Hanseſtädten, und zwar:		
		für Lübeck	609	
		„ Bremen	981	
		„ Hamburg	2,084	3,674
		Summe Kap. 4. . . .	—	329,479
5		**Telegraphen-Verwaltung.**		
	1	Zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Telegraphen-Verbindungen und zur Errichtung von neuen Telegraphen-Stationen	—	145,000
		Resolution: dem Herrn Reichskanzler die Einstellung einer größeren Summe in das Extraordinarium des Etats der Reichs-Telegraphen-Verwaltung zum Zwecke der Vermehrung der Telegraphen-Verbindungen, insbesondere der direkten Linien zwischen den größeren Stationen des Inlandes, für die Zukunft anzuempfehlen.		
		Titel 2—5 unverändert.		
		Latus	—	213,100

Vorlage.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
4		Transport . . .	—	213,100
	6	Zur allmäligen Erwerbung der von Kommunen hergestellten Telegraphen-Anlagen und Stationen	—	5,000
	7	Für Anlage der im Großherzogthum Baden erforderlichen neuen Telegraphen-Linien und Leitungen, sowie zur ersten Einrichtung der von Baden zu übernehmenden Telegraphen-Stationen, für Apparate, Batterien und Einrichtung der Stationen	—	78,000
		Summe Kap. 4. . . .	—	296,100
5		**Marine-Verwaltung.**		
		Für die Marine selbst.		
	1	Für bauliche Einrichtungen des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven . .	—	1,100,000
	2	Für Befestigung des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven	—	200,000
	3	Für Fortsetzung der Bauten des Kieler Etablissements	—	200,000
	4	Zur Befestigung des Kieler Hafens	—	100,000
	5	Für Land- und Wasserbauten	—	300,000
	6	Zum Bau von Kriegsschiffen und zur Beschaffung der Armirung	—	2,241,079
		Für das Torpedowesen.		
	7	Zum Bau einer Kaserne in Wilhelmshaven für die Torpedo-Abtheilung nebst Wohnhaus für 8 Offiziere	—	100,000
	8	Zur Herstellung eines Liegehafens für die Fahrzeuge der Torpedo-Abtheilung	—	65,000
	9	Für Herstellung von Fahrzeugen zum Torpedodienst	—	192,000
	10	Zur Beschaffung von Torpedo-Material	—	20,000
	11	Zur Errichtung von Depots in Wilhelmshaven und Friedrichsort zur Unterbringung von Torpedo-Material	—	55,000
		Summe Kap. 5. . . .	—	4,573,079
6		**Rechnungshof.**		
		Dispositionsfonds zu den Ausgaben für Revision der Kriegskosten-Rechnungen von 1870 bis 1871	—	20,000
		Summe Kap. 6. für sich . . .	—	

Beschlüsse des Reichstages.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
5		Transport	—	213,100
		Titel 6. und 7. unverändert.		
		Summe Kap. 5. . . .	—	296,100
6		**Marine-Verwaltung.**		
		Für die Marine selbst.		
		Titel 1. und 2. unverändert.		
		Resolution: Die Marine-Verwaltung aufzufordern: 1. den Liegehafen in Wilhelmshaven bald wenigstens bis zur Tiefe von 10 Fuß auszubaggern, die nöthigen Krahnen zum Löschen und Güterschuppen herzustellen; 2. die Kanalverbindung von der untern Ems mit Wilhelmshaven in den Bauplan aufzunehmen.		
		Titel 3—11. unverändert.		
		Summe Kap. 6. . . .	—	4,573,079
7		**Rechnungshof.**		
		Dispositionsfonds zu den Ausgaben für Revision der Kriegskosten-Rechnungen von 1870 bis 1871	—	20,000
		Summe Kap. 7. für sich.	—	

Vorlage.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
7		**Reichsschuld.**		
		Zur Abtragung der in den Jahren 1868 — 1871 für die Küstenbefestigung im Wege des Kredits beschafften	—	3,500,000
		Summe Kap. 7. für sich.		
8		**Betriebsfond der Reichskasse**	—	3,750,000
		Summe Kap. 8. für sich.		
		Dazu: Summe Kap. 7.	—	3,500,000
		" " 6.	—	20,000
		" " 5.	—	4,573,079
		" " 4.	—	296,100
		" " 3.	—	342,930
		" " 2.	—	85,000
		" " 1.	—	126,000
		Summe II. Einmalige und außordentliche Ausgaben	—	12,693,109
		Dazu: " I. Fortdauernde Ausgaben	—	97,829,707
		Summe der Ausgabe	—	110,522,816

Beschlüsse des Reichstages.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
8		**Reichsschuld.**		
		Zur Abtragung der in den Jahren 1868—1871 für die Küstenbefestigung im Wege des Kredits beschafften	—	3,500,000
		Summe Kap. 8. für sich		
9		**Betriebsfond der Reichskasse**	—	3,750,000
		Summe Kap. 9. für sich.		
10		**Zu eisernem Vorschusse für die Verwaltung des Reichsheeres**	—	**6,270,000**
		Die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen selbstständig verwalteten Kontingente erfolgt nach dem Verhältniß der Friedenspräsenzstärke.		
		Summe Kap. 10. für sich.		
		Dazu Summe Kap. 9.	—	3,750,000
		" " 8.	—	3,500,000
		" " 7.	—	20,000
		" " 6.	—	4,573,079
		" " 5.	—	296,100
		" " 4.	—	342,930
		" " 3.	—	85,000
		" " 2.	—	**9,000**
		" " 1.	—	126,000
		Summe II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben . . .	—	**18,958,658**
		Dazu " I. Fortdauernde Ausgaben	—	**97,886,997**
		Summe der Ausgabe	—	**116,845,655**

Vorlage.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
1		**Zölle und Verbrauchssteuern.**		
		Von dem Zollvereine.		
		a. Einnahmen, an welchen sämmtliche Bundesstaaten theilnehmen.		
	1	Ein- und Ausgangs-Abgaben	—	25,093,060
	2	Rübenzuckersteuer	—	12,027,870
	3	Salzsteuer	—	10,491,340
	4	Tabacksteuer	—	357,840
		b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben.		
	5	Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein	—	10,282,510
	6	Braumalzsteuer und Uebergangs-Abgabe von Bier	—	3,214,880
		Von Bundesgebieten, welche nicht dem Zollvereine angehören.		
	7	Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern,		
		a) an welchen sämmtliche Bundesstaaten theilnehmen	791,190	
		b) an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben	277,410	1,068,600
		Summe Kap. 1.	—	62,536,100
2		**Wechselstempelsteuer**	1,852,000	
		Davon ab:		
		a) gemäß §. 27. des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 24 Prozent oder 444,480 Thlr.		
		b) die dem Reiche erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten 60,000 „		
		zusammen	504,480	
		Bleiben	—	1,347,520
		Summe Kap. 2. für sich.		
3		**Post- und Zeitungsverwaltung.**		
		a. Einnahme.		
	1	Porto	22,231,800	—
	2	Personengeld	2,460,000	—
	3	Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte der Post-Anstalten	495,920	—
	4	Gebühren für Bestellung von Postsendungen im Umkreise der Post-Anstalten	254,050	—
	5	Sonstige Gebühren	27,650	—
	6	Vermischte Einnahmen	164,750	—
	7	Zuschuß aus der Telegraphenkasse	156,500	—
	8	Postdampfschiffs-Verbindungen	40,000	—
	9	Debit der Zeitungen, des Reichsgesetzblattes und des Postamtsblattes	649,000	—
		Summe der Einnahme	26,479,670	—

Beschlüsse des Reichstages.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
1		**Zölle und Verbrauchssteuern.**		
		Von dem Zollverein.		
		a. Einnahmen, an welchen sämmtliche Bundesstaaten theilnehmen.		
	1	Ein- und Ausgangs-Abgaben	—	25,093,060
	2	Rübenzuckersteuer	—	12,027,870
	3	Salzsteuer	—	10,491,340
		Resolution: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, das Verfahren zur Denaturirung des Viehsalzes dahin zu regeln, daß die Verwendung des Salzes nicht mehr, wie dies nach dem gegenwärtigen Modus in vielen Theilen Deutschlands der Fall ist, durch die Denaturirung für landwirthschaftliche Zwecke wesentlich beeinträchtigt werde.		
	4	Tabacksteuer	—	357,840
		b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben.		
	5	Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein	—	10,282,510
	6	Braumalzsteuer und Uebergangs-Abgabe von Bier	—	3,214,880
		Von Bundesgebiten, welche nicht dem Zollvereine angehören.		
	7	Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern,		
		a) an welchen sämmtliche Bundesstaaten theilnehmen	791,190	
		b) an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben	277,410	
				1,068,600
		Summe Kap. 1. . . .	—	62,536,100
2		**Wechselstempelsteuer**	1,852,000	
		Davon ab:		
		a) gemäß §. 27. des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 24 Prozent oder . . . . 444,480 Thlr.		
		b) die dem Reiche erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten . . . . 60,000 "		
		zusammen	504,480	
		Bleiben . . .	—	1,347,520
		Summe Kap. 2. für sich.		
4		**Post- und Zeitungsverwaltung.**		
		a. Einnahme.		
		Titel 1—9. unverändert.		
		Summe der Einnahme	26,479,670	—

Vorlage.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		b. Ausgaben.		
		Betriebs-Ausgaben.		
	1	Besoldungen und Remunerationen	8,614,000	
	2	Besoldungen und andere Ausgaben für Landbriefträger	1,741,950	
	3	Andere persönliche Ausgaben	1,228,740	
	4	Bau und Unterhaltung der Postwagen	1,196,100	
	5	Postfuhrkosten	5,513,700	
	6	Vergütungen an Eisenbahn-Unternehmungen	331,000	
	7	Beitrag zur Post-Armen- bezw. Post-Unterstützungskasse	41,500	
	8	Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben in den Hansestädten	272,260	
		Verwaltungs-Ausgaben.		
	9	General-Postamt, Besoldungen	152,900	
	10	Dasselbe, Dispositionsfonds	20,000	
	11	Ober-Postdirektionen, Besoldungen	665,025	
	12	Dieselben, Dispositionsfonds	93,100	
	13	Andere persönliche Ausgaben	769,109	
	14	Sächliche Ausgaben	1,981,900	
	15	Erwerbung von Grundstücken, Erbauung und Unterhaltung der Posthäuser, Abgaben und Lasten	306,782	
	16	Vergütungen an auswärtige Postbehörden 2c.	34,140	
	17	Restitutionen aus der Einnahme	240,720	
	18	Entschädigung für verlorene und beschädigte Postsendungen	30,490	
	19	Außerordentliche Ausgaben der Postverwaltung	35,250	
	20	Kosten der Dampfschifffahrts-Verbindungen	55,000	
		Post-Zeitungs-Amt.		
	21	Besoldungen	63,665	
	22	Andere persönliche Ausgaben	4,400	
	23	Sächliche und vermischte Ausgaben	71,500	
		Summe der Ausgabe . . .	23,463,231	
		Die Einnahme beträgt . . .	26,479,670	
		Mithin ist Ueberschuß . . .	3,016,439	3,016,439
		Hinzuzurechnen sind die Beiträge Bayerns und Württembergs zu den Centralkosten der Post mit	6,153	
			3,022,592	
		Davon sind zu gemeinsamen außerordentlichen Ausgaben (Abschn. II. Kap. 3. Tit. 1—4. der Ausgabe) erforderlich	325,805	
		Bleiben zur Vertheilung disponibel . . .	2,696,787	
		Von dem auf Preußen fallenden Antheile an den Postüberschüssen werden vorweg in Abzug gebracht und an das Großherzogthum Hessen gezahlt.	—	9,813
		Bleibt Summe Kap. 3. . . .	—	3,006,626

Beschlüsse des Reichstages.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		b. Ausgabe.		
		Betriebs-Ausgaben.		
		Titel 1.—8. unverändert.		
		Verwaltungs-Ausgaben.		
		Titel 9.—20. unverändert.		
		Post-Zeitungs-Amt.		
		Titel 21.—23 unverändert.		
		Summe der Ausgabe . . .	23,463,231	
		Die Einnahme beträgt . . .	26,479,670	
		Mithin ist Ueberschuß . . .	3,016,439	3,016,439
		Hinzuzurechnen sind die Beiträge Bayerns und Württembergs zu den Centralkosten der Post mit	6,153	
			3,022,592	
		Davon sind zu gemeinsamen außerordentlichen Ausgaben (Abschn. II. Kap. 3. Tit. 1 4. der Ausgabe) erforderlich	325,805	
		Bleiben zur Vertheilung disponibel . . .	2,696,787	
		Von dem auf Preußen fallenden Antheile an den Postüberschüssen werden . . vorweg in Abzug gebracht und an das Großherzogthum Hessen gezahlt.	—	9,813
		Bleibt Summe Kap. 3. . . .	—	3,006,626

Vorlage.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
4		**Telegraphen-Verwaltung.**		
		a. Einnahme.		
	1	Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen	3,467,000	—
	2	Vermischte Einnahmen	31,000	—
		Summe . . .	3,498,000	—
		b. Ausgabe.		
		Betriebs-Ausgaben.		
	1	Besoldungen	1,546,643	—
	2	Andere persönliche Ausgaben	343,510	—
	3	Anschaffung und Unterhaltung der Apparate und Batterien, sowie Unterhaltung der Stations-Einrichtungen	114,400	—
	4	Unterhaltung, Verlegung und Vervollständigung der Telegraphenlinien . . . (Titel 4. ist von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.)	380,300	—
		Verwaltungs-Ausgaben.		
	5	Centralverwaltung, Besoldungen	56,700	—
	6	Dieselbe, Dispositionsfonds	9,550	—
	7	Bezirks-Verwaltung, Besoldungen	139,725	—
	8	Dieselbe, Dispositionsfonds	23,350	—
	9	Andere persönliche Verwaltungskosten	62,500	—
	10	Sächliche Ausgaben	482,950	—
	11	Unterhaltung der Dienstgebäude . . . . (Titel 11. ist von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.)	16,000	
	12	Vermischte Ausgaben	316,200	—
		Summe der Ausgabe . . .	3,491,828	—
		Die Einnahme beträgt . . .	3,498,000	—
		Mithin ist Ueberschuß . . .	—	6,172
		Summe Kap. 4 für sich.		
5		**Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.**		
		a. Einnahme.		
	1	Personenverkehr	2,600,000	—
	2	Güterverkehr	6,000,000	—
	3	Verschiedene Einnahmen	400,000	—
		Summe . . .	9,000,000	—

Beschlüsse des Reichstages.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
4		**Telegraphen-Verwaltung.**		
		a. Einnahme.		
		Tit. 1. und 2. unverändert		
		Summe . . .	3,498,000	
		b. Ausgabe.		
		Betriebs-Ausgaben		
		Tit. 1—4. unverändert.		
		Verwaltungs-Ausgaben.		
		Tit. 5—12. unverändert		
		Summe der Ausgabe . . .	3,491,828	
		Die Einnahme beträgt . . .	3,498,000	
		Mithin ist Ueberschuß . . .	—	6,172
		Summe Kap. 4 für sich.		
5		**Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.**		
		a. Einnahme.		
		Tit. 1—3. unverändert.		
		Summe . . .	9,000,000	

Vorlage.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		b. Ausgabe.		
	1	Besoldungen	1,747,825	
	2	Andere persönliche Ausgaben	976,505	
	3	Sächliche Verwaltungskosten	285,000	
	4	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	1,000,840	
	5	Kosten des Bahntransports	965,030	
	6	Sonstige Ausgaben	1,070,250	
		Summe der Ausgabe	6,045,450	
		Die Einnahme beträgt	9,000,000	
		Mithin ist Ueberschuß	—	2,954,550
		Summe Kap. 5 für sich.		
6		**Verschiedene Einnahmen**	—	144,103
		Summe Kap. 6 für sich.		
7		**Aus der Reichs-Anleihe** (Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869)	—	1,222,000
		Summa Kap. 7 für sich.		
8		**Aus der Französischen Kriegs-Entschädigung** zur Deckung etatsmäßiger außerordentlicher Ausgaben	—	7,270,000
		Summa Kap. 8 für sich.		
9		**Matrikular-Beiträge.**		
	1	Preußen	—	
	2	Lauenburg	—	
	3	Bayern	—	
	4	Sachsen	—	
	5	Württemberg	—	
	6	Baden	—	
	7	Hessen	—	
	8	Mecklenburg-Schwerin	—	
	9	Sachsen-Weimar	—	
	10	Mecklenburg-Strelitz	—	
	11	Oldenburg	—	
	12	Braunschweig	—	
		Latus		

Beschlüsse des Reichstages.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		b. Ausgabe.		
		Titel 1—6. unverändert.		
		Summe der Ausgabe . . .	6,045,450	
		Die Einnahme beträgt . . .	9,000,000	
		Mithin ist Ueberschuß . . .	—	2,954,550
		Summe Kap. 5. für sich		
6		**Verschiedene Einnahmen**	—	144,103
		Summe Kap. 6 für sich.		
(7)		Abgesetzt.		
7		**Aus der Französischen Kriegs-Entschädigung:**		
	1	Für den Betriebsfond der Reichskasse (Kap. 9. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben)	3,750,000	
	2	Zu den Ausgaben der Marineverwaltung (Gesetz vom 9. Novbr. 1867)	1,222,000	
	3	Zu eisernem Vorschusse für die Verwaltung des Reichsheeres (Kap. 10. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben)	6,270,000	
	4	Zur Abtragung der Reichsschuld (Kap. 8. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben)	3,500,000	
	5	Zu Bedürfnissen des Rechnungshofes (Kap. 6. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben)	20,000	
		Summe Kap. 7. . . .	—	14,762,000
		Resolution: Den Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestände des eisernen Fonds für die Verwaltung des Reichsheeres und des Fonds der Reichskasse in dem Haushalts-Etat des nächsten und der folgenden Jahre nachgewiesen werde.		
8		**Matrikular-Beiträge.**		
	1	Preußen	—	17,202,498
	2	Lauenburg	—	36,312
	3	Bayern	—	5,671,353
	4	Sachsen	—	1,776,807
	5	Württemberg	—	2,121,221
	6	Baden	—	1,633,876
	7	Hessen	—	610,065
	8	Mecklenburg-Schwerin	—	419,055
	9	Sachsen-Weimar	—	139,906
	10	Mecklenburg-Strelitz	—	72,817
	11	Oldenburg	—	208,990
	12	Braunschweig	—	205,000
		Latus . . .		30,097,900

Vorlage.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		Transport . . .	—	
	13	Sachsen-Meiningen	—	
	14	Sachsen-Altenburg	—	
	15	Sachsen-Koburg-Gotha	—	
	16	Anhalt	—	
	17	Schwarzburg-Sondershausen	—	
	18	Schwarzburg-Rudolstadt	—	
	19	Waldeck	—	
	20	Reuß ältere Linie	—	
	21	Reuß jüngere Linie	—	
	22	Schaumburg-Lippe	—	
	23	Lippe	—	
	24	Lübeck	—	
	25	Bremen	—	
	26	Hamburg	—	
	27	Elsaß-Lothringen	—	
		Summe Kap. 9. . . .		32,035,745
		Die Repartition dieser Summe unterliegt noch der Berichtigung nach Maßgabe des Resultats der im Dezember 1871 stattfindenden Volkszählung.		
		Rekapitulation.		
		Summe Kap. 1. . . .	—	62,536,100
		" " 2. . . .	—	1,347,520
		" " 3. . . .	—	3,006,626
		" " 4. . . .	—	6,172
		" " 5. . . .	—	2,954,550
		" " 6. . . .	—	144,103
		" " 7. . . .	—	1,222,000
		" " 8. . . .	—	7,270,000
		" " 9. . . .	—	32,035,745
		Summe der Einnahme . . .	—	110,522,816
		Die Ausgabe beträgt . . .	—	110,522,816
		Balancirt.		

Berlin, den

Beschlüsse des Reichstages.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		Transport . . .	—	30,097,900
	13	Sachsen-Meiningen	—	88,885
	14	Sachsen-Altenburg	—	72,599
	15	Sachsen-Koburg-Gotha	—	41,293
	16	Anhalt	—	89,832
	17	Schwarzburg-Sondershausen	—	33,124
	18	Schwarzburg-Rudolstadt	—	37,036
	19	Waldeck	—	29,027
	20	Reuß ältere Linie	—	22,439
	21	Reuß jüngere Linie	—	43,315
	22	Schaumburg-Lippe	—	15,919
	23	Lippe	—	59,386
	24	Lübeck	—	22,699
	25	Bremen	—	65,631
	26	Hamburg	—	180,366
	27	Elsaß-Lothringen	—	1,216,333
				32,115,784
		Hiervon ab . . .		27,200
		bleibt Summe Kap. 9. . . .		32,088,584
		Die Repartition dieser Summe unterliegt noch der Berichtigung nach Maßgabe des Resultats der im Dezember 1871 stattfindenden Volkszählung.		
		Resolution: Den Reichskanzler aufzufordern, bei der definitiven Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Jahr 1872 in Erwägung zu nehmen, ob nicht, statt wie bisher die Ortsanwesenheit und Staatszugehörigkeit, in Zukunft die Ortsanwesenheit allein dem zu ermittelnden Verhältniß der Bevölkerungsziffer zu Grunde zu legen sei.		
		Rekapitulation.		
		Summe Kap. 1. . . .	—	62,536,100
		„ „ 2. . . .	—	1,347,520
		„ „ 3. . . .	—	3,006,626
		„ „ 4. . . .	—	6,172
		„ „ 5. . . .	—	2,954,550
		„ „ 6. . . .	—	144,103
		„ „ 7. . . .	—	**14,762,000**
		„ „ 8. . . .	—	**32,088,584**
		Summe der Einnahme . . .	—	**116,845,655**
		Die Ausgabe beträgt . . .	—	**116,845,655**
		Balancirt.		

30. November 1871.

Anlage.

Zusammenstellung

des

vom Gesammt-Vorstande des Reichstages vorgelegten Etats für das Büreau des Deutschen Reichstages auf das Jahr 1872 (cfr. Drucksache „zu Anlage II.") mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen [§. 17. 1. Geschäfts-Ordnung].

Vorlage.				Beschlüsse des Reichstags.	
Titel.	Nummer.	Ausgabe.	Betrag. Thlr.		Betrag. Thlr.
		Abschnitt I.			
		Für das Büreau.			
1		**Fortdauernde Besoldungen.**			
		a. Pensionsfähige.			
	1	Dem Büreau-Direktor Gehalt	2,000	unverändert.	
		Demselben Miethsentschädigung	500		
	2	Dem ersten Registrator und Verwalter der Büreaukasse			
	3	Dem zweiten Registrator und Kalkulator	4,200	unverändert.	
	4	Dem dritten Registrator und Expedienten			
	5	Dem Haus-Inspektor . . . . (Für die Dienstwohnung sind 10 Prozent des Gehalts und für das auf Widerruf bewilligte Feuerungsmaterial 24 Thlr. zu entrichten.)	600		550
	6	Dem Botenmeister . . . . (Für die Dienstwohnung sind 10 Prozent des Gehalts und für das auf Widerruf bewilligte Feuerungsmaterial 24 Thlr. zu entrichten).	600		550
		b. nicht pensionsfähige Besoldungen.			
	7	Dem Thürsteher (auf Kündigung angestellt) . . . . . . (Für eine Dienstwohnung sind 10 Prozent des Gehalts, für Feuerungsmaterial 18 Thlr. zu entrichten).	420		400
	8	Dem ersten Hausdiener (auf Kündigung angestellt) . . . . (Für eine Dienstwohnung sind 10 Prozent des Gehalts, für Feuerungsmaterial 18 Thlr zu entrichten).	420		350
	9	Dem zweiten Hausdiener (auf Kündigung angestellt) . . . (Für eine Dienstwohnung sind 10 Prozent des Gehalts, für Feuerungsmaterial 18 Thlr. zu entrichten).	360		350
		Summe Titel 1. (Die Positionen 8. u. 9. übertragen sich gegenseitig.)	9,100	Summe Titel 1.	8,900

Titel.	Nummer.	Vorlage. Ausgabe.	Betrag. Thlr.	Beschlüsse des Reichstags.	Betrag. Thlr.
2		**Diäten für Büreau-Beamte und Diener während der auf eine dreimonatliche Dauer angenommenen Sitzungsperiode.**			
	1	Diäten für 4 Gehülfen im Büreaudienst à 1½—2 Thlr. täglich, für einen Monat 210 Thlr., für drei Monate	630	Nr. 1—4. unverändert.	
	2	Diäten für den Journalisten im stenographischen Büreau à 1½ Thlr. täglich, monatlich 45 Thlr., für drei Monate . .	135		
	3	Diäten für einen Kanzlisten, der als Kanzlei-Inspektor fungirt, à 1⅔ täglich und für 7 andere Kanzlisten und Journalisten à 1⅙ Thlr. täglich, für einen Monat 290 Thlr., macht für drei Monate	870		
	4	Diäten für 40 Boten und andere Diener und zwar 10 à 1⅙ Thlr. und 30 à 1 Thlr., per Monat 1,250 Thlr. und für drei Monate	3,750		
		Summe Titel 2.	5,385	Summe Titel 2.	5,385
		(Die Positionen 1—4. übertragen sich gegenseitig.)		(Die Positionen 1. bis 4. übertragen sich gegenseitig.	
3		**Diäten für Büreau-Beamte und Diener während der sitzungsfreien Zeit**	400	unverändert.	
		Summe Titel 3. für sich	400	Summe Tit. 3. für sich	400
		(Die Titel 2. und 3. übertragen sich gegenseitig.)		(Die Titel 2 u. 3. übertragen sich gegenseitig.)	
4		**Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen**	800		800
		Summe Titel 4. für sich		Summe Tit. 4. für sich	
5		**Zu Büreaubedürfnissen.**			
	1	Für Druckkosten	10,000	Nr. 1—7. unverändert.	
	2	Zum Ankauf der Stenographischen Berichte und des Reichs-Gesetz-Blattes	8,000		
	3	Zum Ankauf von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften . .	1,200		
	4	Für Schreib- und Packmaterialien	1,000		
	5	Für Heizungsmaterialien	1,000		
	6	Für Beleuchtungskosten und Beleuchtungsmaterial . . .	1,500		
	7	Für Buchbinderarbeiten, Akten und Zeitungsheften	1,100		
		Summe Titel 5.	23,800	Summe Titel 5.	23,800
6		**Zur Ergänzung und Instandhaltung der Dienstanzüge der Thürsteher, Huissiers und Diener** . . .	150		
		Summe Titel 6. für sich		Summe Tit 6. für sich	150
				Titel 6. u. 7. unverändert.	
7		**Zur Unterhaltung und Ergänzung des gesammten Mobiliars und der Utensilien im Sitzungssaale und in den Konferenzzimmern**	600		
		Summe Titel 7. für sich		Summe Tit. 7. für sich	600

Titel.	Nummer.	Vorlage. Ausgabe.	Betrag. Thlr.	Beschlüsse des Reichstags.	Betrag. Thlr.
8		**Für Bewachung, Heizung, Reinigung der Lokalien, sowie für Lieferung des Wasserbedarfs durch die Wasserleitung**	1,500	Titel 8. u. 9. unverändert.	1,500
		Summe Titel 8. für sich		Summe Titel 8. für sich	
9		**Zu unvorhergesehenen Ausgaben**	1,500		1,500
		Summe Titel 9. für sich		Summe Titel 9. für sich	
		(Die Tit. 5. Nr. 4—7. u. Tit. 6—9. übertragen sich gegenseitig.)			
		Dazu Titel 8. . . .	1,500	Dazu Titel 8. . . .	1,500
		Titel 7. . . .	600	" 7. . . .	600
		Titel 6. . . .	150	" 6 . . .	150
		Titel 5. . . .	23,800	" 5. . . .	23,800
		Titel 4. . . .	800	" 4. . . .	800
		Titel 3. . . .	400	" 3. . . .	400
		Titel 2. . . .	5,385	" 2. . . .	5,385
		Titel 1. . . .	9,100	" 1. . . .	8,900
		Summe Abschnitt I.	43,035	Summe Abschnitt I	43,035
		Abschnitt II. Für die Stenographie.			
1		**Für den Vorsteher pensionsfähiges Gehalt** . . .	1,000	unverändert.	
		Summe Titel 1. für sich			
2		**An Diäten.**		Titel 2. unverändert.	
	1	Für 12 Stenographen à 5 Thlr. für jeden Sitzungstag und $1\frac{1}{2}$ Thlr. für jeden der übrigen Tage der Session	3,888		
	2	Für 12 Stenographensekretaire à $1\frac{1}{2}$ Thlr. für jeden Sitzungstag und 15 Sgr. für jeden der übrigen Tage der Session .	1,188		
		Summe Titel 2.	5,076		
		(Pos. 1. und 2. übertragen sich gegenseitig.)			
		Dazu Titel 1.	1,000		
		Summe Abschnitt II.	6,076	Summe Abschnitt II.	6 076
		Bemerkung. Außer den Diätensätzen sub. Pos. 1. erhalten die Stenographen für diejenigen Arbeiten, welche dieselben außerhalb der Sitzungen des Hauses für die Berichterstatter und die Schriftführer der einzelnen Kommissionen auszuführen haben, noch 15 Sgr. für jede Stunde Beschäftigung auf Grund besonders aufgestellter und bescheinigter Liquidation.		Bemerkung unverändert.	
		Die Anstellung aller Beamten und Diätarien des Reichstages steht dem Präsidenten des Reichstages zu; in der Zeit zwischen zwei Sessionen übt dies Recht der Präsident der vorigen Session.		Die Anstellung aller Beamten und Diätarien des Reichstages steht dem Präsidenten des Reichstages zu; in der Zeit zwischen zwei Sessionen übt dies Recht der Präsident der vorigen Session.	

Titel.	Nummer.	Vorlage. Ausgabe.	Betrag. Thlr	Beschlüsse des Reichstags.	Betrag. Thlr.
		Abschnitt III.			
		Zur Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten.			
	1	An Miethszins mit Einschluß der Neben-Abgaben	6,000	Nr. 1–4. unverändert.	
	2	„ Communal-Abgaben und für Versicherung des Mobiliars gegen Feuersgefahr	650		
	3	Für Heizungs- und Erleuchtungsmaterialien	500		
	4	„ Reinigung und Heizung, sowie zu unvorhergesehenen Ausgaben	300		
		(Die Positionen Nr. 2. bis 4. übertragen sich gegenseitig.)		Die Positionen Nr. 1. bis 4. übertragen sich gegenseitig mit Nr. 3. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.	
		Summe Abschnitt III.	7,450		7,450
		(Abschnitt III. und Abschnitt I. Tit. 5. Nr. 4.–7. und Tit. 6.–9. übertragen sich gegenseitig.)			
		Abschnitt IV.			
		Zur Unterhaltung der Gebäude.			
	1	Für bauliche Reparaturen	2,000	Nr. 1–4. unverändert.	
	2	Zur Versicherung der Gebäude und Mobilien gegen Feuersgefahr	200		
	3	Beitrag zur Unterhaltung und Reinigung des Gartens des Herrenhauses und der Gartenmobilien	150		
	4	Für Reinigung der Schornsteine und Röhren	60		
		Summe Abschnitt IV.	2,410		2,410
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.			
		1. Für die Begründung der Reichstagsbibliothek, 1. Rate . .	5,000	1. Für Begründung der Reichstagsbibliothek 1. Rate	4,400
				2. Für den Bibliothekar	600
		3. Für die Ausstattung der Amtswohnung des Präsidenten .	4,000	3. unverändert wie Nr. 2. der Vorlage . . .	4,000
		Summe der außerordentlichen Ausgaben	9,000		9,000
				Nr. 3. überträgt sich mit Abschnitt III. Nr. 1–4. der fortlaufenden Ausgaben. Die ausnahmsweise Uebertragbarkeit dieser Positionen mit den Positionen Abschnitt III. Nr. 1–4. der fortlaufenden Ausgaben rechtfertigt sich dadurch, daß die letzterwähnten Positionen wahrscheinlich für die Folge auch noch anderweiter Feststellung bedürfen werden.	

Vorlage.				Beschlüsse des Reichstags.	
Titel.	Nummer.	Ausgabe.	Betrag. Thlr.		Betrag. Thlr.
		Rekapitulation.			
		Abschnitt I. Für das Büreau	43,035		43,035
		Abschnitt II. Für die Stenographie	6,076		6,076
		Abschnitt III. Zur Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten	7,450		7,450
		Abschnitt IV. Zur Unterhaltung der Gebäude und des Gartens	2,410		2,410
		Summe der ordentlichen Ausgaben	59,171		58,971
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben	9,000		9,000
		Summe sämmtlicher Ausgaben	68,171		67,971

Nr. 139.

Abänderungs-Antrag

zu der

Zusammenstellung ꝛc. Nr. 138. der Drucksachen.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Das Kapitel 2. der Einnahme, wie folgt, festzustellen:

		Thlr	Betrag für 1872. Thlr.
Kap 2. **Wechselstempelsteuer** .		1,823,579	
Davon ab:			
a. gemäß §. 27. des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 24 Prozent oder	437,659 Thlr.		
b. die dem Reiche erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten . . .	60,000 Thlr.		
zusammen		497,659	
bleiben		—	1,325,920
Summa Kap. 2. für sich.		—	—

2. In Kapitel 8. (früher 9.) der Einnahme (Matrikularbeiträge) zu streichen:
   Hiervon ab 27,200 Thlr.
   Bleibt 32,088,589 Thlr.

Motive.

In der zweiten Berathung sind von den Ausgaben abgesetzt:

1. unter I. Kap. 3.	200 Thlr.
2. unter I. Kap. 7.	27,000 „
Summa	27,200 Thlr.

Dagegen sind bei den Ausgaben folgende Mehransätze beantragt:

1. in Nr. 130. der Drucksachen zu I. Kap. 6. Tit. 11. . .	2,800 Thlr.	
2. in Nr. 117. der Drucksachen zu I. Kap. 10.	2,800 „	
zusammen		5,600 Thlr.
Bleiben Minderausgaben		21,600 Thlr.

Es empfiehlt sich, um eine Umrechnung der Matrikularbeiträge zu vermeiden, diesen Betrag behufs der Balancirung des Etats von der Netto-Einnahme aus der Wechselstempelsteuer abzusetzen. Dies wird durch die vorgeschlagene Fassung des Kap. 2. der Einnahmen erreicht.

Berlin, den 30. November 1871.

v. Benda.

Nr. 140.

Im Falle der Annahme der Anträge des Abgeordneten v. Benda in Nr 130. ad II. und in Nr. 139. der Drucksachen, würde §. 1. des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1872, nachstehende Fassung erhalten:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das Jahr 1872 wird

in Ausgabe auf 116,851,255 Thlr., nämlich
auf 97,892,597 Thlr. an fortdauernden, und
auf 18,958,658 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,
und

in Einnahme
auf 116,851,255 Thlr.

festgestellt.

Berlin, den 1. Dezember 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. Simson.

Nr. 141.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Zweites Verzeichniß.

27. (P. 637.) 35. (P. 645.)

Drittes Verzeichniß.

4. (P. 666.) 40. (P. 722.) 44. (P. 727.) 62. (P. 747.)

Viertes Verzeichniß.

10. (P. 763.) 26. (P. 779.) 56. (P. 812.) 62. (P. 818.)

Fünftes Verzeichniß.

3. (P. 822.)

Berlin, den 1. December 1871.

Die Petitions-Kommission.

Stephani.

Nr. 142.

Gesetz,

betreffend

die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1872.

Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das Jahr 1872 wird

in Ausgabe
auf 116,851,255 Thlr., nämlich
auf 97,892,597 Thlr. an fortdauernden, und
auf 18,958,658 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,
und
in Einnahme
auf 116,851,255 Thlr.
festgestellt.

§. 2.

Die Pensionen, Pensionszuschüsse, Erziehungsgelder und Beihülfen, welche im Jahre 1872 in Folge des Krieges von 1870 und 1871 an Invaliden, sowie an Hinterbliebene von Offizieren, Beamten und Soldaten in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu leisten sind, werden aus der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung gedeckt.

§. 3.

Die Bundes-Regierungen werden vom 1. Januar 1872 ab den Ertrag der Zölle und der anderen nach Artikel 38. der Reichsverfassung zur Reichskasse fließenden Abgaben der letzteren zur Verfügung stellen, sobald diese Zölle und Abgaben nach den bestehenden Gesetzen und den über die Fristen der Zoll- und Steuerkredite getroffenen Verabredungen für ihre Kassen fällig geworden sind.

Die nach Artikel 38. der Reichsverfassung zu zahlenden Aversen und der die Steuern von Branntwein und Bier vertretende Theil der Matrikularbeiträge Bayerns, Württembergs und Badens, sowie die von Elsaß-Lothringen an Stelle dieser Steuern zu zahlenden Aversionalbeträge, werden an den nämlichen Terminen zur Reichskasse abgeführt, wie die Zölle und Steuern, deren Stelle sie vertreten.

Die Mindereinnahme, welche in Folge vorstehender Bestimmungen bei den Kapiteln 1. und 8. des anliegenden Etats eintreten, werden aus der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung gedeckt.

§. 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der durch Kapitel 9. im Abschnitt II. der Ausgabe des anliegenden Etats der Reichshauptkasse überwiesenen Betriebsfonds nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 8 Millionen Thalern hinaus, Schatzanweisungen auszugeben

§. 5.

Die Bestimmung der Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. Juni 1873 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 6.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 7.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 8.

Die Verwendung der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung wird durch Reichsgesetz geregelt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 1. Dezember 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.
Dr. Simson.

Haushalts-Etat

des

Deutschen Reiches

für

das Jahr 1872.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1		**Reichskanzler-Amt.**		
	1	Besoldungen	—	90,650
	2	Andere persönliche Ausgaben	—	7,500
	3	Sächliche Ausgaben	—	22,500
	4	Unterhaltung des Dienstgebäudes und des Gartens	—	1,000
	5	Kontrole der Zölle und Verbrauchssteuern	—	146,000
	6	Normal-Eichungs-Kommission	—	7,100
	7	Verwaltung der Bundesschuld	—	1,700
	8	Pensionen und Unterstützungen	—	149,400
	9	Abfindungen in Folge Aufhebung der Elbzölle	—	92,038
	10	Bundesamt für das Heimathswesen	—	4,700
	11	Dispositionsfonds	—	40,000
		Summe Kap. 1.	—	562,588
2		**Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.**		
		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kap. 1. ausgesetzten Fonds mitbestritten.		
3		**Reichstag.**		
		Für das Büreau des Reichstages, für die Stenographie, sowie zur Unterhaltung der Gebäude und der Dienstwohnung des Präsidenten	—	58,971
		Summe Kap. 3. für sich.	—	
4		**Auswärtiges Amt.**		
		Auswärtiges Amt.		
	1	Besoldungen	—	115,350
	2	Andere persönliche Ausgaben	—	15,200
	3	Zu Amtsbedürfnissen	—	15,400
	4	Kurier- und Reisekosten, Postgeld und ähnliche Ausgaben	—	44,000
	5	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude	—	4,500
		Gesandtschaften und Konsulate.		
	6	Besoldungen des Gesandtschaftspersonals	—	563,870
	7	Zu Remunerationen und Diäten an nicht festangestellte Beamte bei den gesandtschaftlichen Behörden	—	24,000
	8	Besoldungen der Konsulatsbeamten	—	215,100
	9	Zu Remunerationen für die nicht festangestellten Beamten bei den Konsulaten	—	50,000
	10	Amtsbedürfnisse, Porto und ähnliche Ausgaben	—	55,500
	11	Reisekosten und Diäten	—	24,400
	12	Zur Unterhaltung der Dienstwohnungen	—	39,200
	13	Vermischte Ausgaben	—	22,000
	14	Zu Unterstützungen für hülfsbedürftige Reichs-Angehörige im Auslande	—	17,000
	15	Zu den amtlichen Ausgaben bei den unbesoldeten Konsulaten	—	28,000
	16	Dispositionsfonds zur Errichtung neuer Konsulate	—	35,000
		Latus	—	1,268,520

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		Transport	—	1,268,520
		Extraordinaria.		
	17	Kommissionskosten	—	15,000
	18	Entschädigungen für Kurs-Verluste und Kanzlei-Geschenke	—	3,835
	19	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte	—	4,000
	20	Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	—	950
	21	Pensionen und Wartegelder	—	10,000
	22	Geheime Ausgaben	—	16,000
	23	Sonstige Ausgaben	—	46,000
		Summe Kap. 4.	—	1,364,305
5		**Verwaltung des Reichsheeres.**		
		Für sämmtliche Bedürfnisse der Verwaltung des Reichsheeres, und zwar für 401,659 Mann à 225 Thlr., unter Berücksichtigung der Erlasse, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind	—	90,042,492
		Summe Kap. 5. für sich	—	
6		**Marine-Verwaltung.**		
		Marine-Ministerium.		
	1	Besoldungen	—	83,450
	2	Andere persönliche Ausgaben	—	10,500
	3	Sächliche Ausgaben	—	7,600
		Verwaltungs-Behörden.		
	4	Persönliche Ausgaben der Marine-Intendantur	—	24,250
	5	Sächliche Ausgaben derselben	—	2,500
	6	Persönliche Ausgaben der Lokalbehörden	—	33,420
	7	Rechtspflege und Seelsorge	—	10,592
		Militair-Personal.		
	8	Persönliche Ausgaben	—	1,116,505
		Indiensthaltung der Fahrzeuge.		
	9	Persönliche Ausgaben	—	57,000
	10	Sächliche Ausgaben Die Titel 9. und 10. sind in sich und gegenseitig von einem Jahre zum andern übertragungsfähig.	—	833,000
		Krankenpflege.		
	11	Persönliche Ausgaben	—	42,820
	12	Sächliche Ausgaben	—	37,500
		Servis- und Garnison-Verwaltungswesen.		
	13	Sächliche Ausgaben	—	65,000
	14	Reisekosten	—	50,000
		Unterrichtswesen und für wissenschaftliche Zwecke.		
	15	Persönliche Ausgaben	—	8,000
	16	Sächliche Ausgaben	—	6,910
		Latus	—	2,389,047

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		Transport . . .	—	2,389,047
		Material.		
	17	Persönliche Ausgaben	—	172,972
	18	Kosten des Werft- und Depotbetriebes im Allgemeinen und der Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars excl. Artillerie	—	920,000
	19	Unterhaltung der Gebäude	—	60,000
	20	Kosten des Betriebes der Artillerie-Depots und Artillerie-Verwaltungen, der Unterhaltung der Artillerie der Schiffe und der Hafenbefestigungen, sowie der Schießübungen und Schießversuche	—	100,000
		Die Titel 18, 19 und 20 übertragen sich von einem Jahr ins andere.		
		Lootsenwesen und Betonnung der Jade.		
	21	Persönliche Ausgaben	—	12,760
	22	Sächliche Ausgaben	—	8,410
		Invalidenwesen.		
	23	Pensionen, Erziehungsgelder und Unterstützungen	—	31,965
		Insgemein.		
	24	Sächliche Ausgaben	—	10,650
		Torpedowesen.		
	25	Persönliche Ausgaben	—	45,969
	26	Sächliche Ausgaben	—	9,948
		Summe Kap. 6. . . .	—	3,761,721
7		**Verzinsung der Reichsschuld.**		
	1	Zinsen für die auf den Gesetzen vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 beruhende Anleihe	—	482,000
	2	Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes ausgegeben werden	—	180,000
		Die Zinsen für die auf Grund der Bundesgesetze vom 21. Juli und 29. November 1870 (B.-G.-Bl. S. 491 und 619) ausgegebenen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sind aus den zur Deckung der Kriegskosten bestimmten Mitteln zu bestreiten.		
		Summe Kap. 7. . . .	—	662,000
8		**Rechnungshof.**		
	1	Besoldungen	—	68,700
	2	Andere persönliche Ausgaben	—	2,930
	3	Sächliche Ausgaben	—	4,570
		Summe Kap. 8. . . .	—	76,200
9		**Reichs-Oberhandelsgericht.**		
	1	Besoldungen	—	65,400
	2	Andere persönliche Ausgaben	—	1,900
	3	Sächliche Ausgaben	—	6,000
		Summe Kap. 9. . . .	—	73,300

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
10		**Besoldungsverbesserungen**	—	1,291,020
		Summe Kap. 10. für sich.		
		Dazu: „ „ 9. . . .	—	73,300
		„ „ 8. . . .	—	76,200
		„ „ 7. . . .	—	662,000
		„ „ 6. . . .	—	3,761,721
		„ „ 5. . . .	—	90,042,492
		„ „ 4. . . .	—	1,364,305
		„ „ 3. . . .	—	58,971
		„ „ 2. . . .	—	—
		„ „ 1. . . .	—	562,588
		Summe I. fortdauernde Ausgaben . . .	—	97,892,597
		II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
1		**Reichskanzler-Amt.**		
	1	Zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Reichskanzler-Amtes, zweite Rate. .	—	75,000
	2	Zur Herstellung eines Gebäudes für die technischen Arbeiten der Normal-Eichungskommission		
		a. zur Erwerbung des Bauplatzes	15,000	
		b. Baukosten	36,000	
				51,000
		Summe Kap. 1. . . .		126,000
2		**Reichstag.**		
	1	Für die Begründung der Reichstagsbibliothek (erste Rate)	—	4,400
	2	Für den Bibliothekar	—	600
	3	Für die Ausstattung der Wohnung des Präsidenten	—	4,000
		Summe Kap. 2. . . .	—	9,000
3		**Auswärtiges Amt.**		
		Zum Neubau eines Gesandtschafts-Hotels in Konstantinopel (zweite Rate) . .	—	85,000
		Summe Kap. 3. . . .	—	85,000
4		**Postverwaltung.**		
	1	Zur Herstellung eines Dienstgebäudes für das General-Postamt in Berlin (zweite Rate)	161,375	
	2	Zur Erwerbung eines Grundstückes in Stettin und Herstellung eines neuen Post-Dienstgebäudes daselbst (erste Rate)	89,440	
	3	Zum Umbau des Post-Dienstgebäudes in Mainz (erste Rate)	37,847	
	4	Zur Erwerbung eines Grundstückes in Konstanz für die am 1. Januar 1872 daselbst einzurichtende Ober-Postdirektion (65,000 Fl.)	37,143	
				325,805
	5	Dispositionsfonds des Kaisers zur Herstellung normaler Post-Einrichtungen in den Hansestädten, und zwar:		
		für Lübeck	609	
		„ Bremen	981	
		„ Hamburg	2,084	
				3,674
		Summe Kap. 4. . . .	—	329,479

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
5		**Telegraphen-Verwaltung.**		
	1	Zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Telegraphen-Verbindungen und zur Errichtung von neuen Telegraphen-Stationen	—	145,000
	2	Zur Erwerbung eines Gebäudes in Berlin zur Unterbringung der General-Direktion der Telegraphen (vierte Rate)	—	10,000
	3	Zur Erwerbung eines Telegraphen-Dienstgebäudes in Dresden (letzte Rate). .	—	8,100
	4	Desgleichen in Königsberg i. Pr. (dritte Rate)	—	5,000
	5	Desgleichen in Hannover (Gesammtpreis)	—	45,000
	6	Zur allmäligen Erwerbung der von Kommunen hergestellten Telegraphen-Anlagen und Stationen	—	5,000
	7	Für Anlage der im Großherzogthum Baden erforderlichen neuen Telegraphen-Linien und Leitungen, sowie zur ersten Einrichtung der von Baden zu übernehmenden Telegraphen-Stationen, für Apparate, Batterien und Einrichtung der Stationen	—	78,000
		Summe Kap. 5. . . .	—	296,100
6		**Marine-Verwaltung.**		
		Für die Marine selbst.		
	1	Für bauliche Einrichtungen des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven . .	—	1,100,000
	2	Für Befestigung des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven	—	200,000
	3	Für Fortsetzung der Bauten des Kieler Etablissements	—	200,000
	4	Zur Befestigung des Kieler Hafens	—	100,000
	5	Für Land- und Wasserbauten	—	300,000
	6	Zum Bau von Kriegsschiffen und zur Beschaffung der Armirung	—	2,241,079
		Für das Torpedowesen.		
	7	Zum Bau einer Kaserne in Wilhelmshaven für die Torpedo-Abtheilung nebst Wohnhaus für 8 Offiziere	—	100,000
	8	Zur Herstellung eines Liegehafens für die Fahrzeuge der Torpedo-Abtheilung	—	65,000
	9	Für Herstellung von Fahrzeugen zum Torpedodienst	—	192,000
	10	Zur Beschaffung von Torpedo-Material	—	20,000
	11	Zur Errichtung von Depots in Wilhelmshaven und Friedrichsort zur Unterbringung von Torpedo-Material	—	55,000
		Summe Kap. 6. . . .	—	4,573,079
7		**Rechnungshof.**		
		Dispositionsfonds zu den Ausgaben für Revision der Kriegskosten-Rechnungen von 1870 bis 1871	—	20,000
		Summe Kap. 7. für sich . . .	—	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
8		**Reichsschuld.**		
		Zur Abtragung der in den Jahren 1868 — 1871 für die Küstenbefestigung im Wege des Kredits beschafften	—	3,500,000
		Summe Kap. 8. für sich		
9		**Betriebsfond der Reichskasse**	—	3,750,000
		Summe Kap. 9. für sich.		
10		**Zu eisernem Vorschusse für die Verwaltung des Reichsheeres**	—	6,270,000
		Die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen selbstständig verwalteten Kontingente erfolgt nach dem Verhältniß der Friedenspräsenzstärke.		
		Summe Kap. 10. für sich.		
		Dazu Summe Kap. 9.	—	3,750,000
		" " 8.	—	3,500,000
		" " 7.	—	20,000
		" " 6.	—	4,573,079
		" " 5.	—	296,100
		" " 4.	—	329,479
		" " 3.	—	85,000
		" " 2.	—	9,000
		" " 1.	—	126,000
		Summe II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	—	18,958,658
		Dazu " I. Fortdauernde Ausgaben	—	97,892,597
		Summe der Ausgabe	—	116,851,255

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
1		**Zölle und Verbrauchssteuern.**		
		Von dem Zollvereine.		
		a. Einnahmen, an welchen sämmtliche Bundesstaaten theilnehmen.		
	1	Ein- und Ausgangs-Abgaben	—	25,093,060
	2	Rübenzuckersteuer	—	12,027,870
	3	Salzsteuer	—	10,491,340
	4	Tabackssteuer	—	357,840
		b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben.		
	5	Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein	—	10,282,510
	6	Braumalzsteuer und Uebergangs-Abgabe von Bier	—	3,214,880
		Von Bundesgebieten, welche nicht dem Zollvereine angehören.		
	7	Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern,		
		a) an welchen sämmtliche Bundesstaaten theilnehmen	791,190	
		b) an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben.	277,410	
				1,068,600
		Summe Kap. 1.	—	62,536,100
2		**Wechselstempelsteuer**	1,823,579	
		Davon ab:		
		a) gemäß §. 27. des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 24 Prozent oder . . . 437,659 Thlr.		
		b) die dem Reiche erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten . . . 60,000 "		
		zusammen	497,659	
		Bleiben	—	1,325,920
		Summe Kap. 2. für sich.		
3		**Post- und Zeitungsverwaltung.**		
		a. Einnahme.		
	1	Porto	22,231,800	—
	2	Personengeld	2,460,000	—
	3	Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte der Post-Anstalten	495,920	—
	4	Gebühren für Bestellung von Postsendungen im Umkreise der Post-Anstalten	254,050	—
	5	Sonstige Gebühren	27,650	—
	6	Vermischte Einnahmen	164,750	—
	7	Zuschuß aus der Telegraphenkasse	156,500	—
	8	Postdampfschiffs-Verbindungen	40,000	—
	9	Debit der Zeitungen, des Reichsgesetzblattes und des Postamtsblattes	649,000	—
		Summe der Einnahme	26,479,670	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		b. Ausgaben.		
		Betriebs-Ausgaben.		
	1	Besoldungen und Remunerationen	8,614,000	
	2	Besoldungen und andere Ausgaben für Landbriefträger	1,741,950	
	3	Andere persönliche Ausgaben	1,228,740	
	4	Bau und Unterhaltung der Postwagen	1,196,100	
	5	Postfuhrkosten	5,513,700	
	6	Vergütungen an Eisenbahn-Unternehmungen	331,000	
	7	Beitrag zur Post-Armen- bezw. Post-Unterstützungskasse	41,500	
	8	Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben in den Hansestädten	272,260	
		Verwaltungs-Ausgaben.		
	9	General-Postamt, Besoldungen	152,900	
	10	Dasselbe, Dispositionsfonds	20,000	
	11	Ober-Postdirektionen, Besoldungen	665,025	
	12	Dieselben, Dispositionsfonds	93,100	
	13	Andere persönliche Ausgaben	769,109	
	14	Sächliche Ausgaben	1,981,900	
	15	Erwerbung von Grundstücken, Erbauung und Unterhaltung der Posthäuser, Abgaben und Lasten	306,782	
	16	Vergütungen an auswärtige Postbehörden ꝛc.	34,140	
	17	Restitutionen aus der Einnahme	240,720	
	18	Entschädigung für verlorene und beschädigte Postsendungen	30,490	
	19	Außerordentliche Ausgaben der Postverwaltung	35,250	
	20	Kosten der Dampfschifffahrts-Verbindungen	55,000	
		Post-Zeitungs-Amt.		
	21	Besoldungen	63,665	
	22	Andere persönliche Ausgaben	4,400	
	23	Sächliche und vermischte Ausgaben	71,500	
		Summe der Ausgabe	23,463,231	
		Die Einnahme beträgt	26,479,670	
		Mithin ist Ueberschuß	3,016,439	3,016,439
		Hinzuzurechnen sind die Beiträge Bayerns und Württembergs zu den Centralkosten der Post mit	6,153	
			3,022,592	
		Davon sind zu gemeinsamen außerordentlichen Ausgaben (Abschn. II. Kap. 4. Tit. 1—4. der Ausgabe) erforderlich	325,805	
		Bleiben zur Vertheilung disponibel	2,696,787	
		Von dem auf Preußen fallenden Antheile an den Postüberschüssen werden vorweg in Abzug gebracht und an das Großherzogthum Hessen gezahlt	—	9,813
		Bleibt Summe Kap. 3.	—	3,006,626

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
4		**Telegraphen-Verwaltung.**		
		a. Einnahme.		
	1	Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen	3,467,000	—
	2	Vermischte Einnahmen	31,000	—
		Summe . . .	3,498,000	—
		b. Ausgabe.		
		Betriebs-Ausgaben.		
	1	Besoldungen	1,546,643	—
	2	Andere persönliche Ausgaben	343,510	—
	3	Anschaffung und Unterhaltung der Apparate und Batterien, sowie Unterhaltung der Stations-Einrichtungen	114,400	—
	4	Unterhaltung, Verlegung und Vervollständigung der Telegraphenlinien . . . (Titel 4. ist von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.)	380,300	—
		Verwaltungs-Ausgaben.		
	5	Centralverwaltung, Besoldungen	56,700	—
	6	Dieselbe, Dispositionsfonds	9,550	—
	7	Bezirks Verwaltung, Besoldungen	139,725	—
	8	Dieselbe, Dispositionsfonds	23,350	—
	9	Andere persönliche Verwaltungskosten	62,500	—
	10	Sächliche Ausgaben	482,950	—
	11	Unterhaltung der Dienstgebäude . . . . (Titel 11. ist von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.)	16,000	—
	12	Vermischte Ausgaben	316,200	—
		Summe der Ausgabe . . .	3,491,828	—
		Die Einnahme beträgt . . .	3,498,000	—
		Mithin ist Ueberschuß . . .	—	6,172
		Summe Kap. 4 für sich.		
5		**Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.**		
		a. Einnahme.		
	1	Personenverkehr	2,600,000	—
	2	Güterverkehr	6,000,000	—
	3	Verschiedene Einnahmen	400,000	—
		Summe . . .	9,000,000	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		b. Ausgabe.		
	1	Besoldungen	1,747,825	
	2	Andere persönliche Ausgaben	976,505	
	3	Sächliche Verwaltungskosten	285,000	
	4	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	1,000,840	
	5	Kosten des Bahntransports	965,030	
	6	Sonstige Ausgaben	1,070,250	
		Summe der Ausgabe . . .	6,045,450	
		Die Einnahme beträgt . . .	9,000,000	
		Mithin ist Ueberschuß . . .	—	2,954,550
		Summe Kap. 5 für sich.		
6		**Verschiedene Einnahmen**	—	144,103
		Summe Kap. 6 für sich.		
7		**Aus der Französischen Kriegs-Entschädigung:**		
	1	Für den Betriebsfond der Reichskasse (Kap. 9. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben)	3,750,000	
	2	Zu den Ausgaben der Marineverwaltung (Gesetz vom 9. Novbr. 1867)	1,222,000	
	3	Zu eisernem Vorschusse für die Verwaltung des Reichsheeres (Kap. 10 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben)	6,270,000	
	4	Zur Abtragung der Reichsschuld (Kap. 8. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben)	3,500,000	
	5	Zu Bedürfnissen des Rechnungshofes (Kap. 7. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben)	20,000	
		Summe Kap. 7 . . .	—	14,762,000
8		**Matrikular-Beiträge.**		
	1	Preußen	—	17,202,498
	2	Lauenburg	—	36,312
	3	Bayern	—	5,671,353
	4	Sachsen	—	1,776,807
	5	Württemberg	—	2,121,221
	6	Baden	—	1,633,876
	7	Hessen	—	610,065
	8	Mecklenburg-Schwerin	—	419,055
	9	Sachsen-Weimar	—	139,906
	10	Mecklenburg-Strelitz	—	72,817
	11	Oldenburg	—	208,990
	12	Braunschweig	—	205,000
		Latus . . .		30,097,900

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		Transport . . .	—	30,097,900
	13	Sachsen-Meiningen	—	88,885
	14	Sachsen-Altenburg	—	72,599
	15	Sachsen-Koburg-Gotha	—	41,293
	16	Anhalt	—	89 832
	17	Schwarzburg-Sondershausen	—	33,124
	18	Schwarzburg-Rudolstadt	—	37,036
	19	Waldeck	—	29,027
	20	Reuß ältere Linie	—	22,439
	21	Reuß jüngere Linie	—	43,315
	22	Schaumburg-Lippe	—	15,919
	23	Lippe	—	59,386
	24	Lübeck	—	22,699
	25	Bremen	—	65,631
	26	Hamburg	—	180,366
	27	Elsaß-Lothringen	—	1,216,333
		Summe Kap. 8. . . .		32,115,784
		Die Repartition dieser Summe unterliegt noch der Berichtigung nach Maßgabe des Resultats der im Dezember 1871 stattfindenden Volkszählung.		
		Rekapitulation.		
		Summe Kap. 1. . . .	—	62,536,100
		" " 2. . . .	—	1,325,920
		" " 3. . . .	—	3,006,626
		" " 4. . . .	—	6,172
		" " 5. . . .	—	2,954,550
		" " 6. . . .	—	144,103
		" " 7. . . .	—	14,762,000
		" " 8. . . .	—	32,115,784
		Summe der Einnahme . . .	—	116,851,255
		Die Ausgabe beträgt . . .	—	116,851,255
		Balancirt.		

Berlin, den 1. Dezember 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.
Dr. Simson.

Anlage.

Etat

für

das Büreau des Deutschen Reichstages

auf das Jahr

1872.

Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung.

Titel.	Nummer.	Ausgabe.	Betrag. Thlr.
		Abschnitt I.	
		Für das Büreau.	
1		**Fortdauernde Besoldungen.**	
		a. Pensionsfähige.	
	1	Dem Büreau-Direktor Gehalt	2,000
		Demselben Miethsentschädigung	500
	2	Dem ersten Registrator und Verwalter der Büreaukasse	
	3	Dem zweiten Registrator und Kalkulator	4,200
	4	Dem dritten Registrator und Expedienten	
	5	Dem Haus-Inspektor . . . . (Für die Dienstwohnung sind 10 Prozent des Gehalts und für das auf Widerruf bewilligte Feuerungsmaterial 24 Thlr. zu entrichten.)	550
	6	Dem Botenmeister . . . . (Für die Dienstwohnung sind 10 Prozent des Gehalts und für das auf Widerruf bewilligte Feuerungsmaterial 24 Thlr. zu entrichten).	550
		b. nicht pensionsfähige Besoldungen.	
	7	Dem Thürsteher (auf Kündigung angestellt) . . . . . . (Für eine Dienstwohnung sind 10 Prozent des Gehalts, für Feuerungsmaterial 18 Thlr. zu entrichten).	400
	8	Dem ersten Hausdiener (auf Kündigung angestellt) . . . . (Für eine Dienstwohnung sind 10 Prozent des Gehalts, für Feuerungsmaterial 18 Thlr zu entrichten).	350
	9	Dem zweiten Hausdiener (auf Kündigung angestellt) . . . (Für eine Dienstwohnung sind 10 Prozent des Gehalts, für Feuerungsmaterial 18 Thlr. zu entrichten).	350
		Summe Titel 1.	8,900
2		**Diäten für Büreau-Beamte und Diener während der auf eine dreimonatliche Dauer angenommenen Sitzungsperiode.**	
	1	Diäten für 4 Gehülfen im Büreaudienst à 1½—2 Thlr. täglich, für einen Monat 210 Thlr., für drei Monate	630
	2	Diäten für den Journalisten im stenographischen Büreau à 1½ Thlr. täglich, monatlich 45 Thlr., für drei Monate . .	135
	3	Diäten für einen Kanzlisten, der als Kanzlei-Inspektor fungirt, à 1½ täglich und für 7 andere Kanzlisten und Journalisten à 1⅛ Thlr. täglich, für einen Monat 290 Thlr., macht für drei Monate	870
	4	Diäten für 40 Boten und andere Diener und zwar 10 à 1⅙ Thlr. und 30 à 1 Thlr., per Monat 1,250 Thlr. und für drei Monate	3,750
		Summe Titel 2.	5,385
		(Die Positionen 1—4. übertragen sich gegenseitig.)	

Titel.	Nummer.	Ausgabe.	Betrag. Thlr.
3		**Diäten für Büreau=Beamte und Diener während der sitzungsfreien Zeit**	400
		Summe Titel 3. für sich	
		(Die Titel 2. und 3. übertragen sich gegenseitig.)	
4		**Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen**	800
		Summe Titel 4. für sich	
5		**Zu Büreaubedürfnissen.**	
	1	Für Druckkosten	10,000
	2	Zum Ankauf der stenographischen Berichte und des Reichs=Gesetz=Blattes	8,000
	3	Zum Ankauf von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften . .	1,200
	4	Für Schreib= und Packmaterialien	1,000
	5	Für Heizungsmaterialien	1,000
	6	Für Beleuchtungskosten und Beleuchtungsmaterial . . .	1,500
	7	Für Buchbinderarbeiten, Akten und Zeitungsheften	1,100
		Summe Titel 5.	23,800
6		**Zur Ergänzung und Instandhaltung der Dienstanzüge der Thürsteher, Huissiers und Diener** . . .	150
		Summe Titel 6. für sich	
7		**Zur Unterhaltung und Ergänzung des gesammten Mobiliars und der Utensilien im Sitzungssaale und in den Konferenzzimmern**	600
		Summe Titel 7. für sich	
8		**Für Bewachung, Heizung, Reinigung der Lokalien, sowie für Lieferung des Wasserbedarfs durch die Wasserleitung**	1,500
		Summe Titel 8. für sich	
9		**Zu unvorhergesehenen Ausgaben**	1,500
		Summe Titel 9. für sich	
		(Die Tit. 5. Nr. 4—7. u. Tit. 6—9. übertragen sich gegenseitig.)	
		Dazu Titel 8. . . .	1,500
		Titel 7. . . .	600
		Titel 6. . . .	150
		Titel 5. . . .	23,800
		Titel 4. . . .	800
		Titel 3. . . .	400
		Titel 2. . . .	5,385
		Titel 1. . . .	8,900
		Summe Abschnitt I.	43,035

Titel.	Nummer.	Ausgabe.	Betrag. Thlr.
		Abschnitt II.	
		Für die Stenographie.	
1		**Für den Vorsteher pensionsfähiges Gehalt . . .**	1,000
		Summe Titel 1. für sich	
2		**An Diäten.**	
	1	Für 12 Stenographen à 5 Thlr. für jeden Sitzungstag und 1½ Thlr. für jeden der übrigen Tage der Session	3,888
	2	Für 12 Stenographensekretaire à 1½ Thlr. für jeden Sitzungstag und 15 Sgr. für jeden der übrigen Tage der Session .	1,188
		Summe Titel 2.	5,076
		(Pos. 1. und 2. übertragen sich gegenseitig.)	
		Dazu Titel 1.	1,000
		Summe Abschnitt II.	6,076
		Bemerkung. Außer den Diätensätzen sub. Pos. 1. erhalten die Stenographen für diejenigen Arbeiten, welche dieselben außerhalb der Sitzungen des Hauses für die Berichterstatter und die Schriftführer der einzelnen Kommissionen auszuführen haben, noch 15 Sgr. für jede Stunde Beschäftigung auf Grund besonders aufgestellter und bescheinigter Liquidation.	
		Die Anstellung aller Beamten und Diätarien des Reichstages steht dem Präsidenten des Reichstages zu; in der Zeit zwischen zwei Sessionen übt dies Recht der Präsident der vorigen Session.	
		Abschnitt III.	
		Zur Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten.	
	1	An Miethszins mit Einschluß der Neben-Abgaben	6,000
	2	„ Communal-Abgaben und für Versicherung des Mobiliars gegen Feuersgefahr	650
	3	Für Heizungs- und Erleuchtungsmaterialien	500
	4	„ Reinigung und Heizung, sowie zu unvorhergesehenen Ausgaben	300
		Die Positionen Nr. 1. bis 4. übertragen sich gegenseitig mit Nr. 3. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.	
		Summe Abschnitt III.	7,450
		(Abschnitt III. und Abschnitt I. Tit. 5. Nr. 4.—7. und Tit. 6.—9. übertragen sich gegenseitig.)	

Titel.	Nummer.	Ausgabe.	Betrag. Thlr
		Abschnitt IV.	
		Zur Unterhaltung der Gebäude.	
	1	Für bauliche Reparaturen	2,000
	2	Zur Versicherung der Gebäude und Mobilien gegen Feuersgefahr	200
	3	Beitrag zur Unterhaltung und Reinigung des Gartens des Herrenhauses und der Gartenmobilien	150
	4	Für Reinigung der Schornsteine und Röhren	60
		Summe Abschnitt IV.	2,410
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
		1. Für die Begründung der Reichstagsbibliothek, 1. Rate. .	4,400
		2. Für den Bibliothekar	600
		3. Für die Ausstattung der Amtswohnung des Präsidenten .	4,000
		Summe der außerordentlichen Ausgaben	9,000
		Nr. 3. überträgt sich mit Abschnitt III. Nr. 1—4. der fortlaufenden Ausgaben. Die ausnahmsweise Uebertragbarkeit dieser Positionen mit den Positionen Abschnitt III. Nr. 1—4. der fortlaufenden Ausgaben rechtfertigt sich dadurch, daß die letzterwähnten Positionen wahrscheinlich für die Folge auch noch anderweiter Feststellung bedürfen werden.	
		Rekapitulation.	
		Abschnitt I. Für das Büreau	43,035
		Abschnitt II. Für die Stenographie	6,076
		Abschnitt III. Zur Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten	7,450
		Abschnitt IV. Zur Unterhaltung der Gebäude und des Gartens	2,410
		Summe der ordentlichen Ausgaben	58,971
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben	9,000
		Summe sämmtlicher Ausgaben	67,971

Zu Nr. 142.

Resolutionen und Beschlüsse

zu dem

Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches und zu dem Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das Jahr 1872.

A.

Zu dem Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats,

den Reichskanzler aufzufordern:

a. zur gesetzlichen Feststellung allgemeiner Bedingungen für die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten dem Reichstage eine Vorlage zu machen;

b. in der nächsten Session eine gesetzliche oder etatsmäßige Feststellung über die Einnahmen aus der Französischen Kriegsentschädigung herbeizuführen, sowie das Gesetz über die Grundsätze, nach denen die Französische Kriegsentschädigung, so weit dieselbe nicht unmittelbar durch das Reich verwendet wird, auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt werden soll, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

B.

Zu dem Haushalts-Etat.

Zu Kap. 6. der fortdauernden Ausgaben der Marine-Verwaltung.

1. Tit. 1.—3. Marine-Ministerium.

den Herrn Reichskanzler aufzufordern,

mehr als bisher geschehen, für Aufnahme entlegener, aber von Deutschen stark besuchter Küsten, namentlich der Westküste von Central-Amerika, durch dahin zu entsendende Schiffe sorgen zu lassen, ohne aber darüber eine sehr nothwendige Revision der Nordsee-Karten aus den Augen zu verlieren.

2. Tit. 9. und 10. Indiensthaltung der Fahrzeuge.

dem Herrn Reichskanzler zu empfehlen,

die Tabelle über die Reparaturkosten der Kriegsschiffe als Anlage der folgenden Etats insoweit zu verbessern, daß die nicht mehr für den Seedienst brauchbaren Kaiserlichen Marineschiffe von den übrigen gesondert aufgeführt werden, auch in Erwägung zu nehmen, ob nicht die Seefregatte „Gefion" trotz ihres Alters zur Erinnerung eines denkwürdigen Ereignisses möglichst lange erhalten bleibe.

3. Tit. 15. und 16. Unterrichtswesen und für wissenschaftliche Zwecke.

I. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern:

a. der Elementarschule in Wilhelmshaven eine gesunde, genügende Räumlichkeit baldigst einzuräumen;

b. die Lehrerdotation der theuern, isolirten Stellung entsprechend zu erhöhen, auch Alterszulagen und Pensionen zu bewilligen.

II. 1. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in ernstliche Erwägung zu nehmen, ob nicht die Marine-Schule in Kiel so umzugestalten sei, daß die Zöglinge den Schulkursus in zwei, durch mehrere Fahrt- resp. Dienstjahre getrennten Kursen durchmachen, und in zwei Aufnahme- resp. Schlußprüfungen sich über die Erfüllung der Bedingungen der Aufnahme und Entlassung innerhalb der gesetzlichen Grenzen ausweisen.

2. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in der in Aussicht genommenen Denkschrift in Erwägung zu nehmen, ob nicht die Ausbildung der Aspiranten zum Marinedienst überall, der veränderten Bauart und Triebkraft der Schiffe gegenüber entsprechend, zu organisiren sei.

Zu Kap. 6. der fortdauernden Ausgaben im Allgemeinen.

Den Reichs-Kanzler aufzufordern:

mit dem nächsten Etat dem Reichstage eine ausführliche Denkschrift vorzulegen, in welcher mit Bezug auf den im Jahre 1867 vorgelegten Gründungsplan für die Kaiserliche Marine namentlich erörtert wird: wie weit derselbe bereits ausgeführt ist, und welche Mittel zur vollständigen Ausführung desselben noch erforderlich sind?

Zu Kap. 10. der fortdauernden Ausgaben. Besoldungsverbesserungen.

Die Anlage XIV. S. 3 zu bezeichnen:

Nachweisung der Gehalts-Erhöhungen, welche aus dem im Reichshaushalts-Etat für 1872 zu Besoldungs-Verbesserungen angesetzten Fonds zu bestreiten sind und der darnach sich ergebenden Normalbesoldungssätze für die Reichsbeamten.

Zu Kap. 5. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Telegraphenverwaltung.

dem Herrn Reichskanzler die Einstellung einer größeren Summe in das Extraordinarium des Etats der Reichs-Telegraphen-Verwaltung zum Zwecke der Vermehrung der Telegraphen-Verbindungen, insbesondere der direkten Linien zwischen den größeren Stationen des Inlandes, für die Zukunft anzuempfehlen.

Zu Kap. 6. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Marineverwaltung.

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern:

1. den Liegehafen in Wilhelmshaven bald wenigstens bis zur Tiefe von 10 Fuß auszubaggern, die nöthigen Krahnen zum Löschen und Güterschuppen herzustellen;
2. die Kanalverbindung von der unteren Ems mit Wilhelmshaven in den Bauplan aufzunehmen.

Zu Kap. 9. und 10. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.

Den Reichskanzler aufzufordern,

dafür Sorge zu tragen, daß die Bestände des eisernen Fonds für die Verwaltung des Reichsheeres und des Fonds der Reichskasse in dem Haushalts-Etat des nächsten und der folgenden Jahre nachgewiesen werden.

Zu Kap. 1. Tit. 3. der Einnahmen.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,

das Verfahren zur Denaturirung des Viehsalzes dahin zu regeln, daß die Verwendung des Salzes nicht mehr, wie dies nach dem gegenwärtigen Modus in vielen Theilen Deutschlans der Fall ist, durch die Denaturirung für landwirthschaftliche Zwecke wesentlich beeinträchtigt werde.

Zu Kap. 8. der Einnahmen, Matrikularbeiträge.

Den Reichskanzler aufzufordern,

bei der definitiven Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Jahr 1872 in Erwägung zu nehmen, ob nicht,

statt wie bisher die Ortsanwesenheit und Staatszugehörigkeit, in Zukunft die Ortsanwesenheit allein dem zu ermittelnden Verhältniß der Bevölkerungsziffer zu Grunde zu legen sei.

Berlin, den 1. Dezember 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.
Dr. Simson.

Nr. 143.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode sind dem Reichstage Seitens des Bundespräsidiums im Ganzen 27 Vorlagen gemacht worden, und zwar:

23 Gesetzentwürfe,
2 Verträge und
2 anderweite Vorlagen,

welche sämmtlich durch die Beschlüsse des Reichstages erledigt worden sind resp. die verfassungsmäßige Zustimmung erhalten haben.

Von den Mitgliedern des Reichstages sind 5 selbstständige Anträge und 9 Interpellationen gestellt worden, welche im Plenum sämmtlich erledigt worden sind.

Die Zahl der eingegangenen Petitionen beträgt 367. Davon sind:

19 dem Herrn Reichskanzler überwiesen;
60 durch die, über bezügliche Gesetzentwürfe und Anträge, gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt;
29 durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt;
140 zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet;
2 von den Petenten wieder zurückgezogen; und
117 wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.

Von den Kommissionen und Abtheilungen sind im Ganzen 21 schriftliche und 8 mündliche Berichte erstattet worden.

Bei den Wahlprüfungen wurden 14 Wahlen für gültig und 3 Wahlen für ungültig erklärt, 2 Wahlen sind ungeprüft geblieben.

6 Mandate sind zur Zeit erledigt.

Der Reichstag hielt 36 Plenarsitzungen.

Die Kommissionen und Abtheilungen haben zusammen 116 Sitzungen gehalten.

Berlin, den 1. Dezember 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstags.
Dr. Simson.

Nr. 144.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir den Präsidenten des Reichskanzler-Amts, Unsern Staatsminister Delbrück, ermächtigt haben, gemäß Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde des Deutschen Reichs, die gegenwärtigen Sitzungen des Deutschen Reichstags in Unserem und der verbündeten Regierungen Namen am 1. Dezember d. J. zu schließen.

Gegeben, Berlin, den 29. November 1871.

Wilhelm.
v. Bismarck.

Allerhöchste Ermächtigung.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Sach-Register

zu den Anlagen der stenographischen Berichte des Deutschen Reichstages de 1871.

I. Legislatur-Periode. II. Session. Band II. Von Nr. 1—144.






UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 063435728